SAMMLUNG DER IM GEBIETE DER INNEREN STAATS-VERWALTUNG DES KÖNIGREICHS BAYERN...

Bavaria (Kingdom), Georg Ferdinand Döllinger

Digitized by Google

BERKELEY
LIBRARY
UNIVERSITY OF
CALIFORNIA

Digitized by Google

Dr. S. HAUSMANN
STRASSBURG i. E.

Digitized by Google

Digitized by Google

Sammlung

der

im Gebiete der inneren Staats-Verwaltung

des

Königreichs Bayern

bestehenden

Verordnungen,

aus amtlichen Quellen geschöpft und systematisch geordnet

von

G. Döllinger,

königl. bayer. geheimen Hausarchivar und wirklichem Rath.

Fünfter Band.

Den IV. V. und VI. Titel des Abschn. II. der Abtheilung V.

Rechte des Bayerischen Adels, der Guts- u. Gerichtsherren, dann der Siegelmässigkeit enthaltend.

München, 1838.

Digitized by Google

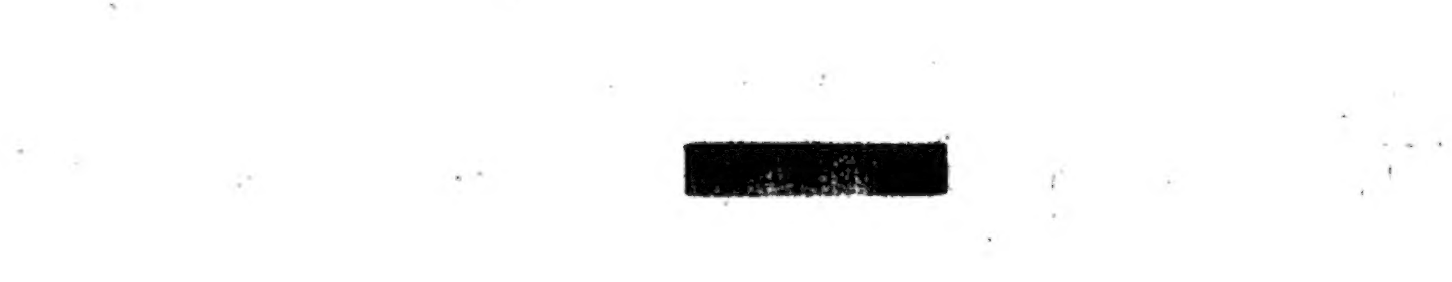

Digitized by Google

KA120
G43B3
A3
v. 5

Des

fünften Bandes

erster Theil.[a]

---

a) Der Umfang gegenwärtigen Bandes erforderte dessen Abtheilung in zwei Theile. Das Inhaltsverzeichniß findet sich am Schlusse des zweiten Theiles.

Digitized by Google

Abtheilung V. Abschnitt II.

Vierter Titel.[a)]

Rechtsverhältnisse des bayerischen Adels.

---

a) Die drei ersten Titel dieses Abschnittes finden sich in dem vierten Bande.

Digitized by Google

Digitized by Google

Uebersicht.

Fünfte Abtheilung.

Staatsunterthanen.

Erster Abschnitt.

Allgemeine Rechte und Pflichten der Staatsunterthanen.[a])

Zweiter Abschnitt.

Besondere Rechte und Vorzüge.

Vierter Titel.[b])

Rechtsverhältnisse des Bayerischen Adels.

Erster Absatz.

Rechte des bayerischen Adels überhaupt, Erlangung und Verlust des Adels.

Erstes Capitel: Grundgesetzliche Bestimmungen.
(Beilage V. z. Verf. Urk.)

Zweites Capitel: Sonstige Bestimmungen, dann Vorschriften zum Vollzuge der V. Verfassungsbeilage, und hierauf bezügliche Entscheidungen.

I. Allgemeine Bestimmungen. (§§. 3—5.)

II. Besondere Bestimmungen. (§§. 6—29.)

a) s. den dritten Band.

b) Die drei ersten Titel dieses Abschnittes finden sich im vierten Band.

A. zu §. 3. der fünften Verfassungsbeilage.
Taxen für die Verleihung des Adels. (§§. 6—9.)

B. zu §. 5. der fünften Verfassungsbeilage.
Verdienstadel der Inhaber eines Militär- oder Civilverdienstordens-Patentes. (§. 10.)

C. zu §. 8. der fünften Verfassungsbeilage.
Adelsmatrikel. (§§. 11—22.)

D. zu §. 9. der fünften Verfassungsbeilage.
A. Ausfertigung der Behörden an Adelige. (§§. 23 u. 24.)
B. Eigenmächtige Namensveränderungen. (§. 25.)

E. zu §. 11. der fünften Verfassungsbeilage.
Gerichtsstand der Adeligen. (§§. 26—28.)

F. zu §. 21. der fünften Verfassungsbeilage.
Suspension des Gebrauchs des Adelstitels. (§. 29.)

Zweiter Absatz.

Rechte der Adeligen zur Errichtung von Familienfideicommisse.

Erstes Capitel. Gesetzliche Bestimmungen.
I. Beilage VII. zu Tit. V. §. 4. der Verfassungs-Urkunde. (§. 1.)
II. Gesetz vom 11. September 1825. (§. 2.)

Anhang.
III. Aeltere Gesetze. (§§. 3—6.)

Zweites Capitel. Sonstige Bestimmungen, dann Vorschriften zum Vollzuge der VII. Verfassungsbeilage und hierauf bezügliche Entschließungen.
I. Allgemeine Bestimmungen. (§. 7.)
II. Besondere Bestimmungen (§§. 8—15.)

A. Zu §. 14. der VII. Verfassungsbeilage.

Erhebung von Tax- und Stempelgebühren von den Verhandlungen bei Errichtung von Fideicommissen. (§. 8—11.)

B. zu §. 30. der VII. Verfassungsbeilage.

Bekanntmachung der Bestätigungs-Urkunden der Fideicommisse. (§§. 12—14.)

C. zu den §§. 41 und 108. der VII. Verfassungsbeilage.

Fideicommiß-Errichtung aus vormaligen Stamm- und Fideicommiß-Vermögen. (§. 15.)

Abtheilung V. Abschnitt II. Tit. IV.

Erster Absatz.

Rechte des bayerischen Adels überhaupt, Erlangung und Verlust des Adels.

(Beilage V. zur Verfassungs-Urkunde.)

Digitized by Google

Chronologische Uebersicht

der

über die Rechtsverhältnisse des Bayerischen Adels aufgenommenen Gesetze, Verordnungen und Entschliessungen.

Jahr.	Datum.	Betreff.	Paragr.	Seite.
1640	13. September.	Mandat, Prädikat von und zu.	23	51
1808	9. März.	Ministerial-Entschließung (des Königlichen Hauses und des Aeußern), die Taxen der Adelstandserhebungen betr.	6	34
1808	28. Juli.	Königliches Edict über den Adel im Königreiche Bayern.	2	17
1808	1. November.	Organisches Edict über die Anordnung des Reichsheroldenamtes.	3	26
1808	22. December.	Königliche Erklärung des Edicts über den Adel im Königreiche Bayern.	11	39
1812	22. Mai.	Allerhöchste Verordnung, die Adelsmatrikel betr.	12	41
1812	15. Juli.	Ausschreiben des Reichsheroldenamts, die pfarrlichen Kirchenbuchs-Extracte für das Reichsheroldenamt betr.	13	43
1812	15. October.	Allerhöchste Verordnung, die Adelsmatrikel betr.	14	44
1812	19. October.	Allerhöchste Verordnung, die Ausfertigung der Unterbehörden an Staatsdiener, Adelige, Gutsbesitzer und Pfarrer betr.	24	51
1812	23. December.	Allerhöchste Verordnung, Nachtrag zu dem Edicte über den Adel.	10	37

Jahr.	Datum.	Betreff	Paragr.	Seite.
1813	9. März.	Ausschreiben des Reichsheroldenamts, Terminserinnerung für die Adelsimmatrikulation betr.	15	45
1813	3. Juli.	Ausschreiben des Reichsheroldenamts, den Schluß der Anmeldungen für die Adelsimmatrikulation betr.	16	46
1815	25. August.	Ministerial-Entschließung (des Königlichen Hauses und des Aeußern), die Erlöschung des Adelsprädicats bei nicht gehörig erhobenen Matrikel-Extracten betr.	17	47
1815	3. December.	Ministerial-Entschließung (des Königlichen Hauses und des Aeußern), den Adel des Königreichs Bayern betr.	18	48
1817	15. April.	Allerhöchste Verordnung, die Formation der Ministerien betr. (Auszug aus derselben.)	—	33 in not.
1818	26. Mai.	Edict über den Adel im Königreiche Bayern betr.	1	13
1818	19. Juni.	Allerhöchste Verordnung, die Gerichtssprengel der Kreis und Stadtgerichte, als privilegirte erste Instanz betr.	26	53
1818	28. Juli.	Allerhöchste Verordnung, die nach der Verfassungsurkunde regulirte Competenz der Kreis- und Stadtgerichte als privilegirte erste Instanz betr.	27	54
1818	29. September.	Allerhöchste Verordnung, die Kreis- und Stadtgerichte als privilegirte erste Instanz betr.	28	54
1818	25. October.	Allerhöchste Verordnung, die Errichtung eines Stipendienfonds für die Söhne des minderbemittelten Adels betr.	7	36
1818	14. December.	Allerhöchste Entschließung, Ausübung der Adelsrechte betr.	29	59
1818	17. December.	Allerhöchste Verordnung, die Immatrikulation des Adels betr.	19	48
1818	20. December.	Ministerial-Entschließung (des Königlichen Hauses und des Aeußern), die Ausübung der Adelsrechte betr.	29	59
1823	4. März.	Ministerial-Entschließung (des Innern und der Finanzen), die Taxen für Verleihungen des Adels und der Kammerherrn-Würde betr.	8	36
1824	24. Juni.	Ministerial-Entschließung, (der Finanzen), die Allerhöchste Verordnung vom 30. December 1806, die Ausschreibgebühren von Standeserhöhungen und Beförderungen betr. (Auszug aus derselben.)	—	34 in not.
1825	27. November.	Allerhöchste Verordnung, die Auflösung des Reichsheroldenamtes betr.	4	33
1825	9. December.	Allerhöchste Verordnung, die Formation der Ministerien betr. (Auszug aus derselben.)	5	33

Jahr.	Datum.	Betreff.	Paragr.	Seite.
1830	12. Juli.	Allerhöchste Verordnung, die Immatrikulation der Adeligen im Rheinkreise betr.	20	49
1830	4. August.	Ministerial-Entschließung, (des Innern), das Patrimonialgericht I. Classe zu N. N. betr. (Nro. 12258.)	21	49
1831	29. December.	Auszug aus dem Abschiede für die Ständeversammlung des Königreichs Bayern	9	37
1832	7. März.	Ministerial-Entschließung (des Innern), die Vorstellung des N. N. zu N., resp. der Vormund des freiherrl. v. N.'schen Relicten, wegen Suspension der Jurisdictions-Ausübung zu N. betr. (Nro. 2773.)	22	50
1835	8. Januar.	Ministerial-Entschließung, (des Innern), die Namensveränderung des Grafen von N. N., Realitätenbesitzers in der Gemeinde N., Landgerichts N. betr. (Nro 36365.)	25	52

Digitized by Google

Digitized by Google

Erstes Capitel.

Grundgesetzliche Bestimmungen.

§. 1.

(Edict über den Adel im Königreiche Bayern betr.)

I. Titel.

Von Erlangung des Adels.

§. 1.

Der Adel wird durch eheliche Abstammung von einem adeligen Vater ererbt, oder durch Königliche Verleihung erworben.

§. 2.

Die durch nachfolgende Ehe Legitimirten werden den ehelich Gebornen gleich geachtet. Durch Legitimation mittelst Königlichen Rescripts, durch Adoption oder irgend einen andern Privat-Act kann der Adel nur mit ausdrücklicher Königlicher Bewilligung übertragen werden, welche dann für eine neue Verleihung gilt.

Soll der Legitimirte, der Adoptirte, den Besitz der adeligen Titel und Wappen der Familie desjenigen, von welchem er sein Recht ableitet, erlangen, so ist überdies die Einwilligung der Agnaten erforderlich.

§. 3. a)

Die Verleihung geschieht durch Adelsbriefe.

Die Gesuche um einen Adelsbrief müssen mit den Angaben und Bescheinigungen der Personalverhältnisse, der Verdienste des Bittstellers und seiner Familie um den Staat und eines zum standesmäßigen Auskommen hinlänglichen Vermögens versehen sein. Sie werden bei dem Staatsministerium des Königlichen Hauses eingereicht, und durch dasselbe dem Könige vorgelegt. Erfolgt die Königliche Genehmigung, so wird der Adelsbrief mit Beschreibung des bewilligten Titels und Wappens in vorgeschriebener Form und gegen die verordnungsmäßige Taxe ausgefertigt, und die Verleihung des Adels durch das allgemeine Intelligenzblatt des Reichs bekannt gemacht.

§. 4.

Dasselbe gilt von Erhebungen auf eine höhere Adelsstufe.

§. 5. b)

Die Ertheilung des Militär- oder Civil-Verdienstordens an Inländer schließt die Verleihung des Adels in sich.

---

a) s. hiezu die §§. 6—9. S. 34—37. unten.

b) s. hiezu den §. 10. S. 37. unten.

Digitized by Google

Dieser Adel beschränkt sich für die Zukunft nur auf die Person des Begnadigten. Ein Ordensmitglied, dessen Vater und Großvater sich ebenfalls diese Auszeichnung des Verdienstes erworben hatten, hat Anspruch auf taxfreie Verleihung des erblichen Adels.

§. 6.

Der Bayerische Adel hat fünf Grade: 1) Fürsten, 2) Grafen, 3) Freiherren, 4) Ritter, 5) Adelige mit dem Prädicate „von".

Zu der Ritterclasse gehören alle mit einem Verdienstorden begnadigten Inländer, welche nicht vorher schon einer höhern Adelsclasse einverleibt waren.

Um zu einer höhern Adelsstufe zu gelangen, wird der vorherige Besitz der unteren erfordert.

Ausnahmen können jedoch aus besonderer Gnade des Königs stattfinden.

§. 7.

Die über den Adelsstand vorkommenden Rechtsstreite werden bei den Appellationsgerichten, unter welchen der Adels-Prätendent steht, verhandelt, und mit Vorbehalt der Berufung an das Königliche Oberappellationsgericht entschieden.

Titel II.

Von den Auszeichnungen und Rechten des Adels.

§. 8.[a])

Ein Bayerischer Unterthan kann nur dann, wann dessen Adelstitel in der angeordneten Adelsmatrikel eingetragen ist, die dem Adel im Königreiche Bayern zustehenden Rechte ausüben.

Beglaubigte Auszüge aus der Adelsmatrikel geben vollkommenen Beweis für den Adelsstand einer immatrikulirten Familie.

§. 9.[b])

Alle nach §§. 1—5 berechtigten Mitglieder einer immatrikulirten adeligen Familie haben die Befugniß, sich der in den eingetragenen Diplomen bezeichneten Titel und Wappen zu bedienen.

Anmassungen nicht gebührender Titel und Wappen können sowohl von den bestellten Kronfiscalen, als den Mitgliedern der betheiligten Familie, entweder zur unmittelbaren Abstellung dem Staatsministerium des Königlichen Hauses angezeigt, oder nach Umständen gerichtlich verfolgt werden.

§. 10.

Die Adeligen haben das Recht der Siegelmäßigkeit nach den näheren Bestimmungen des hierüber erlassenen Edictes.

---

a) s. hiezu die §§. 11—22. S. 39—50. unten.

b) s. hiezu die §§. 23—25. S. 51—52. unten ferner.

§. 11.[a])

Die Adeligen geniessen einen von der Gerichtsbarkeit der Landgerichte befreiten Gerichtsstand in bürgerlichen und peinlichen Fällen, und zwar die erblichen Reichsräthe vor den Appellationsgerichten desjenigen Kreises, in welchem sie ihren Wohnort haben oder wo ihre Besitzungen liegen, in erster und vor dem Königlichen Oberappellationsgerichte in zweiter und letzter Instanz, die übrigen Adeligen aber vor den Kreis- und Stadtgerichten des Kreises, in welchem sie wohnen oder begütert sind, in erster Instanz, mit Vorbehalt der übrigen ordentlichen Instanzen.

Eine besondere Verordnung wird den Gerichtssprengel jedes Kreis- und Stadtgerichts in dieser Hinsicht da, wo mehrere sich in einem Kreise befinden, festsetzen. Der befreite Gerichtsstand der Adeligen beschränkt sich für dingliche Klagen auf solche Grundstücke, welche zu einem Gutscomplexe gehören, worauf ihnen nach dem Edicte über die gutsherrliche Gerichtsbarkeit eine solche zusteht.

§. 12.

Die Adeligen, außer den in der deutschen Bundesacte enthaltenen Ausnahmen, unterliegen zwar der allgemeinen Militärpflichtigkeit nach den bestehenden Conscriptionsgesetzen, jedoch sollen die Söhne des Adels, welche das Loos zur Einreihung trifft, als Cadetten eintreten.[b])

§. 13.

Nur zum Beßten adeliger Personen und Familien können Familien-Fideicommisse nach den Vorschriften des Edictes über die Familien-Fideicommisse errichtet werden.

§. 14.

Den Adeligen kömmt ausschließend das Recht zu, eine gutsherrliche Gerichtsbarkeit ausüben zu können.

In wie ferne und unter welchen Beschränkungen eine solche Gerichtsbarkeit von denselben besessen werden kann, verordnet das Edict über die gutsherrliche Gerichtsbarkeit.

§. 15.

Den Antheil der adeligen Grundbesitzer an der Reichsstandschaft bestimmt die Verfassungsurkunde.

§. 16.

Ueber die grundherrlichen Rechte des Adels enthalten die einschlagenden Edicte die näheren Bestimmungen.

---

a) s. hiezu die §§. 26—28. S. 53—54. unten.

b) Das Heerergänzungsgesetz vom 15. August 1828. verfügt §. 51.:

»Den Söhnen der Adeligen, der Collegialräthe und höheren Beamten gebührt die Auszeichnung, »als Cadetten in die Armee zu treten.«

Ges. Bl. v. J. 1828. St. VII. Abschn. III. §. 51. S. 96.

Titel III.

Von dem Verluste des Adels.

§. 17.

Mit jeder Verurtheilung in eine Criminalstrafe ist der Verlust des Adels verbunden.

Eine Strafe wegen solcher Vergehen, welche das Strafgesetzbuch als unverträglich mit der Adelswürde benennt, hat die nämliche, in dem Erkenntnisse jedesmal auszudrückende Folge.

Dieselbe trifft nur die Person des Verurtheilten, und ist selbst für dessen Kinder unnachtheilig.

§ 18.

Auf den Adel kann freiwillig verzichtet werden. Von einem solchen ausdrücklichen Verzichte muß jedoch dem Könige durch das Staatsministerium des Königlichen Hauses die förmliche Anzeige geschehen.

Der Verzicht ist ohne Nachtheil für die bereits gebornen Kinder des Verzichtenden, und noch mehr für andere Mitglieder der Familie.

§. 19.

Durch blossen Nichtgebrauch erlischt das Recht auf einen immatrikulirten Adelstitel nicht, weder für den Nichtgebrauchenden, noch für die Nachkommenschaft.

§. 20.

Ein durch wenigstens zwei Generationen fortdauernder Nichtgebrauch verbindet jedoch die nachfolgenden Abkömmlinge einer immatrikulirten adeligen Familie, um Erneuerung des Adels, unter Vorlegung der Beweise ihrer Abstammung in der oben §. 3. bei Nachsuchung eines neuen Adels vorgeschriebenen Art einzukommen.

Die Erneuerung, welche unter dieser Voraussetzung nicht verweigert werden kann, wird sodann in der Adelsmatrikel bei der bereits immatrikulirten Familie vorgemerkt, und im Falle, daß der frühere Adelsbrief verloren gegangen, ein neuer, sonst nur ein Zeugniß über die geschehene Erneuerung ausgefertigt.

§. 21. [a])

Suspendirt wird der Gebrauch des Adelstitels durch die Uebernahme niederer, blos in Handarbeit bestehender Lohndienste, durch die Ausübung eines Gewerbes bei offenem Kram und Laden, oder eines eigentlichen Handwerkes.

Diese Verfügung dehnt sich jedoch nicht über die Dauer jener Suspensions-Gründe, noch auf die Kinder aus, welche sich nicht in gleichem Falle befinden.

Der Verlust oder die Suspension des Adels hat die Einziehung der gutsherrlichen Gerichtsbarkeit, so lange der Verlustigte lebt oder die Suspension dauert, zur rechtlichen Folge.

München, den 26. Mai 1818.

Ges. Bl. v. J. 1818. St. XII. S. 213.

---

a) s. hiezu den §. 29. S. 59. unten.

Anhang.

Edict über den Adel im Königreiche Bayern, vom 28. Juli 1808.

§. 2.

M. J. K.

Wir haben in Gemäßheit des I. Titels §. 5. der Constitution Unsers Königreiches über die künftigen Verhältnisse des Adels beschlossen und verordnet wie folgt:

Erster Titel.
Von dem Adel überhaupt.

Erstes Capitel.
Von Erlangung des Adels.

§. 1.

Der Adel kann nur durch eine Königliche Conzession erlangt werden.

§. 2.

Dessen politische Verhältnisse sind durch die Constitution bestimmt.

§. 3.

Die Befugniß, Majorate zu errichten, steht ihm ausschließlich zu.

§. 4.

Den mediatisirten Fürsten, Grafen und Herren verbleiben die Rechte, welche Wir ihnen in Unserer Erklärung vom 19. März 1807 zugesichert haben, in so weit sie den ausdrücklichen Bestimmungen der Constitutionsacte Tit I. §. 5. nicht widersprechen.

§. 5.

Denjenigen Majoratsbesitzern, welche Wir mit diesem Rechte für ihre Person allein, oder ihre Erben zu begünstigen für gut finden werden, gebührt der privilegirte Gerichtsstand, wie er in dem §. 9. ersten Absatz und §. 11. der erwähnten Declaration enthalten ist.

Zweites Capitel.
Von der Vererbung des Geburts- und Adoptions-Adels.

§. 6.

Der Adel wird durch die rechtmäßige eheliche Geburt von adelichen Eltern, oder durch Adoption vererbt.

§. 7.

Alle, die in Unserm Königreiche als Adeliche anerkannt sind, behalten für sich und ihre ehelich geborne Kinder ihre bisherigen Adelstitel.

§. 8.

In den Fällen, in welchen die Adoption nach den Gesetzen statt hat, kann auch mit Unserer Genehmigung der Adelstitel auf den adoptirten Sohn vererbt werden.

Drittes Capitel.

Von der Erwerbung des Adels durch Gnadenbriefe.

§. 9.

Derjenige Unserer Unterthanen, welcher einen Adelstitel durch einen Gnadenbrief von Uns erwerben will, muß in einer an Uns gerichteten, und bei Unserm Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten übergebenen motivirten Vorstellung durch glaubwürdige Zeugnisse oder Urkunden darthun:

1) nebst Namen, Vornamen, Alter, Wohnort, seine bisherige Dienstes- oder sonstige Functionen;

2) seine und seiner Familie Verdienste um den Staat;

3) die Zahl seiner Kinder beiderlei Geschlechts;

4) ein hinlängliches schuldenfreies Vermögen.

§. 10.

Genanntes Ministerium prüft die in der Vorstellung enthaltenen Angaben, und erstattet an Uns darüber einen ausführlichen motivirten Antrag.

§. 11.

Wenn das Gesuch Unsere allerhöchste Genehmigung hierauf erhält, so wird durch das nämliche Ministerium der Adelsbrief mit der Beschreibung des bewilligten Wappens, in der hergebrachten Form ausgefertigt, und nach erlegter Taxe in das hierüber zu führende besondere Register eingeschrieben, dem Supplicanten sodann zugestellt, und durch das Regierungsblatt bekannt gemacht.

Viertes Capitel.

Verlust des Adels.

§. 12.

Der Verlust der bürgerlichen Rechte hat zugleich den Verlust des Adels zur Folge; jedoch nur für die Person des Titulaire, und nicht für dessen rechtmäßige Erben.

§. 13.

Die Erneuerung des Adelstitels ist eine neue Verleihung, und muß unter den nämlichen Bedingungen, wie in dem dritten Capitel vorgeschrieben ist, geschehen.

Fünftes Capitel.

Matricel für sämmtliche Adeliche des Königreichs.

§. 14.

Sämmtliche Adeliche Unsers Königreiches, sowohl der alten Geschlechter, als auch diejenigen, welche erst in neueren Zeiten die Adelstitel erhalten haben, sollen in eine besondere Matricel eingetragen werden.

§. 15.

Zu dem Ende sind alle adelichen Familien gehalten, innerhalb 6 Monaten nach der Publication des gegenwärtigen Edicts, bei Unserm Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten in beglaubten Abschriften einzugeben:

a. ihre Adelstitel und die Diplome, oder sonstige Urkunde, durch welche derselbe bewiesen wird;

b. ihre Familienwappen;

c. den Vor- und Zunamen aller Familienglieder, ihr Alter, ihren gegenwärtigen Wohnort, mit einer Anzeige der Stellen, die sie bekleiden.

§. 16.

Bei jeder adelichen Familie werden diese Angaben, nachdem ihre Beglaubigung untersucht und richtig gefunden worden ist, in die Matricel eingetragen.

§. 17.

Eben so werden in der nämlichen Matricel alle Veränderungen vorgemerkt, die mit einer Familie sich ergeben.

§. 18.

Wer in diese Matricel nicht eingetragen ist, wird in Unserm Königreiche in den öffentlichen Acten nicht als adelich erkannt.

§. 19.

Die Extracte aus dieser Matricel geben vollkommenen Beweis für den Adelstitel.

§. 20.

Diese Matricel wird unter der Aufsicht Unsers Ministeriums der auswärtigen Angelegenheiten geführt.

§. 21.

Die über den Adel vorkommenden streitigen Fälle aber werden bei den einschlägigen Appellationsgerichten verhandelt und entschieden:

§. 22.

Sollte das gerichtliche Erkenntniß Veränderungen in dem Adelstitel zur Folge haben,

so müssen diese dem genannten Ministerium angezeigt werden, damit durch dasselbe die den Vorschriften gemäße Verfügungen veranlaßt werden können.

Zweiter Titel.

Bildung künftiger Majorate.

Erstes Capitel.

Allgemeine Vorschriften.

§. 23.

Die Majorate können künftig nur gegründet werden auf Einkünfte eines freien in Unserm Königreiche gelegenen Landeigenthums.

§. 24.

Dieses muß von allen Schulden und sonstigen Lasten frei seyn, worüber die obrigkeitlichen Beurkundigungen und Auszüge der Hypothekenbücher vorgelegt werden müssen.

§. 25.

Durch das Majorat darf der Pflichttheil derjenigen, welchen ein solcher nach den Gesetzen gebührt, nicht verletzt werden.

§. 26.

Unter dem Betrage von vier Tausend Gulden reiner Renten darf kein Majorat constituirt oder bestätiget werden.

§. 27.

Die Errichtung der Majorate erfordert allezeit Unsere besondere Bewilligung.

§. 28.

Diese wird in einer an Uns gerichteten und bei Unserm Justizministerium übergebenen Vorstellung nachgesucht.

§. 29.

Es müssen in der Supplic die Motive zur Errichtung eines Majorats angegeben seyn, und derselben beurkundete Ausweisungen über den Vermögensstand beiliegen.

§. 30.

Genanntes Ministerium hat die vorgelegten Motive und Beweise nach vorläufiger Vernehmung der geeigneten Justizstelle zu untersuchen, und Vortrag an Uns zu erstatten.

§. 31.

Erfolgt hierauf Unsere Genehmigung, so wird über die Errichtung des Majorats eine Urkunde, in welcher

a. die Motive des errichteten Majorats,

b. der Adelstitel desjenigen, welcher es constituirt,

c. woraus es besteht, unter Unserm größeren Siegel ausgefertiget, in eine Matricel eingetragen, und nach erlegter Taxe durch das Regierungsblatt bekannt gemacht. Auch muß der Majoratsbrief in dem Hypothekenbuche, wo die Güter gelegen sind, eingetragen werden.

§. 32.

Es wird ferner bei der einschlägigen Gerichtsstelle eine eigne Matricel über die in ihrem Bezirke befindlichen Majoratsgüter, mit einer genauen Beschreibung derselben, geführt.

§. 33.

In denjenigen Fällen, in welchen Wir eine Adelsverleihung oder Standeserhöhung mit einer Majoratsdotation ertheilen, werden Wir Unser darüber ertheiltes Decret, nebst einem Verzeichnisse der das Majorat constituirenden Güter, Unserm Ministerium der Justiz und der auswärtigen Verhältnisse zufertigen, welch ersterem sodann obliegt, hiernach die Majoratsurkunde auszufertigen, und die Eintragung in das Hypothekenbuch sowohl, als in die Matricel des einschlägigen Gerichts, und die Bekanntmachung durch das Regierungsblatt zu verfügen, letzteres aber die Adelsverleihung oder Standeserhebung in das Adelsregister eintragen zu lassen.

§. 34.

Wenn die Dotation nur zum Theile durch Uns geschieht, so muß wegen des andern Theiles die vorgeschriebene Untersuchung der erfüllten Bedingungen vorangehen, ehe die Majoratsurkunde ausgefertiget wird.

§. 35.

Die Güter, welche das Majorat bilden, erhalten übrigens keine besondere Befreiung von Staatslasten, sondern sie sind diesen, wie das Eigenthum der anderen Bürger, unterworfen.

Zweites Capitel.

Von den Wirkungen des errichteten Majorats.

In Ansehung der Personen.

§. 36.

Das Majorat wird auf die männliche leibliche, oder, bei Abgang derselben, durch Adoption nach den Gesetzen berufene Descendenz in der Linealordnung nach der Erstgeburt vererbt.

§. 37.

Damit aber die Adoption die Wirkung der Vererbung auf das Majorat erhalte, ist Unsere ausdrückliche Bewilligung durch ein besonderes Decret hiezu erforderlich.

§. 38.

Diejenigen, welche in das Majorat eintreten, müssen folgenden Eid ablegen:

„Ich schwöre Treue dem König und dem königlichen Hause, Gehorsam gegen die „Constitution, die Gesetze und Verordnungen des Reiches, und ich verspreche, die

„Waffen zu ergreifen, zur Vertheidigung des Vaterlandes in allen Fällen, in welchen „demselben Gefahr droht, und ich von dem Monarchen dazu aufgefordert werde.“

§. 39.

Von den Fürsten und Grafen wird dieser Eid in Unsere eigene Hände abgelegt; die übrigen Adelichen leisten denselben an Unserer Statt Unserm Minister der auswärtigen Angelegenheiten, oder demjenigen, welchen derselbe auf Unsern Befehl hiezu beauftragen wird.

Drittes Capitel.

In Ansehung der Güter.

§. 40.

Die Güter, welche das Majorat bilden, erhalten oder behalten die Eigenschaft der Stammgüter.

§. 41.

Hiernach sind sie unveräußerlich, und dürfen weder mit Schulden, noch mit sonstigen Lasten von dem Nutznießer belegt werden.

§. 42.

Alle durch den Besitzer derselben vorgenommenen Veräußerungen, von welcher Art sie seyn mögen, alle darauf constituirten Rechte oder Hypotheken sind nichtig, und kein Gericht darf sie als giltig erkennen.

§. 43.

Würde von einem Gerichte dagegen gehandelt, so sollen seine Erkenntnisse auf Anrufen des Nachfolgers im Majorate von dem unmittelbar höheren Tribunale cassirt, und der ursprüngliche Stand des Majorats hergestellt werden.

§. 44.

Unserm Ministerium der Justiz liegt ob, über die Erhaltung der bei ihm eingegistrirten Majorate zu wachen.

Viertes Capitel.

Von dem Genusse der Majoratsgüter.

§. 45.

Der Genuß der Majoratsgüter kömmt demjenigen zu, wecher durch die Gesetze zur Erbfolge nach der eben bestimmten Ordnung berufen ist.

§. 46.

Er hat die Verbindlichkeit, die darauf liegenden Staatslasten zu entrichten, und die Güter in gutem Stande zu erhalten.

§. 47.

Wenn der letzte Besitzer zur Bezahlung seiner Schulden, außer dem Majorate, kein anderes hinlängliches Vermögen zurückläßt, so haftet der Majoratsnachfolger für die in den Gesetzen privilegirten Forderungen, welche er aus den Einkünften des Majorats zu tilgen verpflichtet ist; jedoch dergestalt, daß nie mehr als der dritte Theil der jährlichen Einkünfte dafür angewiesen werden dürfe, wonach der ganze Betrag dieser Forderungen in verhältnißmäßige Fristen eingetheilt werden muß.

§. 48.

Wenn der Majoratsbesitzer eine Wittwe zurückläßt, die weder ein zu ihrem Unterhalte eigenes hinlängliches Vermögen besitzt, noch, daß andere Güter außer dem Majorate vorhanden sind, auf welchen ihr standesmäßiger Unterhalt angewiesen werden könnte, so gehet, in Ermanglung beider obiger Hilfsquellen, die Verbindlichkeit an die Majoratsbesitzer über, ein verhältnißmäßiges Witthum aus den Majoratseinkünften zu leisten.

§. 49.

Dieses Witthum darf jedoch den dritten Theil der Einkünfte des Majorats in keinem Falle überschreiten, und sollten mehrere zu leistende Witthume und zu tilgende privilegirte Forderungen bei einem Majoratsbesitzer zusammentreffen, so muß diesem allezeit ein Drittheil der Einkünfte frei bleiben.

§. 50.

Auch hört das Witthum durch die zweite Verheirathung auf.

Fünftes Capitel.

Von der Veräußerung der Majoritätsgüter, den dabei zu beobachtenden Förmlichkeiten, und der Ersetzung derselben.

§. 51.

Diejenigen Adelichen, welche ein Majorat errichtet haben, können in Fällen der Nothwendigkeit, oder eines besonderen Nutzens, die Veräußerung der Güter, auf welche das Majorat gegründet worden ist, und ihre Ersetzung durch andere, entweder im Ganzen oder zum Theile, nachsuchen.

§. 52.

Sie müssen die Motive in einem bei der einschlägigen Justizstelle übergebenen Vorstellung anzeigen, und derselben ein Verzeichniß der zu veräußernden und dagegen einzutauschenden Güter, mit einer genauen Beschreibung derselben, nebst einem Auszuge aus den Hypothekenbüchern, beilegen.

§. 53.

Nach dem von dieser Stelle hierüber erstatteten Berichte werden Wir, auf Vortrag Unsres Ministeriums der Justiz, eine den uns vorgelegten Verhältnissen der Sache angemessene Entschließung erlassen.

§. 54.

Wenn diese dem Gesuche der Supplicanten günstig ist, so treten im Falle eines Tausches die eingetauschten Güter in die Stelle der dafür abgetretenen unter Beobachtung der im Articel 31. und 32. vorgeschriebenen Förmlichkeiten.

§. 55.

Im Falle eines ohne Tausch von Uns gestatteten Verkaufes müssen die Kaufsbedingungen Uns angezeigt werden.

§. 56.

Wenn diese von Uns, nach Vernehmung der einschlägigen Justizstelle, genehmigt werden, so werden die veräußerten Güter, unter Beobachtung der nämlichen Förmlichkeiten, von dem Majoratsverbande gelöset, unter welchem sie demselben übergeben worden waren, und sie treten dann in das freie Commerz zurück.

§. 57.

Nach vollzogenem Verkaufe ist der Majoratsbesitzer berechtigt, die gesetzlichen Zinsen von dem Kaufschillinge so lange zu sondern, bis derselbe baar erlegt ist, wenn auch keine Zinsen stipulirt worden wären.

§. 58.

Der Kaufschilling wird an einen öffentlichen Fond entrichtet, den Wir besonders bestimmen werden, welcher dem Titulaire dafür haftet, und an denselben die hergebrachten Zinsen einstweil bezahlt.

Sechstes Capitel.

Von der Wiederanlegung des aus den veräußerten Gütern erlößten Geldes.

§. 59.

Die erlößte Kaufsumme muß innerhalb 6 Monaten, nach vollzogenem Verkaufe, zur Erwerbung ähnlicher Güter verwendet werden, welche zur Bildung eines Majorats nach dem §. 11. erfordert werden.

§. 60.

Die von dem Titulaire zur Erwerbung in Vorschlag gebrachten Güter müssen Uns, mit einer genauen Beschreibung und mit den gerichtlichen Ausweisungen über das freie Eigenthum derselben, ihren Werth und wirklichen Ertrag, nach vorläufiger Untersuchung der einschlägigen Justizstelle, angezeigt werden.

§. 61.

Sollten die Ausweisungen nicht richtig und gegründet befunden worden seyn, so werden Wir dem Titulaire einen weiteren Termin zur Ersetzung der veräußerten Güter gestatten.

§. 62.

Finden Wir aber in der Erwerbung der angezeigten Güter, nach obiger Untersuchung der gesetzlichen Bedingungen, einen hinreichenden Ersatz, so werden Wir darüber ein genehmigendes

Decret ertheilen, und ihre Einregistrirung, unter den in §. 31. und 32. bemerkten Förmlichkeiten, verfügen.

§. 63.

Die auf solche Art surrogirten Güter treten in allen gesetzlichen Wirkungen an die Stelle der veräußerten.

Siebentes Capitel.

Von der gänzlichen Auflösung des Majorats.

§. 64.

Das Majorat, welches von einem Titulaire auf seinen Gütern errichtet worden ist, wird aufgelößt:

a. wenn die leibliche, oder adoptirte männliche Descendenz desselben erlöscht. Der letzte Besitzer genießt alsdann alle Rechte einer freien Disposition nach den Gesetzen, und wenn derselbe davon keinen Gebrauch macht, so tritt nach seinem Ableben die gemeine Intestaterbfolge ein; ferner

b. durch die Einwilligung sämmtlicher lebenden Majoratserben, welche gerichtlich erhoben werden muß, mit Unserer darauf erfolgten Genehmigung.

§. 65.

Bei gänzlichem Abgange eines anderen Vermögens wird die Alimentation der nachgebornen Kinder beiderlei Geschlechts auf die Einkünfte des Majorats nach der Zahl derselben angewiesen; jedoch in einem solchen Verhältnisse, daß sie die Hälfte derselben in keinem Falle übersteigen, und mit Einrechnung aller übrigen Lasten der dritte Theil der Einkünfte dem Besitzer frei bleibe. Die Verhandlung wird von den Justizstellen berichtiget, und von Uns bestätiget.

§. 66.

Das Majorat wird allezeit in den Pflichttheil des Nachfolgers im Majorate eingerechnet.

§. 67.

Die Auflösung geschieht mit Beobachtung der bei der Errichtung der Majorate vorgeschriebenen Förmlichkeiten.

§. 68.

Wenn Wir selbst das Majorat im Ganzen, oder zum Theile, unter Vorbehalte des Rückfalles nach erloschenem Mannsstamme der Titulaire, dotirt haben, so fallen diese Güter in dem eintretenden Falle der wirklichen Erlöschung der ehelichen männlichen Descendenz derselben zu Unserer weiteren Disposition zurück.

Achtes Capitel.

Anwendung der gegenwärtigen Dispositionen über die Majorate auf die Fideicommisse der in Unserm Königreiche angesessenen adelichen Geschlechter.

§. 69.

Die dermaligen Fideicommisse Unserer adelichen Familien sind in allen ihren dermaligen rechtlichen Wirkungen aufgehoben, wie sie auch in der Voraussetzung anderer staatsrechtlichen Verhältnisse von Uns bereits bestätiget worden sind.

§. 70.

Sie nehmen jedoch die Eigenschaft eines Majorats mit allen demselben durch die gegenwärtige Verordnung beigelegten rechtlichen Eigenschaften an, wenn sie

a. von Adelichen errichtet sind,

b. in liegenden Gütern bestehen,

c. von Uns bestätiget und immatriculirt sind,

d. die Summe von 4000 fl. jährlicher reiner Einkünfte erreichen, und

e. wenn sich die Besitzer innerhalb 6 Monaten, von dem Tage der Kundmachung dieser Verordnung, schriftlich bei Uns mit der Erklärung melden, daß sie wünschen, ihre Fideicommisse mögen in ein Majorat übergehen.

§. 71.

Zur Berichtigung der Verhältnisse einer jeden Familie wird eine besondere Commission von Uns ernannt werden.

§. 72.

Die Regredientansprüche werden ganz aufgehoben.

München, den 28. Juli 1808.

Reg. Bl. v. J. 1808. Bd. II. St. LI. S. 2029.

Zweites Capitel.

Sonstige Bestimmungen, dann Vorschriften zum Vollzuge der fünften Verfassungsbeilage.

1) Allgemeine Bestimmungen.

§. 3.

Organisches Edict über die Anordnung des Reichs-Heroldenamtes.

M. J. K.

In Folge der Unserm Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten ertheilten inneren

Einrichtung haben Wir beschlossen, mit demselben eine eigene Section für die Reichsherolden-, Adels- und Wappenprüfungs-Geschäfte, unter der Benennung:

„Reichs-Heroldenamt"

in unmittelbare Verbindung zu setzen.

Erster Titel.

Formation.

§. 1.

Diese Section besteht, unter der obersten Leitung Unsers Ministers der auswärtigen Angelegenheiten, aus folgendem Personal:

einem Vorstande,

einem ersten Reichsherolde,

einem zweiten Reichsherolde, welcher zugleich die Geschäfte eines expedirenden Secretärs versieht,

zwei Canzellisten, zugleich Wappenmaler, und

einem Diener.

§. 2.

Die Taxation und Casse wird durch den geheimen expedirenden Secretär des Ministerial-Departements geführt.

§. 3.

Die Sectionsregistratur bleibt mit der gesammten Registratur des Ministeriums vereinigt.

§. 4.

Für dieses Personal bestimmen Wir folgende Gehalte:

dem Vorstande jährlich . . . . 5000 fl.
woven 3000 fl. als Standesgehalt, und 2000 fl. als Dienstesgehalt anzusehen sind;

dem ersten Reichsherolde, mit Einschluße dessen, was derselbe wegen anderer Dienstesstellen bezieht . . . . 2600 fl.
wovon 600 fl. Dienstesgehalt sind;

Dem zweiten Reichsherolde . . . . 1400 fl.
von welchen 1000 fl. als Standesgehalt, und 400 fl. als Dienstesgehalt gerechnet werden;

für jeden der zwei Canzellisten einen Standesgehalt von . . . . . 500 fl.
deren ersterem als Dienstesgehalt 200 fl.
dem andern 100 fl. zugelegt werden;

dem Diener einen jährlichen Gehalt von . . . . 450 fl.

4*

§. 5.

Der Vorstand und der erste Reichsherold stehen in den Verhältnissen als Staatsdiener, wie solche in den Hauptverordnungen vom 1. Januar 1805 und 8. Juni 1807 festgesetzt sind, nach den näheren Bestimmungen der Constitution, Titel III. §. 7.

§. 6.

Die Ernennung des gesammten Personales behalten Wir Uns vor.

§. 7.

Als Rang und Titel bestimmen Wir für

den Vorstand den eines geheimen Legationsrathes,

den ersten Reichsherold den eines Legationsrathes,

den zweiten Reichsherold den eines Legationssecretärs.

Das übrige Personal ist im Range dem der andern Ministerialsectionen gleich.

§. 8.

Der Vorstand, die Reichsherolden und die Canzellisten tragen die Uniform des Ministerial-Departements der auswärtigen Angelegenheiten, nach ihren Rangclassen.

§. 9.

Das feierliche Costume des ersten Reichsheroldes bei fröhlichen Feierlichkeiten, welche er zu Pferde verkündet, besteht in einer Tunica, oder einem Wappenrocke von himmelblauem Sammt, auf welchem vorne und rückwärts das reich gestickte Königliche Wappen mit der Königskrone angebracht ist; — einem weißseidenen, mit Silber gestickten Unterkleide, oder etwas längerer Weste; — langen, weißseidenen Beinkleidern; — Halbstiefeln, mit silbernen Fransen und silbernen Spornen; — einem Barette von himmelblauem Sammt, mit zwei weißen und einer blauen Schwungfeder, mit der Cocarde.

Er trägt einen silbernen Scepter, auf dessen Spitze eine goldene Königskrone befestigt ist; — einen silbernen Degen mit Degengehänge von Silber, mit Bouillons, ohne eingemischte andere Farbe.

Wenn der erste Reichsherold bei einer Hof-Feierlichkeit zu Fuß den Zug eröffnet, trägt er weiße Beinkleider von weißer Seide mit blauseidenen Knieschleifen, weißseidene Strümpfe und weiße Schuhe mit blauen Schleifen.

Bei Leichenbegängnissen sind die Unterkleider schwarz; Scepter und Degen mit einem schwarzen Flore umwunden.

§. 10.

Der zweite Reichsherold, wenn er bei großen Feierlichkeiten zugleich mit dem ersten Dienstesverrichtungen zu machen hat, unterscheidet sich von demselben darin, daß auf der blausammtenen Tunica das Wappen nicht gestickt ist; er statt des Scepters einen Stab mit silbernen und lasurnen Rauten führt, und einen schwarzen, vorne aufgeschlagenen Hut mit zwei weißen und einer blauen Schwungfeder, mit der Cocarde trägt.

Wenn der zweite Reichsherold den ersten supplirt, trägt er die für den ersten vorgeschriebene Ceremonienkleidung.

Zweiter Titel.

Wirkungskreis.

§. 11.

Der Wirkungskreis dieser Section Unsers Ministeriums in auswärtigen Angelegenheiten umfaßt folgende Gegenstände:

1) durch die Reichsherolden, als Königliche Boten höherer Art, geschieht die öffentliche Verkündigung der großen Begebenheiten und Feierlichkeiten des Reiches, als: der Königskrönung, der Vermählungen, Geburt, Todfalls eines Thronerben, Haltung eines Reichstages, Abschluß eines das Königreich unmittelbar betreffenden Friedens u. dgl.;

2) durch ebendieselben: die Anführung feierlicher Züge, und Eröffnung und Beiwohnung großer Feierlichkeiten, nach den hierüber bestehenden oder noch zu treffenden, und durch Unsere Kronbeamten zu vollziehenden Reglements;

3) der Vortrag über die Gegenstände, welche die Kronämter Unsers Reiches betreffen, in so ferne sie nicht die Lehenverhältnisse berühren;

4) der Vortrag über die Bestimmungen des Reichsceremoniels;

5) der Vortrag über die Rangverhältnisse, benehmlich mit dem Oberst-Ceremonienmeister-Stabe;

6) die Sorge für genaue Beobachtung der wegen der Civiluniformen und feierlichen Costüms festgesetzten Bestimmungen;

7) die Aufstellung bestimmter Vorschriften wegen der Livreeen der Privatbedienten, und Aufsicht gegen die diesfallsigen Ueberschreitungen und Mißbräuche;

8) die Leitung des Ceremoniels in Bezug auf die Königlichen Orden;

9) die Aufsicht auf die Ordensarchive;

10) die Geschäfte der Wappenprüfung, worüber in dem folgenden §. nähere Bestimmungen vorgezeichnet sind;

11) die Untersuchung der Adelstitel, nach Vorschrift des Edicts über den Adel, vom 28. Juli 1808. (Regierungsblatt St. LI. Seite 2029 — 2041.)

12) der Vortrag über die neuen Adelstands-Erhebungen.

§. 12.

In Hinsicht auf die Wappenprüfung hat das Reichs-Heroldenamt zu untersuchen und zu beurtheilen: ob dieselben allenthalben den Vorschriften und Verhältnissen gemäs gebraucht werden, und darüber zu wachen, daß keine Anmaßungen neu Geadelter sich Wappen anderer noch lebender, oder auch ausgestorbener Familien, ohne besondere Erlaubniß zuzueignen, stattfinden; daß überhaupt hierin keine Eingriffe und Mißbräuche geschehen, und wo einige zur Kenntniß gelangen, dieselben alsbald abgestellt werden.

Dasselbe hat ferner dafür zu sorgen, daß Niemand die Bayerischen Rauten, weder in größerer noch kleinerer Anzahl, ohne besondere Allerhöchste Erlaubniß in sein Wappen aufnehme. Auch ist darauf zu sehen, daß sich Niemand, ohne den Fall besonderer Begnadigung, die Helmdecken von weißer und blauer Farbe zueigne.

Ferner hat das Reichs-Heroldenamt darüber zu wachen, daß Grafen keine Fürstenhüte, Freiherren keine Grafenkrone, Ritter und Edle keine Baronsbinden oder Kronen, Adeliche der letzten Classe, keine ganz offenen Helme führen und überhaupt Niemand sich Auszeichnungen erlaube, welche nicht mit seinem Stande verbunden, oder besonders bewilligt sind.

Bei den Wappen für die Neugeadelten wird diese Ministerialsection bedacht seyn, einfache, sprechende und angemessene Symbole in edlen und bedeutenden Formen zu wählen.

Damit die Wappenprüfung und Bestimmung nach obigen Anordnungen desto angemessener und richtiger geschehen, und die allenfallsigen Collisionen möglichst entfernt, dann die sich ergebenden Anstände alsbald gehoben werden können, soll das Reichs-Heroldenamt trachten, sich von den in Unserm Königreiche vorhandenen Wappen der adelichen Familien genaue Kenntniß zu verschaffen und hievon sowohl, als von den Wappen der ausgestorbenen Geschlechter aus allen Theilen Unsers Königreichs in treuen Abbildungen eine möglichst vollständige Sammlung anzulegen, deren practischer Gebrauch durch eine zweckmäßige Ordnung und die geeigneten Register zu sichern ist.

§. 13.

Eine vorzügliche Pflicht dieser Section Unsers Ministeriums der auswärtigen Angelegenheiten ist, über die Vollziehung und genaue Beobachtung des oben angeführten Edicts über den Adel zu wachen, in so ferne nicht, was die Majorate betrifft, Unserm geheimen Justizministerium die Respicienz übertragen ist.

Dieselbe führt daher die in dem I. Titel 5. Capitel angeordnete Matricel für sämmtliche Adeliche Unsers Königreiches, nach vorgängiger Untersuchung der Adelstitel.

§. 14.

Bei den neuen Adelstands-Erhebungsgesuchen prüft diese Section die in dem Adelsedicte I Titel Capitel 3. vorgeschriebenen Bedingungen und Erforderniße, und erstattet hierüber durch Unser Ministerium ausführlich motivirten Vortrag an Uns.

Dritter Titel.

Geschäftsgang.

§. 15.

In allen oben angeführten Gegenständen werden die Berichte und Vorstellungen unmittelbar an Unsere Allerhöchste Person gerichtet, unten mit der Ueberschrift:

An
das Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten,

und mit dem Beisatze:

„zum Reichs-Heroldenamte."

§. 16.

In den Berichten der Unterbehörden ist die Bemerkung des Expeditionsziffers auf gleiche Art zu beobachten, wie bei den anderen Ministerialsectionen vorgeschrieben ist.

§. 17.

Eben so ist die Vorlage aller einlaufenden Gegenstände an den dirigirenden Minister, und die Führung des Geschäftsprotocolls nach eben denselben Vorschriften zu besorgen.

§. 18.

Der Sectionsvorstand hat den Vortrag bei Unserm, das Departement der auswärtigen Angelegenheiten dirigirenden Minister, und bedient sich des ersten Reichsheroldes als referirenden Raths, und des zweiten Reichsheroldes als expedirenden Secretärs.

§. 19.

Die minder wichtigen und einfachen Gegenstände werden von der Section selbst ausgefertigt mit der Unterschrift:

„Aus Auftrag des Ministeriums der auswärtigen Angelegenheiten"

unterzeichnet von dem Vorstande, und contrassignirt von dem expedirenden Secretär, unter dem kleineren Siegel des Departements, welchem die Buchstaben H. A. (Heroldenamt) beigefügt sind.

§. 20.

Unter diese Gegenstände mindern Belanges sind Berichtsabforderungen, nähere Instruirung der Adelsgesuche, Inhäsiventschließungen, einfache Hinweisung auf bestehende Verordnungen u. dgl. zu zählen.

§. 21.

Alle anderen und wichtigeren Ausfertigungen, welche auch mit dem Expediatur des Ministers versehen seyn müssen, geschehen entweder unter Unserer eigenen Unterschrift, oder nach Umständen als Ministerialrescripte.

§. 22.

Die übrigen Geschäftsformen, welche in dem organischen Edicte vom 25. August l. J. über die Anordnung der Lehen- und Hoheitssection III. Titel §. 26, 27, 30, 33, 34, 40 und 47. (Regierungsblatt Stück XLIX. Seite 1947 — 1952.) festgesetzt sind, haben auch als Vorschriften für die Section zu gelten.

Unser Minister der auswärtigen Angelegenheiten ist mit dem Vollzuge dieses organischen Edicts beauftragt.

München, den 1. November 1808.

Ernennungsliste

des Personals der Section des Ministeriums der auswärtigen Angelegenheiten für das Reichs-Heroldenamt.

Namen	Stellen	Bisherige Anstellung
Johann Nepomuck Edler von Krenner	Vorstand	wirklicher geheimer Rath und geheimer Referendär in auswärtigen Angelegenheiten.
Vincenz Edler von Pallhausen	erster Reichsherold	geheimer Staatsarchivar.
Kajetan Stürzer	zweiter Reichsherold und expedirender Secretär	
Hyacinth Freiherr von Muggenthal	erster Canzellist und Wappenmaler	Statusmäßiger Diurnist der Königl. Landesdirection in München.
Carl Seliger	zweiter Canzellist und Wappenmaler	St. Georgiordens-Canzellist u. Wappenmaler.
Anton Letournée	Diener	Königlicher Mundschenk-Jung.

Reg. Bl. v. J. 1808. Bd. II. St. LVXI. S. 2629.

§. 4.

(Die Auflösung des Reichs-Heroldenamtes betr.)

L. K.

In Erwägung, daß die Aufstellung eines besondern Reichs-Heroldenamtes mit Kosten verbunden ist, welche füglich vermieden werden können, beschließen Wir nach Vernehmung des Staatsraths wie folgt:

§. 1.

Das bisher bestandene Reichs-Heroldenamt wird mit dem 31. December d. J. aufgelöst.

§. 2.

Das decretmäßig aufgestellte Personal desselben, mit Ausnahme des Reichsherolds, tritt mit dem 1. Februar 1826 bis auf weitere Bestimmung in Quiescenz, die bloßen Functionäre werden mit jenem Tage entlassen.

§. 3.

Die in dem organischen Edicte vom 1. November 1808 Tit. II. bezeichneten Geschäfte wird, vom nächsten Jahre anfangend, das Staatsministerium des Hauses und des Aeußern durch das demselben beigegebene Personal unmittelbar besorgen, welchem nunmehr der Reichsherold zugetheilt wird; die Besoldung des letzteren wird vorläufig auf den außerordentlichen Etat des genannten Ministeriums gesetzt, bis der Status desselben geordnet ist.

§. 4.

Mit dem Vollzuge dieser Verordnung sind die Minister des Hauses und des Aeußern und der Finanzen beauftragt.

München, den 27. November 1825.

Reg. Bl. v. J. 1825. St. XLIX. S. 931.

§. 5.

(Auszug aus der Allerhöchsten Verordnung vom 9. November 1825, die Formation der Ministerien betr.) a)

L. K.

§. 42.

Die Verleihung des Adels aller Grade, unter genauer Beobachtung der Vorschriften der **fünften** Beilage zur Verfassungs-Urkunde.

a) Die Allerhöchste Verordnung vom 15. April 1817, die Formation der Staatsministerien betreffend, verfügt:

(§. 3. lit. e.) »Der unmittelbaren obersten Leitung des Ministeriums des Hauses und des Aeußern »ist untergeben:«

»das Reichs-Heroldenamt, welches als ein dem Ministerium untergeordnetes Büreau zu betrachten ist."

Reg. Bl. v. J. 1817. St. XVI. S. 332.

Digitized by Google

§. 43.

Die unmittelbare Besorgung der in dem organischen Edicte vom 1. November 1808, Tit. II. bezeichneten bisher dem Reichsherolden-Amte zugestandenen Geschäfte, unter Beobachtung der im vorstehenden Paragraph allegirten Grundbestimmungen.

Reg. Bl. v. J. 1825. Nro. LII. S. 992.

2) Besondere Bestimmungen.

A. Zu §. 3. der V. Verfassungs-Beilage.

Taxen für die Verleihung des Adels. [a])

§. 6.

(Die Taxen der Adelstands-Erhebungen betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Seine Königl. Majestät haben sich aus Veranlassung mehrerer um die Verleihung des erbländischen Adelstandes eingekommenen Gesuche bewogen gefunden, eine neue der Sache angemessenere Norm der hiebei zu entrichtenden Taxen nach Abstufung der verschiedenen Standeserhebungen festzusetzen und das auswärtige geheime Ministerium zu deren Beobachtung unterm heutigen beauftragt.

Darnach sind die Taxen und Gebühren, welche bei Ausfertigung eines Diploms zu erlegen kommen, wie folgt, regulirt:

Für einen Grafen.

Die große Taxe, mit Einschluß des Siegels zu 120 fl. und der Ausschreibgebühren zu 75 fl.	3195 fl.
Die kleine Taxe, welche für die jura Cancellariae für Schreibgebühren und für die zur Ausfertigung der Adelsdiplome nöthigen Auslagen bestimmt ist	1353 „
Die Reichsherolden-Amtsgebühr	41 „
Sohin im Ganzen	4589 fl.

a) Die Allerhöchste Verordnung vom 30. December 1806, die Ausschreibgebühren von Standeserhöhungen und Beförderungen betreffend, verfügt (Ziff. VIII.):

Für die Verleihung der venia aetatis sind zu entrichten	10 fl.
des Indigenats	20 „
der Siegelmäßigkeit	20 „

Für einen Freiherrn.

Die große Taxe mit Einschluß des Siegels zu 90 fl. und der Ausschreibgebühr zu 50 fl.	1500 fl.
Die kleine Taxe	925 „
Die Reichsherolden-Amtsgebühr	28 „
Sohin im Ganzen	2453 fl.

Für einen Ritter.

Die große Taxe mit Einschluß des Siegels zu 60 fl. und der Ausschreibgebühr zu 30 fl.	360 fl.
Die kleine Taxe	354 „
Die Reichsherolden-Amtsgebühr	19 „
Sohin im Ganzen	733 fl

Für einen Edlen.

Die große Taxe mit Einschluß des Siegels zu 60 fl. und der Ausschreibgebühr zu 30 fl.	310 fl.
Die kleine Taxe	304 „
Die Reichsherolden-Amtsgebühr	19 „
Sohin im Ganzen	633 fl.

Diesem Regulative haben Seine Königl. Majestät noch folgende weitere Bestimmungen beigefügt:

1) Die große und kleine Taxe sowohl als die Herolden-Amtsgebühr sind von dem mit dem Adelsstande begnadigten Individuum bei der Expedition des geheimen Ministeriums der auswärtigen Verhältnisse zu erlegen.

2) Nur ganz besondere Motive können eine Befreiung von der großen Taxe und dem darunter begriffenen Siegel veranlassen, worüber Seine Königl. Majestät die Entscheidung Sich vorbehalten, die Ausschreibgebühr aber, dann die kleine Taxe und die Herolden-Amtsgebühren können in keinem Falle nachgelassen werden.

3) Wenn eine Adelstands-Erhebung mehrerer Familienbranchen zugleich verliehen wird, so soll es bei der bisherigen Uebung belassen werden, wonach zwar die Taxen so oft zu erlegen kommen, als viele Branchen diese Begnadigung erhalten, ihnen jedoch das gemeinschaftliche Diplom, Siegel und Ausschreibgebühr zu guten kommen soll.

4) Wird endlich eine Adelstands-Erhebung zwei oder mehrern Brüdern zugleich verliehen, so

---

des Adelstandes	30 fl.
des Freiherrnstandes	75 »
der fürstlichen Würde	100 »

München, den 24. Juni 1824.

Reg. Bl. v. J. 1824. Nro. XXV. S. 666.

sind diese gewöhnlichen Taxen bei Grafen und Freiherrn um die Hälfte, bei Ritter und Edeln um $\frac{1}{3}$ zu erhöhen.

Diese Königl. Allerhöchsten Beschlüße sind durch das Regierungsblatt zur allgemeinen Kenntniß zu bringen.

München, den 9. März 1808.

Staatsministerium des Königl. Hauses und des Aeußern.

§. 7.

(Die Errichtung eines Stipendienfonds für die Söhne des minder bemittelten Adels betr.)

M. J. K.

Auf den Antrag Unserer Staatsministerien des Hauses und des Aeußern, dann der Finanzen, haben Wir Uns bewogen gefunden, die Errichtung eines Stipendienfonds für die Söhne des minder bemittelten Adels zu beschließen, um denselben ihre Studien und Ausbildung zu erleichtern.

Dieser Stipendienfond soll aus den normalmäßig zu bezahlenden Taxen für die Erhebung in den Adelstand und für die Ertheilung der Kammerherrn-Würde gebildet werden.

Unser Oberst-Hofmeisterstab hat die eingehenden Taxgelder von dem geheimen Taxationsamte zu empfangen, dieselben verzinslich anzulegen, sonach den Fond zu verwalten.

Sobald so viele Zinsen geflossen sind, daß ein oder mehrere Stipendien daraus formirt werden können, werden Wir durch Unser Staatsministerium des Innern einen Concurs anordnen lassen, und nach den Anträgen desselben gedachte Stipendien den verdientesten Bewerbern verleihen.

Da Wir besagte Taxen für Verleihung des Adels und der Kämmererwürde zu einem so edlen Zwecke verwenden, so versteht es sich von selbst, daß in Zukunft Nachlässe an diesen Taxen nicht mehr statt haben können.

Diese Unsere Allerhöchste Entschließung ist durch das allgemeine Intelligenzblatt bekannt machen zu lassen, Unsere betreffenden Hofstäbe und das geheime Taxationsamt darnach anzuweisen und über den Vollzug zu wachen.

München, den 25. October 1818.

Reg. Bl. v. J. 1818. St. LIII. S. 1239.

§. 8.

(Die Taxen für Verleihungen der Adels- und der Kammerherrn betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Seine Königl. Majestät haben bereits in der Allerhöchsten Entschließung vom 25. October 1818 a), die Errichtung eines Stipendienfonds für die Söhne des minder bemittelten Adels

a) Vorstehende Entschließung.

betreffend, auszusprechen geruht, daß in Zukunft Nachlässe aus den für diesen Fond bestimmten Taxen von Verleihungen des Adels und der Kämmererwürde nicht mehr statt haben können.

Da indessen wahrgenommen worden ist, daß dieser Bestimmung zuwiderlaufende Gesuche fortwährend einkommen; so wird hiemit auf Allerhöchsten Befehl bekannt gemacht, daß alle Gesuche um taxfreie Bewilligung von Standeserhöhung und Ernennung der Kämmerer ohne Weiters werden zurückgewiesen werden.

München, den 4. März 1823.

Staatsministerium des Innern und der Finanzen.

Ges. Bl. v. J. 1823. Nr. XIII. S. 398.

§. 9.

Auszug
aus dem
Abschiede für die Ständeversammlung des Königreichs Bayern.

L. K.

(§. 62. b.) Nach dem Antrage der Stände verordnen Wir hiemit, daß vor der Hand bis zum Erscheinen einer neuen Tax-, vielmehr Stempelordnung, die Taxen für die Ertheilung des Adels und der Kammerherrn- oder Kammerjunker-Würde zu einem allgemeinen Stipendienfond bestimmt werden. Denjenigen Individuen, welche dermal noch den normalmäßigen Bezug der kleinen Adelscanzlei-Gebühren genießen, bleiben jedoch für ihre Person und in so lange sie die ermaligen Stellen bekleiden, die bisherigen Bezugsquoten vorbehalten.

München, den 29. December 1831.

Ges. Bl. v. J. 1831. Nro. VIII. S. 105.

B. Zu §. 5. der V. Verfassungs-Beilage.

Verdienstadel der Inhaber eines Militär- oder Civil-Verdienstordens-Patentes.

§. 10.

(Nachtrag zu dem Edict über den Adel.)

M. J. K.

Die von Uns anbefohlene Eintragung aller Adelichen in eine besondere Matricel ist ein nothwendiges Erforderniß, um über die rechtmäßigen Titel derjenigen, welche dem in der Constitution Unsers Reichs bestätigten Adel bereits jetzt angehören oder angehören sollen, in allen Fällen bestimmt entscheiden und allen willkührlichen Anmassungen vorbeugen zu können. Bei diesem Geschäfte, das nach Unserm Willen mit gewissenhafter und sorgsamer Ordnung gesichert

werden soll, hat sich aber unterdessen die nicht gegründete Erwägung dargeboten, daß man von jeher gewisse höhere Auszeichnungen und Grade öffentlicher Ehre theils in der allgemeinen Meinung, theils durch förmliche sanctionirte Institute in verschiedenen Ländern, als gleichlautende, wenigstens persönliche und in gewisser Beschränkung selbst fortzuerbende Titel des Adels hat gelten lassen. Um also auch hierin in Unserm Reiche eine feste Regel und Ordnung festzustellen, erklären Wir hiemit als Nachtrag Unsers Edicts über den Adel vom 28. Juli 1808 wie folgt:

I.

Die durch Unsere Militär-Verdienstorden und die durch den Civil-Verdienstorden Unserer Krone ertheilten Grade bis zum Ritter einschlüßig, sind für solche Auszeichnungen höchster Art zu erkennen, welche diejenigen, die nicht vorher schon einer Adelsclasse einverleibt waren, von nun an nicht zur Führung eines adelichen Prädicats und Wappens für ihre Person, welche Wir ihnen auf Anmelden bestätigen oder neu ertheilen werden, sondern auch in der nachher bestimmten Einschränkung zu Forterbung des adelichen Titels berechtigen.

II.

Sogleich nach dieser erschienenen Verordnung hat das Reichs-Heroldenamt eine eigene Matricel für diesen Personal- und Transmissionsadel zu eröffnen, und auf den Grund der ihr präsentirten Ordenspatente oder der nachgewiesenen öffentlichen Ausschreibungen und des gewählten neuen adelichen Wappenentwurfs den Inhaber in die wirkliche Adelsclasse der Ritter für seine Person einzutragen und den gewöhnlichen von Unserm Minister der auswärtigen Angelegenheiten zu unterschreibenden Matricelextract auszufertigen, der auch im Regierungsblatt wie alle andern mit aufgeführt wird, wofür der Interessent die Ausschreibgebühr und die Immatriculationstaxe zu bezahlen hat.

III.

Jedem Inhaber eines Militär- oder Civil-Verdienstordens-Ordens steht frei, seinen adelichen Titel auf einen seiner ehelichen oder adoptirten Söhne in der Art erblich zu machen, daß dieser, jedoch erst nach seines Vaters Tod, den adelichen Titel ebenfalls annimmt, der dann fortwährend in derselben Art, immer nur nach erfolgtem Tode des Besitzers auf dem ältesten Sohne, oder in dessen Ermanglung auf den ältesten Abkömmling des Erwerbes nach der Reihenfolge der Erstgeburt übergeht. Sind keine betheiligten anderen Abkömmlinge des ersten Erwerbes mehr vorhanden, so steht dem letztern wieder die Adoption frei.

IV.

Will aber ein Berechtigter von dieser Befugniß der erblichen Uebertragung Gebrauch machen, so muß er dieses dem Reichs-Heroldenamte mit Benennung desjenigen eigenen oder adoptirten Sohnes, auf den die Uebertragung geschehen soll, welches ohne präjudiciellen Termin zu jeder Zeit, auch in einem zurückgelassenen Testament geschehen kann, bekannt machen, und ein zu anständiger Führung des Adels erforderliches eigenes Vermögen nachweisen; worauf das Reichs-Heroldenamt, wenn es die Geburts- oder Adoptionsurkunde und die Vermögensnachweisung genügend, auch sonst bei der Person des Präsentirten keinen Zweifel gefunden, den Antrag an Unsern Minister der auswärtigen Angelegenheiten erstatten, und nach dessen erlangter Autorisa-

tion die geschehene Uebertragung in der Matricel notiren und zur Bekanntmachung im Regierungsblatt vorlegen wird. Für eine solche erste Transmission ist ein für allemal der vierte Theil der sonst gewöhnlichen Adelstaxe zu bezahlen. Die Eintragung des Abkömmlings in das Adelsbuch selbst geschieht aber nur in die unterste Adelsclasse, sofern derselbe nicht ebenfalls für seine Person ein Ritter ist.

Die Anmeldungen zur persönlichen Immatriculation, ohne Bezug auf die zu jeder Zeit freistehende Uebertragung, muß bis zum letzten Juni des künftigen Jahrs für die jetzt schon ernannten Ritter und für die künftigen jederzeit im ersten Vierteljahre der Ernennung erfolgen, außerdem ihnen die eigene persönliche Führung adelicher Titel und die Transmission derselben nicht eingeräumt wird.

Denn indem Wir hiemit alle anderweitere persönliche Adelsansprüche als geschlossen erklären, so wollen Wir auch ernstlich, daß keine Unserer öffentlichen Stellen und Behörden, oder überhaupt Unsere Diener, einen nicht wirklich der Adelsclasse einverleibten und öffentlich ausgeschriebenen Dritten, in öffentlichen und Privatverhandlungen, die ihm wohl wissentlich nicht zukommenden Adelstitel beilege, gleichwie gegen diejenigen, die sich selbst einen unerweislichen Adel oder höhern Adelsgrad zueignen sollten, ein bereits angeordnetes Verfahren bestehet.

Diese Verfügung erachten Wir dem ältern Adel und dem achtbaren Bürgerstande gleich ehrenhaft; dem ältern Adel, indem Wir ihm aus dem Inbegriff wahrhaft verdienter Männer eine Pflanzschule seiner künftigen Ergänzung bilden, dem Bürgerstande aber, weil diese Ergänzung aus ihm hervorgehet, und gerade das Verdienst der Einzelnen, wenn sie für ihre Person dem Adel, für ihre Kinder und Verwandte aber den Bürgerstand angehören, nicht mehr der Weg seyn wird, auf dem man sich ihm gänzlich entziehen kann.

München, den 23. December 1812.

Reg. Bl. v. J. 1813. St. I. S. 4.

C. Zu §. 8. der V. Verfassungs-Beilage.

Adelsmatricel. a)

§. 11.

(Erklärung des Edicts über den Adel im Königreiche Bayern.)

M. J. K.

Durch verschiedene Uns zur Kenntniß gebrachte Mißdeutungen des **fünften Capitels** im **ersten Titel** des Edicts, den Adel in Unserm Königreiche betreffend, finden Wir Uns bewogen, folgende Erklärungen und nähere Bestimmungen hiemit eintreten zu lassen.

---

a) S. hiezu die §§. 16—20. des Edicts vom 28. Juli 1808. (S. 19. oben.) Ueber die Immatriculirung des durch den Militär-Civilverdienst-Orden ertheilten Adels, vergl. die vorstehende Entschließung vom 23. December 1812.

Zu §. 15. lit. a. hätte es sich zwar von selbst verstanden, daß nicht jeder Unserer Beamten oder Diener geeignet oder berechtigt sey, die Abschriften der Adelsdiplome oder anderer auf die Adelstitel Bezug habenden Urkunden zu beglaubigen.

Um nun mehrere hiebei Uns bekannt gemachte Mißbräuche sowohl für jetzt, als für die Zukunft zu heben, erklären Wir somit, daß neben Unserem Reichs-Heroldenamte nur folgende Körperschaften oder einzelne Personen die ebengedachten Urkunden beglaubigen zu können berechtigt seyen, nämlich:

1) Unsere General-Kreiscommissäre.

2) Unsere obern Justiztribunale unter der Fertigung ihrer Präsidenten oder Directoren.

3) Unsere Archivaren und Generalsecretäre der Ministerial-Departements.

4) Die Vorstände Unserer Stadt- und Landgerichte.

5) Die die Stelle der Archivare vertretenden Secretäre der inländischen Ritterorden nach vorläufiger Anzeige bei den einschlägigen Ordenscanzlern.

6) die immatriculirten und von Uns bestätigten öffentlichen Notarien.

Bei lit. b. eben dieses Paragraphs ist zur aufgegebenen Anzeige der Familienwappen die Einsendung eines bloßen gewöhnlich sehr unkenntlichen Abdruckes des Siegels nicht hinreichend, sondern den beglaubigten Diplomsabschriften sind jedesmal mit Farben gemalte oder wenigst heraldisch gezeichnete Wappen beizulegen.

Bei lit c. ist ferner die Angabe der Familienglieder und das Alter derselben von dem producirenden Haupte der Familie (dasselbe mit eingeschlossen) mit pfarrlichen aus den Taufregistern genommenen Extracten zu belegen, wobei über dieses die Aechtheit der pfarrlichen Unterschrift und Fertigung, oder von dem einschlägigen Ordinariate, oder von der weltlichen Gerichtsstelle, unter welcher der Pfarrer steht, legalisirt werden muß.

Auch ist der Anzeige des Wohnorts der Familie, oder ihrer verschiedenen Glieder, den Kreis- und das Landgericht Unsers Königreichs, worin diese Wohnorte gelegen sind, unter Vermeidung der sonstigen Nichtannahme der Einlangen beizufügen.

Da hiernächst in Hinsicht auf den §. 17. des nämlichen 5. Capitels zur Bevollständigung und legalen Fortsetzung der Adelsmatricel auch alle Veränderungen, die sich fernerhin in dem Zustande einer Familie ergeben werden, in derselben vorgemerkt werden müssen, so erklären und verordnen Wir, daß auch von nun an und in Zukunft jeder Zuwachs und Abgang der adelichen Familienglieder durch legalisirte Tauf- und Todtenscheine, sowie durch Auszüge aus den Trauungsbüchern auf die nämliche Art, wie es bei der dermaligen Production der Taufscheine geschieht, angezeigt werden solle.

Wo sich eine Familie in mehrere Zweige eben desselben adelichen Grades theilt, hat für jetzt diese Obliegenheit der Chef der Familie (wofür hiedurch von Uns, doch nur hinsichtlich dieses Vorkommnisses, der Aelteste, oder wenn dieser Altersschwäche halber diesem Geschäfte sich nicht unterzeichnen könnte, der nächst Aelteste des Geschlechts bestimmt und erklärt wird) zu übernehmen und das gemeinschaftliche Diplom in beglaubter Abschrift mit den nöthigen Belegen für sämmtliche Familienglieder einzusenden.

Wenn aber das Geschlecht sich in mehrere Zweige verschiedenen Ranges und Standes theilt, so daß der Eine ein fürstliches, der Andere ein gräfliches, oder der Eine ein gräfliches, und der Andere ein freiherrliches Diplom ꝛc. besitzt, so hat bei jedem Zweige der Chef, oder wie vorsteht, der Aelteste desselben die Adelstitel dieses Zweiges und die legalisirte Anzeige der dazu gehörigen Familienglieder sonderheitlich einzureichen.

Damit nun die Production der Adelstitel von den Chefs ganzer Familien sonderheitlicher Zweige, oder auch nach Umständen von den einzelnen Impetranten nach gegenwärtiger Unserer erneuerten Vorschrift desto pünctlicher vollzogen, auch von denjenigen, welche bisher ihre Auflage nur erst auf eine mangelhafte Art erfüllt haben, der Abgang desto gewisser nachgetragen werde, wollen Wir den Productionstermin bis auf den letzten Juni des künftigen Jahres 1809 mit dem Beisatze hiedurch verlängern, daß der oder diejenigen, welche in dieser Zeit diesen Unsern Königlichen Verordnungen die gebührende Folge nicht geleistet, und ihre Adelstitel in gehöriger Weise nicht producirt oder nachgewiesen haben würden, in die Adelsmatrikel nicht mehr eingetragen, sohin in Unserm Königreiche bei allen öffentlichen Verhandlungen weiters nicht mehr für adelig anerkannt werden sollen.

Da sich endlich mehrmal gezeigt hat, daß durch die Vorschriften des 15ten Paragraphen im dritten Titel Unsers organischen Edicts, die Anordnung der Reichs-Heroldenamts-Section bei Unserm Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten betreffend, bei mehrern um die Immatriculation der Adelstitel übergebenen Gesuchen ihren Formen nach (da sie nämlich unmittelbar an Unsere Allerhöchste Person zu richten sind) keineswegs gehörig beobachtet worden, wohl auch selbst bei derlei Vorstellungen oder gar keines, oder doch nicht das nach der bestehenden Verordnung vom 13. Mai 1805, zumal nach §. VII. Classe 4. ꝛc. normalmäßige Stempelpapier gebraucht worden sei, so wird der 15. Paragraph des oben gedachten organischen Edicts nicht nur allein wiederholt, sondern es ist auch für derlei bis jetzt mangelhaft eingereichte Vorstellungen bei Erlegung der Immatriculations-Taxen der abgängige oder mangelhafte Stempel in der zweifachen Gebühr, bei ähnlichen Unterlassungen für die Zukunft aber die diesfalls gesetzliche Form unnachlässig zu erholen.

München, den 22. December 1808.

Reg. Bl. v. J. 1809. St. III. S. 49.

§. 12.

(Die Adelsmatrikel betr.)

M. J. K.

Wir haben unterm 11. April 1809 die in den organischen Edicten vorgeschriebenen Termine auf unbestimmte Zeit suspendirt, und unter diesem auch jene Zeitfrist bis jetzt offen gelassen, welche in dem organischen Edicte über den Adel vom 28. Juli 1808 allein in Unserm Königreiche begüterten, angesessenen oder bediensteten Adeligen aller Classen gesetzt worden ist, in welcher sie ihre Adelstitel vorlegen und die Eintragung in die Reichs-Adelsmatrikel nachsuchen sollen. Da in diesem Zeitraume sämmtliche Adelige Unsers Reichs, welche der in dem erwähn-

ten Edicte ihnen auferlegten Verbindlichkeit noch nicht, oder nicht vollständig nachgekommen sind, nicht verabsäumt haben werden, alles hiezu Erforderliche aufzusuchen und vorzubereiten, so befehlen Wir nunmehr, daß vom heutigen Tage an bis zum 1. Januar 1813, als dem hiedurch bestimmten letzten und unerstrecklichen Termine, alle Adeligen der ältern sowohl als der in neuern Zeiten acquirirten Landestheile, mit Vorlegung ihrer Adelstitel bei Unserm Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten einkommen sollen.

Alle jene, welche bis dahin dieses unterlassen, sollen angesehen werden, als hätten sie auf ihre bisherige Adelstitel und Prädicate selbst verzichtet, und es sollen denselben nach geschlossener Adelsmatrikel, in welche sie nicht eingetragen werden konnten, von Unsern Ministerien, den Justiz- und Administrativstellen und Aemtern, die ihnen vorhin beigelegten Adelstitel und Prädicate in Zukunft nicht mehr gegeben werden.

Diejenigen Adeligen jeden Grades, welche ihre Documente vollständig vorgelegt haben, und deren Einverleibung in die Adelsmatrikel Unseres Königreichs von Uns genehmigt worden ist, erheben bei Unserm Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten den zu ihrer künftigen Legitimation nöthigen und gefertigten Matricularextract gegen Entrichtung der Taxe, welche auf folgende Art bestimmt wird:

Für die Immatriculation eines

a.	bloßen Adeligen mit dem Prädicate von .	15 fl.
b.	Edeln	20 "
c.	Ritters	25 "
d.	Freiherren	45 "
e.	Grafen	60 "
f.	Fürsten	100 "

wodurch alle Siegel- Ausfertigungs- und Canzleigebühren berichtigt sein, und wobei die Bekanntmachungen der geschehenen Eintragung in die Adelsmatrikel keine weitere Auslage verursachen sollen. Diese Bekanntmachungen werden von Zeit zu Zeit durch das allgemeine Regierungsblatt erfolgen.

Damit aber auch die Adelsmatrikel ununterbrochen fortgesetzt und stetshin in Ordnung erhalten werde, so befehlen Wir wiederholt, daß die immatriculirten und wirklich ausgeschriebenen Adeligen sodann alle bisher in ihrem Familienstande vorgefallenen Veränderungen durch Vermählungen, Geburten und Sterbfälle, wie es schon unterm 28. Juli und 22. December 1808 vorgeschrieben worden ist, sogleich anzeigen, und jederzeit im letzten Quartal des Calenderjahres nachtragen. Die hierin nachlässig befundenen Familienväter sollen nach Jahr und Tag als Saumselige zur Anzeige namentlich und öffentlich aufgerufen werden.

Da ferner der Zuwachs einer adeligen Familie durch Nachgeborne, wegen unterlassener Einsendung der Geburtszeugnisse, in die Adelsmatrikel nicht eingetragen werden könnte, so soll nach dem Tode des letzten Immatriculirten dieselbe adeliche Familie als erloschen vom Reichs-Heroldenamte vorgemerkt und ausgeschrieben, und im Falle, wo die Matrikel auf Ansuchen eines noch übrigen und bisher nicht angezeigten Sprossen der Familie wieder geöffnet werden soll, ist die Immatriculations-Taxe neuerdings zu bezahlen.

Indem Wir Uns der genauesten Befolgung dieser Unserer Verordnung versehen, wollen Wir zugleich die Behörden und Individuen, welche Wir zur Beglaubigung der Adelsurkunde und Belege berechtigt haben, insbesondere aber die Vorstände Unserer Stadt- und Landgerichte auffordern, daß sie dieses Geschäft mit der erforderlichen Genauigkeit verrichten und die Vidimation und Legalisation nach den bekannten und besonders vorgeschriebenen Formen ausfertigen.

München, den 22. Mai 1812.

Reg. Bl. v. J. 1812. St. XXXII. S. 921.

§. 13.

(Die Legalisation der pfarrlichen Kirchenbuchs-Extracte für das Reichs-Heroldenamt betr.)

Da von den Stadt- und Landgerichten bei dem Reichs-Heroldenamt täglich solche mangelhafte unannehmbare Legalisationen der pfarrlichen Kirchenbuchs-Extracte vorkommen, welche der deutlichen Bestimmung des Edicts vom 22. December 1808 *) (Reg. Bl. 1809. S. 49) und dem Endzwecke der verlangten amtlichen Beglaubigung durchaus nicht entsprechen und nichts als unnöthige Zurechtweisungen, Rücksendungen und tägliche Geschäftsverzögerungen veranlassen; so wird zu gänzlicher Umgehung aller künftigen Fehlgriffe den Behörden hier unten ein Muster der Legalisation beigesetzt, so wie es hier erforderlich ist, mit dem Anhange, daß die unterschriebenen Namen ganz und lesbar ausgeschrieben sein müssen und die Unterschrift eines Assessors nur mit dem Beisatze der legalen Abwesenheit oder Verhinderung eines Vorstandes angenommen werde. Die Exhibenten haben selbst darauf zu sehen, daß ihre Atteste eine solche Form erhalten, außerdem aber zu gewärtigen, daß ihnen solche nicht anders als durch eine mittelst Tax- und Siegelgebühr zu lösende Resolution künftig zur Verbesserung hinausgegeben werden.

München, den 15. Juli 1812.

Von Reichs-Heroldenamts wegen.

Form der Legalisation der Pfarrbücher-Extracte.

Daß der oben unterzeichnete Namen wirklich die eigene Handschrift mit der gewöhnlichen Sieglung des im benannten Orte N. N. angestellten (verwesenden) Pfarrers (Vicars) sei, wird hiemit von Amtswegen unter beigesetztem Amtssiegel beurkundet.

N. N., den — — 1812.

Stadtgericht (Landgericht)
N. N.

Reg. Bl. v. J. 1812. St. XLI. S. 1362.

---

*) s. §. 11. S. 39. oben.

§. 14.

(Die Adelsmatrikel betr.)

M. J. K.

Es ist Uns durch Unser Ministerium der auswärtigen Verhältnisse der Vortrag geschehen, daß die Anmeldungen zur Eintragung in die Adelsmatrikel keineswegs noch in solcher Anzahl erfolgt seien, daß zu hoffen wäre, sie könnten bis zum 1. Januar 1813, als dem im Regierungsblatte a) St. XXXII. S. 921 verkündeten Präclusivtermin, wenigstens zum größeren Theile vollendet sein. Da Wir daraus entnehmen, daß die Adeligen Unseres Reichs den Zwischenraum des suspendirten Termins nicht so zur nöthigen Vorbereitung benutzt, wie gar wohl hätte geschehen können, und von Uns auch in der (oben angezeigten) allgemeinen Verordnung vom 22. Mai dieses Jahres vorausgesetzt werden konnte, so haben Wir Uns dennoch noch einmal zu einer allerletzten endlichen Terminserstreckung bis zum 1. Juli 1813 — allergnädigst bewegen lassen, jedoch unter folgenden, unabänderlichen, ausdrücklichen Bestimmungen:

1) Da ein billiger Unterschied zwischen Denjenigen statt finden muß, die Unserer Verordnung zur Immatriculation in der gesetzten Frist zu entsprechen sich beeilt haben, und zwischen Denen, welche durch längern Verzug die Beendigung des Geschäftes verhindern; so zahlen alle diejenigen Exhibenten, welche sich am 1. Januar 1813 nicht bereits mit den erforderlichen Belegen zur Immatriculation angemeldet haben werden, als Termins-Erstreckungs- und Immatriculations-Gebühr die doppelten Sätze, nämlich ein bloßer Adeliger mit dem Prädicate von 30 fl., ein Edler 40 fl., ein Ritter 50 fl., ein Freiherr 90 fl., ein Graf 120 fl., und ein Fürst 200 fl.

2) Vom 1. Juli 1813 ist es dem Reichs-Heroldenamte untersagt, irgend eine weitere verspätete Anmeldung zur Immatriculation anzunehmen, und würden diejenigen, die sich auch dann noch versäumt, wenn sie besondere Gründe anführen könnten, blos noch im Wege Unserer speciellen Gnade eine nachholende Authorisation zur Immatriculation auszuwirken versuchen können, welche aber in der Ausfertigung als wahre neue Adelsverleihung, mit Ansetzung der vollen Taxen, behandelt werden müßten.

3) Alle Adeligen, welche sich bis zum 1. Juli 1813 nicht angemeldet, oder gegen die versäumte Anmeldung im Wege der Gnade, für ganz besondere einzelne Fälle, nicht restituirt worden sein sollten, werden als solche behandelt, die einen bisher öffentlich geführten Adel entweder nicht beweisen können, oder darauf von nun an für sich und ihre Kinder Verzicht gethan haben. Und damit hierbei um so weniger ein Irrthum oder Mißbrauch statt finden könne, so werden diejenigen, von welchen aus öffentlichen Acten und Listen bekannt ist, daß sie sich bisher adelige Namen beigelegt haben, zur Immatriculation aber nicht angemeldet sind, in besondern Verzeichnissen den Polizei- und Justizbehörden sämmtlicher Kreise zur Abschaffung der ihnen nicht mehr zustehenden Prädicate und Einziehung der damit verbundenen constitutionellen Prärogative bekannt gemacht werden.

München, den 15. October 1812.

Reg. Bl. v. J. 1812. St. LX. S. 1837.

---

a) s. d. §. 12. S. 41. oben.

§. 15.

(Terminserinnerung für die Adelsimmatriculation betr.)

Von Seite des Reichs-Heroldenamtes will man nicht ermangeln, diejenigen adeligen Familienhäupter, welche sich noch nicht zur Eintragung in die Adelsmatrikel angemeldet haben sollten, darauf aufmerksam zu machen, daß mit dem zu Ende gehenden Monat März nur noch ein allerletzter Zeitraum von drei Monaten, nämlich bis letzten Juni dieses Jahres übrig bleibt, daß bei dem nun in der Hauptsache vollzogenen Geschäfte der Herstellung einer Adelsmatrikel ein weiterer verlängerter Termin nicht mehr zu erwarten ist, als blos für diejenigen, welche wegen einer ununterbrochenen Abwesenheit im Kriegsdienste, den Rechten nach von selbst entschuldigt sind, daß in Gemäßheit Allerhöchster Verordnung vom 15. October 1812 a) auf neue Anmeldungen durchaus nur nach vorgelegten neuern Verleihungen oder unmittelbaren Allerhöchsten Authorisationen, die als wahre neue Verleihungen mit Ansetzung der vollen Taxe behandelt werden, die Immatriculation ferner erfolgen kann, und daß aus den Auslassungen des sofort nach dem letzten Juni bekannt zu machenden Adelsalmanachs nothwendig diejenigen Familien und Individuen kennbar werden müssen, welche die Beweise ihres Adels giltig zu erhalten unterlassen haben. Auch sind die Matricularextracte, die binnen dieser Monate nach der von der geheimen Ministerialcanzlei-Expedition erhaltenen Notification nicht ausgelöst worden, verfallen, und müssen durch neue Anmeldung, unter Ersatz der vorigen und Erlegung der neueren Gebühren, noch einmal gesucht werden.

München, den 9. März 1813.

Reg. Bl. v. J. 1813. St. XV. S. 358.

§. 16.

(Den Schluß der Anmeldungen für die Adelsimmatriculation betr.)

Heute den 3. Juli Vormittags erschien im Geschäftssaal des Reichs-Heroldenamts ein Reichsherold, um den Befehl Seiner Majestät des Königs vom 15. October 1812, b) die am 1. Juli zu schließenden Adelsanmeldungen betreffend, vorzulegen und zu vernehmen, was nunmehr nach dieser verflossenen letzten Frist abermal zu verkünden sein möchte. — Worauf man, nach reiflicher Berathung und eingezogener genauer Kundschaft aller neuesten Anmeldungen, die bis zum heutigen Tage angelangt sein könnten, folgenden Beschluß gefaßt:

1) Alle Adelstitel, welche zur Stunde nicht bei dem Reichs-Heroldenamte zur Eintragung angemeldet worden sind, sofern sie nicht auf neue, seit drei Monaten erst extradirte Verleihungen oder unmittelbare Befehle Seiner Majestät begründet werden können, werden als erloschen erklärt und in den öffentlichen Urkunden und künftigen Staats-Handbüchern

---

a) Vorstehende Entschliessung.

b) s. §. 14. S. 44. oben.

gelöscht; sollte sich auch ferner gleichwohl noch jemand solcher ungiltiger Titel oder nicht zugestandener Grade öffentlich bedienen wollen, so wird gegen denselben vom Reichs-Heroldenamte ein öffentliches Verfahren auf Ahndung mißbrauchter Rechte und öffentlicher Verruf durch den Kronfiscal eingeleitet werden.

2) Diejenigen, welche ihre Titel zwar zur Eintragung erweislich angemeldet, hierauf aber wegen Menge der zugleich eingekommenen Gesuche noch keine Entschließung erhalten, haben anzunehmen, daß ihre Angelegenheit sofort in Untersuchung genommen und ihnen darüber demnächstens entweder Urkunde der geschehenen Eintragung, oder Auftrag weiterer Ergänzung des Beweises überhaupt, oder einzelner Förmlichkeiten, unter einem peremtorischen Termin zukommen wird.

3) Diejenigen, welchen solche Aufträge schon zugekommen sind, haben denselben zur Förderung der Sachen in möglichster Bälde, auf alle Fälle aber vor dem als peremtorischen Termin anberaumten 1. October d. J. zu genügen.

4) So wie ein peremtorischer Termin ohne Erfolg verstrichen ist, wird das Reichs-Heroldenamt den erforderlich gewesenen Adelsbeweis als nicht vollführt und fällig erklären, den Exhibenten mit seinen weitern Ansprüchen durch ausdrückliche Erkenntniß präcludiren, die Acten reponiren und die bisherigen Titel löschen lassen.

5) Extracte schon vollzogener Eintragung, welche den Interessenten insinuirt, von denselben aber nicht sofort ausgelöst werden, gehen wieder an das Reichs-Heroldenamt zurück, welches durch besonderes Verfahren die Löschung in der Adelsmatrikel und die Ausschreibung geschehenen Adelsverzichts veranlassen wird.

6) Sämmtlichen Militärpersonen, die als solche abwesend, im Feld oder Lager, oder sonst in der Königlichen Armee wirklich dienend sind, bleibt der Termin zur Anmeldung noch offen; doch wird es ihr Interesse erfordern, diese Angelegenheit soviel thunlich auch jetzt schon bei persönlicher Anwesenheit selbst, oder sonst durch Beauftragte besorgen zu lassen, weil man ihnen sonst früher in der Matrikel keinen Platz geben kann.

Wer sich gleichwohl gegen die definitiven Verfügungen oder Erkenntnisse beschwert vermeinen sollte, die in diesen Angelegenheiten vom Reichs-Heroldenamte als einem Oberhofe in Adelssachen ergehen, kann binnen einem Fatale von zwei Monaten den Recurs unmittelbar an das Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten ergreifen, dem es zukömmt, die binnen solchem Zeitraume angebrachten Beschwerden nach Ermessen entweder auf der Stelle zu erledigen, oder wegen bemerkter Anstände in den Formen dem Reichs-Heroldenamte zur vollständigeren Ergänzung zu remittiren oder durch den Königl. Geheimen Rath einen Spruch letzter Instanz zu veranlassen, oder aber auch die Beschwerden als sogleich unstatthaft erscheinend von kurzer Hand abzuweisen.

München, den 3. Juli 1813.

Reichs-Heroldenamt.

Reg. Bl. v. J. 1813. St. XXXVIII. S. 898.

§. 17.

(Die Erlöschung des Adelsprädicats bei nicht gehörig erhobenem Matrikelextracte betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Im Regierungsblatte v. J. 1813, S. 898[a]) sind die adeligen Geschlechtshäuser hinreichend belehrt worden, daß die auf erfolgte Erinnerung nicht erhobenen Matrikelextracte als verfallen behandelt werden müßten; und durch einen Beschluß im nämlichen Jahrgange des Regierungsblattes S. 900 ist den Interessenten erklärt worden, daß auf einen solchen Vorgang in der Adelsmatrikel die förmliche Erlöschung und die Ausschreibung des hiemit angenommenen Adelsverzichts erfolgen würde.

Da nun so eben der öffentliche Druck des Adelsbuches beginnen soll, so wird das Reichs-Heroldenamt angewiesen, bei allen jenen Interessenten, welche zwar als immatriculirt anzuführen wären, die Erhebung des Extractes aber unterlassen, das Wort: „verfallen" beizusetzen; wornach der fernere Fortgebrauch des adeligen Prädicats in so lange als unterbrochen angesehen werden muß, als nicht im Regierungsblatte durch ein öffentliches Ausschreiben die Wiederherstellung beurkundet ist.

München, den 25. August 1815.

Staatsministerium des Königl. Hauses und des Aeußern.

Reg. Bl. v. J. 1815. St. XXXV. S. 737.

§. 18.

(Den Adel des Königreichs Bayern betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Mehrjährige Erfahrung hat die unangenehme Ueberzeugung herbeigeführt, daß ungeachtet der durch das III. Stück des Regierungsblattes vom Jahre 1809 Seite 49 zur allgemeinen Kenntniß gediehenen Königlichen Erklärung[b]) des Edictes über den Adel im Königreiche Bayern doch von all den vielen bereits immatriculirten Familien nur äußerst wenige der Obliegenheit Genüge geleistet haben, über die bei ihnen durch Geburts- Traunngs- oder Sterbfälle eingetretenen Veränderungen die erforderliche Anzeige zu machen, obgleich nur durch solche ununterbrochene Mittheilungen allein eine legale Fortsetzung und möglichste Vervollständigung der Adelsmatrikel erzielt zu werden vermag.

Aus dieser Veranlassung und in weiterer Erwägung, daß auch eine Erneuerung der hierauf Bezug habenden Verfügung nicht vollkommen entsprechen würde, erhält das Königliche

---

a) Vorstehende Entschließung.

b) Vorstehender §. 11.

Generalcommissariat des Oberdonaukreises den Befehl, an sämmtliche in seinem Amtsbezirke befindliche Pfarreien beider Confessionen den Auftrag ergehen zu lassen, von dem ersten des eintretenden Calenderjahrs 1816 angefangen, am Schluße eines jeden Monats über alle im Laufe desselben in ihren Kirchensprengeln geborne, getraute, oder verstorbene adelige Individuen beiderlei Geschlechts aus den Kirchenbüchern getreu mit eigener Hand ausgezogen, und mit dem Königlichen Amts-, Pfarr- oder Familiensiegel corroborirte Extracte an das Königliche General-Kreiscommissariat einzusenden, welches sodann die Obliegenheit hat, selbe mit jedem Quartalsschluße an das Königliche geheime Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten zu übermachen. Wenn sich während dem Laufe des ein oder andern Monats keiner der vorbemeldeten Fälle bei dieser oder jener Pfarrei ergeben haben sollte, so ist doch solches mittelst Einsendung eines Fehlblattes zu bemerken, auch sind alle jene Pfarrer, welche noch kein eigenes Königliches Amtssiegel besitzen, in dieser ihrer Eigenschaft in fine ihrer einbeförderten Extracte durch das Königliche General-Kreiscommissariat qua tales gehörig zu legalisiren.

München, den 3. December 1815.

Staatsministerium des Königl. Hauses und des Aeussern.

Extrabl. St. XXXXVIII. zum St. IL. des Eichstädter Int. Bl. v. J. 1815. S. 299.

§. 19.

(Die Immatriculation des Adels betr.)

M. J. K.

Wir haben in dem Edicte über den Adel (Beilage V. zur Verfassungsurkunde Unseres Reiches) Tit II. §. 8. festgesetzt, daß ein Bayerischer Unterthan nur dann, wenn dessen Adelstitel in der angeordneten Adelsmatrikel eingetragen ist, die dem Adel in Unserm Königreiche zustehenden Rechte ausüben könne. Da die früher bekannt gemachten und bereits abgelaufenen Immatriculations-Termine für diejenigen vom Adel, welche mit den seit dem Jahre 1814 neu erworbenen Gebietstheilen Unserer Krone unterworfen worden, und gegenwärtig dem Untermainkreise einverleibt sind, nicht verbindlich waren, so bestimmen Wir für die letzteren hiemit einen präclusiven Termin auf drei Monate, vom 1. Januar des nächstfolgenden Jahres 1819 angefangen, binnen welchem dieselben bei dem Staatsministerium Unseres Hauses und des Aeussern ihre Immatriculations-Gesuche nach den Vorschriften des Edictes vom 28. Juli 1808. §§. 14. 18. [a]) (Regierungsblatt 1808. S. 2032.) und der Erläuterung vom 22. December 1808. [b]) (Regierungsblatt 1809. S. 49.) einzubringen haben.

Gegen diejenigen, welche bis zum Schluße des Märzmonats 1819 obige Einleitung zur

---

a) s. S. 17. oben.

b) s. §. 11. S. 40. oben.

Adelsimmatriculation nicht werden beobachtet haben, werden Wir die durch die Gesetze vorgeschriebenen Verfügungen in Vollzug bringen lassen.

München, den 17. December 1818.

Reg. Bl. v. J. 1818. St. LIX. S. 1431.

§. 20.

(Die Immatriculation der Adeligen im Rheinkreise betr.)

L. R.

Da die früher bekannt gemachten und bereits abgelaufenen Immatriculationstermine für diejenigen von Adel, welche in dem Rheinkreise begütert, angesessen oder bedienstet sind, nicht verbindlich waren, jedoch zur Ausübung der denselben zukommenden Rechte, unbeschadet der für den Rheinkreis durch die Verordnung vom 5. October 1818. lit. C. in Ansehung des Adels besonders ergangenen Bestimmungen, sohin zur Begründung des Adelstitels und für den Fall des Gütererwerbes oder Domicils in den sieben älteren Kreisen, die Eintragung der Adelstitel in die angeordnete Matrikel nach dem Edicte V. vom 26. Mai 1818 §§. 8 und 9. erfordert wird; so haben Wir Uns bewogen gefunden, zu diesem Ende einen Termin bis Ende Octobers d. J. zu bestimmen; innerhalb welchem die Betheiligten bei Unserm Staatsministerium des Hauses und des Aeußern die Immatriculationsgesuche unter Beobachtung der Vorschriften des Edictes vom 28. Juli 1808. §. 11 – 18 a) (Reg. Bl. 1808, S. 2032) und der Erläuterung vom 22. December 1808 b) (Reg. Bl. 1809, S. 49.) einzubringen haben.

Gegen diejenigen, welche sich bis zum Schluße dieses Termines zur Immatriculation noch nicht gemeldet haben, werden Wir die Sistirung in der Ausübung des Adels und der zuständigen Adelsrechte so lange verhängen lassen, bis diesfalls dem constitutionellen Gesetze Genüge geschehen ist.

Bad Brückenau, den 12. Juli 1830.

Reg. Bl. vom J. 1830. Nr. XXVIII. S. 1000.

§. 21.

(Das Patrimonialgericht I. Classe zu N. N. an der Saale betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Auf den Bericht vom 28. Juni d. J., das Patrimonialgericht I. Classe zu N. N. an

a) S. 19. oben.

b) f. §. 11. S. 39. oben.

der Saale betreffend, wird der Königl. Regierung des Obermainkreises, Kammer des Innern, folgende Entschließung ertheilt:

Der Beschluß der Bundesversammlung vom 7. August 1828 (Protocoll der 22. Sitzung vom Jahr 1828. §. 111) hat den Fürsten, Grafen und Herrn von N. N. allerdings diejenigen persönlichen und Familienrechte und Vortheile eingeräumt, welche durch die deutsche Bundes- und Schlußacte oder durch spätere Bundesbeschlüsse den in dem Jahre 1806 mediatisirten ehemaligen reichsständischen Familien im Bunde zugesichert worden sind; allein da die Immatriculation aus wichtigen Beweggründen in der Verfassungs-Urkunde, namentlich in der Beilage V. §. 8. als Bedingung der Adelsrechte in Bayern verordnet worden ist; so kann nicht zugegeben werden, daß die Herren Fürsten von N. N., wenn sie solche Rechte in Bayern verfassungsgemäß ausüben wollen, sich dieser allgemeinen Verbindlichkeit entschlagen, der auch andere, vormals reichsständische, in Bayern begüterte Fürstenhäuser durch die Immatriculation ihres hohen Adels sich unterzogen haben.

Die Königl. Kreisregierung hat daher den Herrn Fürsten N. N. über diese Sachenlage näher aufzuklären und demselben einen bemessenen Termin zur Anbringung seines Immatriculations-Gesuches unter dem Präjudize zuberaumen, daß die Ausübung der gutsherrlichen Gerichtsbarkeit nach dem fruchtlosen Ablaufe des Termins sistirt werden müßte.

München, den 1. August 1830.

Staatsministerium des Innern.

An
die Königl. Regierung des Obermainkreises, K. d. J., also ergangen.

§. 22.

Nro. Pr. 2775.

(Die Vorstellung des N. N. zu Regensburg, resp. der Vormundschaft der Freihrl. von N'schen Relicten, wegen Suspension der Jurisdictions-Ausübung zu N. N. betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Die Vorstellung des N. N. zu Regensburg, resp. der Vormundschaft der Freiherrn von N'schen Relicten, wegen Suspension der Jurisdictions-Ausübung zu N. N. betr., folgt hierneben im Duplicate zur Abweisung, nachdem die eine der Mitbesitzerinnen, durch die Verehelichung mit dem Grafen von N. N., in eine ausländische adelige Familie übergetreten ist, und daher zur Ausübung der mit dem bayerischen Adel verbundenen Rechte so lange nicht befähigt erscheint, als nicht der Graf N. N. die Aufnahme in die bayerische Adelsmatrikel erwirkt haben wird.

München, den 7. März 1832.

Staatsministerium des Innern.

An
die Königl. Regierung des Regenkreises, K. d. J., also ergangen.

D. Zu §. 9. der V. Verfassungs-Beilage.

A. Form der Ausfertigungen der Königlichen Stellen und Behörden an Adelige.

§. 23.

(Prädicat von und zu betr.)

Liebe Getreue! Demnach Wir eine Zeit her mit Mißfallen verspürt und wahrgenommen, daß bei Unseren Canzleien die Titularia wenig oder doch nicht, wie es sich gebührt und seyn solle, in Acht genommen und denselben nachgegangen werde, sonders die Concipisten einen jeden mit den Titeln, sonderlich mit dem Prädicat von und zu tractiren, wie es ihm ein jeder (wenn er nur einen Bauernhof hat, oder sich selbst für einen Edelmann hält und neuerlich schreibt) schöpfen thut: welches aber keinem gebührt, er werde dann von Uns mit dergleichen angeschafft, Wir es auch hinfüran länger zu gestatten nicht gedenken; befehlen euch derowegen hiemit gnädigst, und wollen, daß fürterships bei euren untergebenen Canzleien denen Titularien, wie sich ohne das gebührt, nachgegangen, und keinem, er seie gleich wer er wolle, ein anderes oder höheres Prädicat von und zu von Unseren Dienern und Canzleiverwandten gegeben, vielweniger in Concepten, Signaturen, Verzeichnissen und Extracten, weder zum subscribiren, noch sonsten vorgelegt und gebraucht werde, in widrigenfall gedenken Wir gegen den Uebertreter gebührende Bestrafung vorzunehmen. Wollten Wir euch nachrichtlich anfügen, und beschieht daran Unser ernstliches Heißen, seynd euch dabei ꝛc.

München, den 13. September 1640.

M. G. S. v. J. 1788. Bd. III. Nro. 1. S. 1.

§. 24.

(Die Ausfertigung der Unterbehörden an Staatsdiener, Adelige, Gutsbesitzer und Pfarrer betr.)

M. J. K.

Wir haben seit dem Antritte Unserer Regierung über den von Unsern Stellen in ihren Ausfertigungen zu beobachtenden Geschäftsstyl, und über ihre Correspondenzform in verschiedenen Verordnungen vom 1. November 1801. (Regierungsblatt 1801. St. XLVIII. S. 351.), vom 15. Februar 1802. (Regierungsblatt 1802. St. VII. S. 100), vom 28. November 1808. (Regierungsblatt 1808. St. LXIX. S 2758.), vom 17. Juni 1809. (Regierungsblatt 1809. St. XXXXV. S. 1033.), dann in der Instruction für die General-Kreiscommissäre vom 17. Juli 1808. (Regierungsblatt 1808. St. XXXIX. S. 1649.) bestimmte Vorschriften gegeben.

Wir bezielten durch dieselben Vereinfachung des Geschäftsstyls, schafften deshalb die vormals in Uebung gewesenen Eingangs- und Schlußformeln, die gradweisen Signaturen, die mancherlei Titulaturen und zwecklosen Beisätze in den Ausfertigungen ab, und führten dafür einfachere Formeln ein. Wir befahlen aber auch zugleich dabei, daß in dem Styl der Ausfertigungen an untergeordnete Behörden oder Individuen die verhältnißmäßige Achtung nicht vernachlässiget werden soll.

Digitized by Google

Ohngeachtet dieses ausdrücklichen Befehls haben jedoch einige Unterbehörden, durch eine unrichtige Auslegung der Verordnung vom 20. April 1808. und des §. 10. des organischen Edicts über die Gerichtsverfassung vom 24. Juli desselben Jahres irre geleitet, in ihren Amtsausfertigungen an Adelige, Staatsdiener und Pfarrer jene vorgeschriebene Achtung nicht beobachtet. Gleichwie aber durch die Gleichheit des Gesetzes und der Instanzen für alle Staatsbürger die nothwendige, auf politischen Gründen beruhende äußere Distinction der Stände nicht aufgehoben ist, so erneuern Wir Unsere schon früher über diesen Gegenstand erlassenen Verordnungen, und wollen:

1) daß zwar sämmtliche Unterbehörden gegen alle Privatparteien, ohne Unterschied, sich der in Unserer Verordnung vom 17. Juni 1809 vorgeschriebenen Formel

„das Stadt-, Landgericht oder Rentamt
an den ꝛc."

bedienen, zugleich aber

2) gegen Adelige, mit Gerichtsbarkeit versehene Gutsbesitzer, wirkliche Staatsdiener und Pfarrer sich einer anständigen, dem öffentlichen Ansehen solcher Personen entsprechenden Schreibart und Verfahrungsweise bedienen, und endlich

3) den höhern Staatsdienern vom wirklichen Rathe angefangen, den Adeligen, den mit Gerichtsbarkeit versehenen Gutsbesitzern, wie auch den Pfarrern das Prädicat „Herr" in ihren amtlichen Ausfertigungen beilegen sollen.

Wir tragen den Oberbehörden auf, über die genaue Befolgung dieser Bestimmungen allenthalben zu wachen, versehen Uns aber auch zu Unsern Staatsdienern, Adeligen, Gutsbesitzern und Pfarrern, daß sie von ihrer Seite den competenten Unterbehörden die schuldige Achtung nie versagen, und den ihnen von denselben zukommenden Aufträgen und Insinuationen jederzeit die schuldige Folge leisten werden.

Diese näheren Bestimmungen Unserer Verordnung vom 17. Juni 1809 werden durch das Regierungsblatt hiedurch zur allgemeinen Nachachtung bekannt gemacht.

München, den 19. October 1812.

Reg. Bl. v. J. 1812. St. LX. S. 1833.

B. Eigenmächtige Namensveränderungen.[a)]

§. 25.

Nro. Pr. 36375.

(Die Namensveränderung des Grafen von N., Realitäten-Besitzers in der Gemeinde N., Landgerichts N. betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Auf den Bericht vom 5. August v. J., das Gesuch des Grafen N. N., seinen beiden

a) S. hierüber auch Bd. 3. S. 391.

Bauernhöfen den Namen Lichtenau beilegen zu dürfen betr., wird die Königliche Regierung des Isarkreises, Kammer des Innern, beauftragt, vor Allem den Bittsteller aufmerksam zu machen, daß, da von dem gräflich N.'schen Gesammtgeschlecht eine Linie unter der Benennung N. N. bisher nicht anerkannt worden, ohne vorher erlangte Königliche Bewilligung ihm die Befugniß, sich Graf von N. zu nennen und zu schreiben, selbst dann nicht zustehe, wenn ihm auch verstattet würde, seiner Besitzung in der Gemeinde N. den Namen Lichtenau beizulegen.

München, den 8. Januar 1835.

Staatsministerium des Innern.

An

die Königl. Regierung des Isarkreises, K. d. J., also ergangen.

E. Zu §. 11. der V. Verfassungs-Beilage.

Gerichtsstand der Adeligen.

§. 26.

(Die Gerichtssprengel der Kreis- und Stadtgerichte als privilegirte erste Instanz betr.)

M. J. K.

Damit hinsichtlich des dem Adelsstande, den höheren Staatsbeamten und der Geistlichkeit nach der Verfassungsurkunde Titel V. §. 4 und 5. zukommenden privilegirten Gerichtsstandes bis zu der nach §. 11. des Edicts über den Adel vom 26. Mai dieses Jahres, und dem Circulare vom 17. dieses Monats erfolgenden Festsetzung der Gerichtssprengel der Stadt- und Kreisgerichte jeder Stockung in der Rechtsverwaltung vorgebeugt werde, wird für jene Adeligen, höhere Beamten und Geistlichen, welche nicht in einem bereits geordneten Gerichtssprengel eines Kreis- oder Stadtgerichts wohnen oder begütert sind, die befreite Gerichtsbarkeit vor der Hand, und zwar im Isarkreise dem Stadtgerichte München, im Unterdonaukreise dem Stadtgerichte Straubing, im Regenkreise dem Stadtgerichte Regensburg, im Oberdonaukreise dem Stadtgerichte Augsburg, im Rezatkreise dem Stadtgerichte Nürnberg, im Obermainkreise dem Stadtgerichte Bamberg, im Untermainkreise dem Stadtgerichte Würzburg als competenter erster Instanz hiermit übertragen. Hiernach ist sich zu achten.

München, den 19. Juni 1818.

Reg. Bl. v. J. 1818. St. XXXII. S. 700.

Digitized by Google

§. 27.

(Die nach der Verfassungsurkunde regulirte Competenz der Kreis- und Stadtgerichte als privilegirte erste Instanz betr.)

M. J. K.

Auf die bei Unserem Staatsministerium der Justiz gestellten Anfragen: ob alle bei den Appellations-, so wie bei den Land- und Herrschaftsgerichten in erster Instanz anhängigen Civil-Rechtssachen, worin der beklagte Theil in die Categorie derjenigen Personen gehört, welchen durch die Verfassungsurkunde Titel V. §. 4. Nr. 3. und §. 5., dann durch das Edict über den Adel im Königreiche §. 11. der befreite Gerichtsstand bei den Kreis- und Stadtgerichten beigelegt worden, — an diese Gerichte als nunmehr privilegirten Gerichtsstand in dem Zustande, worin sie sich befinden, ohne Ausnahme abgegeben werden müssen? haben Wir in Erwägung der Verfügungen in der Gerichtsordnung Cap. I. §. 17. und 19., und des Ausspruches im Tit. IV. § 8. der Verfassungsurkunde, daß Niemand seinem ordentlichen Richter entzogen werden darf, nach Vernehmung Unserer für die Vollziehung der Verfassung angeordneten Ministerialconferenz beschlossen, daß vor allem die Erklärung beider streitenden Theile zu vernehmen: ob sie beiderseits in die Fortsetzung und Entscheidung der fraglichen Rechtssachen bei derjenigen Instanz, wo sie gegenwärtig anhängig sind, nach den Bestimmungen der Gerichtsordnung am angeführten Orte willigen? wobei es sodann mit Vorbehalt des weitern ordentlichen Instanzenzuges sein Bewenden hat; widrigenfalls aber, und wenn sich die eine oder die andere Partei auf den verfassungsmäßigen bevorzugten Gerichtsstand beruft, die Acten in der Lage, worin sie sich befinden, dahin abgegeben werden sollen.

Nach dieser Verordnung, welche durch das Gesetzblatt zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird, ist sich in allen Fällen genauest zu achten.

München, den 28. Juli 1818.

Ges. Bl. v. J. 1818. St. XX. S. 472.

§. 28.

(Die Kreis- und Stadtgerichte als privilegirte erste Instanz betr.)

M. J. K.

Wir haben Uns über die definitive Festsetzung der Gerichtssprengel für die Kreis- und Stadtgerichte als privilegirte erste Instanz nach Titel V. §. 4. 5. der Verfassungsurkunde vom 26. Mai dieses Jahres, und §. 11. des Edicts über den Adel, mit Beziehung auf Unsere Allerhöchste Entschließung vom 19. Juni dieses Jahres (allgemeines Intelligenzblatt Stück XXXII. Seite 700.) Vortrag erstatten lassen, und nach Vernehmung der zur Vollziehung der Verfassungsurkunde von Uns angeordneten Ministerialconferenz beschlossen, wie folgt:

I.

Sämmtliche Stadtgerichte des Königreiches, und das bisherige Kreisgericht zu Aschaffenburg, nehmen von nun an den Titel: Kreis- und Stadtgerichte; die Vorstände dieser Gerichte den der Directoren, und die statusmäßigen, in Richteramts-Function stehenden Mitglieder, jenen von Kreis- und Stadtgerichts-Räthen an.

II.

Die Gerichtssprengel der Kreis- und Stadtgerichte werden in folgender Art festgesetzt.

Es begreift nämlich unter sich:

A. Im Isarkreise.

a. Das Kreis- und Stadtgericht München,

die Landgerichte:

1) Berchtesgaden, 2) Dachau, 3) Erding, 4) Ebersberg, 5) Landsberg, 6) Laufen, 7) Miesbach, 8) Mühldorf, 9) München, 10) Reichenhall, 11) Rosenheim, 12) Schongau, 13) Starnberg, 14) Tittmoning, 15) Tölz, 16) Traunstein, 17) Trostberg, 18) Wasserburg, 19) Weilheim, 20) Werdenfels, 21) Wolfrathshausen;

b. das Kreis- und Stadtgericht Landshut,

die Landgerichte:

1) Landshut, 2) Moosburg, 3) Freising, 4) Vilsbiburg, 5) Pfaffenhofen.

B. Im Unterdonaukreise.

a. das Kreis- und Stadtgericht Straubing,

die Landgerichte:

1) Cham, 2) Deggendorf, 3) Eggenfelden, 4) Kötzting, 5) Landau, 6) Mitterfels, 7) Regen, 8) Straubing, 9) Viechtach;

b. das Kreis- und Stadtgericht Passau,

die Landgerichte:

1) Altenötting, 2) Burghausen, 3) Grafenau, 4) Griesbach, 5) Passau, 6) Pfarrkirchen, 7) Simbach, 8) Vilshofen, 9) Wegscheid, 10) Wolfstein.

Digitized by Google

C. Im Regenkreise.

a. Das Kreis- und Stadtgericht Amberg,

die Landgerichte:

1) Amberg, 2) Beilngrieß, 3) Neumarkt, 4) Kastel, (Pfaffenhofen), 5) Sulzbach, 6) Vohenstrauß, 7) Nabburg, 8) Waldmünchen, 9) Neunburg;

b. das Kreis- und Stadtgericht Regensburg,

die Landgerichte:

1) Stadtamhof, 2) Regenstauf, 3) Burglengenfeld, 4) Roding, 5) Pfaffenberg, 6) Abensberg, 7) Kellheim, 8) Hemau, 9) Riedenburg, 10) Ingolstadt, 11) Parsberg.

D. Im Oberdonaukreise.

a. Das Kreis- und Stadtgericht Augsburg,

die Landgerichte:

1) Neuburg, 2) Rain, 3) Donauwörth, 4) Höchstädt, 5) Lauingen, 6) Burgau, 7) Wertingen, 8) Zusmarshausen, 9) Göggingen, 10) Friedberg, 11) Aichach, 12) Schrobenhausen, 13) Dillingen, 14) Günzburg, 15) Schwabmünchen;

b. das Kreis- und Stadtgericht Memmingen,

die Landgerichte:

1) Illertiessen, 2) Roggenburg, 3) Ursberg, 4) Buchloe, 5) Türkheim, 6) Mindelheim, 7) Ottobeuern;

c. das Kreis- und Stadtgericht Kempten,

die Landgerichte:

1) Lindau, 2) Weiler, 3) Immenstadt, 4) Sonthofen, 5) Kempten, 6) Füssen, 7) Oberdorf, 8) Kaufbeuern, 9) Obergünzburg, 10) Grönenbach.

E. Im Rezatkreise.

a. Das Kreis- und Stadtgericht Ansbach,

die Landgerichte:

1) Ansbach, 2) Heilsbronn, 3) Herrieden, 4) Leutershausen, 5) Windsheim, 6) Markt Bibart, 7) Uffenheim, 8) Rothenburg, 9) Feuchtwangen, 10) Gunzenhausen, 11) Wassertrüdingen, 12) Dinkelsbühl, 13) Heidenheim, 14) Nördlingen;

b. das Kreis- und Stadtgericht Nürnberg,

die Landgerichte:

1) Nürnberg, 2) Erlangen, 3) Lauf, 4) Hersbruck, 5) Altdorf, 6) Schwabach, 7) Ca-

dolzburg, 8) Markt Erlbach, 9) Herzogenaurach, 10) Neustadt, 11) Pleinfeld, 12) Hilpoltstein, 13) Weissenburg, 14) Greding, 15) Monheim;

c. u. d. die Kreis- und Stadtgerichte Erlangen und Fürth bleiben die privilegirte erste Instanz für ihren bisherigen Gerichtsbezirk selbst.

F. Im Obermainkreise.

a. das Kreis- und Stadtgericht Baireuth,

die Landgerichte:

1) Hof, 2) Naila, 3) Rehau, 4) Selb, 5) Wunsiedel mit Redwiz, 6) Gefrees, 7) Münchberg, 8) Weidenberg, 9) Pegniz, 10) Baireuth, 11) Culmbach, 12) Waldsassen, 13) Kemnath, 14) Tirschenreuth, 15) Neustadt an der Waldnaab, 16) Eschenbach, 17) Pottenstein, 18) Stadtsteinach, 19) Gräfenberg, 20) Kirchenlamiz.

b. das Kreis- und Stadtgericht Bamberg,

die Landgerichte:

1) Teuschnitz, 2) Cronach, 3) Lichtenfels, 4) Seßlach, 5) Weismain, 6) Scheßlitz, 7) Bamberg I., 8) Bamberg II., 9) Burgebrach, 10) Höchstadt, 11) Forchheim, 12) Ebermannstadt, 13) Hollfeld, 14) Lauenstein.

G. Im Untermainkreise.

a. Das Kreis- und Stadtgericht Aschaffenburg,

die Landgerichte:

1) Alzenau, 2) Aschaffenburg, 3) Aura, 4) Frammersbach, 5) Kaltenberg, 6) Kleinwallstadt, 7) Klingenberg, 8) Lohr, 9) Obernburg, 10) Orb, 11) Rothenbuch;

b. das Kreis- und Stadtgericht Würzburg,

die Landgerichte:

1) Arnstein, 2) Dettelbach, 3) Euerndorf, 4) Gemünden, 5) Homburg, 6) Carlstadt, 7) Kitzingen, 8) Marktsteft, 9) Ochsenfurt, 10) Röttingen, 11) Volkach, 12) Würzburg rechts, 13) Würzburg links des Mains;

c. das Kreis- und Stadtgericht Schweinfurt,

die Landgerichte,

1) Bischofsheim, 2) Ebern, 3) Eltmann, 4) Fladungen, 5) Gleusdorf, 6) Haßfurt, 7) Hilders, 8) Hofheim, 9) Kissingen, 10) Königshofen, 11) Mainberg, 12) Mellerichstadt, 13) Münnerstadt, 14) Neustadt, 15) Prölsdorf, 16) Schweinfurt, 17) Zeil, 18) Sulzheim, 19) Werneck, 20) Brückenau, 21) Weihers, 22) Gerolzhofen, 23) Hammelburg.

III.

Für die in den Mediat-Gerichtsbezirken wohnenden, den privilegirten Gerichtsstand vor den Kreis- und Stadtgerichten genießenden Individuen ist dasjenige das zuständige, in dessen

vorbezeichnetem Sprengel der Mediat-Gerichtsbezirk eingeschlossen, oder im Zweifel, welchem derselbe am nächsten liegt.

IV.

Im Untermainkreise findet besonderer Localverhältnisse wegen, die Ausnahme statt, daß blos die Mediat-Gerichtsdistricte von Amorbach, Miltenberg, Eschau und Kleinheubach dem Kreis- und Stadtgerichte Aschaffenburg, alle übrigen aber dem zu Würzburg zugetheilt werden.

V.

Damit durch die nicht überall zu vermeidende Entfernung der Betheiligten vom Sitze des Gerichts, den Parteien weder Schaden und Vermehrung der Kosten, noch Verzögerung des Rechts verursacht, und den Gerichten nicht zu viele Mitglieder durch Commissionen entzogen werden, so soll

1) in Sterbfällen, welche sich außer dem Sitze des competenten Kreis- und Stadtgerichts ereignen und eine Versieglung des Nachlasses erfordern, die Sperre von der durch §. 8. des Edicts über die Siegelmäßigkeit dazu berechtigten und beauftragten ordentlichen Obrigkeit des Orts angelegt, der Sterbfall jedoch alsbald dem einschlagenden Kreis- und Stadtgerichte angezeigt werden;

2) alle übrigen Handlungen der freiwilligen und streitigen Gerichtsbarkeit, welche außer dem Gerichtssitze am Wohnorte der den privilegirten Gerichtsstand genießenden Personen, oder auf dem Gute eines Adeligen (§. 11. des Edicts über den Adel) vorzunehmen sind, zum Beispiele: gerichtliche Versieglung außer Sterbfällen, Inventuren, Insinuationen, Schätzungen, Versteigerungen, Aufnahmen durch Kunstverständige, Executionen rc. sollen die ordentlichen Gerichte, in deren Jurisdictionsbezirke die Handlung zu geschehen hat, auf Ersuchen der Kreis- und Stadtgerichte nicht nur zu verrichten befugt, sondern auch dergleichen ansuchungsweise an sie gelangenden Aufträgen sich jedesmal zu unterziehen verpflichtet sein;

3) den competenten Kreis- und Stadtgerichten bleibt zwar überlassen, ob sie in einzelnen Fällen nach Verhältniß der Umstände den Act durch einen eigens abzuordnenden Commissarius vornehmen zu lassen, nothwendig finden; jedoch wollen Wir, daß auf Kosten- und Zeitersparniß, so viel es das Interesse der Theile gestattet, der möglichste Bedacht genommen werden soll.

Diese Unsere Entschließung ist zu Jedermanns Wissenschaft und genauer Darnachachtung durch das allgemeine Intelligenzblatt bekannt zu machen.

München, den 29. September 1818.

Reg. Bl. v. J. 1818. St. XLVIII. S. 1132.

F. Zu §. 21. der V. Verfassungs-Beilage.

Suspension des Gebrauchs des Adelstitels.

§. 29.

(Die Ausübung der Adelsrechte betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Seine Königl. Majestät haben nach Vernehmen des Gutachtens Ihres Gesammt-Staatsministeriums, die über den 21. §. des Adelsedicts vorgekommenen Anfragen unterm 14. d. M. dahin bescheiden zu lassen geruht, daß von der die Suspension des Adels betreffenden Verfügung desselben, jene Individuen ausgenommen bleiben sollen, deren Betrieb entweder

a. schon durch die Allerhöchste landesherrliche Commission als Fabrik erklärt ist, und wobei auch nach den allgemeinen Bestimmungen der Fabriken kein Detail-Verkauf ausgeübt wird, oder:

b. wo ein Handwerk oder Gewerbe nicht von dem Inhaber selbst, sondern von einem eigens bestellten Geschäftsführer ohne des ersten persönliche Einmengung besorgt wird.

Da nun in diese letztere Classe N. N., der nach vorgelegtem polizeilichen Attest sein, unter fremder Firma gehendes Gewerbe ohne eigene Mitwirkung, durch einen besonders hiezu aufgestellten Buchhalter führen läßt, ohne allen Anstand gehört, und durch eine ähnliche Ausnahme dem Ritter von N., als Inhaber einer Papierfabrik, wenn er die zum Absatze nothwendige Niederlage in München durch einen besondern Factor besorgen läßt, zusteht, so ist diesen beiden Individuen der fernere Fortgebrauch ihrer wohlerworbenen Adelsrechte nicht mehr zu beanständigen, dagegen aber alle übrigen, in die eine oder andern dieser Categorien nicht gehörigen Gewerbsinhaber, ohne Rücksicht auf personelle Dienstverhältnisse das Adelsprädicat nicht zu gestatten.

Uebrigens gehören Kupferstecher, Bildhauer und Maler, mit Ausnahme der bloßen Anstreicher, zu den sogenannten freien Künsten, und sind, wenn sie auch zur Ausübung besondere Concessionen erworben hätten und die Gewerbsteuer entrichten, gleichfalls nach dem Sinne des Edicts ausgenommen, indem hierin nur das eigentliche Handwerk benannt worden, wogegen diejenigen Apotheker, welche ungeachtet ihrer höhern Bildung in Gemeinschaft mit ihren Gewerbsgehilfen an dem Detail-Verkaufe der Arzneimittel persönlich Theil nehmen, in die Classe derjenigen Gewerbsleute mit offenem Kram und Laden zu zählen sind, welche ihre Geschäfte selbst, und mit ihren gebrödeten Dienern und Gehilfen gemeinschaftlich besorgen. Wornach sich also in vorkommenden Fällen zu achten ist.

München, den 20. December 1818.

Staatsministerium des Königl. Hauses und des Aeußern.

Abtheilung V. Abschnitt II. Titel IV.

Zweiter Absatz.

Rechte der Adeligen zu Errichtung von Familien-Fideicommissen.

(Beil. VII. z. Verf. Urkunde.)

Chronologische Uebersicht

der

über den Vollzug der siebenten Verfassungsbeilage aufgenommenen Gesetze, Verordnungen und Entschliessungen.

Jahr.	Datum.	Betreff.	Paragr.	Seite.
1808	5. December.	Allerhöchste Verordnung, den §. 69 im II. Titel, Cap. 8. des Edicts über den Adel im Königreiche Bayern in Beziehung auf die Fideicommisse der nicht adeligen Familien betr.	3	88
1811	22. December.	Edict, die bisherigen adeligen Fideicommisse und künftigen Majorate im Königreiche betr.	4	88
1812	22. April.	Allerhöchste Verordnung, die künftigen Majorate im Königreiche betr.	5	115
1812	24. August.	Allerhöchste Verordnung, authentische Erklärung einiger Stellen des Edicts vom 22. December 1811, die Fideicommisse und Majorate betr.	6	116
1818	26. May.	Edict über die Familien-Fideicommisse.	1	65
1818	22. December.	Allerhöchste Verordnung, die Instruction über Behandlung der Familien-Fideicommisse und Führung der Fideicommiß-Matrikel bei den Königlichen Appellationsgerichten betr.	7	116
1820	15. März.	Ministerial-Entschließung (der Justiz), die in den §§. 41 und 108. in dem Edicte über die Familien-Fideicommisse Beilage VII. der Verfassungs-Urkunde enthaltenen peremtorischen Fristen betr.	15	130
1821	20. September.	Königliche Verordnung, die Taxirung und Stemplung der Fideicommiß-Verhandlungen betr.	8	126
1821	12. December.	Ministerial-Entschließung (der Finanzen), die Taxirung und Stemplung der Fideicommiß-Verhandlungen betr.	9	127

Jahr.	Datum.	Betreff.	Paragr.	Seite.
1822	15. Januar.	Ministerial-Entschließung (der Finanzen), Taxen von Fideicommiß-Verhandlungen betr.	10	127
1822	12. März.	Ministerial-Entschließung (der Justiz), Taxirung und Stemplung der Fideicommiß-Verhandlungen betr.	11	128
1825	11. September.	Gesetz, die Anwendung und Vollziehung des Edicts über die Familien-Fideicommisse betr.	2	86
1828	16. Januar.	Ministerial-Entschließung (der Finanzen), die Bezahlung der Kosten für Einrückung der Bestätigungs-Urkunden der Fideicommisse in das Regierungsblatt betr. (Nro. 16349.)	12	128
1828	5. April.	Ministerial-Entschließung (der Justiz), die Bekanntmachung von Familien-Fideicommissen durch das Regierungsblatt betr.	13	129
1829	10. April.	Ministerial-Entschließung (der Finanzen), die Bezahlung der Kosten für Einrückung der Bestätigungsurkunden der Fideicommisse in das Regierungsblatt betr.	14	130

Erstes Capitel.

Gesetzliche Bestimmungen. a)

§. 1.

(Edict über die Familien-Fideicommisse.)

M. J. K.

I. Titel.

Von Familien-Fideicommissen überhaupt.

§. 1.

Familien-Fideicommisse, kraft welcher ein Vermögen für alle, oder doch für mehrere Geschlechtsfolger als unveräußerliches Gut der Familie bestimmt wird, können künftig nur zum Vortheil adeliger Personen und Familien errichtet werden.

---

a) Das Gesetz vom 28. December 1831, die Rechtsverhältnisse der auf die Gerichtsbarkeit freiwillig verzichtenden Standes- und Gutsherrn betreffend, verfügt

Art. 14. »Zur rechtsgiltigen Entsagung auf die standes- und gutsherrliche Gerichtsbarkeit gegen »die im gegenwärtigen Gesetze bestimmten Zugeständnisse wird die Einwilligung der Lehenfolger »oder der Fideicommiß-Anwärter und des Gerichts, so wie jene der Hypothekengläubiger durch »das Gesetz ergänzt.

»Es soll jedoch bei Lehen die Entschädigung für die Jurisdictionsfrüchte durch eine auf die »Staatscasse zu fundirende und mit dem Lehen heimfallende Rente geleistet, bei Fideicommissen »aber nach Vorschrift des §. 68. der siebenten Beilage zur Verfassungs-Urkunde verwendet »werden.

»Bei Gütern, die mit Hypotheken belastet sind, ist die erwähnte Entschädigung an die Hy- »pothekargläubiger bei Gericht zu hinterlegen, soferne diese nicht in die Ausantwortung an den »Gutsbesitzer einwilligen.

Art. 16. »Gegenwärtiges Gesetz tritt mit dem Tage der Bekanntmachung durch das Gesetzblatt in »Wirksamkeit.

»Dasselbe soll, so viel die Art. 4 bis 12, dann die Bestimmung des Art. 14. rücksichtlich der »Fideicommisse betrifft, als ein Grundgesetz des Reiches angesehen werden, und die nämliche

§. 2.

Zur Errichtung eines Familien-Fideicommisses wird ein Grundvermögen erfordert, von welchem an Grund- und Dominicalsteuer in simplo wenigstens fünf und zwanzig Gulden zu entrichten sind.

§. 3.

Unter dieses Grundvermögen sind zu rechnen:

1) Alles im Königreiche gelegene Landeigenthum, sammt den mit demselben in natürlicher Verbindung stehenden landwirthschaftlichen Industrialanstalten, insbesondere den Brauereien;

2) Die Früchte des Obereigenthums, als Gilten, Stiften, Grundzinsen, Laudemien, Scharwerke;

3) Jurisdictionserträgnisse und fruchtbingende Realrechte auf fremdem Eigenthum, insonderheit Zehenten, unablösliche Geldrenten, das Jagd- und Fischrecht in fremden Waldungen oder öffentlichen Flüssen und Seen, wenn sich diese Rechte mit einem zum Fideicommiß bestimmten Gute im Zusammenhange befinden.

§. 4.

Ein Grundvermögen, welches als Lehen-Erbzins oder erbrechtsbares Gut im Lehen- oder Grundbarkeits-Verbande steht, kann nur mit Einwilligung des Lehen- oder Grundherrn zum Fideicommisse verwendet werden, jedoch muß bei dem Lehen dieselbe Erbfolgeordnung, wie bei dem zu errichtenden Fideicommisse stattfinden.

§. 5.

Das Grundvermögen, welches dem §. 2. gemäs zur Errichtung eines Fideicommisses erfordert wird, muß frei von Schulden und Lasten sein. Haften darauf unablösbare Lasten, oder soll das Fideicommiß durch besondere Dispositionen des Stifters, oder mit Schulden belastet werden, so wird außer jenem Grundvermögen noch ein Fond erfordert, aus dessen Rente jene Bürden und Lasten bestritten werden können.

§. 6.

Ein auf Grundvermögen (§. 3.) constituirtes Fideicommiß kann sowohl bei der Errichtung, als in der Folge durch jede Art von beweglichem oder unbeweglichem Vermögen vermehrt werden. Insbesondere ist gestattet, Häuser und Gärten, Geld und Capitalien, Kleinodien, Sammlungen von Gemälden, Kunstsachen, Büchern u. dgl., und die Hauseinrichtung zu diesem Fideicommiß-Ueberschusse mit gleicher fideicommissarischen Eigenschaft zu bestimmen.

§. 7.

Das Vermögen, welches zu diesem Ueberschusse verwendet wird, muß, wenn es mit Schulden belastet ist, aus dessen Früchten in 20 Jahren schuldenfrei gemacht werden. (§. 69.)

»Kraft erlangen, als stünde es wörtlich in der Verfassungs-Urkunde; solches kann nur in der »durch den §. 7. Tit. X. der Verfassungs-Urkunde vorgeschriebenen Art wieder verändert »werden.«

Ges. Bl. v. J. 1831. Nr. 15. S. 259.

§. 8.

Außer den auf besondern Dispositionen (§. 6.) beruhenden Zugehörungen eines Fideicommisses sind kraft des Gesetzes als Zugehörungen desselben anzusehen:

1) bei Oeconomien das Vieh, und die sogenannte Fahrniß;

2) bei Brauereien das Braugeschirr jeder Gattung;

3) bei andern Industrialanstalten die hierzu gehörigen Maschinen und Werkzeuge aller Art.

Diese sollen, wie die mit dem Fideicommisse bei dessen Errichtung verbundenen Mobilien (§. 6.) gehörig verzeichnet, abgeschätzt, und dem Fideicommiß Nachfolger in dem Umfange, welchen jenes Verzeichniß ausspricht, in vollkommen brauchbarem Stande hinterlassen, oder in eben derselben Qualität ersetzt werden.

§. 9.

Besteht das Familien-Fideicommiß in einem Gutscomplexe, so sind ferner Pertinenzstücke desselben mit gleicher Eigenschaft:

1) bei Oeconomien der nöthige Samen und das bis zur nächsten Erndte hinreichende Speisegetreide;

2) bei Brauereien ein, nach dem zur Zeit der Fideicommiß Folge sich bezeigenden Betrieb des Braugeschäftes nothwendiger halbjähriger Vorrath.

§. 10.

Kann ein Fideicommiß auf das dazu bestimmte Vermögen nicht sogleich gegründet werden, so ist die Disposition giltig, wenn dasselbe aus dem Vermögen entweder für sich selbst, oder mittelst der inzwischen anfallenden und als Capital anzulegenden Früchte und Zinsen längstens in 20 Jahren hergestellt werden kann. Bis zur Erfüllung dieser Bedingung soll ein solches Vermögen gleich dem Vermögen der Minderjährigen unter Aufsicht des zuständigen Gerichtes verwaltet, das baare Geld gegen hypothekarische Sicherheit verzinslich angelegt, und von dem Appellationsgerichte, bei welchem diese Disposition in die Fideicommiß-Matrikel einzutragen ist, dafür gesorgt werden, daß innerhalb der vorbemerkten 20 Jahre das Fideicommiß durch Ankauf eines dazu geeigneten Vermögens, oder durch dessen Freimachung von Lasten und Schulden, vollkommen gegründet werde.

§. 11.

In einer Familie können neben dem Fideicommisse für die erstgeborne Linie noch mehrere Fideicommisse für die nachgebornen Linien errichtet werden.

§. 12.

Mit einem Fideicommisse können besondere Dispositionen zum Vortheil einzelner Mitglieder des Geschlechts, z. B. für den Geschlechtsältesten, für die nachgebornen Söhne, für Ausstattung der Töchter, für den Unterhalt der Wittwen und dergleichen, verbunden werden. Diese Anordnungen sind als Lasten des Fideicommisses zu betrachten, für welche nach §. 5. ein besonderer Fond ausgeworfen werden muß.

§. 13.

Die Rechte und Verbindlichkeiten des Fideicommiß-Besitzers und der Mitglieder der Familie in Ansehung des Fideicommisses sind hauptsächlich nach dem erklärten Willen des Stifters, so weit dessen Anordnungen dem gegenwärtigen Edicte nicht zuwiderlaufen, zu beurtheilen.

Eine Abänderung dieser Dispositionen findet nur unter den Voraussetzungen und aus den Gründen statt, unter welchen die Auflösung des Fideicommisses (§. 97.) gestattet ist.

§. 14.

Alle Handlungen, welche sich auf die Bestätigung des Fideicommisses beziehen, oder sonst die Genehmigung des Gerichts erfordern, so wie die Führung der Fideicommiß-Matrikel, sind dem Appellationsgerichte zugewiesen, in dessen Bezirke das Fideicommiß-Vermögen gelegen ist. Liegen die Güter unter verschiedenen Appellationsgerichten, so ist dasjenige zuständig, in dessen Bezirke sich das Hauptobject des Fideicommisses befindet.

In Fideicommiß-Sachen sollen die Appellationsgerichte durch Vorrufung der Betheiligten in Person oder durch Specialbevollmächtigte in commissionellen Zusammentritten alle weitläufigen Verhandlungen abzuschneiden suchen.

Gegen die Entschließungen der Appellationsgerichte in Fideicommiß-Sachen finden Rechtsmittel wie in streitigen Rechtssachen statt.

§. 15.

Andere Rechtsstreitigkeiten, welche über ein Familienfideicommiß, oder über die dazu gehörenden Güter entstehen, bleiben den sonst zuständigen Gerichten überlassen.

§. 16.

Bei jedem Appellationsgerichte wird eine eigene Matrikel geführt, welche die in dessen Bezirke befindlichen Familien-Fideicommisse mit einer vollständigen Anzeige des dazu gehörenden sowohl Grund- als andern Vermögens, dessen Ab- und Zugänge, die darauf haftenden Lasten und Schulden, die zur Tilgung der Schulden und Ergänzung oder Vermehrung der Substanz festgesetzten Fristen, dann alle an dem Fideicommisse mit Genehmigung des Gerichts vorgegangenen Veränderungen enthält. Jeder Betheiligte kann die Einsicht dieser Matrikel verlangen.

Das Staatsministerium der Justiz hat für die Anlegung und Fortsetzung derselben besondere Obsorge zu tragen.

Titel II.

Von Errichtung der Familien-Fideicommisse.

§. 17.

Familien-Fideicommisse können nur durch eine ausdrückliche Erklärung entstehen.

§. 18.

Von Seite des Constituenten wird zu dieser Erklärung bei einer Handlung unter den

Lebenden das freie Dispositionsrecht über sein Vermögen, und bei einer letztwilligen Verfügung die Fähigkeit zu testiren erfordert.

§. 19.

Wer ein Familien-Fideicommiß gründet oder vermehrt, darf den Pflichttheil derjenigen, welche darauf nach den Gesetzen ein Recht haben, nicht verletzen.

§. 20.

Der Pflichttheil wird erst bei dem Tode des Constituenten bestimmt, wie sich in diesem Zeitpuncte dessen Kinderzahl und dessen Vermögen, mit Einschluß des zum Fideicommisse gewidmeten Vermögens, verhält.

§. 21.

Den zum Pflichttheil Berechtigten kann dasjenige, was ihnen durch das Fideicommiß zugewiesen wird, in den Pflichttheil angerechnet, und selbst der ganze Pflichttheil des ersten Instituirten mit der Fideicommiß-Eigenschaft belegt werden, wenn dieses so geschieht, daß er die Wahl hat, ob er das Fideicommiß mit Belastung des Pflichttheils, oder den Pflichttheil allein ohne Belastung, aber auch ohne die Fideicommiß-Folge annehmen will.

§. 22.

Ein Familien-Fideicommiß wird erst

1) durch gerichtliche Bestätigung und

2) durch die Eintragung in die Fideicommiß-Matrikel wirksam.

§. 23.

Die Bestätigung wird in einer bei dem betreffenden Appellationsgerichte von den Betheiligten, oder im Fall eines durch letzten Willen bestimmten Fideicommisses von denjenigen, welchen dessen Vollzug obliegt, zu übergebenden Vorstellung nachgesucht.

§. 24.

Mit dieser Vorstellung ist

1) die Urkunde, welche die fideicommissarische Disposition enthält, entweder in Urschrift, oder in einer gerichtlich beglaubigten Abschrift, und eine umständliche Anzeige aller Bestandtheile des Fideicommisses vorzulegen, dabei

2) gerichtlich zu beurkunden, daß der Fideicommiß-Stifter bisher der unbestrittene Eigenthümer des zum Fideicommisse bestimmten Grundvermögens war; ferner

3) nachzuweisen, daß das zum Fideicommisse bestimmte Vermögen schon dermal oder wenigstens in der Zukunft zur Gründung eines Familien-Fideicomisses (§§. 2—7.) geeignet sei, worüber in Ansehung des Grundvermögens beglaubigte Auszüge aus den Steuerregistern beizulegen sind;

4) bei den durch letztwillige Verfügung errichteten Fideicommissen ist zu beweisen, daß diese

Verfügung von den Betheiligten als rechtsgiltig anerkannt und kein Notherbe an seinem Pflichttheil verletzt sei; endlich sind

5) die erforderlichen Beweise der persönlichen Fähigkeit derjenigen, zu deren Vortheil das Fideicommiß errichtet wurde, beizulegen.

§. 25.

Zeigen sich bei der vorläufigen Prüfung dieses Gesuches Anstände und Mängel, so sollen sie den Betheiligten eröffnet, und diese zur Hebung der Anstände und Ergänzung des Mangelnden innerhalb eines bestimmten, jedoch auf Ansuchen zu verlängernden Termins aufgefordert werden.

§. 26.

Das Appellationsgericht hat von den Gerichten und Hypothekenämtern, in deren Bezirke die zum Fideicommiß bestimmten Güter liegen, Zeugnisse abzuverlangen, ob und mit welchen Hypotheken sie belastet seien, auch denjenigen, welche hinsichtlich des zum Fideicommisse bestimmten Vermögens persönliche oder hypothekarische Forderungen zu machen haben, und zwar den unbekannten Gläubigern durch Edictalladung, zu deren Angabe einen präclusiven Termin von sechs Monaten unter dem Rechtsnachtheile vorzusetzen, daß nach Verstreichung desselben das obgedachte Vermögen als ein Familien-Fideicommiß würde immatrikulirt werden, folglich dieselben wegen der nicht angezeigten Forderungen sich nicht mehr an die Substanz des Fideicommiß-Vermögens, sondern nur an das Allodialvermögen des Schuldners oder in dessen Ermanglung an die Früchte des Fideicommisses zu halten, berechtigt sein sollten, und selbst hier nur unter der Beschränkung, daß sie denjenigen Gläubigern nachgehen, welche sich innerhalb des gedachten Termins gemeldet haben. Die Edictalladung soll dreimal in zweimonatlichen Zwischenräumen in öffentliche Blätter eingerückt werden.

§. 27.

Werden nach erfolgter gerichtlicher Bekanntmachung Forderungen vorgebracht, für welche das zum Fideicommiß bestimmte Vermögen haftet, so soll das Gericht den Gläubigern den Zustand dieses Vermögens eröffnen, und sich bestreben, zwischen ihnen und den Fideicommiß-Folgern eine Uebereinkunft zu Stande zu bringen. Die Forderungen, welche ein Gläubiger auf dem Fideicommisse stehen läßt, können die Eigenschaft einer Fideicommiß-Schuld erster Classe erhalten; jedoch muß nicht nur das im §. 2. bestimmte Grundvermögen unbeschwert bleiben, sondern auch für diese Schulden ein Tilgungsplan (§. 69.) entworfen, und nach erfolgter gerichtlicher Bestätigung der Fideicommiß-Matrikel einverleibt werden.

§. 28.

Wenn sich entweder gleich bei der Errichtung oder bei den nur bedingt bestätigten Fideicommissen (§. 29.) in der Folge ein Mangel an dem, zur Gründung eines Familien-Fideicommisses nothwendigen Vermögen bezeigt: so können diejenigen, welche zum Fideicommisse berufen sind, das Mangelnde entweder aus eigenem Vermögen oder durch Verwendung der Früchte zur Vermehrung der Substanz nach der im §. 10. enthaltenen Bestimmung ergänzen, und hiedurch die fideicommissarische Disposition aufrecht erhalten. Kann die Disposition als Familien-

Fideicommiß nicht bestehen, so bleibt sie als eine fideicommissarische Substitution (§. 109.) giltig.

§. 29.

Nach geendigter Instruction ist die Errichtung des Fideicommisses in wiederholte und nähere Prüfung zu nehmen, und von dem Appellationsgerichte die Bestätigung, wenn es an einem wesentlichen Erfordernisse mangelt, abzuschlagen, oder wenn es daran nicht mangelt, zu ertheilen. Diese Bestätigung wird im Falle der §§. 10 und 28. unter der Bedingung, daß innerhalb des bestimmten Zeitraums das zur Errichtung eines Fideicommisses erforderliche Grundvermögen hergestellt werde, im Falle des §. 20. aber mit Vorbehalt der Rechte der Notherben auf den Pflichttheil, ertheilt.

§. 30.

Im Falle der nach §. 29. zu ertheilenden Bestätigung wird darüber eine Urkunde ausgefertigt, welche sämmtliche Bestandtheile und Bedingungen des Fideicommisses enthalten muß; diese wird sodann in die Fideicommiß-Matrikel eingetragen, durch das allgemeine Intelligenzblatt bekannt gemacht, und deren Vormerkung in den Hypothekenbüchern des Orts, wo ein zum Fideicommiß gehöriges Gut gelegen ist, von dem Appellationsgerichte veranlaßt.

§. 31.

Bei den durch Königliche Dotation gegründeten oder vermehrten Fideicommissen wird das Ertheilungsdecret nebst dem Verzeichniß der das Fideicommiß constituirenden Güter dem Staatsministerium der Justiz zugefertigt. Diesem liegt sodann ob, hiernach die Fideicommiß-Urkunde auszufertigen, und sowohl wegen öffentlicher Bekanntmachung, als wegen der Immatriculation das Geeignete zu verfügen.

III. Titel.

Von Bildung neuer Familien-Fideicommisse aus den vorigen Fideicommissen und Stammgütern.

§. 32.

Wenn in einem Gebietstheile, worin die vormals giltigen Familien-Fideicommisse durch die inzwischen eingetretenen Gesetze oder Verordnungen aufgehoben wurden, bei einer adeligen Familie ein Familien-Fideicommiß oder ein diesem gleichgeachtetes Stammgut bestanden hat, und daran seit jener Abänderung der Gesetze nach den eingetretenen Veränderungen neue Rechtsverhältnisse zwischen den Familiengliedern, oder mit Gläubigern, oder mit andern Dritten durch Erbtheilungen, Vergleiche, richterliche rechtskräftige Urtheile, oder andere rechtsgiltige Handlungen festgesetzt worden, so sollen dieselben ihre Rechtsgiltigkeit unwiderruflich behalten.

§. 33.

Soweit diese Rechte nicht verletzt werden, und das vormalige Fideicommiß-Vermögen, oder die Stammgüter bei der Familie noch in der Substanz erhalten worden, können die gegen-

wärtigen Besitzer solcher Güter aus denselben nach ihrem Gutfinden neue Fideicommisse unter folgenden Bedingungen bilden.

§. 34.

In Ansehung der zur Errichtung eines Fideicommisses nothwendigen Vermögens kommen die Vorschriften des ersten Titels zur Anwendung.

§. 35.

Bei der Bildung eines solchen Fideicommisses ist der Constituent aus dem vormaligen Fideicommiß-Vermögen, soweit er daran die fideicommissarische Eigenschaft erneuert, seinen Notherben zwar keinen Pflichttheil schuldig; ihnen gebührt jedoch in Ermanglung eines andern Vermögens aus dem Fideicommisse nicht nur eine verhältnißmässige Alimentation, sondern auch dessen Töchtern bei der Verehelichung eine anständige, den vormaligen Fideicommiß-Rechten angemessene Aussteuer.

§. 36.

Dagegen dürfen zum Schaden des Pflichttheiles, welcher dem Notherben aus dem übrigen Vermögen des Constituenten gebührt, die Schulden desselben nicht auf gas Allodialvermögen allein hingewiesen, sondern sie sollen, was die Ausmessung des Pflichttheiles angeht, zwischen dem Vermögen, an welchem der Fideicommiß-Verband erneuert wird, und zwischen dem übrigen Vermögen in folgender Art vertheilt werden:

1) die alten Fideicommiß-Schulden, und die nach gegenwärtigem Edicte als Fideicommiß-Schulden erster Classe anzusehenden, dürfen von dem Allodialvermögen nicht abgezogen werden;

2) von den übrigen Schulden des Constituenten aber wird nach dem Verhältnisse, in welchem das Allodialvermögen, und das zum neuen Fideicommisse verwendete vormalige Fideicommißvermögen gegen einander steht, ausgeschlagen, wie viel davon auf das Fideicommiß- oder auf das Allodialvermögen fällt, und hiernach wird der Pflichttheil berechnet.

§. 37.

Die Erneuerung vormaliger Fideicommisse findet blos für die Descendenten der vormaligen Constituenten statt, auch tritt unter diesen Descendenten die bei dem vorigen Fideicommisse bestandene Successionsordnung wieder ein, soferne nicht die Betheiligten sich zu einer andern Successionsordnung verstehen.

Wenn jedoch mehrere Linien einer Familie vormals verschiedene Fideicommisse unter einem gemeinschaftlichen fideicommissarischen Verbande besessen haben, und diesen Verband unter sich wieder herstellen, oder die vormaligen verschiedenen Fideicommisse in ein Familien-Fideicommiß vereinigen wollen, so kann die Erneuerung des Fideicommisses auch darauf erstreckt werden.

§. 38.

Alle andere Substitutionen und Regredientansprüche, welche durch die früheren Gesetze mit Aufhebung der Familien-Fideicommisse für erloschen erklärt wurden, bleiben erloschen, wenn

auch aus dem vormaligen Fideicommisse dem gegenwärtigen Edicte gemäß ein neues Fideicommiß gebildet wird.

§. 39.

Die Gläubiger des Constituenten können sich bei dieser Erneuerung an das neu gebildete Fideicommiß in der Art halten, daß

1) jene Forderungen, welche entweder nach den vormaligen Fideicommiß-Rechten, oder nach dem gegenwärtigen Edicte auf der Substanz des Fideicommisses haften, desgleichen jene Schulden, welche nach der gesetzlichen Aufhebung der Familien-Fideicommisse unter ausdrücklicher Verpfändung eines vormaligen Fideicommißgutes contrahirt wurden, als Fideicommiß-Schulden erster Classe;

2) alle übrigen Schulden aber als Fideicommiß-Schulden zweiter Classe angesehen werden.

§. 40.

Bei Bildung dieser neuen Fideicommisse tritt die im Titel II. §§. 23—30. vorgeschriebene gerichtliche Instruction und Bestätigung ein. Mit dem Gesuche um die Bestätigung ist der Beweis zu verbinden, daß das zum neuen Fideicommiß bestimmte Vermögen vor Auflösung der Fideicommisse die Eigenschaft eines Fideicommiß- oder Stammgutes an sich getragen habe, und die Erbfolge anzuzeigen, welche dabei vormals stattgefunden hat, oder künftig statt finden soll.

§. 41.

Die im gegenwärtigen Titel enthaltene Begünstigung der Fideicommiß-Errichtung aus dem vormaligen Stamm- oder Fideicommiß-Vermögen ist auf die Dauer von zwei Jahren von Bekanntmachung des gegenwärtigen Edictes an gerechnet, dergestalt beschränkt, daß nur diejenigen Fideicommisse hiernach beurtheilt werden, bei welchen der Besitzer innerhalb dieses Zeitraumes, entweder bei Gericht durch das Gesuch um Bestätigung (§. 24.) erklärt hat, daß er aus dem vormaligen Fideicommiß-Vermögen ein neues Fideicommiß bilden wolle, oder für welche der Besitzer, wenn er während der zwei Jahre stirbt, die bestimmte schriftliche Erklärung hinterläßt, daß aus dem vormaligen Fideicommiß-Vermögen ein neues Fideicommiß gebildet werden soll.

IV. Titel.

Von den Rechten und Verbindlichkeiten, welche aus dem Fideicommiß-Verbande entspringen.

§. 42.

Das Eigenthum des Fideicommiß-Vermögens steht nicht dem jedesmaligen Besitzer desselben allein, sondern auch den übrigen zur Nachfolge Berechtigten (Anwärtern) zu.

§. 43.

Vermöge des Miteigenthums sind die Anwärter berechtigt:

1) zu verlangen, daß alle zum Fideicommiß gehörigen Sachen in ein ordentliches Verzeichniß gebracht, und darin die beweglichen nach ihrer Beschaffenheit, Zahl, Größe, Gewicht

oder Werth genau beschrieben werden. Dieses Verzeichniß dient bei jeder Besitzveränderung und bei Absonderung des Fideicommisses vom Allodium zur Richtschnur;

2) zu verlangen, daß die Schuldbriefe über die zum Fideicommiß gehörigen Capitalien auf den Namen des Fideicommisses als Gläubiger gestellt, und bei Gericht zur Bewahrung hinterlegt werden;

3) eine üble Verwaltung der Fideicommißgüter dem Gerichte anzuzeigen;

4) überhaupt sowohl für Erhaltung der Substanz, als für Erfüllung der fideicommissarischen Anordnungen zu wachen, und darüber in den geeigneten Fällen die gerichtliche Hilfe nachzusuchen.

§. 44.

Der Fideicommiß-Besitzer hat alle Rechte und Verbindlichkeiten eines Nutzungs-Eigenthümers; ihm gebührt also die Verwaltung und der Genuß des Fideicommisses; er trägt dagegen auch alle Lasten, und ist verbunden, die Fideicommißgüter im guten Stande zu erhalten, und hierauf den Fleiß eines guten Hausvaters zu verwenden.

§. 45.

Durch Willenserklärung des Constituenten kann dem Besitzer des Fideicommisses der Genuß gänzlich auf nicht länger als zwanzig Jahre entzogen, und nach diesem Zeitraume vom Constituenten nicht weiter beschränkt oder belastet werden, als so, daß dem Besitzer der volle Genuß des zur Gründung eines Fideicommisses erforderlichen Vermögens (§. 2.) unbeschwert bleibe.

§. 46.

Wenn der Constituent keine besondere Verfügung zum Vortheil der Familienglieder (§. 12.) gemacht hat, so ist der Fideicommiß-Besitzer verbunden, seinen Geschwistern und der Wittwe seines Vorfahrers, im Mangel eines andern Vermögens oder Einkommens, die nöthige und nach den Umständen zu bestimmende Alimentation, auch seinen Töchtern und Schwestern, unter eben diesen Voraussetzungen, bei ihrer Verehelichung eine anständige Aussteuer zu geben.

§. 47.

Ist dem Besitzer des Fideicommisses der Genuß durch Willenserklärung des Constituenten entzogen, so fällt auch für diesen Zeitraum jeder Anspruch der Wittwen und andern Familienglieder auf einen Bezug aus dem Fideicommisse hinweg.

§. 48.

Der Fideicommiß-Besitzer kann eigenmächtig das Fideicommiß mit einer neuen bleibenden Bürde oder Dienstbarkeit nicht belegen, eben so wenig die zum Fideicommisse gehörigen Güter durch Tausch, Verkauf, Vergleich, oder auf andere Weise veräußern. Verpachtungen, die auf mehr als neun Jahre abgeschlossen sind, verbinden den Nachfolger nicht.

§. 49.

Zu allen Veräußerungen, desgleichen zu allen Veränderungen an der Substanz des Fi-

deicommisses, z. B. durch Ankauf eines Gutes aus den vorhandenen Fideicommiß-Capitalien, durch Ablösung fruchtbringender Realrechte, wird nach Vernehmung der Anwärter die Genehmigung des Gerichts erfordert.

§. 50.

Sind mit einem Fideicommisse lehen- erbzins- oder erbrechtsbare Güter verbunden, so muß auch noch die Einwilligung des Lehen- oder Grundherrn, und hinsichtlich der durch Königliche Dotation gegründeten Fideicommisse die Königliche Einwilligung vorher erholt werden.

§. 51.

Das Gericht muß alle bekannten Anwärter, und wenn sie minderjährig oder abwesend sind, ihre Curatoren, dann den Vertreter des Fideicommisses, wenn einer bestellt ist, darüber vernehmen, alle Verhältnisse genau prüfen, und nach reifer Erwägung der Gründe die Genehmigung ertheilen oder abschlagen.

§. 52.

Jede Veräußerung oder Belastung der Substanz des Fideicommisses ohne Genehmigung des Gerichts ist nichtig, und kann nicht nur von jedem Fideicommiß-Folger, sondern auch von jedem Anwärter, so wie von dem Vertreter des Fideicommisses, wenn einer bestellt ist, selbst von jenen Anwärtern, welche in die Veräußerung oder Belastung eingewilligt haben, und von ihren Nachkommen angefochten, und das Veräußerte, wenn es in unbeweglichen Gütern besteht, von jedem dritten Inhaber zurückgefordert werden. In wie ferne die Vindication beweglicher Sachen gegen den dritten Inhaber stattfinde, oder den Schuldner eines zum Fideicommisse gehörigen Capitals durch Zahlung an den Fideicommiß-Besitzer von der Schuld befreit werde, ist nach den Civilgesetzen zu beurtheilen.

Die vindicirten Bestandtheile des Fideicommisses sollen wieder mit demselben vereinigt werden.

§. 53.

Für die Allodialschulden des Fideicommiß-Besitzers haftet die Substanz des Fideicommisses nicht, und selbst dessen Früchte können dafur nicht weiter in Anspruch genommen werden, als sie dem schuldenden Besitzer nach Abzug der Fideicommiß-Lasten zukommen, und mit Vorbehalt der Competenz. Die Fideicommiß-Folger können daher um die Allodialschulden des Vorgängers nur in so ferne belangt werden, als sie entweder zugleich dessen Allodialerben sind, oder sich für eine Schuld besonders verbürgt haben.

§. 54.

Die Fideicommißschulden haften entweder auf der Substanz und den Früchten des ganzen Fideicommisses zugleich, oder nur auf den Früchten allein, und werden hiernach in Fideicommiß-Schulden erster oder zweiter Classe abgetheilt.

§. 55.

Die Fideicommiß-Schulden erster Classe gehen den Schulden zweiter Classe vor; die Schul-

Digitized by Google

den jeder Classe unter sich haben den Vorzug nach der Zeit ihrer Eintragung in die Fideicommiß-Matrikel.

§. 56.

Unter die Fideicommißschulden erster Classe werden diejenigen gerechnet, welche zum Nutzen des Fideicommisses selbst contrahirt und verwendet wurden.

Hieher gehören:

1) Diejenigen, welche bei der Errichtung des Fideicommisses auf dasselbe mit ausdrücklicher Bestimmung dieses Vorzugs angewiesen wurden, insbesondere die Pflichttheile der Noth-erben des ersten Constituenten, so ferne sie nach Uebereinkunft der Interessenten als ein Capital auf dem Fideicommisse liegen bleiben;

2) diejenigen, welche zum Ankauf eines dem Fideicommisse einverleibten Gutes verwendet, oder mit demselben übernommen wurden;

3) die auf nothwendige Proceßkosten in Streitigkeiten, welche die Substanz des Fideicommisses betreffen, und zur Erzielung gerichtlicher Vergleiche, zu deren Beendigung, oder

4) zur Abführung der in Rücksicht des Fideicommisses erlegten feindlichen Contributionen, desgleichen

5) auf Herstellung nothwendiger und nützlicher Gebäude, endlich

6) zur Abführung einer von den vorbenannten Schulden verwendet wurden.

§. 57.

Diese Schulden sollen vom Gerichte erst nach vorläufiger Untersuchung, ob sie überhaupt und in dem verlangtem Maaße sich zu einer solchen Fideicommißschuld eignen, und in zweifelhaften Fällen nach Vernehmung der Anwärter in die Fideicommiß-Matrikel eingetragen werden.

§. 58.

Zu den Fideicommißschulden zweiter Classe werden außer den im §. 39. Nro. 2. bemerkten Schulden diejenigen gerechnet, welche das Gericht den folgenden Bestimmungen gemäs nach Vernehmung der Anwärter genehmigt hat.

§. 59.

Ein bestehendes Fideicommiß kann mit einer Fideicommißschuld zweiter Classe nur dann beschwert werden, wenn der Fideicommiß-Inhaber zur Bestreitung nothwendiger und unvermeidlicher, die Substanz des Fideicommisses selbst nicht betreffenden Ausgaben (§. 56.) in Ermanglung hinreichenden Allodialvermögens einer Capitalsaufnahme bedarf, und wenn bei dem Fideicommisse außer dem erforderlichen Betrage des Grundvermögens (§. 2.) noch ein weiteres fruchtbringendes Vermögen (§§. 5 u. 6.) vorhanden ist, dieser Ueberschuß auch nach Abzug aller darauf bereits haftenden Lasten und Schulden durch die neue Schuld nicht über ein Drittheil beschwert wird, vorbehaltlich dessen, was der Constituent besonders verfügt hat.

Dabei ist in Ansehung der unbeweglichen Güter nicht der Schätzungspreis, sondern das Steuercapital zur Richtschnur zu nehmen.

§. 60.

In die zur Aufnahme einer Fideicommißschuld zweiter Classe sich eignenden Ausgaben gehören die erweislich durch Krankheit, höhere Auslagen für Erziehung oder Versorgung mehrerer Kinder, Ausstattung der Töchter, Antritt eines Civil- oder Militärdienstes, eintretende Verehelichung, Unglücksfälle in der Oeconomie, oder schwere Kriegslasten verursachten außerordentlichen Kosten, welche weder aus den Früchten des Fideicommisses, noch aus dem Allodialvermögen bestritten werden können.

§. 61.

Das Gericht hat bei jedem Gesuche um Bewilligung einer Fideicommißschuld zweiter Classe hierüber den nächsten Fideicommiß-Nachfolger, die Anwärter und den Vertreter des Fideicommisses, wenn einer bestellt ist, nach §. 51. zu vernehmen, und wenn sie in die Schuld einwilligen, ohne erhebliche Gründe die Genehmigung nicht zu versagen, dagegen aber auch diese im Falle eines von demselben erfolgten Widerspruches ohne hinreichende Gründe nicht zu ertheilen, und dabei besonders auf die Veranlassung der Schuld, auf den Betrag des noch unbeschwerten Vermögens, und die dadurch gegründete Erwartung ihrer frühern Tilgung, auf die im Zahlungsplane bestimmten kürzern oder längern Fristen und auf die Beschaffenheit des Widerspruchs ihr Augenmerk zu richten.

§. 62.

Für Fideicommißschulden, sie seien erster oder zweiter Classe, haftet das Allodialvermögen des Besitzers, außer den ihm zukommenden Früchten nicht, sondern sie gehen mit dem Fideicommisse auf jeden Nachfolger über, dem jedoch der Regreß gegen das Allodium des Vorgängers vorbehalten bleibt, wenn dieser entweder mit den im Tilgungsplane bestimmten Fristen im Rückstande geblieben ist, oder bei Fideicommißschulden zweiter Classe zum Ersatz aus seinem Allodialvermögen sich ausdrücklich verpflichtet hat.

§. 63.

In Ansehung der mit einem Fideicommisse verbundenen Lehen kommen die Bestimmungen des Lehenedicts über Lehenschulden zur Anwendung.

§. 64.

Die vorhandenen Fideicommiß-Capitalien können für solche Auslagen, welche unter die Fideicommißschulden erster Classe gehören, mit Genehmigung des Gerichts nach Vernehmung der Anwärter, desgleichen in den §. 61. bestimmten Fällen unter den dortselbst enthaltenen Beschränkungen und Voraussetzungen, vorbehaltlich der im §. 69. bestimmten Rückzahlung, eingezogen und verwendet werden.

§. 65.

Die Veräußerung der zu einem Fideicommisse gehörenden Grundstücke und Realrechte kann nur mit Einwilligung des Gerichts in dem Falle stattfinden, wenn die Gläubiger wegen Fideicommißschulden erster Classe auf die Zahlung dringen, und nach Vernehmung der Anwärter sich bezeigt, daß sie auf andere Weise nicht befriedigt werden können.

Insbesondere darf das Grundvermögen, worauf das Fideicommiß ruht, nicht veräußert werden, solange noch unter dem Fideicommiß-Vermögen andere zur Zahlung dieser Schulden hinreichende Objecte sich befinden.

§. 66.

Außer diesem Falle können solche Immobilien und Realrechte nicht anders, als mit Einwilligung aller bekannten Anwärter und des Fideicommiß-Vertreters, wenn einer bestellt ist, sodann mit Genehmigung des Gerichts veräußert, und diese Genehmigung kann nur alsdann ertheilt werden, wenn die Veräußerung dem Fideicommisse einen beträchtlichen und bleibenden Nutzen gewährt.

§. 67.

Die zum Fideicommisse gehörigen grundherrlichen Rechte können zwar durch gemeinsames Einverständniß des Grundherrn und des Grundholden abgelöset, sie sollen aber wo möglich in eine beständige Rente an Getreide verwandelt werden.

§. 68.

Im Falle des §. 66. so wie, wenn im Falle des §. 67. ein Ablösungscapital bedungen worden, muß der Kaufpreis oder das Ablösungscapital zum Besten des Fideicommisses, besonders zum Ankauf fruchtbringender Realitäten verwendet, und, bis es geschehen kann, gegen hypothecarische Sicherheit verzinslich angelegt werden. Insbesondere darf sich weder der Fideicommiß-Besitzer noch ein Anwärter dabei einen Privatvortheil bedingen.

§. 69.

Mit jeder Fideicommißschuld und mit jeder die Substanz des Fideicommisses vermindernden Handlung ist ein Plan zu verbinden, wie aus den Früchten des Fideicommisses die darauf gelegten Schulden getilgt, oder die an der Substanz desselben geschehenen Verminderungen durch bestimmte und von dem dermaligen Besitzer sowohl, als von den Nachfolgern zu entrichtenden Fristen ergänzt werden sollen.

Dieser Tilgungs- und Ergänzungsplan ist mit Rücksicht auf den Betrag und die Lasten des Fideicommisses so einzurichten, daß in jährlichen Fristen, so bald als es geschehen kann, insbesondere für die zur Aussteuer der Töchter verwendeten Summen in solchen Raten, welche dem vorigen Unterhaltsbezuge gleich sind, die Schulden getilgt, und die an der Substanz geschehenen Verminderungen ergänzt werden.

Niemals dürfen die jährlichen Fristen weniger, als fünf vom Hundert am Capital betragen; der Fideicommißbesitzer muß sich aber höhere Summen gefallen lassen, so lange ihm der Ertrag des normalmäßigen Grundvermögens übrig bleibt. Das Gericht kann die einmal bestimmten Fristen nur aus besonders erheblichen Ursachen verlängern.

§. 70.

In allen Fällen, wo fristenweise Rückzahlung einer Fideicommißschuld oder die Wiederherstellung eines eingezogenen Fideicommiß-Capitales, oder der sonst verminderten Substanz vorgeschrieben, oder eine Mehrung derselben durch fristenweise Zahlungen des Fideicommiß-Besitzers

von dem Constituenten angeordnet ist, können nicht nur die Anwärter von dem Besitzer den Beweis der geleisteten Fristzahlung verlangen, sondern auch die Gerichte denselben anhalten, daß er sich wegen geleisteter Rückzahlung ausweise, oder für die wiederherzustellende oder zu vermehrende Substanz entweder das baare Geld, oder hypothecarische Schuldbriefe bei Gericht hinterlege.

§. 71.

Zeigt sich bei einem Fideicommiß-Besitzer eine dem Fideicommisse verderbliche Wirthschaft, so kann und soll das Fideicommiß auf Anrufen der Interessenten oder des benannten Fideicommiß-Vertreters vom Gerichte in Administration gesetzt werden.

Läßt sich aus der erwiesenen üblen Wirthschaft des Besitzers nur eine Gefahr für die in dessen Händen befindlichen beweglichen Zugehörungen des Fideicommisses befürchten, so können ihm auf Anrufen der Interessenten diese abgenommen, und einem Familiengliede zur Verwahrung übergeben, oder nach Umständen selbst in gerichtliche Verwahrung genommen werden.

§. 72.

Die vorbemerkte Administration des Fideicommisses kann auch alsdann eintreten, wenn der Besitzer hinsichtlich der schuldigen Leistungen an die Familienglieder, oder für Tilgung der Fideicommißschulden, oder für Wiederherstellung der geminderten Substanz, oder für deren Mehrung seine Obliegenheiten nicht erfüllt.

Die Administration des Fideicommisses soll in allen Fällen, wo es geschehen kann, einem Familiengliede übertragen werden.

§. 73.

Jeder Fideicommiß-Besitzer ist verbunden, seinem Nachfolger das Fideicommiß sammt Zugehörungen ohne irgend eine aus seinem Verschulden herrührende Schmälerung zu hinterlassen.

Dem Nachfolger haftet demnach die Allodialmasse seines Vorgängers für jede auf das Fideicommiß sich beziehende Pflichtversäumniß seines Vorgängers, und für jede hieraus entstandene Deterioration oder Verminderung der Substanz.

§. 74.

Hinsichtlich des Zuwachses, so wie der Theilung der hängenden und ausständigen Früchte zwischen den Allodialerben und dem Fideicommiß-Folger treten, insoferne nicht hierüber besondere Dispositionen vorhanden sind, die Bestimmungen der bürgerlichen Rechte über die gegenseitigen Verhältnisse des Eigenthümers und Nutznießers ein.

§. 75.

Eben dieses gilt hinsichtlich der Verbesserungen der Substanz, jedoch mit der Beschränkung, daß der Fideicommiß-Folger hievon jene Raten abziehen kann, welche der Vorgänger, dem §. 69. zu Folge, noch während seines Genusses als Rückzahlungsfristen hätte entrichten müssen, wenn er wegen dieser Meliorationen eine Fideicommißschuld contrahirt hätte.

§. 76.

Den Allodialerben steht für den Antheil bei der Früchtetheilung und für den Ersatz der Meliorationen das Retentionsrecht an dem Fideicommisse nicht zu.

V. Titel.

Von der Erbfolge in Familien-Fideicommisse.

§. 77.

Das Recht zur Erbfolge in Familien-Fideicommisse gründet sich in der Anordnung des Constituenten, und geht von ihm oder von demjenigen, zu dessen Vortheil er das Fideicommiß errichtet hat, auf die ehelichen Nachkommen über. — Die durch nachfolgende Ehe Legitimirten werden den ehelich Gebornen gleich geachtet.

§. 78.

Nur adelige Nachkommen sind fähig, das Fideicommiß zu erlangen. — Mit dem Verluste des Adels erlischt demnach zugleich das Erbfolgerecht in die Familien-Fideicommisse. — Was als adelig zu betrachten sei, und wie der Adel verloren werde, ist in dem Edicte über den Adel bestimmt.

§. 79.

Tritt bei dem zur Nachfolge Berufenen der Verlust dieser Fähigkeit noch vor Eröffnung der Nachfolge ein, so hat er kein Recht zum Antritt derselben.

Ereignet sich der Verlust nach erfolgtem Antritte des Fideicommisses, so löset sich das Genußrecht des bisherigen Besitzers auf, und dem nächsten Nachfolger wird die Erbfolge in das Fideicommiß eröffnet, welcher jedoch subsidiarisch verbunden ist, dem vorigen Besitzer die Competenz zu geben.

§. 80.

Familien-Fideicommisse werden in den Pflichttheil nicht eingerechnet, auch können die Notherben des Besitzers daraus einen Pflichttheil nicht verlangen, vorbehaltlich dessen, was in Ansehung der Notherben des ersten Constituenten im §. 19 und §. 21 bestimmt ist.

§. 81.

Der Besitzer eines Familien-Fideicommisses kann, so lange der fideicommissarische Verband dauert, darüber nicht durch letzten Willen verfügen.

§. 82.

Der Fideicommiß-Folger ist die Allodialerbschaft seines Vorgängers, selbst wenn dieser sein Vater war, auszuschlagen berechtigt.

§. 83.

Ein Mitglied der zur Erbfolge in das Fideicommiß berufenen Familie kann zwar für

sich, jedoch keineswegs für seine, wenn gleich noch nicht geborne Nachkommenschaft, auf das Recht zur Nachfolge Verzicht leisten.

§. 84.

Ein Fideicommiß kann nicht nur zum Vortheil einer Familie, sondern auch nach Abgang der ersten Familie, oder des Mannsstammes derselben, zum Vortheil einer andern Familie errichtet werden.

In diesem Falle hat die letzte Familie, so lange die erste noch nicht erloschen ist, zwar alle aus dem Miteigenthume (§. 43.) fließenden, die Erhaltung der Substanz bezielenden Rechte; aber die übrigen Rechte ruhen, bis an sie die Nachfolge gefallen ist.

§. 85.

Mit einem Familien-Fideicommisse kann auf den Fall, daß die Familie, oder in derselben der Mannsstamm erlischt, eine Substitution verbunden werden.

Bei dem Substituirten geht nach dem Anfall das Familien-Fideicommiß in Allodium über; die aus solchen fideicommissarischen Substitutionen entspringenden Rechte sind nach den Civilgesetzen zu beurtheilen.

§. 86.

Sind in einer Familie, nebst dem Fideicommisse für die erstgeborne Linie, noch eines oder mehrere für die nachgebornen Linien errichtet, so gelangt der Besitzer des ersten Fideicommisses und dessen Nachkommenschaft erst dann zum Besitze eines andern Fideicommisses, wenn in den übrigen Linien keine zu dem Fideicommisse berufenen Nachkommen vorhanden sind.

Solche Fideicommisse bleiben nur so lange in einer Person vereinigt, bis wieder zwei oder mehrere Linien entstehen, so ferne von dem ersten Constituenten nicht eine andere Disposition getroffen worden.

§. 87.

Bei Familien-Fideicommissen, welche neu errichtet werden, kann keine andere Successionsordnung, als die Erstgeburtsfolge eintreten, vermöge deren die weibliche Nachkommenschaft, so lange noch männliche Nachkommen vorhanden sind, von der Succession ausgeschlossen bleibt, und immer der Erstgeborne in der ältern Linie zum Fideicommiß gelangt, so daß der Bruder des letzten Besitzers dessen Söhnen, Enkeln und weitern männlichen Descendenten weichen muß; vorbehaltlich dessen, was wegen der mit einem Fideicommisse verbundenen Anordnungen zum Vortheil einzelner Familienglieder im §. 12., dann wegen der aus vormaligen Fideicommiß- oder Stammgütern gebildeten Fideicommisse im §. 37. verordnet ist.

§. 88.

Die übrigen Successionsordnungen, so weit sie bei Fideicommissen dem gegenwärtigen Edicte gemäß, noch stattfinden können, richten sich nach den vorigen Gesetzen.

§. 89.

Hat der Stifter des Fideicommisses nur erklärt, daß das Fideicommiß nach Erlöschung

Digitized by Google

des Mannsstammes an die weibliche Nachkommenschaft fallen soll, so ist diese Disposition als eine fideicommissarische Substitution giltig, und hat die Wirkung, daß das Fideicommiß vom letzten Besitzer mit Allodialeigenschaft an die weiblichen Nachkommen nach der Erbfolgeordnung übergeh, welche in den Civilgesetzen bestimmt ist.

§. 90.

Hat aber der Stifter die weibliche Descendenz nach Abgang des Mannsstammes zum Fideicommisse mit fortdauerndem fideicommissarischen Verbande berufen, so bleibt es auch unter den weiblichen Abkömmlingen bei der Lineal- und Erstgeburtsfolge mit Vorzug ihrer männlichen Nachkommen, dergestalt, daß bei Abgang des Mannsstammes das Fideicommiß an die älteste Tochter des letzten Besitzers und deren Descendenz fällt, und die Succession immer nach den Regeln der Erstgeburt auch unter ihren weiblichen Descendenten in so lange fortgeht, bis sich unter jenen Descendenten, an welche die Succession gelangt ist, ein männlicher Abkömmling befindet, welcher alsdann alle seine Schwestern, selbst die älteren, von der Succession ausschließt.

Stirbt die älteste Tochter, ohne Nachkommen zu hinterlassen, oder sind von ihr weder weibliche noch männliche Descendenten vorhanden, so geht die Fideicommiß-Folge nach eben diesen Regeln an die zweite Tochter des letzten Besitzers und deren Nachkommenschaft.

Nach gleichen Grundsätzen richtet sich die Fideicommiß-Folge der dritten und übrigen folgenden Töchter des letzten Besitzers und ihrer Descendenten.

§. 91.

Ist einmal, den vorstehenden Regeln zu Folge, ein vom letzten Besitzer durch weibliche Nachkommen abstammender männlicher Descendent zum Besitze des Fideicommisses gelangt, so tritt mit ihm unter seiner Nachkommenschaft der Vorzug des Mannsstammes nach den Bestimmungen des §. 87. wieder ein.

VI. Titel.

Von der Auflösung der Fideicommisse und den rechtlichen Folgen derselben.

§. 92.

Der fideicommissarische Verband wird in Ansehung einzelner Theile des Fideicommisses aufgelöst:

1) wenn sie unter den im Titel IV. vorgeschriebenen Bedingungen rechtmäßig veräußert worden sind, oder von dem dritten Besitzer nicht vindicirt werden können;
2) wenn sie durch einen Dritten als sein Eigenthum vindicirt worden;
3) durch den gänzlichen Untergang des Objects;
4) in Ansehung der mit einem Fideicommisse verbundenen Lehen hört die fideicommissarische Eigenschaft auf, und das Lehen muß von dem übrigen Fideicommiß-Vermögen gesondert werden, wenn entweder die zur Lehenfolge berechtigte Nachkommenschaft ausstirbt, oder nicht mehr eine und dieselbe Person Fideicommiß- und Lehensfolger ist;

5) durch Abgang des Mannsstammes, wenn das Fideicommiß aus einer Königlichen Dotation entstanden ist.

§. 93.

Das Fideicommiß im Ganzen wird aufgelöst:

1) durch Untergang des ganzen Fideicommiß-Vermögens,

2) durch Widerruf des Constituenten (§. 94.),

3) durch Verminderung unter die zur Errichtung eines Fideicommisses erforderliche Summe des Grundvermögens (§§. 95. 96.),

4) durch gemeinsames Einverständniß der Betheiligten mit gerichtlicher Einwilligung (§. 97.),

5) durch den Abgang der zur Succession berufenen Nachkommenschaft (§. 99.)

§. 94.

Der Stifter eines Fideicommisses kann dasselbe auch nach erlangter gerichtlicher Bestätigung widerrufen oder abändern, so lange noch Niemand durch die Uebergabe oder durch Vertrag daran ein Recht erworben hat.

§. 95.

Wird ein schon bestandenes Fideicommiß durch den Untergang einzelner Bestandtheile, durch deren Veräußerung wegen Fideicommiß-Schulden erster Classe, durch Vindication dritter Eigenthümer, durch andere Unfälle oder durch die §. 92. Nro. 4 u. 5. bemerkte Absonderung so tief in seiner Substanz gemindert, daß der noch übrige Theil nicht so viel beträgt, als zur Gründung eines Fideicommisses erfordert wird, so können die Fideicommiß-Besitzer und die Anwärter vereint, oder einer derselben das Fideicommiß durch Ergänzung des Mangelnden aufrecht erhalten. — Hiezu ist demjenigen, der sich das Mangelnde zu ergänzen verbindet, auf Verlangen die Frist eines Jahres zu gestatten. — Erfolgt die Ergänzung nicht, so ist das Fideicommiß erloschen und dasjenige, was vom Fideicommisse nach Tilgung aller Fideicommiß-Schulden übrig ist, bleibt als Allodium in den Händen des letzten Besitzers, jedoch muß derselbe die auf dem erloschenen Fideicommisse, rücksichtlich der Nachgebornen und Wittwen bereits haftenden Lasten, noch ferner entrichten, soweit sie hievon nach Abzug der dem Besitzer alsdann gebührenden Competenz bestritten werden können.

§. 96.

Ist aber die Abminderung des Fideicommiß-Vermögens aus eigenem Verschulden des Besitzers entstanden, so können die Anwärter verlangen, daß dasselbe in Administration gesetzt, und der Normalwerth des Fideicommisses während der Administration wieder hergestellt werde, jedoch müssen die den Fideicommiß-Gläubigern zu leistenden Zahlungen, desgleichen die auf dem Fideicommiß bereits liegenden Alimente und Witthum, soferne diese nicht wegen eines Uebermaßes eine Minderung leiden, während der Administration verabreicht werden.

§. 97.

Durch gemeinsames Einverständniß aller Familienglieder mit gerichtlicher Genehmigung

kann ein Familien-Fideicommiß nur alsdann aufgelöst werden, wenn der Familie durch die Auflösung ein ausgezeichneter und fortdauernder Nutzen zugeht, oder wenn solche gebietende Umstände eintreten, welche bei einer Familie die Auflösung des Fideicommisses nothwendig machen. Dabei muß

1) das Vorhaben, den bestehenden Fideicommiß-Verband aufzulösen, mit den Gründen, aus welchen die Auflösung gesucht wird, und mit dem Auflösungsplane dem einschlägigen Appellationsgerichte vorgelegt, und von demselben nach vollständiger Instruction der Sache geprüft werden.

2) Das Appellationsgericht hat sämmtliche Betheiligte, und statt der Abwesenden oder Minderjährigen deren schon bestellte oder für diesen Gegenstand besonders zu bestellende Curatoren, auch den von Amtswegen für diesen Fall besonders aufzustellenden Vertreter des Fideicommisses und der Nachkommenschaft, vorzuladen, denselben die Gründe und den Plan der Auflösung umständlich zu eröffnen, und ihre Erklärung darüber aufzunehmen. Unter den Betheiligten sind nicht nur alle zur Fideicommiß-Folge Berechtigten, sondern auch die Substituirten begriffen.

3) Wenn einer der Betheiligten seine Einwilligung in die Auflösung des Fideicommisses verweigert, so kann das Fideicommiß nicht aufgelöst werden. Der Widerspruch des Fideicommiß-Vertreters hindert jedoch die Auflösung nicht weiter, als dessen Gründe für überwiegend erachtet werden.

4) Das Appellationsgericht prüft die Sache, erwägt die für oder gegen die Auflösung vorgebrachten Gründe, berücksichtigt die dabei etwa verflochtenen und ungekränkt zu belassenden Rechte Dritter, und faßt wegen Versagung oder Ertheilung der Genehmigung die geeignete Entschließung.

§. 98.

Bei dieser Auflösung des Fideicommisses werden die rechtlichen Folgen derselben durch die hierbei festgesetzten Bedingungen bestimmt; dasjenige, worüber nichts festgesetzt wurde, bleibt dem letzten Besitzer.

§. 99.

Wenn der letzte Besitzer keine zur Fideicommiß-Folge berufene und fähige Nachkommenschaft hinterläßt, auch für diesen Fall Niemand in das Fideicommiß substituirt ist, so genießt derselbe das Recht, darüber von Todeswegen frei zu disponiren, und es tritt, wenn er hievon keinen Gebrauch macht, nach seinem Absterben die gemeine Intestat-Erbfolge ein.

§. 100.

Bei jeder Auflösung eines Fideicommisses fällt das aus einer Königlichen Dotation herrührende Vermögen an den Staat zurück, und die mit demselben verbundenen Lehen sind nach dem Lehenedict zu beurtheilen.

§. 101.

Jede Auflösung eines Familien-Fideicommisses soll öffentlich bekannt gemacht, und die Löschung in der Matrikel, wie in den Hypothekenbüchern veranlaßt werden.

VII. Titel.

Besondere Bestimmungen.

§. 102.

Die Verhältnisse der vormals unmittelbaren Fürsten, Grafen und Herren in Beziehung auf ihre Familien-Fideicommisse und Stammgüter sind in einem besondern Edicte bestimmt.

§. 103.

Der Constituent eines nach Aufhebung der Familien-Fideicommisse errichteten Majorats kann dasselbe nach den in der Majorats-Urkunde bestimmten Rechten fortbestehen lassen, oder in ein Familien-Fideicommiß nach den Bestimmungen des gegenwärtigen Edicts innerhalb zwei Jahren verwandeln.

§. 104.

Bei den Fideicommissen der Familien des vormaligen unmittelbaren Reichsadels, welche noch in ihrem alten Complexe bestehen, und nicht inzwischen an andere Besitzer übergegangen sind, treten die Bestimmungen ein, welche in Ansehung derselben in der Bundesacte gegeben werden, nach welcher in diesem Falle die bestehenden Familienverhältnisse aufrecht erhalten werden.

§. 105.

Bei neuen Dispositionen zur Errichtung oder Vermehrung eines Fideicommisses sind die Mitglieder des vormals unmittelbaren Reichsadels an die im gegenwärtigen Edicte enthaltenen Bestimmungen gebunden.

§. 106.

Die noch bestehenden Fideicommisse anderer adeliger Familien in jenen Provinzen des Reiches, worin durch die Gesetze und Verordnungen an den Fideicommissen nichts verändert wurde, bleiben auch forthin gültig, jedoch müssen sie mit den hierauf sich beziehenden Dispositionen und Familienverträgen den Appellationsgerichten vorgelegt werden, welche sodann nach Vorschrift des §. 30. zu verfahren haben.

§. 107.

Die in Gemäßheit der §§. 104 und 106. noch bestehenden oder wieder auflebenden Familien-Fideicommisse sind in Ansehung der hieraus entspringenden Rechtsverhältnisse in so weit, als die Dispositionen der Constituenten und die Familienverträge nicht ausdrücklich etwas anderes festsetzen, nach dem gegenwärtigen Edicte zu beurtheilen.

§. 108.

Zur Vorlage dieser noch bestehenden Fideicommisse und Familienverträge (§§. 104. 106.) wird ein Zeitraum von zwei Jahren festgesetzt.

Diese Vorlage kann nicht nur von dem dermaligen Besitzer, sondern auch von jedem Anwärter oder Betheiligten gemacht, auch von diesen der Besitzer zur Vorlage angehalten werden.

Sollten nach Ablauf des Zeitraums von zwei Jahren, von Bekanntmachung gegenwär-

tigen Edictes an gerechnet, noch Fideicommisse entdeckt werden, welche nicht zur Anzeige gebracht werden, so verliert der Inhaber dieser Fideicommisse, für seine noch übrige Lebenszeit, den dritten Theil der jährlichen Fideicommiß-Nutzung, und solcher geht an den nächsten Fideicommiß-Nachfolger über.

§. 109.

Jeder Bayerische Unterthan kann durch rechtsgiltige Handlungen unter Lebenden oder von Todeswegen über sein Vermögen so verfügen, daß derjenige, welcher es erhält, verpflichtet ist, dasselbe nach seinem Tode oder in andern bestimmten Fällen dem ernannten Nachfolger zu überlassen.

Eine solche fideicommissarische Substitution erstreckt sich nicht weiter, als auf einen Substituten, und hört mit demselben kraft des Gesetzes auf, wenn auch die Disposition das Gegentheil enthalten sollte.

Im Uebrigen sind diese fideicommissarischen Substitutionen nach den Civilgesetzen zu beurtheilen.

München, den 26. Mai 1818.

Ges. Bl. v. J. 1818. St. XIV. S. 277.

§. 2.

(Gesetz, die Anwendung und Vollziehung einiger Bestimmungen des Edicts über die Familien-Fideicommisse betr.)

M. J. K.

Nachdem die Gerichtshöfe bei der Anwendung und Vollziehung des Fideicommiß-Edicts vom 26. Mai 1818 (Beilage VII. zur Verfassungs-Urkunde) mehreren Bestimmungen desselben eine solche Auslegung gegeben haben, durch welche die Bildung der Familien-Fideicommisse gegen den wahren Sinn und die Absicht des erwähnten Edicts in vielfacher Beziehung erschwert, und zum Theil unmöglich gemacht wird, so haben Wir in Folge der Uns darüber zugekommenen Beschwerden und erstatteten Berichte beschlossen, den richtigen Sinn jener Bestimmungen durch eine authentische Interpretation festzusetzen, und deshalb nach Vernehmung Unseres Staatsraths, mit Beirath und Zustimmung Unserer Lieben und Getreuen, der Stände des Reichs, zu verordnen, wie folgt:

§. 1.

Die Constituenten oder Stifter eines Fideicommisses sind nach §. 5 und 24. Nro. 3. nur nachzuweisen verbunden, daß die auf dem Fideicommisse haftenden Schulden aus dem Ueberschusse bezahlt werden können. Die im §. 7. ausgedrückte Verbindlichkeit der wirklichen Tilgung und Vorlage eines Tilgungsplanes bezieht sich, dem darin angeführten §. 69. gemäß, blos auf den Fideicommiß-Folger.

§. 2.

Bei jenen Fideicommissen, mit welchen in Folge Königl. Verleihung das Recht der Vererbung der Reichsraths-Würde verbunden ist, muß das hiezu nothwendige und unter allen

Umständen unveräußerliche Grundvermögen in Ansehung seines Betrags nach Titel VI. §. 3. der Verfassungs-Urkunde, in Ansehung seiner Beschaffenheit und übrigen Rechtsverhältnisse hingegen, nach dem Fideicommiß-Edicte beurtheilt werden.

Daher können zu diesem Grundvermögen nur die im §. 3. des Fideicommiß-Edictes benannten Gegenstände gerechnet werden, davon aber muß, dem §. 2 und 5. dieses Edicts gemäß, nur der Betrag von 25 fl. Steuersimplum frei von Schulden und Lasten sein, und das Uebrige ist als Fideicommiß-Ueberschuß nach §. 6 und 7. des Edicts zu betrachten, welcher zwar in Grundvermögen bestehen muß, und niemals veräußert oder vermindert werden darf, übrigens nach den Bestimmungen des Edicts mit Schulden belastet sein oder werden kann.

Auch kommt in Ansehung der Constituenten oder Stifter solcher Fideicommisse alles dasjenige zur Anwendung, was in dem Fideicommiß-Edicte und im vorhergehenden §. 1. bestimmt ist.

§. 3.

Der Constituent oder Stifter eines Fideicommisses ist nach §. 13. anzuordnen befugt, daß ein bestimmter oder unbestimmter Theil des Fideicommiß-Ueberschusses zur Tilgung der auf demselben bei dessen Constituirung haftenden Schulden von dem Fideicommiß-Besitzer veräußert werden könne oder solle.

§. 4.

Die Bestimmung des §. 8., daß die zum Fideicommisse gehörigen Mobilien verzeichnet und abgeschätzt werden sollen, findet auf den Stifter des Fideicommisses keine Anwendung.

§. 5.

Die Disposition des §. 40. in Betreff des Beweises, daß das zum neuen Fideicommisse bestimmte Vermögen vor Auflösung der Fideicommisse die Eigenschaft eines Fideicommisses oder Stammgutes an sich getragen habe, schließt nicht aus, daß auch Vermuthungen als Beweismittel genügen.

§. 6.

Die Bestimmung des §. 26., wonach die persönlichen und hypothekarischen Gläubiger unter dem Rechtsnachtheile, daß sie sich nicht mehr an die Substanz des Fideicommiß-Vermögens zu halten berechtigt seien, vorgeladen werden sollen, ist auf die von den Gerichten und Hypothekenämtern angezeigten Gläubiger, so wie auf die von dem Stifter des Fideicommisses benannten Fideicommißgläubiger nicht anwendbar, sondern es sind dieselben, erforderlichen Falls, unter dem Rechtsnachtheile vorzuladen, daß ihre Forderungen dergestalt, wie sie angezeigt sind, auf das Fideicommiß eingetragen werden sollen.

§. 7.

Die Kinder des Constituenten oder die ihnen zu bestellenden Curatoren dürfen, wenn er selbst die Instruction zur Eintragung des Fideicommisses in die Matrikel veranlaßt, nur in dem Falle speciell hiezu vorgeladen werden, wenn dieses nach §. 26. auch bei andern Personen zulässig ist, und bedarf es insbesondere wegen des Pflichttheils, gemäß des §. 20., keiner Vorladung der Kinder.

Nach diesen gesetzlichen Erläuterungen haben sich die Gerichte bei der Instruction aller Gesuche der Fideicommiß-Stifter wegen Eintragung der von ihnen errichteten Fideicommisse in die Fideicommiß-Matrikel, ohne Rücksicht auf die dagegen ergangenen Entschließungen oder Erkenntnisse, zu achten.

Gegeben Tegernsee, den Eilften September im Jahr eintausend achthundert fünf und zwanzig.

Ges. Bl. v. J. 1825. St. III. S. 31.

Anhang.

3) Aeltere Gesetze.

§. 3.

(Den §. 69. im II. Titel 8tes Capitel des Edicts über den Adel im Königreiche Bayern, in Beziehung auf die Fideicommisse der nicht adeligen Familien betr.)

M. J. K.

Wir haben in dem §. 69. Unsers Edicts über den Adel alle dermaligen Fideicommisse der adeligen Familien in allen ihren rechtlichen Wirkungen aufgehoben. Obgleich in diesem Gesetze von den Fideicommissen der Nichtadeligen keine ausdrückliche Erwähnung geschieht, so liegt doch in dem Geiste desselben die allgemeine Aufhebung aller dermaligen Familien-Fideicommisse, sie mögen von Adeligen oder Nichtadeligen errichtet worden sein, welcher Sinn aus dem §. 70. des nämlichen Edicts deutlich zu entnehmen ist.

Damit darüber künftig kein Zweifel entstehen möge, so soll diese Erklärung als eine nähere Erläuterung des obigen §. 69. durch das Regierungsblatt bekannt gemacht werden, und hienach dieser §. mit dem 72. §. auch bei den nicht adeligen Familien seine vollständige Anwendung erhalten.

München, den 5. December 1808.

Reg. Bl. v. J. 1808. Bd. II. St. LXXII. S. 2887.

§. 4.

(Edict, die bisherigen adeligen Fideicommisse und künftigen Majorate im Königreiche betr.)

M. J. K.

Wir haben aus mehreren an Unsere Ministerien gebrachten Anfragen wahrgenommen, daß rücksichtlich der in Unserem Edicte über den Adel festgesetzten Bestimmungen, wegen Aufhebung der vormaligen Fideicommisse und Bildung der Majorate, sich mancherlei Anstände ergeben haben.

Um dieselben zu heben, und künftigen Zweifeln vorzubeugen, finden Wir Uns veranlaßt, die Beweggründe bekannt zu machen, welche Unsere Entschließung hierin geleitet haben.

Wir haben nämlich in Erwägung gezogen, daß viele vormalige Fideicommisse, als zu unbedeutend und auf kein Grundeigenthum gebaut, keine sichere und hinlängliche Rente gewährten, um das Ansehen einer adeligen Familie hierauf gründen zu können, — daß ohne Vortheil auf einer andern Seite bisher viele Kapitalien hiedurch dem freien Verkehr entzogen waren, — daß selbst Grundrenten durch Lasten verschiedener Art manchmal großentheils verschlungen, und auf zu geringe Erträgnisse zurückgebracht wurden, — daß durch die Zeitereignisse viele Familien in solche Verhältnisse versetzt worden sind, welche ihnen nur in einer freien Disposition über ihre bisherigen Fideicommiß-Güter die Mittel übrig lassen, ihren zerrütteten Zustand zu ordnen, — daß die eingetretenen politischen Veränderungen den adeligen Familien viele Mittel entzogen haben, welche sonst den Nachgebornen und Töchtern reiche Quellen des Unterhalts gewährten, — daß es also für viele Familien zur Wohlthat werde, wenn sie sich in die freie Lage versetzt finden, über ein durch frühere Dispositionen gebundenes Vermögen zu verfügen.

Auf der andern Seite haben Wir Unsere Sorge dahin erstreckt, daß nach der Constitution Unseres Reiches der Adel in einem seinem Zwecke entsprechenden, den Verhältnissen angemessenen Zustande für die Zukunft erhalten werde, was nur durch hinlängliches, unter besonderem Schutze des Staates stehendes Grundeigenthum dauernd gesichert werden kann.

Diese Ansicht hat Uns bewogen, mit Auflösung der bisherigen bloßen privatrechtlichen Verhältnisse der Fideicommisse ein öffentliches Institut durch Gründung der Majorate aufzustellen, denjenigen adeligen Familien, welche sich im Stande befinden, auf solche Art für die Fortdauer ihres Namens und Stammes zu sorgen, die Mittel hiezu möglichst zu erleichtern, und die Majoratsbesitzer als die ersten Grundeigenthümer durch solche Vorzüge auszuzeichnen, welche dieselben eben so sehr mit dem gehörigen Ansehen umgeben, als an die verfassungsmäßigen Staatseinrichtungen sich anschließen.

Damit diese Unsere landesväterliche Absicht allenthalben anerkannt und erfüllt werde, haben Wir Unserem geheimen Rathe aufgegeben, die hierauf Bezug habenden Verordnungen in allgemeine Revision zu nehmen, und in ein das Ganze umfassendes Edict zu bringen, welches über diese Gegenstände als allein geltendes Gesetz angesehen werden soll, und mit dem Tage der Publication auch für die seit der Bekanntmachung des frühern Edicts erworbenen Staaten und Landestheile in Wirksamkeit zu treten hat.

Diesemnach haben Wir beschlossen und beschließen wie folgt:

Erster Theil.

Von der Erlöschung der vormaligen Fideicommisse und den rechtlichen Folgen ihrer Auflösung.

I. Titel.

Was unter den aufgehobenen vormaligen Fideicommissen begriffen worden sei.

§. 1.

Durch das Edict vom 28. Juli 1808 sind nicht nur alle Geschlechts-Fideicommisse

der adeligen und nichtadeligen Familien Unseres Reichs, sondern auch alle übrigen fideicommissarischen Substitutionen, wie sie immer beschaffen sein mögen, im Allgemeinen für erloschen anzusehen.

§. 2.

Hiernach haben schon an dem Tage der Publication des ebengenannten Edictes (am 14. September 1808) nicht nur alle Substitutionsrechte der durch die vormaligen Fideicommiß-Constitutionen berufenen, eigentlichen Fideicommiß-Folger aufgehört; sondern, wenn bei solchen Fideicommissen sich etwa

a. Kirchen,

b. milde Stiftungen, oder

c. selbst Unser Fiscus substituirt befinden sollten, müssen auch diese hierin den übrigen Fideicommiß-Nachfolgern gleich gehalten werden.

§. 3.

Es war jedoch Unsere Absicht keineswegs, unter den erloschenen Fideicommissen oder fideicommissarischen Substitutionen, auch

a. die sogenannten umgehenden Activlehen der adeligen Familien,

b. die Familienstiftungen, und

c. die Fideicommisse der Unserer Souverainität durch Mediatisirung untergebenen Fürsten, Grafen und Herren zu begreifen.

§. 4.

Was die eben bemerkten umgehenden Activlehen betrifft, bei welchen bisher das Obereigenthum allen Mannssprossen der Familie gemeinschaftlich angehört hat; die Verwaltung und der Genuß derselben aber gewöhnlich dem Geschlechtsältesten überlassen geblieben ist, wollen Wir, daß bei der nach Unserm Edicte über die Lehenverhältnisse unterm 7. Juli 1808, §. 24. verordneten Auflösung solcher Activlehen das bisher der Familie in Gemeinschaft zugestandene Lehen-Obereigenthum vorerst in so viele Haupttheile getheilt werde, als noch vorhandene Geschlechtslinien bei der letzten Constituirung dieser Art des Gesammteigenthums concurrirt haben; wonach bei der weiteren Unterabtheilung unter den Mannssprossen der einzelnen Linien die, die Linie betreffende Substanzquote (wenn kein gütliches Einverständniß der Interessenten Platz greift) nach dem Verhältnisse vertheilt werden muß, in welchem sich dieselbe bisher auf die gedachten Mannssprossen vererbt hat.

§. 5.

Fände aber eine adelige Familie eine solche Theilung ihrer bisherigen umgehenden Activlehen ihrer Convenienz nicht angemessen, so bleibt derselben gestattet, diese Lehen, wenn sie edictmäßig nach §. 25 und 28. der oben angeführten, und nach §. III. der Verordnung vom 16. August 1810. auf andere Grundgerechtigkeiten, oder gegen Bodenzinse verliehen sein werden, noch künftig dergestalt in Gemeinschaft zu besitzen, daß von Zeit zu Zeit Einem aus ihrer Mitte die Administration dieser Gesammtmasse anvertraut, und hienach der jährliche Ertrag derselben, oder wenn solche Güter allodificirt würden, die Allodificationssumme unter sämmtliche hiezu berechtigte

Geschlechtsangehörige, nach den in dem eben vorstehenden Paragraphen festgestellten Principien vertheilt werden soll.

§. 6.

Eben so sind als aufgehoben nicht anzusehen, Familienstiftungen, d. i. solche Anstalten und Dispositionen, die der partiellen Hilfe einzelner Mitglieder des Geschlechts, für besondere bestimmte Zwecke gewidmet sind, als z. B. zur Unterstützung in der Erziehung, in Versorgung oder Ausstattung unverehelichter Töchter, bei Antretung eines Civil- oder Militärdienstes, bei eintretender Verehelichung, im Wittwenstande, bei höherem Lebensalter u. dgl.

Solche Dispositionen (wenn sie auch selbst uneigentlich in den Urkunden Familien-Fideicommisse genannt werden) bestehen, nebst den darin enthaltenen Anordnungen über die Nachfolge und Theilung unaufgelöset fort.

Sollte die Eigenschaft einer Disposition in einzelnen Fällen zweifelhaft bleiben, so tritt die rechtliche Vermuthung für die Eigenschaft einer Stiftung ein.

§. 7.

Dagegen sind als erloschen zu betrachten, diejenigen mit einer wahren Fideicommiß-Anstalt verbundenen Nebenstiftungen, welche mit der fideicommissarischen Erbfolge in unmittelbare Verbindung gesetzt, nur die Erhaltung des Mannsstammes bezwecken. Doch müssen diejenigen Familienmitglieder, welche sich zur Zeit der Erlöschung des Fideicommisses im Genusse solcher Nebenstiftungen, z. B. Appanagen befunden haben, gleichwohl noch bis zu ihrem Ableben in dem Genusse belassen werden, wofür ihnen auf Begehren der vormalige Fideicommiß-Besitzer, welchem durch die Erlöschung des Fideicommisses auch der Fond einer solchen Nebenstiftung zugefallen ist, die nöthige Sicherheit zu leisten hat.

§. 8.

Rücksichtlich der Geschlechts-Fideicommisse, der Unserer Souverainität durch Mediatisirung untergebenen Fürsten, Grafen und Herren verbleibt es bei den Bestimmungen Unserer Erklärung vom 19. März 1807 (Rggsbl. d. Js. St. XIII. S. 465—490), in Folge welcher Uns die Familienverträge zur Bestätigung vorgelegt werden müssen.

Ihre bisherigen Fideicommisse werden in die Majoratenmatrikel eingetragen, und sämmtliche Vorzüge der Majoratsbesitzer werden ihnen gleichfalls eigen.

II. Titel.

Von den Wirkungen oder rechtlichen Folgen der Fideicommisse.

§. 9.

Durch die vermöge des Edicts vom 28. Juli 1808 geschehene Aufhebung der Fideicommisse haben in dem damaligen Umfange Unseres Königreichs bereits zur Zeit der Publication desselben, bei allen Geschlechts- und andern Fideicommissen nicht nur

a. gemäß oben §§. 1 und 2. die Fideicommiß-Substitutionen und die daraus fliessenden Erbfolgsrechte, sondern auch

Digitized by Google

b. die sogenannten Regredient-Erbrechte gänzlich aufgehört, und

c. die bis dahin bestandenen Fideicommiß-Massen haben sich, ausschließlich für ihre damaligen Besitzer, in freies Eigenthum verwandelt.

§. 10.

Wenn demnach in den ältern Theilen Unseres Königreiches seit dem 14. September 1808 der damalige Fideicommißbesitzer mit Tode abgegangen ist, oder in den neuen Gebietstheilen nach der Publication des gegenwärtigen Edicts mit Tode abgehen wird, so gebührt die Erbfolge in die ehemalige Fideicommiß-Masse nicht mehr dem Fideicommiß-Folger, (wenn er nicht zugleich Allodialerbe des letzten Besitzers ist) sondern den Allodialerben desselben.

§. 11.

Dem Besitzer des aufgelösten Fideicommisses steht zwar das freie Dispositionsrecht über die ehemalige Fideicommiß-Masse, wie über jedes Allodium zu: wenn jedoch nach der besondern Constitution des aufgelösten Fideicommisses auf demselben besondere Lasten zum Besten der Kirchen oder anderer gemeinnütziger Stiftungen haften (es mögen hiebei die Angehörigen der Familie, oder auch Fremde bedacht und begünstigt erscheinen), so bleiben dieselben auf dem neuen Allode noch ferner liegen, und sollen durch unverzügliche Hypothecirung und Eintragung in die Hypothekenbücher hinlänglich versichert werden.

§. 12.

Finden sich in solchen Fideicommiß-Constitutionen zu den im vorstehenden §. bemerkten Zwecken eigene, aus dem Fideicommiß-Vermögen zu errichtende Stiftungen oder Legate, erst für den Fall der Erlöschung des Fideicommiß-Verbandes angeordnet; so hat der letzte Fideicommiß Besitzer auch solchen Anordnungen der Fideicommiß-Stifter ohne Verzug zu genügen.

§. 13.

Da sich verschiedene Zweifel darüber ergeben haben, wer unter mehreren zum Fideicommiß Berechtigten für den eigentlichen Besitzer zu halten sei, zu dessen Gunsten sich das aufgelöste Fideicommiß in freies Eigenthum verwandelt hat: so erklären Wir hiemit, daß derjenige, oder diejenigen, die sich ausschließlich oder miteinander in dem auf einen Eigenthumstitel begründeten Genusse des Fideicommisses zur Zeit seiner Erlöschung befunden haben, unter den damaligen Besitzern desselben verstanden worden seien.

§. 14.

Wenn daher damals nicht ein Einzelner als ausschließender Nutznießer bei einem Fideicommisse vorhanden war, sondern sich bei demselben Mehrere aus dem Eigenthumstitel im gemeinschaftlichen Genusse befunden haben, so hat jedem derselben ein Recht auf einen Antheil an der Substanz nach dem Maßstabe des am Tage der Erlöschung des Fideicommisses gehabten Genusses gebührt.

Zweiter Theil.

Von der Bildung der künftigen Majorate und den eigenen Rechtsverhältnissen dieses Institutes.

I. Titel.

Von der Bildung der Majorate überhaupt.

§. 15.

Die künftigen Majorate werden entweder

a. aus einer solchen Gütermasse gebildet, welche bis jetzt noch in keinem Fideicommiß-Verbande gestanden hat; oder

b. es werden vormalige Fideicommißgüter zur Errichtung derselben verwendet.

I. Abschnitt.

Von der Bildung der Majorate aus solchen Gütern, die bisher noch nicht im Fideicommiß-Verbande gestanden haben.

I. Capitel.

Wer Majorate errichten könne, und für Wen?

§. 16.

In Unserem Edicte über die Lehenverhältnisse haben Wir Uns bereits im §. 37. das Recht vorbehalten, zur Belohnung großer und bestimmter, dem Staate geleisteter Dienste, Lehen zu verleihen, und hiezu vorzüglich die heimfallenden Lehen, oder die neu zu erwerbenden Domainen zu verwenden.

Wir erstrecken diesen Unsern Vorbehalt auf das gegenwärtige Institut der Majorate, und behalten Uns und Unseren Regierungs-Nachfolgern auf ähnliche Weise das Recht vor, unter obigen Voraussetzungen auch aus gedachten Gütern entweder zugleich mit einer Adelsverleihung oder Standeserhebung, oder bei schon vorhandenem Adelsstande, auch ohne letztere, eine vollständige oder partielle Majoratsdotation zu verbinden oder zu ertheilen.

§. 17.

Das Recht, Majorate zu errichten, und damit die Vortheile eines Majoratsbesitzers zu genießen, kommt ausschließlich dem Adel Unseres Reiches zu. Der Constituent ist gehalten, einen vidimirten Extract aus der Reichs-Adelsmatrikel beizubringen, und dem Anlangen, welches er wegen der Herstellung des Majorates einzureichen hat, beizulegen.

§. 18.

Es bleibt jedoch Jedermann unbenommen, einem Majoratsfähigen durch Schankung oder letztwillige Verordnung eine zu einem Majorate nach den unten folgenden Bestimmungen hinlängliche Gütermasse unter der Bedingung zuzuwenden, für sich selbst die wirkliche Errichtung des Majorates aus derselben zu bewerkstelligen. Irgend eine andere Bedingung, wodurch nach

Digitized by Google

den bürgerlichen Gesetzen die Auflösung eines Rechtsgeschäfts herbeigeführt werden kann, ist hiebei nicht zulässig.

§. 19.

Hiebei versteht es sich von selbst, daß jeder, der auf directem (§. 17.) oder indirectem Wege (§. 18.) ein Majorat begründen will, der wahre, und mit vollem Dispositionsrechte versehene Eigenthümer der hiezu zu verwendenden Gütermassen sein müsse.

§. 20.

Vormünder und Curatoren sind daher zur Errichtung eines neuen Majorates aus den Gütern ihrer Pflegbefohlenen, auch selbst mit Beistimmung der letztern, nicht berechtigt.

§. 21.

Jeder in Unserem Königreiche als adelig Anerkannte ist des Besitzes eines für ihn zu constituirenden Majorates fähig.

§. 22.

Es steht demnach einem adeligen Gutsbesitzer, der hiezu das hinlängliche und geeignete Vermögen besitzt, frei, für sich selbst, und damit zunächst für seinen erstgebornen Sohn, oder für Einen seiner nachgebornen Söhne, oder auch für jeden Dritten ein Majorat zu begründen, wenn nur in jedem dieser Fälle der erste Besitzer nach den verschiedenen Vorschriften Unserer gegenwärtigen Erklärung die Fähigkeit hat, ein Majorat zu erwerben.

§. 23.

Hat ein adeliger Gutsbesitzer keine ehelichen männlichen Leibeserben, so kann derselbe auch für seine adoptirte Nachkommenschaft, wenn der letzteren sonst die Fähigkeit zu Erwerbung eines Majorats nicht mangelt, ein Majorat begründen.

§. 24.

Wir wollen überdies gestatten, daß der erste Majoratsbegründer für den Fall, wenn seine eigene successionsfähige Descendenz erlöschen würde, die Seitenverwandten seines Namens und Stammes, oder diejenigen aus denselben, dieer dießfalls zu substituiren Willens ist, gleichfalls zur Majoratsfolge berufen möge.

§. 25.

Wenn bei einem adeligen Güterbesitzer die Vermögensmasse so weit zureicht, und derselbe sich veranlaßt findet, zwei Majorate zu begründen, so bleibt ihm auch dieses freigestellt; und er kann, wenn z. B. das zweite Majorat für Einen seiner nachgebornen Söhne errichtet, und dieser als der erste Nachfolger im Majorate bestimmt ist, auch in diesem nicht nur allein seine übrigen Söhne, sondern auch (nach §. 24.) seine Agnaten substituiren.

§. 26.

Sollte der Fall eintreten, daß zwei Majorate in Einem der Substituirten sich vereinig'

ten; so steht diesem frei, dieselben entweder vereinigt übergehen zu lassen, oder in seiner Familie (nach §. 24.) in zwei Majorate wieder zu trennen. Jedoch muß sodann die ursprüngliche Constituirung dieser Majorate beibehalten werden.

II. Capitel.

Auf welche Güter Majorate gegründet werden können.

§. 27.

Wir haben zwar bereits in Unserem eingangserwähnten Edicte erklärt, daß die künftigen Majorate nur auf ein freies, von allen Schulden und Lasten entledigtes, in Unserem Königreiche gelegenes Landeigenthum gegründet werden können: Wir wollen aber nunmehr zu Erleichterung der Majoratserrichtungen folgende Modificationen und nähere Bestimmungen eintreten lassen.

§. 28.

Es soll nämlich hinsichtlich der Erträgnisse eines Majorats eine reine Normalrente von Viertausend Gulden Bayerischer Reichswährung angenommen, das noch weitere Erträgniß des Majorats aber als Ueberschuß der Normalrente angesehen werden.

§. 29.

Hinsichtlich der Normalrente bleibt zwar die bisherige Bestimmung als Regel stehen, daß dieselbe nur auf freies, und von allen Schulden entledigtes Landeigenthum gegründet werden könne.

Wir wollen jedoch als Ausnahme zugeben, daß auch dienendes Eigenthum, wenn dasselbe von Uns, oder von einem andern Privat-Grundherrn erbzins- oder erbrechtsweise genossen wird, in dieser Hinsicht dem freien Landeigenthume gleich gehalten, und ebenfalls zur Begründung der Majorate verwendet werde. Hierbei bleiben aber die von Uns rührenden Lehen, dann bloße Leibrechts-Freistifts-Neustifts und andere dergleichen Güter, welche letztere mehr auf die Person des Grundholden beschränkt sind, ausgeschlossen.

§. 30.

Dabei versteht es sich von selbst, daß zu der Giltigkeit einer solchen Verwendung Unser, oder der Privaten grundherrlicher Consens, voraus erwirkt sein müsse.

§. 31.

Wenn nun einmal die obenbestimmte Normalrente (§. 28.) erforderlichermassen auf freiem, oder diesem (nach §. 29.) gleichgehaltenen Landeigenthume begründet worden ist; so kann der Ueberschuß der Majoratserträgnisse noch weiters aus Einkünften von den mit Landgütern in natürlicher Verbindung stehenden Industrial-Anstalten, als z. B. Schmelzhütten, Glashütten, Ziegelbrennereien, eben so auch aus Einkünften von dem Bergbau bestehen, auch können Häuser in Unserer Residenzstadt zu diesem Majoratsüberschuß verwendet werden.

Digitized by Google

Ueberdies kann (wenn schon nicht der Fond der Normalrente) doch jener des Majoratsüberschusses unter verschiedenen Umständen, welche weiter unten vorkommen werden, auch mit Schulden oder anderen solchen Bürden belastet bleiben oder belastet werden.

§. 32.

Unter die Früchte des Landeigenthums (§. 29.), worauf die Normalrente gegründet werden muß, reihen sich

a. die Renten aus dem Oeconomie-Complexe (die Brauereien, in soferne sie mit eben diesem Complexe in Verbindung stehen, mit eingeschlossen;)

b. die Früchte des Obereigenthumes, als Gilten, Stiften, Laudemien, Scharwerke, grundherrliche Brief-Errichtungstaxen, Grundzinse;

c. die Erträgnisse der eigenthümlichen Waldungen, die Jagdgefälle mit begriffen;

d. die Fischerei-Renten aus eigenthümlichen Weihern und Privatwässern;

e. die Renten aus fruchtbringenden Realrechten, die auf fremdem Eigenthume ausgeübt werden, z. B. Dienstbarkeiten, insonderheit Zehenten, wo diese nicht allenfalls ohnehin schon aus dem Obereigenthume fließen, ferner die Jurisdictions-Erträgnisse, dann das Jagd- und Fischrecht in fremden Waldungen oder öffentlichen Flüssen und Seen, wenn diese letzteren Gerechtigkeiten als Realrechte genossen werden, und sich mit einem zum Majorate bestimmten Gute im Zusammenhange befinden.

§. 33.

Treffen bei diesen letztern Gerechtigkeiten die eben erwähnten Eigenheiten oder Erfordernisse nicht ein; so bleiben sie (eben so wie Brauereien, welche mit den Oeconomien nicht in Verbindung stehen), bei der Constituirung der Normalrente ausgeschlossen, und können nur bei der Nachweisung eines Ueberschusses in Anschlag gebracht werden.

§. 34.

Da die zur Constituirung der Normalrente bestimmten Erträgnisse des im vorstehenden §. 29. bezeichneten Landeigenthums dem Majoratsbesitzer jährlich Viertausend Gulden rein abwerfen müssen, (§. 28.) so ist hiezu eine jährliche Rente von 6666⅔ fl. nothwendig, indem ein Fünftheil hievon als constitutionelles Maximum der öffentlichen Abgaben, und ein zweites Fünftheil für die Administrationskosten in Abzug zu bringen sind.

§. 35.

Um diese für die Gründung der Majorate bestimmte Normalrente für immer zu sichern, wollen Wir, daß bei Berechnung der Erträgnisse jener Maßstab zum Grunde gelegt werde, welcher in der unter Ziffer I. angehängten Fassionsinstruction vorgezeichnet ist.

Diese lediglich zur Constituirung der Majorate bestimmten Ansätze sollen übrigens, wie sich von selbst versteht, rücksichtlich anderer Geschäfte und Verhältnisse nicht zur Folge gezogen werden.

§. 36.

Damit aber das zum Fond der Normalrente ausgewiesene Landeigenthum von allen darauf haftenden Schulden und Lasten befreit, oder „als schon wirklich davon befreit“ hinlänglich constatirt werde; so soll der zur Constituirung eines Majorats in Vorschlag gebrachte Gütercompler durch das einschlägige Appellationsgericht öffentlich bekannt gemacht werden. Dasselbe hat denjenigen, welche hinsichtlich dieser Gütermasse persönliche oder hypothekarische Forderungen vorzubringen haben, zu deren Angabe bei demselben einen dreimonatlichen präclusiven Termin unter dem Rechtsnachtheile vorzusetzen, daß nach Verstreichung desselben der obengedachte Gütercompler als ein Majorat würde immatrikulirt werden, die nicht angezeigten Forderungen folglich nie mehr aus der Substanz des Majorats abgeführt werden dürfen, sondern die Inhaber dieser Forderungen sich an das Allodialvermögen ihres Schuldners, oder in dessen Ermanglung, an die Früchte des Majorats-Ueberschusses (§. 28.) zu halten berechtigt sein sollten; und selbst hierin nur unter der Beschränkung, daß sie denjenigen Gläubigern, die sich innerhalb des gedachten Termins gemeldet haben, den Vorzug in der Befriedigung zu überlassen schuldig seien.

§. 37.

Hat sich innerhalb dieses präclusiven Termins kein Gläubiger bei dem betreffenden Appellationsgerichte gemeldet, so hat dasselbe Unserem Justizministerium dieses mit Einsendung der Acten anzuzeigen, und in denselben öffentlichen Blättern, in welchen der Aufruf eingerückt war, bekannt zu machen, daß sich kein Gläubiger gemeldet habe.

§. 38.

Werden aber nach erfolgter gerichtlicher Bekanntmachung Forderungen obiger Art vorgebracht, so steht es dem neuen Majorats-Constituenten frei, mit den Gläubigern in Unterhandlung zu treten, ihre Einwilligung zu erholen und nachzuweisen, daß sie den erforderlichen Fond der Normalrente zur Errichtung des Majorats seiner bisherigen Gesammthaftung entlassen, und sich entweder mit anderer Sicherheit begnügen, oder zur allmähligen Befriedigung ihrer Forderungen auf die Früchte des oben bestimmten Ueberschusses verweisen lassen wollen.

§. 39.

In diesem letzten Falle bleiben zwar solche Schulden auf gedachtem Majorats-Ueberschusse dergestalt liegen, daß sie aus den Früchten desselben bezahlt werden müssen; da es aber Unsere Absicht ist, daß die Majorate durchaus, soviel möglich, von Schulden befreit werden sollen, so hat bei obigen Verhältnissen der Majorats-Constituent einen mit seinen Gläubigern verglichenen Tilgungsplan einzureichen, wie in gewissen Terminen solche auf dem Majorats-Ueberschusse liegen gebliebene Forderungen allmählig von ihm selbst noch, oder von seinen Majoratsfolgern aus den Früchten des gedachten Ueberschusses abgeführt werden sollen;

Digitized by Google

welcher Tilgungsplan, in soferne derselbe Unsere Genehmigung erhalten haben wird, dann auch eben so, wie der Majoratscomplex selbst, der Majoratenmatrikel einverleibt werden soll.

§. 40.

Sollten neben dergleichen Schuldforderungen auf dem zum Majorate vorgeschlagenen Gütercomplexe etwa noch andere Bürden und Lasten haften, die von demselben entweder gar nicht, oder nur mit großer Beschwerlichkeit getrennt werden könnten, als z. B. unablösbare ewige Gelder, an Andere zu verreichende Zehenten und ähnliche Passivdienstbarkeiten, Stiftungen für Pfarreien, Beneficien, Stipendien, und für andere milde oder öffentliche Zwecke, so können auch solche Lasten, in soferne sie nur die Normalrente nicht angreifen, ebenfalls auf dem Majorats-Ueberschusse liegen bleiben.

§. 41.

Obgleich bloße Mobilien zur Begründung eines Majorats der Regel nach sich nicht eignen; so sind doch hierunter diejenigen nicht verstanden, welche zum Betriebe der etwa unter den Majoratsanschlägen begriffenen

a. Oeconomien,

b. Brauereien,

c. oder sonstigen Industrialanstalten erfordert werden.

§. 42.

Hiernach erhalten (womit auch jeder Majoratsconstituent das Majorat sogleich zu dotiren hat)

a. bei Oeconomien das Vieh und die sogenannte Fahrniß;

b. bei Brauereien das Braugeschirr jeder Gattung;

c. bei anderen Industrialanstalten die hiezu gehörigen Maschinen und Werkzeuge aller Art die Eigenschaft der Unveräußerlichkeit, und müssen dem Majoratsfolger nach dem Umfange, welchen die Dotation ausspricht, im vollkommen brauchbaren Stande hinterlassen, oder in eben derselben Qualität ersetzt werden.

§. 43.

Da Wir auch jeden neu antretenden Majoratsbesitzer in den Stand gesetzt wissen wollen, von der Zeit seines Antrittes den vollen Genuß der Normalrente zu erhalten; so hat jeder Majoratsconstituent seinem Nachfolger

a. bei Oeconomien den nöthigen Samen und das bis zur nächsten Erndte hinreichende Speisgetreid, dann

b. bei Brauereien einen nach dem zur Zeit der Majoratsfolge sich bezeigenden Betriebe des Braugeschäftes nöthigen, halbjährigen Vorrath zu hinterlassen: diese verschiedenen Vorräthe sollen ebenfalls als wahre Majoratstheile angesehen, und den mit der Unveräußerlichkeit belegten unbeweglichen Majoratsstücken vollkommen gleich gehalten werden.

§. 44.

Wenn schon übrigens Unsere Absicht bei den gegenwärtigen Bestimmungen auch mit dahin gerichtet ist, daß jedes Majorat mit einem verhältnißmäßigen Landhause zur anständigen Wohnung des Majoratsbesitzers und seiner Angehörigen dotirt werden solle; so wollen Wir doch hiebei den Majoratsverband nur auf jene Art von Mobilien in demselben ausgedehnt wissen, die zwar an sich bloß für solche angesehen werden müssen, indessen durch die bestehenden bürgerlichen Gesetze bereits ebenfalls für unbewegliches Gut erklärt sind, oder durch eine neue Gesetzgebung hiefür erklärt werden.

III. Capitel.

Unter welchen Bedingungen, auf welche Art und mit welchen Förmlichkeiten die Majorate zu errichten sind.

§. 45.

Ein Majorat kann nur

a. mit Erholung Unserer besondern Bewilligung, und

b. mit Erwirkung seiner Eintragung in die Majoratsmatrikel errichtet werden.

§. 46.

Da bei Errichtung eines neuen Majorats zugleich für den standesmäßigen Unterhalt der Notherben des Constituenten gesorgt werden muß, so soll derselbe gehalten sein, zur Deckung der Pflichttheilsrate, welche den Notherben aus dem Capitalswerthe des zum Majorate vorgeschlagenen Objectes seiner Zeit hätte zukommen können, allemal den Betrag der Hälfte dieses Objectes auf sein übriges freies Vermögen anzuweisen und zu versichern. Bei Berechnung dieser Hälfte, wenn die Ausweisung in Grundrenten geschieht, soll eben so, wie bei Berechnung des Capitalwerthes des Majoratsobjectes selbst der für die Majoratsfassionen (oben §. 35.) bestimmte Maßstab zum Grunde gelegt werden.

Wenn sich nach dem Tode des Constituenten zeigt, daß diese Hälfte mehr beträgt, als die vorhandenen Notherben, ihrer geringern Zahl nach, aus gedachtem Objecte erhalten haben würden, oder wenn bei dem Tode des Constituenten gar keine Notherben mehr vorhanden sind; soll der dadurch bei Berechnung der obgedachten Pflichttheilsrate sich bezeigende Mehrbetrag, oder im letzten Falle die ganze als Pflichttheilsrate ausgewiesene Quote die Eigenschaft eines Majoratsüberschusses annehmen, und dort, wo es noch nöthig sein wird, in Grundeigenthum verwandelt, dem Majorate einverleibt werden.

Uebrigens verbleiben den Notherben ihre gesetzlichen Ansprüche zum Pflichttheile auf das übrige unter obiger Ausweisung nicht begriffene Vermögen.

§. 47.

Was Unsere bei Errichtung der Majorate nöthige, besondere Bewilligung belangt; so wird diese in einer an Uns gerichteten, und bei Unserem Justizministerium zu übergebenden Vorstellung nachgesucht, worin die persönliche Fähigkeit zur Errichtung eines Majorats (oben §. 17.)

nachgewiesen: und damit die Auszeige der für die Notherben des Constituenten bestimmten Quote (§. 46.) verbunden werden muß.

Dieser Vorstellung ist

a. eine umständliche Anzeige aller Bestandtheile der zu dem Majorate in Vorschlag gebrachten, und hiezu fähigen Güter beizulegen, dabei

b. der dem Impetranten bisher unbestrittene Besitz eben dieser Güter gerichtlich zu beurkunden, und

c. auszuzeigen, daß diese Güter wenigstens den zur Constituirung eines Majorats erforderlichen Rentenbetrag nach dem Minimum (§. 34.) normalmässig berechnet (§. 35.) abwerfen.

§. 48.

In jenen Gegenden Unseres Reiches, wo bereits Hypothekenbücher eingeführt sind, und wenn dieselben künftig allgemein eingeführt sein werden, sollen überdies Zeugnisse der einschlägigen Hypothekenämter, daß die zum Majorate vorgeschlagenen Objecte mit keiner Hypothek belastet seien, oder Auszüge eben dieser Hypothekenbücher beigebracht werden, woraus sich zeigt, in wie ferne und in welchem Maaße das ganze vorgeschlagene Majorat, oder der eine, oder andere Bestandtheil desselben mit Hypotheken sich beschwert befinden.

§. 49.

Der Conspect des zum Majorate vorgeschlagenen Gütercomplexes ist durch Unser Justizministerium dem einschlägigen Appellationsgerichte, worin der Hauptort des Majorates gelegen ist, zur edictmäßigen Instruirung (§§. 36 und 37.) zuzuschließen, und nach eingelangtem Berichte, unter Anlegung der Acten, der in Majoratsgegenständen bestehenden geheimen Rathscommission zu übergeben.

§. 50.

Erfolgt hierauf nach dem in der Instruction, welche hier unter Ziffer II. nachfolgt, vorgeschriebenen Verfahren und geschehenem Vortrage in Unserm geheimen Rathe, Unsere Genehmigung; so wird die Majorats-Urkunde, welche sämmtliche Bestandtheile und Bedingnisse des Majorats enthalten muß, von Uns bestätigt, und unter Unserem grossen Insiegel ausgefertigt, sodann in eine eigene Matrikel eingetragen, und nach erlegten Stempel- und Canzleigebühren durch das Regierungsblatt bekannt gemacht.

§. 51.

Bei jedem Unserer Appellationsgerichte muß daher eine eigene solche Matrikel, welche die in dessen Bezirke befindlichen Majoratsgüter mit einer vollständigen Angabe derselben, auch ihre Zu- und Abgänge enthält, geführt, und jedem Interessenten auf Verlangen zur Einsicht vorgelegt, von Unserem Justizministerium aber für die Anlegung und Fortsetzung dieser Majoratsmatrikeln eine besondere Obsorge getragen werden.

§ 52.

In denjenigen Fällen, wo zwar die Errichtung eines Majorats von Uns selbst veranlaßt wird, doch die Dotation hiezu von Uns nicht vollständig, sondern nur theilweise geschieht; ist hinsichtlich desjenigen mangelnden Theiles, welcher noch aus dem Privatvermögen hierauf verwendet werden muß, alles dasjenige zu beobachten, was bisher in Hinsicht der Errichtung neuer vollständiger Majorate durch Adelige verordnet worden ist. Erst dann, wenn hinsichtlich des zur Ergänzung ausgewiesenen Theiles jene Bedingungen alle erfüllt sein werden, kann über das damit vollständig hergestellte Majorat die erforderliche Majoratsurkunde ausgefertigt, und das volle Majorat gehörig immatrikulirt werden (§. 51.).

§. 53.

Wenn mit einer Adelsverleihung oder Standeserhebung, oder auch ohne diese, von Uns selbst eine volle Majoratsdotation ertheilt wird, so werden Wir nach der Verschiedenheit der ebengedachten Fälle das Ertheilungsdekret nebst dem Verzeichnisse der das Majorat constituirenden Güter Unserem Ministerium der Justiz, und in so ferne damit etwa zugleich die Adelsverleihung, oder eine Standeserhebung verbunden wäre, auch Unserm Ministerium der auswärtigen Verhältnisse zufertigen. Dem Ersten liegt sodann ob, hienach die Majoratsurkunde auszustellen, dann die Immatrikulation des Majorats und dessen Bekanntmachung durch das Regierungsblatt zu verfügen. Das Letzte hat aber den ertheilten Adelstitel oder die Standeserhebung in das Adelsregister des Königreichs eintragen, und gleichfalls durch das Regierungsblatt bekannt machen zu lassen.

§. 54.

Aus den bisherigen Bestimmungen geht zwar von selbst hervor, daß die eigentliche Errichtung eines Majorats nur durch eine Handlung unter Lebenden geschehen könne. Es kann aber auf ähnliche Weise, wie oben (§. 18.) vorgekommen ist, auch von einem Gutsbesitzer ein bereits von ihm zum Majorate bestimmtes Gut durch letztwillige Verordnung einem des Majoratsbesitzes Fähigen, unter der Bedingung hinterlassen werden, Unsere zur wirklichen Errichtung desselben erforderliche Genehmigung auf dem oben vorgeschriebenen Wege und unter den nöthigen Förmlichkeiten zu erwirken. Auch ist der Testator berechtigt, auf den Fall, wo der zum Majorate Berufene diese ihm gesetzte Bedingung nicht erfüllen könnte oder wollte, demselben einen Andern unter eben dieser Bedingung zu substituiren.

II. Abschnitt.

Von der Bildung der Majorate aus vormaligen Fideicommissen.

I. Capitel.

Was hiebei die vormaligen Fideicommiß-Besitzer mit den übrigen Majorats-Constituenten gleichförmig zu beobachten haben?

§. 55.

Wenn vormalige Fideicommiß-Besitzer (deren Fideicommisse ganz oder doch zum Theil

soweit im Landeigenthume bestanden haben, daß dasselbe zur Bildung eines Majorats wenigstens in dem Minimum (§. 34.) hinreicht,) jene ihre aufgelösten Fideicommißgüter hiezu in Vorschlag bringen wollen: so sind dießfalls

a. nur solche Objecte annehmbar, welche die bereits nach oben §§. 27—44. sowohl für das Minimum, als den Majorats-Ueberschuß näher bezeichneten Eigenschaften an sich tragen; auch muß

b. die Berechnung der Erträgnisse dieser Objecte eben dieselbe sein, welche die in der Beilage I. zu oben §. 35. eigens für das Majoratsinstitut entworfene Fassion verordnet.

§. 56.

Auf gleiche Weise haben die vormaligen Fideicommiß-Besitzer, wenn sie auch selbst die Majorate aus ihren schon ehemals bestandenen Fideicommissen errichten wollen, nichts destoweniger hinsichtlich Unserer hiezu zu erholenden Bewilligung, und der Eintragung ihres neu geschaffenen Majorats in die Majoraten-Matrikel (in soferne nicht durch das nächstfolgende Capitel besondere und bestimmte Ausnahmen hierwegen gestattet sind) alle jene Bedingungen und Förmlichkeiten zu erfüllen, die nach oben §§. 45—54. den übrigen Majoratsconstituenten vorgeschrieben sind.

§. 57.

Wenn die Besitzer eines vormaligen Fideicommisses, welches die Fähigkeit hat, zu einem Majorate verwendet zu werden, noch unter der Vormundschaft stehen; so hat es bei der schon oben §. 20. ertheilten Bestimmung sein Bewenden. Im Falle aber solche Besitzer unter bloßer Curatel stehen, so wollen Wir hiemit auch diesen Curatoren die Befugniß ertheilen, mit Bewilligung der Obrigkeit, und nach Beobachtung der vorgeschriebenen Förmlichkeiten, aus dem vormaligen Fideicommiß-Vermögen ihrer Curanden ein Majorat für dieselben, und ihre männlichen Descendenten zu errichten.

II. Capitel.

Begünstigung der Majoratserrichtung aus vormaligen Fideicommissen.

§. 58.

Da die Nachgebornen und Töchter der adeligen Familien, wenn die vormaligen Fideicommisse nicht aufgehoben wären, aus diesen letzten nie einen Pflichttheil zu erwarten gehabt hätten, und Unsere Absicht dahin geht, die Errichtung der Majorate aus vormaligen Fideicommissen zu erleichtern, so bestimmen Wir hiemit, daß im Falle ein vormaliger Fideicommiß-Besitzer seine Fideicommißmasse zur Errichtung eines Majorats verwenden will, derselbe zu mehr nicht gehalten sein soll, als seinen Notherben von dem, was er aus dem vormaligen Fideicommiß-Vermögen zum neuen Majorate verwendet, die Hälfte dessen auszuweisen, was sie an eben dieser Portion zum Pflichttheile betroffen hätte, wenn letzte als väterliche oder großväterliche Erbschaft auf sie gekommen wäre.

§. 59.

Die Bestimmung der Quote dieses Pflichttheiles geschieht nach den bürgerlichen Gesetzen. Die Berechnung des vormaligen fideicommissarischen Vermögens zum Behufe der Ausweisung des Pflichttheils geschieht nach dem Maßstabe der Majorats-Fassionen dergestalt, daß die Gesammtmasse der Majoratsrenten mit 20 zu Capital erhoben wird.

§. 60.

Was den zum Pflichttheil Berechtigten bei noch bestandenem Fideicommisse etwa schon durch besondere Bestimmungen als Appanage ausgewiesen war, kann denselben bei der gegenwärtigen Ausweisung ihrer Pflichttheils-Hälfte angerechnet werden.

§. 61.

Diese Pflichttheils-Hälfte kann der vormalige Fideicommiß-Besitzer auch auf seinem übrigen Allode ausweisen, auf welchem sie sodann versichert werden muß. Außerdem haftet solche Schuld auf dem Majoratsüberschusse (§. 28.) dergestalt, daß es nach dem Ableben des Majoratsconstituenten von den Interessenten abhängt, dieselbe verzinslich auf dem Majorats-Ueberschusse liegen oder in billigen Fristen abbezahlen zu lassen.

§. 62.

Da ferner die älteren Gläubiger der vormaligen Fideicommiß-Besitzer (wenn nicht ihre Forderungen privilegirte, sogenannte Fideicommiß-Schulden bildeten) auf die Substanz des Fideicommisses nie einen Anspruch zu machen hatten; so ist es auch bei der Aufhebung der Fideicommisse Unsere Absicht keineswegs gewesen, solchen Gläubigern für den Fall, wenn der vormalige Besitzer das Fideicommiß in ein Majorat verwandelt, hinsichtlich jener älteren Forderungen neue Rechte auf diese Gütermasse einzuräumen.

§. 63.

Hingegen verdienen solche Gläubiger billige Rücksicht, welche mit den Fideicommiß-Besitzern erst nach dem 14. September 1808, sohin in der Voraussetzung contrahirt haben, daß sie ihre Befriedigung auch aus der in Allode übergegangenen Fideicommiß-Masse erlangen würden.

§. 64.

Alle vormaligen sogenannten Fideicommiß-Schulden bleiben eben so auf der Substanz des Majorats versichert, wie sie bisher die Fideicommiß-Masse afficirt haben; nur tritt für den Majoratsstifter die Verbindlichkeit ein, das zum Majorate umgeschaffene Fideicommiß allmälig, und vor allem sogleich den Fond der Normalrente von solchen Schulden zu befreien.

§. 65.

Da gemäß §. 63. die Fideicommisse auch für jene neuen Schulden haften, welche von einem Fideicommiß-Besitzer erst nach dem 14. September 1808 contrahirt worden sind, so liegt dieser Schulden wegen dem Majoratsstifter die gleiche Verbindlichkeit ob, das zu dieser Stiftung verwendete Fideicommiß von diesen neueren Lasten zu befreien.

§. 66.

In Folge der voranstehenden Bestimmungen sind solche Majoratsstifter, welche ihre Fideicommiß-Güter zum Majorate verwenden wollen, verbunden, den dazu vorgeschlagenen Gütercomplex (nach §. 36.) durch das einschlägige Appellationsgericht zur Bekanntmachung zu bringen: jedoch sind hiebei blos jene Gläubiger aufzurufen, deren Ansprüche entweder auf einer das vorgeschlagene Object afficirenden wahren Fideicommiß-Schuld beruhen, oder aus einem erst seit dem 14. September 1808 geschlossenen Vertrage herrühren.

III. Abschnitt.

Von der Vergrößerung der Majorate.

§. 67.

Wenn ein Majorat in der Folge vergrößert werden soll, so müssen

a. die Bestandtheile dieses Zuwachses von der Art sein, daß sie wenigstens (und zwar normalmäßig nach §. 31.) zu Constituirung eines Majoratsüberschusses verwendet werden können. Sie müssen

b. überdies, wie die ältern Majoratstheile, schuldenfrei gemacht werden, und dürfen endlich

c. (nach §. 46.) dem Pflichttheile derjenigen nicht zum Abbruch gereichen, die einen solchen von diesem Objecte hätten erhalten können.

§. 68.

Es sollen

a. auch diese zur Vergrößerung eines Majorats bestimmten Güter der oben (§. 36.) angeordneten gerichtlichen Bekanntmachung unterliegen, und

b. der zur Abbezahlung der auf dem Vergrößerungsobjecte liegenden Schulden einzureichende Tilgungsplan soll mit jenem gleichfalls immatrikulirt werden.

§. 69.

In Hinsicht der Förmlichkeiten wollen Wir die besondere Consensertheilung, welche bei der ersten Begründung eines Majorats nöthig ist, für die Vergrößerungsfälle als supplirt erklären.

§. 70.

Jeder Majorats-Vergrößerungsvorschlag muß indessen vor Allem Unserem Justizministerium unter Beobachtung dessen, was oben §. 43. vorgeschrieben ist, vorgelegt werden; welches diesen Vorschlag an die in Majoratssachen angeordnete geheime Rathscommission zu dem in der Instruction vorgeschriebenen Verfahren übergibt.

II. Titel.

Von den Rechten und Pflichten der Majoratsbesitzer.

I. Abschnitt.

Von den Rechten der Majoratsbesitzer und ihrer Angehörigen, vorzüglich in Beziehung auf ihre Personen.

§. 71.

Die Majoratsbesitzer nehmen in Gemäßheit des Titel I. §. 5. der Constitution des Reichs einen verhältnißmäßigen Antheil an den allgemeinen Versammlungen, Kreisdeputationen, dann der National-Repräsentation: und als die größeren Güterbesitzer erklären Wir dieselben dergestalt für geborne Mitglieder der genannten Versammlungen, daß in den allgemeinen Versammlungen Sämmtliche aufgenommen werden: in den Kreisdeputationen und der National-Repräsentation aber die mindere Hälfte aus ihnen, und den adeligen Besitzern künftig bleibender Canzleilehen bestehen solle, welche Wir in diesen, wie in den nachfolgenden Vorzügen den Majoratsbesitzern gleichgehalten wissen wollen.

§. 72.

Sie genießen nach der Verordnung vom 14. December 1808 (Reg. Bl. d. J. St. LXXII. S. 2885.) den befreiten Gerichtsstand in allen Personal- und Realklagen bei Unseren einschlägigen Appellationsgerichten, und zwar, so viel die Majorate betrifft, bei jenem, wo sie immatriculirt, und die Lehen, wo sie gelegen sind.

§. 73.

Wir übertragen den Majoratsbesitzern und den ihnen gleich gehaltenen adeligen Vasallen in dem ganzen arrondirten Umfange ihrer Majorats- oder Lehengüter die Ausübung der Polizei und der vollen Civilgerichtsbarkeit, wie dieselbe Unsern Landgerichten anvertraut ist. Ihre Gerichte erhalten die Benennung Herrschaftsgerichte, mit Beifügung des Familiennamens des Besitzers, und ihre Gerichtsbeamte heissen Herrschaftsrichter. Diese Herrschaftsgerichte sind in allen sowohl Justiz- als Polizei- und sonstigen administrativen Gegenständen nur Unseren höheren Landesstellen, nämlich den General-Kreiscommissariaten, Appellationsgerichten und Finanzdirectionen untergeben; jene Fälle ausgenommen, in welchen die Landgerichte oder Rentämter aus besonderen Aufträgen und im Namen der genannten höhern Landesstellen handeln.

§. 74.

Bei Verlassenschaften der Majorats- und adeligen Lehenbesitzer können unbetheiligte Blutsverwandte des Verstorbenen die Besieglung, Beschreibung und die gänzliche Behandlung vornehmen, in soferne nicht vor Gericht ein Streit darüber entsteht.

§. 75.

Wir behalten Uns vor, einzelne Majoratsbesitzer, entweder aus eigener Bewegung

Digitized by Google

mittelst Ausfertigung einer besondern Urkunde, durch Unsern Minister der auswärtigen Angelegenheiten, als Chef des Hoheitsdepartements, oder nach dem Ansuchen der einzelnen Majoratsbesitzer, auf desselben Vortrag, den mediatisirten Fürsten, Grafen und Herren, in Rücksicht weiterer Vorzüge nach Unserer Declaration vom 19. März 1807 gleichzustellen und ihnen solche Vorzüge auf Lebenszeit oder erblich zu ertheilen.

§. 76.

In Fällen, wo sich ein Majoratsbesitzer des Majorates gänzlich verlustig machen würde, sollen ihm, bei Ermanglung anderer Mittel die, doch nur natürlichen Alimente aus dem Majorate verreicht werden.

Hiernächst haben die Wittwen der Majoratsbesitzer aus dem Majorate subsidiarisch einen verhältnißmässigen Witthum, ihre nachgebornen Kinder aber haben, doch auch nur subsidiarisch, die benöthigten Alimente daraus zu fordern. Worüber die näheren Bestimmungen in den §§. 79—87. nachfolgen.

II. Abschnitt.

Von den Rechten und Pflichten der Majoratsbesitzer und ihrer Angehörigen in Beziehung auf die Majoratsgüter.

I. Capitel.

Rechte und Pflichten derselben hinsichtlich des Genusses dieser Güter.

§. 77.

Der Majoratsbesitzer ist für den einzigen, und nur hinsichtlich des Veräusserungsrechtes beschränkten Eigenthümer des Majorats anzusehen, und es gebührt ihm neben dem ausschließlichen Verwaltungsrechte auch der Regel nach, der volle Genuß des Majorats, weßwegen er auch die darauf liegenden öffentlichen Lasten zu tragen hat.

§. 78.

Der volle Genuß des Majoratsbesitzers unterliegt nur dann einer Verminderung, wenn

a. eine oder mehrere Wittwen der vorigen Majoratsbesitzer, die selbst zu einem Witthum aus dem Majorate berechtigt sind, oder

b. wenn solche Alimenten-bedürftige Nachgeborne der vorigen Majoratsbesitzer, oder endlich

c. solche privilegirte Gläubiger vorhanden wären, die nach den verschiedenen Dispositionen Unserer gegenwärtigen Erklärung auf die Früchte des Majorats einen Anspruch zu machen haben.

§. 79.

Hinterläßt ein Majoratsbesitzer eine Wittwe, die kein zu ihrem Unterhalte hinlängliches eigenes Vermögen besitzt; und sind auch außer dem Majorate keine anderen Güter vorhanden, worauf ihr ein standesmäßiger Unterhalt angewiesen werden könnte, so geht die Verbindlichkeit auf die nachfolgenden Majoratsbesitzer über, ihr ganz oder zuschußweise ein verhältnißmäßiges Witthum aus den Majoratseinkünften zu verreichen.

§. 80.

Dieses Witthum darf aber, in so ferne nur eine solche Wittwe vorhanden ist, den dritten Theil der Normalrente des Majorats nicht überschreiten, und hört durch die zweite Heirath der Wittwe, oder wenn dieselbe zu einem hinlänglichen eigenen Vermögen gelangt, wieder auf.

§. 81.

Den nachgebornen Kindern eines Majoratsbesitzers gebührt bei dem gänzlichen Abgange eines anderen Vermögens der Lebensunterhalt (Alimentatio) aus den Einkünften des Majorats, welcher sich verhältnißmäßig nach der Zahl, und ohne Unterschied des Geschlechts dieser Kinder, selbst bis auf die Hälfte der Normalrente erstrecken kann.

§. 82.

Kann sich eine Wittwe über ihre Ansprüche auf ein Witthum, oder über die Quote desselben — und können sich die Nachgebornen, oder nach Umständen ihre Vormundschaft, über die Quote der Alimenten mit dem Majoratsbesitzer nicht selbst gütlich vereinigen, so hat das einschlägige Appellationsgericht von erster Instanz wegen, hierüber zu entscheiden.

§. 83.

Wenn ein Majoratsbesitzer zur Bezahlung seiner Schulden außer dem Majorate kein anderes hiezu hinlängliches Vermögen zurückläßt; haften die Majoratsnachfolger nur für jene Schulden, welche zum beständigen und erweislichen Nutzen des Majorats verwendet worden sind. Hieher gehören diejenigen, welche zur Abführung der dem Majorate auferlegten feindlichen Contributionen, zur Herstellung nöthiger oder nützlicher Gebäude, zur Tilgung nothwendiger, die Substanz des Majorats betreffenden Proceßkosten, aufgenommen worden sind.

§. 84.

Für diese Schulden haftet jedoch keineswegs die Substanz des Majorats, sondern dieselben müssen in verhältnißmäßige Fristen eingetheilt, von den Majoratsbesitzern jährlich, doch nur mit dem dritten Theile der Normalrente des Majorats abgeführt werden.

§. 85.

Wenn bei einem Majorate Witthume, Alimenten und privilegirte Schulden (§. 83.) concurriren; so darf ihr Gesammtbetrag zwei Drittheile der Normalrente des Majorats, d. i. zwei Tausend sechs Hundert sechs und sechzig Gulden 40 kr. nicht übersteigen, und dem Majoratsbesitzer muß in jedem Falle ein Drittheil dieser Rente freibelassen werden. Jedoch darf bei dieser den Majoratsbesitzer ohnehin begünstigenden Berechnung weder aus dem Titel eines Kriegsschadens, noch eines anderen Unglückfalles eine weitere Verminderung der für die Wittwen, Alimentirte und Gläubiger oben bestimmten Summe stattfinden.

§. 86.

Sollten die nach dem bisher angezeigten Maaßstabe zum Mitbezug der zwei Drittheile der Normalrente (§. 85.) berechtigten Wittwen, zu alimentirenden Nachgebornen und privile-

Digitized by Google

girten Gläubiger über die verhältnißmäßigen Antheile, oder da, wo mehrere oder neue Concurrenten auftreten, über die nöthige Abminderung ihrer bereits genießenden Bezugsquoten sich nicht gütlich vereinigen können; so haben dieselben den gerichtlichen Ausspruch zu erwarten.

II. Capitel.

Rechte und Pflichten der Majoratsbesitzer in Hinsicht der Erhaltung der Majoratsgüter.

§. 87.

Jedem Majoratsbesitzer liegt die Pflicht ob, die Majoratsgüter aus den Früchten des Majorats und auf eigene Kosten in gutem Stande zu erhalten, weßwegen er hierauf den Fleiß eines jeden guten Hausvaters zu verwenden (die Culpa levis zu prästiren) hat.

§. 88.

Der Majoratsbesitzer kann demnach weder für sich, noch wegen der eigenen Natur des gegenwärtigen Majoratsinstitutes, selbst mit Einwilligung aller zur Majoratsfolge Berechtigten, das Majorat mit einer bleibenden neuen Bürde, Dienstbarkeit oder Hypothekschuld beladen. Für Gläubiger, deren Darlehen erweislich zum Vortheile des Majorats verwendet worden sind, und zu deren Abführung das sonstige Vermögen des Schuldners nicht mehr hinreichen würde, hat bereits das gegenwärtige Gesetz (oben §§. 83 — 84.) von selbst gesorgt.

§. 89.

Zeigt sich bei einem Majoratsbesitzer eine dem Majorate verderbliche Wirthschaft, oder eine offene Zuwiderhandlung gegen eben berührte Obliegenheiten, so kann und soll desselben Majoratsgut auf Instanz der Interessenten (§. 78 folg.) oder Majoratsfolger; auch von dem einschlägigen Appellationsgerichte, nach vorher von Uns hiezu erfolgter besonderer Genehmigung, selbst von Amtswegen in Administration gesetzt werden.

§. 90.

Dem Majoratsbesitzer ist daher (wenn auch selbst die Einwilligung aller zur Majoratsfolge berechtigten Familienglieder dazu vorhanden wäre) jede Veräußerung des Majorates im Ganzen oder in seinen Theilen, durch Verpfändung, Tausch, Verkauf, Vergleich, letztwillige Verordnung, oder welche Veräußerungsarten sonst immer genannt werden können, noch viel weniger gestattet.

§. 91.

Alle solche von einem Majoratsbesitzer vorgenommenen Veräußerungen, oder dem Majorate überbürdeten Schulden und Lasten (§. 88.) sind, der Regel nach, an sich schon nichtig; können von keinem Gerichte als giltig erkannt, und durch jeden zur Majoratsfolge Berechtigten von jedem dritten Inhaber (wenn diesem nicht selbst, als früherem und wahrem Eigenthümer, das Vindicationsrecht des an ihn gekommenen Majorats zugestanden hatte), ohne daß die Einrede einer Verjährung dagegen statt hat, zu allen Zeiten zurückgefordert und dem Majorate einverleibt werden.

§. 92.

Würde eine untere Gerichtsstelle den Handlungen vorstehender Art eine Giltigkeit zulegen, so sollen deren Erkenntnisse auf Anrufen der zur Majoratsfolge Berechtigten von dem höheren Tribunale kassirt und der ursprüngliche Stand des Majorats hergestellt werden.

§. 93.

Für das auf diese Art revocirte Majorat oder desselben Theile wird (den einzigen Fall ausgenommen, wo der anrufende Majoratsnachfolger zugleich der Allodialerbe seines Vorgängers wäre) kein Ersatz geleistet; sondern dem dritten Acquirenten bleibt nur der Regreß gegen den Veräußerer und dessen Erben vorbehalten.

§. 94.

Von dem im obigen §. 90. enthaltenen allgemeinen Veräusserungsverbote bei Majoraten sind nur die Fälle ausgenommen,

a. wo mit Unserer besonderen Genehmigung eine Veräusserung des Ganzen oder einzelner Theile gegen hergestelltes hinlängliches Surrogat eintreten würde; oder

b. wo ein Theil des Majorats zum Vortheil desselben durch Vergleich angelassen werden sollte; und endlich

c. in dem Falle der Rentenablösung, oder wo aus administrativen Rücksichten in dem weiter unten §. 101. näher bezeichneten Maaße auf dem Majoratsgute eine neue Grundgerechtigkeit zu ertheilen, oder eine schon bestehende in eine andere zu verändern für nützlich oder nothwendig befunden wird.

§. 95.

Wenn ein Majoratsbesitzer es nothwendig oder nützlich findet, einen Theil seines Majorats oder das Ganze gegen ein anderes Object zu verwechseln, und hierbei der Weg

a. eines unmittelbaren Tausches, oder

b. eines vorgängigen Verkaufes eingeschlagen wird, so müssen in jedem der gedachten Fälle zur Giltigkeit der Handlung folgende Bedingnisse und Förmlichkeiten beobachtet werden.

§. 96.

Im Falle des unmittelbaren Tausches ist das zu vertauschende Object nach seinen Eigenschaften und Erträgnissen, und auf gleiche Weise das dafür einzutauschende Gut bei Unserem Justizministerium anzuzeigen, damit bei der in Majoratssachen angeordneten geheimen Rathscommission nach der derselben ertheilten Instruction weiter verfahren werde.

§. 97.

Bei einer auf diese Art vorgenommenen und von Uns genehmigten Vertauschung des Majorats oder der Theile desselben versteht es sich von selbst, daß, (was zugleich bei den folgenden §§. 98 bis 100., als dort wiederholt geachtet werden soll) jedes Erbfolge- und Revocationsrecht der zur Majoratsfolge Berechtigten für gänzlich erloschen anzusehen sei, folglich

Digitized by Google

denselben keine Reclamation gegen solche Veräußerungen, auch selbst nicht gegen Erstattung des Werthes, zustehe.

§. 98.

Findet ein Majoratsbesitzer seine Convenienz durch unmittelbaren Tausch nicht, sondern ist eine vorgängige Verkaufshandlung der Majoratsobjecte nothwendig; so muß der vorhabende Verkauf, so wie oben §. 96. der Tausch, bei Unserem Justizministerium angezeigt, und zugleich das in Landeigenthum bestehende Surrogat, so ferne aber dieses aus dem Eigenthume eines Dritten bestehen würde, mit Beibringung der eventuellen Bewilligung dieses Eigenthümers umständlich, und nach Art eines Tauschobjects nachgewiesen und behandelt werden.

§. 99.

Wenn hinsichtlich einer bereits erhobenen oder eben bevorstehenden, die Substanz eines Majorats betreffenden Streitigkeit ein Vergleich geschlossen werden will, durch welchen ein Bestandtheil desselben veräußert werden soll; so muß dieser Unserem Justizministerium vorgelegt, und durch dasselbe in dem vorgeschriebenen Wege Unsere Genehmigung erwirkt werden.

§. 100.

Sollte übrigens bei der vorgenommenen Prüfung der durch Vergleich, oder durch Tausch, oder Verkauf sich ergebenden gänzlichen oder partiellen Majorats-Veräußerungen eine Vernehmung der Majoratsfolger oder anderer Interessenten für nothwendig gehalten werden; so bleibt dieses dem Ermessen der geheimen Rathscommission überlassen. Auf noch ungeborne Interessenten ist aber nach der Natur des Majorats-Instituts keine Rücksicht zu nehmen.

§. 101.

Die Ertheilung von Grundgerechtigkeiten auf dem Majoratsgute oder dessen einzelnen Bestandtheilen ist zwar unter dem allgemeinen Veräußerungsverbote begriffen.

Wir wollen aber aus bewegenden Gründen nicht nur allein die Leibrecht- und Freistift-Gerechtigkeit unter diesem Verbote nicht begriffen haben; sondern dem Majoratsbesitzer auch noch weiter eine Verwandlung der bisherigen Leib- und Freistifts-Güter in Erbrechts-Gerechtigkeit, oder auch eine ganz neue Erbrechts-Verleihung, dann die Ablösung der Grundrenten unter der Bedingung gestatten, daß derselbe das für die Erbrechts-Verleihung oder die Rentenablösung erhaltene Capital dem Majorate zuschlage, und durch den Erwerb eines liegenden Eigenthums surrogire, welches dem Majorate einverleibt werden muß.

§. 102.

Von gegenwärtiger Vergünstigung bleiben aber die zu den Majoraten gehörigen Deconomien, nebst den dazu gehörigen Brauereien ausdrücklich und dergestalt ausgeschlossen, daß dieselben weder auf Leib- noch Erbrecht, sondern nur auf Zeitpacht gegeben werden dürfen, der aber die Dauer von neun Jahren nicht überschreiten soll.

III. Capitel.

Rechte und Pflichten der Majoratsbesitzer in Hinsicht der Restitution der Majoratsgüter.

§. 103.

Jedem Majoratsbesitzer liegt die Pflicht ob, seinem Nachfolger das Majorat ohne irgend eine, aus seinem Verschulden herrührende Schmälerung zu hinterlassen.

§. 104.

Dem Majoratsnachfolger haften demnach, neben dem ihm ohnehin gebührenden Revocationsrechte der ungiltig veräußerten Majoratsstücke, bis er zu diesen letzteren gelangt, die Allodialmasse und die Erben seines Vorgängers; welche sowohl hiefür, als nach oben §. 87. für jede auf das Majorat Bezug habende Pflichtversäumniß ihres Erblassers und daraus entstehende Deteriorationen verantwortlich sind.

§. 105.

Hinsichtlich des Zuwachses und der Verbesserungen der Substanz des Majorats, so wie der Theilung der hängenden und ausständigen Früchte treten, in so ferne nicht hierüber besondere Dispositionen vorhanden sind, die Bestimmungen der bürgerlichen Rechte über die gegenseitigen Verhältnisse des Eigenthümers und Nutznießers ein.

§. 106.

Für den, den Allodialerben gebührenden Antheil bei der Früchtetheilung und den Ersatz der Meliorationen steht aber denselben kein Rückbehaltungsrecht (Jus Retentionis) an dem Majorate zu.

III. Titel.

Von der Erbfolge in die Majorate.

I. Abschnitt.

Von dem Erbfolg-Rechte.

§. 107.

Das Recht zur Erbfolge in das Majorat bedingt sich durch den Ruf des Constituenten, verbunden mit der subjectiven Fähigkeit des Berufenen. (§. 21.)

§. 108.

Mit dem Verluste dieser letzten Fähigkeit erlischt demnach zugleich das Erbfolg-Recht in die Majorate.

§. 109.

Der Verlust dieser Fähigkeit, oder der zum Majoratsbesitze erforderlichen Adelswürde tritt aber ein

a. mit dem Verluste des Staats-Bürgerrechts,

b. wenn gegen den Majoratsbesitzer eine Criminalstrafe erkannt worden ist.

§. 110.

Tritt bei dem zur Majoratsfolge Berufenen dieser Verlust noch vor Eröffnung der Majoratsfolge ein, so ist das Recht zum Antritte damit erloschen. Ereignet sich aber dieser Verlust nach bereits erfolgtem Antritte des Majorats, so löset sich damit das Genußrecht des bisherigen Besitzers auf, und dem nächsten Majoratsnachfolger wird die Erbfolge in das erledigte Majorat eröffnet.

II. Abschnitt.

Von der Erbfolg-Ordnung.

§. 111.

In Hinsicht auf die Erbfolg-Ordnung ist bereits in Unserem Edicte vom 28. Juli 1808 festgesetzt, daß sich künftig die Majorate unter den durch die erste Constituirung zur Majoratsfolge Berufenen in der Linealordnung, und nur nach dem Rechte der Erstgeburt vererben sollen.

§. 112.

Dem Majorats-Constituenten folgt daher, der Regel nach, unter seinen ehelichen männlichen Descendenten (welchen die durch nachgefolgte Heirath legitimirten Söhne, in so ferne sie nicht ex damnato coitu erzeugt worden, gleich zu halten sind) der erstgeborne Sohn, dem sodann nach Erlöschung seiner Linie, seine Brüder oder derselben Descendenten, doch wieder nach dem Vorzuge der Linie und der Primogenitur-Erbfolge, zu succediren haben.

§. 113.

Ist aber das Majorat von einem Constituenten für Einen seiner nachgebornen Söhne, oder für einen Dritten errichtet worden; so wird in Hinsicht auf Erbfolg-Ordnung dieser Letzte für den Constituenten angesehen, und hat sich das Majorat unter der Descendenz desselben auf die bereits in dem vorstehenden §. bestimmte Weise zu vererben.

§. 114.

Diese Erbfolg-Gesetze treten auch in jenem Falle ein, wenn die successionsfähige Descendenz des Constituenten oder desjenigen, der in obiger Hinsicht (§. 113.) dafür gehalten wird, erloschen — sofort das Erbfolge-Recht derjenigen eingetreten ist, welche nach §. 24. für jenen Fall haben substituirt werden können und substituirt worden sind.

§. 115.

Von allem, was bisher in dem gegenwärtigen Titel über Erbfolg-Recht und Erbfolg-Ordnung gesetzlich bestimmt worden ist, kann, selbst nicht durch gemeinschaftliche Einwilligung aller zur Erbfolge in das Majorat berufenen Familienglieder, irgend etwas verändert werden.

§. 116.

Nur für den Fall, wenn der letzte Mannssprosse mit keinem successionsfähigen Leibeserben versehen wäre, wollen Wir demselben das Recht der Adoption auch in Hinsicht auf die Majoratsfolge, doch nur unter dem Vorbehalte Unserer ausdrücklichen Genehmigung, einräumen.

IV. Titel.

Von der gänzlichen Auflösung der Majorate.

I. Abschnitt.

Fälle, in welchen sich die Majorate auflösen.

§. 117.

Gesetzlich errichtete Majorate und Vergrößerungen derselben sind unauflösbar. Folgende Fälle ausgenommen:

§. 118.

A. Wenn sie unter den oben (§. 95. folg.) vorgeschriebenen Bedingungen durch Kauf oder Tausch veräußert worden sind; oder wenn ein Dritter das ganze Majorat oder die Vergrößerung als sein Eigenthum vindicirt.

§. 119.

B. Durch den gänzlichen Untergang des Objects.

§. 120.

C. Wenn das Majorat durch den Untergang einzelner Bestandtheile, oder durch Vindicationen dritter Eigenthümer, oder durch andere Unfälle so tief in seiner Substanz abgemindert wird, daß nicht einmal mehr die Normalrente (§§. 28. 34.) übrig bleibt.

§. 121.

D. Wenn der letzte zur Succession in das Majorat Berechtigte, ohne eine eheliche leibliche, oder nach oben §. 116. adoptirte männliche Descendenz zu hinterlassen, mit Tode abgehet.

§. 122.

E. Wenn endlich sämmtliche lebende Majoratserben durch ihre gemeinschaftliche, gerichtlich erhobene Einwilligung, und mit Unserer besonderen Genehmigung den bisherigen Majoratsverband selbst aufzulösen sich bewogen finden wurden.

II. Abschnitt.

Rechtliche Folgen dieser Auflösung nach Verschiedenheit der Fälle.

§. 123.

Betrifft eine der im vorigen Abschnitte angeführten Auflösungsursachen blos einen

Digitized by Google

Theil des Majoratsguts; so bleibt das Uebrige als Allodium in den Händen des letzten Besitzers, jedoch mit Fortdauer der auf dem erloschenen Majorate rücksichtlich der Nachgebornen und Wittwen haftenden Lasten.

§. 124.

Entsteht die Abminderung des Majorats unter die Normalrente aus eigenem Verschulden des Majoratsbesitzers, so soll derselbe vor Allem in Administration gesetzt werden.

Während dieser Administration, welche bis zur Wiederherstellung der Normalrente zu bestehen hat, sollen die auf dem Majorate liegenden Witthume, Alimente und die an die versicherten Gläubiger zu leistenden Zahlungen fortan ungeschmälert verreicht werden.

§. 125.

Wenn der letzte Majoratsbesitzer keine eheliche oder adoptirte successionsfähige Nachkommenschaft (§§. 112. 116.) hinterläßt, so genießt derselbe, wenn die ursprüngliche Majorats-Constitution von Privaten herrührt, alle Rechte der freien Disposition, und (in so ferne er hievon keinen Gebrauch macht) tritt nach seinem Ableben die gemeine Intestat-Erbfolge ein.

§. 126.

Ist aber das Majorat im Ganzen oder zum Theil, unter dem Vorbehalte des Rückfalles, von Uns selbst dotirt worden, so fällt dasselbe, oder der aus Unserer Dotation herrührende Theil zu Unserer weiteren Disposition zurück.

§. 127.

Erfolgt endlich die Auflösung des Majorats mit Unserer Bewilligung aus dem gemeinschaftlichen Einverständnisse aller zu der Majoratsfolge Berechtigten, so werden die rechtlichen Folgen derselben durch die in der hierüber verfaßten Urkunde festgesetzten Bedingungen bestimmt, wobei es sich von selbst versteht, daß die Rechte dritter Betheiligter ungekränkt belassen werden müssen.

§. 128.

Jede Majoratsauflösung soll Unserm Justizministerium angezeigt werden, damit dieselbe durch die in Majoratssachen angeordnete geheime Rathscommission geprüft, und nach Unserer erfolgten Genehmigung, die Bekanntmachung durch das Regierungsblatt, so wie die Löschung in der Matrikel veranlaßt werde.

Allgemeine Bestimmung.

§. 129.

Wenn übrigens seit dem 14. September 1808 in den damaligen Gebietstheilen Unseres Reiches bereits Rechtsverhältnisse zwischen Familiengliedern, oder mit Gläubigern, oder mit andern Dritten durch Vergleiche, richterliche rechtskräftige Sprüche oder andere rechtsgiltige Handlungen festgesetzt worden, so soll es bei denselben, wenn sie auch dem gegenwärtigen Edicte entgegen wären, sein unabänderliches Verbleiben haben.

München, den 22. December 1811.

Reg. Bl. v. J. 1812. St. I. S. 5.

§. 5.

(Die künftigen Majorate im Königreiche betr.)

M. J. K.

Wir haben in Unserer Verordnung vom 22. December 1811, die ehemaligen Fideicommisse und künftigen Majorate betr., die Grundsätze aufgestellt:

§. 22. „Es steht einem adeligen Gutsbesitzer, der hiezu das hinlängliche und geeignete Vermögen besitzt, frei, für sich selbst und damit zunächst für seinen erstgebornen Sohn, „oder für einen seiner nachgebornen Söhne, oder auch für jeden Dritten ein Majorat „zu begründen, wenn nur in jedem dieser Fälle der erste Besitzer nach den verschiedenen „Vorschriften Unserer gegenwärtigen Erklärung die Fähigkeit hat, ein Majorat zu er„werben.“

und ferner

§. 111. „In Hinsicht auf die Erbfolge-Ordnung ist bereits in Unserm Edicte vom 28. Juli „1808 festgesetzt, daß sich künftig die Majorate unter den durch die erste Constituirung „zur Majoratsfolge Berufenen in der Linealordnung, und nur nach dem Rechte der „Erstgeburt vererben sollen.“

Es ist Uns nun von der in Majoratssachen von Uns angeordneten geheimen Rathscommission der Anstand zur Entscheidung vorgelegt worden:

ob ein Majorats-Constituent seinen ersten Majorats-Nachfolger in der Majorats-Urkunde immer namentlich anzuführen verbunden sei, oder ob es ihm auch erlaubt werden könne, wenn er aus erheblichen Gründen diese Benennung vor seinem Ableben nicht öffentlich bekannt lassen werden wolle, dieselbe in einer zu Gericht hinterlegten letztwilligen Verordnung zu machen, und sich in der Majorats-Urkunde hierauf zu berufen, oder aber den Namen dieses nächsten Majorats-Folgers verschlossen der Majorats-Urkunde mit der Bitte beizulegen, daß diese Beilage nebst der Urkunde in dem bei Unserm Justizministerium angeordneten Conservatorium aufbewahrt, und erst nach seinem Tode eröffnet und immatrikulirt werden solle?

Wir haben der Majorats-Commission hierauf nach Vernehmung Unseres geheimen Raths die Weisung ertheilt, daß die letztere Art der vorgeschlagenen und verschlossen der Majorats-Urkunde beizulegenden Benennung des Majorats-Folgers einem Majorats-Constituenten gestattet werden könne. Es versteht sich übrigens, daß aus der Majorats-Urkunde schon entnommen werden kann, daß der Majorats-Folger die zum Majorats-Besitze nöthigen persönlichen Eigenschaften habe.

Wir haben befohlen, diese der Majorats-Commission gegebene Weisung zur allgemeinen Wissenschaft durch das Regierungsblatt öffentlich kund machen zu lassen.

München, den 22. April 1812.

Reg. Bl. vom J. 1812. St. XXVI. S. 812.

Digitized by Google

§. 6.

(Authentische Erklärung einiger Stellen des Edicts vom 22. December 1811, die Fideicommisse und Majorate betr.)

M. J. K.

Wir haben Uns durch einige an Uns gebrachte Gesuche bewogen gefunden, über die in Unserm Edicte vom 22. December v. J., die bisherigen adeligen Fideicommisse und künftigen Majorate im Königreiche betr., enthaltenen §§. 3, 4 und 5. (ersten Theils Titel I.), dann über den §. 9. (ersten Theils Titel II.) nachfolgende authentische Erläuterung zu erlassen.

Unter den in den §§. 4, 5 und 6. (ersten Theils Titel I. obigen Edicts) gedachten umgehenden Activlehen der adeligen Familien sind keineswegs die Afterlehen, wovon Uns das Obereigenthum selbst zusteht, verstanden, sondern letztere nach dem Lehensedicte ferner zu behandeln.

Die ehemaligen Fideicommiß-Massen gehen kraft des §. 9. (ersten Theils Titel II. des obigen Edicts) nur alsdann in ganz freies Eigenthum der letzten Besitzer über, wenn sie nicht zugleich auch Lehen sind; in welchem letztern Falle zwar die Fideicommiß-Eigenschaft derselben aufgelöst wird, die Lehenseigenschaft aber fortdauert, und die Lehengesetze ferner ihre Anwendung finden.

Diese Unsere authentische Erklärung wird zur allgemeinen Wissenschaft durch das Regierungsblatt öffentlich bekannt gemacht.

Salzburg, den 24. August 1812.

Reg. Bl. v. J. 1812. St. XXXXVII. S. 1481.

Zweites Capitel.

Sonstige Bestimmungen, dann Vorschriften zum Vollzuge der siebenten Verfassungsbeilage und hierauf bezüglichen Entscheidungen.

I. Allgemeine Bestimmungen.

§. 7.

(Die Instruction über Behandlung der Familien-Fideicommisse und Führung der Fideicommiß-Matrikel bei den Königlichen Appellationsgerichten betr.)

M. J. K.

In Erwägung, daß sowohl die gänzliche Erreichung der dem Edicte über die Familien-Fideicommisse vom 26. Mai 1818 (Beilage VII. der Verfassungsurkunde) zum Grunde liegenden Absicht, als die Sicherstellung Aller, welche bei einem zu errichtenden oder schon errichteten Familien-Fideicommisse Rechte zu wahren haben, eine vollkommene Gleichförmigkeit des Verfahrens

bei den verschiedenen, in jenem Edicte Unseren Appellationsgerichten aufgetragenen Verrichtungen wesentlich erfodern, haben Wir Uns nach Vernehmung der zu Vollziehung der Verfassungsurkunde von Uns angeordneten Ministerialconferenz bewogen gefunden, denselben nachstehende auf das genaueste zu befolgende Instruction zu ertheilen. Die dazu gehörigen Formulare werden besonders mitgetheilt werden, und sind ohne alle Abänderung anzuwenden.

München, den 2. December 1818.

Instruction

über

Behandlung der Familien-Fideicommisse und Führung der Fideicommiß-Matrikel bei den Königlichen Appellationsgerichten.

I.

Anordnung eines besondern ständigen Senats für die Fideicommisse.

§. 1.

Bei jedem Appellationsgerichte wird für die Fideicommiß-Sachen, soweit diese durch das Edict über die Familien-Fideicommisse den Appellationsgerichten übertragen sind, ein besonderer ständiger Senat angeordnet.

§. 2.

Dieser Senat besteht nebst dem Präsidenten aus vier Votanten, nämlich einem Director und drei Räthen, dann einem Secretär. Für die Verhinderungsfälle eines oder des andern Votanten werden zwei Räthe als ständige zur Ergänzung dieses Senats bestimmte Mitglieder ernannt. Die Mitglieder des Senats werden vom Präsidenten gewählt und dem Staatsministerium der Justiz zur Genehmigung angezeigt. Zu einem Beschlusse wird die Anwesenheit eines Vorstandes und vier Votanten erfordert.

Der verhinderte Präsident wird durch den dem Senate beigegebenen Director, und dieser wieder durch einen Suppleanten ersetzt. Ist der zu diesem Senate benannte Director verhindert, so tritt der andere Director in dessen Functionen als Mitglied des Senates und als Conservator der Matrikel ein; auch können bei Verhinderung mehrerer Mitglieder des Senates und der zur Ergänzung beigegebenen, andere Appellationsräthe aushilfsweise zu den Sitzungen gerufen werden.

§. 3.

Mit diesem Senate wird verbunden

1) ein besonderes Einlauf- und Sitzungsprotocoll, das Erste soll eine eigene Columne über den Vollzug der Beschlüsse enthalten;

2) eine besondere Abtheilung der Registratur für die zu den Fideicommissen gehörigen Acten und Urkunden;

3) eine besondere Depositencasse, welche unter dreifachem Verschlusse

a. des Directors,

b. eines Rathes, und

c. des Secretärs

als Verwalters dieser Casse steht. Ohne einen förmlichen Beschluß des Senats darf nichts zur Depositencasse genommen und nichts aus derselben abgegeben werden.

§. 4.

Der Director ist Conservator der Fideicommiß-Matrikel und des damit verbundenen Urkunden- und Schuldenbuches. Unter seiner Aufsicht werden nach den Beschlüssen des Senates die erforderlichen Einträge in diese Bücher von dem Secretär gemacht, und er ist für die ungesäumte und richtige Eintragung verantwortlich, auch muß er diese Bücher in seiner Aufsicht und Verwahrung dergestalt haben, daß ohne ihn Niemand dazu gelangen kann.

§. 5.

Für ein jedes Fideicommiß wird ein Rath des Senates als ständiger Referent benannt, der sich mit allen dessen Verhältnissen auf das Genaueste bekannt zu machen, und hinsichtlich der im §. 70. des Edictes bemerkten Obliegenheiten des Fideicommiß-Besitzers die angemessenen Verfügungen nach Umständen von Amtswegen in Antrag zu bringen hat.

§. 6.

Sobald bei dem Appellationsgerichte ein Fideicommiß zur Anzeige kommt, soll dafür ein General-Act angelegt werden, in welchem alle das Fideicommiß überhaupt betreffenden Actenstücke nach der Zeitfolge aufzunehmen sind. Für einzelne Gegenstände, z. B. Regulirung einer Alimentation oder Aussteuer, Veränderungen an der Substanz, Fideicommiß-Schulden u. dgl. sollen, wenn darüber mehrere Verhandlungen stattfinden, besondere Actenfascikel gebildet, auf diese jedoch in dem General-Acte durch Vormerkungsblätter eigens hingewiesen werden. Alle Acten müssen geheftet und mit einem Register versehen sein. Originalurkunden dürfen zu den Acten nicht gelegt, sondern müssen, so fern sie nicht den Betheiligten zurückzugeben sind, und zwar die zur Fideicommiß-Masse gehörigen Schuldurkunden an die Depositencasse, andere Urkunden aber an das Conservatorium (Archiv) zur Aufbewahrung übergeben werden.

Für sämmtliche Fideicommiß-Acten ist ein besonderes Repertorium zu halten.

§. 7.

Im Uebrigen wird durch Anordnung dieses besondern Senats weder an der Behandlung jener Rechtsstreitigkeiten, welche nach §. 15. des Edicts den sonst zuständigen Gerichten überlassen sind, und in dieser Eigenschaft an die Appellationsgerichte gelangen können, noch an der gewöhnlichen Form der Eingaben und Ausfertigungen etwas verändert.

II.

Von der Fideicommiß-Matrikel.

§. 8.

In der Matrikel wird ein jedes Familien-Fideicommiß nach dem Namen der Familie, für welche es errichtet ist, bezeichnet und unter eignen dafür bestimmten Folien eingetragen.

§. 9.

Die zum Eintrag in die Matrikel gehörigen Gegenstände werden bei jedem Fideicommisse nach folgenden vier gesonderten Rubriken abgetheilt:

I. den allgemeinen Notizen von den Rechtsverhältnissen eines Fideicommisses;

II. dem Verzeichnisse des dazu gehörigen Vermögens;

III. der Benennung des jedesmaligen Besitzers und der Zeit seiner Succession;

IV. den Urkunden über das Fideicommiß.

§. 10.

I. Die allgemeinen Notizen müssen eine kurze aus den Acten geschöpfte Darstellung von Errichtung des Fideicommisses, von dessen Hauptbestimmungen über die Rechte und Obliegenheiten des Besitzers und der Familienglieder, dann über die Succession und von den daran geschehenen Veränderungen enthalten, daher in der Zeitfolge, wie sich eine Veränderung ergibt, fortgesetzt werden. Diese Notizen hat der Referent zu entwerfen und vor dem Eintrage in die Matrikel dem Senate zur Genehmigung vorzulegen; übrigens können sie als eine aus den Acten gefertigte Uebersicht nicht weiter zum Beweise dienen, als sie mit den Acten und Urkunden übereinstimmen.

§. 11.

II. Von den Bestandtheilen eines Fideicommisses muß eine vollständige Anzeige mit dem Unterschied zwischen Grund und andern Vermögen eingetragen, und durch fernern Eintrag der folgenden Ab- und Zugänge in einem richtigen Zustande erhalten werden; von den Mobilien und dergleichen Zugehörungen, welche sich bei einem Fideicommisse befinden, ist nur eine allgemeine Anzeige mit Beifügung der Schätzungssumme unter Hinweisung auf das bei den Acten aufzubewahrende genaue Verzeichniß derselben zu machen.

§. 12.

III. Bei jeder Veränderung des Besitzers eines Fideicommisses ist der Nachfolger verbunden, sich der Nachfolge wegen bei dem Appellationsgerichte zu legitimiren und hierüber die Eintragung in die Matrikel zu verlangen. Auch sollen alle Gerichte und Testamentsvollstrecker, welchen eine Veränderung des Besitzers bekannt wird, dem Appellationsgerichte hievon ungesäumt die Anzeige machen.

Bei jedem Besitzer ist der Vor- und Zuname, sein Stand, dann die Veranlassung und Zeit seiner Nachfolger einzutragen.

§. 13.

IV. Alle Urkunden, welche auf den Zustand und die Rechtsverhältnisse eines Fideicommisses Einfluß haben, müssen in die Matrikel eingetragen werden, demnach sind die von den Betheiligten übergebenen Vorstellungen und die vor dem Abschlusse eines Geschäfts oder vor dem rechtskräftigen Urtheil gepflogenen Verhandlungen von dem Eintrage ausgeschlossen.

Der Eintrag in die Matrikel geschieht, nachdem die Aechtheit und Giltigkeit der Urkunden außer Zweifel gesetzt ist, in der Art, daß jede Urkunde nach ihrer Eigenschaft, z. B. als letztwillige Verfügung, als Verfügung, als Familienvertrag, als richterliches Urtheil nach ihrem Betreffe und nach ihrem Datum genau bezeichnet, anbei auf die Stelle des Urkundenbuches §. 21.) hingewiesen wird, wo sich eine vollständige Abschrift jeder immatrikulirten Urkunde befindet.

Die Urkunden werden in der Matrikel durch fortlaufende Zahlen von einander unterschieden.

III.

Von dem Fideicommiß-Schuldenbuch.

§. 14.

Für die Fideicommiß-Schulden wird ein besonderes als Theil der Matrikel geltendes Buch gehalten und darin jedes Fideicommiß unter derselben Benennung, die es in der Matrikel hat, mit eignen Folien eingetragen.

§. 15.

Bei jedem Fideicommisse ist unter Hinweisung auf die Stelle der Matrikel, worin es sich eingetragen findet, das zu demselben gehörige Vermögen, so wie es in der Matrikel steht, einzutragen, und eben dieses auch in Ansehung der künftigen Ab- und Zugänge zu beobachten.

§. 16.

Der Eintrag jeder Fideicommiß-Schuld muß enthalten,

a. den Tag der Inscription,

b. den Betrag der Forderung,

c. den Rechtstitel derselben,

d. den Namen des Gläubigers.

§. 17.

Da zu jeder Fideicommiß-Schuld die Mitwirkung des Appellationsgerichts nothwendig ist, so findet eine Vormerkung (Pränotation) nicht statt; dagegen soll jede Fideicommiß-Schuld, sobald sie dem Edicte gemäß besteht, gleich nach dem hierüber gefaßten Beschlusse in das Schuldenbuch eingetragen werden.

§. 18.

Fideicommiß-Schulden erster Classe müssen von den Schulden zweiter Classe abgesondert, die Schulden jeder Classe aber nach der Zeitfolge eingetragen werden.

§. 19.

Dieses Schuldenbuch vertritt in Ansehung der zu einem Fideicommisse gehörigen unbeweglichen Güter die Stelle des öffentlichen Hypothekenbuches, daher sind darauf nicht nur alle Bestimmungen anwendbar, welche über die öffentlichen Hypothekenbücher in verschiedenen Gebietstheilen dermal schon gelten, und bei allgemeiner Einführung derselben künftig gemacht werden, sondern es haben auch Gerichte und Behörden, in deren Bezirk sich ein im Fideicommiß-Verbande stehendes Gut befindet, von der Zeit an, wo sie das betreffende Appellationsgericht hievon in Kenntniß gesetzt hat, sich aller ferneren Einträge in das Hypothekenbuch zu enthalten und die Betheiligten an das betreffende Appellationsgericht zu verweisen.

§. 20.

In jenen Gebietstheilen, wo bereits öffentliche Hypothekenbücher bestehen, sind die Hypothekenämter verbunden, gleich nach erhaltener Anzeige von dem Fideicommiß über jedes dazu gehörende Gut einen vollständigen beglaubten Auszug aus dem Hypothekenbuche dem Appellationsgerichte mitzutheilen, und dieses muß den Auszug unverweilt in das Schuldenbuch übertragen.

IV.

Von dem Urkunden-Buche.

§. 21.

In das Urkunden-Buch, welches als ergänzender Theil der Matrikel und des Schuldenbuches anzusehen ist, wird von jeder immatriculirten Urkunde (§. 13.), desgleichen von jeder Urkunde, welche sich auf den Bestand einer Fideicommiß-Schuld, deren Cession oder Löschung bezieht, nach deren Eintragung in das Schuldenbuch eine vollständige Abschrift aufgenommen.

Dieses Buch wird blos in chronologischer Ordnung, ohne Unterschied der Fideicommisse, welche die Urkunde betreffen, gehalten, dagegen muß bei jeder eingetragenen Urkunde durch eine Randbemerkung auf den Band und die Seite der Matrikel oder des Schuldenbuches, worin das Geschäft selbst vorkommt, hingewiesen werden.

V.

Allgemeine Vorschriften über diese drei Bücher.

§. 22.

1) Bei jedem Appellationsgerichte sollen die Matrikel, das Schuldenbuch und das Urkundenbuch in drei besondere und in zweckmäßigen Abtheilungen gebundene Bücher nach den mitgetheilten und genau einzuhaltenden Formularen angelegt und geführt werden.

2) Nichts soll in denselben ausgestrichen oder radirt, kein Blatt eingelegt werden, auch sind die Zwischenschriften oder Einschaltungen sorgfältig zu vermeiden. Die vorkommenden Veränderungen sollen bei der betreffenden Position durch kurze Randbemerkungen unter Hinweisung auf die am gehörigen Orte nachfolgenden vollständigen Einträge angedeutet, in dem Schuldenbuche aber Cessionen und Tilgungen in die dafür bestimmten Columnen eingetragen werden.

Digitized by Google

3) Bei jedem Fideicommisse soll in der Matrikel, und zwar für jede Rubrik, desgleichen in dem Schuldenbuche für jede Classe der Fideicommiß-Schulden zu den in der Folge nothwendigen Einträgen eine verhältnißmäßige Zahl von Blättern offen gelassen werden. Reicht dieser Raum für die folgenden Einträge nicht mehr hin, so werden diese in einem andern Bande fortgesetzt, und dabei in jedem Bande auf den andern hingewiesen, in welchem die dieses Fideicommiß betreffenden Einträge stehen.

4) Alle Seiten eines jeden Buches, diejenigen mit einbegriffen, welche für die folgenden Einträge vor der Hand leer bleiben, sollen paginirt, jene Seiten aber, auf welchen sich ein Eintrag befindet, von dem Präsidenten mit seinem Namenszuge versehen (paraphirt) werden.

5) In jedem Falle muß das Datum der Eintragung beigesetzt, auch besonders darauf gesehen werden, daß das Datum der Eintragung in das Urkundenbuch mit den in der Matrikel oder in dem Schuldenbuche befindlichen Datum genau übereinstimmt.

6) In der Matrikel (§. 8.) und in dem Urkundenbuche (§. 21.) soll jeder Eintrag am Schlusse von dem Director, dem die Conservation der Matrikel (§. 4.) übertragen ist, dann von dem Secretär unterzeichnet werden.

7) Alle Fideicommisse werden in die Matrikel und in das Schuldenbuch nach der Zeitfolge, wie sie dem Appellationsgerichte vorgelegt werden, aufgenommen.

8) Ist mit einem Fideicommisse noch ein oder anderes für die nachgebornen Linien verbunden, so wird ein jedes Fideicommiß als für sich bestehend, unter eignen Folien eingetragen, dabei aber in den allgemeinen Notizen der Verband dieser Fideicommisse bemerkt und auf die Stelle hingewiesen, wo ein jedes unter einem eigenen Namen eingetragen ist.

9) Die gänzliche Auflösung eines Fideicommisses muß in der Matrikel gleich am Eingange, wo dasselbe mit seiner Benennung vorkommt, und auf gleiche Art in dem Schuldenbuche und in allen Bänden, welche eine Fortsetzung der Einträge enthalten, bemerkt, dann am Schlusse der allgemeinen Notizen (§. 10.) mit Anführung der Ursache und Zeit der Erlöschung angezeigt, die darauf sich beziehende Urkunde am gehörigen Orte (§. 13 u. 14.) eingetragen, endlich die Erlöschung sowohl in dem Schuldenbuche, als in den Registern bemerkt werden.

10) Zur Erleichterung des Nachschlagens soll in der Matrikel und dem Schuldenbuche auf den für jedes Fideicommiß bestimmten Blättern der Name des Fideicommisses bemerkt, auch jedem Bande der Matrikel sowohl, als des Schulden- und Urkunden-Buches ein alphabetisches Register angehängt, und über alle Bände dieser drei Bücher ein allgemeines Register nach dem vorgeschriebenen Formular gehalten werden.

VI.

Oeffentlichkeit der Matrikel des Urkunden- und des Schuldenbuches.

§. 23.

Wer bei einem Fideicommisse ein Interesse hat, kann nach dessen Beschaffenheit die

Fideicommiß-Matrikel, das Schulden- und Urkundenbuch, entweder eines von diesen Büchern allein, oder alle zugleich einsehen.

§. 24.

Um diese Einsicht hat sich der Betheiligte entweder schriftlich bei dem Appellationsgerichte, oder mündlich bei dem Conservator dieser öffentlichen Bücher (§. 4) anzumelden, dabei sein Interesse wahrscheinlich zu machen, worauf derselbe, wenn er das Interesse wahrscheinlich findet, und soweit dieses die Einsicht nothwendig macht, die Vorlage zur Einsicht durch mündlichen Auftrag an den Secretär des Senats verfügt, in zweifelhaften Fällen aber dem Senate Vortrag erstattet.

§. 25.

Die von einem Interessenten zu nehmende Einsicht geschieht jedesmal in Anwesenheit des Secretärs, welcher genau darauf zu sehen hat, daß die Einsicht nicht weiter genommen werde, als sie gestattet ist, und daß an den vorgelegten Büchern nicht das Mindeste verletzt oder verändert werde.

§. 26.

Wird ein vom Gerichte beglaubigter Auszug aus diesen öffentlichen Büchern verlangt, so ist dazu ein Senatsbeschluß nothwendig. Jeder Auszug soll in offener Form ausgefertigt, von dem Vorstande und dem Conservator der Matrikel (§. 4), dann dem Secretär des Senats unterzeichnet, auch mit dem aufgedruckten Gerichtssiegel versehen werden. Eben diese Form der Ausfertigung ist bei allen Certificaten oder Urkunden zu beobachten, welche das Appellationsgericht über das Fideicommiß, über dessen Bestätigung, über die zu Veräußerungen oder Fideicommiß-Schulden ertheilte Genehmigung und ähnliche Geschäfte ausstellt.

VII.

Besondere Vorschriften über das Verhalten bei Vorlage und Bestätigung der Fideicommisse.

§. 27.

1) Ueberhaupt.

Bei Errichtung eines Fideicommisses sollen die Appellationsgerichte nicht nur das im Edicte §. 26 — 30. vorgeschriebene Verfahren einhalten, sondern auch

1) in Ansehung des dazu bestimmten unbeweglichen Vermögens ohne Unterschied, sobald sie die Anzeige davon erhalten haben, dem Hypothekenamte Nachricht geben, welches verbunden ist, auf der Stelle die Vormerkung im Hypothekenbuche zu machen, und sich aller weitern Einträge in das Hypothekenbuch hinsichtlich dieser Immobilien zu enthalten.

2) Wenn ein Fideicommiß dem Edicte §. 10. und §. 20. gemäß nur bedingt, oder mit Vorbehalt der Rechte der Notherben bestätigt wird, so muß die öffentliche Ausschreibung und die Immatrikulirung wie bei unbedingten Fideicommissen vorgenommen werden.

In der Folge ist eine weitere öffentliche Ausschreibung nur in dem Falle nothwendig, wenn ein solches Fideicommiß nicht fortbesteht.

3) Werden zur Mehrung eines schon bestehenden Fideicommisses neue Dispositionen gemacht, so kommen zwar in Ansehung der Gläubiger und der Notherben, dann der Vormerkung im Hypothekenbuche und der Immatriculation die theils im Edicte enthaltenen, theils vorhergehenden Bestimmungen zur Anwendung; doch ist eine förmliche Bestätigung und öffentliche Ausschreibung nicht nothwendig.

4) Alle Gerichte, alle Testaments-Executoren werden angewiesen, von jeder fideicommissarischen Disposition, sobald sie ihnen bekannt wird, dem zuständigen Appellationsgerichte die Anzeige zu machen.

5) Desgleichen sollen die Gerichte, unter deren Leitung das zu einem Fideicommisse bestimmte Vermögen dem §. 10. des Edictes gemäs verwaltet wird, dem einschlägigen Appellationsgerichte über den Zustand dieses Vermögens am Schlusse eines jeden Jahres Bericht erstatten.

§. 28.

2) Insbesondere bei Verwandlung eines bestandenen Majorats in ein Fideicommiß.

Bei Verwandlung eines schon bestandenen Majorates in ein Fideicommiß genügt es, wenn die Erklärung des Constituenten, daß das Majorat sich in ein Fideicommiß verwandelt, ausgeschrieben, und dann die Immatriculation vollzogen wird.

§. 29.

3) Bei Fideicommissen der Familien des vormals unmittelbaren Reichsadels.

Bei den Fideicommissen, welche in den Familien des vormaligen unmittelbaren Reichsadels dem §. 104. des Edicts gemäs noch bestehen, und bei den diesen gleich zu achtenden Stammgütern findet zwar weder das im §. 26. des Edicts vorgeschriebene Verfahren, noch eine Bestätigung statt, dagegen muß bei deren im §. 108. anbefohlenen Vorlage noch vor Einverleibung in die Matrikel

1) die Eigenschaft des vormaligen unmittelbaren Reichsadels, wenn sie nicht schon gerichtskundig ist, nachgewiesen, auch

2) hergestellt werden, daß das Fideicommiß oder Stammgut schon vorher bestanden habe und dem §. 104. des Edicts gemäs noch bestehe.

3) Hiemit ist die Anzeige aller Bestandtheile, Bedingungen und Belastungen des Fideicommisses, insbesondere auf welche Linien oder Glieder der Familie sich dasselbe erstrecke, dann welche Successionsordnung dabei stattfinde, zu verbinden.

4) Befinden sich Lehen- oder grundbare Güter unter den Bestandtheilen, so kommen die Vorschriften des Edicts §. 4. zur Anwendung.

5) Jedesmal ist darauf zu dringen, daß alle das Fideicommiß betreffenden Urkunden und Familienverträge vollständig, entweder in Urschrift oder in gleich glaubwürdigen Abschriften vorgelegt werden.

6) Wenn sich dabei Anstände ergeben, oder bei einem Fideicommisse noch andere Mitglieder oder Linien derselben Familie oder andere Familien betheiligt scheinen, so sind auch diese vor der Immatriculation zu vernehmen.

7) In Ansehung der fideicommissarischen Dispositionen und Familienverträge ist der §. 9. des Königlichen Edicts vom 26 Mai d. J., die staatsrechtlichen Verhältnisse der vormals reichsständischen Fürsten, Grafen und Herren betreffend, (Beilage IV. zur Verfassungsurkunde) in Anwendung zu bringen, vermöge dessen sie nur in soweit giltig sind, als sie nichts gegen die Verfassung enthalten; wegen solcher Bestimmungen, welche sich auf die erloschene Corporation beziehen, oder mit der gegenwärtigen Verfassung unvereinbar sind, ist die Abänderung der verfassungswidrigen Stelle den Interessenten aufzutragen, im Weigerungsfalle aber solche zu cassiren und die desfallsige Verfügung der Matrikel einzuverleiben.

8) Wenn sich alles in Richtigkeit befindet, so wird das Fideicommiß dem §. 30. des Edictes gemäs in die Matrikel eingetragen und durch das allgemeine Intelligenzblatt bekannt gemacht.

VIII.

Geschäfte, welche sich auf die Leitung bestehender Fideicommisse beziehen.

§. 30.

Zu dem Wirkungskreise der Appellationsgerichte werden außer den im Edicte über die Familien-Fideicommisse benannten Fideicommißsachen noch besonders folgende gerechnet:

1) die Uebernahme und Verwahrung der zu einem Fideicommisse gehörigen Baarschaften, Schuldbriefe, Urkunden u. dgl, so weit deren gerichtliche Verwahrung dem Edicte gemäs stattfindet.

2) Die Bestimmung der Alimentation und Aussteuer, nach Vorschrift des Edictes §. 46., desgleichen der Competenz im Falle des §. 79 und §. 95. des Edictes.

3) Die Untersuchung und Bestimmung, ob und wie weit eine Schuld als Fideicommiß-Schuld erster Classe anzusehen sei.

4) Die Regulirung der Fristen zur Tilgung der Fideicommiß-Schulden und zur Ergänzung der Substanz nach Vorschrift des Edictes §. 69.

5) Die Untersuchung und Entscheidung, ob eine üble Wirthschaft des Besitzers oder die Nichterfüllung seiner aus dem Fideicommisse fließenden Obliegenheiten vorhanden, daher zu den im §§. 71 und 72. des Edicts vorgezeichneten Maßregeln zu schreiten sei, sowie die Anordnung der nothwendig befundenen Administration.

6) Wenn die Besitzer des Fideicommisses mit den im §. 72. des Edictes benannten Leistungen im Rückstande verbleibt, so kann das Appellationsgericht denselben auf Anrufen des Betheiligten oder auch nach Umständen von Amtswegen zu deren Erfüllung anhalten, es hat aber die wirkliche Vollstreckung seiner Zahlungsbefehle dem Gerichte zu übertragen, in dessen Bezirke sich das Executionsobject befindet.

§. 31.

Alle anderen Rechtsstreitigkeiten, welche über ein Fideicommiß oder über die dazu gehörenden Güter entstehen, bleiben dem §. 15. des Edictes zu Folge den sonst zuständigen Gerichten

überlassen, welche jedoch verbunden sind, nicht nur bei dem Anfange eines Rechtsstreites dem betreffenden Appellationsgerichte hievon Nachricht zu geben, damit dasselbe die zur Erhaltung des Fideicommisses diensamen Mittel ergreife, auch nach Umständen die Anwarter davon in Kenntniß setzen kann, sondern auch alle in solchen Rechtsstreitigkeiten erlassenen Urtheile nach deren Verkündung in beglaubigter Form mitzutheilen.

Reg. Bl. v. J. 1819. St. II. S. 17.

II. Besondere Bestimmungen.

A. Zu §. 14. der VII. Verfassungs-Beilage.

Erhebung der Taxen und Stempelgebühren von den Verhandlungen bei Errichtung von Fideicommissen.

§. 8.

(Die Taxirung und Stemplung der Fideicommiß-Verhandlungen betr.)

M. J. K.

Auf den Bericht Unserer Regierung des Rezatkreises, Kammer der Finanzen, vom 1. September v. J., die Taxirung und Stemplung der Fideicommiß-Verhandlungen betreffend, beschließen Wir, wie folgt:

I. Die Taxe der Verhandlungen ist nach der Norm der provisorischen Taxordnung vom Jahre 1810 zu erheben; für die Haupt- oder Bestätigungsurkunde aber ist nach Analogie Unserer Verordnung vom 22. December 1811, die Errichtung der Majorate betreffend, Tit. III. §. 10 eine Aversaltaxe von zehen bis fünfzig Gulden nach der Bedeutenheit des Objectes jedesmal zu bestimmen.

II. Der Stempel der Verhandlungen richtet sich durchaus nach dem Stempelgesetze.

Die Haupturkunde ist nach der Vorschrift über die letztwilligen Dispositionen um da mehr zu stempeln, als durch Errichtung der Fideicommisse immer ein bedeutendes Vermögen dem Verkehre und dem künftigen Erbgange für mehrere Generationen entzogen, und dadurch der Ertrag des Stempelgefälles beschränkt wird.

München, den 20. September 1821.

An
sämmtliche Königl. Kreisregierungen, K. d. F., also ergangen.

Gerets Verordn. Sammlung Bd. XI. S. 1028.

§. 9.

(Die Taxirung und Stemplung der Fideicommiß-Verhandlungen betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Der Königlichen Regierung des Obermainkreises wird auf ihren Bericht vom 29. September l. J. in bezeichnetem Betreffe erwiedert, daß auch dann, wenn Fideicommisse aus Bestandtheilen ehemaliger Fideicommisse gebildet werden, die in der Allerhöchsten Entschließung vom 20. September d. J. vorgeschriebenen Tax- und Stempelnormen in Anwendung kommen, indem hier eine neue förmliche Constituirung einzutreten hat, da alle Fideicommisse früher aufgehoben waren, sohin rechtlich nicht mehr existirten.

München, den 12. December 1821.

Staatsministerium der Finanzen.

An
die Königl. Regierung des Obermainkreises, K. d. F., also ergangen.

Gerets Verordn. Sammlung Bd. XI. S. 1028.

§. 10.

(Die Taxen von Fideicommiß-Verhandlungen betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Der Königlichen Regierung des Untermainkreises wird auf ihre Berichte in rubricirter Sache erwiedert, daß in jenen Theilen des Reiches, wo die provisorische Taxordnung vom Jahre 1810 nicht eingeführt ist, die Verhandlungen bei Errichtung von Fideicommissen, nach den dortselbst geltenden Normen zu taxiren seien.

München, den 15. Januar 1822.

Staatsministerium der Finanzen.

An
die Königl. Regierung des Untermainkreises, K. d. F., also ergangen.

Gerets Verordn. Sammlung Bd. XII. S. 1301.

§. 11.

(Die Taxirung und Stemplung der Fideicommiß-Verhandlungen betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Dem Königlichen Appellationsgerichte des Untermainkreises wird auf dessen Bericht vom 1., präsentirt am 4. vor. Mts., die Taxirung und Stemplung der Fideicommiß-Verhandlungen im Untermainkreise betreffend, eine an die Regierung des Untermainkreises, Kammer der Finanzen, erlassene Entschließung vom 15. Januar dieses Jahres *) mitgetheilt.

Uebrigens versteht es sich von selbst, daß bei Fideicommissen und dergleichen Familienverträgen der Standesherren und des ehemals reichsunmittelbaren Adels, welche nach dem Inhalte der einschlägigen Edicte der Verfassungs-Urkunde der gerichtlichen Bestellungen nicht bedürfen, eine Taxe nicht gefordert werden könne.

Die Beilage des Berichts folgt zurück.

München, den 12. März 1822.

Staatsministerium der Justiz.

An
das Königl. Appellationsgericht für den Untermainkreis, also ergangen.

Gerets Verordn. Sammlung Bd. XII. S. 1301.

B. Zu §. 30 der VII. Verfassungs-Beilage.

Bekanntmachung der Bestätigungs-Urkunden der Fideicommisse.

§. 12.

Nro. Pr. 16349.

(Die Bezahlung der Kosten für Einrückung der Bestätigungs-Urkunden der Fideicommisse in das Regierungsblatt betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Auf Veranlassung der anliegenden Erinnerung der Redaction des Regierungsblattes ist beschlossen worden, die Einrückung der Bestätigungs-Urkunden von Fideicommissen in das Re-

---

*) Vorstehende Entschließung.

gierungsblatt nach dem Maßstabe der Inserationsgebühren bei Zeitungen von vier Kreuzern per Zeile bezahlen zu lassen.

Die Redaction des Regierungsblattes hat demnach in solchen Fällen die requirirenden Gerichtsstellen von dem Betrage der Inserationsgebühr behufs der unmittelbaren Einsendung an die Königliche General-Postadministration in Kenntniß zu setzen, zugleich aber auch der letztgenannten Stelle hievon Nachricht zu geben, damit von selber der betreffende Betrag in Empfang genommen, und dessen einnahmliche Verrechnung in der über den Ertrag des Regierungsblattes zu stellenden Rechnung verfügt werde.

München, den 16. Januar 1828.

Staatsministerium der Finanzen.

An
die Königl. General-Postadministration also ergangen.

§. 13.

(Die Bekanntmachung von Familien-Fideicommissen durch das Regierungsblatt betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Das Königliche Staatsministerium des Innern hat unter dem 28. d. v. präsentirt 1. d. M. einen an die Redaction des Regierungsblattes gerichteten Erlaß des Königlichen Appellationsgerichts des Untermainkreises anher mitgetheilt, nach dessen Inhalt zwar bekannt gemacht werden solle, daß das freiherrlich von N.'sche Familien-Fideicommiß mit den allgemeinen Notizen, Bestandtheilen, Urkunden und Belastungen in die bei dem Königlichen Appellationsgerichte des Untermainkreises bestehende Matrikel und dazu gehörende Bücher eingetragen sei; da jedoch in dem Edicte VII. zur Verfassungs-Urkunde §. 30. klar bestimmt ist, daß die Bestätigungs-Urkunde über Errichtung eines Familien-Fideicommisses bekannt zu machen sei, wie solches auch zeither von den übrigen Königlichen Appellationsgerichten genau beobachtet wurde, daher die erwähnte einfache Anzeige im Regierungsblatte keineswegs für genügend zu achten ist, so hat das Königliche Appellationsgericht des Untermainkreises hinsichtlich des ermeldten v. N.'schen Fideicommisses die Bekanntmachung in der, der angezogenen verfassungsmäßigen Vorschrift entsprechenden Weise zu veranlassen, oder die allenfallsigen Anstände anher zu berichten.

München, den 5. April 1828.

Staatsministerium der Justiz.

An
das Königl. Appellationsgericht des Untermainkreises also ergangen.

§. 14.

Nro. Pr. 4574.

(Die Bezahlung der Kosten für Einrückung der Bestätigungs-Urkunden der Fideicommisse in das Regierungsblatt betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Nachdem der pünktliche Vollzug der im bemerkten Betreffe erlassenen Verfügung vom 16. Januar v. J.a) einem Anstande unterliegt, weil die Redaction des Gesetz- und Regierungsblattes nicht als eine selbstständige Behörde besteht, also mit anderen Behörden nicht in Correspondenz treten kann, so ist das Königliche Oberpostamt München anzuweisen, sich in den Fällen der geschehenen Einrückung einer Fideicommiß-Bestätigungs-Urkunde mit dem Expeditionsamte des betreffenden Appellationsgerichtes unmittelbar in Benehmen zu setzen, demselben den Betrag der Inserationsgebühr nach der Norm von vier Kreuzern für die Zeile bekannt zu machen, und die Bezahlung durch dieses Expeditionsamt gelegenheitlich der übrigen Unkosten der Fideicommiß-Bestätigung zu erholen.

Dies hat auch nachträglich für die seit Erlassung erwähnter Verfügung vom 16. Januar v. J. vorgekommenen Inserationen zu geschehen.

München, den 10. April 1829.

Staatsministerium der Finanzen.

An
die Königl. General-Postadministration also ergangen.

C. Zu den §§. 41 und 108. der VII. Verfassungs-Beilage.

Fideicommißerrichtung aus vormaligen Stamm- oder Fideicommißvermögen.

§. 15.

(Die in den §§. 41 und 108. in dem Edicte über die Familien-Fideicommisse Beilage VII. der Verfassungs-Urkunde enthaltenen peremtorischen Fristen betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Es ist wahrzunehmen gewesen, daß erbliche Reichsräthe die Meinung hegen, daß, weil ihnen zur Berichtigung der Erfordernisse ihrer erblichen Würde in den erhaltenen Decreten eine

---

a) s. §. 12. S. 128. oben.

Frist von drei Jahren ertheilt ist, eben darum auch schon die peremtorischen Fristen des Edictes über die Familienfideicommisse §. 41 und §. 108. sowohl in Beziehung auf Wiedererrichtung der Fideicommisse aus vormaligem Stammvermögen, als in Beziehung auf die Familienfideicommisse des vormaligen Reichsadels verlängert worden seien.

Da aber die verfassungsmäßigen Fristen in Hinsicht auf Familien-Fideicommisse eine Prolongation nicht gestatten, und in jenen Decreten der Zweck nicht beabsichtigt worden war, irgend eine Abänderung in die grundgesetzlichen Normen über besagte Familien-Fideicommisse zu bringen; so findet man sich veranlaßt, zur Vermeidung von Mißverständnissen und daraus erfolgenden Nachtheilen dieses hiemit bekannt zu machen.

München, den 15. März 1820.

Staatsministerium der Justiz.

Reg. Bl. v. J. 1820. St. IX. S. 139.

Digitized by Google

Des

fünften Bandes
zweiter Theil.

Digitized by Google

Abtheilung V. Abschnitt II.

Fünfter Titel.

Rechte der Guts- und Gerichtsherren.

Digitized by Google

Uebersicht.

Fünfter Titel.

Rechte der Guts- und Gerichtsherren.

Erstes Capitel. Grundgesetzliche Bestimmungen. Beilage I. zu Titel V. §. 4. Nro. 1. der Verfassungs-Urkunde (§. 1.)

Zweites Capitel. Aeltere Gesetze.

I. Für die älteren Gebietstheile (§§. 2–7.)

II. Für das ehemalige Großherzogthum Würzburg (§. 8.)

Drittes Capitel. Sonstige Bestimmungen, dann Vorschriften zum Vollzuge der sechsten Verfassungs-Beilage und hierauf bezügliche Entscheidungen.

A. Allgemeine Bestimmungen.

B. Besondere Bestimmungen.

I. Zu §. 1. der VI. Verfassungs-Beilage.
Gerichtsbarkeit über Güter des Adels (§. 19.)

II. Zu §§. 4 und 5. der VI. Verfassungs-Beilage.
Constituirung der Grundbarkeitslasten (§§. 20—25.)

III. Zu §§. 6 und 7. der VI. Verfassungs-Beilage.
Fixirung und Ablösung von Grundbarkeitslasten, Bodenzinsen, Zehenten und des Handlohnes (§§. 26—61.)

IV. Zu §. 8. der VI. Verfassungs-Beilage.
Scharwerke (§§. 62—70.)

V. Zu §§. 10, 11, 12 und 13. der VI. Verfassungs-Beilage.
Handlohn (§§. 71—123.)

VI. Zu §. 20. der VI. Verfassungs-Beilage.
Rechtshilfe gegen übermäßige gutsherrliche Forderungen (§§. 124—139.)

VII. Zu §. 21. der VI. Verfassungs-Beilage.
Errichtung von Schulen (§§. 140—142.)

VIII. Zu §. 23. der VI. Verfassungs-Beilage.
Gutsherrliches Installationsrecht (§. 142.)

IX. Zu §. 24. der VI. Verfassungs-Beilage.
Ehrenrechte der Gutsherren als Kirchenpatrone (§§. 143—144.)

X. Zu §. 26. der VI. Verfassungs-Beilage.
A. Adelseigenschaft als Vorbedingung der Ausübung einer gutsherrlichen Gerichtsbarkeit (§§. 145—149.)
B. Gerichtsbarkeitsrechte der Stiftungen, Gemeinden und anderer Corporationen (§§. 150—160.)

XI. Zu §§. 27. und 28. der VI. Verfassungs-Beilage.
A. Beschränkung der gutsherrlichen Gerichtsbarkeit auf den Besitzstand vom Jahre 1806 und auf die eigenen Grundholden als gesetzliche Regel und die hiebei zulässigen Ausnahmen im Allgemeinen (§§. 161—186.)
B. Insbesondere
1) Grundherrliche Gerichtsbarkeit über ehemalige Stifts- und Kloster-Grundholden (§§ 187—190.)
2) Gutsherrliche Gerichtsbarkeit über einzelne Grundstücke (§§. 191—199.)
3) Gutsherrliche Gerichtsbarkeit aus der Edelmanns- und Landsassen-Freiheit, dann aus dem Titel der Hofmarkgerechtigkeit in dem ehemaligen Herzogthume Neuburg (§§. 200—205.)

XII. Zu §. 29. der VI. Verfassungs-Beilage.
Entfernung der Gerichtsholden vom Amtssitze (§§. 206—208.)

XIII. Zu §. 30. der VI. Verfassungs-Beilage.
Besetzung der gutsherrlichen Gerichte durch die einschlägige Kreisregierung (§. 209.)

XIV. Zu §. 35. der VI. Verfassungs-Beilage.
Bildung von Patrimonialgerichten (§§. 210—211.)

XV. Zu §§. 36 und 37. der VI. Verfassungs-Beilage.
Austausch gutsherrlicher Rechte (§. 212.)

XVI. Zu §. 40. der VI. Verfassungs-Beilage.
Erklärung über Bildung gutsherrlicher Gerichte (§§. 213—214.)

XVII. Zu §. 41. der VI. Verfassungs-Beilage.
Stabilität der genehmigten Gerichtsbildungen (§§. 215—220.)

XVIII. Zu §. 42. der VI. Verfassungs-Beilage.
A. Actuare und Amtsschreiber bei den gutsherrlichen Gerichten (§§. 221—225.)
B. Gutsherrliche Gerichtsdiener (§§. 226—227.)

XIX. Zu §§. 43 und 44. der VI. Verfassungs-Beilage.

Provisorische Verwaltung gutsherrlicher Gerichte (§§. 228—233.)

XX. Zu §. 45. der VI. Verfassungs-Beilage.

Verwaltung gutsherrlicher Gerichte durch Landgerichte (§§. 234—236.)

XXI. Zu §§. 47, 48 und 49. der VI. Verfassungs-Beilage.

A. Qualification der gutsherrlichen Beamten im Allgemeinen (§§. 237—249.)

B. Qualification zu Verwaltung von Patrimonialgerichten II. Classe (§§. 250—255.)

C. Qualification zu Verwaltung von Patrimonialämtern und herrschaftlichen Commissariaten (§§. 256—258.)

XXII. Zu §. 50. der VI. Verfassungs-Beilage.

Verwaltung gutsherrlicher Gerichte durch die betreffenden Gutsherren (§§. 259—261.)

XXIII. Zu §. 51. der VI. Verfassungs-Beilage.

Verpflichtung und Einweisung gutsherrlicher Beamten (§§. 262—267.)

XXIV. Zu §. 53. der VI. Verfassungs-Beilage.

Gerichtsstand der gutsherrlichen Beamten (§. 268.)

XXV. Zu §. 54. der VI. Verfassungs-Beilage.

A. Besoldung und Dienstverhältnisse der gutsherrlichen Beamten (§§. 269—284.)

B. Uniform der Patrimonialrichter und gutsherrlichen Gerichtsdiener (§§. 285—288.)

C. Aufsicht auf die Verwaltung der gutsherrlichen Beamten (§. 289.)

D. Diätenbezüge der gutsherrlichen Beamten (§§. 290—295.)

E. Bildung einer Pensions-Anstalt für Wittwen und Waisen gutsherrlicher Beamten (§§. 296—297.)

XXVI. Zu §. 55. der VI. Verfassungs-Beilage.

Dienstesverhältnisse der gutsherrlichen Rentenverwaltungen, dann gerichtliche Vertretung der Gutsherren durch ihre Gerichtshalter (§§. 298—300.)

XXVII. Zu §. 56. der VI. Verfassungs-Beilage.

Beschränkung der bis zum 1. Januar 1820 nicht angemeldeten gutsherrlichen Gerichte auf die freiwillige Gerichtsbarkeit (§§. 301—303.)

XXVIII. Zu §. 57. der VI. Verfassungs-Beilage.

Urlaubs- und Verehelichungs-Gesuche der gutsherrlichen Beamten (§. 304.)

XXIX. Zu §. 58. der VI. Verfassungs-Beilage.
Uebertritt gutsherrlicher Beamten in den unmittelbaren Staatsdienst (§. 305.)

XXX. Zu §. 59. der VI. Verfassungs-Beilage.
Haftung der Gerichtsherren für den aus Amtshandlungen ihrer Beamten entstehenden Schaden (§§. 306—309.)

XXXI. Zu §. 62. der VI. Verfassungs-Beilage.
Competenz-Verhältnisse der Patrimonialgerichte I. Classe bei Betheiligung des Gerichtsherrn (§§. 310—311.)

XXXII. Zu §. 65. der VI. Verfassungs-Beilage.
Form der Ausfertigungen der gutsherrlichen Gerichte (§. 312.)

XXXIII. Zu §§. 67, 68 und 69. der VI. Verfassungs-Beilage.
A. Geschäftscontrolle der gutsherrlichen Behörden (§§. 313—322.)
B. Correspondenzform zwischen den Land- und Patrimonialgerichten (§§. 323—325.)

XXXIV. Zu §. 71. der VI. Verfassungs-Beilage.
Justizpflege der gutsherrlichen Gerichte (§. 326.)

XXXV. Zu §. 72. der VI. Verfassungs-Beilage.
Competenz der gutsherrlichen Gerichte in Zolldefraudationssachen (§§. 327—328.)

XXXVI. Zu den §§. 73, 74 und 75. der VI. Verfassungs-Beilage.
Competenz der gutsherrlichen Gerichte in Verwaltung der freiwilligen Gerichtsbarkeit (§§. 329—332.)

XXXVII. Zu §. 76. der VI. Verfassungs-Beilage.
Ausstellung von Erwerbsurkunden in Subhastationsfällen (§§. 333—337.)

XXXVIII. Zu §. 80. der VI. Verfassungs-Beilage.
Competenzverhältnisse der Patrimonialgerichte II. Classe bei Betheiligung der Gerichtsherren (§§. 338—351.)

XXXIX. Zu §. 82. der VI. Verfassungs-Beilage.
A. Vorladung gutsherrlicher Hintersassen durch die Landgerichte (§§. 352—355.)
B. Vollstreckung landgerichtlicher Urtheile gegen gutsherrliche Hintersassen (§. 356.)

XL. Zu §. 85. der VI. Verfassungs-Beilage.
Polizeiverwaltung in gemischten Orten (§§. 357—363.)

XLI. Zu §§. 88, 89 und 90. der VI. Verfassungs-Beilage.
Polizeiliche Competenz der Patrimonialgerichte.
A. Im Allgemeinen (§§. 361—366.)
B. In Polizei-Strafsachen (§§. 367—371.)
C. In Handhabung der Sicherheitspolizei (§§. 372—377.)
D. In Handhabung der Gewerbspolizei (§§. 378—389.
E. In Handhabung der Forstpolizei (§§. 390—400.)
F. In Handhabung der Baupolizei (§§. 401—402.)
G. In Ertheilung der Auswanderungs-Bewilligung (§. 403.)

XLII. Zu §. 92. der VI. Verfassungs-Beilage.
Aufstellung eines ärztlichen Dienstpersonals in gutsherrlichen Bezirken (§§. 404—407.)

XLIII. Zu §. 94. der VI. Verfassungs-Beilage.
Baufallschätzungen bei Pfarr- und Beneficiatgebäuden (§§. 408—409.)

XLIV. Zu §. 95. der VI. Verfassungs-Beilage.
Competenz der gutsherrlichen Gerichte zu Behandlung der Verlassenschaften von Geistlichen (§§. 410—412.)

XLV. Zu §. 96. der VI. Verfassungs-Beilage.
Gutsherrliche Stiftungscuratel (§§. 413—426.)

XLVI. Zu §. 98. der VI. Verfassungs-Beilage.
Verwaltung des Gemeindevermögens (§. 427.)

XLVII. Zu §. 100. der VI. Verfassungs-Beilage.
Verpachtung von Gemeinde- und Stiftungsrealitäten (§. 428.)

XLVIII. Zu §. 101. der VI. Verfassungs-Beilage.
Leitung der Gemeindewahlen in gutsherrlichen Bezirken (§§. 429—430.)

XLIX. Zu §. 102. der VI. Verfassungs-Beilage.
Ertheilung der Genehmigung zu Abänderung des gesetzlichen Umlagen-Maaßstabes (§. 431.)

L. Zu §. 105. der VI. Verfassungs-Beilage.
Competenz und Verfahren der gutsherrlichen Gerichte in Ansäßigmachungs-Gegenständen (§§. 432—435.)

LI. Zu §. 106. der VI. Verfassungs-Beilage.
Stellung der Gemeindevorsteher in den gutsherrlichen Bezirken (§§. 436—439.)

LII. Zu §. 107. der VI. Verfassungs-Beilage.
Strafgewalt der Gemeindeausschüsse in den Patrimonial-Gerichtsbezirken (§. 440.)

LIII. Zu §. 108. der VI. Verfassungs-Beilage.
A. Competenz der einem gutsherrlichen Gerichte untergeordneten Magistrate in Polizeigegenständen (§§. 441—442.)
B. Correspondenzform der Magistrate mit gutsherrlichen Gerichten (§. 443.)

LIV. Zu §. 111. der VI. Verfassungs-Beilage.
Gutsherrliche Gefälle (§§. 411—417.)

LV. Zu §. 112. der VI. Verfassungs-Beilage.
Früchte der Grund- und Polizeigerichtsbarkeit (§§. 418—449.)

LVI. Zu §. 113. der VI. Verfassungs-Beilage.
Taxwesen bei den gutsherrlichen Gerichten (450—487.)

LVII. Zu §. 114. der VI. Verfassungs-Beilage.
Bezug von Vogteireichnissen (§. 488.)

LVIII. Zu §. 115. der VI. Verfassungs-Beilage.
Nachsteuerrecht (§. 489.)

LIX. Zu §. 116. der VI. Verfassungs-Beilage.
Leibeigenschafts-Gefälle (§§. 490—496.)

LX. Zu §§. 117, 120 und 121. der VI. Verfassungs-Beilage.
Gutsherrliches Executionsrecht (§§. 497—504.)

LXI. Zu §. 130. der VI. Verfassungs-Beilage.
Anzeige der Besitzveränderungen bei Gütern mit Gerichtsbarkeit (§§. 505—506.)

LXII. Zu §§. 131, 132 und 133. der VI. Verfassungs-Beilage.
Suspension der gutsherrlichen Gerichtsbarkeit (§§. 507—515.)

LXIII. Zu §. 134. der VI. Verfassungs-Beilage.
A. Gutsherrliche Gerichtsbarkeit über allodificirte Lehen (§§. 516—521.)
B. Ausübung der gutsherrlichen Gerichtsbarkeit bei eingeleitetem Concursverfahren (§§. 522—523.)
C. Verzichtleistung auf die gutsherrliche Gerichtsbarkeit (§§. 524—548.)
D. Die Entschädigung der Gerichtsherren für den Verlust der gutsherrlichen Gerichtsbarkeit (§§. 449—552.)
E. Einziehung und Vindication der gutsherrlichen Gerichtsbarkeitsrechte (§§. 553—561.)
F. Folgen der Einziehung gutsherrlicher Gerichtsbarkeitsrechte (§. 562.)

LXIV. Zu §. 136. der VI. Verfassungs-Beilage.
Anwendbarkeit älterer Bestimmungen (§. 563.)

Chronologische Uebersicht

der

über den Vollzug der sechsten Verfassungsbeilage aufgenommenen Gesetze, Verordnungen und Entschliessungen.

Jahr.	Datum.	Betreff.	Paragr.	Seite.
1687	7. Februar.	Mandat, Abfahrt und Anstand bei Leibgedings-Uebergabe betr.	71	381
1687	8. März.	Mandat, Abfahrt und Anstand bei Leibgedings-Uebergabe betr.	72	383
1726	26. November.	Mandat, von denen Leibrechtsforderungsfällen betr.	73	384
1754	7. Juni.	Entschließung (der Hochfürstlich Würzburgischen verordneten Hofkammer), die bei Theilungen zwischen Eltern und Kindern fallende Handlöhne, und deren Verrechnung betr.	74	385
1779	3. Mai.	Mandat, die Grundguts-Veränderungen und Mayerschaftsfristen bei landesherrlichen Grundunterthanen betr.	26	322
1790	16 October.	Mandat, das Laudemienwesen betr.	75	386
1791	17. December.	Mandat, das Laudemialwesen betr.	76	388
1801	28. August.	Churfürstliche Entschließung, die Laudemialexcesse betr.	77	390
1801	24. October.	Entschließung der Churfürstlichen General-Landesdirection die Scharwerke betr.	62	372
1803	3. Juni.	Höchstlandesherrliche Verordnung, den agnatischen Consens zur Errichtung von Landschulen betr. (vide Ausschreiben des Churfürstlichen General-Landesdirection vom 11. Juni 1803.)	140	449
1803	11. Juni.	Ausschreiben der Churfürstlichen General-Landesdirection, den agnatischen Consens zur Errichtung von Landschulen betr.	140	449
1803	21. Juni.	Höchstlandesherrliche Verordnung, Laudemien und grundherrliche Rechte betr.	27	325

b*

Jahr.	Datum.	Betreff.	Paragr.	Seite.
1804	14. Januar.	Königlich Preußische Verordnung, die Patrimonial-Gerichtsbarkeit über walzende Grundstücke betr.	196	498
1804	14. Februar.	Königlich Preußische Verordnung, die Patrimonialgerichtsbarkeit über walzende Grundstücke betr.	196	498
1804	10. Juni.	Churfürstliche Entschließung, die Unstatthaftigkeit einer ewigen Loskaufung der ständischen Gerichtsscharwerk betr. (Nro. 2980.)	63	373
1804	13. Juli.	Churfürstliche Entschließung, den vorhabenden ewigen Ablösungsverkauf der gerichtischen Scharwerke betr. (Nro. 3794.)	64	374
1805	11. März.	Ausschreiben der Churfürstlichen Landesdirection von Bayern, die Gründearrondirungen betr.	78	391
1805	15. März.	Ausschreiben der Churfürstlichen Landesdirection von Bayern verschiedene Excesse bei den Güterzertrümmerungen betr.	79	392
1806	30. Juli.	Allerhöchste Verordnung, den Austausch der Gerichtsbarkeit bei Güterarrondirungen betr.	549	779
1807	6. Juni.	Allerhöchste Verordnung, die Patrimonial-Gerichtspflege in Altbayern, der obern Pfalz und Neuburg betr.	2	158
1807	9. Juni.	Großherzoglich würzburgische Verordnung, die Rechte und Verbindlichkeiten der adeligen Gutsbesitzer und ihrer Unterthanen in dem Großherzogthume Würzburg betr.	8	212
1807	7. November.	Allerhöchste Verordnung, die Patrimonial-Gerichtspflege im Königreiche Bayern betr.	3	161
1808	20. April.	Allerhöchste Entschließung, die Aufhebung der Edelmannsfreiheit betr.	200 in not.	503
1808	15. Juni.	Ausschreiben der Königlichen Landesdirection in Bamberg, die von den adeligen Gutsbesitzern ihren Lehnleuten gestattete Güterzerschlagung betr.	80	393
1808	28. Juli.	Allerhöchste Verordnung, die gutsherrlichen Rechte in Bayern betr.	4	163
1808	31. Juli.	Ausschreiben der Königlichen Kriegs- und Domainenkammer, die Behandlung der grundherrlichen Gefälle bei Güterzertrümmerungen betr.	81	393
1808	31. Juli.	Ausschreiben der Königlich Bayerischen Kriegs- und Domainenkammer, Verbot der Vermehrung der gutsherrlichen Gefälle und der Erhebung von Consens- oder Conzessionsgeldern bei Güterdismembrationen betr.	444	703

Jahr.	Datum.	Betreff.	Paragr.	Seite.
1808	8. September.	Organisches Edict über die Patrimonialgerichtsbarkeit betr.	5	175
1808	24. October.	Allerhöchste Entschließung, die Scharwerke betr.	65	376
1809	23. Februar.	Entschließung des Königlichen General-Commissariats des Naabkreises, Waldstraf-Verhandlungen und Compassirungen der Hintersassen von den Patrimonialgerichten betr.	390	663
1809	28. März.	Allerhöchste Entschließung, die Instruction bei Tauschhandlungen gutsherrlicher Rechte in dem Staate betr.	212	513
1809	18. April.	Ministerial-Entschließung (des Innern), das Edict über die Aufhebung der Edelmannsfreiheit betr.	200	503
1809	24. Juli.	Allerhöchste Entschließung, die Gerichtsbarkeit der Stiftungen betr. (Nro. 12677.)	160	457
1809	12. September.	Allerhöchste Verordnung, die executive Beitreibung der in Patrimonialgerichts-Distrikten gelegenen Königlich grundherrlichen Renten betr.	497	737
1809	16. September.	Allerhöchste Verordnung, die Landsassen-Verhältnisse der ehemaligen Oberpfalz betr.	201	505
1809	25. November.	Allerhöchste Entschließung, die Scharwerke betr.	66	376
1809	2. December.	Allerhöchste Verordnung, die Verlaudemirung der Realgewerbe und die fürohin nicht mehr statthabende Versteuerung für die den Patrimonial-Gutsherren vormals zugestandene Befugniß der Verleihung der Gewerbsrechte betr.	378	655
1810	4. October.	Allerhöchste Verordnung, die nähere Erläuterung des §. 12. des organischen Edictes vom 8. September 1808, über die Patrimonialgerichtsbarkeit betr.	6	182
1810	8. October.	Auszug aus der provisorischen Taxordnung für das Königreich Bayern betr.	450	707
1810	30. November.	Allerhöchste Entschließung, die Folgen der Aufhebung der Leibeigenschaft im vormaligen Fürstenthum Bayreuth betr. (Nro. 7194.)	490	731
1811	14. Januar.	Allerhöchste Verordnung, die Fortdauer der von den Gutsherren unter ehemaligen Verhältnissen bei Verleihung der Gewerbsconcessionen bedungenen Recognitionen betr.	379	656
1811	23. Januar.	Ministerial-Entschließung (des Innern), die Verlassenschafts-Verhandlung des Priesters N. zu N. betr.	410	680
1811	4. Februar.	Ausschreiben des General-Commissariats des Illerkreises, Moderation fixirter Gewerbsrecognitionen betr.	380	657
1812	16. August.	Organisches Edict über die gutsherrliche Gerichtsbarkeit betr.	7	183

Jahr.	Datum.	Betreff.	Paragr.	Seite.
1813	26. Februar.	Großherzoglich würzburgische Verordnung, das von den Mediat-Polizeistellen wegen Bestrafung der Forstfrevel einzuhaltende Verfahren betr.	391	665
1813	30. Juli.	Ministerial-Entschließung (der Finanzen), das Handroß-Handlohn in den ehemaligen Fürstenthümern Ansbach und Baireuth betr.	82	394
1813	15. August.	Allerhöchste Verordnung, den Fortbestand der gutsherrlichen Herbergsgelder betr. (Nro. 7235.)	445	704
1813	15. September.	Ministerial-Entschließung (des Königlichen Hauses und des Aeussern), die Extradition des Herrschaftsgerichts bei Hohenaschau betr. (Nro. 7889.)	262 in not	550
1813	7. October.	Allerhöchste Verordnung, die strengleibfälligen Güter im Iller- und Oberdonaukreise betr.	491	732
1813	14. December.	Entschließung (des General-Commissariats des Isarkreises), den Bezug der Mortuarien betr.	124	435
1813	21. December.	Ministerial-Entschließung (der Finanzen), das Handroß-Handlohn in den ehemaligen Fürstenthümern Ansbach und Baireuth betr. (Nro. 2734.)	82	394
1814	8. Februar.	Ministerial-Entschließung (des Innern), die Briefgebühren und Handlöhne von den zum Verkauf in Commission genommenen Güter betr. (Nro. 11021.)	83	395
1814	30. May.	Ministerial-Entschließung (des Innern), die Bierbeschau betr. (Nro. 1189.)	338	626
1814	29. November.	Auszug aus der an den Königlichen Obersten Rechnungshof erlassenen Allerhöchsten Entschließung betr.	451	707
1814	24. December.	Allerhöchste Entschließung, die Umwandlung der Frohnen betr.	67	377
1815	9. März.	Ministerial-Entschließung (des Innern), die Umwandlung der Frohnen betr. (Nro. 992.)	67	377
1815	27. Mai.	Allerhöchste Verordnung, die Befugniß der Ortsgerichte zu Edictalladungen betr.	329	621
1815	7. Juli.	Allerhöchste Entschließung, die im Rezat- und Mainkreise aufgehobenen Handroß-Handlöhne betr. (Nro. 8991.)	84	396
1815	23. Juli.	Ministerial-Entschließung (des Innern), die aufgehobenen Handroß-Handlöhne betr. (Nro. 3173.)	84	396
1815	16. October.	Allerhöchste Verordnung, die bei Herrschaftsgerichten erlaufenden Conscriptionskosten betr.	452	707
1815	24. October.	Ministerial-Entschließung (des Königlichen Hauses und des Aeussern), die im Fürstenthume Baireuth von den Gerichtsassen getragenen besondern Lasten zur Aus-		

Jahr	Datum.	Betreff.	Paragr.	Seite.
		übung der Patrimonial-Gerichtsbarkeit betr. (Nro. 6456.)	290	572
1815	21. November.	Ministerial-Entschließung (des Innern), die Form der Correspondenz zwischen Land- und Ortsgerichten betr.	323	617
1815	26. November.	Allerhöchste Entschließung, das gutsherrliche Herbergsgeld in purificirten Ortsgerichten betr. (Nro. 7925.)	446	705
1815	29. November.	Ministerial-Entschließung (des Innern), die Erhebung der Laudemien von Gebäuden betr.	85	397
1815	15. December.	Allerhöchste Entschließung, die grundherrlichen Taxen bei zerstreuten Grundholden betr. (vide Ausschreiben des Königlichen General-Commissariats des Oberdonaukreises vom 15. December 1815.)	453	708
1815	15. December.	Allerhöchste Entschließung, die Anstellung und Besoldung der Gerichtsärzte in den neuerrichteten Herrschaftsgerichten betr. (Nro. 9039.)	404	676
1815	27. December.	Ausschreiben des Königlichen General-Commissariats des Oberdonaukreises, die grundherrlichen Taxen bei zerstreuten Grundholden betr.	453	708
1816	30. März.	Ministerial-Entschließung (des Innern), die Ratificationstaxe von Laudemien der Stiftungs-Grundholden betr. (Nro. 1212.)	454	708
1817	11. Januar.	Ministerial-Entschließung (des Innern), die Competenz der General-Commissariate bei Bestrafung der gutsherrlichen Beamten betr. (Nro. 16706.)	269	555
1817	29. October.	Regierungs-Entschließung (des Rezatkreises K. d. J.), das Recht körperlicher Züchtigung gegen Bettler und Vaganten betr. (Nro. 3000.)	372	651
1817	20. December.	Ministerial-Entschließung (des Innern), die Beschwerde des Grafen N. wegen Bezahlung der Conscriptions- und Impfdiäten betr. (Nro. 19009.)	405	677
1818	11. Februar.	Allerhöchste Verordnung, die gerichtlichen Protocolle der gutsherrlichen Gerichte betr. (Nro. 1863.)	455	709
1818	29. März.	Ministerial-Entschließung (der Finanzen), das Handlohn von Gantgütern, welche von Juden ersteigert werden betr.	87	399
1818	18. April.	Ministerial-Entschließung (der Finanzen), die Beschwerde des Grafen von N. auf N., wegen Verpflegung der Vaganten betr. (Nro. 24100.)	373	651
1818	23. April.	Allerhöchste Entschließung, die Anzeiggebühren der gutsherrlichen Gerichtsdiener betr. (vide Regierungs-Entschließung des Regenkreises, K. d. J., vom 18. Mai 1818.)	456	710

Jahr.	Datum.	Betreff.	Paragr.	Seite.
1818	6. Mai.	Allerhöchste Verordnung, die Ansprüche des Herrschaftsgerichts-Besitzers zu N. auf den Bezug der Gewerbsrecognitionen betr. (Nro. 3975.)	381	657
1818	18. Mai.	Regierungs-Entschließung (des Regenkreises, K. d. J.) die Anzeiggebühren der gutsherrlichen Gerichtsdiener betr.	456	710
1818	26. Mai.	Edict über die gutsherrlichen Rechte und die gutsherrliche Gerichtsbarkeit betr.	1	133
1818	4. Juli.	Allerhöchste Entschließung, die Handlohns-Beeinträchtigung durch simulirte Verträge betr. (vide Regierungs-Entschließung des Rezatkreises, vom 31. Juli 1818.)	88	399
1818	28. Juli.	Allerhöchste Entschließung, die neuerbauten Häuser auf handlohnbaren Grundstücken betr. (vide Regierungs-Entschließung (des Rezatkreises) vom 7. August 1818.)	89	401
1818	31. Juli.	Regierungs-Entschließung (des Rezatkreises, K. d. F.), Handlohns-Beeinträchtigung durch simulirte Verträge betr.	88	399
1818	3. August.	Allerhöchste Verordnung, die Gerichtsbarkeitsrechte des Julius-Hospitals, der Universität und anderer Stiftungen betr. (Nro. 43.)	151	458
1818	6. August.	Allerhöchste Verordnung, die gutsherrliche Gerichtsbarkeit betr. (Nro. 25.)	161	465
1818	7. August.	Regierungs-Entschließung (des Rezatkreises, K. d. F.), die neuerbauten Häuser auf handlohnbaren Grundstücken betr.	89	401
1818	11. August.	Allerhöchste Entschließung, grundherrliche Taxen der Stiftungen betr. (vide Regierungs-Entschließung des Rezatkreises, K. d. J. vom 20. September 1818.) (Nro. 43001.)	457	710
1818	15. August.	Allerhöchste Verordnung, die Handlohn-Beeinträchtigungen bei Güter-Dismembrationen betr. (vide Regierungs-Entschließung des Obermainkreises vom 16. September 1818.)	90	403
1818	11. September.	Allerhöchste Entschließung, die gutsherrliche Gerichtsbarkeit betr. (Nro. 107.)	152	459
1818	12. September.	Allerhöchste Verordnung, die Gerichtsbarkeit der Stiftungen betr. (Nro. 154.).	153	460
1818	12. September.	Ministerial-Entschließung (des Innern), die gutsherrlichen Rechte in Beziehung auf Forstfrevel betr. (Nro. 145.)	339	627
1818	16. September.	Regierungs-Entschließung (des Obermainkreises K. d. F.)		

Jahr.	Datum.	Betreff.	Paragr.	Seite.
		Handlohn-Beeinträchtigungen bei Güterdismembrationen betr.	90	403
1818	20. September.	Regierungs-Entschließung (des Rezatkreises, K. d. J.), grundherrliche Taxen der Stiftungen betr. (Nro. 43001.)	457	710
1818	1. October.	Regierungs-Entschließung (des Obermainkreises, K. d. J.), Gutsdismembrationen betr.	90	402
1818	10. October.	Allerhöchste Entschließung, die gutsherrliche Gerichtsbarkeit betr. (Nro. 174.)	154	460
1818	10. October.	Allerhöchste Verordnung, die Einziehung der über einige Unterthanen des Damenstifts vertauschten Königlichen Gerichtsbarkeit betr. (Nro. 195.)	155	461
1818	10. October.	Allerhöchste Entschließung, die Einziehung gutsherrlicher Gerichtsbarkeit von nicht adeligen Gutsbesitzern betr. (vide Regierungs-Entschließung des Unterdonaukreises, K. d. J., vom 26. October 1818.)	550	780
1818	13. October.	Allerhöchste Entschließung, die Behandlung der Verlassenschaften in den Patrimonialgerichts-Bezirken betr.	411	680
1818	21. October.	Allerhöchste Entschließung, die Baufallschätzungen und Berechnungen der Intercalarfrüchte bei Vacaturen von Pfarreien und Beneficien betr. (Nro. 17742.)	412	681
1818	26. October.	Regierungs-Entschließung (des Unterdonaukreises, K. d. J.), die Einziehung der gutsherrlichen Gerichtsbarkeit von nicht adeligen Gutsbesitzern betr.	550	780
1818	15. November.	Ministerial-Entschließung (des Innern), die Prüfung und Bestätigung der zu Patrimonial-Gerichtshaltern II. Classe vorgeschlagenen Subjecte betr. (Nro. 16202.)	563	791
1818	23. November.	Ministerial-Entschließung (des Innern), die gutsherrliche Gerichtsbarkeit über einzelne Grundstücke, und die vorläufige Beschränkung solcher Gerichtsbarkeit auf vier Stunden vom Gerichtssitze betr. (Nro. 325.)	191	492
1818	6. December.	Ministerial-Entschließung (des Innern), die gutsherrliche Gerichtsbarkeit betr.	145	454
1818	26. December.	Ministerial-Entschließung (des Innern), Erinnerung der Gemeindeausschüsse bei Schutz- und Gewerbsverleihungen betr. (Nro. 506.)	432	693
1818	26. December.	Allerhöchste Entschließung, die gutsherrliche Verwaltung der Stiftungen betr.	413	682
1819	8. Januar.	Allerhöchste Verordnung, die Polizeiverwaltung in gemischten Orten betr. (Nro. 433.)	357	640
1819	30. Januar.	Ministerial-Entschließung (des Innern), Revision straf-		

Digitized by Google

Jahr.	Datum.	Betreff.	Paragr.	Seite.
		rechtlicher Untersuchungskosten, in so ferne sie adeligen Gutsbesitzern zur Last fallen betr. (Nro. 23190.)	358	641
1819	6. Februar.	Allerhöchste Entschließung, die Rechtsanwälte und zugleich Patrimonial-Gerichtshalter im Untermainkreise betr. (Nro 1921.)	237	533
1819	21. Februar.	Ministerial-Entschließung (des Innern), den §. 56. der Beilage VI. zur Verfassungs-Urkunde betr. (Nro. 801.)	270	556
1819	25. Februar.	Allerhöchste Entschließung, die von den Freiherrn von N. verweigerte Herausgabe der zur Kirche N. N. gehörigen Schuldurkunden betr.	9	248
1819	4. März.	Allerhöchste Verordnung, die Entschädigung der Gerichtsherrn für den Verlust der Gerichtsbarkeit betr. (Nro. 3336.)	551	781
1819	5. März.	Regierungs-Entschließung (des Rezatkreises K. d. F.), die Handlöhne aus Vollmachtsverträge betr.	91	405
1819	11. März.	Allerhöchste Entschließung, die Competenz der Unterbehörden in Polizeistraffällen betr. (Nro. 3019.)	367	647
1819	7. April.	Ministerial-Entschließung (des Innern), die Besorgung der Patrimonialgerichte durch Landgerichte betr.	234 in not.	529
1819	27. April.	Ministerial-Entschließung (der Finanzen), den Bezug der Gewerbs-Recognitionen in standes- und gutsherrlichen Bezirken betr.	382	657
1819	10. Mai.	Ministerial-Entschließung (des Innern), die Competenz der Gerichte zur Aufnahme der Eheverträge betr.	10	248
1819	20. Mai.	Allerhöchste Verordnung, die Bildung des Patrimonialgerichts N. im Obermainkreise betr. (Nro. 6867.)	206	508
1819	17. Juni.	Allerhöchste Entschließung, die Bestätigung des Procurators N. als Patrimonial-Gerichtshalter betr. (Nro. 7489.)	392	666
1819	15. Juli.	Allerhöchste Entschließung, die Befugnisse der Magistrate in Beziehung auf die Forst- und Jagdpolizei betr.	238	534
1819	27. Juli.	Allerhöchste Verordnung, die Gerichtsbarkeit der Johanniter-Ordenscommende Randek betr. (Nro. 3553.)	156	461
1819	29. Juli.	Allerhöchste Verordnung, die Verwaltung des Vermögens der Stiftungen in den gutsherrlichen Gerichtsbezirken betr. (Nro. 9732.)	414	682
1819	4. September.	Ministerial-Entschließung (der Finanzen), das Handlohn von Häusern betr.	92	406
1819	30. September.	Ministerial-Entschließung (des Innern), die gerichtliche Praxis der Bewerber um Patrimonial-Richterstellen II. Classe betr. (Nro. 14547.)	250	541

Jahr.	Datum.	Betreff.	Paragr.	Seite.
1819	5. October.	Ministerial-Entschließung (des Innern), die Beschwerde der Wittwe N. wegen Taxexceß des Patrimonialgerichts N. betr. (Nro. 14421.)	459	711
1819	10. October.	Allerhöchste Verordnung, die Executionsbefugnisse der Patrimonialgerichte betr. (Nro. 13986.)	498	738
1819	25. October.	Allerhöchste Verordnung, die Verwaltung der Patrimonialgerichte durch ihre Besitzer betr. (Nro. 7021.)	259	548
1819	11. November.	Allerhöchste Verordnung, die Strafgefälle bei gutsherrlichen Mühlen betr. (Nro. 16874.)	340	627
1819	12. November.	Allerhöchste Verordnung, die Mühlbeschau in den Bezirken gutsherrlicher Gerichte betr. (Nro. 16718.)	448	705
1819	28. November.	Allerhöchste Verordnung, die Bestellung eines rechtskundigen Actuars bei dem Herrschaftsgerichte N. betr. (Nro. 18036.)	221	520
1819	19. December.	Allerhöchste Verordnung, die Verlängerung des edictsmäßigen Termins zur Bildung gutsherrlicher Gerichte betr. (Nro. 10194.)	213	515
1819	25. December.	Allerhöchste Verordnung, Correspondenzform der Landgerichte gegen Patrimonialgerichte II. Classe betr.	324	618
1819	26. December.	Ministerial-Entschließung (des Innern), die Erhebung des Handlohns von Häusern betr. (Nro. 17252.)	93	407
1820	27. Januar.	Ministerial-Entschließung (des Innern), Verzichtleistungen auf gutsherrliche Gerichtsbarkeit betr. (Nro. 649.)	524	759
1820	3. Februar.	Allerhöchste Verordnung, den Vollzug des §. 56. des Edicts über die gutsherrliche Gerichtsbarkeit betr. (Nro. 12 19.)	301	584
1820	3. Februar.	Allerhöchste Verordnung, die Bildung der Patrimonialgerichte N. N. betr. (Nro. 995.)	239	535
1820	3. Februar.	Allerhöchste Verordnung, die Anwendung des §. 44. im Edicte über die gutsherrliche Gerichtsbarkeit betr. (Nro. 1134.)	272	557
1820	3. Februar.	Allerhöchste Verordnung, die Bildung gutsherrlicher Gerichte, insbesondere den edictmäßigen Termin und die unvollständigen Erklärungen der Gutsherrn betr. (Nro. 1456.)	214	515
1820	3. Februar.	Allerhöchste Entschließung, die den gutsherrlichen Justizbeamten auszuwerfenden Geldbesoldungen betr. (Nro. 1108.)	271	556
1820	23. Februar.	Allerhöchste Verordnung, die Verhältnisse einer an einen unadeligen verheiratheten adelig geborenen Frauensperson betr. (Nro. 2552.)	146	464

Jahr.	Datum.	Betreff.	Paragr.	Seite.
1820	24. Februar.	Allerhöchste Verordnung, die Polizeiverwaltung in dem gemischten Orte N. betr. (Nro. 2101.)	358	641
1820	7. März.	Ministerial-Entschließung (des Innern), die Aufstellung der Actuare bei den Herrschaftsgerichten betr. (Nro. 2429.)	222	521
1820	10. März.	Allerhöchste Verordnung, den Competenz-Conflict zwischen dem Landgerichte Leutershausen und dem Patrimonialgerichte Thann betr.	162	467
1820	18. März.	Ministerial-Entschließung (des Innern), den Competenz-Conflict zwischen dem Landgerichte Leutershausen und dem Patrimonialgerichte Thann betr. (Nro. 3941.)	162	466
1820	19. März.	Ministerial-Entschließung (des Innern), die Geldbesoldungen gutsherrlicher Justizbeamten betr. (Nro. 3937.)	273	557
1820	22. April.	Ministerial-Entschließung (des Innern), die Gerichtsbarkeits-Ansprüche der Administration des von Hutten'schen Fräuleinstifts zu Nürnberg betr. (Nro. 5751.)	157	462
1820	6. Juni.	Ministerial-Entschließung (des Innern), Rechnungsablagen der Stiftungen betr. (Nro. 5645.)	415	683
1820	11. Juni.	Ministerial-Entschließung (des Innern), Taxen der Land- und gutsherrlichen Gerichte für die Function der niedern Curatel betr.	460	712
1820	12. Juli.	Ministerial-Entschließung (des Innern), die Bildung von Patrimonialgerichten aus zerstreuten Gerichtsholden betr. (Nro. 10,632.)	210	511
1820	13. Juli.	Allerhöchste Verordnung, die Uebergabe der Güter N. N. resp. die Zuständigkeit der nichtstreitigen Realgerichtsbarkeit in Ansehung der Güter des Adels betr. (Nro 10,945.)	19	316
1820	15. Juli.	Ministerial-Entschließung (des Innern), die Verpflichtung der Patrimonial- und Herrschaftsrichter betr. (Nro 10412.)	262	550
1820	30. Juli.	Ministerial-Entschließung (des Innern), den Vollzug des Edictes über die gutsherrliche Gerichtsbarkeit betr. (Nro. 4995.)	163	467
1820	3. August.	Allerhöchste Verordnung, die Ausfertigung von Urkunden über Veräußerungen von Stiftungs- und Gemeinde-Realitäten, dann über grundherrliche Verträge betr. (Nro. 10743.)	461	713
1820	8. August.	Ministerial-Entschließung (des Innern), die Correspondenzform des Magistrats zu N. mit dem Landgerichte N. betr. (Nro. 15311.)	443	703
1820	17. August.	Allerhöchste Verordnung, die Theilnahme des Pfarrers zu		

Jahr.	Datum.	Betreff.	Paragr.	Seite.
		N. an der Verwaltung des Kirchenvermögens im Patrimonialgerichtsbezirke N. betr. (Nro. 10437.)	416	683
1820	22. August.	Allerhöchste Verordnung, das Verhältniß der Patrimonialgerichte zu den Landgerichten als Aufsichtsbehörden betr. (Nro. 12777.)	313	591
1820	7. September.	Allerhöchste Verordnung, die Gerichtsbarkeit zu Eschenbrunn und das sogenannte Administrationsgericht der ehemaligen Großballey Neuburg betr. (Nro. 13037.)	158	462
1820	21. October.	Ministerial-Entschließung (der Finanzen), die Besorgung von Patrimonialgerichten durch Landgerichte betr.	234	529
1820	22. November.	Ministerial-Entschließung (des Innern), die Vertretung des den Gutsherrn zur Verwaltung überlassenen Stiftungsvermögens vor Gericht betr. (Nro. 16369.)	417	684
1820	29. November.	Ministerial-Entschließung (des Innern), die Correspondenzform der Landgerichte und der Patrimonialgerichte betr.	325	618
1820	20. December.	Regierungs-Entschließung (des Unterdonaukreises, K. d. J.), die Ausstellung von Reversbriefen bei Grundgerechtigkeitsverleihungen betr.	462	714
1821	2. Februar.	Ministerial-Entschließung (der Finanzen), die Entschädigung der Nichtadeligen und der Corporationen für Gerichtsbarkeit betr.	552	783
1821	9. Februar.	Ministerial-Entschließung (des Innern), die Verwaltung der Patrimonialgerichte II. Classe N. und N. betr. (Nro. 1557.)	240	535
1821	13. Februar.	Ministerial-Entschließung (der Justiz), Competenz der Königlichen Gerichte in Parteisachen zwischen dem Guts- und Gerichtsherrn und seinen Patrimonialgerichts-Unterthanen betr.	499	738
1821	16. März.	Ministerial-Entschließung (der Justiz), die Briefserrichtung des Patrimonialgerichts N. über verkaufte Schloß-Realitäten betr.	341	628
1821	3. April.	Ministerial-Entschließung (des Innern), die Briefserrichtung des Patrimonialgerichts N. über verkaufte Schloß-Realitäten betr. (Nro. 3923.)	341	628
1821	13. April.	Allerhöchste Verordnung, die Bildung zweier Patrimonialgerichte zu N. N. betr. (Nro. 4657.)	164	468
1821	5. Mai.	Ministerial-Entschließung (der Finanzen), die polizeiliche Genehmigung zur Zertrümmerung umgewandelter Lehen betr.)	94	407
1821	26. Mai.	Ministerial-Entschließung (des Innern), die Anwendbarkeit der patrimonialgerichtlichen Competenz auf die Herrschaftsgerichte betr. (Nro. 7415.)	310 in not	590

Jahr.	Datum.	Betreff.	Parag.	Seite.
1821	24. Juni.	Ministerial=Entschließung (des Innern), das Streurechen der N.'schen Gerichtsholden zu N. betr. (Nro. 5999.)	368	648
1821	16. Juli.	Ministerial-Entschließung (des Innern), die für den Staat einzuziehenden Gerichtsbarkeitsrechte betr. (Nro. 9866.)	165	469
1821	10. September.	Allerhöchste Verordnung, die Competenz der Patrimonialgerichte I. Classe in Zolldefraudations-Sachen betr.	327	619
1821	30. October.	Ministerial=Entschließung (des Innern), die Vorladung gutsherrlicher Grundholden durch die Königlichen Landgerichte betr. (Nro. 12571.)	352	636
1821	30. October.	Ministerial-Entschließung (des Innern), die Gemeindewahl-Commissionskosten bei den Herrschaftsgerichten N. N. betr. (Nro. 13239.)	429	691
1821	5. November.	Ministerial-Entschließung (des Innern), die Erhebung gutsherrlicher Gefälle betr. (Nro. 15579.)	500	739
1821	6. November.	Ministerial=Entschließung (der Finanzen), die Behandlung der gerichtsherrlichen Gefälle bei der Einziehung der Jurisdiction über gutsherrliche Hintersassen betr.	488	730
1821	26. December.	Allerhöchste Verordnung, den Competenzconflict zwischen dem Patrimonialgerichte I. Classe Oberkotzau und dem Landgerichte Rehau betr.	310	590
1822	7. Januar.	Ministerial-Entschließung (des Innern), die Verhältnisse der gutsherrlichen Gerichte betr. (Nro. 18546.)	501	739
1822	1. Juni.	Auszug aus dem Hypothekengesetze.	447	705
1822	1. Juni.	Auszug aus der Prioritäts-Ordnung für das Königreich Bayern betr.	306	588
1822	13. Juni.	Allerhöchste Verordnung, die Uniform der Patrimonialrichter I. Classe betr.	285	566
1822	28. Juli.	Ministerial-Entschließung (des Innern), die Besetzung der Patrimonialrichtersstelle zu N. durch den Stadtschreiber N. in N. betr. (Nro. 10151.)	241	536
1822	16. August.	Ministerial-Entschließung (der Finanzen), heimfällige Leibrechtsgüter betr.	41 in not.	348
1822	8. September.	Allerhöchste Verordnung, das Debitwesen des Freiherrlich von N.'schen Pächters N. betr. (Nro. 13299.)	342	629
1822	13. September.	Ministerial-Entschließung (der Justiz), den Gerichtsstand der Land-, Herrschafts- und Patrimonialrichter, dann der Landgerichts-Assessoren und Actuare betr.	268	555
1822	16. September.	Ministerial-Entschließung (des Innern), die Gerichtsbarkeitsrechte der adelig geborenen, aber an Nichtadelige verehelichten Gutsbesitzerinnen betr. (Nro. 8780.)	147	455

Jahr.	Datum.	Betreff.	Paragr.	Seite.
1822	21. October.	Ministerial-Entschließung (des Innern), Beschwerde des N. wegen Laudemialtaxen betr. (Nro. 13404.)	463	714
1822	9. November.	Regierungs-Entschließung (des Unterdonaukreises K. d. J.), die Verhältnisse der gutsherrlichen Rentenverwaltungen betr. (Nro. 778.)	298	582
1823	18. Februar.	Allerhöchste Entschließung, die Competenz der Polizeibehörden in Straffällen betr. (Nro. 17885.)	369	648
1823	27. März.	Allerhöchste Verordnung, den Recurs der Freifrau von N., als Rittergutsbesitzerin zu N., wegen Verletzung der Verfassung — resp. der dem Adel im Edicte VI. zur Verfassungs-Urkunde eingeräumten Rechte betr. (Nro. 3442.)	353	637
1823	29. März.	Allerhöchste Verordnung, die Bildung einer Pensionsanstalt für die Relicten gutsherrlicher Beamten betr.	296	576
1823	10. Juni.	Ministerial-Entschließung (des Innern), die Beschwerde des Herrn Grafen von N. wegen Benützung des städtischen Communalwaldes durch den Magistrat zu N. (Nro. 6978.)	427	690
1823	9. Juli.	Ministerial-Entschließung (der Finanzen), die Aerarial-Zehnten betr. (Nro. 18357.)	28	328
1823	17. Juli.	Ministerial-Entschließung (des Innern), die Spolienklage des N. N. wegen Einziehung von zwölf Gerichtsholden zu N. betr. (Nro. 7915.)	553	784
1823	22. Juli.	Ministerial-Entschließung (des Innern), die Verhältnisse der Gutsherrn in Beziehung auf den Gemeindeverband betr.	11	249
1823	28. August.	Ministerial-Entschließung (des Innern), die Reclamation des Freiherrn von N. wegen Verwaltung des Stiftungsvermögens beim Patrimonialgerichte N. betr. (Nro. 11387.)	418	685
1823	12. September.	Ministerial-Entschließung (der Justiz), die Befugniß der Patrimonialgerichte II. Classe, Alienations-Decrete bei dem Verkaufe von Pupillengütern zu erlassen und die vorgängige erforderliche Instruction zu führen betr. (Nro. 6108.)	330	621
1823	29. September.	Ministerial-Entschließung (des Innern), die Biervisitation im herrschaftlichen Bräuhause in N. betr. (Nro. 4688.)	441	700
1823	16. December.	Allerhöchste Entschließung, die Reversbriefe der Grundholden ehemaliger Klöster betr. (vide Regierungs-Entschließung des Isarkreises, Kammer der Finanzen, vom 3. Januar 1824.)	465	716
1823	29. December.	Ministerial-Entschließung (des Innern), die Beschwerde des Gutsbesitzers Freiherrn von N. wegen Bezuges der Bürgeraufnahmstaxen betr. (Nro. 19704.)	464	715

Digitized by Google

Jahr.	Datum.	Betreff	Paragr.	Seite.
1824	3. Januar.	Regierungs-Entschließung (des Isarkreises, K. d. F.), die Grundholden ehemaliger Klöster betr.	465	716
1824	3. Januar.	Ministerial-Entschließung (des Innern), Uebertragung der Stiftungsverwaltung in N. an das Patrimonialgericht N. betr. (Nro. 14755.)	419	685
1824	18. Januar.	Ministerial-Entschließung (der Finanzen), die Zehentfixirung betr. (Nro. 6944.)	29	330
1824	16 Februar.	Ministerial-Entschließung (des Innern), Taxen für grundherrliche Consense und Atteste betr. (Nro. 5087.)	466	716
1824	19. März.	Ministerial-Entschließung (der Finanzen), das Handlohn von Häusern betr. (Nro. 10026.)	95	408
1824	20. April.	Ministerial-Entschließung (des Innern), die Fassion der Pfarrei zu Mosbach betr. (Nro. 5636.)	96	409
1824	21. April.	Regierungs-Entschließung (des Rezatkreises, K. d. J.), die Verheimlichung der Handlohnsgefälle betr.	97	409
1824	20. Juli.	Ministerial-Entschließung (des Innern), Gemeindewahlkosten im Herrschaftsgerichte N. betr. (Nro. 9212.)	430	692
1824	30. Juli.	Ministerial-Entschließung (der Finanzen), Stempel und Taxen von Handlohns-, Zehent- und Frohnfixationen betr.	30	331
1824	17. August.	Ministerial-Entschließung (der Justiz), den Vollzug des Hypothekengesetzes in dem Condominatorte Rödelsee und dem Patrimonialgerichte Merzbach betr. (Nro. 6337.)	192	493
1824	9. October.	Ministerial-Entschließung (der Justiz), den Vollzug des Hypothekengesetzes hinsichtlich des Condominatortes Rödelsee in Absicht auf freieigene walzende Grundstücke betr.	193	494
1824	18. December.	Ministerial-Entschließung (des Innern), das Trauergeläute bei Gutsbesitzern als Kirchenpatronen betr. (Nro. 18250.)	143	451
1824	24 December.	Ministerial-Entschließung (des Innern), die Verwaltung von Patrimonialgerichten durch Herrschaftsgerichts-Actuare betr. (Nro. 18586.)	242	536
1824	27. December.	Ministerial-Entschließung (der Finanzen), Eintragung der Bodenzinse von den in bodenzinsiges Eigenthum verwandelten Lehen in die Hypothekenbücher betr.	48 in not.	355
1825	14. Januar.	Ministerial-Entschließung (der Finanzen), die Taxation der Verträge über Fixation der Privat-Dominicalrenten betr.	31	332
1825	22. Januar.	Ministerial-Entschließung (des Innern), das Patrimonialgericht N. hintern Antheils betr. (Nro. 783.)	507	744

Jahr.	Datum.	Betreff.	Paragr.	Seite.
1825	8. Februar.	Allerhöchste Entschließung, die Fixirung und Umwandlung der gutsherrlichen Gefälle des Staats betr.	32	332
1825	18. Juni.	Ministerial-Entschließung (des Innern), die Siegel- und Mahlzeitgelder bei dem Rittergute N. betr. (Nro. 7963.)	467	717
1825	21. Juni.	Ministerial-Entschließung (der Finanzen), Diäten der Herrschaftsrichter bei den Wahlen zur Ständeversammlung betr.	291	575
1825	17. Juli.	Ministerial-Entschließung (des Innern), die Executions-Befugnisse der Patrimonialgerichte II. Classe, hier des von N.'schen Gerichts N. betr. (Nro. 2018.)	502	740
1825	18. Juli.	Allerhöchste Entschließung, die Pensionsanstalt für die Relicten gutsherrlicher Beamten betr.	297	580
1825	31. Juli.	Ministerial-Entschließung (des Innern), Sportel-Erhebung bei dem Herrschaftsgerichte N. in den, dem unmittelbaren Wirkungskreise der Kreisregierung zugewiesenen Gegenständen betr. (Nro. 10048.)	468	718
1825	16. September.	Ministerial-Entschließung (des Innern), die Gerichtsbarkeit über walzende Grundstücke bei dem Patrimonialgerichte N. betr. (Nro. 11506.)	194	496
1825	21. September.	Ministerial-Entschließung (des Innern), die Vorstellung des N. um Verleihung des Indigenats betr. (Nro. 12120.)	243	537
1825	29. September.	Allerhöchste Entschließung, die Aufhebung der sogenannten Ehehaftsgerichte betr. (Nro. 13193.)	469	718
1825	30. September.	Allerhöchste Entschließung, die patrimonialgerichtliche Competenz bei Baufallschätzungen betr.	408	678
1825	2. October.	Ministerial-Entschließung (des Innern), die Unterordnung der Gemeindevorsteher in gemischten Orten betr.	436	696
1825	4. October.	Ministerial-Entschließung (des Innern), die von dem Freiherrn v. N. angesprochenen Mahlzeit- und Siegelgelder betr. (Nro. 13765.)	470	719
1825	5. November.	Ministerial-Entschließung (der Finanzen), die Laudemial-Schätzungen betr.	98	410
1825	16. December.	Allerhöchste Entschließung, die Abstellung der Laudemialtaxen betr. (vide Regierungs-Entschließung des Regenkreises, K. d. F., vom 27. December 1825.)	471	710
1825	17. December.	Auszug aus der Allerhöchsten Entschließung vom 17. December 1825, die Formation, den Wirkungskreis		

Jahr.	Datum.	Betreff.	Paragr.	Seite.
		und den Geschäftsgang der obersten Verwaltungsstellen in den Kreisen betr.	304	586
1825	27. December.	Regierungs-Entschließung (des Regenkreises, K. d. F.), die Abstellung der Laudemialtaxen betr.	471	719
1826	12. Januar.	Ministerial-Entschließung (des Innern), die precäre Anstellung eines Patrimonialrichters bei den Patrimonialgerichten I. Classe N. und N. betr. (Nro. 190.)	274	557
1826	23. Januar.	Ministerial Entschließung (des Innern), die Gerichtsbarkeit der Gutsherrn über walzende Grundstücke betr. (Nro. 209.)	195	497
1826	26. Januar.	Ministerial-Entschließung (des Innern), die Verhandlohnung der Häuser betr. (Nro. 13972.)	99	411
1826	13. Februar.	Allerhöchste Entschließung, die Ablösung ständiger Dominical-Gefälle betr.	33	339
1826	26. Februar.	Ministerial-Entschließung (des Innern), die Vorstellung des Freiherrn von N. wegen einseitig erweiterter Competenz des Landgerichts N. gegen das Patrimonialgericht N. betr. (Nro. 1572.)	314	593
1826	25. März.	Ministerial-Entschließung (der Justiz), die Einsendung der Grundgerechtigkeitsbriefe und grundherrlichen Consense betr.	315	595
1826	1. April.	Ministerial-Entschließung (des Innern), die Einsendung der Grundgerechtigkeitsbriefe und grundherrlichen Consense betr. (Nro. 4119.)	315	594
1826	18. April.	Ministerial-Entschließung (der Finanzen), die Nachlässe an fixirten Zehnten betr. (Nro. 5532.)	34	340
1826	22. Juni.	Ministerial-Entschließung (d. Innern), die Patrimonialgerichtsbarkeit über walzende Grundstücke betr. (Nro. 6440.)	196	498
1826	10. Juli.	Ministerial-Entschließung (des Innern), die Behandlung der streng leibfälligen Güter im Oberdonaukreise durch Privat-Grundherren betr. (Nro. 5284.)	492	733
1826	11. August.	Ministerial-Entschließung (der Justiz), den Competenzstreit zwischen dem Königlichen Landgerichte Bamberg I. und dem Patrimonialgerichte Unterleinleiter betr. (Nro. 5775.)	197	501
1826	6. September.	Ministerial-Entschließung (des Innern), die Einziehung der Gerichtsbarkeit von mehreren Patrimonialgerichten betr. (Nro. 10320.)	554	785
1826	15. September.	Ministerial-Entschließung (des Innern), die Reclamationen des Patrimonialrichters N. betr. (Nro. 10049.)	228	526
1826	27. September.	Ministerial-Entschließung (des Innern), die Patrimonial-		

Jahr.	Datum.	Betreff.	Paragr.	Seite.
		gerichtsbarkeit über walzende Grundstücke zu Kleinschwarzenlohe betr. (Nro. 11958.)	198	501
1826	30. September.	Ministerial-Entschließung (des Innern), die Anstellung eines zweiten Beamten bei dem noch nicht bestätigten von N.'schen Patrimonialgerichte N. betr. (Nro. 12991.)	229	526
1826	5. October.	Ministerial-Entschließung (der Justiz), die Haftung der adeligen Gerichtsherrn für ihre Beamten betr.	307	588
1826	9. October.	Ministerial-Entschließung (des Innern), das Gesuch des provisorischen Patrimonialgerichtshalters N. um Verleihung des Indigenats betr. (Nro. 13103.)	244	537
1826	11. October.	Ministerial-Entschließung (des Innern), die Besetzung des Physicats des Herrschaftsgerichtes N. betr. (Nro. 9155.)	406	677
1826	12. October.	Ministerial-Entschließung (des Innern), den Vorbehalt der gutsherrlichen Gerichtsbarkeit über Güter, die auf freies Eigenthum verkauft werden betr. (Nro. 12746.)	166	469
1826	12. October.	Ministerial-Entschließung (des Innern), die Jurisdictions-Differenz zwischen dem Herrschaftsgerichte N. und dem Patrimonialgerichte N. über die Untersuchung eines Forstfrevels betr. (Nro. 13242.)	393	667
1826	12. October.	Ministerial-Entschließung (des Innern), die Beschwerde des Staats- und Reichsrathes N. N. wegen verfassungswidriger Beschränkung grundherrlicher Rechte betr. (Nro. 12725.)	20	317
1826	12. October.	Allerhöchst genehmigtes Staatsraths-Gutachten, die bei Vollziehung der VI. Beilage zur Verfassungs-Urkunde erhobenen Anstände und Beschwerden betr.	12	249
1826	26. October.	Ministerial-Entschließung (des Innern), die Bestellung des Patrimonialgerichts N. betr. (Nro. 14392.)	275	558
1826	30. October.	Ministerial-Entschließung (des Innern), Bildung eines Patrimonialgerichts II. Classe zu N. betr. (Nro. 10039.)	211	512
1826	13. November.	Ministerial-Entschließung (des Innern), verschiedene Anstände und Beschwerden beim Vollzuge der VI. Beilage zur Verfassungs-Urkunde betr. (Nro. 14406.)	13	263
1826	21. November.	Ministerial-Entschließung (des Innern), die Verwaltung der Patrimonialgerichtsbarkeit über Grundholden, welche über 4 Stunden vom Gerichtswohnsitze des Patrimonialrichters entfernt sind betr. (Nro. 16520.)	207	508
1826	22. November.	Ministerial-Entschließung (des Innern), die Bildung gutsherrlicher Gerichte, insbesondere die Amts- und Wohnsitze der Gerichtshalter betr. (Nro. 16586.)	230	527

d*

Digitized by Google

Jahr.	Datum.	Betreff.	Paragr.	Seite.
1826	29. November.	Ministerial-Entschließung (des Innern), die Folgen der Einziehung der Gerichtsbarkeit über Grundholden des Staats betr. (Nro. 17036.)	562	791
1826	29. November.	Ministerial-Entschließung (des Innern), die Gerichtsbarkeits- und Siegelmäßigkeits-Verhältnisse betr. (Nro 14465.)	159	463
1826	4. December.	Ministerial-Entschließung (des Innern), das Herrschaftsgericht des Grafen N. betr. (Nro. 17084.)	167	470
1826	13. December.	Ministerial-Entschließung (des Innern), die Beschwerde der N. N. zu N. gegen den N., Gutsbesitzer zu N., wegen Laudemien betr. (Nro. 13037.)	125	436
1826	13. December.	Ministerial-Entschließung (des Innern), Gerichtsbarkeits-Verhältnisse zu N. betr. (Nro. 17545.)	168	471
1826	16. December.	Ministerial-Entschließung (der Finanzen), die ruhende gutsherrliche Gerichtsbarkeit betr.)	508	744
1826	23. December.	Ministerial-Entschließung (des Innern), die Patrimonialgerichtsbarkeit über walzende Grundstücke zu Klein schwarzenlohn betr. (Nro. 17545.)	199	502
1827	24. Januar.	Ministerial-Entschließung (des Innern), die Bildung der gutsherrlichen Gerichte des Herrn Grafen N. betr. (Nro. 416.)	302	585
1827	31. Januar.	Ministerial-Entschließung (des Innern), die Erhebung der Siegelgelder bei den voigtländischen Rittergütern betr. (vide Regierungs-Entschließung des Obermainkreises, Kammer des Innern, vom 19. März 1827.)	472	720
1827	21. Februar.	Ministerial-Entschließung (des Innern), die ruhende gutsherrliche Gerichtsbarkeit betr. (Nro. 1429.)	509	745
1827	19. März.	Regierungs-Entschließung des Obermainkreises, K. d. J., die Erhebung der Siegelgelder bei den voigtländischen Rittergütern betr.	472	720
1827	2. April.	Ministerial-Entschließung (des Innern), die Einziehung der gutsherrlichen Gerichtsbarkeit über die Grundholden des Domcapitels zu Regensburg, dann der vormaligen Reichsstifter St. Emmeran, Ober- und Niedermünster daselbst betr. (Nro. 4065.)	187	484
1827	7. April.	Ministerial-Entschließung (des Innern), den §. 44. der am 13. November 1826 ausgeschriebenen instructiven Normen zum Vollzuge des IV. constitutionellen Edicts betr.	14	264
1827	7. April.	Ministerial-Entschließung (des Innern), das Patrimonialgericht N. im Landgerichte Schwabmünchen betr. (Nro. 5123.)	522	758
1827	8. April.	Ministerial-Entschließung (des Innern), die Vorstellung des		

Jahr.	Datum.	Betreff.	Paragr.	Seite.
		Advocaten N. N. hierselbst wegen Abtheilung des Patrimonialgerichts N. betr. (Nro. 5012.)	215	516
1827	23. April.	Ministerial-Entschließung (des Innern), die Errichtung der Urkunden über Verträge der Guts- und Gerichtsherrn mit ihren Grundholden betr. (Nro. 4757.)	343	629
1827	21. Mai.	Ministerial-Entschließung (des Innern), die Fortdauer der gutsherrlichen Gerichtsbarkeit bei Ablösung des Obereigenthums über grundbare Güter betr. (Nro. 7754.)	15	265
1827	30. Mai.	Ministerial-Entschließung (des Innern), das Verfahren verschiedener Gutsherren im Oberdonaukreise gegen die Besitzer streng leibfähiger Güter betr. (Nro. 2744.)	493	733
1827	6. Juni.	Ministerial-Entschließung (des Innern), das Strafrecht der Gemeindeausschüße in den Patrimonialgerichtsbezirken des vormals unmittelbaren Reichsadels betr. (Nro. 2718.)	440	700
1827	6. Juni.	Ministerial-Entschließung (des Innern), die Beschwerde des Freiherrn von N. zu N. wegen Concurrenz zu Gemeindelasten betr. (Nro. 5399.)	437	697
1827	11. Juni.	Ministerial-Entschließung (des Innern), die ruhende gutsherrliche Gerichtsbarkeit im Untermainkreise betr. (Nro. 10009.)	510	746
1827	22. Juni.	Ministerial-Entschließung (der Justiz), die von einigen Patrimonialgerichten II. Classe über die Verbindlichkeit zur vierteljährigen Einsendung der Hypotheken-Protocolle erregten Anstände und Bedenken betr.	316	595
1827	10. Juli.	Ministerial-Entschließung (des Innern), die Beschwerde des Patrimonialgerichtshalters N. über eine gegen ihn geführte Disciplinar-Untersuchung betr. (Nro. 9197.)	364	645
1827	11. Juli.	Ministerial-Entschließung (des Innern), den Bezug besonderer Taxen bei Bürgeraufnahmen und Ansässigmachungs-Bewilligungen für die Standes- und Gutsherrn im Untermainkreise betr. (Nro. 6268.)	473	720
1827	3. August.	Ministerial-Entschließung (des Innern), die Vorstellung des Reichsrathes Grafen N. wegen Zulassung des Oeconomieverwalters N. zur Prüfung als Patrimonialgerichtshalter II. Classe betr. (Nro. 11539.)	251	542
1827	14. September.	Ministerial-Entschließung (des Innern), die Haltung des Gesetz- und Regierungsblattes bei den Patrimonialgerichten betr. (Nro. 13775.)	511	746
1827	19. September.	Ministerial-Entschließung (des Innern), die Taxen für Reversbriefe der Privatgrundholden betr.	474	721
1827	26. September.	Allerhöchste Entschließung, die Beschwerde des Patrimonial-		

Digitized by Google

Jahr.	Datum.	Betreff.	Paragr.	Seite.
		gerichts Oberndorf wegen verfügten Rückersatzes von Brieftaxen betr.	353	624
1827	27. September.	Ministerial-Entschließung (des Innern), die Vorstellung des Grafen von N. wegen Verwaltung der Renten der Schloßkapelle zu N. betr. (Nro. 12845.)	420	686
1827	9. October.	Ministerial-Entschließung (des Innern), den Amtssitz des Patrimonialgerichts N. N. betr. (Nro. 14916.)	208	509
1827	10. October.	Ministerial-Entschließung (des Innern), die Gerichtsbarkeits-Verhältnisse auf den Gütern N. N. betr. (Nro. 14223.)	16	265
1827	29. October.	Ministerial-Entschließung (des Innern), die Gerichtsbarkeit über allodificirte Lehen der Nürnberger Eigenherren betr. (Nro. 9527.)	516	749
1827	15. November.	Ministerial-Entschließung (des Innern), die ruhende gutsherrliche Gerichtsbarkeit der Stiftungen betr. (Nro. 12757.)	160	463
1827	5. December.	Ministerial-Entschließung (des Innern), Ausfertigungen der Behörden an Standes- und Gutsherren betr. (Nro. 18572.)	17	266
1828	14. Januar.	Ministerial-Entschließung (des Innern), das Patrimonialgericht N. N. betr. (Nro. 19515.)	148	455
1828	22. Januar.	Ministerial-Entschließung (des Innern), die Competenz bei Extradition gutsherrlicher Gerichte und die Haftung für dabei zu tragenden Kosten betr.	263	551
1828	1. Februar.	Auszug aus der Ministerial-Entschließung (des Innern), das Patrimonialgericht N. N. betr. (Nro. 1328.)	303	585
1828	2. Februar.	Ministerial-Entschließung (der Justiz), die vierteljährige Einsendung der Hypothekenprotocolle, Grundgerechtigkeitsbriefe und grundherrlichen Consense der Patrimonialgerichte II. Classe betr.	317	596
1828	4. Februar.	Ministerial-Entschließung (des Innern), die Recursbeschwerde der Freiherren von N. zu N. wegen aufgetragener Restitution der seit dem 1. October 1810 erhobenen Siegelgelder betr. (Nro. 1258.)	475	722
1828	3. März.	Ministerial-Entschließung (des Innern), die Vorstellung des Gutsbesitzers Freiherrn von N. wegen Zurückgabe der streitigen Gerichtsbarkeit auf den Gütern N. N. betr.	276	559
1828	7. März.	Erkenntniß des Appellationsgerichts für den Rezatkreis, die Gerichtsbarkeit über das Baron N.'sche Gut zu N. betr.	555	786
1828	8. März.	Ministerial-Entschließung (des Innern), die Vorstellung		

Jahr.	Datum.	Betreff.	Paragr.	Seite.
		des Freiherrn von N. hinsichtlich der Besetzung des Patrimonialgerichts N. betr. (Nro. 3371.)	277	560
1828	5. April.	Ministerial-Entschließung (der Finanzen), die Zurückvergütung uneinbringlicher Stempel bei Patrimonialgerichten betr. (vide Regierungs-Entschließung des Regenkreises, K. d. F., vom 9. April 1828.)	476	723
1828	9. April.	Regierungs-Entschließung (des Regenkreises, K. d. F.), die Zurückvergütung uneinbringlicher Stempel bei Patrimonialgerichten betr. (Nro. 7681.)	476	723
1828	10. April.	Ministerial-Entschließung (des Innern), Beschwerde der fürstlich N.'schen Domainen-Administration wegen vermeintlicher Beeinträchtigung verfassungsmäßiger Rechte durch Anerkennung des polizeilichen Strafrechtes des Magistrats N. betr. (Nro. 38.)	412	701
1828	13. Mai.	Ministerial-Entschließung (des Innern), die Beschwerde einiger Gemeindglieder von N. hinsichtlich der Aufhebung der dortigen Schmiedehafte betr. (Nro. 6662.)	326	619
1828	3. Juni.	Ministerial-Entschließung (des Innern), die Diäten der gutsherrlichen Gerichtshalter betr. (Nro. 6858.)	292	573
1828	3. Juni.	Ministerial-Entschließung (des Innern), die Competenz bei polizeilichen Streitigkeiten über Gewerbsbeeinträchtigungen betr. (Nro. 15054.)	383	658
1828	27. Juli.	Allerhöchste Verordnung, den Competenzconflict in der Klagsache der Relicten des N. N. gegen den Fiscus wegen Einziehung der Gerichtsbarkeit über mehrere Staatsgrundholden zu N. betr. (Nro. 10899.)	553in not	784
1828	27. August.	Ministerial-Entschließung (des Innern), das Patrimonialgericht N. betr. (Nro. 11419.)	169	471
1828	31. August.	Ministerial-Entschließung (des Innern), die Revision der gutsherrlichen Gerichtsformationen betr. (Nro. 9872.	170	472
1828	13. September.	Ministerial-Entschließung (der Justiz), die Patrimonialgerichts-Actuare N. betr.	223	522
1828	8. October.	Ministerial-Entschließung (des Innern), den Patrimonialgerichts-Actuar N. betr. (Nro. 13508.)	223	522
1828	11. October.	Ministerial-Entschließung (des Innern), die Beschwerde-Vorstellung der Grafen und Freiherrn von N. wegen Entziehung der Zunftpolizei betr. (Nro. 5504.)	384	659
1828	2. December.	Ministerial-Entschließung (des Innern), die Bestellung der Freiherrlich von N.'schen Patrimonialgerichte I. Classe betr. (Nro. 16846.)	231	527
1828	12. December.	Ministerial-Entschließung (des Innern), die Beschwerdevorstel-		

Digitized by Google

Jahr.	Datum.	Betreff.	Paragr.	Seite.
		lung des Patrimonialgerichts N. wegen angeblicher Beschränkung seiner gesetzmässigen Competenz hinsichtlich der Braupolizei im gutsherrlichen Gerichtsbezirke betr. (Nro. 17750.)	344	630
1828	23. December.	Ministerial-Entschließung (des Innern), die Verwaltung der Patrimonialgerichte II. Classe durch Patrimonial-Gerichtshalter I. Classe betr. (Nro. 18461.)	252	528
1828	27. December.	Ministerial-Entschließung (des Innern), die Beschwerde des Freiherrn von N. über die Visitation der Ziegelbrennerei betr. (Nro. 17975.)	345	630
1829	14. Februar.	Ministerial-Entschließung (des Innern), die Beschwerde des Registraturgehilfen N. zu N. gegen den fürstlich N.'schen Herrschaftsrichter N. daselbst, wegen Mißbrauchs der Amtsgewalt betr. (Nro. 17310.)	289	571
1829	30. März.	Ministerial-Entschließung (des Innern), die Vermögensexportation des zu Neutra in Ungarn verstorbenen N. N. betr. (Nro. 1861.)	489	730
1829	6. April.	Regierungs-Entschließung (des Oberdonaukreises, K. d. J.), die Anwendung der Verfügung über die landgerichtliche Cassa und Buchführung auf die gutsherrlichen Gerichte betr. (Nro. 15212.)	318	606
1829	24. April.	Ministerial-Entschließung (des Innern), die Kirchengebete für Standesherren und Gutsherren in gemischten Orten und bei ausserordentlichen Veranlassungen betr. Nro. 3777.)	144	452
1829	3. Mai.	Ministerial-Entschließung (der Justiz), die eidliche Vernehmung in Mautdefraudationsfällen betr.	328	620
1829	6. Mai.	Ministerial-Entschließung (des Innern), den Recurs der gräflich und freiherrlich von N.'schen Rentenverwaltung zu N. wegen Regulirung eines jährlichen Grundzinses von dem neu erbauten Hause des N. zu N. betr. (Nro. 6629.)	100	411
1829	7. Mai.	Ministerial-Entschließung (des Innern), die Vorstellung des Reichsrathes N. N., wegen verweigerter Abtheilung des Patrimonialgerichtes N. betr. (Nro. 14237.)	216	517
1829	13. Mai.	Ministerial-Entschließung (des Innern), die Patrimonialgerichte N. N., um die Befugniß der Kreisregierungen zur Bestellung von Provisorien bei der Erledigung von Patrimonialgerichten betr. (Nro. 5734.)	209	510
1829	14. Mai.	Ministerial-Entschließung (des Innern), die Zuständigkeit		

Jahr.	Datum.	Betreff.	Paragr.	Seite.
		der Patrimonialgerichte in Beziehung auf Forstfrevel betr. (Nro. 767.)	394	667
1829	21. Mai.	Ministerial-Entschließung (des Innern), die Besetzung der Patrimonialgerichte N. N. betr. (Nro. 7205.)	245	538
1829	7. Juni.	Ministerial-Entschließung (des Innern), die Verwaltung ruhender Patrimonialgerichte betr. (Nro. 8504.)	512	747
1829	14. Juni.	Ministerial-Entschließung (des Innern), den Recurs der von N.'schen Rentenverwaltung zu N. wegen Regulirung eines jährlichen Grundzinses von dem neu erbauten Hause des N. zu N. betr. (Nro. 9125.)	101	412
1829	19. Juni.	Erkenntniß des Königlichen Oberappellationsgerichts, die Gerichtsbarkeit über das Baron N.'sche Gut N. betr.	555	787
1829	1. Juli.	Ministerial-Entschließung (des Innern), die Bestallung der Patrimonialgerichtshalter I. Classe betr. (Nro. 10522.)	278	560
1829	22. Juli.	Ministerial-Entschließung (des Innern), die Bestallung der Patrimonialgerichtshalter I. Classe betr. (Nro. 11386.)	279	561
1829	28. Juli.	Ministerial-Entschließung (des Innern), die Zuständigkeit der gutsherrlichen Gerichte in Beziehung auf Forstfrevel betr. (Nro. 10007.)	395	668
1829	7. August.	Ministerial-Entschließung (der Justiz), die unmittelbaren Ladungen patrimonialgerichtlicher Untergebenen in Strafsachen durch die einschlägigen Untersuchungs-Gerichte betr.	354	637
1829	31. August.	Ministerial-Entschließung (des Innern), die Beschwerde des erblichen Reichsrathes Grafen N. hinsichtlich der von der Königlichen Kreisregierung ausgesprochenen Nichtigkeit der die strenge Leibfälligkeit stipulirenden Grundverträge betr. (Nro. 12764.)	21	319
1829	14. September.	Ministerial-Entschließung (des Innern), die Verwaltung der Stiftungen in gutsherrlichen Gerichtsbezirken (Nro. 14573.)	421	686
1829	15. September.	Ministerial-Entschließung (des Innern), die Verhandlohnung der Häuser betr. (Nro. 14699.)	102	412
1829	21. September.	Allerhöchste Entschließung, die Beschwerde der adeligen Gutsbesitzer von Barth ꝛc. gegen die Einziehung der gutsherrlichen Gerichtsbarkeit über vormalige Klosterunterthanen, nunmehrige Grundunterthanen des Staates betr.	188	485
1829	21. September.	Allerhöchste Entschließung, die Beschwerde des Freiherrn von N., wegen versagter Anerkennung des gutsherrlichen Jurisdictionsrechtes auf dem allodificirten Lehen Großküstendorf betr.	517	750

Jahr.	Datum.	Betreff.	Paragr.	Seite.
1829	23. September.	Ministerial-Entschließung (des Innern), die Gerichtsbarkeit über das Baron von N.'sche Gut zu N. betr. (Nro. 15352.)	555	786
1829	25. September.	Regierungs-Entschließung (des Obermainkreises, K. d. J.), die Bestallung der Patrimonialgerichtshalter I. Classe betr.	279 in not	561
1829	24. October.	Allerhöchste Entschließung, die Abtretung der streitigen Gerichtsbarkeit von adeligen Gutsbesitzern betr.	525	760
1829	18. November.	Ministerial-Entschließung (des Innern), den Ziegelstadelbau des N. zu N. betr. (Nro. 13755.)	126	437
1829	25. December.	Allerhöchste Entschließung, der Competenz-Conflict zwischen der Regierung und dem Appellationsgerichte des Unterdonaukreises hinsichtlich der Einziehung der gutsherrlichen Gerichtsbarkeit auf dem allodificirten Lehengute N. betr. (Nro. 20809.)	518	753
1830	11. Januar.	Ministerial-Entschließung (des Innern), die Patrimonialgerichtsbarkeit im vormaligen Herzogthume Neuburg betr.	202	505
1830	31. Januar.	Ministerial-Entschließung (des Innern), die Gerichtsbarkeit bei dem allodificirten Lehengute N. betr. (Nro. 21152.)	519	754
1830	4. März.	Regierungs-Entschließung (des Oberdonaukreises, K. d. J.), die Aufsicht auf die Geschäftsführung der gutsherrlichen Gerichte betr. (Nro. 11995.)	318	597
1830	16. März.	Ministerial-Entschließung (der Justiz), Competenz-Ueberschreitung des Patrimonialgerichts N. betr.	348	632
1830	25. März.	Ministerial-Entschließung (des Innern), die Beschwerde-Vorstellung des Gutsbesitzers Freiherrn v. N. wegen Entziehung des seinem Patrimonialgerichte zustehenden Rechtes der Verbriefung eines über Zehentrechte auf den Feldern seiner Hintersassen abgeschlossenen Verkaufes betr. (Nro. 4839.)	346	631
1830	16. April.	Ministerial-Entschließung (des Innern), die fürstlich N.'schen Patrimonialgerichte N. N. betr. (Nro. 5162.)	556	787
1830	24. April.	Ministerial-Entschließung (des Innern), den Gebrauch der Wappen der Städte und der Wappenschilde der Gutsherrn auf den lithographirten Titelbögen der magistratischen und patrimonialgerichtlichen Ausfertigungen betr. (Nro. 6468.)	312	592
1830	25. April.	Ministerial-Entschließung (des Innern), die Ausdehnung der gutsherrlichen Gerichtsbarkeit auf Miethbewohner und Inleute ohne Grundbesitz betr. (Nro. 6347.)	171	473
1830	4. Mai.	Ministerial-Entschließung (des Innern), die Beschwerde-		

Jahr.	Datum.	Betreff.	Paragr.	Seite.
		Vorstellung des N. wegen angeblicher Verletzung der durch die Verfassungs-Urkunde geschützten gutsherrlichen Rechte betr. (Nro. 8849.)	334	624
1830	4. Mai.	Ministerial-Entschließung (des Innern), die Beschwerde-Vorstellung des Freiherrlich von N.'schen Gutsadministrators N. wegen Einziehung der gutsherrlichen Gerichtsbarkeit über mehrere Parzellen des Patrimonialgerichts N. betr. (Nro. 6285.)	521	757
1830	4. Mai.	Ministerial-Entschließung (des Innern), die Spolienklage des Freiherrn von N. gegen den Königlichen Fiscus wegen Einziehung der gutsherrlichen Gerichtsbarkeit über allodificirte Lehen, nun den diesfalls erhobenen Competenz-Conflict betr. (Nro. 1846.)	520	756
1830	8. Mai.	Allerhöchste Entschließung, den Competenz-Conflict aus Veranlassung der von der Gräfin N. in Beziehung auf die Gerichtsbarkeit zu N. angebrachten, so betitelten Spolien- und Besitzstörungs-Klagen betr. (Nro. 6703.)	557	788
1830	24. Mai.	Ministerial-Entschließung (des Innern), die Vorstellung des Grafen von N. wegen der Verwaltung des Stiftungsvermögens zu N. durch das dortige Patrimonialgericht betr. (Nro. 7479.)	422	687
1830	25. Mai.	Ministerial-Entschließung (des Innern), die Forderung des Besthauptes betr. (Nro. 8222.)	103	413
1830	30. Mai.	Ministerial-Entschließung (des Innern), die gutsherrliche Gerichtsbarkeit bei den in der Gant befangenen Gütern betr. (Nro. 8012.)	523	758
1830	24. Juni.	Ministerial-Entschließung (des Innern), die gutsherrliche Gerichtsbarkeit auf dem Gute N. betr. (Nro. 5597.)	558	788
1830	26. Juli.	Ministerial-Entschließung (des Innern), die Aufsicht auf die Geschäftsführung der gutsherrlichen Gerichte betr (Nro. 11838.)	318	697
1830	9. August.	Ministerial-Entschließung (des Innern), die Bildung eines Patrimonialgerichts II. Classe zu N. betr. (Nro. 12664.)	172	473
1830	14. August.	Ministerial-Entschließung (des Innern), die Beschwerde des Gutsbesitzers N. N. wegen der seinem Patrimonialgerichte abgesprochenen Competenz zur Protocollirung der Verträge über einzelne von dem Gutsherrn verkaufte Grundstücke betr. (Nro. 13083.)	347	631
1830	24. August.	Ministerial-Entschließung (des Innern), das Patrimonialgericht N. betr. (Nro. 13741.)	252	543
1830	15. September.	Ministerial-Entschließung (der Finanzen), die im 17. Jahr-		

Jahr.	Datum.	Betreff.	Parag.	Seite.
		hundert gegen Wiedereinlösung in der Provinz Bayern veräußerten Scharwerksrechte betr.	68	378
1830	12. October.	Ministerial-Entschließung (des Innern), die Beschwerde des Gutsbesitzers Freiherrn von N. wegen Einziehung der gutsherrlichen Gerichtsbarkeit über walzende Grundstücke betr. (Nro. 16501.)	559	789
1830	2. November.	Ministerial-Entschließung (des Innern), die Gehaltsfixirung des Patrimonialrichters N. zu N. betr. (Nro. 17407.)	280	562
1830	15. November.	Ministerial-Entschließung (des Innern), das Patrimonialgericht der Freifrau von N. zu N. betr. (Nro. 17892.)	175	474
1830	19. November.	Ministerial-Entschließung (des Innern), das Patrimonialgericht N. betr. (Nro. 18653.)	253	543
1830	29. November.	Ministerial-Entschließung (des Innern), das Patrimonialgericht N. betr. (Nro. 19438.)	513	747
1830	10. December.	Ministerial-Entschließung (des Innern), die Bildung des ruhenden Patrimonialgerichts N. betr. (Nro. 20394.)	203	506
1830	31. December.	Ministerial-Entschließung (der Finanzen), die Ablösung von Lehen-Bodenzinscapitalien betr.	35	341
1831	2. Januar.	Regierungs-Entschließung (des Isarkreises, K. d. F.), die Stellung der Patrimonial-Rentenverwaltungen zu den Königlichen Rentämtern betr.	299	583
1831	17. Januar.	Ministerial-Entschließung (des Innern), die Aufsicht über die Geschäftsführung der Patrimonialgerichte betr. (Nro. 457.)	319	614
1831	30. Januar.	Allerhöchste Entschließung, die Verlängerung der Wirksamkeit der Königlichen Erklärung wegen Fixirung und Umwandlung der gutsherrlichen Gefälle des Staates betr.	36	341
1831	2. Februar.	Regierungs-Entschließung (des Rezatkreises, K. d. J.), die Anzeige der Besitzveränderungen bei Gütern mit Gerichtsbarkeit betr.	505	742
1831	7. Februar.	Ministerial-Entschließung (des Innern), die Beschwerde des Gutsbesitzers N. N., wegen Entziehung des seinem Patrimonialgerichte N. N. zustehenden Rechtes der Verbriefung eines über Zehentrechte auf den Feldern seiner Hintersassen abgeschlossenen Verkaufes betr. (Nro. 1756.)	174	475
1831	9. Februar.	Ministerial-Entschließung (des Innern), die Bitte der Patrimonialrichterswittwe N. zu N. um Unterstützung betr. (Nro. 20246.)	281	563
1831	16. Februar.	Ministerial-Entschließung (der Finanzen), die Erhebung		

Jahr.	Datum.	Betreff.	Paragr.	Seite
		freier Handlöhne von einigen neuerbauten Häusern im Rentamte Grading betr.	104	413
1831	2. März	Ministerial-Entschließung (des Innern), die Beschwerde der Fürstlich N.'schen Domainen-Ober-Administration wegen Beeinträchtigung der Gerichtsbarkeitsrechte des Patrimonialgerichts N. betr. (Nro. 11749.)	477	723
1831	24. März.	Ministerial-Entschließung (der Justiz), die Verpflichtung und den Geschäftskreis des bei dem Herrschaftsgerichte N. als Actuar angestellten Kreis- und Stadtgerichts-Accessisten N. betr.	224	523
1831	4. April.	Ministerial-Entschließung (des Innern), die Verpflichtung und den Geschäftskreis des bei dem Herrschaftsgerichte N. als Actuar angestellten Kreis- und Stadtgerichts-Accessisten N. betr. (Nro. 5132.)	224	523
1831	6. April.	Ministerial-Entschließung (des Innern), die Revision der gutsherrlichen Gerichtsformationen betr. (Nro. 5241.)	204	506
1831	8. Mai.	Ministerial-Entschließung (des Innern), die Beschwerde-Vorstellung der Freiherrl. von N.'schen Gutsherrschaft gegen die Grundholden zu N. und Consorten wegen angeblich gesetzwidriger Erhebung gutsherrlicher Gefälle betr. (Nro. 7074.)	503	741
1831	14. Mai.	Ministerial-Entschließung (des Innern), die Vorstellung des Herrschaftsgerichts N. wegen verzögerter Einweisung der Ortspolizei in dem gemischten Orte N. betr. (Nro. 6657.)	359	641
1831	17. Mai.	Ministerial-Entschließung (der Finanzen), das Laudemium von Häusern betr. (Nro. 6133.)	105	414
1831	6. Juni.	Ministerial-Entschließung (des Innern), die Einziehung standesherrlicher Taxen betr. (Nro. 8348.)	478	724
1831	15. Juni.	Allerhöchste Entschließung, die Anzeigen der Besitzveränderungen bei Gütern mit Gerichtsbarkeit betr. (vide Regierungs-Entschließung des Rezatkreises, Kammer des Innern, vom 26. Juni 1831.)	506	743
1831	26. Juni.	Regierungs-Entschließung (des Rezatkreises, Kammer des Innern), die Anzeigen der Besitzveränderungen bei Gütern mit Gerichtsbarkeit betr.	506	743
1831	4. Juli.	Ministerial-Entschließung (des Innern), Competenz-Ueberschreitung des Patrimonialgerichts N. betr. (Nro. 13578.)	348	632
1831	22. Juli.	Ministerial-Entschließung (des Innern), Taxen von Verhandlungen der freiwilligen Gerichtsbarkeit über Realitäten, die unter verschiedenen Gerichtsbezirken liegen betr. (Nro. 18349.)	331	622

Digitized by Google

Jahr.	Datum.	Betreff.	Paragr.	Seite.
1831	1. August.	Ministerial-Entschließung (des Innern), das Handlohn von Häusern betr. (Nro. 17256.)	106	415
1831	7. August.	Auszug aus der Ministerial-Entschließung, die Taxerhebung für die Acteneinsendung bei Recursen gegen Beschlüße der Patrimonialgerichte betr.	479	724
1831	19. August.	Regierungs-Entschließung (des Isarkreises, Kammer des Innern und der Finanzen), die Diätenberechnung der Patrimonialgerichte betr.	293	574
1831	21. August.	Ministerial-Entschließung (des Innern), den Gehalt der Patrimonialrichter betr.	282	564
1831	19. October.	Ministerial-Entschließung (des Innern), die Verwaltung der von der ersten zur zweiten Classe umgewandelten Patrimonialgerichte betr. (Nro. 14249.)	246	538
1831	28. October.	Ministerial-Entschließung (des Innern), die Bildung eines Patrimonialgerichtes II. Classe zu N. betr. (Nro. 13360.)	205	507
1831	7. November.	Ministerial-Entschließung (des Innern), die nachträgliche Einverleibung mehrerer im Termine zur Bildung der gutsherrlichen Gerichte nicht angemeldeter Güter in das Patrimonialgericht N. betr. (Nro. 13027.)	175	475
1831	13. November.	Ministerial-Entschließung (des Innern), den Verkauf einer Parzelle des Patrimonialgerichtes N. betr. (Nro. 19360.)	217	518
1831	13. November.	Ministerial-Entschließung (des Innern), die Abtretung der streitigen Gerichtsbarkeit an den Staat von Seite der adeligen Gutsbesitzer betr. (Nro. 18940.)	247	539
1831	27. November.	Ministerial-Entschließung (des Innern), die Befugnisse der Patrimonialgerichte in Gegenständen der sogenannten freiwilligen Gerichtsbarkeit betr. (Nro. 19728.)	176	476
1831	28. November.	Ministerial-Entschließung (der Finanzen), Taxation der Verträge über Fixation der Privat-Dominicalrenten betr. (vide Regierungs-Entschließung, des Regenkreises, K. d. F., vom 2. December 1831.)	480	724
1831	2. December.	Regierungs-Entschließung (des Regenkreises, K. d. F.), die Taxation der Verträge über Fixation der Privat-Dominicalrenten betr.	480	724
1831	18. December.	Ministerial-Entschließung (des Innern), Beschwerde der Gutsherrschaft zu N. wegen abgesprochenen Siegelgeldes betr. (Nro. 21579.)	481	724
1831	28. December.	Gesetz über die Rechtsverhältnisse der auf die Gerichtsbarkeit freiwillig verzichtenden Standes- und Gutsherren betr.	526	761

Jahr.	Datum.	Betreff.	Paragr.	Seite.
1831	29. December.	Auszug aus dem Landtags-Abschiede vom 29. December 1831, die Ausstellung der grundherrlichen Reverse betr.	482	725
1831	29. December.	Auszug aus dem Abschiede für die Stände-Versammlung des Königreichs Bayern vom 29. December 1831.	527	765
1832	14. Januar.	Ministerial-Entschließung (des Innern), die Beschwerde der Freiherrn von N. wegen aufgetragenen Rückersatzes erhobener Laudemialtaxen und des ertheilten Verbots der fernern Erhebung derselben betr. (Nro. 444.)	485	725
1832	15. Januar.	Ministerial-Entschließung (des Innern), die Formation der gutsherrlichen Gerichte betr. (Nro. 22215.)	218	518
1832	15. Januar.	Ministerial-Entschließung (des Innern), die Vorstellung des N. zu N. wegen Zulassung zur Prüfung für die Stelle eines Patrimonialgerichtshalters II. Classe betr. (Nro. 501.)	254	544
1832	17. Februar.	Ministerial-Entschließung (der Finanzen), die Abtretung der standes- und gutsherrlichen Gerichtsbarkeiten des Reichsraths Grafen N. N. zu N. betr. (Nro. 3307.)	528	765
1832	20. Februar.	Ministerial-Entschließung (der Finanzen), die Fixirung und Ablösung der Kleinhandlöhne betr.	37	342
1832	21. Februar.	Ministerial-Entschließung (der Finanzen), das Gesetz wegen freiwilligen Verzichts auf gutsherrliche Gerichtsbarkeit betr. (Nro. 2361.)	529	766
1832	29. Februar.	Ministerial-Entschließung (der Finanzen), die Fixirung und Ablösung der Kleinhandlöhne betr.	107	415
1832	2. März.	Ministerial Entschließung (des Innern), den Vollzug des Gesetzes über die Rechtsverhältnisse der auf die Gerichtsbarkeit freiwillig verzichtenden Standes- und Gutsherrn betr. (Nro. 3750.)	530	767
1832	8. März.	Ministerial-Entschließung (der Finanzen), die Laudemien von Häusern betr. (Nro. 2730.)	108	416
1832	9. März.	Ministerial-Entschließung (des Innern), den Competenz-Conflict zwischen dem Landgerichte N. und dem Patrimonialgerichte II. Classe zu N. über die Gutsabtretung der Wittwe N. zu N. betr. (Nro. 22067.)	332	623
1832	12. März.	Ministerial-Entschließung (der Finanzen), das lehenfähige Alter der Kinder zur Uebernahme handlohnbarer Besitzungen betr.	109	418
1832	10. April.	Ministerial-Entschließung (des Innern), die Erwerbung		

Jahr.	Datum.	Betreff.	Paragr.	Seite.
		grundbarer Grundstücke zu öffentlichen Bauten. (Nro. 14030.)	38	342
1832	18. April.	Ministerial-Entschließung (der Finanzen), Nachlaßgesuch des N. N. von N., oder die Nachlässe fixirter Zehnten betr. (Nro. 5281 u. 8100)	39	343
1832	19. April.	Ministerial-Entschließung (der Finanzen), die Laudemien von Häusern betr. (Nro. 5519.)	111	419
1832	19. April.	Ministerial-Entschließung (der Finanzen), die Kleinhandlöhne betr.	110	419
1832	21. April.	Ministerial-Entschließung (des Innern), die Beschwerde des Freiherrn von N., wegen Forterhebung des Besthauptes betr. (Nro. 5506.)	494	735
1832	25. April.	Ministerial-Entschließung (des Innern), das Gesuch des Gerichtshalters N. um Entschädigung von Seite des Staates für den Entgang seiner Besoldung resp. der Taxen- und Sportelbezüge während der zehnmonatlichen Suspension betr. (Nro. 3239.)	531	769
1832	27. April.	Ministerial-Entschließung (der Justiz), die Competenz der Patrimonialgerichte, wobei der Guts- und Gerichtsherr betheiligt ist betr. (Nro. 3109.)	349	633
1832	4. Mai.	Ministerial-Entschließung (der Finanzen), die sogenannten Kleinhandlöhne und die Laudemien von Häusern betr. (Nro. 6348.)	112	420
1832	20. Mai.	Regierungs-Entschließung des Rezatkreises (K. d. F.), die Laudemien von Häusern betr.	113	421
1832	23. Mai.	Ministerial-Entschließung (des Innern), Behandlung der Laudemien (Nro. 7396.)	114	426
1832	29. Mai.	Ministerial-Entschließung (des Innern), das Handlohn von Häusern betr. (Nro. 16799.)	127	437
1832	19. Juni.	Allerhöchste Entschließung, die Fixirung und Ablösung des Handlohns und anderer unständigen Besitzveränderungsgefälle des Staates betr.	40	344
1832	20. Juni.	Ministerial-Entschließung (des Innern), die Abtretung gutsherrlicher Gerichtsbarkeiten an den Staat betr. (Nro. 12889.)	532	770
1832	24. Juni.	Ministerial-Entschließung (des Innern), die Qualifications-bücher über die Staatsdienst-Adspiranten betr. (Nro. 12074.)	305	587
1832	4. Juli.	Ministerial-Entschließung (des Innern), die Beschwerde des vormaligen Patrimonialgerichtsdieners N. N. zu N. gegen die Freiherrlich von N.'sche Gutsherrschaft wegen Dienstes-Entsetzung betr. (Nro. 11298.)	525	226

Jahr	Datum.	Betreff.	Paragr.	Seite.
1832	17. Juli.	Ministerial-Entschließung (der Finanzen), die Fixirung und Ablösung der Handlohne betr. (Nro. 9634.)	41	347
1832	25. Juli.	Ministerial-Entschließung (der Finanzen), die Handlohnsfreiheit bei Guts- und Gründe-Tauschen nach der Verordnung vom 11. März 1805 betr.	115	427
1832	30. Juli.	Ministerial-Entschließung (der Finanzen), Fixirung und Ablösung der Handlohns betr. (16444.)	42	350
1832	16. August.	Ministerial-Entschließung (des Innern), die Erhebung eines Hauptrechts durch die Elisabethen-Stiftung zu Nürnberg betr. (Nro. 15439.)	495	736
1832	22. August.	Allerhöchste Entschließung, den Recurs des erblichen Reichsrathes Grafen von N. wegen Ueberbürdung des Extraditionskosten bei dem Wechsel der Gerichtsbeamten betr. (Nro. 13597.)	264	552
1832	26. August.	Ministerial-Entschließung (des Innern), das Patrimonialgericht Oberköllnbach betr. (Nro. 10500.)	177	477
1832	3. September.	Ministerial-Entschließung (des Innern), die Aufsicht über die vertheilten Gemeindewaldungen zu Oetting und Waldheimerbach betr. (Nro. 17316.)	396	669
1832	5. September.	Ministerial-Entschließung (der Finanzen), die Handlohnbarkeit der unvertheilten Gemeindegründe betr.	116	428
1832	5. September.	Ministerial-Entschließung (des Innern), die Beschwerde des Königlichen Rezatkreis-Fiscalats, den Strafanfall in der polizeilichen Untersuchung gegen den Landarzt N. zu N. betr. (Nro. 16724.)	449	706
1832	7. September.	Ministerial-Entschließung (der Finanzen), Eva Götzfried von Wutzelhofen, Ablösung von Maierschaftsfristen betr. (Nro. 12435.)	43	352
1832	9. September.	Ministerial-Entschließung (des Innern), die Vorstellung des Klarenamtspflegers Frhr. N. von N. die Bildung des Patrimonialgerichts N. betr. (Nro. 19017.)	533	771
1832	6. October.	Ministerial-Entschließung (der Finanzen), Transferirung von Grundbarkeits-Verhältnissen betr.	22	319
1832	10. October.	Ministerial-Entschließung (der Finanzen), die Fixirung und Ablösung des Handlohns betr.	44	352
1832	10. October.	Ministerial-Entschließung (des Innern), die Beschwerde des Fürsten von N. N., und die Transferirung der Grundbarkeits-Verhältnisse betr. (Nro. 13410.)	23	320
1832	11. October.	Ministerial-Entschließung (des Innern), Beschwerde der Fürstlich N.'schen Domainencanzlei wegen unter-		

Jahr.	Datum.	Betreff.	Paragr.	Seite.
		sagter Gefällsmehrung bei Gutsdismembrationen betr. (Nro. 18435.)	117	429
1832	11. October.	Ministerial-Entschließung (des Innern), die Dominicalbelastung vererbter Hofbaustücke betr. (Nro. 10489.)	24	320
1832	21. October.	Ministerial-Entschließung (des Innern), die Beschwerde der Freiherrn von N. wegen Erhebung der Grundgefälle vom Himmlerhof zu N. betr. (Nro. 17894.)	128	438
1832	22. October.	Ministerial-Entschließung (der Finanzen), Handlohnsfixirung betr.	45	353
1832	22. October.	Ministerial-Entschließung (der Finanzen), Handlohnsfixirung betr.	46	354
1832	25. October.	Ministerial-Entschließung (des Innern), das Patrimonialgericht Reichenschwand betr. (Nro. 21447.)	178	477
1832	27. October.	Ministerial-Entschließung (des Innern), die Beschwerde des Grafen N. von N. wegen gutsherrlicher Rechte und Renten betr. (Nro. 6790.)	129	438
1832	30. October.	Ministerial-Entschließung (der Finanzen), Grundbarkeits-Ablösung bei handlohnsfreien Gütern betr. (Nro. 15052.)	47	354
1832	30. October.	Ministerial-Entschließung (der Finanzen), Handlohnsfixirung betr.	48	355
1832	30. October.	Ministerial-Entschließung (des Innern), die Berechnung der Familiengelder für die Landrichter betr. (Nro. 20328.)	235 in not	531
1832	2. November.	Ministerial-Entschließung (des Innern), die Beschwerde der Freiherrn von und zu N. in N. wegen verfügter Rückerstattung der vom dortigen Herrschaftsgerichte in einer administrativen Officialsache erhobener Taxen betr. (Nro. 21456.)	484	726
1832	3. November.	Ministerial-Entschließung (der Finanzen), die Fixirung und Ablösung des Handlohns betr. (Nro. 15611.)	49	356
1832	3. November.	Ministerial-Entschließung (des Innern), den Recurs des Grafen von N. wegen unbefugter Dienstesgelder und Handlohnsbezüge betr. (Nro. 22269.)	130	440
1832	5. November.	Ministerial-Entschließung (der Finanzen), Fixirung und Ablösung des Handlohns betr. (Nro. 15709.)	50	357
1832	10. November.	Ministerial-Entschließung (des Innern), Anzeige übernommener gutsherrlicher Beamten betr. (Nro. 249.)	534	770

Jahr.	Datum.	Betreff.	Paragr.	Seite.
1832	17. November.	Ministerial-Entschließung (des Innern), Recurs mehrerer Bewohner von N. N. wegen versagter Regulirung ihrer grundherrlichen Reichnisse betr. (Nro. 18432.)	131	441
1832	17. November.	Ministerial-Entschließung (des Innern), die Errichtung neuer Colonar- und grundherrlicher Verträge. (Nro. 20010.)	25	321
1832	20. November.	Allerhöchste Entschließung, den Recurs des Freiherrn von N. wegen der Competenz der Patrimonialgerichte I. Classe in Hypothekensachen, bei welchen die Guts- und Gerichtsherrschaft betheiligt ist betr. (Nro. 1885.)	350	635
1832	28. November.	Ministerial-Entschließung (des Innern), die Beschwerde der freiherrlich von N.'schen Rentenverwaltung zu N. wegen Verbots des Kleinhandlohns betr. (Nro. 10456.)	118	430
1832	5. December.	Ministerial-Entschließung (des Innern), die Gerichtsbarkeit über Staatsgrundholden betr. (Nro. 26527.)	189	489
1832	8. December.	Ministerial-Entschließung (des Innern), die Vorstellung des Gutsbesitzers N. von N. auf N., die ruhende Gerichtsbarkeit zu N. betr. (Nro. 26324.)	514	748
1832	8. December.	Ministerial-Entschließung (des Innern), die Vorstellung des Königl. Kämmerers Grafen von N. gegen die Einziehung der Jurisdiction über zwei Königliche Grundholden betr. (Nro. 26708.)	560	789
1832	17. December.	Ministerial-Entschließung (des Innern), die Vorstellung des freiherrlich von N.'schen Patrimonialgerichtes N. und N., die Kosten auf Amtsübergabe der Patrimonialgerichte betr. (Nro. 23695.)	265	552
1832	25. December.	Ministerial-Entschließung (der Finanzen), die Fixirung der Handlöhne betr.	51	357
1832	31. December.	Ministerial-Entschließung (des Innern), den Recurs der Rittergutsbesitzerin Freifrau von N. wegen Beanstandung gutsherrlicher Gefälle betr. (Nro. 27510.)	132	442
1833	4. Januar.	Ministerial-Entschließung (des Innern), die Beschwerde des Freiherrn von N. wegen Gerichtsbarkeits-Einziehung (Nro. 21077.)	311	591
1833	11. Januar.	Ministerial-Entschließung (des Innern), die Vorstellung des Appellationsgerichts-Accessisten N. zu N. die Entsagung auf die gutsherrliche Jurisdiction des ehemaligen Ritterguts N. betr. (Nro. 20247.)	535	772
1833	12. Januar.	Ministerial-Entschließung (des Innern), das Patrimonialgericht N. betr. (Nro. 7798.)	283	565
1833	16. Januar.	Ministerial-Entschließung (des Innern), die Grundbar-		

Jahr.	Datum.	Betreff.	Paragr.	Seite.
		keitsablösung bei erbrechtsweise grundbaren Gütern ohne Handlohnspflichtigkeit betr.	52	358
1833	18. Januar.	Ministerial-Entschließung (der Finanzen), die Fixirung von Neugereuthzehenten betr.	53	359
1833	3. Februar.	Ministerial-Entschließung (des Innern), die Competenz der gutsherrlichen Magistrate in Polizeigegenständen betr. (Nro. 21941.)	438	698
1833	6. Februar.	Ministerial-Entschließung (des Innern), die Vorstellung des Magistrats der Stadt Bamberg wegen Gefällserhebungen bei Grundbesitz-Veränderungen betr. (Nro. 26839.)	133	443
1833	3. März.	Ministerial-Entschließung (der Finanzen), die Fixirung und Ablösung des Handlohns betr. (Nro. 5889 u. 3105.)	54	359
1833	10. März.	Ministerial-Entschließung (des Innern), die Beschwerde des Gutsbesitzers von N. zu N. wegen Sistirung der Scharwerke (Nro. 4535.)	69	379
1833	11. März.	Ministerial-Entschließung (des Innern), die Vertretung adeliger Gutsbesitzer durch ihre Patrimonialbeamten betr. (Nro. 4412.)	300	584
1833	15. März.	Ministerial-Entschließung (des Innern), Frohnfixation im Untermainkreise betr. (Nro. 4935.)	70	380
1833	16. März.	Ministerial-Entschließung (der Finanzen), die Fixirung und Ablösung der Handlöhne betr.	55	361
1833	24. März.	Ministerial-Entschließung (des Innern), die Competenz der Patrimonialgerichte in Hypothekensachen betr. (Nro. 7853.).	351	636
1833	9. April.	Ministerial-Entschließung (der Finanzen), die Würzburgischen Handlohns-Observanzen, insbesondere den §. 12. des IV. Edicts zur Verfassungs-Urkunde betr.	119	431
1833	21. April.	Ministerial-Entschließung (der Finanzen), den Hauptherrn-Fall bei erb- und leibrechtsbaren Gütern der ehemaligen Stifter und Klöster betr.	120	432
1833	11. Mai.	Ministerial-Entschließung (des Innern), die Erhebung gutsherrlicher Receptionsgebühren des Freiherrn von N. betr. (Nro. 18520.)	134	445
1833	13. Mai.	Ministerial-Entschließung (des Innern), die Polizeiverwaltung in dem Dorfe Mittich betr. (Nro. 10571.)	179	478
1833	19. Mai.	Ministerial-Entschließung (des Innern), die Tantiemen der Landrichter betr. (Nro. 12596.)	235	531
1833	21. Mai.	Ministerial-Entschließung (des Innern), die Amtskleidung		

Jahr.	Datum.	Betreff.	Paragr.	Seite.
		der Angestellten der innern Verwaltung und des Landgerichtsdienstes betr.	286in not	567
1833	25. Mai.	Ministerial-Entschließung (des Innern), die Abtretung der Gerichtsbarkeit des Herrschaftsgerichtes N. betr. (Nro. 12552.)	536	772
1833	26. Mai.	Ministerial-Entschließung (des Innern), die Erledigung und Wiederbesetzung des freiherrlich von N.'schen Patrimonialgerichts II Classe betr. (Nro. 13033.)	236	533
1833	7. Juni.	Ministerial-Entschließung (des Innern), die Fixirung und Ablösung des Handlohns betr. (Nro. 5889.)	56	362
1833	11. Juni.	Ministerial-Entschließung (des Innern), das Abhalten von Tanzmusiken und die Beobachtung der Polizeistunde betr. (Nro. 14501.)	375	652
1833	23. Juni.	Ministerial-Entschließung (des Innern), das Patrimonialgericht Malnsbach betr. (Nro. 12695.)	180	478
1833	24. Juni.	Ministerial-Entschließung (des Innern), die Berufung des Gutsbesitzers Herrn Grafen von N. auf N. — die interimistische Verwaltung des Patrimonialgerichts N. betr. (Nro. 16348.)	233	529
1833	19. Juli.	Ministerial-Entschließung (des Innern), die Admission zur Prüfung als patrimonialgerichtlicher Polizeibeamter betr. (Nro. 18267.)	256	545
1833	27. Juli.	Ministerial-Entschließung (des Innern), das Patrimonialgericht N. und N. betr. (Nro. 19421.)	537	773
1833	28. Juli.	Ministerial-Entschließung (des Innern), Wasenmeistereien und deren Grundbarkeits-Verhältnisse betr. (Nro. 10541.)	385	659
1833	9. August.	Ministerial-Entschließung (des Innern), den privilegirten Gerichtsstand adeliger Güter betr. (Nro. 19146.)	538	773
1833	12. September.	Ministerial-Entschließung (des Innern), die Amtskleidung resp. die Uniformsknöpfe der Patrimonialrichter betr. (Nro. 24525.)	286	567
1833	18. September.	Ministerial-Entschließung (des Innern), das Patrimonialgericht Pommersfelden betr. (Nro. 24232.)	360	642
1833	19. September.	Ministerial-Entschließung (des Innern), die Beschwerde des Freiherrn von N. wegen Gerichtsbarkeits-Einziehung betr. (Nro. 9985.)	184	479
1833	26. September.	Ministerial-Entschließung (des Innern), die Anzeigen übernommener gutsherrlicher Beamten betr. (Nro. 26703.)	539	774

Jahr.	Datum.	Betreff	Paragr.	Seite.
1833	29. October.	Ministerial-Entschließung (des Innern), die Controlle der durch die gutsherrlichen Gerichte ertheilten Verehelichungs-Bewilligungen betr. (Nro. 28200.)	433	694
1833	31. October.	Ministerial-Entschließung (des Innern), die Vorstellung des Gutsbesitzers Freiherrn von N. Suspension gutsherrlicher Gerichtsbarkeit betr. (Nro. 28906.)	515	748
1833	3. November.	Ministerial-Entschließung (des Innern), die Beschwerde des Freiherrlich von Hafenbrädlischen Patrimonialgerichts Au wegen Beschränkung der Patrimonialgerichtsbarkeit betr. (Nro. 28348.)	182	480
1833	8. November.	Ministerial-Entschließung (des Innern), die Dienstkleidung resp. Monturknöpfe der gutsherrlichen Gerichtsdiener betr. (Nro. 29893.)	227	525
1833	5. December.	Ministerial-Entschließung (des Innern), die Prüfung der Patrimonialbeamten betr. (Nro. 32818.)	257	546
1833	8. December.	Ministerial-Entschließung (der Justiz), die von dem Patrimonialgerichte N. erhobenen Todfall-Laudemien von leibrechtbaren Gütern betr. (Nro. 33868.)	121	432
1833	11. December.	Ministerial-Entschließung (des Innern), die Kosten der Amtsextraditionen und Installationen bei gutsherrlichen Gerichten betr. (Nro. 29250.)	266	553
1833	13. December.	Ministerial-Entschließung (des Innern), die Beschwerde des Freiherrn von N. zu N. wegen Verletzung des verfassungsmäßigen Rechtszustandes betr. (Nro. 30873.)	365	646
1834	1. Januar.	Ministerial-Entschließung (der Finanzen), die Kosten der Extradation und Installation bei gutsherrlichen Gerichten betr. (Nro. 20736.)	267	552
1834	4. Januar.	Ministerial-Entschließung (der Finanzen), die Verlaudemisirung der radizirten und Realgewerbe betr.	386	660
1834	20. Januar.	Allerhöchste Entschließung, die Ausfertigungen von Verkaufs-Urkunden bei gerichtlichen Subhastationen und Adjudicationen betr. (Nro. 2676.)	335	625
1834	12. Februar.	Ministerial-Entschließung (der Finanzen), die Handlohns-fixirungs- und Ablösungsbriefe betr.	407	678
1834	28. Februar.	Ministerial-Entschließung (des Innern), die Physicatsgeschäfte bei dem Herrschaftsgerichte N. betr. (Nro. 4052.)	57	363
1834	23 März.	Ministerial-Entschließung (des Innern), die Amtskleidung der gutsherrlichen Patrimonialbeamten betr. (Nro. 1261.)	287	570

Jahr.	Datum.	Betreff.	Paragr.	Seite.
1834	8. April.	Ministerial-Entschließung (des Innern), die Anzeigen übernommener gutsherrlicher Beamten und Diener betr. (Nro. 10389.)	540	774
1834	17. April.	Ministerial-Entschließung (des Innern), die Vorstellung des adeligen Gutsbesitzers N. zu N. Vertauschung seiner Gerichtsbarkeit gegen entschädigende Staatsjagden betr. (Nro. 17442.)	541	775
1834	4. Juni.	Ministerial-Entschließung (des Innern), Einstellung der Tanzmusik auf der Ruine N. betr. (Nro. 10143.)	320	615
1834	19. Juni.	Ministerial-Entschließung (des Innern), das Tragen der Port-d'épées von Seite der Patrimonialrichter II. Classe betr. (Nro. 5187.)	288	571
1834	1. Juli.	Gesetz, die Vindication der Gerichtsbarkeiten betr.	561	790
1834	4. Juli.	Ministerial-Entschließung (des Innern), die Beschwerde des Patrimonialgerichts N. und N. gegen eine Regierungs-Entschließung wegen Taxexcessen betr. (Nro. 31224.)	485	727
1834	10. Juli.	Ministerial-Entschließung (der Finanzen), die Erwerbung der ruhenden Patrimonialgerichtsbarkeit Kirschletten betr. (Nro. 20625.)	542	775
1834	10. Juli.	Ministerial-Entschließung (des Innern), Handlohns-Reclamationen betr.	122	434
1834	17. Juli.	Allerhöchste Entschließung, die Ertheilung der Auswanderungsbewilligung betr.	403	675
1834	22. Juli.	Ministerial-Entschließung (des Innern), die Protocollführung bei den Patrimonialämtern betr. (Nro. 17422.)	225	524
1834	31. Juli.	Ministerial-Entschließung (des Innern), die Beschwerde des Gutsbesitzers Freiherrn von Gumppenberg, das Stiftungswesen in N. betr. (Nro. 17088.)	423	687
1834	6. September.	Ministerial-Entschließung (des Innern), Beschwerde des Freiherrn von N. Liquidation eines Hauptrechtes betr. (Nro. 17488.)	496	736
1834	5. December.	Ministerial-Entschließung (des Innern), die Beschwerde des erblichen Reichsrathes Grafen von N. in Betreff einer Taxbeschwerde der Bauern N. N. zu N. und N. betr. (Nro. 2173.)	308	589
1834	7. December.	Ministerial-Entschließung (des Innern), die Obercuratel über die Pfarrkirchenstiftung zu Oberliezheim betr. (Nro. 30259.)	424	688

Digitized by Google

Jahr.	Datum.	Betreff.	Paragr.	Seite.
1834	29. December.	Ministerial-Entschließung (der Finanzen), Handlohnsfixirung und Ablösung betr.	58	364
1835	28. Januar.	Ministerial-Entschließung (des Innern), die Bitte des Königlichen Kämmerers Freiherrn von N. zu N., die Ausübung der Patrimonialgerichtsbarkeit I. Classe betr. (Nro. 1813.)	260	549
1835	30. Januar.	Ministerial-Entschließung (des Innern), die Competenz der Patrimonialgerichte bei Baufallschätzungen und Intercalar-Rentenrechnungen betr. (Nro. 25065.)	409	679
1835	31. Januar.	Allerhöchste Entschließung, die Abtretung der streitigen Gerichtsbarkeit durch adelige Gutsbesitzer betr.	543	776
1835	5. Februar.	Ministerial-Entschließung (des Innern), die Beschwerde der Freiherrlich von N.'schen Gutsherrschaft, Erhebung von Laudemialtaxen betr. (Nro. 32544.)	135	445
1835	26. Februar.	Ministerial-Entschließung (der Finanzen), Handlohnsfixirung und Ablösung betr.	59	367
1835	3. März.	Ministerial-Entschließung (der Finanzen), Revocation eines Theiles der von N.'schen Gerichtsbarkeit N. betr (Nro. 6386.)	183	481
1835	13. März.	Ministerial-Entschließung (des Innern), die Visitation der gutsherrlichen Gerichte betr. (Nro. 5416.)	309	589
1853	29. März.	Ministerial-Entschließung (des Innern), die Beschwerde des Patrimonialgerichts N., die Besetzung des dortigen Schuldienstes betr. (Nro. 6210.)	141	450
1835	31. März.	Ministerial-Entschließung (des Innern), die Beschwerde des erblichen Reichsraths Grafen von N. wegen beabsichteter Verzichtleistung auf die Gerichtsbarkeit von N. betr. (Nro. 8667.)	544	776
1835	2. April.	Ministerial-Entschließung (des Innern), die Diätenbezüge der Patrimonialrichter für ihre Reisen in Officialsachen betr. (Nro. 8529.)	294	574
1835	10. April.	Ministerial-Entschließung (des Innern), die Gehaltsnachforderung des aus dem unmittelbaren Staatsdienste in den mittelbaren entlassenen vormaligen Landgerichts-Actuar Ludwig Weikard zu Ochsenfurt betr. (Nro. 8917.)	284	566
1835	22. April.	Ministerial-Entschließung (des Innern), den Vollzug des §. 64. der Allerhöchsten Entschließung vom 17. December 1825, in specie die forstpolizeiliche Aufsicht auf Privatwaldungen betr. (Nro. 5843.)	397	670

Jahr.	Datum.	Betreff.	Paragr.	Seite.
1835	22. April.	Ministerial-Entschließung (des Innern), die Sache der Freiherrlich von N.'schen Gutsverwaltung Abbach gegen N. und Consorten wegen Receptions- und Schutzgeldern, nun Competenz-Conflict, in specie die Anwendbarkeit des §. 20. der VI. Verfassungs-Beilage bei Fragen über die Erheblichkeit oder Nichterheblichkeit israelitischer Receptionsgelder betr. (Nro. 31254.)	136	445
1835	23. Mai.	Ministerial-Entschließung (des Innern), das Patrimonialgericht N., resp. die Zuständigkeit der Kreisstellen zu Eröffnungen an die Inhaber eines in mehreren Kreisbezirken gelegenen Patrimonialgerichts betr. (Nro. 30120.)	321	610
1835	25. Mai.	Ministerial-Entschließung (der Finanzen), die Handlohns-Fixirung und Ablösung betr.	60	368
1835	26. Mai.	Ministerial-Entschließung (des Innern), den Vollzug des §. 64. der Allerhöchsten Entschließung vom 17. December 1825, in specie die forstpolizeiliche Aufsicht auf Privatwaldungen, bezüglich der eigentlichen Forste der Standes- und Gutsherren betr. (Nro. 13878.)	398	672
1835	23. Juni.	Ministerial-Entschließung (der Finanzen), die Bodenzinse von den Handlohnsfixen betr.	61	371
1835	23. Juni.	Ministerial-Entschließung (des Innern), die Vorstellung des Herrn Fürsten N. wegen des Meistergeldes im Bezirke des Herrschaftsgerichtes betr.	387	661
1835	20. August.	Ministerial-Entschließung (des Innern), das N.'sche Patrimonialgericht II. Classe N. N., insbesondere den Vollzug des §. 26. des VI. constitutionellen Edicts, die Staatsrathsbeschlüße vom 12. October 1826 betr. (Nro. 15350.)	149	456
1835	30. August.	Ministerial-Entschließung (des Innern), den Vollzug des Gesetzes vom 28. December 1831, die Rechtsverhältnisse der auf die Gerichtsbarkeit freiwillig verzichtenden Standes- und Gutsherren in Absicht auf die nach Art. 8. dieses Gesetzes zu ermittelnde Befähigung der Adspiranten zu herrschaftlichen Commissariaten und Patrimonialämtern betr. (Nro. 23842.)	258	556
1835	9. September.	Ministerial-Entschließung (des Innern), den Vollzug des §. 20. im constitutionellen Edicte, dann der Ministerial-Verfügungen vom 27. October 1832 und 5. Februar 1835, bezüglich auf Beschwerden gegen Erhebungen guts- und gerichtsherrlicher Taxen — hier den Recurs des Patrimonialgerichts N. in der Beschwerdesache des N. von N. wegen Handlohn- und Lehengebühr-Abnahmen betr. (Nro. 6153.)	486	728

Jahr.	Datum.	Betreff.	Paragr.	Seite
1835	7. October.	Ministerial-Entschließung (des Innern), die Competenz der Patrimonialgerichte und untergeordneten Magistrate zu Behandlung der Landstreicher und Bettler betr. (Nro. 27545.)	376	653
1835	2. December.	Ministerial-Entschließung (des Innern), die patrimonialgerichtliche Polizeiverwaltung in gemischten Orten betr. (Nro. 12070.)	361	643
1835	2. December.	Ministerial-Entschließung (des Innern), den Vollzug der §§. 117 und 118. des VI. constitutionellen Edicts, die Executionsbefugnisse der Patrimonialgerichte II. Classe betr. (Nro. 11287.)	504	741
1835	5. December.	Ministerial-Entschließung (des Innern), abgewürdigte ältere und unzulässige neue grundherrliche Abgaben betr.	137	446
1835	18. December.	Ministerial-Entschließung (des Innern), das Gesuch des Rechtspracticanten N. von N., verwendet bei der Steuercataster-Commission, um Ausfolgelassung des Zeugnisses über die bestandene Prüfung als Patrimonialgerichtshalter II. Classe, zugleich die Anwendbarkeit der Bestimmungen des §. 48. der VI. Verfassungs-Beilage auf absolvirte Rechtspracticanten betr. (Nro. 36901.)	255	544
1835	26. December.	Ministerial-Entschließung (des Innern), die Gerichtsbarkeit über das zertrümmerte Hofbaugut in Neuhaus betr. (Nro. 26071.)	184	482
1836	3. Januar.	Ministerial-Entschließung (des Innern), die Erwerbung der Gesammtgerichtsbarkeit Unterlangenstadt betr. (Nro. 34625.)	545	777
1836	8. Januar.	Ministerial-Entschließung (des Innern), die Beschwerde des Königlichen Kämmerers Grafen von N. N. wegen der Victualienvisitation in der Gemeinde des Amtssitzes nach Maßgabe des §. 106. Abs. 4. der VI. Verfassungs-Beilage betr. (Nro. 29324.)	439	699
1836	8. Januar.	Ministerial-Entschließung (des Innern), die patrimonialgerichtliche Polizeiverwaltung in gemischten Orten nach Maßgabe der Ministerial-Entschließung vom 2. December 1835 und des §. 106., dann der §§. 84 und 85. im VI. Edicte betr. (Nro. 38093.)	362	644
1836	30. Januar.	Ministerial-Entschließung (des Innern), die Incompetenz der Patrimonialgerichte zum Aufdingen und Freisprechen der Lehrlinge nach Maßgabe der Ziffer IV. und VIII. in den Vollzugs-Vorschriften vom 24. Juni 1825 zum Art. 7. des Gewerbsgesetzes und nach Maßgabe des §. 90. im VI. Edicte; hier eine diesfallsige Beschwerde des Patrimonialgerichts N. betr. (Nro. 20624.)	388	662

Jahr.	Datum.	Betreff.	Paragr.	Seite.
1836	8. Februar.	Ministerial-Entschließung (des Innern), die Erholung der landgerichtlichen Bestätigung bei Erkenntnissen in Forststraffachen von Seite der Patrimonialgerichte betr. (Nro. 17168.)	370	649
1836	22. Februar.	Ministerial-Entschließung (des Innern), die Bestellung des Patrimonialgerichts II. Classe zu N., zugleich die Unzulässigkeit der Aufstellung von Advocaten zu Verwaltern der ihnen eigenthümlich zu gehörenden Patrimonialgerichte, gemäs §. 49. der VI. Verfassungs-Beilage betr. (Nro. 3925.)	261	549
1836	1. Mai.	Ministerial-Entschließung (des Innern), die Beschwerde des Patrimonialrichters N. zu N. wegen des erhaltenen Verbotes, einem Advocaten als Concipient zu dienen betr. (Nro. 5142.)	248	540
1836	9. Mai.	Ministerial-Entschließung (des Innern), die von dem erblichen Reichsrathe rc. N. Freiherrn von N. eingereichte Vorstellung wegen forstpolizeilicher Aufsicht in den gutsherrlichen Waldungen betr. (Nro. 11110.)	399	675
1836	20. Mai.	Ministerial-Entschließung (des Innern), den Vorbehalt der Standschaftsrechte für adelige Gutscomplexe betr. (Nro. 5590.)	546	777
1836	4. Juni.	Ministerial-Entschließung (des Innern), die Beschwerde der Grafen und Freiherrn von N. zu N. wegen der gutsherrlichen Kirchenstiftungs-Rechnungen betr. (Nro. 12978.)	425	689
1836	5. Juni.	Ministerial-Entschließung (des Innern), die Diäten gutsherrlicher Gerichtsbeamten bei Commissionsgeschäften außerhalb der Markung des Gerichtssitzes, nach Maßgabe des Regulativs vom 3. Juni 1828 betr. (Nro. 13356.)	295	575
1836	12. Juni.	Ministerial-Entschließung (des Innern), den Recurs des Advocaten N. Namens des von N. zu N. wegen Excesses des Müllers N. zu N. bei Einquartirung betr. (Nro. 6739.)	366	646
1836	15. September.	Ministerial-Entschließung (des Innern), die Erhebung des kleinen Handlohns und des Besthauptes von Grundholden der Stiftungen zu Dinkelsbühl betr. (Nro. 22215.)	123	431
1836	26. September.	Ministerial-Entschließung (des Innern), die Verwaltung des Kirchenvermögens zu N. resp. das Recht der Ortspfarrer zur Einsichtnahme in diese Verwaltung bei Stiftungen, welche unter Curatel des Gutsherrn stehen, betr. (Nro. 15938.)	426	690

Digitized by Google

Jahr.	Datum.	Betreff.	Paragr.	Seite.
1836	31. October.	Ministerial-Entschließung (des Innern), die Anwendung des §. 68. der VI. Verfassungs-Beilage auf die gutsherrlichen Patrimonialämter betr. (Nro. 27640.)	322	617
1836	31. October.	Ministerial-Entschließung (des Innern), die Beschwerde des Patrimonialgerichts Oberndorf, wegen Sportel-Abstrichs betr. (Nro. 19632.)	336	625
1837	2. Januar.	Ministerial-Entschließung (des Innern), den Recurs des Gutsbesitzers von N. zu N. wegen Belegung des freieigenen Seemichel-Anwesens in Rohr mit grundherrlichen Lasten betr. (Nro. 31368.)	138	447
1837	6. Februar.	Ministerial-Entschließung (des Innern), die Beschwerde des Patrimonialgerichts N. und des Magistrats der Stadt N. wegen Erhebung von Arrestgebühren, dann des letztern wegen Ordnungsstrafen betr.	487	729
1837	5. März.	Ministerial-Entschließung (der Justiz), die Wiederbesetzung der Herrschaftsrichterstelle zu N., resp. die Uebertragung der Rentenverwaltung an einen Herrschaftsrichter betr.	249	540
1837	8 März.	Ministerial-Entschließung (des Innern), die Beschwerde des Patrimonialgerichts Oberndorf wegen Sportel-Abstrichs betr. (Nro 5187.)	337	626
1837	19. April.	Ministerial-Entschließung (des Innern), die Rechtsverhältnisse der auf die Gerichtsbarkeit freiwillig verzichtenden Standes- und Gutsherren betr. (Nro. 27541.)	547	778
1837	20. Mai.	Ministerial-Entschließung (des Innern), die Beschwerde des Freiherrlich von N.'schen Patrimonialgerichts I. Classe Markt N. die Competenz in Straffällen der Fremdenpolizei betr. (Nro. 14548.)	377	654
1837	23. Mai.	Ministerial-Entschließung (des Innern), den Recurs des Gutsbesitzers von N. wegen Suspension seiner Gerichtsbarkeit zu N. betr. (Nro. 12247.)	219	519
1837	29. Mai.	Ministerial-Entschließung (des Innern), die Beschwerde des Königlichen Staatsraths Grafen von N. wegen Abtretung des Gutes und der Gerichtsbarkeit zu N. an dessen Sohn, resp. den Vollzug der §§. 27, 35 und 40. der VI. Verfassungs-Beilage betr. (Nro. 12892.)	220	519
1837	17. Juni.	Ministerial-Entschließung (des Innern), das Installationsrecht der Freifrau von N. geb. Freiin von N. bei der Pfarrei in N. betr. (Nro. 29431.)	142	451
1837	1. Juli.	Ministerial-Entschließung (des Innern), die Beschwerde der Freiherrlich von N.'schen Guts- und Gerichtsherrschaft, den Vollzug des §. 9. Nro. 1.		

Jahr.	Datum.	Betreff.	Paragr.	Seite.
		lit. d. des revidirten Gesetzes über Ansässigmachung und Verehelichung, hier die nähere Erläuterung dieser Gesetzesstelle betr. (Nro. 3033.)	435	695
1837	2. Juli.	Ministerial-Entschließung (des Innern), die Gerichtsbarkeit über das auf Erbrecht verliehene Hofbaugut zu Neuhaus, Königlichen Landgerichts N. betr. (Nro. 15810.)	185	482
1837	12. Juli.	Ministerial-Entschließung (des Innern), die Beschwerde des Freiherrlich von N.'schen Patrimonialgerichts N. wegen Ausübung der Polizei in dem Weiler N. betr. (Nro. 2837.)	363	644
1837	27. Juli.	Ministerial-Entschließung (des Innern), die Erhebung verschiedener gesetzlich unzulässiger Gefälle von Seite einiger Gutsherren im Polizeibezirke Illertissen betr. (Nro. 4200.)	139	448
1837	30. Juli.	Ministerial-Entschließung (des Innern), die gutsherrliche Gerichtsbarkeit über die erst nach dem Jahre 1806 incamerirten Stifts- und Kloster-Grundholden, resp. die Anwendbarkeit der Bestimmung des §. 28. Abs. 1. der VI. Verfassungs-Beilage auf dieselbe betr. (Nro. 17268.)	190	491
1837	31. Juli.	Ministerial-Entschließung (des Innern), Beschwerde des N. N. wegen Entziehung der patrimonialgerichtlichen Zuständigkeit in Baupolizeisachen, resp. die Competenz der patrimonialgerichtlichen Ausübung der niedern örtlichen Baupolizei betr. (Nro. 17613.)	401	674
1837	2. August.	Ministerial-Entschließung (des Innern), die Befugniß der Gutsherren zur Ausübung der Forst- und Jagdpolizei in Privatwaldungen betr. (Nro. 17594.)	400	673
1837	22. August.	Ministerial-Entschließung (des Innern), die Beschränkung der gutsherrlichen Gerichtsbarkeit auf die eigenen Grundholden des Gutsherren resp. die Befugnisse der Gutsherren zur Ausübung der Gerichtsbarkeit über Mieth- und Inleute nach Maßgabe der Entschließung vom 25. April 1830 und 3. November 1833 betr. (Nro. 29432.)	186	483
1837	27. September.	Ministerial-Entschließung (des Innern), die Beschwerde des Patrimonialgerichtes Schönau wegen Vorladung gutsherrlicher Hintersassen betr. (Nro. 21560.)	355	639
1837	18. October.	Ministerial-Entschließung (des Innern), den Vollzug der Beilage VI. zur Verfassungs-Urkunde über die gutsherrlichen Rechte und die gutsherrliche Gerichtsbarkeit betr. (Nro. 24849.)	18	266
1837	24. October.	Ministerial-Entschließung (des Innern), Beschwerde des von N.'schen Patrimonialgerichts N. wegen Richt-		

Jahr.	Datum.	Betreff.	Paragr.	Seite.
		anerkennung seiner Competenz in der Bausache des N. von N. betr. (Nro. 24581.)	402	675
1837	27. October.	Ministerial-Entschließung (des Innern), die Auflösung des ruhenden Patrimonialgerichts N., resp. den Fortbestand der Standschaftsrechte und Verzichtung auf die gutsherrliche Gerichtsbarkeit im Hinblicke auf Artikel II. des Gesetzes vom 28. December 1831 und Artikel II. des Gesetzes vom 1. Juli 1834 betr. (Nro. 20038.)	548	779
1837	11. November.	Ministerial-Entschließung (der Justiz), die Anwendung des §. 82. der VI. Verfassungs-Beilage betr.	356	639
1837	14. December.	Ministerial-Entschließung (des Innern), die Verpflichtung der malzbrechenden Müller durch die Patrimonialgerichte I. Classe betr. (Nro. 29305.)	389	663
1838	29. Januar.	Ministerial-Entschließung (des Innern), den Vollzug des §. 102. der VI. Verfassungs-Beilage und des Art. VI. Abs. 3. des Umlagengesetzes vom 22. Juli 1819 betr. (Nro. 30471.)	431	692
1838	28. Februar.	Allerhöchste Entschließung, die Zuständigkeit der Unterbehörden in Polizeistraffällen in den Regierungsbezirken diesseits des Rheins betr.	371	650

Einleitung.

Der Ursprung der gutsherrlichen Gerichtsbarkeit in Bayern muß in der grauen Vorzeit aufgesucht werden. Ihre Wiege war wie im übrigen Deutschland die Lehenverfassung. Später traten unter die Erwerbsarten einzelne Concessionen, welche sowohl in Ober- als Niederbayern eine fortlaufende chronologische Kette bis in die neuesten Zeiten bilden. (s. Hellersberg Beiträge zur neueren Geschichte der Patrimonialgerichtsbarkeit in Bayern.) Besonders bemerkenswerth ist hierüber der Gerichtskauf durch die Handveste Herzogs Otto von Niederbayern vom Jahre 1311, an welche sich die Bestätigungen und Erweiterungen dieses Privilegiums in dem 21. 33. 34. 37. 40. 41. 42. 43. 45 und 47. Freiheitsbriefe anschließen. Kaiserliche Bestätigungen finden sich im 30. 39. 46. Freiheitsbriefe. Bekräftigt wurde endlich die Berechtigung des Adels zu Ausübung gutsherrlicher Gerichtsbarkeit durch die Erklärung des 60. Freiheitsbriefes vom 1. Mai 1641 (der einzigen Quelle der Edelmannsfreiheit) und in der obern Pfalz durch den Gnadenbrief des Churfürsten Max I. vom 28. November 1629 (der Hauptquelle der Landsassen-Freiheit.) Im Jahre 1808 vindicirte (Edict vom 8. September 1808) der Landesherr dieses Hoheitsrecht bereits in der Art, daß die Patrimonialgerichte in der Regel auf die freiwillige nicht streitige Gerichtsbarkeit beschränkt wurden. In der Folge erhielt jedoch die Patrimonialgerichtsbarkeit wieder größere Begünstigungen (Edict vom 16. August 1812), und endlich stellte der Höchstselige König Maximilian im Jahre 1818 in der VI. Beilage zur Verfassungs-Urkunde die Grundsätze und Voraussetzungen fest, unter welchen eine Patrimonialgerichtsbarkeit überhaupt ausgeübt werden sollte. Dieses Edict bildet zu Folge seines Schlußparagraphen in Verbindung mit der Declaration vom 31. December 1806 die einzige giltige Norm zu Beurtheilung der noch bestehenden guts- und gerichtsherrlichen Rechte. Die früheren Freiheitsbriefe, Gesetze und Verordnungen sind hiedurch abolirt und ihre Aufnahme konnte füglich umgangen werden. Eine Ausnahme wurde sich nur erlaubt mit den Verordnungen und Edicten vom 6. Juni 1807, 7. November 1807, 28. Juli 1808, 8. September 1808, 4. October 1810 und 16. August 1812, weil ihre Einsichtnahme zu Beurtheilung der Verhältnisse der guts- und gerichtsherrlichen Rechte vor der Verfassungs-Urkunde unumgänglich nothwendig ist (dieselben auch historisch zu Erläuterung der sechsten Verfassungs-Beilage dienen.) — Dagegen wurden als antiquirt folgende Verordnungen und Entschließungen nicht aufgenommen:

A. vom 22. December 1557. Sechzigster Freiheitsbrief vom 22. December 1557 über Ertheilung der Hofmarksfreiheit und Oberkeit an den Adel und die Ritterschaft auf ihren landgerichtischen mit Stift und Eigenthum zugehörigen Sitzen ꝛc.

M. G. S. v. J. 1771. S. 78.

B. vom 12. Juni 1640. Mandat vom 12. Juni 1640 Privilegien und Freiheiten des oberpfälzischen Adels und der Landsassen; Vorzug desselben bei Besetzung der Aemter, forum hinsichtlich der persönlichen Sprüche bei der Regierung; rc.
M. G. S. v. J. 1788. Bd. IV. S. 945 u. 951.

C. vom 28. August 1640. Mandat vom 28. August 1640. Von der Jurisdictions-Verleihung auf denen einschichtigen Gütern.
M. G. S. v. J. 1788. Bd IV. S. 951.

D. vom 1. März 1641. Erklärung des sechzigsten Freiheitsbriefes.
M. G. S. v. J. 1771. S. 80.

E. vom 30. Juni 1651. Mandat vom 30. Juni 1651. Von der Niedergerichtsbarkeit auf einschichtigen Gütern.
M. G. S. v. J. 1788. Bd. IV. S. 956.

F. vom 27. August 1669. Mandat über die landschaftliche Gravamina Anno 1669.
M. G. S. v. J. 1771. S. 89.

G. vom 29. Mai 1756. Mandat vom 29. Mai 1756 Errichtung einer Matrikel über die Edelmannsfreiheit und die davon abhängige niedere Gerichtsbarkeit und Scharwerksgelder bei der Statuscommission, und desfallsige Legitimation der Adeligen, Stifter, Klöster, Städte und Märkte.
M. G. S. v. J. 1784. Bd. I. S. 238.

H. vom 17. Juni, 1757. Sign. vom 17. Juni 1757. Die Edelmannsfreiheit erstreckt sich nicht auf die in der Grafschaft Haag gelegenen Güter.
M. G. S. v. J. 1784. Bd. II. S. 1315.

I. vom 2. December 1763. Von dem foro privileg. deren Zoll- und anderen Churfürstlichen Amtshäusern, und derlei Officianten.
M. G. S. v. J. 1784. Bd. I. S. 29.

K. vom 23. Juli 1773. Unstatthaftigkeit der Jurisdiction der Hofmarkts-Obrigkeiten auf den nicht in geschlossenen Hofmärkten liegenden Gemeindegründen.
M. G. S. v. J. 1788. Bd. IV. S. 998.

L. vom 13. August 1776. Die Judicatur über die Edelmannsfreiheit circa legitimationem seu quaestionem status steht der Hofkammer salvo revisorio zu.
M. G. S. v. J. 1784. Bd. I. S. 106.

M. vom 21. Januar 1800. Die Realjurisdiction bein einschichtigen Unterthanen.
M. G. S. v. J. 1802. Bd. II. S. 32.

N. vom 12. August 1801. Anordnung einer genauen Specification der unter der vorigen Regierung verliehenen Edelmannsfreiheiten und einer rechtlichen Prüfung dieser Verleihungen.
M. G. S. v. J. 1802. Bd. II. S. 88.

O. vom 12. März 1802. Die Personal-Veränderungen der Patrimonialgerichts-Inhaber sind anzuzeigen.
Churpfalzbayer. Reg. Bl. v. J. 1802. St. XI.

P. vom 20. August 1803. Qualification und Unabhängigkeit der Patrimonial-Gerichtshalter.
Fränkisches Reg. Bl. v. J. 1803. S. 161.

Q. vom 20. Februar 1805. Qualification und Unabhängigkeit der Patrimonial-Gerichtshalter.
Schwäbisches Reg. Bl. v. J. 1805. S. 282.

R. vom 5. Januar 1807. Die Gewerbs-Verleihungen der Patrimonialgerichte.
Reg. Bl. v. J. 1807. St. II. S 55.

S. vom 27. Januar 1808. Bestimmung über den Vollzug des Präjudizes bei nicht erfolgter Erklärung über Verwaltung der Patrimonial-Gerichtsbarkeit.
Reg. Bl. v. J. 1808. S. 439.

T. vom 12. Februar 1808. Bei allen Gerichtshandlungen der Patrimonialgerichte sind Actuarien oder Zeugen beizuziehen.
Bamberger Int. Bl. v. J. 1808. S. 557.

U. vom 16. März 1808. Bestimmung über den Vollzug des Präjudizes bei nicht erfolgter Erklärung über Verwaltung der Patrimonial-Gerichtsbarkeit.
Reg. Bl. v. J. 1808. S. 725.

V. vom 28. März 1808. Bestimmung wegen Bestellung der Patrimonialgerichte.
Reg. Bl. v. J. 1808. S. 734.

W. vom 11. April 1809. Suspension der Termines zur Arrondirung der Patrimonial-Gerichtsbarkeit.
Reg. Bl. v. J. 1809. S. 665.

X. vom 11. December 1810. Beschränkung der Patrimonialgerichte im Inn- und Hausruckviertel auf die freiwillige Gerichtsbarkeit.
Reg. Bl. v. J. 1810. S. 1395.

Y. vom 9. Januar 1811. Verhältniß der Patrimonial-Gerichte im ehemaligen Fürstenthum Salzburg und Berchtesgaden zu den Landgerichten.
Reg. Bl. v. J. 1811. S. 57.

Schlüßlich muß bemerkt werden, daß die Bewahrung der Gerechtsame des Souveräns rücksichtlich der Verhältnisse der im Kreise ansässigen Fürsten, Grafen, Ritter, und der Ausübung der gutsherrlichen Gerichtsbarkeit, in den geeigneten Fällen der Kreisregierungen, Kammern des Innern, benehmlich mit den Appellationsgerichten, unter genauer Beobachtung der Vorschriften der vierten und sechsten Beilage zur Verfassungs-Urkunde durch die Allerhöchste Verordnung vom 17. December 1825 übertragen ist.

Ueber die Gerichtsbarkeits-Rechte der Corporationen muß auch Abth. XI. nachgesehen werden.

Als System des gegenwärtigen Titels wurde die Ordnung des VI. Edicts gewählt.

Digitized by Google

Zweiter Abschnitt.

Besondere Rechte und Vorzüge.

Fünfter Titel.

Rechte der Guts- und Gerichtsherrn.

Erstes Capitel.

Grundgesetzliche Bestimmungen.

Beilage I. zu Tit. V. §. 4. Nro. I. der Verfassungs-Urkunde.

§. 1.

(Edict über die gutsherrlichen Rechte und die gutsherrliche Gerichtsbarkeit betr.)

M. J. K.

§. 1.

Jedem Gutseigenthümer sind durch die Verfassungs-Urkunde des Reichs, Titel V. §. 4., seine gutsherrlichen Rechte nach den gesetzlichen Bestimmungen gesichert.

I. Abschnitt.

Von den gutsherrlichen Rechten.

Titel I.

Von den Rechten der Gutsherren, welche sich auf das Eigenthum beziehen.

A.

Volles Eigenthum.

§. 2.

Die Gutsherren haben sich in denjenigen Fällen und Geschäften, welche das Eigenthum

ihrer Güter und dessen Erhaltung, Benützung, Verbesserung, Veräußerung oder Verschreibung an Dritte betreffen, nach den bürgerlichen Gesetzen zu achten.

§. 3.

Bei der Ausübung ihrer Eigenthumsrechte, und insbesondere der Fischerei, des Jagd-, Forst- und Bergrechtes sind sie verbunden, die hierüber bestehenden Verordnungen und Polizeigesetze zu beobachten, und den Bestimmungen der etwa erforderlichen landesherrlichen Concessionen nachzukommen.

B.

Getheiltes Eigenthum.

§. 4.

Die Colonar- oder ähnliche grundherrliche Verträge, welche von den Gutsherren über die Anbauung und Benutzung ihrer eigenthümlichen Gründe in einer von den bürgerlichen Gesetzen anerkannten Form geschlossen worden sind, verbleiben in ihrer Wirksamkeit.

§. 5.

Diese Verträge, sie mögen noch in der Form ihrer ersten Errichtung bestehen, bereits einige Abänderungen erhalten haben, oder künftig erst errichtet werden, unterliegen folgenden Bestimmungen.

§. 6.

Alle in grundherrlichen Verträgen constituirten ständigen und nicht ständigen Renten und Lasten sind nach dem Einverständniß der Betheiligten ablösbar.

§. 7.

Diese Ablösbarkeit erstreckt sich in gleicher Art auch auf die Bodenzinse und das Zehentrecht, welches den Zehentberechtigten nach den an jedem Orte üblichen Gesetzen und Gewohnheiten, oder nach den bestehenden Verträgen bis zur Ablösung verbleibt.

§. 8.

Die ungemessene Scharwerk (Frohne) soll durchgehends in gemessene oder bestimmte Dienste verwandelt werden, ohne daß auf diese Verwandlung ein Entschädigungs-Gesuch begründet werden kann, und ohne die in der Verfassungs-Urkunde Titel IV. §. 7. festgesetzte Ablösbarkeit aufzuheben.

§. 9.

Für die abgelösten Renten, Rechte oder Lasten muß bei Fideicommissen ein Surrogat nach den Vorschriften des Edicts über die Familien-Fideicommisse hergestellt werden.

§. 10.

In keinem Veränderungsfalle, derselbe betreffe viele oder wenige Theilnehmer, kann mehr als ein doppeltes Handlohn (Laudemium) berechnet, oder mehr als ein doppelter Leib an-

gesetzt werden. Das Quantum richtet sich nach den Saal- und Lagerbüchern, und nach den Localstatuten.

§. 11.

Vieh und Fahrniß (fahrende Habe), so wie baares Geld dürfen bei der Schätzung zur Behandlung des Handlohns oder des Leibfalles nicht angeschlagen, auch darf das Handlohn vom Werthe der Häuser, wo es herkömmlich ist, nicht erhöht, wo es aber nicht hergebracht war, darf es gar nicht angesetzt werden.

§. 12.

Von dem Austrage, Alttheil, Gutsabtrage oder von Abfindungen in Geld ein Handlohn oder einen Leibfall besonders anzusetzen, ist nicht gestattet.

§. 13.

Die Kosten der Schätzung bei Laudemial- und Leibfällen bezahlt derjenige, der sie fordert.

§. 14.

Rückstandszinsen oder die Forderung eines höhern Betrages wegen Rückstandes gutsherrlicher Gaben finden in keinem Falle statt; und eben so wenig ist es zulässig, rückständige Leistungen in ein verzinsliches Capital zu verwandeln und dafür Schuldurkunden zu errichten.

§. 15.

Grundherrliche Forderungen an Stiften und Gilten oder an andern jährlichen Leistungen richten sich nach den allgemeinen Gesetzen über die Verjährung jährlicher Renten.

§. 16.

Die Gutsheimfälligkeit aus Strafe (Caducität) bleibt aufgehoben.

§. 17.

Bei dem Abzuge vom Gute muß dem Grundholden der Gutswerth, nach Abrechnung der darauf haftenden Forderungen, und nach öffentlicher Versteigerung an den Meistbietenden, vergütet werden.

§. 18.

In Fällen, wo sonst die Caducität statt gehabt hat, kann der Gutsherr, wenn er durch die hierzu veranlassenden Handlungen beschädigt worden ist, auf Schadensersatz klagen.

§. 19.

Das grundherrliche Einstandsrecht bleibt abgeschafft.

§. 20.

Klagen gutsherrlicher Hintersassen gegen ihre Gutsherren wegen unbefugter oder übermäßiger gutsherrlicher Forderungen werden bei dem Gerichtsstande des Gutsherrn angebracht.

Titel II.

Von einigen besondern Rechten der Gutsherren.

§. 21.

Die Errichtung neuer Schulen steht den Gutsherren, in so ferne das Bedürfniß hierzu aus dem allgemeinen Schulorganismus hervorgeht, mit Bewilligung der Ober-Schulbehörde zu. Schon bestehende gutsherrliche Schulen können ohne eben diese Bewilligung weder unterdrückt, noch versetzt werden.

Den Gutsherren bleibt die Anstellung der Schullehrer, wo sie dieselbe hergebracht haben, vorbehalten, mit der Beschränkung, daß der ernannte Candidat der betreffenden Behörde präsentirt werden muß, welche untersucht: ob derselbe die in der Schulordnung vorgeschriebenen Eigenschaften besitze? und nach dem Erfolg dieser Untersuchung entweder die Bestätigung ertheilt oder dem Gutsherrn aufträgt, einen tauglichen Bewerber zu stellen.

§. 22.

Eben so verbleiben den Gutsherren die Patronatsrechte, in deren Besitz sie sich befinden, mit Beobachtung der hierüber, und insbesondere über die Prüfung und Würdigkeit der geistlichen Candidaten bestehenden Verordnungen.

§. 23.

Das Installationsrecht kann von denjenigen Gutsbesitzern, welchen es bisher zuständig gewesen ist, nur im Namen des Königs, auf den hierzu erhaltenen Possessionsbefehl ausgeübt werden.

§. 24.

Gutsbesitzer, welche als Kirchenpatrone gewisse Ehrenrechte hergebracht haben, werden hierin bestätigt.

II. Abschnitt.

Von der gutsherrlichen Gerichtsbarkeit.

Titel I.

Von den Vorbedingungen zur Ausübung der gutsherrlichen Gerichtsbarkeit.

§. 25.

Die gutsherrliche Gerichtsbarkeit kann nur von der Quelle aller Gerichtsbarkeit im Reiche, dem Souverain, ausgehen, und wird nur aus dessen besonderer Ermächtigung, unter der Oberaufsicht Seiner Stellen ausgeübt.

§. 26.

Nach der Verfassungs-Urkunde des Reichs, Titel V. §. 4. Nr. 1. und nach dem Edicte über den Adel §. 14. kömmt den Adeligen ausschließend das Recht zu, eine gutsherrliche Gerichtsbarkeit ausüben zu können.

§. 27.

Auf keinem Gutsbezirke kann das Recht der gutsherrlichen Gerichtsbarkeit Platz greifen, wo dasselbe nicht schon in dem Jahre 1806 hierauf begründet und eine Patrimonial-Gerichtsbarkeit daselbst hergebracht war.

§. 28.

Allenthalben ist die gutsherrliche Gerichtsbarkeit auf die eigenen Grundholden des Gutsherrn beschränkt, und darf in der Regel auf Grundholden des Königs oder anderer Grundherren, so wie auf die Besitzer freieigener Güter nicht ausgedehnt sein, noch jemals ausgedehnt werden. Ausnahmsweise kann sie sich jedoch auch auf jene Grundholden der Kirchen und Stiftungen, so wie anderer Privatpersonen und auf jene Besitzer freieigener Güter erstrecken, worüber der Gutsherr schon im Jahre 1806 die Gerichtsbarkeit mit einem dinglichen Rechte in Besitz gehabt hat.

Indessen kann ein Gutsherr zur Wiederherstellung einer seit dem Jahre 1806 aufgelösten Patrimonial-Gerichtsbarkeit, mit vorgängig einzuholender besonderer Königlicher Bewilligung, die Gerichtsbarkeit über Grundholden anderer adeliger Gutsbesitzer, aber nur dann erwerben, wenn zugleich die grundherrlichen Rechte wechselseitig übergehen, mithin Grundholden gegen Grundholden getauscht werden, und jeder der beiden tauschenden Theile die Gerichtsbarkeit über die vertauschten Gutsunterthanen in dem Jahre 1806 bereits ausgeübt hatte.

Sollte in der Folge der Zeit wegen eines entschiedenen Vortheils für die Staatsverwaltung ein Austausch von Grundholden zwischen dem Staate und einem adeligen Gutsbesitzer statt finden, so kann zwar die Gerichtsbarkeit über die eingetauschten Königlichen Grundholden auf den adeligen Gutsbesitzer übergehen, jedoch wird der König in solchen ausserordentlichen Fällen zuvor auch die betheiligten landgerichtlichen Hintersassen mit ihren allenfallsigen Erinnerungen vernehmen lassen, und dieselben gehörig würdigen.

§. 29.

Uebrigens ist außer dem Falle des §. 32. nicht erforderlich, daß die Besitzungen, über welche ein Gutsherr in Gemäßheit der Bestimmungen §§. 25 — 28. eine Gerichtsbarkeit ausüben will, zusammenhängend und geschlossen seien; die Gerichtsbarkeit darf jedoch über keine Grundholden ausgeübt werden, welche weiter als 4 Stunden von dem Sitze des Gerichts entfernt sind.

§. 30.

Die Gerichte, durch welche die Ausübung der gutsherrlichen Gerichtsbarkeit geschehen soll, müssen überall und zu jeder Zeit auf die in den §§. 42 — 50. bezeichnete Weise bestellt sein, und insbesondere müssen unausweichlich und ohne alle Ausnahme diejenigen Vorschriften beobachtet werden, welche sich auf die Stand- und Dienstverhältnisse der Herrschafts- und Patrimonial-Richter §. 54. beziehen.

Wenn der Gutsbesitzer ein ihm zuständiges Gericht, bei eingetretener Erledigung, mit einem gutsherrlichen Beamten zu besetzen längere Zeit unterläßt, und der von der obern Kreisbehörde erlassenen Aufforderung zur Besetzung binnen einem Termin von drei Monaten nicht Folge leistet, ohne dafür hinlängliche Entschuldigungs-Gründe anführen zu können, so wird der abgängige Beamte für diesen Fall von der Kreisregierung aufgestellt.

Digitized by Google

Titel II.

Von den verschiedenen Arten der gutsherrlichen Gerichte.

§. 31.

Die gutsherrliche Gerichtsbarkeit wird ausgeübt, entweder durch Herrschaftsgerichte, oder durch Patrimonialgerichte, welche letztere sich in zwei Classen theilen, je nachdem dieselben entweder mit der streitigen oder freiwilligen Gerichtsbarkeit allein bekleidet sind.

§. 32.

Ueber die Herrschaftsgerichte der vormals reichsständischen Fürsten, Grafen und Herren ist der künftige Rechtszustand bereits in dem diesfalls erlassenen besondern Edicte festgesetzt.

Herrschaftsgerichte anderer Gutsbesitzer, welche unter dieser Beziehung schon in dem Jahre 1806 bestanden, bestehen auch künftig fort, oder können in den vorigen Stand wieder hergestellt werden, jedoch in jedem Falle ohne Blutbann, und nur dann, wenn sie ein geschlossenes Gebiet in dem Sinne bilden, daß darin früher keine fremde Gerichtsbarkeit ausgeübt worden, und wenn sie zugleich eine Zahl von wenigstens 300 Familien in sich fassen.

§. 33.

Die nach den neuern Vorschriften des Edicts über die gutsherrliche Gerichtsbarkeit vom 16. August 1812 gebildeten und bereits bestätigten und ausgeschriebenen Herrschaftsgerichte können, in so ferne sie sich auf ein schon in dem Jahre 1806 im Bezirk derselben bestandenes Patrimonialgericht gründen, nach den Bedingungen des §. 32. zwar fortdauern, jedoch mit Einziehung der ihnen zu deren Erweiterung zu Lehen verliehenen Gerichtsbarkeit über Königliche Gerichtsunterthanen. Diejenigen Gerichte dieser Gattung, welchen ursprünglich keine Patrimonialgerichtsbarkeit zum Grunde liegt, sondern welche sich blos durch Infeudation oder sonst erworbene Gerichtsbarkeit über Königliche Gerichtsunterthanen gebildet haben, können ferner nicht mehr bestehen, vorbehaltlich der Entschädigung mit Rücksicht auf das verordnungsmäßig zum ordentlichen Dienst aufgestellte Personal und auf andere erweisliche Kosten, wenn in Folge der gegenwärtigen Anordnung ein seit 1812 errichtetes Herrschaftsgericht als solches nicht mehr bestehen kann.

§. 31.

Herrschaftsgerichte, welche mittelst Anweisung eines ganzen Gütercomplexes, unmittelbar aus einer Königliche Dotation oder in Folge abgeschlossener Staatsverträge mit Ueberlassung der Gerichtsbarkeit und der grundherrlichen Gefälle entstanden sind, bestehen nach der über die Dotation ursprünglich ertheilten Urkunde, und respective nach dem Inhalte des Staatsvertrages fort.

§. 35.

Patrimonialgerichte bilden sich:

a. aus denjenigen Herrschaftsgerichten, welche diese ihre Eigenschaft nach den Bestimmungen der §§. 32 und 33. verlieren, in deren Bezirken jedoch im Jahre 1806 die Patrimonialgerichtsbarkeit ausgeübt worden ist, die von dem Inhaber wieder hergestellt werden kann;

b. aus den bereits bestätigten und ausgeschriebenen Ortsgerichten, in so ferne deren Bildung sich gleichfalls auf ein früher daselbst bestandenes Patrimonialgericht gründet;

c. aus den übrigen schon in dem Jahre 1806 bestandenen Patrimonialgerichten, wenn sie auch bisher noch nicht in Orts- oder Herrschaftsgerichte umgebildet wurden, in so ferne dieselben nach den Bestimmungen des gegenwärtigen Edicts wieder als Patrimonialgerichte hergestellt werden.

Die Besitzer der vorbenannten Gerichte erlangen über ihre Gerichtssassen neben der freiwilligen auch die niedere streitige Gerichtsbarkeit, wenn und wie sie dieselbe früher gehabt haben, stets nach Inhalt des §. 28. und unter der Voraussetzung, daß alle hierzu sonst noch erforderlichen Bedingungen erfüllt seien.

Ueber die bemerkten Gerichtssassen bleibt ihnen die freiwillige Gerichtsbarkeit auch für den Fall, wenn sie die vorgeschriebenen Bedingungen zu Ausübung der streitigen Gerichtsbarkeit nicht erfüllen können oder wollen.

§. 36.

Wenn zur Errichtung der nach §§. 32—35. fortbestehenden Herrschafts- und Patrimonialgerichte ein Austausch Königlicher Unterthanen in der Art geschehen ist, daß mit demselben zugleich der Austausch der grundherrlichen Rechte verbunden wurde, so verbleiben beide dem Guts- und Grundherrn in seinem Gerichtsbezirke, so ferne nicht über wechselseitige Zurückgabe und Zurücknahme ein freiwilliges Uebereinkommen getroffen werden will.

§. 37.

Wenn aber ein Austausch solcher Königlicher Unterthanen geschehen ist, welche nicht zugleich Grundholden des Guts- und Gerichtsherrn geworden sind, dieser folglich blos die Gerichtsbarkeit über dieselben ohne die grundherrlichen Rechte erworben hat; so kann er diese Gerichtsbarkeit nicht behalten, sondern sie fällt an die Königlichen Gerichte zurück

Dagegen fallen auch an den Gutsherrn die Unterthanen zurück, welche er seinerseits in den Tausch gegeben hat, mit allen Rechten, welche er nach dem gegenwärtigen Edicte ausüben kann.

§. 38.

Ebenso fällt die Gerichtsbarkeit über fremde Grundholden, welche ein adeliger Gutsbesitzer durch Tausch oder Kauf erworben hat, in der Art zurück, daß

a. bei einem Tausche, wenn derselbe auch durch verschiedene Personen gegangen, die Gerichtsbarkeit an den Gutsherrn, welcher dieselbe schon im Jahre 1806 besessen, ohne weitere Entschädigung zurückgeht;

b. bei dem Kaufe der ursprüngliche Kaufschilling von dem ersten Besitzer dem dermaligen Inhaber vergütet werden muß, welcher jedoch, so ferne er erweislich mehr dafür ausgelegt hat, die weitere Entschädigung vom Staate erhält.

c. Dieselbe Auflösung und Rückkehr der Gerichtsbarkeit an den ursprünglichen Guts- respective Gerichtsherrn findet auch in dem Falle statt, wo die Gerichtsbarkeit theils mittelst

Tausches und theils mittelst Kaufes durch mehrere Zwischenpersonen an einen dritten Inhaber gekommen ist.

§. 39.

Wenn bei dem Aufhören der erkauften Gerichtsbarkeit der ursprüngliche Inhaber derselben sie nicht mehr ausüben, daher auch nicht wieder einlösen will, so ersetzt der Staat dem gegenwärtigen Inhaber die erweisliche Kaufssumme nebst den auf die Errichtung des aufgelösten Gerichts erlaufenen Kosten, und übernimmt dagegen die Gerichtsbarkeit.

§. 40.

Alle Gutsherren sind gehalten, längstens bis zum 1. Januar 1820 ihre Angelegenheiten in Bezug auf die gutsherrliche Gerichtsbarkeit dergestalt zu berichtigen, daß sie bis dahin die Erklärung abgeben: ob — wo — und wie sie, den Gesetzen gemäs, ihre gutsherrlichen Gerichte behalten, oder wieder herstellen wollen? Diese Erklärung ist bei den Kreisregierungen, und zwar, wenn wirklich Herrschafts- oder Patrimonialgerichte gebildet und besessen werden wollen, mit Beifügung der Plane und Beschreibungen, so wie der nöthigen Nachweisungen und Belege der gesetzlichen Erforderniße zu überreichen, wo sodann die Prüfung erfolgt und die Königliche Genehmigung erholt wird.

§. 41.

Nach Vollendung dieser Vorarbeiten werden die gutsherrlichen Gerichte jeder Art in das amtliche Verzeichniß sämmtlicher Gerichtsbezirke des Reichs aufgenommen und öffentlich bekannt gemacht.

Titel III.

Von der Bestellung der gutsherrlichen Gerichte.

§. 42.

Die Herrschaftsgerichte werden mit einem Herrschaftsrichter und einem Actuar, die Patrimonialgerichte aber mit einem Patrimonial-Gerichtshalter besetzt. Bei den Patrimonialgerichten kann die Stelle des Actuars durch einen mittelst Handgelübdes verpflichteten Schreiber ersetzt werden.

§. 43.

Die Beamten der Herrschaftsgerichte können nur bei Einem Gerichte angestellt sein und bei andern gutsherrlichen Gerichten die Functionen eines abgängigen Beamten nur in dringenden Fällen provisorisch übernehmen. Diese provisorische Uebernahme muß aber bei den Kreisregierungen und Appellationsgerichten angezeigt werden, mit deren Genehmigung jene gutsherrlichen Beamten für die obigen Fälle auch vorläufig substituirt werden können.

§. 44.

Eine solche Substitution ist auch bei den Patrimonialgerichten zuläßig; jedoch darf ein und der nämliche Patrimonial-Gerichtshalter bei mehreren Patrimonialgerichten aufgestellt werden;

er darf aber nicht über 4 Stunden von den entlegensten Gerichts-Hintersassen entfernt wohnen; auch soll der Sitz des Amts an einem ein für allemal bestimmten Orte sein.

§. 45.

Die Verwaltung eines Herrschaftsgerichts kann einem Königlichen Landgerichte nicht übertragen werden. Bei Patrimonialgerichten wird jedoch den Gutsherren gestattet, daß, wenn der aufzustellende Gerichtshalter durch Krankheit oder andere Verhinderungsursachen die Gerichtsbarkeit zu verwalten außer Stand sein sollte, sie die Verwaltung ihrer Patrimonialgerichte aushilfsweise einem Land- oder Herrschaftsgerichte gegen volle Ueberlassung der Taxen und Sporteln übertragen. Eine solche Uebertragung kann aber nur nach Genehmigung der Kreisregierung und des Appellationsgerichts erfolgen und in keinem Falle über zwei Jahre währen.

§. 46.

Die persönliche Qualification der Beamten bei den Herrschafts- und Patrimonialgerichten wird durch die Regierung und das Appellationsgericht des Kreises gemeinschaftlich untersucht, und beide Stellen ertheilen entweder die Bestätigung, oder fordern den Gutsherrn zur Ernennung eines andern tauglichen Beamten auf.

§. 47.

Um bei den Herrschafts- oder bei den mit der streitigen Gerichtsbarkeit bekleideten Patrimonialgerichten erster Classe angestellt werden zu können, müssen die ernannten Individuen alle Eigenschaften nachweisen, welche in gleicher Art zur Anstellung bei den unmittelbaren Königlichen Landgerichten erfordert werden. Bei der Auswahl ist jedoch der Gutsherr an die Classenreihe der für den Staatsdienst geprüften Rechtscandidaten nicht gebunden.

§. 48.

Die Bewerber um Anstellung bei Patrimonialgerichten zweiter Classe, welchen nämlich blos die freiwillige, nicht aber zugleich die streitige Gerichtsbarkeit zusteht, müssen wenigstens die Gymnasialstudien und eine gerichtliche Praxis von drei Jahren nachweisen und in der Prüfung über ihre Kenntnisse das Zeugniß einer hinlänglichen Fähigkeit erlangen.

§. 49.

Advocaten können nicht zugleich Herrschaftsrichter oder Patrimonial-Gerichtshalter sein, sondern müssen bei der Annahme eines solchen Amtes ihre Anwaltschaft niederlegen.

§. 50.

Der Gutsherr kann zwar bei dem Herrschafts- oder Patrimonialgerichte an seinem Wohnorte das Richteramt selbst übernehmen, jedoch muß er sich der Nachweisung und Prüfung seiner Kenntnisse gleich andern Bewerbern unterwerfen, und eine Ausnahme findet nur dann statt, wenn etwa seine Tauglichkeit durch seine vorherigen Dienste im Staate außer Zweifel gesetzt ist.

Digitized by Google

Titel IV.

Von den Dienstverhältnissen der gutsherrlichen Beamten.

§. 51.

Die Herrschaftsrichter und diejenigen Patrimonialrichter, welche zugleich die streitige Gerichtsbarkeit auszuüben haben, sowie diejenigen Gutsherren, welche die gutsherrliche Gerichtsbarkeit persönlich verwalten (§. 50.), werden von der vorgesetzten Kreisregierung unmittelbar, solche Patrimonialgerichtshalter aber, welche blos auf die freiwillige Gerichtsbarkeit beschränkt sind, aus Auftrag der Kreisregierung von dem betreffenden Landgerichte verpflichtet.

§. 52.

Alle gutsherrlichen Gerichtsbeamten leisten bei ihrer Anstellung und Verpflichtung auch den für die unmittelbaren Königlichen Beamten vorgeschriebenen Eid nach Maßgabe der Verfassungsurkunde Tit. X. §. 3. — Der Gutsherr kann sich von seinen Beamten einen besondern Eid darüber leisten lassen, daß dieselben alle diejenigen Verpflichtungen beobachten werden, welche ihnen das gegenwärtige Edict und die Gesetze des Reichs gegen ihre Gutsherren auflegen.

§. 53.

In Beziehung auf den Gerichtsstand sind die Herrschaftsrichter und diejenigen Patrimonialgerichtshalter, welche mit den Functionen der streitigen Gerichtsbarkeit bekleidet sind, den Landrichtern gleichgestellt. Die Actuare und diejenigen Patrimonialbeamten aber, welche blos die freiwillige Gerichtsbarkeit ausüben, haben ihren Gerichtsstand bei den Landgerichten; ist aber ihr Wohnsitz nicht in dem nämlichen Landgerichte, in welchem das von ihnen verwaltete Patrimonialgericht liegt, so sind sie dem ordentlichen Gerichte des Wohnorts unterworfen.

§. 54.

Die Bestimmungen des Edicts über die Verhältnisse der Staatsdiener, vorzüglich in Beziehung auf ihren Stand und Gehalt, sind auch bei demjenigen Personal der Herrschaftsgerichte, so wie der Patrimonialgerichte erster Classe anwendbar, welches mit den Functionen des Richteramtes bekleidet ist. Dasselbe muß daher rücksichtlich der Besoldung, der definitiven Anstellung, der Entsetzung oder Entlassung, und der Versetzung in den Ruhestand, so wie der Pension für Wittwen und Kinder, welche der Gutsherr zu übernehmen hat, ganz nach dem Inhalte jenes Edicts behandelt werden. Die Bestallungen der Beamten sind jedesmal mit dem Gesuche um die Bestätigung vorzulegen. Den Herrschaftsrichtern soll ein fixer Geldgehalt von wenigstens 800 fl. jährlich, und den Patrimonial-Gerichtshaltern, welche die streitige Gerichtsbarkeit ausüben, ein solcher Gehalt von wenigstens 600 fl. ausgeworfen werden.

§. 55.

Den Patrimonial-Gerichtsherren wird gestattet, mit der Stelle eines Patrimonialrichters zugleich jene eines Verwalters zu vereinigen, und beide Stellen einem und dem nämlichen Individuum zu übertragen, jedoch muß dasselbe die zur Bekleidung eines Richteramtes gesetzlich vorgeschriebenen Eigenschaften besitzen, und demselben müssen als Richter, wenn ihm die Geschäfte eines Verwalters wieder entzogen werden, alle auf das Verhältniß eines öffentlichen Staatsdie-

ners gegründeten, in dem §. 54. ausgedrückten Rechte, richterlicher Gehalt und Vorzüge ungeschmälert vorbehalten bleiben.

§. 56.

Sollte der Gutsherr sein Patrimonialgericht in der bemerkten Art bis zum 1. Januar 1820 (§. 40.) nicht bestellen wollen, so bleibt er auf die freiwillige Gerichtsbarkeit über seine vormaligen Gerichts-Hintersassen beschränkt. Der hiefür aufgestellte Patrimonialbeamte, so wie die Actuare der gutsherrlichen Gerichte haben auf die besonderen Rechte eines Staatsdieners, und daher auch auf Stabilität keinen Anspruch. Die Bestimmung der diesfallsigen Verhältnisse und insbesondere des Gehaltes bleibt der freien Uebereinkunft zwischen dem Gutsherrn und dem Beamten anheim gestellt.

§. 57.

Die Heirathsbewilligungen haben die Herrschafts- und Patrimonial-Gerichtsbeamten bei dem Gutsherrn nachzusuchen. Die Reisebewilligungen werden diesen Beamten von der Kreisregierung benehmlich mit dem Appellationsgerichte ertheilt, auf vorläufig nachgewiesene Genehmigung des Gutsherrn.

§. 58.

Die Patrimonialbeamten können nach Beschaffenheit ihrer Qualification auch in dem Staatsdienste Anstellung und Beförderung erhalten.

§. 59.

Der Gutsherr haftet für den aus den Amtshandlungen seiner Beamten entstehenden Schaden in dem nämlichen Maaße, wie der Königliche Fiscus für die unmittelbaren Beamten. Wenn der Gutsherr die Gerichtsbarkeit selbst zum Nachtheil der Unterthanen ausübt, so wird er von der betreffenden Oberbehörde durch Strafbefehle zur Ernennung eines tauglichen Beamten angehalten, und bei fernerem Verzuge auf seine Kosten die Bestellung verfügt.

§. 60.

Wenn der Gutsherr bei seinen Beamten Dienstgebrechen wahrnimmt, so hat er davon die Regierung, oder, wenn die Sache in die Justizpflege einschlägt, das Appellationsgericht des Kreises in Kenntniß zu setzen, damit die erforderliche Untersuchung, und hienach die weitere gesetzliche Einschreitung veranlaßt werde.

§. 61.

Will der Gutsherr den Herrschaftsbeamten nach den Bestimmungen des §. 51. quiesciren, so muß er von jeder verfügten Quiescirung eines solchen Beamten eben so, wie von jeder verfügten Entlassung, welche ihm in Ansehung seiner mit der streitigen Gerichtsbarkeit nicht bekleideten Patrimonial-Gerichtshalter und der Actuare zusteht, bei der Kreisregierung und dem Appellationsgerichte die Anzeige machen. Die Rentenverwaltung kann der Gutsherr seinen Beamten in jedem Falle nach Gutdünken abnehmen.

Digitized by Google

§. 62.

Dem Gutsherrn kömmt in Justizsachen, außer der bloßen Einsichtsnahme, keine Concurrenz mit seinem Gerichte zu, und er hat sich aller Einmischung hierin zu enthalten, bei Vermeidung der Nichtigkeit und des Schadenersatzes, nebst weiterer angemessener Bestrafung. Den Patrimonialgerichten, auch wenn sie mit der streitigen Gerichtsbarkeit bekleidet sind, kömmt niemals eine Verhandlung und Entscheidung in solchen streitigen Rechtssachen zu, bei welchen die Patrimonial-Gerichtsinhaber selbst betheiligt sind, sondern dergleichen Streitgegenstände eignen sich ausschließend zu den Königlichen Landgerichten.

§. 63.

In administrativen Gegenständen, wo dem Guts- und Gerichtsherrn ein Einfluß in die Verwaltung gestattet ist, hat er das Recht, seine Gerichtsbeamten, allenfalls durch Geldstrafen, zur Befolgung seiner, aus gesetzlichen Anordnungen hervorgehenden Aufträge, wofür er haftet, anzuhalten. Beharrlicher Ungehorsam wird auf erstattete Anzeige, nach Beschaffenheit der Umstände, von der Kreisregierung oder dem Appellationsgerichte bestraft.

§. 64.

Den Herrschaftsrichtern, Patrimonial-Gerichtshaltern und Actuaren ist eben so, wie den unmittelbaren Königlichen Justiz- und Polizeibeamten untersagt, in ihrem Amtsbezirke eine Gutsrealität zu erwerben.

§. 65.

Die Herrschafts- und Patrimonial-Gerichte führen zu ihren amtlichen Ausfertigungen ein Siegel mit dem Wappen des Gutsherrn und der Umschrift: „Fürstlich-, Gräflich- oder Freiherrlich- ꝛc. N. N'sches Herrschafts- (Patrimonial-) Gericht N. N."

Titel V.

Von dem Wirkungskreise der gutsherrlichen Gerichte und von den Rechten und Verbindlichkeiten der Gutsherren in Beziehung auf die verschiedenen Zweige der öffentlichen Verwaltung.

§. 66.

Die Ausübung der in dem gegenwärtigen Titel begriffenen Rechte kömmt nur denjenigen Gutsherren zu, welche die Gerichtsbarkeit und ein nach den Vorschriften der vorhergehenden Titel III. und IV. gebildetes und bestelltes Gericht besitzen; jedoch unbeschadet der Ausnahmen, welche bei einzelnen Paragraphen der folgenden Capitel besonders und ausdrücklich vorbehalten sind

Capitel I.

Allgemeine Bestimmungen.

§. 67.

Die Herrschaftsgerichte der Gutsherren sind in Justizsachen den Appellationsgerichten, und in Staatsverwaltungs-Angelegenheiten den Kreisregierungen unmittelbar untergeben, und

daher von den Königlichen Landgerichten exemt, mit Ausnahme der Fälle, in welchen die letztern aus besonderm Auftrage und im Namen der benannten höhern Stellen handeln. Die Patrimonialgerichte erster Classe mit streitiger Gerichtsbarkeit stehen, was die Justizpflege betrifft, unter den Appellationsgerichten, in allen Gegenständen der Polizei- und öffentlichen Verwaltung aber unter den Landgerichten.

§. 68.

Alle Patrimonialgerichte zweiter Classe, welche auf die freiwillige Gerichtsbarkeit beschränkt sind, sind den Landgerichten, in deren Sprengeln sie liegen, untergeordnet, welchen sie die über ihre Justiz- und Polizeiverwaltung abgesondert geführten Protocolle alle drei Monate übergeben. Von diesen Behörden werden dieselben mit den nöthigen Bemerkungen an die vorgesetzten Kreisstellen gesendet, welche die geeigneten Bescheide und Zurechtweisungen erlassen.

§. 69.

Wenn Anzeigen gemacht werden, daß von den Patrimonialgerichten zweiter Classe die Amtspflichten versäumt worden, so kömmt den Landgerichten die Befugniß und Obliegenheit der Erinnerung zu, und sie haben, wenn diese Erinnerung ohne Erfolg bleiben sollte, unverzüglich die Anzeige an die betreffende Oberbehörde des Kreises zu erstatten. Das Nämliche haben die Landgerichte auch gegen die Patrimonialgerichte erster Classe zu beobachten, wenn die angezeigten Gebrechen auf die Polizei und andere administrative Geschäftszweige Bezug haben.

§. 70.

Die Königlichen Verordnungen, das Gesetz- und allgemeine Intelligenzblatt, so wie die allgemeinen Verfügungen der obern Stellen werden den Herrschaftsgerichten eben so, wie den Landgerichten unmittelbar, den Patrimonialgerichten aber durch die Königlichen Landgerichte mitgetheilt, und die in bestimmten Fällen eintretende besondere Bekanntmachung der Gesetze wird von den Patrimonialgerichten in ihren Bezirken verfügt.

Capitel II.

Von der Rechtspflege.

§. 71.

In der Ausübung der Justizpflege haben sich die Gutsherren nach den über die Justizverfassung des Reichs im Allgemeinen, und durch das gegenwärtige Edict über die gutsherrlichen Gerichte insbesondere festgesetzten Bestimmungen zu achten.

§. 72.

Die Herrschaftsgerichte und die Patrimonialgerichte erster Classe haben, in Beziehung auf die Rechtspflege, mit den unmittelbaren Königlichen Landgerichten gleiche Befugnisse und Obliegenheiten, die strafrechtliche Gerichtsbarkeit bei Verbrechen und Vergehen ausgenommen, wo ihnen nur die Ergreifung und vorläufige Verwahrung der Angeschuldigten gebührt, mit der Verpflichtung, dieselben, ohne alles weitere Verfahren, spätestens binnen 48 Stunden an den Sitz des einschlägigen Königlichen Untersuchungsgerichts auszuliefern.

§. 73.

Patrimonialgerichten zweiter Classe steht eine Einmischung in strafrechtliche oder in streitige Civilgegenstände niemals zu, sondern lediglich die Ausübung bestimmter gerichtlicher Handlungen, welche im gegenwärtigen Edicte bezeichnet werden (§§. 74 — 79.). Sobald ein solches Patrimonialgericht von begangenen Verbrechen oder Vergehen Kenntniß erhält, hat dasselbe dem vorgesetzten Landgerichte die Anzeige zu machen, und bis zur Verfügung der untersuchenden Behörde Sorge zu tragen, daß an den Merkmalen des Thatbestandes nichts verändert werde und der Thäter nicht entkomme.

§. 74.

In dem Wirkungskreise eines Patrimonialgerichts zweiter Classe liegen außerdem diejenigen Handlungen der Gerichtsbarkeit, welche nicht streitiger Natur sind, nicht in einer vorläufigen Instruction zum Behuf einer richterlichen Verfügung, oder nicht in dem nachfolgenden richterlichen Decret selbst bestehen, sondern wobei es größtentheils blos auf die gerichtliche Beurkundung ankömmt.

§. 75.

Hiernach ist diesen Patrimonialgerichten zweiter Classe zugewiesen: die Errichtung der Urkunden über Verträge, die Abnahme promissorischer Eide, die gerichtliche Uebernahme oder Errichtung der Testamente, die Verkündung derselben, die gerichtliche Versieglung und Beschreibung der Verlassenschaften, desgleichen die Vertheilung der Erbschaften, wenn darüber kein Streit besteht, und die Ertheilung beglaubigter Urkunden über die zum Ressort dieser Amtsbehörden geeigneten Gegenstände.

§. 76.

Wenn in Folge gerichtlicher Subhastationen und Adjudicationen Verkaufsurkunden auszufertigen sind, so eröffnet das Landgericht dem untergeordneten Patrimonialgerichte, in dessen Bezirk die Sache einschlägt, die ergangenen Erkenntnisse, damit das letztere die Urkunden errichte, und davon beglaubigte Abschrift zu den Judicialacten einsende.

§. 77.

Die genannten Patrimonialgerichte besitzen die Befugniß, über Privat-Rechtssachen, auch wenn darüber ein Streit gerichtlich anhängig ist, giltige Vereinigungen oder Vergleiche der Theile mit den nämlichen Wirkungen, welche die Gesetze den gerichtlich aufgenommenen Vergleichen überhaupt beilegen, zu Protocoll zu nehmen und die Vergleichsurkunden darüber auszufertigen, wobei jedoch folgende wesentliche Bedingungen vorausgesetzt werden:

a. wenigstens Einer der sich vergleichenden Theile muß seinen Wohnsitz in dem Bezirke des Patrimonialgerichts haben;

b. beide Theile müssen sich freiwillig und ohne Zwang zu diesem Zwecke bei jenem Gerichte einfinden;

c. alle in den Gesetzen zur Giltigkeit eines Vergleichs vorgeschriebenen Vorbedingungen, Normen und Förmlichkeiten müssen genau beobachtet werden.

§. 78.

Die nämlichen Patrimonialgerichte sind verbunden, wenn Vergleiche über bereits gerichtlich anhängige Streitsachen bei ihnen aufgenommen werden, von Amtswegen eine beglaubigte Abschrift des geschlossenen Vergleiches dem Gerichte, bei welchem der Streit anhängig ist, zur Wissenschaft zuzusenden.

§. 79.

Ihnen steht in ihren Bezirken die Führung der Hypothekenbücher zu, auch besorgen sie das Vormundschafts-Wesen, so weit es die Bestellung der Vormünder und Curatoren über Unmündige und Minderjährige, wenn hierüber kein Streit besteht, wie auch die Stellung der Rechnungen betrifft.

§. 80.

Diese in den §§. 74 — 79. benannten Handlungen der willkührlichen Gerichtsbarkeit können auf Seite des Patrimonialgerichts weder über die Person, noch über die Güter des Gutsherrn ausgeübt werden, und insbesondere darf derselbe bei den Gegenständen, worüber das Patrimonialgericht Vergleiche aufnimmt, keineswegs betheiligt sein.

§. 81.

Jedes Patrimonialgericht zweiter Classe ist verpflichtet, wenn die bei demselben begonnenen Jurisdictions-Handlungen eine richterliche Untersuchung und Entscheidung nöthig machen, nicht nur die Theile vor das competente Gericht zu weisen, sondern auch die bereits gesammelten Actenstücke alsobald mit der Anzeige des Streitgegenstandes dahin zu übergeben.

§. 82.

Landgerichtliche Vorladungen an die gutsherrlichen Hintersassen sollen auch in den Fällen, wo sie den Landgerichten unmittelbar untergeordnet sind, durch die Patrimonialgerichte insinuirt, und auf gleiche Weise können die landgerichtlichen Urtheile gegen erwähnte Hintersassen von eben jenen Patrimonialgerichten auf die von den Landgerichten vorgeschriebene Weise vollstreckt werden.

§. 83.

Uebrigens ist den Gutsherren gestattet, von der Verwaltung der Justiz im Allgemeinen bei ihren Herrschafts- und Patrimonialgerichten, und insbesondere von dem Zustande des Vormundschafts-, Depositen- und Hypothekenwesens Einsicht zu nehmen, um die Abstellung der befundenen Mängel veranlassen zu können.

Capitel III.

Von der Polizeiverwaltung.

§. 84.

Den Gutsherren steht in den Bezirken und Orten, wo sie die Gerichtsbarkeit ausschließend besitzen, auch die Polizei zu.

§. 85.

In Orten, wo Grundunterthanen verschiedener Gutsherren wohnen, gebührt die Orts-

Digitized by Google

polizei demjenigen Gerichtsherrn, welchem die Gerichtsbarkeit über die Mehrzahl der grund- und gewerbsteuerbaren Unterthanen zusteht.

Dasselbe findet auch in dem Falle statt, wenn die Gerichtsbarkeit der Gutsherren mit der Gerichtsbarkeit der unmittelbaren Königlichen Behörden zusammentrifft.

§. 86.

Die Gutsherren üben die ihnen zugestandenen polizeilichen Gerechtsame (§. 81.) durch die nämlichen Beamten aus, welchen die gutsherrliche Gerichtsbarkeit übertragen ist. Dieselben sind gehalten, in Polizeisachen sich genau nach den Königlichen Verordnungen und den Weisungen der vorgesetzten Stellen zu richten, Anzeigen an den Gutsherrn zu machen, und wenn er am Sitze des Gerichtes anwesend ist, seine Aufträge hierüber zu erholen.

§. 87.

Die Herrschaftsgerichte üben die Bezirks- und Ortspolizei in demselben Umfange und unter denselben Beschränkungen aus, wie die Königlichen Landgerichte. Sie sind in contentios-administrativen Gegenständen die erste Instanz, wobei der Gutsherr sich nicht einmischen darf. Ist derselbe bei solchen Gegenständen persönlich betheiligt, so wird die Untersuchung und Entscheidung von der vorgesetzten Kreisregierung, auf diesfalls zu erstattende Anzeige, an ein anderes Herrschafts- oder an ein Landgericht verwiesen.

§. 88.

Alle Patrimonialgerichte sind in ihren Bezirken auf die niedere örtliche Polizei beschränkt, und stehen auch in dieser Beziehung unter der Aufsicht und Leitung des vorgesetzten Landgerichts.

§. 89.

Wenn gegen einen Uebertreter der Ortspolizei eine Geldstrafe von mehr als 10 fl., oder ein Polizeiarrest von mehr als 3 Tagen verhängt werden soll, so muß das Patrimonialgericht vor der Bekanntmachung die Bestätigung des Landgerichts erholen.

Aus dem Wirkungskreise der Patrimonialgerichte sind ausgeschieden und zur Behandlung der Landgerichte vorbehalten: alle Polizeiübertretungen, wobei die Thatsache der Uebertretung gegen die Abläugnung des Beschuldigten erst durch vorläufige Beweiseführung hergestellt werden muß.

Desgleichen alle streitigen Polizeigegenstände, namentlich auch jene, welche auf Cultur oder Gewerbs-Beeinträchtigungen, auf Gemeinderecht, Concurrenz-Pflichtigkeit und Maaßstab und dergleichen Bezug haben, wenn über Angelegenheiten dieser Art kein Vergleich zu Stande kömmt; ferner die Privatgenugthuung, wenn darüber vom Richter erkannt werden soll.

§. 90.

Weiter stehen den Patrimonialgerichten nicht zu, und sind ebenfalls den Landgerichten vorbehalten:

a. Alle allgemeinen Verfügungen in Bezug auf die öffentliche Ruhe und Sicherheit im ganzen Bezirke, mit Vorbehalt der Vollziehung durch die Patrimonialgerichte, der schleunigen

Anzeige derselben an die vorgesetzten Landgerichte in den sich diesfalls ergebenden Fällen, und der nothwendigen augenblicklichen Einschreitung;

b. die Ertheilung der Reisepässe an die gutsherrlichen Hintersassen; die Untersuchung und Bestrafung Fremder, deren Pässe unregelmäßig befunden worden, und die gesetzliche Behandlung der gemeinen und gefährlichen Landstreicher;

c. die Leitung der Armenpflege, in so weit dafür ein gemeinsamer Verband des ganzen Landgerichts-Sprengels oder mehrerer Bezirke besteht;

d. die Ausstellung der Dienstboten-Bücher, in so ferne solche auch außerhalb des Patrimonial-Gerichtsbezirkes giltig sein sollen;

e. die gesetzliche Einschreitung und Verfügung wegen Mißbrauchs der Preßfreiheit und entdeckter Winkelpressen;

f. die Annahme von Handwerkern und alle Gewerbsverleihungen ohne Unterschied, rücksichtlich welcher die Patrimonialgerichte die angebrachten Gesuche blos zu instruiren haben;

g. die untere Aufsicht auf die öffentlichen Flüsse, Brücken, Strassen und Vicinalwege, wobei die Patrimonialgerichte nach erhaltener Anweisung der Landgerichte zu verfahren haben; dann die Uebertretungen der Verordnungen in Gegenständen des öffentlichen Strassen-, Brücken- und Wasserbaues, wobei jedoch die Patrimonialgerichte gegen übertretende Reisende und fremde Fuhrleute im Namen der Landgerichte einzuschreiten haben;

h die Herstellung und Leitung der Feuerlösch-Ordnung für den ganzen Bezirk; die Untersuchung aller Feuer- und anderer Elementarschäden, und alle Geschäfte der Brandversicherungs-Anstalt;

i. die Forst- und Jagdpolizei, und die Forst- und Jagd-Gerichtsbarkeit in allen Waldungen, welche nicht den Guts- und Gerichtsherren selbst, oder den unter ihrer Gerichtsbarkeit stehenden Gemeinden zugehören;

k. die Medicinalpolizei, unbeschadet augenblicklicher Vorkehrung in dringenden Fällen;

l. die Gegenstände der Militär-Conscription und des Marschwesens, worin sich lediglich nach den Aufträgen der Landgerichte zu achten ist; und —

die Angelegenheiten in Bezug auf die Landwehr und die Gendarmerie, eilende Fälle ausgenommen, in welchen allein die Patrimonialgerichte sich an den zunächst befindlichen Commandanten zu wenden berechtigt sind;

m. alle Geschäfte rücksichtlich der Bezirks-Concurrenzen.

§. 91.

Inhabern von Herrschaftsgerichten ist die Annahme von Polizeiwachen gestattet, jedoch nur in einer mit den Gesetzen über die Gendarmerie vereinbarlichen Art.

§. 92.

Neben den gutsherrlichen Beamten in ihrer Eigenschaft als Polizeibeamten können die Gutsherren in ihren Gerichtsbezirken auch ein ärztliches Dienstpersonal aufstellen, dessen Bestätigung, je nach der höhern oder subalternen Eigenschaft desselben, entweder bei dem Ministerium

Digitized by Google

des Innern, oder bei der Kreisregierung nachgesucht werden muß. Dieses Personal steht sodann zu den gutsherrlichen Gerichten im analogen Verhältnisse, wie dieses nach der Einrichtung des Medicinalwesens zwischen den Königlichen Landgerichten und dem mit denselben in Beziehung stehenden ärztlichen Personal der Fall ist.

Capitel IV.

Von den Schul- und Kirchen-Angelegenheiten.

§. 93.

Die Rechte der Gutsherren in Ansehung der Schulen sind im §. 21. bezeichnet worden.

In Beziehung auf diesen Zweig der Verwaltung haben die Herrschaftsgerichte die nämlichen Befugnisse und Obliegenheiten, wie die Landgerichte. Die Patrimonialgerichte nehmen an der Local-Schulinspection Antheil, handhaben die örtliche Schulpolizei, und vollziehen diesfalls die Aufträge der Gutsherren; in allen Fällen unter Aufsicht der Landgerichte.

§. 94.

In Ansehung der in den §§. 22—24. bezeichneten Patronats- und damit verknüpften Ehrenrechte, haben die gutsherrlichen Beamten die Aufträge ihrer Gutsherren zu befolgen; und im Uebrigen die niedere Kirchenpolizei in ihren Gerichtsbezirken oder Orten nach den Verordnungen zu vollziehen.

§. 95.

Rücksichtlich des Installationsrechts insbesondere ist im §. 23. das Geeignete enthalten.

Bei geistlichen Verlassenschaften steht den Herrschafts- und Patrimonial-Gerichten das Recht der provisorischen Versieglung zu.

Capitel. V.

Von den Stiftungs- und Gemeinde-Angelegenheiten.

§. 96.

Wo über gewisse bestimmte Stiftungen den Gutsherren aus einem besonderen Privat-Rechtstitel die niedere Curatel und Verwaltung zusteht, verbleibt ihnen dieselbe, und sie haben solche nach den bestehenden Verordnungen und allgemeinen Verwaltungs-Vorschriften, mit Vorbehalt der Unterordnung unter die obere Curatel selbst, oder durch ihre Beamten auszuüben. Sie haften aber alsdann für das verwaltete Vermögen persönlich, sind zur vollständigen Inventarisation, so wie zur Nachweisung über die Erhaltung und sorgfältige Bewirthschaftung der Fonds verpflichtet, und bleiben insbesondere verantwortlich, daß dieselben nicht mit fremdartigem Vermögen vermischt, noch zu fremdartigen Zwecken verwendet werden.

§. 97.

Bei allen übrigen Stiftungen treten die Gemeinden, welcher dieselben angehören oder deren Besten sie gewidmet sind, in die Verwaltung ein, nach Maßgabe der Verordnung vom 17. Mai dieses Jahres.

In Beziehung auf diese Stiftungen haben die gutsherrlichen Behörden blos über die zweckmäßige Verwaltung zu wachen; die Herrschaftsgerichte leiten diese Verwaltung in der nämlichen Art, wie die Landgerichte; die Patrimonialgerichte aber führen diese Leitung lediglich nach Anweisung und unter der obern Aufsicht der Landgerichte.

§. 98.

Ganz dieselben Bestimmungen gelten auch von der Verwaltung des Gemeindevermögens.

§. 99.

In Bezug auf die Verwaltung der Stiftungen sowohl, als des Gemeindevermögens, steht nach §. 105. der Verordnung über das Gemeindewesen den Herrschafts- und Patrimonial-Gerichten die Revision der Rechnungen zu. Die vorschriftsmäßige jährliche Uebersicht der zur Revision eingekommenen und wirklich revidirten Rechnungen dieser Art wird von den Herrschaftsgerichten unmittelbar, von den Patrimonialgerichten aber mittelbar durch die vorgesetzten Landgerichte, welchen diesfalls die etwa erforderliche nähere Prüfung und Cognition zusteht, an die Kreisregierung eingesendet.

Die Gemeinde- und Stiftungsrechnungen der mit einem Magistrat besetzten Städte und Märkte, welche einem gutsherrlichen Gerichte untergeben sind, sollen vor der Einsendung an die Kreisregierung den Gutsherren oder ihren Gerichten zur Einsicht und Beifügung ihrer allenfallsigen Erinnerungen vorgelegt werden.

§. 100.

Wegen der Verpachtung von Stiftungs-Realitäten an die mit der Curatel beauftragten Gutsherren, ihre Beamten, und die Verwandten Beider, so wie wegen der Anlehen von Stiftungscapitalien an eben diese Personen, wird das im §. 128. der oben angeführten Verordnung ausgesprochene Verbot wiederholt.

§. 101.

In den eigentlichen Gemeinde-Angelegenheiten steht den Herrschafts- und Patrimonial-Gerichten zu: die Leitung der Wahl der Gemeinde-Behörden, der Gemeinde-Vorsteher und der Pfleger, so wie der besondern Bevollmächtigten, die Bestätigung der Wahlen in den Ruralgemeinden und die Einweisung und Verpflichtung der Bestätigten.

Bei den Magistraten der grundherrlichen Städte und Märkte leiten die Gutsherren durch einen eigenen Commissär oder durch ihre Gerichtsbeamten die Wahl, erstatten an die Kreisregierung den Wahlbericht, und nehmen nach erfolgter Bestätigung die Verpflichtung und Einweisung der Bürgermeister vor.

§. 102.

Bei denjenigen Gemeindeverhandlungen, wozu die Genehmigung der vorgesetzten Gerichte verordnungsmäßig erforderlich ist, kann diese Genehmigung nur von den Herrschaftsgerichten ertheilt werden. Die Patrimonialgerichte hingegen sind auf das Recht der Erinnerung beschränkt, und müssen die fragliche Genehmigung von denjenigen Landgerichten erholen, welchen sie untergeben sind.

Digitized by Google

§. 103.

In den Gemeindeangelegenheiten der Ruralgemeinden bleibt zwar nach §. 100. der oft gedachten Verordnung vom 17. Mai d. J. der Gemeindevorsteher das Hauptorgan des Gemeindeausschusses; er leitet demnach und versammelt die Gemeinde, erholt ihre Beschlüsse und verkündet die ihm von dem gutsherrlichen Gerichte mitgetheilten Königlichen Befehle und Verordnungen.

Wo jedoch der gutsherrliche Gerichtshalter in der Gemeinde selbst seinen Wohnsitz hat, kann derselbe die Verkündung der Königlichen Verordnungen selbst vornehmen, so wie auch die im obengedachten §. 100. dem Gemeindevorsteher übertragene Führung und Bewahrung des Gemeindebuchs, des Inventariums, der Concurrenzrolle für die Anlagen und des Lagerbuchs, dann des Duplicats der Tauf-, Trau- und Sterbregister selbst besorgen, wobei er aber den Gemeindevorsteher als seinen Gehilfen beizuziehen verbunden ist. In den übrigen von dem Sitze des gutsherrlichen Gerichtshalters entfernten Gemeinden verbleiben diese Obliegenheiten dem Gemeindevorsteher unter der Aufsicht und Leitung des Erstern.

§. 104.

Was die in dem §. 101. der nämlichen Verordnung bezeichneten Befugnisse und Obliegenheiten des Ausschusses in den Ruralgemeinden anbelangt, so werden diese demselben ausdrücklich vorbehalten, jedoch ebenfalls unter der Aufsicht der gutsherrlichen Gerichte.

§. 105.

In Folge dessen haben die Herrschafts- und Patrimonialgerichte sowohl in Ruralgemeinden, als in gutsherrlichen Städten und Märkten, wo ein Magistrat gebildet ist, und den gutsherrlichen Gerichten die Aufnahme der Gemeindeglieder, der Bürger und Schutzverwandten, dann die Gewerbsverleihungen zukommen, über diese Gegenstände die Erinnerung und Einwilligung des Gemeindeausschusses oder des Magistrats zu erholen.

In dem Falle, daß die Einwilligung ohne hinreichende Gründe verweigert werden sollte, hat über die Verweigerung des Magistrats die Kreisregierung, über die Verweigerung des Gemeindeausschusses aber haben die Landgerichte, als unmittelbar vorgesetzte höhere Polizeibehörden zu entscheiden.

§. 106.

Rücksichtlich der Polizeisachen stehen in gutsherrlichen Bezirken und Orten die Gemeindebehörden, und insbesondere die Gemeindevorsteher ebenso unter den Herrschaftsgerichten, wie die Gemeindebehörden und Vorsteher in den unmittelbar Königlichen Bezirken und Orten unter den Landgerichten.

Den Patrimonialgerichten sind die Gemeindevorsteher in den gutsherrlichen Bezirken ebenfalls nach allen polizeilichen Beziehungen untergeordnet.

Die gutsherrlichen Gerichtshalter besorgen aber die gesammte Dorfs- und Feldpolizei in den Orten ihres Amtssitzes, mit Beiziehung und Beihilfe der Gemeindevorsteher.

In den Gemeinden, welche außerhalb des Sitzes der gutsherrlichen Gerichte liegen, wird die besagte Dorfs- und Feldpolizei von den Gemeindevorstehern versehen, unter Aufsicht und Leitung der gutsherrlichen Beamten, nach Inhalt der §§. 108—116. der mehrmal angeführten Verordnung.

§. 107.

Den Gemeindeausschüssen bleibt ausschließend das Vermittlungsamt, und nebstdem, unter der Aufsicht des betreffenden gutsherrlichen Gerichts, die Ausübung des den Ausschüssen verordnungsmäßigen Strafrechts.

§. 108.

In Städten und Märkten, welche einem gutsherrlichen Gerichte untergeordnet sind, gebührt dem Gutsherrn und dessen Gerichtsverwalter die Leitung aller in gegenwärtigem Edicte ihm übertragenen Polizeibefugnisse, wovon derselbe die Verhandlung der Straffälle und der contentiösen Gegenstände nach den gegebenen Bestimmungen (§§. 89—90.) selbst zu besorgen hat; wogegen die übrige Ortspolizei von dem Magistrate unter der Aufsicht und Leitung des gutsherrlichen Gerichtes ausgeübt wird.

§. 109.

Uebrigens sind, was die Unterordnung der Gemeinden unter die Gerichtsbehörden — das den Letztern zustehende Recht der Erinnerung über die Amtsführung in Gemeindesachen — das damit verbundene Recht der provisorischen Verfügung — die Ertheilung der geeigneten Anweisungen an die Gemeindeausschüsse — die Unterstützung der Gemeindevorsteher — die Wachsamkeit auf den Mißbrauch der den Gemeindeausschüssen und Vorstehern übertragenen Befugnisse — und die diesfallsigen Einschreitungen, so wie die zu erstattenden vierteljährigen Anzeigen betrifft, die Bestimmungen der §§. 127, 129, 133 und 134 der obengenannten Verordnung über die Gemeindeverfassung auch in den gutsherrlichen Orten und Gerichten zu beobachten.

§. 110.

Die bisher in dem gegenwärtigen Capitel aufgezählten Rechte der Gutsherren und ihrer Gerichte in Bezug auf das Gemeinde- und Stiftungswesen, können nur in einem solchen gutsherrlichen Gerichte ausgeübt werden, in welchem dem Gutsherrn nach den Bestimmungen der obigen §§. 84 und 85. die Ausübung der Polizei selbst zusteht.

Capitel VI.

Von den gerichtsherrlichen Gefällen und den besondern diesfallsigen Rechten.

§. 111.

Alle Ausgaben, welche zu den Domainial- und Privatgefällen gehören, insbesondere diejenigen, welche aus Bergwerken, Jagden, Forsten, Fischereien u. s. w. fließen, verbleiben den Gutsherren auch ohne Gerichtsbarkeit allenthalben, wo sie dieselben hergebracht haben.

§. 112.

Die Früchte der Grund- und Polizeigerichtsbarkeit und insbesondere die Geldstrafen gebühren den Gerichtsherren; jedoch sind dieselben an die Bestimmungen der darüber bestehenden Gesetze gebunden; auch sind diejenigen Strafen ausgenommen, welche von den vorgesetzten Landgerichten nicht blos bestätigt, sondern von diesen in eigenem Namen auferlegt und von den Patrimonialgerichten nur in der Eigenschaft executiver Behörden beigetrieben worden sind.

Digitized by Google

§. 113.

Desgleichen gebührt den Gerichtsherren der Bezug von Taxgeldern in Justiz- und Polizeigegenständen, welche zur Competenz der gutsherrlichen Gerichte gehören. Den Gutsherren überhaupt verbleiben ferner, auch abgesehen von der Gerichtsbarkeit, die Taxen für solche Ausfertigungen, welche bei Ausübung der ihnen im gegenwärtigen Edicte zugestandenen gutsherrlichen Rechte (§§. 4—24.) anfallen.

In beiden Fällen ist sich jedoch nach den bestehenden Taxordnungen zu achten.

§. 114.

Der Vogthaber, wo er Herkommens ist, gehört gleichfalls zu den gutsherrlichen Gefällen und die Gutsherren behalten denselben, wenn auch die Gerichtsbarkeit an die Königlichen Behörden übergeht.

§. 115.

Wo sich die Gerichtsherren im Besitze des Nachsteuerrechtes befinden, behalten sie dasselbe gegen diejenigen nicht im deutschen Bunde begriffenen Staaten, mit welchen keine Freizügigkeitsverträge geschlossen sind; im Innern des Reichs hingegen, gegen die Staaten des deutschen Bundes und gegen andere Staaten, mit welchen Freizügigkeitsverträge bestehen, findet es nicht statt.

§. 116.

Weg- und Brückengelder, dann Zölle stehen dem Gutsherrn nicht zu.

Desgleichen darf er weder die aus der persönlichen Leibeigenschaft herrührenden, durch das Edict vom 31. August 1808 aufgehobenen Gefälle beziehen, noch hat er Anspruch auf das Heimfallsrecht, die Confiscation der Güter und das erblos gewordene Privateigenthum. Die sich hierauf beziehenden Verhandlungen werden von den Königlichen Gerichtsstellen vorgenommen.

Die Stempelordnung muß von den gutsherrlichen Behörden genau beobachtet werden, und dieselben stehen rücksichtlich der Stempeltaxen mit den Kreis-Siegelämtern, wohin insbesondere der Betrag dieser Taxen von den errichteten Urkunden vierteljährig einzusenden ist, in den vorschriftsmäßigen unmittelbaren Verhältnissen.

§. 117.

Die Herrschaftsgerichte und Patrimonialgerichte erster Classe sind befugt, von ihren Gerichts-Hintersassen, die zugleich ihre Grundholden sind, die liquiden Gerichts- und Grundgefälle, dann andere unbestrittene gutsherrliche Leistungen in ihrem Bezirke, keineswegs aber die aus Darlehen oder andern dergleichen Titeln entspringenden Forderungen des Gutsherrn auf Verlangen desselben im Wege der gesetzlichen Execution beizutreiben.

Die nämliche Verfügung steht ihnen bei den liquiden Dominicalrenten der übrigen Gutsherren zu, welche in ihrem Gerichtsbezirke grundherrliche Gefälle besitzen, vorbehaltlich der Befugnisse der Königlichen Rentämter nach Inhalt der Verordnung vom 12. September 1809.

§. 118.

Außerdem wird, auch abgesehen von der Gerichtsbarkeit, das Pfändungsrecht allen Gutsherren über ihre Grundholden, sie mögen unter landgerichtlicher oder unter der Gerichtsbar-

keit eines andern Grundherrn stehen, wieder zugestanden, wenn sie es vorher rechtmäßig hergebracht hatten. Dasselbe darf aber in jedem Falle erst nach Verfluß der bedungenen oder gewöhnlichen Verfallzeit ausgeübt werden.

§. 119.

Die eigentliche Auspfändung in Natur beschränkt sich unter allen Umständen auf durchaus liquide Naturalreichnisse, welche nicht bereits durch wechselseitige Uebereinkunft in eine zeitliche oder beständige Geldabgabe verwandelt worden sind; z. B. Getreidgilten, Heu-, Stroh-, Küchen- und Kleindienst, bei welch letztern niemals die besten, sondern nur die mittlern Stücke ausgepfändet werden dürfen.

§. 120.

Nicht liquide Forderungen, welche weder hergebracht, noch erwiesen sind, und von den Grundholden widersprochen und verweigert werden, sind im ordentlichen Rechtswege zu verhandeln. In diesem Falle kann der Inhaber eines Herrschaftsgerichts bei diesem Gerichte selbst seine Klage stellen, der Inhaber eines bloßen Patrimonialgerichts aber muß solche bei dem Königlichen Landgerichte anbringen.

§. 121.

Als durchaus liquid sind nur solche Reichnisse anzusehen, welche in den Urbarien, Grund-, Saal- und Lagerbüchern, Heberegistern und Grundgerechtigkeitsbriefen, oder wenigstens in den ordentlich zu haltenden Einschreibbüchlein der Hintersassen in quanto et quali vorgetragen und von den Grundholden in keiner Beziehung widersprochen sind.

§. 122.

Rücksichtlich der in obenbezeichneter Art liquiden grundherrlichen Geldstiften, Pfennigilten, Scharwerkgelder, der unbestrittenen Briefgebühren, dann der bereits in eine Geldabgabe verwandelten Naturalreichnisse, mag sich der Gutsherr, wenn er es für gut findet und nicht unmittelbar die gerichtliche Execution nachsuchen will, der Pfändung zwar bedienen, jedoch nur mit der ausdrücklichen Bedingniß, daß das den Grundholden abgenommene Pfand unverzüglich an das einschlägige unmittelbare Königliche Gericht zur Abschätzung und Versteigerung gebracht, und der nach Abzug der schuldigen Summe etwa noch übrig bleibende Rest dem Ausgepfändeten zugestellt werde.

§. 123.

Das dem Landmann nöthige Ackergeräthe und unentbehrliche Vieh oder die sonst gesetzlich ausgenommene Fahrniß darf niemals als Pfand abgenommen werden.

§. 124.

Auf eingelegte Gatter- und andere Gilten, die nicht aus dem grundherrlichen Vertrage entspringen, auf Laudemien, auf Bodenzinse, auf Samen- und Speise-Getreide, dann andere Vorlehen, so wie überhaupt auf die persönlichen Forderungen jeder Art, ist die Selbstpfändung in keinem Falle anwendbar.

§. 125.

Durch die Auspfändung in Natur darf, wenn der Unterthan nicht notorisch außer den landesherrlichen Abgaben noch zu höhern Leistungen vermögend ist, niemals mehr als eine alte und eine neue rückständige Getreidgilt in einem Jahre beigetrieben werden.

§. 126.

Wenn die für die Auspfändung gegebenen Vorschriften überschritten werden, oder die Sache so beschaffen ist, daß nach dem Gesetze die Pflicht des Nachlasses geltend wird, oder daß dem Richter Zahlungsfristen zu ertheilen erlaubt ist; so kann sich der Gerichts-Hintersasse mit seiner Beschwerde an das einschlägige Königliche Kreis- und Stadtgericht wenden, welches auf vorgängige Untersuchung nach den Gesetzen erkennt, und das in der Execution eingetretene Uebermaß aufhebt.

Dahin gehören auch die Fälle, wenn ein Hintersasse durch die Untergeordneten des Gutsherrn an seiner Person mißhandelt oder an seinen Gütern auf unerlaubte Weise beschädigt wird.

§. 127.

Nebstdem werden diejenigen Gutsherren, welche einer wirklichen Ueberschreitung des ihnen bewilligten Auspfändungs-Rechtes legal überwiesen sind, dieses Vorrechtes für die Zukunft, und zwar das erstemal auf fünf Jahre, das zweitemal aber auf ihre ganze Lebenszeit verlustig erklärt, und die Kreis- und Stadtgerichte haben nach hinlänglicher Cognition diese durch die That selbst bewirkte Strafe sogleich auszusprechen, jedoch vorbehaltlich der Appellation an die höhern Gerichtsstellen.

§. 128.

In Ansehung der grundherrlichen Naturalfrohnen wird den erwähnten Gutsherren ein eigenes Executionsrecht nicht zugestanden, jedoch sind dieselben befugt, diese Frohnen auf Kosten der säumigen Frohnpflichtigen leisten zu lassen, und die betreffenden Gerichte sind schuldig, den benachtheiligten Gutsherren durch alle zulässigen Mittel zu ihrer Forderung zu verhelfen, vorausgesetzt, daß die Schuldigkeit der versäumten Frohnen liquid, und in der Berechnung der für die Ersetzung derselben aufgewandten Kosten, mit Rücksicht auf die üblichen Taglohne und die obwaltenden Umstände, kein offenbares Uebermaaß ersichtlich ist.

Titel VI.

Von dem Uebergang der gutsherrlichen Gerichtsbarkeit an andere Besitzer, von der Suspension und von dem Aufhören derselben.

§. 129.

Wenn die gutsherrliche Gerichtsbarkeit durch den Tod des Inhabers an dessen Erben übergeht, so setzen sie dieselbe mit den übrigen gutsherrlichen Rechten, in so ferne sie dazu fähig sind, fort, und haben sogleich nach dem Antritte der Erbschaft die Anzeige davon bei der Regierung des Kreises zu machen, auch wenn der Erben mehrere sind, ein Individuum aus ihrer

Mitte zu bestimmen, welches die persönlichen Verhältnisse des Gutsherrn gegen sein Gericht vertritt.

§. 130.

Eben so muß bei Veräußerung des Gutes, worauf die Gerichtsbarkeit haftet, der neue Erwerber der vorgesetzten Kreisregierung alsbald angezeigt werden, damit er in das Verzeichniß der gutsherrlichen Gerichte eingetragen werde.

Dasselbe ist zu beobachten, wenn ein Gut mit der Gerichtsbarkeit an einen andern Besitzer in Folge eines gerichtlichen Erkenntnisses übergeht.

§. 131.

Suspendirt ist die Gerichtsbarkeit, wenn mehrere unabgetheilte Erben eines mit der Gerichtsbarkeit bekleideten Gutes den Auftrag zur Ernennung eines Stellvertreters nicht erfüllen, und diese Suspension dauert so lange, bis der angeführte Abgang gehoben sein wird.

§. 132.

Ingleichen tritt eine Suspension der Gerichtsbarkeit ein, wenn der Gutsherr durch den Ausspruch der Gerichte, wegen schweren Mißbrauchs, der Gerichtsbarkeit auf seine Lebenszeit verlustig erklärt wird, unbeschadet der Rechte seiner Erben und anderer Rechtsnachfolger.

§. 133.

Ferner ruht die Gerichtsbarkeit, wenn das Gut, worauf sie haftet, an einen Unadeligen übergeht, und sie lebt wieder auf, sobald dasselbe wieder in die Hände eines Adeligen kommt.

§. 134.

Rücksichtlich des Gutes selbst geht die Gerichtsbarkeit verloren:

a. bei Majorats-Herrschaftsgerichten, wenn das Majorat selbst nicht mehr fortbesteht, und auch in anderer Art die gutsherrliche Gerichtsbarkeit überhaupt, in Folge des gegenwärtigen Edicts, nicht mehr ausgeübt werden kann;

b. bei ältern lehenbaren Gerichten, wenn der Lehenverband aufhört;

c. bei den übrigen gutsherrlichen Gerichten, wenn an dem Gute selbst eine solche Veränderung vorgeht, daß die gesetzlichen Vorbedingungen zur Ausübung der Gerichtsbarkeit und zum Bestand eines gutsherrlichen Gerichts nicht mehr vorhanden sind;

d. wenn das mit der Gerichtsbarkeit bekleidete Gut aus irgend einem Titel an den Staat fällt;

e. wenn ein rechtsbeständiger Verzicht auf die gutsherrliche Gerichtsbarkeit ausdrücklich oder stillschweigend geleistet wird.

Einer Verzichtleistung wird es gleichgeachtet, wenn der Gutsherr binnen dem im §. 40. bestimmten Termine die Vorschriften zur Bildung des gutsherrlichen Gerichtes nicht beobachtet und seine diesfallsige Erklärung bis dahin nicht übergibt.

Digitized by Google

§. 135.

Uebrigens ist den mit der Gerichtsbarkeit und mit dem Pfändungsrechte nicht versehenen Gutsherren in Beibringung ihrer gutsherrlichen Forderungen auf Anrufen schleunige Amtshilfe zu leisten.

Besondere Bestimmung.

§. 136.

Nach dem gegenwärtigen fortan allein giltigen Edicte über die gutsherrlichen Rechte und die gutsherrliche Gerichtsbarkeit sind auch die gutsherrlichen Rechts- und Gerichtsverhältnisse des vormals unmittelbaren Reichsadels und der vormals reichsständischen Fürsten, Grafen und Herren im Allgemeinen, jedoch in so weit zu beurtheilen und zu behandeln, als rücksichtlich der Erstern in der Declaration vom 31. December 1806, und rücksichtlich der Letztern in dem Edicte vom heutigen Tage keine anderweitigen Bestimmungen getroffen sind, und vorbehaltlich der denselben in jener Declaration und in dem besagten Edicte zugestandenen besondern und höhern, mit der Verfassungs-Urkunde des Reichs vereinbarlichen Rechte.

München, den 26. Mai 1818.

Ges. Bl. v. J. 1818. St. XIII. S. 221.

Zweites Capitel.

Aeltere Gesetze.

I. Für die älteren Gebietstheile.

§. 2.

(Die Patrimonialgerichtspflege in Altbayern, der obern Pfalz und Neuburg betr.)

M. J. K.

Unsere besondere Aufmerksamkeit für das Wohl Unserer Unterthanen bei einer guten Justizpflege haben Wir auch in den Verordnungen für die Verwaltung der Patrimonial-Gerichtsbarkeit in den neuerworbenen Landen, bei Bestimmung der Rechte der vorhin ritterschaftlichen Gutsbesitzer, und in Unserer Declaration über die Verhältnisse der Unserer Souveränität unterworfenen Fürsten, Grafen und Herren rc. allgemein zu erkennen gegeben.

Der Erfolg des dadurch begründeten Vertrauens der Unterthanen zu den Gerichten, des Ansehens dieser, und der allgemeinen Beruhigung für Gerechtigkeit entsprach schon so erwünscht Unserer Absicht, daß Wir davon Unsere Unterthanen der Altbayerischen Lande um so weniger ausschließen wollen, als die denselben bisher gegebenen Gesetze und einzelnen Verordnungen über solche Patrimonial-Gerichtspflege weder bestimmt, noch umfassend genug sind.

Durch diese Betrachtungen bewogen, verordnen Wir nun im Allgemeinen:

1) Die Gerichtsbarkeit, welche einem Unserer Unterthanen, oder einer Gemeinde als Guts- oder Hofmarksherrn, oder kraft eines sonstigen Privilegs zusteht, darf nur von einem

solchen Richter ausgeübt werden, welcher von Unserer einschlägigen Landesstelle dazu tauglich erkannt ist.

2) Wenn also der Gerichtsherr selbst solche ausüben will, so muß er bei dieser Landesstelle der Prüfung sich unterwerfen, und dadurch die Erklärung, daß er dazu tauglich erkannt sei, bewirken.

3) Für die Gerichtsherren, welche bisher schon die Gerichtsbarkeit selbst ausgeübt haben, wollen Wir einer Dispensation von solcher Prüfung stattgeben; in so ferne die ihnen vorgesetzten Landesstellen Uns pflichtmäßig bezeugen werden, daß sie keinen Anlaß hatten, an der Tauglichkeit derselben zu solchem Richteramte zu zweifeln.

4) Sämmtliche Gerichtsherren von Ober- und Niederbayern, der oberen Pfalz und der Provinz Neuburg werden, bei Strafe der Sequestration ihrer Gerichtsbarkeit, aufgefordert, binnen drei Monaten anzuzeigen, ob sie solche selbst ausüben oder durch einen Gerichtshalter verwalten lassen wollen.

5) Dem Gerichtsherrn ist zwar unbenommen, einen solchen Gerichtshalter zu ernennen, dieser muß aber der einschlägigen Landesstelle zur Prüfung vorgestellt und von dieser dazu tauglich erklärt werden.

6) Dabei muß zugleich nachgewiesen werden, daß solche Verwaltung dem Gerichtshalter mittelst einer ordentlichen Bestallung aufgetragen sei, welche zum verhältnißmäßigen Unterhalte eines solchen Gerichtshalters hinreichend ist.

7) Auch muß solche nach dem für Unsere Staatsdiener regulirten Unterschiede des Dienstes- und Standes Gehalts getheilt bemessen sein.

8) Der nach den vorbemerkten Bedingnissen von der einschlägigen Landesstelle bestätigte Gerichtshalter muß bei dieser den Dienstes-Eid ablegen.

9) Die dermalen angestellten Gerichtshalter sollen, in so ferne sie sich über die unbedingt erforderlichen Rechtsstudien ausweisen können, auch über ihre Richteramts-Fähigkeit sonst kein Zweifel gegründet ist, von einer neueren Prüfung befreit sein; — dahingegen muß ihre ordentliche Bestallung (gemäs obiger §§. 6 u. 7.) nachgewiesen, und von ihnen der Dienstes-Eid abgelegt werden, ehe ihnen die Bestätigung zu ertheilen ist.

10) Zur Bewirkung dieser Bestätigung wird die oben im 4. §. bemerkte Frist von drei Monaten also anberaumt, daß die Gerichtshandlungen, welche nach Umlauf dieser Frist von einem nicht bestätigten Gerichtshalter vorgenommen werden, nichtig seien.

11) Wenn ein Advocat als Gerichtshalter angestellt ist oder künftig angestellt werden will, so muß derselbe der Ausübung der Advocatur entsagen.

12) Die Prüfung zur Advocatur ist der Regel nach nicht hinreichend, um von der Prüfung zu solchem Richter-Amte zu befreien; wenn nicht aus der weiter ausgedehnten Prüfung die erforderlichen Kenntnisse eines solchen Advocaten zu diesem Amte erhellen.

13) Wir bewilligen zwar, daß mehrere Gerichtsherren zusammen, für ihre minderen Gerichts-Bezirke einen Gerichtshalter bestellen; — dahingegen, wenn ein Gerichtsherr die Besetzung seines Gerichts mit einem nach obigen Vorschriften geeigneten Gerichtshalter ver-

Digitized by Google

nachläßigen würde; so soll er mit Strafbefehlen dazu angehalten werden; und bleiben diese fruchtlos, so ist von der einschlägigen Landesstelle ein tauglicher Gerichtshalter zu ernennen, und dessen Bestallung, nach Verhältniß des Umfanges seines Geschäftes, zu bestimmen.

14) Diesen Gerichtshaltern ist die zur unpartheiischen Rechtspflege wesentliche Unabhängigkeit eben so, wie Unserm Gerichtsbeamten auf die Weise zu versichern, daß sie nur wegen Vergehen nach vorhergegangener Untersuchung und zufolge eines darauf gegründeten richterlichen Erkenntnisses amovirt werden können.

15) Wenn einem solchen Gerichtshalter auch eine ökonomische Verwaltung übertragen war, und solche ihm benommen wird; so darf dabei seine Bestallung der Gerichts-Verwaltung nicht geschmälert werden.

16) Wenn ein Gerichtsherr gemäs obiger Bedingnisse die Gerichtsbarkeit selbst ausüben kann und will, so ist ihm gestattet, dem dazu vorhin angestellten Gerichtshalter den Dienstes-Contract aufzukündigen, und solchemnach die Verwaltung aufzuheben, er muß denselben aber den Standesgehalt so lange verreichen, bis derselbe eine andere Versorgung erhalten haben wird.

17) Ein Gleiches tritt ein, wenn der Gerichtshalter wegen einer administrativen oder organischen Abänderung entlassen werden muß.

18) So lange übrigens die Verwaltung des Gerichtshalters besteht, ist dem Gerichtsherrn untersagt, sowohl einzeln für sich, als auch zugleich mit dem Gerichtshalter ohne Unsere besondere Bewilligung in die Verwaltung der Justiz in irgend einem Theile sich einzumischen. Eine dagegen von demselben gewagte Gerichtshandlung wäre als nichtig anzusehen, und der Gerichtsherr nebst einer angemessenen Strafe zum Ersatze alles Schadens schuldig zu erkennen.

19) Der Wohnsitz des Gerichtsherren oder seines Gerichtshalters soll von den Gerichtsholden, worüber er die Gerichtsbarkeit ausübt, nicht über drei Meilen weit entfernt sein, und das Gericht, wenn nicht ein besonderes Amthaus dazu bestimmt ist, in des Gerichtsherrn oder des Gerichtshalters Wohnung gehalten werden.

20) Hauptsächlich werden die bereits gesetzlichen Vorschriften eines ordentlichen Gerichts-Protocolls und der Zuziehung eines verpflichteten Actuars oder zweier Zeugen für die richterlichen Handlungen jeder Art, und unter dem gesetzlichen Präjudiz der Nichtigkeit hiemit eingeschärft.

Wir erwarten, daß sämmtliche Gerichtsherren den wichtigen Zweck dieser Verordnung durch pünktliche Beobachtung ehren werden, und tragen Unseren Landesstellen die strengste Aufsicht dafür auf.

München, den 6. Juni 1807.

Reg. Bl. v. J. 1807. St. XXVI. S. 1001.

§. 3.

(Die Patrimonial-Gerichtspflege im Königreiche betr.)

M. J. K.

Um Uns des durchgängigen Vollzuges Unserer Verordnung vom 6. Juni l. J., in Betreff der Patrimonial-Gerichtspflege (Rgsbl. 1807, XXVI. Stück, S. 1001 — 1008.) versichert halten zu können, haben Wir bereits den Termin bis auf den 20. December l. J. verlängert, (Rgsbl. 1807, XXXX. Stück, S. 1465.) und in derselben Absicht finden Wir Uns bewogen, auf verschiedentlich erhobene Zweifel, Anstände und Beschwerden wiederholt zu erklären, daß Wir die Verordnung vom 6. Juni pünktlich vollzogen wissen wollen. Damit aber unächte Auslegungen derselben zurechtgewiesen seien, auch von Unseren Landesstellen bei derselben Vollzuge durchaus gleichmäßig verfahren werde, ertheilen Wir, nach den Anträgen Unserer einschlägigen Ministerien, folgende Erläuterungen:

1) Daß unter der einschlägigen Landesstelle (bei welcher die Prüfung oder mit Umgehung dieser, die Erklärung der Amtsfähigkeit, wie auch die Bestätigung und Verpflichtung der Patrimonialrichter geschehen solle), keine andere Stelle, als die einschlägige Landesdirection zu verstehen sei, ist durch ältere und neuere Verordnungen, Organisationen und Instructionen entschieden.

2) Daß jedoch die Prüfung oder Erklärung der Amtsfähigkeit cumulativ mit der einschlägigen Landes-Justizstelle geschehen müsse, ergibt sich schon analogisch aus den Vorschriften für die Prüfung Unserer Landgerichts-Beamten und ist insbesondere durch neueste Instructionen Unserer Landesstellen für die Patrimonialrichter verordnet.

3) Das Studium auf einer inländischen Universität, mit einem vollendeten Curse in der Jurisprudenz und in den Polizeiwissenschaften, ist zwar für die Folge jenen, welche ein Patrimonialgericht verwalten wollen, zur unerläßlichen Bedingung gemacht; sohin auch die im 2. und 5. Paragraph verordnete Prüfung darnach zu bemessen.

4) Um jedoch bei dem Vollzuge der damaligen Reform die Beibehaltung der bisherigen Gerichtsverwalter mehr nicht, als der Zweck der Verordnung unbedingt fordert, zu erschweren, ist denselben die Bedingniß der vorbemerkten Universitätsstudien erlassen, sohin auch in Fällen, wo die bisherigen Gerichtsverwalter einer Prüfung sich unterwerfen müssen, diese nur auf die zur Verwaltung dieses Amtes unbedingt erforderlichen Kenntnisse zu erstrecken.

5) Da in eben dieser Hinsicht der 9. Paragraph der Verordnung die dermal angestellten Gerichtshalter (unter der Voraussetzung der unbedingt erforderlichen Kenntnisse in der Rechtswissenschaft und gesetzlichen Richteramts-Fähigkeit, sohin mit Erlassung der Bedingniß der sonst vorgeschriebenen Universitätsstudien) von einer Prüfung befreit; so geschieht dieser Bestimmung Genüge, wenn solch ein Gerichtshalter durch Zeugnisse der ihm vorgesetzten Landesstellen, oder des seinen Gerichtsbezirk einschliessenden Landgerichts, über seine ordnungsmäßige Verwaltung der Justiz und Polizei nachweiset, daß er die zu seinem Amte erforderlichen Kenntnisse besitze.

6) Nach diesem erklärten Sinne der Verordnung vom 6. Juni l. J. findet die Befreiung von

der Prüfung auch zu einer neuen Anstellung in dem Falle statt, wenn der Gerichtsherr oder der Gerichtshalter, welcher die Gerichtsverwaltung neuerlich antreten will, durch seine etwa vorherigen Dienste im Staate eine genügende Bürgschaft für seine Tauglichkeit geleistet hat.

7) Den Gerichtsherren, welche die Gerichtsbarkeit bisher bereits selbst ausgeübt haben, ohne dafür einen besondern Eid abgelegt zu haben, soll in der Betrachtung, daß die besondere gesetzliche Verpflichtung von der Regierung stillschweigend nachgesehen war, dieselbe auch für die Folge erlassen sein, dahingegen sind

8) jene Gerichtsherren, welche nun, oder in der Folge die Verwaltung der Gerichtsbarkeit selbst übernehmen zu wollen sich erklären, und dazu fähig erkannt werden, verbunden, den Diensteseid (welcher in der den Landesdirectionen von Uns vorgeschriebenen Formel die Pflichten des Patrimonial-Richteramts umfaßt) in Person abzulegen. Doch sollen Unsere Landesdirectionen, zur Minderung der Kosten und Beschwerlichkeiten, für solche Eidesabnahme das Landgericht (welches dem zu Verpflichtenden das nächstgelegenste ist, commissarisch beauftragen.

9) Ein Gleiches ist für die Verpflichtung der bisherigen sowohl, als künftig anzustellenden Gerichtshalter zu beobachten.

10) Da in dem 20. Paragraph der Verordnung vom 6. Juni die Zuziehung zweier Zeugen zu den Gerichtshandlungen bedungen ist, in so ferne kein eigener verpflichteter Actuar bei solchen Gerichten besteht, so sind die Gerichtsherren in solchem Falle verbunden, in der Nähe der Gerichtssitze einige verständige, des Lesens und Schreibens kundige Männer von unbescholtenem Rufe zu benennen, wovon immer zwei als solche Zeugen zu den Gerichtshandlungen, statt eines Actuars, beigezogen werden sollen.

11) Ueber den verhältnißmäßigen Betrag der im 6. und 7. Paragraph verordneten Bestallung behalten Wir Uns die nähere Bestimmung bevor, bis wohin es indessen bei der Uebereinkunft zwischen den Gerichtsherren und ihren Gerichtshaltern sein Verbleiben haben soll.

12) In so ferne aber die Befolgung der angeführten Verordnung vom 6. Juni einem Gerichtsherrn zu lästig sein würde, so wird hiemit das, was schon die alte Gerichtsordnung statuirte und was Wir auch bei dieser Verordnung nicht zu verweigern gedachten, ausdrücklich bewilligt, daß nämlich den Gutsbesitzern frei stehe, ihre Gerichtsbarkeit (unbeschadet ihrer Privilegien und mit Vorbehalt der Befugniß der Zurücknahme) Unseren Landgerichten zur Ausübung zu überlassen.

13) Damit dann in solchem Falle dem Landgerichte eine billige Vergütung der vermehrten Beschäftigung zugesichert sei; so verordnen Wir (vorbehaltlich einer desfallsigen definitiven Bestimmung) einstweilen provisorisch, daß nach dem Unterschiede in der Taxordnung die Unterbeamtens-Sporteln für solche Patrimonialgerichts-Verrichtungen dem Landgerichte überlassen, die Oberbeamtens-Sporteln hingegen den Gerichtsherren verrechnet werden sollen.

München, den 7. November 1807.

Reg. Bl. v. J. 1807. St. XXXXIX. S. 1723.

§. 4.

(Die gutsherrlichen Rechte betr.)

M. J. K.

In Erwägung des Titel 1. §. V. der Constitution, wo festgesetzt ist:

„Der Adel behält — wie jeder Gutseigenthümer — seine gutsherrlichen Rechte nach „den gesetzlichen Bestimmungen" ꝛc. ꝛc.

haben Wir beschlossen, wie folgt:

I. Abschnitt.

Rechte, welche den Gutsherren in Beziehung auf die verschiedenen Zweige der Regierungsgewalt übertragen sind.

§. 1.

Die Ausübung der in gegenwärtigem Abschnitte begriffenen Rechte kommt nur jenen Gutsherren zu, welche ein eigenes Gericht zu bilden vermögen.

I. Titel.

Gesetzgebung und Oberaufsicht.

§. 2.

Das Recht der Gesetzgebung und allgemeinen Oberaufsicht ist in seinem ganzen Umfange und mit allen seinen Wirkungen dem Souverän, nach dem Inhalte der Constitution, allein vorbehalten.

§. 3.

Alle in den mediatisirten Besitzungen bestehenden Gesetze und Gewohnheiten, oder Particular-Rechte, welche auf allen Mediatgütern noch gelten könnten, unterliegen den Bestimmungen des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches, in so ferne sie im gegenwärtigen Edicte nicht ausdrücklich bestätigt sind.

§. 4.

Das Regierungsblatt ist als allgemeines Organ der Gesetze und Verordnungen des Reichs bei den gutsherrlichen Gerichten eben so, wie bei den Landgerichten zu sammeln und aufzubewahren.

§. 5.

In Fällen, wo eine besondere Bekanntmachung einzelner Gesetze oder Verordnungen befohlen wird, soll diese durch das gutsherrliche Untergericht oder durch die Seelsorger des Ortes vorgenommen werden.

Digitized by Google

II. Titel.
Justizgewalt.

§. 6.

In der Ausübung der Justizgewalt haben sich die Gutsherren nach den über die Justizverfassung Unsers Reiches im Allgemeinen und über die Patrimonialgerichte insbesondere kund gemachten organischen Edicten zu achten.

III. Titel.
Polizeigewalt.

§. 7.

Alle Polizei-Functionen, welche dem gutsherrlichen Beamten nach gegenwärtigem Edicte obliegen, müssen von dem nämlichen Subjecte, welches die gutsherrliche Gerichtsbarkeit verwaltet, ausgeübt werden. Der Patrimonialrichter soll gehalten sein, in Polizeisachen Anzeigen an den Gutsherrn zu machen, und wenn derselbe in dem Sitze des Gerichts anwesend ist, seine Aufträge hierüber zu erholen.

A.
Bevölkerungs-Polizei.

§. 8.

Die Gutsbesitzer haben das Recht, neue Hintersassen anzunehmen; jedoch ist die Genehmigung bei jedem Falle durch den gutsherrlichen Gerichtsbeamten von dem General-Kreiscommissär hiezu einzuholen und von keiner Seite zu erschweren.

§. 9.

Wegen des Judenschutzes bleibt es bei den bestehenden Verordnungen, bis hierüber anders bestimmt wird.

§. 10.

Die Auswanderungen gutsherrlicher Hintersassen in das Ausland sind den nämlichen Bedingungen unterworfen, welche bei Unsern übrigen Unterthanen eintreten.

§. 11.

Die Register und Acten des Civilstandes werden, nach dem allgemeinen Civilgesetze, von den gutsherrlichen Gemeindvorstehern und Gerichtshaltern besorgt.

B.
Unterrichts-Polizei.

§. 12.

Die Errichtung neuer Schulen steht den Gerichtsherren, in so ferne das Bedürfniß aus dem allgemeinen Schulorganismus hervorgeht, nach eingeholter Bewilligung Unserer Ober-Schulbehörde zu.

§. 13.

Schon bestehende gutsherrliche Schulen können ohne die eben bemerkte Bewilligung weder unterdrückt, noch versetzt werden.

§. 14.

Die gesammten gutsherrlichen Schulanstalten sind der Aufsicht Unserer General-Kreiscommissariate und Inspectionen untergeordnet.

§. 15.

Von den dahin gewidmeten Fonds darf ohne Bewilligung des General-Kreiscommissariats nichts veräußert werden.

§. 16.

Die Anstellung der Schullehrer bleibt den Gutsbesitzern, wo sie dieselbe hergebracht haben, zwar vorbehalten; der ernannte Candidat muß aber die in der Schulordnung vorgeschriebenen Eigenschaften besitzen, und zur Untersuchung derselben der angeordneten Behörde präsentirt werden.

§. 17.

Nach dem Resultate dieser Untersuchung erfolgt die Bestätigung oder die Auflage an den Gutsherrn, ein taugliches Subject zu stellen.

C.

Sicherheits-Polizei.

§. 18.

Allgemeine Sicherheitsanstalten werden allein von den General-Kreiscommissariaten und den Landgerichten, als Unter-Kreiscommissariaten, angeordnet und geleitet, sofort von den gutsherrlichen Beamten in Vollzug gebracht.

§. 19.

In gemischten Orten, wo die Gerichtsbarkeit mehrerer Gutsherren, oder die gutsherrliche und jene Unserer Untergerichte concurrirt, haben letztere die Sorge für die Localsicherheit und die hiezu erforderlichen Anordnungen, namentlich die Löschanstalten zu übernehmen. An ungemischten Orten hingegen kommt die Local-Sicherheitspolizei dem gutsherrlichen Gerichte zu.

§. 20.

Die Gestattung öffentlicher Tänze, Schauspiele, Scheibenschießen, Wettrennen und anderer öffentlicher Unterhaltungen, dann die Aufsicht über dieselben kommt nach den diesfalls bestehenden Verordnungen, jedoch mit dem eben festgesetzten Unterschiede, den Gutsherren zu.

§. 21.

Die Bewilligung zur Errichtung von Lotterien oder des sogenannten Glückshafens gebührt den Gutsherren nicht.

D.

Dorfs- und Gemeinde-Polizei.

§. 22.

Die Dorfs- und Gemeindepolizei, welche auf die Verwaltung des Gemeindeguts, auf die Einrichtung oder Erhaltung der Armenanstalten, der Gemeindewege, auf die Leitung der Gemeinde-Versammlungen, und überhaupt auf die Handhabung der öffentlichen Ruhe sich bezieht, steht in Dörfern, welche ungemischt sind, dem gutsherrlichen Gerichte zu.

§. 23.

In gemischten Dörfern bleibt sie gemeinschaftlich, so weit es dabei auf die Verwaltung des Gemeindevermögens und auf die Leitung der Armenanstalt ankommt. Die Sicherheitspolizei auf dem Felde und im Dorfe hingegen steht in solchem Falle mit dem Rüge- und Strafgerichte Unserm Landgerichte zu.

E.

Gewerbs- und Handels-Polizei.

§. 24.

Die Aufsicht über das Zunftwesen, die Bestätigung oder Einführung von Zunft- und Handwerksordnungen, die Entscheidung der Streitigkeiten der Zünfte und Zunftgenossen unter sich, in Beziehung auf diese Verbindungen und auf die Ausübung ihrer Gewerbe, steht ausschließend Unsern General-Kreiscommissariaten und Landgerichten, als Unter-Kreiscommissariaten, zu.

§. 25.

Bei der Annahme der Handwerker, bei Verleihung neuer oder Wiederbesetzung erlöschender Gewerbsgerechtigkeiten kommt den gutsherrlichen Gerichten blos die Instruction des Gesuches nach der Verordnung vom 5 Januar 1807 (Regierungsblatt Stück II. Seite 55 — 58) zu; die Bewilligung oder Entscheidung hingegen ist, nach den Bestimmungen der angeführten Verordnung, bei dem General-Kreiscommissär selbst nachzusuchen.

§. 26.

Die Aufsicht über den Handel im Allgemeinen unterliegt den bestehenden Gesetzen und ist Unsern oberen Landesstellen vorbehalten, wohin auch

§. 27.

die Annahme neuer Handelsleute und die Ertheilung der Fabrik- und Manufactur-Concessionen geeignet ist.

§. 28.

An Orten, wo die Gutsherren Jahrmärkte hergebracht haben, sollen die hierauf sich beziehenden Landesverordnungen befolgt werden. Die Gutsgerichte behalten aber die Localpolizei-Aufsicht und sind verantwortlich für die Vollziehung der angeführten Verordnungen.

§. 29.

Der Grundsatz des freien Verkehrs soll zwischen den gutsherrlichen Hintersassen und Unsern übrigen Unterthanen allenthalben in Anwendung kommen.

Kein sogenanntes Bann- oder Zwangsrecht soll jemal dagegen geltend gemacht werden können.

§. 30.

Die Aufsicht und Untersuchung über Elle, Maaß und Gewicht, über die Güte der Arbeiten und Feilschaften, insbesondere die Mühlbeschau, steht der gutsherrlichen Localpolizei zu.

§. 31.

Die Bestimmung der Taxen der Lebensmittel, des Arbeitslohnes u. s. w. steht, in so fern diese statt finden, den General-Kreiscommissariaten zu. Die Aufsicht über die Beobachtung der festgesetzten Taxen liegt dem gutsherrlichen Beamten ob.

F.

Strassen- und Wasser-Polizei.

§. 32.

Die Oberaufsicht auf die Heerstrassen und Flüsse gehört einzig zu dem Geschäftskreise Unserer General-Strassen- und Wasserbau-Direction.

§. 33.

Die Polizeiaufsicht hingegen auf die Brücken und Wege, welche die Verbindungen einzelner Gemeinden unterhalten, gebührt der Local-Polizeibehörde.

G.

Cultur-Polizei.

§. 34.

Die Anordnungen in Absicht auf allgemeine Landescultur gehören zur Oberpolizei, und stehen den General-Kreiscommissariaten nach der ihnen ertheilten Instruction zu; ihre Vollziehung, wie auch die erste Instanz in Culturstreitigkeiten, in so ferne der Gutsherr nicht selbst dabei betheiliget ist, bleibt den gutsherrlichen Patrimonialgerichten überlassen.

H.

Forst- und Jagd-Polizei.

§. 35.

Die Forst- und Jagdpolizei, so wie die Forstgerichtsbarkeit, verbleibt den Gutsherren in ihren eigenen und in den Gemeindewaldungen; jedoch sind sie verbunden, Unsere Forst- und Jagdordnungen unter der Oberaufsicht Unseres obersten Forstamtes zu befolgen und ihre Hintersassen hiezu anzuhalten.

Digitized by Google

I.

Gesundheits-Polizei.

§. 36.

Das Medicinalwesen hängt lediglich von der obersten Polizeigewalt ab, welcher auch alle Anordnungen über Gesundheitspolizei zustehen.

§. 37.

Die Local-Polizeibehörde ist mit ihrer Vollziehung beauftragt.

§. 38.

Das ärztliche Dienstpersonale wird in der Regel nur von Uns ernannt; jedoch steht den Gutsherren der Vorschlag der Individuen für ihre Gerichtsbezirke zu.

§. 39.

Die Polizei der Nahrungsmittel, die Sorge für die Reinigung der Straßen, die Anstalten gegen Verbreitung ansteckender Krankheiten unter Menschen und Vieh, und alle übrigen, auf die Erhaltung der Gesundheit sich beziehenden Localanstalten gehören gleichfalls zu den gutsherrlichen Polizeiämtern; jedoch unter der Aufsicht und Leitung der oberen Polizeistelle, und in so fern der Titel II. §. 19. nicht entgegensteht.

IV. Titel.

Kirchengewalt.

§. 40.

Die oberste Kirchenpolizei steht dem Souverän zu; die weltlichen und geistlichen Obrigkeiten auf den gutsherrlichen Besitzungen müssen die in Kirchen-Polizeisachen erlassenen landesfürstlichen Verordnungen vollziehen und für ihre Beobachtung wachen.

§. 41.

Die Errichtung neuer Consistorien bleibt der Staatsgewalt vorbehalten.

§. 42.

Die Consistorial-Gerichtsbarkeit wird blos von Unsern Appellationsgerichten ausgeübt. Jedoch bleibt es in Ansehung jener Grundherren, welche förmliche Justizcanzleien mit Unserer Bewilligung halten, bei der Declaration vom 19. März 1807, lit. F. Nro. 4. (Rgsbl. XIII. Stück, Seite 465—490), wonach sie in derlei Fällen die Stelle Unserer Appellationsgerichte vertreten.

§. 43.

Die nicht gerichtlichen Consistorialsachen der Protestanten aus jenen gutsherrlichen Bezirken, wo keine besonderen Consistorien bestehen, gehören vor Unsere Consistorien oder die an deren Statt tretende Behörde.

§. 44.

An jenen Orten, wo noch besondere gutsherrliche Consistorien vorhanden sind, bleibt diesen oder den dafür anzustellenden Special-Superintendenten die Verhandlung der Consistorialsachen, wie bisher, mithin auch die Aufsicht auf Pfarreien und Schulen, die Anordnung der Verwesung derselben, die Verfügung schriftlicher oder mündlicher Admonitionen; jedoch sind sie Unsern Consistorien oder General-Superintendenten untergeordnet und gehalten:

a. strengere Grade von Correctionen, Dienstsuspensionen ꝛc. diesen anzuzeigen und die Bestätigung einzuholen.

b. Von den Aussprüchen dieser besonderen Consistorien oder der Special-Superintendenten über die Examina pro ministerio, über die Präsentationen ꝛc. kann der Recurs an Unser Consistorium ergriffen werden.

c. Alljährlich müssen an dieses die Conduitelisten der Geistlichen und Schullehrer eingesendet werden.

§. 45.

Das Recht der Besieglung, Beschreibung und Verhandlung der geistlichen Verlassenschaften kann von den gutsherrlichen Gerichten nur da, wo es hergebracht oder wo es von Uns besonders zugestanden worden ist, ausgeübt werden.

§. 46.

Das Patronatsrecht bleibt den Gutsbesitzern da, wo sie es hergebracht haben, mit oder ohne Verbindung von Gerichtsbarkeit. Ueber die Qualification der Subjecte müssen Unsere Gesetze beobachtet werden; insbesondere für die katholischen Geistlichen die Verordnung vom 30. December 1806 (Rgsbl. v. J. 1807, St. VII. S. 270 fgg.), für die Protestanten die neu einzuführende Examinations-Ordnung.

§. 47.

Das Installationsrecht kann von jenen Gutsbesitzern, welchen es bisher zugestanden hat, nur in Unserm Namen auf den von Uns hiezu erhaltenen Possessionsbefehl ausgeübt werden.

§. 48.

Jene Gutsbesitzer, welche als Kirchenpatronen gewisse Ehrenrechte hergebracht haben, werden hierin bestätigt; jedoch sollen in dem Kirchengebete keine auf die vormalige Regenten-Eigenschaft der mediatisirten Gutsherren sich beziehenden Ausdrücke vorkommen. Das Trauergeläute nach dem Tode eines solchen Gutsherrn darf nicht über drei Tage dauern.

§. 49.

Die Verwaltung des Kirchen-, Schulen- und milden Stiftungs-Vermögens bleibt unter der unmittelbaren Leitung und Aufsicht des einschlägigen gutsherrlichen Gerichts; dieses ist aber verbunden, nach den Bestimmungen des organischen Edicts vom 1. October 1807 über die Administration des Stiftungs- und Communalvermögens, und den über diesen Gegenstand künftig noch zu erscheinenden Verordnungen sich zu achten.

Digitized by Google

V. Titel.

Finanzgewalt.

A.

Besteuerung.

§. 50.

Sämmtliche Gutsbesitzer und ihre Hintersassen sind, in Folge der Constitution Tit. I. §. 2 und 5., mit den übrigen Staatsbürgern zu einer ganz gleichen Theilnahme an den Staatslasten, wie sie dermalen bestehen oder künftig bestimmt werden mögen, verbunden.

Sie haben daher zu den Staatsbedürfnissen, wie auch zu den zur Errichtung und Erhaltung allgemeiner Landesanstalten bestimmten Abgaben verhältnißmäßig zu concurriren, sofort die hierüber schon bestehenden sowohl, als die künftig erscheinenden Finanzgesetze zu befolgen.

§. 51.

Die Staatsgewalt allein hat das Recht, Steuern und andere öffentliche Abgaben in der constitutionellen Form auszuschreiben und einzuziehen.

§. 52.

Ihre Erhebung geschieht durch die von Uns angeordneten Recepturen.

§. 53.

Die nämlichen Grundsätze gelten von der Accise oder den Consumtionsauflagen.

§. 54.

Die geistlichen und milden Stiftungen der gutsherrlichen Besitzungen sollen wie die übrigen Stiftungen besteuert werden.

B.

Fiscal- oder sonstige Territorialgefälle.

§. 55.

Weggelder und Brückenzölle, wo sie noch bestehen, gehören zu den landesfürstlichen Gefällen.

§. 56.

Auch das Heimfallsrecht, die confiscirten Güter, das erblos gewordene Privateigenthum stehen als Rechte der Landeshoheit dem Staate zu. Die sich hierauf beziehenden Verhandlungen werden von Unsern Gerichtsstellen vorgenommen.

§. 57.

Die Einführung und Beziehung der Stempeltaxe hängt gleichfalls blos von der Staatsgewalt ab; ferner

§. 58.

die Anlegung und der Bezug der Zölle.

§. 59.

Uebrigens sind alle Gutsbesitzer mit ihren Hintersassen Unsern Maut- und Zollordnungen unterworfen, und es ist ihnen weder eine Zoll- noch Mautfreiheit ferner zu gestatten.

§. 60.

Nur allein den mediatisirten Fürsten und Grafen gestatten Wir noch ferner die ihnen in Unserer Erklärung vom 19. März 1807 Lit. K. Nro. 12 und 13. bewilligte Zoll- und Chaussee- oder Weggelder-Befreiung, wie sie in der Mautordnung vom 8. März l. J. VII. Abschn. §. 106. c. und m. näher bestimmt ist.

Endlich

§. 61.

Die Umlagen zur Unterhaltung des Militärs, zur Tilgung der Kriegskosten und der unter diesem Titel contrahirten Schulden, in so ferne erstere nicht von den Gemeinden privatim unter sich geschehen, sind zu den diesem Zwecke gewidmeten öffentlichen Kassen zu verrechnen.

§. 62.

Dagegen bleiben den Gutsbesitzern alle Geldstrafen als Früchte der Grund- und Polizei-Gerichtsbarkeit; jedoch sind sie an die Bestimmungen der darüber bestehenden Gesetze gebunden.

§. 63.

Der Bezug von Taxgeldern in Justiz- und Polizei-Gegenständen, welche zur Competenz ihrer Gerichte gehören, oder für Ausfertigungen bei Ausübung der ihnen im gegenwärtigen Edicte zugestandenen Rechte, z. B. für die Pfarr-Präsentationen, verbleibt ihnen nach den bestehenden oder künftig erscheinenden Taxordnungen.

§. 64.

Der Vogthaber, wo er Herkommens ist, gehört gleichfalls zu den gutsherrlichen Gefällen; die Gutsherren behalten ihn, wenn auch die Gerichtsbarkeit an die Landgerichte übergeht.

§. 65.

Wenn Gutsbesitzer das Nachsteuerrecht hergebracht haben, so soll ihnen dasselbe gegen auswärtige Staaten, mit welchen keine Freizügigkeitsverträge bestehen, verbleiben, im Innern des Reiches hingegen und gegen Auswärtige, mit welchen Freizügigkeits-Verträge bestehen, soll es aufgehoben sein.

§. 66.

Die Entschädigung jener Gutsherren, welche durch den Verlust der zur Souverainität gezogenen Steuern, öffentlichen Abgaben und anderer Hoheitsgefälle einen bedeutenden Entgang an Einkünften leiden, in so ferne sie noch nicht ausgemittelt oder der Titel hiezu durch gegenwärtiges Edict erst entstanden wäre, richtet sich nach den Bestimmungen, welche in Unserer Er-

klärung vom 31. December 1806, die der Königl. Souverainität unterworfene Ritterschaft betreffend, enthalten sind.

§. 67.

Alle übrigen Abgaben, welche zu den Domainial- und Privatgefällen gehören, insbesondere die aus Bergwerken, Jagden, Forsten, Fischereien, fließenden Abgaben verbleiben den Gutsherren da, wo sie dieselben hergebracht haben.

VI. Titel.

Militärgewalt.

§. 68.

Alles, was mit der Militärgewalt in Verbindung steht, ist dem Souverain ausschließend vorbehalten. Alle Anordnungen hierüber können nur von ihm ausgehen.

§. 69.

Die Verordnung über Militärconscription, über das Bürgermilitär, über die Gend'armerie müssen von den Gutsherren und Hintersassen als allgemeine Landesgesetze befolgt werden. Ihre Gerichts- und Polizeibehörden nehmen an diesen Anstalten nach den Bestimmungen der angeführten Gesetze Theil.

§. 70.

Keinem Gutsherrn ist gestattet, ohne Unsere Bewilligung Militär zur Bewachung seiner Person und seiner Schlösser zu halten.

Die Anordnung von Polizeiwachen ist ihnen aber, nach der Erklärung vom 19. März 1807 lit. G. Nr. 3., und in so ferne sie den Gesetzen über die Gend'armerie nicht entgegen ist, gestattet.

II. Abschnitt.

Rechte der Gutsherren, welche sich auf das Eigenthum beziehen.

A.

Volles Eigenthum.

§. 71.

Die Gutsherren haben sich, so viel das Eigenthum ihrer Güter, dessen Erhaltung, Benützung, Verbesserung, Veräußerung oder Verschreibung an Dritte betrifft, nach dem allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuche in allen jenen Fällen und Geschäften zu achten, worüber dieses Bestimmungen enthält.

§. 72.

Bei Ausübung der Fischerei, des Jagd- und Forst-, des Bergrechtes haben sich die Gutsherren an die hierüber bestehenden besonderen Verordnungen zu halten, und nach dem Inhalte der hiezu etwa nöthigen landesfürstlichen Concessionen zu achten.

B.

Getheiltes Eigenthum.

§. 73.

Wenn der Gutsherr seinen Grund und Boden nicht selbst und auf eigene Regie, oder von Andern unter einer von dem allgemeinen bürgerlichen Gesetze anerkannten Form bewirthschaften läßt, sondern einen sogenannten Colonar- oder anderen ähnlichen grundherrlichen Vertrag über die Bebauung und Benützung seines eigenthümlichen Grundes eingegangen hat, so soll es bei diesen Verträgen nach den am Orte, wo die Güter liegen, vor dem 1. Januar 1809 geltenden Gewohnheiten und Gesetzen sein Bewenden haben; jedoch werden alle in den grundherrlichen Verträgen constituirten ständigen und nicht ständigen Renten und Bürden für ablösbar erklärt.

Die Vereinbarungen hierüber sollen der freien Unterhandlung der Betheiligten überlassen sein, ohne daß derlei Ablösungen als eine Verletzung der ehemaligen Fideicommisse und gegenwärtigen Majoratsverhältnisse oder anderer gerichtlichen Bestimmungen angesehen und von den Gerichtsstellen behandelt werden sollen, wenn das dafür zu leistende Surrogat in Geld nach den Gesetzen hergestellt sein wird.

Zugleich werden für diese Verträge folgende Bestimmungen festgesetzt:

§. 74.

Bei keinem Veränderungsfalle — es mögen viele oder wenige Theilhaber dabei concurriren — kann mehr als ein doppeltes Handlohn (Laudemium) berechnet, — mehr, als ein doppelter Leib angesetzt werden.

Das Quantum bestimmt sich nach den bisherigen Localstatuten.

§. 75.

Vieh und Fahrniß (fahrende Habe), baares Geld, dürfen bei der Schätzung zur Behandlung des Laudemiums oder des Leibfalles nicht angeschlagen werden.

§. 76.

Das Laudemium vom Werthe der Häuser, wo es herkömmlich ist, darf nicht erhöht, wo es aber nicht hergebracht war, darf es gar nicht angesetzt werden.

§. 77.

Von dem Austrage, Altheil, Gutsabtrage oder von Abfindungen im Gelde darf kein Laudemium, kein Leibfall besonders angesetzt werden.

§. 78.

Die Kosten der Schätzung bei Laudemial- und Leibfällen bezahlt derjenige, der sie fordert.

§. 79.

Rückstandszinsen oder die Forderung eines höheren Betrages wegen Rückstandes grundherrlicher Gaben haben in keinem Falle Platz.

§. 80.

Grundherrliche Forderungen an Stiften und Gilten oder anderen jährlichen Prästationen richten sich vom 1. Januar 1809 an nach den allgemeinen Gesetzen über die Verjährung jährlicher Renten.

§. 81.

Die Heimfälligkeit (Caducität) eines Gutes wird hiemit als aufgehoben erklärt.

§. 82.

Bei dem Abzuge vom Gute muß dem Grundholden der Gutswerth, nach Abrechnung der darauf haftenden Forderungen und nach öffentlicher Versteigerung an den Meistbietenden, vergütet werden.

§. 83.

Der Gutsherr kann in Fällen, wo sonst die Caducität statt hatte — wenn er durch die hiezu Anlaß gebenden Handlungen beschädigt wurde — auf Schadensersatz klagen.

§. 84.

Das grundherrliche Einstandsrecht hat künftig nicht mehr statt.

§. 85.

Wenn Klagen von gutsherrlichen Hintersassen gegen ihre Grundherren wegen übermäßigen grundherrlichen Forderungen erhoben werden, so sollen sie von den ordentlichen Gerichten verhandelt werden.

C.

Gutsherrliche Rechte, welche auf getheiltem oder auf fremdem Eigenthume ausgeübt werden.

a. Scharwerk.

§. 86.

Die ungemessene Scharwerk soll durchgehends in gemessene oder bestimmte Dienste verwandelt werden.

§. 87.

Diese Verwandlung soll kein Entschädigungsgesuch begründen können.

§. 88.

Alle gemessene Scharwerk soll nach einem durch besondere Verordnung näher zu bestimmenden Maßstabe in eine Geldabgabe verwandelt werden.

b. Zehentrechte.

§. 89.

Der Zehend ist eben so, wie andere grundherrliche Rechte, auf eigenen Gütern dem Loskaufe unterworfen.

§. 90.

Bis zur Ablösung, die auf einem beiderseitigen Einverständnisse beruht, verbleibt der Zehent den Zehentberechtigten nach den jeden Orts üblichen Gesetzen und Gewohnheiten, oder nach den bestehenden Verträgen.

c. Bodenzinse.

§. 91.

Alle, wo und wie immer bestehenden Bodenzinse in Frucht oder in Geld, können nach beiderseitiger Vereinbarung abgelöset werden.

München, den 28. Juli 1808.

Reg. Bl. v. J. 1808. Bd. II. St. XXXXV. S. 1833.

§. 5.

(Organisches Edict über die Patrimonial-Gerichtsbarkeit betr.)

M. J. K.

In Erwägung der Constitution Unsers Reichs, Titel I. §. 2., so wie Unsers organischen Edicts über die Gerichts-Verfassung Titel II. §. 8., und in besonderer Erwägung, daß die Grundsätze der bevorstehenden neuen Gesetzgebung eine durch alle Theile des Staatsgebiets gleichmäßig durchgeführte Organisation der Gerichts-Verfassung nothwendig machen, haben Wir beschlossen, auch die Patrimonial-Gerichtsbarkeit einer durchgreifenden Revision zu unterwerfen, und daher in Ansehung der Bildung, des Wirkungskreises und der Verwaltung derselben Folgendes zu verordnen:

I. Titel.

Von den geographischen Verhältnissen und von der Bildung der Patrimonial-Gerichte.

§. 1.

Die Patrimonial-Gerichtsbarkeit kann nur in geschlossenen oder zusammenhängenden Bezirken ausgeübt werden, über welche dem Inhaber schon vorhin diese Art von Gerichtsbarkeit zugestanden hat.

§. 2.

Geschlossen ist ein solcher Bezirk, wenn keine fremde Gerichtsbarkeit derselben Art darin stattfindet.

Zusammenhängend ist er, wenn die Gerichtsgewalt von ihrem Sitze zu allen ihr untergebenen Hintersassen gelangen kann, ohne einen fremden Gerichtsantheil zu durchschneiden.

§. 3.

Der Bezirk eines Patrimonialgerichts muß wenigstens fünfzig Familien in sich begreifen.

§. 4.

Die Größe des Patrimonialgerichts-Bezirks wird durch den Grundsatz bestimmt, daß der entfernteste Gerichtsgesessene nicht über vier Bayerische Strassenstunden von dem Gerichtssitze entlegen sein soll.

§. 5.

Die Familien mehrerer Güter oder Patrimonialgerichte, welche von einem und demselben Gerichts-Inhaber abhängen, dürfen zusammengezählt werden, um damit die festgesetzte Zahl von fünfzig zu bilden, wenn sie inner der im vorgehenden §. 4. festgesetzten Abstände sich befinden.

§. 6.

Die ausserhalb des bemerkten Abstandes gelegenen Familien bilden, so ferne sie die vorgeschriebene Anzahl erreichen, ein eigenes Patrimonialgericht.

Sind sie hiezu nicht hinreichend, und tritt der Fall der Ueberlassung an ein benachbartes Patrimonialgericht nach den unten folgenden Bestimmungen nicht ein, so fällt die Gerichtsbarkeit Unsern Untergerichten heim.

§. 7.

Familien, welche forthin verschiedenen Patrimonialgerichts-Inhabern zugethan bleiben, zur Bildung der Normalzahl zusammen zu zählen, sie mögen inner- oder ausser des festgesetzten Abstandes angesessen sein, ist nicht erlaubt.

§. 8.

Dagegen steht es jedem Patrimonialgerichts-Inhaber frei, von benachbarten Patrimonial-Gerichten, oder vom Staate die unter seiner Gerichtsbarkeit und inner des festgesetzten Abstandes von vier Bayerischen Strassenstunden zerstreut liegenden fremden Gerichtsantheile durch Tausch gegen eigene Gerichtsgesessene zu erwerben, sofort die Normal-Familienzahl zu bilden, und seine Gerichtsbarkeit zu purificiren.

§. 9.

Auch durch Kauf fremder Gerichtsantheile unter Privatgerichts-Inhabern kann die Bildung der Normal-Familienzahl und die Purification der Patrimonial-Gerichtsbezirke bewirkt werden.

§. 10.

Vom Staate hingegen kann durch Kauf keine Gerichtsbarkeit, weder über eine, noch über mehrere Familien erworben werden.

§. 11.

An Orten, wo vorhin nur Sitz-Gerichtsbarkeit bestanden hat, oder wo niemals Patrimonialgerichtsbarkeit ausgeübt wurde, kann kein neues Patrimonialgericht gebildet werden; es findet sohin weder Kauf, noch Tausch von Gerichtsantheilen zu einem solchen Zwecke statt.

§. 12.

Sogenannte einschichtige Unterthanen können von denjenigen Gutsherren, welche an dem Tage der Publication dieses Edicts sich in dem ruhigen, unangefochtenen Besitze der Gerichtsbarkeit befinden, zur Bildung der zu einem Patrimonialgerichte erforderlichen Familienzahl eingerechnet werden, wenn sie in der ausgesprochenen Entfernung von vier Stunden gelegen sind.

§. 13.

Die Bildung der Patrimonialgerichts-Bezirke nach vorstehenden Bestimmungen soll bis zu dem ersten October 1809, als peremtorischen Termin, vollzogen seyn.

§. 14.

Demnach sind alle Patrimonialgerichtsbarkeits-Inhaber gehalten, bei Verlust der Gerichtsbarkeit die Beschreibung ihrer Gerichtsbezirke, die Nachweisung der Familienzahl nach der Vorschrift mit der Beglaubigung des Landgerichts, und die Beweise, daß ihnen die Gerichtsbarkeit über dieselben zustehe, bei dem einschlägigen General-Kreiscommissariate bis dahin vorzulegen, durch welches sie, nach geeigneter Prüfung, an Unser Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten, als Hoheitsdepartement, mit einem den ganzen Kreis umfassenden Berichte zur Einholung Unserer Genehmigung eingesendet werden.

§. 15.

Nach dem Erfolge derselben werden die als vorschriftsmäßig gebildet von Uns erklärten Patrimonialgerichte in das officielle Verzeichniß sämmtlicher Gerichtsbezirke Unsers Reichs aufgenommen, und mit diesen öffentlich bekannt gemacht.

II. Titel.

Von dem Wirkungskreise der Patrimonial-Gerichte.

§. 16.

Das Patrimonial-Gericht übt in seinem Bezirke die nicht streitige Gerichtsbarkeit in ihrem ganzen Umfange aus; ihm steht das Recht der Verbriefung und der Aufnahme aller derjenigen Verträge und Privat-Rechtsgeschäfte zu, welche gemäs dem bürgerlichen Gesetzbuche eine gerichtliche Urkunde erfordern, oder da, wo dieses den Parteien freigelassen ist, nach Verabredung derselben gerichtlich geschlossen werden wollen.

§. 17.

Der Patrimonialgerichts-Verwalter ist in Fällen, wo das Gesetz einen Familienrath erfordert, bei Bevormundungen, Verwaltung der Vormundschaft, Interdictionen, Prodigalitäts-

Erklärungen und dergleichen, der Vorstand des Familienraths, und hat in dieser Eigenschaft alle Rechte und Verbindlichkeiten, welche das bürgerliche Gesetzbuch einem Beisitzer des Untergerichts, als Vorstande des Familienraths, beilegt.

In den Fällen, wo das Gesetz eine Bestätigung des Beschlusses des Familienraths, oder eine in Ansehung desselben zu erlassende richterliche Entscheidung erfordert, hat das Patrimonialgericht denselben dem Königlichen Untergerichte einzusenden, und von daher die Bestätigung oder Entscheidung zu erwarten.

§. 18.

Desgleichen hat der Verwalter der Patrimonial-Gerichtsbarkeit die Verrichtung eines Civilstands-Beamten, sowohl was das Aufgebot, als auch die Eingehung der Ehe und die Vollziehung der gerichtlich ausgesprochenen Ehescheidung betrifft.

Er hat die Heirathsregister dem Gesetze gemäs doppelt zu führen und ein Exemplar am Schlusse des Jahres in das Archiv des Patrimonialgerichts niederzulegen, das andere zu dem Königlichen Untergerichte einzusenden.

Das Königliche Untergericht hat in Ansehung der richtigen Führung dieser Civilstandsregister die Aufsicht und Controle über den Patrimonialrichter, und ist in dieser Rücksicht an die Beobachtung aller in dem bürgerlichen Gesetzbuche enthaltenen Vorschriften streng gebunden.

§. 19.

Dem Patrimonialgerichte steht in seinem Bezirke die Führung der Hypothekenbücher zu.

§. 20.

Die Gerichtsherren sind befugt, ihre liquiden Gerichts- und Grundgefälle und andere unbestrittene gutsherrliche Prästationen, nicht aber solche, welche aus Darlehen oder anderen persönlichen Forderungen entsprungen sind, durch ihre Gerichtshalter beitreiben zu lassen, soweit der Grundunterthan unter ihrer eigenen Jurisdiction gesessen ist.

Das dem säumigen Gerichtsunterthan wegen Zins, Stift, Laudemien und anderen dergleichen gutsherrlichen Geldprästationen abgenommene Pfand, wozu das dem Landmanne nöthige Ackergeräthe und unentbehrliche Vieh nie genommen werden darf, soll von dem Gerichtsverwalter, nach vorhergehenden öffentlichen Bekanntmachungen, an den Meistbietenden versteigert, und nach Abzug der schuldigen Summe der Ueberrest dem Ausgepfändeten zurückgegeben werden.

§. 21.

Wenn die Gerichtsherrschaft die in dem vorhergehenden Paragraph bestimmten Gränzen der Selbstexecution oder Pfändung überschritten, wenn sie mehr oder anderes, als ihr gebührte, genommen oder behalten; wenn bei Gelegenheit der Auspfändung von der Gerichtsherrschaft eine Mißhandlung der Person des Schuldners oder sonstige unerlaubte Beschädigung seiner Güter vorgefallen; wenn in Fällen, wo das bürgerliche Gesetz zu einem Nachlasse verpflichtet, oder dem Richter Zahlungsfristen zu ertheilen erlaubt, die Forderung mit unbilliger Strenge beigetrieben worden; so ist der Gerichtsunterthan berechtigt, sich mit seiner Beschwerde oder Klage zu dem Königlichen Untergerichte zu wenden.

§. 22.

In allen streitigen Civil- oder Polizeisachen, diese mögen den Gutsherrn und dessen Gerichtsinsassen, oder die Gerichtsinsassen unter sich betreffen, sind die Königlichen Gerichte die allein zuständige Behörde.

§. 23.

In Criminalfällen gebühren den Patrimonialgerichten nur die Apprehension und Detention der Angeschuldeten. Sie sind gehalten, diese spätestens binnen acht und vierzig Stunden in den Sitz Unsers einschlägigen Land- oder Stadtgerichts auszuliefern.

Unter denselben Bedingungen ist ihnen gestattet, ihre Oeconomieverwalter wegen Veruntreuung in sichere Verwahrung nehmen zu lassen.

§. 24.

Alles weitere Verfahren in Criminalfällen bleibt den Patrimonialgerichten, unter was immer für einen Namen, ohne Unterschied, ob sie vorhin Criminalgerichtsbarkeit ausgeübt haben, oder nicht, für immer verboten.

§. 25.

Den Patrimonial-Gerichtsherren steht innerhalb ihres Bezirkes die niedere Polizei zu, nach den Bestimmungen des organischen Edictes über die gutsherrlichen Rechte.

§. 26.

Zur Geltendmachung polizeilicher Anordnungen, zur Erhaltung der öffentlichen Ordnung gegen Ruhestörer und Widerspenstige sind sie befugt, sich der Uebertreter zu bemächtigen, und dieselben im Gefängnisse, jedoch nie über acht und vierzig Stunden, zu detiniren.

§. 27.

Sobald die polizeiliche Uebertretung eine schwerere Ahndung, als die §. 26. bestimmte Strafe nach sich ziehen muß, ist der Fall an die einschlägige Königliche Behörde zu berichten, welcher alsdann allein die Cognition und Bestrafung gebührt.

§. 28.

Die Gerichtsherren sind nicht befugt, polizeiliche Uebertretungen mit Geld zu ahnden, wenn nicht Unsere Verordnungen ausdrücklich eine solche Strafe damit verbunden haben.

Wenn mit einem Königlichen Polizeiverbote, welches einen in den polizeilichen Wirkungskreis der Patrimonialgerichte einschlagenden Gegenstand betrifft, eine Geldstrafe verbunden worden, so sind dieselben zu deren Beitreibung ermächtigt, so ferne die angedrohte Geldbuße die Summe von fünf Gulden nicht überschreitet.

Alle mit größeren Geldbußen verpönten Polizeivergehen gehören zur Cognition und Bestrafung der Königlichen Behörden.

§. 29.

Wegen außerehelichen Schwängerungen darf weder von einem Patrimonialgerichte, noch

von einem Königlichen Gerichte irgend eine Strafe in Geld oder an der Ehre, oder sonst auf andere Weise erkannt und in Vollzug gesetzt werden.

Unsere besonderen Verordnungen werden hierüber noch das Nähere bestimmen.

§. 30.

Die Patrimonialgerichte sind gehalten, alle drei Monate ihre Strafprotocolle an das General-Kreiscommissariat einzusenden.

III. Titel.

Von der Bestellung der Patrimonialgerichte.

§. 31.

Die in dem vorstehenden Titel bestimmten Rechte der Patrimonialgerichtsbarkeit werden durch einen von dem Gerichtsinhaber erwählten, von Unserm General-Kreiscommissariate bestätigten, in Unserm Namen beeideten Gerichtsverwalter ausgeübt.

§. 32.

Diejenigen Gerichte, welche nebst dem Gerichtsverwalter nicht zugleich mit einem Actuar bestellt sind, haben die Verbindlichkeit, zu allen denjenigen Gerichtshandlungen, bei welchen das Gesetz die Mitwirkung eines beeideten Gerichtsschreibers erfordert, zwei männliche, großjährige Zeugen, welche lesen und schreiben können, beizuziehen.

§. 33.

Die Patrimonialgerichts-Verwalter haben die nämlichen Eigenschaften nachzuweisen, welche von Unsern Landrichtern erfordert werden.

§. 34.

Der Patrimonialgerichts-Inhaber hat seinen Gerichtsverwalter aus der Zahl der für den Staatsdienst aus der Rechtswissenschaft und der Staatsverwaltung geprüften und zugelassenen Candidaten zu erwählen.

Doch sind die Gerichtsherren nicht verbunden, bei ihrer Wahl die Ordnung der Classification der Candidaten zu befolgen.

§. 35.

Nur jene Gerichtsverwalter, welche zugleich Oeconomieverwalter sind, haben dem Gerichtsherrn eine besondere Verwaltungspflicht auf Handtreue zu leisten.

§. 36.

Advocaten können nicht Gerichtshalter sein.

§. 37.

Mehrere Patrimonialgerichts-Inhaber können derselben Person die Verwaltung ihrer Gerichtsbarkeit übertragen.

§. 38.

Der Gerichtsverwalter darf aber nicht vier Stunden von den verschiedenen Gerichtssitzen entfernt wohnen.

Auch soll der Sitz des Amtes an einem ein für allemal bestimmten Orte sein.

§. 39.

Der Gerichtsinhaber kann seine Gerichtsbarkeit selbst verwalten; er muß sich aber, wenn er nicht die in Unserer Verordnung vom 7. November 1807, §. 6. (Rgsbl. v. J. 1807, S. 1725 und 1726) bezeichnete Eigenschaft hat, über seine Fähigkeit und Kenntnisse der nämlichen Prüfung und anderen Bedingungen unterwerfen, welche den besonderen Gerichtsverwaltern vorgeschrieben sind.

Doch kann derselbe diejenigen Rechtsgeschäfte, Contracte, Testamente u. dgl., welche ihn selbst betreffen, oder bei welchen er betheiligt ist, und welche zu ihrer Förmlichkeit die gerichtliche Genehmigung oder Mitwirkung erfordern, niemals selbst vornehmen, sondern er muß dieselben bei demjenigen Gerichte vornehmen lassen, welchem er selbst für seine Person unterworfen ist.

IV. Titel.

Von dem Aufhören und der Suspension der Patrimonialgerichtsbarkeit.

§. 40.

Die Patrimonialgerichtsbarkeit hört gänzlich auf, wenn die Normal-Familienzahl gemäs der Bestimmungen des I. Titels nicht gebildet werden kann.

§. 41.

Sie ist nur suspendirt, wenn sie der Inhaber, nach Unserer Verordnung vom 7. November 1807 (Rgsbl. S. 1727), Unserem Untergerichte aufträgt.

§. 42.

Die Untergerichte sind schuldig, jenen Gutsbesitzern, welche ihre Gerichtsbarkeit ihnen entweder freiwillig überlassen haben, oder welche derselben gemäs §. 40. verlustig geworden sind, in Beitreibung ihrer liquiden grundherrlichen Forderungen, nach den in Beziehung auf die Kameral-Grundrenten bestehenden Vorschriften, auf jedesmaliges Anrufen behilflich zu sein.

§. 43.

Wenn der Patrimonial-Gerichtsherr, welcher seine Gerichtsbarkeit selbst verwaltet, aus Unwissenheit oder Nachlässigkeit solche zum Nachtheile der Unterthanen ausübt, so wird er zur Bestellung eines Gerichtshalters angehalten.

Wenn der von ihm bestellte Gerichtshalter auf gleiche Weise sich zur Verwaltung dieses Amtes untauglich zeigt, so wird der Gerichtsherr angehalten, einen andern an seiner Statt zu bestellen.

Der Gerichtsherr hat überdies für allen, aus Nachlässigkeit oder Unwissenheit des Gerichtshalters entstehenden Schaden zu haften.

§. 41.

Wenn der Gerichtsherr die ihm anvertraute Gewalt in rechtswidrigem Vorsatze dergestalt mißbraucht, daß der Mißbrauch in ein dem Criminalcoder benanntes Verbrechen übergeht, so ist derselbe, vorbehaltlich aller übrigen verwirkten Strafen, der Gerichtsbarkeit auf seine Lebenszeit verlustig, unbeschadet der Rechte seiner Erben und anderen Rechtsnachfolger.

München, den 8. September 1808.

Reg. Bl. v. J. 1808. Bd. II. St. LVII. S. 2245.

§. 6.

(Die nähere Erläuterung des 12. §. des organischen Edictes vom 8. September 1808, die Patrimonial-Gerichtsbarkeit betr.)

M. J. K.

Nachdem über den eigentlichen Sinn des §. 12. des organischen Edicts vom 8. September 1808 über die Patrimonial-Gerichtsbarkeit sich Anstände ergeben haben, so wollen Wir hiemit nach Vernehmung Unsers geheimen Raths folgende Erläuterung ertheilen:

Sogenannte einschichtige Unterthanen, nämlich diejenigen, (über welche die Gerichtsbarkeit aus dem Grunde der Edelmannsfreiheit ausgeübt wurde) können von den Gutsherren bei Bildung der Patrimonialgerichte eingerechnet werden, wenn zur Zeit der Publication des obenerwähnten Edictes der Besitz derselben (Possessorium) nicht streitig war, obgleich mit Unserm Fiscus ein petitorischer Streit hierüber obwaltet. Besteht der Streit über die Realpertinenz-Eigenschaft der Hintersassen, so soll der Civilbesitzer der Gerichtsbarkeit über dieselben, unter Vorbehalt der richterlichen Entscheidung, diese Hintersassen bei Bildung der Patrimonialgerichte einzurechnen befugt sein.

Wir erklären diese gegenwärtige Erläuterung, welche Wir durch Unser Regierungsblatt bekannt machen lassen, als einen integrirenden Theil des Edictes über die Patrimonial-Gerichtsbarkeit, und wollen, daß von sämmtlichen Behörden in vorkommenden Fällen sich hiernach geachtet werde, wie auch, daß dasjenige, was in der Zwischenzeit dagegen geschehen sein möchte, nach der Vorschrift derselben abgeändert und berichtigt werden solle.

München, den 4. October 1810.

Reg. Bl. v. J. 1810. St. LVI. S. 1001.

§. 7.

(Organisches Edict über die gutsherrliche Gerichtsbarkeit betr.)

M. J. K.

Seit dem Antritte Unserer Regierung haben Wir die Verbesserung der Gerichtsverfassung Uns zum besondern Augenmerk genommen, und hiebei der gutsherrlichen Gerichtsbarkeit um so mehr Aufmerksamkeit gewidmet, als einer Seits mannigfaltige Mängel eine wirksame Abhilfe erforderten, anderer Seits Wir den Gerichtsholden den bisherigen Vortheil naher Rechtshilfe eben so wenig, als den Gutsbesitzern wohl erworbene, zum Theil auf Staatsverträge sich gründende Rechte zu entziehen gemeint waren.

Diese Unsere Gesinnungen haben Wir durch Unsere Declarationen und Verordnungen vom 31. December 1806 (Regierungsblatt 1807, V. St. S. 193 — 218.), vom 19. März 1807 (Regierungsblatt 1807, XIII. St. S. 465 — 490.), 6. Juni desselben Jahres (Regierungsblatt 1807, XXVI. St. S. 1001—1006.), und vom 7. November 1807 (Regierungsblatt 1807, XLIX. St. S. 1723 — 1727.), dann durch das Edict über die Lehenverhältnisse vom 7. Juli 1808 (Regierungsblatt 1808, XXXXVIII. St. S. 1893 — 1932.), durch das Edict über die Gerichtsverfassung vom 24. desselben Monats und Jahrs (Regierungsblatt 1808, XXXXIII. St. S. 1785 — 1800), durch das Edict über die gutsherrlichen Rechte vom 28. Juli 1808 (Regierungsblatt 1808, XXXXV. St. S. 1833 — 1852.), durch das Edict über die Patrimonial-Gerichtsbarkeit vom 8. September desselben Jahrs (Regierungsblatt 1808, LVII. St. S. 2245 — 2257.), endlich durch das Edict über die Majorate vom 22. December 1811 (Regierungsblatt 1812, I. St. S. 5 — 67), von Zeit zu Zeit bekannt machen lassen.

Da hiedurch die Verhältnisse allmählig festgesetzt worden sind, unter welchen die gutsherrliche Gerichtsbarkeit ausgeübt werden könne; so haben Wir Uns bewogen gefunden, die Vorschriften über die verschiedenen Classen derselben, nämlich die

1) der mediatisirten Fürsten, Grafen und Herren, so wie derjenigen, welche Wir denselben gleich zu stellen für gut finden werden;

2) der zu Herrschaftsgerichten berechtigten Majoratsbesitzer, und der ihnen gleich gehaltenen adeligen Vasallen; endlich

3) der übrigen, zu einem geringeren Grade der Gerichtsbarkeit befugten Gutsherren;

in ein umfassendes, künftig über die gutsherrlichen Gerichtsbarkeits-Verhältnisse allein giltiges Gesetz zusammenstellen und gehörig vervollständigen zu lassen.

Diesemnach haben Wir nach Vernehmung Unsers geheimen Raths beschlossen, und beschliessen hiermit wie folgt:

I. Titel.
Allgemeine Bestimmungen über die Bildung der gutsherrlichen Gerichte.

§. 1.

Die gutsherrliche Gerichtsbarkeit kann nur von der Quelle aller Gerichtsbarkeit im Reiche, dem Souverain, ausgehen, und wird nur aus dessen besonderer Ermächtigung ausgeübt.

§. 2.

Diese besondere Ermächtigung gründet sich entweder:

a. auf allgemeine Königliche Declarationen und Edicte, oder
b. auf besondere Lehenverleihungen, oder
c. auf den von dem Souverain anerkannten Besitzstand.

§. 3.

Die gutsherrliche Gerichtsbarkeit kann nur in einem geschlossenen und zusammenhängenden Bezirke ausgeübt werden.

§. 4.

Geschlossen ist ein solcher Bezirk, wenn keine fremde Gerichtsbarkeit derselben Art darin stattfindet.

Zusammenhängend ist er, wenn die Gerichtsgewalt von ihrem Sitze zu allen ihr untergebenen Hintersassen gelangen kann, ohne einen fremden Gerichtsantheil zu durchschneiden.

§. 5.

Ueber zerstreut gelegene einzelne Hintersassen kann die gutsherrliche Gerichtsbarkeit nicht ferner ausgeübt werden.

§. 6.

Es wird jedoch den Gutsherren gestattet, die Gerichtsbarkeit über ihre zerstreut liegenden Hintersassen, deren Besitz sie auf obige Art, oder wenigstens nach der Königlichen Erläuterung vom 4. October 1810 (Regierungsblatt 1810, St. LVI. S. 1001.), ruhig hergebracht haben, zu dem Ende gegenseitig zu verkaufen oder zu vertauschen, damit vermittelst derselben geschlossene gutsherrliche Gerichtsbezirke gebildet werden.

§. 7.

Jene Grundholden, worüber nur einzelne, aus dem Grundvertrage hergeleitete Rechte der willkührlichen Gerichtsbarkeit, z. B. Besieglung u. s. w. ausgeübt wurden, können zur Bildung gutsherrlicher Gerichte nicht eingerechnet werden.

§. 8.

Zum Behufe der Purification gutsherrlicher Gerichte kann auch die Gerichtsbarkeit über Familien, welche unmittelbar unter den Königlichen Landgerichten gesessen sind, entweder mittelst eines Tausches oder durch Infeudation erworben werden.

§. 9.

Da jener Zweck der Purification der Gerichtsbezirke keine Rücksicht auf die Begüterung der Hintersassen, sondern nur auf das Verhältniß der Familienzahl erfordert, so ist, wenn solche Tauschverhandlungen eingegangen werden, auch nur das letzte in Anschlag zu bringen.

§. 10.

Die Bedingungen, unter welchen die Gerichtsbarkeit über unmittelbare Unterthanen zu

Lehen verliehen wird, werden in den Lehenbriefen bestimmt. Im Besondern soll den Gutsherren, welche die bisher in allodialer Eigenschaft besessene Gerichtsbarkeit über ihre Hintersassen zur Bildung eines Herrschaftsgerichts dem Staate zu Lehen auftragen, dagegen die Gerichtsbarkeit über eine der Anzahl ihrer bisherigen Hintersassen, und dem Zwecke der Arrondirung entsprechende Anzahl unmittelbarer Unterthanen mit verliehen werden.

§. 11.

Bei dem Tausche und bei der Infeudation bleiben von dem abgetretenen Königlichen Gerichtsgesessenen dem Staate alle bisher von ihm bezogenen gutsherrlichen Renten vorbehalten, welche im Falle des Erfordernisses von den Königlichen Rentämtern nach der Verordnung vom 12. September 1809 (Regierungsblatt 1809, St. LXVI. S. 1537.) beizutreiben sind.

§. 12.

Damit die Bildung der gutsherrlichen Gerichtsbezirke nach der gegebenen Vorschrift ausgeführt werde, haben die Gutsherren die desfallsigen Vorschläge mit möglichster Rücksicht auf die bestehenden Steuerdistricte, und mit Beobachtung der Vorschriften über die Bildung der Gemeinden zu entwerfen.

§. 13.

Wenn sie ihren Gerichtsbezirk wenigstens durch eventuelle Uebereinkunft mit andern bisherigen Jurisdictions-Inhabern purificirt und arrondirt haben werden, so sind die Beschreibungen der Gerichtsbezirke mit topographischen Plänen, die Nachweisung der Familienzahl mit landgerichtlicher Beglaubigung und die Belege, daß ihnen die Gerichtsbarkeit aus einem der §. 2. angeführten Titel zustehe, oder daß sie dieselbe von einem Jurisdictions-Berechtigten erworben haben, bei dem einschlägigen General-Kreiscommissariate längstens bis 1. October 1813 vorzulegen. Ist zur Bildung dieser gutsherrlichen Gerichte die Erwerbung der Gerichtsbarkeit über unmittelbare landgerichtliche Unterthanen durch Tausch oder Belehnung erforderlich, so sind die geeigneten Gesuche hierüber bei dem nämlichen General-Kreiscommissariate frühzeitig genug zu übergeben.

§. 14.

Die Königlichen General-Kreiscommissariate haben nach geeigneter Prüfung längstens bis 1. Januar 1814 über die instruirten Vorschläge zur Formirung gutsherrlicher Gerichte, die mit Belegen begleiteten Berichte und Gutachten an das Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten, als Hoheitsdepartement, zur Einholung der Königlichen Genehmigung einzusenden.

§. 15.

Nach vollendeter Bildung der gutsherrlichen Gerichte jeder Art werden dieselben in das officielle Verzeichniß sämmtlicher Gerichtsbezirke des Königreichs aufgenommen und mit diesem öffentlich bekannt gemacht.

§. 16.

Die gutsherrlichen Gerichte theilen sich in zwei Hauptgattungen, nämlich:

I. Herrschaftsgerichte, und zwar

a. erster Classe, die der mediatisirten Fürsten, Grafen und Herren;

b. zweiter Classe, die der Majoratsbesitzer und der adeligen Kronvasallen.

II. Ortsgerichte.

§. 17.

In Ansehung der Herrschaftsgerichte erster Classe hat es in der Hauptsache bei der Declaration vom 19. März 1807, oder so ferne die Mediatisirten auf die mittlere Instanz verzichtet haben, bei den Vorschriften über ihre Untergerichte sein Verbleiben; jedoch muß gegenwärtige Verordnung in Ansehung der Gerichts-Purification befolgt werden.

§. 18.

Für die Bildung der Herrschaftsgerichte zweiter Classe wird wenigstens eine Anzahl von 300 gerichtsgesessenen Familien erfordert, welche mehrere zusammenhängende, edictmäßig gebildete Gemeinden ausmachen.

§. 19.

Die Ortsgerichte müssen wenigstens aus einer geschlossenen Gemeinde von nicht weniger als 50 Familien bestehen.

§. 20.

Ein Ortsgericht kann auch aus mehreren zusammenhängenden Gemeinden bestehen, jedoch dürfen die entferntesten Hintersassen nicht über vier geometrische Stunden von dem Gerichtssitze entlegen sein.

§. 21.

Im entgegengesetzten Falle bilden die ausserhalb des bemerkten Abstandes gelegenen Familien, so ferne sie die vorgeschriebene Anzahl erreichen und eine geschlossene Gemeinde bilden, ein eigenes Ortsgericht.

Sind sie hiezu nicht hinreichend und sind sie nicht vor dem 1. October 1813 einem andern Gutsinhaber zur Bildung eines gutsherrlichen Gerichtes überlassen worden, so fällt die Gerichtsbarkeit dem Staate heim.

§. 22.

Familien, welche mit der gutsherrlichen Gerichtsbarkeit verschiedenen Gutsherren untergeben sind, können nicht zusammen gerechnet werden, um ein gemeinschaftliches Gericht zu bilden.

II. Titel.

Von dem Wirkungskreise der gutsherrlichen Gerichte.

I. Capitel.

Von dem Wirkungskreise der Herrschaftsgerichte erster Classe.

I.

Von diesen Gerichten, als Gesetz vollziehenden Behörden im Allgemeinen.

§. 23.

Diese Gerichte sind in Folge der Königlichen Declaration vom 19. März 1807 die den

Kreisstellen unmittelbar untergeordneten Organe zur Verwaltung der Justiz und Polizei, und zur allgemeinen Vollziehung der Königlichen Gesetze und Verordnungen in ihren Bezirken.

Sie sind daher von den Königlichen Landgerichten exemt, mit Ausnahme der Fälle, in welchen solche im Namen der höheren Stellen aus besondern Aufträgen derselben handeln.

§. 24.

Die Königlichen Verordnungen werden diesen Gerichten unmittelbar durch die Königlichen Stellen mitgetheilt.

II.

Von der Rechtspflege.

§. 25.

Die Herrschaftsgerichte erster Classe üben in ihrem Bezirke die Rechtspflege in allen Handlungen der bürgerlichen Gerichtsbarkeit in erster Instanz aus. Diejenigen mediatisirten Fürsten, Grafen und Herren, welche auf die durch die Königliche Declaration vom 19. März 1807 bewilligten Justizcanzleien nicht Verzicht geleistet haben, behalten auch die Gerichtsbarkeit in zweiter Instanz.

§. 26.

In peinlichen Fällen steht denselben, wenn sie im Besitze der Criminal-Gerichtsbarkeit sind, die Untersuchung zu.

Die geschlossenen Acten werden nach der Verordnung vom 18. Februar 1809 (Reggsbl. 1809, St. XV. S. 369, 370.) an das einschlägige Appellationsgericht zur Aburtheilung eingeschickt.

§. 27.

In Ansehung der Oberaufsicht über die Justizverwaltung sind diese Gerichte den Königlichen Appellationsgerichten durchgehends untergeordnet; jedoch ist dem Gutsherrn gestattet, von der Verwaltung der Justiz im Allgemeinen, insbesondere von dem Zustande des Vormundschafts-, Depositen- und Hypotheken-Wesens Einsicht zu nehmen, um die Abstellung der befundenen Mängel veranlassen zu können.

III.

Von der Polizei-Verwaltung.

§. 28.

Unter der unmittelbaren Oberaufsicht der einschlägigen General-Kreiscommissariate haben diese Gerichte die Local- und Districts-Polizei in ihren Bezirken gleich den Königlichen Landgerichten zu verwalten.

Die mediatisirten Fürsten, Grafen und Herren können jedoch ihre Beamten über Gegenstände der unteren Polizei mit Bericht vernehmen und denselben, ohne daß hiedurch die Erledigung der Polizeigegenstände verzögert werde, hierauf verbindende Resolutionen (mit Ausnahme der Administrativ-Justizsachen) nach dem Sinne der allgemeinen Landesgesetze ertheilen.

§. 29.

Den erwähnten Gutsbesitzern steht das Recht zu, neue Hintersassen jeder Glaubensconfession aufzunehmen.

In allen erforderlichen Fällen ist jedoch nach den Verordnungen die Genehmigung von den Königlichen General-Commissariaten einzuholen.

§. 30.

In Auswanderungs-Sachen haben diese Gerichte an die General-Kreiscommissariate vorschriftmäßig zu berichten.

§. 31.

In Gegenständen der Erziehung und des öffentlichen Unterrichts steht denselben als Organ der General-Kreisstellen die unmittelbare Aufsicht und Polizei-Handhabung nach den bestehenden Gesetzen zu.

§. 32.

Sie können auch diejenigen Rechte verwalten, welche den mediatisirten Fürsten, Grafen und Herren, theils durch die Königliche Declaration vom 19. März 1807, theils durch das Edict über die gutsherrlichen Rechte §§. 12, 16, 17, in Beziehung auf die Unterrichts-Polizei zugestanden worden, und sie vollziehen ihre desfalls erlassenen Entschließungen.

§. 33.

Alle Gegenstände der Local- und Districts-Polizei zur Erhaltung der öffentlichen Sicherheit und Sittlichkeit, werden durch diese Behörden nach den Königlichen Verordnungen, für deren genaue Vollziehung sie verantwortlich sind, besorgt.

§. 34.

Sie stehen aber hiebei unter der Oberaufsicht und Leitung der General-Kreiscommissariate, wohin die Appellation in Administrativ-Justizsachen von ihren Erkenntnissen nach den gesetzlichen Bestimmungen statt findet.

§. 35.

Es hängt von den Gutsherren ab, wiefern sie die derselben nach dem Edicte über die gutsherrlichen Rechte §. 20. zukommenden, und §. 21. beschränkten Bewilligungen der Volksunterhaltungen sich vorbehalten, oder solche ihren Polizei-Behörden übertragen wollen.

§. 36.

Die Gemeinde-Polizei mit der Aufsicht auf die Verwaltung des Gemeindeguts, auf die Einrichtung und Erhaltung der Armenanstalten, auf die Leitung der Gemeinde-Versammlungen, und auf die öffentliche Ordnung, so wie die Feldpolizei mit der Aufsicht auf die Gemeindewege wird mit Rücksicht auf die besondere Verordnungen über das Gemeinde- und Armenwesen, durch diese Gerichte verwaltet.

Die Gutsherren können von dieser Verwaltung auch ihres Orts nach dem §. 28. Einsicht nehmen.

§. 37.

Die Unteraufsicht auf die bestehenden Zünfte, und die Entscheidung über Gewerbs-Beeinträchtigungen, und andere Gewerbs-Streitigkeiten nach den vom Souverain bestätigten Hand-

werks-Ordnungen kommt diesen Gerichten in erster Instanz, vorbehaltlich der Appellation an die General-Kreiscommissariate, zu.

§. 38.

Bei der Annahme der Handwerker, bei Verleihung neuer oder Wiederbesetzung erlöschender Gewerbs-Gerechtigkeiten, haben sie diejenigen Befugnisse, welche den Landgerichten durch die Verordnung vom 2. October 1811. (Regsbl. 1811. St. LXIV. S. 1502 u. folg.) eingeräumt worden sind.

§. 39.

In Ansehung der Ertheilung der Concession zu Bräuereien, Fabriken und Manufacturen ist das Gesuch blos zu instruiren, und mit Gutachten der General-Commissariate zum weiteren Berichte vorzulegen.

Die Aufnahme neuer Handelsleute wird in der Regel auf dem nämlichen Wege bei den General-Commissariaten, in Folge der Verordnung vom 8. Mai 1811. (Regsbl. 1811. St. XXXIII. S. 651.) nachgesucht.

Jedoch sind in Beziehung auf den Tabakhandel die Verordnungen über die Tabaksregie als besondere Normen zu beobachten.

§. 40.

Diese Behörden führen die Unteraufsicht nach den bestehenden Verordnungen auf den Handel in ihren Bezirken; sie handhaben den freien Verkehr der gutsherrlichen Hintersassen mit den übrigen Königlichen Unterthanen und die Polizei auf den Jahrmärkten, wachen über die Beobachtung der Verordnungen, in Ansehung des richtigen Gebrauches von Elle, Maaß und Gewicht, dann über die Beobachtung der festgesetzten Taxen der Lebensmittel und des Arbeitslohnes, so wie über die Güte der Arbeiten und der Feilschaften. In ihrem Wirkungskreise liegen alle polizeilichen Beschauanstalten.

§. 41.

Ihnen gebührt die Aufsicht auf die Brücken- und Wege, welche die Verbindung einzelner Gemeinden unterhalten, und welche nicht in der Categorie jener öffentlichen Anstalten stehen, worüber der General-Direction des Wasser-, Brücken- und Straßenbaues die besondere unmittelbare Aufsicht anvertraut ist.

Diese Polizei-Behörden haben übrigens alle Functionen der Districts-Polizei auch in Ansehung der öffentlichen Flüsse, Brücken und Strassen zu besorgen, und die Verfügungen der General-Kreiscommissariate in Beziehung auf die höhere Strassen- und Wasserbau-Polizei in Vollzug zu bringen.

§. 42.

Es liegt ihnen ob, die allgemeinen Culturs-Verordnungen zu vollziehen, und die erste Instanz in Culturs-Streitigkeiten ist ihnen überlassen.

§. 43.

Die Forst- und Jagd-Polizei, so wie die Forstgerichtsbarkeit haben sie nach den Königli-

chen Forst- und Jagdordnungen zu verwalten. Was die in ihren Bezirken gelegenen Staatswaldungen betrifft, werden ihnen die, den Königlichen Landgerichten durch die Verordnung vom 1. October 1808. Tit. II. §. 7. lit. c. über die Organisation der General-Forst-Administration vorgeschriebenen Functionen übertragen.

§. 44.

Diesen Behörden steht die Vollziehung der höhern Anordnungen über die Sanitäts-Polizei zu.

§. 45.

Unter der Aufsicht der obern Polizeistelle gebührt ihnen die gesammte niedere Gesundheits-Polizei; im Besondern die Polizei der Nahrungsmittel, die Sorge für die öffentliche Reinlichkeit, dann die Ausführung der Anstalten gegen die Verbreitung ansteckender Krankheiten und Seuchen.

§. 46.

Den Gutsherren gebührt die Nomination des in ihren Gutsbezirken anzustellenden ärztlichen Dienstespersonals, dessen Bestätigung jedoch von der einschlägigen Medicinal-Oberbehörde abhängt.

§. 47.

Dieses ärztliche Dienstpersonal steht im analogen Verhältnisse zu den Herrschaftsgerichten, wie dieses nach der Organisation des Medicinalwesens zwischen den Königlichen Stadt- und Landgerichten, und dem mit denselben in Beziehung stehenden ärztlichen Personale der Fall ist.

IV.

Von der Verwaltung in Kirchen- und Stiftungs-Sachen.

§. 48.

Die Herrschafts-Gerichte haben die in Kirchen-Polizeisachen von dem Souverain erlassenen Verordnungen zu vollziehen, und sind hierin der unmittelbaren Aufsicht der einschlägigen General-Kreiscommissariate unterworfen.

§. 49.

Die nicht gerichtlichen Consistorialsachen der Protestanten werden nach der Declaration vom 19. März 1807. lit. f. und nach dem Edicte über die gutsherrlichen Rechte vom 28. Juli 1808. §§. 43 und 44. durch Mediat-Consistorien, wenn der mediatisirte Herr nicht darauf renuncirt, forthin behandelt.

§. 50.

Die Consistorial-Gerichtsbarkeit wird von den förmlich gebildeten Justiz-Canzleien der Mediatherren oder wenn diese auf das Recht der höhern Instanz Verzicht geleistet haben, von den Königlichen Appellationsgerichten ausgeübt.

§. 51.

Das Recht der Besieglung, Beschreibung und Verhandlung der geistlichen Verlassenschaften, wird von den Herrschaftsgerichten, wie von den Königlichen Landgerichten ausgeübt.

§. 52.

Das Installations-Recht wird auf die nämliche Weise von denselben nach erfolgten Königlichen Possessions-Befehl im Namen des Souverains ausgeübt.

§. 53.

Was die Patronatsrechte und die Ehrenrechte der mediatisirten Fürsten, Grafen und Herren nach dem Edicte über die gutsherrlichen Rechte §. 48. betrifft; so haben diese Behörden ihre desfallsigen Aufträge zu befolgen.

§. 54.

In Ansehung der Verwaltung des Patrimonial-Stiftungs-Vermögens, des Cultus, der Erziehung und der Wohlthätigkeit sind diese Behörden den einschlägigen General-Kreis-Commissariaten nach den Bestimmungen des organischen Edicts vom 1. October 1807. (Regierungsblatt 1808. St. V. S. 209. folg.) und des in dieser Beziehung inhäsiven Edictes vom 16. October 1810. (Regierungsblatt 1810. St. LXIII. S. 1118. folg.) unmittelbar untergeordnet. Die Kreis-Stiftungs-Ober-Curatel hat daher die Befugniß, wenn aus der Einsicht der eingesendeten Rechnungs-Duplicate der Verdacht einer unstatthaften Verwendung oder unordentlichen Verwaltung des Stiftungs-Vermögens geschöpft worden, die einschlägigen Rechnungs-Belege und näheren Aufschlüsse zu fordern.

§. 55.

Da die Gutsherren mit der niedern Curatel des ihrer Verwaltung anvertrauten Stiftungsvermögens gegen eigene Haftung bekleidet sind, so unterbleibt die Einsendung der monatlichen Kassebuchs-Extracte, der Anlehenstabellen, der Bauanschläge und dgl. an die Kreis-Stiftungsadministration.

Vielmehr haben darüber, so wie über die Ausleihung der Capitalien die Herrschaftsbeamten von ihren Herren die erforderlichen Entschliessungen zu erholen, und letztere werden über die ordentliche Verwaltung des Stiftungsvermögens von selbst zu wachen wissen. Zur vollständigen Inventarisation, so wie zur Nachweisung über die Conservation des Fonds der Stiftungen bleiben die Gutsherren übrigens verpflichtet.

§. 56.

Die Ueberschüsse des der Verwaltung der Gutsherren anvertrauten Vermögens werden auf keine Weise mit dem unter der Königlichen Administration stehenden Vermögen vermischt.

Die Gutsherren haben jedoch die in Beziehung auf dieses letztere Vermögen festgesetzten Principien der Verwendung in analoge Anwendung zu bringen.

V.

Von der Verwaltung in Finanzsachen.

§. 57.

Die Herrschaftsgerichte stehen rücksichtlich der zu beobachtenden Königlichen Stempelordnung mit dem Kreis-Siegelamte in dem vorschriftsmäßigen unmittelbaren Verhältnisse.

§. 58.

Die Erhebung der Steuern richtet sich nach den gegenwärtig schon bestehenden oder noch erfolgenden Normen. Was die Erhebung der Nebenbeischläge betrifft, sind die Vorschriften des Edicts über das Concurrenzwesen vom 6. Februar 1812 (Rgsbl. 1812, XI. St., S. 321 folg.) zu beobachten.

§. 59.

Da den Gutsherren nach dem organischen Edicte über die gutsherrlichen Rechte §§. 62 und 63. die bei den gutsherrlichen Gerichten anfallenden Geldstrafen und Taxgelder gebühren, so sind diese an dieselben zu verrechnen.

§. 60.

Daß den Gerichtsbeamten zugleich die Versorgung der gutsherrlichen Gefälle und Oeconomien gestattet werde, findet in der Regel nicht statt; jedoch kann in einzelnen Fällen, wenn die General-Kreiscommissariate diese Geschäftsverwaltung compatibel finden, eine Ausnahme zugegeben werden.

§. 61.

In jedem Falle haben die Herrschaftsgerichte auf Verlangen des Gutsherrn die liquiden gutsherrlichen Gefälle in ihrem Bezirke im Wege der gesetzlichen Execution beizutreiben. Die nämliche Verfügung steht ihnen bei den liquiden Dominicalrenten der übrigen Gutsherren zu, vorbehaltlich der den Königlichen Rentämtern nach der Verordnung vom 12. September 1809. (Rgsbl. 1809, St. LXVI., S. 1537.) zustehenden Befugnisse.

VI.

Von Militärsachen.

§. 62.

Bei der Militärconscription liegen den Herrschaftsgerichten in ihrem Bezirke die nämlichen Pflichten ob, wie den Landgerichten nach den bestehenden oder noch erfolgenden Verordnungen.

§. 63.

Denselben steht die Aufsicht zu: auf die beurlaubten Soldaten und auf sowohl diesseitige als fremde Deserteurs, dann auf Königliche Unterthanen, welche in fremde Kriegsdienste treten.

§. 64.

Diese Behörden vertreten die Stelle der Unter-Marschcommissariate in ihren Bezirken, in Marsch-, Vorspanns- und Einquartierungs-Angelegenheiten.

Sie entscheiden über Kriegs-Concurrenz-Gegenstände in erster Instanz.

§. 65.

In Beziehung auf die Nationalgarde, auf den Polizeicordon und auf die einzuführende Gend'armerie haben sich diese Gerichte überhaupt nach den Befugnissen und Obliegenheiten zu verhalten, welche den Königlichen Landgerichten zukommen.

II. Capitel.

Von dem Wirkungskreise der Herrschaftsgerichte zweiter Classe.

§. 66.

Den Herrschaftsgerichten zweiter Classe ist in ihrem ganzen arrondirten Umfange die Ausübung der Polizei und der vollen bürgerlichen Gerichtsbarkeit, eben so wie den Landgerichten anvertraut; zugleich sind sie in allen sowohl Justiz-, als Polizei- und sonstigen administrativen Gegenständen nur den Königlichen höheren Landesstellen, nämlich den General-Kreiscommissariaten, Appellationsgerichten und Finanzdirectionen untergeben, jene Fälle ausgenommen, in welchen die Landgerichte oder Rentämter aus besonderen Aufträgen und im Namen der genannten höheren Landesstellen handeln.

§. 67.

Es ist demnach der Wirkungskreis der Herrschaftsgerichte zweiter Classe größtentheils der nämliche, welcher im vorhergehenden Capitel in Ansehung der Herrschaftsgerichte erster Classe bestimmt worden ist.

Folgende Vorzugsrechte der Letztern kommen jedoch den Herrschaftsgerichten zweiter Classe nicht zu.

I.

Die Gerichtsbarkeit bei Verbrechen und Vergehen.

§. 68.

Bei Verbrechen und Vergehen gebührt ihnen nur die Ergreifung und vorläufige Detention der Angeschuldigten. Sie sind gehalten, diese spätestens binnen 48 Stunden an den Sitz des einschlägigen Untersuchungsgerichtes auszuliefern, und alles weitere Verfahren in diesen Fällen bleibt ihnen gänzlich untersagt.

II.

Das Recht der zweiten Instanz.

§. 69.

Da die Herrschaftsgerichte zweiter Classe in der höhern Instanz unmittelbar den Königlichen Appellationsgerichten untergeordnet sind, so sind die Vorzüge der Justizcanzleien in dieser Hinsicht auf jene nicht anwendbar.

III.

Die Consistorialrechte.

§. 70.

Die Consistorial-Gerichtsbarkeit gebührt den Herrschaftsgerichten II. Classe nicht, wie denn auch die nicht gerichtlichen Consistorialsachen vor die Königlichen Generalcommissariate, als Generaldecanate, gehören.

III. Capitel.

Von dem Wirkungskreise der Ortsgerichte.

I.

Allgemeine Bestimmungen.

§. 71.

Die Ortsgerichte sind bloße Vollziehungsbehörden, welche den Königlichen Landgerichten, oder den ihnen gleichgestellten Herrschaftsgerichten auf eine bestimmte Weise untergeordnet sind.

§. 72.

Da jenen Districtsgerichten die unmittelbare Aufsicht über diese Ortsgerichte zusteht, so übergeben letztere die über ihre Justiz- und Polizeiverwaltung abgesondert geführten Protocolle alle drei Monate an obige Behörden, von welchen sie mit den allenfalls nöthigen Bemerkungen, so weit es die Justizsachen betrifft, an das Appellationsgericht und in Polizeisachen an das General-Kreiscommissariat eingesendet werden. Diese Stellen erlassen, wenn die Fälle dazu eintreten, die Zurechtweisungen.

§. 73.

Wenn den Königlichen Land- oder Herrschaftsgerichten Anzeigen gemacht werden, daß bei den untergeordneten Ortsgerichten die ihnen obliegenden Amtspflichten versäumt werden, so sollen jene Gerichte deßfalls Erinnerungen an letztere erlassen; bleiben diese ohne Erfolg, so ist die Anzeige bei dem Königlichen General-Kreiscommissariate oder Appellationsgerichte zu machen.

§. 74.

Die Königlichen Verordnungen, das Regierungsblatt und die allgemeinen Verfügungen der obern Stellen werden den Ortsgerichten von den Königlichen Land- oder Herrschaftsgerichten mitgetheilt.

§. 75.

Die in bestimmten Fällen eintretende besondere Bekanntmachung der Gesetze verfügt das Ortsgericht in seinem Bezirke.

§. 76.

Der Ortsbeamte kann in dem Orte, wo er wohnt, das Amt eines Gemeindevorstehers übernehmen.

II.

Verwaltung bestimmter gerichtlicher Handlungen.

§. 77.

Den Ortsgerichten steht die Gerichtsbarkeit weder in peinlichen Fällen, noch in streitigen Civilgegenständen zu. Nur bestimmte gerichtliche Handlungen, welche in der Folge näher bezeichnet werden, sind vor diese Ortsgerichte in ihrem Bezirke geeignet.

§. 78.

Sobald das Ortsgericht von einem begangenen Verbrechen oder Vergehen Kenntniß erhält, hat es an das vorgesetzte Land- oder Herrschaftsgericht die unverzügliche Anzeige zu machen, bis zur Verfügung der untersuchenden Behörde aber Sorge zu tragen, daß an den physischen Merkmalen des Thatbestandes nichts verändert werde und der Thäter nicht entkomme.

§. 79.

Die landgerichtlichen Vorladungen an die gutsherrlichen Hintersassen sollen auch in Fällen, wo sie den Landgerichten unmittelbar untergeordnet sind, durch die Ortsgerichte insinuirt werden.

§. 80.

Auf gleiche Weise werden die landgerichtlichen Urtheile gegen erwähnte Hintersassen von den Ortsgerichten auf die von den Landgerichten vorgeschriebene Weise vollstreckt.

§. 81.

Das Ortsgericht ist befugt, die liquiden Gerichts- und Grundgefälle, dann andere unbestrittene gutsherrliche Prästationen, aber keineswegs die aus Darlehen oder andern dergleichen Titeln entspringenden Forderungen des Gutsherrn bei den Gerichtshintersassen aus einem perpetuirlichen Auftrage unmittelbar auf Veranlassung des Gutsherrn beizutreiben.

Die nämliche executive Verfügung haben sie auch bei den liquiden Dominicalrenten anderer Grundherrschaften, welche in ihrem Bezirke grundherrliche Gefälle besitzen: vorbehaltlich der den Königlichen Rentämtern nach §. 61. zustehenden Befugnisse.

§. 82.

Damit diese executive Beitreibung eintreten könne, muß die Liquidität der gutsherrlichen Gefälle aus den Einschreibbüchlein der Hintersassen deutlich erhellen. Wo diese Büchlein nicht eingeführt sind, soll dieses unverzüglich geschehen. In denselben soll die Schuldigkeit der Hintersassen an Taxen, Stiften, Gilten, Mayrschaftsfristen, Bodenzins, Scharwerks-Leistungen und dergleichen und die bestimmten Termine zur Zahlung umständig vorgetragen werden.

Sobald die Zahlung wirklich erfolgt, muß auch alsobald die Quittirung daselbst eingeschrieben werden und der Empfänger darf dieses bei Vermeidung von zwanzig Gulden Strafe nicht verweigern. Die Uebertretung dieser Verordnung ist von dem Königlichen Landgerichte dem vorgesetzten General-Kreiscommissariate anzuzeigen.

§. 83.

In der Art dieser Execution darf das gesetzliche Maaß nicht überschritten werden. Wenn es auf die Beitreibung ausständiger liquider Fruchtgilten ankommt, so ist den gutsherrlichen Hintersassen die schuldige Quantität und Qualität der Fruchtgilt in der Natur abzunehmen, und wenn es nöthig ist, das Ausdreschen der Frucht auf dessen Kosten zu verfügen.

Eben so ist der Natural-Küchendienst in der Natur zu erholen, doch darf hiebei nicht das Beste, sondern nur das mittlere Stück ausgepfändet werden. Wenn der Grundhold nicht

notorisch in guten zahlungsfähigen Umständen ist, darf durch diese Auspfändung nicht mehr, als eine alte rückständige — nebst der neuen Jahresgilt auf einmal beigetrieben werden. Die liquiden Frohnen sind auf Kosten des säumigen Frohnpflichtigen um Lohn leisten zu lassen.

§. 84.

Bei der executiven Beitreibung schuldiger gutsherrlicher Geldprästationen an Taxen, Stiften, Zinsen und Laudemien rc. tritt gegen den säumigen Hintersassen die Auspfändung an dessen Fahrnissen ein.

Das dem Landmanne nöthige Ackergeräth und unentbehrliche Vieh oder sonst gesetzlich ausgenommene Fahrniß darf jedoch niemals als Pfand abgenommen werden.

Von dem Gerichtsverwalter soll das Pfand nach vorgehenden öffentlichen Bekanntmachungen an den Meistbietenden versteigert und nach Abzug der schuldigen Summe der Ueberrest dem Ausgepfändeten zurückgegeben werden.

§. 85.

Wenn die erwähnte Executionsvorschrift überschritten worden oder die Sache so beschaffen ist, daß nach dem Gesetze die Pflicht des Nachlasses geltend wird, oder daß dem Richter Zahlungsfeisten zu ertheilen erlaubt ist, kann sich der Gerichtshintersaß mit seiner Beschwerde an das Königliche Land- oder Herrschaftsgericht wenden, welches auf vorgängige Untersuchung nach den Gesetzen erkennt und das in der Execution allenfalls vorgegangene Uebermaaß aufhebt.

Dahin gehören auch die Fälle, wenn ein Hintersaß durch die Untergeordneten des Ortsgerichtes an seiner Person mißhandelt oder an seinen Gütern unerlaubt beschädigt wird.

§. 86.

Jene Handlungen der Gerichtsbarkeit, welche nicht streitiger Natur sind, nicht in einer vorläufigen Instruction zum Behufe einer richterlichen Verfügung, oder nicht in dem nachfolgenden richterlichen Decrete selbst bestehen, sondern wobei es größtentheils blos auf die gerichtliche Beurkundung ankommt, liegen in dem Wirkungskreise der Ortsgerichte.

§. 87.

Darunter sind begriffen: Die Errichtung der Urkunden über Verträge (jene Urkunden mögen im Gesetze selbst oder in der Privat-Uebereinkunft ihren Grund haben), die Abnahme promissorischer Eide, die gerichtliche Uebernahme oder Errichtung der Testamente, die Verkündung derselben, die gerichtliche Versieglung und Beschreibung der Verlassenschaften, desgleichen die Vertheilung der Erbschaften, wenn über diese kein Streit besteht, und die Ertheilung beglaubigter Urkunden über die in Ressort dieser Amtsbehörden liegenden Gegenstände.

§. 88.

Wenn in Folge gerichtlicher Subhastationen und Adjudicationen Verkaufsurkunden auszufertigen sind, so gibt das Land- oder Herrschaftsgericht dem Ortsgerichte von dem ergangenen Erkenntnisse Eröffnung, damit das letztere die Verkaufsurkunde errichte und davon eine beglaubigte Abschrift zu den Judicialacten einsende.

§. 89.

Den Ortsgerichten steht die Befugniß zu, über Privat-Rechtssachen, es mag hierüber ein Streit bereits gerichtlich anhängig gemacht worden sein oder nicht, giltige Vereinigungen oder Vergleiche der Theile mit den nämlichen Wirkungen, welche die Gesetze den gerichtlich aufgenommenen Vergleichen überhaupt beilegen, zu Protocoll zu nehmen und die Vergleichs-Urkunden darüber auszufertigen.

§. 90.

Es sind hiebei folgende wesentliche Bedingungen zu beobachten:

a. wenigstens einer der sich vergleichenden Theile muß seinen Wohnsitz in dem Bezirke des Ortsgerichtes haben;
b. beide Theile müssen sich freiwillig und ohne Zwang bei jenem Gerichte zu diesem Zwecke einfinden;
c. es müssen alle in den Gesetzen zur Giltigkeit eines Vergleiches vorgeschriebenen Vorbedingungen, Normen und Förmlichkeiten hiebei genau beobachtet werden.

§. 91.

Die Ortsgerichte sind verbunden, wenn Vergleiche über bereits gerichtlich anhängige Streitsachen bei ihnen aufgenommen werden, von Amtswegen eine beglaubigte Abschrift des geschlossenen Vergleichs dem Gerichte, bei welchem der Streit anhängig ist, zur Wissenschaft zuzusenden.

§. 92.

Den Ortsgerichten steht in ihren Bezirken die Führung der Hypothekenbücher zu.

§. 93.

Sie besorgen auch das Vormundschaftswesen, so weit es die Bestellung der Vormünder und Curatoren über Unmündige und Minderjährige, wenn hierüber kein Streit besteht, wie auch die Stellung der Rechnungen betrifft.

§. 94.

Diese Handlungen der willkührlichen Gerichtsbarkeit können auf Seite des Ortsgerichts weder über die Person, noch über die Güter des Gutsherrn ausgeübt werden. Im Besondern darf derselbe bei den Gegenständen, worüber das Ortsgericht Vergleiche aufnimmt, keineswegs betheiligt sein.

§. 95.

Das Ortsgericht ist verpflichtet, wenn die bei demselben begonnenen Jurisdictions-Handlungen eine richterliche Untersuchung und Entscheidung nöthig machen, nicht nur die Theile vor das competente Gericht zu weisen, sondern auch die bereits gesammelten Actenstücke alsobald mit der Anzeige des Streitgegenstandes dahin zu übergeben.

III.

Bestimmte Functionen der Ortspolizei-Verwaltung.

§. 96.

Den Ortsgerichten liegen die bestimmten Functionen der Ortspolizei-Verwaltung ob.

Im Allgemeinen haben sie darüber zu wachen, daß die Königlichen Polizeiverordnungen genau befolgt werden.

Sie stehen deshalb in der Regel unter der unmittelbaren Oberaufsicht der Königlichen Land- und Herrschafts-Gerichte, an welche sie in erforderlichen Fällen die Anzeige machen.

§. 97.

Besonders haben sie diese Anzeige in Ansehung der in ihrer Markung vorfallenden Polizeivergehen und größern Polizei-Uebertretungen zu beobachten, und wenn es die Gesetze verordnen, gegen die Angeschuldigten mit dem Arreste oder andern Sicherheitsmaßregeln und hierauf nach der §. 78. gegebenen Vorschrift zu verfahren.

§. 98.

Uebertretungen der Polizeiverbote, welche die in den polizeilichen Wirkungskreis der Ortsgerichte einschlagenden Gegenstände betreffen, werden von diesen letztern bestraft, wenn die gesetzlichen Strafen in dem Polizeiarreste, in Geldstrafen und in der Confiscation der Mittel zu polizeilichen Uebertretungen bestehen, unter den nachfolgenden Beschränkungen.

§. 99.

Wenn eine Geldstrafe von mehr als 5 fl., oder ein Polizeiarrest von mehr als acht Tagen verhängt wird, so muß das Ortsgericht vor der Bekanntmachung die Bestätigung des Land- oder Herrschafts-Gerichts erholen.

Die Berufung an das General-Kreiscommissariat bleibt in den dazu geeigneten Fällen vorbehalten.

§. 100.

Ueber die Handlungen, welche entweder als Polizeivergehen oder als Polizei-Uebertretungen zu bestrafen sind, wird das künftige allgemeine Strafgesetzbuch die nähern Bestimmungen enthalten. Bis dahin ist nach den bestehenden besondern Strafgesetzen zu verfahren.

Für den Fall, daß einige derselben keine deutlichen und bestimmten Vorschriften darüber ertheilen, ist in der Folge bei den einzelnen Zweigen der Localpolizei-Verwaltung näher angegeben worden, welche Polizeiübertretungen einstweilen und provisorisch bis zur allgemeinen Gesetzgebung der Strafgewalt der Ortsgerichte unterliegen.

§. 101.

In jedem Falle bleibt die Bestrafung jener Polizei-Uebertretungen den Land- und Herrschafts-Gerichten vorbehalten, wobei die Thatsache der Uebertretung gegen die Abläugnung des Beschuldigten erst durch vorläufige Beweisführung hergestellt werden muß.

§. 102.

An die Land- und Herrschafts-Gerichte gehen alle streitigen Polizei-Gegenstände über, wenn kein Vergleich desfalls nach den §. 89. u. f. enthaltenen Bestimmungen zu Stande kommt.

Die nämliche Beschaffenheit hat es mit der Privatgenugthuung, wenn darüber vom Richter erkannt werden soll.

§. 103.

Die Gegenstände der Districtspolizei gehören zum ausschließenden Ressort der Königlichen Land- und Herrschafts-Gerichte.

§. 104.

Die Ortsgerichte sind in der Regel die vollziehenden Organe der Land- und Herrschafts-Gerichte, wenn diese gegen die Gerichts-Eingesessenen jener Localbehörden polizeiliche Verfügungen anordnen oder Erkenntnisse erlassen.

§. 105.

Die Anstalten zur vorläufigen Verhinderung der Polizeivergehen und der Polizei-Uebertretungen, dann die specielle Polizeiaufsicht über die aus den Straforten Entlassenen liegen durchgehends in dem Wirkungskreise der Ortsgerichte.

Zur Geltendmachung polizeilicher Anordnungen, zur Erhaltung der öffentlichen Ordnung gegen Ruhestörer oder Widerspenstige sind sie befugt, sich der Uebertreter zu bemächtigen und sie zu Verhaft zu bringen.

§. 106.

Die Ortsbeamten sind verbunden, in Polizeisachen Anzeigen an den Gutsherrn zu machen, und besonders, wenn derselbe am Sitze des Gerichts anwesend ist, seine Aufträge darüber zu erholen, im Falle nicht der Gegenstand dem landgerichtlichen Ressort vorbehalten ist.

§. 107.

Wenn die Gutsherren Hintersassen auf neue Ansiedlungen aufnehmen, haben die Ortsgerichte durch das Land- oder Herrschafts-Gericht die Genehmigung des General-Kreiscommissariats zu erholen.

§. 108.

Auf dem nämlichen Wege werden die Entschließungen über die Auswanderungs- und Vermögens-Exportations-Gegenstände nachgesucht.

Die vorschriftsmäßige Ertheilung der Reisepässe an die Hintersassen der Ortsgerichte kommt den Land- und Herrschafts-Gerichten zu.

§. 109.

Den Ortsgerichten steht das Polizei-Strafrecht unter der §. 100. erwähnten Voraussetzung wegen der unterlassenen Anmeldung fremder Personen zu, welche von den Einwohnern aufgenommen worden.

An die Landgerichte sind auf Betreten zur Bestrafung zu überliefern:

1) Fremde, deren Reisepässe unregelmäßig befunden worden;

2) die gemeinen und gefährlichen Landstreicher.

§. 110.

In Ansehung des öffentlichen Unterrichts nehmen die Ortsgerichte an der Local-Schulinspection Antheil und handhaben die Polizei.

Digitized by Google

Sie verhalten sich nach der darüber bestehenden allgemeinen Instruction von 1808 und stehen in der Unterordnung unter dem Königlichen Land- oder Herrschafts-Gerichte und unter der Districts-Schulinspection.

§. 111.

Dazu kommt die Localaufsicht gegen die Verbreitung verbotener Schriften und dieser Art sinnlicher Darstellungen; dann gegen den unberechtigten Handel mit Büchern, Kupferstichen und Bildern nach der Verordnung über die Freiheit der Presse vom 13. Juni 1803.

§. 112.

Die Ortsgerichte bestrafen die Ueberschreitungen der Gesetze des Unterrichtes, dagegen ist den Land- und Herrschafts-Gerichten bei eintretenden Fällen die Anzeige zur geeigneten Verfügung zu machen:

a. bei den §. 111. bemerkten Uebertretungen, und
b. in Ansehung der aufgefundenen Winkelpressen.

§. 113.

Uebrigens vollziehen die Ortsgerichte die Aufträge des Gutsherrn, hinsichtlich der demselben nach dem Edicte über die gutsherrlichen Rechte zustehenden persönlichen Befugnisse in Beziehung auf die Unterrichtspolizei.

§. 114.

Die Handhabung der Ortspolizei in Rücksicht auf die öffentliche Sicherheit und Sittlichkeit ist eine wesentliche Pflicht der Ortsgerichte.

In ihrem Wirkungskreise liegen die Localanstalten gegen schädliche Menschen und Thiere, so wie gegen Unglücksfälle.

Ihnen gebührt die Aufsicht auf die Belustigungen des Volkes.

§. 115.

Allgemeine Sicherheitsanstalten werden ihnen durch die Land- oder Herrschafts-Gerichte bekannt gemacht, und es liegt ihnen ob, die Anweisungen derselben in Vollzug zu bringen.

§. 116.

Die Polizei-Strafgewalt der erwähnten Local-Polizeiämter erstreckt sich provisorisch

a. über muthwillige Ruhestörungen;
b. über den Bettel;
c. über thätliche Beleidigungen und geringe Raufhändel, wobei keine Verwundungen unterlaufen;
d. über die Veranlassungen zu Unglücksfällen und Gefahren an Leib, Leben und Eigenthum;
e. über die Uebertretungen gegen die öffentliche Sittlichkeit.

§. 117.

Ueber die Bewilligungen der Volksbelustigungen haben die Ortsgerichte die Entschließun-

gen der Gutsherren nach Maßgabe des §. 106. zu erholen, besonders wenn diese am Sitze des Gerichtes anwesend sind.

§. 118.

Die schon §. 36. bemerkten Ausflüsse der Gemeinde- und Feld-Polizei treten bei den Ortsgerichten als Ortspolizei-Behörden ebenfalls in Ausübung.

Die Gutsherren können die eben auch daselbst bemerkte Einsicht hievon nehmen.

Nur ist die Armenpflege davon ausgenommen, welche nach der Verordnung vom 22. Februar 1808 der Leitung der Land- und Herrschafts-Gerichte als Districts-Polizeistellen vorbehalten bleibt.

Uebrigens haben die Ortsgerichte sich hinsichtlich der Communal-Verwaltung an diejenigen Vorschriften zu halten, welche wegen den unmittelbaren Landgerichts-Gemeinden ertheilt sind.

§. 119.

Diesen Ortsbehörden liegt ob, die Uebertretungen:

a. der Gesinde-,
b. der Gemeinde-,
c. der Bau-Ordnung;
d. der Flur-Ordnungen, dann
e. der Ordnung in Ansehung des Zuchtviehes zu bestrafen.

§. 120.

Die Aufsicht auf das Zunftwesen und die Entscheidung der Zunftstreitigkeiten, vorbehaltlich des Recurses an das General-Kreiscommissariat, steht der Districts-Polizeibehörde, nämlich den Land- und Herrschafts-Gerichten zu.

§. 121.

Bei der Annahme der Handwerker, bei der Verleihung oder bei der Wiederbesetzung der nicht radicirten Gewerbs-Gerechtigkeiten, bei der Annahme neuer Handelsleute und bei der Ertheilung der Fabrik- und Manufactur-Concessionen, haben die Ortsgerichte die Gesuche blos zu instruiren und den Land- und Herrschafts-Gerichten die weitern gesetzmäßigen Verfügungen zu überlassen.

In Ansehung des Tabakshandels sind die bestehenden besondern Normen zu beobachten.

§. 122.

Alle §. 40. bemerkten Polizeifunctionen, so wie alle örtlichen Beschauanstalten hinsichtlich der Feilschaften, der Lebensmittel und der Gewerbe, liegen auch in der Amtssphäre der Ortsgerichte als Ortspolizei-Aemter.

§. 123.

Diese Behörden bestrafen:

a. die Verletzung der Marktgesetze;

b. die Uebertretungen der Verordnungen wegen des richtigen Gebrauches von Elle, Maas und Gewicht;

c. die Ueberschreitung der festgesetzten Taxen der Lebensmittel und des Arbeitslohnes, wozu die Normen von den Land- und Herrschafts-Gerichten mitgetheilt werden;

d. die Uebertretungen gegen die bestimmte Güte der Feilschaften und der Arbeiten;

e. die ordnungswidrige Vertheuerung der Lebensmittel;

f. die vernachläßigte Bewirthung oder Uebervortheilung der Fremden;

g. die Uebertretung der Postverordnungen in Fällen, wo eine augenblickliche Abhilfe erfordert wird.

§. 124.

Die Ortspolizei hat für den guten Zustand der Brücken und Wege zu wachen, welche die Verbindung einzelner Gemeinden unter sich unterhalten. Die untere Polizeiaufsicht auf die öffentlichen Flüsse, Brücken, Strassen und Vicinalwege steht den Land- und Herrschafts-Gerichten, als Districts-Polizeiämtern, zu; doch haben die Ortsgerichte hiebei nach den Anordnungen obiger Districtsgerichte zu verfahren.

§. 125.

Die Uebertretungen der Verordnungen in Gegenständen des öffentlichen Strassen-, Brücken- und Wasser-Baues sind in der Regel von den Land- und Herrschafts-Gerichten zu bestrafen, und es sind die Ortsgerichte nur zur Anzeige der in ihrer Gemarkung vorgefallenen Verletzungen des Gesetzes verbunden. Jedoch haben sie gegen übertretende Reisende und Fuhrleute bei dringenden Fällen im Namen der Land- oder Herrschafts-Gerichte zu verfahren.

Die Mängel der Erhaltung der Gemeindewege und Brücken haben die Ortsgerichte selbst zu rügen und abzustellen.

§. 126.

Die Entscheidung der Cultursstreitigkeiten ist zwar den Königlichen Land- und Herrschafts-Gerichten vorbehalten, jedoch können die Ortsgerichte Vergleiche im Sinne der Culturs-verordnungen mit Beobachtung der vorgehenden Verordnungen §. 89. u. f. vermitteln.

Diese Letztern haben auch alle diejenigen Polizei-Uebertretungen zu bestrafen, wodurch die Sicherheit der Cultur des Bodens verletzt wird.

§. 127.

Die Handhabung der Forst- und Jagd-Polizei ist nach den Königlichen Forst- und Jagd-Ordnungen zu beobachten und gehört in den Waldungen, welche in der Gemarkung der Ortsgerichte gelegen sind, jedoch mit Ausnahme der allenfalls daselbst befindlichen Domainial-Waldungen, zum Ressort dieser Ortsgerichte mit der Strafgerichtsbarkeit über alle in dem Gerichtsbezirke begangenen Frevel, ohne Rücksicht auf das Domicil des Uebertreters.

Die Uebertretungen der Gutsherren selbst gegen die Forst- und Jagd-Ordnung werden von den Districtsgerichten gemeinschaftlich mit den Königlichen Forstämtern gerügt.

Die Oberaufsicht, welche der Königlichen General-Forstadministration nach dem organischen Edicte vom 1. October 1808 zusteht, bleibt derselben vorbehalten.

§. 128.

In Rücksicht auf allgemeine Anstalten der Sanitäts-Polizei sind die Ortsgerichte den Königlichen Land- und Herrschaftsgerichten untergeordnet; sie haben alle von denselben empfangenen Anordnungen pünktlich zu erfüllen.

§. 129.

Als Ortspolizei-Behörde haben sie die Pflicht der Aufmerksamkeit auf die Gesundheit der Nahrungsmittel und auf die öffentliche Reinlichkeit.

Sie sind zu allen örtlichen Anstalten verbunden, welche auf die Erhaltung der Gesundheit sich beziehen, und die Verbreitung ansteckender Krankheiten und Seuchen abhalten.

Sie stehen jedoch hiebei unter der Leitung des Königlichen Land- oder Herrschafts-Gerichtes, an welches sie von den Spuren ansteckender Krankheiten sogleich schleunige Anzeige zu machen haben.

§. 130.

Ueberhaupt haben die Ortsgerichte in den Gegenständen der Medicinal-Polizei sich unmittelbar an das Königliche Land- oder Herrschafts-Gericht zu wenden, von welchem die Erinnerungen und Gutachten des betreffenden Gerichts- und Thierarztes nach Beschaffenheit der Sache veranlaßt werden.

Dringende Fälle machen hievon eine Ausnahme. Jedoch ist das Land- oder Herrschafts-Gericht von der Communication mit dem medicinischen Personal jedesmal in Kenntniß zu setzen.

§. 131.

Die Uebertretungen gegen die Gesundheits-Polizei werden in der Regel von den Königlichen Land- und Herrschafts-Gerichten bestraft.

Nur die Vernachlässigung der Sanitäts-Vorschriften in Beziehung auf die Lebensmittel, und in Hinsicht auf die öffentliche Reinlichkeit unterliegen der Strafgewalt der Ortsgerichte.

IV.

Von der Verwaltung in Kirchen- und Stiftungssachen.

§. 132.

Die Ortsgerichte können weder gutsherrliche Consistorial-Rechte ausüben, noch mit einer Consistorial-Gerichtsbarkeit bekleidet sein. Das gutsherrliche Patronats-Recht kann nur aus Auftrag des Gutsherrn durch diese Ortsgerichte mit Beobachtung der gesetzlichen Bestimmungen ausgeübt werden.

§. 133.

Das Recht der Besieglung und Beschreibung der geistlichen Verlassenschaften, so wie der Verhandlung derselben, in so ferne über diese kein Streit entsteht, kommt den gutsherrlichen Gerichten in dem arrondirten Umfange zu. Das Installations-Recht liegt künftig nur in dem Wirkungskreise der Land- und Herrschafts-Gerichte.

Digitized by Google

§. 134.

Dem Ortsgerichte verbleibt die Verwaltung des Patrimonial-Stiftungs-Vermögens, des Cultus, der Erziehung und der Wohlthätigkeit, jedoch unter der unmittelbaren Leitung und Aufsicht des General-Kreis-Commissariats als Patrimonial-Stiftungs-Curatel durchgehends nach den §. 54. u. folg. vorkommenden Bestimmungen.

§. 135.

Dazu kommt die niedere Kirchen-Polizei mit der zum Zwecke derselben erforderlichen Aufsicht.

Die Ortspolizei-Aemter haben die Störungen des Gottesdienstes, und die Uebertretungen der diesfalls bestehenden Anordnungen zu rügen.

V.

Von der Verwaltung in Finanzsachen.

§. 136.

Die Ortsgerichte haben die Stempel-Ordnung genau zu beobachten, und den Betrag des Stempels von den errichteten Urkunden auf die vorschriftsmäßige Weise alle Vierteljahre an das Kreis-Siegelamt einzuliefern.

§. 137.

Die bei diesen niedern Gerichten anfallenden Taxen und Sporteln sind dem Gutsherrn zu verrechnen, mit Ausnahme jener Strafen, welche nicht von den Land- oder Herrschafts-Gerichten blos bestätigt, sondern von diesen in eigenem Namen auferlegt und von den Ortsgerichten nur in der Eigenschaft executiver Behörden beigetrieben werden.

§. 138.

Die Gutsherren können ihren Gerichten auch die Erhebung anderer Gutsrenten oder die Oeconomie-Verwaltung übertragen, jedoch unbeschadet der Justiz- und Polizeipflege; auf welchen Fall die Landgerichte den General-Kreis-Commissariaten die Anzeige zur Abstellung der incompatiblen Geschäfts-Verbindung zu machen haben.

§. 139.

Uebrigens sind diese Gerichte verbunden, die Eröffnungen zu befolgen, welche von den Königlichen Rentämtern in den Geschäften der Finanz-Verwaltung an dieselben erlassen werden.

VI.

Von Militärsachen.

§. 140.

In Gegenständen der Militär-Conscription und des Marsch-Commissariats haben die Ortsgerichte sich nach den Aufträgen der Land- und Herrschafts-Gerichte zu verhalten.

Die schon §. 63. bemerkte Aufsicht auf die Beurlaubten und die Wachsamkeit gegen

widerspenstige Conscribirte und Deserteurs wird in der nämlichen Unterordnung ausgeübt. Sie realisirt sich in eintretenden Fällen durch die Anzeige bei den Land- und Herrschafts-Gerichten, und durch die nöthige vorläufige Arretirung.

§. 141.

Eben so ist in allen auf die National-Garde, auf den Polizei-Cordon, und seiner Zeit auf die Gendarmerie sich beziehenden Fällen die erforderliche Verfügung von der Local-Behörde bei dem Land- oder Herrschafts-Gerichte als der Districts-Behörde zu veranlassen.

Nur dringende Fälle können die Local-Behörde berechtigen, sich an den zunächst befindlichen Commandirenden selbst zu wenden.

III. Titel.

Von der Bestellung der gutsherrlichen Gerichte.

I. Capitel.

Allgemeine Bestimmungen.

§. 142.

Damit die in dem vorgehenden Titel angeführten Functionen der gutsherrlichen Gerichte giltig ausgeübt werden können, müssen sie auf eine verordnungsmäßige Weise besetzt sein. Dazu wird eine bestimmte Zahl, die gehörige Qualification, die landesfürstliche Bestätigung und der gegen den Souverain abgelegte Diensteseid von Seite der von dem Gutsherrn ernannten Gerichtsbeamten erfordert.

II. Capitel.

Von der Bestellung der Herrschaftsgerichte erster Classe.

§. 143.

Die Inhaber der Herrschaftsgerichte erster Classe, welche die Gerichtsbarkeit in zweiter Instanz haben (§. 25.), sollen die Justizcanzleien, als förmlich constituirte Collegien, bilden, und wenigstens mit einem Director und zwei Canzlei-Räthen, besetzen.

§. 144.

Die Herrschaftsgerichte erster Classe richten sich nach dem analogen Verhältnisse der neueren Landgerichtsverfassung im Inn-, Salzach- und Unterdonau-Kreise, und nach der Verordnung vom 31. August 1810 (Rggsbl. 1810 St. LIII. S. 913 u. f.) und sollen mit der erforderlichen Zahl der Beamten dergestalt besetzt sein, daß die mehr als 11,000 Einwohner enthaltenden Gerichtsbezirke mit einem Herrschaftsrichter, einem Adjuncten und einem Actuare, jene, welche eine Einwohnerzahl von 7—11,000 umfassen, neben dem Herrschaftsrichter mit einem Actuare, und die weniger als 7000 Einwohner begreifenden Bezirke mit einem Herrschaftsrichter, welchem ein verpflichteter Schreiber beizugeben ist, bestellt werden.

Bei jenen Herrschaftsgerichten, wo die Criminalgerichtsbarkeit ausgeübt wird (§. 26.), muß neben obigen auch ein eigener Criminaladjunct angestellt werden.

§. 145.

Die Beamten der sämmtlichen Herrschaftsgerichte können nur bei einem Gerichte für beständig angestellt sein; bei andern gutsherrlichen Gerichten können sie die Function eines abgängigen Beamten nur in dringenden Fällen provisorisch übernehmen.

In diesen Fällen müssen die bestätigenden Behörden hievon sogleich in Kenntniß gesetzt werden.

Mit Genehmigung dieser Stellen können jene gutsherrlichen Beamten für obige Fälle auch vorläufig einander substituirt werden.

§. 146.

Die Besorgung eines Herrschaftsgerichts kann einem Landgerichte nicht übertragen werden.

§. 147.

Wenn bei einem Herrschaftsgerichte der beigegebene Civiladjunct oder Actuar verhindert ist, das Protocoll zu führen, oder wenn diese Stellen augenblicklich erledigt sind, so kann ein Scribent zur Führung des Protocolls verwendet und hiezu in das besondere Handgelübde genommen werden.

§. 148.

Die Qualification der für die Justizverwaltung bei den Justizcanzleien angestellten Individuen wird bei dem einschlägigen Appellationsgerichte gewürdigt.

Die Königliche Genehmigung erhalten sie durch den Weg des Justizministeriums.

Die Subalternen in den Canzleien werden von den mediatisirten Herren ohne besondere Bestätigung ernannt; jedoch hat die Justizcanzlei die Listen über ihre Qualification jährlich dem Königlichen Appellationsgerichte vorzulegen.

§. 149.

Bei den Herrschaftsgerichten wird die persönliche Qualification der Beamten gemeinschaftlich durch das Königliche General-Kreiscommissariat und durch das Appellationsgericht, wie bei den Landgerichten, untersucht. Beide Stellen ertheilen auf diese Weise die Bestätigung.

§. 150.

Um bei den Herrschaftsgerichten angestellt werden zu können, müssen die ernannten Individuen alle Eigenschaften nachweisen, welche in analogen Fällen bei Besetzung der unmittelbaren Königlichen Gerichtsstellen erfordert werden. Der Gutsherr ist jedoch bei der Auswahl aus den für den Staatsdienst geprüften Candidaten an die Ordnung der Classification nicht gebunden.

§. 151.

Der Gutsherr kann zwar bei dem Herrschaftsgerichte an seinem Wohnorte das Richteramt selbst übernehmen; jedoch muß er sich der Nachweisung und Prüfung seiner Kenntnisse gleich anderen Adspiranten unterwerfen.

Nur dann würde eine Ausnahme stattfinden, wenn etwa seine vorherigen Dienste im Staate seine Tauglichkeit bereits ohnehin außer Zweifel setzen.

§. 152.

Es versteht sich hiebei von selbst, daß der Gutsherr in seinen eigenen Rechtsangelegenheiten keine richterliche Function giltig ausüben könne, sondern in diesen Fällen soll derselbe die Anzeige an die vorgesetzte Behörde machen, damit diese das Richteramt einem benachbarten Land- oder Herrschaftsgerichte übertrage.

§. 153.

Die Beitreibung liquider Gefälle, so ferne die bestimmte Ordnung nicht überschritten wird, bleibt dem Gutsherrn nach dem oben §. 81 bis 85. enthaltenen Vorschriften unbenommen.

§. 154.

Die Verpflichtung der Mitglieder der Justizcanzleien geschieht durch einen Königlichen Commissär des betreffenden Appellationsgerichts; jene der Subalternen in der Justizcanzlei durch diese selbst aus Auftrag, welche das Verpflichtungsprotocoll an das Appellationsgericht einzusenden hat.

Bei dem General-Kreiscommissariate werden hingegen die Beamten der Herrschaftsgerichte unmittelbar verpflichtet. Dieses tritt auf gleiche Weise bei dem Gutsherrn ein, wenn er das Richteramt selbst übernimmt.

§. 155.

Die Herrschaftsbeamten leisten ihrem Gutsherrn einen Eid, daß sie alle diejenigen Verpflichtungen beobachten werden, welche ihnen das gegenwärtige organische Edict und die Gesetze des Reichs gegen den Gutsherrn auflegen.

§. 156.

Die Mitglieder der Justizcanzleien und die Herrschaftsrichter haben gemäs der Verordnung vom 30. September 1809 ihren ordentlichen Gerichtsstand vor dem Stadtgericht der Hauptstadt des Kreises, in welchem das Herrschaftsgericht liegt, und in zweiter Instanz bei dem Appellationsgerichte des Kreises. Denselben Gerichtsstand haben die Adjuncten und Actuare.

§. 157.

Die Mitglieder der Justizcanzleien, die Herrschaftsrichter und die Criminaladjuncten haben mit den Staatsdienern von ähnlicher Dienstescategorie gleiche Ansprüche auf denselben Stand und Diensteсgehalt, auf eine gleiche Perpetuität des Gehaltes und auf die Pensionirung ihrer Hinterlassenen. Sie können nur wegen Vergehen nach vorgängiger Untersuchung, und in Folge eines richterlichen Erkenntnisses von ihren Stellen entlassen werden. Die Civiladjuncten und Actuare dieser Herrschaftsgerichte sind in Beziehung auf den Gehalt und dessen Ständigkeit mit den Landgerichtsadjuncten und Actuaren in einem gleichen Verhältnisse. Die Bestallungen der Herrschaftsbeamten sind mit dem Gesuche um die Bestätigung jedesmal vorzulegen.

Die Gutsherren können diese Anstellungen auch provisorisch verfügen, in welchem Falle ihnen die Entlassung unbeschränkt überlassen ist.

§. 158.

Die Heirathsbewilligungen haben die Herrschaftsbeamten bei dem Gutsherrn nachzu-

suchen. Die Reiselicenzen ertheilen den Mitgliedern der Justizcanzleien die Appellationsgerichte und den Herrschaftsbeamten die General-Kreiscommissariate, nach vorläufig beigebrachter Bewilligung der Gutsherren.

§. 159.

Alle diese Beamten concurriren mit den in gleicher Categorie stehenden unmittelbaren Königlichen Beamten bei der Beförderung in den Staatsdienst.

§. 160.

Der Gutsherr hat für den aus den Amtshandlungen seiner Beamten entstehenden Schaden in dem Maaße, wie der Königliche Fiscus für seine unmittelbaren Beamten, zu haften.

Wenn er die Gerichtsbarkeit selbst zum Nachtheil der Unterthanen ausübt, oder den zu entlassenden Gerichtsbeamten gegen die empfangenen Aufträge noch beibehält, so wird er nebstdem von der einschlägigen Oberbehörde durch Strafbefehle zur Ernennung eines tauglichen Beamten angehalten und bei fernerem Verzuge auf dessen Kosten eine bessere Bestellung verfügt.

§. 161.

Der Gutsherr, welcher die Dienstesgebrechen seiner Gerichtsbeamten wahrnimmt, hat hievon das General-Kreiscommissariat in Kenntniß zu setzen, damit die erforderliche Untersuchung veranlaßt und nach Umständen die Dienstessuspension erkannt werde.

Die Quiescirung der Herrschaftsbeamten kann von dem Gutsherrn nach den für die unmittelbaren Königlichen Beamten bestehenden Verordnungen verfügt werden; jedoch hat er solches sogleich dem General-Kreiscommissariate anzuzeigen.

Die Civiladjuncten, wenn sie ihr Amt noch nicht sechs Jahre lang ununterbrochen verwaltet haben, und die Actuare können von dem Gutsherrn nach vorläufiger Anzeige an das General-Kreiscommissariat entlassen werden.

Die Rentenverwaltung kann der Gutsherr seinen Beamten in jedem Falle nach Gutdünken abnehmen.

§. 162.

Da dem Gutsherrn in Justizsachen außer der bloßen Einsichtsnahme keine Concurrenz mit seinem Gerichte zusteht, so hat er sich auch aller Einmischung bei Vermeidung der Nullität und des Schadenersatzes, nebst weiterer angemessener Bestrafung hiebei zu enthalten.

In administrativen Gegenständen hingegen, wo ihm ein Einfluß in die Verwaltung gestattet ist, hat er das Recht, seine Gerichtsbeamten allenfalls durch Geldstrafen zu Befolgung seiner Aufträge, wofür er zu haften hat, zu zwingen.

Den beharrlichen Ungehorsam des Beamten, wenn er nicht amovibel ist, hat nach Beschaffenheit der Umstände das General-Kreiscommissariat, oder das Appellationsgericht auf erhaltene Anzeige zu bestrafen.

§. 163.

Die Herrschaftsgerichte führen bei ihren amtlichen Ausfertigungen ein Siegel mit dem

Wappen des Gutshrrren und der Umschrift: K.(öniglich) B.(ayerisches) Fürstl. oder Gr (äflich) oder Fr.(eiherrlich) N. Nes Herrschaftsgericht.

N. N.

III. Capitel.

Von der Bestellung der Herrschaftsgerichte zweiter Classe.

§. 164.

Bei Bestellung der Herrschaftsgerichte zweiter Classe treten die nämlichen Verhältnisse ein, welche in dem nächst vorhergehenden Capitel, in Ansehung der Herrschaftsgerichte erste Classe festgesetzt worden, nur mit der Ausnahme, daß bei jenen keine Criminaladjuncten angestellt werden.

§. 165.

Eben so finden hiebei jene Verordnungen keine Anwendung, welche sich im Besondern auf die Justizcanzleien beziehen.

IV. Capitel.

Von der Bestellung der Ortsgerichte.

§. 166.

Die Ortsgerichte werden blos mit einem Beamten besetzt.

Als Actuar kann ein Scribent in das Handgelübde genommen werden; in dessen Ermanglung sind nach Gerichtsordnung zwei männliche großjährige Zeugen, welche lesen und schreiben können, beizuziehen.

§. 167.

Ein und das nämliche Individuum kann bei mehreren Ortsgerichten als Ortsbeamte bestellt werden; er darf jedoch nicht über vier geometrische Stunden von dem entlegensten Gerichts-Hintersassen entfernt wohnen; auch soll der Sitz des Amtes an einem ein für allemal bestimmten Orte sein.

§. 168.

Für den Fall der Verhinderung können mehrere Ortsbeamten mit Bewilligung des General-Kreiscommissariats einander vorläufig substituirt werden.

Die Reiselicenzen haben die Ortsbeamten von dem Gutsherrn zu erholen und von der für die Dauer ihrer Abwesenheit getroffenen Bestellung ist das einschlägige Land- oder Herrschafts-Gericht in Kenntniß zu setzen.

§. 169.

Die Gutsherren können die Verwaltung ihrer Ortsgerichte auch den Land- und Herrschafts-Gerichten gegen Ueberlassung der Taxen und Sporteln zeitlich übertragen.

§. 170.

Den General-Kreiscommissariaten steht die Untersuchung der Fähigkeit und die Bestätigung der Ortsbeamten ausschlüssig zu.

§. 171.

Die Adspiranten zu diesen Stellen müssen wenigstens die Gymnasialstudien und eine gerichtliche Praxis von mehreren Jahren nachweisen, dann bei der Prüfung über die Kenntnisse der Dienstes-Functionen eines Ortsbeamten hinlängliche Fähigkeits-Zeugnisse erhalten haben.

§. 172.

Advocaten können nicht zugleich Ortsbeamte sein.

§. 173.

Wegen Uebernahme der Gerichtsverwaltung auf Seite des Gutsherrn treten die Verordnungen §§. 151 und 152. in Anwendung. In den Fällen, wo der Gutsherr selbst betheiligt ist, hat jedoch ohne weiters auf erhaltene Anzeige das einschlägige Land- oder Herrschafts-Gericht einzuschreiten.

§. 174.

Die Ortsbeamten werden aus Auftrag des General-Kreiscommissariats bei den Land- oder Herrschafts-Gerichten verpflichtet; ihrem Gutsherrn leisten sie den oben (§. 155.) vorgeschriebenen Eid.

§. 175.

Die Ortsbeamten, welche ihren Wohnsitz in dem nämlichen Landgerichts-Bezirke haben, wo das von ihnen verwaltete Ortsgericht liegt, werden in Ansehung des Gerichtsstandes den Landgerichts-Actuaren gleich gehalten.

Haben sie ihren Wohnsitz außerhalb des Landgerichts, ohne daselbst mit einer localen Gerichtsverwaltung bekleidet zu sein, so sind sie dem ordentlichen Gerichte des Wohnortes unterworfen.

§. 176.

Die Bestimmung des Gehaltes wird der freien Uebereinkunft zwischen dem Gutsherrn und dem Ortsbeamten überlassen; auf Stabilität hat der Ortsbeamte keine Ansprüche. Die Heiraths-Bewilligung hängt von dem Gutsherrn ab.

§. 177.

Alles, was §. 160. von den Haftungen der Gutsherren und §. 162. von dem Zwangsrechte gegen die Herrschafts-Beamten verordnet worden, findet auch in Ansehung der Ortsbeamten seine Anwendung.

Von jeder Entlassung der Ortsbeamten hat der Gutsherr die Anzeige an das General-Kreiscommissariat zu machen.

§. 178.

Die Ortsgerichte führen in ihren amtlichen Ausfertigungen ein Siegel mit dem Wappen des Gutsherrn und der Umschrift:

Ortsgericht N. N.
im Land- (Herrschafts-) Gerichte N. N.

IV. Titel.

Von dem Aufhören der gutsherrlichen Gerichte.

§. 179.

In Beziehung auf die Person des Gutsherrn hört dessen Gerichtsbarkeit auf:

1) mit dem Tode; wenn er Erben hinterläßt, so setzen diese die Gerichtsbarkeit mit den übrigen gutsherrlichen Rechten fort.

Sie sind verbunden, sogleich nach dem Antritte der Erbschaft davon Anzeige bei dem General-Commissariate zu machen, und wenn der Erben mehrere sind, ein Individuum aus ihrer Mitte zu bestimmen, welches die persönlichen Verhältnisse des Gutsherrn gegen sein Gericht vertritt.

2) Bei Veräußerung des Gutes, auf welchem die Gerichtsbarkeit constituirt ist.

Der neue Erwerber muß dem General-Commissariate alsbald angezeigt werden, damit er in dem Verzeichnisse der gutsherrlichen Gerichte angemerkt werde. Dahin gehört auch jeder Uebergang eines Gutes mit der Gerichtsbarkeit an einen andern Besitzer in Folge eines gerichtlichen Erkenntnisses.

3) Bei der Einziehung der gutsherrlichen Gerichtsbarkeit auf Seite des Staates, welche zur Strafe verfügt ist.

§. 180.

Letzteres kann sich ergeben:

a. wenn mehrere unabgetheilte Erben eines mit der Gerichtsbarkeit bekleideten Gutes den Auftrag zu Ernennung eines Stellvertreters nicht erfüllen.

Die Suspension der Gerichtsbarkeit dauert in diesem Falle so lange, bis der angeführte Abgang gehoben sein wird.

b. Ingleichen wird der Gutsherr durch den Ausspruch der Gerichte wegen schweren Mißbrauchs der Gerichtsbarkeit auf seine Lebenszeit verlustig, unbeschadet der Rechte seiner Erben und anderer Rechtsnachfolger.

§. 181.

Rücksichtlich des Gutes selbst geht die gutsherrliche Gerichtsbarkeit verloren:

a. bei Majorats-Herrschaftsgerichten, wenn das Majorat selbst nicht mehr fortbesteht;

b. bei lehenbaren Gerichten, wenn der Lehenverband aufhört;

c. bei den übrigen gutsherrlichen Gerichten, wenn an dem Gute selbst eine solche Zerstücklung oder andere Veränderung vorgeht, daß die organischen Bedingungen der Bildung eines gutsherrlichen Gerichtes nicht mehr fortdauern können;

d. wenn ein rechtsbeständiger Verzicht auf die gutsherrliche Gerichtsbarkeit ausdrücklich oder stillschweigend geleistet wird.

Dahin ist der Fall zu rechnen, wenn der Gutsherr binnen des §. 13. bestimmten Termins die Vorschriften zur Bildung des gutsherrlichen Gerichts nicht beobachten würde.

§. 182.

Uebrigens haben die Land- und Herrschafts-Gerichte den Gutsherren auch nach dem Verluste ihrer Gerichtsbarkeit in Beibringung ihrer gutsherrlichen Forderungen auf Anrufen schleunige Amtshilfe zu leisten.

Unser Minister der auswärtigen Angelegenheiten, als Hoheits-Departements, und Unser Justizminister sind beauftragt, für die Vollziehung gegenwärtigen Edicts Sorge zu tragen.

München, den 16. August 1812.

Reg. Bl. v. J. 1812. St. XLVIII. S. 1505.

II. Für das ehemalige Großherzogthum Würzburg.

§. 8.

(Die Rechte und Verbindlichkeiten der adeligen Gutsbesitzer und ihrer Unterthanen in dem Großherzogthume Würzburg betr.)

Wir Ferdinand, von Gottes Gnaden kaiserlicher Prinz von Oesterreich, königlicher Prinz von Ungarn und Böhmen, Erzherzog von Oesterreich, Großherzog zu Würzburg, und in Franken Herzog ꝛc. ꝛc.

Die Auflösung der Reichsverfassung und der in derselben gegründeten Verhältnisse der Unserer höchsten Gewalt nunmehr unterworfenen adeligen Gutsbesitzer Unsers Großherzogthums und ihrer Unterthanen hat die Nothwendigkeit herbeigeführt, die Rechte und Verbindlichkeiten derselben durch eine eigene landesherrliche Verordnung zu bestimmen. Sie zerfällt der Natur der Sache nach in zwei Haupttheile, von denen der Erste von den Rechten und Verbindlichkeiten der Adeligen, der Zweite von den rechtlichen Verhältnissen ihrer Unterthanen handeln wird.

I. Theil.

Von den Rechten und Verbindlichkeiten der Adeligen.

Die Rechte und Verbindlichkeiten der Adeligen gehen entweder aus ihren persönlichen Standesverhältnissen hervor, oder dieselben entwickeln sich aus ihrer Eigenschaft als Güterbesitzer. Der erste Theil Unserer landesherrlichen Verordnung zerfällt daher wieder in zwei Abschnitte, von denen der Eine ihre persönlichen Rechte und Verbindlichkeiten, der Andere ihre Rechte und Verbindlichkeiten als Güterbesitzer, bestimmen wird.

I. Abschnitt.

Von den persönlichen Rechten und Verbindlichkeiten der Adeligen.

§. 1.

Wer sich bisher im Genusse der Rechte des Adels befand, oder von Uns als adelig anerkannt wird, soll die Rechte des Adels auch in Unserem Großherzogthume genießen.

§. 2.

Unter dem Adel Unseres Großherzogthums sind auch jene vormaligen Reichsstände begriffen, deren Besitzungen Unserer Souveränität unterworfen sind. Die bundesmäßigen Vorzüge derselben vor den übrigen Adeligen werden Wir theils im Verfolge dieser Unserer landesherrlichen Declaration angeben, theils in eigenen Rescripten bestimmen.

§. 3.

In Unserem Großherzogthume gibt es keine Corporation des Adels. Derselbe darf weder für sich in eine Corporation treten, noch mit einer auswärtigen Corporation sich in Verbindung setzen.

Wir werden auf die Vorstellungen der Einzelnen aus Unserem Adel jederzeit die geeignete landesväterliche Rücksicht nehmen; dagegen untersagen Wir alle Vorstellungen im collectiven Namen des Würzburgischen Adels.

§. 4.

Alle Attribute der vormaligen Corporationen, Rechte, Titel, Ehrenzeichen, als da sind die Uniformen, Orden u. d. gl., sind erloschen.

Die ehemaligen Directoren, Räthe, Beamten und Diener derselben, welche Uns in Gemäßheit der Verträge mit den betheiligten Souveräns zugetheilt werden, sollen nach Maßgabe des Reichsdeputations-Hauptschlusses vom 25. Februar 1803. §. 59. behandelt werden.

Die Cantonsschulden, welche Uns zur Bezahlung überwiesen werden, sollen wie Landesschulden betrachtet, und die Zinsen bis zu ihrer gänzlichen Bezahlung pünktlich entrichtet werden.

§. 5.

Der Adelige in Unserem Großherzogthume ist ein Staatsbürger, und zwar ein privilegirter Staatsbürger. Als Staatsbürger hat er alle Rechte eines solchen. Wir geben demselben insbesondere die bisher beschränkt gewesene Fähigkeit zum Erwerbe bürgerlicher Güter. Dagegen soll derselbe auch alle Verbindlichkeiten eines Staatsbürgers erfüllen, wenn das Gesetz ihn nicht ausdrücklich hievon befreit.

§. 6.

Die Privilegien der Adeligen sind folgende: Vorerst haben dieselben das Recht, die vermöge der Verordnung vom 18. März d. J. bestimmte Uniform zu tragen.

Jeder volljährig Gewordene hat für sich das Recht hiezu, nicht minder jeder Minderjährige, wenn er wirklicher Güterbesitzer ist. Wer noch nicht volljährig oder kein wirklicher Güterbesitzer ist, bedarf hiezu Unsere ausdrückliche Bewilligung.

§. 7.

Dem Adeligen steht das Recht auf den privilegirten Gerichtsstand Unseres Hofgerichts für sich, seine Gemahlin und Kinder zu. Ihre Dienstboten sind dem Forum ihres Wohnsitzes unterworfen.

§. 8.

Das Recht auf diesen privilegirten Gerichtsstand umfaßt alle bürgerlichen und peinlichen Fälle. Sollte ein vormaliger Reichsstand in einen peinlichen Proceß verwickelt werden; so werden Wir in Gemäßheit der Bundesacte Art. 28. ein eigenes Austrägalgericht niedersetzen.

§. 9.

In peinlichen Fällen hat jeder Adelige das Recht zu verlangen, daß er vorerst zur schriftlichen Verantwortung gezogen werde, ehe derselbe protocollarisch vernommen wird; es wäre denn, daß die Natur des in Frage kommenden Verbrechens oder der Gang der Untersuchung die Beobachtung dieser Form unthunlich machte.

§. 10.

In Polizeisachen sind die Adeligen den Anordnungen der Localpolizei-Gewalt unterworfen. Die an dieselben ergehenden Weisungen sollen jedoch, eilige Fälle allein ausgenommen, schriftlich ausgefertigt werden.

§. 11.

Alle Unsere Stellen, mit Ausnahme Unserer höchsten Landesadministrativ- und Justizstellen, welche ihre Entschließungen in Unserem Namen erlassen, sollen denselben das Prädicat Herr in ihren Ausfertigungen ertheilen. Den vormaligen Reichsständen soll dieses Prädicat auch von Unseren höchsten Landesstellen gegeben werden.

§. 12.

Den adeligen Pupillen, welchen noch keine Vormünder weder durch Vertrag, noch durch eine letzte Willensverordnung bestellt worden sind, soll wenigstens Ein Vormund aus dem Adel von Unserem Hofgerichte gegeben werden.

§. 13.

Die Familienstatuten der Adeligen, Successionsordnungen und Fideicommisse, welche von einem der vormaligen Reichsgerichte bestätigt worden sind, sollen auch in Zukunft aufrecht erhalten, und von Unseren höheren Justizstellen bei Beurtheilung ihrer rechtlichen Verhältnisse als erste Entscheidungsnorm zu Grunde gelegt werden. Ausgenommen hievon sind alle Bestimmungen, welche sich auf die erloschene Verfassung des Reichs oder der vormaligen Cantone, und auf nicht mehr bestehende Institute beziehen, als welche zwecklos geworden sind, mithin ihre verbindliche Kraft verloren haben.

Damit Wir aber in volle Kenntniß derselben kommen, sollen beglaubigte Abschriften davon binnen drei Monaten an Unsere Landesdirection eingeschickt werden.

§. 14.

Familienstatuten, welche von einem der vormaligen Reichsgerichte nicht bestätigt worden sind, können gleichwohl als vertragsmäßige oder als testamentarische Anordnungen, in so ferne sie die hiezu erforderlichen gesetzlichen Eigenschaften haben, unter den Contrahenten und unter solchen

Personen, welche durch testamentarische Anordnungen gebunden werden können, ihre verbindliche Kraft behaupten.

§. 15.

Auch für die Zukunft steht den Adeligen das Recht zu, Familienstatuten, Successionsordnungen und Fideicommisse zu errichten. Dieselben bedürfen aber zu ihrem Rechtsbestande nothwendig und wesentlich der oberrichterlichen Bestätigung Unseres Hofgerichts, ohne welche sie als nichtig zu betrachten sind.

§. 16.

Die Statuten der ehemaligen ritterschaftlichen Corporation sind mit der Auflösung derselben erloschen. Kein Adeliger darf sich demnach bei Rechtsgeschäften, welche vor Auflösung der ritterschaftlichen Corporation noch nicht rechtlich zu Stande gekommen waren, auf dieselben als auf rechtsverbindliche Normen berufen und kein Richter dieselben zum Grunde seiner Entscheidungen nehmen.

§. 17.

Bei Beurtheilung der rechtlichen Verhältnisse der Adeligen werden zunächst die Familienstatuten, in deren Ermanglung die Gesetze und Gewohnheiten Unseres Großherzogthums u. s. w. zu Grunde gelegt.

§. 18.

Wenn es sich von der wirklichen gerichtlichen Verfolgung streitiger Rechte der Adeligen handelt; so macht der Uebergang ihrer Rechtsstreite von den ehemals zuständig gewesenen Gerichten an die oberen Gerichte Unseres Großherzogthums einige gesetzliche Bestimmungen nöthig.

Wir setzen demnach als gesetzliche Regel fest: daß alle Rechtssachen der Adeligen, welche bei den Cantons-, oder den gesetzlichen Austrägalgerichten, oder bei einem der vormaligen Reichsgerichte in erster Instanz anhängig, und zur Zeit der Auflösung der Reichsverfassung noch nicht erledigt waren, in dem Zustande, in welchem sie sich an dem gedachten Zeitpunkte befanden, ohne Ausnahme an Unser Hofgericht gelangen sollen; alle Rechtssachen dagegen, welche in höherer Instanz an eines der vormaligen Reichsgerichte gelangt waren, sei es im Wege der Berufung oder der Nichtigkeitsklage, und sich noch darin, oder nach einem in höherer Instanz erlassenen Erkenntnisse im Wege der Restitution oder der Revision bei denselben befanden, zum Ressort Unserer obersten Justizstelle g hören.

§. 19.

In allen Rechtssachen, welche bei den vormaligen Reichsgerichten oder anderen vormals competent gewesenen Gerichtsstellen noch nicht rechtshängig, d. h. bei welchen die Proceßerkenntnisse, z. B. der Citation, des Mandats oder Rescripts u. s. w., noch nicht insinuirt worden waren, sollen bei der gerichtlichen Leitung derselben die Vorschriften des in Unserem Großherzogthume recipirten Gerichtscoder eingehalten werden.

§. 20.

Nicht rechtshängige Sachen werden so, wie sie liegen, übernommen, ohne daß eine

Nachholung oder Ergänzung der Förmlichkeiten, oder eine Verbesserung der schon übergebenen Vorstellungen nach dem diesseitigen Gerichtsstyle erforderlich ist. Die vormals gesetzlichen Bedingungen aber, ohne welche ein gegebenes Rechtsmittel gar nicht stattfinden konnte, nämlich die Fatalien, wie auch die Förmlichkeiten bis zum Zeitpunkte der aufgelösten Reichsverfassung, werden nach den vormals bestandenen Gesetzen beurtheilt.

Wir befehlen jedoch, daß der Zeitraum vom 1. August 1806 bis zum 1. Januar 1807 den Parteien nicht zum Nachtheile gerechnet, sondern dieselben gegen jedes inzwischen vorgefallene Versäumniß der Fatalien von Amtswegen in integrum restituirt werden sollen; und verordnen insbesondere, daß, so viel das Rechtsmittel der Wiedereinsetzung in den vorigen Stand betrifft, allen Parteien, welchen das vormalige Fatale nicht in der Zwischenzeit ausläuft, die allen Parteien zur Anbringung ihrer Rechtssachen bei Unseren Justizstellen vorgesteckte zweijährige Frist bewilligt werde.

§. 21.

In allen bei den vormaligen Reichs- und anderen competenten Gerichten schon rechtshängig gewesenen Sachen sollen alle zu beobachten gewesenen Fatalien und Formalien nach den bei den erloschenen Gerichtsstellen verbindlich gewesenen Normen beurtheilt und in dem Theile des gerichtlichen Verfahrens, in welchem dieselben sich befinden, bis zum Beschlusse dieses Verfahrens durch ein richterliches Erkenntniß in dem nämlichen Proceßgange, und nach der nämlichen Proceß- und Gerichtsordnung, in so ferne die Bestimmungen derselben auf die Realisirung des streitigen Rechts einen wesentlichen Einfluß haben, fortgeleitet werden, nach welcher dieselben würden fortgesetzt worden sein, wenn die zuständigen Gerichtsstellen von dem Loose der Auflösung nicht betroffen worden wären.

§. 22.

Sobald aber ein bestimmter Theil des gerichtlichen Verfahrens durch ein richterliches Erkenntniß beendigt ist, soll das weitere Verfahren nach den Vorschriften des in Unserem Großherzogthume recipirten Gerichtscodex fortgeführt werden.

§. 23.

Die Adeligen sind befugt, ihre Vorstellungen an Uns und Unsere sämmtlichen Landes- und andere Stellen ohne Unterschrift eines recipirten Anwaltes selbst und mit eigener Namensunterschrift zu exhibiren; jedoch sind dieselben schuldig, bei Unseren Gerichtsstellen auf den Fall ihrer Abwesenheit Anwälte zum Behufe der zu machenden Insinuationen zu bestellen und in ihren Eingaben die vorgeschriebene Form zu beobachten, widrigenfalls dieselben sich selbst beizumessen haben, wenn ihnen die Auflage zur Bestellung eines Anwaltes gemacht wird.

§. 24.

Der Adelige hat die gesetzliche Wohlthat der Competenz, welche von Unserem Hofgerichte nach dem Verhältnisse des Vermögens und der Anzahl der Schulden, nach vorhergegangener Vernehmung der Gläubiger, mit billiger Rücksicht auf die Wahrscheinlichkeit ihrer Befriedigung, jedoch immer nur nach Nothdurft, vorzüglich bei leichtsinnigen Verschwendern festgesetzt werden soll. Auf diese gesetzliche Wohlthat ist der Adelige zu verzichten nicht berechtigt.

§. 25.

Wenn die Schulden eines Adeligen sein Vermögen übersteigen, können zwar die beweglichen, und von den unbeweglichen jene Güter gerichtlich verkauft werden, welche weder Lehen- noch Stammgüter sind. Lehen- und Stammgüter aber sollen nicht verkauft, sondern die Gläubiger aus den nach Abzug der Competenz übrig bleibenden Einkünften nach und nach befriedigt werden.

§. 26.

Der Adelige ist für sich und seine Kinder frei von der Militärconscription.

§. 27.

Auch ist derselbe den Auswanderungsgesetzen nicht unterworfen. Wenn jedoch derselbe in ein Land auswandern will, das zu den conföderirten Staaten nicht gehört; so ist hiezu Unsere landesherrliche Einwilligung wesentlich nöthig.

§. 28.

Der Adelige kann sich ohne Unsere landesherrliche Erlaubniß aufhalten, wo er es für gut findet; zu einem zwei Monate übersteigenden Aufenthalte außer den conföderirten Staaten bedarf er aber Unsere Bewilligung.

§. 29.

Adelige, welche ihre Besitzungen unter der Hoheit mehrerer Souveräns haben, und ihr Domicil in Unseren Landen zu wählen nicht für gut finden, verlieren um deswillen das Recht des Indigenats nicht, wogegen dieselben, so viel die persönlichen Klagen Unserer Unterthanen gegen sie betrifft, für domicilirend in Unserem Großherzogthume geachtet und bei Unserem Hofgerichte belangt werden können.

§. 30.

Adelige, welche nach dem Rechtsbegriffe des Domicils ein mehrfaches Domicil haben, können von Fremden sowohl, als Unseren eigenen Unterthanen, entweder bei Unserem Hofgerichte, oder bei den oberen Justizstellen jener Staaten, wo sie ihre übrigen Wohnorte haben, belangt werden. In der Erwartung, daß in den benachbarten Staaten Unseres Großherzogthums gleiche Grundsätze aufgestellt werden, befehlen Wir Unseren oberen Justizstellen, auf die gehörige Bescheinigung der Einrede der Prävention die etwaigen Klagen ab, und an die prävenirte Gerichtsstelle zu verweisen.

§. 31.

In der Erwägung, daß das Wohl adeliger Familien, welche von dem Loose, wegen ihrer Güter der Hoheit verschiedener Souveräns unterworfen zu werden, betroffen worden sind, in den geeigneten Fällen die Anordnung eines universellen Gerichtsstandes dringend gebiete, bevollmächtigen Wir Unser Hofgericht, gegen wechselseitige Anerkennung dieses Grundsatzes den universellen Gerichtsstand jenes Landes anzuerkennen, wo sich der größte Theil des Vermögens eines verstorbenen oder in die Gant verfallenen Adeligen befindet.

§. 32.

Nicht minder bevollmächtigen Wir Unser Hofgericht, gegen Zusicherung der Reciprocität die Vormünder anzuerkennen, welche von der Pupillarstelle jenes Landes benannt werden, wo der Pupill den größten Theil seines Vermögens hat. Nur sollen dieselben auch bei Unserem Hofgerichte den Vormündereid ablegen, und nach den Gesetzen jährliche Rechnung über das in Unserem Lande befindliche Vermögen der Pupillen stellen.

§. 33.

Werden aber diese Grundsätze von den benachbarten Regierungen nicht angenommen; so wird Unser Hofgericht in den zu einem universellen Gerichtsstande geeigneten Fällen in Bezug auf das in Unserem Großherzogthume vorhandene Vermögen rechtlicher Ordnung nach verfahren, und den im Auslande befindlichen Pupillen in derselben Beziehung eigene Curatoren bestellen.

§. 34.

Adelige, welche in einen andern Staat auswandern, sind Nachsteuer zu entrichten schuldig, wenn mit demselben die Freizügigkeit nicht hergebracht ist.

§. 35.

Wenn aber ein Adeliger, ohne auszuwandern, nur seinen Wohnort in einem anderen Staate wählt, so sollen demselben alle seine Einkünfte Abzugs- und Abgaben frei verabfolgt werden, es wäre denn, daß jenen Adeligen, welche, obgleich in anderen Staaten begütert, dennoch in Unserem Staate domiciliren, einige Abgaben deswegen, weil sie nicht da, wo sie begütert sind, domiciliren, abgenommen würden, in welchem Falle Unsere Landesdirection ein Gleiches retorsionsweise zu verfügen hat.

§. 36.

Der Adelige ist befugt, in Civil- und Militär-Dienste eines anderen Souveräns zu treten. Ausgenommen sind die Militärdienste eines Souveräns, welcher sich im Kriegszustande gegen die rheinische Conföderation befindet.

§. 37.

Die Rechte des Adels können den Adeligen nur durch ein Erkenntniß Unseres Hofgerichts, oder des nach §. 8. allenfalls niederzusetzenden Austrägalgerichts entzogen werden. Diese Strafe soll jederzeit erkannt werden, wenn die Gesetze einen Verbrecher mit der Ehrlosigkeit zu bestrafen gebieten.

II. Abschnitt.

Von den Rechten und Verbindlichkeiten der Adeligen als Gutsbesitzer.

I. Titel.

Von den Rechten und Verbindlichkeiten der Güterbesitzer überhaupt.

§. 38.

Der adelige Güterbesitzer ist als solcher schriftsäßig. Schriftsäßig sind aber nur solche

Besitzungen, welche bisher einem Rittercantone incorporirt waren, oder die Rechte einer adeligen Besitzung schon vorher im Großherzogthume gehabt haben, oder welchen Wir die Rechte einer solchen ertheilen werden.

§. 39.

Als schriftsäßig ist der adelige Gutsbesitzer nur Unseren höheren Landesadministrativ- und Justiz-Stellen unterworfen, und auch in Rücksicht seiner Güter von der Gerichtsbarkeit Unserer Landgerichte gänzlich befreit.

§. 40.

Unsere Landgerichte können demnach weder an die adeligen Gutsbesitzer, noch an ihre Beamten und Unterthanen irgend einen Befehl erlassen; es wäre denn, daß sie als Commissarien Unserer höheren Landesadministrativ- und Justiz-Stellen zu handeln hätten, in welchen Fällen dieselben sich mit einem besondern Commissorium auszuweisen haben.

§. 41.

Ausgenommen sind von dieser Regel die zum Ressort Unserer Landgerichte, als Untermarsch-Commissariate, geeigneten Fälle, in welchen wegen der gewöhnlich auf dem Verzuge haftenden Gefahr die Patrimonial-Beamten Unserer adeligen Gutsbesitzer die Anordnungen Unserer Untermarsch-Commissariate zu vollziehen schuldig sind.

§. 42.

Unsere Landes-Administrativstelle erläßt alle Befehle und Anordnungen, welchen Gegenstand sie auch immer betreffen mögen, z. B. Verkündung und Vollzug neuer Gesetze, Polizei-Anstalten u. dgl., unmittelbar an die Gutsbesitzer. Diese, wenn sie auf ihren Gütern anwesend sind, erbrechen dieselben, ordnen ihre Vollstreckung an und sind dafür verantwortlich; in ihrer Abwesenheit werden dieselben von ihren Patrimonial-Beamten eröffnet und vollzogen.

§. 43.

Die adeligen Gutsbesitzer, welche auf ihren Gütern wohnen, erstatten unter ihrer Namensunterschrift alle Berichte an Unsere Landes-Administrativstelle. In ihrer Abwesenheit werden dieselben von ihren Patrimonial-Beamten, jedoch mit dem Beisatze: In Abwesenheit der Gutsherrschaft, erstattet.

§. 44.

In Justizsachen erläßt dagegen Unser Hofgericht seine Weisungen einzig an die Patrimonialgerichte Unserer adeligen Gutsbesitzer. Es bleibt jedoch Unserem Hofgerichte unbenommen, in Fällen, die keine reinen Parteisachen sind und die Leitung des peinlichen Proceßganges oder den Vollzug eines peinlichen Erkenntnisses nicht betreffen, sondern auf die Verfassung der Gerichte, Beschaffenheit der peinlichen Custodien, Einrichtung des Pupillarwesens u. dgl. Bezug haben, unmittelbar an Unsere adeligen Gutsbesitzer Befehle zu erlassen.

Digitized by Google

II. Titel.

Von den Rechten und Verbindlichkeiten der adeligen Gutsbesitzer in Bezug auf die Verwaltung der Gerichtsbarkeit.

§. 45.

Die adeligen Gutsbesitzer, welche die Gerichtsbarkeit auf ihren Rittergütern bisher gehabt haben, werden hiemit im Besitze derselben geschützt und bestätigt. Bei Bestimmung des Umfangs und der Art der Gerichtsbarkeit bildet der bisherige Besitzstand die Regel. Wer demnach nur die Civilgerichtsbarkeit hatte, behält nur diese. Wer auch die peinliche Gerichtsbarkeit hatte, soll gleichmäßig im Besitze derselben geschützt werden.

§. 46.

In Condominatorten, wo Wir neben adeligen Gutsbesitzern bisher Mitgerichtsherr waren, soll mit Aufhebung aller entgegen stehenden Recesse und Observanzen Unseren Landgerichten, in deren Bezirke diese Orte gelegen sind, das fortwährende Directorium in bürgerlichen Rechtssachen eingeräumt werden. Wo aber die Gerichtsherrschaft allein aus adeligen Gutsbesitzern bestand, wollen Wir es bei der bisherigen Einrichtung belassen.

§. 47.

In peinlichen Fällen wird die gemeinschaftliche Ausübung der Gerichtsbarkeit hiemit aufgehoben. In Orten, wo die ganze Gemeinde oder die Mehrzahl der Bewohner, aus adeligen Mediat-Unterthanen besteht, wollen Wir die Ausübung der peinlichen Gerichtsbarkeit jenem Gutsbesitzer ausschließend überlassen, welcher die meisten Mediat-Unterthanen zählt. In jenen aber, wo Unsere unmittelbaren Unterthanen die Mehrzahl ausmachen, oder die Unterthanen bisher ungetheilt waren, soll die ausschließende peinliche Gerichtsbarkeit an Unser nächstgelegenes Landgericht überwiesen werden.

§. 48.

Selbst in solchen Orten, wo jeder Gutsbesitzer die peinliche Gerichtsbarkeit ausschließend über seine Unterthanen ausübte, soll die peinliche Gerichtsbarkeit nur von einem und demselben Subjecte ausgeübt, und dieselbe nach der §. 47. festgesetzten Norm demjenigen zugetheilt werden, welcher die Mehrzahl der Unterthanen besitzt. Bestand aber ein Ort aus blos ritterschaftlichen, bisher ungetheilt gewesenen Unterthanen, so soll von dem Gutsherrn ein Directorium gewählt werden, welchem auf das Wenigste drei Jahre hindurch die Verwaltung der peinlichen Gerichtsbarkeit überlassen werden soll.

§. 49.

Die Patrimonial-Gerichtsbarkeit soll durch einen Gerichtshalter unter Beiziehung eines Actuars, und zwar niemals außer dem Lande, sondern jederzeit innerhalb desselben, ausgeübt werden. Jedoch ist der Gutsbesitzer, welcher die verordnungsmäßige Prüfung erstanden hat und tüchtig befunden worden ist, dieselbe unter Beiziehung eines gleichmäßig geprüften und tüchtig befundenen Actuars selbst auszuüben wohl befugt.

Das Amtssiegel der Patrimonialgerichte besteht in dem Amtssiegel, dessen sich Unsere

Landgerichte bedienen, unter welchem sich das Familienwappen der Gutsbesitzer befindet. Die Umschrift ist: Großherzoglich Würzburgisches Patrimonialgericht des Grafen — des Freiherrn N.

§. 50.

Der Gutsbesitzer hat das Recht, den Gerichtshalter und Actuar zu benennen. Uns steht dagegen das Recht zu, denselben prüfen zu lassen und nach Befund zu bestätigen oder zu verwerfen, und den Bestätigten in Unsere eidlichen Dienstpflichten zu nehmen.

§. 51.

Wenn der Gutsbesitzer unmündig ist, oder wegen Wahnsinnes oder Verschwendung unter Curatel steht, sollen die Vormünder oder Curatoren den Gerichtshalter und Actuar Unserem Hofgerichte, als Pupillarcollegium, vorschlagen. Erst nach Genehmigung dieses Vorschlags durch Unser Hofgericht soll derselbe Uns zur Bestätigung oder Verwerfung vorgelegt werden.

Sollte der minderjährige Gutsbesitzer nach den Landesgesetzen consensfähig sein, oder nur wegen Verschwendung unter Curatel stehen, sollen auch diese mit ihrem Vorschlage vernommen und hierauf angemessene Rücksicht gemacht werden.

§. 52.

Der adelige Gutsbesitzer, welcher die verordnungsmäßige Bestellung seines Gerichts verweigert oder verzögert, soll hiezu unter Vorsteckung einer Frist und unter dem Rechtsnachtheile angewiesen werden, daß sein Gericht im Nichtbefolgungsfalle von Landesherrschaftswegen bestellt und dem Gerichtspersonale auf Rechnung des Gutsbesitzers eine verhältnißmäßige Besoldung angewiesen werden solle. Dieser Rechtsnachtheil soll auch im Nichtbefolgungsfalle alsbald und unrücksichtlich vollstreckt werden.

§. 53.

Die Patrimonial-Gerichtshalter sind für sich und ihre Kinder, die Actuare aber für ihre Personen von der Militärpflicht frei.

§. 54.

Die Patrimonial-Gerichtshalter und Actuare sammt ihren Frauen und Kindern sind in bürgerlichen und peinlichen Fällen der hofgerichtlichen Gerichtsbarkeit unterworfen.

§. 55.

Dieselben sollen die Justiz nach den bestehenden Gesetzen verwalten, und bei Leitung des Proceßganges in allen vor der Subjection ihrer Gutsherren noch nicht rechtshängig gewesenen Sachen die Vorschriften des in Unserem Großherzogthume recipirten Gerichtscodex beobachten. Rechtssachen, welche schon vor der Subjection ihrer Gutsherren rechtshängig waren, sollen in dem Verfahren, in welchem sie sich befinden, bis zum Schlusse desselben nach dem vormaligen Proceßgange fortgeleitet werden. Wenn aber ein neues Verfahren beginnt, sollen die Vorschriften Unseres Gerichtscodex eintreten.

§. 56.

In der wirklichen Verwaltung der Gerechtigkeit, d. h. in der gesetzmäßigen Leitung der Rechtsstreite und der peinlichen Untersuchungen, wie auch in Entscheidung der bürgerlichen Rechtshändel, sind die Gerichtshalter unabhängig von ihren Gutsherren. Diese sind jedoch berechtigt, ihren Gerichtshaltern über etwaige Justizverzögerungen angemessene, jedoch nur schriftliche Erinnerungen zu machen, und, wenn dieselben nicht berücksichtigt werden, hierüber die Anzeige bei Unserem Hofgerichte zu erstatten.

§. 57.

Dagegen sind die Patrimonial-Gerichtshalter in allen Justiz- und Pupillarsachen Unserem Hofgerichte unterworfen, welches Befehle zur Justizverwaltung auf eingebrachte und gehörig bescheinigte Klagen über Justizverweigerung oder Verzögerung erläßt, Visitationscommissionen in den geeigneten Fällen erkennt, und über das Resultat derselben seine richterlichen Beschlüsse bekannt macht und vollstreckt.

§. 58.

In Orten, wo die bürgerliche Gerichtsbarkeit gemeinschaftlich verwaltet wird, soll das Directorium den Proceß bis zum Spruche instruiren, und das Urtheil durch die Stimmenmehrheit bestimmt werden. Wo nur zwei Gerichtsherren vorhanden sind, und sich über eine gemeinsame Meinung nicht vereinigen können, oder wo sonst eine Stimmenmehrheit nicht zu erzielen ist, soll von Unserem Hofgerichte einer Unserer Landrichter, oder ein adeliger Patrimonialrichter benannt werden, welcher das erste Instanzerkenntniß mit Vorbehalt der Berufung zu erlassen hat.

§. 59.

Von den Rechtssprüchen der Patrimonialgerichte geht in bürgerlichen Rechtssachen der Berufungszug an Unser Hofgericht, und in peinlichen Rechtssachen sollen die geschlossenen Untersuchungsacten an dasselbe zur Fällung eines rechtlichen Erkenntnisses eingeschickt werden.

§. 60.

Die adeligen Gutsbesitzer, welche das Recht der peinlichen Gerichtsbarkeit haben, sollen für die Herstellung wohl verwahrter, gesunder und menschlicher Gefängnisse sorgen, und hiezu nachdrücklich angehalten werden; auch sind dieselben in allen Fällen, in welchen der obgleich verurtheilte Inquisit die Untersuchungskosten zu tragen nicht im Stande ist, die Gutsunterthanen aber zur subsidiarischen Bezahlung derselben rechtlich nicht verbunden sind, die Untersuchungskosten aus eigenen Mitteln zu bestreiten schuldig.

§. 61.

Unsere Landgerichte und die adeligen Patrimonialgerichte sollen sich einander in Erfüllung ihrer Berufspflichten wechselseitig unterstützen, und die im Wege der freundschaftlichen Requisition ihnen zukommenden Anträge, z. B. zur Zeugenstellung, alsbald erfüllen. Sollten in peinlichen Fällen mehrere Gerichtsstände, nämlich jener des Wohnorts, des begangenen Verbrechens oder der Arretirung concurriren; so befehlen Wir, daß der Gerichtsstand des begangenen Verbrechens allen anderen vorgezogen, und der Inculpat jederzeit dahin gegen den Ersatz der Kosten ausgeliefert werden soll.

§. 62.

Wenn gleich einem adeligen Gutsbesitzer die peinliche Gerichtsbarkeit auf seinem Gute nicht zustehen sollte; so ist desselben Gerichtshalter dennoch schuldig, auf die in seinem Bezirke vorfallenden peinlichen Verbrechen genaue Aufmerksamkeit zu richten, die peinlichen Verbrecher in Verhaft zu setzen, und summarisch zu vernehmen. Nach 24 Stunden soll er aber dieselben an die competente peinliche Gerichtsstelle ausliefern.

§. 63.

Die Patrimonial-Gerichtshalter können als öffentliche Richter von den adeligen Gutsbesitzern nicht eigenmächtig entlassen werden. Die Entfernung von ihrem Amte kann nur wegen eines Vergehens, nach vorhergegangener Untersuchung und hierauf erlassenem rechtlichen Erkenntnisse Unseres Hofgerichts, erfolgen.

III. Titel.

Von den Rechten und Verbindlichkeiten der adeligen Gutsbesitzer in Bezug auf die Verwaltung ihrer Güter und Einkünfte.

§. 64.

Der adelige Gutsbesitzer hat das Recht, die Verwaltung seiner Besitzungen und Einkünfte in wirthschaftlicher Beziehung, wie er es für gut findet, einzurichten. Wir sehen diese Einrichtung als lediglich der häuslichen Willkühr unterworfen an, in welche der richterlichen oder Polizeigewalt des Staats nur in den äußersten Fällen einer gemeinschädlichen Verschwendung oder eines gesetzwidrigen Mißbrauchs vorzüglich solcher Erzeugnisse, deren Gebrauch durch eigene Gesetze bestimmt ist, ein Einfluß gebührt.

§. 65.

Nach dieser gesetzlich bestätigten Willkühr ist der adelige Gutsbesitzer befugt, einen Rent- oder Oeconomieverwalter anzustellen, ohne daß derselbe Unsere landesherrliche Bestätigung bedarf.

§. 66.

Dem adeligen Gutsbesitzer ist unbenommen, seinen Oeconomieverwalter nach Gutbefinden zu entlassen, wenn in dem zwischen jenem und diesem über die Dienstverhältnisse geschlossenen oder zu schließenden Vertrage nicht etwas Anderes bestimmt ist, als in welchem Falle Herr und Diener nach den vertragmäßigen Rechten beurtheilt werden.

§. 67.

Die Oeconomieverwalter oder Rentbeamten der adeligen Gutsbesitzer sind so, wie andere bei der Gutsverwaltung angestellte Diener, z. B. Jäger, Förster, der Regel nach der Gerichtsbarkeit der Patrimonialgerichte unterworfen. Wir behalten Uns aber vor, auf Suppliciren der adeligen Gutsbesitzer ihren Oeconomieverwaltern und Rentbeamten, wenn dieselben wissenschaftlich gebildete Beamten sind, den privilegirten Gerichtsstand Unsers Hofgerichts ausnahmsweise zu bewilligen.

§. 68.

Die Oeconomieverwalter, so wie andere bei der Gutsverwaltung angestellte Diener, sind für ihre Personen nicht militärpflichtig. Ihre Söhne sind aber der Militärconscription unterworfen, es wäre denn, daß Wir denselben den privilegirten Gerichtsstand, und hiermit auch die Befreiung ihrer Söhne von der Militärpflichtigkeit ausdrücklich bewilligten.

§. 69.

Die adeligen Gutsbesitzer sind befugt, ihre liquiden Gefälle und keinem Streite unterliegenden Prästationen, z. B. Frohnden, vermittelst des Amtszwanges, jedoch mit Beobachtung der bestehenden Gesetze, durch ihre Oeconomieverwalter erheben und leisten zu lassen. Die Patrimonialbeamten sollen ihre Gutsherrschaften, und derselben Rent- oder Oeconomie-Beamten in Heraustreibung solcher liquiden gutsherrlichen Gefälle mit rechtlichen Zwangsmitteln im Erfordernißfalle kräftig unterstützen.

§. 70.

Sind aber die Gefälle illiquid, z. B. werden dieselben auf den Grund eines Vertrags erlangt, gegen welchen den Gutsunterthanen Einreden zustehen; so haben zwar die Gutsherren das Executionsrecht nicht; dieselben sind jedoch befugt, entweder selbst, oder durch ihre Oeconomieverwalter, ihre Gutsunterthanen bei ihren Patrimonialgerichten zu belangen; es wäre denn, daß die Patrimonialbeamten zugleich Oeconomieverwalter, oder die Gutsbesitzer selbst Patrimonialrichter wären (§. 49.)

§. 71.

Sind die Patrimonialbeamten zugleich Oeconomieverwalter, oder die Gutsherren zugleich Patrimonialrichter, soll bei einem entstehenden Rechtsstreite zwischen dem Gutsherrn und Gutsunterthanen von jenem die Anzeige an Unser Hofgericht erstattet werden, welches einen Unserer Landrichter oder einen nahe wohnenden Patrimonialbeamten als Richter erster Instanz benennen wird, um den fraglichen Rechtsstreit mit Vorbehalt der Berufung zu entscheiden.

§. 72.

Die adeligen Gutsbesitzer sind befugt, ihre eigenthümlichen Forste und Jagden durch ihre eigenen Forst- und Jagdbediente begehen, verwalten und benutzen zu lassen, zu dem Ende sich auch ihres eigenen Waldzeichens zu bedienen. Dagegen sind dieselben schuldig, die landesherrlichen Forst- und Jagdordnungen pünktlich zu beobachten. Wer dagegen handelt, soll zur Verantwortung gezogen werden und gewärtigen, daß auf seine Kosten Localcommissionen zur Untersuchung und Abstellung der Mißbräuche erkannt werden.

§. 73.

Als Mittel zum Zwecke einer sorgfältigen und guten Verwaltung steht den adeligen Gutsbesitzern das Recht der Forst- und Jagdgerichtsbarkeit in den purificirten Jagddistricten ihrer Besitzungen und eigenthümlichen Forsten zu, welche dieselben nach den bestehenden Gesetzen durch ihre Patrimonialgerichte auszuüben haben. Kraft derselben sind die Gutsherren befugt, die Forst- und Jagdfrevel zu untersuchen und zu bestrafen, wenn die Strafe zehen Gulden oder einen Arrest von acht Tagen nicht übersteigt. Wenn eine höhere Geld- oder Gefängniß- oder wenn eine

Leibstrafe zu erkennen sein möchte, sollen die Untersuchungsacten an Unser Hofgericht zur Fällung eines Erkenntnisses eingeschickt werden.

§. 74.

In gemeinschaftlichen Forsten, in welchen Wir neben adeligen Gutsbesitzern ungetheilter Miteigenthümer sind, soll die Verwaltung der Forstgerichtsbarkeit Unseren Landrichtern oder den adeligen Gutsbesitzern ausschließend überlassen werden, je nachdem Wir oder diese einen größeren Antheil haben. Ist der Antheil gleich, so haben Unsere betreffenden Landgerichte die Forstgerichtsbarkeit ausschließend zu verwalten. In Koppeljagddistricten und bei Jagden endlich, welche von adeligen Gutsbesitzern in Art einer Dienstbarkeit auf Unserem unmittelbaren Gebiete ausgeübt werden, steht Unseren betreffenden Landgerichten die Jagdgerichtsbarkeit ausschließend zu.

IV. Titel.

Von den Rechten und Verbindlichkeiten der adeligen Gutsbesitzer in Bezug auf die Polizeigewalt.

§. 75.

Die adeligen Gutsbesitzer sind schuldig, die souveräne obere Polizeigewalt des Staates in dem Umkreise ihrer Besitzungen anzuerkennen und die Anordnung solcher Anstalten, welche sich auf die Bewahrung der Verhältnisse zwischen Uns und Unseren Unterthanen gegen jede Störung beziehen oder zur Sicherung ihres Erfolgs die möglichste Gleichförmigkeit in allen Theilen Unseres Landes erheischen, lediglich von Uns oder Unserer Landes-Administrativstelle zu gewärtigen; die untere Polizeigewalt aber, welche Wir denselben hiermit bewilligen, um die gesetzlichen Verhältnisse ihrer Gutsunterthanen unter sich gegen gemeinschädliche Störungen zu bewahren, nur mit Unterordnung unter Unsere Aufsicht und Befehle und die bestehenden Landesgesetze auszuüben.

§. 76.

Die Anordnung allgemeiner Sicherheits- und Gesundheitsanstalten, der Landstrassen und Brücken, allgemeiner Armen-Polizeianstalten, die Regulirung der Handelsverhältnisse, vorzüglich mit Getreide u. dgl., kann nur von Uns und Unserer Landes-Administrativstelle ausfließen.

§. 77.

In Rücksicht solcher allgemeinen Landesanstalten sind die adeligen Gutsbesitzer die Organe, durch welche die Regierung auf ihre Guts- und Unsere Mediatunterthanen wirkt; sie zeichnen sich von Unseren Beamten dadurch aus, daß sie die gebornen Vollstrecker Unseres Willens in dem Umfange ihrer Besitzungen sind (Th. I. Abschn. II. §§. 42. 43.). Ausgenommen sind alle in den Geschäftskreis Unserer Untermarsch-Commissariate einschlagenden und alle sonstigen landesherrlichen Verfügungen, deren Vollzug Wir eigenen Commissarien anzuvertrauen für gut finden werden.

§. 78.

Die adeligen Gutsbesitzer sind nicht berechtigt, Aerzte, Wundärzte, Apotheker, Geburtshelfer und Hebammen auf ihren Besitzungen eigenmächtig anzunehmen. Die Ernennung und An-

weisung von Aerzten, Wundärzten und Geburtshelfern behalten Wir Uns lediglich vor. Ueber die Errichtung von Apotheken in ihren Besitzungen werden Wir die adeligen Gutsbesitzer von Unserer Landes-Administrativstelle mit Gutachten vernehmen lassen und sodann das Weitere beschließen. Die Hebammen endlich werden unter der Aufsicht der adeligen Gutsbesitzer oder ihrer Beamten geführt und zum verordnungsmäßigen Unterrichte gestellt, worauf denselben zur Ausübung ihres Gewerbes von Unserer Landes-Administrativstelle die landesherrliche Concession ertheilt wird.

§. 79.

Dagegen steht den adeligen Gutsbesitzern kraft der ihnen bewilligten niedern Polizeigewalt das Recht zu, neue Gutsunterthanen, wenn dieselben die verordnungsmäßigen Eigenschaften haben, aufzunehmen. Das Dispensationsrecht von den bestehenden Gesetzen wird aber denselben nicht bewilligt. Um ermessen zu können, ob die aufzunehmenden Gutsunterthanen die erforderlichen gesetzlichen Eigenschaften haben, sollen die adeligen Gutsbesitzer oder in derselben Abwesenheit ihre Patrimonialbeamten, über die Annahme neuer Gutsunterthanen an Unsere Landesdirection jedesmal berichten und erst auf erhaltene Genehmigung die Concessionen ausfertigen.

§. 80.

Unseren adeligen Gutsbesitzern sollen neue Gutsunterthanen von Unserer Landesdirection nie aufgedrungen werden. Alle diejenigen also, welchen das Nachbarrecht von Unseren adeligen Gutsbesitzern abgeschlagen worden ist, sollen mit ihren etwaigen Beschwerden hiegegen nicht gehört werden; es wäre denn, daß es Gutseingeborne und alle gesetzlichen Erfordernisse zu leisten im Stande wären, in welchem Falle den adeligen Gutsbesitzern, nach ihrer vorgängigen gutachtlichen Vernehmung, derselben Annahme von Landesherrschafts wegen aufgelegt werden kann.

§. 81.

Was von den Gutsunterthanen im Allgemeinen gilt, ist auch von der Annahme sogenannter Beisassen, Söldner, Tropfhausbesitzer und Schutzverwandten zu verstehen.

§. 82.

Wir behalten Uns vor, kraft der Uns zustehenden höheren Polizeigewalt, die auf mehreren Rittergütern verhältnißwidrig angewachsene Anzahl der Juden zu vermindern; sobald aber das angemessene Verhältniß wieder hergestellt sein wird, oder wenn dasselbe schon wirklich besteht, gestatten Wir Unseren adeligen Güterbesitzern auch das Recht der Judenannahme dergestalt, daß dieselben über eine jede Annahme unter Anführung der Volkszahl des betreffenden Orts, der darin befindlichen Judenzahl, des Vermögens und moralischen Betragens des Anzunehmenden, endlich der von dem Anzunehmenden jährlich an die Gutsherrschaft zu bezahlenden Concessionsabgabe, an Unsere Landesdirection zu berichten und hierauf die genehmigende Entschließung abzuwarten haben. Wird ein Gesuch dieser Art nach dem Gutachten des adeligen Gutsbesitzers entschieden; soll der Landes-Schutzbrief von Unserer Landesdirection gegen die Gebühren ausgefertigt und darin das Landes-Schutzgeld gegen Aufhebung der bisher gelösten Handels- und Schutzpatente bestimmt werden.

§. 83.

Die adeligen Gutsbesitzer, welche in ihren Bezirken eigene Zünfte haben, sind berechtigt, die bestehenden Zunftverhältnisse zu leiten, in Zunftsachen die Streitigkeiten der Zunftglieder gegen einander oder gegen ihre Zünfte, oder der Zünfte untereinander, durch ihre Patrimonialgerichte zu schlichten, die Uebertretung der Zunftordnung, Pfuschereien und Meisterstücks-Fehler nach den Gesetzen und Zunftartikeln zu bestrafen, bei Aufdingung und Freisprechung der Lehrjungen, bei Ausfertigung der Kundschaften für Gesellen, die Leitung und Aufsicht zu führen und Unserer Landesdirection jene Individuen, welche in ihren Bezirken zum Meisterrechte zu belassen sein möchten, in Vorschlag zu bringen.

Unseren adeligen Gutsbesitzern steht dagegen das Recht nicht zu, Zünfte zu errichten, neue Zunftordnungen zu erlassen oder von den bestehenden Gesetzen, z. B. in Beziehung auf die Wanderpflicht, zu dispensiren.

§. 84.

Adelige Gutsbesitzer, welche in ihren Bezirken keine eigenen Zünfte, sondern nur einzelne in andere Zünfte eingezünftete Handwerker haben, oder deren Handwerker sich in den Zünften des Cantons Baunach befanden, als welche mit dem ehemaligen Rittercantone Baunach für aufgelöst zu halten sind, haben keines der §. 83. bestimmten Rechte. Sie sind zwar befugt, einen Handwerker, der sich um die Annahme in ihren Orten bewirbt, aufzunehmen und zu dem Ende für ihn ein Gutachten an Unsere Landes-Administrativstelle zu erstatten oder denselben abzuweisen. Sie haben aber auf die Bestimmung der Frage, ob ein solcher Handwerker zum Meisterrechte zu belassen sei, keinen Einfluß. Eben so wenig können sie die Streitigkeiten in Zunftsachen schlichten oder Pfuschereien bestrafen; sondern sind schuldig, dergleichen Gegenstände an Unsere betreffenden Landrichter als Zunftrichter zu verweisen, unter deren Gerichtsbarkeit auch alle Zünfte des vormaligen Cantons Baunach zu setzen und mit Unseren Würzburgischen Zünften zu vereinigen sind.

§. 85.

Die adeligen Gutsbesitzer sind nicht berechtigt, Pfuschern und Störern in ihren Bezirken Unterkunft und Schutz zu ertheilen; jedoch gestatten Wir denselben, die zu ihrem Haus- und Oeconomiebedürfnisse erforderlichen Arbeiten, wenn dieselben auch sonst nur durch eingezünftete Handwerksmeister verrichtet zu werden pflegen, durch ihre arbeitskundigen Domestiken verrichten zu lassen, ohne daß sie als Pfuscher und Störer angesehen und behandelt werden können.

§. 86.

Handels- und Krämerei-Concessionen, Braurechte, Bier-, Wein-, Branntweinschenk- und Garküchen-Rechte, Wirths- und Schildgerechtigkeiten können von den adeligen Gutsbesitzern nicht eigenmächtig ertheilt werden. Unsere Genehmigung ist hiezu wesentlich nöthig. Wer demnach eine Concession oder ein Recht dieser Art ertheilen will, soll vor allem an Unsere Landesdirection berichten und durch dieselbe Unsere höchste Entschließung gewärtigen. In dieselbe Categorie gehören auch die Markt-, Back- und Schmiedegerechtigkeiten und alle Feuerrechte, endlich die Wasenmeister-Concessionen. Endlich sind die adeligen Gutsbesitzer, sich selbst neue Brau-, Schenk- und Wirthschaftsrechte beizulegen, nicht berechtigt; sondern, wenn sie solche Rechte zu erhalten wünschen, bei Uns oder Unserer Landesdirection hierin geziemend nachzusuchen und Unsere Entschließung zu gewärtigen, schuldig.

§. 87.

Neue Mühlrechte sind die adeligen Gutsbesitzer weder sich selbst noch anderen ohne Unsere Genehmigung zu verleihen berechtigt.

§. 88.

Die Verfügungen, welche in Rücksicht der rauhen Aschen- und Lumpensammlung in Unserem Großherzogthume bestehen, sollen zum Behufe der vaterländischen Fabriken und zur Vermeidung aller Unterschleife auch auf die ritterschaftlichen Besitzungen ausgedehnt werden. Auch sind die adeligen Gutsbesitzer schuldig, jenen, welchen Unsere Landesdirection das Gewerbe des Viehschnitts und der Kaminfegung gestatten wird, dasselbe auch in ihren Bezirken nach Anweisung derselben ausüben zu lassen.

§. 89.

Die adeligen Gutsbesitzer sind kraft der denselben zustehenden untern Polizeigewalt in ihren Bezirken Geld- und Arreststrafen gegen Zuwiderhandlungen oder Unterlassung gebotener Handlungen nach Maßgabe der bestehenden Gesetze, Dorfs- und Gemeindeordnung zu erkennen berechtigt, jedoch dürfen jene zehen Gulden, diese acht Tage nicht übersteigen. Sind höhere Strafen zu verhängen, sollen die Polizei-Untersuchungsprotocolle an Unsere Landesdirection zur Einholung der angemessenen Entschließung eingeschickt werden. Ein Gleiches soll geschehen, wenn der Polizeisträfling die richtige Anwendung der bestehenden Gesetze auf die angeblich strafbare Handlung oder Unterlassung in Abrede stellt und sich ausdrücklich auf die höhere Entscheidung Unserer Landesdirection beruft. In Fällen aber, wo das öffentliche Wohl einer Gemeinde die schnelle Bestrafung eines Polizeifrevlers gebietet und sonst Gefahr auf dem Verzuge haftet, sind die adeligen Gutsbesitzer, die Vollstreckung ihrer polizeilichen Erkenntnisse bis zur Einlangung einer höheren Entschließung zu verschieben, nicht schuldig.

§. 90.

Die adeligen Gutsbesitzer sind berechtigt, in Angelegenheiten, welche die Polizei ihrer Dörfer und das gemeine Wesen derselben betreffen, Anordnungen und Verfügungen zum Vollzuge bestehender Gesetze zu erlassen. Neue Dorfs- und Gemeindeordnungen zu erlassen, bleibt aber Uns, als dem einzigen Gesetzgeber Unseres Staates, allein vorbehalten.

§. 91.

Den adeligen Gutsbesitzern verbleibt der hergebrachte Antheil an Bestellung der gemeinen Aemter, z. B. der Schultheißen-Bürgermeisterämter und an Besetzung der Dorfsgerichte; dagegen soll auch den Gemeinden der ihnen hieran gebührende Antheil nicht entzogen werden. Die Vorstände der Gemeinden sollen übrigens Unserer Landesdirection jedesmal angezeigt werden.

§. 92.

Den adeligen Gutsbesitzern steht das Recht der Aufsicht über die forstmäßige Benutzung der gemeinen Waldungen, auf die Erhaltung und Berichtigung der Dorfs- und Markungsgränzen, auf die Unterhaltung der Wege, Stege und Zäune, mit Ausnahme der Landstrassen und Brücken, auf Wirthshäuser, Bier- und Branntwein-Schenken, Märkte, über Maß, Elle und Gewicht u.

dgl. zu. Auch sind dieselben die Polizeitaxen, z. B. bei dem Fleisch und Backwerke u. dgl. zu reguliren befugt.

§. 93.

Dieselben sind die gebornen Vorstände bei den Ortspolizei-Commissionen, denen zunächst obliegt, dafür zu sorgen, daß wahre Arme unterstützt, Müssige zur Arbeit angehalten, Bettler und Vagabunden entfernt gehalten, und die Industrie-Anstalten erhalten und befördert werden.

§. 94.

Dieselben sind befugt und schuldig, nach den bestehenden Gesetzen und unter der höchsten Oberaufsicht Unserer Landesdirection für die Erhaltung und zweckmäßige Benutzung des Gemeindevermögens zu sorgen, und die richtige Stellung der Gemeinderechnungen zu betreiben. Wegen Einschickung, Revision, Monirung und Verbescheidung der Gemeinderechnungen Unserer adeligen Gutsbesitzer sollen aber die Gemeinden derselben Unseren Großherzoglichen Gemeinden vollkommen gleich gehalten werden.

Unsere Landesdirection wird in einem eigenen Ausschreiben den Vollzug dieser gesetzlichen Bestimmung sichern.

§. 95.

In Einquartirungs-, Marsch- und Lieferungs-Sachen sollen dieselben den Verfügungen Unserer Untermarsch-Commissariate zwar Folge leisten; die unmittelbare Vollstreckung derselben und die Vertheilung der sich ergebenden Lasten steht aber Unseren adeligen Gutsbesitzern zu.

§. 96.

Dieselben bestimmen die zur Bestreitung des gemeinen Aufwandes erforderlichen Anlagen der Gemeinde. Sie sind aber, ihre Beschlüsse vor einlangender Genehmigung Unserer Landesdirection vollziehen zu lassen, nicht befugt.

§. 97.

Wir belassen Unseren adeligen Gutsbesitzern, jedoch mit Aufhebung aller eine eigene Souveränität anzeigenden Feierlichkeiten, das Recht des Kirchweihschutzes da, wo sie denselben hergebracht haben, kraft dessen sie schuldig und befugt sind, unter Berufung auf Unsere Befehle die angemessenen Polizei-Verordnungen zu verkündigen, auf Beobachtung der Sittlichkeit und guten Ordnung bei Kirchweihen zu sehen und die Zuwiderhandelnden zu bestrafen.

§. 98.

In der Erwägung, daß die Condominate nirgendwo schädlicher, als in Polizeisachen seien, und daß das öffentliche Wohl gebiete, die kräftige Handhabung aller eines schnellen Vollzuges bedürfenden Polizei-Anstalten nur Einem Subjecte anzuvertrauen, verordnen und befehlen Wir, daß der Vollzug allgemeiner Landespolizei-Anstalten (§. 77.), der Dorfs- und Gemeinde-Ordnungen, und die Bestrafung der Zuwider-Handlungen oder der Unterlassung gebotener Handlungen (§. 89.), die Erlassung polizeilicher Verfügungen und Anordnungen zum Vollzuge bestehender Gesetze (§. 90.), die Aufsicht auf die Erhaltung und Berichtigung der Markungs-Gränzen,

auf die Unterhaltung der Wege, Stege und Zäune, auf die Wirthshäuser, Schenken und Märkte, auf Maaß, Elle und Gewicht, die Handhabung und der Vollzug der Feuer- und Lösch-Anstalten, die Regulirung der Polizeitaxen (§. 92.), der Vollzug der in Marsch-, Einquartierungs- und Lieferungs-Sachen ergehenden Verfügungen (§. 95.), die Handhabung des Kirchweih-Schutzes (§. 97.), nur Einem Subjecte, der bestehenden Condominat-Verhältnisse ungeachtet, anvertraut werden sollen.

§. 99.

In solchen Orten, wo Uns bisher neben ritterschaftlichen Gutsbesitzern das Condominat zustand und Unsere unmittelbaren Unterthanen die Mehrzahl der Einwohner ausmachen, oder die Unterthanen ungetheilt waren, soll Unser nächstgelegenes Landgericht befugt und schuldig sein, die §. 98. bestimmten Rechte und Pflichten ausschließend auszuüben; wogegen Wir da, wo die ritterschaftlichen Unterthanen die Mehrzahl ausmachen, die ausschließende Ausübung dieser Rechte und Pflichten jenem adeligen Gutsbesitzer überlassen, welcher die meisten Unterthanen zählt.

§. 100.

In Orten, wo das Condominat nur aus adeligen Gutsbesitzern bestand und die Unterthanen getheilt waren, soll das privilegirte Subject gleichmäßig derjenige sein, welcher die Mehrzahl der Unterthanen hat. Waren aber die Unterthanen bisher ungetheilt, soll von dem Gutsherrn ein Directorium gewählt werden, welchem auf das Wenigste drei Jahre hindurch die Verwaltung der (§. 98.) bestimmten Zweige der Polizeigewalt überlassen werden soll.

§. 101.

Wir belassen es dagegen, was die (§. 98.) nicht ausdrücklich benannten oder unter dem daselbst angenommenen Gattungsbegriffe nicht zu subsumirenden Zweige der Polizeigewalt betrifft, bei der gemeinschaftlichen Leitung und Verwaltung nach der bisherigen Uebung. Es versteht sich jedoch von selbst, daß Unserem betreffenden Landgerichte bei Leitung und Verwaltung gemeinschaftlicher Angelegenheiten das Directorium gebühre.

V. Titel.

Von den Rechten und Verbindlichkeiten der adeligen Gutsbesitzer in Bezug auf die Kirchengewalt.

§. 102.

Das den Ritterguts-Besitzern in Bezug auf ihre katholischen Unterthanen bisher zugestandene jus circa sacra, und die denselben über ihre protestantischen Unterthanen zugekommene Kirchen- und Episcopal-Gewalt geht an Uns als souveränen Landesherrn über. Die adeligen Gutsbesitzer der verschiedenen christlichen Confessionen, mit den auf ihren Gütern befindlichen Pfarreien und Unterthanen, stehen mit allen übrigen Unterthanen, Güterbesitzern, Pfarrern und Geistlichen Unseres Großherzogthums in einem ganz gleichen Verhältnisse zu Unserer höchsten Gewalt in Religions- und Kirchen-Sachen, und zu den von diesem Zweige der Staatsgewalt ausgehenden Anordnungen.

§. 103.

Was insbesondere die katholischen Gutsbesitzer und Unsere katholischen Mediat-Unter-

thanen betrifft, mag es bei dieser allgemeinen Assimilirung ihrer kirchlichen Verhältnisse mit jenen Unserer übrigen Großherzoglichen Unterthanen sein Bewenden haben. Nur wegen Besetzung der katholischen Pfarreien auf diesen Rittergütern, und wegen der Aufsicht auf das Vermögen der Gotteshäuser und milden Stiftungen, finden Wir ein und das andere anzuordnen für nöthig.

§. 104.

Wenn den adeligen Gutsbesitzern das Präsentationsrecht zu ihren katholischen Gutspfarreien zusteht, so behalten Wir Uns die Bestätigung des Benannten vor, welche Wir in der Regel nur den aus dem Clerus Unserer Territorialkirche gewählten Subjecten ertheilen werden.

§. 105.

Von den adeligen Gutsbesitzern, welche in dem Bezirke ihrer Güter katholische Gotteshäuser und milde Stiftungen haben, sollen Verzeichnisse derselben, mit Benennung der Stifter und genauer Angabe ihres Vermögens und der letzten revidirten und abgehörten Rechnung, binnen 4 Wochen von dem Tage der Bekanntmachung dieser Verordnung an, an Unsere Landesdirection eingeschickt werden, welche ihre oberste Aufsicht über die Gotteshäuser und milden Stiftungen mit der nämlichen Pünktlichkeit, wie über jene in Unseren unmittelbaren Besitzungen, ausüben wird.

§. 106.

Wir belassen Unseren adeligen Gutsbesitzern das Recht der Aufsicht auf die Verwaltung des Vermögens der Gotteshäuser und milden Stiftungen, auf die Anordnung und Bestellung der Verwalter und Pfleger und auf die genaue und richtige Stellung der Rechnungen. Alle Ausgaben, welche 5 fl. rhein. übersteigen, sollen aber mit einer Ratification Unserer Landesdirection gedeckt und die jährlichen Rechnungen eben so, wie dieses von den Rechnungen der Gotteshäuser und milden Stiftungen in Unseren altwürzburgischen Landen verfügt ist, zur Revision, Monirung und Verbescheidung eingeschickt werden.

§. 107.

Unsere höchste Episcopal- und Kirchen-Gewalt über die adeligen Gutsbesitzer und ihre Unterthanen, welche der protestantischen Religion zugethan sind, ihre Kirchen- und Gotteshäuser, geistlichen und alle kirchlichen Gegenstände werden Wir mit Aufhebung aller bisher bestandenen Consistorien einzelner Gutsbesitzer von einem protestantischen Consistorium ausüben lassen. In Sachen, welche zur Consistorial-Gerichtsbarkeit gehören, soll Unser Hofgericht das Consistorium sein, welches demnach alle Desertions- und Ehescheidungs-Processe, sie betreffen nur die Trennung vom Tisch und Bette oder des Bandes der Ehe, wie auch die Consens-Supplirungsprocesse, mit Vorbehalt der Berufung an Unsere oberste Justizstelle, zu erledigen, und alle hieraus sich ergebenden Verfügungen zu erlassen hat. Wogegen die Sponsalien und Schwängerungs-Sachen, mit Vorbehalt der Berufung an Unser Hofgericht, von den Patrimonial-Gerichten entschieden werden.

§. 108.

In nicht gerichtlichen Consistorial-Sachen, z. B. Dispensations-Fällen, in Sachen, welche den Gottesdienst, den Wandel der Geistlichen u. dgl. betreffen, verbinden Wir das pro-

testantische Consistorium mit Unserer Landesdirection dergestalt, daß dasselbe aus dem Director Unserer Regierungskammer, einem katholischen und zwei protestantischen Räthen, einem protestantischen Theologen, welchen Wir zugleich zum Pfarrer der protestantischen Gemeinde Unserer Residenzstadt ernennen werden, bestehen und eine eigene Section Unserer Landesdirection bilden soll. Ihre Beschlüsse sollen jedoch in das Protocoll der Regierungskammer aufgenommen und in Unserem Namen von der Landesdirection ausgefertigt werden.

§. 109.

Die Besetzung jener protestantischen Pfarreien, an welchen den Gutsbesitzern oder einem Dritten kein Privat-Patronatrecht zusteht, kommen Uns vermöge Unserer höchsten Episcopal- und Kirchen-Gewalt unmittelbar zu.

§. 110.

Dagegen verbleiben den adeligen Gutsbesitzern die ihnen zustehenden Patronatrechte mit dem Inbegriffe derjenigen Befugnisse, welche das gemeine Recht den Privatpersonen beilegt, in deren Besitze und Uebung dieselben bisher sich befunden haben.

§. 111.

Vacaturen protestantischer Pfarreien können durch Resignation der Pfarrer nur mit Unserer höchsten Bewilligung statthaben. Die Annahme unbedingter Resignationen hängt von Unserem alleinigen Ermessen ab; wenn aber erhebliche Beweggründe vorhanden sind, eine bedingte Resignation zu Gunsten eines Dritten, oder mit dem Vorbehalte eines gewissen Antheils an den Pfarrei-Einkünften, zu bewilligen; so werden Wir dennoch dieselbe nicht eher gestatten, als bis der Bittsteller vorerst die Einwilligung des in Rücksicht seiner Gerechtsamen dabei betheiligten Patrons nachgesucht und sich darüber ausgewiesen hat.

§. 112.

Der Patron einer protestantischen Pfarrei hat in Erledigungsfällen für das gewählte Subject eine förmliche, mit seiner eigenhändigen Namensunterschrift und beigedrucktem Familiensiegel versehene Präsentations-Urkunde auszufertigen, und in der zur Ausübung des Präsentations-Rechtes bei Verlust desselben für den gegebenen Fall bestimmten gesetzlichen Frist an Unsere Landesdirection, als protestantisches Consistorium, mit einer darauf sich beziehenden Vorstellung einzubefördern.

§. 113.

Ohne Unsere vorhergehende Bewilligung dürfen von den Patronen keine andere als inländische Candidaten des Predigtamtes zu den in Unserem Großherzogthume erledigt werdenden protestantischen Pfarreien präsentirt werden.

§. 114.

Wenn der Präsentirte nicht schon früher von Unserer Landesdirection, als protestantischem Consistorium, nach der ihr hierüber ertheilten Instruction geprüft und zur Führung des Pfarramtes tauglich befunden worden ist, so hat sich derselbe dieser Prüfung noch zu unterwerfen und sich dabei durch Zeugnisse über seine Universitätsstudien, insbesondere über das Studium

der Kirchengeschichte, der biblischen Exegese, der Dogmatik, Moral, Homiletik und Katechetik, auszuweisen, endlich über sein sittliches Betragen ein Zeugniß von der Obrigkeit des Orts beizubringen, an welchem er sich zuletzt eine geraume Zeit aufgehalten hat.

§. 115.

Steht der Anstellung des Präsentirten nichts entgegen, so werden Wir demselben die Bestätigung, die Bevollmächtigung zur Amtsführung, und die Beziehung der damit verbundenen Einkünfte und rechtmäßigen Emolumente durch eine Collations-Urkunde ertheilen und ihn auf sein Amt verpflichten lassen.

§. 116.

Der bestätigte Pfarrer hat sich bei dem Patron und der Gutsherrschaft mit Vorzeigung der erhaltenen Collationsurkunde geziemend zu melden. Seine Vorstellung vor der Pfarrgemeinde aber und die Einweisung in die Temporalien, soll durch einen von Uns oder Unserer Landesdirection zu benennenden landesfürstlichen Commissarius, unter Einladung des Patrons und Gutsherrn oder dessen Gerichtshalters, nach einer noch zu ertheilenden Instruction vollzogen werden.

§. 117.

Die katholischen und protestantischen Pfarrer der adeligen Rittergüter stellen Wir den übrigen Pfarrern ihrer Confessionen in Unserem Großherzogthume in Ansehung der persönlichen Freiheiten und anderer Vorrechte, besonders in Rücksicht ihres Gerichtsstandes und Befreiung der Söhne der protestantischen Pfarrer von der Militärpflicht, vollkommen gleich. Auch sind dieselben in den dazu geeigneten Fällen zur Theilnahme an dem Genusse jener Stiftungen fähig, welche für die gesammte Geistlichkeit ihrer Kirchengesellschaft bestehen.

§. 118.

Da mehrere Pfarreien der Augsburger Confession, in Gemäßheit der rheinischen Conföderations-Acte und Unseres Beitritts-Vertrags vom 25. September v. J., Unserer Souveränität unterworfen worden sind, so befehlen Wir: daß dieselben sammt den altwürzburgischen protestantischen Pfarreien in mehrere kirchliche Districte eingetheilt und diese in rein kirchlichen Sachen so vielen aus der Mitte der Pfarrer zu wählenden Inspectoren, als Districte bestehen werden, untergeordnet werden sollen. Die einzelnen Pfarrer dieses Districtes erstatten in rein kirchlichen Sachen ihre Berichte an die Kirchen-Inspectoren, von welchen dieselben mit ihrem eigenen Gutachten an Unsere Landesdirection, als protestantisches Consistorium, gebracht werden sollen.

Unsere Landesdirection wird sich mit dem Vollzuge dieses Gesetzes ohne Verzug beschäftigen.

§. 119.

Die sämmtlichen Unserer Souveränität unterworfenen protestantischen Pfarrer, welche bisher in Bezug auf die Kirchen- und Episcopalgewalt mit auswärtigen Souveräns, ihren Landesstellen und Consistorien in Verbindung gestanden sind, sollen in der Erwägung, daß die Kirchen- und Episcopalgewalt auswärtiger Souveräns auf einzelne Theile Unseres Gebietes eine staatsrechtliche Dienstbarkeit gewesen, mithin kraft des Art. XXXIV. der Conföderationsacte er-

loschen sei, diesen auswärtigen Verhältnissen entsagen, und Uns als ihren alleinigen Souverän auch in Bezug auf die Kirchen- und Episcopalgewalt anerkennen. Unsere Landesdirection wird demnach von sämmtlichen in diesem Falle befindlichen Pfarrern Entsagungsreverse abfordern.

§. 120.

Was oben (§. 105.) von Einreichung genauer Verzeichnisse der katholischen Gotteshäuser und milden Stiftungen verordnet worden ist, hat auch auf protestantische Gotteshäuser und milde Stiftungen in dem Bezirke der ritterschaftlichen Güter seine volle Anwendung.

§. 121.

Nicht minder gelten Unsere (§. 106.) über das Recht der adeligen Gutsbesitzer auf die Verwaltung des Vermögens der katholischen Gotteshäuser und milden Stiftungen, und wegen Einschickung und Revidirung der Rechnungen getroffenen Anordnungen auch von den protestantischen Gotteshäusern und milden Stiftungen.

§. 122.

Die adeligen Gutsbesitzer, welche zugleich Patronen sind, haben die gewöhnlichen Vorzüge eines Ehrenplatzes in der Kirche und der Erwähnung ihrer Namen in dem Kirchengebete nach dem Landesherrn. Auch gestatten Wir denselben den Vorzug des Trauergeläutes dergestalt, daß von dem Tage ihres Ablebens an, drei Tage hindurch, täglich eine halbe Stunde geläutet werden soll.

§. 123.

Adelige Gutsbesitzer, welche nicht zugleich Patronen sind, werden nach den Patronen in dem Kirchengebete erwähnt. Ein Trauergeläute hat aber für dieselben nicht statt.

VI. Titel.

Von den Rechten und Verbindlichkeiten der adeligen Gutsbesitzer in Bezug auf das Schulwesen.

§. 124.

Die Einrichtung des Schulwesens auf den adeligen Besitzungen soll eben so, wie in anderen Orten Unseres Großherzogthums, getroffen werden. Die Gutsbesitzer sind wegen des Vollzuges Unserer landesherrlichen Verordnungen in diesem Betreffe verantwortlich.

§. 125.

Da Unserer Schulcommission die obere Leitung des Schulwesens in Unserem Großherzogthume übertragen worden ist; so werden die adeligen Gutsbesitzer alle das Schulwesen betreffenden Eingaben an dieselbe gelangen lassen, so wie diese Stelle ihre Anordnungen und Befehle unmittelbar an die adeligen Gutsbesitzer erlassen wird. (Abschn. II. Tit. I. §§. 42 u. 43.)

§. 126.

Es ist kein Unterschied zwischen den katholischen und protestantischen Schulen, so viel das Verhältniß derselben zu Unserer Schulcommission betrifft. Wir werden dagegen das geist-

liche Mitglied Unseres protestantischen Consistoriums auch zum Mitgliede Unserer Schulcommission ernennen, welches der Regel nach die in das protestantische Schulwesen einschlagenden Gegenstände, besonders wenn sie Bezug auf Religion haben, bei derselben in Vortrag zu bringen hat.

§. 127.

Wir belassen den adeligen Gutsbesitzern das Präsentationsrecht zu den Schulstellen ihrer Güter, wo sie dasselbe bisher ausgeübt haben. Sie sollen aber in der Regel Landeskinder, und entweder von Unserer Schulcommission schon geprüfte und tüchtig befundene Subjecte, oder doch solche präsentiren, welche sich durch ihren rechtschaffenen Wandel ausgezeichnet haben, und sich wegen ihrer erhaltenen Bildung zum Lehramte auszuweisen vermögen. Letztere sollen vor Allem noch von Unserer Schulcommission geprüft, und erst, wenn dieselben tüchtig befunden worden sind, mit förmlichen Anstellungsdecreten versehen werden.

§. 128.

Wer die Präsentation zu den erledigten Schulstellen verzögert, soll hiezu unter Vorsteckung einer Frist, und mit der Bedrohung angehalten werden, daß nach Verstreichung derselben ein tüchtiges Subject von Landesherrschaftswegen werde aufgestellt werden. Dieser Rechtsnachtheil ist in vorkommenden Fällen unrücksichtlich zu vollziehen.

Eine gleiche Bedrohung ist jenen adeligen Gutsbesitzern zu machen, welche zum zweitenmale ein untüchtiges Subject präsentiren, und gleichfalls unrücksichtlich zu vollziehen.

§. 129.

Die adeligen Gutsbesitzer haben das Recht, Schullehrer, welche ihre Pflichten nicht erfüllen, ihrer Dienste zu entlassen. Sie sollen aber bei Untersuchungen, welche jeder Dienstentlassung vorhergehen müssen, die gesetzlichen Vorschriften beobachten, über das Resultat derselben an Unsere Schulcommission berichten, und die Entschließung derselben abwarten.

VII. Titel.

Von den Rechten und Verbindlichkeiten der adeligen Gutsbesitzer in Bezug auf die Steuergewalt und andere höhere Regalien.

§. 130.

Die Steuerfreiheit, welche die adeligen Gutsbesitzer unter dem Schutze ihrer Unmittelbarkeit bisher genossen haben, wird als unverträglich mit ihren Ansprüchen auf den Schutz und die Wohlthaten des Staates, welchem sie angehören, und mit Unserem ernsten Willen, die unvermeidlichen Lasten des Staates möglichst gleich zu vertheilen, kraft des aus Unserer Souveränität hervorgehenden Besteuerungsrechtes, wie hiemit geschieht, aufgehoben.

Indem Wir dieses Gesetz verkünden, gehen Wir zugleich von der Uns angenehmen Ueberzeugung aus, daß die adeligen Gutsbesitzer Unseres Großherzogthums, weit entfernt von jeder unedeln Selbstsucht, die Verewigung eines Privilegs nicht wollen können, welches die Lasten des Staates einzig auf ihre Mitbürger wälzen, und dennoch ihren Antheil an dem Schutze desselben in einem erhöhteren Grade bestimmen soll.

Wir werden Uns dagegen des Uns zustehenden Besteuerungsrechtes in einer Art bedienen, welche die Aufrechthaltung der nöthigen Gleichheit aller Unserer Unterthanen in Bezug auf die Lasten des Staates mit den Rücksichten der Billigkeit möglichst vereinigen wird.

§. 131.

Die adeligen Gutsbesitzer sind daher der Besteuerung eben so, wie die übrigen Unterthanen Unseres Großherzogthums, unterworfen, in so ferne nicht diese Unsere Verordnung, oder künftige das Anlagen- und Steuerwesen betreffende Gesetze Ausnahmen zu ihren Gunsten bestimmen werden.

§. 132.

Wir verordnen und befehlen demnach, daß die steuerfreien Gründe der adeligen Gutsbesitzer, Aecker, Wiesen, Waldungen, Seen, Hofe u. dgl. alsbald eingeschätzt werden sollen. Befinden sich ihre Güter in dem Umfange altwürzburgischer Dorfmarkungen, oder gränzen sie an dieselben an; so werden sie ortsüblich, d. h. eben so, wie die Besitzungen der Bewohner des gegebenen Dorfes, eingeschätzt. Liegen aber dieselben auf den Markungen ihrer eigenen Dörfer; so soll den Einschätzungsnormen zweier unmittelbar angränzenden altwürzburgischen Orte ein Mittelmaßstab gefunden und hiernach die Einschätzung bewirkt werden.

Das Eine Dorf sollen Unsere adeligen Gutsbesitzer, das Andere Unsere landesfürstlichen Commissarien wählen.

Alsbald nach der Verkündung dieser Unserer Verordnung soll Unsere Landesdirection die landesherrlichen Commissarien zum Zwecke der Einschätzung benennen, welche unter Zuziehung der adeligen Gutsbesitzer oder ihrer Beamten dieses Geschäft baldmöglichst vollenden werden.

§. 133.

Nach vollendeter Einschätzung soll das Steuercapital der adeligen Gutsbesitzer, mit billiger Rücksicht auf die den Gütern inhärirenden Lasten oder die Freiheit von solchen, bestimmt werden. Bei Mannlehen-Gütern, sie mögen Unserem Großherzogthume oder einem anderen Lehenherrn zu Lehen rühren, sollen Sieben vom Hundert, bei Weiberlehen Drei vom Hundert von dem Steuercapital abgerechnet werden.

§. 134.

Nach Ausmittlung des Steuercapitals sollen Unsere adeligen Gutsbesitzer den einfachen Steueranschlag übernehmen und so viele Schätzungssimplen in monatlichen Raten entrichten, als von den übrigen Unterthanen Unseres Großherzogthums bezahlt werden.

Ausgenommen sind die zehen zur Schuldentilgung vom 11. Juli 1801 ausgeschriebenen Simplen. Es wäre unbillig, denselben eine Theilnahme an älteren Lasten, womit der Staat schon vor ihrer Unterwerfung beschwert war, aufzubürden. Dagegen behalten Wir Uns vor, dieselben zur Tilgung der Schulden der vormaligen Rittercantone, und jener, mit welchen die Staatscasse seit ihrer Unterwerfung die Staatsbedürfnisse gedeckt hat, nach Recht und Billigkeit beizuziehen.

§. 135.

Von der Einlage in die Schätzung befreien Wir bis auf anderweite Verfügung die Schlösser und ländlichen Wohnhäuser Unserer Ritter-Gutsbesitzer sammt den hiezu gehörigen Gärten.

§. 136.

Nicht minder sind von dieser Einlage für ordentliche Fälle und bis zu einer allgemeinen Steuerrectification frei: ihre Zehenten, Gilten, Zinsen und andere Einkünfte. Wir behalten Uns jedoch vor, bei einem außerordentlichen Bedürfnisse Unserer Staatscasse, welches eine außerordentliche Anlage Unserer übrigen Unterthanen veranlassen könnte, auch die Beiziehung ihrer Zehenten, Gilten, Zinsen und anderer Einkünfte zu einer außerordentlichen Landesschätzung anzuordnen.

§. 137.

Von der Territorialabgabe des Rauchpfundes sollen Unsere Ritterguts-Besitzer frei gelassen werden.

§. 138.

Dagegen sollen die eigenthümlichen Häuser der Ritterguts-Besitzer, mit Ausnahme ihrer Schlösser und der Wohnungen ihrer Beamten, welche der Regel nach und für ordentliche Fälle von der Last der Naturaleinquartierung frei sind, mit dem landesüblichen Servicegeld belegt werden.

§. 139.

Von den eigenthümlichen Wein-, Bier- und Branntwein-Schenken der adeligen Gutsbesitzer wird der Accis und das Umgeld, und von ihren eigenthümlichen Bierbrauereien für jeden Eimer Bier das übliche Braugeld zur landesfürstlichen Casse erhoben. Das Consumo der adeligen Gutsbesitzer auf ihren Rittergütern an den vorstehenden Artikeln soll aber von diesen Abgaben frei gelassen werden; es wäre denn, daß sie dasselbe maß- und pfundweise bezögen. Zur Beibehaltung der guten Ordnung sollen demnach die vorstehenden Abgaben zwar erhoben, jedoch nach jedem Viertel- oder halben Jahre auf genugsame Bescheinigung der consumirten Quantitäten wieder zurück gegeben werden. Zu dem Hausconsumo wird auch gerechnet, was von ihren Dienstboten verzehrt wird. Hierunter ist demnach das Consumo ihrer Beamten, Pfarrer, Revierjäger, Förster und anderer angestellten Diener nicht begriffen.

Endlich schränkt sich diese Befreiung nur auf ihre Rittersitze ein und kann daher auf ihr Consumo außer denselben nicht ausgedehnt werden.

§. 140.

Die adeligen Gutsbesitzer sind den bestehenden oder noch zu gebenden Gesetzen über das Zoll- und Mautwesen, insbesondere über die Erhebung der bestehenden oder noch anzuordnenden Wein-, Liqueurs-, Bier-Aufschlaggelder u. dgl., wie andere Unterthanen Unseres Großherzogthums, unterworfen. Von den Lebensmitteln aber, welche sie zum Consumo auf ihren Rittersitzen von einem Rittergute zu dem andern verführen lassen, sollen denselben die erhobenen Zollgebühren auf genugsame Bescheinigung zurückgegeben werden.

§. 141.

Die Ritterguts-Besitzer sind endlich schuldig, die in Unserem Großherzogthume bestehende Stempelordnung in ihren eigenen Verhältnissen auf das Pünktlichste zu beobachten.

§. 142.

Die von Unseren Ritterguts-Besitzern zu entrichtenden Steuern, wenn sie auch von Gütern gegeben werden, welche in geographischer Beziehung als Theile altwürzburgischer Markungen zu betrachten sind, sollen nicht an die Gemeinden, sondern von denselben unmittelbar an Unsere nächstgelegenen Rentämter in monatlichen Raten bezahlt werden, von welchen sie an Unseren Hauptcassier eingeschickt und von diesem unter der Rubrik: an Steuern von den adeligen Gutsbesitzern, verrechnet werden. Unsere Landesdirection wird angewiesen, ein eigenes Steuercataster für die ritterschaftlichen Güter anzulegen, den betreffenden Rentämtern Auszüge zur Regulirung der Einnahme zuzusenden und Unserem Hauptcassier eine aus dem Cataster gefertigte Designation des Steuerbetrags zustellen zu lassen.

§. 143.

Zu den Lasten der Gemeinden, von deren Markungen die in die Schatzung zu legenden Güter in geographischer Beziehung Theile sind, können die Ritterguts-Besitzer zu contribuiren nicht angehalten werden; es wäre denn, daß sie bisher wegen dieser Güter zu den Gemeindelasten zu contribuiren schuldig gewesen seien.

§. 144.

Zu außerordentlichen Lasten, welche das ganze Land betreffen und nach dem Schatzungsfuße vertheilt werden, sollen die Ritterguts-Besitzer nach ihrem Schatzungssimplum beizutragen angehalten werden. Das Ausschreiben an dieselben wird von Unserer Landes-Administrativstelle erlassen.

§. 145.

Wenn einzelne Landesdistricte, von welchen die steuerbar gemachten Güter der Ritterguts-Besitzer in geographischer Hinsicht einen Theil ausmachen, von außerordentlichen Lasten betroffen werden, die nach dem Schatzungsfuße unter den Bewohnern dieser einzelnen Districte vertheilt werden müssen; so können sich die Ritterguts-Besitzer der Theilnahme hieran nicht entschlagen, sondern werden nach ihrem Schatzungssimplum von Unseren Untermarsch-Commissariaten beigezogen.

§. 146.

Die adeligen Gutsbesitzer sind nicht mehr berechtigt, von ihren Gutsunterthanen irgend eine Art von Schatzung oder Steuer, oder eine andere aus dem Verhältnisse der Unterthanen zu ihrem Souverän hervorgehende Abgabe in Zukunft zu erheben; sie mögen sich gleich in einem unfürdenklichen oder sonst kraft eines rechtsbeständigen Titels erworbenen Besitze befinden.

§. 147.

Hierunter sind jene Steuern begriffen, welche von einzelnen Gutsbesitzern unter dem Namen von Darüberschlägen, über jene Steuern nämlich, welche bisher an die Rittercantone

bezahlt worden sind oder sonst unter einem andern Vorwande und Titel in die Cassen der Gutsbesitzer gezogen wurden. Nicht minder verlieren dieselben alle jene Abgaben, welche vormals dem regulirten Steuerquantum entzogen und unter einem veränderten Namen in die Verzeichnisse der gutsherrlichen Gefälle übertragen worden sind.

§. 148.

Für die Entziehung der (§. 147.) bezeichneten Steuern sind die adeligen Gutsbesitzer eine Entschädigung zu fordern nicht berechtigt; da entweder nie ein rechtmäßiger Titel zu ihrem Bezuge bestand, oder derselbe durch die Auflösung der Reichsverfassung vernichtet wurde. Es kommt daher nicht darauf an, ob die gegenwärtigen Besitzer die fraglichen Steuern und Abgaben erst zu erheben angefangen haben, oder ob die fraglichen Steuern vor kurzer oder langer Zeit mit einem gegebenen Rittergute ererbt, gekauft oder eingetauscht worden seien.

§. 149.

Gehören auch die Steuern, welche die adeligen Gutsbesitzer bisher bezogen haben, in keine der §. 147. angeführten Categorien; so werden dieselben dennoch eingezogen, da Wir das Besteuerungsrecht keinem Unserer Unterthanen einräumen können. Von mediatisirten vormaligen Reichsständen gehen diese Steuern ohne Entschädigung an Unsere landesfürstlichen Cassen über. Diejenigen vormaligen Mitglieder der Reichsritterschaft aber werden Wir nach Billigkeit entschädigen lassen, welche darzuthun vermögen, daß die von ihnen bezogene Steuer eine Landessteuer des Fürstenthums Würzburg oder eines andern benachbarten Souveräns, welcher die Steuer sammt dem Orte, wo sie erhoben wird, besessen hat, gewesen, von ihnen vermittelst eines onerosen Titels erworben und bisher als eine Privatsteuer besessen worden sei. Wenn daher eine Steuer von einem Mitgliede der Reichsritterschaft oder auch einem auswärtigen benachbarten Souverän, welcher die fragliche Steuer nur als staatsrechtliche Dienstbarkeit vormals besessen hat, sei es durch welchen Titel es immer wolle, oder auch von dem Fürstenthume Würzburg, oder von einem benachbarten souveränen Lande, jedoch ohne einen onerosen Titel, erworben worden ist; so wird dieselbe, ohne eine Entschädigung zu leisten, eingezogen.

§. 150.

Wenn eine Entschädigung geleistet werden muß; so findet dieselbe einzig für die Entziehung der ordentlichen Steuer, wie solche zur Zeit ihres ersten Erwerbes erhoben worden ist, statt. Für neue und außerordentliche Steuern wird keine Entschädigung geleistet.

Da übrigens diese Steuern in den Händen der adeligen Gutsbesitzer die Natur gutsherrlicher Gefälle angenommen haben; so behalten Wir Uns vor, die zu billigende Entschädigungssumme mit Fünf und zwanzig für jeden Gulden abzulösen.

§. 151.

Die adeligen Gutsbesitzer sind gleichmäßig nicht mehr berechtigt, von ihren Gutsunterthanen Personalsteuern zu fordern. Für den Verlust derselben hat nur in den §. 149. bestimmten Fällen und für die daselbst bezeichneten Subjecte eine Entschädigung statt.

§. 152.

Eine gleiche Beschaffenheit hat es mit den indirecten Auflagen, als da sind: Accise,

Umgeld, Braugeld, sogenannte Aufschlaggelder u. dgl. Alle diese indirecten Steuern sind Unsere adeligen Gutsbesitzer zu erheben nicht berechtigt. Vormalige Reichsstände, welche diese Steuern kraft ihrer Landeshoheit erhoben haben, sind dafür eine Entschädigung anzusprechen nicht befugt. Was aber die zu dieser Categorie nicht gehörigen adeligen Gutsbesitzer betrifft; so bewilligen Wir denselben vorerst in den §. 149. bestimmten Fällen eine Entschädigung und werden außerdem, in der Erwägung, daß die Gefälle des Accises und Umgeldes in manchen Orten mehr die Natur bloßer Concessions- und Miethgelder und grundherrlicher Abgaben, als jene indirecten Steuern, haben, dieselben da, wo sie nicht ohne Zweifel zur Categorie der Steuern gehören, Unseren adeligen Gutsbesitzern unter verändertem Namen entweder belassen oder dieselben nach einer zwanzigjährigen Fraction dafür entschädigen oder die Entschädigungssumme mit Fünf und zwanzig für Einen Gulden ablösen.

Wir befehlen demnach Unserer Landesdirection, hierüber genaue Recherchen anstellen zu lassen, und Uns jene Fälle, wo eine Entschädigung oder Belassung der fraglichen Abgaben Platz greifen kann, anzuzeigen.

§. 153.

Die Anordnung und Einführung der Stempelgebühren insbesondere, als einer indirecten Auflage, steht den adeligen Gutsbesitzern nicht zu. Das Stempelrecht soll allenthalben, wo es von denselben ausgeübt wurde, alsbald aufgehoben und die Stempelordnung Unseres Großherzogthums eingeführt werden.

§. 154.

Die adeligen Gutsbesitzer sind nicht mehr fähig, Zölle oder Antheile an denselben zu besitzen, da sie Staatsanstalten zur Leitung des Handels, mithin ausschließend zum Besitze des Souveräns geeignet sind. Sie sind demnach einzuziehen.

Die Zölle vormaliger Reichsstände fallen Uns ohne Entschädigung zu; nicht minder die Zölle der Mitglieder der vormaligen Reichsritterschaft, wenn sie denselben als solchen durch vormalige kaiserliche Privilegien unmittelbar verliehen worden sind. Wenn aber dieselben von Unserem Fürstenthume Würzburg oder einem benachbarten Souverän, der solche nicht kraft einer staatsrechtlichen Dienstbarkeit, sondern als Souverän mit einem Gebiete besessen hat, vermittelst eines onerosen Titels erst erworben worden sind, sollen die bisherigen Besitzer nach Maßgabe ihres bisherigen Genusses entschädigt, oder die Einkünfte desselben, welche nach einer zwanzigjährigen Fraction zu berechnen sind, mit Fünf und zwanzig für jeden Gulden abgelöst werden.

§. 155.

Die Chaussee- und Weggelder, überhaupt alle Territorialgefälle, welche zu bestimmten Zwecken erhoben werden, können nicht mehr in die Cassen adeliger Gutsbesitzer fließen. Wir werden aber jene entschädigen lassen, welche eine Landstrasse aus eigenen Mitteln hergestellt haben, in so ferne sie noch nicht durch den Bezug der Weggelder entschädigt worden sind.

Dagegen belassen Wir die adeligen Gutsbesitzer in dem Genusse der hergebrachten Pflasterzölle auf ihrem Gebiete, wie auch jener Abgaben, welche sie bisher für die Reparatur ihrer Markungswege, Brücken und Stege, welche mit einer Landstrasse in keiner Verbindung stehen, ruhig bezogen haben. Zur neuen Einführung solcher Zölle und Abgaben gehört wesentlich Unsere landesfürstliche Einwilligung.

§. 156.

Das Nachsteuerrecht der adeligen Gutsbesitzer hört im Innern Unseres Großherzogthums, und gegen alle auswärtigen Staaten auf, mit denen eine unbedingte Freizügigkeit besteht. Gegen auswärtige Staaten, mit welchen keine, oder nur eine auf Unsere unmittelbaren Besitzungen beschränkte Freizügigkeit besteht, sollen dieselben in dem freien Genusse ihres hergebrachten Nachsteuerrechtes dergestalt belassen werden, daß sie nicht mehr vom Hundert, als von Uns erhoben wird, zu nehmen berechtigt sein sollen.

§. 157.

Das Recht, in Gemäßheit der bestehenden Gesetze Vermögensconfiscationen zu verhängen, herrenloses Eigenthum zu occupiren, erblos gewordenes Eigenthum einzuziehen, steht Uns als Souverän Unseres Staates allein, nicht den adeligen Gutsbesitzern, zu.

§. 158.

Das Recht, neue Concessionen zum Bergbaue, zu Salinen, Kohlenwerken u. d. gl. zu ertheilen, und den Zehenten hievon zu fordern, so wie das Recht, auf Salpeter graben zu lassen, gebührt Uns gleichfalls als Souverän Unseres Staates.

§. 159.

Da das Recht, Privilegien zu ertheilen, Uns allein zusteht; so fallen auch die Taxen für die Ertheilung derselben lediglich in Unsere landesfürstliche Casse. Hieher gehören insonderheit die Volljährigkeitspatente, welche Wir durch Unser Hofgericht in den geeigneten Fällen ertheilen zu lassen Uns vorbehalten.

§. 160.

So wie es Uns allein zukommt, von den bestehenden Gesetzen zu dispensiren, so fallen auch alle Dispensationstaxen, die Dispensationen mögen von Unserer Landesdirection oder von Unserem Hofgerichte ertheilt werden, ohne Ausnahme in Unsere landesfürstliche Casse.

§. 161.

Unseren adeligen Gutsbesitzern gebühren dagegen alle aus der gesetzmäßigen Verwaltung der bürgerlichen und peinlichen Gerichtsbarkeit und der Polizeigewalt sich ergebenden Gefälle, taxordnungsmäßigen Sporteln, Strafen, Bußen und Rügen.

§. 162.

Nicht minder verbleiben Unseren adeligen Gutsbesitzern die Taxen von allen Concessionen, welche sie kraft der denselben zustehenden Polizeigewalt in Gemäßheit der §. 79. u. folg. dieser landesfürstlichen Erklärung mit Unserer Genehmigung zu ertheilen berechtigt sind. Hierher gehören die Taxen, Concessions- und Schutzgelder, sogenannte Canons- oder Bekenntnißpfenninge von der Bürger- Nachbarn- und Beisassenannahme, von Verleihung einzelner Gewerbe und Gerechtigkeiten.

Unsere Landesdirection wird daher von den Entschließungen, welche sie auf die Berichte Unserer adeligen Gutsbesitzer, die Annahme von Bürgern, Nachbarn, Beisassen, Handwerkern,

oder die Ertheilung von Gewerben betreffend, erlassen wird, nichts weiter, als die taxordnungsmäßigen Expeditions- und Stempelgebühren erheben.

§. 163.

Insbesondere gestatten Wir Unseren adeligen Gutsbesitzern, von den Beisassen und Schutzverwandten, wie auch von den Juden, ein jährliches Schutzgeld zu erheben. Da aber die Schutzverwandten und Beisassen zur Landesschätzung beigezogen, und die Juden zur Bezahlung eines Landesschutzgeldes gegen Aufhebung der bisher gelösten Handels- und Schutzpatente angehalten werden sollen; so unterliegen die jährlichen Abgaben für den gutsherrlichen Schutz der Ermäßigung Unserer Landesdirection, wenn dieselben von einzelnen Gutsbesitzern verhältnißwidrig überspannt werden sollten.

§. 164.

Unseren adeligen Gutsbesitzern überlassen Wir da, wo dieselben Universalzehentherren sind, auch das Zehentrecht von dem Neugereute; dieselben sollen aber dasselbe nur nach Unseren Landesgesetzen, besonders so viel die mit Klee bestellten Felder betrifft, auszuüben befugt sein. Sollten neue Orts- oder Hofanlagen aus unzehentbarem Felde gemacht werden; so leisten Wir auf das landesherrliche Zehentrecht von diesem Neugereute Verzicht, werden aber eben so wenig zugeben, daß Zehent von Unseren adeligen Gutsbesitzern erhoben werde; es wäre denn, daß das unzehentbare Feld ihnen eigenthümlich zugehörte, und von ihnen an die neuen Ansiedler gegen Stipulirung des Zehentrechtes vertragsmäßig überlassen würde.

§. 165.

Unsere adeligen Gutsbesitzer sollen endlich in dem ruhigen Genusse der ihnen gebührenden Zehenten, Gilten, Zinsen, Handlöhne, Beeten, Fastnachtshühner, Fallrechte, Mortuarien, Leibledigungsgebühren, Judenbegräbnißgelder, der hergebrachten Frohnden oder Frohndredemtionsgelder, Brau- und Branntweinblasenzinse, Pfannen- und Kesselgelder, in so ferne sie nicht zur Categorie der Steuern gehören; überhaupt in dem Genusse aller wohlerworbenen und hergebrachten guts- und lehenherrlichen Abgaben auf das Kräftigste geschützt werden.

§. 166.

Adelige Gutsbesitzer, welche gegen die Einschätzung und Anlage ihrer Güter, gegen die ihnen verweigerte Entschädigung, oder über die Quantität derselben, oder überhaupt über die Anwendbarkeit der in diesem Titel enthaltenen gesetzlichen Bestimmungen auf ihre Besitzungen, Beschwerden führen zu können glauben, sollen dieselben vorerst bei Unserer Landesdirection anbringen. Diese wird die angebrachten Beschwerden ohne Verzug einer Prüfung unterwerfen, und durch eine mit ihren Entscheidungsgründen motivirte Entschließung erledigen.

§. 167.

Wer sich bei der Entschließung Unserer Landesdirection nicht beruhigen zu können glaubt, soll bei Verlust seines Beschwerdenrechtes binnen vierzehen Tagen, von dem Tage der ihm insinuirten Entschließung angerechnet, seine Beschwerden bei Unserer obersten Justizstelle einreichen,

welche binnen vier Wochen ein Erkenntniß erlassen wird, ohne daß hiegegen ein weiterer Recurs stattfinden soll.

VIII. Titel.

Von den Rechten und Verbindlichkeiten der adeligen Gutsbesitzer in Bezug auf die Oberlehenherrlichkeit.

§. 168.

Die Lehensverhältnisse, in welchen die adeligen Gutsbesitzer Unseres Großherzogthums bisher zu denselben und Uns gestanden sind, bleiben zur Zeit unverändert. Unsere adeligen Vasallen sind in nicht strittigen Lehensachen Unserer Landesdirection als Lehenhofe, und in strittigen Lehensachen Unserem Hofgerichte untergeordnet.

§. 169.

Der Lehensverband, in welchem Besitzungen Unserer adeligen Gutsbesitzer mit einzelnen Theilen des österreichischen Kaiserreichs oder dem aufgelösten deutschen Reiche gestanden sein mögen, ist theils kraft des Preßburger Friedens, theils kraft der Bundesacte vom 12. Juli 1806 für aufgehoben zu halten. Wir erklären demnach diese oberlehenherrlichen Rechte für an Uns heimgefallen, und befehlen den in diesem Falle befindlichen Vasallen, diese Lehen binnen der gesetzlichen Frist Unseres Lehenhofes vom 1. Januar des laufenden Jahres an, von Uns zu empfangen.

§. 170.

Was dagegen solche Güter betrifft, welche bisher in einem Lehensverbande mit auswärtigen Souveräns, sie gehören zum rheinischen Bunde oder nicht, oder mit mediatisirten vormaligen Reichsständen begriffen sind, so behalten Wir Uns hierüber Unsere landesfürstliche Erklärung bis nach freundschaftlicher Berichtigung der wechselseitigen nachbarlichen Verhältnisse mit den benachbarten Souveräns vor, befehlen jedoch schon jetzt, in der Erwägung, daß mehrere Unserer auswärtigen Vasallen bisher gehindert worden sind, ihre Lehenspflichten gegen Uns und Unser Großherzogthum zu erfüllen, daß die adeligen Gutsbesitzer, welche im Lehensverbande gegen Auswärtige stehende Güter besitzen, hiervon unter Beilegung ihrer letzten Lehenbriefe und getreuer Lehens-Specificationen die Anzeige bei Unserer Landesdirection machen und sich, bis auf Unsere weitere Verfügung, jeder aus dem Lehensverbande hervorgehenden Verbindung mit auswärtigen Lehensherren enthalten.

Nach Vollendung der gesetzlichen Bestimmungen über die Rechte und Verbindlichkeiten Unserer adeligen Gutsbesitzer halten Wir es für Pflicht, die Rechte und Verbindlichkeiten der adeligen Gutsunterthanen gesetzlich zu bestimmen.

II. Theil.

Von den Rechten und Verbindlichkeiten der adeligen Gutsunterthanen.

§. 171.

Ein großer Theil der Rechte und Verbindlichkeiten Unserer adeligen Gutsunterthanen

entwickelt sich schon aus den Rechten und Verbindlichkeiten Unserer adeligen Gutsbesitzer, da den meisten derselben Verbindlichkeiten und Rechte Unserer adeligen Gutsunterthanen gegenüber stehen.

Ob Uns also gleich die Bestimmung der rechtlichen Verhältnisse Unserer neuen Mediat-Unterthanen nicht minder wichtig und theuer, als die Festsetzung der rechtlichen Verhältnisse Unserer adeligen Gutsbesitzer ist, so sind Wir doch in dem Falle, über diesen Gegenstand Unsere landesherrlichen Anordnungen kürzer zusammen zu fassen.

§. 172.

Die Unterthanen Unserer adeligen Gutsbesitzer sind zwar, durch die Subjection dieser, Unsere Landesunterthanen geworden; sie hören aber nicht auf, zugleich Gutsunterthanen ihrer Erb- und Gerichts-Herren zu sein. Sie sind daher denselben Respect und Gehorsam schuldig, insbesondere wenn dieselben nach den bestehenden Gesetzen und nach dieser Unserer landesherrlichen Erklärung die Gerechtigkeit und Polizei verwalten, und sich ihrer Rechte in Bezug auf das Kirchen- und Schul-Wesen bedienen.

§. 173.

Die Gränzen der Gewalt Unserer adeligen Gutsbesitzer sind allenthalben möglichst genau bestimmt worden. Jeder Unserer Mediat-Unterthanen weiß demnach, in welchen Fällen er an Unsere Landesstellen oder an Uns Recurs gegen etwa beschwerende Verfügungen und Erkenntnisse seines Gutsherrn oder seines Beamten zu nehmen berechtigt sei.

In Justizsachen geht in den geeigneten Fällen der Berufungszug von dem Erkenntnisse der Patrimonialgerichte an Unser Hofgericht, und von diesem an Unsere oberste Justizstelle. Eben daselbst werden alle das Pupillarwesen betreffenden Beschwerden gegen die Untergerichte, und die Beschwerden über versagte, verzögerte, oder parteiische Rechtspflege u. dgl. angebracht.

In allen andern Angelegenheiten werden dieselben ihren Recurs an Unsere Landesdirection nehmen. Wir selbst werden ihre Beschwerden landesväterlich erwägen, und, wenn sie gegründet befunden werden, abstellen lassen.

§. 174.

Unsere Mediat-Unterthanen sollen insbesondere Unseren adeligen Gutsbesitzern ihre wohl hergebrachten lehen- und gutsherrlichen Gefälle und sonstigen vertragsmäßigen Abgaben pünktlich entrichten und andere hergebrachte Leistungen nach Maßgabe der bestehenden Verbindlichkeiten niemals versagen.

§. 175.

Dieselben werden Unseren altwürzburgischen Unterthanen vollkommen gleich geachtet und genießen, wie diese, des Landesschutzes und aller hieraus hervorgehenden Wohlthaten. Sie concurriren mit den altwürzburgischen Unterthanen bei Besetzung der Staatsdienste, ohne daß denselben die Einrede eines Fremden entgegen stünde. Sie haben Anspruch auf das geistliche und Schullehrer-Seminar, und auf die Wohlthaten Unseres Julius-Hospitals und anderer allgemeinen Landesstiftungen.

Die Gleichstellung, welche Wir den Unterthanen Unserer adeligen Gutsbesitzer mit Unseren altwürzburgischen Unterthanen, in Bezug auf den ganzen Staat, wie hiermit geschieht, be-

willigen, soll auch auf einzelne Gemeinden, welche aus Immediat- und Mediat-Unterthanen vermischt sind, jedoch ohne Beeinträchtigung der einem und dem andern Theile zukommenden Rechte, ausgedehnt werden. Insbesondere befehlen Wir, daß in Orten, wo die Immediat- und Mediat-Unterthanen noch zwei verschiedene Gemeinden bilden, die Vereinigung derselben in Eine Gemeinde bewirkt, und durch diese die gemeinsame Theilnehmung an allen Wohlthaten, so wie an allen Lasten einer und derselben Gemeinde hergestellt werden.

§. 176.

Aus der gesetzlichen Gleichstellung Unserer Mediat-Unterthanen mit Unseren Immediat-Unterthanen geht die Billigkeit und Nothwendigkeit hervor, daß jene mit diesen in gleichem Maße die Lasten des Staates tragen. Wir setzen demnach als gesetzliche Regel fest, daß alle Unsere Mediat-Unterthanen alle Lasten des Staates so, wie die altwürzburgischen Unterthanen, zu tragen angehalten werden sollen, wenn nicht die gegenwärtige landesfürstliche Erklärung oder künftige Gesetze eine Ausnahme festsetzen sollten.

§. 177.

Die Mediat-Unterthanen Unseres Großherzogthums sind demnach militärpflichtig, wie die Immediat-Unterthanen. Die in Unserem Großherzogthume in Bezug auf die Militär-Pflichtigkeit bestehenden Gesetze, und die wegen Auswanderung und Ansässigmachung ergangenen Verordnungen sind für alle Mediat-Unterthanen vollkommen verbindlich.

§. 178.

Provisorisch sollen Unsere Mediat-Unterthanen alle Territorial-Abgaben, welche sie unter dem Namen Schatzung oder Steuer an die Rittercantone, oder an die adeligen Gutsbesitzer, und an wen sonst immer, entrichtet haben, an jene Unserer Rentämter zu bezahlen fortfahren und bezahlen, an welche sie bereits angewiesen worden sind oder noch angewiesen werden. (Th. I. Abschn. II. Tit. VII. §§. 116. u. f.)

§. 179.

Hierunter sind auch die Personalsteuern begriffen, welche Unsere Mediatunterthanen, an wen immer, entrichtet haben mögen (§. 151.). Nicht minder alle Accise, Umgeld, Braugeld, sogenannte Aufschlaggelder (§. 152.), Zollgebühren (§. 153.), Chaussee- und Weggelder (§. 155.), die Taxen für Privilegien, insbesondere die Volljährigkeitspatente (§. 159.) und Dispensationstaxen (§. 160.).

Auch sollen sich Unsere Mediatunterthanen pünktlich nach jenen gesetzlichen Bestimmungen richten, welche oben (§. 157. und 158. wegen der Confiscationsfälle, dann des herren- und erblos gewordenen Eigenthums, der Bergwerks-Concessionen und des Salpetergrabens getroffen worden sind.

§. 180.

Der provisorische Zustand dieser Anlagen soll aber baldmöglichst in einen definitiven umgeschaffen werden, dessen Hauptgrundlage eine völlige Gleichstellung Unserer Mediatunterthanen mit den altwürzburgischen sein soll (§. 176.).

Unsere Mediatunterthanen sollen demnach vorerst angehalten werden, die allgemeine Territorialabgabe des Rauchpfundes zu entrichten.

§. 181.

Die Dorfsmarkungen und Gewerbe sollen hiernächst eben so, wie oben (§. 132.) wegen der Besitzungen der Adeligen verfügt worden ist, eingeschätzt werden.

Zur Auffindung eines Mittelmaßstabes soll jede einzuschätzende Gemeinde Ein Dorf, das andere sollen Unsere landesherrlichen Commissarien wählen.

Wenn das Steuercapital einer ganzen Gemeinde mit billiger Rücksicht auf die den Gütern inhärirenden Lasten gefunden ist, soll der einfache Steueranschlag einer jeden Gemeinde festgesetzt werden. Die Vertheilung der Raten auf die Einzelnen bleibt Unseren adeligen Gutsbesitzern unter Zuziehung der Gemeinden überlassen.

§. 182.

Von der Einlage in die Schatzung sind gar keine Gründe, Aecker, Wiesen, Seen, Waldungen, Höfe u. dgl. ausgenommen, wenn sie gleich vormals als schatzungsfrei vererbt worden sind, oder die Eigenthümer sich sonst im Besitze der Schatzungsfreiheit befunden haben.

Ist von den adeligen Gutsbesitzern von diesen schätzungsfreien Gütern eine sogenannte Kammerschatzung bisher als ein Surrogat der Steuern erhoben worden; so wird dieselbe provisorisch zu Unserer landesfürstlichen Casse eingezogen (§. 178.).

Nach vollendeter Einschätzung aber hört die Kammerschatzung gänzlich auf und die verordnungsmäßigen Steuern treten dagegen ein.

Wenn aber die Kammerschatzung kein Surrogat der ordentlichen Steuern ist und eben so wenig zur Categorie der §. 147. erwähnten Abgaben gehört, vielmehr die Natur einer guts- oder lehensherrlichen Abgabe hat, soll dieselbe mit Veränderung des Namens Unseren adeligen Gutsbesitzern belassen werden.

§. 183.

Von Unseren Mediatunterthanen der adeligen Gutsbesitzer sollen so viele Schatzungssimplen erhoben werden, als von Unseren unmittelbaren Unterthanen.

Ausgenommen sind jedoch die zehen zur Schuldentilgung am 11. Juli 1801 ausgeschriebenen Simplen, womit Unsere Mediatunterthanen nicht beschwert werden sollen; wogegen Wir Uns vorbehalten, dieselben zur Tilgung der Schulden der Rittercantone und der nach Unterwerfung ihrer Gutsherren contrahirenden Landesschulden beizuziehen.

§. 184.

Das Servicegeld soll von Unseren Mediatunterthanen eben so, wie von Unseren unmittelbaren Unterthanen, erhoben werden.

§. 185.

Das Accis- und Umgeld von der Schild-, Hecken- oder Straußwirthschaft, von der Bäckerei, Melberei und Metzgerei, dann von der Branntwein-Schenke, nicht minder das Braugeld, soll in Gemäßheit der landesherrlichen Verordnung vom 22. Januar 1781 in allen Mediatorten, wie in den unmittelbaren, erhoben werden. Unsere Landesdirection wird diese landesherrliche Verfügung ohne Verzug vollstrecken.

§. 186.

Nicht minder sollen die bestehenden Gesetze über das Bier- und Weinausschlag-Geld auch auf die ritterschaftlichen Orte angewendet und daselbst vollstreckt werden.

§. 187.

Wir befehlen endlich, daß die in Unserem Großherzogthume bestehende Stempelordnung in Gemäßheit der schon in Mitte liegenden Befehle auch in den ritterschaftlichen Orten pünktlicher, als es bisher geschehen ist, vollzogen werde.

§. 188.

Die milden Stiftungen, Gotteshäuser, Beneficien u. dgl. tragen von ihren Einkünften in dem nämlichen Verhältnisse, wie die übrigen Unseres Großherzogthums, zu den Staatslasten bei. Unsere Landesdirection wird demnach die Assimilirung derselben baldmöglichst bewerkstelligen.

Wir erklären jedoch, daß die Besoldungen Unserer protestantischen Pfarrer den Besoldungen Unserer Staatsdiener bis auf anderweite Verfügung gleich geachtet und daher von denselben nur in so ferne Steuern erhoben werden sollen, als Wir auch die Besoldungen Unserer weltlichen Staatsdiener zu besteuern genöthigt werden sollten.

§. 189.

Wenn über die Einschätzung und Belegung der Güter Streitigkeiten entstehen; so sollen dieselben eben so, wie oben §§. 166 und 167. verordnet worden ist, geschlichtet werden.

Nach diesen gesetzlichen Bestimmungen sollen sich alle adeligen Gutsbesitzer, ihre Beamten und Unterthanen, alle Unsere Landescollegien und Stellen, überhaupt alle Unsere Unterthanen auf das Genaueste achten.

Einem jeden adeligen Gutsbesitzer soll ein Exemplar dieser landesherrlichen Declaration mit dem Befehle zugeschickt werden, den Huldigungseid nach der in der Anlage beikommenden Formel vor der Hand nur schriftlich abzulegen und denselben eigenhändig unterzeichnet und besiegelt binnen vierzehen Tagen an Unsere Landesdirection einschicken.

Ihren Beamten, welche den Huldigungseid noch nicht geleistet haben, sollen Unsere adeligen Gutsbesitzer denselben nach der gleichmäßig beiliegenden Formel abnehmen und denselben unterzeichnet und besiegelt binnen der nämlichen Frist an Unsere Landesdirection einschicken.

Nicht minder sollen an alle Gemeinden Unserer adeligen Gutsbesitzer Exemplarien derselben gesendet werden, um dieselben öffentlich anzuschlagen und sodann in den Dorfsregistraturen zu verwahren.

Bei den schon geleisteten Eidespflichten Unserer Mediatunterthanen lassen Wir es bewenden. Jene aber, welche den Unterthanseid noch nicht geleistet haben, sollen hierzu noch angehalten werden.

Endlich soll diese Unsere landesherrliche Erklärung zum Drucke befördert und überall gehörig verkündigt werden.

Gegeben in Unserer Haupt- und Residenzstadt Würzburg, den 9. Juni 1807.

Großherzogl. Würzburg. Reg. Bl. v. J. 1807. St. XIV. S. 47.

Drittes Capitel.

Sonstige Bestimmungen, dann Vorschriften zum Vollzuge der VI. Verfassungs-Beilage und hierauf bezügliche Entscheidungen.

A. Allgemeine Bestimmungen.

§. 9.

(Die von dem Freiherrn von N. verweigerte Herausgabe der zur Kirche N. N. gehörigen Schuldurkunden betr.)

M. J. K.

Wir lassen Unserer Regierung des Unterdonaukreises auf ihren Bericht vom 14. Januar l. J. im rubricirten Betreffe zur Entschließung eröffnen:

a. daß das Edict über die gutsherrliche Gerichtsbarkeit vom 16. August 1812 durch das neueste Edict über die gutsherrlichen Rechte und über die gutsherrliche Gerichtsbarkeit vom 26. Mai 1818. §. 136. außer Wirkung gesetzt sei,

b. daß die im §. 100. dieses neuesten Edictes, und im §. 128. des Edictes über das Gemeindewesen enthaltenen Bestimmungen wegen verbotenen Darleihen nicht rückwirken können,

c. und daß Activ-Obligationen der Stiftungen über Forderungen an Gutsherren nicht in den Händen der Schuldner belassen, sondern in die Stiftungscassen gelegt, oder wenn der schuldende Gutsherr nach §. 96. des Edictes über die gutsherrlichen Rechte vom 26. Mai 1818 zur Selbstverwaltung des Stiftungs-Vermögens berechtigt wäre, bei der obern Curatel deponirt werden sollen.

München, den 25. Februar 1819.

An
die Königliche Regierung des Unterdonaukreises, K. d. J., also ergangen.

§. 10.

(Die Competenz der Gerichte zur Aufnahme der Eheverträge betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Der Königlichen Regierung des Rezatkreises, Kammer des Innern, wird auf ihren Bericht über die Competenz der Gerichte zur Aufnahme der Eheverträge erwiedert:

daß alle Conflicte der Untergerichte über Gegenstände der streitigen und freiwilligen Gerichtsbarkeit, wenn sie den Gerichtsstand oder die diesfallsige Anwendung der Civilgesetze betreffen, zur Cognition der Justizstellen ausschließend sich eignen; wobei jedoch, in Ge-

mäsheit der bestehenden besondern Verordnungen und Instructionen, die Cognition und Einwirkung der Administrativstellen in Ansehung des Sportel- und Taxwesens, so wie in Ansehung der Frage vorbehalten bleiben: ob in einem gegebenen Falle nicht auf den Grund der allgemeinen Gesetze über den Gerichtsstand überhaupt, sondern lediglich auf den Grund des Edicts über die gutsherrlichen Rechte ein unmittelbar Königliches oder ein gutsherrliches Gericht competent sein soll.

München, den 10. Mai 1819.

Staatsministerium des Innern.

An
die Königliche Regierung des Rezatkreises, K. d. J., also ergangen.

§. 11.

(Die Verhältnisse der Gutsherren in Beziehung auf den Gemeindeverband betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Der Königlichen Regierung des Obermainkreises wird auf ihren Bericht, die Verhältnisse der Gutsherren in Beziehung auf den Gemeindeverband betr., erwiedert, daß das Stimmenrecht der Gutsherren bei den Gemeindewahlen rücksichtlich ihrer innerhalb ihrer Patrimonialgerichte gelegenen steuerbaren Wohnhäuser und Rusticalbesitzungen keineswegs als ruhend anzusehen sei, und über ihre Behandlung als wirkliche Gemeindeglieder in dieser Hinsicht kein Zweifel sei.

München, den 22. Juli 1823.

Staatsministerium des Innern.

An
die Königl. Regierung des Obermainkreises, K. d. J., also ergangen.

§. 12.

Allerhöchst genehmigtes Staatsraths-Gutachten vom 19. September 1826.

Seine Majestät der König haben Sich über die bei Vollziehung der sechsten Beilage zur Verfassungs-Urkunde erhobenen Anstände und Beschwerden in den Staatsraths-Sitzungen vom 8ten, 12ten, 21sten, 25sten und 29sten April d. J. Vortrag erstatten lassen, und vermöge Allerhöchster Entschließung de dato Aschaffenburg den 19. September 1826 nachstehende Beschlüsse zu genehmigen geruht.

I.

Von dem Erforderniß der Adels-Eigenschaft zur Ausübung der gutsherrlichen Gerichtsbarkeit.

1) Dem unadeligen Besitzer eines Guts, auf welchem die gutsherrliche Gerichtsbarkeit haftet,

kann die Ausübung derselben nach §. 26. des Edicts VI. nicht gestattet werden, auch dann nicht, wenn ihm diese Ausübung schon im Jahre 1806 und zur Zeit der Bekanntmachung der Verfassungs-Urkunde zuständig gewesen war. In allen Fällen der eben bezeichneten Art ist der §. 133. des besagten Edicts in Anwendung zu bringen, wornach die Gerichtsbarkeit ruht und wieder auflebt, sobald das Gut wieder in die Hände eines Adeligen kommt.

2) In denjenigen Fällen, welche durch die §§. 37 und 38. des Edicts benannt sind, und nach Maßgabe der daselbst getroffenen Bestimmungen, kann die ohne die grundherrlichen Rechte vertauschte oder verkaufte Gerichtsbarkeit auch an einen unadeligen Gutsherrn zurückfallen, wenn er nicht vorzieht, nach §. 39. dem Staate die Einlösung zu überlassen, jedoch muß auf eine solche zurückgefallene Gerichtsbarkeit der §. 133. ebenmäßig angewendet werden.

3) Es ist dem Sinne des nämlichen §. 133. angemessen, daß die wegen mangelnder Adels-Eigenschaft des Gutsbesitzers ruhende Gerichtsbarkeit von dem Augenblicke an wieder auflebe, wo derselbe in den Adelsstand des Königreichs erhoben, und sein Adelstitel in die Matrikel eingetragen ist.

4) Die Ausübung der Gerichtsbarkeit im Namen eines adelichen Gutsherrn dauert fort, wenn auch das Gut, worauf sie haftet, in zeitliche gerichtliche Administration für Rechnung der Gläubiger genommen wird.

5) Wenn das Gut in eine Gantmasse übergeht, so dauert die Ausübung der Gerichtsbarkeit im Namen des bisherigen adeligen Gerichtsherrn gleichfalls fort, jedoch nur so lange, bis der Verkauf zur Befriedigung der Gläubiger von dem Gerichte beschlossen und vollzogen ist.

6) Befindet sich ein Gut mit Gerichtsbarkeit im gemeinschaftlichen Besitz adeliger und unadeliger Personen, so ruht die gutsherrliche Jurisdiction, bis sie durch Uebereinkunft oder auf andere Art ausschließend in die Hände Adeliger gelangen wird.

7) Die gutsherrliche Gerichtsbarkeit, welche einer adeligen Frauensperson zuständig ist, muß gleichfalls ruhen, wenn sich diese Person mit einem Unadeligen verehelicht, und ein Wiederaufleben tritt nur ein durch Erhebung des Ehemanns in den Adelstand des Königreichs, oder nach aufgelöstem Ehebande durch Wiederverehelichung an einen Adeligen, oder sonst durch Uebergang des Guts mit der Gerichtsbarkeit an ein Mitglied des Adels.

8) Die Körperschaften und Stiftungen sind:

a. in Ansehung der gutsherrlichen Gerichtsbarkeit, in deren Besitz sie sich befunden, den unadeligen Personen gleichzuhalten, wonach also die Ausübung der Jurisdicton zu ruhen hat; jedoch sollen

b. die Curatel-Behörden auf alle Weise mitwirken, daß diese Jurisdiction sogleich dem Staate gegen billige Einlösung überlassen werde; ferner bleiben

c. denjenigen Stiftungen, welche durch unmittelbare Königliche Beamten verwaltet werden, auch bei ruhender oder nach abgelöster Jurisdiction, die in der Verordnung vom 7. Januar 1808 §. 10. bezeichneten Executions-Befugnisse vorbehalten, endlich

d. werden die vollziehenden Stellen ermächtigt und angewiesen, gegen die im Königreiche gelegenen oder begüterten, mit Gerichtsbarkeit versehenen Stiftungen und Körperschaften auswärtiger Staaten, in welchen die Gerichtsbarkeits-Rechte Bayerischer Stiftungen

und Corporationen ohne weiters gänzlich eingezogen werden, nach Anleitung des Edicts I. §. 17., folglich nach dem Grundsatze der Reciprocität zu verfahren.

9) Wie die Gerichtsbarkeit der Stiftungen und Körperschaften im Allgemeinen, so ist auch insbesondere die Gerichtsbarkeit derjenigen Stiftungen und Körperschaften zu behandeln, welche, obschon sie den Titel adeliger Institute führen — nach dem ehemaligen Staatsrechte mit gewissen Prärogativen ausgestattet waren — ganz oder zum Theil aus adeligen Mitgliedern bestehen, — oder zum Besten des Adels bestimmt sind, dennoch als blos moralische Personen zu betrachten kommen, und in dieser Eigenschaft zur wirklichen Ausübung einer gutsherrlichen Gerichtsbarkeit edictmäßig nicht zugelassen sind.

II.

Von der Begründung des Gerichtsbarkeits-Rechts im Jahre 1806.

10) In Gemäsheit des Edictes VI. §. 27. ist zur Ausübung der gutsherrlichen Gerichtsbarkeit die bloße Thatsache des Besitzes vom Jahre 1806 nicht hinreichend, sondern es muß auch ein in eben jenem Jahre schon begründetes Recht der Gerichtsbarkeit vorhanden sein.

11) Ist jedoch der Besitz vom Jahre 1806 constatirt, so soll die Nachweisung des Rechts nur dann gefordert werden, wenn hierüber erhebliche und gegründete Zweifel obwalten.

12) Fiscalische Untersuchungen finden in dieser Hinsicht blos dann statt, wenn auf die unter vorstehender Voraussetzung erlassene Aufforderung, das Recht zur Gerichtsbarkeit nicht nachgewiesen werden will oder nicht zulänglich nachgewiesen werden kann.

13) Bei einem solchen Mangel am Rechtstitel darf die Ausübung der gutsherrlichen Gerichtsbarkeit, so weit sich jener Mangel erstreckt, nicht zugegeben werden, vorhaltlich des Rechtswegs für den Gutsherrn, wenn er auf demselben das Dasein und die Zulänglichkeit des Rechts darthun zu können vermeint.

14) Mit Ausnahme des im Edicte §. 28. Absatz 1. in fine besonders vorgesehenen Falls, ist es nicht erforderlich, daß das im Jahre 1806 begründete Recht ein dingliches sei, sondern es genügt auch an einem persönlichen Rechte.

15) Hat der Gutsherr ein blos persönliches Recht für sich, so ist er nichts destoweniger in allen seinen guts- und gerichtsherrlichen Verhältnissen ganz und ausschließend nach den Vorschriften des Edicts, welche im §. 136. als die allein giltigen ausgesprochen sind, nicht aber nach anderen staatsrechtlichen Normen früherer Zeit zu behandeln.

16) In Uebereinstimmung hiemit kann auch die aus der aufgehobenen Edelmanns- und Landsassenfreiheit herstammende gutsherrliche Gerichtsbarkeit, wie jede andere, nach §. 27. des Edicts auf denjenigen Gutsbezirken beibehalten oder wieder hergestellt werden, wo das Recht derselben schon im Jahre 1806 darauf begründet und eine Patrimonialjurisdiction daselbst hergebracht war.

17) Wenn Jurisdictionsrechte, welche aus der Edelmanns- und Landsassenfreiheit herrühren, im oder seit dem Jahre 1806 wegen Mangel an seinem begründeten Berechtigungstitel bereits eingezogen worden sind, so hat es dabei sein Verbleiben.

18) Ist aber die Einziehung nicht wegen des besagten Mangels, sondern in Folge der über die

gutsherrliche Gerichtsbarkeit in den Jahren 1808 und 1812 erlassenen Edicte geschehen, so kommt es vorerst noch auf den Rechtstitel an und es ist hiebei nach den oben aufgestellten Grundsätzen (10. 16) zu verfahren.

19) Auf dieselbe Weise, mit Anwendung der nämlichen Grundsätze (10. 18) ist auch die aus der Edelmanns-Freiheit herstammende gutsherrliche Gerichtsbarkeit über sogenannte einschichtige Güter und Unterthanen zu behandeln, sie mag nun von dem Besitzer einer Hofmark, oder von dem Inhaber eines Edelsitzes ausgeübt worden sein; wo aber der Edelsitz und die Sitzgerichtsbarkeit auf das Haus des Inhabers beschränkt war und sich nicht zugleich auf Grundholden erstreckte, da soll die gutsherrliche Jurisdiction nicht wieder hergestellt werden.

III.

Von der Beschränkung der gutsherrlichen Gerichtsbarkeit auf die eigenen Grundholden der Gutsherren.

20) Die im §. 28. des Edictes und an andern Stellen desselben vorkommende Benennung:

Grundherr und Grundhold ist ausschließend nach denjenigen Begriffen auszulegen, welche sich hierüber in dem Bayerischen Civilcodex, P. IV., Cap. 7. aufgestellt finden. Wo dieser Codex nicht eingeführt ist, da sind die Gesetze, welche jeden Orts über die Rechtsverhältnisse des zwischen einem Ober- und Nutzeigenthümer getheilten Eigenthums bestehen, zur Grundlage anzunehmen.

21) Dem Gutsherrn steht gegen administrative Verfügungen, wodurch ihm das Anerkenntniß seiner Grundherrlichkeit versagt wird, wenn er solche als rechtlich begründet behaupten zu können vermeint, jederzeit der Rechtsweg offen.

22) Nach dem schon angeführten §. 28. des Edicts ist der Gutsherr in der Ausübung der gutsherrlichen Gerichtsbarkeit auf seine eigenen Grundholden (im vorbemerkten civilrechtlichen Sinne des Worts) beschränkt, und diese Beschränkung muß, der dagegen angebrachten Remonstrationen ungeachtet, allenthalben festgehalten werden.

23) Dagegen ist, unter gleichmäßiger Berücksichtigung der, in der nämlichen Stelle des Edicts zugelassenen Ausnahmen, keinem Gutsherrn die Ausübung der, schon im Jahre 1806 mit einem dinglichen (nicht blos persönlichen) Rechte besessenen Gerichtsbarkeit über Grundholden der Kirchen und Stiftungen, über Grundholden anderer Privatpersonen und über Besitzer freieigener (mit einem grundherrlichen Verbande nicht bestrikter) Güter, auf irgend eine Weise zu erschweren oder gar zu verweigern.

24) Auf eigenthümlichen Besitzungen eines Gutsherrn angesessene Pächter und Inleute sind als solche so viel ihre Unterwerfung unter die gutsherrliche Gerichtsbarkeit betrifft, eben so wie die Besitzer freieigener Güter zu behandeln.

25) Auf Königliche Grundholden (unmittelbare Grundunterthanen des Staats), deren Eigenschaft als solcher gleichfalls nach den Bestimmungen der Civilgesetze zu beurtheilen ist, darf die gutsherrliche Gerichtsbarkeit, aus welchem Erwerbstitel sie herrühren möge, auch wenn der Gutsherr dieselbe schon im Jahre 1806 mit einem dinglichen Rechte in Besitz gehabt hat, nach dem unzweideutigen Ausspruch des Edicts weder ausgedehnt sein, noch jemals ausge-

dehnt sein, noch jemals ausgedehnt werden, vorbehaltlich des im letzten Absatze des §. 28., dann im §. 36. bezeichneten Falles.

Alle wider den berührten Ausspruch des Edicts gerichteten Beschwerden, so wie alle Anträge auf Abänderung desselben, sind als unstatthaft abzuweisen.

26) Gleicher Abweisung unterliegen die Reclamationen hinsichtlich der Gerichtsbarkeit über solche ehemalige Stifts- und Kloster-Grundholden, die schon im Jahre 1806 Königliche Grundholden geworden, also bereits damals aus der Categorie der Kirchen- und Stiftungs-Grundholden herausgetreten waren.

Eine gutsherrliche Gerichtsbarkeit über dieselben ist nicht mehr zulässig und kann an den bisherigen Gerichtsherrn oder dessen Nachfolger auch alsdann nicht zurückgegeben werden, wenn diese Grundholden nach dem Jahre 1806, durch Ablösung des Obereigenthums, in den Zustand freier Eigenthümer übergegangen sind oder in der Zukunft noch übergehen sollten.

27) Stifts- und Kloster-Grundholden hingegen, welche diese Eigenschaft noch im Jahre 1806 gehabt haben, also noch damals in der Categorie der einem Stift- oder Kloster durch grundherrliches Verhältniß verbundenen Unterthanen befangen waren, bleiben der Jurisdiction des Gutsherrn, welcher solche in eben jenem Jahre mit dinglichen Rechte besessen hat, auch fernerhin untergeben, selbst dann, wenn jene Unterthanen nachher Grundholden des Königs geworden sind oder noch werden würden.

28) Hatten ehemalige Stifts- und Kloster-Grundholden schon vor dem Jahre 1806 die Grundherrlichkeit abgelöst, so verbleibt die Jurisdiction über solche, in die Classe freier Eigenthümer übergetretener Unterthanen, gleichfalls demjenigen Gutsherrn, welcher die Gerichtsbarkeit bereits im vorbenannten Jahre mit dinglichem Rechte in Besitz gehabt hat.

29) Königliche Lehenholden, welche weder als Besitzer freieigener Güter, noch als Privat-Grundholden angesehen werden können, sind den Königlichen Grundholden gleich zu achten und demnach von der gutsherrlichen Gerichtsbarkeit ausgeschlossen. Diese Ausschließung wird durch eine, erst nach dem Jahre 1806 eingetretene oder noch eintretende Lehenseignung nicht aufgehoben.

30) Kommen Lehenholden vor, über welche dem König zwar das Lehen-Obereigenthum zusteht, das nutzbare Eigenthum aber einem Privaten subinfeudirt ist, welche folglich als unmittelbare Grundholden des Privaten und nur mittelbar als Königliche Grundholden erscheinen, so kann dem Gutsherrn über solche Unterthanen die Gerichtsbarkeit nicht entzogen werden, wenn er dieselbe im Jahre 1806 gehabt hat.

31) Wenn Lehenholden schon vor dem Jahre 1806 ihre Güter eigen gemacht haben und ein Private über solche freieigene Güter in eben jenem Jahre die Gerichtsbarkeit mit dinglichem Rechte besessen hat, so ist sie diesem unangetastet zu überlassen.

32) Wenn die Grundherrlichkeit des Staats mit der Grundherrlichkeit eines Gutsherrn auf den nämlichen Realitäten des nämlichen Grundholden zusammentrifft, so entscheidet für die Fortdauer der gutsherrlichen Gerichtsbarkeit der Besitz derselben vom Jahre 1806.

33) Dieser Besitz, verbunden mit einem dinglichen Rechte, entscheidet zu Gunsten des bisherigen Gerichtsherrn auch in dem Falle, wenn das grundherrliche Recht des Staats mit dem grund-

herrlichen Rechte einer Kirche, einer Stiftung oder einer dritten Privatperson auf den nämlichen Realitäten des nämlichen Grundholden concurrirte.

34) Hat ein Unterthan neben dem Hauptgute auch Zubaugüter oder einzelne Grundstücke, jedoch dergestalt, daß auf dem Hauptgute die Grundherrlichkeit des Staats, auf dem Nebengute die Grundherrlichkeit eines Gutsherrn haftet, oder umgekehrt, so nimmt jeder der beiden Grundherren die Gerichtsbarkeit auf demjenigen Gute an sich, über welches ihm die grundherrlichen Rechte zukommen.

Der Gutsherr kann also die im Jahre 1806 ausgeübte Gerichtsbarkeit nur in Ansehung desjenigen Guts behaupten, welches ihm wirklich grundbar ist, nicht aber in Ansehung desjenigen, worüber die Grundherrlichkeit in den Händen des Staats liegt.

35) Eben dieses gilt auch da, wo ein Unterthan mit einem Gute dem Staate, mit dem andern einer Stiftung, einer Kirche oder sonst einem, mit der Gerichtsbarkeit darüber nicht bekleideten Privaten grundunterthänig ist. Die Jurisdiction über das dem Staate grundbare Gut fällt den Königlichen Gerichtsbehörden zu, die Jurisdiction über das andere Gut verbleibt dem bisherigen Gerichtsherrn, wenn er dieselbe schon im Jahre 1806 mit dinglichem Rechte besessen hat.

36) Wenn auf diese Weise (34. 35.) die Besitzungen eines Unterthans verschiedenen Gerichtsherren, nämlich die eine dem Staate, die andern einem Gutsherrn zugetheilt werden, so richtet sich die Jurisdictions-Zuständigkeit in Ansehung der persönlichen Rechtssachen eines solchen Unterthans nach den über das Forum bestehenden gemeinen Gesetzen.

IV.

Von den Amtssitzen der gutsherrlichen Gerichte und von den Wohnsitzen der gutsherrlichen Gerichtshalter.

37) Alle richteramtlichen Handlungen in streitigen Rechtssachen sollen von den gutsherrlichen Gerichten nur an den Amtssitzen vorgenommen und hiezu ordentliche Gerichtstage nach Bedürfniß bestimmt werden.

Ausgenommen sind solche richteramtliche Handlungen, welche ihrer Natur nach außerhalb des Amtssitzes mit Erfolg vorgenommen werden können oder außer dem Amtssitze vorgenommen werden müssen.

38) Auch Handlungen der freiwilligen Gerichtsbarkeit sind in der Regel, und wo die Umstände nicht eine Abweichung davon nothwendig oder zweckmäßig machen, am Amtssitze vorzunehmen.

39) Es ist nicht nothwendig, daß sich der Amtssitz innerhalb des Gerichtsumfanges, das ist, an einem Orte befinde, wo der Gutsherr gerichtsbare Besitzungen und Hintersassen hat.

40) Auch ist nicht erforderlich, daß da, wo mehrere Gerichte, der Bewilligung des Edicts gemäß, unter der Verwaltung des nämlichen Gerichtshalters vereinigt sind, für jedes dieser Gerichte ein eigener Amtssitz ausgemittelt werde, sondern es genügt an Einem gemeinschaftlichen Amtssitze für Alle, jedoch soll an diesem Amtssitze für jedes einzelne Gericht eine gesonderte Registratur unterhalten werden.

41) Desto strenger ist darauf zu beharren, daß nach §. 29. des Edicts, der Amtssitz von den entlegensten Gerichtshintersassen nirgends über vier Stunden entfernt sei. Die dagegen ge-

machten Vorstellungen können nicht berücksichtigt und insbesondere kann der Antrag, die Entfernung auf sechs Stunden zu erweitern, nicht genehmigt werden.

42) Mit gleicher Strenge ist darauf zu bestehen, daß die Gerichtshalter, so wie auch die Gutsherren, welche das Richteramt selbst übernehmen, nach Inhalt des §. 44. des Edicts keinen vom Amtssitze getrennten Wohnort wählen, der über vier Stunden von den entlegensten Gerichtsholden entfernt ist.

43) Es versteht sich, daß die Lage der Amts- und Wohnsitze, wie sie vor dem Zeitpunkte der edictmäßigen Gerichtsbildung gewesen ist, auf diese Bildung selbst keinen hindernden Einfluß habe, so ferne nur hiebei und für die Folge die Distanzvorschriften des Edicts eingehalten werden.

44) Die Entfernung von vier Stunden ist nach dem gewöhnlichen Zeitmaaß und nach den Schritten gewöhnlicher Fußgänger zu berechnen, jedoch unter ausschließender Rücksicht auf solche Wege, auf welchen die Gerichtssassen hin und her zu reisen wirklich gewöhnt sind. Im Zweifel sollen kundige und unbefangene Männer gehört und nur bei widersprechenden Aussagen förmliche Vermessungen eingeleitet werden, wo sodann die geographische Meile, auf Bayerische Klafter zurückgebracht, als Normalmaaß anzunehmen und drei Viertelmeilen, in der entsprechenden Klafterzahl ausgedrückt, auf eine Zeitstunde zu rechnen sind.

45) Die Erklärung gutsherrlicher Hintersassen, daß sie, obschon von den Amtssitzen der Gerichte oder von den Wohnsitzen der Gerichtshalter über vier Stunden entlegen, dennoch in dem bisherigen Gerichtsverbande zu verbleiben wünschen, kann zu einer Abweichung von den diesfallsigen positiven Anordnungen des Edicts niemals berechtigen.

46) Eben so wenig kann die schuldige buchstäbliche Befolgung dieser Anordnungen durch das Anerbieten umgangen werden, für die jenseits des gesetzlich gezogenen Umkreises gelegenen Gerichtsholden an einem Orte, von welchem keiner derselben über vier Stunden entfernt ist, besondere Gerichtstage halten zu lassen.

47) Hat ein Gerichtsherr mehrere Gerichte, so ist er nicht verbunden, jedem derselben nur diejenigen Unterthanen zuzuweisen, welche schon früher eben dahin gerichtspflichtig waren, sondern es ist ihm unverwehrt, seine sämmtlichen Gerichtsholden in seine verschiedenen Gerichte so einzutheilen, daß keiner derselben von dem Amtssitze oder von dem Wohnsitze des Gerichtshalters über vier Stunden entfernt sei.

48) Eine gleiche Einrichtung kann auch von Mitgliedern einer und derselben adeligen Familie auf solchen mit Gerichtsbarkeit versehenen Gütern getroffen werden, die sich im gemeinschaftlichen Besitze jener Mitglieder befinden.

49) Weder in den vorbemerkten Fällen (47. 48), noch auch in irgend einem andern Falle ist es dem Gutsherrn gestattet, Gerichtsholden, über welche er blos die freiwillige Gerichtsbarkeit hat, einem Gerichte zuzutheilen, welches auch mit der Ausübung der streitigen Gerichtsbarkeit bekleidet ist.

50) Ist hiernach ein Gutsherr außer Stand, seinem Gerichte oder seinen Gerichten alle seine vormaligen Gerichtsholden einzuverleiben, weil ein Theil derselben über den vorgeschriebenen Umkreis von vier Stunden hinausfällt, so steht ihm über diesen Theil (der im Edict §. 28. Absatz 2. vorbehaltenen Verfügung unbeschadet) die Ausübung einer gutsherrlichen Jurisdic-

tion nicht ferner zu, er ist also auch nicht berechtigt, die Ausübung der nämlichen gesetzlich nicht mehr zuständigen Gerichtsbarkeit an Gerichte anderer Gutsherren zu übertragen und zwar um so weniger, als die Voraussetzungen, unter welchen allein in den §§. 43—45. des Edicts eine Uebertragung der Jurisdiction gestattet ist, hier keineswegs eintreten.

51) Es macht in dieser Hinsicht keinen Unterschied, wenn zwar das Gericht, an welches die Uebertragung geschehen soll, einem Mitgliede derselben adeligen Familie angehört, sich aber nicht im gemeinschaftlichen Besitze befindet.

52) Der Sinn und Wortlaut der §§. 26, 28, 32, 33, 35 und 40. des Edicts lassen es nicht zu, daß Gerichtsholden, welche über vier Stunden von den Amtssitzen oder von den Wohnsitzen der Gerichtshalter entfernt sind, zur Bildung eigner, ganz neuer, im Jahre 1808 nicht bestandener Gerichte verwendet, oder — was auf Eins hinausläuft — daß für dergleichen Gerichtsholden eigene Beamten mit besonderen Amtssitzen aufgestellt, oder daß überhaupt auf demselben Gutsbezirke mehrere Gerichte begründet werden, als im gedachten Jahre darauf begründet waren.

53) Von der Anordnung im §. 44. des Edicts, wonach der Sitz des Amtes an einem, ein für allemal bestimmten Orte sein soll, kann keine willkührliche Abweichung Platz greifen; die Gerichtsherren haben sich hiernach genau zu achten, und insbesondere da, wo mehrere Gerichte verschiedener Gutsinhaber von demselben Gerichtshalter verwaltet werden, in Beziehung auf die Ständigkeit des Amtssitzes die dem Gesetze entsprechenden Vorkehrungen zu treffen.

54) Sollte aber ein Gutsherr im Verlaufe der Zeit sein Gericht oder seine Gerichte aus der gemeinschaftlichen Verwaltung zurückziehen, und selbstständige Beamten mit eigenen Amtssitzen aufstellen wollen, oder sollte die Wahl eines andern Amtssitzes durch äussere Nothwendigkeit geboten, oder durch wichtige administrative Rücksichten angerathen werden, so sind die Abänderungsvorschläge durch die betreffende Kreisregierung an das Ministerium des Innern zu bringen, welches dieselben, benehmlich mit dem Ministerium der Justiz gehörig würdigen und nach Befinden der Umstände, die Genehmigung ertheilen wird, jedoch stets mit Vorbehalt einer pünktlichen Einhaltung der Distanz-Vorschriften und der übrigen edictmässigen Normen.

55) Aus andern, als den so eben (54.) angedeuteten Beweggründen, ist die Verlegung eines bereits bestimmten und genehmigten Amtssitzes niemals, dann unter keinen Umständen zu dem Zwecke und mit der Folge zu bewilligen, daß die Gerichtsbarkeit über Hintersassen, welche bei der Gerichtsformation, in Gemäsheit des Edicts, wegen zu weiter Entfernung den unmittelbar Königlichen Gerichten eingepflichtet worden sind, an den ehemaligen Gerichtsherrn oder dessen Nachfolger zurückkehre.

56) Eine solche Zurückkehr, welche mit dem vom Edicte beabsichtigten bleibenden Zustande der Rechts- und Gerichtsbarkeits-Verhältnisse unvereinbar sein würde, kann auch durch Veränderungen in den Wohnsitzen der Gerichtshalter nicht bewirkt werden.

V.

Von der Anwendung der Vorschriften über die Grundbarkeits-Verhältnisse, dann über die Amts- und Wohnsitze auf die verschiedenen Arten der gutsherrlichen Gerichte; ferner von den besondern Erfordernissen der Herrschaftsgerichte.

57) Alles was über die Beschränkung der gutsherrlichen Gerichtsbarkeit auf die eigenen Grundholden über die Ausschließung der Königlichen Grundunterthanen, über die Gerichtssitze und die Wohnorte der Gerichtshalter, dann über die Entfernung der Hintersassen von den Aemtern und Beamten verordnet ist, muß bei sämmtlichen Patrimonialgerichten, sowohl erster als zweiter Classe, ohne Unterschied in Vollziehung gebracht werden.

58) Der Anspruch auf eine Ausnahme zu Gunsten derjenigen Gutsherren, welche blos die freiwillige Gerichtsbarkeit ausüben können oder wollen, ist als völlig unbegründet zu verwerfen.

59) Dagegen sind die Herrschaftsgerichte in der Ausübung der Gerichtsbarkeit, welche ein Herrschaftsinhaber schon im Jahre 1806 besessen hat, zufolge des §. 32. des Edicts weder an die im §. 28. enthaltenen Beschränkungen rücksichtlich der nicht eigenen und insbesondere der Königlichen Grundholden, noch an die in den §§. 29 und 44. gegebenen Distanz-Vorschriften gebunden.

60) Um so weniger kann die Bedingung eines geschlossenen Gebiets, worin früher keine fremde Gerichtsbarkeit ausgeübt worden, dann die Nachweisung einer Zahl von wenigstens dreihundert Familien erlassen werden.

61) In diese Zahl sind bloße Häuser ohne gerichtsbare Familie nicht einzurechnen.

62) Auch ist den Gutsherren nicht zu gestatten, daß sie Gutsbestandtheile und Unterthanen, welche in den geschlossenen Umfang des Gerichtsgebiets nicht gezogen werden können, zu eigenen ganz neuen, im Jahre 1806 nicht bestandenen Gerichten umschaffen, es mögen nun dieselben zu Herrschafts- oder nur zu Patrimonialgerichten bestimmt sein.

63) Nicht minder unzuläßig ist es, einem Herrschaftsgerichte solche Gerichtsholden zuzutheilen, über welche der Herrschaftsinhaber im Normaljahre 1806 nicht die herrschaftsgerichtliche, sondern eine beschränktere Jurisdiction, wie sie den Patrimonialgerichten zukommt, besessen hat.

64) Zur Bildung standesherrlicher Herrschaftsgerichte ist weder ein geschlossener Bezirk, noch eine gewisse Familienzahl erforderlich, und es steht den Standesherren auch frei, die Gerichtsbarkeit über vereinzelte Gebietstheile durch ein besonderes Gericht ausüben zu lassen; welches jedoch, wenn es ein bloßes Patrimonialgericht ist, allen für diese Art der Gerichte edictmäßig bestehenden Vorschriften unterliegt.

VI.

Von den Folgen, welche aus dem Mangel der gesetzlichen Erfordernisse hinsichtlich der Grundherrlichkeit der Amts- und Wohnsitze oder der Gebiets-Geschlossenheit entspringen.

65) Die Gerichtsbarkeits-Rechte der Patrimonialgerichts-Herren über Königliche Grundholden

und über die außer dem Umkreis von vier Stunden entlegenen Hintersassen, so wie die Gerichtsbarkeits-Rechte der Herrschaftsgerichts-Inhaber über Hintersassen jenseits des geschlossenen Gerichtsbezirks, werden, in so ferne darüber nicht auf andere, mit dem Inhalte des Edicts übereinstimmende Weise verfügt worden ist, im Namen des Staats eingezogen.

66) Diese Einziehung hat jedoch keinen Einfluß auf die gutsherrlichen Gefälle, welche mit Inbegriff der ständigen Vogtei-Reichnisse, sie bestehen in Geld- oder Natural-Leistungen, den Gutsbesitzern ungeschmälert sollen belassen werden.

67) Da das Mittel des gegenseitigen Austausches der gutsherrlichen Grund- und Gerichtsholden in dem §. 28. des Edicts ausdrücklich nur für den Zweck der Wiederherstellung einer seit dem Jahre 1806 aufgelösten Patrimonial-Gerichtsbarkeit vorbehalten, hiezu aber, sowie überhaupt zur vollständigen Berichtigung aller gutsherrlichen Rechts- und Gerichtsbarkeits-Verhältnisse ein bestimmter Termin bis zum 1. Januar 1820 festgesetzt war, welcher schon seit mehreren Jahren ausgelaufen ist; so kann die Einziehung der oben bezeichneten Gerichtsbarkeits-Rechte (65) durch das Vorgeben noch nicht beendigter oder erst noch einzuleitender Tausch-Verhandlungen nicht länger aufgehalten werden.

68) Noch weniger ist es zuläßig, solche bereits eingezogene Gerichtsbarkeits-Rechte zum Gegenstand eines nachträglichen Austausches zwischen den Gutsherren zu machen, und hier noch zu beliebiger Zeit zurück zu fordern.

69) Sollten jedoch Gerichtsbarkeitsrechte der bemerkten Art seit der Bekanntmachung des Edicts schon vor dem Jahre 1820 eingezogen worden sein, so ist den betheiligten Gutsherren, wenn ein diesfallsiges Gesuch schon vorliegt, eine mit der statt gefundenen Verkürzung des gesetzlichen Termins in Verhältniß stehende Nachfrist zum Austausch — und wenn derselbe innerhalb dieser Frist zu Stande kommt, auch sonst keine edictmäßigen Hindernisse entgegen stehen, die Zurückgabe der an die Königlichen Gerichte überwiesenen Unterthanen nicht zu versagen.

70) Auf die Bewilligung eines Austausches Königlicher Grund- und Gerichtsholden, welchen der Schlußsatz im §. 28. des Edicts nur für außerordentliche Fälle zuläßt und unter bestimmt ausgesprochenen Voraussetzungen und Formen von der besonderen Genehmigung des Königs abhängig macht, kann kein Gutsbesitzer rechtlichen Anspruch erheben, durch Anträge auf einen solchen Austausch darf die Vollziehung des Edicts nicht verzögert werden.

71) Eben so wenig ist diese Vollziehung durch etwa angebrachte Entschädigungs-Forderungen hemmen zu lassen.

72) Entschädigung für Verluste, welche sich aus der Anwendung der über die gutsherrlichen Rechte und die gutsherrliche Gerichtsbarkeit ergangenen grundgesetzlichen Bestimmungen ergeben könnten, wird vom Staate nur dann und so geleistet, wenn und wie sie in dem Edicte für einzelne, namentlich aufgeführte Fälle ausdrücklich vorbehalten ist.

VII.

Von den Erklärungen über die Bildung der gutsherrlichen Gerichte.

73) Die den Gutsherren nach §. 40. des Edicts obgelegene Erklärung mußte in Gemäßheit des §. 31. auf die Beibehaltung oder Restitution eines Herrschaftsgerichts oder eines Patrimonialgerichts gestellt sein und es ist durchaus unzuläßig zur Ausübung der freiwilligen Ge-

richtsbarkeit, statt eines zu errichtenden Patrimonialgerichts zweiter Classe, eine andere beliebige, dem Gesetze unbekannte Verwaltungsform anzunehmen oder zur theilweisen Ausübung der herrschaftsgerichtlichen Befugnisse die gesetzlich ausgeschiedenen und rein zu haltenden Formen eines bloßen Patrimonialgerichts, von welcher Classe es sein möge, mit jenen eines Herrschaftsgerichts willkührlich zu vermischen.

74) Der Vorbehalt, welchen einige Gutsherren ihren Erklärungen beigefügt haben, daß sie nämlich die zu Folge dieser Erklärungen gebildeten und genehmigten Patrimonialgerichte zweiter Classe seiner Zeit zu Patrimonialgerichten erster Classe umzuwandeln gedenken, ist unstatthaft und wirkungslos; eine solche Umwandlung kann niemals und unter keinem Vorwande zugestanden werden.

75) Gutsherren, welche die gesetzliche Erklärungsfrist nicht eingehalten, oder sich bis zum 1. Januar 1820 für die Errichtung von Patrimonialgerichten erster Classe nicht mit Bestimmtheit erklärt oder blos im Allgemeinen auf den §. 56. des Edicts Bezug genommen haben, bleiben nach eben diesem §. 56. ohne Berücksichtigung der etwa vorgebrachten Entschuldigungen auf die freiwillige Gerichtsbarkeit beschränkt und sind zur unverzüglichen Herstellung ihrer Patrimonialgerichte zweiter Classe, sonach zur ungesäumten Vorlegung oder Ergänzung der erforderlichen Beschreibungen, Belege und Nachweisungen anzuhalten, worüber sodann nach vorausgegangener Prüfung die Allerhöchste Genehmigung zu erholen ist.

76) Es macht in der Anwendung der vorstehenden Regel keinen Unterschied, wenn die bezeichneten Fristversäumnisse oder Mängel der Erklärungen bei einem mit Gerichtsbarkeit verbundenen Gute vorkommen, welches am 1. Januar 1820 einem damals noch minderjährigen Gutsherrn angehörte, oder wenn jene Versäumnisse und Mängel bei einem mit Gerichtsbarkeit ausgestatteten Condominat eintreten, an welchem zu der bemerkten Zeit eine damals noch minderjährige Person Antheil hatte.

77) Eben so wenig macht es einen Unterschied, wenn ein Gut, auf welchem die streitige und nicht streitige Gerichtsbarkeit nach dem Normalstande des Jahres 1806 begründet ist, sich zur Zeit der Erscheinung des Edicts VI. in den Händen eines Unadeligen befunden, dieser jedoch den Erklärungstermin versäumt und die Jurisdiction hat ruhen lassen, das nämliche Gut aber seitdem an einen adeligen Erwerber übergegangen ist, welcher die Wiederbelebung der Gerichtsbarkeit anspricht.

78) Die Untersuchung der Gerichtsbarkeits-Verhältnisse auf denjenigen Gütern, auf welchen, da sie sich in den Händen unadeliger Personen befinden, die Gerichtsbarkeit einstweilen ruht, soll auch jetzt noch ununterbrochen fortgesetzt; die Vorschläge zur Bildung der Gerichte sollen eingefordert, die hiernach eingehenden, so wie die etwa schon vorliegenden Vorschläge sollen geprüft, der Allerhöchsten Genehmigung unterstellt und die eventuell gebildeten, aber vor der Hand weder zu bestellenden noch in Thätigkeit zu setzenden Gerichte sollen dem im §. 41. des Edicts angeordneten Verzeichnisse mit der Bemerkung einverleibt werden, daß die gutsherrliche Gerichtsbarkeit dem §. 133. gemäs bis auf weiters ruhe.

79) Die vorbesagte Untersuchung und Genehmigung (78.) ist jedoch auf die freiwillige Gerichtsbarkeit, sonach auf die Bildung bloßer Patrimonialgerichte zweiter Classe beschränkt, wenn die vorgeschriebene Erklärung unterlassen, verspätet oder nicht bestimmt auf die streitige Gerichtsbarkeit und ein Patrimonialgericht erster Classe gerichtet war (75.)

80) Hat irgend ein Gutsherr seine Erklärung bis zum 1. Januar 1820 nach Anleitung des §. 10. zwar übergeben, in den vorgelegten Beschreibungen aber aus Irrthum oder Versehen einzelne, zu den gebildeten und genehmigten Patrimonialgerichten gehörige Gerichtsholden und Gutsstücke übergangen, so ist die Wiedervereinigung dieser Gerichtsholden und Gutsstücke mit den gedachten Gerichten, wenn nicht andere edictmäßige Hindernisse entgegen stehen, auf gestelltes Ansuchen zu gestatten; diese Bewilligung kann jedoch nur in dem bereits anhängig gemachten, nicht aber in künftigen Reclamations-Fällen Platz greifen.

VIII.

Von der gutsherrlichen Gerichtsbarkeit auf den Lehengütern.

81) Nach den im vorhergehenden Abschnitt VII. aufgestellten Grundsätzen, die Erklärungen über die Bildung der gutsherrlichen Gerichte, insbesondere die Unterlassung, Verspätung oder sonstigen Mängel dieser Erklärungen betreffend, sind auch die Besitzer der mit lehenbarer gutsherrlicher Gerichtsbarkeit versehenen Ritterlehen zu behandeln.

82) Die aus dieser Behandlung hervorgehenden gesetzlichen Folgen, namentlich jene der Beschränkung auf die freiwillige Gerichtsbarkeit in den Nro. 75. genannten Fällen haben eine bleibende, für die Lehen-Successoren verbindliche Kraft.

83) Die gänzliche, wenn auch selbst ausdrückliche Verzichtleistung eines Ritter-Vasallen auf die mit dem Lehen verbundene gleichfalls lehenbare Gerichtsbarkeit kann als rechtsbeständig in dem Sinne und mit der Wirkung, daß die Jurisdiction nach §. 131. des Edicts VI. rücksichtlich des Gutes selbst verloren gehe, und sonach die Allodification Platz greife, nicht anerkannt werden, es wäre denn, daß alle lebenden Lehenfolger hiezu eingestimmt hätten.

84) Ohne diese Einstimmung kann die Verzichtleistung nur gegen den Verzichtleistenden selbst, und auf dessen Lebensdauer, oder auf die Dauer seines Lehenbesitzes gelten, dergestallt, daß die Ausübung der gutsherrlichen Gerichtsbarkeit einstweilen ruhe, und den Königlichen Gerichten übertragen werde.

85) In allen Beziehungen wird der unadelige Besitzer eines noch nicht allodificirten Ritterlehens den adeligen Besitzern gleich gehalten, mit der Beschränkung jedoch, daß jedenfalls die Ausübung der gutsherrlichen Gerichtsbarkeit in seinen Händen ruhe, bis ein adeliger Besitzer in das Gut eintritt.

86) Für die bereits vor dem Erscheinen des Edicts VI. allodificirten, ehemals mit lehenbarer Gerichtsbarkeit bekleideten Ritterlehen, wenn sie nach der Allodification in dem Besitz dritter zur unmittelbaren Lehenfolge nicht berufener Personen gelangt sind, kann die Wiederherstellung des Gerichts in keinem Falle mehr angesprochen werden.

87) Sollte aber auch der ehemalige, nun allodificirte Lehenkörper, auf welchem die lehenbare Gerichtsbarkeit gehaftet hat, sich noch dermal in den Händen solcher Personen befinden, welche zur unmittelbaren Lehenfolge berufen waren, so kann dennoch die Wiederherstellung des Gerichts nicht gefordert und zugegeben werden, wenn entweder

a. die Allodification noch vor dem Ablauf des letzten, zur gütlichen Ausgleichung präfigirt gewesenen Termines angemeldet, oder gar schon vollzogen worden, oder

b. wenn dies zwar später, aber auf solchen Gütern geschehen ist, welche einen geschlossenen Bezirk von wenigstens 50 Familien gebildet haben, und auf welchen also nach Maßgabe der Edicte von den Jahren 1808 und 1812 ein Gericht hätte formirt werden dürfen, der Gutsherr aber nichts destoweniger die Allodification vorgezogen hat.

88) Außer den Fällen unter Nro. 86 u. 87. ist zwar die Wiederherstellung der ehemaligen lehenbaren Jurisdiction auf einem allodificirten Ritterlehen nach dem Stande des Jahres 1806, wenn darum nachgesucht wird, zu bewilligen, jedoch nur unter nachstehenden streng einzuhaltenden Bedingungen:

a. daß die Anmeldung zur Wiederherstellung vor dem 1. Januar 1820 geschehen sei,

b. daß dieser Wiederherstellung sonst kein edictmäßiges Hinderniß entgegen stehe;

c. daß der berechtigte Gutsherr das Rittergut in den zur Normalzeit (J. 1806.) bestandenen Lehenverband zurückführen wolle und könne, endlich

d. daß diese Zurückführung ohne Gefährde oder Nachtheil für die Rechte irgend eines Dritten zu bewerkstelligen möglich sei.

89) Bei den Privat- und Afterlehen erlischt die lehenbare Gerichtsbarkeit mit dem Aufhören des Lehen-Verbandes.

90) Auf beutellehenbaren Gütern, sie mögen schon allodificirt sein oder nicht, findet eine gutsherrliche, sonst lehenbare Gerichtsbarkeit nicht mehr statt, und rücksichtlich dieser Güter muß die gesetzlich gebotene Allodification unaufhaltsam vor sich gehen.

91) Eine gutsherrliche Gerichtsbarkeit, welche nicht als lehenbare Zugehörung des Gutes mit verliehen ist, sondern dem Gutsherrn aus einem andern rechtmäßigen mit dem Edicte VI. vereinbarlichen Titel zusteht, erleidet durch die Allodification des Gutes keinen Eintrag.

IX.

Von einigen, die Zuständigkeit und den Wirkungskreis der gutsherrlichen Gerichte betreffenden Punkten.

92) Die Patrimonialgerichte I. Classe sind nach klarem Inhalte des §. 62. im Edicte VI. nicht befugt, Gant-Processe zu verhandeln, bei welchen die Patrimonialgerichts-Inhaber an den Gemeinschuldner Gefälls-Rückstände zu fordern haben.

93) Eben so wenig sind die Patrimonialgerichte I. Classe zur Verhandlung solcher Gant-Processe ermächtigt, bei welchen eine Stiftung betheiligt ist, über die der Gutsherr nach §. 96. des Edicts die niedere Curatel und Verwaltung mit unmittelbarer Unterordnung unter die Ober-Curatel und mit persönlicher Haftung aus einem besondern Privatrechts-Titel ausübt.

94) Vorstehende Beschränkung der patrimonialgerichtlichen Zuständigkeit ist unter der Voraussetzung, daß der Gutsherr nicht aus besonderen Gründen als betheiligt erscheine, keineswegs auf die Betheiligung solcher Stiftungen anwendbar, welche nach §. 97. des Edicts von den Gemeinden verwaltet werden, und hinsichtlich welcher die Leitung der Verwaltung

von den Patrimonialgerichten lediglich nach Anweisung und unter der obern Aufsicht der Landgerichte geführt wird.

95) Die Patrimonialgerichte I. Classe sind nicht competent, Zolldefraudationen zu untersuchen und zu bestrafen.

96) Der §. 82. des Edicts gilt als Bestandtheil des Capitels über die Rechtspflege nur von Rechtssachen, und die Landgerichte sind nicht verbunden, die Vorladungen gutsherrlicher Hintersassen in denjenigen Fällen der Polizei-Verwaltung, in welchen sie der landgerichtlichen Competenz unmittelbar untergeordnet sind, durch die Patrimonialgerichte insinuiren zu lassen.

97) Das im §. 117. des Edicts bezeichnete Executions-Recht der Patrimonialgerichte I. Classe, rücksichtlich der liquiden Gerichts- und Grundgefälle, dann rücksichtlich anderer unbestrittener gutsherrlicher Leistungen ist auf die Pacht- und Kaufschillingsgelder von den eigenen Besitzungen eines Gutsherrn nicht auszudehnen.

98) Der §. 106. ist buchstäblich zu vollziehen, und hienach steht die Ausübung der Dorfs- und Feldpolizei an den Orten, wo sich die ständigen Gerichtssitze befinden, den gutsherrlichen Gerichtshaltern unter Beiziehung und Beihilfe der Gemeinde-Vorsteher, an allen andern Orten aber, wo sich jene Gerichtssitze nicht befinden, folglich auch an den wandelbaren, vom Gerichtssitze getrennten Wohnorten der Patrimonial-Gerichtshalter den Gemeinde-Vorstehern unter Aufsicht und Leitung der gutsherrlichen Beamten zu.

99) Bei der Anwendung dieser Bestimmung versteht es sich von selbst,

a. daß auch an den Orten der Amtssitze die Gemeinde-Vorsteher in Abwesenheit der Gerichtshalter diejenigen in die Dorfs- und Feldpolizei einschlagenden Vorkehrungen, welche wegen Dringenheit des Falles unverschieblich sind, sogleich selbst zu treffen, ermächtigt und verpflichtet seien, dann

b. daß hinwiederum den Patrimonial-Gerichtshaltern auch außer den Orten ihrer Amts-Sitze das Recht zukomme und die Pflicht obliege, die Gemeinde-Vorsteher zur schuldigen Handhabung der Dorfs- und Feldpolizei in allen ihren Theilen anzuweisen, dieselben hierüber nach Erforderniß besonders zu instruiren, und sich die amtliche Ueberzeugung zu verschaffen, daß die betreffenden Polizei-Handlungen zweck- und vorschrifts-mäßig vorgenommen werden.

100) Das im §. 107. des Edicts den Gemeinde-Ausschüssen ohne Unterschied des Orts ausschließend vorbehaltene Strafrecht soll innerhalb der durch die Verordnung über das Gemeindewesen bezeichneten Gränze aufrecht erhalten werden, und ist auch an den Orten, wo sich der Amtssitz eines Patrimonialgerichts befindet, zwar unter Aufsicht dieses Gerichts, sonst aber ohne allen beschränkenden Einfluß desselben von den besagten Gemeinde-Ausschüssen auszuüben.

101) Die aus dieser Ausübung des Strafrechts durch den Gemeinde-Ausschuß anfallenden Geldstrafen fließen in die Gemeindekasse.

X.

Von der Vollziehung der vorstehenden Beschlüsse.

102) Vorstehende Beschlüsse sind von dem Ministerium des Innern, und zwar, wo es die Competenz-Vorschriften erfordern, im Benehmen mit andern Ministerien zu vollziehen.

103) Nach diesen Beschlüssen ist nicht nur bei den etwa noch rückständigen Formationen gutsherrlicher Gerichte zu verfahren, sondern es sind auch die bereits vor sich gegangenen Gerichts-Formationen, in so ferne dieselben nach entgegengesetzten Ansichten vorgenommen wären, nachträglich berichtigen zu lassen.

104) Außerdem sollen die nämlichen Beschlüsse zur instructiven Norm dienen, wonach die einzelnen, bereits anhängigen, oder künftig sich ergebenden gleichartigen Fälle des Zweifels, der Anfrage oder der Beschwerde zu bescheiden sind.

105) Eine öffentliche Bekanntmachung durch das Regierungs- oder durch die Kreis-Intelligenz-Blätter ist zu umgehen.

München, den 12. October 1826.

§. 13.

Nro. Pr. 14466.

(Verschiedene Anstände und Beschwerden beim Vollzuge der VI. Beilage zur Verfassungs-Urkunde betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Seine Majestät der König haben Sich über die bei Vollziehung der VI. Beilage zur Verfassungs-Urkunde erhobenen Anstände und Beschwerden im Königlichen Staatsrath Vortrag erstatten lassen und vermöge Allerhöchster Signate vom 19. September und 12. October d. J. die Beschlüsse zu genehmigen geruht, in welchen die bereits vorgekommenen Fälle ihre Entscheidung und Erledigung finden.

Der Regierung sind die hierauf bezüglichen einzelnen Entschließungen theils schon zugegangen, theils werden dieselben demnächst erlassen werden.

Nach gleichen Grundsätzen sollen nicht nur die etwa noch rückständigen Formationen gutsherrlicher Gerichte von der Regierung behandelt, sondern auch die bereits vor sich gegangenen Gerichtsformationen geprüft, in so ferne dieselben nach entgegengesetzten Ansichten vorgenommen wären, nachträglich berichtigt und künftig vorkommende gleichartige Fälle des Zweifels oder der Anfrage, so ferne die Regierung dazu competent ist, beschieden werden.

Es versteht sich übrigens von selbst, daß die Berichtigung der bereits durch Allerhöchstes Rescript festgesetzten Formationen nicht durch die Regierung selbst geschehen könne, sondern daß hierüber besondere Berichte an das Staatsministerium des Innern zu erstatten seien.

Damit nun die Regierung eine leichtere Uebersicht dieser instructiven Normen gewinne, wird derselben die anliegende Zusammenstellung*) mitgetheilt.

München, den 13. November 1826.

Staatsministerium des Innern.

An
die 7 Kreisregierungen diesseits des Rheins also ergangen.

§. 14.

Nro. Pr. 5185.

(Den §. 44. der am 13. November 1826 ausgeschriebenen instructiven Normen zum Vollzuge des VI. constitutionellen Edicts betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Seine Königliche Majestät haben wahrgenommen, daß in die Redaction des §. 44. der am 13. November des vorigen Jahrs ausgeschriebenen instructiven Normen zum Vollzuge des VI. constitutionellen Edicts aus Versehen eine Unrichtigkeit eingeschlichen sei.

Da nämlich nach dem richtig aufgefaßten Sinne der §§. 29 und 44. des angeführten Edictes die vierstündige Entfernung von dem Amtssitze, wie von dem Wohnorte des Gerichtshalters nur nach dem Zeitmaaße vemessen werden darf, so ist am Ende des §. 44. der instructiven Normen an die Stelle der Worte — „wo sodann die geographische Meile auf Bayerische Klafter zurückgebracht, als Normalmaaß anzunehmen und dreiviertel Meilen, in der entsprechenden Klafterzahl ausgedrückt, auf eine Zeitstunde zu rechnen sind“ — die folgende den Allerhöchsten Beschlüssen entsprechende Redaction zu setzen:

„wo sodann die geographische Meile, auf Bayerische Klafter zurückgebracht, als Normal-„Längenmaaß anzunehmen und eine geographische Stunde für drei Viertheile einer Zeit-„stunde zu rechnen ist.“

Sämmtliche Kreisregierungen, Kammern des Innern, werden daher auf dem Grunde eines von Seiner Majestät dem Könige am 27. März d. J. genehmigten Staatsraths-Beschlusses beauftragt, nach dieser berichtigten Redaction, wonach für die weiteste Entfernung von vier Zeitstunden 5⅓ geographische Stunden zu rechnen sind, sowohl bei den noch rückständigen als bei den seit dem 13. November v. J. vor sich gegangenen Formationen gutsherrlicher Gerichte zu verfahren.

München, den 7. April 1827.

Staatsministerium des Innern.

An
sämmtliche Kreisregierungen diesseits des Rheins also ergangen.

---

*) Vorstehender §. 12.

§. 15.

Nro. Pr. 7754.

(Die Fortdauer der gutsherrlichen Gerichtsbarkeit bei Ablösung des Obereigenthums über grundbare Güter betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Der Königlichen Regierung des Isarkreises, Kammer des Innern, wird auf den Bericht vom 15. d. M. die Fortdauer der gutsherrlichen Gerichtsbarkeit bei Ablösung des Obereigenthums über grundbare Güter betreffend, die Entschließung ertheilt, daß auf die hierneben zurückfolgende Anfrage des Landgerichts N. N. zu bemerken sei, wie den nach den Bestimmungen des Edicts VI. zur Verfassungs-Urkunde gebildeten gutsherrlichen Gerichten eine von den aufgehobenen Distinctionen des früheren Provincial-Staatsrechtes ganz unabhängige Ständigkeit zukomme.

München, den 21. Mai 1827.

Staatsministerium des Innern.

An
die Königliche Regierung des Isarkreises, K. d. J., also ergangen.

§. 16.

Nro. Pr. 14225.

(Die Gerichtsbarkeits-Verhältnisse auf den Gütern N. N. betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Was den in dem Berichte vom 3. Juli d. J. vorgetragenen Zweifel über die Fortdauer der früher aus dem Titel der Landsassenfreiheit ausgeübten gutsherrlichen Gerichtsbarkeit bei dem bevorstehenden Gantverkaufe betrifft, so wird der Königlichen Kreisregierung diesfalls bemerkt, daß die verfassungsmäßig gebildeten gutsherrlichen Gerichte nicht mehr nach den Bestimmungen des älteren provinciellen Staatsrechtes, sondern nur nach jenen des Edictes VI. zur Verfassungs-Urkunde zu beurtheilen seien.

München, den 10. October 1827.

Staatsministerium des Innern.

An
die Königliche Regierung des Regenkreises, K. d. J., also ergangen.

§. 17.

Nro. Pr. 18572.

(Ausfertigungen der Behörden an Standes- und Gutsherren betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Es ist Beschwerde geführt worden, daß den Standes- und Gutsherren von manchen Königlichen Behörden in der Verhandlung der dieselben betreffenden Angelegenheiten mit geflissener Geringschätzung begegnet werde.

Gleichwie es der ernste Wille Seiner Majestät des Königs ist, daß die Rechte der Krone in ihrem vollen grundgesetzlichen Umfange gegen jede Schmälerung und gegen jeden Uebergriff mit Sorgfalt und Festigkeit geschirmt, und daß insbesondere die den standes- und gutsherrlichen Befugnissen in den Edicten IV. und VI. zur Verfassungs-Urkunde gesetzten Gränzen mit pflichtmäßiger Strenge bewacht und bewahrt werden, so auch wollen hinwider Allerhöchstdieselben, daß bei dem Vollzuge dieser gesetzlichen Pflicht den Betheiligten jene Achtung erwiesen werde, die schon im Allgemeinen jeder Staatsbürger zu fordern berechtigt ist und auf welche den Standes- und Gutsherren noch insbesondere nach ihrem eigenthümlichen staatsrechtlichen Verhältnisse ein besonderer Anspruch zusteht.

Seine Königliche Majestät setzen demnach in Allerhöchstdero Generalcommissär und Regierungspräsidenten das Vertrauen, daß derselbe die diesfallsigen Beschwerden durch geeignete Anweisung der untergebenen Behörden und durch ernste Beahndung vorkommender Uebertretungen abzustellen bedacht sein werde.

München, den 5. December 1827.

Staatsministerium des Innern.

An
die Generalcommissäre der Regierungen diesseits des Rheins also ergangen.

§. 18.

Nro. Pr. 24049.

(Den Vollzug der Beilage VI. zur Verfassungsurkunde über die gutsherrlichen Rechte und die gutsherrliche Gerichtsbarkeit betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Das unterfertigte Staatsministerium hat die über den Vollzug der Beilage VI. zur Verfassungs-Urkunde bisher ergangenen Ausschreibungen und speciellen Entscheidungen zur Erleichterung der Behörden in eine Uebersicht bringen lassen, welche der Königlichen Kreisregierung, Kammer des Innern, nachstehend zum dienstlichen Gebrauche zugeschlossen wird.

Zu den §§. 4 und 5. der VI. Verfassungs-Beilage.

I. Constituirung von Grundbarkeits-Lasten.

1) Die Befugniß des Gutsherrn zur Errichtung neuer Colonar- und grundherrlicher Verträge, um so mehr also die bloße Translation bestehender Grundbarkeits-Verhältnisse, beschränkt sich keineswegs auf die seiner adeligen Gerichtsbarkeit unterworfenen Güter, sondern ist durch das Gesetz in unbedingter Weise anerkannt. a)

Zu §. 6. der VI. Verfassungs-Beilage.

II. Ablösung und Fixirung von Grundbarkeits-Lasten, Bodenzinsen und Zehenten.

2) Bei den klaren Bestimmungen der §§. 6 und 7. der VI. Verfassungs-Beilage in Absicht auf Ablösung grundherrlicher Rechte, Bodenzinse, Zehenten so andere, und bei dem Nichtbestehen eines Gesetzes über gebotene Fixation versteht sich von selbst, daß die von dem Staate seit dem Jahre 1818 über Fixirung und Ablösung von derlei ärarialischen Gefällen erlassenen Declarationen auf den Dominicalbesitz der Gemeinden, Stiftungen und Privaten durchaus keinen bindenden Einfluß zu behaupten vermögen. b)

Zu §. 8. der VI. Verfassungs-Beilage.

III. Umwandlung ungemessener Scharwerke in gemessene.

3) Die Vollziehung des §. 8. der VI. Verfassungs-Beilage kann aus dem obenerwähnten Grunde des zeitlichen Nichtvorhandenseins eines gesetzlichen Fixations-Maaßstabes lediglich auf dem Wege förmlicher Uebereinkünfte der Betheiligten und in deren Ermanglung mittelst rechtskräftiger Erkenntnisse stattfinden und die diesfallsige Aufgabe der innern Verwaltung beschränkt sich lediglich auf Herbeiführung der erwähnten gütlichen Einverständnisse oder im Nichtvereinigungsfalle der Betheiligten auf die Hinweisung des Gegenstandes an den §. 20. der VI. Verfassungs-Beilage vorhergesehenen Rechtsweg. c)

Zu §. 11. der VI. Verfassungs-Beilage.

IV. Berechnung des Handlohnes.

4) Die von dem Staatsministerium der Finanzen bezüglich der Staats-Grundholden ertheilten Vorschriften vom 7. April 1832, wonach bei Anwendung des §. 11. der Begriff der Fahrniß (fahrenden Habe) nach den besondern Handlohn-Ordnungen oder rechtsgiltigen Observanzen und in deren Ermanglung nach den jeden Ortes geltenden Civilgesetzen bemessen werden soll, ist innerhalb der Schranken administrativer Competenz auch auf alle Laudemien der Gemeinden, Stiftungen und Privaten anzuwenden. d)

---

a) Ministerial-Entschließung vom 10. October 1832. Nro. 13410.
» Ministerial-Entschließung vom 11. October 1832. Nro. 18435.
» Ministerial-Entschließung vom 17. November 1832. Nro. 20010.
b) Ministerial-Entschließung vom 7. Juni 1833. Nro. 5889.
c) Ministerial-Entschließung vom 15. März 1833. Nro. 4935.
d) Ministerial-Entschließung vom 23. Mai 1832. Nro. 7396.

Zu §. 20. der VI. Verfassungs-Beilage.

V. Rechtshilfe gegen übermäßige gutsherrliche Forderungen.

5) Bei Wahrnahme einer übermäßigen oder sonst ungesetzlichen Erhebung gutsherrlicher Gefälle irgend einer Art kommt der Administrativgewalt weder eine Inhibitorial-Verfügung, noch sonst eine den Besitzstand beeinträchtigende Maaßnahme, sondern lediglich die Abmahnung des betreffenden Gutsherrn mit Bezug auf die bestehenden gesetzlichen Bestimmungen und bei deren Erfolglosigkeit die Hinweisung des betheiligten Grundholden auf den Rechtsweg unter Anführung des § 20. der VI. Verfassungs-Beilage zu.[a])

Zu §. 23. der VI. Verfassungs-Beilage.

VI. Gutsherrliches Installationsrecht.

6) Die Ausübung des rechtlich hergebrachten Installationsrechts von Seite der Gutsherren ist durch die Zuständigkeit zur Handhabung der Localpolizei in dem betreffenden Pfarrorte keineswegs bedingt.[b])

Zu §. 24. der VI. Verfassungs-Beilage.

VII. Ehrenrechte der Gutsherren als Kirchen-Patrone.

7) Die dem Gutsherrn in seiner Eigenschaft als Kirchen-Patron zukommenden Ehrenrechte, und namentlich die Anwendbarkeit und Dauer des aus diesem Titel etwa Platz greifenden Trauer-Geläutes richten sich nach dem Herkommen; letzteres aber kann in keinem Falle das Maximum überschreiten, welches die Verfassung in §. 4. ihrer IV. Beilage rücksichtlich der Dauer des Trauer-Geläutes für die Standesherren und deren Familienglieder festsetzt.[c])

Zu §. 26. der VI. Verfassungs-Beilage.

VIII. Adels-Eigenschaft als Vorbedingung der Ausübung einer gutsherrlichen Gerichtsbarkeit.

8) Den unadeligen Besitzer eines mit Gerichtsbarkeit bekleideten Gutes kann deren Ausübung auch in dem Falle nicht gestattet werden, wenn ihm dieselbe schon in dem Jahre 1806 und zur Zeit der Bekanntmachung der Verfassungs-Urkunde zugestanden haben sollte.[d])

---

a) Ministerial-Entschließung vom 29. Mai 1832. Nro. 16799.
» Ministerial-Entschließung vom 11. October 1832. Nro. 18435.
» Ministerial-Entschließung vom 11. October 1832. Nro. 10489.
» Ministerial-Entschließung vom 21. October 1832. Nro. 17894.
» Ministerial-Entschließung vom 31. December 1832. Nro. 27510.
» Ministerial-Entschließung vom 6. Februar 1833. Nro. 26839.
» Ministerial-Entschließung vom 11. Mai 1833. Nro. 18520.
» Ministerial-Entschließung vom 2. Januar 1837. Nro. 31368.

b) Ministerial-Entschließung vom 17. Juni 1837. Nro. 29431.

c) Allerhöchste Entschließung vom 18. December 1824.

d) Allerhöchst genehmigtes Staatsraths-Gutachten vom 12. October 1826. §§. 8 und 9.

9) **Die Ausübung einer gutsherrlichen Gerichtsbarkeit setzt die Adels-Eigenschaft des betreffenden Gutsherrn und dessen Eingetragensein in die Bayerische Adels-Matrikel voraus.**[a])

10) Körperschaften und Stiftungen können sonach eine Gerichtsbarkeit auch dann nicht ausüben, wenn sie den Titel adeliger Institute führen, durch das frühere Staatsrecht mit gewissen Prärogativen ausgestattet waren, ganz oder zum Theile aus adeligen Mitgliedern bestehen, oder zum Besten des Adels bestimmt sind, dagegen bleiben den von unmittelbaren Königlichen Beamten verwalteten Gemeinheiten auch bei ruhender Gerichtsbarkeit oder im Falle deren Abtretung an den Staat die in §. 10. der Allerhöchsten Verordnung vom 17. Januar 1808 aufgeführten Executions-Befugnisse vorbehalten.[b])

11) Die Gerichtsbarkeitsrechte einer adelig gebornen, aber an einen Unadeligen vermählten Frauensperson ruhen von dem Augenblicke der Verehelichung anfangend in so lange, als die Gerichtsbarkeits-Inhaberin nicht entweder durch Erhebung ihres Ehemannes in den Adelstand des Königreichs, oder durch Wiederverehelichung an einen Adeligen, oder auf sonst rechtsgiltige Weise die Adels-Eigenschaft wieder erlangt, oder das Gut sonst in adelige Hände zurückkehrt.[c])

12) Die im gemeinschaftlichem Besitze adeliger und nicht adeliger Personen befindlichen Gerichtsbarkeitsrechte ruhen gleichfalls, bis sie durch Uebereinkunft der Mitbesitzer oder auf sonstigem Wege wieder in ausschließend adelige Hände gelangen. Als eine Uebereinkunft in diesem Sinne ist namentlich diejenige zu betrachten, welche die Jurisdictions-Ausübung einem oder mehreren adeligen Mitbesitzern ausschließend überweiset.[d])

13) Die Ausübung der Gerichtsbarkeit im Namen eines adeligen Gutsherrn dauert fort, wenn auch dessen einschlägiges Gut einer gerichtlichen Administration für Rechnung der Gläubiger unterstellt, oder in eine Gantmasse gezogen wird, und zwar in letzterem Falle bis zu wirklich vollzogenem Executions-Verkaufe an ein der verfassungsmäßigen Vorbedingungen entbehrendes Individuum.[e])

Zu §. 27. der VI. Verfassungs-Beilage.

IX. Begründung der Gerichtsbarkeit im Jahre 1806.

(conf. Gesetz über die Rechtsverhältnisse der auf die Gerichtsbarkeit freiwillig verzichtenden Standes- und Gutsherren vom 28. December 1831. Art. 13., dann Gesetz vom 1. Juli 1834, die Vindication der Gerichtsbarkeiten betr.)

14) **Zur Ausübung der gutsherrlichen Gerichtsbarkeit wird neben der Thatsache des im Jahre 1806 stattgehabten Besitzes auch jene des damaligen Rechtes an diesen Besitz erfordert.**

---

a) Ministerial-Entschließung vom 14. Januar 1828. Nro. 19515.
b) Allerhöchst genehmigtes Staatsraths-Gutachten vom 12. October 1826. §§. 8 und 9.
c) Allerhöchst genehmigtes Staatsraths-Gutachten vom 12. October 1826. §. 7.
» Allerhöchstes Rescript vom 23. Februar 1820. Nro. 2552.
d) Allerhöchst genehmigtes Staatsraths-Gutachten vom 12. October 1826. §. 6.
» Ministerial-Entschließung vom 20. August 1835. Nro. 15350.
e) Allerhöchst genehmigtes Staatsraths-Gutachten vom 12. October 1826. §. 4 und 5.

Der Nachweis des Besitzrechtes soll jedoch nur bei etwaigem Vorhandensein erheblicher und gegründeter Zweifel verlangt werden.[a])

15) Insbesondere sollen fiscalische Untersuchungen in dieser Hinsicht blos dann stattfinden, wenn auf die erlassene Aufforderung das Recht zur Gerichtsbarkeit nicht, oder nicht hinlänglich nachgewiesen wird.[b])

16) Die dingliche Eigenschaft dieses Rechtes ist jedoch nur in dem Ausnahmsfalle des §. 28. Abs. 1. in fine der VI. Verfassungs-Beilage erforderlich.[c])

17) Auch bei den auf persönlichen Titeln beruhenden Gerichtsbarkeiten bemißt sich der Umfang ihrer Ausübung ausschließend nach der VI. Verfassungs-Beilage.[d])

18) In Uebereinstimmung hiemit kann auch die aus der aufgehobenen Edelmanns- und Landsassen-Freiheit herstammende gutsherrliche Gerichtsbarkeit auf jenen Gutsbezirken beibehalten oder wieder hergestellt werden, auf welchen schon im Jahre 1806 das Recht derselben begründet, und eine Patrimonial-Jurisdiction hergebracht war.[e])

19) Sind aus der Edelmanns- und Landsassen-Freiheit herrührende Jurisdictions-Rechte in oder seit dem Jahre 1808 wegen Mangel an einem begründeten Berechtigungstitel bereits eingezogen worden, so hat es bei der Heimnahme sein Verbleiben. Hat aber die Einziehung nicht wegen des besagten Mangels, sondern in Folge der über die gutsherrliche Gerichtsbarkeit in den Jahren 1808 und 1812 erlassenen Edicte stattgefunden, so bleibt die Frage ihrer Wiederherstellbarkeit durch den Nachweis des Rechtstitels bedingt.[f])

20) Auf gleiche Weise ist auch die aus der Edelmanns-Freiheit hergeleitete, von Hofmarks- oder Edelsitz-Inhabern geübte Jurisdiction über sogenannte einschichtige Güter und Hintersassen zu behandeln, so ferne der Edelsitz und die Sitzgerichtsbarkeit auch auf Grundholden und nicht blos auf das Haus des Inhabers sich erstreckt, wogegen letzteren Falles dieselbe auch bei gehörig begründeten Rechtstitel zwar einem verfassungsmäßig gebildeten Patrimonialgerichte einverleibt, keineswegs aber zur Bildung eines eigenen Gerichtes verwendet werden kann.[g])

21) Der im Jahre 1806 stattgehabte Besitz der oberpfälzischen Landsassen-Freiheit, so ferne derselbe zur Begründung von gutsherrlichen Jurisdictions-Rechten geltend gemacht werden will, kann nach der Hofkammer-Ordnung vom 16. August 1779 §. 14 (M. G. S. v. J. 1784 pag. 413) und nach der Instruction für die oberpfälzische Landesregierung vom nämlichen Tage §. 57. rechtsgiltig nur von specieller landesherrlicher Verleihung abgeleitet werden. Ein von dem Landesherrn nicht bestätigtes Bewilligungs-Decret der erwähnten Landes-

---

a) Allerhöchst genehmigtes Staatsraths-Gutachten vom 12. October 1826. §. 10 und 11.
b) Allerhöchst genehmigtes Staatsraths-Gutachten vom 12. October 1826. §. 12.
c) Allerhöchst genehmigtes Staatsraths-Gutachten vom 12. October 1826. §. 14.
d) Allerhöchst genehmigtes Staatsraths-Gutachten vom 12. October 1826. §. 15.
e) Allerhöchst genehmigtes Staatsraths-Gutachten vom 12. October 1826. §. 16.
f) Allerhöchst genehmigtes Staatsraths-Gutachten vom 12. October 1826. §. 16, 17 u. 18.
g) Allerhöchst genehmigtes Staatsraths-Gutachten vom 12. October 1826. §. 19.
* Ministerial-Entschließung vom 27. August 1828. Nro. 11419.

stelle aber kann als eine solche landesherrliche Verleihung keineswegs geltend gemacht werden. a)

22) Die Hofmarks-Gerechtigkeit in dem vormaligen Herzogthume Neuburg erscheint gemäs der Landesfreiheit vom Jahre 1554 Th. II. als eine Realpertinenz des Gutes. Die persönliche Eigenschaft der unter diesem Titel und nicht unter jenem der Edelmanns-Freiheit besessenen Jurisdictions-Rechte darf daher eben so wenig aus der Landesfreiheit von 1607, als in Beziehung auf das Herzogthum Bayern aus der gleichlautenden Verordnung vom 20. April 1762 §. 5. (M. G. S. v. J. 1771 pag. 85) abgeleitet werden, da die Bestimmungen sowohl jener als dieser nur aus dem Grundsatze hervorgegangen sind, daß die Aufnahme neuer Landsassen dem Landesherrn allein zustehe und nicht von einem adeligen Gutsbesitzer durch die Veräußerung seines landsäßigen Gutes einseitig bewirkt werden könne. b)

Zu §. 28. der VI. Verfassungs-Beilage.

X. Beschränkung der gutsherrlichen Gerichtsbarkeit auf die eigenen Grundholden als gesetzliche Regel und die hiebei zuläßigen Ausnahmen.

23) Die im §. 28. und an anderen Stellen der VI. Verfassungs-Beilage vorkommende Benennung „Grundherr" und „Grundholde" ist ausschließend nach den Bestimmungen des Bayerischen Landrechts P. IV. Cap. 7., und wo dieses nicht eingeführt ist, nach den jeden Orts über Ober- und Nutzeigenthum bestehenden Gesetzen zu interpretiren. c)

24) Bloße Pächter, Mieth- und Inleute, sie mögen auf eigenthümlichen Besitzungen des Gutsherrn oder auf andern Realitäten sich nähren, sind in Absicht auf Zuläßigkeit der gutsherrlichen Gerichtsbarkeit den Besitzern freieigener Güter gleich zu achten und es kommt daher bei denselben zunächst darauf an, ob die von ihnen benützte Realität der betreffenden gutsherrlichen Gerichtsbarkeit im Jahre 1806 mit einem dinglichen Rechte bereits unterworfen war oder nicht. d)

25) Königliche Lehenholden sind hinsichtlich der gutsherrlichen Gerichtsbarkeit den Königlichen Grundholden gleich zu achten, so ferne nicht etwa eine vor dem Jahre 1806 stattgehabte Lehen-Eignung sie in die Categorie freieigener Gutsbesitzer gestellt hat. Lehenholden dagegen, über welche das Lehen-Obereigenthum zwar der Krone zusteht, das nutzbare Eigenthum aber einem Privaten subinfeudirt ist, unterliegen den über Privat-Grundholden geltenden Normen. e)

26) In ungemischten Orten gebührt dem Gutsherrn auch die Gerichtsbarkeit über alle walzenden Grundstücke, so ferne nicht im Jahre 1806 ein Anderes ausdrücklich hergebracht war. In

a) Ministerial-Entschließung vom 10. December 1830. Nro. 20394.
" Ministerial-Entschließung vom 6. April 1831. Nro. 5241.
b) Ministerial-Entschließung vom 11. Januar 1830. Nro. 30.
c) Allerhöchst genehmigtes Staatsraths-Gutachten vom 12. October 1826. §. 20.
" Ministerial-Entschließung vom 13. December 1826. Nro. 17535.
d) Allerhöchst genehmigtes Staatsraths-Gutachten vom 12. October 1826. §. 24.
" Ministerial-Entschließung vom 25. April 1830. Nro. 6347.
" Ministerial-Entschließung vom 3. November 1833. Nro. 28348.
e) Allerhöchst genehmigtes Staatsraths-Gutachten vom 12. October 1826. §§. 29, 30 u. 31.

gemischten Orten dagegen fällt dieselbe nicht nur bei allen dem Staatsärar grundbaren Objecten hinweg, sondern es wird auch, abgesehen von diesem Verhältnisse, zu deren Begründung der Nachweis einer im Jahre 1806 bestandenen dinglichen Berechtigung, und überdies bei den in fremdem Obereigenthums-Verbande stehenden Grundstücken der Nachweis des zeither ununterbrochen behaupteten Besitzstandes erfordert. a)

27) Ausgenommen von dieser Regel (Ziffer 26.) sind alle diejenigen walzenden Grundstücke, welche diese Eigenschaft erst seit dem Jahre 1806 in Folge Abtrümmerung von einem größeren Gutscomplexe erhielten, welche daher in ihren, dem gedachten Normaljahre entsprechenden Jurisdictions-Verhältnissen zu verbleiben haben. b)

28) In den ehmals preußischen Gebietstheilen hat jede Patrimonialgerichtsbarkeit über walzende Grundstücke (fliegende Lehen) nach ausdrücklicher Bestimmung der königlich preußischen Rescripte vom 14. Januar und 19. August 1804 den rechtlichen Besitzstand des Jahres 1806 gegen sich, und ist daher vorbehaltlich der unter Ziffer 27. erwähnten Ausnahme unzuläßig. c)

29) Die Gerichtsbarkeit über vertheilte Gemeindegründe unterliegt da, wo sie bei deren unvertheiltem Zustande unbestritten war, keiner Beanstandung. d)

30) Jede gutsherrliche Gerichtsbarkeit über Königliche Grundholden — und daher auch über die inkamerirten Grundholden vormaliger im Jahre 1806 bereits säcularisirter Stifter und Klöster — ist nach klarer Bestimmung des §. 28. der VI. Verf. Beilage durchaus, und selbst in dem Falle unzuläßig, wenn die vormaligen Stifts- und Klostergrundholden durch spätere Ablösung des Obereigenthums in den Stand freieigner Gutsbesitzer übergegangen sein sollten.

Hat dagegen die Obereigenthums-Ablösung bereits vor dem Jahre 1806 oder die Säcularisation des betreffenden Stiftes oder Klosters erst nach diesem Zeitpunkte stattgefunden, so verbleibt die Gerichtsbarkeit demjenigen Gutsherrn, welcher dieselbe in dem Normaljahre mit dinglichem Rechte in Besitz gehabt hat. e)

31) Wenn die Grundherrlichkeit des Staates mit der Grundherrlichkeit eines Gutsherrn auf den nämlichen Realitäten des nämlichen Grundholden zusammentrifft, so entscheidet für die Fortdauer der gutsherrlichen Gerichtsbarkeit der Besitzstand des Jahres 1806, und zwar, in so ferne derselbe mit einem dinglichen Rechte verbunden sein sollte, auch in dem Falle, wenn

---

a) Ministerial-Entschließung vom 16. September 1825. Nro. 11506.
" Ministerial-Entschließung vom 23. Januar 1826. Nro. 209.
b) Ministerial-Entschließung vom 27. September 1826. Nro. 11958.
c) Ministerial-Entschließung vom 22. Juni 1826. Nro. 6440.
" Ministerial-Entschließung vom 22. September 1826. Nro. 11958.
" Ministerial-Entschließung vom 23. December 1826. Nro. 17545.
d) Ministerial-Entschließung vom 25. October 1832. Nro. 21447.
e) Ministerial-Entschließung vom 16. Juli 1821. Nro. 9866.
" Ministerial-Entschließung vom 2. April 1827. Nro. 4065.
" Ministerial-Entschließung vom 5. December 1832. Nro. 26527.
" Allerhöchst genehmigtes Staatsraths-Gutachten vom 12. October 1826 §§. 23. 25. 26. 27 u. 28.

das grundherrliche Recht des Staates mit dem grundherrlichen Rechte einer Kirche, Stiftung oder dritten Privatperson in solcher Weise concurrirt. a)

32) Besitzt ein Grundhold neben dem Hauptgute auch Zubaugüter oder einzelne Grundstücke, jedoch dergestalt, daß auf dem Hauptgute die Grundherrlichkeit des Staates, auf dem Nebengute jene eines Gutsherrn haftet, oder umgekehrt, so verbleibt jedem der beiden Grundherren die Gerichtsbarkeit auf dem ihm grundbaren Gute. b)

33) Eben dieses gilt auch da, wo ein Grundhold mit einem Gute dem Staate, mit dem andern einer Stiftung, einer Kirche, oder sonst einem mit Gerichtsbarkeit darüber nicht bekleideten Privaten grundbar ist. Die Jurisdiction über das dem Staate grundbare Gut fällt den Königlichen Gerichtsbehörden zu, die Jurisdiction über das andere Gut verbleibt dem bisherigen Gerichtsherrn, wenn er dieselbe schon im Jahre 1806 mit dinglichem Rechte besessen hat. c)

34) Sind auf diese Weise (Ziff. 32 und 33.) die Besitzungen eines Grundholden verschiedenen Gerichtsherren, und zwar die einen dem Staate, die andern einem Gutsherrn zugetheilt, so richtet sich die Jurisdictions-Zuständigkeit in Ansehung der persönlichen Rechtssachen eines solchen Grundholden nach den über das Forum bestehenden bürgerlichen Gesetzen. d)

35) Die einem Gutsherrn über seine Grundholden zuständige, und in dieser Eigenschaft von dem Staate bereits anerkannte Gerichtsbarkeit wird durch eine spätere Obereigenthums-Ablösung und den folgeweisen Uebergang der betreffenden Grundholden in den Stand freieigener Gutsbesitzer auf keine Weise alterirt. e)

36) Die Bestimmungen des §. 28. rücksichtlich der Erwerbung einer Gerichtsbarkeit über fremde Grundholden bei gleichzeitigem Uebergange der gutsherrlichen Rechte beziehen sich lediglich auf solche dingliche Jurisdictionsrechte, welche nach ihrer Natur und den in Wirksamkeit fortbestehenden Landesgesetzen giltig veräußert werden können, und finden auf die ehemaligen Hofmarken um so minder Anwendung, als bei diesen die Berechtigung in untheilbarer Eigenschaft auf ihrem gesammten Complere haftet. Bei Erwerbung einzelner Parzellen aus geschlossenen Hofmarksbezirken geht daher die einschlägige Jurisdiction nicht auf den neuen Erwerber über, sondern fällt den unmittelbaren Gerichten anheim. f)

37) Der Besitz eines adeligen Schlosses (castrum) ist nur für die Prüfung des Besitzstandes im Jahre 1806 von historischem Werthe, bildet aber kein gesetzliches Erforderniß der verfassungsmäßig formirten gutsherrlichen Gerichte, da deren Gerechtsame auf dem ganzen Gutscomplere haftet, und durch Abtrennung einzelner Theile nicht verloren geht. g)

38) Das Gesetz vom 1. Juli 1831, die Vindication der Gerichtsbarkeiten betreffend, hat eine

---

a) Allerhöchst genehmigtes Staatsraths-Gutachten vom 12. October 1826. §§. 32. u. 33.
b) Allerhöchst genehmigtes Staatsraths-Gutachten vom 12. October 1826. §. 24.
c) Allerhöchst genehmigtes Staatsraths-Gutachten vom 12. October 1826. §. 35.
d) Allerhöchst genehmigtes Staatsraths-Gutachten vom 12. October 1826. §. 36.
e) Ministerial-Entschließung vom 12. October 1826. Nro. 12746.
f) Ministerial-Entschließung vom 26. August 1832. Nro. 10500.
g) Ministerial-Entschließung vom 23. Juni 1833. Nro. 12695.

Abänderung des §. 28. der VI. Verfassungs-Beilage keineswegs im Allgemeinen, sondern lediglich bezüglich derjenigen Gerichtsbarkeiten verfügt, welche durch ein Allerhöchstes, von Seiner Majestät dem Könige unterzeichnetes, und dem Staatsminister des Innern contrasignirtes Rescript bereits genehmigt worden sind, und auch hinsichtlich dieser letztern nur in so ferne, als es deren Vindication lediglich hinsichtlich der dem Staatsärar grundbaren oder über 4 Stunden vom Amtssitze entfernten Gerichtsholden für zulässig erklärte, und folgeweise daher bei denselben weder über die Frage, ob bei der Gerichtsbildung die Jurisdiction über einzelne Grundstücke rechtzeitig angemeldet worden, noch über die Frage des Gerichtsstandes im Jahre 1806 eine weitere Untersuchung mehr gestattet. [a])

39) Eine Einziehung bereits anerkannter Gerichtsbarkeitsrechte, wo sie nach dem gegenwärtigen gesetzlichen Status quo überhaupt noch Platz greift, kann wider den Willen des Betheiligten nur auf dem Rechtswege, keineswegs aber durch Administrativ-Beschlüsse durchgeführt werden. [b])

Zu §. 29. der VI. Verfassungs-Beilage.

XI. Entfernung der Gerichtsholden vom Amtssitze.

40) Die verfassungsmäßige Entfernung der Gerichtsholden von dem Amtssitze ist nach dem gewöhnlichen Zeitmaaße und nach den Schritten gewöhnlicher Fußgänger zu bemessen. Hiebei sind solche Wege zu Grunde zu legen, auf welchen die Hintersassen wirklich hin- und herzureisen pflegen. Im Zweifel sollen gegendkundige und unbefangene Männer gehört und nur bei widersprechenden Aussagen förmliche Vermessungen eingeleitet werden, wo sodann die geographische Meile auf Bayerische Klafter zurückgebracht, als Normal-Längenmaaß anzunehmen und eine geographische Stunde für $\frac{3}{4}$ einer Zeitstunde zu rechnen ist. Hiernach kommen für das verfassungsmäßige Maximum der Entfernung von 4 Zeitstunden $5\frac{1}{3}$ geographische Stunden zu berechnen. [c])

41) Die Erklärung der über 4 Stunden entlegenen gutsherrlichen Hintersassen, daß sie dennoch in dem bisherigen Gerichtsverbande zu verbleiben wünschen, kann zu einer Abweichung von der gesetzlichen Regel eben so wenig berechtigen, als die Erklärung des Gutsherrn, für solche Hintersassen an einem Orte, von welchem keiner derselben über 4 Stunden entfernt ist, besondere Gerichtstage halten zu lassen. [d])

Zu §. 30. der VI. Verfassungs-Beilage.

XII. Besetzung der gutsherrlichen Gerichte durch die einschlägige Kreis-Regierung.

42) Die Bemessung des Zeitpunktes, in welchem ein Gutsherr hinsichtlich der Besetzung seines Gerichtes als säumig betrachtet, und daher die in §. 30 Absatz 2. der VI. Verfassungs-

---

a) Finanz-Ministerial-Entschließung vom 3. März 1835. Nro. 2971.
b) Ministerial-Entschließung vom 8. December 1832. Nro. 26708.
c) Allerhöchst genehmigtes Staatsraths-Gutachten vom 12. October 1826. §. 44.
» Ministerial-Entschließung vom 7. April 1827. Nro. 5185.
d) Allerhöchst genehmigtes Staatsraths-Gutachten vom 12. October 1826. §. 45. und 46.

Beilage vorhergesehene Aufforderung an denselben erlassen werden kann, ist den betreffenden Königlichen Kreisregierungen, Kammer des Innern, anheim gegeben; der letzteren steht aber die selbstige Bestellung einer Gerichtsverwesung unter keiner Voraussetzung zu. a)

Zu §. 32. der VI. Verfassungs-Beilage.

XIII. Bildung von Herrschaftsgerichten.

43) Herrschaftsgerichte sind in Ausübung der Gerichtsbarkeit, welche ein Herrschafts-Inhaber schon im Jahre 1806 besessen hat, weder an die in §. 28. des Edictes enthaltenen Beschränkungen rücksichtlich der nicht eigenen, und insbesondere der Königlichen Grundholden, noch an die in den §§. 29 und 41. gegebenen Distanzen-Vorschriften gebunden. b)

44) Ueberdies ist zur Bildung standesherrlicher Herrschaftsgerichte weder ein geschlossener Bezirk, noch eine gewisse Familienzahl erforderlich. Auch steht den Standesherren frei, die Gerichtsbarkeit über vereinzelnte Gebietstheile durch ein besonderes Gericht ausüben zu lassen, welches jedoch, wenn es ein bloßes Patrimonialgericht ist, allen für diese Art der Gerichte verfassungsmäßig bestehenden Vorschriften unterliegt. c)

Zu §. 35. der VI. Verfassungs-Beilage.

XIV. Bildung von Patrimonialgerichten.

45) Den Gutsherren ist unter keiner Voraussetzung gestattet, Hintersassen, über welche sie blos die freiwillige Gerichtsbarkeit haben, einem auch mit Ausübung der streitigen Jurisdiction bekleideten Gerichte zuzutheilen. d)

46) Ist ein Gutsherr des verfassungsmäßigen Distanzenverhältnisses halber außer Stande, seinem Gerichte oder seinen Gerichten alle seine vormaligen Jurisdictionsholden einzuverleiben, so steht ihm hinsichtlich der nicht Einverleibbaren wohl die in §. 28. Absatz 2. der VI. Verfassungs-Beilage vorbehaltene Verfügung, nicht aber die Bildung eigener, ganz neuer, den Normalstand vom Jahre 1806 überschreitender Gerichte, noch auch eine Uebertragung derselben an irgend einen andern Gutsherrn weiter mehr zu. e)

Zu §. 41. der VI. Verfassungs-Beilage.

XV. Stabilität der genehmigten Gerichtsbildungen.

47) Wo mehrere im Jahre 1806 selbstständig bestandene Patrimonialgerichte gelegentlich der verfassungsmäßigen Gerichtsbildung in eines vereinigt wurden, ist aus dem Gesichtspunkte der den Gerichtsbezirken angemessenen Stabilität eine spätere Trennung und folgenweise Wie-

---

a) Ministerial-Entschließung vom 13. Mai 1829. Nr. 5734.
b) Allerhöchst genehmigtes Staatsraths-Gutachten vom 12. October 1826. §. 59.
c) Allerhöchst genehmigtes Staatsraths-Gutachten vom 12. October 1826. §. 64.
d) Allerhöchst genehmigtes Staatsraths-Gutachten vom 12. October 1826. §. 49.
e) Allerhöchst genehmigtes Staatsraths-Gutachten vom 12. October 1826. §§. 50. 51. u. 52.
* Ministerial-Entschließung vom 12. Juli 1820. Nro. 10632.
** Ministerial-Entschließung vom 30. October 1826. Nro. 16039.

derherstellung des frühern Zustandes nicht als ein Recht, sondern lediglich in Folge erbetener und erlangter Allerhöchster Königlicher Genehmigung mehr zuläßig. Eben so bedarf die nachträgliche Einverleibung walzender Grundstücke in ein bereits gebildetes und sanctionirtes gutsherrliches Gericht der Allerhöchsten Genehmigung. a)

Zu §. 42. der VI. Verfassungs-Beilage.

XVI. Actuare und Amtsschreiber bei den gutsherrlichen Gerichten.

48) Abgesehen von vorzugsweise bedeutenden Herrschaftsgerichts-Bezirken, deren gesteigerte Geschäftsaufgabe die Unterstützung des Amtsvorstandes durch ein rechtskundiges und pragmatisch angestelltes Individuum ausnahmsweise in Anspruch nimmt, sind zur Uebernahme einer herrschaftsgerichtlichen Actuarsstelle vorgängige Rechtsstudien um so weniger erforderlich, als diese Stellen nach §. 56 und 61. der VI. Verfassungs-Beilage in der Regel keine Stabilität gewähren, und deren Inhaber als bloßer beeidigter Functionär zu selbstständigen Richteramts-Handlungen nicht verwendet werden darf. b)

49) Actuare bei Patrimonialgerichten können, auch bei etwa nachgewiesener Befähigung zum Patrimonialgerichtsdienste, den Gerichtshalter in selbstständigen Amtshandlungen niemals vertreten. c)

50) Bei Patrimonial-Aemtern dürfen, in Ermanglung eines Actuars oder verpflichteten Schreibers, zwei unbetheiligte und unbescholtene, des Lesens und Schreibens kundige und, wo möglich, ortsansässige Männer den Amtshandlungen als Zeugen, jedoch ohne alle Kostenmehrung für die Parteien, beigezogen werden. d)

Zu den §§. 43, 44 und 45. der VI. Verfassungs-Beilage.

XVII. Provisorische Verwaltung gutsherrlicher Gerichte.

51) Die Bestellung von Provisorien in der Verwaltung gutsherrlicher Gerichte steht sowohl

a. bei deren Erledigung, als auch

b. bei einstweiliger Verhinderung des aufgestellten Beamten durch Krankheit oder andere dringende Ursachen lediglich dem Gerichtsherrn zu. Jedoch kann in dieser Hinsicht die

---

a) Ministerial-Entschließung vom 8. April 1827. Nro. 5012.
» Ministerial-Entschließung vom 7. Mai 1829. Nro. 14237.
» Ministerial-Entschließung vom 7. November 1831. Nro. 13027.
» Ministerial-Entschließung vom 13. November 1831. Nro. 19360.
» Ministerial-Entschließung vom 15. Januar 1832. Nro. 22215.
» Ministerial-Entschließung vom 23. Mai 1837. Nro. 12247.
» Ministerial-Entschließung vom 29. Mai 1837. Nro. 12892.

b) Ministerial-Entschließung vom 28. November 1819. Nro. 18063.
» Ministerial-Entschließung vom 7. März 1820. Nro. 2429.

c) Ministerial-Entschließung vom 8. October 1828. Nro. 13508.

d) Ministerial-Entschließung vom 22. Juli 1834. Nro. 13022.

Substitution eines Land- oder Herrschaftsgerichtes bei Patrimonialgerichten nur in dem sub lit. b. bemerkten Falle, bei Herrschaftsgerichten aber unter keiner Voraussetzung Platz greifen.[a])

52) Als Verweser von Patrimonialgerichten I. Classe dürfen in allen Fällen nur definitiv angestellte, und zur Vornahme der dorthin competirenden Richteramts-Handlungen vollkommen qualificirte Individuen bestellt werden, und es kann daher die interimistische Ausscheidung und Ueberweisung der contentiösen Gerichtsbarkeit an ein benachbartes Land- oder Herrschaftsgericht weder behufs der Umgehung vorstehender Bestimmung, noch sonst unter irgend einer Voraussetzung Platz greifen.[b])

53) Die im §. 44. der VI. Verfassungs-Beilage bezüglich des von dem Patrimonialrichter zu wählenden Wohnsitzes enthaltene Bestimmung leidet auf Fälle bloßer Gerichtsverwesungen keine Anwendung, vielmehr gilt hiebei nur die Rücksicht, daß der zu substituirende Beamte in keiner die Verwesung unmöglich machenden oder doch zum Nachtheile der Hintersassen allzusehr erschwerenden Entfernung wohne und die ordentlichen Gerichtstage am Amtssitze gehörig abhalte.[c])

XVIII. Wahl des Amtssitzes.

54) Der patrimonialgerichtliche Amtssitz, an welchem alle Handlungen der freiwilligen sowohl als streitigen Jurisdiction gelegentlich ordentlicher, nach Bedürfniß zu bestimmender Gerichtstage in so weit vorzunehmen sind, als sie nicht ihrer Natur nach auch außerhalb desselben mit Erfolg vorgenommen werden können oder außerhalb desselben vorgenommen werden müssen, hat nicht nothwendig innerhalb des Gerichtsumfangs, das heißt an einem Orte sich zu befinden, wo der Gutsherr gerichtsbare Realitäten und Hintersassen besitzt.[d])

55) Eben so wenig ist da, wo mehrere Gerichte unter der Verwaltung des nämlichen Gerichtshalters vereinigt sind, für jedes derselben die Ausmittlung eines besondern Amtssitzes erforderlich, vielmehr genügt bei gehöriger Einhaltung der verfassungsmäßigen Bestimmung über Ständigkeit der Amtssitze ein gemeinsamer für alle; jedoch soll an diesem Amtssitze für jedes Gericht eine gesonderte Registratur unterhalten werden.[e])

56) Sollte ein Gutsherr im Verlaufe der Zeit sein Gericht oder seine Gerichte aus der gemeinschaftlichen Verwaltung zurückziehen und selbstständige Beamten mit eigenen Amtssitzen aufstellen wollen, oder sollte die Wahl eines andern Amtssitzes durch äußere Nothwendigkeit geboten oder durch wichtige Administrativ-Rücksichten angerathen werden, so sind die Abän-

---

a) Ministerial-Entschließung vom 13. Mai 1829. Nro. 5734.

b) Ministerial-Entschließung vom 15. September 1826. Nro. 10049.
" Ministerial-Entschließung vom 22. November 1826. Nro. 16586.
" Ministerial-Entschließung vom 30. September 1826. Nro. 12991.

c) Ministerial-Entschließung vom 24. Juni 1833. Nro. 16348.

d) Allerhöchst genehmigtes Staatsraths-Gutachten vom 12. Oct. 1826. §§. 37, 38 u. 39.

e) Allerhöchst genehmigtes Staatsraths-Gutachten vom 12. Oct. 1826. §. 40 u. 53.

derungs-Vorschläge durch die betreffende Kreisregierung an das Ministerium des Innern zu bringen, welches dieselben benehmlich mit dem Ministerio der Justiz gehörig würdigen und nach Lage der Sache die Genehmigung ertheilen wird, jedoch stets mit Vorbehalt einer pünktlichen Einhaltung der Distanzvorschriften und der übrigen verfassungsmäßigen Normen. a)

57) Aus anderen als den so eben (Ziffer 56) angedeuteten Beweggründen ist die Verlegung eines bereits bestimmten und genehmigten Amtssitzes niemals und insbesondere unter keiner Voraussetzung zu dem Zwecke und mit der Folge zu bewilligen, daß die Gerichtsbarkeit über die Hintersassen, welche bei der Gerichtsformation in Gemäßheit des Edictes wegen zu weiter Entfernung den unmittelbar Königlichen Aemtern eingepflichtet worden sind, an den ehemaligen Gerichtsherrn oder dessen Nachfolger zurückkehre. b)

58) Eine solche Zurückkehr, welche mit dem von der VI. Verfassungs-Beilage beabsichteten bleibenden Zustande der Rechts- und Gerichtsbarkeits-Verhältnisse unvereinbar sein würde, kann auch durch Veränderung in den Wohnsitzen der Gerichtshalter nicht bewirkt werden. c)

Zu den §§. 47, 48 und 49. der VI. Verfassungs-Beilage.

XIX. Qualification der gutsherrlichen Beamten im Allgemeinen.

59) Die Verwaltung eines gutsherrlichen Gerichts kann nach den klaren Bestimmungen der Verfassungs-Urkunde Tit. IV. §§. 4 und 7. der I. Verfassungs-Beilage einem Ausländer vor erfolgter Naturalisation nicht übertragen werden. d)

60) Stadt- und Marktschreiber sind bei vorliegender, ab Seite der Obercuratel gebilligter Einwilligung des betreffenden Magistrats von der Verwaltungs-Uebernahme gutsherrlicher Gerichte nicht ausgeschlossen. e)

61) Die in §. 49. der VI. Verfassungs-Beilage bezüglich der Verwaltung gutsherrlicher Gerichte durch Advocaten ertheilten Bestimmungen sind auch auf die allenfalls noch bestehenden Landgerichts-Procuratoren zu beziehen und schließen eben sowohl die gutsherrlichen Beamten von der Praxis bei Anwälten, als auch diejenigen Anwälte, welche zugleich Gutsherren sind, von der Selbstverwaltung ihrer eigenen Gerichte aus. f)

---

a) Allerhöchst genehmigtes Staatsraths-Gutachten vom 12. October 1837. §. 54.
b) Allerhöchst genehmigtes Staatsraths-Gutachten vom 12. October 1837. §. 55.
c) Allerhöchst genehmigtes Staatsraths-Gutachten vom 12. October 1837. §. 56.
d) Ministerial-Entschließung vom 3. Februar 1820. Nro. 995.
" Ministerial-Entschließung vom 21. September 1825. Nro. 12120.
" Ministerial-Entschließung vom 9. October 1826. Nro. 13103.
e) Ministerial-Entschließung vom 28. Juli 1822. Nro. 10151.
" Ministerial-Entschließung vom 21. Mai 1829. Nro. 7205.
f) Ministerial-Entschließung vom 17. Juni 1819. Nro. 7489.
" Ministerial-Entschließung vom 22. Februar 1836. Nro. 3925.
" Ministerial-Entschließung vom 1. Mai 1836. Nro. 5142.

XX. Qualification zu Verwaltung von Patrimonial-Gerichten II. Classe.

62) Geprüfte, zum Eintritte in den unmittelbaren Staatsdienst genügend qualificirte Rechtscandidaten sind bei Uebernahme der Verwaltung von Patrimonial-Gerichten II. Classe an den Nachweis einer vorgängigen dreijährigen Gerichtspraxis nicht gebunden. a)

63) Die Admission zum Patrimonialgerichts-Dienste II. Classe ist, und zwar ohne Zuläßigkeit einer desfallsigen Dispensation von dem Nachweise

a. vollendeter Gymnasialstudien oder

b. einer diesen Studien entsprechenden, auf anderem Wege erworbenen Befähigung

abhängig.

Der gedachte Nachweis wird entweder durch die Vorlage eines Gymnasial-Absolutoriums oder durch eine alle vorgeschriebenen Lehrfächer mit alleiniger Ausnahme der griechischen Sprache umfassende, bei einer inländischen Studienanstalt zu bestehende Prüfung geführt. Die Verbescheidung der Gesuche um Zulassung zu solchen Prüfungen ist den Königlichen Kreisregierungen, Kammern des Innern, zugewiesen. b)

XXI. Qualification zu Verwaltung von Patrimonialämtern und herrschaftlichen Commissariaten.

64) Die Prüfung der Adspiranten zum Patrimonialamts- und herrschaftlichen Commissariats-Dienste liegt ausschließend in dem administrativen Wirkungskreise und richtet sich nach folgenden Normen:

a. Jede Kreisregierung, Kammer des Innern, ist gehalten, jährlich einmal und zwar am 1. Februar in der Kreis-Hauptstadt einen Concurs für Bewerber um die Stelle von Patrimonial-Beamten oder herrschaftlichen Commissären vorzunehmen. Candidaten, welche in dem Kreise entweder das Heimatrecht besitzen oder daselbst die vorschriftsmäßige Praxis erstanden haben, können von der Kreisregierung aus eigener Competenz zugelassen werden. Die Zulassung sonstiger Concurrenten setzt die besondere Genehmigung des unterfertigten Staatsministeriums voraus.

b. Das Gesuch um Zulassung zur Prüfung muß spätestens am 1. Januar des betreffenden Jahres bei der Königlichen Kreisregierung, Kammer des Innern, eingereicht und durch amtliche Zeugnisse über die mit Fleiß, Fortgang und untadelhaftes sittliches Betragen vollendete, bei Bewerbern um die Befähigung zu herrschaftlichen Commissariaten dreijährige, bei Bewerbern um die Befähigung zu Patrimonialämtern zweijährige gerichtliche oder polizeiliche Praxis, und darüber belegt sein, daß das betreffende Individuum

---

a) Ministerial-Entschließung vom 24. August 1830. Nro. 13741.
" Ministerial-Entschließung vom 18. December 1835. Nro. 36901.

b) Ministerial-Entschließung vom 19. November 1830. Nro. 18653.
" Ministerial-Entschließung vom 3. August 1827. Nro. 11539.
" Ministerial-Entschließung vom 15. Januar 1832. Nro. 501.

nicht blos dem Abschreiben obgelegen, sondern zu Geschäften verwendet worden sei, welche nur verpflichteten Individuen zukommen.

Der Nachweis vollendeter Gymnasial-Studien bildet keine gesetzliche Admissions-Vorbedingung.

c. Die Königliche Kreisregierung fertigt jenen Candidaten, deren Zeugnisse als genügend befunden wurden, entsprechende Admissions-Decrete aus und sorgt für deren rechtzeitige Insinuation.

d. Die Prüfung der admittirten Candidaten wird durch ein Collegialmitglied der Kreisregierung, Kammer des Innern, geleitet, welches bei der Prüfung selbst die Aufsicht zu führen und die Prüfungselaborate gutachtlich zu censiren hat. Der Ausspruch hat in collegialer Berathung stattzufinden und sich ohne weitere Abstufung der Noten auf die Befähigung oder Nichtbefähigung zu erstrecken. Ausgezeichnet qualificirte Individuen sind übrigens durch einen dem Zeugnisse beizufügenden erläuternden Beisatz besonders bemerkbar zu machen.

e. Die Prüfung der Candidaten ist schriftlich. Jene der Candidaten für herrschaftliche Commissariate hat sich auf alle, einem Districts-Polizeibeamten — jene der Candidaten für Patrimonialämter über alle, einem Local-Polizeibeamten nothwendigen theoretischen und practischen Kenntnisse zu erstrecken und insbesondere auch bei ersteren die zu richtiger Würdigung administrativ contentiöser Gegenstände und der eigentlichen Strafpolizei erforderlichen Kenntnisse, bei sämmtlichen Bewerbern aber das Vorhandensein der erforderlichen Qualification zu tüchtiger, eingreifender und lebendiger Handhabung der Gemeinde- und Stiftungscuratel, zu lebendigem Vollzuge der Vorschriften über Landescultur, zu wohlthätiger Einwirkung auf Landwirthschaft und Gewerbe und zu Handhabung einer wirksamen Feld-, Forst- und Jagdpolizei zu ermitteln und zu constatiren.

f. Die Candidaten zu Patrimonialämtern haben nach den obigen Andeutungen sechs schriftliche Fragen nebst einem practischen Falle aus dem Gebiete des Polizeirechtes zu bearbeiten. Die Candidaten zu herrschaftlichen Commissariaten sind aber nebstdem noch verbunden, einen zweiten practischen Fall aus dem administrativ-contentiösen Gebiete zu bearbeiten.

g. Hinsichtlich der den Candidaten zu gestattenden Hilfsmittel gelten die Bestimmungen der §§. 31, 32 und 35. der Allerhöchsten Verordnung vom 6. März 1830, die Concursprüfung der zum Staatsdienste adspirirenden Rechtscandidaten betreffend.

h. Rejicirte Candidaten können nur noch zu einer einzigen Prüfung zugelassen werden.

i. Einer Prüfung zu dem oben angedeuteten Zwecke sind nicht unterworfen und zwar

aa. unbedingt, alle Rechtscandidaten, welche die in der Verordnung vom 6. März 1830 vorgeschriebene practische Prüfung bereits bestanden und hiebei eine der drei ersten Noten erhalten haben;

bb. hinsichtlich der Qualification zum Patrimonialamts-Dienste jene Individuen, welche

gemäß §. 48. des Edictes die Prüfung zu einer Anstellung bei Patrimonial-Gerichten II. Classe genügend bestanden haben. [a])

Zu §. 50. der VI. Verfassungs-Beilage.

XXII. Verwaltung gutsherrlicher Gerichte durch die betreffenden Gutsherren.

65) Die Bestimmungen in §. 50. der VI. Verfassungs-Beilage kommen nicht nur den am Amtssitze ihres Gerichtes wohnenden, sondern auch allen jenen Gerichtsherren zu gute, welche sich zur Erfüllung der den gutsherrlichen Beamten bezüglich der Wahl ihres Wohnsitzes verfassungsmäßig auferlegten Pflichten verstehen. [b])

66) Die Befugniß zu Uebernahme der Verwaltung ihrer eigenen Gerichte gibt indessen den Gutsherren keineswegs das Recht, sich in die betreffenden Geschäfte mit ihren Patrimonialrichtern zu theilen. [c])

Zu §. 51. der VI. Verfassungs-Beilage.

XXIII. Verpflichtung und Einweisung gutsherrlicher Beamten.

67) Amtsextraditionen und Beamten-Einweisungen bei gutsherrlichen Gerichten sind Officialsache, daher auf Staatskosten unter gleichheitlicher Vertheilung des unvermeidlichen Aufwandes auf die Etats der Staatsministerien der Justiz und des Innern und, was insbesondere die Patrimonialgerichte betrifft, lediglich im Sinne der Allerhöchsten Verordnungen vom 15. December 1819 (Regsbl. v. J. 1819 S. 1183) vorzunehmen. Förmliche Amtsuntersuchungen greifen hiebei nur im Falle besonderer Veranlassung Platz, wo alsdann die desfalls erwachsenden Kosten genau auszuscheiden und der Staatscasse nur in so ferne zur Last zu rechnen sind, als das auf das Resultat der Untersuchung basirte Erkenntniß über den Kostenpunct solches ausdrücklich bestimmt. [d])

Zu §§. 54, 55 und 56. der VI. Verfassungs-Beilage.

XXIV. Besoldungs-Verhältnisse der gutsherrlichen Beamten.

68) In den durch die Verfassung den Patrimonialrichtern I. Classe zugewiesenen Gehalt von 600 fl. dürfen Quiescenz- oder sonstige, den Bestimmungen der folgenden Ziffer 69. nicht anheim fallende Bezüge, in deren Genuß der aufzustellende Beamte sich bereits befindet, in keinem Falle mit eingerechnet werden. Wohl aber ist eine theilweise Auszeigung dieses Ge-

---

a) Ministerial-Entschließung vom 19. Juli 1833. Nro. 18267.
" Ministerial-Entschließung vom 5. December 1833. Nro. 32818.
" Ministerial-Entschließung vom 30. August 1835. Nro. 23842.
b) Ministerial-Entschließung vom 25. October 1819. Nro. 7021.
c) Ministerial-Entschließung vom 28. Januar 1835. Nro. 1813.
d) Allerhöchste Entschließung vom 22. August 1832. Nro. 13597.
" Ministerial-Entschließung vom 17. December 1832. Nro. 23695.
" Ministerial-Entschließung vom 11. December 1833. Nro. 29250.
" Finanz-Ministerial-Entschließung vom 1. Januar 1834.

haltes in Getreide nach streng einzuhaltender Analogie der hinsichtlich der Besoldungen unmittelbarer Justizbeamten deßhalb bestehenden Grundsätze in so ferne zuläßig, als der in Getreide bestimmten Gehaltsrate die Natur eines Hauptbezuges ausdrücklich zuerkannt wird. a)

69) Durch Anweisung eines fixen Gehaltes von 600 fl. in averso, ist den Bestimmungen des §. 51. der VI. Verfassungs-Beilage auch in dem Falle genügt, wenn die Verwaltung mehrerer Patrimonialgerichte I. Classe einem und dem nämlichen Individuum übertragen werden will. Wenn daher der bei einem Patrimonialgerichte I. Classe angestellte Beamte sich bereits im Genusse jenes verfassungsmäßigen Bezuges befindet, so ist für ihn bei Uebernahme einer weitern Gerichtsverwaltung gleicher Categorie die Auszeigung weiterer Gehaltsgrößen nicht mehr erforderlich. b)

70) Ueberschreitet die Besoldung eines Herrschaftsrichters oder Patrimonialrichters I. Classe den verfassungsmäßigen Betrag von 800 fl. resp. 600 fl., so kann der betreffende Ueberschuß ganz oder theilweise als Functionsgehalt, mit den für Quiescenz- und Pensionsfälle hieraus erwachsenden rechtlichen Wirkungen, um so unbedenklicher erklärt werden, als diese Beamten dem Justiz- und Verwaltungsdienste gleichheitlich angehören, sohin die Analogie der unmittelbaren Königlichen Landrichter hier Platz greift. c)

71) Die Diätenbezüge gutsherrlicher Beamten und Diener bestimmen sich vorbehaltlich anderweitigen, dem verfassungsmäßigen Gehaltsquantum der Herrschafts- und Patrimonial-Richter I. Classe unabbrüchigen Uebereinkommens in der Art, daß

a. den Herrschaftsrichtern die Diäten der Königlichen Landrichter,

b. den Patrimonial-Richtern I. und II. Classe, dann den rechtskundigen Herrschaftsgerichts-Actuaren die der Königlichen Landgerichts-Assessoren,

c. den nicht rechtskundigen Herrschaftsgerichts-Actuaren und Patrimonialgerichts-Schreibern die der Landgerichts-Schreiber, und

d. den Herrschafts- und Patrimonialgerichts-Dienern die der Landgerichtsdiener zukommen. d)

72) Solche Diäten können für Amtshandlungen am Gerichtssitze in keinem Falle, und selbst dann nicht angesprochen werden, wenn der betreffende Beamte an einem andern Orte seinen

---

a) Allerhöchstes Rescript vom 3. Februar 1820.
" Ministerial-Entschließung vom 26. October 1826. Nro. 14392.
" Ministerial-Entschließung vom 19. März 1820. Nro. 3937.
b) Ministerial-Entschließung vom 26. October 1826. Nro. 14392.
" Ministerial-Entschließung vom 1. Juli 1829. Nro. 10522.
" Ministerial-Entschließung vom 21. August 1831.
" Ministerial-Entschließung vom 12. Januar 1833. Nro. 7798.
c) Ministerial-Entschließung vom 2. November 1830. Nro. 17407.
d) Ministerial-Entschließung vom 3. Juni 1828. Nro. 6858.
" Ministerial-Entschließung vom 2. April 1835.

Wohnsitz hat; für Amtshandlungen außerhalb des Gerichtssitzes aber sind sie immer nur nach Maßgabe der, einschlüssig Hin- und Rückreise, wirklich aufgewendeten Zeit zu berechnen, wobei das Distanzen-Verhältniß lediglich nach dem Amtssitze, keineswegs aber nach dem etwa hievon verschiedenen Wohnorte des Beamten zu bemessen kommt. a)

XXV. Gerichtliche Vertretung der Gutsherren durch ihre Gerichtshalter.

73) Nachdem die Verbindung der Stelle eines Patrimonialrichters mit der eines Rentenverwalters verfassungsmäßig zuläßig ist, so kann auch den Gutsherren die Befugniß nicht beanstandet werden, sich in den zum Ressort der Rentenverwaltung gehörenden Gegenständen von ihrem resp. Patrimonialrichtern vor den Justizbehörden vertreten zu lassen. b)

Zu §. 57. der VI. Verfassungs-Beilage.

XXVI. Urlaubsgesuche gutsherrlicher Beamten.

74) Die Ertheilung von Urlaubs-Licenzen an Patrimonialrichter II. Classe, und zwar für Reisen in die Residenz oder sonst im Inlande bis zu 6 Wochen, für Reisen in das Ausland aber bis zu 14 Tagen sind den betreffenden Unterbehörden überlassen, in deren Verantwortlichkeit zugleich die Vorsorge gegen jede allenfalls hieraus erwachsende Geschäftsstockung fällt. c)

Zu §. 58. der VI. Verfassungs-Beilage.

XXVII. Uebertritt gutsherrlicher Beamten in den unmittelbaren Staatsdienst.

75) Patrimonialrichter II. Classe haben, so lange sie um Anstellung im unmittelbaren Staatsdienste mit den geprüften Rechtscandidaten in der betreffenden Reihenfolge concurriren wollen, behufs der Vormerkung in den Qualificationsbüchern jährliche Verwendungs-, Befähigungs-, Fortbildungs- und Moralitäts-Zeugnisse der Vorstände jener Aemter beizubringen, in deren Bezirke sie fungiren, und die ihre Geschäftsführung zu controlliren berufen sind. d)

Zu §. 59. der VI. Verfassungs-Beilage.

XXVIII. Haftung der Gerichtsherren für den aus Amtshandlungen ihrer Beamten entstehenden Schaden.

76) Obgleich die über das Depositenwesen erlassenen Vorschriften vom 10. November 1832 nur als verbindend für die unmittelbaren Gerichte gegeben sind und auch die Haftung für die unmittelbaren Beamten nicht dem Staatsärar, sondern dem Gutsherrn obliegt, so sind gleichwohl die Kreisstellen von Oberaufsichtswegen befugt und verpflichtet, gelegentlich der Amtsvisitationen auch von dem Depositenwesen der Mediatbehörden Einsicht nehmen zu lassen und

---

a) Ministerial-Entschließung vom 19. August 1831.
» Ministerial-Entschließung vom 5. Juni 1836. Nro. 13356.
b) Ministerial-Entschließung vom 11. März 1833.
c) Allerhöchste Verordnung vom 17. December 1825. §. 84. Regierungsblatt vom Jahre 1825. S. 1163.
d) Ministerial-Entschließung vom 24. Juni 1832. Nro. 12074.

den etwa erzielten Wahrnehmungen die in der VI. Verfassungs-Beilage vorhergesehene Folge zu geben. a)

Zu §. 62. der VI. Verfassungs-Beilage.

XXIX. Competenz-Verhältnisse der Patrimonialgerichte I. Classe bei Betheiligung des Gerichtsherrn.

77) Um die Zuständigkeit eines Patrimonialgerichts I. Classe in einer streitigen Rechtssache aus Rücksichten der selbstigen Betheiligung des Gerichtsherrn aufzuheben, sind solche Thatumstände erforderlich, welche nach Cap. I. §. 19 und 20. der bürgerlichen Gerichtsordnung ein Perhorrescenzgesuch begründen würden. b)

78) Hienach sind von dessen Competenz auch namentlich alle Gantprocesse ausgeschlossen, bei welchen entweder der Gerichtsherr selbst mit Gefällsrückständen, oder eine solche Stiftung betheiligt ist, über die derselbe nach §. 96. der VI. Verfassungs-Beilage die niedere Curatel und Verwaltung mit unmittelbarer Unterordnung unter die Obercuratel und mit persönlicher Haftung aus einem besondern Privat-Rechtstitel ausübt. Dagegen kann das hiebei concurrirende Interesse einer der patrimonialgerichtlichen Niedercuratel untergebenen Stiftung als Selbstinteresse des Gutsherrn unter keiner Voraussetzung betrachtet werden. c)

Zu §. 65. der VI. Verfassungs-Beilage.

XXX. Form der Ausfertigungen gutsherrlicher Behörden.

79) Die Titelverzierung der mediatgerichtlichen Ausfertigungen mit dem lithographirten Wappenbilde des einschlägigen Gutsherrn ist unzuläßig. d)

Zu §. 67 und 68. der VI. Verfassungs-Beilage.

XXXI. Geschäfts-Controlle der gutsherrlichen Behörden.

80) Die in §. 68. der VI. Verfassungs-Beilage für die Patrimonialgerichte II. Classe angeordnete Controlle ist, so weit sie den polizeilichen Ressort berührt, allerdings auch auf die Patrimonialämter, keineswegs aber auf die Patrimonialgerichte I. Classe anzuwenden. e)

XXXII. Correspondenzform zwischen den Land- und Patrimonialgerichten.

81) Die Königlichen Landgerichte haben bei ihrer Correspondenz mit Patrimonialgerichten I. und II. Classe die Eingangsformel:

„das Königliche Landgericht N. N. an das fürstlich (gräflich, freiherrlich, adelig von) „***sche Patrimonialgericht N. N."

---

a) Ministerial-Entschließung vom 13. März 1835.

b) Ministerial-Entschließung vom 4. Januar 1833. Nro. 21077.

c) Allerhöchst genehmigtes Staatsraths-Gutachten vom 12. October 1826. §§. 90. 91. und 94.

d) Ministerial-Entschließung vom 24. April 1830.

e) Allerhöchste Entschließung vom 22. August 1820. Nro. 12277.

* Ministerial-Entschließung vom 31. October 1836. Nro. 27640.

anzuwenden, sind aber zu Beifügung einer Empfehlungsformel nicht gehalten; die genannten gutsherrlichen Behörden ihrerseits haben sich der Anrede: „Königliches Landgericht!" und am Schlusse einer einfachen Empfehlungsformel ohne weitere Subjectionsformel zu bedienen.[a])

Zu §. 72. der VI. Verfassungs-Beilage.

XXXIII. Competenz der gutsherrlichen Behörden in Zolldefraudationsfällen.

82) Den Herrschafts- und Patrimonialgerichten kommt weder die Untersuchung noch die Aburtheilung von Zolldefraudations-Sachen zu.[b])

Zu den §§. 73, 74 und 75. der VI. Verfassungs-Beilage.

XXXIV. Competenz der gutsherrlichen Gerichte in Verwaltung der freiwilligen Gerichtsbarkeit.

83) Die gutsherrlichen Gerichte sind bei Acten der freiwilligen Jurisdiction über eine der unmittelbaren Gerichtsbarkeit des Staates untergebene Realität ihrer Hintersassen lediglich zur Protocollirung der einschlägigen Verträge und Dispositionen, keineswegs aber zu deren Bestätigung, zur Ausfertigung der Besitz-Urkunden, oder zur Erhebung der Brieftaxen befugt.[c])

84) Nachdem die §§. 27, 28, 29, 36, 71, 74, 75 und 136. der VI. Verfassungs-Beilage geltende Kraft für das ganze Königreich behaupten, so kommt den Bestimmungen des preußischen Landrechtes und der preußischen Gerichtsordnung in den ehemals preußischen Gebietstheilen bezüglich der freiwilligen Jurisdiction der Patrimonialgerichte nur in so weit eine Anwendung zu, als diese Bestimmungen mit den erwähnten Verfassungsstellen im Einklange stehen.[d])

Zu §. 80. der VI. Verfassungs-Beilage.

XXXV. Competenz-Beschränkung der Patrimonialgerichte bei selbstiger Betheiligung des Gerichtsherrn.

85) Soll für einen Patrimonialgerichtsherrn auf den Immobilien seiner Gerichtsholden eine Hypothek errichtet werden, so ist sich nach folgenden Normen zu achten:

a. die Anmeldung der Forderung des Gerichtsherrn hat, unterstützt mit den benöthigten Beweisen über den Titel zur Hypothek, bei dem Landgerichte zu geschehen, in dessen Bezirk das Patrimonialgericht gelegen ist.

---

a) Allerhöchste Entschließung vom 21. November 1815.
„ Allerhöchste Entschließung vom 25. December 1819.
„ Ministerial-Entschließung vom 29. November 1820.

b) Allerhöchst genehmigtes Staatsraths-Gutachten vom 12. October 1826. §. 95.
„ Justiz-Ministerial-Entschließung vom 3. Mai 1829.
„ Allerhöchste Entschließung vom 10. September 1821.

c) Ministerial-Entschließung vom 22. Juli 1831. Nro. 18349.

d) Justiz-Ministerial-Entschließung vom 12. September 1823. Nro. 6103.
„ Ministerial-Entschließung vom 27. November 1831. Nro. 19728.

b. Zugleich sind dem Landgerichte durch das Patrimonialgericht die vollständigen Auszüge des Foliums oder der Folien mitzutheilen, welche diejenigen Grundstücke, auf die die Hypothek constituirt werden soll, haben oder erhalten.

c. Das Landgericht verfährt sodann eben so, als wenn ihm selbst die Realgerichtsbarkeit über diese Grundstücke überhaupt zustünde.

Es nimmt (auf gesondertem Bogen) unter Beilegung aller ihm mitgetheilten Papiere ein Protocoll auf, vernimmt den Schuldner, so wie die sonst nöthigen Personen, berichtigt, was zu berichtigen ist, und beschließt zu Protocoll, ob und mit welchem Range, d. h. auf welchem Platze die Hypothek als 1te, 2te, 3te ꝛc. einzutragen sei.

d. Mit dem Beschlusse der Eintragung übersendet das Landgericht sein Original-Protocoll nebst Beilagen dem Patrimonialgerichte, um das Weitere zu besorgen.

e. Das Patrimonialgericht legt dieses Protocoll nebst Beilagen den patrimonialgerichtlichen Hypothekenacten bei, macht auf den Grund desselben die Einträge im Hypothekenbuche mit der Bemerkung, daß dieses auf landgerichtlichen Beschluß von dem und dem Tage geschehen sei, unter Beziehung auf diejenige Stelle der patrimonialgerichtlichen Hypothekenacten, wo sich das übersendete landgerichtliche Protocoll befindet.

f. Das Patrimonialgericht fertigt hienach den Hypothekenbrief oder Recognitionsschein selbst aus. — Jener oder dieser wird hierauf der weitern Controlle wegen vom Landgerichte noch in folgender Art contrasignirt:

„Eingesehen und nach dem diesseitigen Beschlusse vom . . . .
„richtig befunden. N. N., den . . ten . . . . 18 . .
„K. Landgericht N. N."

g. Bei Uebersendung des Hypothekbriefes oder Recognitionsscheines an das Landgericht werden diesem dieselben Protocolle und Actenstücke, welche das Landgericht dem Patrimonialgerichte remittirt hatte, wiederholt vorgelegt und von dem Landgerichte sodann nach geschehener Contrasignirung (Lit f.) dem Patrimonialgerichte wieder übermacht.

h. Was vorstehend für die Eintragungen in das Hypothekenbuch vorgeschrieben ist, fällt bei bloßen Vormerkungen zum Vortheile des Gerichtsherrn hinweg, da bei demselben die Mitwirkung des Landgerichts nicht nothwendig ist.

i. Eben so wenig ist diese Mitwirkung bei einzutragenden Protestationen oder bei Löschung der für den Gerichtsherrn eingetragenen Hypothek erforderlich.

k. Die Taxen sind nur einmal aufzurechnen und die sub Lit. f. vorgeschriebene Contrasignirung wird von dem Landgerichte als taxfreie Officialsache behandelt.*)

86) Die adeligen Gutsbesitzer haben in allen streitigen Rechtssachen, dann hinsichtlich des Hypothekenwesens, soweit es ihre mit adeliger Gerichtsbarkeit bekleideten Güter betrifft, so wie hinsichtlich aller jener Acte der freiwilligen Gerichtsbarkeit, welche mit diesem Hypothekenwesen zusammenhängen, ihr Forum vor dem einschlägigen Kreis- und Stadtgerichte. Das eigene Patrimonialgericht des Gutsherrn, es mag mit der streitigen Juriediction bekleidet

---

*) Justiz-Ministerial-Entschließung vom 27. April 1832. Nro. 3109.

sein oder nicht, darf in keinem Falle einen Act freiwilliger Gerichtsbarkeit vornehmen, bei welchem derselbe persönlich oder gemäs seiner Besitzungen betheiligt ist.[a])

87) Parteien, welche sich durch eine den Competenz-Bestimmungen der VI. Verfassungs-Beilage zuwider laufende Hypotheken-Verhandlung gefährdet oder beschwert erachten, bleibt unbenommen, ihre desfallsigen Beschwerden und Ansprüche als Privatrechts-Sachen im gehörigen Wege gegen Wen immer auszutragen und wo sie die Delegation eines Gerichts zu einer solchen Verhandlung auf den Grund der erwähnten VI. Verfassungs-Beilage verlangen zu müssen glauben, solche im geeigneten Verfahren zu erwirken.[b])

Zu §. 82. der VI. Verfassungs-Beilage.

XXXVI. Vorladung gutsherrlicher Hintersassen durch die Landgerichte.

88) Der §. 82. der VI. Verfassungs-Beilage gilt als Bestandtheil des Capitels über die Rechtspflege nur von Rechtssachen und die Landgerichte sind nicht verbunden, die Vorladungen gutsherrlicher Hintersassen in denjenigen Fällen der Polizeiverwaltung, in welchen sie der landgerichtlichen Competenz unmittelbar untergeordnet sind, durch die Patrimonialgerichte insinuiren zu lassen.[c])

Zu §. 83. der VI. Verfassungs-Beilage.

XXXVII. Polizei-Verwaltung in gemischten Orten.

89) Bei gemischten Gerichtsbarkeits-Verhältnissen normirt sich die Befugniß zur Handhabung der Localpolizei in jenen Gemeinden, die aus mehreren getrennten Ortschaften bestehen, nicht nach der Mehrzahl der grund- und gewerbsteuerbaren Unterthanen in der Gesammtgemeinde, sondern in Bezug auf jeden einzelnen Ort insbesondere, je nach Maaßgabe der Mehrzahl solcher Unterthanen an demselben.[d])

90) Wo die Zahl der grund- und gewerbsteuerbaren Unterthanen auf Seite des Staats und

---

a) Allerhöchste Entschließung vom 13. Juli 1820.
» Allerhöchste Entschließung vom 8. September 1822. Nro. 13299.
» Ministerial-Entschließung vom 16. März 1821. Nro. 3923.
» Ministerial-Entschließung vom 23. April 1827. Nro. 4757.
» Ministerial-Entschließung vom 14. August 1830. Nro. 13083.

b) Allerhöchste Entschließung vom 8. November 1832.
» Ministerial-Entschließung vom 24. März 1833. Nro. 7853.

c) Ministerial-Entschließung vom 30. October 1821. Nro. 12571.
» Allerhöchste Entschließung vom 27. März 1823. Nro. 3442.
» Allerhöchst genehmigtes Staatsraths-Gutachten vom 18. October 1826. §. 96.

d) Allerhöchste Entschließung vom 8. Januar 1819. Nro. 433.
» Ministerial-Entschließung vom 14. Mai 1831. Nro. 6657.
» Ministerial-Entschließung vom 2. December 1835. Nro. 12070.
» Ministerial-Entschließung vom 8. Januar 1836. Nro. 38093.

des Patrimonialgerichts-Herrn gleich ist, tritt die zu Gunsten der unmittelbaren Polizei-Verwaltung sprechende staatsrechtliche Regel ein. a)

91) Da der Begriff von grund- und gewerbsteuerbaren Unterthanen sowohl überhaupt, als namentlich in Anwendung des §. 85. der VI. Verfassungs-Beilage bei Bestimmung der Mehrzahl solcher Unterthanen an einem Orte nach den civilrechtlichen Merkmalen des Grundholden-Verhältnisses zu bemessen ist, so können die Bewohner der Pfarr- und Schulhäuser in keinem Falle weder von Seite des Staates, noch von Seite der Privat-Grundherrschaft mit in Berechnung gebracht werden. b)

92) So oft in gemischten Orten durch Vereinigung mehrerer Gutsantheile in einer Hand oder auf sonstige Weise die Mehrzahl der grund- und gewerbsteuerbaren Unterthanen einem andern Gerichtsherrn zufällt, erleidet auch die Zuständigkeit zur Polizei-Verwaltung die dem Wortlaute des §. 85. der VI. Verfassungs-Beilage entsprechende Abänderung. c)

Zu den §§. 88, 89 und 90. der VI. Verfassungs-Beilage.

XXXVIII. Polizeiliche Competenz der Patrimonial-Gerichte.

a. Im Allgemeinen.

93) Die Patrimonial-Gerichte I. und II. Classe haben in Gemäßheit ihrer durch den §. 88. der VI. Verfassungs-Beilage ausgesprochenen Unterordnung die Berichte in Administrativ-Gegenständen nie unmittelbar, sondern immer nur durch das einschlägige Landgericht an die vorgesetzte Kreisregierung einzubefördern und die Entschließungen der Letzteren auch auf gleichem Wege zu empfangen. d)

b. In Polizei-Strafsachen.

94) Die von den Patrimonial-Gerichten dictirten und gemäß §. 89. der VI. Verfassungs-Beilage der Bestätigung des einschlägigen Königlichen Landgerichts unterstellten Forst- und sonstigen Polizeistrafen fallen der Behandlung nach §. 90 und 91. der Instruction für die Polizei-Directionen vom 24. September 1808 in demselben Maaße anheim, wie die von den Landgerichten aus eigener Competenz gefällten Polizei-Straferkenntnisse. e)

c. Handhabung der Sicherheits-Polizei.

95) Gegenüber gemeinen und gefährlichen Landstreichern (Gesetz vom 28. November 1816, Art. 3 und 4.) beschränkt sich die patrimonialgerichtliche Zuständigkeit auf polizeiliche Spähe, Arretirung, Vornahme eines ersten Verhörs und Ablieferung an die einschlägige Districts-

---

a) Ministerial-Entschließung vom 24. Februar 1820. Nro. 2101.

b) Ministerial-Entschließung vom 13. Mai 1833. Nro. 10571.

c) Ministerial-Entschließung vom 18. September 1833. Nro. 24232.

d) Ministerial-Entschließung vom 10. Juli 1827. Nro. 3019.

e) Allerhöchste Entschließung vom 11. März 1819. Nro. 3019.

„ Allerhöchste Entschließung vom 18. Februar 1823. Nro. 17885.

„ Ministerial-Entschließung vom 8. Februar 1836. Nro. 17168.

Polizeibehörde; die Abwandlung der im Heimatsorte auf Betteln betretenen Individuen dagegen fällt ausschließend den gutsherrlichen Behörden anheim. a)

96) In der Zuständigkeit der Patrimonialgerichte liegt unter den allgemeinen Voraussetzungen des §. 89. der VI. Verfassungs-Beilage auch die Bestrafung aller Uebertretungen der fremden polizeilichen Anordnungen, so ferne nicht ein unregelmäßiger Paß in Frage steht. b)

d. In Handhabung der Gewerbspolizei.

97) Die polizeiliche Beaufsichtigung gutsherrlicher Brauereien, Mühlen und Ziegelbrennereien steht nur in dem Falle der Verpachtung den einschlägigen Patrimonialgerichten, außerdem aber den vorgesetzten Landgerichten zu. c)

98) Die mit dem Aufdingen und Freisprechen der Handwerkslehrlinge in Verbindung stehenden polizeilichen Zuständigkeiten fallen nicht den Patrimonialgerichten, sondern immer nur dem einschlägigen Landgerichte anheim. d)

99) Die Ertheilung von Tanzmusik-Licenzen ist ein unzweifelhafter Bestandtheil des patrimonialgerichtlichen Wirkungskreises. e)

e. In Handhabung der Forstpolizei.

100) Die Bestimmung in §. 90. lit. i. der VI. Verfassungs-Beilage bezielt lediglich von den Staatswaldungen jede patrimonialgerichtliche Einwirkung ferne zu halten. Aus den Worten

„daß die Forst- und Jagdpolizei, und die Forst- und Jagd-Gerichtsbarkeit in allen „Waldungen, welche nicht den Guts- und Gerichtsherren selbst, oder den unter ihrer „Gerichtsbarkeit stehenden Gemeinden zugehören, den Landgerichten vorbehalten sein „solle,"

kann daher die Erstreckung des hier ausgesprochenen Grundsatzes auf die den einzelnen Mitgliedern solcher Gemeinden angehörigen, und in den dem gutsherrlichen Gerichtsbezirke sonst einverleibten Gemeindefluren gelegenen Privatwaldungen nicht abgeleitet werden, vielmehr ist unter den Voraussetzungen der §§. 84 und 85. der VI. Verfassungs-Beilage in Beziehung auf diese die Abwandlung der Forstfrevel f. a. den Patrimonialgerichten überlassen. f)

---

a) Ministerial-Entschließung vom 7. October 1835. Nro. 27545.

b) Ministerial-Entschließung vom 20. Mai 1837. Nro. 14548.

c) Allerhöchste Entschließung vom 30. Mai 1814. Nro. 1189.
" Allerhöchste Entschließung vom 11. November 1819. Nro. 16874.
" Ministerial-Entschließung vom 12. December 1828. Nro. 17750.
" Ministerial-Entschließung vom 27. December 1828. Nro. 17975.

d) Ministerial-Entschließung vom 30. Januar 1836.

e) Ministerial-Entschließung vom 4. Juni 1834. Nro. 10143.

f) Ministerial-Entschließung vom 14. Mai 1829. Nro. 767.
" Ministerial-Entschließung vom 28. Juli 1829. Nro. 10007.
" Ministerial-Entschließung vom 2. August 1837. Nro. 17594.

101) Die den Magistraten durch das Gemeinde-Edict eingeräumte Competenz zur Handhabung der Forst- und Jagdpolizei und Forst- und Jagd-Gerichtsbarkeit innerhalb der Gemeinde-Markung oder des Burgfriedens kann nach §. 108. der VI. Verfassungs-Beilage in den einem gutsherrlichen Gerichte untergebenen Städten und Märkten nicht Platz greifen.[a])

f. In Handhabung der Baupolizei.

102) Die Behandlung der niedern, dem districtspolizeilichen Ressort nicht ausdrücklich zugewiesenen Bau-Polizei-Gegenstände fällt in die patrimonialgerichtliche Competenz.[b])

Zu §. 92. der VI. Verfassungs-Beilage.

XXXIX. Aufstellung eines ärztlichen Dienstpersonals in gutsherrlichen Bezirken.

103) Die Bestätigung von Herrschaftsgerichtsärzten kommt nach §. 46. der VI. Verfassungs-Beilage, dann nach §. 17 und 53. der Allerhöchsten Formations-Verordnung vom 17. December 1825. den Königlichen Kreisregierungen, Kammern des Innern, zu.[c])

Zu §. 94. der VI. Verfassungs-Beilage.

XL. Baufall-Schätzungen bei Pfarr- und Beneficial-Gebäuden.

104) Wo den Patrimonialgerichten die Local-Polizei zusteht, da gebührt denselben auch die Vornahme der Baufall-Schätzungen an den Pfarr- und Beneficial-Gebäuden.[d])

Zu §. 95. der VI. Verfassungs-Beilage.

XLI. Competenz der gutsherrlichen Gerichte zu Behandlung der Verlassenschaften von Geistlichen.

105) Die Zuständigkeit der Herrschaftsgerichte, dann der Patrimonialgerichte I. Classe bei Verlassenschaftssachen von Geistlichen umfaßt

a. die ungesäumte Anzeige des eingetretenen Sterbefalles bei dem competenten Kreis- und Stadtgerichte,

b. die Verfügung der gerichtlichen Sperre,

c. die Errichtung des Inventars, dann die Uebersendung desselben an das genannte Gericht, und, jedoch nur in Folge ausdrücklicher Requisition,

d. die Vornahme aller weitern Amtsverrichtungen, welche die Abordnung eines Commissärs außer dem Sitze des Kreis- und Stadtgerichts erfordern würden.

---

a) Allerhöchste Entschließung vom 15. Juli 1819.

b) Ministerial-Entschließung vom 31. Juli 1837. Nro. 17613.

c) Ministerial-Entschließung vom 11. October 1826. Nro. 9155.

d) Ministerial-Entschließung vom 30. September 1825.

* Ministerial-Entschließung vom 30. Januar 1835. Nro. 25065.

Den Patrimonialgerichten II. Classe dagegen kommt in solchen Fällen lediglich die Obsignation als provisorische Maaßregel zur Sicherung des Rücklasses zu. a)

Zu §. 96. der VI. Verfassungs-Beilage.

XLII. Gutsherrliche Stiftungscuratel.

106) Die unfürdenkliche Verjährung, keineswegs aber der bloße Besitzstand des Jahres 1806, zählt unter den Privatrechtstiteln zur Begründung der gutsherrlichen Curatel und Verwaltung über bestimmte Stiftungen, und entscheidet sowohl über die Rechtsbeständigkeit als über das Maaß der desfallsigen Befugnisse. b)

107) Dem Ortspfarrer kann in Bezug auf die unter gutsherrlicher Curatel und Verwaltung stehenden Stiftungen das Recht, von den Etatsvoranschlägen sowohl, als von den gefertigten Rechnungen Einsicht zu nehmen, und seine desfallsigen Erinnerungen der Obercuratel vorzulegen, in keinem Falle beanstandet werden. c)

108) Die Obercuratel ist im §. 96. der VI. Verfassungs-Beilage befugt, sowohl den jährlichen Nachweis der geschehenen Rechnungsrevision mittelst Vorlage der verordnungsmäßigen Uebersichten, als auch, so oft sie es für nothwendig erachtet, die Vorlage der Rechnungen selbst zu verlangen, keineswegs aber kann sie dem Gutsherrn die Bestellung irgend einer Caution auferlegen. d)

Zu §. 101. der VI. Verfassungs-Beilage.

XLIII. Leitung der Gemeindewahlen in gutsherrlichen Bezirken.

109) Eine Entschädigung für die Diätenbezüge der mit Leitung der Gemeindewahlen in den gutsherrlichen Bezirken beauftragten Beamten, so wie für die sonstigen hiebei erwachsenden Kosten kann weder bei der Staatscasse, noch bei den betreffenden Gemeinden in Anspruch genommen werden. e)

---

a) Allerhöchste Verordnung vom 28. Juli 1818. Ges. Bl. von 1818. S. 469 ff.
» Allerhöchste Entschließung vom 13. October 1818.

b) Allerhöchste Entschließung vom 26. December 1818.
» Allerhöchste Entschließung vom 29. Juli 1819. Nro. 9732.
» Ministerial-Entschließung vom 28. August 1823. Nro. 11387.
» Ministerial-Entschließung vom 14. September 1829. Nro. 14573.

c) Ministerial-Entschließung vom 17. August 1820. Nro. 10437.
„ Ministerial-Entschließung vom 26. September 1836. Nro. 15938.

d) Ministerial-Entschließung vom 6. Juni 1820. Nro. 5645.
» Ministerial-Entschließung vom 14. September 1829. Nro. 14573.
» Ministerial-Entschließung vom 31. Juli 1834. Nro. 17088.
» Ministerial-Entschließung vom 4. Juni 1836.

e) Ministerial-Entschließung vom 30. October 1821. Nro. 13239.
») Ministerial-Entschließung vom 20. Juli 1824. Nro. 9212.

Zu §. 105. der VI. Verfassungs-Beilage.

XLIV. Competenz und Verfahren der gutsherrlichen Gerichte in Ansässigmachungs-Gegenständen.

(Vergl. Ministerialrescript vom 11. März 1837, den Vollzug des revidirten Gesetzes über Ansässigmachung und Verehelichung vom 1. Juli 1834 betreffend, Tit. XV. Ziff. 29. 38. 39. und 40.)

Zu §. 106. der VI. Verfassungs-Beilage.

XLV. Stellung der Gemeindevorsteher in den gutsherrlichen Bezirken.

110) Die Ausübung der Dorfs- und Feldpolizei in Patrimonialgerichts-Bezirken steht an dem Orte des ständigen Amtssitzes dem Patrimonialrichter unter Beiziehung und Beihilfe des Gemeindevorstehers, an allen andern Orten aber, folglich auch an dem wandelbaren, von dem Amtssitze getrennten Wohnorte des Patrimonialrichters den Gemeindevorstehern unter Aufsicht und Leitung des Ersteren zu; wobei sich übrigens von selbst versteht,

a. daß auch an dem Orte des Amtsitzes der Gemeindevorsteher ermächtigt und verpflichtet sei, in Abwesenheit des Gerichtshalters unverschiebliche Vorkehrungen der Dorfs- und Feldpolizei sogleich selbst zu treffen, so wie

b. daß dem Gerichtshalter hinwiederum das Recht und die Pflicht zukomme, auch die außerhalb seines Amtssitzes aufgestellten Gemeindevorsteher zur schuldigen Handhabung der Dorfs- und Feldpolizei in allen ihren Theilen anzuweisen, dieselben hierüber nach Erforderniß besonders zu instruiren, und sich von der geeigneten Vornahme der betreffenden Polizeihandlungen amtliche Ueberzeugung zu verschaffen. *)

111) Gemeindevorsteher in gemischten Orten sind lediglich den dort mit der Polizeigewalt bekleideten Behörden untergeordnet. Sie können daher von andern Aemtern mit Verweisen und Strafen unter keiner Voraussetzung belegt werden. Vielmehr haben die Letzteren, wenn ihren an solche Gemeindevorsteher unmittelbar erlassenen Verfügungen keine Folge gegeben werden sollte, wegen deren Vollziehung die obengenannte, mit der Polizeigewalt bekleidete Behörde zu requiriren. b)

Zu §. 107. der VI. Verfassungs-Beilage.

XLVI. Strafgewalt der Gemeinde-Ausschüsse in den Patrimonialgerichts-Bezirken.

112) Das den Gemeinde-Ausschüssen durch §. 107. der VI. Verfassungs-Beilage ohne Unterschied des Ortes ausschließend vorbehaltene Strafrecht gebührt denselben auch in den Gebieten des vormals unmittelbaren Reichsadels, und an den Patrimonialgerichts-Sitzen. Die hiebei anfallenden Geldbußen fließen in die Gemeindecasse. c)

---

a) Allerhöchst genehmigtes Staatsraths-Gutachten vom 2. October 1826. §§. 98. u. 99.
b) Ministerial-Entschließung vom 12. October 1825. Nro. 14145.
c) Allerhöchst genehmigtes Staatsraths-Gutachten vom 12. October 1826. §§. 100 und 101.
* Ministerial-Entschließung vom 2. Juni 1827. Nro. 2718.

Zu §. 108. der VI. Verfassungs-Beilage.

XLVII. Strafgewalt der einem gutsherrlichen Gerichte untergeordneten Magistrate.

113) In den einem gutsherrlichen Gerichte untergeordneten Städten und Märkten mit magistratischer Verfassung steht die Handhabung der Polizei-Strafgewalt nicht den Magistraten, sondern dem gutsherrlichen Gerichte zu. a)

Zu §. 112. der VI. Verfassungs-Beilage.

XLVIII. Rechtliche Natur der den Gerichtsholden obliegenden Scharwerk.

114) Die Scharwerk gerichtspflichtiger Hintersassen ist in der Regel als Accessorium der gutsherrlichen Gerichtsbarkeit zu betrachten, und daher bei Einziehung der letzteren, so ferne die accessorische Eigenschaft nicht ausdrücklich widersprochen ist, als ipso jure heimfallend zu behandeln. — Bei vorliegendem Widerspruche dagegen kann sie nur auf dem Rechtswege vindicirt werden. b)

Zu §. 113. der VI. Verfassungs-Beilage.

XLIX. Taxwesen bei den gutsherrlichen Gerichten.

115) Die Revision der von den gutsherrlichen Gerichten erhobenen Taxen steht bezüglich der Judicialacte den Appellationsgerichten bezüglich der Administrativ-Verhandlungen aber den Königlichen Kreisregierungen so weit zu, als nicht der Gegenstand nach §. 124. der provisorischen Taxordnung vom 8. October 1810 und §. 82. der Allerhöchsten Formations-Verordnung vom 17. December 1825 zur ausschließenden Cognition der Königlichen Kreisregierung, Kammer des Innern, sich eignet, welch letztern Falles die verordnungsmäßige Administrativzuständigkeit zum Vollzuge der Taxnormen durch das Vorgeben, als trügen die gesetzwidrig erhobenen Taxen die Eigenschaft grundherrlicher Präßtationen an sich, oder durch die desfallsige Berufung auf den Rechtsweg nicht alterirt werden kann. c)

116) Die bei den Mediatgerichten erwachsenden strafrechtlichen Untersuchungskosten unterliegen der Revision der einschlägigen Regierungs-Finanzkammern ganz in derselben Weise, wie die bei den unmittelbaren Gerichten sich ergebenden derlei Kosten. d)

---

a) Ministerial-Entschließung vom 3. Februar 1833. Nro. 21941.
" Ministerial-Entschließung vom 21. November 1833. Nro. 10046.

b) Ministerial-Entschließung vom 10. März 1833. Nro. 4535.

c) Allerhöchste Entschließung vom 11. Februar 1818. Nro. 1863.
" Allerhöchste Entschließung vom 27. Februar 1824.
" Allerhöchste Entschließung vom 29. October 1827.
" Ministerial-Entschließung vom 14. Januar 1832. Nro. 444.
" Ministerial-Entschließung vom 5. Februar 1835. Nro. 32544.
" Ministerial-Entschließung vom 9. September 1835. Nro. 6153.

d) Allerhöchste Entschließung vom 30. Januar 1819. Nro. 23190.

117) Die Erhebung von Taxen ist den gutsherrlichen Gerichten nur bezüglich der durch das Gesetz überhaupt als taxabel erklärten Gegenstände, und auch hier nur so lange gestattet, als dieselben zu deren Competenz wirklich gehören, wonach zwar den Patrimonialgerichten, falls gegen ihre polizeilichen Beschlüsse recurrirt wird, auch die Taxe für die Acten-Einsendung und für die hiemit in Verbindung stehende Notification gebührt, in den Uebertretungsfällen aber, wo entweder

a. wegen erforderlicher Beweisführung, oder

b. wegen Größe der dictirten Strafe eine districtspolizeiliche Cognition nöthig wird, der Eintritt der letzteren auch das entscheidende Moment für Abtheilung der patrimonial- und landgerichtlichen Taxen bildet.

Diesen Praemissen zufolge kann es keinem Zweifel unterliegen, daß

zu a. die Taxen, welche noch mit dem localpolizeilichen Vorverfahren (der Augenschein-Einnahme, der ersten Vernehmung des Verdächtigen xc.) zusammenhängen, dem betreffenden Patrimonialgerichte zu Gute kommen,

zu b. die von dem vorgesetzten Landgerichte bestätigten Geldbußen aber in die Sportelkasse des letztern fließen.

Nach analogen Grundsätzen sind auch die bei dergleichen Verhandlungen sich ergebenden Kosten auszuscheiden.[a])

118) Reversbriefe der Grundholden dürfen da, wo sie Herkommens sind, auch fernerhin, jedoch wegen in Mitte liegender Betheiligung des Gutsherrn in keinem Falle vor dessen eigenem Patrimonialgerichte errichtet werden. Dieselben sind von Adhibirung des Gradationsstempels frei, und nach Maßgabe der provisorischen Taxordnung vom 8. October 1810 zu taxiren.[b])

119) Die Erhebung der unter den verschiedenen Namen von Kleinhandlohn, Tisch- und Weingeldern, Nachrechten, Leihkäufen, Abbrüchen xc. begriffenen Laudemial-Taxen, so wie der sogenannten Siegelgelder ist nach §. 28 und 95. der provisorischen Taxordnung vom 8. October 1810 unzuläßig, und daher vorbehaltlich der etwa auf Grundverträgen beruhenden desfallsigen besondern Rechte der Gutsherren, durch die Königlichen Kreisregierungen, Kammern des Innern, abzustellen.[c])

---

a) Ministerial-Entschließung vom 4. Mai 1830. Nro. 8849.
» Ministerial-Entschließung vom 7. August 1831.
» Ministerial-Entschließung vom 5. September 1832. Nro. 16724.
» Ministerial-Entschließung vom 2. November 1832. Nro. 21455.
» Ministerial-Entschließung vom 13. December 1833. Nro. 30873.

b) Landtags-Abschied vom 29. December 1831. Tit. I. Lit. D. Nro. 2.
» Finanz-Ministerial-Entschließung vom 3. December 1820.
» Finanz-Ministerial-Entschließung vom 9. October 1827. Nro. 12038.

c) Finanz-Ministerial-Entschließung vom 16. December 1825.
» Ministerial-Entschließung vom 21. October 1822. Nro. 13404.

120) Die Erhebung irgend einer Gebühr für Abhaltung der antiquirten und durch das Gemeinde-Edict vollkommen surrogirten sogenannten Ehehafts-Gerichte ist keiner Gutsherrschaft gestattet. a)

121) Ohne ausdrückliche gesetzliche Ermächtigung dürfen besondere Taxnormen und Tax-Begünstigungen, wie z. B. für Schätzungen zum Behufe von Lehen-Allodificationen oder Ablösungen des Grundeigenthums auf andere Schätzungen nicht ausgedehnt werden. b)

Zu §. 114. der VI. Verfassungs-Beilage.

L. Bezug von Vogteireichnissen.

122) Die Einziehung der gutsherrlichen Gerichtsbarkeit hat auf die allenfallsigen ständigen Vogteireichnisse und Vogteischarwerke keinen Einfluß, dieselben bestehen vielmehr als gutsherrliche Gefälle ungeschmälert fort. c)

Zu §. 116. der VI. Verfassungs-Beilage.

LI. Leibeigenschafts-Gefälle.

123) Die Erhebung des Besthauptes, Mortuariums — als eines, der Rechtsvermuthung nach, mit der ehemaligen Leibeigenschaft zusammenhängenden Gefälles ist in der Regel unzulässig, so ferne nicht der betheiligte Gutsherr auf dem Rechtswege nachzuweisen vermag, daß er dasselbe als ein von dem Leibeigenschafts-Verhältnisse unabhängiges Grundgefäll hergebracht habe. Nur in Orten, wo niemals Leibeigenschaft bestand, greift jene Rechtsvermuthung nicht Platz, vielmehr kann hier der Pflichtige die Prästation erst auf den Grund gelieferten Nachweises, daß wirklich ein personelles Rechtsverhältniß vorliege, verweigern. d)

Zu §. 117. der VI. Verfassungs-Beilage.

LII. Gutsherrliches Executionsrecht.

124) Das im §. 117. der VI. Verfassungs-Beilage vorbehaltene Executionsrecht darf weder, was

---

Ministerial-Entschließung vom 18. Juni 1825. Nro. 7963.
Ministerial-Entschließung vom 4. October 1825. Nro. 13765.
Ministerial-Entschließung vom 31. Januar 1827.
Ministerial-Entschließung vom 4. Februar 1828. Nro. 1258.
Ministerial-Entschließung vom 18. December 1831. Nro. 21579.
Ministerial-Entschließung vom 27. October 1832. Nro. 6790.
Ministerial-Entschließung vom 28. November 1832. Nro. 10456.

a) Allerhöchste Entschließung vom 29. September 1825. Nro. 13193.

b) Ministerial-Entschließung vom 4. Juli 1834. Nro. 31224.

c) Finanz-Ministerial-Entschließung vom 6. November 1821.

d) Ministerial-Entschließung vom 21. April 1832. Nro. 5506.
» Ministerial-Entschließung vom 16. August 1832. Nro. 15439.
» Ministerial-Entschließung vom 27. October 1832. Nro. 6790.
» Ministerial-Entschließung vom 6. September 1834. Nro. 17488.

Digitized by Google

die subjective Berechtigung anbelangt, auf Patrimonialgerichte II. Classe, noch hinsichtlich der objectiven rechtlichen Begründung auf Pacht- oder Kaufschillings-Rückstände von eigenen Besitzungen eines Gutsherrn ausgedehnt werden. [a])

Zu den §§. 131, 132 und 133. der VI. Verfassungs-Beilage.
LIII. Suspension der gutsherrlichen Gerichtsbarkeit.

125) Die verfassungsmäßig begründete Suspension einer gutsherrlichen Gerichtsbarkeit kann durch die Berufung des einschlägigen Beamten auf seine Dienstes- und Gehaltsverhältnisse, so wie durch dessen Anträge auf vorgängige Sicherstellung derselben nicht gehemmt werden, vielmehr bleibt dem gedachten Beamten lediglich die Geltendmachung seiner desfallsigen Ansprüche gegen den Gutsherrn vorbehalten. [b])

126) Bei zeitlichem oder gänzlichem Aufhören einer über mehrere Landgerichts-Bezirke sich erstreckenden gutsherrlichen Gerichtsbarkeit fällt jedes einzelne Jurisdictionsobject der Verwaltung desjenigen Landgerichtes anheim, in dessen Sprengel es entlegen ist. [c])

127) Das Halten des Gesetz-, Regierungs- und Kreis-Intelligenzblattes ist den Gutsherren bei zeitlicher, unter den Voraussetzungen der §§. 30 und 45. der VI. Verfassungs-Beilage angeordneten Verwesung der Gerichtsbarkeit niemals, bei deren wirklichen Suspension aber nur unter Vorbehalt der Nachschaffung für den Fall wiederauflebender Gerichtsbarkeit zu erlassen. [d])

128) Bei ruhender Gerichtsbarkeit hat der Gutsherr für die ihm hiedurch entgehenden Gefälle eine Entschädigung aus der Staatscasse nicht anzusprechen [e])

Zu §. 134. der VI. Verfassungs-Beilage.
LIV. Verzicht auf die gutsherrliche Gerichtsbarkeit.

(Conf. Gesetz über die Rechtsverhältnisse der auf die Gerichtsbarkeit freiwillig verzichtenden Standes- und Gutsherren vom 28. December 1831, Ges. Bl. von 1831, S. 249, dann gegenwärtige Zusammenstellung Abschn. XIV. Nro. 50. und Abschn. XXI. Nro. 64.)

129) Im Einklange mit den an sämmtliche Regierungskammern der Finanzen diesseits des Rheins

---

a) Allerhöchste Entschließung vom 10. October 1819. Nro. 13986.
" Ministerial-Entschließung vom 5. November 1821. Nro. 15579.
" Ministerial-Entschließung vom 17. Juli 1825. Nro. 2018.
" Allerhöchst genehmigtes Staatsraths-Gutachten vom 12. October 1826. Nro. 97.
" Ministerial-Entschließung vom 2. December 1835. Nro. 11287.

b) Ministerial-Entschließung vom 22. Januar 1828. Nro. 783.

c) Ministerial-Entschließung vom 7. Juni 1829. Nro. 8504.

d) Ministerial-Entschließung vom 14. September 1827. Nro. 13773.

e) Ministerial-Entschließung vom 16. December 1826.

unterm 21. Februar 1832 ergangenen Vollzugsvorschriften [a]) richtet sich die Geschäftsbehandlung bei Erwerbung einer in Gemäßheit des Gesetzes vom 28. December 1831 heimgegebenen gutsherrlichen Gerichtsbarkeit nach folgenden Normen:

a. Jeder Standes- oder sonstige Gutsherr, welcher von besagtem Gesetze Gebrauch zu machen gedenkt, hat seine desfallsige Erklärung bei der Regierung, Kammer des Innern,

---

a) Lautet wie folgt:

(Das Gesetz wegen freiwilligem Verzichte auf gutsherrliche Gerichtsbarkeit betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Zum Vollzuge des Gesetzes vom 28. December v. J. über die Rechtsverhältnisse der auf die Gerichtsbarkeit freiwillig verzichtenden Standes- und Gutsherren werden der Königlichen Regierung folgende nähere Vorschriften ertheilt:

1) den Gutsherren, welche von diesem Gesetze Gebrauch machen wollen, liegt ob, nebst einem Verzeichnisse der ihren gutsherrlichen Gerichten untergebenen Familien, die im Art. 1. des Gesetzes angeordneten Durchschnitts-Berechnungen der Tax-Erträgnisse einzureichen.

2) Die Königliche Regierung hat diese Berechnungen durch die nächstgelegenen Königlichen Rentämter auf den Grund der Verhandlungen und Briefs-Protocolle prüfen zu lassen. Es ist hierbei zu würdigen, ob die Taxen den bestehenden Taxordnungen gemäs angesetzt sind. Polizeiliche oder grundherrliche Sportel-Erträgnisse dürfen nicht in Berechnung aufgenommen werden, da solche gemäs Art. 4. Nro. 2., dann Art. 6 bis 9. des Gesetzes den Gutsherren noch ferner verbleiben. Sollte das gutsherrliche Gericht während der Periode der Durchschnittsberechnung eine Veränderung in seiner Formation erlitten haben, so wäre hierauf geeignete Rücksicht zu nehmen.

3) Die Bezüge der zu übernehmenden gutsherrlichen Beamten sind zu liquidiren, und mit den Bestallungen oder sonst erforderlichen Urkunden und Nachweisungen zu belegen. Die Naturalbezüge sind auf die allgemeinen Normalmaaße zu reduciren, und wo es nothwendig erscheint, die entsprechenden Geldanschläge auszumitteln.

4) Tritt der im zweiten Absatz des Art. 2. erwähnte Fall ein, so ist der Betrag, um welchen der Abzug für Verwaltungskosten zu erhöhen wäre, mit Rücksicht auf das Lebensalter und die Diensttauglichkeit des Individuums geeignet zu bemessen.

5) Ist demnach der Gegenstand gehörig vorbereitet, so hat die Königliche Regierungs-Finanzkammer mit Vorbehalt der diesseitigen Genehmigung und mit Rücksicht auf Art. 15. des Gesetzes vom 28. December 1830 über die Größe der zu leistenden Entschädigungs-Summe mit dem betheiligten Gutsherrn eine Uebereinkunft einzuleiten, wozu nach Umständen ein eigener Commissär ernannt werden soll.

6) Sobald diese Uebereinkunft zu Stande gebracht ist, sind die Acten an die Kammer des Innern abzugeben, damit von dieser wegen der übrigen zu regulirenden Rechtsverhältnisse das Erforderliche eingeleitet werde.

7) Die hiernach vollständig instruirten Verhandlungen sind mit gemeinschaftlichem Berichte beider Kammern an das Staatsministerium der Finanzen einzusenden, welches solche nach vorläufiger Berichtigung der die Entschädigung betreffenden Punkte dem Staatsministerium des Innern zur weiteren Erledigung mittheilen wird.

8) Alle hierauf bezüglichen Verhandlungen sind von Seite der Königlichen Regierung tax- und stempelfrei zu behandeln und möglichst zu beschleunigen.

jenes Kreises, in welchem das Herrschafts- oder Patrimonialgericht gelegen ist, einzureichen und dabei mit Bestimmtheit anzugeben,

ob er bei Abgabe der Gerichtsbarkeit an den Staat die niedere örtliche Polizei mit Inbegriff der Forst- und Jagdpolizei sich vorbehalten und ein Patrimonialamt bilden

und, so ferne von Herrschaftsgerichten die Sprache ist,

ob er den eben erwähnten Vorbehalt auch auf die Districtspolizei erstrecken und demzufolge ein herrschaftliches Commissariat errichten wolle?

b. Der Erklärung ist die in Art. 1. des Gesetzes angeordnete Durchschnitts-Berechnung der Tax-Erträgnisse (und zwar im Verneinungsfalle eben erwähnter Fragen einschlüssig der Polizeitaxen), so wie ein Verzeichniß der dem gutsherrlichen Gerichte untergebenen Familien beizufügen, so ferne der Betheiligte nicht vorzieht, diese Berechnung mit einer eigenen Vorstellung bei der Regierungs-Kammer der Finanzen unmittelbar einzureichen. Copial- und Insinuationsgebühren dürfen bei jener Durchschnitts-Berechnung nur in so ferne mit in Ansatz gebracht werden, als sie in den betreffenden Tax-Registern gleichfalls erweislich in Einnahme gestellt wurden, und folglich deren Erhebung und Verrechnung für die Staatscasse keinem Anstande unterliegt.

c. Gleichzeitig muß eine genaue Anzeige über die Besoldung des oder der zu übernehmenden Beamten unter Reduction der etwaigen Naturalbezüge auf die allgemeinen Normalmaaße und sachdienlicher Ausmittlung der entsprechenden Geldanschläge eingesendet, und der Bestallungsbrief vorgelegt werden, so ferne letzteres nicht schon bei dem Gesuche um Bestätigung des Beamten geschehen, oder die Bestallung seit der Bestätigung abgeändert worden sein sollte.

d. Ist die Erklärung geprüft und den oben gegebenen Normen gemäs befunden worden, so hat die Regierung, Kammer des Innern, selbe sammt der revidirten Beschreibung des standes- oder gutsherrlichen Gerichtsbezirkes der Kammer der Finanzen, zur weitern Behandlung nach den in der Instruction vom 21. Februar 1832 gegebenen Vorschriften mitzutheilen. — Sollte in der Erklärung auf den bereits mit dem Gesuche um Bestätigung des Beamten zu den Regierungsacten übergebenen Bestallungsbrief Bezug genommen worden sein, so ist auch dieser der Mittheilung beizufügen.

e. Wenn bei dem in Frage stehenden Gerichte der in Art. 13. des Gesetzes vorgesehene Fall gegeben ist, so soll die Finanzkammer darauf ausdrücklich aufmerksam gemacht

---

Den Gutsherren liegt ob, bei ihren diesfalls zu machenden Eingaben sich des Stempelpapiers zu bedienen.

Die Königliche Regierung hat sich in vorkommenden Fällen hiernach zu achten.

München, den 21. Februar 1832.

Staatsministerium der Finanzen.

An

die Königlichen Kreisregierungen, K. d. F., diesseits des Rheins also ergangen.

werden, wobei es sich übrigens von selbst versteht, daß überhaupt die Vortheile des Renunciations-Gesetzes nur auf wirklich verfassungsmäßig bestehende gutsherrliche Gerichte, nicht aber auf solche Jurisdictionalien anwendbar seien, welche von einem Betheiligten zwar angesprochen, jedoch in keinem verfassungsmäßig constituirten Gerichte realisirt und bestätigt sind, über deren Geltendmachung daher ein unter Art. 13. des Gesetzes nicht subsumtibler Rechtsstreit obwaltet. — Auch ist jeder Zeit zu bemerken, ob und wann die Einziehung von Jurisdictions-Rechten auf einzelnen Realitäten in Gemäßheit der Bestimmungen der VI. Verfassungs-Beilage, insbesondere der §§. 28, 29, 32 oder 131. stattgefunden habe, oder ob solche nur erst eingeleitet sei, damit bei der Liquidation der Tax-Erträgnisse darauf geeignete Rücksicht genommen werden könne.

f. Sobald nach geschlossener Uebereinkunft die Acten von der Finanzkammer in Gemäßheit des §. 6. der Instruction vom 21. Februar 1832 abgegeben werden, hat die Kammer des Innern zu prüfen, ob hinsichtlich der übrigen zu regulirenden Rechtsverhältnisse noch irgend etwas einzuleiten sei? — Insbesondere ist bei der Auflösung von Herrschaftsgerichten mit dem Appellationsgerichte des Kreises über die Frage, welchem Landgerichte der Herrschaftsgerichts-Bezirk einzuverleiben sei? in Benehmen zu treten.

g. Nach vollendeter Instruction haben beide Kammern in Gemäßheit des §. 7. mehrerwähnter Vorschriften gemeinschaftlichen Bericht zu erstatten, dem jederzeit auch die Qualifications-Note des zu übernehmenden Beamten, dann Anzeige darüber beizufügen ist, ob die Gerichtsbarkeit allodial und frei von dem Fideicommiß-Verbande sei oder nicht.

h. Nachdem die geschlossene Uebereinkunft die Allerhöchste Genehmigung erhalten hat, ist von der Kammer des Innern hinsichtlich der Auflösung des standes- oder gutsherrlichen Gerichtes, der Ueberweisung der Gerichtsbarkeit an das einschlägige Landgericht und der Besetzung des herrschaftlichen Commissariats oder des Patrimonial-Amtes das Weitere nach Vorschrift des Gesetzes vom 28. December 1831 zu verfügen und die desfallsige Ausschreibung im Kreis-Intelligenzblatte zu erlassen.

i. Namentlich hat die gedachte Regierungskammer auch unmittelbar nach erfolgter Allerhöchster Sanction einer jeden Abtretungs-Uebereinkunft dem Königlichen Staatsministerium des Innern sogleich einen Auszug der letzten Dienst-, Alters- und Qualificationslisten aller an den Staat übergehenden angestellten Beamten in duplo vorzulegen, darin die übernommenen Besoldungen und deren Bestandtheile anzuzeigen und benehmlich mit dem Königlichen Appellationsgerichte motivirtes Gutachten darüber abzugeben, ob sich diese Beamten zur Wiederanstellung in dem unmittelbaren Staatsdienste, für welche Categorie desselben und in welcher Eigenschaft eignen dürften. Auch ist nicht nur bei jedem künftig zu erstattenden Besetzungs-Gutachten für erledigte Stellen der innern Verwaltung oder des gemischten Ressorts stets des Vorhandenseins oder Nichtvorhandenseins hiefür qualificirter vom Staate übernommener Beamten der betreffenden Dienstescategorie ausdrücklich zu erwähnen und im letztern Falle deren allenfallsige Nichtberücksichtigung ausführlich zu motiviren, sondern auch, falls keine solche Uebernahme stattgefunden haben sollte, am Schlusse eines jeden Quartales Fehlanzeige zu erstatten.

k. Die Entschädigungssumme wird nach dem zwanzigfachen Betrage der durchschnittlich zu

berechnenden jährlichen Taxerträgnisse bemessen und es kann deren Ausbezahlung in baarem Gelde bei Erwerbung allodialer, mit keinem fideicommissarischen Verbande bestrikter Gerichtsbarkeiten ohne alles Bedenken und selbst bei lehenbaren oder Fideicommiß-Gerichtsbarkeiten nach Umständen in so ferne geschehen, als ersteren Falles der Vasall die Lehensubstanz nach dem Betrage des Kaufschillings durch Infeudation allodialer Hypotheken freier Rusticalien oder Dominicalien alsogleich zu ergänzen im Stande ist, oder als im zweiten Falle der Fideicommiß-Besitzer mit Beachtung der §§. 66, 67 und 68. der VII. Verfassungs-Beilage den Kaufschilling zum Ankaufe fruchtbringender Realitäten zu verwenden sich bereit erklärt und die Verwendung auch wirklich erfolgt.[a])

130) Die im Gesetze vom 28. December 1831 zugesicherten Vortheile können bei Abtretung ruhender Gerichtsbarkeiten von den betheiligten Gutsherren nicht angesprochen werden.[b])

131) Der privilegirte Gerichtsstand, welcher den mit Jurisdiction bekleideten adeligen Gütern verfassungsmäßig zukommt, wird durch eine allenfallsige Gerichtsbarkeits-Abtretung nicht alterirt.[c])

132) Die Allerhöchste Erklärung vom 2. October 1829 (Reg. Bl. von 1829, S. 803), wonach die Heimgabe der streitigen, getrennt von der freiwilligen Jurisdiction gegen Uebernahme des mit pragmatischen Rechten angestellten und bestätigten und noch wirklich activen Gerichtspersonals, so wie der übrigen Gerichtsbarkeit erweislich haftenden und nicht ausdrücklich ausgenommenen Lasten bewerkstelligt werden kann, ist durch das Renunciationsgesetz vom 28. December 1831 als aufgehoben nicht zu betrachten.[d])

Schlußbestimmung.

Durch gegenwärtige Zusammenstellung erscheinen folgende Ministerial-Entschließungen ihrem vollen Inhalte nach surrogirt und daher außer Wirksamkeit gesetzt.

1) Ministerial-Entschließung vom 3. August 1818, die Gerichtsbarkeitsrechte des Julius-Hospitals der Universität Würzburg und anderer Stiftungen betreffend.

2) Ministerial-Entschließung vom 12. September 1818, Nro. 145, die gutsherrlichen Rechte in Beziehung auf Forstfrevel betreffend.

---

a) Ministerial-Entschließung vom 2. März 1832. Nro. 3750.
» Ministerial-Entschließung vom 20. Juni 1832. Nro. 12889.
» Ministerial-Entschließung vom 9. September 1832. Nro. 19017.
» Ministerial-Entschließung vom 11. Januar 1833. Nro. 20847.
» Ministerial-Entschließung vom 25. Mai 1833. Nro. 12552
» Ministerial-Entschließung vom 27. Juli 1833. Nro. 19421.
» Ministerial-Entschließung vom 26. September 1833. Nro. 26703.
» Ministerial-Entschließung vom 8. April 1834. Nro. 10389.
» Ministerial-Entschließung vom 28. December 1834.

b) Ministerial-Entschließung vom 9. December 1832. Nro. 26324.
» Ministerial-Entschließung vom 10. Juli 1834. Nro. 20525.

c) Ministerial-Entschließung vom 9. August 1833. Nro. 19146.

d) Ministerial-Entschließung vom 25. April 1832. Nro. 3239.

Digitized by Google

3) Ministerial-Entschließung vom 26. December 1818, Nro. 506, Erinnerung der Gemeinde-Ausschüsse bei Schutz- und Gewerbsverleihungen betreffend.

4) Ministerial Entschließung vom 17. Juni 1819, Nro. 7489, die Bestätigung des Procurators Edelbacher als Patrimonial-Gerichtshalter betreffend.

5) Ministerial-Entschließung vom 5. October 1819, Nro. 11121, die Beschwerde der Wittwe Schwaiger, nun verehelichten Fischer, zu Löffelmühl wegen Taxerecesse des Patrimonialgerichts Falkenstein betreffend.

6) Ministerial-Entschließung vom 25. October 1819, Nro. 7021, die Verwaltung der Patrimonialgerichte durch ihre Besitzer betreffend.

7) Ministerial-Entschließung vom 28. November 1819, Nro. 18063, die Bestellung eines rechtskundigen Actuars bei dem Herrschaftsgerichte Sommerhausen betreffend.

8) Ministerial-Entschließung vom 3. Februar 1820, Nro. 995, die Bildung des Patrimonialgerichts Kleinhereth, Aicha und Wohlbach betreffend.

9) Ministerial-Entschließung vom 21. Februar 1820, Nro. 2101, die Polizei-Verwaltung in dem gemischten Orte Zwischenberg betreffend.

10) Ministerial-Entschließung vom 7. März 1820, Nro. 2429, die Aufstellung der Actuare bei den Herrschaftsgerichten betreffend.

11) Ministerial-Entschließung vom 19. März 1820, Nro. 3937, die Geldbesoldungen gutsherrlicher Justizbeamten betreffend.

12) Ministerial-Entschließung vom 22. April 1820, die Gerichtsbarkeits-Ansprüche der Administration des von Hutten'schen Fräuleinstiftes zu Nürnberg betreffend.

13) Ministerial-Entschließung vom 6. Juni 1820, Nro. 5645, Rechnungsablagen der Stiftungen betreffend.

14) Ministerial-Entschließung vom 12. Juli 1820, Nro. 10632, die Bildung von Patrimonialgerichten aus zerstreuten Grundholden betreffend.

15) Ministerial-Entschließung vom 30. Juli 1820, Nro. 4995, den Vollzug des Edicts über gutsherrliche Gerichtsbarkeit betreffend.

16) Allerhöchste Entschließung vom 17. August 1820, Nro. 10437, die Theilnahme des Pfarrers von Weihmörting, an der Verwaltung des Kirchenvermögens im Patrimonialgerichts-Bezirke Schönburg betreffend.

17) Ministerial-Entschließung vom 5. November 1821, Nro. 15579, die Erhebung gutsherrlicher Gefälle betreffend.

18) Ministerial-Entschließung vom 22. November 1820, Nro. 11369, die Vertretung des den Gutsherren zur Verwaltung überlassenen Stiftungsvermögens betreffend.

19) Ministerial-Entschließung vom 29. November 1820, die Correspondenzform der Landgerichte und der Patrimonialgerichte betreffend.

20) Ministerial-Entschließung vom 9. Februar 1821, Nro. 1557, die Verwaltung der Patrimonialgerichte II. Classe zu Haidenburg, Pörndorf, Roßbach und Oberndorf betreffend.

21) Ministerial-Entschließung vom 26. März 1821, Gefällsauflagen bei Gutszerschlagungen betreffend.

22) Ministerial-Entschließung vom 13. April 1821, Nro. 4657, die Bildung zweier Patrimonialgerichte zu Ebertshausen und Niedersüßbach betreffend.

23) Ministerial-Entschließung vom 26. Mai 1821, Nro. 7415, die Anwendung der patrimonialgerichtlichen Competenz auf die Herrschaftsgerichte betreffend.

24) Ministerial-Entschließung vom 16. Juli 1821, Nro. 9866, die für den Staat einzuziehenden Gerichtsbarkeitsrechte betreffend.

25) Ministerial-Entschließung vom 30. October 1821, Nro. 12571, die Vorladung gutsherrlicher Grundholden durch die Landgerichte betreffend.

26) Ministerial-Entschließung vom 30. October 1821, Nro. 13239, die Gemeindewahl-Commissionskosten bei den Herrschaftsgerichten Wörth und Laberweinting betreffend.

27) Ministerial-Entschließung vom 5. November 1821, Nro. 15579, die Erhebung gutsherrlicher Gefälle betreffend.

28) Ministerial-Entschließung vom 7. Januar 1822, Nro. 18546, die Verhältnisse der gutsherrlichen Gerichte betreffend.

29) Ministerial-Entschließung vom 28. Juli 1822, Nro. 10151, die Besetzung des Patrimonialgerichts zu Göppmannsbühl durch den Stadtschreiber Würdinger in Kemnath betreffend.

30) Ministerial-Entschließung vom 16. September 1822, Nro. 8780, die Gerichtsbarkeitsrechte der adelig gebornen, aber an Nichtadelige verehelichten Gutsbesitzerinnen betreffend.

31) Ministerial-Entschließung vom 21. October 1822, Nro. 13404, Beschwerde des Jakob Dörner zu Allersberg, wegen Laudemialtaxe betreffend.

32) Ministerial-Entschließung vom 16. März 1823, Nro. 3923, die Briefserrichtung des Patrimonialgerichts Dittersfirchen über verkaufte Schloßrealitäten betreffend.

33) Ministerial-Entschließung vom 10. Juni 1823, Nro. 6978, die Beschwerde des Herrn Grafen von Pappenheim wegen Benützung des städtischen Communalwaldes durch den Magistrat zu Pappenheim betreffend.

34) Ministerial-Entschließung vom 28. August 1823, Nro. 11387, die Reclamation des Freiherrn von N. wegen Verwaltung des Stiftungsvermögens bei dem Patrimonialgerichte N. betreffend.

35) Ministerial-Entschließung vom 29. December 1833, Nro. 19704, die Beschwerde des Gutsbesitzers Freiherrn von N. wegen Bezuges der Bürger-Aufnahmstaxen betreffend.

36) Ministerial-Entschließung vom 3. Januar 1824, Nro. 14755, Uebertragung der Stiftungsverwaltung in Haindsbach und Sallach an das Patrimonialgericht Laberweinting betreffend.

37) Ministerial-Entschließung vom 20. Juli 1824, Nro. 9212, die Gemeinde-Wahlkosten im Herrschaftsgerichte N. betreffend.

38) Ministerial-Entschließung vom 18. December 1824, das Trauergeläute bei Gutsbesitzern als Kirchenpatronen betreffend.

39) Ministerial-Entschließung vom 24. December 1824, Nro. 18586, die Verwaltung von Patrimonialgerichten durch Herrschaftgerichts-Actuare betreffend.

40) Ministerial-Entschließung vom 22. Januar 1825, Nro. 783, das Patrimonialgericht Oberrößlau hintern Antheiles betreffend.

41) Ministerial-Entschließung vom 18. Juni 1825, Nro. 7963, die Siegel- und Mahlzeit-Gelder bei dem Rittergute N. betreffend.

42) Ministerial-Entschließung vom 21. Juni 1825, Diäten der Herrschaftsrichter bei den Wahlen zur Ständeversammlung betreffend.

43) Ministerial-Entschließung vom 17. Juli 1825, Nro. 2018, die Executions-Befugnisse der Patrimonialgerichte II. Classe, hier des von Welserschen Gerichtes Neunhof betreffend.

44) Ministerial-Entschließung vom 31. Juli 1825, Nro. 10018, Sportelerhebung bei dem Herrschaftsgerichte N. in den dem unmittelbaren Wirkungskreise der Kreisregierung zugewiesenen Gegenständen betreffend.

45) Ministerial-Entschließung vom 16. September 1825, Nro. 11506, die Gerichtsbarkeit über walzende Grundstücke bei dem Patrimonialgerichte Wilhermsdorf betreffend.

46) Ministerial-Entschließung vom 21. September 1825, Nro. 12120, die Vorstellung des Dominicus Hämmerle um Verleihung des Indigenates betreffend.

47) Ministerial-Entschließung vom 30. September 1825, Competenz der Patrimonialgerichte bei Baufall-Schätzungen betreffend.

48) Ministerial-Entschließung vom 2. October 1825, Nro. 14145, die Unterordnung der Gemeinde-Vorsteher in gemischten Orten betreffend.

49) Ministerial-Entschließung vom 1. October 1825, Nro. 13765, die von dem Freiherrn von N. von N. angesprochenen Mahlzeit- und Siegelgelder betreffend.

50) Ministerial-Entschließung vom 12. Januar 1826, Nro. 190, die precäre Anstellung eines Patrimonialrichters bei den von N'schen Patrimonialgerichten I. Classe N. und N. betreffend.

51) Ministerial-Entschließung vom 23. Januar 1826, Nro. 209, die Gerichtsbarkeit der Gutsherren über walzende Grundstücke betreffend.

52) Ministerial-Entschließung vom 26. Januar 1826, Verhandlohnung der Häuser betreffend.

53) Ministerial-Entschließung vom 26. Februar 1826, Nro. 1572, die Vorstellung des Kaiserlichen Königlichen Kämmerers Freiherrn von Reitzenstein zu Reuth, wegen einseitig erweiterter Competenz des Landgerichts Kemnath gegen das Patrimonialgericht Reuth betreffend.

54) Ministerial-Entschließung vom 2. April 1826, Nro. 3479, die Vorstellung des Herrn Grafen von Rechtern und Limpurg wegen Verwaltung der beiden Herrschaftsgerichte Sommerhausen und Markteinersheim betreffend.

55) Ministerial-Entschließung vom 22. Juni 1826, Nro. 6140, die Patrimonial-Gerichtsbarkeit über walzende Grundstücke betreffend.

56) Ministerial-Entschließung vom 6. September 1826, Nro. 10320, Einziehung der Gerichtsbarkeit von mehreren Patrimonialgerichten betreffend.

57) Ministerial-Entschließung vom 15. September 1826, Nro. 10049, die Reclamation des Patrimonialrichters N. betreffend.

58) Ministerial-Entschließung vom 27. September 1826, Nro. 11958, die Patrimonial-Gerichtsbarkeit über walzende Grundstücke zu Kleinschwarzenlohe betreffend.

59) Ministerial-Entschließung vom 30. September 1826, Nro. 12991, die Anstellung eines zweiten Beamten bei dem noch nicht bestätigten von N.'schen Patrimonialgerichte N. betreffend.

60) Ministerial-Entschließung vom 9. October 1826, Nro. 13103, das Gesuch des provisorischen Gerichtshalters Dominicus Hämmerle um Verleihung des Indigenats betreffend.

61) Ministerial-Entschließung vom 11. October 1826, Nro. 9155, die Besetzung des Physicates des Herrschaftsgerichtes Thann betreffend.

62) Ministerial-Entschließung vom 12. October 1826, Nro. 12746, den Vorbehalt der gutsherrlichen Gerichtsbarkeit über Güter, die auf freies Eigenthum verkauft werden, betreffend.

63) Ministerial-Entschließung vom 12. October 1826, Nro. 13242, die Jurisdictions-Differenz zwischen dem Herrschaftsgerichte N. und dem Patrimonialgerichte N. über die Untersuchung eines Forstfrevels betreffend.

64) Ministerial-Entschließung vom 26. October 1826, Nro. 14392, Bestellung des Patrimonialgerichts Kirchenthambach betreffend.

65) Ministerial-Entschließung vom 30. October 1826, Nro. 16039, Bildung eines Patrimonialgerichts II. Classe zu Rischgau betreffend.

66) Ministerial-Entschließung vom 21. November 1826, Nro. 16520, die Verwaltung der Patrimonial-Gerichtsbarkeit über Grundholden, welche über 4 Stunden vom Gerichts- oder Wohnsitze des Patrimonialrichters entfernt sind, betreffend.

67) Ministerial-Entschließung vom 22. November 1826, Nro. 16586, die Bildung gutsherrlicher Gerichte, insbesondere die Amts- und Wohnsitze der Gerichtshalter betreffend.

68) Ministerial-Entschließung vom 29. November 1826, Nro. 17030, die Folgen der Einziehung der Gerichtsbarkeit über Grundholden des Staates betreffend.

69) Ministerial-Entschließung vom 4. December 1826, Nro. 17084, das Herrschaftsgericht der Grafen von N. betreffend.

70) Ministerial-Entschließung vom 13. December 1826, Nro. 13037, die Beschwerde der Katharina Spießl zu Haid gegen den Freiherrn von N. Gutsbesitzer zu N. wegen Laudemien betreffend.

71) Ministerial-Entschließung vom 13. December 1826, Nro. 17535, Gerichtsbarkeits-Verhältnisse zu Frankenreuth betreffend.

72) Ministerial-Entschließung vom 16. December 1826, die ruhende gutsherrliche Gerichtsbarkeit betreffend.

73) Ministerial-Entschließung vom 23. December 1826, Nro. 17515, die Patrimonial-Gerichtsbarkeit über walzende Grundstücke zu Kleinschwarzenlohe betreffend.

74) Ministerial-Entschließung vom 24. Januar 1827, Nro. 416, die Bildung der gutsherrlichen Gerichte des Herrn Grafen von N. betreffend.

75) Ministerial-Entschließung vom 31. Januar 1827, die Erhebung der Siegelgelder bei den voigtländischen Rittergütern betreffend.

76) Ministerial-Entschließung vom 21. Februar 1827, Nro. 1429, die ruhende gutsherrliche Gerichtsbarkeit betreffend.

77) Ministerial-Entschließung vom 2. April 1827, Nro. 4065, die Einziehung der gutsherrlichen Gerichtsbarkeit über die Grundholden des Domcapitels zu Regensburg, dann der vormaligen Reichsstifte St. Emmeran, Ober- und Niedermünster daselbst betreffend.

78) Ministerial-Entschließung vom 7. April 1827, Nro. 5185, den Vollzug des Edictes Beilage VI. zur Verfassungs-Urkunde betreffend.

79) Ministerial-Entschließung vom 7. April 1827, Nro. 5123, das Patrimonialgericht Hart im Landgerichte Schwabmünchen betreffend.

80) Ministerial-Entschließung vom 8. April 1827, Nro. 5012, die Vorstellung des Advocaten Dr. von Niebler wegen Abtheilung des Patrimonialgerichts Eggelkofen betreffend.

81) Ministerial-Entschließung vom 23. April 1827, Nro. 4757, die Errichtung der Urkunden über Verträge der Guts- und Gerichtsherren mit ihren Grundholden betreffend.

82) Ministerial-Entschließung vom 21. Mai 1827, Nro. 7754, die Fortdauer der gutsherrlichen Gerichtsbarkeit bei Ablösung des Obereigenthums über grundbare Güter betreffend.

83) Ministerial-Entschließung vom 6. Juni 1827, Nro. 2718, das Strafrecht der Gemeinde-Ausschüsse in den Patrimonial-Gerichtsbezirken des vormals unmittelbaren Reichsadels betreffend.

84) Ministerial-Entschließung vom 7. Juni 1827, Nro. 7871, die Beschwerde des Reichsrathes Grafen von N. wegen einer gegen das Patrimonialgericht N. verfügten Ordnungsstrafe betreffend.

85) Ministerial-Entschließung vom 11. Juni 1827, Nro. 10009, ruhende gutsherrliche Gerichtsbarkeit im Untermainkreise betreffend.

86) Ministerial-Entschließung vom 10. Juli 1827, Nro. 9197, die Beschwerde des Patrimonial-Gerichtshalters N. zu N. über eine gegen ihn geführte Disciplinar-Untersuchung betreffend.

87) Ministerial-Entschließung vom 3. August 1827, Nro. 11539, die Vorstellung des Reichsrathes und Königlichen Obersthofmeisters Grafen von Törring-Seefeld, wegen Zulassung des Oekonomie-Verwalters Schwarz zu Seefeld zur Prüfung als Patrimonial-Gerichtshalter II. Classe betreffend.

88) Ministerial-Entschließung vom 14. September 1827, Nro. 13773, die Haltung des Gesetz- und Regierungsblattes bei den Patrimonialgerichten betreffend.

89) Ministerial-Entschließung vom 27. September 1827, Nro. 12845, die Vorstellung des Generalmajors Grafen von Buttler, wegen Verwaltung der Renten der Schloßkapelle zu Stein betreffend.

90) Ministerial-Entschließung vom 9. October 1827, Nro. 14916, den Amtssitz des Patrimonialgerichts N. betreffend.

91) Ministerial-Entschließung vom 15. November 1827, Nro. 12757, die ruhende gutsherrliche Gerichtsbarkeit der Stiftungen betreffend.

92) Ministerial-Entschließung vom 5. December 1827, Nro. 10654, die Verhältnisse der Standes- und Gutsherren betreffend.

93) Ministerial-Entschließung vom 14. Januar 1828, Nro. 19515, das Patrimonialgericht Hausen betreffend.

94) Ministerial-Entschließung vom 22. Januar 1828, Nro. 783, das Patrimonialgericht Oberrößlau hinteren Antheils betreffend.

95) Ministerial-Entschließung vom 22. Januar 1828, die Vorstellung des Regierungsdirectors von N. als Gutsbesitzers von N., hinsichtlich der auf Extradition des dortigen Patrimonialgerichts erlaufenen Kosten betreffend.

96) Ministerial-Entschließung vom 4. Februar 1828, Nro. 1258, die Recursbeschwerde des Freiherrn von N., wegen aufgetragener Restitution der seit dem 1. October 1810 erhobenen Siegelgelder betreffend.

97) Ministerial-Entschließung vom 3. März 1828, Nro. 2671, die Vorstellung des Gutsbesitzers Freiherrn von Wohnlich zu Augsburg wegen Zurückgabe der streitigen Gerichtsbarkeit auf den Gütern Tagmersheim und Schorn an den Staat betreffend.

98) Ministerial-Entschließung vom 8. März 1828, Nro. 3371, die Vorstellung des Freiherrn Julius von Falkenhausen hinsichtlich der Besetzung des Patrimonialgerichts Wald-Laufenburg betreffend.

99) Ministerial-Entschließung vom 10. April 1828, Nro. 38, Beschwerde der Fürstlich Tarischen Domänen-Administration wegen vermeintlicher Beeinträchtigung verfassungsmäßiger Rechte durch Anerkennung des Polizei-Strafrechtes des Magistrats Wörth betreffend.

100) Ministerial-Entschließung vom 13. Mai 1828, Nro. 6662, die Beschwerde einiger Gemeindeglieder von Oberwallbach hinsichtlich der Aufhebung der dortigen Schmied-Ehehaft betreffend.

101) Ministerial-Entschließung vom 3. Juni 1828, Nro. 15051, die Competenz bei polizeilichen Streitigkeiten über Gewerbsbeeinträchtigungen betreffend.

102) Ministerial-Entschließung vom 3. Juni 1828, Nro. 6858, die Diäten der gutsherrlichen Gerichtshalter betreffend.

103) Ministerial-Entschließung vom 27. August 1828, Nro. 11419, das Patrimonialgericht Ramspau betreffend.

104) Ministerial-Entschließung vom 31. August 1828, Nro. 9872, die Revision der gutsherrlichen Gerichtsformationen betreffend.

105) Ministerial-Entschließung vom 8. October 1828, Nro. 13508, den Patrimonialgerichts-Actuar Eckert zu Neuhof betreffend.

106) Ministerial-Entschließung vom 11. October 1828, Nro. 5501, die Beschwerdevorstellung der Grafen und Freiherrn von N. zu N. wegen Entziehung der Zunftpolizei betreffend.

107) Ministerial-Entschließung vom 2. December 1828, Nro. 16846, die Bestellung der Freiherrlich von Freibergischen Patrimonialgerichte I. Classe zu Haltenwang und Waltkirch betreffend.

108) Ministerial-Entschließung vom 12. December 1828, Nro. 17750, die Beschwerdevorstellung des Patrimonialgerichts N. wegen Beschränkung seiner gesetzlichen Competenz betreffend.

109) Ministerial-Entschließung vom 23. December 1828, Nro. 18461, die Verwaltung der Patrimonialgerichte II. Classe durch Patrimonialgerichtshalter I. Classe betreffend.

110) Ministerial-Entschließung vom 27. December 1828, Nro. 17975, die Beschwerde des Freiherrn von Reitzenstein zu Reuth über die Visitation der Ziegelbrennerei betreffend.

111) Ministerial-Entschließung vom 14. Februar 1829, die Beschwerde des Registraturgehilfen N. zu N. gegen den fürstlich N'schen Herrschaftsrichter N. daselbst, wegen Mißbrauch der Amtsgewalt betreffend.

112) Ministerial-Entschließung vom 30. März 1829, Nro. 861, die Vermögens-Exportation des zu Neutra in Ungarn verstorbenen Georg Herrmann betreffend.

113) Ministerial-Entschließung vom 6. Mai 1829, Nro. 6629, den Recurs der gräflich und freiherrlich von N'schen Rentenverwaltung zu N. wegen Regulirung eines jährlichen Grundzinses von dem neu erbauten Hause des N. zu N. betreffend.

114) Ministerial-Entschließung vom 7. Mai 1829, Nro. 14237, die Vorstellung des Reichsrathes und Präsidenten des Königlichen protestantischen Oberconsistoriums Friedrich von Roth wegen verweigerter Abtheilung des von Strommer'schen Patrimonialgerichts Steinach betreffend.

115) Ministerial-Entschließung vom 13. Mai 1829, Nro. 5734, die Patrimonialgerichte Aitrang und Schwalbruck, nun die Befugniß der Kreisregierungen zur Bestellung von Provisorien bei der Erledigung von Patrimonialgerichten betreffend.

116) Ministerial-Entschließung vom 14. Mai 1829, Nro. 767, die Zuständigkeit der Patrimonialgerichte in Bezug auf Forststrafen betreffend.

117) Ministerial-Entschließung vom 21. Mai 1829, Nro. 7205, die Besetzung der Patrimonialgerichte Oberbruck und Riglasreuth betreffend.

118) Ministerial-Entschließung vom 7. Juni 1829, Nro. 8504, Verwaltung ruhender Patrimonialgerichte betreffend.

119) Ministerial-Entschließung vom 1. Juli 1829, Nro. 10522, die Bestellung der Patrimonial-Gerichtshalter I. Classe betreffend.

120) Ministerial-Entschließung vom 28 Juli 1829, Nro. 10007, die Zuständigkeit der gutsherrlichen Gerichte in Beziehung auf Forststrafen betreffend.

121) Ministerial-Entschließung vom 14. September 1829, Nro. 14573, die Verwaltung der Stiftungen in gutsherrlichen Gerichtsbezirken betreffend.

122) Ministerial-Entschließung vom 15. September 1829, Nro. 14699, die Verhandlohnung der Häuser betreffend.

123) Ministerial-Entschließung vom 18. November 1829, Nro. 13755, den Ziegelstadelbau des Franz Hofer zu Berg am Laim betreffend.

124) Ministerial-Entschließung vom 11. Januar 1830, Nro. 30, die Patrimonialgerichtsbarkeit im vormaligen Herzogthume Neuburg betreffend.

125) Ministerial-Entschließung vom 25. März 1830, die Beschwerdevorstellung des Gutsbesitzers Freiherrn von N. wegen Entziehung des seinem Patrimonialgerichte N.

zustehenden Rechtes der Verbriefung eines über Zehentrechte auf den Feldern seiner Hintersassen abgeschlossenen Verkaufes betreffend.

126) Ministerial-Entschließung vom 25. April 1830, Nro. 6317, die Ausdehnung der gutsherrlichen Gerichtsbarkeit auf Miethbewohner und Inleute ohne Grundbesitz betreffend.

127) Ministerial-Entschließung vom 1. Mai 1830, den Gebrauch der Wappen der Städte und der Wappenschilde der Gutsherren auf den lithographirten Titelbogen der magistratischen und patrimonialgerichtlichen Ausfertigungen betreffend.

128) Ministerial-Entschließung vom 4. Mai 1830, Nro. 6285, die Beschwerdevorstellung des freiherrlich von Ebnerschen Gutsadministrators Jacob Wilhelm Freiherrn von Ebner wegen Einziehung der gutsherrlichen Gerichtsbarkeit über mehrere Parcellen des Patrimonialgerichts von Weickertshof betreffend.

129) Ministerial-Entschließung vom 4. Mai 1830, Nro. 8819, die Beschwerdevorstellung des Senators N. zu N. wegen angeblicher Verletzung der durch die Verfassungs-Urkunde geschützten gutsherrlichen Rechte betreffend.

130) Ministerial-Entschließung vom 24. Mai 1830, Nro. 7479, die Vorstellung des Grafen von N. wegen der Verwaltung des Stiftungsvermögens zu N. durch das dortige Patrimonialgericht betreffend.

131) Ministerial-Entschließung vom 30. Mai 1830, Nro. 8012, die gutsherrliche Gerichtsbarkeit auf den in der Gant befangenen Gütern betreffend.

132) Ministerial-Entschließung vom 21. Juni 1830, Nro. 5597, die gutsherrliche Gerichtsbarkeit auf dem Gute Kainach betreffend.

133) Ministerial-Entschließung vom 9. August 1830, die Bildung eines Patrimonialgerichtes II. Classe zu Wiesenfelden betreffend.

134) Ministerial-Entschließung vom 11. August 1830, Nro. 13083, die Beschwerde des Gutsbesitzers Freiherrn von N. zu N. wegen der seinem Patrimonialgerichte abgesprochenen Competenz zur Protocollirung der Verträge über einzelne von den Gutsherren verkaufte Grundstücke betreffend.

135) Ministerial-Entschließung vom 24. August 1830, Nro. 13741, das Patrimonialgericht zu Berg am Laim betreffend.

136) Ministerial-Entschließung vom 12. October 1830, Nro. 16501, die Beschwerde des Gutsbesitzers Freiherrn von Gugel zu Diepoldsdorf wegen Einziehung der gutsherrlichen Gerichtsbarkeit über walzende Grundstücke betreffend.

137) Ministerial-Entschließung vom 2. November 1830, Nro. 17407, die Gehaltsfixirung des Patrimonialrichters N. zu N. betreffend.

138) Ministerial-Entschließung vom 19. November 1830, Nro. 18653, das Patrimonialgericht Aufsees betreffend.

139) Ministerial-Entschließung vom 10. December 1830, Nro. 20391, die Bildung des ruhenden Patrimonialgerichts Burggrub betreffend.

140) Ministerial-Entschließung vom 7. Februar 1831, Nro. 1756, die Beschwerde des Gutsbesitzers Freiherrn von N. wegen Entziehung des seinem Patrimonialgerichte N.

zustehenden Rechtes der Verbriefung eines über Zehentrechte auf den Feldern seiner Hintersassen zu Nagel abgeschlossenen Vergleiches betreffend.

141) Ministerial-Entschließung vom 9. Februar 1831, Nro. 20246, die Bitte der Patrimonialrichters-Wittwe N. zu N. um Unterstützung betreffend.

142) Ministerial-Entschließung vom 6. April 1831, Nro. 5241, die Revision der gutsherrlichen Gerichtsformationen betreffend.

143) Ministerial-Entschließung vom 8. Mai 1831, Nro. 7071, die Beschwerdevorstellung der freiherrlich von N'schen Gutsherrschaft von und zu N. gegen die Grundholden zu N. et Cons. wegen angeblich gesetzwidriger Erhebung gutsherrlicher Gefälle betreffend.

144) Ministerial-Entschließung vom 14. Mai 1831, Nro. 6657, die Vorstellung des fürstlich Esterhazzischen Herrschaftsgerichtes Edelstetten wegen verzögerter Einweisung der Ortspolizei in dem gemischten Orte Balzhausen betreffend.

145) Ministerial-Entschließung vom 22. Juli 1831, Nro. 18349, Taxen von Verhandlungen der freiwilligen Gerichtsbarkeit über Realitäten, die unter verschiedenen Gerichtsbezirken liegen, betreffend.

146) Ministerial-Entschließung vom 1. August 1831, das Handlohn von Häusern betreffend.

147) Ministerial-Entschließung vom 7. August 1831, Taxerhebung für die Acten-Einsendung bei Recursen gegen Beschlüsse der Patrimonialgerichte betreffend.

148) Ministerial-Entschließung vom 19. August 1831, die Diätenberechnung der Patrimonialgerichte betreffend.

149) Ministerial-Entschließung vom 21. August 1831, den Gehalt der Patrimonialrichter betreffend.

150) Ministerial-Entschließung vom 19. October 1831, Nro. 14219, die Verwaltung der von der ersten zur zweiten Classe umgewandelten Patrimonialgerichte betreffend.

151) Ministerial-Entschließung vom 28. October 1831, Nro. 13366, die Bildung eines Patrimonialgerichts II. Classe zu Wiesenfelden betreffend.

152) Ministerial-Entschließung vom 7. November 1831, Nro. 13027, die nachträgliche Einverleibung mehrerer, im Termine zur Bildung gutsherrlicher Gerichte nicht angemeldeter Güter in das Patrimonialgericht Sommersfeld und Than betreffend.

153) Ministerial-Entschließung vom 13. November 1831, Nro. 18940, die Abtretung der streitigen Gerichtsbarkeit an den Staat von Seite der adeligen Gutsbesitzer betreffend.

154) Ministerial-Entschließung vom 13. November 1831, Nro. 19360, den Verkauf einer Parzelle des Patrimonialgerichts N. betreffend.

155) Ministerial-Entschließung vom 27. November 1831, Nro. 19728, Befugnisse der Patrimonialgerichte in Gegenständen der sogenannten freiwilligen Gerichtsbarkeit betreffend.

156) Ministerial-Entschließung vom 18. December 1831, Nro. 21579, Beschwerde der Gutsherrschaft zu N. N. wegen abgesprochenen Siegelgeldes betreffend.

157) Ministerial-Entschließung vom 14. Januar 1832, Nro. 444, die Beschwerde des Freiherrn

von N. wegen aufgetragenen Rückersatzes erhobener Laudemialtaxen, und des ertheilten Verbotes der ferneren Erhebung derselben betreffend.

158) Ministerial-Entschließung vom 15. Januar 1832, Nro. 22215, die Formation gutsherrlicher Gerichte betreffend.

159) Ministerial-Entschließung vom 15. Januar 1832, Nro. 501, die Vorstellung des Joseph Otto zu Regensburg, wegen Zulassung zur Prüfung für die Stelle eines Patrimonial-Gerichtshalters II. Classe betreffend.

160) Ministerial-Entschließung vom 2. März 1832, Nro. 3750, den Vollzug des Gesetzes über die Rechtsverhältnisse der auf die Gerichtsbarkeit freiwillig verzichtenden Standes- und Gutsherren betreffend.

161) Ministerial-Entschließung vom 9. März 1832, Nro. 22007, den Competenzconflict zwischen dem Landgerichte Eltmann und dem freiherrlich von Großischen Patrimonialgerichte II. Classe zu Gleisenau über die Gutsabtretung der Wittwe Geubel zu Edelsbach betreffend.

162) Ministerial-Entschließung vom 21. April 1832, Nro. 5506, die Beschwerde des Freiherrn von Eib Eierloher Linie, wegen Forterhebung des Besthauptes betreffend.

163) Ministerial-Entschließung von 25. April 1832, Nro. 3229, die Abtretung der streitigen Gerichtsbarkeit bei den Patrimonialgerichten München und Hartmannsreuth betreffend.

164) Ministerial-Entschließung vom 23. Mai 1832, Nro. 7396, die Behandlung der Laudemien betreffend.

165) Ministerial-Entschließung vom 29. Mai 1832, Nro. 16799, Handlohn von Häusern betreffend.

166) Ministerial-Entschließung vom 20 Juni 1832, Nro. 12889, die Abtretung gutsherrlicher Gerichtsbarkeiten an den Staat betreffend.

167) Ministerial-Entschließung vom 16. August 1832, Nro. 15439, die Erhebung eines Hauptrechts durch die Elisabether Stiftung zu Nürnberg betreffend.

168) Ministerial-Entschließung vom 22. August 1832, Nro. 23695, die Vorstellung des freiherrl. von Freibergischen Patrimonialgerichts Haldenwang und Knörringen, die Kosten auf Amts-Uebergabe der Patrimonialgerichte betreffend.

169) Ministerial-Entschließung vom 26. August 1832, Nro. 10500, das Patrimonialgericht Oberkölnbach betreffend.

170) Ministerial-Entschließung vom 5. September 1832, Nro. 16724, die Beschwerde des Königlichen Rezatkreis Fiscalates, den Strafanfall in der polizeilichen Untersuchung gegen den Landarzt N. zu N. betreffend.

171) Ministerial-Entschließung vom 9. September 1832, Nro. 19017, die Vorstellung des St. Claren Amtspflegers Freiherrn Kreß von Kressenstein, die Bildung des Patrimonialgerichts Krafthof betreffend.

172) Ministerial-Entschließung vom 10. October 1832, Nro. 13410, die Beschwerde des Fürsten von N. N. und N. N., die Translation der Grundbarkeits-Verhältnisse betreffend.

173) Ministerial-Entschließung vom 11. October 1832, Nro. 18135, Beschwerde der fürstlich Schwarzenbergischen Domänen-Canzlei, wegen untersagter Gefälls-Mehrung bei Guts-Dismembrationen betreffend.

174) Ministerial-Entschließung vom 11. October 1832, Nro. 10189, die Dominical-Belastung vererbter Hofbau-Stücke betreffend.

175) Ministerial-Entschließung vom 21. October 1832, Nro. 17894, die Beschwerde der Freiherrn von N., wegen Erhebung der Grundgefälle von dem N-Hofe zu N. betreffend.

176) Ministerial-Entschließung vom 25. October 1832, Nro. 21447, das Patrimonialgericht Reichenschwand betreffend.

177) Ministerial-Entschließung vom 27. October 1832, Nro. 6790, Beschwerde des Grafen von N., wegen gutsherrlicher Rechte und Renten, betr.

178) Ministerial-Entschließung vom 2. November 1832, Nro. 21455, die Beschwerde des Freiherrn von und zu der N. in N., wegen verfügter Rückerstattung der von dem dortigen Herrschaftsgerichte in einer administrativen Officialsache erhobenen Taxen betreffend.

179) Ministerial-Entschließung vom 17. November 1832, Nro. 20010, die Errichtung neuer Colonar- und grundherrlicher Verträge betreffend.

180) Ministerial-Entschließung vom 28. November 1832, Nro. 10456, Beschwerde der freiherrlich von Krailsheimischen Renten-Verwaltung zu Sommersdorf, wegen Verbotes des Kleinhandlohnes betreffend.

181) Ministerial-Entschließung vom 5. December 1832, Nro. 26527, die Gerichtsbarkeit über Staatsgrundholden betreffend.

182) Ministerial-Entschließung vom 8. December 1832, Nro. 26324, die Vorstellung des Gutsbesitzers Jacob von Hörmann auf Gutenberg, die ruhende Gerichtsbarkeit zu Gutenberg betreffend.

183) Ministerial-Entschließung vom 8. December 1832, Nro. 26708, die Vorstellung des Königlichen Kämmerers N. Grafen von N., gegen Einziehung der Jurisdiction über 2 Königliche Grundholden betreffend.

184) Ministerial-Entschließung vom 17. December 1832, Nro. 23695, die Vorstellung des freiherrlich von Freibergischen Patrimonialgerichts Haldenwang und Knöringen, die Kosten auf Amtsübergabe der Patrimonialgerichte betreffend.

185) Ministerial-Entschließung vom 31. December 1832, Nro. 27510, den Recurs der Rittergutsbesitzerin Freifrau von Wöllwarth, wegen Beanständung gutsherrlicher Gefälle betreffend.

186) Ministerial-Entschließung vom 4. Januar 1833, Nro. 21077, die Beschwerde des Freiherrn von N., wegen Gerichtsbarkeits-Einziehung betreffend.

187) Ministerial-Entschließung vom 11. Januar 1833, Nro. 20817, die Vorstellung des Appellationsgerichts-Accessisten Göschl zu Amberg, die Entsagung auf die gutsherrliche Jurisdiction des ehemaligen Ritterguts Burggrub betreffend.

188) Ministerial-Entschließung vom 12. Januar 1833, Nro. 7798, das Patrimonialgericht Schönwald betreffend.

189) Ministerial-Entschließung vom 16. Januar 1833, Nro. 9369, die Umwandlung der gräfl. Fuggerschen Herrschaftsgerichte Oberndorf und Glött in Patrimonialgerichte II. Classe betreffend.

190) Ministerial-Entschließung vom 3. Februar 1833, Nro. 21941, die Competenz der gutsherrlichen Magistrate in Polizeigegenständen betreffend.

191) Ministerial-Entschließung vom 6. Februar 1833, Nro. 26839, die Vorstellung des Magistrates der Stadt Bamberg, wegen Gefälls-Erhebung bei Grundbesitz-Veränderungen betreffend.

192) Ministerial-Entschließung vom 10. März 1833, Nro. 4535, die Beschwerde des Gutsbesitzers von N. zu N. wegen Sistirung der Scharwerke betreffend.

193) Ministerial-Entschließung vom 11. März 1833, Nro. 4412, die Vertretung adeliger Gutsbesitzer durch ihre Patrimonial-Beamten betreffend.

194) Ministerial-Entschließung vom 15. März 1833, Nro. 4935, Frohnfixation im Untermainkreise betreffend.

195) Ministerial-Entschließung vom 21. März 1833, Nro. 7853, die Competenz der Patrimonialgerichte in Hypothekensachen betreffend.

196) Ministerial-Entschließung vom 1!. Mai 1833, Nro. 18520, die Erhebung gutsherrlicher Receptions Gebühren des Freiherrn von N. betreffend.

197) Ministerial-Entschließung vom 13. Mai 1833, Nro. 10571, die Polizei-Verwaltung im Dorfe Mittich betreffend.

198) Ministerial-Entschließung vom 25. Mai 1833, Nro. 12552, die Abtretung der Gerichtsbarkeit des Herrschaftsgerichts N. betreffend.

199) Ministerial-Entschließung vom 7. Juni 1833, Nro. 5889, Fixirung und Umwandlung der grundherrlichen Staatsgefälle betreffend.

200) Ministerial-Entschließung vom 23. Juni 1833, Nro. 12695, das Patrimonialgericht Malmsbach betreffend.

201) Ministerial-Entschließung vom 21. Juni 1833, Nro. 16348, die Berufung des Gutsbesitzers Herrmann Grafen von N. die interimistische Verwaltung des Patrimonialgerichts N. betreffend.

202) Ministerial-Entschließung vom 19. Juli 1833, Nro. 18267, die Admission zur Prüfung als patrimonialgerichtlicher Polizeibeamter betreffend.

203) Ministerial-Entschließung vom 27. Juli 1833, Nro. 19421, das Patrimonialgericht Ebershartsreuth und Bibereck betreffend.

304) Ministerial-Entschließung vom 9. August 1833, Nro. 19146, den privilegirten Gerichtsstand adeliger Güter betreffend.

205) Ministerial-Entschließung vom 18. September 1833, Nro. 24232, das Patrimonialgericht Pommersfelden betreffend.

206) Ministerial-Entschließung vom 19. September 1833, Nro. 9985, die Beschwerde des Freiherrn von N., wegen Gerichtsbarkeits-Einziehung betreffend.

207) Ministerial-Entschließung vom 26. September 1833, Nro. 26703, die Anzeige übernommener gutsherrlicher Beamten betreffend.

208) Ministerial-Entschließung vom 3. November 1833, Nro. 28348, die Beschwerde des freiherrlich von N'schen Patrimonialgerichts N., wegen Beschränkung der Patrimonialgerichtsbarkeit betreffend.

209) Ministerial-Entschließung vom 21. November 1833, die Competenz der gutsherrlichen Magistrate in Polizeigegenständen betreffend.

210) Ministerial-Entschließung vom 5. December 1833, Nro. 32818, die Prüfung der Patrimonial-Beamten betreffend.

211) Ministerial-Entschließung vom 11. December 1833, Nro. 29250, die Kosten der Amts-Extraditionen und Installation bei gutsherrlichen Gerichten betreffend.

212) Ministerial-Entschließung vom 13. December 1833, Nro. 30873, die Beschwerde des Freiherrn von N. zu N., wegen Verletzung des verfassungsmäßigen Rechtszustandes betreffend.

213) Ministerial-Entschließung vom 28. Januar 1834. — Die Bitte des Königlichen Kämmerers Freiherrn von N. zu N., die Ausübung der Patrimonialgerichtsbarkeit I. Classe betreffend.

214) Ministerial-Entschließung vom 8. April 1834, Nro. 10389, die Anzeige übernommener gutsherrlicher Beamten und Diener betreffend.

215) Ministerial-Entschließung vom 17. April 1834, Nro. 17142, die Vorstellung des adeligen Gutsbesitzers Alois von Rauscher zu Niederstraubing, Vertauschung seiner Gerichtsbarkeit gegen entschädigende Staats Jagden betreffend.

216) Ministerial-Entschließung vom 4. Juni 1834, Nro. 10143, Einstellung der Tanzmusik auf der Ruine Altenstein betreffend.

217) Ministerial-Entschließung vom 4. Juli 1834, Nro. 31224, die Beschwerde des Patrimonialgerichts Seefeld und Dünzelbach gegen eine Regierungs-Entschließung wegen Tax-Excessen betreffend.

218) Ministerial-Entschließung vom 10. Juli 1834, Nro. 20625, die Erwerbung der ruhenden Patrimonialgerichtsbarkeit Kirchschlatten betreffend.

219) Ministerial-Entschließung vom 22. Juli 1834, Nro. 13022, die Protocollführung bei den Patrimonial-Aemtern betreffend.

220) Ministerial-Entschließung vom 31. Juli 1834, Nro. 17088, die Beschwerde des Gutsbesitzers Freiherrn von N. das Stiftungswesen zu N. betreffend.

221) Ministerial-Entschließung vom 6. September 1834, Nro. 17488, die Beschwerde des Freiherrn von Würzburg, wegen Liquidation eines Hauptrechtes betreffend.

222) Ministerial-Entschließung vom 28. December 1834, die Abtretung der standesherrlichen und gutsherrlichen Gerichtsbarkeit betreffend.

223) Ministerial-Entschließung vom 30. Januar 1835, Nro. 25065, die Competenz der Patrimonialgerichte bei Baufallschätzungen und Intercalar-Rentenrechnungen betreffend.

224) Ministerial-Entschließung vom 5. Februar 1835, Nro. 32544, die Beschwerde der freiherrlich. von Guttenberg'schen Gutsherrschaft, Erhebung von Laudemial-Taxen betreffend.

225) Ministerial-Entschließung vom 13. März 1835, Nro. 5416, die Visitation der gutsherrlichen Gerichte betreffend.

226) Ministerial Entschließung vom 31. März 1835, die Beschwerde des Königlichen Obersthofmeisters und erblichen Reichsrathes Grafen von R., wegen beabsichteter Verzichtleistung auf die Gerichtsbarkeit von R. betreffend.

227) Ministerial-Entschließung vom 2. April 1835, Nro. 8329, die Diätenbezüge der Patrimonialrichter für ihre Reisen in Officialsachen betreffend.

228) Ministerial-Entschließung vom 30. August 1835, Nro. 15350, das Scheidlinsche Patrimonialgericht II. Classe Eichartshof, insbesondere den Vollzug des §. 26. des VI. constitutionellen Edicts, und des §. 6. der Staatsraths-Beschlüsse vom 12. October 1826 betreffend.

229) Ministerial-Entschließung vom 30. August 1835, Nro. 23842, Vollzug des Gesetzes vom 28. December 1831, die Rechtsverhältnisse der auf die Gerichtsbarkeit freiwillig verzichtenden Standes- und Gutsherren in Absicht auf die in Art. 8. dieses Gesetzes zu ermittelnde Befähigung der Aspiranten zu herrschaftlichen Commissariaten und Patrimonial-Aemtern betreffend.

230) Ministerial-Entschließung vom 9. September 1835, Nro. 6153, den Vollzug des §. 20. im VI. constitutionellen Edicte, dann der Ministerial-Verfügungen vom 27. October 1832 und 5. Februar 1835 bezüglich auf Beschwerden gegen Erhebung guts- und gerichtsherrlicher Taxen, hier den Recurs des Patrimonialgerichts Steinenhausen in der Beschwerdesache des Johann Witzgall von Unterzaubach, wegen Handlohn- und Lehengebühr-Abnahme betreffend.

231) Ministerial-Entschließung vom 7. October 1835, Nro. 27515, die Competenz der Patrimonialgerichte und untergeordneten Magistrate zu Behandlung der Landstreicher und Bettler betreffend.

232) Ministerial-Entschließung vom 2. December 1835, Nro. 11287, den Vollzug der §§. 117 und 118. im VI. constitutionellen Edicte, die Executions-Befugnisse der Patrimonialgerichte II. Classe betreffend.

233) Ministerial-Entschließung vom 2. December 1835, Nro. 12070, die patrimonialgerichtliche Polizeiverwaltung in gemischten Orten betreffend.

234) Ministerial-Entschließung vom 18. December 1835, Nro. 36901, das Gesuch des Rechtspracticanten Anton Widmann von Mühlhausen um Ausfolgelassung des Zeugnisses über die bestandene Prüfung als Patrimonial-Gerichtshalter II. Classe, zugleich die Anwendbarkeit der Bestimmungen des §. 48. der VI. Verfassungs-Beilage auf absolvirte Rechtspracticanten betreffend.

235) Ministerial-Entschließung vom 8 Januar 1836, Nro. 38093, die patrimonialgerichtliche

Polizei-Verwaltung in gemischten Orten nach Maßgabe der Ministerial-Entschließung vom 2. December 1835 und des §. 106., dann der §§. 84 und 85. im VI. Edicte betreffend.

236) Ministerial-Entschließung vom 8. Januar 1836, Nro. 29321, die Beschwerde des Königlichen Kämmerers Grafen von Taufkirchen-Hohenburg, wegen der Victualien-Visitation in der Gemeinde des Amtssitzes nach Maßgabe des §. 106, Abs. 4. der VI. Verfassungsbeilage betreffend.

237) Ministerial-Entschließung vom 30. Januar 1836, Nro. 20621, Incompetenz der Patrimonialgerichte zum Aufdingen und Freisprechen von Lehrlingen betreffend.

238) Ministerial-Entschließung vom 8. Februar 1836, Nro. 17168, die Erholung der landgerichtlichen Bestätigung bei Erkenntnissen in Forst-Strafsachen von Seite der Patrimonialgerichte betreffend.

239) Ministerial-Entschließung vom 22 Februar 1836, Nro. 3925, die Bestellung des Patrimonialgerichts Bergstetten, zugleich die Unzulässigkeit der Aufstellung von Advocaten zu Verwaltern der ihnen eigenthümlich zugehörenden Patrimonialgerichte gemäß §. 49. der VI. Verfassungs-Beilage betreffend.

240) Ministerial-Entschließung vom 1. Mai 1836, Nro. 5142, die Beschwerde des Patrimonialrichters Riedele zu Oßerberg wegen des erhaltenen Verbotes, einem Advocaten als Concipient zu dienen, betreffend.

241) Ministerial-Entschließung vom 20. Mai 1836, Nro. 5590, den Vorbehalt der Standschaftsrechte für adelige Gutscomplexe betreffend.

242) Ministerial-Entschließung vom 4. Juni 1836, die Beschwerde der Grafen und Freiherren von N. zu N., wegen der gutsherrlichen Kirchenstiftungs-Rechnungen betreffend.

243) Ministerial-Entschließung vom 5. Juni 1836, Nro. 13356, die Diäten gutsherrlicher Beamten bei Commissions-Geschäften außerhalb der Markung des Gerichtssitzes nach Maßgabe des Regulativs vom 3. Juni 1828 betreffend.

244) Ministerial-Entschließung vom 12. Juni 1836, Nro. 6739, den Recurs des Advocaten Zitzelsberger Namens des von Silbermann zu Straß wegen Excesses des Müllers Wolf zu Straß bei Einquartirung betreffend.

245) Ministerial-Entschließung vom 26. September 1836, Nro. 15938, die Verwaltung des Kirchenvermögens zu Polsingen, respective das Recht der Ortspfarrer zur Einsichtsnahme in diese Verwaltung bei Stiftungen, welche unter der Curatel des Gutsherrn stehen, betreffend.

246) Ministerial-Entschließung vom 31. October 1836, Nro. 27640, die Anwendung des §. 68. der VI. Verfassungs-Beilage auf die gutsherrlichen Patrimonialämter betreffend.

247) Ministerial-Entschließung vom 2. Januar 1837, Nro. 31368, den Recurs des Gutsbesitzers von Koch auf Rohrbach, wegen Belegung des freieignen Seemichel-Anwesens in Rohr mit grundherrlichen Lasten betreffend.

248) Ministerial-Entschließung vom 20. Mai 1837, Nro. 14548, die Beschwerde des freiherrlich von Wöllwarthschen Patrimonialgerichts I. Classe Markt Ipsheim, die Competenz in Straffällen der Fremden Polizei betreffend.

249) Ministerial-Entschließung vom 23. Mai 1837, Nro. 12247, den Recurs des Gutsbesitzers von Heldmann, wegen Suspension seiner Gerichtsbarkeit zu Diessurt betreffend.

250) Ministerial-Entschließung vom 29. Mai 1837, Nro. 12892, die Beschwerde des Königlichen Staatsraths Grafen von N. wegen Abtretung des Gutes und der Gerichtsbarkeit zu N. an dessen Sohn, respective den Vollzug der §§. 27, 35 und 40. der VI. Verfassungs-Beilage betreffend.

251) Ministerial-Entschließung vom 17. Juni 1837, Nro. 29131, das Installationsrecht der Freifrau von Wöllwarth, gebornen Freiin von Fitzgerald bei der Pfarrei Menzenheim betreffend.

252) Ministerial-Entschließung vom 31. Juli 1837, Nro. 17613, die Beschwerde des erblichen Reichsrathes Freiherrn von N. wegen Entziehung der patrimonialgerichtlichen Zuständigkeit in Bau-Polizeisachen betreffend.

253) Ministerial-Entschließung vom 30. Juli 1837, Nro. 17268, die gutsherrliche Gerichtsbarkeit über die erst nach dem Jahre 1806 inkamerirten Stifts- und Kloster-Grundholden betreffend.

254) Ministerial-Entschließung vom 2. August 1837, Nro. 17594, die Vorstellung des Freiherrn von N. Gutsbesitzers zu N. wegen Abschwendung grundbarer Waldungen betreffend.

München, den 18. October 1837.

Staatsministerium des Innern.

An

sämmtliche Königliche Kreisregierungen, K. d. J., diesseits des Rheins also ergangen.

B. Besondere Bestimmungen.

I. Zu §. 1. der VI. Verfassungs-Beilage.

Gerichtsbarkeit über Güter des Adels.

§. 19.

Nro. Pr. 10945.

(Die Uebergabe der Güter N. und N. resp. die Zuständigkeit der nicht streitigen Realgerichtsbarkeit in Ansehung der Güter des Adels betr.)

M. J. K.

Wir haben Uns über den Bericht des Appellationsgerichts für den Rezatkreis vom 13. und präs. 28. November 1818, die Uebergabe der Güter N., respective die Zuständigkeit der nicht streitigen Realgerichtsbarkeit in Ansehung der Güter des Adels betreffend, Vortrag erstatten lassen und ertheilen demselben hiemit unter Rücksendung der vorgelegten Acten nachfolgende Entschließung:

1) daß in allen streitigen und nicht streitigen Personal- oder Realsachen der Adeligen, so ferne nur die Letztern das mit Gerichtsbarkeit versehene Gut selbst angehen, die einschlägigen Kreis- und Stadtgerichte die competenten Gerichtsstellen seien;

2) daß daher diese nicht nur das Hypothekenwesen der Adeligen in Ansehung ihrer mit Gerichtsbarkeit versehenen Güter zu besorgen, sondern auch die gerichtliche Protocollirung und erforderlichen Falles die Bestätigung der darüber abgeschlossenen Tausch-, Kaufs- und Verkaufscontracte und so weiter, so wie die in Gemäßheit solcher Veräußerungen vorzunehmenden Aus- und Einweisungen und alle damit in Verbindung stehenden Handlungen und so weiter, vorzunehmen berechtigt seien;

3) daß ihnen kein Hinderniß im Wege stehe, bei solchen Gelegenheiten auch über die in Gegenwart ihrer Commissarien geschehende Extradition der Attribute der Gerichtsbarkeit, als zum Beispiele der Registraturen, der Hypotheken- und Depositenbücher, der vorhandenen Depositen an den neuen Besitzer und dergleichen, auf Verlangen der Interessenten gerichtliche Acte aufnehmen zu lassen;

4) daß daher das Kreis- und Stadtgericht zu N. in Ansehung der Uebergabe der Güter N. N die Gränzen seiner Befugnisse keineswegs überschritten habe.

Das Appellationsgericht hat dem gemäs das weiter Erforderliche zu verfügen.

Baaden, den 13. Juli 1820.

An
das Königliche Appellationsgericht für den Rezatkreis also ergangen.

II. Zu den §§. 4 und 5. der VI. Verfassungs-Beilage.

Constituirung von Grundbarkeits-Lasten.[a])

§. 20.

Nro. Pr. 12725.

(Die Beschwerde des Staats- und Reichsrathes N. N., wegen verfassungswidriger Beschränkung grundherrlicher Rechte betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Der Königlichen Regierung des Isarkreises wird auf ihren Bericht vom 20. August d. J., die Beschwerde des Staats- und Reichsrathes N. N. wegen verfassungswidriger Beschränkung grundherrlicher Rechte betreffend, unter Rückschluß der Acten erwiedert, daß dieselbe, indem sie mittelst der Entschließung vom 18. Juli d. J. die beiden Leibrechts-Verleihungen

---

a) s. auch die Ministerial Entschließung vom 18. October 1837. Nro. 24849 (s. §. 18. oben.)

des Grafen N. N. von Bauplätzen an die Hintersassen des Patrimonialgerichts N. N. als nichtig erklärte, zu weit gegangen sei.

Diese Verleihungen sind Grundbarkeits-Verträge, deren Errichtung, da sie der bestehenden gesetzlichen Bestimmung entsprechen, dem Gutsherrn durch die §§. 4 und 5. des Edicts VI. gestattet ist; so daß dieselben nicht als der Verfassung entgegenlaufend der Nullität unterliegen.

Wenn bei einem solchen Grundgerechtigkeits-Vertrage der Gutsherr sich Excesse gegen die Bestimmungen der Verfassung oder die bestehenden Verordnungen erlaubte, so steht es zwar der Regierung zu von Amtswegen einzuschreiten und die Abstellung der Excesse herbeizuführen, welche sich nach gepflogener Nachforschung erwiesen haben; aber ein zureichender Grund für die Annullirung des Vertrages selbst, geht aus der Unzulässigkeit einzelner Bedingungen desselben nicht hervor.

Im vorliegenden Falle würde zum Zwecke der Abstellung der angedeuteten Excesse die Sache noch nicht zureichend vorbereitet sein.

Der von der Regierung angenommene übergroße Werthsanschlag der auf Leibrecht gegebenen Grundstücke beruht zur Zeit auf keiner Schätzung dieser Bauplätze, sondern auf der bloßen Behauptung des Landgerichts N. N. in seinem Berichte, und Beschwerden der betheiligten Grundholden liegen nicht vor. Kaufbriefe über die den beiden Grundholden überlassenen Plätze sind zur Zeit nicht aufgenommen worden, es wurde daher der Bestimmung des §. 80. des Edicts VI. von Seite des Patrimonialrichters durch Verbriefung eines Vertrages, welche ihm nicht zugestanden wäre, noch nicht entgegen gehandelt; die Verleihungsbriefe über die leibrechtbaren Grundstücke durfte Graf N. N. als siegelmäßiger Grundherr nach §. 7. des Edictes VIII. selbst ausfertigen, und die Grundholden konnten sich damit begnügen, da ihnen mittelst derselben die Verbindlichkeiten des Grundherrn gegen sie gesichert sind. Die gerichtliche Errichtung von Vertragsbriefen für die unsiegelmäßigen Contrahenten ist vom Grafen N. N. zur Zeit nicht verlangt worden. Sollte dieselbe in Frage kommen, so würde Letzterer auf den Inhalt des §. 80. des Edictes VI. belehrend hinzuweisen sein.

Das Handlohn wurde nur von den auf Leibrecht gegebenen Bauplätzen, nicht von den noch nicht erbauten Häusern erhoben und eben so wurden die Grundzinse nur auf erstere, nicht auf die letzten gelegt; es kann also nicht behauptet werden, daß dem §. 11. des Edictes VI. entgegen gehandelt sei.

Nach diesen Grundsätzen hat die Regierung ihre Entschließung vom 18. Juli d. J. zu modificiren und den Beschwerdeführer zu beruhigen.

München, den 12. October 1828.

Staatsministerium des Innern.

An

die Königliche Regierung des Isarkreises, K. d. J., also ergangen.

§. 21.

Nro. Pr. 12764.

(Die Beschwerde des erblichen Reichsrathes Grafen N. N., hinsichtlich der von der Königlichen Kreisregierung ausgesprochenen Nichtigkeit der die strenge Leibfälligkeit stipulirenden Grundverträge betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Die Beschwerde des erblichen Reichsrathes Grafen N. N. hinsichtlich der von der Königlichen Kreisregierung ausgesprochenen Nichtigkeit der die strenge Leibfälligkeit stipulirenden Grundverträge betreffend, folgt hierneben im Duplicate mit der Entschließung, daß zwar die von dem Beschwerdeführer vorgebrachte Behauptung, als finde die Bestimmung des §. 16. der sechsten Beilage zur Verfassungs-Urkunde bei Standesherren keine Anwendung, auf irrigen Ansichten beruhe, da auch die Standesherren als Unterthanen bei der Ausübung ihrer Eigenthumsrechte den bestehenden allgemeinen Gesetzen unterworfen sind, soweit nicht eine durch ausdrückliche specielle Gesetze bewilligte Exemtion für einzelne Fälle nachgewiesen werden kann, daß jedoch die Königliche Kreisregierung das Urtheil über die Giltigkeit oder Ungiltigkeit der abgeschlossenen Grundverträge den Gerichten zu überlassen und sich dabei jeder Einmischung zu enthalten habe, die mit den in dem §. 20. der sechsten Beilage zur Verfassungs-Urkunde anerkannten allgemeinen Grundsätzen nicht vereinbar sein würde.

München, den 31. August 1829.

Staatsministerium des Innern.

An
die Königliche Regierung des Oberdonaukreises, K. d. J., also ergangen.

§. 22.

(Transferirung von Grundbarkeits-Verhältnissen.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Der Königlichen Regierung wird auf ihre Erinnerung vom 20. September d. J., Transferirung von Grundbarkeits-Verhältnissen betreffend, eröffnet, daß deren früherer Bericht vom 26. Juli 1830, so wie die denselben veranlaßt habende Vorstellung des Herrn N. N. von N. ihre Erledigung bei dem Königlichen Staatsministerium des Innern, wohin dieselben bereits unterm 12. August 1830 abgegeben worden sind, zu erwarten haben.

Uebrigens wird die Königliche Regierung benachrichtigt, daß die von ihr im obenerwähnten Berichte aufgestellten Ansichten die Allerhöchste Bewilligung — nach Berathung des Staatsrathes — nicht erhalten haben, und daß die Regierung daher den Dispositionen der Privat-Grundherren, so ferne nicht ganz klaren Bestimmungen der Verfassung zuwider gehandelt wird, wegen Errichtung von Colonarverträgen oder Transferirung von Grundbarkeiten kein Hinderniß im

Weg zu legen habe; wobei sich von selbst versteht, daß hinsichtlich der Staatsdomänen die bisher schon beobachteten Vorschriften aufrecht erhalten bleiben.

München, den 6. October 1832.

Staatsministerium der Finanzen.

An
die Königliche Regierung des Rezatkreises, K. d. F., also ergangen.

cf. Gerets V. S. Bd. XVII. S. 56.

§. 23.

Nro. Pr. 13410.

(Die Beschwerde des Fürsten von N. N., die Transferirung von Grundbarkeits-Verhältnissen betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Die Königliche Regierung des Rezatkreises, Kammer des Innern, erhält in der Anlage gegen Remission das Duplicat einer von dem Herrn Fürsten N. N. bei dem Königlichen Staatsministerium der Finanzen eingereichten Beschwerde gegen die Regierungs-Entschließung vom 21. Mai 1829, die Transferirung der Grundbarkeits-Verhältnisse betreffend, mit der Eröffnung, daß die in der erwähnten Entschließung enthaltenen Grundsätze als unhaltbar erscheinen, und daß die bloße Translation bestehender Grundbarkeits-Verhältnisse um so mehr als rechtlich zulässig erscheine, da nach den in der Sitzung des Staatsrathes vom 6. Februar 1832 gefaßten von Seiner Majestät genehmigten Beschlüssen auch die Errichtung neuer Colonar- und grundherrlicher Verträge ohne Einschränkung als durch das Gesetz erlaubt anerkannt werde.

München, den 10. October 1832.

Staatsministerium des Innern.

An
die Königliche Regierung des Rezatkreises, K. d. J., also ergangen.

§. 24.

Nro. Pr. 10489.

(Die Dominical-Belastung vererbter Hofbau-Zustücke betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Der Königlichen Regierung des Obermainkreises, Kammer des Innern, wird unter Zurückgabe der Beilagen des Berichtes vom 12. Mai l. J., die Dominical-Belastung vererbter Hofbau-Zustücke betreffend, erwiedert:

Die Frage, ob bei Dismembrationen von Hofbau-Stücken gestattet sei, bisher noch nicht bestandene Grundlasten neu zu constituiren, beantwortet sich zwar schon durch das Vorhan-

denfein bestehender absolut prohibitiver Culturverordnungen, insbesondere der Verordnung vom 15. März 1805 (Regsbl. S. 465), deren gesetzliche Giltigkeit durch keine entgegenstehende spätere Bestimmung aufgehoben oder beschränkt wurde.

In so ferne es sich jedoch handelt, in wie ferne der Kreisregierung bei wahrgenommenen Excessen einzelner Gutsherren gegen diese Normen eine Einschreitung zustehe, so wird dieselbe darauf aufmerksam gemacht, daß es ihrem instructionsmäßigen Wirkungskreise zwar allerdings entspreche, Uebergriffe der Art durch warnende Abmahnung der betreffenden Gutsherren abzustellen; im Falle jedoch eine Gutsherrschaft eine Abmahnung der Art unbeachtet lassen sollte, ist es lediglich den Betheiligten zu überlassen, sich auf die im §. 20. des sechsten Edicts zur Verfassungs-Urkunde vorgesehenen Weise rechtlichen Schutz gegen übermäßige Ansprüche ihrer Grundherren zu verschaffen.

München, den 11. October 1832.

Staatsministerium des Innern.

An
die Königliche Regierung des Obermain-Kreises, K. d. J., also ergangen.

Nachricht den übrigen Kreisregierungen mit Ausnahme des Rheinkreises.

§. 25.

Nro. Pr. 20010.

(Die Errichtung neuer Colonar- und grundherrlicher Verträge betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Seine Majestät der König haben bei Anlaß einer speciellen Reclamation auf Gutachten Allerhöchst Ihres Staatsrathes auszusprechen geruht, daß kein Gesetz bestehe, welches die Errichtung von Colonar- oder grundherrlichen Verträgen untersage oder diese Errichtung auf die einer adeligen Gerichtsbarkeit unterworfenen Güter beschränke, daß demnach der Errichtung von Colonar- und grundherrlichen Verträgen um so weniger ein Verbot in den Weg zu legen sei, als ein solches, abgesehen von seinem Widerspruche mit der Verfassung und den Gesetzen und seinem widerrechtlichen Eingreifen in die freie Benützung des Eigenthums, auch höchst nachtheilig auf die Cultur und die Bevölkerung zurückwirken müßte.

Sämmtliche Kreisregierungen diesseits des Rheins werden zur Beantwortung mehrfacher Anfragen hievon in Kenntniß gesetzt, um nach diesen Grundsätzen die vorkommenden oder etwa vorliegenden Gesuche einzelner Gutsbesitzer zu bescheiden.

München, den 17. November 1832.

Staatsministerium des Innern.

An
sämmtliche Kreisregierungen diesseits des Rheins also ergangen.

III. Zu den §§. 6 und 7. der VI. Verfassungs-Beilage.

Fixirung und Ablösung von Grundbarkeits-Lasten, Bodenzinsen, Zehenten und des Handlohns. a)

§. 26.

(Von Grundguts-Veränderungen und Maierschaftsfristen bei landesherrl. Grundunterthanen betr.)

Entbieten jedermann Unsern Gruß und Gnade zuvor. Wir haben von jeher aus landesväterlichen Pflichten Uns zur Sorge gemacht, daß alle Unsere lieben und getreuen Unterthanen derjenigen Bürden, welche ihrem häuslichem Fortkommen im Wege stehen, in thunlicher Maße überhoben; sie, soviel an Uns ist, bei Kräften und im Wohlstand erhalten, mithin eben dadurch zu der ihnen selbst sowohl, als dem ganzen Lande so ersprießlichen Industrie und Cultur immer mehr ermuntert werden möchten. Nun ist Uns seit dem Antritt Unserer Landesregierung in Bayern zu wiederholtenmalen unter andern die Anzeige geschehen, daß darinnen vornehmlich jene Unterthanen, welche ihre Güter nicht eigenthümlich, sondern nur mit gewisser von Grundherrschafts wegen ihnen verliehenen Gerechtigkeiten besitzen, sich um deswillen so hart behausen, und außer Stand gehalten werden, auf die Besserung des Guts etwas zu verwenden; weil dieselben gleich bei Anstand des Gutes auf die erlangten Maierschaften, als Laudemien, Mortuarien, Leibgelder, Gutskaufschillinge und so weiters fort, die hiemit verbundenen Taxe und Sportelforderungen nach Verschiedenheit der im Lande üblichen Grundbarkeiten so viele Baarschaft verwenden müssen, daß sie demnächst der Mittel, Gebäude, Viehstand, Ackergeräth, und den sonstigen Gutsbeschlag in bessern Stand zu bringen, größtentheils entblößt sind.

Wir gedenken demnach gnädigst Unsere Eingangs erwähnte huldreicheste Gesinnung dahier nicht minder eintreten zu lassen, und gedachten Unsern Unterthanen solche, wie hiernach zu vernehmen ist, werkthätig zu beweisen. Wir erklären nämlich und

Fürs erste: daß Wir die in Unsern hiesigen Erblanden bestehenden Grundgerechtigkeiten, wie sie immer Namen haben mögen, womit bisher Unsere eigenen Urbarsgüter behaftet gewesen und wirklich noch sind, den Besitzern und Grundholden derselben zum Besten, und den übrigen Grundherrschaften zum Beispiel in ein Erbrecht verwandeln lassen wollen, so daß hinfüro alle, und benanntlich auch jene Unsere Urbarsgüter, die da nur Leibrechts-, oder bloß Bestandweiß verlassen sind, auf des Besitzers Erben, und dessen rechtmäßige Nachfolger (Successores singulares) übergehen, und für beständig auf Erbrecht verliehen sein sollen.

Wir erklären ferner, und

Fürs zweite: daß von dem ersten Tage kommenden Monats Julius an, in des Besitzers freier Wahl stehen soll, ob er bei der vorhin üblichen und contractmäßigen Maierschafts-

---

a) s. a. die Min.-Entschließung vom 18. October 1837. Nro 24849. (s. S. 18. oben.) s. ferner die betreffende Unterabtheilung bei Landwirthschaft. (s. Abschn. XIV.)

behandlung, Taxe, Sporteln, und ihrer jedesmaligen baaren Abführung, wie bisher, verbleiben, oder aber den nun ermessenen Maierschaftsbetrag in einer wohl erschwinglich jährlichen Frist, neben den übrigen auf dem Gute haftenden grundherrlichen sowohl, als andern jährlichen Natural- und Geldabgaben entrichten wolle?

Auch ist gedachten Grundholden weiters deutlich zu erklären, daß diese jährliche Maierschaftsfrist (so soll man sie hinfüro nennen) auf ewige Zeiten immer die nämliche verbleiben, von einem Gutsbesitzer auf dem andern in den nämlichen Betrage übergehen, folglich dieselbe unter dem Vorwande einer Gutsbesserung, oder Gutsabschleifung (wogegen jedoch dem Gutsherrn seine Rechte in andere Wege vorbehalten sein sollen), niemals mehr erhöhet, noch vermindert, und deswegen alle neue Gutsschätzung in dieser Absicht, so wie auch alle fernere Laudemial-, Gutsanstands-, und sonstig andere neue Maierschaftsbehandlung, wie sie Namen haben mag, von nun an ein für allemal verboten und abgeschafft sein und verbleiben solle. Sogar die Erben sollen ihre Erbtheile, welche ihnen, auf was Art und Weise es immer sei, bei dem grundbaren Gute ausgezeigt werden, Abzugs- und Abfahrtsfrei ohne die mindeste Einbuße an Fond, oder sonst an Gutsfrüchten erhalten.

Hierdurch nun sind, selbst mit Hintansetzung Unsers eigenen Landes- und grundherrlichen Interesse, welches Wir aus Liebe für den Unterthan dem allgemeinen Wohlstand gerne hiemit aufopfern, alle jene Anstände gehoben, welche den Grundholden bisher von Besserungen seines Guts wahrscheinlicher Weise dürften abgeschreckt haben.

Fürs dritte: Wenn nun aber der Unterthan (woran sich nicht zweifeln läßt) den Vorschlag der obgedachten Maierschaftsfrist wirklich mit Dank annimmt, alsdann hören die unnöthigen Mitmaierschaften der Weiber, und das bis zum Gutsgestande eines noch unvogtbaren Kindes, oder in sonstige Wege bisher üblich gewesene Willengeld, Mortuarien, wie auch alle andere dergleichen Präštationen von selber auf.

Hiegegen erlauben Wir gnädigst, daß Heirathsgüter und Anlehne, deren Verwendung in das grundbare Gut, oder den dazu gehörigen Viehstand durch gerichtliche Schuldbriefe, oder auf andere legale Art wirklich dociret werden kann, ohne grundherrlichen Consens versichert werden dürfen.

Fürs vierte: Wollen und befehlen Wir, daß all und jedes, was Statuten, Generalien, und Mandaten rc. des Landes vom Erbrecht, sowohl in Bayern als in der obern Pfalz verordnen, auch auf dieses nunmehr neu ertheilte Erbrecht in vollem Maaß angewandt, und hiernach richterlich erkannt werden solle.

In so ferne aber gedachte Landesstatuten, Mandaten und so weiters auf dieses neu ertheilte Erbrecht nicht klar und deutlich einschlügen, so sollen alsdann diese, und alle, sowohl Landes, als sonsten pro jure subsidiario angenommenen, und dahin wirklich zielenden Gesetze allemal so ausgelegt werden, daß der Endzweck des gegenwärtigen Mandats, welcher einzig und allein auf Erleichterung und Aushülfe Unserer Grundunterthanen gehet, erreichet werden möge. Was aber Jura praelationis (Vorgangsrechte) insbesondere anbelangt, so behalten Wir Uns dieselben hierinnen eben so wie vorhin, um die Laudemien und grundherrlichen Forderungen überhaupt, bevor.

Fürs Fünfte: Wann demnach eine neue Gutsveränderung wirklich nunmehr sich ereignet, als muß dem ohnehin bei der Grundherrschaft erscheinenden neuen Gutsmaier, wie oben §. 2. schon erwähnt, deutlich erkläret werden, daß Wir gnädigst geneigt seien, das beschwerliche Leibrecht, Neu- und Freistift seines Gutes in ein ordentliches Erbrecht umzuwandeln, von ihm, als neu angehenden Maier aber nicht mehr verlangen, daß er die mit ihm jetzt behandelte Maierschaft baar und auf einmal entrichte, sondern zufrieden sein wollen, wenn er sie in einer jährlich bestimmten Frist abtrage, und den vorhin meistens baar, und auf einmal entrichteten Laudemialbetrag nunmehr zu besserer Emporbringung seines Gutes so anwende, daß er diese Verwendung auf Verlangen allemal sogleich augenscheinlich darthun könne.

Mit dem Anschlag und der Schöpfung der jährlichen Frist selbst aber haben die Beamten folgender Gestalt zu verfahren. Sie sollen nämlich aus den bei den drei letzten Gutsveränderungen zum Grund genommenen Gutsanschlägen den Mittelanschlag herausnehmen, und von dem Betrag dieses Mittelanschlags, als dem nun angenommenen Gutswerthe, wo Anstand und Abfahrt herkommlich ist, 7½, sonst aber 5 pro Cento, salva Ratificatione ansetzen, sodann diesen Laudemialbetrag in Fristen auf 20 Jahre eintheilen, und von dem neuen Gutsmaier auf diese Art ohne Entgelt desselben erholen.

Fürs sechste: Sollen zwar die Zubaugüter besonders, jedoch auf eben diese Weise, wie vorher, die Hauptgüter laudemisirt, die hierinnen ermessenen neuen Maierschaftsfristen aber besonders erholt, und mit der Maierschaftsfrist des Hauptgutes niemals vermengt, noch beide in eine einzige zusammen geworfen werden.

Fürs siebente: Wollen Wir aber mit den sogenannten Ehehaften, als Schmied-, Müller-, Bader- und Taferngerechtigkeiten, so realiter auf Unsern Urbarsgütern haften, dergestalten eine Ausnahme machen, daß sie nur in dem Falle ihre Gerechtigkeiten auf ihre Erben bringen sollen, wenn sie unter solchen ein sowohl zur Maierschaft als zum Gewerbe taugliches Subject haben; sonstigenfalls hingegen die Erben sie an einen tauglichen und annehmlichen andern Maier mit Unserm Consens veräußern sollen.

Uebrigens und fürs achte, da Wir schon oft erklärtermaßen diese Unsere Landesherrliche Gnade, wodurch Wir die vorhin üblich gewesenen so beschwerlichen Grundgerechtigkeiten in Erbrecht, und das baare Laudemium auf Jahresfristen zu setzen geneigt sind, niemanden mit Gewalt aufzubringen gedenken, sondern jedem Unterthan zu freier Wahl anheim stellen, ob er diese Unsere Gnade annehmen wolle, oder nicht? so mag sie den dermaligen alten Gutsbesitzern, wenn sie sich selber darum melden, zwar zu statten kommen, doch soll man sie zur Annahme keineswegs vorladen, und noch weit weniger sie dazu anhalten, im Fall sie Bedenken tragen sollten, gedachte Grundgutsveränderung und Maierschaftsfristen (welche mehr ihre Gutsnachfolger, als sie selbst angehen) vor wirklich erfolgender Gutsveränderung, oder aber wofern es Leibrechter sind, vor gänzlicher Aushausung der Leiber in Richtigkeit zu setzen. Denenjenigen hingegen, welche um Regulirung gedachter Maierschaftsfristen für den künftigen Gutsveränderungsfall ansuchen, soll man sie jetzt sogleich bestimmen, aber ihnen hiefür weder Taxe, noch die sonst vorhin üblich gewesenen Sporteln abdringen, noch viel weniger die regulirte Frist, während ihres Gutsbesitzes von ihnen einfordern, inmassen sie für ihre Lebenszeit das Anstandslaudemium schon geleistet, für die etwa herkommliche Abfahrt aber ihre Erben, oder rechtmäßige Nachfolger (Suc-

cessores singulares), mit welch letztern sie bei der Gutsschätzung hierüber allemal ohnehin schon überein zu kommen pflegen, um somehr zu haften haben, da die grundherrlichen Forderungen niemals die Person eines Gutsmaiers, sondern das grundbare Gut selber afficiren.

Fürs neunte: Ist diese Behandlung der Maierschaftsfristen in Zukunft bei einem Gute nur alsdann zu wiederholen, wenn das Gut von Rechtswegen Uns als Grundherrn wieder anheim gefallen, oder das Dominium utile mit dem Dominio directo consolidirt worden ist. Bei der ersten Behandlung aber ist dem neuen Erbrechter für ihn und seine Erben ein auf Pergament geschriebener Brief darüber zu ertheilen, welchen die Beamten projectirter zur Fertigung an Unsere Hofkammer einzusenden haben; und wofür der Grundhold die taxordnungsmäßige Sporteln einstweilen noch zu entrichten hat. Bei einer Veränderung ist alsdann nur noch der Name des neuen Maiers von Amtswegen, und mit des Beamtens Unterschrift, Dato und Amtsfertigung, dem alten Briefe unentgeltlich zu indossiren. Sollten aber

Fürs zehente: Bei einem Kastenamte ganz besondere Laudemisirungen bisher üblich gewesen sein, auf welche dieses gnädigste Mandat sich gar nicht anwenden ließe, so befehlen Wir, daß hierüber ausführlicher umständlicher, und gutächtlicher Bericht an Unsere Hofkammer erstattet werde.

Dieß ist es nun, worin Wir mit Aufopferung Unseres eigenen höchsten Interesse, aus bloßem Triebe Unserer Landesväterlichen Vorsorge und Liebe Unserer Grundunterthanen, zu jedes anderen Grundherrens Beispiel, mehrere Aushülfe und Erleichterung huldreichst wollen angedeihen lassen. Wir versehen Uns demnach gegen Unsere Justiz- und Kammercollegien, und sämmtliche übrige Behörden, in all und jedem, was gegenwärtiges Mandat enthält, der pünktlichsten und gehorsamsten Nachlebung.

Gegeben in Unserer Haupt- und Residenzstadt München den 3. Mai 1779.

M. G. S. v. J. 1784. Bd. I. Nro. 80. S. 382.

§. 27.

(Laudemien und grundherrliche Rechte betr.)

M. J. Ch.

Wir haben seit dem Antritte Unserer Regierung unter andern immer Unsre vorzügliche Sorgfalt auf die Verbreitung und die Erhöhung des Culturstandes gerichtet, die Hindernisse allenthalben zu entfernen, den Geist der landwirthschaftlichen Betriebsamkeit öfters nicht ohne Aufopferung großer Summen, aber auch nicht ohne glücklichen Erfolg zu beleben und zu ermuntern gesucht; Wir haben dabei jede Gelegenheit und jedes gerechte Mittel ergriffen, welches zur Begründung des National-Wohlstandes führen konnte.

In der Ueberzeugung, daß das Eigenthum insbesondere eine der wesentlichsten Bedingungen der unternehmenden und belohnenden Cultursfortschreitung ist, haben Wir bereits vorhin schon verordnet, sowohl die durch die Säcularisation an Uns gefallenen landwirthschaftlichen Güter, als auch die Schwaigen und Grundstücke der aufgehobenen Klöster, welche aus ächten Staatsgrundsätzen weder zur Selbstadministration, noch zur Verpachtung geeignet sein konnten,

blos mit Vorbehalt einer fortdauernden Staatsrente unter dem Namen eines Census zu erlassen. Aus derselben Ueberzeugung finden Wir Uns nun bewogen, diesen Zweck noch weiter zu verfolgen und die Nutzanwendung noch allgemeiner zu machen, und besonders die Gelegenheit, welche sich mit den Unterthansgütern der aufgehobenen Klöster in Bayern darbietet, nicht unbenützt zu lassen.

Wir haben nämlich in Betracht gezogen, daß die meisten Unterthansgüter dieser Klöster freistift- oder leibrechtbar seien; daß diese Art Grundgerechtigkeiten gerade die drückendste unter allen sei; daß der Unterthan, wenn er sein Gut verbessern würde, sich eben dadurch eine Höherung der Leibgelder oder Laudemien zuziehen müßte, mithin eine gründliche Gutsverbesserung nicht wohl denkbar sei, daß diese Grundbarkeiten mit der Last vieler Taxen, Nachrechte, Consensgebühren, Zeitversäumniß und mehr andern verbunden seien und dem Unterthan schon gleich beim Gutsantritte durch diese Lasten und Abgaben alle Schwungkraft benommen und sein besseres Fortkommen erschwert werde; daß dem Unterthan die freie Schaltung mit seinen Grundstücken, auch wenn er sich oft mit Veräußerung eines kleinen Theils vom Verderben retten könnte, gänzlich benommen sei, und daß endlich das Eigenthum die so heilsame und nöthige Güterauflösung oder Zertheilung vorzüglich begünstige; und deswegen haben Wir nach reifer Erwägung dieser und anderer Umstände gnädigst beschlossen, allen Grundunterthanen der aufgehobenen ständischen Klöster in Bayern, die Ablösung des Eigenthums von nun an, binnen einem Jahre dergestalt zu gestatten, daß jedoch die bisher auf dem Gute haftenden Zinsen, Gilten und andere bestimmte jährliche Geld- oder Naturaldienste unter der veränderten Benennung eines Bodenzinses oder Census ferner verreicht werden sollen.

Daß Wir für den Entgang der Leibgelder, Laudemien und Taxen für das Dominium directum und die mit diesem verbundenen Rechte, eine Capital-Ablösung eintreten lassen müssen, erfordert das Interesse des Staats, welcher nicht nur für die Entbehrung dieser Gefälle bei den auf dem Klostervermögen haftenden großen Bürden billig gedeckt sein muß, sondern auch einen Fond nöthig hat, noch andere Anstalten zum Besten des Staats und zu Sublevirung der Unterthanen auszuführen. Wir lassen jedoch bei Bestimmung der Ablösungssumme gerne eine solche Mäßigung und eine solche Zahlungsart eintreten, daß ganz gewiß jeder ohne Ausnahme an dieser Wohlthat Theil nehmen kann und den ganzen Umfang derselben mit Dank erkennen wird.

Bei der gleich unzuverläßigen Beschaffenheit der Schätzung, wie des Hoffußes, finden Wir Uns veranlaßt, in der Regel von dem ganzen Hofe einen Ablösungsbetrag von 600 fl. und so verhältnißmäßig von jeder Abstufung festzusetzen. Weil aber der Abstand des Hoffußes hin und wieder gar zu groß ist, so wollen Wir gnädigst, daß auch zugleich die letzten drei Schätzungen, welche bei den Inventuren oder Uebergaben vorgenommen wurden, aufgesucht und aus dem Durchschnitte derselben ein Drittel ausgeschlagen und dieses sofort dem Hoffuße beigesetzt werden soll, wonach bei näherer Durchgehung der individuellen Verhältnisse bestimmter zu ermessen sein wird, bei welchen billiger Weise mehr gefordert und bei welchen allenfalls weniger angenommen werden kann.

Dabei wollen Wir zur Erleichterung des Unterthans gnädigst gestatten, daß alle diejenigen, welche sich vom Tage der ihnen durch den Beamten kund gemachten gegenwärtigen Verordnung an, in Zeit 6 Monaten zur Ablösung unter obigen Bestimmungen bestimmt erklären, den Ablösungsbetrag in vier gleichen jährlichen Fristen ablösen können.

Zugleich setzen Wir zur ausdrücklichen Bedingung, daß das auf diese Art zu consolidirende Eigenthum von dem Dominio utili nie wieder getrennt und diese Bedingung zum Besten des Unterthans beständig auf dem Gute radicirt werden solle, damit Unsere landesväterliche Absicht nicht wieder vereitelt werden könne.

Auch müssen Wir, zur Sicherstellung der Rechte, Uns bis zur gänzlichen Abführung aller vier Fristen, jedoch nur für den Betrag des allenfallsigen Ausstandes, das Dominium reserviren.

Die einschlägigen Gerichtsbeamten haben demnach sämmtliche Unterthanen der aufgehobenen ständischen Klöster sogleich nach Empfang dieser höchsten Verordnung vorzurufen, denselben bei strenger Verantwortung die ihnen zugedachte Wohlthat klar und deutlich zu erklären und ihre Erklärungen jedem Tage, an welchem sie bei dem Amte erscheinen werden, aufzunehmen, auch zugleich unverzüglich die Schätzungen in den Protocollen, Inventursbüchern und Acten zu erheben und über alles eine in Rubriken eingetheilte Tabelle, zu welchem Ende ihnen gedruckte Bögen werden mitgetheilt werden, zu bilden und solche an das Separat Unserer General-Landesdirection in Klostersachen einzusenden, welches sodann diese Tabellen in gerichterweisen Abtheilungen mit einer Uebersichts-Tabelle und den allenfallsigen Bemerkungen zu Unserm geheimen Ministerial-Finanzdepartement einzubefördern hat.

Da Wir nicht mißkennen, daß dieses Geschäft den Beamten eine bedeutende Arbeit verursacht, so bewilligen Wir dem Landrichter und Gerichtsschreiber jedes Gerichts miteinander von den Ablösungssummen, welche binnen 6 Monaten zu Stande kommen, ein halbes Procent für ihre Bemühungen. Sollte aber der eine oder andere Beamte in Befolgung dieses Auftrages sich säumig finden lassen, so ist dieses Geschäft dem andern Beamten des Gerichts privative zu übergeben.

Die Ausführung dieser Unserer höchsten Willensmeinung übertragen Wir dem angeordneten Separate Unserer General-Landesdirection in Klostersachen, so wie die Einheischung und Verrechnung dieser Gelder Unserer Hauptcasse dahier, welche über dieselbe ein abgesondertes Buch und Casse zu halten hat.

Vor Allem aber ist nunmehr die schon vorhin anbefohlene Incammerirung der betreffenden sämmtlichen Unterthanen, so weit es nicht schon geschehen ist, auf das Thätigste zu beschleunigen; indem ohne diesen Vorausgang von den Beamten nicht verfahren werden kann.

Zu dem gedachten Separate Unserer General-Landesdirection, welches die demselben anvertrauten Geschäfte bisher mit rastlosem Eifer und mit der Unserer landesväterlichen Absicht völlig entsprechenden Thätigkeit betrieben hat, versehen Wir Uns, daß selbes auch diesen Auftrag mit derselben Genauigkeit und Anstrengung in Vollzug bringen und alles anwenden werde, um Unsere wohlmeinende Absicht zubefördern und zum Besten des Unterthans den allenfallsigen Gegenwirkungen überall, wo es nöthig ist, mit Nachdruck zu begegnen.

München, den 21. Juni 1803.

§. 28.

Nro. Pr. 18357.

(Die Aerarial-Zehenten betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Aus der jährlichen Verpachtung der dem Finanzärar zustehenden Zehenten hat sich bisher die Ueberzeugung ergeben, daß dem Aerar hieraus im Allgemeinen kein Vortheil erwächst, indem die jährliche Zehentbeschreibung und Verpachtung für die Rentämter ein sehr zeitraubendes und für das Finanzärar kostspieliges Geschäft ist, während der Erfolg hievon nie ganz befriedigend ausfällt, häufig die Gemeinden im Einverständnisse sich befinden, und zu angemessenen Angeboten nicht zu vermögen sind, und einzelnen Pächtern die Uebernahme des Zehentpachtes auf alle Weise erschweren.

Auf der andern Seite ist es auch in staatswirthschaftlicher Beziehung zu wünschen, daß den Grundbesitzern die Erhebung des Zehents gegen eine beständige und unveränderliche Abgabe erlassen werden könnte, und es scheint daher sowohl für die Zehentholden als für das Finanzärar gleich vortheilhaft und wünschenswerth, wenn eine Umwandlung des unständigen Zehenten in eine jährliche fixe Abgabe durch eine freiwillige Uebereinkunft der Zehentpflichtigen mit dem Finanzärar auf den Grund billiger Bedingnisse bewirkt werden könnte.

Um jedoch zu sehen, ob und in wie ferne die Unterthanen wirklich geneigt sind, in eine solche Umwandlung gegen billige, beiden Theilen angemessene Bedingungen, einzugehen, erhält die Königliche Regierung hiemit den Auftrag, durch einige Rentbeamten ihres Kreises, deren vorzügliche Geschäftsgewandtheit, guter Wille und Besitz der Zuneigung der Unterthanen ihr bekannt ist, gelegenheitlich der heurigen Zehentverpachtung einige Gemeinden vernehmen zu lassen, deren reger Sinn für die Verbesserung ihrer landwirthschaftlichen Verhältnisse bekannt, und die daher vorzüglich geneigt sein dürften, auf die Fixirung des Zehenten für die ganze Zehentflur der Gemeinde einzugehen. Auch müssen es solche Gemeinden sein, bei welchen der Zehent nicht bereits schon auf mehrere Jahre verpachtet ist, die bisherige Verpachtung des Getreidzehenten von Jahr zu Jahr auf Körner statt hatte, und kein großes Mißverhältniß des bisherigen Zehentertrages in Vergleichung mit andern Zehentfluren zum Nachtheil des Aerars besteht

Diese Gemeinden wären von dem Königlichen Rentbeamten zu vernehmen, ob sie nicht folgende, einstweilen blos vorschlagsweise Bedingungen der Zehentfixirung annehmbar fänden, um hiernach, wenn diese Bedingungen als geltende Norm aufgestellt würden, den Zehenten ihrer Zehentfluren hiernach wirklich in eine beständige und unveränderliche Abgabe umwandeln zu lassen.

1) Die jährliche fixe Abgabe sollte dem 9jährigen Durchschnittsbetrage, welchen der Zehent dem Aerar bisher entweder durch Verpachtung oder Selbstsammlung wirklich ertragen hat, gleichkommen.

2) Dieser Durchschnittsbetrag sollte aus den Jahren 1811 bis 1822 einschlüssig, jedoch mit Weglassung der 3 Jahre 1815, 1816, 1817, wovon die zwei letztern die großen Theurungsjahre gewesen sind, berechnet werden.

3) Die Fixirung hätte hinsichtlich der Getreidfrüchte auf Körner, insbesondere Weizen, Din-

kel, Roggen, Gerste und Haber, hinsichtlich der andern Fruchtgattungen auf Geld zu erfolgen.

4) Die Gemeinde hätte den fixirten Zehentabtrag im Ganzen an das Rentamt zu liefern, und die einzelnen Beiträge als unveränderliches Jahresreichniß nach freier Uebereinkunft auf sämmtliche zehentpflichtige Besitzungen umzulegen. Die allenfalls erforderlichen Notizen würden denselben aus den Steuer-Catastern, Zehentbeschreibungen, Grund- und Lagerbüchern mitgetheilt werden.

5) Mit der Fixirung hätte sich das Aerar aller seiner Ansprüche auf den Zehent von künftigen Neugereuten, desgleichen von Grundstücken, welche während der Fractionsperiode die gesetzliche Zehentfreiheit genossen, zu begeben; es sollte gegenseitig jeder Nachforderung und Gewährleistung wegen zu beschränkt oder zu weit ausgeübten Zehentrechtes s. a. entsagt werden, und die Zehentschatzungsgelder und Verpachtungs-Ratificationsgebühren sollten ohne Entschädigung des Aerars wegfallen.

6) Da bei der Durchschnittsberechnung des bisherigen Ertrags des Zehenten schon jene Naturbeschädigungen berücksichtigt wären, welche sich vor der Verpachtung des Zehenten ergeben, oder welche nach derselben einen Nachlaß an dem Zehentbetrage veranlaßt haben, so fände ein Nachlaß an der fixirten Zehentabgabe nur im Falle totaler Verheerung der zehentbaren Grundstücke statt.

7) Die fixirte Naturalabgabe sollte jedes Jahr zur Zeit der Eindienung des Giltgetreides fällig sein, und nach Wahl der Liefernden entweder in Natur-schrannenmäßigem Getreide erschüttet oder um den Jahres-Normalpreis abgelöset werden.

8) Mit dieser Fixirung würde die Naturalauszehntung für immer aufgehoben, und ebenso würden die den Zehentholden obgelegenen Zehentfrohndienste ohne besondere Entschädigung erlassen.

Wenn sich bei dieser Vernehmung die Mehrzahl der Zehentholden, welche zugleich den größern Theil der Zehentflur besitzt, zur fraglichen Fixirung des Zehenten nach diesen Bedingungen geneigt zu sein erklärte, die übrigen aber sich nicht anschließen wollten; so wäre die erwähnte Mehrzahl zu befragen, ob sie nicht geneigt wäre, den Zehenten der ganzen Zehentflur gegen eine nach obigen Bedingungen zu fixirende Abgabe in der Art zu übernehmen, daß ihr in Beziehung auf die der Zehentfixirung nicht beitretenden Zehentholden das Zehentrecht als Eigenthum ebenso überlassen würde, wie es der Staat bisher besessen und hergebracht hat.

Was die Fixirungen des Wein- und Hopfen-Zehenten betrifft, wären bei dieser Vernehmung die Gemeinden, bei welchen ein solcher Zehent vorkommt, zu befragen, ob sie die Fixirung desselben auch ohne jener allgemeinen wünschen. Diese Fixirung würde jedoch nur auf die bei der Verhandlung namentlich zu beschreibenden Grundstücke und nicht auf spätere Neugereute Wirkung haben.

Ueber die Resultate der Vollführung dieses Auftrages ist in möglichster Bälde Bericht anher zu erstatten, in welchem besonders zu bemerken ist, wenn allenfalls eine Gemeinde den

Wunsch äußert, daß die fixe Abgabe auch schon gleich für den Zehenten des gegenwärtigen Jahres statthaben möge.

München, den 9. Juli 1823.

Staatsministerium der Finanzen.

An
die Königliche Regierung des Isarkreises, K. d. F., also ergangen.

Nachricht den Regierungen des Oberdonau-, Rezat-, Obermain- und Untermainkreises.

§. 29.

Nro. Pr. 6944.

(Die Zehentfixirung betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Nach mehreren eingekommenen Verhandlungen findet die allgemeine als höchst wohlthätig anerkannte Zehentfixirung ein bedeutendes Hinderniß in der Bestimmung Abschn. 6. des Ausschreibens vom 9. Juli v. J. Größtentheils zwar beruhen die erhobenen Bedenklichkeiten auf dem Mißverständnisse, es sei der Nachlaß auf Verheerung des Grund und Bodens beschränkt, während die Verheerung der Früchte gemeint ist, und sich von selbst versteht, daß eine gänzliche Mißernte einer solchen Verheerung gleich zu achten sein würde; ferner kann nicht entgehen, daß in dem Zehentfixum als Durchschnittertrag aus einer größeren Jahrenreihe, die Nachlässe aller Art schon zum Vortheil der Zehentholden eingerechnet sind; indessen scheint doch der allgemeine Wunsch einen bestimmten Nachlaß bei eintretenden Unglücksfällen jenem durchschnittmäßigen vorzuziehen, und Seine Königliche Majestät sind gern geneigt, diesem Verlangen entgegen kommen zu lassen. Bei den deshalb zu treffenden Vertragsmodalitäten kommt es lediglich darauf an, daß der Nachlaß nicht zweimal gegeben werde, durch niedrige Fixirung, so ferne die in den Fractionsjahren bewilligten Nachlässe den der Fraction zu Grund gelegten wirklichen Ertrag geschmälert haben, dann wieder durch besondere Bewilligung.

Zu dem Ende wird bestimmt:

1) In den Zehentfixirungs-Verhandlungen ist den Zehentholden der Nachlaß ganz unter denselben Bedingungen und Modalitäten zuzusichern, unter denen er an den Giltgetreiden und grundherrlichen Gefällen überhaupt bewilligt wird.

2) Wenn in den Fractionsjahren den Zehentholden oder Zehentpächtern Nachlässe bewilligt worden sind, so ist dagegen der Betrag dieser Nachlässe dem wirklichen Anfall beizusetzen. Wäre also z. B. der Zehent einer Flur im Jahre 1820 für 80 Schäffel verschiedener Getreidearten verpachtet gewesen, wegen eines nach der Verpachtung eingefallenen Wetterschlags oder entdeckten Mäusefrasses u. s. w., der vierte Theil nachgelassen worden, so würden jene 80 Schäffel als wirklicher Anfall eingesetzt, unter Erläuterung in den Anmerkungen, daß 60 geliefert, 20 nachgelassen worden.

3) Wenn aber die Beschädigung schon vor der Verpachtung eingetreten wäre, so würde das Pachtquantum geringer ausgefallen, in diesem selbst also schon der Nachlaß begriffen sein. Eben dieses wäre der Fall, wenn der Zehent von einer solchen beschädigten Flur selbst gesammelt worden wäre. Der wirkliche Minderertrag ergibt sich hier aus den Nachlässen, welche den Grundholden bewilligt worden sind. Gesetzt: der Zehentpacht sei 60 Schäffel gewesen, oder es seien durch die Selbstsammlung 60 Schäffel gewonnen worden, die Grundholden aber hätten in diesem Jahre den vierten Theil ihrer grundherrlichen Reichnisse nachgelassen erhalten, so wären 80 Schäffel als wirklicher Zehntertrag anzusetzen. Auf geringe Beschädigung, welche die Nachlaßregulative nicht mehr beachten, ist auch hier keine Rücksicht zu nehmen.

Wäre aber eine gänzliche Mißernte eingetreten, und z. B. von der Sommerfrucht gar kein Zehent angefallen, so müßte der wahrscheinliche Anfall ermäßigt werden, nach jenem der andern Fractionsjahre, in denen dieselbe Flur mit Sommerfrucht bebaut war.

4) Hat sich in den Fractionsjahren kein Nachlaß ergeben, so bewendet es lediglich bei dem Fractionsertrag, welchem die Regierung ein förmliches Attest beizulegen hat, daß nach der Rechnung kein Nachlaß wegen Elementarbeschädigung und Mißwachs weder an dem Zehenten, noch an dem Giltgetreid oder übrigen grundherrlichen Abgaben stattgefunden habe.

Nachdem nun auch diese Schwierigkeit gehoben ist, erwarten Seine Königliche Majestät, daß die Regierung der ihr unterm 9. Juli v. J. zugegangenen Aufforderung gemäs, die so höchst wohlthätige Fixirung der Zehenten durch geeignete Einleitungen zu befördern sich angelegen sein lassen, und bald die Resultate ihrer zweckmäßigen Bemühungen vorlegen werde.

München, den 18. Januar 1824.

Staatsministerium der Finanzen.

An
sämmtliche Königliche Kreisregierungen, K. d. F., also ergangen.

§. 30.

(Stempel und Taxen von Handlohns-Zehent- und Frohnfixationen betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Da die Fixationen der dem Aerar zuständigen Handlöhne, Zehenten und Frohnen für die Administration der Finanzen von besonderem Vortheile, und auch in staatswirthschaftlicher Hinsicht sehr wünschenswerth sind, so darf das ganze Geschäft als eine Officialsache der

Aemter und Stellen angesehen, sohin nach §. 100. der provisorischen Taxordnung von aller Tax- und Stempelgebühr freigelassen werden.

München, den 30. Juli 1824.

Staatsministerium der Finanzen.

An
die Königliche Regierung des Rezatkreises, K. d. F., also ergangen.

cf. Gerets Verord. Samml. Bd. XIII. S. 1461.

§. 31.

(Die Taxation der Verträge über Fixation der Privat-Dominicalrenten betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Da die Fixation der Dominicalrenten in staatswirthschaftlicher Hinsicht entschiedene Vortheile gewährt; so wollen Seine Königliche Majestät nach dem Antrage vom 18. v. M., daß auch bei Verträgen über Fixation der Privat-Dominicalrenten die gerichtlichen Verhandlungen als Officialsachen angesehen und tax- und stempelfrei behandelt werden dürfen.

München, den 14. Januar 1825.

Staatsministerium der Finanzen.

An
die Königliche Regierung des Rezatkreises, K. d. F., also ergangen.

cf. Gerets Verord. Samml. Bd. XIV. S. 5.

§. 32.

(Die Fixirung und Umwandlung der gutsherrlichen Gefälle des Staates betr.)

M. J. K.

Wir genehmigen, nach Vernehmung Unseres Staatsraths, die Uns von Unserem Staatsministerium vorgelegte Erklärung wegen Fixirung und Umwandlung der gutsherrlichen Gefälle des Staates, bevollmächtigen dasselbe zur Vollziehung und verordnen die Bekanntmachung durch das Regierungsblatt.

München, den 8. Februar 1825.

Erklärung.

(Die Fixirung und Umwandlung der zehent- und gutsherrlichen Gefälle des Staates, für sämmtliche Kreise, mit Ausnahme des Rheinkreises, betr.)

Alle dem Staate zustehenden nachbenannten Gefälle und Rechte können innerhalb der nächsten sechs Jahre auf Verlangen der Verpflichteten für ewige Zeiten unter folgenden Bedingungen (wenn nicht besondere Gesetze oder Verträge andere festgesetzt haben) fixirt und umgewandelt werden.

Erste Abtheilung.
Von der Fixirung der Gefälle.

A. Vom Zehenten.

§. 1.

Der unständige Zehent wird fixirt gegen Uebernahme einer dem bisherigen Durchschnitts-Ertrage durch Verpachtung oder Sammlung gleichkommenden jährlichen unveränderlichen Abgabe.

§. 2.

Der Durchschnitts-Ertrag wird berechnet aus dem Jahre 1811 — 1822 einschlüssig, jedoch mit Hinweglassung der Jahre 1815, 1816 und 1817.

§. 3.

Diese Regel leidet nur darin Ausnahme, wo ein großes Mißverhältniß des bisherigen Zehentertrages durch Vergleichung mit anderen Zehentfluren und Gütern, oder durch den Umfang und die Bonität der zehentbaren Grundstücke sogleich augenfällig gezeigt werden kann.

In diesem Falle ist die zu fixirende Abgabe nach jenen Berechnungen festzustellen, übrigens durch Verhandlung auf ein billiges Verhältniß zu bringen. Wo aber über den Umfang des Zehentrechtes selbst noch Zweifel bestehen sollten, sind vor allem diese vollständig zu heben.

§. 4.

Die Fixirung erfolgt auf Körner, vorzugsweise Roggen und Haber, dann Waizen, Dinkel und Gerste, wobei statt dieser und anderer Halmfrüchte, nach dem § 24. gegebenen Verhältniß, eine oder einige der genannten fünf Haupt-Getreidgattungen bedungen werden können. Die bisher schon gewöhnlich in Geld abgetragenen Schmalsaat- und die Weinzehenten werden auf eine Geldabgabe fixirt.

§. 5.

Es ist zu wünschen, daß die Fixirung immer für eine ganze Zehentflur zugleich und gemeinschaftlich vollzogen werde, weßhalb die Königlichen Beamten auf angebrachte einzelne Anträge durch geeignete Einleitung die allgemeine Fixirung versuchen sollen.

§. 6.

Ist diese zu Stande gekommen, so liefert die Gemeinde den fixirten Zehentabtrag im

Digitized by Google

Ganzen an das Rentamt, dem sie zugehört und legt die einzelnen Beiträge als unveränderliches Jahresverzeichniß nach freier Uebereinkunft unter sich oder mit Beiziehung des Rentbeamten auf sämmtliche zehentpflichtige Besitzungen um.

§. 7.

Wenn die Mehrzahl der Zehentholden, welche zugleich den größern Theil der Zehentflur besitzt, die Fixirung begehrt, die übrigen aber sich nicht anschließen wollen, so kann jener die Ausübung des Zehentrechtes, wie es der Staat besessen und hergebracht hat, überlassen werden. Es steht jedoch jedem einzelnen Zehentholden frei, sich auch noch später der Mehrheit anzuschließen. Nur in dem Falle eines Einverständnisses sämmtlicher Zehentholden geht das Zehentrecht definitiv auf die ganze Gemeinde über.

§. 8.

Mit der Fixirung begibt sich das Aerar (unbeschadet der Rechte Dritter), aller seiner Ansprüche auf den Zehent von künftigen Neugereuten. — In Ansehung der bereits cultivirten Gründe wird die Zehentfixirung nach denselben Bestimmungen für jene Zeit vorbehalten, wo diese Gründe in die Zehentbarkeit eingetreten. Es wird übrigens gegenseitig jeder Nachforderung, Gewährleistung wegen zu beschränkt oder zu weit ausgeübten Zehentrechtes so anderen entsagt; die Zehent-Abzugsgelder, Verpachtungs-Ratifications-Gebühren fallen ohne Entschädigung des Aerars hinweg.

§. 9.

Die Fixirung des Wein- und Hopfenzehents kann für eine ganze Flur auch ohne jene allgemeine vorgenommen werden. Alsdann beschränkt sich ihre Wirkung jedoch auf die in der Verhandlung namentlich beschriebenen Grundstücke, nicht auf später Neugereutete.

§. 10.

Kann in keiner Art die allgemeine Fixirung bewirkt werden, so bleibt jedem Zehentholden das Recht, sie für seine Leistungen besonders zu fordern. In diesem Falle muß er eine vollständige Beschreibung seines ganzen Besitzthums in der Zehentmarkung, mit genauer Angabe der Lage und Größe, der Zehentpflichtigkeit oder Freiheit eines jeden einzelnen Grundstückes vorlegen, sein Angebot machen, welches das Rentamt nach §. 1—3. oben prüfen, sodann instructionsmäßig weiter verfahren wird.

Solche einzelne Fixirungen werden nur für alle zehentpflichtigen Besitzungen des Zehentholden zusammen bewilligt, mit Ausnahme des Zehents von Weinbergen und Hopfengärten, welcher einzeln behandelt werden mag.

§. 11.

An dem als fixirtes Reichniß übernommenen Zehent erhalten die Zehentholden Nachlässe in denselben Fällen und nach denselben Grundsätzen, welche Anspruch auf Nachlaß an Gülten und grundherrlichen Gefällen überhaupt geben. Dagegen ist aber auch bei der Berechnung des Durchschnitts-Ertrages, welcher der Fixirung zum Grunde liegt, auf die in den Fractionsjahren genossenen Nachlässe an Zehenten oder Mindererträgnisse wegen Elementar-Beschädigungen die erforderliche Rücksicht zu nehmen und dieselbe in Zugang zu bringen.

§. 12.

Die fixirte Naturalabgabe ist jedes Jahr zur Zeit der Einbienung des Gültgetreides fällig und wird im schrannenmäßigen Getreid erschüttet oder mit beiderseitiger Zustimmung um den Jahres-Normalpreis abgelöset.

§. 13.

Die Fixirung der auf mehrere Jahre verpachteten Zehenten kann nur erst nach Ablauf der Pachtzeit statt haben, so ferne nicht der Pächter freiwillig von dem Pachte absteht.

§. 14.

Mit dieser Fixirung wird die Natural-Auszehntung für immer aufgehoben.

§. 15.

Mit Fixirung des Gesammt-Zehents einer Ortsmarkung werden die den Zehentholden obgelegenen Zehent-Frohndienste ohne besondere Entschädigung erlassen.

B. Von den Frohndiensten.

§. 16.

Die ungemessenen Frohn- (Scharwerks-) Dienste müssen kraft der Verfassungs-Urkunde auf ein bestimmtes Maaß gesetzt werden.

§. 17.

Wenn in einem Gemeindsbezirke ungemessene und gemessene Frohndienste zu denselben Verrichtungen nebeneinander bestehen, so werden die ersteren nach dem Verhältniß der letztern bestimmt.

§. 18.

Wo dieser Maaßstab nicht vorhanden oder nicht anwendbar ist, erfolgt die Fixirung nach dem bisherigen Gebrauche und vorauszusehenden Bedarf der Dienste. Dieses sind

a. solche, die jährlich vorzukommen pflegen,

b. solche, die nur periodisch wiederkehren, zum Beispiel: zu Bauten rc.

§. 19.

Erstere werden fixirt lediglich nach dem Durchschnitte der wirklichen Dienstleistungen in den Jahren 1813—1822. Sollten in diesem Zeitraume keine Frohndienste statt gefunden haben, so ist auf die nächst vorhergegangenen zehn Jahre zurückzugehen.

§. 20.

Der Bedarf an Frohndiensten, die nur periodisch wiederkehren, ist in der Art festzusetzen, daß für den Fall des sich ergebenden Dienstes der Bedarf so viel als möglich ausgemittelt werde. — Was die Neubauten betrifft, wird derselbe von den Königlichen Baubeamten angegeben, unter der Voraussetzung, daß ein Gebäude für denselben Zweck, zu welchem es bisher gebraucht wurde, neu aufgebaut werden müßte.

Der Gesammtbetrag wird hienach unter die dermaligen Dienstpflichtigen nach Verhältniß ihrer bisherigen Concurrenz vertheilt.

§. 21.

Hinsichtlich der Frohn-Gegenreichnisse bleibt es bei den vertragsmäßigen Bestimmungen und dem rechtlichen Herkommen.

§. 22.

Hier ist durchaus nur von dem auf Privatrechts-Titeln beruhenden gutsherrlichen Frohndiensten die Rede; nicht von den sogenannten Landes-Gemeinde-Kriegsfrohnen und Concurrenzen, welche als öffentliche Dienste nach Gesetz und Herkommen fortbestehen.

Zweite Abtheilung.

Von Umwandlung der Gefälle und Rechte.

§. 23.

Alle fixirten Reichnisse an Feldfrüchten, können, so ferne die bedungenen in der Gegend nicht in der erforderlichen Menge gebaut werden, in die dortselbst gewöhnlichen Gattungen des Getreides umgewandelt werden.

§. 24.

Behufs dieser Umwandlung wird das Korn als Vergleichungsmaßstab angenommen, und einem Schäffel Korn gleichgesetzt: 4 Metzen Waitzen, Kern, Reps, Erbsen, 8 Metzen Gerste, Bohnen, Hirse, Wiken, Hanfkörner, — 2 Schäffel Haber, Dinkel und Haidekorn, — 1 Schäffel Linsen und Lein.

Ein Schock langes Stroh gleich 6 Metzen Roggen;
Ein Schock kurzes Stroh 3 Metzen;
Ein Schock Wirrstroh 1½ Metzen;
10 Zentner Heu, einem Schäffel Korn, eben so
24 Pfund Flachs, einem Schäffel Korn.

Wein, Obst, dann andere hie und da Ausnahmsweise vorkommende Rural-Erzeugnisse werden nach Verhältniß ihrer Markts-Durchschnittspreise der letzten 10 Jahre zu jenen des Kornpreises in Korn oder andern Getreidarten umgewandelt.

§. 25.

Für die noch in Natur bestehenden Küchendienste werden, vorbehaltlich der saalbuchmäßig fixirten, folgende Umwandlungspreise gesetzt:

2 fl. 24 kr. für ein Kalb,
24 " " " Lamm,
9 " " " Huhn,
½ " " " Ei,
24 " " " Gans,
12 " " " Ente,
9 " " " Pfund Fisch,

3 kr. für ein Pfund Käse,
12 „ „ „ Pfund Schmalz,
18 „ „ „ 100 Krebse.

Das Verhältniß der laufenden Marktpreise seit 1818 zu den hier gesetzten, gibt den Maßstab für andere hier nicht genannte Küchendienste.

§. 26.

Der Blutzehent wird nach zehnjährigem Durchschnittsbetrage unter Zugrundlegung derselben Preise in eine Geldabgabe umgewandelt.

§. 27.

Der Natural-Frohndienst wird aufgehoben gegen Uebernahme einer ständigen Geldabgabe, welche den dritten Theil des ortsüblichen Lohnes solcher Dienste gleichkommt.

§. 28.

Zu diesem Behufe werden die nur periodisch wiederkehrenden Dienste zu Neubauten in der Art berechnet, daß die Dauer eines neuen Gebäudes auf 200 Jahre gesetzt wird.

Wenn daher ein Frohnpflichtiger zu einem Gebäude für den Fall einer Neubaute nach §. 20. 100 Fuhren zu leisten hätte und der ortsübliche Lohn der Fuhre 2 fl. wäre, so würde derselbe für diesen Frohndienst überhaupt eine Jahresabgabe von 20 kr. zu übernehmen haben.

§. 29.

Von dieser Geldabgabe werden die Frohngegenreichnisse in Abzug gebracht, dabei der Metzen Roggen mit 1 fl. 20 kr. in Anschlag gesetzt, wornach andere Natural-Reichnisse sich gemäs §. 21. berechnen.

Bier und Brod kommen nach der Durchschnitts-Polizeitaxe im Königreiche während der Jahre 1818 — 1819 und 1823 — 1824 in Abzug.

§. 30.

Wenn der Anschlag des Gegenreichnisses jenem der Dienste gleichkömmt oder ihn übersteigt, so erlöschen beide gänzlich und für immer.

§. 31.

Die fixirten Frohngelder werden unverändert fort entrichtet, welche Veränderungen auch mit den Objecten vorgehen mögen, für welche die Dienste zu leisten waren.

§. 32.

Die größtentheils durchgeführte Allodification der gemeinen Lehen wird nach den besonders gegebenen Verordnungen und Instructionen vollendet.

§. 33.

Die Leibrechtsgüter können auch ferner noch nach den im Jahre 1803 ergangenen Verordnungen geeignet werden; es wird jedoch allen Leibrechtlern auch gestattet, gegen Erlegung des

zehnten Theils des aus dem letzten Leibgeld-Anfalle zu berechnenden Gutwerthes das Leibrecht in Erbrecht umzuwandeln.

§. 34.

Die übrige bisherige Belastung solcher Güter bleibt nach dieser Umwandlung unverändert. — Das Laudemium hingegen wird nunmehr in jenen Fällen, wo es bei dem Erbrechte statt findet, nach den bisherigen Procenten erhoben.

§. 35.

Von dieser Begünstigung der Umwandlung sind ausgeschlossen, die auf Leibrecht verliehenen Zehenten, Ueberfahrt, Fischerei und andere Gerechtigkeiten.

§. 36.

Hinsichtlich der nur Ausnahmsweise noch im Oberdonaukreise vorkommenden streng leibfälligen Güter, bewendet es zwar bei der Eignungsverordnung vom 7. October 1813; es soll jedoch jenen Gutsinhabern, welche noch während ihrer Besitzzeit die Eignung nachsuchen, ein angemessener Nachlaß an dem Reluctionsgelde bewilligt werden.

§. 37.

Alle in Folge der Fixirungs- und Umwandlungs-Verhandlungen übernommene Geld- und Natural-Gefälle nehmen für die Zukunft die Eigenschaft der Grundzinse und Gülten an.

§. 38.

Die Lieferung der Natural-Gefälle geschieht zugleich mit jener der übrigen Gülten zwischen dem 1. December und 1. März des Verwaltungsjahrs, die Zahlung der Geldgefälle in 2 Zielen, deren erstes am 30. November, das zweite am 15. April fällig wird.

§. 39.

Alle wegen der Fixirung und Umwandlung amtlich zu pflegenden Verhandlungen werden taxfrei angenommen.

§. 40.

Unter diesen Bedingungen wird die Fixirung und Umwandlung obenbezeichneter Renten und Rechte allen Verpflichteten bewilligt, welche darum innerhalb der nächsten 6 Jahre nachsuchen.

Mit Ablauf dieses Zeitraums erlöscht der Anspruch auf die hier angebotenen Vortheile und die Feststellung neuer Bedingungen für diejenigen, welche von den gegenwärtigen keinen Gebrauch gemacht haben, bleibt vorbehalten.

München, den 8. Februar 1825.

Staatsministerium der Finanzen.

Reg. Bl. v. J. 1825. St. VII. S. 100.

§. 33.

(Die Ablösung ständiger Dominical-Gefälle betr.)

L. K.

Zur Beförderung der Freiheit des Grundeigenthums, zur allmähligen Erleichterung Unserer Grundholden und zur Vereinfachung der Geschäfte, bewilligen Wir die Ablösung aller zu Unseren Staatscassen fließenden Dominical-Gefälle unter nachstehenden Bedingungen:

I.

Der Ablösung unterliegen alle ständige, auf eine jährlich gleiche Abgabe fixirte dem Staat zu entrichtende Gefälle.

II.

Diese Ablösung hängt lediglich von der freien Einwilligung der Leistungspflichtigen ab, so daß diese jedesmal mündlich oder schriftlich zu Protocoll oder mittelst einer Vorstellung darum nachzusuchen haben.

III.

Bodenzinse und Lehen werden abgelöset nach der Verordnung vom 6. Juni 1815, §. 22. a)

IV.

Eben so die Korn- und Geld-Bodenzinse von verkauften Staatsrealitäten, durch Erlegung des ursprünglich liegen gebliebenen Capitels.

V.

Hinsichtlich der nur im Oberdonaukreise vorkommenden strengleibfälligen Güter bewendet es bei der Verordnung vom 7. October 1813. Art. II.

VI.

Alle übrige ständige und fixirte Gefälle können abgelöset werden gegen baare Bezahlung des fünf und zwanzigfachen Betrages.

VII.

Es steht einem Jeden frei, von mehreren auf seiner Besitzung haftenden Gefällen nur eine Gattung derselben und auch diese ganz oder theilweise abzulösen. Nur soll in dem letztern Falle der abzulösende Theil eines solches Reichnisses nicht unter Einem Gulden betragen.

---

a) §. 22. Die Ablösung des Bodenzins-Capitals geschieht durch Bezahlung der ganzen Summe, worauf es lautet. — Sie kann nach der Wahl des Schuldners auf einmal oder theilweise geschehen; nur darf im letztern Falle nicht weniger als hundert Gulden abgezählt werden.

Reg. Bl. v. J. 1815. St. XXVI. S. 487.

VIII.

Die ständigen Getreidgefälle werden zu Geld angeschlagen nach den fünfzigjährigen Durchschnittspreisen.

Der Schäffel	Waizen	. .	15	Gulden
„ „	Roggen	. .	11	„
„ „	Gerste	. .	9	„
„ „	Haber	. .	5	„

IX.

Andere Naturalien- und die Küchendienste werden nach Maßgabe der Declaration vom 8. Februar 1825 berechnet.

X.

Wenn ein Gefäll Einen Gulden in Geld oder einen halben Metzen in einer Getreidfrucht nicht übersteigt, so darf für die Ablösung nur der zwanzigfache Betrag bezahlt werden.

XI.

Die Geschäftsbehandlung geschieht nach §. 96. Unserer Verordnung vom 17. December 1825. Bei theilweisen und den im vorstehenden Paragraphen bemerkten geringfügigen Ablösungen dient die Quittung statt des Ablösungsbriefes, wenn nicht ein solcher von dem Ablösenden begehrt wird.

XII.

Diese Ablösungen sind als Amtssachen, sohin gänzlich frei von allen und jeden Kosten, Taxen, Stempel, Auslagen, Zustellgebühren u. s. w. zu behandeln.

XIII.

Der aus diesen Ablösungen sich ergebende Erlös muß nach den Bestimmungen des Titels III. §. 7. der Verfassungs-Urkunde und insbesondere zur Erwerbung neuer Renten verwendet werden.

München, den 13. Februar 1826.

Reg. Bl. v. J. 1826. St. VIII. S. 257.

§. 34.

Nro. Pr. 5532.

(Die Nachlässe an fixirten Zehenten betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Wenn das Zehentfixum, wie es in der Natur der Sache liegt, als eine ständige Abgabe der übrigen Gefällbelastung beigesetzt wird, so dürfte die Gesammtbelastung in den meisten Fällen der Steuer gleich kommen und diejenigen, welche den Zehent fixiren, genießen, wenn sonst

die Bedingungen vorhanden sind, den Nachlaß an allen Gefällen mit Einschluß des Zehentfixums. Der ihnen hierdurch zugehende Vortheil muß ein neues Motiv für die Fixirung werden. Würde aber auch in dieser Zusammenrechnung der Gefälle die Summe der Currentsteuer nicht erreicht, oder hätte eine Gemeinde die Zehentlieferung im Ganzen übernommen, wodurch jene Zusammenrechnung ausgeschlossen wird, so ist der Nachlaß an dem Zehentfixum ohne Rücksicht auf das Verhältniß zur Steuer zu bewilligen, wenn die übrigen Bedingungen für Giltnachlässe vorhanden sind.

München, den 18. April 1826.

Staatsministerium der Finanzen.

An
die Königliche Regierung des Isarkreises also ergangen.

Nachricht den Kreisregierungen des Unterdonau- Regen- Oberdonau- Rezat und Obermainkreises.

§. 35.

(Die Ablösung von Lehen-Bodenzins-Capitalien betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Was unterm Heutigen an die Königliche Regierung des Regenkreises, Kammer der Finanzen, ergangen, zeigt Folgendes:

Um die Ablösung von Bodenzins-Capitalien allodificirter gemeiner Lehen zu erleichtern, wird in Beziehung auf den §. 22. der Verordnung vom 6. Juni 1815, die Umwandlung gemeiner Lehen betreffend, gestattet, daß auch Ablösungsbeträge unter 100 fl. bis zu einer Quote von 25 fl., kleinere Beträge als 25 fl. aber nur dann angenommen werden dürfen, wenn dadurch das noch liegenbleibende Bodenzins-Capital auf die runde Summe von 100 fl. reducirt wird.

München, den 31. December 1830.

Staatsministerium der Finanzen.

An
die Königliche Regierung des Rezatkreises, K. d. F., also ergangen.

cf. Gerets Verord. Samml. Bd. XVI. S. 101.

§. 36.

(Die Verlängerung der Wirksamkeit der Königlichen Erklärung wegen Fixirung und Umwandlung der gutsherrlichen Gefälle des Staates betr.)

L. K.

Ueberzeugt von dem segensreichen Einflusse, welchen die Bestimmungen der Verordnung

vom 8. Februar 1825 a) wegen Fixirung und Umwandlung der Zehent- und gutsherrlichen Gefälle des Staates auf die Entfeßlung des Grundeigenthums und auf die intensive Verbesserung der Landwirthschaft geäussert haben, und in der wohlmeinenden Absicht, den Genuß dieser Wohlthat auch denjenigen nicht zu entziehen, welche an der gewünschten Theilnahme durch Zufall oder sonstige Verhältnisse bisher gehindert waren, wollen Wir die Wirksamkeit der Bestimmungen vorerwähnter Verordnung nunmehr bis zum Schlusse der dritten Finanz-Periode verlängern, und verordnen demnach, daß dieser Unser Beschluß durch das Regierungs-Blatt unverweilt bekannt gemacht, und von Unserem Staats-Ministerium der Finanzen gehörig in Vollzug gesetzt werde.

München, den 30. Januar 1831.

cf. Reg. Bl. v. J. 1831. St. V. S. 50.

§. 37.

(Die Fixirung und Ablösung der Kleinhandlöhne betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Auf die Berichte der Königlichen Regierung des Rezat- und des Obermainkreises über die Fixirung und Ablösung derjenigen Kleinhandlöhne, welche als ein Grundreichniß in einigen Parzellen dieser Kreise bestehen, in einzelnen Veränderungs-Fällen unbedeutend sind, dennoch viele Schreibereien veranlassen und schwer zu controliren sind, wird sowohl zur Geschäfts- und Comptabilitäts-Vereinfachung, als Erleichterung der Grundholden genehmigt, daß diese Kleinhandlöhne, welche ohnehin in der Regel fixirt sind, im Wege des freiwilligen Einverständnisses durch Erlegung des doppelten Betrages von Seite der Staats-Grundholden, wovon der eine Betrag in der Rentamts-Rechnung, und der andere Betrag in der Staatsgüter-Veräußerungs-Rechnung geeigneten Orts in Einnahme zu bringen ist, abgelöst werden dürfen, wornach die Königliche Regierung, Kammer der Finanzen, aus eigener Competenz das Geeignete wegen der Anweisung der Rentämter, der Ausstellung der Ablösungsbriefe und Verrechnungsweise zu verfügen hat.

München, den 29. Februar 1832.

Staatsministerium der Finanzen.

An
die Königliche Regierung des Rezatkreises, K. d. F., also ergangen.

cf. Gerets Verord. Samml. Bd. 17. S. 46.

§. 38.

Nro. Pr. 14030.

(Die Erwerbung grundbarer Grundstücke zu öffentlichen Bauten betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Auf den Bericht vom 5. Juli v. J., die Erwerbung grundbarer Grundstücke zu öffent-

---

a) S. §. 32. S. 332. oben.

lichen Bauten betreffend, werden der Königlichen Regierung des Oberdonaukreises, Kammer des Innern, mit Bezug auf die Ausschreibung vom 27. März v. J. a) in dem bemerkten Betreffe nachstehende erläuternde Vorschriften ertheilt.

Es ist bei einem beabsichtigten Erwerbe von grundbaren Realitäten in freieigenem Zustande dem Grundholden, bevor eine Unterhandlung mit ihm gepflogen wird, zu überlassen, mit seinem Grundherrn wegen Ablösung des grundbaren Nexus und aller grundherrlichen Lasten übereinzukommen, und mit dem Grundholden über den Ankauf seiner Realität so lange in keine weitere Verhandlung einzugehen, vielweniger eine Zahlung nach dem Anschlage des Grundstückes in freieigenem Zustande zu leisten, bis derselbe den Nachweis über Ablösung des Obereigenthums und aller grundherrlichen Lasten beigebracht haben wird.

Hiernach hat die Königliche Regierung, jedoch stets mit Rücksichtnahme auf die Verordnung vom 3. Juli 1812 b), die Entschädigung für die zum Strassenbau verwendeten Grundstücke betreffend, das Weiterezu verfügen.

München, den 10. April 1832.

Staatsministerium des Innern.

An
die Königliche Regierung des Oberdonaukreises also ergangen.

Nachricht den Regierungen der übrigen sechs ältern Kreise zur Wissenschaft und Nachachtung.

§. 39.

Nro. Pr. 5281. 8100.

(Nachlaß-Gesuch des Georg Griller von Herwichskirchen, oder die Nachlässe fixirter Zehenten betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Auf den Bericht vom 29. März d. J. wird der Königlichen Regierung, Kammer der Finanzen, erwiedert, daß, wenn die in der Declaration vom 8. Februar 1825 §. 11. c) enthaltene Normal-Bedingniß wegen des Nachlasses an den fixirten Zehentreichnissen in die abgeschlossenen Fixirungs-Verträge aufgenommen wurde, auch dieselbe nach ihrem Wortlaute bei den vorkommenden Nachlaß-Fällen Anwendung finde, wie das Rescript vom 27. Januar d. J. im bemerkten Betreffe ausspricht, und durch das Rescript vom 18. April 1826 diese vertragsmäßige Bedingniß nicht aufgehoben sei; sollte aber nach dem Sinne des letztgedachten Rescripts die Nor-

---

a) S. Bd. III. S. 278. §. 4.
b) S. Bd. III. S. 279. §. 6.
c) S. §. 32. S. 332. oben.

mal-Bedingniß wegen des Nachlasses in den Zehent-Fixirungs-Verträgen modificirt worden sein, so ist sich allerdings hiernach zu achten, indem Verträge für die Paciscenten als Gesetz gelten.

München, den 18. April 1832.

Staatsministerium der Finanzen.

An
sämmtliche Königliche Kreisregierungen also ergangen.

§. 40.

(Die Fixirung und Ablösung des Handlohns und anderer unständigen Besitz-Veränderungs-Gefälle des Staates betr.)

L. K.

Nach Ansicht des §. 6. der VI. Beilage zur Verfassungs-Urkunde, und in Berücksichtigung des §. 41. des Abschiedes für die Stände-Versammlung vom 29. December 1831 haben Wir nach Vernehmung Unseres Staatsrathes beschlossen, zur Beförderung der Landescultur und freien Benützung des Grundeigenthums, so wie der Vereinfachung der Verwaltung, über Fixirung und Ablösung der Handlöhne (Laudemien) und sonstigen Besitzveränderungs-Gefälle durch die Grundholden des Staates in den sieben ältern Kreisen nachfolgende Bestimmungen zu erlassen.

§. 1.

Alle aus dem Obereigenthum des Staates fließenden unständigen Besitzveränderungs-Gefälle können in ständige Reichnisse verwandelt (fixirt) werden, es mag das Nutzeigenthum der damit behafteten Güter gleich dem Allode vererbbar und veräußerlich (wie Erbrecht) oder nur auf die Lebensdauer der Grundholden oder des Grundherrn (wie Leibrecht und Neustift) beschränkt sein.

§. 2.

Die Fixation geschieht stets nur durch Uebereinkunft, und zwar entweder auf Verlangen des Grundholden zu jeder Zeit, oder auf Einleitung des Rentamtes bei einem eintretenden Veränderungsfalle.

§. 3.

Sie geschieht entweder nur nach dem Betrage der Leistung oder auch der Zeit nach durch Bestimmung eines Zeitraumes, nach dessen Umlauf das fixirte Gefäll auch ohne Besitz-Veränderung jedesmal wieder gereicht werden muß.

§. 4.

Fixation blos dem Betrage nach hat unbedenklich in allen Fällen statt, wo das Besitzveränderungs-Reichniß (Handlohn u. dgl.) immer nach einerlei Procent erhoben wird.

Wo verschiedene Arten von Handlohn (z. B. Kauf-, Tausch-, Erbhandlohn) hergebracht, manche Fälle besonders begünstigt oder auch ganz handlohnfrei sind, muß entweder ein Turnus

nach festen Zeit-Abschnitten und bestimmten Größen, oder wenigstens ein fixes Quantum, welches bei jeder Besitzveränderung, sie mag durch Kauf-, Tausch- oder Erbschaft geschehen, unverkürzt zu entrichten ist, festgesetzt werden.

§. 5.

Die Grundlage zu dieser Festsetzung liefern die jeden Orts nach Vertrag, Gesetz oder rechtsgiltigem Herkommen bestehenden Anfalls-Verhältnisse und Procento-Maaße.

Wo diese in allen Fällen dieselben sind (§. 4. Absatz 1.), geschieht die Bestimmung des Fixums nach dem Durchschnitte der drei letzten Schätzungen, so ferne solche noch ermittelt werden können, sonst aber der zwei letztern, und wenn gar keine oder nur unregelmäßige, mangelhafte, daher unanwendbare Schätzungen vorhanden sind, auf den Grund einer hiezu besonders von Amtswegen zu veranstaltenden neuen Schätzung nach der Lage der Güter in ihrem belasteten Zustande.

Wo das Handlohn in Procento-Maaß und Anfallsnorm wechselt (§. 4. Absatz 2.), wird das Fixum und der Turnus aus dem Durchschnitte aller Handlöhne berechnet, welche das treffende Gut nach Ausweis der vorhandenen Rechnungen abgeworfen hat, mit Rücksicht auf den Zeitraum, binnen welchem solche angefallen sind.

§. 6.

Da, wo besondere ungewöhnliche Verhältnisse zu Anständen und Zweifeln Anlaß geben, haben die Aemter erschöpfende Berichte an die Kreis-Regierungen, und letztere nöthigen Falles an Unser Staats-Ministerium der Finanzen zu erstatten.

§. 7.

Grundherrliche Laudemial- und Briefs-Taxen werden bei der Fixirung nicht in Ansatz gebracht.

§. 8.

Jedes fixirte Handlohn kann auf Verlangen des Grundholden abgelöst werden.

Das Maaß der Ablösung besteht da, wo gar kein Turnus, oder ein Turnus von 20 Jahren festgesetzt wird, in dem doppelten Betrage des fixirten Handlohns.

Wo ein Turnus von mehr oder weniger als 20 Jahren festgesetzt wird, sind für jedes Jahr über 20 von jenem Ablösungs-Betrage fünf Procent des einfachen Fixums abzurechnen; dagegen wachsen bei einem Turnus von weniger als 20 Jahren für jedes Jahr unter 20 dem Ablösungs-Betrage fünf vom Hundert des einfachen Fixums zu.

§. 9.

Die Ablösung kann, nach der Wahl des Grundholden, entweder eine vollständige sein, wenn derselbe den ganzen Ablösungs Betrag sogleich baar erlegt, oder es kann auch dieser Ablösungs-Betrag zum Theil in eine Jahresrente (Bodenzins) umgewandelt werden, wenn das einfache Fixum des Handlohns baar entrichtet, der Rest aber als Bodenzins-Capital auf das Gut hypothekarisch übernommen und mit 4 vom Hundert jährlich verzinset wird.

§. 10.

Auch diese Jahres-Rente (Bodenzins) kann zu jeder Zeit mit dem 25fachen Betrage gelöst werden.

§. 11.

Mit jeder Ablösung, sie geschehe ganz (§. 9. Abs. 1.) oder theilweise (nach §. 9. Abs. 2.) erlischt die Grundbarkeit des Gutes mit ihren Folgen (insbesondere hinsichtlich der Consense zu Veräußerungen, Verpfändungen, Vertheilungen, Halbsetzungen, Willengeldern ꝛc.) und das Eigenthum consolidirt sich in der Person des Grundholden.

§. 12.

Wenn Grundholden, welche der Entrichtung des Handlohns schon unterworfen waren, vor einer neuen Besitzveränderung die Fixation wünschen, so kann ihnen diese unter der Bedingung verstattet werden, daß mit dem nächsten Besitzveränderungs-Falle die Behandlung nach §. 8. oder 9. dieser Verordnung eintrete.

§. 13.

Die auf der gänzlich abgelösten Handlohnbarkeit ruhende Steuer ist vom Ablösenden nach dem bestehenden Steuersysteme zu übernehmen.

§. 14.

Die übrigen Boden-Reichnisse, welche unabhängig vom Laudemial-Verbande auf dem Gute gehaftet haben, bleiben in ihren Verhältnissen unverändert.

Die Verfallzeit der neuen Bodenrente ist jene der übrigen Geld- und Bodenzinse.

§. 15.

Durch die Fixirung und Ablösung der Laudemien wird an den bestehenden Jurisdictions-Verhältnissen nichts verändert.

§. 16.

Was in den vorstehenden Paragraphen vom Handlohn gesagt ist, gilt gleichmäßig vom Leibgeld und Neustift.

Die im §. 35. der Declaration vom 8. Februar 1825 von der Begünstigung der Umwandlung ausgeschlossenen, auf Leibrecht verliehenen Zehenten, Ueberfahrt-Fischerei und andere Gerechtsamen können, in so ferne dieselben Pertinenzien des leibrechtbaren Guts-Complexes sind, in die Fixirung und Ablösung aufgenommen werden, im entgegengesetzten Falle wird sich deren besondere Behandlung vorbehalten.

§. 17.

Freistiftige oder solche Güter, welche nach vorgängiger, zur vertragsmässigen Zeit geschehenen Aufkündigung vom Grundherrn gegen Vergütung des Erwerbpreises der Laudemien und Meliorationen eingezogen werden können, sollen wie die erbrechtbaren behandelt werden.

§. 18.

Die gegenwärtige Verordnung ist auf die Lehen nicht anwendbar. Hinsichtlich derselben hat es bei den für deren Eignung und Ablösung bestehenden besonderen Normen sein Verbleiben.

§. 19.

Die Geschäfts-Zuständigkeit der Stellen und Aemter bei den Fixirungen und Ablösungen der Besitz-Veränderungs-Gefälle richtet sich im Allgemeinen nach §. 96. Unserer Verordnung vom 17. December 1825.

Die Verhandlungen haben sich auf eine einfache Protocolls-Aufnahme zu beschränken, und sind, so wie die über Fixirung und Ablösung auszustellenden Urkunden von Taxen, Stempel, und sonstigen Gebühren frei.

§. 20.

Die Verordnungen vom 27. Juni und 22. Juli 1803 (Regierungsbl. 1803. Seite 426 und 501), dann vom 7. October 1813 (Regierungsbl. 1813. Seite 1275), so wie die auf Umwandlung des Obereigenthums bezüglichen Paragraphen der Declaration vom 8. Februar 1825 (Regierungsblatt (Seite 100), werden vom Tage der Bekanntmachung durch das Regierungsblatt an, außer Anwendung gesetzt.

Das Maierschaftsfristen-Mandat vom 3. Mai 1779 bleibt für diejenigen Staatsgrundholden, für welche es ursprünglich gegeben ist, fortan in Wirksamkeit.

Wollen Gutsbesitzer, für deren Güter die Maierschafts-Fristen bereits nach dem erwähnten Mandate regulirt sind, solche Besitzungen von der Grundbarkeit befreien, so steht ihnen dieses nach Maaßgabe des §. 9. Absatz 2. gegenwärtiger Verordnung mittelst nachträglicher Erlegung eines einfachen Handlohns frei.

§. 21.

Bei künftigen Heimfällen leibrechtiger, neustiftiger oder freistiftiger Güter soll eine weitere Verleihung auf Leib-, Neustifts- oder Freistifts-Gerechtsame nicht mehr, sondern nur eine solche auf freies, bodenzinsiges Eigenthum stattfinden.

§. 22.

Am Schlusse jedes Verwaltungsjahres haben Unsere Kreisregierungen, Kammern der Finanzen, Uebersichten über den Stand des Fixirungs- und Ablösungs-Geschäftes bis zu dessen gänzlicher Durchführung mit umfassenden Berichten vorzulegen. Die Beförderung dieser wichtigen Angelegenheit wird den Stellen und Aemtern als ein besonderes Verdienst angerechnet werden.

Unser Staats-Ministerium der Finanzen ist mit dem Vollzuge gegenwärtiger Verordnung beauftragt.

München, den 19. Juni 1832.

cf. Reg. Bl. v. J. 1832. Nro. 23. S. 389.

§. 41.

Nro. Pr. 9634.

(Die Fixirung und Ablösung der Handlöhne betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Was unterm Heutigen an die Königliche Regierung des Isarkreises, Kammer der Finanzen, ergangen, zeigt Folgendes zur Wissenschaft und Nachachtung:

Auf die mit Bericht vom 4. Juli d. J., wegen des Vollzugs der Verordnung vom 19. Juni d. J., a) die Fixirung und Ablösung des Handlohns betreffend, gestellten Anfragen wird der Königlichen Regierung, Kammer der Finanzen, folgende Entschließung ertheilt:

§. 1.

Die zu säcularisirten oder aufgehobenen Stiftern und Klöstern gehörigen leibrechtbaren Güter betreffend.

1) Die durch das Mandat vom 12. September 1768 (M. G. S. v. J. 1788. Bd. III. S. 161.) ausgesprochene Heimfalls-Entschädigung bei kastenämtischen leibrechtsbaren Gütern ist durch das Maierschafts-Fristen-Mandat vom 3. Mai 1779 b) aufgehoben und daher bei der Fixirung und Ablösung des Laudemiums dieser Güter nicht mehr zu berücksichtigen.

2) Die durch das Ministerial-Rescript vom 16. August 1822 c) ausgesprochene Heimfalls-Entschädigung ad 20 bis 25 Procent hinsichtlich der zu vormaligen Stiftern und Klöstern gehörigen leibrechtsbaren Güter findet bei der Fixirung und Ablösung des Laudemiums nach den Bestimmungen der Verordnung vom 19. Juni d. J. keine Anwendung, indem das Leibgeld und die Neustift nach §. 16. eben so behandelt werden, wie das Handlohn, und selbst das allegirte Rescript bei der damit verbundenen Eignung eine billige Berücksichtigung in Bestimmung der Reluitions-Quote, welcher Fall hier eintritt, zusichert.

---

a) S. vorstehende Entschließung.

b) S. §. 26. S. 322. oben.

c) lautet wie folgt:

(Heimfällige-Leibrechtsgüter betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Auf den Bericht vom 4. d. M. beschließen Seine Königliche Majestät, die leibrechtbaren Unterthanen aufgehobener Klöster und Stifter gleich den altkastenamtlichen nach den mildern Bestimmungen der Verordnung vom 12. September 1768 behandeln, somit gegen ein Leibgeld von 20 bis 25 Procent des Gutswerthes neuen Leib geben zu lassen.

Die auf das Maierschafts-Fristenmandat gegründete Verordnung vom 17. December 1791 hingegen findet auf diese Leibrechter keine Anwendung; sondern die nachgesuchte Eignung geschieht nach den in den Jahren 1803 und 1804 für diese Güterclasse besonders erlassenen Verordnungen, wobei Seine Königliche Majestät geneigt sind, wenn mit der Verleihung zugleich die Eignung nachgesucht wird, durch Bestimmung einer mäßigen Reluitions-Quote oder Verwandlung eines Theils derselben in bodenzinsiges Capital auf besondern motivirten Antrag weitere Erleichterungen zu bewilligen.

Wo nach rechtsbeständigen Observanzen solche Leibrechter mildere Bestimmungen anzusprechen haben, bewendet es durchaus bei diesen.

München, den 16. August 1822.

Staatsministerium der Finanzen.

An
die Königliche Regierung des Isarkreises, K. d. F., also ergangen.
cf. Gerels Verord. Samml. Bd. XII. S. 1342.

3) Bei den leibrechtsbaren Gütern dieser Categorie ist jedoch hinsichtlich der Fixirung des einfachen Betrags des Leibgelds und dessen Ablösung zu berücksichtigen:

a. Ob nicht nur der Mann, sondern auch das Weib, verbindlich ist, Leib zu nehmen und zu zahlen.

b. Ob das Leibgeld nach einem bestimmten Procentenmaß oder nur nach einer Uebereinkunft zwischen dem Grundherrn und Grundholden erhoben wurde, in welchem Falle das pactirte Leibkaufgeld als einfaches Laudemium anzunehmen ist.

§. 2.

Die Behandlung derjenigen grundbaren Güter, bei welchen das Maierschaftsfristen-Mandat Anwendung findet.

1) Wenn ein Besitzer eines kastenämtisch-grundbaren Guts, worauf das Maierschaftsfristen-Mandat noch Anwendung findet, nach den Vorschriften der Verordnung vom 19. Juni d. J. sein grundbares Gut von aller Grundbarkeit befreien will, so ist demselben dieses zu gestatten und nach den desfallsigen Bestimmungen zu verfahren.

2) Diejenigen Gutsbesitzer, auf deren Güter die Maierschaftsfristen bereits regulirt sind, können sich nach dem Wortlaute der Bestimmung des §. 20. Absatz 3. durch nachträgliche Erlegung des einfachen Handlohns von der Grundbarkeit befreien, welche Erlage durch die Ablösung der Maierschaftsfrist nach der bestehenden Norm bewirkt wird.

§. 3.

Die im Rentamte Schongau bestehenden Drittenpfennings-Güter betreffend.

In Erwägung der besondern bei diesen Gütern eintretenden Laudemial-Verhältnisse wird mit Rücksicht auf das Rescript vom 7. Januar 1828 die Handlohnsfixirung und Ablösung nach der im Berichte beantragten Weise genehmigt, wodurch weder die Grundholden noch das Staats-Aerar beeinträchtigt wird.

§. 4.

Die in den Rentämtern Laufen, Trostberg und Mühldorf vorkommenden sogenannten grundbaren inwendig eigenen Güter betreffend.

Da diese Güter bei Besitz-Veränderungsfällen handlohnsfrei sind, und die allenfallsigen Taxen nach §. 7. der Verordnung nicht in Ansatz gebracht werden, so gehen diese Güter in freies bodenzinsiges Eigenthum nach der Verordnung vom 19. Juni d. J. unentgeltlich über.

§. 5.

Die Verrechnung der fixirten und abgelösten Handlöhne, dann Bodenzinse betreffend.

1) Wenn ein Grundhold, welcher der Entrichtung des Handlohns, gleichviel ob vor längerer oder kürzerer Zeit schon unterworfen war, die Fixation zum Behufe der Ablösung vor einer neuen Besitzveränderung wünscht; so ist dieses demselben nach dem §. 12 nur unter der Bedingung zu verstatten, daß die Behandlung bei der nächsten Besitz-Veränderung nach

dem §. 8 und 9. der Verordnung eintrete, es ist sonach einem Grundholden, welcher das Laudemium bei seinem Gutsantritt schon bezahlt hat, die Fixation und resp. Ablösung nur nach dieser Norm zu gestatten, und kann die Erlage des einfachen Laudemiums von der bei dem künftigen Veränderungsfalle eintretenden Zahlung des fixirten Laudemiums nicht befreien, wenn nicht der doppelte Betrag des einfachen Laudemiums freiwillig in Voraus bezahlt wird, in welchem Falle die Verrechnung nach der nachfolgenden Vorschrift stattfindet.

2) Das für den eingetretenen Veränderungsfall nach §. 9. Absatz 2. baar zu entrichtende Laudemium gehört dem laufenden Dienste an und ist in der Rentenrechnung unter der geeigneten Rubrik zu verrechnen.

3) Das für den künftigen Ersatz bedungene Laudemium gehört bei der Erlage in die Kaufschillings-Rechnung als Renten-Surrogat.

4) Die von dem zu 4 Procent gegen hypothekarische Sicherheit liegen bleibenden Laudemial-Betrage abfallenden Bodenzinse gehören dem laufenden Dienste, wie alle Bodenzinse an.

5) Die Ablösungs-Capitale des Bodenzinses nach §. 10 der Verordnung eignen sich zur Verrechnung in der Kaufschillings-Rechnung.

München, den 17. Juli 1832.

Staatsministerium der Finanzen.

An

die Königliche Regierung des Rezatkreises, K. d. F., also ergangen.

cf. Gerets Verord. Samml. Bd. XVII. S. 129.

§. 42.

Nro. Pr. 10466.

(Handlohnsfixirung und Ablösung betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Was unterm Heutigen an die Königliche Regierung des Unterdonaukreises, Kammer der Finanzen, erlassen wurde, zeigt Folgendes zur Wissenschaft und Nachachtung.

Auf die mit Bericht vom 19. Juli d. J. wegen Fixirung und Ablösung des Handlohns nach der Verordnung vom 19. Juni d. J. gestellten Anfragen, wird der Königlichen Regierung, Kammer der Finanzen, unter Bezugnahme auf das generalisirte Rescript vom 17. Juli d. J. sub Nro. 9634 [a]) Folgendes erwiedert:

1) In Erwägung der besonderen Laudemial-Verhältnisse im Markte und der Flur Waldkirchen, Rentamts Wolfstein, nach welchen

---

a) S. vorstehende Entschließung.

a. für jedes grundbare Gut oder Object im Veränderungsfalle unter den Bürgern oder Einwohnern selbst 6 kr. als Anstand und 3 kr. als Abstand, ohne Rücksicht auf den Werth erhoben werden;

b. wenn ein Fremder oder ausserhalb des Markts Geborner oder auch Eingeborner, wenn er über Jahr und Tag sein Domicil an einem andern Orte hatte, ein grundbares Anwesen mit Bürgerrecht erwirbt, für den ersten Fall vom Verkäufer 6 kr. und vom Käufer 5 Procent des Schätzungswerths entrichtet werden müssen, jedoch für jede weitere Besitzveränderung letzterer die Vortheile der übrigen Bürger genießt;

c. bei Erwerbungen grundbarer Güter und Objecte in der Flurmarkung Waldkirchen durch einen Auswärtigen, welcher sein Domicil daselbst nicht nimmt, im ersten Falle von ihm 5 Procent des Werths als Anstand und 6 kr. von Seite des Verkäufers als Abstand, und in allen weitern Fällen 10 Procent Anstand und 5 Procent Abstand zu entrichten ist — wird zur Beseitigung der Schwierigkeit der individuellen Laudemialfixirungen und zur Vereinbarung des Acrarial-Interesse mit jenem der Grundholden genehmigt, daß durch eine 20jährige Ertragsberechnung der angefallenen Laudemien von $18\frac{2}{3}\frac{0}{1}$ an, rückwärts der Durchschnitts Ertrag ausgemittelt, und derselbe im Einvernehmen mit den Handlohnspflichtigen in der Flurmarkung Waldkirchen auf die der Handlohnbarkeit nach dem vorbemerkten Herkommen unterworfenen Güter und Objecte nach den Steuer-Capitalien oder einem andern zu bestimmenden Maßstabe repartirt werde, welches fixirte und hypothekarisch auf die Güter zu versichernde jährliche Reichniß von den Besitzern gegen Befreiung von der Laudemialpflichtigkeit fortzuentrichten oder nach der Norm mit dem 25fachen Betrag abzulösen ist. Die Fixirung der Laudemien bei solchen complicirten Laudemial-Verhältnissen ist für die Geschäftsvereinfachung von wesentlichem Einfluß, und gereicht daher den mitwirkenden Beamten zum besondern Verdienst.

2) Da, wo die Verbindlichkeit des Mannes und des Weibes zur Leibgeldsentrichtung besteht, ist nach dem §. 50. des Grundsteuergesetzes vom 15. August 1828 nur ein 15jähriger Turnus anzunehmen, sohin in diesem Falle nach §. 8. der Verordnung vom 19. Juni d. J. bei der Fixirung zu verfahren.

3) Die übrigen auf den Gütern haftenden ständigen Natural- und Geldreichnisse nehmen, im Falle der gänzlichen oder theilweisen Ablösung des Handlohns, die Eigenschaft eines Census an.

4) Der Antrag zur Vermeidung einer Ratenberechnung des nach §. 10. der Verordnung liegen bleibenden Bodenzinses im Falle der Ablösung, denselben für jenes Etatsjahr, in welchem die Ablösung vollzogen wird, noch zu entrichten und erst für das nächste Etatsjahr in Abschreibung zu bringen, kann nicht genehmigt werden.

5) Da, wo sich lediglich auf die Fixirung des Handlohns beschränkt und nicht zugleich die gänzliche oder theilweise Ablösung damit verbunden wird, besteht der Grundverband, welcher nach §. 11. nur mit der Ablösung erlischt, fort, und sind daher bei den in Folge der Grundbarkeit vorzunehmenden Verhandlungen und auszustellenden Urkunden die gesetzlichen Taxen und Stempelgebühren zu erheben.

Hiernach hat sich die Regierung, Kammer der Finanzen, zu achten und das Weitere zu verfügen.

München, den 30. Juli 1832.

Staatsministerium der Finanzen.

An
die Königliche Regierung des Rezatkreises, Kammer der Finanzen, also ergangen.
cf. Gerets Verord. Samml. Bd. XVII. S. 131.

§. 43.

Nro. Pr. 12435.

(Eva Gößfried von Wutzelhofen, Ablösung von Maierschaftsfristen betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Was unterm Heutigen an die Königliche Regierung des Regenkreises, Kammer der Finanzen, erlassen wurde, zeigt Folgendes zur Nachachtung.

Auf den Bericht vom 28. August d. J. wird der Königlichen Regierung, Kammer der Finanzen, erwiedert, daß nach dem generalisirten Rescript vom 17. Juli d. J. a) §. 2. Absatz 2. die bereits regulirte Maierschaftsfrist, verbunden mit der Befreiung von der Grundbarkeit, nur durch die Erlage des 25fachen Betrags derselben bewirkt werden könne, wonach sich zu achten ist.

München, den 7. September 1832.

Staatsministerium der Finanzen.

An
sämmtliche Königliche Kreisregierungen also ergangen.

§. 44.

(Fixirung und Ablösung des Handlohns betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Was unterm Heutigen an die Königliche Regierung des Isarkreises, Kammer der Finanzen, erlassen wurde, zeigt Folgendes zur Wissenschaft und Nachachtung:

Auf den Bericht vom 5. October d. J. wird der Königlichen Regierung, Kammer der Finanzen, Folgendes erwiedert:

Die allgemeine Befreiung von der Handlohnspflicht, insbesondere von den Fesseln der drückenden Grundbarkeits-Verhältnisse, wie dieselben der §. 21. der Verordnung vom 19. Juni

---

a) S. §. 41. S. 347 oben.

d. J. a) bezeichnet, und die Umwandlung der sämmtlichen dem Staate grundbaren Besitzungen in freies bodenzinsiges Eigenthum unter genauer Beobachtung der gegebenen Normen, ist die der Regierung, Kammer der Finanzen, durch die Verordnung vom 19. Juni d. J. gewordene Aufgabe und das Ziel ihres pflichtmäßigen Bestrebens, in welcher Erwägung die zum Zwecke der Geschäftsvereinfachung und der Beförderung der Fixirung und Ablösung des Handlohns beantragte Abordnung des Referenten zur Belehrung der Rentbeamten und Aufklärung der Grundholden in besondern Fällen ganz entsprechend erscheint, und demnach bei sich ergebenden Anlässen desfalls die geeignete Anordnung zu treffen ist.

München, den 10. October 1832.

Staatsministerium der Finanzen.

An
die Königliche Regierung der Rezatkreises, K. d. F., also ergangen.

§. 45.

(Handlohnsfixirung betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Auf die von der Regierung, Kammer der Finanzen, gestellte Anfrage vom 9. October d. J., „welcher Betrag als Handlohnsfixum angenommen werden darf, wenn in dem §. 4. „Absatz 1. und §. 5. Absatz 2. der Allerhöchsten Declaration vom 19. Juni d. J. b) „angegebenen Falle der Durchschnitt geringer, als das gerade anfällige Handlohn „ist?" —

wird derselben erwiedert, daß der §. 8. der Declaration die Beantwortung dieser Frage enthalte, wodurch bestimmt ist, daß das Maaß der Ablösung in dem doppelten Betrage des fixirten Handlohns bestehe, welche Fixirung nach den Bestimmungen der §§. 4. und 5. zu geschehen hat, welche den Durchschnitt der 3 letzten Schätzungen als allgemeine Ausmittlungs-Grundlage des Handlohnsfixums annehmen, und nur in den bestimmten Fällen eine Ausnahme gestatten.

Wenn sich ein Grundhold bei einer Besitzveränderung ohngeachtet der gehörigen Belehrung zur Handlohnsfixirung nicht versteht, so ist das Laudemium für den concreten Fall nach den bestehenden Handlohnsordnungen und Observanzen zu reguliren.

München, den 22. October 1832.

Staatsministerium der Finanzen.

An
die Königliche Regierung des Rezatkreises, Kammer der Finanzen, also ergangen.

cf. Gerets Verord. Samml. Bd. XVII. S. 134.

---

a) S. §. 40. S. 344 oben.

b) S. §. 40. S. 344 oben.

Digitized by Google

§. 46.

(Handlohnsfixirung betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Was unterm Heutigen an die Königliche Regierung des Obermainkreises, Kammer der Finanzen, ergangen, zeigt Folgendes zur Wissenschaft und Nachachtung:

Auf den Bericht vom 11. October d. J. wird der Königlichen Regierung, Kammer der Finanzen, erwiedert, daß die Bestimmung des §. 5. Absatz 1. das General-Rescripts vom 17. Juli d. J. [a]) mit den Normen der Verordnung vom 19. Juni d. J. im vollen Einklange stehe, und eine Ausnahme hievon nicht gestattet werden könne, wenn auch hiedurch einige Grundholden, welche das Laudemium erst pro 18$\frac{31}{32}$ entrichtet haben, von der Fixirung und Ablösung des Handlohnes abgehalten werden sollten; die sämmtlichen Grundholden werden bei gehöriger Belehrung durch die Rentämter darin ein vorzügliches Motiv finden, bei künftigen Veränderungsfällen ohne alle Zögerung von der durch die Verordnung vom 19. Juni d. J. [b]) ihnen gegönnten Wohlthat der Befreiung ihrer Besitzungen von der lästigen Handlohnspflichtigkeit Gebrauch zu machen; wornach die Königliche Regierung, Kammer der Finanzen, sich zu achten, und den Rentämtern hinsichtlich der Behandlung des Fixirungs- und Ablösungsgeschäfts des Handlohns die erforderliche Anweisung zu ertheilen hat.

München, den 22. October 1832.

Staatsministerium der Finanzen.

An
die Königliche Regierung des Rezatkreises, K. d. F., also ergangen.

cf. Gerets Verord. Samml. Bd. XVII. S. 135.

§. 47.

Nro. Pr. 15052.

(Grundbarkeits-Ablösung bei handlohnsfreien Gütern betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Was unterm Heutigen an die Königliche Regierung des Regenkreises, Kammer der Finanzen, erlassen wurde, zeigt Folgendes zur Nachachtung:

Wenn die im Rentamte Walderbach von den grundbaren Gütern in Besitzveränderungsfällen zu entrichtenden Taxen das Laudemium nicht surrogiren, so findet der §. 4. des Erläuterungs-Rescripts vom 17. Juli d. J. [c]) hierauf Anwendung, im Falle diese Besitzveränderungs-

---

a) s. §. 41. S. 347 oben.

b) s. §. 40. S. 344 oben.

c) s. §. 41. S. 347 oben.

gebühren die des Laudemiums surrogiren, ist die Fixirung und Ablösung nach den Bestimmungen der Verordnung vom 19. Juni d. J. vorzunehmen, welches der Königlichen Regierung, Kammer der Finanzen, auf den Bericht vom 12. October d. J. erwiedert wird.

München, den 30. October 1832.

Staatsministerium der Finanzen.

An
die Königliche Regierung des Rezatkreises, K. d. F., also ergangen.

cf. Gerets Verord. Samml. Bd. XVII. S. 135.

§. 48.

(Handlohnsfixirung betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Auf den Bericht der Königlichen Regierung vom 11. October l. J., wird erwiedert, daß in Beziehung auf die Eintragung der Bodenzinse von den in bodenzinsiges Eigenthum übergehenden handlohnbaren Gütern als speciell titulirter Annualprästationen (deren Capital nie gefordert, wohl aber freiwillig zurückbezahlt werden kann) in die Hypothekenbücher eben so zu verfahren sei, wie dies früher und zwar unterm 27. December 1821 [a]) bei den Bodenzinsen von den in bodenzinsiges Eigenthum verwandelten Lehen angeordnet worden ist.

München, den 30. October 1832.

Staatsministerium der Finanzen.

An
die Königliche Regierung des Rezatkreises, K. d. F., also ergangen.

cf. Gerets Verord. Samml. Bd. XVII. S. 135.

---

a) lautet wie folgt:

(Eintragung der Bodenzinse von den in bodenzinsiges Eigenthum verwandelten Lehen in die Hypothekenbücher betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Da nach §. 31. des Lehen-Edicts vom 7. Juli 1808 die Bodenzinse von allodificirten Lehen in die Hypothekenbücher eingetragen werden sollen, und da Zweifel erhoben wurden, ob derlei Bodenzinse unter den Real-Lasten des Objects, oder das Bodenzins-Capital unter die Hypothek-Capitalien eingetragen werden müssen, so wird hiemit verordnet, daß die Eintragung der Bodenzinse unter den Real-Lasten auf nachstehende Art zu geschehen habe:

§. 49.

Nro. Pr. 15611.

(Fixirung und Ablösung des Handlohns betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Auf den Bericht vom 25. October d. J. über die Ausmittlung des Handlohnsfixums bei dem Wechsel des Laudemiums im Procentenmaaße aus der Anfallsnorm wird der Königlichen Regierung, Kammer der Finanzen, erwiedert, daß der §. 5. Abs. 3. der Declaration vom 19. Juni d. J. a) die bei dieser Eruirung zu berücksichtigenden Data und Factoren genau bestimme, und es daher keiner weiteren Erläuterung bedürfe, indem nur durch die strenge Anwendung der in der Declaration gegebenen Vorschrift das Staatsärar und die Grundholden gegen Beeinträchtigung bei der Fixirung und der Ablösung des Handlohns gesichert werden.

München, den 3. November 1832.

Staatsministerium der Finanzen.

An
die Königliche Regierung des Rezatkreises, K. d. F., also ergangen.

cf. Gerets Verord.. Samml. Bd. XVII. S. 136.

A. Bei Ritterlehen

Formalia:

»Darauf haftet vermöge Leheneignungs-Urkunde d. d. . . . . ein jährlicher Bodenzins von . . . . fl. . . kr. . . hl., welcher nach den Bestimmungen des organischen Lehen-Edictes vom 7. Juli 1808 §. 18. 19 und 20 den Gulden mit 25 zu Capital erhoben, folglich mit einer Capital-Summe von . . . fl. . kr. . . hl. abgelöset werden kann.«

B. Bei gemeinen oder Beutel-Lehen.

Formalia:

»Hierauf haftet laut Leheneignungsbrief d. d. . . . . ein jährlicher Bodenzins von . . . . fl. . . kr. . . hl., welcher nach der Allerhöchsten Verordnung vom 6. Juni 1815 §. 22 und 23. mit dem in dem Eignungsbriefe enthaltenen ganzen Betrage des Bodenzins-Capitals pr. . . . fl. . . kr. . . hl. abgelöset werden kann.«

Ueber diese Eintragungen haben die Königlichen Rentämter von den Hypotheken-Aemtern die vorschriftsmässigen Recognitionsscheine zu empfangen und genau zu verwahren.

München den 27. December 1824.

Staatsministerium der Finanzen.

An
die Königliche Regierung des N. Kreises, Kammer der Finanzen, also ergangen.

cf. Gerets Verord. Samml. Bd. XIII. S. 1446.

a) s. §. 40. S. 344. oben.

§. 50.

Nro. Pr. 15709.

(Fixirung und Ablösung des Handlohns betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Die unterm Heutigen an die Königliche Regierung, Kammer der Finanzen, des Rezatkreises im bezeichneten Betreffe erlassene Entschließung wird zur Nachachtung mitgetheilt, wie folgt:

Auf die im Berichte vom 24. October d. J. gestellte Anfrage: wie zu verfahren sei, wenn der §. 4. Absatz 2. und §. 5. Absatz 3. der Declaration vom 19. Juni d. J.[a]) Anwendung findet, aber ein Durchschnitt bereits angefallener Handlöhne wegen vor sich gegangener Dismembration ꝛc. nicht gezogen werden kann? wird der Königlichen Regierung, Kammer der Finanzen erwiedert, daß, im Falle ein Durchschnitts-Handlohn nicht ermittelt werden kann, der als Fixum anzunehmende Betrag des Besteh-, Erb- und Todfalls-Handlohns aus dem letzten Falle oder der Schätzung zu erheben, und hienach die Fixirung und Ablösung des Gesammt-Handlohns nach den Bestimmungen der Declaration vorzunehmen sei.

München, den 5. November 1832.

Staatsministerium der Finanzen.

An
die Königliche Regierung des Rezatkreises, K. d. F., also ergangen.

§. 51.

(Die Fixirung der Handlöhne betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Auf die von den Regierungen, Kammern der Finanzen, des Rezat- und Obermainkreises wegen Fixirung der Handlöhne bei jenen Gütern, wo die Bamberger oder Baireuther Handlohnsordnung Anwendung findet, erstatteten Berichte wird folgende Entschließung ertheilt:

Sowohl bei der Bamberger Handlohnsordnung von 1735, als der Baireuther von 1760 kommen so viele einzelne Handlohnsarten und Begünstigungsfälle vor, daß es nicht wohl allgemein zu bestimmen ist, wie viele einzelne Arten von Turnus angenommen werden müssen, um die handlohnbaren Güter gleicher Categorie darnach behandeln zu können.

Diesem complicirten Verfahren ist daher durch den §. 5. Abs. 3. der Declaration vom 19. Juni d. J.[b]) als Erläuterung des §. 4. Abs. 2. Schranken gesetzt und bestimmt, daß in dem Falle, wo das Handlohn im Procentenmaaße und der Anfallsnorm wechselt, das Fixum und der Turnus aus dem Durchschnitte aller Handlöhne berechnet wird, und zwar mit Rück-

---

a u. b) s. §. 40. S. 344. oben.

sicht auf den Zeitraum, binnen welchem solche angefallen sind, wodurch die erforderliche Gleichmäßigkeit und Gerechtigkeit für die Fixirung sowohl hinsichtlich des Staatsärars als der Handlohnspflichtigen erzielt wird.

Wenn demnach nach dieser von der Regierung des Obermainkreises im Geiste der Declaration beantragten Fixirungsweise, welcher die Regierung des Rezatkreises in ihrem Berichte vom 16. November d. J. selbst beistimmt, in den Fällen, wo der §. 5. Abs. 3. Anwendung findet, verfahren wird, so verschwindet jeder Anstand und selbst die vom Rentamte Erlangen gesetzte Besorgniß, indem die größere oder geringere Anzahl der stattgefundenen Fälle in einer und derselben Periode keinen Einfluß mehr äußert, da das im §. 8. ausgesprochene Beischlagsprocent zur Ausgleichung in Mitte tritt. Die Königliche Regierung, Kammer der Finanzen, hat sich hiernach zu achten.

München, den 23. December 1832.

Staatsministerium der Finanzen.

An
die Königliche Regierung des Rezatkreises, K. d. F., also ergangen.

cf. Gerets Verord. Samml. Bd. XVII. S. 137.

§. 52.

(Die Grundbarkeitsablösung bei erbrechtsweis grundbaren Gütern ohne Handlohnspflichtigkeit betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Was unterm Heutigen im rubricirten Betreffe an die Königliche Regierung des Regenkreises, Kammer der Finanzen erlassen wurde, zeigt Nachstehendes zur Nachachtung:

„Da nach dem Berichte des Rentamts die dem vormaligen Kloster zu N. erbrechtsweis-„grundbaren Güter zwar bei Besitzveränderungsfällen kein Handlohn, aber grundherrliche „Taxen für die Investitur zu entrichten hatten, so können diese erbrechtsweisgrundbaren „Güter ohne Entgeld des Staatärars in freies bodenzinsiges Eigenthum nicht übergehen, „sondern die Fixirung und Ablösung dieser Investitur-Gebühren ist nach den Bestim-„mungen der Declaration vom 19. Juni v. J. [a]) vorzunehmen, welches der Königlichen „Regierung, Kammer der Finanzen, auf den Bericht vom 29. December v. J. zur Ent-„schließung eröffnet wird.“

München, den 16. Januar 1833.

Staatsministerium der Finanzen.

An
die Königliche Regierung des Rezatkreises, K. d. F., also ergangen.

cf. Gerets Verord. Samml. Bd. XVIII. S. 6.

---

a) s. §. 40. S. 344. oben.

§. 53.

(Die Fixirung der Neugereuthzehenten betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Auf den mit Bericht vom 3. Januar d. J. gestellten Antrag wegen Fixirung der Neugereuthzehenten wird genehmigt, daß in dem Falle, wenn die Zehentholden die dem Staatsärar zustehenden Zehenten um den vollen Durchschnittsbetrag bereits fixirten oder fixiren werden, das Fixum für einen Morgen Neugereuthzehent nach dem Bayerischen Maaße mit dreißig Kreuzer rheinisch von der Regierung, Kammer der Finanzen, competenzmäßig angenommen werde, und nur in den davon abweichenden Fällen mittelst Bericht die Genehmigung zu erholen sei.

München, den 18. Januar 1833.

Staatsministerium der Finanzen.

An

Die Königliche Regierung des Rezatkreises, K. d. F. also ergangen.

cf. Gerets Verord. Samml. Bd. XVIII. S. 7.

§. 54.

Nro. Pr. 5889 et 3105.

(Die Fixirung und Ablösung des Handlohns betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Was unterm Heutigen im obenstehenden Betreffe an die Königliche Untermain-Kreisregierung erlassen wurde, zeigt Nachstehendes zur Wissenschaft und Nachachtung.

Auf die im Berichte dem 11. Februar d. J., wegen der Handlohns-Fixirung und Ablösung vorgetragenen Anstände wird der Königlichen Regierung, Kammer der Finanzen, folgende Entschließung ertheilt.

1) Im §. 5. der Verordnung vom 19. Juni v. J.[a]) ist ausgesprochen, daß die Grundlagen zur Handlohnsfixirung die jeden Orts nach Vertrag, Gesetz oder rechtsgiltigen Herkommen bestehenden Anfalls-Verhältnisse liefern; wenn demnach auf einer Realität nur das Kaufhandlohn haftet, so ist die Fixirung auch nur nach dem Durchschnitt der 3 oder 2 letzterne Kaufspreise vorzunehmen, und im Falle kein Durchschnitt gezogen werden kann, nach dem Rescript von 5. November v. J.[b]) der Betrag des einfachen Handlohns,

a) s. §. 40. S. 344. oben.

b) s. §. 50. S. 357. oben.

nach dem Kaufpreise des letzteren Besitz-Veränderungsfalles zu bestimmen; indem bei dem Kaufshandlohn die Kaufspreise, und bei den Handlohns-Arten als Erb-Besteh- und Sterbhandlohn, die Schätzungen das Substract der Handlohns-Regulirung bilden.

2) Wenn bei handlohnbaren Gütern das Procentenmaaß gleich ist, und nur die Anfallsnorm wechselt, oder umgekehrt; so ist eben so die Festsetzung des einfachen Handlohns-Betrags nach §. 5. der Verordnung vorzunehmen, als wenn das Procentenmaaß und die Anfalls-Norm zugleich wechseln.

3) Hinsichtlich des zu fixirenden Handlohns von Häusern ist zu berücksichtigen, ob das handlohnbare Haus oder Wohngebäude als Zugehör eines handlohnbaren Gutscomplexes erscheint oder isolirt ist; im erstern Falle ist die Fixirung des Handlohns mit jener des handlohnbaren Gutes nach den Bestimmungen der Verordnung vom 19. Juni v. J. zu verbinden, im zweiten Falle ist das Normal-Handlohn des Hauses nach den desfalls bestehenden Vorschriften zu reguliren, und das Fixum zu behandeln.

4) Wenn bei mehreren walzenden handlohnbaren Parcellen, weil dieselben, obgleich walzend, doch stets zusammenverkauft oder vererbt, und so verlaudemisirt wurden, nur das Gesammt-Handlohn bekannt ist und fixirt werden kann, so ist, wenn das verordnungsmäßig bestimmte Gesammt-Handlohn nicht sogleich durch die Erlage des doppelten Betrags des einfachen Handlohns abgelöst werden will, allerdings eine Subrepartition des liegen bleibenden Fixums wegen des Bodenzinses nothwendig, und dieselbe nach einem solchen Maßstabe vorzunehmen, welcher sowohl dem Interesse des Aerars als dem Grundholden entspricht.

5) Die zum Behufe der Handlohnsfixirung oder Subrepartition nothwendig werdenden Gutsschätzungen sind nach den Vorschriften des Rescripts vom 17. Mai 1831, die Schätzungen zum Behufe der Regulirung des Normal-Handlohns von Häusern betreffend, vorzunehmen.

6) Das beantragte Verfahren der Regierung in jenen Fällen, wo das Handlohns-Procent und die Anfallsnorm oder nur einer dieser Factoren wechselt, den Turnus für jeden einzelnen Fixirungsfall festzusetzen, zieht nur Inconsequenzen und Ungleichheit zwischen den gleichartig handlohnbaren Gütern nach sich, weil das Handlohnsfixum von der Zeit und Zahl der angefallenen Handlöhne, welche beide doch zufällig sind, abhängig gemacht wird, weswegen der §. 4. der Verordnung bestimmt, daß der Turnus für die verschiedenen Handlohnsarten im Allgemeinen festgesetzt, und dabei die verschiedenen nach den besondern Handlohnsordnungen eintretenden Begünstigungen, z. B. der Bamberger Handlohnsordnung in Erbfällen besonders berücksichtigt werden sollen.

Die Königliche Regierung, Kammer der Finanzen, hat demnach hinsichtlich der im Untermainkreise bestehenden Handlohnsarten die erforderlichen Daten zur Festsetzung des Turnus für dieselben zu sammeln, sich desfalls mit den Regierungs-Finanzkammern des Obermain- und Rezatkreises zu benehmen, und über die Bestimmung des Turnus umständlichen Bericht und Antrag zu erstatten; wobei bemerkt wird, daß im §. 50. des allgemeinen Grundsteuergesetzes vom 15. Au-

gust 1828 der Turnus von 20 Jahren als Regel angenommen, und nur besondere Fälle zu berücksichtigen seien.

München, den 3. März 1833.

Staatsministerium der Finanzen.

An

die Königliche Regierung des Untermainkreises, K. d. F., also ergangen.

§. 55.

(Die Fixirung und Ablösung der Handlöhne betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Auf den im bemerkten Betreffe erstatteten Bericht vom 6. März d. J., wird der Königlichen Regierung, Kammer der Finanzen, erwiedert, daß allerdings, wie bereits im Rescript vom 3. März d. J.a) an die Regierung des Untermainkreises ausgesprochen wurde, das Geschäft der Handlohns-Fixirung nur dadurch vereinfacht und gleichförmig behandelt werden könne, wenn für die gleichartigen Laudemial-Verhältnisse gleiche Fixirungsnormen, welche weder das Staatsärar beeinträchtigen, noch die Fixirenden beschweren aufgestellt werden; dieser Zweck kann aber nur dadurch erreicht werden, wenn bei verschiedenen Handlohnsprocenten ein Mittelprocent und bei verschiedenen Handlohns-Anfallnormen oder Verhältnissen ein Mittel-Turnus mit Rücksicht auf die Handlohnspflicht in und außer dem Erbgange, und die besondere nach den verschiedenen Handlohnsordnungen eintretende Begünstigung bestimmt wird, durch deren Anwendung das einfache Laudemium, welches die Grundlage der Fixirung und Ablösung bildet, in der Weise regulirt wird, daß hiedurch ein dem Interesse des Staatsärars und jenem der Handlohnspflichtigen entsprechendes Aequivalent erhalten wird; die Königliche Regierung, Kammer der Finanzen, hat demnach im gemeinsamen Benehmen mit den Regierungen des Obermain- und Unmainkreises, wo die mehrsten Handlohns-Arten, bei welchen sowohl das Procentenmaaß, als die Anfallsnorm wechselt, und nebstdem noch verschiedene Begünstigungen eintreten, vorkommen, die für diese Handlohnsarten aufzustellende Fnixirungsnormen zu beantragen, und zu diesem Behuf eine Uebersicht der verschiedenen im Rezatkreise bestehenden Handlohnsarten, welche enthält:

a. die Handlohns-Arten,

b. die zur Anwendung kommenden Handlohnsprocente bei den verschiedenen Anfallsverhältnissen,

c. die besonderen Begünstigungen,

d. das Gutachten über die Laudemial-Fixirung sowohl hinsichtlich des Procentenmaaßes als des Turnus den beiden Kreisregierungen, Kammern der Finanzen, mitzutheilen, und von denselben die Zusätze über die allenfalls noch bestehenden besonderen Handlohnsarten, so wie

---

a) Vorstehende Entschließung.

ein wohlbemessenes Gutachten über die Fixirungs-Normen zu erholen, sofort das Ganze in eine Hauptübersicht zusammen zu fassen, und mit den Beilagen mittelst umfassenden Berichts anher vorzulegen, damit nach den Bestimmungen der Verordnung vom 19. Juni d. J. die Fixirungsnormen für die verschiedenen Handlohnsarten und Verhältnisse bestimmt werden können, welche Vorlage wegen Beförderung dieser so wichtigen Operation möglichst zu beschleunigen ist.

München, den 16. März 1833.

Staatsministerium der Finanzen.

An

die Königliche Regierung des Rezatkreises, K. d. F., also ergangen.

cf. Gerets Verord. Samml. Bd. XVIII. S. 27.

§. 56.

Nro. Pr. 5889.

(Die Fixirung und Ablösung des Handlohns betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Der Königlichen Kreisregierung wird das von dem Königlichen Staatsministerium der Finanzen an die Königlichen Regierungs-Finanzkammern diesseits des Rheins unterm 3. März d. J. ergangene Ausschreiben, wegen Fixirung und Ablösung des Handlohns der Staats-Grundholden[a]), zur Kenntniß mit dem Bemerken mitgetheilt, daß, wie sich übrigens von selbst versteht, dieses gleich jenem nach dem 26. Mai 1818 erschienenen Finanz-Generale schon an und für sich auf die den Gemeinden und Stiftungen, dann den Privatgrundherren zu stehenden privatrechtlichen Handlohnsrechte, keine gebotene Anwendung findet, diesen jedoch unbenommen bleibt, auch ihrerseits bei etwa beabsichteten Ablösungen hiernach zu verfahren.

München, den 7. Juni 1833.

Staatsministerium des Innern.

An

sämmtliche Königliche Kreisregierungen, K. d. J., also ergangen.

---

a) s. §. 54. S. 359. oben.

§. 57.

(Die Handlohns-, Fixirungs- und Ablösungsbriefe betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Auf die im bemerkten Betreffe erstatteten Berichte wird Folgendes erwiedert:

1) Ein allgemeines für alle individuelle Handlohns-, Fixirungs- und Ablösungsfälle geltendes Formular ist bei den klaren Bestimmungen der Verordnung vom 19. Juni 1832 a) (Reg. Bl. v. J. 1832, St. XXIII. S. 389 et seq.) nicht nothwendig, sondern die bei jedem Falle eintretenden besondern Verhältnisse bestimmen die Verfassungsweise des Ablösungsbriefes;

2) bei den Handlohns-Fixirungen und Ablösungen, welche nach der Declaration vom 19. Juni 1832 realisirt wurden, ist allerdings im Eingang des Ablösungsbriefes sich hierauf zur Vermeidung künftiger Anstände zu beziehen;

3) da der Ablösungsbrief die Haupturkunde bildet, so bedarf es keine Beziehung auf das rentamtliche Verhandlungs-Protocoll, indem derselbe für den Grundbesitzer dasselbe Document ist, als der Kaufbrief über eine Staatsrealität für den Käufer;

4) das handlohnbare Object, dasselbe mag in einem ganzen Gute oder einer einzelnen Realität bestehen, ist mit dem ortsüblichen Namen zu bezeichnen und sich, wo Grund- und Lagerbücher über die grundbaren Besitzungen vorhanden sind, auf dieselben zu beziehen, so wie durch die Handlohns-Fixirung und Ablösung erlöschende Handlohnbarkeit genau zu bezeichnen,

5) die übrigen Bedingnisse enthalten die §§. 9—15. der Declaration;

6) der Bodenzins ist eine Reallast und als solche in das Hypothekenbuch einzutragen;

7) der Vorbehalt der Giltigkeit des Ablösungsbriefs für die Reluenten richtet sich nach dem §. 96. der Verordnung vom 17. December 1825 und ist niemals wegzulassen.

Da die Königlichen Regierungen, Kammern der Finanzen, bisher ohnehin diese Bestimmungen größtentheils beobachtet haben und durch eine zweckmäßig eingerichtete Verfassungsweise alles Wesentliche darin aufgenommen werden kann, ohne denselben eine zu große Ausdehnung zu geben, so werden die gegebenen Bestimmungen als allgemeine Vorschriften zur Erzielung möglichster Vereinfachung und Gleichförmigkeit zureichen.

München, den 12. Februar 1834.

Staatsministerium der Finanzen.

An

die Königliche Regierung des Rezatkreises, K. d. F., also ergangen.

cf. Gerels Verord. Samml. Bd. XVIII. S. 82.

---

a) s. §. 40. S. 344. oben.

§. 58.

(Handlohns-Fixirung and Ablösung betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Die Erzielung der möglichsten Gleichheit im Vollzug der Handlohns-Fixirung und Ablösung und die vollständige Surrogirung der bisherigen Laudemialrente durch die Bodenzinse oder vier Procente von den Ablösungs-Capitalien ist die hauptsächliche Anforderung dieser durch die Verordnung vom 19. Juni 1832[a]) normirte Operation, in welcher Beziehung nach Einsicht und Würdigung der von den Kreisregierungen, Kammern der Finanzen, desfalls erstatteten Berichte Folgendes verfügt wird.

§. 1.

(Die aus den bisherigen Gutsschätzungen und Verwerthungen hervorgehenden Durchschnittswerthe der handlohnbaren Besitzungen betr.)

In jenen Fällen, wo bei handlohnbaren Besitzungen weder das Procentenmaaß, noch die Anfallsnorm wechselt; sohin nach §. 5. Absatz 2. der Declaration die Handlohns-Fixirung nach dem Durchschnitt der bisherigen Gutsschätzungen und Verwerthungen zu geschehen hat, ist die dortselbst enthaltene Bestimmung, daß da, wo unregelmäßige, mangelhafte und daher unanwendbare Gutsschätzungen oder Verwerthungen vorhanden sind, von Amtswegen eine neue Schätzung nach Lage der handlohnbaren Güter im belasteten Zustande veranstaltet und bei der Handlohns-Fixirung zu Grund gelegt werde, streng zu beobachten, und die den bisherigen Laudemisirungen zu Grunde liegenden Gutsschätzungen und Verwerthungen einer genauen amtlichen Prüfung zu unterziehen, ob dieselben den wahren Gutswerth repräsentiren, wozu die Vergleichung mit dem rectificirten Steuercapital oder mit dem catastrirten steuerbaren Ertrag oder den zu andern Zwecken erhobenen Gutsschätzungen zureichende Anhaltspuncte darbietet, und insbesondere die Vergleichung der bisherigen Gutsschätzungen Behufs der Laudemisirung unter sich entscheidet, z. B. die erste Gutsschätzung oder der Kaufspreis betrug 1000 fl., die zweite Laudemialschätzung desselben Guts 1500 fl. und die dritte Laudemialschätzung 2000 fl.; so ist bei einem so beträchtlichen Abweichen der bisherigen Schätzungen und Werthe desselben Guts, obgleich zu verschiedenen Zeiten, der Fall gegeben, daß der Durchschnittswerth aus den 3 Schätzungen als Grundlage für die Handlohns-Fixirung nicht angenommen werden kann, sondern zur Sicherstellung des Staatsärars eine neue Gutsschätzung nach den bestehenden Vorschriften durch unparteiische Taxatoren erhoben werden muß, um die Berechnung des Handlohns-Fixums nach einem entsprechenden Gutswerthe zu reguliren; die Königlichen Kreisregierungen, Kammern der Finanzen, haben auf dieses Hauptmoment die Rentämter vorzüglich aufmerksam zu machen, denselben zur Ermittlung entsprechender Gutswerthe für die Handlohns-Fixirung in solchen Fällen die erforderliche Anweisung zu ertheilen und die pünktliche Beobachtung dieser declarationsmäßigen Bestimmung bei der Revision der Hand-

---

a) s. §. 40. S. 344. oben.

lohns-Fixirungen, sowohl für die zeitherigen nach derselben vorgenommenen Handlohns-Fixationen, als die künftigen Fixationen streng controlliren zu lassen.

§. 2.

(Die Handlohns-Fixirung in den Fällen, wo das Procentenmaaß und die Anfallsnorm wechselt, und nebstdem noch verschiedene Begünstigungen in bestimmten Fällen eintreten, betr.)

Der §. 5. Absatz 3. mit Rücksicht auf §. 4 Absatz 2. der Declaration bestimmt zwar, daß da, wo das Handlohn im Procentenmaaß und Anfallsnorm wechselt und nebstdem in gewissen Fällen Begünstigungen stattfinden, das Fixum und der Turnus aus dem Durchschnitte aller Handlöhne berechnet werde, welche das treffende Gut nach Ausweis der vorhandenen Rechnungen abgeworfen hat, mit Rücksicht auf den Zeitraum, binnen welchem die Handlöhne angefallen sind; allein die Durchführung dieser Norm hat sich theils als unthunlich dargestellt und gewährt selbst eine ungleiche Handlohns-Fixirung der einzelnen nach derselben Handlohns-Ordnung laudemialbaren Besitzungen, indem das zufällige Zusammentreffen mehrerer Laudemialfälle, wo Begünstigungen stattfanden und die zufällige Zahl der sich ergebenden Handlohnsfälle in einem bestimmten Zeitraum auf das zu berechnende Handlohns-Fixum wesentlichen Einfluß hat, wodurch bei den einzelnen Fixirungen Ungleichheiten unvermeidlich entstehen müssen und dadurch die Realisirung der für die Landescultur so wohlthätigen Handlohns-Fixirung und Ablösung in ihrem Fortgange gehemmt, wo nicht vereitelt wird.

Das Zusammentreffen dieser besondern ungewöhnlichen Laudemial-Verhältnisse, besonders in dem Ober- und Untermain-, dann Rezatkreise macht nach den in Gemäßheit des §. 6. der Declaration erstatteten Berichten die Bestimmung einer Handlohns-Fixirungsweise nothwendig, wodurch einerseits die verschiedenen Schwierigkeiten und Anstände gehoben und andererseits ein gleichheitliches mit den Bestimmungen der Declaration übereinstimmendes Fixirungs-Verfahren, welches das Staatsärar in dem Durchschnittsertrage der bisherigen Laudemialrente nicht schmälert, und die Handlohns-Pflichtigen einer möglichst gleichheitlichen Behandlung unterzieht, in Anwendung gebracht wird, in welcher Beziehung nach Würdigung aller hierauf bezüglichen Momente Folgendes verfügt wird:

Bei jenen Gemeinden, wo die Mehrheit der handlohnspflichtigen Besitzungen einer solchen verschiedenartigen Handlohns-Pflicht und Regulirung unterworfen ist, sind:

1) die Laudemialfälle der jüngsten 20 Jahre von 1833 — 1834 rückwärts von den Rentämtern aus den Handlohns-Dessignationen erheben zu lassen und denselben die allenfalls durch Recherche nachträglich entdeckten und in die zwanzigjährige Periode fallenden Handlöhne beizusetzen, sodann die Summe des 20jährigen Handlohns-Ertrags zu ziehen, sofort die allenfalls darunter begriffenen Laudemien von den bereits losgekauften oder fixirten Besitzungen, welche specifisch aufzuführen sind, von der Summe des ganzen Laudemialertrags in Abzug zu bringen, wonächst erst der Durchschnitt der auf ein Jahr treffenden Laudemialrente zu ziehen ist.

2) Diese von den Rentämtern ehebaldigst herzustellenden Laudemial-Durchschnitts-Berechnungen sind der Regierung, Kammer der Finanzen, zur Revision und Festsetzung vorzulegen, welche diese Laudemial-Durchschnitts-Berechnungen

3) den einschlägigen Rentämtern mit dem Auftrage zufertigt, auf den Grund derselben mit dem aus der Grundholdenschaft der Gemeinde zu bildenden Gremium in der Weise zu unterhandeln, daß, wenn diese Laudemial-Durchschnittsrente gegen solidare Haftung der Ablieferung in der für die Bodenzinse bestimmten Verfallzeit an das einschlägige Rentamt und gegen Verzicht auf allen Nachlaß, indem bei Laudemien kein Nachlaß stattfindet, als ein zu vier pro Cento ablösbarer jährlicher Bodenzins freiwillig übernommen wird, die Laudemien-Erhebung des Staats von den zeitherigen handlohnspflichtigen Besitzungen mit Ausnahme der allenfallsigen Revaquisiten von dem Zeitpunkte der definitiven Uebernahme für immer cessirt, wogegen

4) das Gremium der Grundholdenschaft des Staats sich zu verpflichten hat, binnen Jahresfrist den für die Laudemien als Surrogat übernommenen Bodenzins nach einem selbstgewählten Maaßstab im wechselseitigen Einverständnisse auf die bisherigen handlohnspflichtigen Besitzungen in der Weise Behufs der Subcollection zu repartiren, daß die einzelnen Quoten den Totalbetrag ausmachen, welche allseitig anerkannte Subrepartition dem einschlägigen Rentamte von dem Gremium der Grundholdenschaft zum Eintrag in die Steuerkataster und Vormerkung in das Hypothekenbuch vorzulegen ist; wobei bemerkt wird, daß die Rentämter Behufs dieser Subrepartition dem Gremium der Grundholdenschaft alle erforderlichen Notizen mitzutheilen und möglichst Unterstützung zu gewähren haben.

5) Da das Gremium der Grundholdenschaft solidarisch für die Ablieferung des jährlichen Bodenzinses zu haften hat, so hat dasselbe auch die normativmäßige theilweise oder gänzliche Ablösung desselben vorzunehmen, wodurch die detailirte Ablösung mit den einzelnen Grundholden beseitigt wird.

6) Nach der in der vorstehenden Weise mit einer Gemeinde vollzogenen Handlohns-Fixirung ist der Ablösungsbrief nach den bestehenden Vorschriften geeigneter Weise auszufertigen.

7) Sollten sich jedoch alle oder nur einzelne Grundholden einer Gemeinde zu der gemeinschaftlichen Handlonhs-Fixirung nicht verstehen, so kann mit denselben die Handlohns-Fixirung nur in der Weise unterhandelt werden, daß nach der legal zu erhebenden Gutsschätzung für jede einzelne Handlohns-Categorie als Erb-, Sterb-, Bestehe-, Kauf- und Tausch-Handlohn nach §. 4. Abs. 2. der Declaration das Firum nach dem für die einzelnen Fälle bestehenden Procentenmaaße berechnet und der Gesammtbetrag zur Grundlage der Fixirung und Ablösung angenommen werde.

8) Bei allen jenen handlohnspflichtigen Besitzungen, wo diese besonderen Handlohns-Verhältnisse nicht stattfinden, ist die Handlohns-Fixirung und Ablösung nach §. 5. Absatz 2. der Declaration vorzunehmen und die Fixirung im Ganzen zu umgehen, in welcher Hinsicht sich auf den §. 1. dieses Rescripts bezogen wird.

Nach diesen vorstehenden Bestimmungen haben besonders die Regierungen des Ober- und Untermain-, dann Rezatkreises die für die Landescultur so wohlthätige Handlohns-Fixirung in der bezeichneten Weise ohne alle Verkürzung des Staatsärars hinsichtlich der Laudemial-Rente und ohne Beeinträchtigung der Grundholden im Wege freiwilligen Einverständnisses zu bewirken und vorzüglich sich zu bestreben, daß vor Allem einige Gemeinden hierauf eingehen, damit das Beispiel derselben auf die übrigen Gemeinden seinen mächtigen Einfluß äussere.

Ueber allenfallsige Anstände und die zum Vollzuge getroffene Einleitung in den hieher geeigneten Fällen ist binnen 6 Wochen Bericht zu erstatten.

München, den 29. December 1831.

Staatsministerium der Finanzen.

An
die Königliche Regierung des Rezatkreises, K. d. F., also ergangen.

cf. Gerets Verord. Samml. Bd. XVIII. S. 177.

§. 59.

(Handlohns-Fixirung und Ablösung betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Was unterm Heutigen in Betreff der Handlohns-Fixirung und Ablösung an die Königlichen Regierungen des Obermain- und Regenkreises, Kammern der Finanzen, ergangen ist, zeigt Nachstehendes zur Wissenschaft und Nachachtung.

Auf die im bemerkten Betreffe der Königlichen Regierung des Obermain- und Regenkreises, Kammer der Finanzen, erstatteten Berichte vom 10 und 29. Januar d. J. wird Folgendes erwiedert:

1) Der §. 1. des Generalrescripts vom 29. December v. J. bestimmt nur, daß im Falle weder der Durchschnitt der bisherigen laudemiablen Gutsschätzungen, noch die Vergleichungen mit den zu andern Zwecken erhobenen Gutseinwerthungen und Erträgnissen einen der nachhaltigen Handlohns-Fixirung entsprechenden Gutswerth gewährt, eine neue Gutsschätzung nach den bestehenden Vorschriften zum Behufe der Handlohns-Fixirung vorgenommen werden soll; es ist daher dem pflichtmäßigen Ermessen und der Sach- und Localkenntniß der Rentbeamten, da ohnehin die Laudemial-Fixirung nur im Wege des freiwilligen Einverständnisses vollzogen werden darf, anheim gegeben, das Staatsärar in solchen ausserordentlichen Fällen durch die Eruirung eines dem Umfange und der Bonität des handlohnbaren Gutes mit Rücksicht auf die Dominicalbelastung entsprechenden Werths gegen Schmälerung des Laudemial-Einkommens zu sichern, wozu sich in der Regel aus den bereits vorhandenen Daten und Behelfen genügende Anhaltspunkte darbieten werden, in welcher Beziehung die Kreisregierungen, Kammern der Finanzen, nach der Schlußbestimmung des §. 1. des Generalrescripts den Rentämtern die erforderliche Anweisung zu ertheilen haben.

2) Der §. 2. des Generalrescripts vom 29. December v. J. [a]) soll nach seiner Fassung nur bei dem Zusammentreffen besonderer ungewöhnlicher Laudemial-Verhältnisse, wo die Detailfixirung der Laudemien nicht wohl zu realisiren ist, ohne das Staatsärar oder die Handlohns-Pflichtigen zu benachtheiligen, in Anwendung gebracht werden; wenn demnach die De-

---

a) Vorstehende Entschließung.

tailfixirung ohne alle Verkürzung der Laudemialrenten des Staats im Einverständnisse mit den Handlohns-Pflichtigen vollzogen werden kann, so kann es keinem Anstande unterliegen, hierauf einzugehen, welches dem pflichtmäßigen Ermessen der Königlichen Regierung, Kammer der Finanzen, überlassen wird.

3) Zur Entfernung des Eindrucks, welcher bei einigen Gemeinden die im §. 2. ausgesprochene solidare Haftung veranlassen sollte, wird es viel beitragen, wenn das vorschriftsmäßig festgesetzte Gesammthandlohns-Fixum im Einverständnisse mit den Handlohns-Pflichtigen auf die handlohnbaren Besitzungen repartirt wird, welches ebenfalls der Regierung nach Einvernahme der Rentbeamten überlassen wird; indem im Allgemeinen nicht bestimmt werden kann, in welcher Weise der Handlohns-Fixirung nach den declarationsmäßigen Bestimmungen ohne Schmälerung der Laudemialrenten des Staats und ohne Beeinträchtigung der Pflichtigen Eingang verschafft werden kann, weil der Vollzug von den besondern Sach- und Localverhältnissen abhängt.

4) Die für die nach der reichsstädtischen Handlohns-Ordnung laudemiablen Güter erlassene Norm vom 7. Mai v. J. ist für die Güter dieser Handlohns-Categorie fortan in Anwendung zu bringen.

5) Im Falle sich die Grundholden einer Gemeinde, wo die im §. 2. des Generalrescripts vom 29. December v. J. vorausgesetzten Verhältnisse stattfinden, zur gemeinschaftlichen Handlohns-Fixirung nicht verstehen, kann nur die nach Punkt 7. §. 2. desselben Rescripts bezeichnete Detailfixirung zur Anwendung kommen, indem den Handlohns-Pflichtigen durch die zweifache Laudemial-Fixirungsweise freigestellt ist, in welcher Weise dieselben die Handlohnsfixirung ihren individuellen Verhältnissen am Angemessensten finden, jedoch darf in keinem Falle eine Verkürzung des Einkommens des Staats aus den Laudemien eintreten, welches dem §. 7. Tit. III. der Verfassungs-Urkunde entgegen wäre.

München, den 26. Februar 1835.

Staatsministerium der Finanzen.

An
die Königliche Regierung des Rezatkreises, K. d. F., also ergangen.

cf. Gerets Verord. Samml. Bd. XIX. S. 10.

§. 60.

(Die Handlohns-Fixirung und Ablösung betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Auf den im bemerkten Betreffe erstatteten umständlichen Bericht vom 22. April d. J. wird der Königlichen Regierung, Kammer der Finanzen, folgende Entschließung ertheilt:

1) Allerdings wurde im Rescripte vom 29. December v. J. und 26. Februar d. J. von dem der Declaration vom 19. Juni 1832 zu Grunde liegenden Principe ausgegangen, daß durch

die Handlohns-Fixirung und Ablösung jedenfalls eine dem Laudemial-Durchschnitts-Ertrage der letzten zwanzig Jahre gleichstehende jährliche Rente erlangt werden soll; indem nach Titel III. §. 7. der Verfassungs-Urkunde bei allen Veränderungen, welche bei den Staatsgütern dem Staatszwecke gemäs und nach richtigen Grundsätzen der fortschreitenden Staatswirthschaft zur Beförderung der Landescultur oder sonst zur Wohlfahrt des Landes rc. vorgenommen werden, die Staatseinkünfte nicht geschmälert werden dürfen, sohin ein vollständigen Ersatz gewährendes Surrogat erhalten werden muß; es kann demnach von dem durch das Rescript vom 29. December v. J. a) §. 2. punct. I. bestimmten Durchschnitte des Laudemial-Ertrages aus den letzten zwanzig Jahren von 18¾ rückwärts in den dort bezeichneten Fällen nicht abgegangen werden.

2) Es unterliegt keinem Anstande die Rentämter anzuweisen, die zwanzigjährigen Durchschnitte des Handlohns-Ertrags, ausgeschieden nach den verschiedenen Steuergemeinden und nach den verschiedenen bestehenden Laudemial Observanzen, herzustellen.

3) Diese zwanzigjährigen Rechnungs-Auszüge haben jedoch alle handlohnbaren Objecte, es mag innerhalb der für den Durchschnitt bestimmten Jahren-Folge ein Handlohn von denselben angefallen sein oder nicht, zu enthalten, und zwar mit Angabe der nach Maßgabe des §. 5. Absatz 2 der Declaration vom 19. Juni 1832 b) ausgemittelten Gutswerthe.

4) Der Abschluß der rentämtlichen Verzeichnisse stellt heraus, wie viel auf einhundert Gulden Gutswerth an jährlichen Bodenzins, und zwar ausgeschieden nach den verschiedenen Laudemial-Observanzen im ganzen Rentamte trifft, und der Abschluß der Zusammenstellung der rentamtlichen Verzeichnisse ergiebt, wie viel auf einhundert Gulden Gutswerth an jährlichen Bodenzins, und zwar ausgeschieden nach den verschiedenen Laudemial-Observanzen im Allgemeinen im Kreise trifft, wodurch ein allgemein gleichheitlicher Maßstab für die Bestimmung des jährlichen Bodenzinses nach den verschiedenen Laudemial-Observanzen gewonnen wird.

5) Will nun nach diesem Maßstabe die Grundholdenschaft einer ganzen Gemeinde die Laudemial-Rente während des Etatsjahres fixiren, so ist der jährliche Bodenzins, welchen dieselbe erst vom 1. October des folgenden Etatsjahrs ohne allen Erlaß zu entrichten, aber auch alle bis dahin fälligen Handlöhne zu zahlen hat, sehr leicht zu bestimmen.

6) Die Haftung für den Bodenzins bleibt solidarisch so lange bei der gemeindeweisen Laudemial-Fixirung, bis die Repartition desselben bewirkt ist, sobald aber mit gemeinschaftlicher Zustimmung unter Zuziehung des Rentamtes die Repartition des jährlichen Bodenzinses auf die einzelnen handlohnspflichtigen Objecte vollzogen und als Reallast in das Hypothekenbuch eingetragen ist, dann hat jeder Grundhold die aurepartirte Bodenzins-Rate ohne Erlaß zur bestimmten Verfallzeit an das einschlägige Rentamt bis zu der nach der bestehenden Norm zu realisirenden Ablösung abzuliefern.

7) Kommt die gemeindenweise Uebernahme nicht zu Stand, so kann die Detail-Fixirung in

---

a) s. §. 58. S. 364. oben.

b) s. §. 40. S. 344. oben.

der Art geschehen, daß der Handlohnspflichtige den nach einhundert Gulden Gutswerth nach dem allgemein ausgemittelten Maßstab treffenden Bodenzins mit 25 capitalisirt, als ein einfaches Laudemium zur Vereinnahmung in der Rentenrechnung baar erlegt, und denselben Capitals-Betrag entweder baar ebenfalls als Surrogate der Laudemial-Rente zur Vereinnahmung in der Kaufschillings Rechnung erlegt, oder den jährlichen Bodenzins hievon mit vier Procente forlan bis zur Ablösung nach den Bestimmungen entrichtet, z. B. der jährliche in der Weise treffende Bodenzins ist vier Gulden, so ist einhundert das sogleich zu erlegende Laudemium, und einhundert Gulden das entweder baar zu erlegende oder mit vier Procente bis zur Ablösung zu verzinsende Ablösungscapital, welches auf das handlohnbare Gut hypothekarisch nach §. 9. der Declaration übernommen wird.

8) Damit zwischen den verschiedenen Kreisen, wo sich gleichartige laudemialbare Güter befinden, hinsichtlich der verschiedenen Handlohns-Categorien auch ein gleiches Verfahren in der Handlohns-Fixirung eingehalten werde, so wird angeordnet, daß die Kreisregierungen, Kammern der Finanzen, des Rezat-, Oberdonau-, sowie des Ober- und Untermain- dann Regenkreises die Resultate der Laudemial-Durchschnitte einander mit den erforderlichen Erläuterungen mittheilen, sich bei Abweichungen über einen gemeinschaftlich zu begutachtenden Maßstab für den jährlichen Bodenzins vereinigen, und vor der anzuordnenden Durchführung anher berichten, damit die beabsichtigte allgemeine Gleichförmigkeit aufrecht erhalten und durch verschiedenartige Verfahrungsweisen keine Reclamationen hervorgerufen werden.

9) Nach diesen mit der Declaration vom 19. Juni 1832, und den General-Rescripten vom 29. December v. J. und 26. Februar d. J. im Einklange stehenden Bestimmungen hat sich die Königliche Regierung, Kammer der Finanzen, zu benehmen, und so alle der Laudemial-Fixirung entgegenstehenden Hindernisse und Anstände im Interesse des Staatsärars und der Handlohnspflichtigen auf eine allseitig befriedigende Weise zu entfernen, damit diese für die Landescultur so wohlthätige und für die Geschäfts-Erleichterung so wünschenswerthe Operation gedeihlichen Fortgang gewinne, und zum Besten des Staatsärars und des allgemeinen Wohles durchgeführt werde.

Die von der Regierung, Kammer der Finanzen, vorgelegten Acten und Berichtsbeilagen folgen im Unterbunde mit der Bemerkung zurück, daß man mit Wohlgefallen das pflichtmäßige Bestreben der Regierung, Kammer der Finanzen, und die rastlosen Bemühungen der Rentämter in Beförderung der Laudemial-Fixirung wahrgenommen habe, und mit beruhigender Zuversicht auf gleiche Fortdauer des bisherigen so regen Eifers und der so angestrengten Thätigkeit vertraue.

München, den 25. Mai 1835.

Staatsministerium der Finanzen.

An
die Königliche Regierung des Rezatkreises, K. d. F., also ergangen.

cf. Gerets Verord. Samml. Bd. XIX. S. 34.

§. 161.

(Die Bodenzinse von den Handlohns-Fixen betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Nach Vernehmung der sämmtlichen Kreisregierungen, Kammern der Finanzen, diesseits des Rheins, über die Verfallzeit der Bodenzinse von den Handlohnsfixen, und den Zeitpunkt, von welchem die Laudemial-Bodenzinse zu laufen beginnen, dann die Rustical-Steuer-Mehrung, wenn die Handlohnbarkeit abgelöst wird, werden nachfolgende Verfügungen erlassen:

§. 1.

Die Verfallzeit der Bodenzinse von den Handlohns-Fixen betr.

Nach Würdigung der bei der Verfallzeit der neuen Laudemial-Bodenzinse zu berücksichtigenden Momente wird die Verfallzeit derselben nach dem Sinne des §. 14. der Declaration vom 19. Juni 1832 a) auf den 15. November jeden Jahres oder Martini bestimmt, welches der allgemeine Verfalltermin der grundherrlichen Geld- und Natural-Renten des Staates ist.

§. 2.

Den Zeitpunkt, von welchem die Laudemial-Bodenzinse zu laufen beginnen, betr.

Der Handlohns-Fixirungs- und Ablösungs-Vertrag ist ein Consensual-Vertrag, welcher mit dem zwischen dem Staatsärar und dem Handlohnspflichtigen vollzogenen Abschlusse seine Perfection erhält.

Da nun das Staatsärar das verhandelnde Rentamt vertritt, und durch die Declaration vom 19. Juni 1832 §. 2. ermächtigt ist, den Handlohns-Fixirungs- und Ablösungs-Vertrag, wenn derselbe den gegebenen Normen entspricht, mit den Grundholden abzuschließen, indem in diesem Falle nicht die Regierungs-Genehmigung, sondern nur die Revision quoad quantum vorbehalten ist, welcher Fall jedoch bei abnormen Handlohns-Fixirungs- und Ablösungs-Verhandlungen nicht eintritt, weil diese nur vorbehaltlich der höhern Genehmigung gepflogen werden dürfen; so kann es keinem Zweifel unterliegen, daß, wenn der Handlohns-Fixirungs- und Ablösungsvertrag, normalmässig nach §. 8 und 9. der Declaration abgeschlossen wird, sohin der Grundhold vom Tage des Vertrags-Abschlusses alle damit nach §. 11. der Declaration verbundenen Vortheile genießt, von diesem Zeitmomente der Bodenzins zu laufen beginne, und das Ratum bis zum Schlusse des Etatsjahres für das Staatsärar zu berechnen sei. Wenn aber der Handlohns- und Ablösungs-Vertrag nach §. 12. der Declaration nur eventuell abgeschlossen wird, somit der Grundhold erst dann die damit verbundenen Vortheile anzusprechen hat, wenn der eventuell abgeschlossene Vertrag in Wirklichkeit tritt, kann der Bodenzins nur von diesem Momente zu laufen beginnen.

---

a) s. §. 40. S. 344. oben.

§. 3.

Den Anfang der Rusticalsteuer-Mehrung, wenn die Handlohnbarkeit abgelöst wird, betr.

Wenn nach §. 13. der Declaration die Handlohnbarkeit gänzlich abgelöst wird, worauf die Rentämter zur Vermeidung der theilweisen Ablösung, dann dadurch nothwendig werdenden theilweisen Zu- und Abschreibung, in den Steuerkatastern vorzüglich Bedacht zu nehmen haben, hat der Ablösende die nach dem bestehenden Steuersystem treffende Rusticalsteuer-Mehrung zu übernehmen, und zwar vom nächsten, nach der Ablösung verfallenden Steuerziele, für welches diese Rusticalsteuer-Mehrung nach den bestehenden Vorschriften in Zugang zu bringen ist.

Nach diesen vorstehenden Bestimmungen ist sich zur Erzielung einer allgemeinen gleichheitlichen Behandlung der Laudemial-Bodenzinse pünktlich zu achten.

München, den 23. Juni 1835.

Staatsministerium der Finanzen.

An
die Königliche Regierung des Rezatkreises, K. d. F., also ergangen.

cf. Gerets Verord. Samml. Bd. XIX. S. 50.

IV. Zu §. 8. der VI. Verfassungs-Beilage.

Scharwerke. a)

§. 62.

(Die Scharwerke betr.)

Im Namen Seiner Churfürstlichen Durchlaucht.

Seine Churfürstliche Durchlaucht ꝛc. ist von dem landschaftlichen Universale die Anzeige geschehen, daß die ständischen Unterthanen an verschiedenen Orten aus einer irrig verbreiteten

---

a) s. auch Ministerial-Entschließung vom 18. October 1837, Nro. 24849 (s. §. 18. S. 266. oben.)

Im Neuburgischen wurde über die Umwandlung der Mänat-Scharwerk bei Gutszertrümmerungen in ein Geldreichniß durch Entschließung vom 19. August 1803 angeordnet was folgt:

(Die Mänat-Scharwerks-Concurrenz betr.)

Im Namen Seiner Churfürstlichen Durchlaucht.

Zu Vermeidung aller Beschwerden wird sämmtlichen Ständen, Städten und Märkten des Her-

Meinung, daß die Scharwerke bereits aufgehoben seien, die Natural-, Frohn- und auch andere grundherrliche Abgaben ihren Gerichts- und Gutsherren verweigern.

So sehr Höchstdieselben sich alles, was zur Beförderung des National-Wohlstandes beitragen kann, angelegen sein lassen, so können Sie doch nicht zugeben, daß Höchstihre Unterthanen eigenmächtig aus den Schranken ihrer rechtlichen Verhältnisse treten und gesetzlichen Bestimmungen, welche sie ihren Besten angemessen zu sein glauben, durch Wiedersetzlichkeit vorgreifen.

Seine Churfürstliche Durchlaucht ꝛc. haben daher schon vorhin die Justizstellen angewiesen, keine Excesse der Guts- und Gerichtsherren in ihren Forderungen zu gestatten; aber auch denjenigen Unterthanen, welche sich gegen ihre Obrigkeit widerspenstig bezeigen und sich durch Eigenmacht ihren schuldigen Leistungen entziehen wollen, keinen Schutz zu verleihen, sondern sie vielmehr auf jede zweckmäßige Art zu Erfüllung ihrer Obliegenheit zurückzuführen.

Da nun zu Folge des gnädigsten Rescripts de dato 20. curr. diese höchste Willensmeinung öffentlich bekannt gemacht wird, so werden nach dem weitern Inhalte allegirt höchster Anbefehlung hiedurch sowohl die Unterthanen zur Leistung ihrer nach Gesetzen schuldigen Abgaben allgemein angemant und sie vor den Nachtheilen verderblicher Zwangsmittel gewarnt, als auch auf gleiche Art die Guts- und Gerichtsherren angewiesen, sich aller Ueberspannung ihrer Forderungen und anderer Excesse in Einheischung derselben zu enthalten, damit Seine Churfürstliche Durchlaucht ꝛc. nicht genöthigt werden, entweder selbst von landesfürstlicher hoher Obrigkeit wegen gebührendes Einsehen zu nehmen oder die Churfürstlichen Justizstellen veranlaßt werden, die Excesse nach vorgeschriebener Ordnung abzustellen und zu beseitigen.

München, den 24. October 1801.

Churfürstliche General-Landesdirection.

cf. Churpfalz. Reg. Bl. v. J. 1801 St. XLIV. S. 689.

---

zogthums Neuburg aufgegeben, bei erlaubter und begünstigter Zertrümmerung deren Höfen und Gütern, auch verkäuflicher Abgabe einzelner Aecker, Wiesen und Holzgründe, auf verhältnißmäßige Umlage sämmtlicher höchst herrschaftlicher und auswärtiger Geld- und Naturalabgaben genaue Aufmerksamkeit zu haben, und wegen der Mänat-Scharwerke einstweilen von den Käufern ersagter einzelner Gründe an die Verkäufer durch jährlich proportionirliche Geldreichniß concurriren zu lassen.

Das an die Churfürstlichen Beamten jüngst erlassene Repartitions-Formular wird die Sache durchaus aufklären, und mit Nutzen angewendet werden.

Neuburg, den 19. August 1803.

Churfürstliche Landes-Direction.

cf. Neuburg. Wochenblatt v. J. 1803. St. XXXV. S. 660.

§. 63.

Nro. Pr. 2980.

(Die Unstatthaftigkeit einer ewigen Loskaufung der ständischen Gerichts-Scharwerke betr.)

M. J. Ch.

In Erwägung, daß die mit der Gerichtsbarkeit in Verbindung stehenden Frohndienste deutscher Landsassen überall und in allen ihren Gattungen auf einem landesfürstlichen Privilegium beruhen, wobei die Absicht keineswegs gewesen ist, daß dabei sogar die Rückfallsfälle der Privilegien von den Privilegirten sollten vereitelt werden können, und in fernerer Erwägung, daß die Gerichtsbarkeits-Gattungen, womit obige Frohndienste verbunden sind, ohnehin größtentheils von Uns zu Lehen rühren und somit dem Obereigenthume zu Unserm Haus-Fideicommiß — mit dem Untereigenthume gewöhnlich zu den Fideicommissen der adeligen Gutsbesitzer, gehörig sind und endlich in Erwägung, daß fast der größere Theil der dermaligen als Hofmarken angegebener Landsassengerichte im Grunde bloße Dorfgerichte seien, wobei zwar den adeligen Inhabern kraft ihrer schon älteren Privilegien die Scharwerk zukommt, bei Veräusserung solcher Gerichte in unadelige Hände aber mehrmalen wieder zu Unsern Landgerichten rückfällig werden, können Wir weder dem Grafen von Lamberg bei seinen Gerichten zu Bang und Pörlach, noch irgend einem andern Landsassen den ewigen Verkauf seiner Frohndienste an die Frohnpflichtigen gestatten. Unsere hiesige Landesdirection weiß demnach nicht nur allein den genannten, Unseren Kämmerer und Hofgerichtsrath Grafen von Lamberg hiernach zu bescheiden, sondern es wird auch nöthig sein, daß die frohnpflichtigen Hintersassen Unserer Stände und Landsassen wegen leicht eintretenden ähnlichen Vorkommnissen vor künftigen Schaden, durch ein zweckmäßiges Publicandum, dessen Entwurf pro ratificatione einzusenden, und worin zu bemerken ist, daß aber dagegen wohl die Frohndienste in eine jährliche Abgabe verwandelt werden mögen, billigermassen gewarnt werden.

München, den 10. Juni 1804.

An
die Churfürstliche Landesdirection in Bayern also ergangen.

Nachricht den Landesdirectionen zu Neuburg und Amberg zur gleichmäßigen Nachachtung.

Ausgeschrieben von der Churfürstlichen Landesdirection in der obern Pfalz unterm 28. Juli 1804.

§. 64.

Nro. Pr. 3794.

(Den vorhabenden ewigen Ablösungsverkauf der gerichtlichen Scharwerke betr.)

M. J. Ch.

Der mit euern Bericht vom 2. d. M. eingesendete Entwurf einer Bekanntmachung und

Warnung wegen den von einigen Landsassen vorhabenden ewigen Ablösungsverkauf der gerichtischen Scharwerke, woran Wir nur, wie ihr aus der mitgehenden Anlage entnehmen werdet, einige wenige Veränderungen haben treffen lassen, ist Uns genehm. Ihr habt daher das weiters Erforderliche zu verfügen und sowohl allenfallsige casus praeteritos dieser Art, so wie die Zukünftigen lediglich nach diesen Grundsätzen zu beurtheilen.

München, den 13. Juli 1804.

An

die Landesdirection in Bayern also ergangen.

Nachricht den Landesdirectionen zu Neuburg und Amberg zur gleichmäßigen Nachachtung.

Bekanntmachung.

In Erwägung, daß die mit der Gerichtsbarkeit in Verbindung stehenden Scharwerke in allen ihren Gattungen, wie sie in dem bürgerlichen Landrechte enthalten sind, auf einem als Privilegium verliehenen landesfürstlichen Rechte beruhen, wobei die Absicht keineswegs gewesen ist, daß sogar die Rückfallsfälle der Privilegien an die Landesherrschaft von den Privilegirten sollten vereitelt werden können; in fernerer Erwägung, daß die Gerichtsbarkeits-Gattungen, womit obige Frohndienste verbunden sind, ohnehin größtentheils von Seiner Churfürstlichen Durchlaucht zu Lehen rühren und so wie mit dem Obereigenthume zu dem landesfürstlichen Haus-Fideicommiß, mit dem Untereigenthume gewöhnlich zu den Fideicommissen der adeligen Güterbesitzer gehörig sind, oder daß solche Gerichtsbarkeits-Gattungen häufig in den bloßen Familien-Privilegien der Edelmanns-Freiheit bestehen und endlich in Erwägung, daß fast der größere Theil der dermal als Hofmärchen angegebenen Landsassengerichte im Grunde bloße Dorfgerichte seien, wobei zwar den adeligen Inhabern, kraft ihrer schon älteren Privilegien die Scharwerk zukommt, bei Veräusserung solcher Gerichte in unadelige Hände aber, nach der Wesenheit der Edelmanns-Freiheit mehrmal wieder zu den Landgerichten rückfällig wird, so können Seine Churfürstliche Durchlaucht vermöge einer höchsten Entschließung vom 10. Juni d. J. es nicht gestatten, wenn die mit dem landgerichtischen Scharwerksrechte Privilegirten, gegen die Privilegien-Natur diese Befugnisse dieses letztern, nämlich die Jurisdictions-Frohndienste an die Frohnpflichtigen gänzlich und auf ewig, somit dergestalten verkaufen wollten, daß zum großen Nachtheil der Landesherrschaft solche Hintersassen der Stände und übrigen Privilegirten nicht nur von der Leistung der Naturalfrohnen, sondern eigentlich sogar von der sie treffenden Scharwerks-Anlage auf ewig befreit würden. Solche ewige Verkäufe werden hiemit als nichtig und unverbindlich erklärt und weiß sich durch diese Bekanntmachung Jedermann selbst vor dem Schaden, der aus solchen nichtigen Verkäufen entstehen würde, zu sichern, dabei wird aber bemerkt, daß die Frohndienste dagegen in eine jährliche Abgabe wohl verwandelt werden mögen.

München, den 13. Juli 1804.

Churfürstliche Landesdirection in Bayern.

§. 65.

(Die Scharwerke betr.)

M. J. K.

Es ist Uns zu vernehmen gekommen, daß einige Unserer Unterthanen die zu leistenden Naturalfrohnen schon jetzt verweigern und sich dieser bisherigen Pflichtigkeit sogleich eigenmächtig zu entziehen, unterfangen wollen.

Wenn Wir gleich durch das Edict über die grundherrlichen Rechte ausgesprochen haben, daß alle ungemessenen Scharwerke in gemessene, und letztere in eine Geldabgabe verwandelt werden sollen, dann zur Vollziehung dieser Verordnung die näheren Bestimmungen kund machen werden, so berechtigt doch dieses keinen Unserer Unterthanen, sich selbst sogleich und ohne obrigkeitliche Dazwischenkunft in den Besitz der Befreiung von den bisherigen Diensten zu sitzen; sondern es ist Pflicht eines jeden, Unsere weiteren Verordnungen und die Verfügungen und Hilfe der vorgesetzten competenten Behörde zu der verordneten Verwandlung zu erwarten, und einstweilen seinen bisherigen Obliegenheiten Genüge zu leisten.

Wir befehlen daher Unseren General-Kreis-Commissariaten, auf derlei voreilige Weigerungen der scharwerkspflichtigen Unterthanen durch die Landgerichte des Kreises strenge Aufmerksamkeit zu beobachten, und diejenigen, welche sich eine solche unerlaubte Anmassung zu Schulden kommen lassen, zu ihrer Pflicht und zur weiteren ununterbrochenen Fortsetzung der bisher geleisteten Dienste, bis zum Erfolge einer auf verordnete und giltige Art zu Stande gebrachten Umwandlung, durch gütliche und durch richterliche Maßregeln anhalten zu lassen.

München, den 24. October 1808.

cf. Reg. Bl. v. J. 1808. Bd. II. St. LXIV. S. 2557.

§. 66.

(Die Scharwerke betr.)

M. J. K.

Nachdem sich über den Fortbestand der Gerichts- und Vogteischarwerk einige Anstände ergeben haben, so erklären Wir euch, daß durch Unser Edict über die gutsherrlichen Rechte aller Unterschied unter den Gerichts- und grundherrlichen Scharwerken aufgehoben, und alle diese Scharwerke den Gutsbesitzern als grundherrliche Scharwerke überlassen zu achten zu seien. Ihr habt euch in vorkommenden Fällen nach diesem Grundsatze zu verhalten.

München, den 25. November 1809.

An

sämmtliche General-Kreiscommissariate also ergangen.

§. 67.

Nro. Pr. 992.

(Die Umwandlung der Frohnen betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Dem General- und Local-Commissariate wird in der Anlage ein Abdruck eines de dato Wien den 24. December 1814 an das Königliche Appellationsgericht des Regenkreises erlassenen, und allen Appellationsgerichtes und dem Oberappellationsgerichte mitgetheilten Allerhöchsten Rescript in Betreff der Umwandlung der Frohnen zur Nachricht zugefertigt.

München, den 9. März 1815.

Staatsministerium des Innern.

An
alle General- und Local-Commissariate also ergangen.

Abdruck der allegirten Entschließung.

(Die Umwandlung der Frohnen betr.)

M. J. K.

Auf die von Joseph Amesmaier von Grosmannszell und Mathias Rindl von Aufröth im Landgerichte Wörthan ausgestellte Bitte, daß nach dem organischen Edicte über die gutsherrlichen Rechte ihre, dem Freiherrn von Magerl zu leistende Scharwerk in ein billiges und ihrer Lage angemessenes Geldsurrogat umgewandelt werden möchte, eröffnen Wir euch Folgendes:

Die gegenwärtige politische Lage, die große Verschiedenheit der Cultur in den dermaligen Gebietsbezirken des Königreichs, und der wesentliche Einfluß, welchen der Maßstab der Reluition der Naturaldienste hierauf haben muß, hindern Uns, einen allgemeinen definitiven Maßstab zur Umwandlung der Scharwerke auszusprechen, welcher für alle jene verschiedenen Verhältnisse passen solle.

Wir halten es jedoch für zweckmäßig und billig, daß einstweilen, und bis dahin in den Fällen, wo über das Maaß der noch in Natur zu leistenden Scharwerke Beschwerden sich erheben, durch Unsere obern Justizstellen provisorische Bestimmungen getroffen werden, wobei nebst den Grundsätzen des Rechtes auch auf jene der Staatswirthschaft Rücksicht genommen wird. Wir befehlen daher:

Es soll bei entstehenden Streitigkeiten über die Frohnen ein Provisorium zwischen dem Gutsherrn und den Hintersassen im Wege des Vergleiches zu erzielen gesucht werden.

Sollte dieses Einverständniß nicht erreicht werden können, so sind von beiden streitenden Theilen Sachverständige vorzuschlagen, welche ihr pflichtmäßiges Gutachten abzugeben haben, wie weit die öconomischen Interessen beider Theile sich durch ein Auskunftsmittel miteinander verbinden lassen, und hiebei ist auch das Gutachten Unserer einschlägigen Finanzbehörden, deren Interesse es fordert, daß bei dem Maaße der Frohnen die Cultur des herrschenden' sowohl, als des dienenden Guts nicht leide, nicht zu umgehen, und hierauf sonach das Provisorium unter Vorbehalt des Recurses an Unser Oberappellationsgericht auszusprechen.

Wir haben diese Entschließung Unseren sämmtlichen Appellationsgerichten, dann Unserem Oberappellationsgerichte zu Nachachtung eröffnen lassen.

Wien, den 24. December 1814.

An
das Königliche Appellationsgericht für den Regenkreis also ergangen.

§. 68.

(Die im 17ten Jahrhundert gegen Wiedereinlösung in der Provinz Bayern veräusserten Scharwerksrechte betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Auf die von den Regierungen des Isar- Ober- und Unterdonau- dann Regenkreises erstatteten Berichte über die im 17ten Jahrhundert gegen vorbehaltene ewige Wiedereinlösung veräusserten Scharwerksrechte wird folgende Entschließung ertheilt:

1) Alle gegen vorbehaltene ewige Wiedereinlösung veräusserten noch bestehenden Scharwerksrechte mit oder ohne Gerichtsbarkeit sind noch gegenwärtig ohne allen Unterschied und alle Rücksicht auf den dermaligen Besitzer vom Staate einzulösen.

2) Bei allen in diese Categorie gehörigen Scharwerksrechte, welche die Scharwerkspflichtigen Unterthanen bereits an sich gebracht oder abgelöst haben, wird von Wiedereinlösung für immer Umgang genommen.

3) Bevor insbesondere die Wiedereinlösung der mit Gerichtsbarkeit veräusserten Scharwerksrechte, wo die Gerichtsbarkeit noch ausgeübt wird, oder dieselbe ruht, bewirkt wird, sind vor allem die Gutsverhältnisse genau zu erheben, erforderlichen Falls von dem Reichs-Archivs-Conservatorio dahier oder der Regierung des Isarkreises die einschlägigen Acten und Behelfe zu erholen, und erst nach vorheriger Gefälls-Liquidation die Wiedereinlösung zu versuchen, und zwar, wenn die Scharwerksgelder noch in derselben Größe bestehen, wie solche unter dem Vorhalt der ewigen Wiedereinlösung veräussert wurden, den dermaligen Besitzern so viel an Reluitions-Capital gegen Einzug der Scharwerksgelder und Gerichtsbarkeit zuzusichern, als bei der Veräusserung an Kaufschilling erlegt wurde, sollten aber Veränderungen vor sich gegangen sein, und der Stand der Scharwerksrechte nicht

mehr so sein, wie derselbe zur Zeit der Veräusserung war, so muß sich die Verhandlung nach diesem inzwischen eingetretenen Verhältnissen richten.

4) Sobald eine Wiedereinlösung oder mehrere Verhandlungen der Art vollkommen bereift sind, hat die berichtliche Vorlage derselben mit den betreffenden Acten zur Genehmigung zu geschehen, damit die Zahlung der Reluitions-Beträge aus den Staats-Realitäten-Kaufschillings-Geldern in Gemäßheit der Staats-Fidei-Commiß-Pragmatik vom 20. October 1804. Art. XVIII. verfügt werde.

5) Alle eingelöste Scharwerksrechte sind nach der Declaration vom 13. Februar 1826 ablösbar, und ist solche zur Beförderung der Freiheit des Grundeigenthums und allmähligen Erleichterung der Unterthanen und Geschäfts-Vereinfachung möglichst zu begünstigen.

6) Die von der Königlichen Regierung vorgelegten Acten werden mit dem Auftrag remittirt, dieser Wiedereinlösung der veräusserten noch bestehenden Scharwerksrechte, vorzügliche Aufmerksamkeit zu widmen, und dieselbe in möglichster Bälde nach den gegebenen Bestimmungen zu realisiren.

München, den 15. September 1830.

Staatsministerium der Finanzen.

An

die Königliche Regierung des Oberdonaukreises, K. d. F., also ergangen.

§. 69.

Nro. Pr. 4535.

(Die Beschwerde des Gutsbesitzers von Paris zu Rinnenthal wegen Sistirung der Scharwerke betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Der Königlichen Regierung des Oberdonaukreises wird unter Zurückgabe der mit dem Berichte vom 2. Januar d. J. im rubrizirtem Betreffe vorgelegten Acten folgende Entschließung ertheilt:

Die Scharwerk gerichtspflichtiger Hintersassen bildet zwar in der Regel ein Accessorium der gutsherrlichen Gerichtsbarkeit, und hat mit dem Zurückfalle dieser dem Staate anheim zu fallen.

Ueber die Anwendbarkeit der Regel auf einen concreten Fall kann aber nur das competente Gericht entscheiden, und der Entgang eines solchen Gefälles auf den Grund der Regel kann bei nachgewiesenem Besitzstande nur mittelst Anerkennung, oder mittelst rechtskräftigen richterlichen Erkenntnisses stattfinden.

Dieser verfassungsmäßige Standpunct wird durch die Behauptung nicht alterirt, daß nach bekannten Rechtssätzen ein Sieg in der Hauptsache auch auf Früchte und Accessorien sich erstreckt, und daß die Gerichte bereits in mehreren Fällen dieser Ansicht bei Scharwerkstreitigkeiten gehuldigt haben. Sobald die Natur der als Fructus oder Accessorium angesprochenen Objecte von dem Besitzer bestritten, und dieser Widerspruch nicht bereits bei Behandlung der Hauptsache gewürdigt und beschieden wurde, tritt die Nothwendigkeit ein, auch die Frage über das Accessorium vor dem Gerichte durchzukämpfen, und den Ansprüchen des Staates auf die Scharwerke kann eine gewaltsame Durchführung mit Umgehung des Rechtsweges eben so wenig zugestanden werden, als sie demselben hinsichtlich der Revocation bestätigter Jurisdictionen von den Ständen und dem erhabenen Monarchen selbst zugestanden wurde. Die Hinweisung auf einzelne Entscheidungen kann aber um so weniger releviren, als bekanntlich die bayerischen Gerichte bindende Präjudicien nicht anerkennen, der Fiscus selbst auf dieses System häufig seine wichtigsten Processe stützt, demnach ein factisches Eingreifen in den Besitz aus dem Titel der Antecedentien jedes auch nur scheinbaren Anhaltspunctes entbehren würde.

München, den 10. März 1833.

Staatsministerium des Innern.

An
die Königl. Regierung des Oberdonaukreises, also ergangen.

Nachricht den übrigen Kreisregierungen diesseits des Rheins.

§. 70.

Nro. Pr. 4935.

(Frohn-Fixation im Untermainkreise betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Der Königliche Kreisregierung wird auf den Bericht vom 21. Februar l. J. folgende Entschließung ertheilt:

Das Verfahren der Königlichen Kreisregierung, die im §. 8. der VI. Verfassungs-Beilage angeordneten Frohn-Fixationen durch eine von dem Privat-Gutsherrn einseitig ausgegangene Fixation für beendigt anzusehen, jedoch die Gutsherrn zur Abgabe solcher Erklärungen nöthigenfalls zwangsweise anzuhalten, kann als entsprechender Gesetzes-Vollzug nicht erkannt werden.

Dem Zwecke des §. 8., nämlich der dauernden Regulirung des Frohnquantums zur Abschneidung künftigen Uebermaaßes und künftiger Streitigkeiten entsprechen in Ermanglung eines gesetzlich festgesetzten Maaßstabes nicht einseitige, der Zukunft jede Art von Widerspruch und Anfechtung überlassende Erklärungen; sondern nur förmliche, dem Einverständnisse der Betheiligten entflossene Uebereinkommen oder rechtskräftige Bescheide.

Was aber den Weg zu diesem Ziele betrifft, so hat die VI. Verfassungs-Beilage, nachdem sie in ihrem 4ten bis 19ten Paragraphen die künftigen Verhältnisse des getheilten Eigenthumes mit besonderer Rücksicht auf das Interesse der Grundholden geordnet hatte in dem §. 20. ganz allgemein das Forum bezeichnet, welchem der Schutz der Grundholden gegen ungebührende oder übermäßige Forderungen der Grundherren anvertraut sein soll, und dieses Forum ist der Civilrichter.

Die Einschreitungen der Königlichen Kreisregierung haben sich daher darauf zu beschränken, in jenen Fällen, wo zu ihrer Kenntniß gelangt, daß Privat-Grundherrn den Anordnungen des §. 8. nicht entsprochen haben, vermöge des ihr obliegenden Aufsichtsrechtes auf die Verhältnisse der Guts- und Gerichtsherren auf die erwähnte Gesetzes-Vorschrift aufmerksam zu machen, den Abschluß gütlicher Einverständnisse zwischen Berechtigten und Verpflichteten durch zweckmäßige Vermittlung zu befördern, und im Nichtvereinigungsfalle die Pflichtigen auf die Bestimmungen des §. 20. im VII. Edicte hinzuweisen.

Von dem Resultate der hienach zu treffenden weitern Einleitungen ist binnen 3 Monaten weitere Anzeige zu erstatten.

München, den 15. März 1833.

Staatsministerium des Innern.

An
die Königliche Regierung des Untermainkreises, K. d. J., also ergangen.

Nachricht den übrigen Kreisregierungen diesseits des Rheins.

V. Zu den §§. 10, 11, 12 und 13. der VI. Verfassungs-Beilage.

Handlohn.*)

§. 71.

(Abfahrt und Anstand bei Leibgedings-Uebergaben.)

L. G. Uns ist in judicio Revisorio die Streitsache zwischen deinem Amtsvorfahrer, Ferdinand

---

*) s. a. die Ministerial-Entschließung vom 18. October 1837. Nro. 24849. (s. §. 18. S. 266. oben.)

Wegen Fixirung des Handlohns siehe die zu den §§. 6 und 7. des VI. Edicts in den §§. 26—61. oben aufgenommenen Entschließungen.

Bemerkenswerth ist folgende Rechtssache;

In einer Streitsache der Freih. von Crailsheimischen Ritterguts-Herrschaft zu Rügland, Klä-

Franz de la Haye, dann Stephan Kurzen et Cons. gesammte Urbarsunterthanen daselbsten, wegen des Anfalls und Abfahrt von denen Leibgedings-Uebergaben auf Aushausen sich erhaltend,

---

gerin gegen deren Grundholden den Schuhmacher-Meister Lucas Friedrich Raschmann zu Flachsland beklagten, dann den Königlichen Fiscus Litis denunciaten Handlohns-Forderung betr. erkannte das Landgericht Ansbach am 13. April 1829 zu Recht:

»Die von dem Beklagten übernommenen, früher zu den Gemeindegründen gehörigen Grundstücke sind von allem Grundverbande frei und ist der Beklagte von der gegen ihn angestellten Klage, wie hierdurch geschieht, zu entbinden.«

Dieses Urtheil erhielt am 23. December 1829 die Bestätigung der zweiten Instanz und am 30. Juni 1832 jene des Königlichen Oberappellationsgerichts. Die Gründe der oberstrichterlichen Entscheidung bemerkten hiezu, wie folgt:

»Anlangend die Hauptsache, so beruht die Beschwerde-Ausführung der Revidentin auf der von dem Ausspruche des Gesetzes nicht unterstützten Meinung:

»daß das Gemeinderecht, das heißt, der Anspruch, den ein Gemeindeglied auf die Gemeindegründe in deren unvertheilten Zustande gemäs dem §. 18. des Gemeindeedicts hat, ein Pertinenzstück des Guts, daher auch handlohnspflichtig sei, wenn es das Gut selbst ist.«

»Nun ist es zwar richtig, daß auch unkörperliche Sachen und Gerechtsame Pertinenzstücke sein können.«

Leyser sp. 101. Nro. 7.

»Allein jedes Pertinenzstück kann ein solches nur entweder vermöge einer gesetzlichen Vorschrift oder wegen Bestimmung des Eigenthümers sein.»

Höpfners Commentar über die Heinecc. Institut. §. 879. (8. Ausg. S. 667.

»Weder der eine noch der andere Fall ist hier vorhanden, vielmehr verbietet die Verordnung vom 6. October 1792,

(Mayer'sche Generalien-Sammlung Bd. V. S. 261.)

daß Gemeindegründe als wahre Pertinenzien von den Hauptgütern angesehen werden dürfen und die spätern Verordnungen haben dadurch, daß sie festsetzen, daß die abgetheilten Gemeindegründe zur Grundbarkeit des Hauptgutes nicht gezogen werden dürfen, sondern die Eigenschaft eines ungebundenen Eigenthums annehmen, ohne allen Unterschied dieses Verbot erneuert.«

Mayerische Generalien-Sammlung Bd. V. S. 331.
Reg. Bl. 1803, S. 560.
» » 1807, » 614.
» » 1808, » 1936. §. 9. f. und
Verfassungs-Urkunde Tit. IV. §. 6.

»Von einer Bestimmung des Eigenthümers aber kann um deswillen keine Rede sein, weil die Grundherrschaft über das Gemeinderecht nicht verfügen kann, indem letzteres dem Erbzins-Mann nur in so ferne zusteht als er Gemeindeglied ist

Gemeindeedict §. 18, 26.
Allgem. L. R. Th. II. Tit. 17. §. 28, 29.

mit Umständen referirt worden. Erkennen hierauf zu recht, daß, wo mit denen Leibgedings-Unterthanen nicht allein wirklich pactirt und verglichen worden, sondern auch inskünftig noch verglichen und pactirt werden möchte, daß sie bei denen Uebergaben auf Aushausen des vorigen Leibs Abfahrt und Anstand zu reichen schuldig, dergleichen pacta gültig und demnach die Unterthanen daran gehalten sein sollen. Expensis compensatis etc.

München, den 7. Februar 1687.

cf. M. G. S. v. J. 1788. Bd. III. sub Nro. 7. S. 137.

§. 72.

(Abfahrt und Anstand bei Leibgedings-Uebergaben.)

L. G. Was in Unserm judicio Revisorio, in der Streitsache zwischen Unserm Pfleg- und Kastenamt Aurburg, sodann Stephan Kurzen et Cons. gesammten Urbarsunterthanen daselbst,

---

und in dieser von der Grundholden-Eigenschaft ganz unabhängigen Qualität, vermöge welcher er nur der Staatsgewalt untergeordnet ist,

Gemeindeedict §. 21, 22.
Allg. L. R. Th. II. Tit. 6. §. 25, 26, 44, 83, 186, 187, 189.
» » » » » » 7. §. 19, 35.

nicht blos an den gemeinschaftlichen Nutzungen, sondern auch an den gemeinschaftlichen Lasten der zum Gemeinderecht gehörigen res universitatis Theil nimmt."

»Wenn aber ein als Zubehör in Anspruch genommener Gegenstand (hier das Gemeinderecht) einem Andern gehört, als dem Eigenthümer der Hauptsache (hier der Gutsherrschaft als Obereigenthümerin des handlohnbaren Guts), so hat solcher die Eigenschaft eines Pertinenzstückes nicht, auch wenn es sonst seiner Natur nach ein Pertinenzstück wäre.«

Allgem. L. R. Th. I. Tit. 2. §. 60, 108.

»Hat daher die Revidentin früherhin bei Veränderungsfällen das Gemeinderecht in den Werth des handlohnbaren Guts miteingerechnet und den Handlohn davon genommen, so ist dies ein factum nullo jure justificabile und konnte selbst eine Verjährung (auf die sich übrigens in den Verhandlungen 1. Instanz nicht einmal bezogen worden ist) hier nicht eintreten, weil der Besitzstand von Seite der Grundherrschaft in Beziehung auf die angeführten gesetzlichen Vorschriften ein unredlicher sein würde.«

Allgem. L. R. Th. I. Tit. 9. §. 615.

»Aeußersten Falls und wenn je eine Verletzung der grundherrlichen Gerechtsame dadurch herbeigeführt worden sein sollte, daß die Grundherrschaft zu der Theilung der Gemeindegründe nicht beigezogen worden ist, während doch solches bei Verordnung vom 6. October 1792 (Mayer. Generalien-Sammlung Bd. V. S. 261—262) fordert, würde der Revision lediglich die Geltendmachung von Entschädigungs-Ansprüchen freistehen, wie schon in den Entscheidungsgründen des Erkenntnisses der vorigen Instanz angeführt worden ist.«

wegen des Anfalls und Abfahrt von deren Leibgedings-Uebergaben auf Aushausen sich erhaltend, für ein Erkenntniß ergangen, habt ihr ob inliegender Abschrift mehrers zu ersehen.

Allweilen dann bemelte Verbescheidung dahin lautet, daß, wo mit denen Leibgedings-Unterthanen nicht allein wirklich schon pactirt und verglichen worden, sondern auch inskünftig noch pactirt und verglichen werden möchte, daß sie bei denen Uebergabe auf Aushausen des vorigen Leibs Abfahrt und Anstand zu reichen schuldig, dergleichen Pacta gültig und demnach die Unterthanen daran gehalten sein sollen, als habt ihr eures Orts sothane Revisions-Erkenntniß in dergleichen Fällen gebührend zu beobachten, auch solche zur Nachricht allen Kastenbeamten hinauszuschreiben, und wenn sich solche Fälle ereignen, den Anstand und Abfahrt pactiren zu lassen, auch dergleichen Handlungen Uns jedesmal der gnädigsten Ratifications willen unterthänig zu berichten. Versehen Wir Uns zu geschehen und seind rc.

München, den 8. März 1687.

cf. M. G. S. v. J. 1788. Bd. III. Nro. 7. S. 136.

§. 73.

(Von denen Leibrechtsforderungs-Fällen betr.)

L. G. Demnach in Durchgehung der von einigen Kastenämtern über die Leibrechtsforderungs-Fälle eingesandten Berichten und Specificationen sich bishero in vielweg bezeigt hat, daß theils Unsere Beamte in deren Abhandlung ungleich und unordentlich procediren und öfters das Leibgeding fast dem Erbrecht gleich halten, indem sie bald anstatt des Leibgelds die Laudemia, als Anstand und Abfahrt, balde beede mit- und nebeneinander erfordern rc. Wir aber gnädigst wollen, daß ersagtes Leibgeding bei seiner Natur gelassen und so viel möglich damit eine Gleichheit in Unseren Landen gehalten werde. Als haben Wir eine Nothwendigkeit zu sein erachtet, den nebst Beischließung einer Abschrift von der bereits unterm 7. Februar Anno 1687 ergangenen Revisionserkenntniß an die sämmtlichen Kastenämter hinausgeschriebenen Generalbefehl de Dato 8. März erstersagten Jahrs, um daß solcher von theils Beamten ungleich eingenommen worden, zu Vermeidung fernerer Confusion dahin zu erläutern, daß nämlich und

Erstlich, wann künftighin ein Leibgedinger mit Tod abgeht, kein Laudemium, id est, Anstand und Abfahrt zu nehmen, sondern mit dem Gutsantreter allein um neue Leibsgerechtigkeit und auf das hiervor einzufordern kommend, der vorhergehenden Schätzung nach proportionirliche Leibgeld zu tractiren. Wann aber hingegen

Fürs andere der bisherige Güterbesitzer dem Antreter das Gut blöslich auf Aushausen seines Leibs überläßt, es geschehe hernach mittels Kauf, Tausch, Uebergab oder auf was Weise es wolle, allein statt eines vermeinten Willengelds das herkommene Laudemium, als Anstand und Abfahrt der Schätzung nach zu nehmen, wo aber die Abfahrt bishero im Brauch gewesen, inskünftig zu pactiren und mithin

Drittens erst auf sein Cendentens (dessen Leib der junge Besitzer aushauset) erfolgenden Tod mit erst erwehnt jungen Besitzer um neue Leibsgerechtigkeit pflichtmäßige Handlung zu pflegen. Zum Fall aber

Viertens die bisherige Leibrechter auf eines ihrer Kinder neuen Leib verkaufen wollen, sie mögen alsdann in Ansehung dessen, daß sie als Besitzer ihren Leib noch auszuhausen hätten, ein leidentliches Leibgeld zu nehmen, die Ansuchung thun oder nicht und es mag die wirkliche Uebergabe des Guts bald darauf oder erst lang hernach erfolgen, ebnermassen einiges Laudemium nicht einzufordern, sondern allein mit dem Gutsannehmer auf ein billiges Leibgeld zu tractiren und endlich

Fünftens, wann etwan auf Absterben des Leibrechters, dessen hinterlassene Wittib einige Zeit, bis eines oder das andere aus denen Kindern vogtbar, oder ein solches, oder vielleicht die Wittib selbst mit einer anständigen Heirath aufkommen wird, sie miteinander gegen Verreichung eines jährlichen Willengelds noch hausen zu lassen bitten, auf verstandenes Willengeld mit ihnen zu tractiren und sodann in ein und dem andern Fall der gnädigsten Ratification willen Bericht zu erstatten sein. Wie dann diese neue General-Verordnung in der Kastenrechnung unter der Rubrike, wo die Laudemien in Empfang kommen, Nachrichts willen umständig alle Jahre vorzutragen, auch künftig in Capite der einsendenden Specificationen ebenfalls also anzumerken ist, dessen Wir Uns versehen.

München, den 26. November 1726.

cf. M. G. S. v. J. 1788. Bd. III. Nro. 14. S. 142.

§. 74.

(Die bei Theilungen zwischen Eltern und Kindern fallende Handlöhne und deren Verrechnung betr.)

Nachdeme hohe Herrschaft bishero zum Schaden wahrnehmen müssen, welcher gestalten dieselbe bei den vorfallenden Handlohns-Fällen dadurch von den Lehenleuten sehr verkürzet und vervortheilet worden, weilen die von den Eltern in Theilungsfällen auf dergleichen lehenbaren Güter öfters noch besonders errichtende Leibgedinge zum wenigsten in Erwägung, sofort entweder in gar keinen oder doch sehr geringen Anschlag gekommen seind; und aber so schädlichen Mißbräuchen weiters nicht nachzusehen, sondern vielmehr die billige Erbhandlohns-Gewohnheit in eine allgemeine Richtigkeit gestellt zu werden nöthig sein will, als wird allen hochstiftischen verrechnenden Beamten hiedurch zur künftigen Verhaltung gnädigst anbefohlen, wie zu Behauptung solchen herrschaftlichen Erbhandlohns-Rechts, bei so zutragenden Begebenheiten, selbe vordersamst zu beobachten, daß wenn eines Theils mehrere Kinder vorhanden und die Eltern mit Vorbehalt eines Leibgedings um einen gewissen behandelten Preis dergleichen Güter einem Kind mit Einwilligung der übrigen Kinder und respective Geschwistrige verkäuflich überlassen würden, alsdann von dem Kaufschilling das gewöhnliche Handlohn sogleich zur Verrechnung erhoben, das dabei bedungene Leibgeld aber besonders taxirt und der Handlohn jedoch anerst nach der Eltern Tod erhoben, inzwischen aber, um solches in keine Vergessenheit kommen zu lassen, gleichwohl in Einnahme und

bis zu erfolgenden der Eltern Todesfall einsweilen im Beweis gesetzet, andern Theils aber, wo in solchen Begebenheiten nur ein Kind vorhanden, sofort das sammtlich-abgetretene Erbgut sammt dem Leibgeding taxirt, mithin der dahero betragende Erbhandlohn zwar völlig in Rechnungseinnahme gebracht, jedoch aber allein dasjenige, was außer dem Leibgeding der Taxe ausmacht, nicht minder sogleich erhoben, mit dem Antheil des Leibgedings aber ebenermassen als obgedacht gehalten und nach der Eltern Tod annebst eingebracht, inzwischen aber auch zur Bemerkung im Beweis fortgeführt werden solle, welches hinfüro also zu beobachten sein wird.

Decretum Würzburg, den 7. Juni 1734.

cf. Würzburger Landes-Verordn. Th. II. Nro. 107. S. 102.

§. 75.

(Das Laudemienwesen betr.)

S. E.

Seine Churfürstliche Durchlaucht haben jene unterthänigste Gutachten nebst den hiebei zurückgehenden sämmtlichen Acten, welche die Ober-Landsregierung und Hofkommer in Betreff des nach ihren Meinungen umzuändernden und zu modificirenden Laudemialmandats vom 3. Mai 1779 a) zu Höchsten Handen erstattet haben, Sich vollständig vortragen lassen und nach reiflich erwogenen sämmtlich gemachten Anständen und vorgebrachten Gründen nochmals und unwiderruflich gnädigst beschlossen, die dem Land- und den getreuen Unterthanen zugedachte landesväterliche Huld, Liebe und Gnade nun und nimmermehr zurückzunehmen oder in andere Wege schmälern und entziehen zu lassen: haben sofort dieses Mandat vom 3. Mai 1779 aufs neue vollkommen und in seinem ganzen Inhalt und Wesen, auch besonders und namentlich in Rücksicht auf die Mairschaftsfristen durchgehends bestätigt, wollen daher, daß gegenwärtige Höchste Entschließung durch dem Druck bekannt gemacht und unabbrüchlich in Vollzug gesetzt werde und wollen ferner nach solchen zehnjährigen Deliberationen weder von Seiten der Collegien, noch von Seiten der Beamten keine weitere Einwendungen und Gegenvorstellungen mehr gestatten, sondern fodern unbedingten Gegehorsam. Um zu dem Ende alle bisherigen Zweifel zu heben und zu beseitigen, erläutern und erklären Höchstdieselbe hiemit

1) daß, wenn ein bloßer Temporalbestand in Erbrecht verändert wird, es damit, wie bei den übrigen Leibgeding und Freistifts-Gerechtigkeiten gehalten, mithin weder ein Kaufschilling gefordert, noch das Gut mit einem Canon, Stift oder Gilt beschweret, sondern blos in Rücksicht des auf den Maier übergehenden dominii utilis das Laudemium nach gerechter und unpartheiischer Gutsschätzung auf 7½ Procent regulirt werden solle;

2) sollen die von dem Maier übernommenen Maierschaftsfristen niemals als die Interesse von dem zu Capitel angeschlagenen Laudemium angesehen werden, sondern zu allen Zeiten das

a) s. §. 26. S. 322. oben.

sein, was sie nach dem trocknem Buchstab des Mandats bisher gewesen sind, nämlich wahre, aber auf einem Radicalertrag berechnete Zahlungsfristen; der aufgeworfene Vorschlag also, diese Mairschaftsfristen als Interesse zu betrachten und das Laudemium als ein ewiges unaufkündbares Capital auf dem Gute liegen zu lassen, wird hiemit als zwecklos, ungerecht und schädlich, ein für allemal verworfen;

3) in Rücksicht der Mortuarien, Mitmaierschaften der Weiber und Willengelder soll es bei dem §. 3. des Mandats unabänderlich verbleiben. Eben so sollen

4) nach dem Buchstab des Mandats die Gutsabschätzungen so wie die Behandlungen der Maierschaftsfristen nicht vom Fall zu Fall, sondern nur alsdann vorgenommen und erneuert werden, wenn ein Gut von Rechtswegen anheimfällt und das dominium utile mit dem directo consolidirt wird; und da

5) vorkömmt, daß einige Kastenämter seit dem erlassenen Mandat auch bei jenen Unterthanen das Mortuarium nicht erhoben haben, welche die Maierschaftsfristen nicht angenommen hatten, aber in dem §. 3. des Mandats ausdrücklich vorgesehen und verordnet ist, daß nur alsdann die Mitmaierschaften der Weiber, die Willengelder, Mortuarien und andere dergleichen Prästationen aufhören sollen, wenn der Unterthan den Vorschlag der Maierschaftsfristen annimmt, mithin solche eigenmächtig von den Kastenämtern unternommene Ausnahme gegen den Wortlaut, den Geist und gegen die Absicht des Gesetzes sind, so sollen nicht nur fürs Künftige nur jenen, welche die Maierschaftsfristen annehmen, die Mortuarien, Willengelder und andere dergleichen Prästationen nachgelassen sein, von jenen aber, welche bei der alten Laudemialreichung verbleiben wollen, erhoben, sondern auch, wo bisher hiegegen gehandelt worden ist, der Ausstand nachgeholt werden;

6) mißkennen Seine Churfürstliche Durchlaucht die Billigkeit nicht, daß die Beamten, welche meistens aus den eingehenden Sporteln für sich und ihre Familien, dann die benöthigten Schreiber den Unterhalt, auch die Absenten der Hauptpfleger schöpfen müssen, für den ihnen durch Einführung der neuen Erbrechte unläugbar zugehenden Verlust entschädigt werden. Da es aber allerdings wenig fruchten, vielmehr bei jeder guten und Landes ersprießlichen Anstalt zu ähnlichen und unaufhörlichen Schwierigkeiten der Anlaß folgen müsse, wenn in all dergleichen Particularfällen solche einzelne Entschädigungen vorbehalten und bestimmt werden sollten und nicht vielmehr einmal im ganzen Tax- und Sportelwesen eine allgemeine schon längst gewünschte und beabsichtete Reform und Ordnung hergestellt wird, so erneuern Höchstdieselbe den der Ober-Landesregierung in ihrer Instruction §. VI. Nro. 14. so ausdrücklich gemachten Auftrag, nach welchem sämmtlichen Beamten gegen Einziehung der Taxen, proportionirte und bestimmte ordentliche Besoldungen ausgeworfen werden sollten und worauf dieselbe gemeinschaftlich mit der Hofkammer das bisher fruchtlos erwartete Gutachten längst hätte erstatten sollen.

Höchstdieselbe wollen daher, daß dieser für das Landrecht unverschiebliche Gegenstand nunmehr mit besonderem Fleiße und mit schuldiger Rücksicht auf das Provisional-Mandat vom 29. Juli 1779 in gemeinschaftliche Ueberlegung genommen und solchergestalt zu einem reifen Antrag gebracht werde, damit diese wahre Landes-Angelegenheit ferner nicht mehr solchen kurzsichtigen, das Wohl des Staates und der Unterthanen dem Privatrechte einiger einzeln auf-

opfernden Einwendungen und daraus sich entspinnenden Verwicklungen ausgesetzt bleibe, wie jene waren, wodurch Seine Churfürstliche Durchlaucht Sich wider Willen veranlaßt gesehen haben, das besagte Provisorium inzwischen wieder zurückzunehmen und bisher ausgestellt sein zu lassen.

München, den 16. October 1790.

An
die Ober-Landesregierung also ergangen.

Notif. Camerae mit dem Anhange: „Auch ist Seiner Churfürstlichen Durchlaucht vorgebracht worden, daß einige Kastenämter auch von jenen, welche ihre Laudemien bei dem Gutsantritte vor kurz oder lang bereits nach dem alten Fuße ganz entrichtet haben, indessen aber solche auf die Maierschaftsfristen für die Zukunft zu reguliren bitten, solche Fristenzahlung sogleich erheben wollen. Da aber dieser Fall in dem §. 8. des Mandats klar und ausdrücklich dahin entschieden ist, daß die Maierschaftsfristen während eines solchen Maiers-Gutsbesitz, indem er das Anstandslaudemium schon geleistet hat, nicht gefordert werden sollen, so ist ein solches verweisliches Verfahren den Kastenämtern ernstlich zu untersagen und abzustellen, auch, wo dergleichen unrechtmäßige Fristenzahlungen bereits eingebracht worden wären, sind selbe den unschuldig darunter leidenden Unterthanen ohne weiters zurück zu erstatten.

§. 76.

(Das Laudemialwesen betr.)

S. E.

In dem General-Mandate vom 3. Mai 1779 a) haben Seine Churfürstliche Durchlaucht §. 1. erklärt, daß alle in hiesigen Erblanden bestehende Grundgerechtigkeiten, wie sie einen Namen haben mögen, womit die Churfürstlichen eigene Urbarsgüter behaftet gewesen oder wirklich noch sind, den Besitzern und Grundholden derselben in ein Erbrecht verwandelt werden sollen, jedoch solle vermöge des §. 7. obenbesagten Mandats niemand von den dermaligen alten Gutsbesitzern zur Veränderung seiner Grundgerechtigkeit in Erbrecht oder zur Bezahlung des Laudemii in Maierschaftsfristen vor wirklich erfolgender Gutsveränderung oder gänzlichen Aushausung der Leiber mit Gewalt gedrungen werden. Churfürstliche Hofkammer fragt aber in ihrem Berichte vom 5. d. M. unterthänigst an,

a. ob jene urbare Kastenamts-Unterthanen, welche lieber bei ihren alten hergebrachten Freistifts- oder Leibgedings-Gerechtigkeiten verbleiben, und die Laudemia und Leibgelder gleich baar bezahlen und abführen wollen, hierbei belassen und ihre Laudemien und Leibgelder baar angenommen werden dürfen, oder ob

b. ungeachtet allerlei von einigen gemacht werdenden Einwendungen auf die Erbgerechtigkeit

---

a) s. §. 26. S. 322. oben.

und auf den Maierschaftsfristen bestanden und die Urbars-Unterthanen dazu angehalten werden sollen, wie auch

c. ob jenen, die die Erbsgerechtigkeit zwar annehmen, das Laudemium aber nicht in 20jährige Fristen zerschlagen lassen wollen, sondern es gleich baar erlegen zu dürfen verlangen, darin willfahrt werden dürfe.

Seine Churfürstliche Durchlaucht, Höchstwelche bei dem angeführten General-Mandate unveränderlich stehen zu beiben, Ihre Höchste Willensmeinung schon mehrmals erklärt haben, eröffnen demnach Höchstdero Hofkammer auf ihre Fragen Ihre gnädigste rückantwortliche Entschließung, daß

1) jeder urbare Gutsbesitzer und Grundhold bei seiner hergebrachten Grundgerechtigkeit nach Landesgesetzen belassen, und zu einer derselben Veränderung an ihn nicht gedrungen werden solle. Dagegen sollen

2) alle von nun an heimfällig werdenden Gerechtigkeiten anderst nicht, als nach dem neuen Erbrecht mit den mandatmäßigen Laudemialfristen verliehen werden. Es sind demnach

3) die dermaligen Erbrechtler oder deren Erben zwar bei der ihnen in dem Mandat gestatteten fernern Wahl in Ansehung des baaren Erlags des Laudemii oder der Zerschlagung in Maierschaftsfristen zu handhaben, jedoch bleibt es alsdann, wenn sie die baare Bezahlung des Laudemii vorziehen, bei den sonst herkömmlichen nur zu Gunsten der einzuführenden Maierschaftsfristen §. 3. des Mandats abgeschaften Mortuarien und Wittwengeldern. Soviel

4) die Leibgeding betrifft, solle die Hofkammer die dermaligen abhausen, und keine neue Leibgeding einkaufen lassen, auch

5) in Ansehung der Freistift sich ihres Rechts bedienen, und nach Lag und Umständen solche Güter durch Abstiften an sich bringen, doch

6) in solchen beiden Fällen mit all möglicher Bescheidenheit, und nach reiflich und wohlerwogenen Umständen verfahren, damit durch Heraussetzung die Grundholden oder ihre Erben nicht als herrenlose Leute am Ende dem Staate zur Last fallen, weswegen denn auch

7) in jedem Falle, wenn sich die Erben eines Grundholden, das Gut sei heimfällig oder abgestiftet, eines Bessern besinnen, und das neue Erbrecht mit den Maierschaftsfristen antreten wollen, vor allen andern Käufern ihr Vorzugsrecht verbleiben solle. Womit Churfürstl. Hofkammer die von ihr eingesendeten Actenstücke hiebei zurückempfängt.

München, den 17. December 1791.

An
die Hofkammer also ergangen.

§. 77.

(Die Laudemial-Excesse betr.)

M. J. Ch.

Aus dem Bericht Unserer Regierung Landshut vom 11. August haben Wir Uns neuerdings überzeugt, wie sehr Unsere Unterthanen an verschiedenen Orten durch Laudemien und Taxexcesse bedrückt, und wie viele Mißbräuche gegen die gesetzlichen Vorschriften hierin noch herrschen und geduldet werden.

Wir werden auch die pflichtmäßigen Erinnerungen Unserer Regierung Landshut bei der vorzunehmenden Revision des Laudemialwesens, wozu Wir bereits die Einleitung getroffen haben, benutzen.

Da aber diese Excesse in der Laudemien- und Taxerhebung nicht so sehr würden zunehmen können, wenn die Excedenten bei entstehenden Beschwerden oder auch ex officio, wo selbe bemerkt werden, jederzeit mit Vermeidung aller processualischen Weitläufigkeiten gebührend bestraft und zur Rückgabe der widerrechtlich eingenommenen Gebühren angehalten würden, so hat Unsere Regierung blos besorgt zu sein, in den vorkommenden Fällen jederzeit von Justiz, — und in einer solchen den Wohlstand des Landes so nahe betreffenden Sache auch von Polizeiwegen die Beschwerden und Gebrechen auf dem kürzesten Wege, ohne Gestattung eines ganz unnöthigen Schriftenwechsels, abzustellen.

Was insbesondere die Excesse des Klosters Frauen-Chiemsee und seiner Verwaltung anbelangt, welche Unsere Regierung Landshut selbst in ihrem Berichte ungeachtet der zum Scheine allegirten Taxordnung für Geldprellerei ansieht, so finden Wir in der litis Desistenz der dermaligen Gutsbesitzerin keinen Grund, das Kloster und die Verwaltung von der Herausgabe der widerrechtlich eingenommenen Gebühren und der verdienten öffentlichen Ahndung zu befreien, sondern Unsere Regierung Landshut hat auch hierüber, jedoch ohne dem Unterthan Kosten zu verursachen, das Geeignete noch zu verfügen.

Eben so kann die Frage, ob, wie und auf wessen Kosten die den Unterthanen der Hofmark Weng bisher wiederrechtlich vorenthaltene Gerechtigkeitsbriefe, welche mehr als 140 an der Zahl betragen, den Eigenthümern für ihre längst geleistete Bezahlung zugestellt, und alles, was denselben gegen die gesetzlichen Vorschriften einverleibt worden, getilgt und ausgestrichen werden solle, kein Gegenstand eines weitläufigen Processes werden, sondern Unsere Regierung hat nach genommener Einsicht das zu vollziehen, was die Gesetze und Verordnungen mit sich bringen.

Unsere Willensmeinung ist demnach, daß Unsere Justiz- und Polizeistellen bei vorkommenden Beschwerden, — daß den Unterthanen die Gerechtigkeitsbriefe nicht ausgefertigt oder vorenthalten, — in selbe Bedingnisse gegen die für die Unterthanen sprechenden Gesetze und Herkommen eingeschaltet, — mehrere Laudemialfälle, als gesetzlich gestattet ist, erhoben, — das Laudemium auf die Fahrnisse gesetzwidrig ausgedehnt, Heiraths- und Nahrungsabbrüche genommen, die Unterthanen in der Schätzung gefährdet, denselben keine Expensarien zugestellt, Reversbriefe gegen den Inhalt der Taxordnung aufgedrungen, Weingelder und Leihkäufe von ihnen ge-

fordert, und die Taxordnung überhaupt unrecht angewendet wurde, und in allen andern dergleichen Fällen des Mißbrauches der grundherrlichen Befugnisse jederzeit das factum ex officio, erheben, die Theile vorrufen, sie zur Production der einschlägigen Papiere anhalten, und den Mißbrauch oder den Irrthum auf Kosten des fälligen Theils jedesmal auf der Stelle corrigiren, und berichtigen sollen.

Wir versehen Uns übrigens zu Unserer Regierung Landshut, daß sie den Wirth zu Weng unter keinem Vorwand zur Bierabnahme in Weng zwingen, oder durch was immer für ein Zwangsmittel vermögen lassen werde.

München, den 28. August 1801.

An
die Churfürstliche Regierung Landshut also ergangen.

Notif. der Regierung Burghausen, der Regierung Straubing und der General-Landesdirection zur Nachricht und Nachachtung.

§. 78.

(Die Gründearrondirungen betr.)

Im Namen Seiner Churfürstlichen Durchlaucht.

Dem Landgerichte und Rentamte Miesbach wurde auf den Bericht vom 5 dies eröffnet, daß man mit höchster Zufriedenheit daraus ersehen habe, wie Sebastian Neumayr, Viertelhofbesitzer zu Feilenbach mit mehreren seiner Nachbaren über einen gemeinschaftlichen Gründe-Arrondirungsplan glücklich übereingekommen sei, und nun ein neues Haus in Mitte seiner Gründe aufgebaut habe; diese ganze Verhandlung erhielt nicht nur die gnädigste Bestätigung; sondern dem Sebastian Neumayr und Consorten wurde zugleich das höchste Wohlgefallen zu erkennen gegeben, weswegen selbes auch zur allgemeinen Aufmunterung für ähnliche Fälle öffentlich bekannt gemacht wird.

Es versteht sich von selbst, daß die hier zur Sprache gekommenen Gründeverwechslungen nicht in die Categorie gewöhnlicher Maierschaftsveränderungen gehören, und daraus der Veranlaß zur Beschätzung geholt werden könne. Hier Laudemien zu nehmen, hieße einen so wohlthätigen Zweck zur Verbesserung der Landgüter selbst strafen, und jede derlei Unternehmung zur Beförderung der Landwirthschaft müßte im Keime schon ersticken.

Weder in diesen noch anderen ähnlichen Fällen dürfen daher Laudemien, wo sich blos das erstemal um eine Arrondirung fragt, in Ansatz kommen; wornach sich allgemein zu achten ist.

München, den 11. März 1805.

Churfürstliche Landesdirection.

cf. Churpfalzb. Reg. Bl. v. J. 1805. St. XII. S. 418.

§. 79.

(Verschiedene Excesse bei den Güter-Zertrümmerungen betr.)

Im Namen Seiner Churfürstlichen Durchlaucht.

Mehrere Acten bringen diesortiger Stelle die unangenehme Bemerkung auf, daß bei den Güter-Zertrümmerungen und andern Verhandlungen allerlei eigennützige Uebergriffe gewagt werden; so ergreift man, zeig der zur Genehmigung auher kommenden Zertrümmerungs-Acten nicht selten die Gelegenheit,

1) nicht nur allein die vorher auf dem ganzen Gute bestandenen grundherrlichen Forderungen auf den zertrümmerten Theilen desselben willkührlich zu erhöhern, sohin die Zertrümmerungs-Wohlthat, die nur zur Beförderung der Cultur und des Wohlstandes der Unterthanen verliehen worden ist, zum Gegenstande eines grundherrlichen Gewinnstes zu machen; sondern auch

2) sogar bei dem zertrümmerten Gute die vorhin schon als ludeigen befindlich gewesenen Gründe, wie z. B. von Gemeindsgründen erhaltene Theile, erkaufter Kloster-Realitäten, Stücke von erkauften Staats-Waldungen oder andere schon dabei gewesene Allodialgründe bei Zertrümmerung des ganzen grundbaren Hofes ebenfalls in den grund- oder lehenherrlichen Verband desselben zu ziehen und in solcher Eigenschaft den neuen Käufern grundherrliche Abgaben, in Folge sodann auch Laudemien aufzulegen, die vor der Zertrümmerung des Hauptguts ehebin auf solchen ludeigenen Gründen nie statt gehabt haben und selbes auch in Folge gesetzwidriger Verhandlungen das Einstandsrecht hierauf wie bei dem Hauptpunkte selbst, geltend zu machen.

Alle diese bemerkten Fälle sind Unfüge, die quoad punctum 1. dem klaren Civilgesetze Cod. Max. P. 4. C. 7. §. 9. Nro. 6. so, wie der in dem VIII. Stücke der Regierungsblätter vom Jahre 1803, Seite 116 — 118 öffentlich bekannt gemachten Zertrümmerungs-Normen durchaus entgegen streben; quoad punctum 2. aber in die unverkennbare Eigenthumsrechte sehr strafbar eingreifen.

Die verhandelnden Stellen werden daher befehligt, sich aller dieser Unfüge um so gewisser zu enthalten, als widrigenfalls jede derlei Verhandlung cassirt und auf Kosten der verhandelnden Stelle einem Churfürstlichen Landgericht zur Umänderung nach gesetzlicher Vorschrift übertragen werden würde.

München, den 15. März 1805.

Churfürstliche Landesdirection von Bayern.

cf. Churpfalzbayer. Reg. Bl. v. J. 1805. St. XIV. S. 465.

§. 80.

(Die von adeligen Gutsbesitzern ihren Lehnleuten gestattete Güterzerschlagung betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Es ist zur Anzeige gekommen, daß mehrere adelige Gutsbesitzer sich erlauben, ihren Lehnleuten Gutszerschlagungen eigenmächtig zu gestatten.

Da dergleichen Güter, wenn sie von Königlicher Landesdirection, als Provincial-Lehncurie, zu Lehen getragen werden, einer dergleichen Veränderungen ohne oberlehnherrliche Einwilligung nicht unterworfen werden können, dieselben mögen nun von dem Gutsbesitzer zu seinem Schlosse und Gute selbst genossen werden oder von ihm zu Afterlehen verliehen sein; da ferner in diesem, so wie in dem weiteren Falle dergleichen Güter ganz freies Eigenthum wären, die landesherrliche Erlaubniß hiebei nicht umgangen werden kann, weil Geschäfte dieser Art nicht blos vom Privatvortheile abhängen können, sondern mit Rücksicht auf das allgemeine Staatsbeste zu behandeln sind, so werden dergleichen eigenmächtige Gutszerschlagungen andurch ernstlich untersagt und für nichtig erklärt, mit dem Anfügen, daß, wenn die landesherrliche und im treffenden Falle auch lehnherrliche Einwilligung ganz übergangen werden würde, eine dergleichen Contravention mit angemessener Geld- auch Lehnstrafe geahndet werden soll.

Bamberg, den 15. Juni 1808.

Königl. Landesdirection von Bamberg.

cf. Ges. Bl. v. J. 1808. Bd. II. St. XXXIV. S. 1512.

§. 81.

(Die Behandlung der grundherrlichen Gefälle bei Güter-Zertrümmerungen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

In Gemäßheit eines unterm 17. Juni l. J. ergangenen Allerhöchsten Rescripts wird sämmtlichen Königlichen Immediat- und Mediatämtern der Provinz Ansbach hiedurch bekannt gemacht, daß bei Gelegenheit der Güter-Zertrümmerungen der Unterthanen die auf den Gütern bereits liegenden gutsherrlichen Gefälle an Erbzinsen, Herrngeldern, Gilten oder wie sie sonst Namen haben mögen, durchaus nicht vermehrt, sondern nur nach gehörigem Verhältnisse vertheilt werden dürfen; damit für den Unterthan die Vortheile des wohlthätigen Zweckes der Gutszertrümmerungen, nämlich die Erhöhung der Cultur und der Industrie, nicht durch Speculation auf Vermehrung der Gutsabgaben wieder vereitelt werden mögen.

Eben so wenig sollen von den mediatisirten Herrschaften bei Guts-Zertrümmerungsfällen von ihren Censiten sogenannte Consens- oder Concessionsgelder erhoben werd n dürfen; vielmehr sollen diejenigen Unterthanen, welchen seit der erfolgten Mediatisirung ihrer Herrschaft dergleichen Concessions- oder Consensgelder bei ihren Güter-Zerschlagungen abgenommen worden sind, diese

zurück zu verlangen befugt sein und haben sich nöthigen Falls an die unterzeichnete Landesstelle zu wenden.

Damit aber die vorstehende Allerhöchste Königliche Verordnung nicht etwa auch indirecter Weise zum Nachtheile der Unterthanen umgangen und (wie es bereits vorgekommen ist), unter dem Vorwande und Schein einer Gilt oder Zehenfixirung, aus deren Verwandlung in Geld eine Vermehrung der gutsherrlichen Abgaben durch Annahme überspannter Fruchtpreise erschlichen werden möge, so wird hiedurch zugleich befohlen, daß die Consens-Ertheilungs-Urkunden der Gutsherren bei der Nachsuchung der landesherrlichen Erlaubniß in jedem Gutsherausziehungs-Falle mit zur näheren Prüfung vorgelegt werden soll; widrigenfalls die Genehmigung bis zur Erfüllung obiger Vorschrift versagt werden wird.

Ansbach, den 31. Juli 1808.

Königliche Kriegs- und Domänenkammer.

An

die sämmtlichen Cameralämter, Domanial-Canzleien, Stadtmagistrate, Patrimonial-Gerichte und Gutsverwaltungen, so wie an sämmtliche Gutsherrschaften in dem gegenwärtigen Umfange der Provinz Ansbach, also ergangen.

cf. Reg. Bl. v. J. 1808. Bd. II. St. XL. S. 1712.

§. 82.

Nro. Pr. 2734.

(Das Handroß-Handlohn in den ehemaligen Fürstenthümern Ansbach und Baireuth betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Da man aus dem Berichte über die in Bezug auf das allgemeine Steuerprovisorium vorgenommene Visitation des Amtes Lauf ersehen hat, daß das sogenannte Handroß-Handlohn auch im Rezatkreise als gutsherrliches Gefäll vorkomme, so will man der Königlichen Finanzdirection ein deshalb schon am 30. Juli l. J. an die Königliche Finanzadministration zu Baireuth erlassenes Allerhöchstes Rescript in Abdruck zur gleichmäßigen Nachachtung mittheilen.

München, den 21. December 1813.

Staatsministerium der Finanzen.

An

die Königliche Finanzdirection des Rezatkreises, also ergangen.

Abdruck.

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Da das im Fürstenthum Ansbach bestandene Handroß-Handlohn durch Allerhöchste Entschließung vom 13. August 1808 gleich den übrigen Realauflagen gegen Eintritt des allgemeinen Provisoriums aufgehoben wurde und das im Fürstenthume Baireuth eingeführte Handroß-Handlohn von gleicher Natur und Zweck, die eigene Bemaierung der sogenannten Zubaugüter zu befördern ist, so soll dasselbe auch in diesem Fürstenthume vom Eintritt des neuen Provisoriums an und um so mehr cassiren, als in demselben die allgemeine Einführung dieser Abgabe der wiederholten Versuche ungeachtet, doch nicht durchgesetzt werden konnte und da dieses Handroß-Handlohn nach dessen Ursprung und Zweck nicht als eine gutsherrliche Rente, sondern als eine öffentliche Auflage zu betrachten ist, so soll dasselbe ohne Unterschied auch für die Ritterguts-Besitzer vom obigen Zeitpunkt an als aufgehoben erklärt werden und es ist daher lediglich zu untersuchen, ob und in wie weit diese für den Entgang eine Entschädigung in Anspruch nehmen können.

Die Königliche Finanzdirection hat daher zu untersuchen und anzuzeigen

a. welche Ritterguts-Besitzer bis jetzt wirklich in dem Besitze dieser Gefälle seien und

b. wie viel bei jedem nach einem zwanzigjährigen Durchschnitte der jährliche Ertrag abwerfe?

Was die Rückstände und neuen Anfälle dieser Abgabe bis zum Eintritt in das allgemeine Steuerprovisorium betrifft, so ist in jenen Bezirken, wo das Handroß-Handlohn eigentlich niemals ganz flüssig geworden ist, mit aller Nachsicht zu verfahren und bei fortgesetzter Weigerung von Erholung der notirten Rückstände sowohl als der neuern Anfälle Umgang zu nehmen, dort aber, wo das Handlohn wirklich durchgesetzt wurde, ist nur der letzte Anfall ganz oder pro rata temporis zu nehmen, indem Kriegslasten und das ungleiche Verfahren in derselben Behandlung allerdings eine so viel mögliche Schonung in Anspruch nehmen.

Dieses wird auf den Bericht der Königlichen Finanzadministration Baireuth vom 23. März d. J. unter Erwartng der obigen Anzeige hiemit allergnädigst eröffnet.

München, den 30. Juli 1813.

Staatsministerium der Finanzen.

An
die Königl. Finanzadministration in Baireuth, also ergangen.

§. 83.

Nro. Pr. 1121.

(Die Briefgebühren und Handlöhne von den zum Verkauf in Commission genommenen Gütern betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Dem General-Commissariate des Oberdonaukreises wird auf den Bericht vom 11. December v. J., das Gesuch des N. N. um Befreiung von den Briefgebühren und Handlöhnen,

rücksichtlich der zum Verkauf in Commission übernommenen Güter betreffend, zur Resolution erwiedert, daß, da die Güterverkäufe in Commission, wie sie bei den Bittstellern, laut der actenmäßig erhobenen Umstände, statt hatten, als wahre Käufe zu betrachten sind, hievon die Taxen und Handlöhne allerdings bezahlt werden müssen, sonach das Gesuch als unzulässig wiederholt abzuweisen sei.

München, den 8. Februar 1814.

Staatsministerium der Finanzen.

An
das General-Commissariat des Oberdonaukreises, also ergangen.

§. 84.

Nro. Pr. 3173.

(Die unterm 7. Juli 1815 erfolgte Allerhöchste Entschließung, die aufgehobenen Handroß-Handlöhne betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Die unterm 7. Juli d. J. erfolgte Allerhöchste Entschließung, die aufgehobenen Handroß-Handlöhne betreffend, folgt im Abdrucke zur Wissenschaft und was die dabei interessirten Gemeinden und Stiftungen betrifft, zur geeigneten Fürsorge.

München, den 23. Juli 1815.

Staatsministerium des Innern.

An
die General-Commissariate des Main- und Rezatkreises, also ergangen.

Abdruck.

Nro. Pr. 8991.

(Die im Rezat- und Mainkreise aufgehobenen Handroß-Handlöhne betr.)

M. J. K.

Auf den von Unserer Steuer- und Domänensection, in Rücksicht auf das im Rezat- und im Mainkreise aufgehobene Handroß-Handlohn, unterm 10. v. M. erstatteten Antrag haben Wir allergnädigst beschlossen, daß

1) denjenigen Gutsbesitzern (Stiftungen und Gemeinden eingerechnet), welche in den letzten 20 Jahren durch actus possessoris die Ausübung dieses Rechtes, respective den Bezug dieser Rente genüglich darthun, von dem Staate für die Aufhebung dieses Gefälles eine Entschädigung werden solle.

2) Solle diese Entschädigung nach vorgängiger Liquidation jedem Gutsherrn nach Maßgabe seines Besitzes (sei es jährliche Rente oder alle 10 oder 7 Jahren wiederholtes Laudemium)

von dem betreffenden Rentamte bezahlt, respective gerechnet werden, in so lange als eines der Güter, von welchen er im Besitze dieses Handlohns war, noch Zubaugut verbleibt. Wird aber

3) ein solches Gut wieder bemaiert, so erlischt die Entschädigung, wie sich von selbst versteht.

Unsere Ministerial-Steuer- und Domänen-Section hat also hiernach das Geeignete nach dem Sinne des Vortrages einzuleiten und zu verfügen und an die treffenden Stellen gehörig auszuschreiben.

München, den 7. Juli 1815.

An
die Königliche Steuer- und Domänensection, also ergangen.

§. 85.

(Erhebung der Laudemien von Gebäuden betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Auf den Bericht des General-Commissariates des Isarkreises, als Stiftungs- und Communal-Curatel vom 20. August 1814 im Betreffe der Erhebung der Laudemien von Gebäuden, wird beschlossen, wie folgt:

I.

Nach dem Bayerischen Civil-Codex Th. IV. Cap. VII. §. 11. Nro. 3, im Zusammenhange mit dem §. 26. Nro. 2. und den Anmerkungen zu beiden Stellen, nehmen zwar die Gebäude auf einem grundbaren Gute die Eigenschaft als Meliorationen und Appertinenzstücke dieses Gutes an und sind sonach mit demselben dem Laudemium unterworfen; allein dieser Grundsatz ist durch den §. 76. des organischen Edictes über die gutsherrlichen Rechte vom 8. Juli 1808 aus höhern, zum Besten der Population und Industrie gereichenden Absichten theils beschränkt, theils ganz aufgehoben worden, indem daselbst verordnet ist:

„das Laudemium vom Werthe der Häuser, wo es herkömmlich ist, darf nicht erhöht, wo es aber nicht hergebracht ist, darf es gar nicht angesetzt werden."

II.

Aus dieser Bestimmung mit gleichzeitiger Rücksicht auf den Art. 73. des nämlichen Edictes vom 8. Juli 1808 folgt:

a. Auf Gutscomplexen, wo das Laudemium von Gebäuden nach dem vor dem Jahre 1809 geltend gewesenen Gesetzen und Observanzen herkömmlich ist, darf solches nur nach dem bisherigen Betrage erhoben, folglich der allenfalls höhere Werth von wieder hergestellten, erweiterten oder ganz neuen Gebäuden nicht eingerechnet werden.

b. Auf Gutscomplexen, wo der Bezug der Laudemien von Gebäuden in dem so eben bemerkten Termine nicht hergebracht war, dürfen diese Laudemien weder von wieder hergestellten, noch von ganz neuen Gebäuden erhoben werden.

III.

Die Billigkeit und die Consequenz erfordert es, daß bei der Ablösung des Obereigenthums in dem unter Buchstab A. bemerkten Falle nur der bisherige Betrag der Laudemien von den Gebäuden, ohne Rücksicht auf den höhern Werth wieder hergestellter, erweiterter oder ganz neuer Gebäude in die Ablösungssumme eingerechnet, hingegen in dem unter Buchstab B. bezeichneten Falle der Werth bestandener oder ganz neuer Gebäude außer Ansatz belassen werden müsse, und zwar ohne Unterschied, ob der Grundhold, welcher die Gebäude errichtet hat oder sein Successor die Ablösung nachsuche.

Hiernach soll bei grundherrlichen Verhandlungen der Stiftungen und Communen verfahren werden und es ist die Veräußerung des Obereigenthums von dem zu den Stiftungen des Districts München freistiftsweis grundbar gehörigen und nunmehr unter zwei Grundholden getheilten Köllmaierhofe zu Feldkirchen, um den Betrag von 97 fl. 30 kr. ganz gerechtfertiget.

München, den 29. November 1815.

Staatsministerium des Innern.

An
das General-Commissariat des Isarkreises als Kreisadministration der Stiftungen und Communen, also ergangen.

Nachricht an sämmtliche General- und Localcommissariate als Kreis- und Oberadministrationen, also ergangen.

§. 86.

Nro. Pr. 2832.

(Die Aufhebung der Handroß-Handlöhne betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Die Anordnung wegen Aufhebung der Hand-Roßlöhner im Main- und Rezatkreise, ist, nach dem unterm 7. Juli v. J.[a]) ergangenen Allerhöchsten Rescripte, auch auf die Stiftungen und Gemeinden anwendbar; daher die Oberadministration der Stiftungen zu Nürnberg auch ihrerseits die Liquidation bei den betreffenden Finanz-Rentämtern vornehmen zu lassen und das Resultat seiner Zeit zu berichten hat.

München, den 13. September 1816.

Staatsministerium des Innern.

An
das Königliche Commissariat der Stadt Nürnberg als Local-Oberadministration der Stiftungen, also ergangen.

---

a) s. §. 84. S. 396. oben.

§. 87.

(Das Handlohn von Gantgütern, welche von Juden ersteigert werden, betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Was unterm Heutigen an die Königl. Regierung, Finanz-Kammer des Oberdonaukreises, in bezeichnetem Betreffe erlassen wurde, zeigt Folgendes zur Wissenschaft und Nachachtung.

Die vormalige Finanzdirection des Oberdonaukreises hat in einem Berichte vom 13. Juli 1814 die Anzeige gemacht, daß von den Juden Löw Dittenheimer von Gottlieb Landauer in Göggingen das Gantgut des Bauers Ehinger in Neuses, Landgerichts Göggingen, in öffentlicher Subhastation um das Meistgeboth von 3325 fl. unter der Bedingung erkauft worden sei, solches wieder zertrümmern zu dürfen, und dabei die Anfrage verbunden, ob Juden, welche handlöhnige Grundstücke und Güter außerhalb der Markung ihres Wohnortes erkaufen, also solche nicht selbst benützen können, sondern hiebei blos als Güterhändler erscheinen, bei der auf ihren Namen geschehenden gerichtlichen Protocollirung zur Entrichtuug des Handlohnes anzuhalten seien. In Erwägung, daß nach bestehenden Rechten und Observanzen die Verbindlichkeit zur Handlohns-Entrichtung bei jeder Besitzveränderung eines handlöhnigen Gutes eintritt, ohne Rücksicht auf die Dauer des Besitzes, die Juden aber in derlei Fällen wenigst auf kurze Zeit vollkommen als Eigenthümer erscheinen, so versteht sich von selbst, daß hiebei eine Befreiung von der Handlohns-Entrichtung nicht gestattet werden kann, und es wird daher die Königliche Regierung des Oberdonaukreises, Kammer der Finanzen, beauftragt, von den am Eingange genannten Juden das treffende Handlohn, wenn solches seither nicht entrichtet worden ist, unverzüglich nachholen zu lassen.

München, den 29. März 1817.

Staatsministerium der Finanzen

An
die Königliche Regierung des Rezatkreises, K. d. F. also ergangen.

§. 88.

(Handlohns-Beeinträchtigung durch simulirte Verträge betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Auf den, wegen Handlohns-Beeinträchtigung durch simulirte Verträge von der unterzeichneten Königlichen Regierung an die Allerhöchste Stelle erstatteten Bericht ist unter dem 4. d. Mts. eine Allerhöchste Entschließung erfolgt, nach deren Inhalt sämmtliche Rentämter des Rezatkreises zur genauen Darnachachtung hiemit folgende Weisungen erhalten:

1) die Königlichen Rentämter haben fortzufahren, den im hiesigen Kreise gewöhnlich gewordenen Vollmachts-Verträgen zu Güter-Zertrümmerungen die größte Aufmerksamkeit zu widmen, damit dadurch das Handlohns-Interesse nicht beeinträchtigt werde.

2) Ob ein solcher Vertrag ein wirklicher Vollmachts-Vertrag oder nur ein simulirter Vertrag ist, muß in jedem Fall einzeln beurtheilt werden. Wort und Geist der Urkunde verbunden mit den Gesetzstellen müssen solches ergeben.

3) Wo hiernach ein rechtsbeständiger Verdacht einer Handlohns-Gefährde durch einen simulirten Vertrag vorhanden ist, sind die Königlichen Rentämter nicht nur befugt, sondern es werden solche hiemit ausdrücklich angewiesen, den zur Guts-Zertrümmerung nothwendigen grundherrlichen Consens so lange zu verweigern und zu verschieben, bis die vollständige Aufklärung über diesen Verdacht auf gesetzlichem Wege erfolgt ist.

Deshalb haben die Königlichen Rentämter auch genau darüber zu wachen, daß von den Polizeibehörden keine Guts-Zertrümmerung concedirt werde, ohne daß in vorgeschriebener Art zuvor die Grundherrschaft hierüber befragt wurde.

4) Sehr oft wird sich, außer der Urkunde oder dem Vertrag selbst, durch Vernehmung des Verkäufers ausmitteln lassen, ob wirklich nur eine Vollmacht ertheilt, oder ein wahrer Kauf geschlossen wurde.

Zu diesen Vernehmungen sind die Königlichen Rentämter nicht nur berechtiget, sondern auch verpflichtet. Endlich wird

5) oft die Verfolgung des Thatbestands erforderliche Aufklärung geben, indem nicht selten die bedungene Zeit abgelaufen und der angebliche Bevollmächtigte, vermöge des Vertrags selbst, Eigenthümer geworden ist.

6) Wenn auf diese Art die Königlichen Rentämter sich überzeugen, daß ein solcher Vollmachts-Vertrag nur ein Schein-Vertrag ist, und kein wirklicher Kauf geschlossen wurde, so haben dieselben für den angeblichen Bevollmächtigten das Handlohn zu berechnen und denselben aufzufordern

binnen 14 Tagen entweder Zahlung zu leisten oder den an die Königliche Regierungs-Finanz-Kammer ergriffenen Recurs nachzuweisen.

Geschieht keines von beiden, so ist nach Ablauf des Termins die Execution vorzukehren, diejenigen Fälle ausgenommen, wo sich zur Bezahlung des Handlohns verstanden, und nur noch etwas weitere Nachsicht zur Bezahlung des Handlohns erbeten wird.

Bei ergriffenem Recurs an die unterzeichnete Stelle wird der weitere Gang des Verfahrens in jedem einzelnen Falle dem Königlichen Rentamt vorgezeichnet werden.

Ansbach, am 31. Juli 1818.

Königliche Regierung des Rezatkreises, Kammer der Finanzen.

An
sämmtliche Königliche Rentämter des Rezatkreises also ergangen.

§. 89.

(Die neuerbauten Häuser auf handlohnbaren Grundstücken betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Unter den 8. April v. J. wurde sämmtlichen Königlichen Rentämtern des Rezatkreises die Allerhöchste Bestimmung vom 29. März ejusd.[a]), wornach

> ganz neue auf einem handlohnbaren Grundstücke erbaute Häuser — in so ferne nicht der Werth des Grundstücks durch den Bau vermindert wird, Handlohns frei zu erlassen sind,

bekannt gemacht.

Die im gedachten Allerhöchsten Rescript noch enthaltene Beschränkung wegen Verminderung des Werthes der zu dergleichen Neubauten bestimmten Grundstücke, hat die unterzeichnete Stelle zu einer Anfrage veranlaßt, worauf unter dem 28. v. M. die Allerhöchste Entschließung unter Hinweisung auf §. 11. der Beilage VI. zur Verfassungs-Urkunde, als wodurch die Hauptsache erledigt sei, erfolgte.

Hieraus und aus oben allegirten constitutionellen Edict geht hervor, daß

I. alle auf handlohnbaren Grundstücken neu zu erbauende Häuser ohne Unterschied, ob der Staat, oder ein Private ꝛc. Grundherr ist, dann ohne Rücksicht, ob dabei der Werth der handlöhnigen Grundstücke vermindert wird, handlohnsfrei sind.

II. Hinsichtlich der Entschädigung des Grundherrn für den Entgang der überbauten Fläche verordnet obiges Allerhöchstes Rescript vom 28. v. M., daß solche

a) entweder durch jedesmaligen Anschlag derselben nach dem Schätzungspreise des besten Ackerlandes bestimmt, oder daß

b) eine jährliche fixe Reichniß als ständiges Handlohn auf ein dergleichen Haus gelegt werde, welche Reichniß im Verhältniß des Flächenraums nach dem Werthe der ersten Acker-Bonitäts-Classe der Ortsflur zu reguliren ist.

Indem diese Allerhöchste Bestimmung sämmtlichen Königlichen Rentämtern des Rezatkreises zur Wissenschaft und genauen Darnachachtung bekannt gemacht wird, erhalten solche, behufs der Ausführung, noch folgende nähere Weisungen:

1) In allen Fällen, wo der Staat Grundherr ist, findet die Entschädigung auf die oben ad b. gedachte Art statt.

2) Das ständige Handlohn wird in folgender Art regulirt,

a) vor allem wird die Größe der überbauten Fläche, oder des Bauplatzes, einschlüssig des Hofraums genau ausgemittelt, alsdann

b) durch eidliche Schätzung mit Zuhilfnahme der Steuer-Capitalien als Controlle der Werth eines Tagwerk Ackers von der ersten Bonitäts-Classe im Orts-Flur.

---

a) s. §. 87. S. 399 oben.

c) Aus dem sich hiernach ergebenden Werth des Bauplatzes ist das Handlohn nach dem bestehenden Handlohns-Procente zu berechnen, und hiervon resp. der 20. und 30. Theil als Jahres-Rente anzunehmen.

d) Diese Jahres-Rente ist das künftig ständige Handlohn, über dessen Regulirung jedesmal die Genehmigung der unterzeichneten Stelle zu erholen ist.

3) Für die Steuer-Umschreibung und Feststellung der neuen Steuer-Capitalien genügen die bestehenden Verordnungen, und deshalb ist eine weitere Instruction überflüssig.

Ansbach, den 7. August 1818.

Königliche Regierung des Rezatkreises, Kammer der Finanzen.

An
die sämmtlichen Königlichen allgemeinen Rentämter des Rezatkreises also ergangen.

cf. Gerets Verord. Samml. Bd. VIII. S. 649.

§. 90.

(Gutsdismembrationen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Der Königlichen Polizeibehörde wird in der Anlage eine Verfügung mitgetheilt, welche an die Königliche Rentämter in Betreff der Handlohnsentrichtung bei Gutskäufen und Dismembrationen ergangen ist.

Dieselbe wird daraus ersehen, daß Seine Königliche Majestät zwar nicht gemeint sind, wegen der bisher vorgekommenen Unterschleife bei Gutskäufen und Verkäufen zu Umgehung der Handlohnsentrichtung in den bis jezt giltigen gesetzlichen Bestimmungen über die Mäckler und Vollmachts-Verträge Abänderungen eintreten zu lassen, allein Allerhöchst dieselben wollen aber auch, daß die Unterbehörden die größte Aufmerksamkeit auf diesen Zweig der Staatsverwaltung richten, und nach allen Kräften den Versuchen zu Gefährdung des Allerhöchsten Aerars entgegen wirken. Indem man die Polizeibehörden auf die genaueste Befolgung der in der ergangenen Verfügung enthaltenen Bestimmungen, in soweit dieselben ihr Geschäfts-Ressort begreift, besonders auf den §. 4. wegen Einwilligung der Grund- oder Lehenherrschaft bei Gutsdismembrationen hinweist, werden derselben noch folgende Bemerkungen zu Schärfung ihrer Aufmerksamkeit gemacht.

1) Schon mehrmalen hat sich bei genauer Prüfung der landgerichtlichen Verhandlungen über Gutsdismembrationen entdeckt, daß der Besitzer eines gebundenen Guts, welcher wegen vieler und dringender Schulden sein Gut zu zerschlagen, sich entschließt, diesen Entschluß sogleich ohne vorherige Instruction bei seinem vorgesetzten Amte und ohne erfolgte diesseitige Genehmigung nach seinem entworfenen Plane durch sogenannte Bevollmächtigte oder Güter-Mäckler ausführt, ein schwaches neues Gut bildet, die ausgewählten Stücke sogleich an Drittere verkauft, und die Kaufschillinge verwendet. Ergibt sich nun bei der ersten Instruction des Gesuchs und der diesseitigen nähern Prüfung, daß die Zerschlagung

nicht statt haben könne, so hat der Besitzer nicht allein unnöthige Kosten durch Remunerirung der Bevollmächtigten gehabt, sondern sinkt noch tiefer in Schulden, und wird nicht selten in kostspielige Processe wegen Zurückstellung des Guts in vorigen Stand und Rückzahlung der erhaltenen Kaufschillinge verwickelt.

Dieser in den Wohlstand der ackerbauenden Familien so tief eingreifende und auf die Cultur der Güter selbst schädlich wirkende Mißstand muß schlechterdings beseitigt werden, und die Königliche Behörde hat daher auch durch die Gemeindevorsteher und durch die Pfarrer öffentlich bekannt zu machen, daß kein Unterthan vor förmlicher Instruction seines Gesuchs und vor erfolgter diesseitiger Genehmigung die Zerschlagung eines Guts vornehmen dürfe, und daß die Mäckler und sogenannte Bevollmächtigte welche hierin schuldig befunden werden, nach den bestehenden Gesetzen streng bestraft werden sollen.

2) auch hat die Königliche Regierung mißliebig bemerkt, daß bei Käufen eines Guts in öffentlichem Ausstriche der Käufer die Bedingung macht, den eigentlichen Käufer erst nach 6 Monaten bei Amte anzuzeigen, da solche Bedingungen ziemlich klar eine Umgehung der Handlohnentrichtung von einem Käufer erkennen lassen, so sind dergleichen Anträge der Gutskäufer, wenn sie nicht genau mit den gesetzlichen Bestimmungen übereinstimmen, sogleich zurückzuweisen, und auf der sogleichen Entrichtung des Handlohns durch jenen Käufer welcher das Gut im öffentlichen Striche an sich bringt, zu bestehen.

Bairenth, den 1. October 1818.

Königliche Regierung des Obermainkreises, Kammer des Innern.

An
sämmtliche Polizeibehörden also ergangen.

Abdruck der allegirten Entschließung.

(Handlohnsbeeinträchtigungen bei Güterdismembrationen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Es ist öfters vorgekommen, daß bei Güterkäufen Behufs der Zertrümmerung von den Käufern die Entrichtung des Handlohns dadurch umgangen wird, daß der Kaufvertrag in der Form eines Vollmachtsvertrags aufgenommen wird.

Während nun zwar nach allen Rechten Handlohn nur bei einer Veränderung in der Person des Eigenthümers oder Lehenträgers fällig wird, und durch den Mäckler und Vollmachtsvertrag kein Eigenthum erworben, mithin in solchen Fällen kein Handlohn fällig wird, erfordert doch das ärarialische Interesse alle Aufmerksamkeit der äußern Behörden um wirklichen Unterschleifen zu begegnen.

Auf die in dieser Angelegenheit zur Allerhöchsten Stelle mehrseitig erstatteten Berichte haben Seine Königliche Majestät unterm 15. August c. ai. mit voller Berücksichtigung aller dabei eintretenden Rücksichten Folgendes allergnädigst zu beschließen geruht:

§. 1.

Es soll wegen einer möglichen Gefährde des Handlohns-Interesse in Beziehung auf Mäckler- und Vollmachts-Verträge keine Abänderung der bestehenden Gesetze verfügt werden.

§. 2.

Dagegen ist es Pflicht der äußern Behörden mit aller Umsicht und Aufmerksamkeit den sträflichen Versuchen zur Umgehung der Handlohnszahlung durch simulirte Vollmachtsverträge zu begegnen.

§. 3.

Die Entscheidung über die Verbindlichkeit Handlohn zu bezahlen, steht bei jedem Lebensfall, nach wie vor, dem instruirenden Rentamt zu, dagegen aber sollen alle Reclamationen der Betheiligten gegen ein solches ihnen auferlegtes Handlohn, so wie solche im administrativen Weg zur Finanzkammer gekommen sind, und von dieser abgewiesen werden, sogleich auf den Rechtsweg verwiesen werden.

§. 4.

Da es vorzüglich darauf ankömmt, daß die Königlichen Rentämter gleich bei der Aufnahme solcher Vollmachtsverträge einwirken, und dadurch nachfolgenden Processen begegnen, so soll keine Gutsdismembration in der Folge in polizeilicher Hinsicht die Genehmigung erhalten, bis die Einwilligung der Grundherrschaft (resp. der Regierungs-Finanzkammer) erholt ist.

§. 5.

Bei der Beurtheilung und Entscheidung der Frage, ob ein vorgelegter Vertrag ein Vollmachtsvertrag ist, oder nicht? muß sich im Allgemeinen auf die Einsicht und die Geschäftskenntniß der Königlichen Rentbeamten verlassen werden, inzwischen können folgende Bemerkungen als besonderes Anhalten für das amtliche Verfahren dienen.

§. 6.

Die Beurtheilung der fiscalischen Ansprüche beruht gänzlich auf der Frage: ob das geschlossene Geschäft ein Vollmachts- und Mäckler- oder ein Kaufsvertrag sei? Dieses wird aber nicht durch allgemeines Raisonnement, durch bloße Behauptung erörtert, sondern nur aus Wort und Geist der Urkunde mit den Gesetzstellen.

Diese Vergleichung muß demnach jedesmal unter Anführung der Gesetze, es seien allgemeine oder particuläre, durchgeführt werden.

§. 7.

Von den so häufig vorgelegten Vollmachtsverträgen scheinen einige offenbar simmulirte Kaufscontracte zu sein, andere hingegen nicht. Ein jedes solches Geschäft steht übrigens für sich mit einem andern ähnlichen in keinem Zusammenhange, wenn auch der Zwischenhändler dieselbe Person ist. Hieraus folgt, daß nothwendig jeder einzelne Fall besonders behandelt werden muß.

§. 8.

Zur schnellern Entscheidung der Streitfrage trägt es öfters bei, wenn die Verkäufer über

die Art und Weise des abgeschlossenen Vertrags vernommen werden. Zu solchen Vernehmungen sind nun die Rentämter nicht nur berechtigt, sondern sogar verpflichtet.

§. 9.

Die rechtlichen Folgen eines Vertrags, die Natur desselben, die Erfüllung angehängter Bedingungen, die gesetzlichen Bestimmungen über Gebühren der Mäckler, das natürliche Verhältniß, welches das Handlohn dem Privatverkehr entzieht, die, einem Vertrag vorausgehenden gesetzlichen Bestimmungen und so mehrere positive rechtliche Ansichten, welche durch das gemeine Recht und Provinzialgesetze, vorzüglich, was das ehemalige Fürstenthum Baireuth betrifft, durch das preußische Landrecht Th. I. Tit IV. S. 14. Tit. V. §. 50 u. 60. Tit. VII. §. 58, 59 u. 70. Tit. XIII. §. 77. Th. II. Tit. VIII. §. 1380 seq. verbunden mit dem Strafgesetzbuch Th. I. §. 258 u. 433. gegeben sind, reichen bei einer richtigen Anwendung öfters hin, theils Entscheidungsnormen zu geben, theils die Zwecke der Güterhändler zu vereiteln.

§. 10.

So wird endlich öfters die Verfolgung des Thatbestandes erforderliche Aufklärung geben, indem nicht selten die bedungene Zeit abgelaufen, und der Bevollmächtigte vermöge des Vertrags selbst Eigenthümer geworden sein wird.

Den Königlichen Rentämtern werden diese Allerhöchsten Bestimmungen mit der Weisung eröffnet, hiernach alle vorkommenden und bereits vorgekommenen Fälle dieser Art zu behandeln, und durch ein sachgemäßes Benehmen der humanen Gesetzgebung neben der strengen Einhebung der Lehensgefälle zu genügen.

Baireuth, den 16. September 1818.

Königliche Regierung des Obermainkreises, Kammer der Finanzen.

An
sämmtliche Königliche Rentämter also ergangen.

§. 91.

(Die Handlöhne aus Vollmachts-Verträgen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Der Schmiedmeister und Güterhändler N. N. und zwei Consorten haben auf den Grund eines gerichtlich protocollirten so betitelten Vollmachts-Vertrags das Gut des N. N. zertrümmert. Die Güterhändler verweigerten die Bezahlung des Handlohns aus dem Grunde, weil der in Mitte liegende Vertrag kein Kauf, sondern nur eine Vollmacht sei.

Nach geschlossenen gerichtlichen Verhandlungen hat das Appellationsgericht durch Urtheil vom 10. Juli 1818 für Recht erkannt, daß der Vollmachts-Vertrag ein Kauf, die drei Kläger sohin schuldig seien, das Handlohn nebst den Proceßkosten zu bezahlen.

Auf die von den Güterhändlern dagegen ergriffene Berufung, hat das Ober-Appella-

tionsgericht des Königreichs durch Erkenntniß de dato München, den 9. Februar 1819, das appellations-gerichtliche Urtheil bestätigt und die Appellanten in eine Succumbenzstrafe von 6 Rthlr. verurtheilt.

Dieses von dem Königlichen Fiscus erfochtene erste Präjudiz wird dem Königlichen Rentamte zur Wissenschaft und zum geeigneten Benehmen rücksichtlich der Handlohns-Erhebung bei sogenannten Vollmachts-Verträgen, hiemit eröffnet.

München, den 5. März 1819.

Königliche Regierung des Rezatkreises, Kammer der Finanzen.

An
sämmtliche Königliche Rentämter, also ergangen.

§. 92.

(Handlohn von Häusern betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Was unterm Heutigen an die Königliche Regierung des Rezatkreises, Kammer der Finanzen, erlassen wurde, zeigt Folgendes zur Wissenschaft.

Derselben wird auf ihren Bericht vom 27. Juli d. J. zur Resolution ertheilt, daß nach dem Sinne der Verfassungs-Urkunde, nicht nur kein höheres Procent, sondern auch kein höherer Betrag an Handlohn von Häusern erhoben werden darf, als in dem letzten Veränderungsfalle vor Publication der Verfassungs-Urkunde erhoben worden ist. Hiernach können sich dreierlei Fälle ereignen, indem der künftige neue Erwerbs- oder Schätzungspreis, jenem letzten Normalpreise gleich, oder höher oder niedriger ist.

ad 1. Bewendet es bei dem Normalpreise, welcher aus den Grundbüchern und Handlohns-Protocollen ersichtlich, auch als solcher genau einzutragen ist.

ad 2. Wird das Handlohn nur nach jenem Normalpreise berechnet.

ad 3. Erfolgt die Erhebung nach der niederen Erwerbs- oder Schätzungssumme, jedoch so, daß der eigentliche Normalpreis als Maximum für künftig mögliche Fälle bleibt und das Handlohn, welches z. B. bei der Normalveränderung 60 fl., bei der neuesten nur 40 fl. betragen hatte, in einem abermaligen Falle wieder auf 60 fl. steigen kann, wenn es sich aus dem Erwerbs- oder Schätzungspreise für diesen Fall auf diese Summe berechnet.

München, den 4. September 1819.

Staatsministerium der Finanzen.

An
sämmtliche Königliche Regierungen (exclus. des Rheinkreises), also ergangen.

cf. Gerets Verord. Samml. Bd. IX. S. 758.

§. 93.

Nro. Pr. 17252.

(Die Erhebung des Handlohns von Häusern betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Der Königlichen Regierung des Untermainkreises, Kammer des Innern, wird auf ihren Bericht vom 1. October l. J. im rubricirten Betreffe erwiedert, daß die unterm 4. September d. J. an die Kammer der Finanzen erlassene Entschließung lediglich als eine Vorschrift für die Finanz-Rentämter zur practischen Anwendung des §. 11. des Edicts über die gutsherrlichen Rechte vom 26. Mai 1818 zu betrachten sei, wonach eine Bekanntmachung von Seite der Kammer des Innern nicht statt findet.

München, den 26. December 1819.

Staatsministerium des Innern.

An
die Königliche Regierung des Untermainkreises, K. d. J., also ergangen.

Mittheilung der Königlichen Regierung des Rezatkreises in Ansbach.

§. 94.

(Die polizeiliche Genehmigung zur Zertrümmerung umgewandelter Lehen betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Seine Königliche Majestät beschließen auf den Bericht vom 10. v. M.:

In dem §. 29. der Verordnung vom 6. Juni 1815 a) sind lediglich die folgenden Lehens-umwandlungen und unter diesen die Aufhebung der Verbindlichkeit zur Erholung der (lehenherrlichen) Einwilligung zur Zertrümmerung ehemaliger Lehen eingeführt. Die Verordnungen über die Zertrümmerungen freieigener, oder in so ferne sie nebst dem Lehenverband auch noch im Grundverbande waren, grundbarer Güter, in deren Classe umgewandelte Lehen gehören, insbesondere die Normen über die Beibringung der polizeilichen Erlaubniß (Gerets Sammlung VI. 283) sind dadurch nicht verändert worden. Diese Erlaubniß ist daher in Ansehung umgewandelter Lehen in allen denjenigen Fällen nothwendig, in welchen dieselbe auch in Ansehung freieigener oder grundbarer Güter erholt werden muß.

München, den 5. Mai 1821.

Staatsministerium der Finanzen.

An
sämmtliche Königliche Kreisregierungen, K. d. F., mit Ausnahme des Untermain- und Rheinkreises, also ergangen.

cf. Gerets Verord. Samml. Bd. XI. S. 1203.

---

a) Reg. Bl. v. J. 1815. S. 488.

§. 95.

Nro. Pr. 10026.

(Das Handlohn von Häusern betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Zur gleichförmigen Vollziehung der constitutionellen Verordnung, Beilage VI. §. 11. wird erläutert:

1) Diese gesetzliche Bestimmung gilt nicht blos von für sich besteuerten, sondern von allen Häusern, insbesondere von den zu Rural-Gutscomplexen gehörigen.

2) Das Ausschreiben vom 4. September 1819 a) findet also auf alle dem Handlohne unterworfenen Gebäude Anwendung.

3) Um den Normalpreis der im Complexe verhandlohnten Gebäude zu finden, muß der letzte Veränderungsfall vor dem 26. März 1818 nachgesucht und der Anschlag der Gebäude daraus entnommen werden.

4) Läßt sich ein solcher Anschlag nicht auffinden, so ist für den neuen Fall eine Partialschätzung vorzunehmen und der Schätzungspreis der Gebäude als künftiger Normalpreis einzutragen.

5) Dem Handlohns-Pflichtigen bleibt in diesem Falle überlassen, nachzuweisen, daß bei dem letzten Handlohns-Falle die Gebäude aus einem niederern Anschlage verhandlohnt worden sind. Nach hergestelltem Beweise wird dieser Anschlag der Normalpreis.

6) Eben so ist bei Gebäuden mit radicirten Gewerben zu verfahren, letztere mögen der Handlohnbarkeit unterliegen oder nicht, wie es die besondern Observanzen und allgemeinen Verordnungen mit sich bringen.

7) Wo das Handlohn aus exceptionsfreien Erwerbspreisen berechnet wird, ist wegen des Anschlags der Gebäude nicht eine durchgängige Schätzung vorzunehmen, sondern von den Schätzern lediglich anzugeben, welcher Theil des ganzen Erwerbspreises für die Gebäude zu rechnen sei, wonach sodann der übrige als Werth der Grundstücke, Gewerbs- und anderer Rechte bleibt.

8) In den Rechnungen zwar nicht, wohl aber in den Handlohns-Protocollen zu den Quartalsacten muß der Handlohns-Anfall von Gebäuden bei jeder einzelnen Laudemial-Behandlung ausgeworfen werden.

9) An den Erhebungs-Procenten wird durchaus nichts verändert. Wenn also in einigen Bezirken das Handlohn anders bei Erb-, anders bei Kauf-, wieder anders bei Tauschfällen berechnet wird, so bewendet es bei dieser Berechnungsart unter Zugrundlegung des Normalpreises.

---

a) s. §. 92. S. 406. oben.

10) Wo bei Tausch lediglich die Daraufgabe verhandlohnt wird, hat es hierbei sein Bewenden.

Hiernach sind die Rentämter anzuweisen.

München, den 19. März 1824.

Staatsministerium der Finanzen.

An
die Königliche Regierung des N. Kreises, K. d. F., also ergangen.

Gerets Verord. Samml. v. J. 1824. Bd. XIII. S. 1453.

§. 96.

Nro. Pr. 5636.

(Die Fassion der Pfarrei zu Mosbach betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Die mit Bericht vom 31. v. M. vorgelegten Acten folgen nach genommener Einsicht mit dem Beifügen zurück, daß die Entscheidung der Frage, ob die Pfarrei zu Mosbach, Landgerichts Feuchtwangen, berechtigt sey, von den Grundstücken, welche den Besitzern handlohnbarer Güter wegen des damit verbundenen realen Gemeinderechtes bei Vertheilung der Gemeinde-Huthungen zugekommen sind, Handlohn zu erheben? der richterlichen Competenz unterliege, und wenn sich in Ansehung des Rechtsanspruches auf diese Reichniß zwischen den Betheiligten Anstände ergeben, dieselben an die geeignete richterliche Behörde zu verweisen seyen.

München, den 20. April 1824.

Staatsministerium des Innern.

An
die Königliche Regierung des Rezatkreises, K. d. J., also ergangen.

§. 97.

(Die Verheimlichung der Handlohnsfälle betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Es ist schon mehrmals die Erfahrung gemacht worden, daß Besitzveränderungen ganzer Gutscomplexe so wie einzelner Grundstücke, welche zu Stiftungen oder Gemeinden handlohnbar sind, gerichtlich verlautbart werden, ohne daß die einschlägigen Verwaltungen davon Kenntniß erlangt und die erforderlichen grundherrlichen Consense ausgestellt haben.

Da solche Besitzveränderungen bei dem gedachten Verfahren oft längere Zeit verschwiegen bleiben, oder, wenn sie auch gelegenheitlich der Gefällperception bekannt werden, demungeachtet das Handlohn um deswillen verloren geht, weil der Handlohnspflichtige das Grundstück

in der Zwischenzeit wieder veräußert und vermögenslos geworden ist, folglich nebst dem Handlohn auch mehrjährige Zinsen der betheiligten Casse entgehen; so findet sich die unterfertigte Kreisstelle zu Wahrung des hierunter sehr gefährdeten Stiftungs- und Communal-Interesse veranlaßt, sämmtliche Gerichtsbehörden des Rezatkreises nach Analogie der Generalien, welche von der hiesigen Regierung Kammer der Finanzen unterm 5. November 1819 und 4. April 1820 in Hinsicht der rentämtlichen Consense bei Besitzveränderungen und deren Protocollirung erlassen worden sind, mit Zustimmung des Königlichen Appellationsgerichts hierdurch anzuweisen:

daß ohne vorgängige Beibringung des grundherrlichen Consenses die gerichtliche Verbriefung der im Laudemialverbande befangenen Güter oder einzelnen Realitäten, wovon das Handlohn einer Stiftung oder Gemeinde zusteht, bei Vermeidung einer Ordnungsstrafe von 5 fl. und der Verantwortlichkeit für den im Contraventionsfalle erwachsenden Nachtheil nicht mehr vorgenommen werden soll.

Ansbach, den 21. April 1824.

Königlich Bayerische Regierung des Rezatkreises, K. d. J.

cf. Int. Bl. f. d. Rezatkr. v. J. 1824. Nro. 19. S. 913.

§. 98.

(Die Laudemial-Schätzungen betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Man hat wahrgenommen, daß einige Rentämter in den Fällen, wenn sie Gutsschätzungen zu Laudemialbehandlungen bei Königlichen Grundholden, welche Patrimonialgerichten untergeben sind, für nöthig halten, diese nicht unmittelbar bei den Patrimonialgerichten requiriren, sondern die Grundholden anweisen, sich selbst zu diesen Behörden zu begeben, und die Schätzungen in ihrem eigenen Namen zu begehen.

Zur Vermeidung der hieraus für die Grundholden entstehenden Belästigung, und der nach §. 13. des VI. constitutionellen Edicts vom 26. Mai 1818 folgenden Verbindlichkeit zur Taxentrichtung wird die Königliche Regierung des Isarkreises, Kammer der Finanzen, beauftragt, die Rentämter anzuweisen, in solchen Fällen, wo sie Gutsschätzungen für nothwendig halten, diese nicht durch die Grundholden bei den Patrimonialgerichten verlangen zu lassen, sondern unmittelbar selbst zu requiriren.

München, den 5. November 1825.

Staatsministerium der Finanzen.

An

die Königliche Regierung des Isarkreises, K. d. F., also ergangen.

cf. Int. Bl. f. d. Isarkreis v. J. 1825. St. 47. S. 873.

§. 99.

Nro. Pr. 13972.

(Verhandlohnung der Häuser betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Auf den Bericht der Regierung des Obermainkreises, Kammer des Innern, vom 8. April 1824, die Verhandlohnung der Häuser betreffend, wird derselben erwiedert, daß es vollkommen in ihren Befugnissen liege, durch eine dem Kreisintelligenzblatte einzurückende Bekanntmachung die Beobachtung der Vorschriften des §. 11. der VI. Beilage zur Verfassungs-Urkunde nach ihrem deutlichen Wortlaute — wenn solche ausser Acht gekommen seyn sollten — den Grundherren einzuschärfen.

Die Entscheidung einzelner etwa vorkommenden Beschwerden steht übrigens nach §. 20. des obengenannten Edicts den ordentlichen Civilgerichten zu.

München den 26. Januar 1826.

Staatsministerium des Innern.

An
die Königliche Regierung des Obermainkreises, K. d. J., also ergangen.

§. 100.

Nro. Pr. 6629.

(Den Recurs der Gräflich und Freiherrlich von N.'schen Rentenverwaltung zu N. wegen Regulirung eines jährlichen Grundzinses von dem neuerbauten Hause des N. zu N. betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Auf den Bericht vom 11. des v. Mts. bezeichneten Betreffes wird der Königlichen Regierung des Obermainkreises, Kammer des Innern, erwiedert, daß das unterm 7. August 1818[a]) an die Finanzkammern erlassene Generale, die neuerbauten Häuser auf handlohnbaren Grundstücken betr., lediglich als eine den Finanzbehörden für die Anwendung des §. 11. im Edicte VI. zur Verfassungs-Urkunde ertheilte Vorschrift anzusehen sey, wie den Regierungskammern des Innern bereits durch eine hierüber unterm 26. Dezember 1819[b]) ergangene Ausschreibung eröffnet worden ist; daß daher jenes Generale (dessen Sinn übrigens von der Rentenverwaltung ganz unrichtig ausgelegt wird) bei der Entscheidung des gegebenen Falles nicht zur Norm dienen könne; und daß vielmehr die Königliche Kreisregierung ihre Fürsorge nur dahin zu richten habe, damit aus der Regulirung des Grundzinses eine Erhöhung der bisherigen Belastung, mit

---

a) S. §. 89. S. 401. oben.

b) S. §. 93. S. 407. oben.

Rücksicht auf das Procent des Laudemiums, auf die Verbindlichkeit zur Entrichtung desselben von der Auf- und Abfahrt, oder nur von der ersteren allein, dann auf den bereits eingetretenen Fall, nicht hervorgehe.

Die Königliche Regierung hat hiernach das Geeignete zur Abstellung der erhobenen Beschwerde zu verfügen, übrigens aber die von derselben unterm 7. Jänner v. Js. erlassene Entschließung hinsichtlich der gesetzwidrigen Erhöhung der grundherrlichen Reichnisse bei dem vorgenommenen Gutsausbruche mit aller Sorgfalt zu handhaben, und der recurirenden Rentenverwaltung die Führung des Prädicates „Cameralamt" zu untersagen.

München, den 6. Mai 1829.

Staatsministerium des Innern.

An
die Königliche Regierung des Obermainkreises also ergangen.

§. 101.

Nro. Pr. 9125.

(Den Recurs der von N.'schen Rentenverwaltung zu N. wegen Regulirung eines jährlichen Grundzinses von dem neuerbauten Hause des N. zu N. betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Auf den Bericht vom 28. Mai d. J., den Recurs der von N.'schen Rentenverwaltung zu N. wegen Regulirung eines jährlichen Grundzinses von dem neuerbauten Hause des N. zu N. betreffend, wird der Königlichen Regierung des Obermainkreises, Kammer des Innern, die verlangte Abschrift der wegen Erhebung des Handlohns von Häusern unterm 26. Dezember 1819 [a]) ergangenen Entschließung zugefertigt.

München, den 14. Juni 1829.

Staatsministerium des Innern.

An
die Königliche Regierung des Obermainkreises, K. d. J., also ergangen.

§. 102.

Nro. Pr. 14699.

(Die Verhandlohnung der Häuser betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Auf den Bericht vom 3. l. Mts., die Verhandlohnung der Häuser betr., wird der Königlichen Regierung des Obermainkreises, Kammer des Innern, erwiedert, daß die Entscheidung der Frage, ob durch den §. 11. des Edictes VI. zur Verfassungs-Urkunde nur die Erhöhung der

a) s. §. 93. S. 407. oben.

Procente des herkömmlichen Handlohns von Häusern untersagt worden, oder ob nach demselben das vor der Verkündigung der Verfassungs-Urkunde zuletzt erhobene Handlohnsquantum als eine nicht zu überschreitende Normalsumme zu betrachten sey, den nach §. 20. des Edictes bei diesfälligen Klagen zuständigen Gerichten nicht entzogen werden könne, — denen mit dem Rechte der Entscheidung von selbst auch die doctrinelle Auslegung der anzuwendenden Gesetze übertragen ist; — daß übrigens die Beantwortung der von dem Magistrate zu N. N. gestellten Anfrage keinem besondern Anstande zu unterliegen scheine, wenn dabei das Wesen des Handlohns gehörig berücksichtigt wird. —

München den 15. September 1829.

Staatsministerium des Innern.

An
die Königliche Regierung des Obermainkreises, K. d. J., also ergangen.

§. 103.

Nro. Pr. 8222.

(Die Forderung des Besthauptes betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Da nach den Bestimmungen des Edicts über die Aufhebung der Leibeigenschaft vom 31. August 1808 §. 8. und der Beilage VI. zur Verfassungs-Urkunde §. 11. das Besthaupt als eine ferner nicht zulässige Abgabe zu betrachten ist, so kann die im Berichte vom 12. d. M. angezeigte Forderung mehrerer Pfarreien als begründet nicht angesehen, noch die Kreisregierung angewiesen werden, derselben durch administrative Einschreitungen und durch die Ermächtigung zur gerichtlichen Verfolgung solcher Ansprüche Vorschub zu geben.

München den 25. Mai 1830.

Staatsministerium des Innern.

An
das Königliche protestantische Oberconsistorium also ergangen.

§. 104.

(Die Erhebung fixer Handlöhne von einigen neuerbauten Häusern im Rentamte Greding betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Auf den Bericht vom 1. Februar d. J. wird der Königlichen Regierung erwiedert, daß die Handlohnbarkeit der bezeichneten Häuser sich quoad quantum et quale längst vor der Ver-

fassungs-Urkunde als liquid darstelle, somit das Bestehen oder Herkommen des Handlohns unbezweifelt sei, und demnach eine Handlohnsbefreiung nach § 11. der VI. Beilage zur Verfassungs-Urkunde nicht zugestanden werden könne.

Sollte sich eine Ueberbürdung der fraglichen Häuser mit grundherrlichen Reichnissen bewähren, so ist die Moderation nach den bestehenden Bestimmungen zu verfügen, sowie das noch rückständige Laudemium bei einigen Häusern zu fixiren, und dadurch dessen Ablösung vorzubereiten.

München, den 16. Februar 1831.

Staatsministerium der Finanzen.

An

die Königliche Regierung des Rezatkreises, K. d. F., also ergangen.

cf. Gerets Verord. Samml. Bd. XVI. S. 178.

§. 105.

Nro. Pr. 6133.

(Das Laudemium von Häusern betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Was unterm Heutigen an die Königliche Regierung des Obermainkreises erlassen wurde, zeigt Folgendes:

Auf den Bericht vom 5. Mai d. J., wird der Königlichen Regierung, Kammer der Finanzen, hinsichtlich der im Rescripte vom 15. September v. J. vorgeschriebenen Schätzung des Normalwerthes der handlohnbaren Gebäude gestellten Anfrage erwiedert, daß es im Einverständnisse der jedenfalls zu vernehmenden betheiligten Handlohnspflichtigen genüge, wenn die, jedoch gerichtlich beeidigten und vom einschlägigen Rentamte über das Sachverhältniß zureichend unterrichteten Sachverständigen nach, an Ort und Stelle genommener Einsicht der handlohnbaren Realitäten ihr Schätzungs-Gutachten bei dem Rentamte förmlich zu Protocoll erklären, und nur auf ausdrückliches Verlangen der Betheiligten hat auf ihre Kosten die Abordnung einer Gerichts-Commission zur Vornahme des Augenscheines und Erhebung des Normalwerthes der Gebäude einzutreten.

München, den 17. Mai 1831.

Staatsministerium der Finanzen.

An

die Königliche Regierung des Rezatkreises, K. d. F., also ergangen.

cf. Gerets Verord. Samml. Bd. XVI. S. 177.

§. 106.

Nro. Pr. 17256.

(Das Handlohn von Häusern betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Im §. 11. des Edicts über die gutsherrlichen Rechte ist bestimmt, daß das Handlohn vom Werthe der Häuser, wo es herkömmlich ist, nicht erhöht, wo es aber nicht hergebracht war, gar nicht angesetzt werden dürfe.

Bei der Steuerliquidation ist wahrgenommen worden, daß diese Bestimmung zwar bei Laudemial-Verhandlungen mit Grundholden des Staatsärars, aber nicht bei solchen Verhandlungen mit Grundholden der Stiftungen, Gemeinden und Privaten beachtet werde.

Die Königliche Regierung, Kammer des Innern, wird daher aufgefordert, die Stiftungs- und Gemeinde-Verwaltungen, dann die Privat-Grundherren auf die angeführte constitutionelle Bestimmung durch das Kreis-Intelligenzblatt wiederholt aufmerksam zu machen, dieselben auf den §. 20. des angeführten Edictes, wodurch den Grundholden die Klage vor dem ordentlichen Richter wegen unbefugter oder übermäßiger Forderungen vorbehalten ist, warnend hinzuweisen und Excesse der untergeordneten Behörden, in soweit sie zur Kenntniß der Königlichen Regierung gelangen, ernstlich abzustellen.

München, den 1. August 1831.

Staatsministerium des Innern.

An
die Königliche Regierung des Rezatkreises, K. d. J., also ergangen.

cf. Int. Bl. f. d. Rezatkr. v. J. 1831. St. LXIII. S. 1162.

§. 107.

(Die Fixirung und Ablösung der Klein-Handlöhne betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Auf die Berichte der Königlichen Regierung des Rezat- und des Obermainkreises über die Fixirung und Ablösung derjenigen Klein-Handlöhne, welche als ein Grundreichniß in einigen Parzellen dieser Kreise bestehen, in einzelnen Veränderungsfällen unbedeutend sind, dennoch viele Schreibereien veranlassen und schwer zu controlliren sind, wird sowohl zur Geschäfts- und Comptabilitäts-Vereinfachung als Erleichterung der Grundholden genehmigt, daß diese Klein-Handlöhne, welche ohnehin in der Regel fixirt sind, im Wege des freiwilligen Einverständnisses durch Erlegung des doppelten Betrages von Seite der Staats-Grundholden, wovon der eine Betrag in der Rentamts-Rechnung und der andere Betrag in der Staatsgüter-Veräußerungsrechnung geeigneten Ortes in Einnahme zu bringen ist, abgelöst werden dürfen, wonach die Königliche Regierung,

Kammer der Finanzen, aus eigener Competenz das Geeignete wegen der Anweisung der Rentämter, der Ausstellung der Ablösungsbriefe und Verrechnungsweise zu verfügen hat.

München, den 29. Februar 1832.

Staatsministerium der Finanzen.

An
die Königliche Regierung des Rezatkreises, K. d. F., also ergangen.

cf. Gerets Verord. Samml. Bd. XVII. S. 46.

§. 108.

Nro. Pr. 2730.

(Die Laudemien von Häusern betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Auf die in mehrern Berichten wegen der Laudemien von Häusern gestellten Anfragen, wird der Königlichen Regierung, Kammer der Finanzen, folgende Entschließung ertheilt:

1) Durch das generalisirte Finanz-Ministerial-Rescript vom 17. Mai v. J. a) ist bestimmt, wie die Schätzung, im Falle dieselbe zur Erhebung des Normalwerthes der Häuser erforderlich ist, vorgenommen werden soll, wobei es auch, da hiedurch das Interesse des Staats-Aerars und der Betheiligten in gleichem Maaße gewahrt ist, sein Verbleiben hat.

2) Nach den Instructiv-Normen vom 4. September 1819 b) (Gerets Sammlung Band IX. Seite 758.) und 19. März 1824 c) (Gerets Sammlung, Band XIII. Seite 1153.) das Handlohn von Häusern betreffend, soll in der Regel der Normalwerth der handlohnbaren Wohngebäude aus dem letzten Veränderungsfall vor dem 26. Mai 1818 eruirt werden, welche Erhebungsweise auch, in so ferne solche zu realisiren, in Anwendung zu bringen ist. Wenn aber entweder kein Veränderungs-Fall vor diesem Zeitpunkte oder keiner, welcher die zur Normalwerth-Erhebung erforderlichen Requisiten in sich vereinigt, aufgefunden werden kann, dann ist nach §. 4. des General-Rescriptes vom 19. März 1824 die Ausnahme von der Regel begründet, den Normalwerth durch eine amtliche Partialschätzung zu erheben, wogegen den Betheiligten der nach §. 5. desselben vorbehaltene Nachweis der frühern niedern Laudemisirung zusteht.

3) Von Wohngebäuden, von welchen vor dem 26. Mai 1818 niemals ein Handlohn her-

---

a) s. §. 105. S. 414. oben.

b) s. §. 92. S. 406. oben.

c) s. §. 95. S. 408. oben.

kömmlich war, ist in Gemäsheit der bestehenden Instructiv=Normen nach §. 11. des VI. Edicts zur Verfassungs=Urkunde kein Laudemium zu erheben.

4) Von neu erbauten bisher nicht bestandenen Häusern auf einem Handlohn= oder lehenbaren Grund ist kein Laudemium zu erheben; sondern zur Sicherstellung des Aerars und der Betheiligten das Handlohn von dem als Bauplatz verwendeten Grundstück nach der nachfolgenden Norm zu bestimmen, und mit Einverständniß des Betheiligten abzulösen.

5) Wenn vor dem 26. Mai 1818 durch — nach den Civilgesetzen — giltige Verträge von einem erbauten Wohngebäude ein Laudemium auf einen Veränderungsfall bedungen wurde, aber ein solcher bisher nicht eingetreten ist; so bleibt das Laudemium als rechtmäßig quoad quantum et quale hergebracht, und daher nach den bestehenden Normen zu reguliren.

6) Von wiedererbauten, die bisherigen handlohnbaren Häuser surrogirenden Wohngebäuden ist das hergebrachte Laudemium zu reguliren und zu erheben.

7) In dem ad 4. gegebenen Fall erfordert es sowohl die Wahrung des Aerarial=Interesses als der Betheiligten, daß das Laudemium von dem als Bauplatz verwendeten handlohn= oder lehenbaren Grundstück und zwar zur Beseitigung der Kosten= und Geschäftsvereinfachung im Einverständnisse mit den Betheiligten entweder nach dem Steuer=Capital oder nach der Verhältnißzahl des steuerbaren Ertrages regulirt und mittelst Erlag des doppelten Betrages des einfachen Laudemiums, welcher nach den bestehenden Vorschriften zu verrechnen ist, abgelöst werde, indem die Laudemien von den Bauplätzen in der Regel zu unbedeutend sind, um Behufs der Regulirung eine kostspielige Schätzung vorzunehmen.

8) Nach diesen, dem §. 11. der VI. Beilage und den für die Staatsgrundholden günstigen Instructiv=Normen entsprechenden Bestimmungen ist bei Regulirung der Laudemien der Häuser, wo solche herkömmlich sind, zu verfahren, und jede weitere Ausdehnung und Abweichung sorgfältig zu vermeiden, worüber die Betheiligtn durch die Rentämter zur Beseitigung allenfallsiger Beschwerden gehörig zu belehren, und zur Ablösung des regulirten Normal=Handlohns der Häuser im Wege des freiwilligen Einverständnisses gegen Erlag des doppelten Betrages, wovon der eine Betrag in der Renten=Rechnung und der andere in der Staatsgüter=Veräusserungs Rechnung zu verrechnen ist, pflichtmäßig aufzumuntern sind, damit die, viele Schreiberei und Vormerkungen veranlassenden und für die Grundholden sehr lästigen Handlöhne von den Wohngebäuden allmählig im gesetzlichen Wege aufgeräumt und dadurch der allgemeinen Handlohns=Fixirung und Ablösung, worüber demnächst die Normen werden bekannt gemacht werden, Eingang verschafft werde.

München, den 8. März 1832.

Staatsministerium der Finanzen.

An
die Königliche Regierung des Rezatkreises, K. d. F., also ergangen.

cf. Gerets Verord. Samml. Bd. XVII. S. 41.

§. 109.

(Das lehenfähige Alter der Kinder zur Uebernahme handlohnbarer Besitzungen betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Was unterm Heutigen an die Königliche Obermain-Kreisregierung, Kammer der Finanzen, erlassen wurde, wird der Königlichen Regierung des Rezatkreises als Entschließung auf ihre Berichte vom 18. Juli und 2. December v. J. unter Remission der Acten nachstehend mitgetheilt:

Auf den Bericht der Regierung des Obermainkreises vom 13. November und der Königlichen Regierung des Rezatkreises vom 18. Juli und 2. December v. J., das lehenfähige Alter der Kinder zur Uebernahme handlohnbarer Besitzungen betreffend, wird folgende Entschließung ertheilt:

1) Wenn nach den bestehenden Handlohns-Ordnungen und Observanzen nach dem Tode des Besitzers eines handlohnbaren Gutes bis zu einem bestimmten Alter der minderjährigen Kinder ein handlohnfreier gemeinschaftlicher Besitz zulässig ist, so kann die Verlängerung des gemeinschaftlichen Besitzes unter der bestimmten Bedingung zwar bewilligt werden, jedoch darf diese Bewilligung der gesetzlichen Militärpflichtigkeit keinen Abtrag thun.

   Die Rentämter haben desfalls geeignete Vormerkung zu halten, damit das Staatsärar hinsichtlich des suspendirten Handlohns-Anfalles nicht gefährdet werde.

   Sollten aber die Erben mit Zustimmung der Vormünder die gemeinschaftliche Uebernahme oder Veräußerung des handlohnbaren Gutes verlangen; so fällt diese Vergünstigung von selbst weg. — Auf solche Weise kann das durch Rescript vom 9. October 1812 in Beziehung auf die Baireuther Handlohns-Ordnung gemachte Zugeständniß mit dem Interesse des Staatsärars in Uebereinstimmung gebracht werden.

2) Wenn nach den bestehenden übrigen Handlohns-Ordnungen und Observanzen des Kreises nach dem Tode des Besitzers eines handlohnbaren Gutes die Recognition in gesammter Hand oder durch einen der Erben sogleich einzutreten hat, so kann eine Verlängerung der Handlohns-Recognition auch bei minderjährigen Erben nicht eintreten.

3) Nach dieser Bestimmung ist sich bis zur Erlassung einer allgemeinen Norm über die Fixirung und Ablösung der Laudemien zu achten.

München, den 12. März 1832.

Staatsministerium der Finanzen.

An
die Königliche Regierung des Rezatkreises, K. d. F., also ergangen.

cf. Gerets Verord. Samml. Bd. XVII. S. 43.

§. 110.

(Die Klein-Handlöhne betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Was heute an die Königliche Regierung des Isarkreises, Kammer der Finanzen, erlassen wurde, zeigt Folgendes zur Wissenschaft und Nachachtung:

Auf den Bericht vom 9. April d. J., die Ablösung der Klein-Handlöhne betreffend, wird der Königlichen Regierung, Kammer der Finanzen, Folgendes erwiedert:

1) Wenn das in der Altstatt Hof statt eines Viertels Weins hergebrachte fixirte sogenannte Handlohn keine Grundabgabe; sondern eine im §. 28. der provisorischen Taxordnung von 1810 bezeichnete Laudemialgebühr ist, wie sich aus den vorgelegten Auszügen des Rentamts Hof ergibt; so kann dieses als Laudemium bisher erhobene fixirte Weingeld ad 45 kr. und respective 1 fl. nicht als eine in die Categorie der Klein-Handlöhne gehörige Grundabgabe behandelt werden und hat dessen Erhebung für die Zukunft zu unterbleiben.

2) Diejenigen Laudemien, welche in so lange die handlohnbaren Güter im Besitz derselben Familie bleiben, nur in einem fixirten Betrage bei einem eintretenden Veränderungsfalle erhoben werden, bei welchen aber, wenn diese handlohnbaren Güter in den Besitz von Personen kommen, welche nicht zur Familie gehören, ein Laudemium von 5—10 pro Cento herkömmlich ist, sind nicht wie die Klein-Handlöhne nach der Ministerial-Entschließung vom 29. Februar d. J.[a]) zu behandeln; sondern deren Fixirung und Ablösung bis zum Erlaß einer allgemeinen Norm auszusetzen.

München, den 19. April 1832.

Staatsministerium der Finanzen.

An
die Königliche Regierung des Rezatkreises, K. d. F., also ergangen.

cf. Gerets Verord. Samml. Bd. XVII. S. 47.

Nro. Pr. 5519.

§. 111.

(Die Laudemien von Häusern betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Was unterm Heutigen an die Königliche Regierung des Obermainkreises, Kammer der Finanzen, erlassen wurde, zeigt Folgendes zur Wissenschaft und Nachachtung:

Auf die im Bericht vom 10. April d. J. gestellten Anfragen wegen den Laudemien von Häusern, wird der Königlichen Regierung, Kammer der Finanzen, Folgendes erwiedert:

1) Wenn auf einem handlohnbaren Grunde ein neues Haus erbaut wird, so ist dieser Grund

a) s. §. 107. S. 415. oben.

nach dem besten Oberland in der Gegend einzuschätzen und nebst dem nach der Schätzung regulirten gleich zu zahlenden Handlohn noch vier pro Conto derselben Summe als jährliches fixes Reichniß, welches zu jeder Zeit nach der Verordnung vom 13. Februar 1826[a]) ablösbar ist, zu bestimmen; damit das Ablösungs-Capital dem Laudemium entspreche.

2) Die im Complexe besteuerten Häuser und Wohngebäude sind von der Handlohns-Fixirung und Ablösung nicht ausgenommen und bei einem eintretenden Veränderungsfalle ist ohnehin der Normalwerth derselben und das hiernach zu berechnende Laudemium zu bestimmen; weswegen auch das Rescript vom 8. März d. J.[b]) hier Anwendung findet, wenn jedoch kein Veränderungsfall eintritt; so kann wegen den mit der Ausmittlung des Normalwerthes von den Wohngebäuden, die im Complexe bisher verlaudemisirt wurden, verbundenen Schwierigkeit vor der Hand von der Laudemial-Fixirung und Ablösung bis zum Erlaß einer allgemeinen Norm oder einem eintretenden Veränderungsfall Umgang genommen werden.

München, den 19. April 1832.

Staatsministerium der Finanzen.

An
die Königliche Regierung des N. Kreises, K. d. F., also ergangen.

§. 112.

Nro. Pr. 6348.

(Die sogenannten Klein-Handlöhne und die Laudemien von Häusern betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Auf die Berichte vom 12. und 28. April d. J. wird der Königlichen Regierung, Kammer der Finanzen, Folgendes erwiedert:

1) Hinsichtlich der vorgelegten Ausschreibung, die nur im Wege des freiwilligen Einverständnisses zu bewirkende Ablösung der sogenannten Kleinhandlöhne betr., ist zu bemerken, daß deren Eigenschaft als Grundabgabe jederzeit genau zu untersuchen sey, indem diese Kleinhandlöhne hie und da als Taxgebühren der Beamten, welche nach §. 28. der provisorischen Taxordnung von 1810 zu cessiren haben, erhoben wurden, auch ist das Anfalls-Verhältniß, ob nämlich nur in Erb- oder Kauf- oder Todesfällen oder in allen diesen Fällen der Anfall desselben herkömmlich ist, zu berücksichtigen, und hienach das einfache Laudemium zu bemessen.

2) Wegen der mit der generellen Fixirung der Handlöhne von Häusern, welche bisher im Complexe verhandlohnt wurden, und auch besteuert sind, verbundenen Schwierigkeit, wird sich auf den §. 2. des Rescripts vom 19. April d. J. [c]) bezogen, wonach diese allgemeine

---

a) s. §. 33. S. 339. oben.
b) s. §. 108. S. 416. oben.
c) s. vorstehenden §. 111.

Fixirung bis zu einer allgemeinen Handlohnsfixirungs- und Ablösungsnorm ausgesetzt bleiben kann.

2) Wenn Jemand, der ein neues Haus auf einen handlohnbaren Grund erbaut, nur die Handlohnsfixirung und Ablösung des Bauplatzes, welcher nach dem Definitivum der Hauptsteuer unterworfen ist, verlangt; so ist nach §. 1. des Rescripts vom 19. April d. J.[a]) zu verfahren, wobei sich von selbst versteht, daß, wie bei allen Handlohnsfixirungen, auf das Anfalls-Verhältniß Rücksicht genommen werden müsse.

3) Will aber Jemand das Handlohn von dem ganzen Gutscomplex, wovon der Bauplatz aber nur einen Theil bildet, fixiren, so ist auch hierauf einzugehen, wodurch von selbst die separate Behandlung der Handlohns-Fixirung vom Bauplatz wegfällt.

4) Dem sich zur Handlohns-Fixirung meldenden Grundholden ist es freigestellt, das nach dem Anfalls-Verhältniß ausgemittelte einfache Laudemium sogleich im doppelten Betrage zu erlegen oder nur eines zu bezahlen und für das andere Laudemium einen 4procentigen ablösbaren Bodenzins zu übernehmen.

5) In so lange keine allgemeine Handlohns-Fixirungsnorm besteht und nur die Fixirung und Ablösung für einzelne Fälle vorgenommen wird, ist jede Verhandlung zur Genehmigung vorzulegen und nur nach deren Erfolg als perfect anzusehen.

München, den 4. Mai 1832.

Staatsministerium der Finanzen.

An
die Königliche Regierung der Rezatkreises, K. d. F., also ergangen.

cf. Gerets Verord. Samml. Bd. XVII. S. 52.

§. 113.

(Die Laudemien von Häusern betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Unter Hinweisung auf die Ministerialrescripte vom 17. Mai 1831 Nro. 6133 [b]) und 8. März l. J. Nro. 2730 [c]), ausgeschrieben unterm 12. April d. J. (Kreisbl. Nro. 32. S. 625) werden dem Königlichen Rentamte die Ministerialrescripte vom 19. April l. J. Nro. 5519 [d]) und 4. l. M. Nro. 6348 [e]) bemerkten Betreffes mit folgenden Anordnungen bekannt gemacht:

---

a) s. vorstehenden §. 111. S. 419. oben.
b) s. §. 105. S. 414. oben.
c) s. §. 108. S. 416. oben.
d) s. §. 111. S. 419. oben.
e) s. vorstehende Entschließung.

A. Zu §. I. und II. des Ministerial-Rescripts vom 8. März l. J. Nro. 2730.

1) In Gemäsheit dieser Bestimmungen ist sonach lediglich in der Art, wie bisher bereits in den treffenden Fällen angeordnet wurde, zu verfahren, somit, wenn aus dem letzten Veränderungsfalle vor dem 26. Mai 1818 ein Normalwerth für die Gebäude nicht ausgeschieden vorliegt, aus dem ersten Veränderungsfalle nach dem 26. Mai 1818 solcher zu eruiren.

2) Wurde bei diesem ersten Veränderungsfalle nach diesem Termine von einem Gebäude aus dem Grunde kein dergleichen Werth eruirt, weil die Anwendung der General-Verordnung vom 4. September 1819 Nro. 15,040 [a]) auf die Complexe erst durch die Leuteration vom 19. März 1824 Nro. 10026 [b]) ausgesprochen ward, so hat es bei der eintretenden nächsten Veränderung noch aus dem bei jenem ersten Veränderungsfalle bestandenem Werthe verhältnißmäßig durch Schätzung zu geschehen.

(cf. Die Instruction das Verfahren bei Handlohns-Regulirungen betr. vom 28. April 1832. §. 10. 13 und 14.)

3) Findet irgend eine Dismembration von handlohnbaren Gebäuden statt, so ist, wenn ein Normalwerth bereits besteht, dieser verhältnißmäßig durch Schätzung auf die Gebäude zu repartiren.

4) Besteht noch keiner, so ist nach §. 1 und 2. oben zu verfahren.

5) Bei jeder Dismembration ist sogleich mit der Verhandlung über die Besteuerung und Gehalts-Repartition der Normalwerth nach der vorstehenden Vorschrift im Einverständniß des Eigenthümers zu reguliren, und im Gefälls-Repartitionsplane vorzumerken.

6) Bei exceptionsfreien Käufen (unter Fremden) von zu handlohnbaren Complexen gehörigen oder mit anderen Gegenständen in einer Kaufssumme veräußerten Gebäuden ist jederzeit, es mag ein Normalwerth bereits ausgemittelt sein, oder nicht, der Werth der Gebäude nach §. 7. des generellen Rescripts vom 19. März 1824 durch Schätzung zu erheben, und resp. der Kaufswerth zu repartiren, sofort nach Verordnung vom 4. September 1819 zu verfahren.

(cf. allgem. Instruction §. 10.)

7) Wenn Gebäude ohne andere Gegenstände durch executionsfreien Kauf veräußert werden, so bedarf es keiner Schätzung; sondern nur der Anwendung der Verordnung vom 4. September 1819.

8) Bei exceptionsmäßigen Veräußerungen, wo eine Schätzung einzutreten hat, ist jederzeit durch die Schätzer der gerade bestehende Werth der Gebäude zu erheben.

(cf. Instruction l. cit. §. 13. 14.)

9) Für Häuser mit Hofraithen, welche unter dem Haussteuer-Capitale begriffen sind, ist einschlüssig dieser nach Anleitung des Ministerial-Rescripts vom 4. Mai l. J. Nr. 6348. §. 3. der Normalwerth zu erheben.

---

a) s. §. 92. S. 322. oben.

b) s. §. 95. S. 347 oben.

10) Bei Gebäuden mit radicirten handlohnbaren Gewerben gehört alles, was niet- und nagelfest ist, zu dem Gebäude und resp. Normalwerthe.

11) Der Werth der Gerechtsame aber ist nach §. 6. der Verordnung vom 19. März 1824 auszuscheiden.

12) Nach mehreren Observanzen wird von demselben handlohnbaren Objecte in einigen, z. B. in Erbfällen nur Klein- oder nach dem alten Steuer-Capitale Großhandlohn, in andern z. B. Kauffällen aber das Großhandlohn nach der Schätzung erhoben.

Es muß jedoch stets aus dem Werthe bei dem ersten Veränderungsfalle nach dem 26. Mai 1818 der Normalwerth regulirt werden, weil der Kauffall erst nach vielen Jahren eintreten könnte, und dann dieser Werth nicht mehr gehörig ausgemittelt werden kann.

13) Wenn gegen die Regulirung eines Normalwerthes Beschwerde geschieht, so ist zu unterscheiden, ob solche

a. gegen die zu hohe Schätzung oder unrichtige Repartirung, oder

b. aus einem andern Grunde erhoben wird.

Im ersten Falle (zu a.) ist nach Maßgabe des Ministerial-Rescripts vom 17. Mai v. J. Nr. 6133. (Kr. Bl. 1832, Nr. 32. S. 625) sogleich eine gerichtliche Schätzung auf Kosten des Grundholden (cf. §. 13. des VI. const. Edicts, Gesetzbl. 1818, S. 224) zuzulassen.

(cf. Instruction l. cit. §. 37.)

Im zweiten Falle aber (zu b.) gesonderter Bericht zu erstatten.

B. Zu §. III. l. cit.

14) Diese Bestimmung in dem Ministerial-Rescripte vom 8. März Nr. 2730 ist auf jenen Fall nicht auszudehnen, wo vor dem 26. Mai 1818 ein Handlohn rechtlich hätte erhoben werden können, aber aus irgend einem Grunde, z. B. wegen Erlasses oder Irrthums nicht erhoben ward.

15) Aus dieser Bestimmung geht indeß hervor, daß der 26. Mai 1818 und nicht der 28. Juli 1808 (cf. Ausschreiben vom 1. Mai 1819, Nr. 16951, Handlohnsfreiheit von neuerbauten Häusern betr.) der terminus adquem ist, bis zu welchem kein Handlohn herkömmlich war.

C. Zu §. IV. und VII. loc. cit.

16) Wenn zu Complexen, zu welchen schon handlohnbare Gebäude gehören, neue Nebengebäude, z. B. Stall, Scheune rc. errichtet werden, so ist nach dem Ministerial-Rescripte vom 19. April 1832 a), Nr. 5519. § 2. und 4. Mai 1832, Nr. 6348. §. 2. b)) kein Firum oder Ablösungs-Capital für die Laufbahn zu requiriren, da für die Hauptgebäude bereits ein Normalwerth besteht, oder regulirt werden muß, und Meliorationen nicht Veranlassung zur Erhöhung des Handlohns geben sollen; auch würde die Regulirung

a) s. §. 111. S. 419 oben.

b) s. §. 112. S. 420. oben.

eines Fixums oder die gänzliche Ablösung des Handlohns eines solchen Nebengebäudes in der Folge Inconvenienzen und Processe herbeiführen, indem auf einem und demselben Complexe ein Normalwerth und ein unständiges Handlohn haften, außerdem ein Theil der Gebäude freieigen wären, was die Geschäfte unnütz außerordentlich erschwerte.

Uebrigens ist der Werth dergleichen Bauplätze in der Regel gering, wogegen die Oeconomie gewinnt.

17) Wird von einem unbezimmerten Grundstücke nur ein Theil zum Bauplatze verwendet, z. B. von 1 Morgen nur $\frac{1}{8}$, so muß, wenn das Handlohn vom Bauplatze fixirt oder abgelöst wird, in den amtlichen Büchern stets vorgemerkt werden, daß der Rest unständig handlohnbar bleibt.

Der Werth der Hofraith gehört zu dem Gebäudewerth. (cf. §. 9. oben.)

18) Die Fixirung des Handlohns vom Bauplatze hat nun nicht nach dem §. VII. des Ministerial-Rescripts vom 8. März l. J. Nr. 2730, sondern nach dem §. 1. des Ministerial-Rescripts vom 10. April l. J. Nr. 5519, und §. 3. des Ministerial-Rescripts vom 4. Mai l. J. Nr. 6348 zu geschehen.

Hiebei ist zu berücksichtigen, ob ein Erbhandlohn aus der Masse, ein Todfallhandlohn und Bestehhandlohn herkömmlich ist, (cf. Ministerial-Rescript vom 4. Mai 1832, Nr. 6348, §. 1.) und sonach der doppelte Betrag von jedem in Ansatz zu bringen, (cf. Ausschreiben vom 6. April 1832, Nr. 9632, §. 2., Fixirung und Ablösung der Kleinhandlöhne betr.), bis weitere Fixirungsnormen werden erlassen werden.

19) Zur Vermeidung der Schätzungskosten ist, wenn für eine Flur der Werth für 1 Morgen des besten Ackerlandes bereits erhoben ward, derselbe behufs der Anwendung bei weiteren ähnlichen Fixirungen in derselben Flur vorzumerken.

Die Erhebung der Schätzung selbst ist entweder gelegenheitlich der Dismembration oder anderer Handlohnsregulirungs-Verhandlungen — wenn thunlich — vorzunehmen.

20) Es wird indeß gerne gesehen, daß nach Maßgabe des Ministerial-Rescripts vom 4. Mai l. J. Nr. 6348. §. 3. die Fixirungen und Ablösungen vom ganzen Complexe resp. walzenden Grundstücke, wovon der Bauplatz nur einen Theil bildet, stattfinde.

21) In diesem Falle (zu 20) hat die Schätzung nach dem wahren Werthe des Complexes oder walzenden Grundstückes zu geschehen; es müßte denn in Folge einer erst vor sich gegangener exceptionsfreien Besitzveränderung ein dergleichen Werth vorliegen.

22) Tritt die Fixirung oder Ablösung in einem oder dem anderen (§. 18 und 20.) Fall ein, so ist behufs des in der Rentenrechnung zur Vereinnahmung kommenden, einfachen, unständigen Erb-, Todfall- und resp. Bestehe-Handlohns ein förmliches Handlohnsregulirungs-Protocoll nach Maßgabe der Instruction vom 28. April l. J. (§. 59.) auf gesondertem Bogen aufzunehmen; hiebei ist das §. 18 und 20. Gesagte zu berücksichtigen.

In dem Protocolle ist der Grundhold nach Maßgabe des Ministerial-Rescripts vom 18. November 1831, Nr. 14961, „Beschwerde des Werstensteiner gegen die Steuererhöhung betr." (Kr. Bl. Nr. 109. S. 1819) auf die Steuererhöhung aufmerksam zu machen, sonach die Erklärung des Eigenthümers wegen der Fixirung und resp. Ablösung anzufügen (cf. §. 4. des Ministerial-Rescripts vom 4. Mai l. J. Nr. 6348).

23) Dieses Protocoll ist unter der Angabe des Werths in den drei letzten Veränderungsfällen und des Steuercapitals mit gutachtlichem Berichte einzusenden.

24) Die Kosten der Schätzung behufs der Instruirung der Fixirungen und Ablösungen in dem §. 20 und 21. angegebenen Falle — hat, sobald diese auf Ansuchen des Grundholden geschieht, dieser Grundhold zu tragen.

25) Sobald die höchste Genehmigung zur Fixirung und resp. Ablösung erfolgt ist, wird die Verrechnungs-Decretur ertheilt werden; das dem Amte zurückkommende Protocoll (cf. §. 22) ist den Handlohnsregulirungs-Verhandlungen des laufenden Quartals nach der Zeitfolge einzuverleiben (cf. Instruction vom 28. April l. J. §. 39.)

D. Zu §. V. loc. cit.

26) Wenn in Ansehung der Frage „ob von den vor dem 26. Mai 1818 neuerbauten Häusern „ein Handlohn zu erheben sey?" sich Zweifel ergeben, so ist zu berichten; indeß wird auf das allgemeine Pr. Landrecht Thl. I. Titl XVIII. §. 691. hingewiesen, wornach zur Errichtung eines Grundvertrags in dem vormaligen Fürstenthume Baireuth und Ansbach die gerichtliche Protocollirung gehört.

E. Zu §. VI. loc. cit.

27) Es versteht sich von selbst, daß von den surrogirenden Gebäuden das Handlohn nur nach Maßgabe des bestehenden oder auszumittelnden Normalwerths zu erheben ist.

28) Daß die vorliegenden Bestimmungen wegen der Regulirung der Normalwerthe von Gebäuden auch auf lehenbare mit unständigem Handlohne belastete Gebäude (feuda) Anwendung finden, geht aus den §§. IV. und VII. des Ministerial-Rescripts vom 8. März d. J. hervor.

29) Die Normalwerthe müssen mit Angabe des Datums und der Numer des Protocolls, in welchem sie regulirt wurden, im Saalbuche und in der Handlohns-Designation verlässig vorgemerkt werden.

30) Eine Aenderung an diesen darf, außer bei den Dismembrationen niemals eigenmächtig vorgenommen werden; in den treffenden Fällen, wo eine dergleichen nothwendig erscheint, ist zu berichten.

Man erwartet nun die genaueste Beachtung.

Ansbach am 20. Mai 1832.

Königliche Regierung des Rezatkreises, Kammer der Finanzen.

An

die Königlichen Rentämter des Rezatkreises also ergangen.

cf. Gerets Verord. Samml. Bd. XVII. S. 48.

§. 114.

Nro. Pr. 7396.

(Die Behandlung der Laudemien betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Die Entschließung, welche das Königliche Staatsministerium der Finanzen unterm 7. April d. J. wegen Behandlung der Laudemien an die sämmtlichen Königlichen Kreisregierungen, Kammer der Finanzen, mit Ausschluß des Rheinkreises, erlassen hat, wird der Königlichen Regierung zur Kenntniß mitgetheilt. Dieselbe wird sich von selbst angelegen sein lassen, daß diese Entschließung so wie überhaupt die verfassungsmäßigen Bestimmungen über Regulirung und Erhebung der Handlöhne bei der Regulirung der den Gutsherrn, Gemeinden und Stiftungen zukommenden Laudemien in Anwendung kommen.

München, den 23. Mai 1832.

Staatsministerium des Innern.

An
sämmtliche Kreisregierungen diesseits des Rheins also ergangen.

Abdruck der allegirten Entschließung.

Nro. Pr. 9588.

(Die Behandlung der Laudemien betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Was unterm Heutigen an die sämmtlichen Regierungen, Kammern der Finanzen, mit Ausnahme des Rheinkreises, erlassen wurde, zeigt Folgendes:

Auf die von den Kreisregierungs-Kammern der Finanzen erstatteten Berichte über die Behandlung der Laudemien nach dem §. 11. des Edictes über die gutsherrlichen Rechte; wonach nebst Vieh und baarem Geld auch die Fahrniß (fahrende Habe) bei der Schätzung zur Behandlung des Handlohns oder Leibfalls nicht angeschlagen werden soll, wird bestimmt, daß sich bei der Laudemisirung eines grund- oder handlohnbaren Anwesens, recidirten Gewerbs, dann einzelnen Feld-, Wiesen-, Garten- und Holzgrunds allenthalben streng nach dem §. 11. zu richten und der Begriff von Fahrniß (fahrender Habe) nach den jeden Orts geltenden Civilgesetzen zu nehmen sei, sollten jedoch besondere Handlohns-Ordnungen und rechtsbeständige Observanzen noch mildere Bestimmungen enthalten und noch andere Abzüge bei der Laudemisirung als die im §. 11. der VI. Beilage zur Verfassungs-Urkunde bezeichneten gestatten; so sind die Schätzleute und Sachverständige in den vorkommenden Fällen auf dieselben aufmerksam zu machen, wonach

sich die Regierungen zu achten und die Rentämter und das Rechnungs-Commissariat anzuweisen haben.

München, den 7. April 1832.

Staatsministerium der Finanzen.

§. 115.

(Die Handlohns-Freiheit bei Guts- und Gründetauschen nach der Verordnung vom 11. März 1805 betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Auf die Berichte vom 15. Mai und 8. Juni l. J. über die Anwendung des Ausschreibens der ehemaligen Landesdirection von Bayern vom 11. März 1805 a) (Reg. Bl. 1805, St. XII. S. 418), die Gründe-Arrondirungen betreffend, wird der Königlichen Regierung, Kammer der Finanzen, Folgendes erwiedert:

Da das öffentlich bekannt gemachte Ausschreiben der Königlich Bayerischen Kriegs- und Domänenkammer der Provinz Ansbach vom 23. März 1807, die Vertheilung und Cultivirung der öden Gründe und Gemeinde-Waideplätze betreffend, die Einführung der Bayerischen Culturgesetze im Allgemeinen bezielte, so ist die Anwendung der Verordnung vom 11. März 1805, welche die Beförderung der Landescultur durch die Begünstigung der Gutsarrondirungen beabsichtete, hinsichtlich der Staats-Grundholden außer allem Zweifel und es handelt sich nur über die Frage, welche Gründetäusche zum Behufe der Arrondirung handlohnfrei zu behandeln seien, in welcher Beziehung die Königliche Regierung, Kammer der Finanzen, nach Vernehmung der Königlichen Regierung des Isarkreises in folgender Weise verbeschieden wird:

1) Die Verordnung vom 11. März 1805 sichert nur in dem Falle die handlohnsfreie Behandlung zu, wenn eine vollständige Arrondirung nach einem bestimmten Plane zu Stand gebracht wird; welches auf den Tausch einzelner Gründe nicht Anwendung findet; indem sonst wahre Kaufsverträge als simulirte Tauschverträge Behufs der Arrondirung zur Defraudirung der Laudemien verabredet würden.
2) Da nun in dem vorliegenden Falle zwei Staats-Grundholden in dem zusammenhängenden (nicht vereinödeten) Dorfe N. N., Rentamts N. N., gegen die von einem Theile bezahlte Daraufgabe von 1004 fl. unter Behaltung ihrer Grundstücke ihre Häuser nebst Zugehörungen vertauschten; so ist der handlohnsfreien Behandlung nach der Verordnung vom 11. März 1805 eine zu weite Ausdehnung gegeben worden, wonach sich zu achten ist.

München, den 25. Juli 1832.

Staatsministerium der Finanzen.

An
die Königliche Regierung des Rezatkreises, K. d. F., also ergangen.

cf. Gerets Verord. Sammlung. Bd. XVII. S. 54.

---

a) s. §. 78. S. 391. oben.

§. 116.

(Die Handlohnbarkeit der unvertheilten Gemeindegründe betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Auf die von den Regierungen, Kammern der Finanzen, erstatteten Berichte über die Handlohnbarkeit der vertheilten und der noch unvertheilten Gemeindegründe und mit Rücksicht auf die bestehenden Culturgesetze und Verhandlungen wird folgende Entschließung ertheilt:

I.

Die Handlohnbarkeit der unvertheilten Gemeindegründe betr.

§. 1.

Wo die Nützung an den unvertheilten Gemeindegründen als ein Bestandtheil oder eine Zugehör des dem Staatsärar handlohnbaren Hauptgutes nach den bestehenden Gesetzen oder Herkommen behandelt wird, findet auch die Computation derselben bei der Verlaudemisirung des Hauptgutes statt; indem erst durch die im Zwecke der Landescultur realisirte Vertheilung der Gemeindegründe die Handlohns-Freiheit erlangt wird.

§. 2.

Da aber diese Nutzung nach den bestehenden Gesetzen oder Herkommen die Eigenschaft eines Bestandtheiles oder einer Zugehör des dem Staatsärar grund- und handlohnbaren Hauptgutes nicht an sich hat, kann auch dieselbe bei der Verlaudemisirung des Hauptgutes nicht in Computation gezogen werden.

§. 3.

Sollte dieses Handlohnbarkeits-Verhältniß in irgend einem Bezirke noch nicht ermittelt sein, so ist desfalls die erforderliche Erhebung und Constatirung anzuordnen und nach dem Ergebniß das Geeignete zu verfügen.

II.

Die Handlohnbarkeit der vertheilten Gemeindegründe betr.

§. 4.

In allen jenen Landestheilen, wo die altbayerischen Culturgesetze, insbesondere die Verordnungen vom 21. April und 27. September 1790 und 6. October 1792, dann vom 8. August 1803 öffentlich bekannt gemacht sind, findet auch die Anwendung derselben hinsichtlich der durch Vertheilung in das Privateigenthum übergehenden Gemeindegründe und Nutzungen, welche zu einem dem Staat handlohnbaren Gut gehörten, auf spätere Fälle statt, wogegen die frühere Behandlung nach den vorher geltenden Gesetzen oder Herkommen zu beurtheilen ist.

§. 5.

In allen jenen Landestheilen, wo erwähnte Gesetze nicht eingeführt sind, ist sich hin-

sichtlich der Behandlung der Handlohnbarkeit der vertheilten Gemeindegründe nach den geltenden besondern Gesetzen und Herkommen bis zur Einführung eines allgemeinen Culturgesetzes zu achten.

§. 6.

Sollte über den Zeitpunkt der Einführung der altbayerischen Culturverordnungen ein Anstand hinsichtlich irgend eines Bezirkes bestehen; so sind desfalls die erforderlichen Erhebungen zu veranlassen und ist sich nach dem Ergebniß zu benehmen.

Nach diesen allgemeinen Bestimmungen haben sich die Königlichen Regierungen, Kammern der Finanzen, hinsichtlich der Handlohnbarkeit der unvertheilten und vertheilten Gemeindegründe zu achten und insbesondere bei der Handlohns-Fixirung hierauf die geeignete Rücksicht zu nehmen.

München, den 5. September 1832.

Staatsministerium der Finanzen.

cf. Reg. Bl. v. J. 1832. St. XXXIV. S. 584.

§. 117.

Nro. Pr. 18435.

(Die Beschwerde der fürstlich schwarzenbergischen Domänencanzlei wegen untersagter Gefällmehrung bei Gutsdismembrationen betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Der Königlichen Regierung des Rezatkreises, Kammer des Innern, wird auf die Beschwerde der fürstlich schwarzenbergischen Domänencanzlei wegen untersagter Gefällmehrung bei Gutsdismembrationen unter Zurückgabe der mit Bericht vom 17. August vorgelegten Acten nachstehende Entschließung ertheilt:

Wiewohl es keinem Zweifel unterliegt, daß jede Vermehrung grundherrlicher Gefälle bei Dismembrationen von Gutscomplexen den klaren Bestimmungen der Culturverordnungen vom 15. März 1805 (Reg. Bl. S. 465) und 31. Juli 1808 (Reg. Bl. S. 1712) widerstreite, so kann doch das Einschreiten der Kreisregierung bei wahrgenommener Ueberschreitung der desfallsigen Vorschriften nicht mit den in der Entschließung vom 11. Mai und in dem Berichte vom 17. August l. J. bezeichneten Folgen begleitet sein.

Der Stellung der Kreisregierung und ihrem instructionsmäßigen Wirkungskreise ist es zwar allerdings entsprechend, bei wahrgenommenen Uebergriffen der Art sowohl die Gutsherrschaften ex officio abzumahnen, im Falle jedoch die Gutsherrschaft eine Abmahnung der Art unbeachtet lassen sollte, ist lediglich den Betheiligten zu überlassen, nach der klaren und allge-

meinen Bestimmung des §. 20. des Edictes Beilage VI. zur Verfassungs-Urkunde, welche ohne Ausnahme alle Fälle umfaßt, wo es sich von einem Uebermaaße gutsherrlicher Präſtationen handelt, auf die dortselbst bezeichnete Weise rechtlichen Schutz gegen gesetzwidrige Ansprüche ihrer Grundherrn zu erlangen.

München, den 11. October 1832.

Staatsministerium des Innern.

An
die Königl. Regierung des Rezatkreises, also ergangen.

Nachricht den übrigen Kreisregierungen diesseits des Rheins.

§. 118.

Nro. Pr. 10456.

(Die Beschwerde der Freiherrlich von Crailsheimischen Rentenverwaltung zu Sommersdorf wegen Verbots des Kleinhandlohns betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Auf die Beschwerde der Freiherrlich von Crailsheimischen Rentenverwaltung zu Sommersdorf wegen Verbotes des Kleinhandlohns wird der Königlichen Regierung des Rezatkreises, Kammer des Innern, unter Zurückgabe der mit Bericht vom 10. Mai l. J. vorgelegten Acten folgende Entschließung ertheilt:

Da der Kleinhandlohn, wie er in bestimmter Größe neben dem Großhandlohn erhoben wurde, im Allgemeinen als eine durch §. 28. der provisorischen Taxordnung aufgehobene Laudemial-Taxe anzusehen ist, so war es dem Wirkungskreise der Kreisregierung angemessen, die Freiherrliche Rentenverwaltung auf das desfalls bestehende Verbot warnend hinzuweisen.

Da sich jedoch die Freiherrn von Crailsheim hiebei nicht beruhigen, vielmehr die grundherrliche Natur des von ihnen angesprochenen Gefälles behaupten, so hat die Entscheidung der hierüber zwischen Grundherrn und Grundholden bestehenden Streitigkeiten nach den Competenzbestimmungen des §. 20. der VI. Verfassungs-Beilage zu erfolgen.

München, den 28. November 1832.

Staatsministerium des Innern.

An
die Königliche Regierung des Rezatkreises, K. d. J., also ergangen.

§. 119.

(Die Würzburgische Handlohns-Observanzen, insbesondere den §. 12. des VI. Edicts zur Verfassungs-Urkunde betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Auf den Bericht der Regierung des Rezatkreises vom 31. Januar d. J., und jenen der Regierung des Untermainkreises, Kammern der Finanzen, vom 23. März d. J., wird hinsichtlich des §. 12. der VI. Beilage zur Verfassungs-Urkunde folgende Entschließung ertheilt:

Nach der klaren Bestimmung des §. 12. darf vom Austrage, Antheils, Gutsabtrage, oder von der Abfindung in Geld kein Laudemium, kein Leibfall besonders angesetzt werden, wie sich schon der §. 77. des Edicts vom 28. Juli 1808 (Reg. Bl. v. J. 1808 S. 1833 et seq.) über die gutsherrlichen Rechte ausspricht.

Dieser §. enthält demnach nur das allgemeine Verbot eines besondern Laudemiums und Leibgeldes von dem Austrage ꝛc. und ändert als restrinctiv keineswegs die bei solchen Gutsabtretungen nach den bestehenden Handlohnsordnungen und Observanzen herkömmlichen Laudemien von dem damit verbundenen Besitzveränderungs-Falle, in so ferne eine besondere Laudemisirung des Austrages ꝛc. nach derselben nicht angeordnet war.

Da nun weder die Ansbachische Handlohns-Ordnung noch die Würzburgische Handlohns-Verordnung von 1734 a) eine besondere Laudemisirung des Austrages ausspricht, so wirkt die im §. 12. des VI. Edicts ausgesprochene Bestimmung nicht prohibitiv hinsichtlich der fraglichen Handlohns-Ordnungen, sondern es ist hinsichtlich des Handlohns bei solchen Gutsabtretungen und den eintretenden Zwischenfällen bis zum Tode der Austräger oder Uebergebenden so zu verfahren, wie die zur Anwendung kommende Handlohns-Ordnung vorschreibt, in welcher Beziehung die Würzburgische Verordnung von 1734 bestimmte und durch den §. 12. nicht abgeänderte Vorschriften enthält.

Hiernach ist sich in vorkommenden Fällen zu achten.

München, den 9. April 1833.

Staatsministerium der Finanzen.

An
die Königliche Regierung des Rezatkreises, K. d. F., also ergangen.

cf. Gerets Verord. Samml. Bd. XVIII. S. 30.

---

a) s. §. 74. S. 385. oben.

§. 120.

(Den Haupt-Herren-Fall bei erb- und leibrechtsbaren Gütern der ehemaligen Stifter und Klöster betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Auf die von den Kreisregierungen, Kammern der Finanzen, erstatteten Berichte über den Hauptherrenfall bei erb- und leibrechtsbaren Gütern der ehemaligen Stifter und Klöster wird folgende Entschließung hinsichtlich dessen Erhebung und Fixirung ertheilt:

1) der Hauptherrenfall darf im Falle des Absterbens des Grundherrn bei erb- und leibrechtsbaren Gütern nur dann erhoben werden, wenn derselbe mit und neben dem Laudemium in Besitzveränderungs-Fällen der erb- und leibrechtsbaren Güter nach Grund-Gerechtigkeits-Briefen oder auf Urbarien, Grund- und Lagerbüchern beruhend hergebracht ist.

2) Das Laudemial-Procentenmaaß mag in beiden Fällen gleich sein oder nicht, z. B. beim Herrnfall 5 und bei den Besitzveränderungs-Fällen 10 pCt., so geschieht die Fixirung für jede Handlohnsart, besonders nach den 3 oder 2 letzten, in den Rechnungen vorkommenden Laudemial-Fällen, oder im Falle diese nicht aufgefunden werden können, nach dem letzten Handlohns-Falle jeder Art, woraus sich das einfache Handlohnsfixum, welches bei der Ablösung doppelt zu erlegen ist, ergibt.

3) Durch die aus der Natur der verschiedenen Laudemial-Eigenschaft dieser Güter hervorgehende gesonderte Fixirungsbehandlung des Handlohns wird sowohl für das Staatsärar als die Grundholden den Bestimmungen der Verordnung vom 19. Juni v. J.a) entsprochen und das Handlohnsrecht und die Handlohnsverbindlichkeit in der Errichtung, Fixirung und Ablösung gesichert.

München, den 21. April 1833.

Staatsministerium der Finanzen.

An
die Königliche Regierung des Rezatkreises, K. d. F., also ergangen.

cf. Gerets Verord. Samml. Bd. XVIII. S. 31.

§. 121.

Nro. Pr. 33868.

(Die von dem Patrimonialgerichte N. erhobenen Todfall-Laudemien von leibrechtbaren Gütern betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Dem Appellationsgerichte für den Unterdonaukreis wird auf den am 20. präsentirt 24. September d. J. in obenbezeichnetem Betreffe anher erstatteten Bericht unter Remission der Bei-

a) s. §. 40. S. 344. oben.

lagen desselben, nach gepflogenem Benehmen mit dem Staatsministerium des Innern Folgendes zur Entschließung ertheilt.

Da nach der Verordnung vom 26. November 1726 a) Nr. 1. bei leibrechtbaren Gütern, wenn der Leibgedinger mit Tod abgeht, kein Laudemium zu nehmen, sondern mit dem Gutsantreter allein um neue Leibgerechtigkeit zu tractiren ist; — da diese Verordnung, nach dem in ihrem Eingange angeführten, aus der Natur des Leibrechts abgeleiteten Grunde, auf leibrechtbare Güter der Privaten in demselben Maaße, wie auf jene des Staates, Anwendung findet, — und da der §. 10. des VI. constitutionellen Edictes in keinem Veränderungsfalle mehr als ein doppeltes Handlohn, oder, bei leibrechtbaren Gütern, mehr als ein doppeltes Leibgeld angesetzt wissen will; so erscheint die von dem Patrimonialgerichte N. gegen die appellationsgerichtliche Zurechtweisung erhobene Beschwerde als nicht gegründet.

Da indessen diese Zurechtweisung von dem Königlichen Appellationsgerichte nur von Oberaufsichtswegen an das benannte Patrimonialgericht ergangen ist, folglich die Kraft eines richterlichen Urtheiles nicht hat, wie dann der Recurs gegen ein Richterurtheil nicht an das Staatsministerium der Justiz zu dirigiren sein würde, so versteht es sich von selbst, daß der von N'schen Gutsherrschaft die Geltendmachung ihres Rechtsanspruches, wenn sie damit auszureichen vermeint, im Privatrechtswege vorbehalten bleibe.

Das Patrimonialgericht N. ist von dem Inhalte der gegenwärtigen Entschließung in Kenntniß zu setzen.

Uebrigens wird das Appellationsgericht von selbst ermessen, daß die Königlichen Gerichte, vor deren Forum die richterliche Entscheidung der Differenzen zwischen der Gutsherrschaft und den Gutshintersassen wegen unbefugter oder übermäßiger gutsherrlicher Forderungen zu bringen ist, nur dann ganz unbefangen zu urtheilen im Stande seien und nicht Perhorrescenzgesuche zu gewärtigen haben, wenn sie sich nicht in derselben Sache schon thätig eingemischt haben.

Es wird demnach in vorkommenden Fällen von den Gerichten von der ihnen durch §. 68. des VI. Edictes eingeräumten Befugniß der Oberaufsicht bezüglich auf die Revision der patrimonialgerichtlichen Justizverhandlungen nur in der Art Gebrauch zu machen sein, daß bei Wahrnehmung gesetzwidriger Mißbräuche

a. die das gesetzliche Maaß überschreitenden Patrimonialgerichte resp. Gutsherrschaften auf die entgegenstehenden gesetzlichen Bestimmungen warnend und abmahnend hingewiesen, — daß
b. im Bedürfensfalle auch den Königlichen Kreisregierungen hievon zur Vornahme der erforderlichen Einschreitungen geeignete Mittheilung gemacht, und
c. den benachtheiligten Gutshintersassen, zumal in dem Falle bereits erfolgter Erhebung unbefugter oder übermäßiger Gefälle, von der erfolgten Zurechtweisung, resp. Warnung und Abmahnung, — zur Wahrung und Geltendmachung ihrer Rechte, ebenfalls Kenntniß gegeben werde.

München, den 8. December 1833.

Staatsministerium der Justiz.

An
das Königl. Appellationsgericht des Unterdonaukreises also ergangen.

a) s. §. 73. S. 384. oben.

§. 122.

(Handlohns-Reclamationen betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Auf den im bemerkten Betreffe erstatteten Bericht vom 20. April d. J. wird der Königlichen Regierung, Kammer der Finanzen, Folgendes erwiedert:

1) Realrechte und Reallasten, sie mögen auf dem Staatseigenthume, oder jenem des Unterthanen haften, sind unter den vom Gesetz vom 28. December 1831, §. 30. mit der Strafe der Erlöschung bedrohten Forderungen nicht begriffen, so wie auch das Gesetz vom 1. Juli 1822 Art. III. auf Realrechte und Reallasten nicht auszudehnen ist, demnach kann forthin, sowohl vom Staate, als von den Privaten rc. auf Verwirklichung eines Realrechts, oder Befreiung von einer Reallast geklagt werden, so lange die gemeinrechtliche Verjährung nicht eingetreten ist, dagegen findet

2) der §. 30. des Gesetzes vom 28. December 1831 allerdings auf das von der Wittwe im Jahre 1823 wegen der Scheuer bezahlte Handlohn und auf die bis 1. October 1830 bezahlten Raten des Handlohnsfirums Anwendung; indem die Forderung derselben während des Zeitraums bis 1. October 1833 gegen das Aerar nach den Bestimmungen des §. 30. hätte geltend gemacht werden können, was aber nicht geschehen ist.

München, den 10. Juli 1834.

Staatsministerium des Innern.

An
die Königliche Regierung des Rezatkreises, K. d. F., also ergangen.

cf. Gerets Verord. Samml. Bd. XVIII. S. 134.

§. 123.

Nro. Pr. 22215.

(Die Erhebung des kleinen Handlohns und des Besthauptes von Grundholden der Stiftungen zu Dinkelsbühl betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Der Magistrat der Stadt Dinkelsbühl führt in der im Duplicate anliegenden Vorstellung vom 16. August d. J. Beschwerde, daß von der Königlichen Regierung des Rezatkreises die Erhebung des kleinen Handlohns von Grundholden der Stiftungen zu Dinkelsbühl nur in so ferne gestattet werde, als dieses Handlohn saalbuchmäßig ist und aus dem Grundbarkeits-Verhältnisse herrührt, und drückt dabei die Besorgniß aus, daß bei der Forderung dieses Nachweises den Stiftungen der Stadt Dinkelsbühl nicht nur das kleine Handlohn, sondern auch das bisher vom Stiftungs-Grundholden erhobene Besthaupt für die Zukunft gänzlich entgehen werde.

Dem Magistrate der Stadt Dinkelsbühl ist hierauf eröffnen zu lassen, daß die Erhebung des kleinen Handlohns nur gestattet werden könne, wenn derselbe legal nachzuweisen vermag, daß dasselbe neben dem großen Handlohne auf einem Grundbarkeits-Vertrage beruhe, folglich unter die im §. 28. der provisorischen Taxordnung vom 8. October 1810 aufgehobenen Laudemialtaxen nicht gehöre.

Was die Erhebung des Besthauptes betrifft, so kann dieselbe, in so ferne dieses Gefäll auf dem Leibeigenschafts-Verhältnisse beruht, und demnach als durch §. 8. des Edicts über die Aufhebung der Leibeigenschaft vom 31. August 1808 als aufgehoben betrachtet werden muß, gleichfalls nicht gestattet werden. In so ferne jedoch der Bezug des Besthauptes als in dem Grundbarkeits-Verhältnisse begründet erscheint, und die Stiftungen der Stadt Dinkelsbühl sich im Besitze des Bezuges befinden, so sind dieselben in diesem Besitze nicht zu stören und es ist vielmehr den Grundholden, welche die Erhebung dieses Gefälles als unbegründet erachten, die nach §. 20. der VI. Verfassungs-Beilage statthafte Austragung im Rechtswege zu überlassen.

München, den 15. September 1836.

Staatsministerium des Innern.

An
die Königliche Regierung des Rezatkreises, K. d. J., also ergangen.

VI. Zu §. 20. der VI. Verfassungs-Beilage.

Rechtshülfe gegen übermäßige gutsherrliche Forderungen.[a])

§. 124.

(Den Bezug der Mortuarien betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch ein von der Königlichen Finanzdirection hieher mitgetheiltes Verzeichniß derjenigen Grundherrn, welche den Bezug der Mortuarien in die Fassion der Dominicalrenten aufnehmen lassen, wurde bekannt, daß auch der Gutsherr N. diesen Bezug der Mortuarien in seinem Bezirk fortsetzen zu können glaubt.

Da nun aber die Mortuarien nach den Bestimmungen des Edicts vom 31. August

---

a) Vergleiche hiezu auch die Entschließungen:

1) vom 11. October 1832, Nro. 18435 (s. §. 117. S. 429. oben.)
2) vom 11. October 1832, Nro. 10489 (s. §. 24. S. 320. oben.)
3) v. 18. October 1837, Nro. 24849 (s. §. 18. S. 266. oben.)

1808, §. 8. gänzlich cessiren, so erhält das Königliche Landgericht N. den Auftrag, den Bezug gänzlich zu sistiren und von dieser Sistirung den Grundholden Nachricht zu geben.

Kempten, den 14. December 1813.

Königliches General-Commissariat des Illerkreises.

An
die Königlichen Landgerichte Weiler, Bregenz, Immenstadt rc., also ergangen.

cf. Döllingers Repert. Bd. III. S. 267.

§. 125.

Nro. Pr. 13037.

(Die Beschwerde der N. N. zu N. gegen den N. N., Gutsbesitzer zu N. wegen Laudemien betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Bei der vorliegenden, bei der Allerhöchsten Stelle unterm 21. August d. J. unmittelbar übergebenen Beschwerde der N. N. gegen den N. N. wegen Laudemien ist der Fall des §. 20. des VI. constitutionellen Edictes noch nicht gegeben, sondern die Bittstellerin reclamirt mit Recht die Unterstützung der Ober-Administrativbehörde, um die Gutsherrschaft zur Specification der geforderten Gaben (welche schon nach der Verordnung über die Gabenbüchlein hätte erfolgen sollen) zu vermögen.

Ohne solche Specification ist es der Administrativ-Behörde nicht möglich, die ihr obliegende Aufsicht auf Handhabung der Verfassung und der Edicte zu führen, welche manche Vorschriften enthalten, die nicht unter den §. 20. passen.

Ein inquisitorischer Schritt geschieht hier nicht, weil wirklich eine Unterthans-Beschwerde vorliegt und die Thätigkeit und Wachsamkeit der Behörden auffordert.

Die Königliche Regierung des Unterdonaukreises erhält demnach den Auftrag, den Gutsbesitzer zu N. N. anzuhalten, der N. N. zu N. ihrer Bitte gemäß eine Specification der geforderten Abgaben zu ihrem weitern Benehmen mitzutheilen.

München, den 13. December 1826.

Staatsministerium des Innern.

An
die Königliche Regierung des Unterdonaukreises, K. d. J., also ergangen.

§. 126.

Nro. Pr. 13755.

(Den Ziegelstadel-Bau des N. N. zu N. betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Auf den Bericht vom 20. August d. J., den Ziegelstadel-Bau des N. N. zu N. betreffend, wird die von der Königlichen Regierung des Isarkreises, Kammer des Innern, unterm 15. Juli 1828 erlassene Entschließung, durch welche der verweigerte grundherrliche Consens, in Rücksicht auf den staatswirthschaftlichen Nutzen des zu errichtenden Ziegelstadels, supplirt worden ist, als nichtig aufgehoben, nachdem die Entscheidung über den auf Privatrechts-Verhältnisse gegründeten Widerspruch nur den Gerichten zusteht.

Es wird zugleich bemerkt, daß die Ertheilung oder Verweigerung des grundherrlichen Consenses nicht in dem amtlichen Wirkungskreise eines Patrimonial-Gerichtes liege und daher, wenn dem Patrimonial-Gerichtshalter zugleich die Rentenverwaltung übertragen ist, unter der Fertigung der Letzteren und nicht der Gerichtsbehörde auszustellen sei, weshalb dem Patrimonial-Gerichte N. N. diesfalls die erforderliche Erinnerung zu machen ist.

München, den 18. November 1829.

Staatsministerium des Innern.

An
die Königliche Regierung des Isarkreises, K. d. J., also ergangen.

§. 127.

Nro. Pr. 16799.

(Das Handlohn von Häusern betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Der Königlichen Regierung des Rezatkreises, Kammer des Innern, wird auf ihren Bericht vom 14. September v. J., das Handlohn von Häusern betreffend, mit Rücksicht auf den §. 20. der VI. Beilage zur Verfassungs-Urkunde erwiedert, daß der Königlichen Kreisregierung, Kammer des Innern, allerdings hier, wie bei allen Uebergriffen der Gutsherrschaften in Gefällsachen eine Abmahnung ex officio obliege, daß aber im Nichtbeachtungsfalle dieser Abmahnung es bei dem klaren Texte des VI. constitutionellen Edictes lediglich den Betheiligten überlassen bleiben müsse, ihre allenfallsigen Beschwerden wider die Gutsherrschaft von N. N. wegen übermäßiger Handlohns-Forderung bei den competenten Civilgerichten anzubringen.

München, den 29. Mai 1832.

Staatsministerium des Innern.

An
die Königliche Regierung des Rezatkreises, K. d. J., also ergangen.

Nachricht den übrigen Kreisregierungen diesseits des Rheins.

§. 128.

Nro. Pr. 17894.

(Die Beschwerde der Freiherrn von N., wegen Erhebung der Grundgefälle vom Himmlerhof zu N. betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Der Königlichen Regierung des Rezatkreises, Kammer des Innern, wird unter Zurückgabe der mit Bericht vom 7. August vorgelegten Acten (die Beschwerden der Freiherrn von N., wegen Erhebung der Grundgefälle vom Himmlerhof zu N) folgende Entschließung ertheilt.

Wenn auch die Erhebung eines Grundgefälles von 20 fl. von dem himmlerischen Gute zu N. nach der Note der Königlichen Regierungs-Finanzkammer vom 11. Juni 1829 als eine abusive Erhebung erscheine, so konnte sich die Competenz der Kreisregierung — da es sich hier offenbar von einer rein grundherrlichen Leistung handelt, doch nicht darauf erstrecken, dem Grundholden die Fortentrichtung der fraglichen Leistung zu untersagen, vielmehr mußte die Kreisregierung sich lediglich darauf beschränken, die Gutsherrschaft von dem verneinten oder wirklichem Excesse abzumahnen und im Falle der fruchtlosen Abmahnung den Grundholden zu eröffnen, daß ihnen nach den Bestimmungen des §. 20. im Edicte Beilage VI. zur Verfassungs-Urkunde der Rechtsweg offen stehe.

München, den 21. October 1832.

Staatsministerium des Innern.

An
die Königliche Regierung des Rezatkreises, K. d. J., also ergangen.

§. 129.

Nro. Pr. 6790.

(Beschwerde des Grafen von N. wegen gutsherrlichen Rechten und Renten betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Nachdem der Königliche Staatsrath in der Sitzung vom 16. Januar d. J den von Seiner Majestät dem Könige genehmigten Beschluß gefaßt hat, daß der von dem erblichen Reichsrathe Grafen N. zu N. mit Umgehung des betreffenden Königlichen Staatsministeriums unmittelbar bei demselben eingereichte Recurs gegen mehrere Entschließungen der Königlichen Regierung des Rezatkreises, Kammer des Innern, gutsherrliche Rechte und Renten betreffend, zur Competenz des Königlichen Staatsrathes nicht erwachsen sei, so wird der Königlichen Regierung des Rezatkreises, Kammer des Innern, unter Remission der mit dem Berichte der Königlichen Regierungs-Finanzkammer vom 31. August 1831 vorgelegten Acten, nachstehende Entschließung ertheilt:

I.

Da das von dem Königlichen Staatsministerium der Finanzen unterm 7. August 1818

in Betreff des Handlohns von Häusern erlassene Generale lediglich als eine den Finanzbehörden des Staates zu Anwendung des §. 11. des Edictes Beilage VI. zur Verfassungs-Urkunde ertheilte Instruction anzusehen ist.

Da ferner das Handlohn von Häusern, wie jede Art von Handlohn unbestreitbar zu den grundherrlichen Gefällen gerechnet, sohin nach den Bestimmungen der §§. 4 – 20. des VI. Edictes zur Verfassungs-Urkunde beurtheilt werden muß, da sohin die Entscheidung der über die Erhebung des Handlohns von Häusern sich ergebenden Streitigkeiten zwischen Grundherren und Grundholden den nach §. 20. des Edictes VI. competenten Gerichten nicht benommen werden kann, welchen letztern nebst dem Rechte der Entscheidung von selbst auch die doctrinelle Auslegung der anzuwendenden zweifelhaften Gesetzesstellen übertragen ist; so werden die in den Regierungs-Entschließungen vom 2. September 1830 und 7. Februar 1831 wegen Erhebung des Handlohns von Häusern durch die gräflich N.'sche Domänialcanzlei gefaßten Beschlüsse wegen mangelnder Competenz der Administrativ-Behörden mit dem Bemerken aufgehoben, daß die Befugnisse und Pflichten der Kreisregierungen und die der letztern übertragenen Aufsichtsrechte lediglich die Wahrnehmung der in gutsherrlichen Gefällsachen etwa obwaltenden Mißbräuche, die warnende Hinweisung der Gutsherrn auf die bestehenden gesetzlichen Bestimmungen, und die Hinweisung der reclamirenden Betheiligten auf den ihnen offenstehenden Rechtsweg umfaßt, und daß jede weitere Einmischung der Administrativstellen in den Gesetzen nicht begründet erscheine.

II.

Da das unter verschiedenen Namen erhobene Kleinhandlohn in der Regel nicht als eine Art von gutsherrlichen Abgaben, sondern als eine mit der Erhebung des Großhandlohns verbundene Taxe erscheint, da dieses Gefäll sogar durch den §. 28. der mit Gesetzeskraft begabten provisorischen Taxordnung förmlich aufgehoben, und durch die damals neu eingeführten Taxen surrogirt wurde, und da endlich die Beschwerde gegen unbefugte Taxerhebung nach §. 124. der erwähnten provisorischen Taxordnung unzweideutig zu der innern Verwaltung competiren, so war die Königliche Kreisregierung nach §. 124. der provisorischen Taxordnung, und §. 82. der Instruction vom 17. December 1825 allerdings berechtigt und verpflichtet, gegen die Erhebung dieses Gefälles so lange einzuschreiten, als die Präsumtion für die Subsumtion unter den obenerwähnten §. 28. spricht. Sollte jedoch die gräfliche Standesherrschaft nachzuweisen vermögen, daß das Kleinhandlohn in dem N.'schen die Natur einer gutsherrlichen Abgabe behaupte, und die in der provisorischen Taxordnung ausgesprochenen Criterien nicht an sich trage, so ressortirt die weitere Frage nach §. 120 und 121. im Edicte Beilage VI. abermal zu den competenten Civilgerichten.

III.

Die hinsichtlich der Erhebung des Besthauptes getroffene Regierungs-Verfügung wird ihrem vollen Umfange nach bestätiget, da zwar das Besthaupt im allgemeinen als eine Forderung an die Hinterlassenschaft des Grundholden denjenigen Abgaben anzugehören scheint, welche mit der verfassungsmäßigen Vernichtung der Leibeigenschaft aus staatsrechtlichen Gründen beseitiget sind, da aber die Anwendung dieses Gesetzes abermal nach dem allerhöchsten Rescripte vom 15. Mai 1824 und nach §§. 120 und 121 des VI. Edictes zur Verfassungs-Urkunde die richter-

liche Sphäre berührt, und daselbst die von der gräflichen Domänencanzlei ziemlich nachgewiesene rein gutsherrliche Natur des dort, unter dem Namen Besthaupt bezogenen Gefälles, die Staatsregierung nicht ermächtigen kann, den Grundholden den Rechtsweg abzuschneiden, der ihnen in Klagen aus der Grundbarkeit und für alle Fälle unbedingt zu Gebote steht, dagegen

IV.

kann Niemanden das Recht zustehen, den im Jahre 1806 und 1807 und seither subjicirten Standes- und Gutsherrn aus Hoheitstiteln jene Gefälle streitig zu machen, welche der Souverain zur Zeit seiner unumschränkten Gewalt als patrimonielles und privat Eigenthum und somit als grundherrliche Gefälle anerkannt, und als solche belassen, oder als zur Entschädigung geeignet bezeichnet hat.

Hinsichtlich der dem Herrn Grafen als gutsherrliche Gefälle von der Krone Preußen überwiesenen und von der Krone Bayern belassenen Anspanngelder ist daher eine Besitzstörung, oder eine Aenderung des status quo nicht zu dulden, und wollen die zur Leistung dieser Gelder bisher verpflichteten Grundholden nicht aus dem Titel der Grundbarkeit, sondern über die landesherrliche oder gutsherrliche Natur und resp. über die Giltigkeit des von der Krone ausgegangenen, von dem Herrn Grafen anerkannten, somit perfect gewordenen Ausscheidungsactes klagen, so müßte die geeignete Einsprache verfügt, und nöthigenfalls der Competenz-Conflict erhoben werden.

München, den 27. October 1832.

Staatsministerium des Innern.

An
die Königliche Regierung des Rezatkreises, K. d. J., also ergangen.

Nachricht den übrigen Kreisregierungen diesseits des Rheins.

§. 130.

Nro. Pr. 22269.

(Den Recurs des Grafen von N., wegen unbefugter Dienstesgelder und Handlohns-Bezüge betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Der Königlichen Regierung des Rezatkreises, Kammer des Innern, wird auf den unterm 11. December v. J. im rubricirten Betreffe erstatteten Bericht, veranlaßt durch die Beschwerde des Herrn Grafen von N. vom 18. November 1830 nachstehende Entschließung ertheilt:

1) Klagen der Grundholden wegen unbefugter oder übermäßiger Erhebung gutsherrlicher Gefälle, eignen sich, sofern die Klage aus dem Titel der Grundherrlichkeit geführt ist, nach §. 20. des VI. constitutionellen Edictes unstreitig zu der Competenz der Civilgerichte, und diese Bestimmung findet auch auf die Standesherren Anwendung, da weder das Edict Beilage IV. zur Verfassungs-Urkunde noch die Allerhöchste Declaration vom 19. März 1807 anderweitige Normen hierüber aufstellen.

2) Dagegen erscheinen Klagen der Grundholden über die Frage: ob ein bei und nach der Mediatisirung einem Standes- oder Gutsherrn belassenes Gefäll, diesem von der Staatsgewalt überlassen werden konnte, ob ein solches nicht vielmehr als unverträglich mit den Mediatverhältnissen erlöschen oder als Hoheitsrecht dem Staate zugewiesen werden mußte, als solche Rechtsansprüche, welche die Zuläßigkeit eines legal bestehenden staatsrechtlichen Vertrages, sohin die Giltigkeit der von der Staatsgewalt zur Zeit ihrer ungetheilten gesetzgebenden Gewalt auf den Grund der rheinischen und deutschen Bundesacte und der Königlichen Declaration von 1806 und 1807 mit den Betheiligten abgeschlossenen Uebereinkünfte zu bestreiten beabsichtigen. Solche Klagen von Dritten gegen die Wirksamkeit der zwischen der damals souverainen Staatsregierung und den Betheiligten eingegangenen, also in jeder Beziehung perfect gewordenen und in das Recht der Betheiligten erwachsenen Verträge, erscheinen als Klagen gegen ein erlassenes acceptirtes Gesetz und fundamentiren einen Competenzconflict gegen die darauf etwa eingehenden Gerichte.

3) Nachdem nun in dem vorliegenden Falle die Klage der gräflich von N.'schen Grundholden nicht gegen die Befugniß des Herrn Grafen, das durch seine Uebereinkunft mit dem Staate ihm zuerkannte Dienstgeld zu beziehen, also nicht gegen die staatsrechtlich abgeschlossene und durch die Anerkennung des Herrn Grafen perfect gewordene Urkunde gerichtet ist, sondern sich lediglich darüber verbreitet, ob diese Gefälle dem gräflichen Hause von der Stadt N. überhaupt, selbst unter den früher reichsunmittelbaren Verhältnissen geschuldet wurden; nachdem also der Fall der Klage von der Grundherrlichkeit abgeleitet wird und sich rein unter die Voraussetzungen des §. 20. im VI. Edicte zur Verfassungs-Urkunde reiht, nachdem eine von diesem §. 20. abweichende Bestimmung in der IV. Beilage zur Verfassungs-Urkunde und in der Königlichen Declaration über die Rechte der Standesherrn vom 19. März 1807 nicht aufzufinden ist, diese demnach Kraft der Schlußclausel des VI. Edictes auch auf die Standesherrn Anwendung findet; so werden mit Aufhebung der in der Regierungs-Entschließung vom 26. October 1831 ad lit. B. incompetent erlassenen Verfügung die Ansprüche der gräflich von N.'schen Grundholden wegen Erhebung der in Dienstgeldern und Handlohn bestehenden gutsherrlichen Reichnisse lediglich vor das Forum der den Gerichtsstand der Gutsherrschaft bildenden Civilgerichte verwiesen.

München, den 3. November 1832.

Staatsministerium des Innern.

An

die Königliche Regierung des Rezatkreises, K. d. J., also ergangen.

Nachricht den sämmtlichen Kreisregierungen diesseits des Rheins.

§. 131.

Nro. Pr. 18432.

(Recurs mehrerer Bewohner von N. N. wegen versagter Regulirung ihrer grundherrlichen Reichnisse betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Unter Remission der mit Bericht vom 14. August in rubricirtem Betreffe vorgelegten

Acten wird die Königliche Regierung des N. Kreises, Kammer des Innern, beauftragt, den Beschwerdeführern unter Hinweisung auf die Allerhöchste Entschließung vom 30. März 1820, dann auf die Ministerial-Entschließung vom 13. April 1828 eröffnen zu lassen, daß jeder aus den Grundbarkeits-Verhältnissen derivirende Streit zwischen den Grundherren und den Grundholden nach §. 20. der VI. Verfassungs-Beilage zum ordentlichen Gerichte competirt, daß das IV. Edict, und die darin subsidiär angerufene Declaration vom 19. März 1807 in diesem Puncte für die standesherrlichen Gebiete keine abweichende Anordnung getroffen hat, daß demnach die erwähnte Gesetzesstelle nach dem Schlußsatze der VI. Verfassungs-Beilage auch auf diese Gebiete anwendbar ist, und daß den N. N.'schen Grundholden, falls sie sich bei dem Erkenntnisse der I. Instanz nicht beruhigen sollten, nur die petitorische Streitverfolgung oder gütliche Uebereinkunft offen stehe.

Zugleich sind dieselben zu verständigen, daß die eventuell beantragte Uebersiedlung ganzer Gemeinden in das unmittelbar Königliche Staatsgebiet nicht stattfinden könne, daß jedoch den einzelnen Gemeindegliedern immer frei stehe, unter den in dem Gesetze vom 11. September 1825 bezeichneten Voraussetzungen, sich der Uebersiedlung wegen an die betreffende Polizeibehörde zu wenden, welche die Gesuche geeignet instruiren, und, da Uebersiedlungen durch das Gesetz den Ansässigmachungen gleichgeachtet sind, nach vernommenem Gemeinde-Ausschusse, und so fern es sich um neue Ansiedlungen handelt nach eingeholten Gemeinde-Beschlüssen das Geeignete verfügen werden.

München, den 17. November 1832.

Staatsministerium des Innern.

An
die Königliche Regierung des Untermainkreises, K. d. J., also ergangen.

§. 132.

Nr. Pr. 27510.

(Den Recurs der Rittergutsbesitzerin Freifrau von N. wegen Beanstandung gutsherrlicher Gefälle betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Unter Zurückgabe der mit Bericht vom 16. November l. Js. vorgelegten Acten wird der Königlichen Regierung des Rezatkreises, Kammer des Innern, nachstehende Entschließung ertheilt.

Es liegt zwar in dem Wirkungskreise der Kreisregierung, bei Wahrnehmung offenbarer Uebergriffe der Gutsherrschaften in Gefällsachen und folglich auch bei Wahrnehmung offenbar unbefugter Handlohns-Anforderungen von Häusern, den Gutsherren auf die constitutionellen Bestimmungen warnend hinzuweisen.

Bei fruchtloser Abmahnung muß jedoch den betheiligten Grundholden die Betretung des in §. 20. der VI. Verfassungs-Beilage bezeichneten Rechtsweges anheim gestellt bleiben, und in diesfallsiger Entschließung an die etwa reclamirenden Grundholden ist der erwähnte §. 20. der VI. Verfassungs-Beilage stets ausdrücklich zu citiren, damit die gutsherrlichen Hintersassen aus allzu unbestimmter Fassung solcher Eröffnungen keinen, wenn auch nur scheinbaren Vorwand ge-

winnen, sich zu eigenmächtiger und factischer Verweigerung der beanstandeten Gefälle angewiesen zu glauben.

Hierauf ist die Freifrau von N. zu ihrer Beruhigung zu bescheiden, und die den betreffenden Hintersassen zugegangene Eröffnung zur Beseitigung jeden Mißverstandes zu erläutern.

München, den 31. December 1832.

Staatsministerium des Innern.

An
die Königliche Regierung des Rezatkreises, K. d. J., also ergangen.

§. 133.

Nr. Pr. 26839.

(Die Vorstellung des Magistrates der Stadt Bamberg wegen Gefälls-Erhebungen bei Grundbesitz-Veränderungen betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Da der Magistrat der Stadt Bamberg die von mehreren Wohlthätigkeits-Stiftungen neben dem Laudemium hergebrachten Gebühren bei Besitzveränderungen bezüglich der denselben grundbaren Realitäten, als ein im Grundbarkeitsverbande begründetes Besitzveränderungs-, resp. Laudemial-Gefälle anspricht, so ist dieser im Besitze des bisherigen Bezugs nicht zu stören, vielmehr dem Grundholden, für den Fall einer vermeintlichen Erhebung eines unbegründeten grundherrlichen Gefälles, die nach §. 20. der VI. Beilage zur Verfassungs-Urkunde statthafte Austragung im Rechtswege zu überlassen.

München, am 6. Februar 1833.

Staatsministerium des Innern.

An
die Königliche Regierung des Obermainkreises, K. d. J., also ergangen.

Nachricht den übrigen Kreisregierungen diesseits des Rheins.

§. 134.

Nro. Pr. 18520.

(Die Erhebung der gutsherrlichen Receptions-Gebühren des Freiherrn von N. betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Unter Zurückgabe der mit dem Berichte vom 24. Mai v. Js. in rubricirtem Betreffe vorgelegten Acten wird der Königlichen Regierung des Rezatkreises, Kammer des Innern, folgende Entschließung ertheilt.

Klagen gutsherrlicher Hintersassen gegen ihre Gutsherrn wegen unbefugter oder übermässiger gutsherrlicher Reichnisse eignen sich im Allgemeinen nach §. 20. der VI. Verfassungs-Beilage vor die Competenz der Gerichte, welche Bestimmung auch bei den von Standesherrn erhobenen Gefällen Platz greift, nachdem weder das IV. constitutionelle Edict noch die Königliche Declaration vom 19. März 1807 eine entgegengesetzte Norm enthält, welche in Folge der Schlußbestimmung der VI. Verfassungs-Beilage deren 20. §. mit derogirender Wirkung entgegentrete.

Keinem Zweifel kann es daher unterliegen, daß dieselbe Bestimmung Wirksamkeit behaupte, wenn jene Classe gutsherrlicher Gefälle, welche aus den Abgaben jüdischer Glaubensgenossen fließt, bestritten, und als ein Ausfluß der verfassungsmäßig aufgehobenen Leibeigenschaft, oder aus grundherrlichem oder überhaupt aus einem privatrechtlichen Titel in Zweifel gezogen wird.

Diese Befugniß christlicher oder jüdischer Hintersassen wegen behaupteter Excesse in Gefällsachen Klage zu stellen, kann sich jedoch nicht so weit erstrecken, daß denselben gestattet wäre, ein bei der Mediatisirung einem Standes- und Gutsherrn von der Staatsgewalt belassenes Gefäll aus dem Rechtsgrunde anzufechten, weil ein solches Gefäll von dem Staate nicht habe überlassen werden können, vielmehr als unverträglich mit den Mediatverhältnissen habe erlöschen, oder als Hoheitsgefäll dem Staate zugewiesen werden müssen. Solche Klagen gegen die Rechtsgiltigkeit eines von der Staatsgewalt zur Zeit ihrer ungetheilten gesetzgebenden Gewalt auf den Grund der rheinischen und deutschen Bundesacte und der Declarationen von 1806 und 1807 mit den Betheiligten abgeschlossenen Uebereinkunft können niemals der Cognition der Gerichte überlassen werden, und im Falle solche dennoch sich für competent erklären sollten, ist es Pflicht der innern Verwaltung zum Schutze der von der Staatsgewalt zugesicherten Befugnisse den Competenzconflict zu erheben.

Da nun in der vorliegenden Reclamationssache der Rechtsgrund zur Anfechtung des gutsherrlichen Receptionsgeldes der Israeliten nicht in einer unzulässigen Erörterung hoheitlicher Befugnisse der Staatsgewalt gesucht wurde, sondern nur in der Behauptung, daß dieses Gefäll die Eigenschaft einer gerichtsherrlichen Aufnahmstaxe an sich trage.

Da diese von der Kreisregierung adoptirte Ansicht übrigens weder in dem speciellen Falle, noch im Allgemeinen außer Zweifel gesetzt ist, vielmehr der historischen und gesetzlichen Begründung gänzlich ermangelt, da israelitische Receptionsgelder in der Geschichte und den Gesetzen in nichts vor anderen gutsherrlichen Abgaben von israelitischen Hintersassen unterschieden sind; da überdies das erwähnte Gefäll von der Freiherrlich von N.'schen Gutsherrschaft in der Eigenschaft einer gutsherrlichen Abgabe angesprochen ist, so wird die Königliche Regierung des Rezatkreises, Kammer des Innern, mit Aufhebung aller entgegengesetzten Verfügungen, jene Israeliten, welche aus einem der Cognition der Gerichte nicht entzogenen Rechtsgrunde die Gesetzlichkeit oder das Maaß dieser gutsherrlichen Forderung anfechten wollen, auf die Bestimmung des §. 20. der VI. Verfassungs-Beilage hinweisen.

München, den 11. Mai 1833.

Staatsministerium des Innern.

An
die Königliche Regierung des Rezatkreises, K. d. J., also ergangen.

Mittheilung den übrigen Regierungen diesseits des Rheins.

§. 135.

Nro Pr. 32544.

(Die Beschwerde der freiherrlich von N.'schen Gutsherrschaft, Erhebung von Laudemial-Taxen betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Der Königlichen Regierung des Obermainkreises, Kammer des Innern, wird auf ihre Berichte vom 5. Februar und 13. August v. Js., die Beschwerde der freiherrlich von N.'schen Gutsherrschaft, Erhebung von Laudemialtaxen betr., zur Entschließung erwiedert, was folgt:

Nachdem sich aus den neuerlichen Verhandlungen über die vorliegende Beschwerdesache ergeben hat, daß die in Frage stehenden Gefälle von der freiherrlich von N.'schen Gutsherrschaft als vertragsmäßige, auf Lehenbriefen beruhende Grundgefälle angesprochen, sondern auch als solche bisher behandelt wurden, so ist nunmehr die präjudicielle Vorfrage über die Eigenschaft der behaupteten Forderungen nicht mehr liquid, sondern ausdrücklich in Zweifel gestellt. Da die VI. Verfassungs-Beilage §. 20. alle Klagen gutsherrlicher Hintersassen gegen ihre Gutsherrn wegen unbefugter oder übermäßiger gutsherrlicher Forderungen vor den Gerichtsstand des Gutsherrn verweiset, so folgt nothwendig, daß dahin auch bei entstandenem Zweifel die Entscheidung der Frage gehöre, ob eine als gutsherrliches Gefäll behauptete Forderung diese Eigenschaft wirklich besitze, oder der Categorie der, gemäs §. 113. loco citato dem administrativen Ressort zugewiesenen eigentlichen Taxen anheimfalle?

Hiernach erscheint bezüglich der vorliegenden Beschwerde bei der in Mitte liegenden Behauptung und bisherigen Uebung die unmittelbare administrative Einschreitung nicht mehr gerechtfertiget, sondern die Königliche Kreisregierung hat lediglich die betheiligten Grundholden, mit Aufhebung der Regierungs-Entschließung vom 4. September 1833 auf den Rechtsweg hinzuweisen.

München, den 5. Februar 1835.

Staatsministerium des Innern.

An
die Königliche Regierung des Obermainkreises also ergangen.

Mittheilung den übrigen Kreisregierungen diesseits des Rheins.

§. 136.

Nro. Pr. 31254.

(Die Sache der freiherrlich v. N.'schen Gutsverwaltung gegen N. N. und Cons. wegen Receptions- und Schutzgeldern, nun Competenz-Conflict in specie die Anwendbarkeit des §. 20. der sechsten Verfassungs-Beilage bei Fragen über die Erhebbarkeit oder Nichterhebbarkeit israelitischer Receptionsgelder betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Der Königlichen Regierung des Untermainkreises, Kammer des Innern, wird auf ihren Bericht vom 28. October v. Js. im obenstehenden Betreffe erwiedert, was folgt:

Das dem Königlichen Landgerichte Werneck durch die Regierungs-Entschließung vom 3. Februar v. J. vorgezeichnete Verfahren vermag in der am 11. Mai 1833 bezüglich der Erhebung gutsherrlicher Receptionsgebühren des Freiherrn von N. erlassenen Entschließung keineswegs eine Begründung zu finden, vielmehr bezeichnet die obenerwähnte Entschließung die Frage der Erhebbarkeit oder Nichterhebbarkeit israelitischer Receptionsgelder, in so ferne die Anforderung aus dem Titel des gutsherrlichen Verbandes stattfindet, oder die Verweigerung nicht gegen die staatsrechtliche Giltigkeit der, diese Gefälle den Gutsherrn belassenden Königlichen Declarationen und Rescripte gerichtet ist, ausdrücklich als subsumtibel unter §. 20. der VI. Verfassungs-Beilage.

Hiernach konnte unter keiner Voraussetzung eine administrative Einmischung in den richterlichen Wirkungskreis durch präjudicielle Anordnung einer förmlichen Provocation zur privatrechtlichen Klagestellung beabsichtiget, noch die Anerkennung der gerichtlichen Zuständigkeit für jene Fälle ausgeschlossen sein, wo der Behauptung dieser Abgabe, als eines gutsherrlichen Gefälles, die Verneinung des individuellen rechtlichen Bestandes derselben entgegengesetzt wird.

Die Königliche Kreisregierung wird daher mit Aufhebung der Regierungs-Entschließung vom 3. Februar v. J. der freiherrlich v. N.'schen Gutsverwaltung überlassen, die von der Gutsherrschaft auf den Grund des gesetzlichen und verfassungsmäßigen Anerkenntnisses der Zulässigkeit solcher Bezüge gestellte Forderung gegen den Widerspruch der betheiligten Israeliten gerichtlich geltend zu machen.

München, den 22. April 1835.

Staatsministerium des Innern.

An
die Königliche Regierung des Untermainkreises also ergangen.

§. 137.

(Abgewürdigte ältere und unzulässige neue grundherrliche Abgaben betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Der Königlichen Regierung des Rezatkreises, Kammer des Innern, wird auf ihren Bericht vom 28. Juni v. J. obenstehenden Betreffs erwiedert, was folgt:

Durch §. 82. der Verordnung vom 17. December 1825, die Competenz der Kreisregierungen betr., ist diesen Stellen allerdings die Abstellung der Beschwerden gegen Grund- und Gerichtsherrn, wenn sie nicht streitige Rechtsverhältnisse betreffen, übertragen, und nach dieser instructiven Bestimmung sind die Königlichen Kreisregierungen, Kammer des Innern, nicht nur ermächtigt, sondern selbst verpflichtet, die Gutsherrschaften auf wahrgenommene unbefugt oder übermäßig erscheinende gutsherrliche Forderungen ex officio aufmerksam zu machen und selbe gehörig abzumahnen, sofern aber die Gutsherrn solchen Abmahnungen die Behauptung einer gesetzlichen Begründung ihrer Ansprüche entgegenstellen, und dagegen die betreffenden Rechts-

verhältnisse in Streit ziehen, erscheint ein weiteres inhibitarisches Einschreiten von Amtswegen nicht mehr zulässig, sondern es muß nach §. 20. der VI. Verfassungs-Beilage lediglich den Betheiligten überlassen werden, rechtlichen Schutz vor dem Gerichtsstande des Gutsherrn zu suchen. Von diesem Gesichtspunkte aus und im Einklange mit den unter dem 11. October 1832 a) aus Anlaß der Beschwerde der ꝛc. ꝛc. wegen untersagter Gefällmehrung bei Gutsdismembrationen, dann unterm 3. November 1832 b) aus Anlaß eines Recurses des ꝛc. entwickelten Directiven kann daher in dem vorliegenden Fall, bei den eingelegten Protestationen des Fürstlichen Hauses N. ein administratives Einschreiten, wie solches in der Königlichen Regierungs-Entschließung vom 27. Juli 1831 geschieht, in so weit nicht Platz greifen, als etwa durch diese Entschließung die Inhibirung jener verschiedenen gutsherrlichen Forderungen beabsichtigt werden wollte, deren Statthaftigkeit die erwähnte Standesherrschaft behauptet.

Bezüglich aller dieser Gefälle sind demnach die Betheiligten lediglich auf den Rechtsweg hinweisen zu lassen.

Dagegen erscheint die angeordnete administrative Einschreitung zur Umwandlung der ungemessenen Frohnen in gemessene vollkommen begründet, da es sich hier um den Vollzug einer unzweideutigen staatsgrundgesetzlichen Vorschrift handelt, und Klagen gegen positive Bestimmungen der Verfassungs-Urkunde selbst nicht Platz greifen können.

Die Königliche Regierung des Rezatkreises, Kammer des Innern, wird hiernach das weiter Geeignete verfügen.

München, den 5. December 1835.

Staatsministerium des Innern.

An
die Königliche Regierung des Rezatkreises, K. d. J., also ergangen.

cf. Gereis Verord. Samml. Bd. XIX. S. 81.

§. 138.

Nro. Pr. 31368.

(Den Recurs des Gutsbesitzers von N. auf N., wegen Belegung des freieigenen Seemichel-Anwesens in Rohr mit grundherrlichen Lasten betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Nachdem Seine Majestät der König unter dem 5. v. M. den bei dem Königlichen Staatsrathe eingereichten Recurs des Gutsbesitzers von N. auf N. gegen die Entschließung der Königlichen Regierung des Isarkreises, Kammer des Innern, vom 22. Juni v. J. obenstehenden Betreffes, als zur Competenz des Königlichen Staatsrathes zur Zeit noch nicht geeignet, dem

a) s. §. 117. S. 429. oben.
b) s. §. 133. S. 443. oben.

unterfertigten Staatsministerium zur Entscheidung zuschließen zu lassen geruht haben, so wird der Königlichen Regierung des Isarkreises, Kammer des Innern, hierdurch eröffnet, was folgt:

Durch die Bestimmung des §. 82. der Allerhöchsten Verordnung vom 17. December 1825, den Wirkungskreis der obersten Verwaltungsstellen in den Kreisen betreffend, ist den Königlichen Kreisregierungen, Kammern des Innern, nur die Abstellung jener Klagen gegen Grund- und Gerichtsherrn übertragen, welche nicht streitige Rechtsverhältnisse betreffen. Dagegen competiren gemäs §. 20. der VI. Verfassungs-Beilage alle Klagen gutsherrlicher Hintersassen gegen ihre Gutsherrn wegen unbefugter oder übermäßiger gutsherrlicher Foderungen zu dem Gerichtsstande des Gutsherrn. Wenn demnach auch die von dem Gutsbesitzer von N. auf N. im Jahre 1817 vertragsmäßig auf das Seemichel-Anwesen in Rohr gelegten grundherrlichen Lasten im Hinblicke auf die Bestimmungen des §. 73. des organischen Edictes über die gutsherrlichen Rechte vom Jahre 1808 (Reg. Bl. S. 1819) und des §. 4. der VI. Verfassungs-Beilage allerdings als unbefugt erscheinen, so liegt es bei dem ausdrücklichen Widerspruche des sich schon im mehrjährigen Besitze der fraglichen Forderungen befindenden Gutsherrn, nicht in der Competenz der Kreisregierung, die Abstellungen dieser Forderungen von Amtswegen zu verfügen, sondern es muß, wenn der Gutsbesitzer von N., der in der Regierungs-Entschließung vom 22. Juni v. J. an ihn ergangene Aufforderung eine Folge nicht leistet, lediglich dem betheiligten Besitzer des Seemichel-Anwesens anheim gestellt bleiben, die Befreiung von den ihm unbefugt auferlegten grundherrlichen Abgaben im Civil-Rechtswege zu suchen.

München, den 3. Januar 1837.

Staatsministerium des Innern.

An
die Königliche Regierung des Isarkreises, K. d. J., also ergangen.

§. 139.

Nro. Pr. 4200.

(Die Erhebung verschiedener gesetzlich unzuläßiger Gefälle von Seite einiger Gutsherrn im Polizeibezirk Illertissen betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Auf den Bericht vom 17. Februar 1836, im angeführten Betreffe, wird der Königlichen Regierung des Oberdonaukreises, Kammer des Innern, folgende Entschließung ertheilt:

Die VI. Verfassungs-Beilage hat in dem ersten Abschnitt Tit. I. §. 20. den Bestimmungen, welche sich auf die aus dem getheilten Eigenthum hervorgehenden Rechte der Gutsherren beziehen, die allgemeine Schlußvorschrift angehängt, daß die Klagen der gutsherrlichen Hintersassen gegen ihre Gutsherren wegen unbefugter oder übermäßiger gutsherrlicher Forderungen bei dem Gerichtsstande des Gutsherrn anzubringen seien.

Dieselbe hat dabei in dem VI. Titel Cap. VI. den Hintersassen zureichenden Schutz gegen den Mißbrauch der gutsherrlichen Executions- und Pfändungsrechte verliehen, indem sie

die Grenzen dieser Rechte genau bestimmt, dieselben namentlich auf liquide Reichnisse beschränkt und, welche Reichnisse als liquid anzusehen seien, in dem §. 121. festgesetzt hat.

Den Verwaltungs-Behörden aber ist irgend eine Einmischung in die erwähnten ohne Ausnahme nur dem Gebiete des Privatrechtes angehörigen Rechtsverhältnisse der Gutsherren zu ihren Hintersassen nicht gestattet.

Daher hat denn auch die Königliche Kreisregierung, Kammer des Innern, in dem vorliegenden Falle den angeblich durch die Erhebung unzulässiger Gefälle beschwerten Hintersassen der Gutsherrn von N. und N. zu überlassen, den Schutz gegen obige Bedrückungen bei den zuständigen Gerichten zu suchen und sich in Gemäsheit der Ministerial-Ausschreibung vom 5. Februar 1835.a) dabei jeder außer ihrem Wirkungskreise liegenden Einmischung zu enthalten.

München, den 27. Juli 1837.

Staatsministerium des Innern.

An

die Königliche Regierung des Oberdonaukreises, K. d. J., also ergangen.

VII. Zu §. 21. der VI. Verfassungs-Beilage.

Errichtung von Schulen.

§. 140.

(Den agnatischen Consens zur Errichtung von Landschulen betr.)

Im Namen Seiner Churfürstlichen Durchlaucht.

In Erwägung, daß durch Errichtung normalmäßig organisirter Landschul-Anstalten nicht allein das allgemeine Beste des Staates befördert, sondern auch durch Verbesserung der Moralität und durch Vermehrung der öconomischen Kenntnisse des Landvolkes der Werth der einzelnen Landgüter erhöhet werde, und daß jedem Hofmarks-Inhaber ohnehin die Pflicht obliege, zu den nöthigen Landschul-Anstalten beizutragen, in fernerer Erwägung, daß sohin die Errichtung solcher Landschul-Anstalten zu den wahren Fideicommiß-Verbesserungen gehöret, wird gnädigst verordnet, daß dasjenige, was zur Errichtung oder Ergänzung von normalmäßigen Landschul-Anstalten aus Fideicommiß-Gütern beigetragen wird, keinem agnatischen Consense unterworfen sei; welches zu-

---

a) s. §. 135. S. 445. oben.

folge höchster Entschließung vom 3. Juni dieses Jahrs zu Jedermanns Wissenschaft bekannt gemacht wird.

München, den 11. Juni 1803.

Churfürstliche General-Landesdirection.

cf. Churpfalzb. Reg. Bl. v. J. 1803. St. XXIV. S. 369.

§. 141.

Nro. Pr. 6210.

(Die Beschwerde des Patrimonialgerichts N., die Besetzung des dortigen Schuldienstes betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Nachdem die Beschwerde des Patrimonialgerichtes N., welche die Königliche Regierung des Unterdonaukreises mit Bericht vom 6. Februar l. J. zur Vorlage gebracht hat, durch die wirkliche Bestätigung des präsentirten Lehrers N. auf den Schuldienst zu N. gemäs Bericht vom 27. Februar praes. 5. d. M. ihre Erledigung gefunden hat, so wird der Königlichen Kreisregierung auf ihre Anfrage in letzterem Berichte zur Entschließung eröffnet, daß mit Präsentationen von Lehrern, wie mit sonstigen Präsentationen zu verfahren, somit, wenn von einem zur Präsentation Berechtigten ein Untauglicher zum Schuldienste benannt werden sollte, dem Patronus nach §. 21. des Edictes über die gutsherrlichen Rechte, die Stellung eines tauglichen Bewerbers aufzutragen, und ihm dazu eine angemessene Frist mit Bezeichnung eines Präjudices zu bewilligen sei, daß übrigens nachdem der Schulunterricht verordnungsmäßig nicht unterbrochen werden darf, sondern für interimistische Fortsetzung desselben bei erledigten Schuldiensten bis zu deren Wiederbesetzung Vorsorge zu treffen ist, die Aufstellung eines Verwesers blos für die Zeit der Vacatur, also ohne alle Beeinträchtigung des Präsentationsrechtes keiner Beanstandung unterliegen könne.

München, den 29. März 1835.

Staatsministerium des Innern.

An

die Königliche Regierung des Oberdonaukreises, K. d. J., also ergangen.

VIII. Zu §. 23. der VI. Verfassungs-Beilage.

Gutsherrliches Installationsrecht.

§. 142.

Nro. Pr. 29431.

(Das Installationsrecht der Freifrau von N., geborne Freiin von N., bei der Pfarrei in Nenzenheim betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Auf den Bericht vom 6. November v. J. im obenangeführten Betreffe wird erwiedert, daß die Ausübung des Installationsrechtes bei der Pfarrei Nenzenheim von Seite der Freiherrlich von N.'schen Patronatsherrschaft durch deren Patrimonialgericht zu Markt Ippesheim nicht zu beanstanden sei, nachdem vollkommen erwiesen ist, daß dieses Installationsrecht schon im Jahre 1806 unbestritten hergebracht war und seit jener Zeit ausgeübt wurde, die Zuständigkeit des Gutsherrn hiezu nach §. 23, 94 und 95. der VI. Verfassungs-Beilage aber, bei dem Bestehen jener Voraussetzung von der Befugniß zur Polizei-Verwaltung in dem Pfarrorte nicht abhängig gemacht ist und die verfassungsmäßigen Bestimmungen allein hier als entscheidende Norm angenommen werden müssen.

Die Königliche Kreisregierung, Kammer des Innern, empfängt die Berichtsbeilagen mit dem Beifügen zurück, unverweilt wegen Installation des Pfarrers N. hiernach das Geeignete zu verfügen.

München, den 17. Juni 1837.

Staatsministerium des Innern.

An
die Königliche Regierung des Rezatkreises, K. d. J., also ergangen.

IX. Zu §. 24. der VI. Verfassungs-Beilage.

Ehrenrechte der Gutsherren als Kirchenpatrone. a)

§. 143.

Nro. Pr. 18250.

(Das Trauergeläute bei Gutsbesitzern als Kirchenpatronen betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Da in Anwendung des §. 24. der Beilage VI. zur Verfassungs-Urkunde die Ehrenrechte der Gutsbesitzer, welche zugleich Kirchenpatronen sind, lediglich nach dem Herkommen zu beur-

a) Ministerial-Entschließung vom 18. October 1837. Nro. 24849 (s. §. 18. S. 266. oben.)

theilen sind, so ist dieses auch der Fall in Ansehung der Dauer des Trauergeläutes für dieselben, da, wo ein solches hergebracht ist.

Weil jedoch ungeachtet eines ehemaligen Herkommens den adeligen Gutsherrn keine größere Auszeichnung als den Standesherrn gewährt werden kann, indem diesen in Beziehung auf ihre Ehrenrechte durchaus ein höherer Grad als den übrigen adeligen Gutsbesitzern eingeräumt ist; so kann auch im Falle des Herkommens bei obigen Gutsbesitzern hinsichtlich der Dauer des Trauergeläutes als Maximum nur die Bestimmung dieses Geläutes in Anwendung gebracht werden, welche in der Beilage IV. zur Verfassungs-Urkunde §. 4. für die Standesherren gegeben worden ist.

München, den 18. December 1824.

Staatsministerium des Innern.

An
sämmtliche Königliche Kreisregierungen, K. d. J., diesseits des Rheins also ergangen.

§. 144.

Nro. Pr. 3777.

(Die Kirchengebete für Standesherren und Gutsherren in gemischten Orten und bei außerordentlichen Veranlassungen betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Auf die beiden Berichte vom 3. Januar und 3. Mai d. J., die Kirchengebete für Standesherren und Gutsherren in gemischten Orten und bei außerordentlichen Veranlassungen betreffend, wird der Königlichen Regierung des Oberdonaukreises, Kammer des Innern, folgende Entschließung ertheilt:

Das Recht, bei feierlichen Anlässen durch die geistlichen Behörden öffentliche Gebete und Dankfeste in den Kirchen anzuordnen, ist nach den Bestimmungen des Edictes II. zur Verfassungs-Urkunde §. 55. ein Ausfluß der Staatshoheit und steht daher dem Regenten allein zu.

Nur für das Staatsoberhaupt und dessen Familie ist auch das Kirchengebet zu verrichten und nur bei dessen Ableben ein allgemeiner Trauer-Gottesdienst in den Kirchen des Landes abzuhalten.

Diese Regel unterliegt jedoch zwei Beschränkungen, die aber als solche strenge auszulegen sind.

Es ist nämlich

1) den Standesherren durch den §. 4. des Edicts IV. zur Verfassungs-Urkunde mit Rücksicht auf die denselben früher zugestandene Landeshoheit das zweifache Ehrenrecht eingeräum worden, daß
   a. das Kirchengebet nach dem Souverain auch für das Haupt des standesherrlichen Hauses und für dessen Familie verrichtet werde; dann daß

b. für dieselben ein Trauer-Gottesdienst in den Pfarrkirchen des standesherrlichen Gebietes, nebst dem Trauergeläute statt finde.

Diese Ehrenvorzüge sind jedoch, wie den Königlichen Kreisregierungen bereits durch eine Allerhöchste Entschließung vom 22. Januar 1822 eröffnet worden ist, auf das standesherrliche Gebiet beschränkt und können in den zu diesem Gebiete gehörigen gemischten Ortschaften nur dann angesprochen werden, wenn die Pfarrkirche standesherrlich ist.

Eine Ausdehnung der erwähnten Vorzüge ist unzulässig und es steht daher auch die Anordnung außerordentlicher Gebete den Standesherren nicht zu.

2) Eine zweite Ausnahme kann nach §. 24. des Edictes VI. zur Verfassungs-Urkunde da statt finden, wo adelige oder nicht adelige Gutsherren als Kirchenpatrone gewisse Ehrenrechte hergebracht haben.

Zu diesen Ehrenrechten gehört an manchen Orten auch, daß der Patron in das ordentliche Kirchengebet eingeschlossen werde, und daß auf dessen Verlangen bei besonderen Veranlassungen ein Gebet in der Patronatkirche oder bei dessen Tode eine eingeschränkte öffentliche Trauer in der Gemeinde dieser Patronatskirche statt finde.

Sowohl die Standesherren in den nicht standesherrlichen Besitzungen, als auch die Mitglieder des vormals reichsunmittelbaren Adels auf ihren früherhin reichsritterschaftlichen Gütern sind nur nach den angeführten Bestimmungen des §. 24. im Edicte VI. zur Verfassungs-Urkunde zu beurtheilen und es ist dabei die Frage, ob in Ansehung der angesprochenen Ehrenrechte ein Herkommen als rechtlich begründet anzuerkennen sei und wie weit sich dasselbe erstrecke? lediglich nach den diesfalls an jedem Orte geltenden gesetzlichen Vorschriften — mithin in den altbayerischen Gebietstheilen nach Cod. Civ. P. I. Cap. 2. §. 15. zu entscheiden.

Hinsichtlich der Dauer des Trauergeläutes wird auf die hierüber unterm 18. December 1824 erlassene Entschließung hingewiesen.

Die Königliche Kreisregierung hat hienach das Geeignete zu verfügen und jede unbefugte Ausdehnung der in dem Edicte IV. §. 4. und dem Edict VI. §. 24. anerkannten Ehrenrechte der Standesherren und der im Besitze des Kirchenpatronats befindlichen Gutsherren auf geeignete Weise zu begegnen.

München, den 24. April 1829.

Staatsministerium des Innern.

An
die Königliche Regierung des Oberdonaukreises, K. d. J., also ergangen.

Nachricht den übrigen Kreisregierungen, K. d. J., diesseits des Rheins.

X. Zu §. 26. der VI. Verfassungs-Beilage.

A. Adelseigenschaft als Vorbedingung der Ausübung einer gutsherrlichen Gerichtsbarkeit. a)

§. 145.

(Die gutsherrliche Gerichtsbarkeit betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Der Königlichen Regierung des Rezatkreises, Kammer des Innern, wird Nachstehendes erwiedert:

1) da von Stiftungen, Gemeinden und nicht adelichen Personen die gutsherrliche Gerichtsbarkeit ferner nicht ausgeübt werden kann; so können auch die von denselben verkauften Gerichtsbarkeiten an sie nicht mehr zurückkehren, sondern solche sind den Landgerichten einzuverleiben, und dagegen die Entschädigungen der letzten Besitzer aus der Staatscasse einzuleiten.

2) Die Stempelfreiheit für die Verhandlungen über neue Bildungen gutsherrlicher Gerichte findet nicht statt; dagegen ist für diese Verhandlungen die Taxfreiheit eben so, wie für die Leheneignungen festgesetzt ist, allergnädigst bewilligt.

München, den 6. December 1818.

Staatsministerium des Innern.

An
die Königliche Regierung des Rezatkreises, K. d. I., also ergangen.

§. 146.

Nro. Pr. 2552.

(Die Verhältnisse einer an einen Unadeligen verheiratheten adelig gebornen Frauensperson betr.)

M. J. K.

Wir verweisen euch, zur Erledigung eurer im Berichte vom 10. Jänner d. J. gestellten Anfrage: „Ob eine adelige Frauensperson, die an einen Unadeligen verheirathet ist, die Vorzüge ihres Standes noch genießt, und insbesondere die Rechte ausüben kann, welche die Verfassungs-Urkunde und das Edict über die gutsherrlichen Rechte dem Adel ausschließend einräumt?" — auf die Bestimmung des Bayerischen Landrechts Thl. I. Cap. 6. §. 12. Nr. 1., dann auf die

---

a) Vergleiche auch die §§. 4. 5. 6. 7. 8. 9. des Allerhöchst genehmigten Staatsraths-Gutachten vom 12. October 1826 (s. §. 12. S. 249. oben), dann die Ministerial-Entschließung vom 18. October 1837. Nro. 24849 (s. §. 18. S. 266. oben.)

Anmerkungen zu dieser Stelle und zum Theil V. Cap. 22. §. 9. mit dem Auftrag, daß hiernach der §. 133. des VI. constitutionellen Edictes zur Anwendung komme; wornach ihr euch zu achten habt.

München, den 23. Februar 1820.

An
die Königliche Regierung des Unterdonaukreises, K. d. J., also ergangen.

§. 147.

Nro. Pr. 8780.

(Die Gerichtsbarkeitsrechte der adelig gebornen, aber an Nichtadelige verehelichten Gutsbesitzerinnen betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Der Königlichen Regierung des Obermainkreises, Kammer des Innern, wird auf ihre berichtliche Anfrage vom 10. Juni d. J. in bezeichnetem Betreffe erwiedert, daß die Gattin eines Unadeligen, welche ohne Rücksicht auf ihr Geburtsverhältniß durch Verehelichung in den Stand ihres Mannes übergetreten ist, die im §. 26. der Beilage VI. zur Verfassungs-Urkunde vorgeschriebene Befähigung zur Ausübung der gutsherrlichen Gerichtsbarkeit nicht besitzt, wonach die Regierung in den angezeigten Fällen das Weitere zu verfügen hat.

München, den 16. September 1822.

Staatsministerium des Innern.

An
die Königliche Regierung des Obermainkreises, K. d. J., also ergangen.

§. 148.

Nro. Pr. 19515.

(Das Patrimonialgericht N. N. betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Auf den Bericht vom 12. des v. M. u. J., das Patrimonialgericht N. N. betr., wird der Königlichen Regierung des Oberdonaukreises, Kammer des Innern, erwiedert, daß die Verfassungs-Urkunde Tit. V. §. 4. nur dem Adel des Reiches neben andern Vorrechten auch jenes der Ausübung einer gutsherrlichen Gerichtsbarkeit zugestanden habe, und daß daher Forensen nur insofern, als dieselben in die Adelsmatrikel des Königreichs aufgenommen worden sind, zu dem Genusse des erwähnten Rechtes zugelassen werden dürfen; deshalb denjenigen Mitbesitzern des Landgutes N. N., welche bis jetzt nicht immatriculirt worden sind, hiezu eine angemessene Frist

anzuberaumen, nach deren fruchtlosem Ablaufe aber die gutsherrliche Gerichtsbarkeit als ruhend zu behandeln ist.

München, den 14. Januar 1828.

Staatsministerium des Innern.

An

die Königliche Regierung des Oberdonaukreises also ergangen.

§. 149.

Nro. Pr. 15350.

(Das N.'sche Patrimonialgericht II. Classe N. N., insbesondere den Vollzug des §. 26. des VI. constitutionellen Edictes der Staatsrathsbeschlüsse vom 12. October 1826. betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Der Königlichen Regierung des Rezatkreises, Kammer des Innern, wird auf ihren Bericht vom 15. Mai l. J. obenstehenden Betreffs eröffnet, wie folgt:

Die Frage, ob der Mitbesitz eines Nichtadeligen der Ausübung der Gerichtsbarkeit durch den adeligen Mitbesitzer im Wege stehe? ist durch §. 6. der instructiven Normen vom Jahre 1826 dahin entschieden, daß die Ausübung einer im gemeinschaftlichen Besitze von adeligen und nicht adeligen Personen sich befindenden gutsherrlichen Gerichtsbarkeit ruhe, bis sie durch Uebereinkunft oder auf andere Art ausschließend in die Hände Adeliger gelange. Eine solche Uebereinkunft ist dann vorhanden, wenn die Ausübung der gutsherrlichen Gerichtsbarkeit ausschließend von den adeligen Mitbesitzern geschieht. Da dieses bezüglich des von N.'schen Patrimonialgerichts II. Classe N. N. der Fall ist, indem der Vasall N. N. als Vertreter der bemerkten gutsherrlichen Gerichtsbarkeit erscheint, so kann eine Beanständung des gegenwärtigen schon von der Bildung des Patrimonialgerichts N. N. entstandenen Verhältnisses nicht Platz greifen, sondern es ist lediglich dafür Sorge zu tragen, daß die nicht adelige Besitzerin des Gutes, sich auch ferner jeder Theilnahme an der Ausübung der Gerichtsbarkeit enthalte.

Die Königliche Regierung des Rezatkreises, Kammer des Innern, hat hiernach das Weitere zu veranlassen.

München, den 20. August 1835.

Staatsministerium des Innern.

An

die Königliche Regierung des Rezatkreises, K. d. J., also ergangen.

B. Gerichtsbarkeits-Rechte der Stiftungen, Gemeinden und anderer Corporationen.[a])

§. 150.

Nro. Pr. 12677.

(Die Gerichtsbarkeit der Stiftungen betr.)

M. J. K.

Wir haben durch das organische Rescript vom 7. Januar 1808 die den Stiftungen zuständige Gerichtsbarkeit den Königlichen Landgerichten provisorisch, und unter der Modification übertragen, daß die aus der Ausübung der Gerichtsbarkeit hervorgehende Rente an Taxen und Sporteln dem Stiftungsvermögen verrechnet, dagegen der regulativmäßige Functionsgehalt für den Landrichter, für dessen Schreiber und für den Actuar aus der eingehenden Jurisdictionsrente bestritten werden soll.

Nachdem nun aber durch die neue Constitution des Königreichs vom 13. Mai 1808 in der Verwaltung der Gerichtsbarkeit, und durch die Regulative vom 14. März und 16. Juni d. J. in dem Bezuge der Functionsgehälter für die Landrichter, Assessoren und Actuarien, neuerliche Modificationen eingetreten sind; so beschließen Wir in Hinsicht auf das hiebei betheiligte Stiftungsvermögen, wie folgt:

I.

Die Gerichtsbarkeit der Stiftungen bleibt den Königlichen Landgerichten nach dem organischen Rescripte vom 7. Januar 1808 provisorisch übertragen und ist nach dem §. 41. des organischen Edicts über die Patrimonialgerichts-Verfassung nur suspendirt.

II.

Eine definitive Ausantwortung der Gerichtsbarkeit an die Königlichen Landgerichte, oder die Bildung eines Patrimonialgerichts nach der Normalzahl von 50 Familien, findet nicht statt.

III.

Da den Landgerichts-Assessoren und Actuarien durch das Regulativ vom 14. März d. J. ein ständiger Gehalt, und zwar vom 1. März d. J. angefangen, bewilligt worden ist, und da die Landrichter nach dem Regulativ vom 16. Juni d. J. statt den vorigen Familiengeldern, ein Fünftheil von den Taxen und Sporteln für sich, und ein Fünftheil für ihre Schreiber, zusammen also von einem Gulden 16 kr. und von Hundert 26 fl. 40 kr. und zwar vom 1. Juli d. J. angefangen, beziehen, so werden die Functionsgehälter, welche durch den VII. Artikel des organischen Rescrips vom 7. Januar 1808 für die Ausübung der Gerichtsbarkeit aus dem Stiftungsvermögen bewilligt worden sind, und zwar bei den Actuarien vom 1. März, bei den Landrichtern aber vom 1. Juli d. J. angefangen, gänzlich eingezogen, und dagegen den Landrichtern Sechszehn Kreuzer von Einem Gulden der dem Stiftungsvermögen zufallenden Taxen and Sporteln hierdurch assignirt.

---

a) Vergl. die Ministerial-Entschließung vom 18. October 1837. Nro. 24849. (s. §. 18. S. 266.), ferner die zu §. 59. des Gemeindeedictes im eilften Bande aufgenommenen Entschließungen.

IV.

Nach dem §. 16. des organischen Edicts über die Gerichtsverfassung vom 8. September 1808 wird den Patrimonialgerichten nur die nicht streitige Gerichtsbarkeit zugestanden, die Landgerichte können daher auch nur diesen Theil der Gerichtsbarkeit im Namen der Stiftungen ausüben, und deswegen vom 1. October 1808 angefangen, keine anderen Taxen und Sporteln, als welche aus der nicht streitigen Gerichtsbarkeit fließen, dem Stiftungsvermögen verrechnen.

V.

Die allgemeinen und besondern Stiftungs-Administratoren werden hierdurch ermächtigt, mit denjenigen Patrimonialgerichtsherrn, welche zur Bildung der Normalzahl von 50 Familien einige der Gerichtsbarkeit der Stiftungen unterworfene Familien nach dem Zugeständnisse des §. 9. des organischen Edicts vom 8. September 1808 durch Kauf zu erwerben suchen, in eventuelle Unterhandlung zu treten, wobei der aus einer 10jährigen Durchschnittsberechnung hervorgehende einjährige reine Ertrag der Taxen und Sporteln aus der nicht streitigen Gerichtsbarkeit mit 25 zum Capital erhoben, den Maßstab der Unterhandlung gibt, und wobei die baare Erlage des Kaufschillings zur Bedingniß gemacht wird. Die Resultate der eventuellen Uebereinkunft werden der obersten Stiftungs-Curatel vorgelegt.

Die allgemeinen und besondern Stiftungs-Administrationen haben die Patrimonialgerichtsherrn ihres Districtes von dieser administrativen Maaßregel durch Schreiben in officielle Kenntniß zu setzen, unter dem Zusatze, daß die eventuellen Unterhandlungen bei derjenigen Administration eingeleitet werden sollen, welcher die Stiftungen, deren Gerichtsbarkeit von einem Patrimonialgerichtsherrn erworben werden will, anvertraut sind.

VI.

Das Ministerium des Innern erhält den Auftrag, durch die Ministerial-Stiftungs-Section den Administrationen des Königreichs diese Bestimmungen eröffnen zu lassen.

München, den 24. Juli 1809.

§. 151.

Nro. Pr. 43.

(Die Gerichtsbarkeits-Rechte des Julius-Hospitals, der Universität und anderer Stiftungen betr.)

M. J. K.

Wir haben auf euern Bericht vom 20. v. M., die Gerichtsbarkeits-Rechte der Universität zu Würzburg, des dortigen Julius-Spitals und anderer Stiftungen betreffend, beschlossen und verfügen:

I.

Die Gerichtsbarkeit der Universität und des Julius-Hospitals zu Würzburg so wie anderer Stiftungen ohne Ausnahme des Stiftes Waizenbach soll vom 1. October d. J. an so lange ruhen, und Unseren Gerichten zustehen, bis dieselbe an eine adelige Privatperson übergehen wird.

II.

Diesen Stiftungen verbleiben jedoch in Ansehung ihrer Gefälle diejenigen Executions-Rechte, welche schon durch die Verordnung vom 7. Januar 1808 §. 10. (Reg. Bl. Seite 382.) vorbehalten worden sind.

III.

Die Entschädigung der abtretenden Gerichtsbeamten, welche von den besagten Stiftungen bisher angestellt waren, und auf eine Pension Anspruch haben, übernehmen Wir auf Unser Aerar, und erwarten darüber weitere Anzeige in näherem Gutachten Unserer Regierung, nach vorläufigem Benehmen beider Kammern.

München, den 3. August 1818.

An
die Königliche Regierung des Untermainkreises also ergangen.

§. 152.

Nro. Pr. 107.

(Die gutsherrliche Gerichtsbarkeit betr.)

M. J. K.

Wir haben auf eure berichtliche Anfragen vom 20. v. M., die gutsherrliche Gerichtsbarkeit betreffend, beschlossen und erwiedern:

1) Rücksichtlich der von der Universität Landshut bisher ausgeübten Gerichtsbarkeit über mehrere kleine Hofmarken und zerstreute Hintersassen im Bezirke des Landgerichts Landshut, soll diejenige Verfügung in Anwendung kommen, welche Wir in Beziehung auf die Gerichtsbarkeit der Universität Würzburg und anderer Corporationen im Untermainkreise mittelst Rescripts vom 3. v. M.[a]) getroffen haben.
2) Was die von adeligen Gutsbesitzern im Jahre 1808 besessene Gerichtsbarkeit über die durch Säcularisation mit der Grundbarkeit an Uns übergegangenen vormaligen Stifts- und Klosterunterthanen betrifft; so entscheidet der §. 28. des Edicts über die Verhältnisse der Gutsherren ganz deutlich und bestimmt gegen die Fortdauer einer solchen Gerichtsbarkeit, sofern nicht der Fall des §. 32. eintritt.

Hiernach ist sich zu achten.

München, den 11. September 1818.

An
die Königliche Regierung des Isarkreises also ergangen.

---

a) Vorstehende Entschließung.

§. 153.

Nro. Pr. 154.

(Die Gerichtsbarkeit der Stiftungen betr.)

M. J. K.

In der Verfassungs-Urkunde des Reichs und in den constitutionellen Edicten ist ausdrücklich bestimmt, daß dem Adel allein und ausschließend das Recht der Gerichtsbarkeit zustehen soll.

Hiernach muß die Gerichtsbarkeit der Stiftungen allerdings ruhen, bis solche an adelige Personen übergehen wird, wie dies in der von euch selbst allegirten, aus dem Intelligenzblatt des Untermainkreises entnommenen allerhöchsten Entschließung über die Gerichtsbarkeit der dortigen Stiftungen bereits ausgesprochen ist, wovon Wir einen Auszug hier beifolgen lassen.

In Ansehung des Entschädigungspunktes werdet ihr an Unser Staatsministerium des Innern die geeigneten Anträge zu stellen wissen.

München, den 12. September 1818.

An
die Königliche Regierung des Oberdonaukreises, also ergangen.

Abdruck.

§. 154.

Nro. Pr. 174.

(Die gutsherrliche Gerichtsbarkeit betr.)

M. J. K.

Der Regierung des Unterdonaukreises wird auf ihren Bericht vom 10. September — die Ausübung der gutsherrlichen Gerichtsbarkeit betreffend, erwiedert:

1) Da die Verfassungs-Urkunde, sowie die Edicte über den Adel, und die gutsherrlichen Rechte, die Befugniß, gutsherrliche Gerichtsbarkeit ausüben zu können, nur adeligen, als Privaten ertheilen, welche ein Gut, auf welchem die Gerichtsbarkeit haftet, besitzen, — Güter einer Corporation aber, wenn eine solche auch aus Adeligen besteht, diesen als Privaten nicht, sondern der ganzen Corporation als moralischen Person in deren Namen allein die Gerichtsbarkeit ausgeübt wird, zugehören; so kann dieselbe weder von Domcapiteln, noch adeligen Damenstiftern ferner ausgeübt werden, sondern es treten bei dieser dieselben Maaßregeln ein, welche wegen Einziehung der von den Universitäten und andern Instituten vormals besessenen Gerichtsbarkeit verfügt sind.

2) Da bei administrirten adeligen Gütern die Gerichtsbarkeit im Namen des adeligen Gutsbesitzers verwaltet wird, so ist zur Einziehung derselben kein gesetzlicher Grund vorhanden.

3) Daß die adeligen Gerichte bei Gütern, welche zur Zeit administrirt werden, gegen die Vorschriften des Edictes über die gutsherrlichen Rechte — so lange in Statu quo belassen

werden sollen, bis der Gutsherr wieder in das volle Eigenthum eintritt, kann im Allgemeinen nicht zugegeben werden, sondern, wenn der Vollziehung in dem gesetzlichen Termine gegründete Hindernisse entgegenstehen, so sollen dieselben in jedem einzelnen Falle besonders angezeigt, und darüber Unsere Entschließung erholt werden.

Außerdem sind auch bei administrirten Gütern die Bestimmungen Unsers Edicts in Vollzug zu setzen, indem das Privatinteresse der Gläubiger und des Eigenthümers die Ausführung allgemeiner constitutioneller Anordnungen nicht aufhalten kann.

München, den 10. October 1818.

An
die Königliche Regierung des Unterdonaukreises also ergangen.

§. 155.

Nro. Pr. 195.

(Die Einziehung der über einige Unterthanen des Damenstifts vertauschten Königlichen Gerichtsbarkeit betr.)

M. J. K.

Die von der Regierung des Isarkreises verfügte Zurücknahme der dem Damenstiftischen Ortsgerichte St. Veit durch Tausch zugewendeten Königlichen Gerichtsholden ist Unserm Edicte über die gutsherrliche Gerichtsbarkeit gemäß geschehen, wonach die von dem Kanzleramte des Damenstifts in der anliegenden Vorstellung angebrachte Beschwerde als ungegründet abgewiesen wird, welches demselben mit dem Beisatze zu eröffnen ist, daß in Folge der Bestimmungen der Verfassungs-Urkunde und der constitutionellen Edicte über den Adel und die gutsherrlichen Rechte nach einer unter dem Heutigen an die Regierung des Unterdonaukreises ergangenen Entschließung, das Damenstift, wie jede andere Corporation, künftig irgend eine gutsherrliche Gerichtsbarkeit auszuüben unfähig sei.

München, den 10. October 1818.

An
die Königliche Regierung des Isarkreises, K. d. J., also ergangen.

§. 156.

Nro. Pr. 3553.

(Die Gerichtsbarkeit der Johanniter-Ordens-Commende Randek betr.)

M. J. K.

Da die Verfassungs-Urkunde, so wie das Edict über die gutsherrlichen Rechte die Befugniß, gutsherrliche Gerichtsbarkeit ausüben zu können, nur solchen Adeligen als Privaten ertheilen, welche ein Gut, auf welchem die Gerichtsbarkeit haftet, besitzen; Güter einer Corporation aber, wenn auch eine solche aus Adeligen früher bestanden hat, oder noch besteht, diesen nicht als Privaten, sondern der ganzen Corporation als moralischen Person, in deren Namen die

Gerichtsbarkeit ausgeübt wird, zugehören, und bei solchen Gütern nach Unsern Bestimmungen, wie dies bei Domcapiteln und adeligen Damenstiften der Fall ist, die Einziehung der Gerichtsbarkeit verfügt ist; so kann auch der Johanniterordens-Commende Randek die Ausübung der Gerichtsbarkeit über ihre Grundholden nicht mehr eingeräumt werden, und ihr habt daher den deßhalb von Unserm Generallieutenant Maximilian Grafen von Preysing als Commenthur der erwähnten Commende gemachten Antrag um Zurückgabe dieser Gerichtsbarkeit abzuweisen.

Indem Wir euch dies auf euern Bericht vom 5. März d. J. zur Entschließung eröffnen, habt ihr hienach das Weitere zu verfügen, und die vorgelegten Acten in der Anlage zurück zu empfangen.

München, den 27. Juli 1819.

An
die Königliche Regierung des Regenkreises, K. d. J., also ergangen.

§. 157.

Nro. Pr. 5751.

(Die Gerichtsbarkeits-Ansprüche der Administration des von Hutten'schen Fräuleinstiftes zu Nürnberg betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Auf den Bericht vom 3. d. M., die Gerichtsbarkeits-Ansprüche der Administration des von Hutten'schen Fräuleinstiftes zu Nürnberg betr., wird der Königlichen Regierung unter Anschluß eines an die Regierung des Unterdonaukreises am 10. October 1818 [a]) erlassenen Allerhöchsten Rescripts erwiedert: daß auch adelige Stiftungen bei den vorschriftsmäßigen Bestimmungen der Verfassungs-Urkunde, gutsherrliche Gerichtsbarkeit auszuüben, nicht befugt seien. Hiernach ist das Weitere zu verfügen. Die vorgelegten Acten folgen zurück.

München, den 22. April 1820.

Staatsministerium des Innern.

An
die Königliche Regierung des Rezatkreises, K. d. J., also ergangen.

§. 158.

Nro. Pr. 13037.

(Die Gerichtsbarkeit zu Echenbrunn, und das sogenannte Administrationsgericht der ehemaligen Großballey Neuburg betr.)

M. J. K.

Wir erwiedern euch auf euere Berichte vom 7. Januar, 18. Februar und 6. Juni d. J., die Gerichtsbarkeit zu Echenbrunn, und das sogenannte Administrationsgericht der ehemaligen

a) s. §. 154. S. 460. oben.

Großballey Neuburg betr., daß Wir, nachdem der Reichsrath N. N. die Commendegüter keineswegs als Eigenthümer, sondern blos als Nutznießer besitzt, und nach vorliegenden constitutionellen Bestimmungen den Corporationen, folglich auch den Mitgliedern derselben, als solchen, die Jurisdictionsrechte nicht zusteht, die fernere Ausübung der Gerichtsbarkeit auf dem bezeichneten Gute nicht gestatten können, sondern dieselbe für den Staat eingezogen werden müsse.

München, den 7. September 1820.

An
die Königliche Regierung des Oberdonaukreises also ergangen.

§. 159.

Nro. Pr. 14465.

(Gerichtsbarkeits- und Siegelmäßigkeits-Verhältnisse betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Seine Königliche Majestät haben Sich über die Reclamation des Damenstifts St. Anna, die demselben entzogene Siegelmäßigkeit und gutsherrliche Gerichtsbarkeit betr., in Allerhöchstdero Staatsrath Vortrag erstatten lassen und den Beschluß zu genehmigen geruht, daß das genannte Damenstift in Beziehung auf Siegelmäßigkeit und gutsherrliche Gerichtsbarkeit eben so wie jede andere Stiftung oder Körperschaft zu behandeln, folglich die Reclamation als unstatthaft zu betrachten, jedoch für den Abgang am Reinertrag der Gefälle, welche das Stift aus der nunmehr vom Staate übernommenen Jurisdiction zu beziehen gehabt hat, voller Ersatz zu leisten sei.

Von dieser Allerhöchsten Entschließung wird die Oberadministration des Damenstifts St Anna dahier zur Nachachtung und weitern Maaßnahme in Kenntniß gesetzt.

München, den 29. November 1826.

Staatsministerium des Innern.

An
die Oberadministration des Damenstifts St. Anna dahier also ergangen.

§. 160.

Nro. Pr. 12757.

(Die ruhende gutsherrliche Gerichtsbarkeit der Stiftungen betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Auf den Bericht vom 11. August d. J., wird der Königlichen Regierung des Untermainkreises, Kammer des Innern, Folgendes erwiedert:

Durch die unterm 13. November v. J. ausgeschriebenen instructiven Normen zum Vollzuge des Edictes VI. sind die bei der Anwendung mehrerer Stellen desselben angenommenen irrigen Auslegungen berichtiget und die Grundsätze bezeichnet worden, nach welchen nicht allein

59*

die noch rückständigen Gerichtsformationen vollzogen, sondern auch die bereits vor sich gegangenen einer nochmaligen Revision unterstellt werden sollen.

Eben deshalb aber wurde der Königlichen Kreisregierung auf die in dem Berichte vom 22. Juni d. J. gestellte Anfrage über die ruhende Gerichtsbarkeit der Stiftungen im Untermainkreise der Auftrag ertheilt, die Gerichtsbarkeits-Verhältnisse einer jeden Einzelnen nach §. 78. der besagten instructiven Normen näher zu untersuchen und hiernach die Zulässigkeit der etwa schon vorliegenden Vorschläge zu prüfen, wie dieses bei jeder, wenn auch nur eventuellen, Gerichtsformation zu geschehen hat.

Bei der Befolgung dieses Verfahrens würde die Königliche Kreisregierung von selbst zu der Lösung der aufgeworfenen Frage über die Wiederherstellung der schon im Jahre 1804 aufgehobenen gutsherrlichen Gerichtsbarkeit der Stiftungen in dem größern Theile des Untermainkreises gelangt sein.

Die über die Organisation der Landämter in dem Fürstemthum Würzburg unterm 8. November 1804 ergangene Verordnung hat in dem §. 5. alle Patrimonial-Gerichtsbarkeit und die damit verbundene polizeiliche Gewalt, welche im Namen der geistlichen oder säcularen Stiftungen von wem immer bis dahin ausgeübt worden war, aufgehoben und den Landgerichten übertragen.

Wenn auch durch die Verordnung der nachmaligen Großherzoglichen Regierung vom 5. April 1809 die Restitution dieser Gerichtsbarkeit, soweit dieselbe nicht blos über einzelne Hintersassen an einzelnen Orten ausgeübt worden war, erfolgt ist, so steht doch allen jenen Stiftungen, auf welche sich die frühere Verordnung vom Jahre 1804 erstreckt hatte, ein im Jahre 1806 rechtlich begründeter Besitz nicht zur Seite und es kann unter keiner Bedingung anerkannt werden, daß die spätere Verordnung vom Jahre 1809 eine nur factisch aufgehobene aber rechtlich nicht erloschene Patrimonial-Gerichtsbarkeit in das Leben zurückgerufen habe.

Nach dem nämlichen Grundsatze sind die Jurisdictionsrechte des Elisabether-Spitals zu Bamberg in dem Orte Frezendorf zu beurtheilen, da auch in dem Fürstenthume Bamberg bei der Organisation der Landämter im Jahre 1804 die Patrimonial-Gerichtsbarkeit der Stiftungen aufgehoben und eingezogen worden ist.

Die Jurisdictionsrechte der Stiftungen in jenen Theilen des Untermainkreises dagegen, welche im Jahre 1806 noch rechtlich ausgeübt wurden, bedürfen in anderer Hinsicht einer näheren Prüfung; es ist dabei zu untersuchen, ob nicht ihre Einziehung wegen des Mangels der sonstigen im Edicte VI. bezeichneten Erfordernisse eintreten müsse und es kann erst nach Beendigung dieser Untersuchung jener Theil der besagten Gerechtsame, dessen Fortbestand keinem Zweifel unterworfen ist, als Gegenstand der Abtretung von Seite der Stiftungen und der Einlösung von Seite des Staates behandelt werden.

Die Königliche Kreisregierung hat nach diesen Erläuterungen ihr weiteres Verfahren hinsichtlich der in Frage stehenden Jurisdiction zu bemessen.

München, den 15. November 1827.

Staatsministerium des Innern.

An

die Königliche Regierung des Untermainkreises, K. d. J., also ergangen.

IX. Zu §. 27 und 28. der VI. Verfassungs-Beilage.

A. Beschränkung der gutsherrlichen Gerichtsbarkeit auf den Besitzstand vom Jahre 1806 und auf die eigenen Gerichtsholden als gesetzliche Regel und die hiebei zulässigen Ausnahmen im Allgemeinen.[a])

§. 161.

Nro. Pr. 23.

(Die gutsherrliche Gerichtsbarkeit betr.)

M. J. K.

Wir haben zwar im §. 10. des Edicts über die gutsherrlichen Rechte und die gutsherrliche Gerichtsbarkeit den 1. Januar 1820 als Termin festgesetzt, bis dahin die Geschäfte in Beziehung auf die Bildung der künftig bestehenden Herrschafts- und Patrimonialgerichte berichtigt sein sollen.

Nachdem Uns jedoch nicht weniger als den in Unserm Reiche befindlichen Gutsherren daran gelegen ist, daß die Verhältnisse der Gerichtsbarkeit zum Beßten der öffentlichen Ordnung und der Unterthanen, so bald als möglich ins Reine gebracht und alle ungebührlichen Verzögerungen vermieden werden, so haben Wir zu diesem Ende und zugleich in der Absicht, einige an Uns gebrachte Anfragen und Anstände hierüber zu beseitigen, beschlossen und bestimmen.

I.

Alle Guts- und Gerichtsherren sollen mit Beziehung auf das Edict, durch besondere Ausschreiben eingeladen werden, förderlich diejenigen Vorbereitungen zu treffen, welche zum Vollzuge der gesetzlichen Bestimmungen über die gutsherrliche Gerichtsbarkeit und zur endlichen Erklärung und Entscheidung hierüber nothwendig und sachdienlich sind. Mit dieser Einladung ist zugleich die Eröffnung zu verbinden, daß wir nicht geneigt sind, irgend einer Verlängerung des verordneten Termins stattzugeben.

II.

Da die auf bloße Infeudation gegründete Gerichtsbarkeit über Unterthanen, welche vorher Uns unmittelbar angehört hatten, durch den §. 37. des Edicts unbedingt als gesetzlich unzulässig erklärt ist, so ferne nicht die besagten Unterthanen zugleich Grundholden des erwerbenden Guts- und Gerichtsherrn geworden sind, so soll, wo nicht die eben bemerkte Voraussetzung entweder notorisch eintritt, oder binnen einer anzuberaumenden verhältnißmäßigen Frist gehörig nachgewiesen werden kann, die blos auf Infeudation beruhende Gerichtsbarkeit der bezeichneten Art eingezogen, gegen Zurückgabe der allenfalls angetauschten mittelbaren Unterthanen Unseren Gerichten wieder überwiesen, und diese Einziehung und Ueberweisung allenthalben längstens bis zum Schlusse des Monats September im gegenwärtigen Jahre vollzogen, wie solches geschehen — angezeigt,

---

a) Vergl. auch die §§. 4, 5, 10, 11, 12, 14—20, 23—36. des Allerhöchst genehmigten Staatsraths-Gutachten vom 12. October 1826. (§. 12. S. 249. oben.), dann Ministerial-Entschließung vom 18. October 1837. Nro. 24849. (s. §. 18. S. 266.) und Ministerial-Entschließung vom 16. Januar 1833. Nro. 9369. (s. §. 52. S. 358. oben.)

und der Punkt der besondern Entschädigung, wo ein Anspruch darauf besteht, näher instruirt und Gutachten darüber erstattet werden.

III.

Wir wollen ferner, daß die durch Austausch an Uns gekommene Gerichtsbarkeit über vormals adeliche Grundholden gleichfalls bis zum Schlusse des laufenden Verwaltungs-Jahres zurück gegeben und dagegen die durch eben diesen Austausch abgetretene Gerichtsbarkeit über vorher unmittelbare Uns angehörig gewesene Grundholden von Unsern Gerichten wieder zurückgenommen, sonach auch in dieser Beziehung die Bestimmungen des Edicts in Erfüllung gebracht werden.

IV.

Auf solchen gutsherrlichen Gerichten, welche sich im Besitz unadeliger Personen befinden, soll die gutsherrliche Gerichtsbarkeit, nach den §§. 26 und 133. des oft angeführten Edicts sogleich als ruhend erklärt und von Unsern Gerichten übernommen werden, bis jene Güter mit der Gerichtsbarkeit an adelige Personen übergehen.

V.

Gleichwie Wir in dem gedachten Edict das Jahr 1806 als Normaljahr sanctionirt, und die Ansprüche der Gutsherren von dem Besitzstande dieses Jahres im Allgemeinen abhängig gemacht haben; eben so liegt es hinwiederum in Unsern Absichten, daß die Gutsherren, welche blos durch die Versäumung der Termine, die in den seit 1806 erlassenen Verordnungen vorgeschrieben waren, mit ihren Ansprüchen präcludirt worden sind, auf dießfallsiges Anmelden, als in den vorigen Stand restituirt angesehen werden sollen.

VI.

Was schlüßlich die Concurrenz der Gutsbesitzer mit Gerichtsbarkeit bei den Wahlen zu der künftigen Ständeversammlung, und insbesondere die Theilnahme derjenigen betrifft, deren Gerichtsbarkeit im Jahre 1806 noch nicht fundirt gewesen, sondern erst in Folge späterer Begünstigung erworben worden ist, und künftig nicht fortbestehen darf; so wird hierüber besondere Entschließung erfolgen.

München, den 6. August 1818.

An
sämmtliche Königl. Regierungen, mit Ausnahme des Rheinkreises, also ergangen.

§. 162.

Nr. Pr. 3941.

(Den Competenz-Conflict zwischen dem Landgerichte Leutershausen und dem Patrimonialgerichte Thann betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Unter Rückgabe der mit Bericht vom 28. Januar d. J. vorgelegten Actenstücke wird der Königlichen Regierung des Rezatkreises zur Wissenschaft eröffnet, daß der Competenz-Conflict zwischen dem Landgerichte Leutershausen, und dem Patrimonialgerichte Thann, mittelst des unterm

10. d. M. an das Appellationsgericht ergangenen, und hier in Abdruck anliegenden Rescripts, entschieden worden sei.

München, den 18. März 1820.

Staatsministerium des Innern.

An
die Königliche Regierung der Rezatkreises, K. d. J., also ergangen.

M. J. K.

Wir haben die Aufklärung eingezogen, daß diejenigen Patrimonialgerichtsherren, welche in Gemäßheit des Edictes vom 16. August 1812 a) ihr Patrimonialgericht nur angemeldet hatten, bis zur wirklichen Formirung desselben an ihren bisherigen Rechten auch in Ansehung zerstreuter und einzelner Hintersassen, nach der im ganzen Königreiche bestehenden Uebung nichts entzogen worden ist; so daß noch sehr viele gutsherrliche Gerichte bei Erscheinung des neuen Edictes VI. zur Verfassungs-Urkunde in der Bildung begriffen waren, ohne daß ihnen inzwischen der bisherige Besitz entzogen worden wäre, oder hätte entzogen werden dürfen.

Der den Gutsherren zur Bildung ihrer Patrimonialgerichte in der genannten Verordnung von 1812 §. 13. gegebene und am 30. September 1813 verlängerte Termin wurde nämlich als peremptorisch zur Anmeldung, aber der vielen eintretenkönnenden Hindernisse wegen nicht als peremptorisch zur Vollendung der Bildung angemeldeter Patrimonialgerichte angesehen.

Wir finden Uns daher bewogen, den Competenzconflict zwischen dem Landgerichte Leutershausen und dem Patrimonialgerichte Thann in der Art zu entscheiden, daß das Patrimonialgericht Thann zu Regulirung des mütterlichen Voraus der Kinder des Frhr. v. N.'schen Grundholden N. competent sei.

München, den 10. März 1820.

An
das Königliche Appellationsgericht für den Rezatkreis also ergangen.

§. 163.

Nro. Pr. 4995.

(Den Vollzug des Edictes über gutsherrliche Gerichtsbarkeit betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Der Königlichen Regierung des Regenkreises, Kammer des Innern, wird auf die verschiedenen, wegen des Vollzuges des Edictes über gutsherrliche Gerichtsbarkeit gestellten Anfragen zur Entschließung erwiedert, wie folgt:

I.

Sämmtliche eingekommene Gesuche um Bildung von Patrimonialgerichten aus Land-

---

a) s. §. 7. S. 183. oben.

sassen-Gütern der ehemaligen obern Pfalz und aus Sitzen mit Gerichtsholden sind ohne weitere Recherchen über die Adelsverhältnisse der gegenwärtigen Besitzer nach den Grundsätzen des vormals in jeder einzelnen Provinz hergebrachten Staatsrechtes; — über die Frage: ob zerstreute Grund- und Gerichtsholden als Realpertinenzen von Sitzen und Hofmarken oder als einschichtige Unterthanen zu betrachten seyen, worüber die Gerichtsbarkeit nur von den altbayerischen edelmannsfreiheitsfähigen Familien ausgeübt werden konnte — mit Gutachten vorzulegen, insofern die im besagten Edicte vorgeschriebenen Erfordernisse vorhanden sind. —

II.

Ob die nach §. 28. der Beilage VI. zur Verfassungs-Urkunde zur Ausübung der Gerichtsbarkeit über fremde Grundholden nöthigen Vorbedingungen vorhanden seien, ist Sache der Anwendung in jedem einzelnen Falle, und die darin aufgestellte Erforderniß eines dinglichen Rechtes durch eine Definition, oder durch eine Aufzählung aller verschiedenen Arten von dinglichen Rechten im Allgemeinen näher zu bestimmen, wäre eine authentische Gesetzes-Interpretation, die nur im verfassungsmäßigen Wege erfolgen kann.

Indessen wird es der Königlichen Kreisregierung nicht entgehen, daß Renten, womit die Gerichtsbarkeit über fremde Grundholden besessen wird — wie der Vogteihaber ohne Rücksicht auf die etwa früher zum Besitze derselben erforderlichen persönlichen Eigenschaften nach der gegenwärtigen Gesetzgebung als dingliche Rechte behandelt werden, und daß überhaupt im Zweifel der hergebrachte Besitz nach den Grundsätzen des Rechtes und der Billigkeit entscheiden muß.

III.

Der Königlichen Kreisregierung bleibt es unbenommen, über Gegenstände der Patrimonial-Gerichtsbarkeit die Kammer der Finanzen mit ihren Aeußerungen anzusinnen, wenn dabei gründlichere Beleuchtung eines zweifelhaften Gegenstandes beabsichtet wird; durch die bestehenden Verordnungen ist aber diesen Finanzstellen kein Recht auf Benehmen in Ansehung der Verhältnisse gegen die Gutsherrn eingeräumt.

Die Königliche Kreisregierung wird hiernach die vorliegenden Gerichtsformations-Vorschläge der Gutsherrn auf die geeignete Weise zu erledigen wissen.

München, den 30. Juli 1820.

Staatsministerium des Innern.

An
die Königliche Regierung des Regenkreises, K. d. J., also ergangen.

§. 164.

Nro: Pr. 4657.

(Die Bildung zweier Patrimonialgerichte zu N. und N. betr.)

M. J. K.

Wir genehmigen in Gemäsheit der von dem Freiherrn von N. sub praes. 29. December 1819 abgegebenen Erklärung, die Bildung eines Patrimonialgerichts zweiter Classe auf jedem

seiner beiden Güter, und eröffnen euch dies auf euern Bericht vom 20. v. M. mit dem Bemerken, daß die Zurückgabe der Gerichtsbarkeit über die achtzehn Grundholden, welche im Jahre 1801 eingezogen wurden, weil dem damaligen Besitzer die Edelmanns-Freiheit fehlte, in Gemäßheit des §. 27. der Beilage VI. zur Verfassungs-Urkunde nicht stattfinde.

München, den 13. April 1821.

An
die Königliche Regierung des Regenkreises, K. d. J., also ergangen.

§. 165.

Nro. Pr. 9866.

(Die für den Staat einzuziehenden Gerichtsbarkeitsrechte betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Der Königlichen Regierung des Oberdonaukreises wird erwiedert, daß die gutsherrliche Gerichtsbarkeit auch unter den Voraussetzungen eines dinglichen Rechts und nach dem Besitzstande vom Jahre 1806 nicht über Königliche Grundholden ausgeübt werden könne, sondern diese ausnahmsweise Gerichtsbarkeits-Ausübung nur über Grundholden der Kirchen und Stiftungen, so wie anderer Privatpersonen zuzulassen sei.

München, den 16. Juli 1821.

Staatsministerium des Innern.

An
die Königliche Regierung des Oberdonaukreises also ergangen.

§. 166.

Nro. Pr. 12746.

(Den Vorbehalt der gutsherrlichen Gerichtsbarkeit über Güter, die auf freies Eigenthum verkauft werden, betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Der §. 28. des Edictes VI. zur Verfassungs-Urkunde gestattet, daß die gutsherrliche Gerichtsbarkeit sich auf die Besitzer freieigener Güter erstrecken dürfe, wenn der Gutsherr diese Jurisdiction schon im Jahre 1806 mit einem dinglichen Rechte im Besitze gehabt hat; diese Bestimmung enthält die Rechtfertigung dafür, daß ein Gutsherr die ihm über seine Grundholden zuständige und in dieser Art vom Staate bereits anerkannte Gerichtsbarkeit über dieselben und ihre Güter auch ferner auszuüben berechtigt sei, wenn er sich das Grundbarkeits-Verhältniß ablösen läßt, und dadurch den Grundholden den freieigenthümlichen Besitz ihrer Güter erst einräumt, und dieses um so mehr als auch der §. 134. des Edictes VI. nicht ausspricht, daß die gutsherrliche Gerichtsbarkeit über die Grundholden aufhöre, wenn der grundherrliche Verband durch Ablösung aufgehoben wird.

Auch scheint es in nationalwirthschaftlicher Hinsicht nicht zweckmäßig, durch Einziehung der Gerichtsbarkeit den so wünschenswerthen Verkauf grundbarer Güter zu freiem Eigenthume zu hemmen.

Hiernach hat sich die Regierung in vorkommenden Fällen zu benehmen, was auf den Bericht vom 30. August d. J. erwiedert wird.

München, den 12. October 1826.

Staatsministerium des Innern.

An
die Königliche Regierung des Isarkreises, K. d. J., also ergangen.

§. 167.

Nro. Pr. 17084.

(Das Herrschaftsgericht des Grafen N. betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Nachdem über die Anstände und Beschwerden, welche sich beim Vollzug der VI. Beilage zur Verfassungs-Urkunde ergeben haben, die Allerhöchsten Beschlüsse Seiner Königlichen Majestät nach Vernehmung des Staatsrathes gefaßt und der Regierung bereits durch besonderes Rescript vom 13. v. M. mitgetheilt worden sind, so erledigen sich die wegen Bildung des gräflich N.'schen Herrschaftsgerichts erhobenen in der anliegenden Vorstellung bezeichneten Schwierigkeiten in folgender Art:

Zu 1. Da bei Herrschafts-Gerichten auch frei eigene Gerichtsinsassen und Pächter der gutsherrlichen Gerichtsbarkeit untergeben sein können, so hindert nichts, die Bewohner der Pfarrhöfe, Schulhäuser und gutsherrlichen Gebäude, so weit sie nicht einen eximirten Gerichtsstand genießen, in die Familienzahl einzurechnen.

Zu 2 und 3. Gleiches gilt von den Grundholden des Staats, dieselben mögen diesem von jeher grundbar gewesen, oder solches als vormalige Kloster-Grundholden bis 1806 geworden sein; oder seitdem das volle Grundeigenthum an sich gebracht haben.

Zu 4. Von der Geschlossenheit des Gerichtsbezirkes kann durchaus nicht abgegangen werden. Ein Tausch gegen Königliche Gerichtsholden findet nicht statt.

Eben so wenig kann die Errichtung besonderer im Jahre 1806 nicht bestandener Patrimonialgerichte, für die außerhalb des geschlossenen Bezirks liegenden Familien zugestanden werden.

Kann Graf N. nicht sämmtliche Bestandtheile seines bisherigen Herrschaftsgerichts in einem geschlossenen Bezirke vereinigen, so erübrigt ihm nichts, als mit Verzichtleistung auf die Herrschafts-Gerichtsbarkeit ein bloßes Patrimonialgericht zu bilden und zu diesem alle seine nicht über 4 Stunden entfernten Grundholden zu ziehen.

In diesem Falle fällt jedoch die Gerichtsbarkeit über alle Königlichen Grundholden,

welche schon im Jahre 1806 diese Eigenschaft hatten, an den Staat zurück und ist sogleich den treffenden Landgerichten zu überweisen.

München, den 4. December 1826.

Staatsministerium des Innern.

An
die Königliche Regierung des Unterdonaukreises, K. d. J., also ergangen.

§. 168.

Nro. Pr. 17545.

(Gerichtsbarkeits-Verhältnisse zu N. betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Die mit Bericht vom 28. Juli 1821 vorgelegten Acten, die Gerichtsbarkeits-Verhältnisse zu N. betr., folgen mit dem Auftrage zurück, vor allem die angeblichen Grundbarkeits-Verhältnisse der zu dem vorgeschlagenen Patrimonialgerichte zu ziehenden Familien nach den gesetzlichen Merkmalen zu prüfen und zu constatiren, wobei der Regierung bemerkt wird, daß der von ihr in dem oben bemerkten, so wie in mehreren Berichten aufgestellte Satz „alle, welche einem Gutsherrn eigne Abgaben verreichen, seien als dessen Grundholden zu betrachten," vollkommen irrig sei und daß, wenn wirklich solche Familien bei einigen Gerichtsformationen eingerechnet worden sind, dergleichen Vorgänge als offenbare Ob- und Subreptionen — zum Theile durch unrichtige Berichtserstattung herbeigeführt — anzusehen sind.

München, den 13. December 1826.

Staatsministerium des Innern.

An
die Königliche Regierung des Regenkreises, K. d. J., also ergangen.

§. 169.

Nro. Pr. 11419.

(Das Patrimonialgericht N. betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Auf den Bericht vom 22. v. M., das Patrimonialgericht N. betreffend, wird der Königlichen Regierung des Isarkreises, Kammer des Innern, erwiedert, daß jene Bestimmungen und Grundsätze des Edictes VI., deren Anwendung der §. 19. der instructiven Vorschriften vom 13. November 1826 zum Gegenstande hat, nur für die Bildung eigener gutsherrlicher Gerichte auf Edelsitzen der dort bezeichneten Art gelten können, nicht aber die Einverleibung solcher Sitzgüter oder anderer eigenthümlicher Gutscomplexe der Gutsherrn, über welche im Jahre 1806 die

gutsherrliche Gerichtsbarkeit aus einem giltigen Rechtstitel ausgeübt wurde, in ein verfassungsmäßig gebildetes Patrimonialgericht derselben ausschließen.

München, den 27. August 1828.

Staatsministerium des Innern.

An
die Königliche Regierung des Regenkreises, K. d. J., also ergangen.

§. 170.

Nro. Pr. 9872.

(Die Revision der gutsherrlichen Gerichtsformationen betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Auf den Bericht vom 26. Juni d. J., die Revision der gutsherrlichen Gerichtsformationen betreffend, wird der Königlichen Regierung des Obermainkreises, Kammer des Innern, folgende Entschließung ertheilt:

1) In dem §. 11. der instructiven Normen vom 13. November 1826[a]) ist deutlich verfügt, daß nach erfolgter Constatirung des Besitzes vom Jahre 1806 die Nachweisung des Rechtes nur dann gefordert werden solle, wenn hierüber erhebliche und gegründete Zweifel obwalten.
Die Königliche Regierung hat diese Vorschrift genau zu befolgen und daher von fiscalischen Untersuchungen über die Landsassenfreiheit und die diesfällige Berechtigung jener oberpfälzischen Gutsbesitzer, welche das Jurisdictionsrecht im Jahre 1806 erweislich ausgeübt haben, gänzlich Umgang zu nehmen, so fern die in den §§. 11 und 12. der erwähnten Normen bezeichnete Voraussetzungen auf das Vollständigste erfüllt sind.

2) Bei der Entscheidung der Frage, ob für mehrere Güter eines und desselben Gutsbesitzers ein gemeinschaftliches Gericht gebildet worden, oder ob für jedes Gut ein eigenes Gericht als gesetzlich bestehend anzuerkennen sei, ist der Wortlaut der Allerhöchsten Bestätigung zu Grunde zu legen und nur dann, wenn diese in einzelnen Fällen von den gutsherrlichen Erklärungen und den gutachtlichen Anträgen der Königlichen Kreisregierung in der bezeichneten Hinsicht abgewichen ist, mit Vorlage der Acten besonderer Bericht zu erstatten, damit die erforderliche Erläuterung gegeben werden könne.

3) Wenn bei den Gütern adeliger Gutsbesitzer einzelne Grundstücke von dem Hofbaugut getrennt und an Dritte veräußert werden, so tritt die Ausübung der gutsherrlichen Gerichtsbarkeit, sofern dieselbe im Jahre 1806 rechtlich hergebracht war, nach Beseitigung der in den §§. 62 und 80. des Edicts VI. zur Verfassungs-Urkunde bezeichneten Hindernisse sofort wieder ein.

München, den 31. August 1828.

Staatsministerium des Innern.

An
die Königliche Regierung des Obermainkreises, K. d. J., also ergangen.

---

a) s. §. 13. S. 263. oben.

§. 171.

Nro. Pr. 6347.

(Die Ausdehnung der gutsherrlichen Gerichtsbarkeit auf Miethbewohner und Inleute ohne Grundbesitz betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Auf den Bericht der Königlichen Regierung des Unterdonaukreises, Kammer des Innern, vom 4. März d. J. (des Obermainkreises, Kammer des Innern, vom 10. März d. J.), die Ausdehnung der gutsherrlichen Gerichtsbarkeit auf Miethbewohner und Inleute ohne Grundbesitz betreffend, wird erwiedert, daß auf jenen Gutscomplexen, auf welchen die gutsherrliche Gerichtsbarkeit im Jahre 1806 aus einem dinglichen Rechte ausgeübt worden ist, deren Erstreckung auf blosse Miethbewohner und Inleute mit Rücksicht auf die Bestimmungen des §. 28. des Edictes VI. zur Verfassungs-Urkunde und auf den § 24. der unterm 13. November 1826 ausgeschriebenen instructiven Normen zum Vollzug des Edicts VI. insoweit zuzulassen sei, als solche Hintersassen in einem der Jurisdiction des Gutsherrn sonst unterworfenen Hause wohnen, und daß dieses Verfahren auch in dem §. 85. des Edicts VI. begründet erscheine, wo von der gutsherrlichen Gerichtsbarkeit nicht blos über grund-, sondern auch über gewerbsteuerbare Unterthanen die Sprache ist.

München, den 25. April 1830.

Staatsministerium des Innern.

An

die Königliche Regierung des Unterdonau- und des Untermainkreises, K. d. J., also ergangen.

§. 172.

Nro. Pr. 12664.

(Die Bildung eines Patrimonialgerichts II. Classe zu N. betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

In einem Berichte vom 9. März 1820, die Bildung eines Patrimonialgerichts II Classe zu N. betreffend, ist von der Königlichen Regierung des Unterdonaukreises, Kammer des Innern, der Grundsatz aufgestellt worden, die unvordenkliche Ausübung der Gerichtsbarkeit über gewisse Unterthanen begründe einen Titel, der dem dinglichen Rechte gleich zu achten sey: es spreche also in einem solchen Falle der §. 28. des Edicts VI. zum Vortheil des Gutsherrn.

Dieser Grundsatz ist unrichtig, da es in Bayern außer der dinglichen Gerichtsbarkeit über die ursprünglichen Hofmarks-Complexe auch eine Gerichtsbarkeit über eigene sowohl, als fremde Grundholden und über freie Eigenthümer gegeben hat, welche auf dem Privilegium der Edelmannsfreiheit, sohin auf einem persönlichen Titel beruhte, und keine formelle Pertinenz der adeligen Schlösser bildete.

Der bloße, auch unvordenkliche Besitz der Gerichtsbarkeit kann daher an sich einen Schluß auf die Dinglichkeit des Rechtes niemals begründen, und die Einziehung der Gerichtsbarkeit über fremde Grundholden und Besitzer freieigener Güter ausschließen, wo nicht die Besitz-Acte von der Art sind, daß daraus zugleich das dingliche Recht mit Bestimmtheit hervorgehe.

Wenn bei der unterm 11. Februar 1828 angeordneten Revision der bereits genehmigten Gerichtsformationen von dem oben bezeichneten irrigen Grundsatze ausgegangen worden wäre, so würde daraus die unbedingte Anerkennung der gutsherrlichen Gerichtsbarkeit über alle sogenannten einschichtigen Unterthanen, und das Unterbleiben jeder Nachforschung, ob dieselben nicht etwa schon im Jahre 1806 dem Staate heimfällig gewesen, als nothwendige Folge sich ergeben haben.

Die Königliche Kreisregierung wird daher angewiesen, unverzüglich nähere Aufklärung zu geben, ob und wie fern auch noch bei der angeordneten Revision nach dem erwähnten Grundsatze verfahren worden seie.

München, den 9. August 1830.

Staatsministerium des Innern.

An
die Königliche Regierung des Unterdonaukreises, K. d. I., also ergangen.

§. 173.

Nro. Pr. 17892.

(Das Patrimonialgericht der Freifrau von N. zu N. betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Der Königlichen Regierung wird auf den Bericht vom 1. September l. J., das Patrimonialgericht N. N. betreffend, bemerkt, was folgt:

1) Neue Erwerbungen, in Gemäsheit des Reichsdeputations-Hauptschlußes als Ersatz der abgetretenen ursprünglichen Stammlande und Herrschaften, bilden Bestandtheile der einzigen, untheilbaren, unveräußerlichen Fideicommiß-Masse.

   Alle hohen und niederen Theile der Landeshoheit sind nach Art. IV. V. und VI. der Staats-Fideicommiß-Pragmatik vom 20. October 1804 absolut unveräußerlich; sie können weder auf lebenslang noch vielweniger erblich an irgend einen Unterthan per modum concessionis gratuitae vel onorosae überlassen werden.

2) Ueber freieigene Leute kann eine gutsherrliche Gerichtsbarkeit nicht ausgeübt werden, wenn diese im Jahre 1806 mit einem nur persönlichen Rechte besessen worden ist. (Edict VI. §. 28.)

3) Die Beilage VII. zur Verfassungs-Urkunde fodert im §. 27. außer dem auf das Gut selbst (nicht der Person) begründeten Rechte der Gerichtsbarkeit auch noch die wirkliche Ausübung derselben im Jahre 1806.

   Aus allen diesen Gründen kann eine Patrimonialgerichtsbarkeit zu N. nicht bestehen a), und es ist dieselbe auf dem Rechtswege zu revociren.

München, den 15. November 1830.

Staatsministerium des Innern.

An
die Königliche Regierung des N. Kreises also ergangen.

---

a) Zur Verständigung dient folgendes Sachverhältniß. Das Gut, auf welchem die Gerichtsbarkeit aus-

§. 174.

Nro. Pr. 1756.

(Die Beschwerde des Gutsbesitzers N. N. wegen Entziehung des seinem Patrimonialgerichte N. N. zustehenden Rechtes der Verbriefung eines über Zehentrechte auf den Feldern seiner Hintersassen abgeschlossenen Verkaufes betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Die Königliche Regierung des Obermainkreises, Kammer des Innern, erhält hierneben die mit Bericht vom 21. Juni v. J. vorgelegten Acten, die Beschwerde des Gutsbesitzers N. N. wegen Entziehung des seinem Patrimonialgerichte N. zustehenden Rechtes der Verbriefung eines über Zehentrechte auf den Feldern seiner Hintersassen abgeschlossenen Verkaufes betreffend, mit der Entschließung zurück, daß alle gutsherrliche Gerichtsbarkeit in Gemäßheit des §. 27. im Edicte VI. zur Verfassungs-Urkunde auf den Gutsbezirk des Gerichtsherrn begränzt sei, und daher auch auf Zehentbriefe nur in so weit sich zu erstrecken habe, als diese auf den zu dem Gutsbezirke gehörigen Grundstücken haften.

München, den 7. Februar 1831.

Staatsministerium des Innern.

An
die Königliche Regierung des Obermainkreises, K. d. J., also ergangen.

§. 175.

Nro. Pr. 13027.

(Die nachträgliche Einverleibung mehrerer im Termine zur Bildung der gutsherrlichen Gerichte nicht angemeldeten Güter in das Patrimonialgericht N. betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Der Königlichen Regierung wird auf den Bericht vom 29. Juli l. J, die nachträgliche Einverleibung mehrerer im Termine zur Bildung der gutsherrlichen Gerichte nicht angemeldeten Güter in das Patrimonialgericht N. betreffend, folgende Entschließung ertheilt:

Die nachträgliche Einverleibung der im Termine zur Bildung der gutsherrlichen Gerichte nicht angemeldeten walzenden Grundstücke in bereits bestehende Patrimonialgerichte II. Classe, unterliegt mit Rücksicht auf die Art 75, 78 und 79. der instructiven Normen vom 13. November 1826 a) um so weniger einem Anstande, als durch dieselben selbst die nachträgliche Formation

---

geübt werden wollte, ward im Jahre 1805 als vormaliges Klostergut vom Staate als ein allodirtes Eigenthum erb- und eigenthümlich mit der Bewilligung der niedern Gerichtsbarkeit verkauft, und von dem ersten Käufer am 1. September 1806 wieder veräußert; die gutsherrliche Gerichtsbarkeit aber erst mit dem Jahre 1809 hierauf ausgeübt.

a) s. §. 13. S. 263. oben.

ganzer Patrimonialgerichte II. Classe gestattet ist; und jene Unterlassung den betheiligten Gutsherrn deshalb nicht zum Nachtheile gereichen kann, weil von ihnen in den Jahren 1818 und 1819 und selbst später noch nicht Verzeichnisse der Güter, sondern nur der Gerichtsholden verlangt wurden, über welche sie die Gerichtsbarkeit in Anspruch nehmen wollten.

München, den 7. November 1831.

Staatsministerium des Innern.

An
die Königliche Regierung des Rezatkreises, K. d. J., also ergangen.

§. 176.

Nro. Pr. 19728.

(Die Befugnisse der Patrimonialgerichte in Gegenständen der sogenannten freiwilligen Gerichtsbarkeit betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Nach einer Mittheilung des Königlichen Staatsministeriums der Finanzen vom 20. Mai d. J., die Befugnisse der Patrimonialgerichte in Gegenständen der sogenannten freiwilligen Gerichtsbarkeit betreffend, hat das Patrimonialgericht N. einen Darlehens-Vertrag am 16. November 1829 aufgenommen, ungeachtet das genannte Patrimonialgericht in seiner Verantwortung vom 10. December 1830 selbst gesteht, daß keiner der vertragenden Theile dahin gerichtspflichtig sei, und es ist aus dieser Verantwortung überhaupt zu entnehmen, daß sich das Patrimonialgericht N. im Allgemeinen in solchen Fällen die Gerichtsbarkeit auf den Grund des preußischen Landrechts und der preußischen Gerichtsordnung aneigne.

Da nun in Gemäßheit eben dieser Mittheilung die Königliche Regierung des Rezatkreises, Kammer des Innern, das Ansinnen der Regierungs-Finanzkammer um Abstellung dieser mißbräuchlichen Ausdehnung der Patrimonialgerichtsbarkeit mit gleichmäßiger Berufung auf die erwähnte Gesetzgebung abgelehnt hat, das bezeichnete Verfahren des Patrimonialgerichts N. aber noch von mehreren Patrimonialgerichten des Kreises beobachtet werden soll, so wird der Königlichen Kreisregierung bemerkt, daß nach den §§. 27, 28, 29, 56, 71, 74, 75 und 136. der Beilage VI. zur Verfassungs-Urkunde den Patrimonialgerichten die Gerichtsbarkeit nur über ihre Gerichts-Eingehörigen zustehe, und daß die Bestimmungen des preußischen Landrechtes hinsichtlich der auf Individuen, welche nicht Gerichts-Eingesessene sind, ausgedehnten Befugnisse der Gerichte bei Handlungen der freiwilligen Gerichtsbarkeit, vermöge des Edictes VI. zur Verfassungs-Urkunde auf die Patrimonialgerichte nicht mehr angewendet werden können.

Hiernach hat die Regierung die erwähnten Uebergriffe der gutsherrlichen Gerichte abzustellen, und gegen Wiederholung derselben sorgfältig zu wachen.

München, den 27. November 1831.

Staatsministerium des Innern.

An
die Königliche Regierung des Rezatkreises, K. d. J., also ergangen.

§. 177.

Nro. Pr. 10500.

(Das Patrimonialgericht Oberköllnbach betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Die Königliche Regierung des Isarkreises erhält die mit Bericht vom 19. Mai d. J. vorgelegten Acten mit nachstehender Entschließung zurück.

Da weder in der Verfassungs-Urkunde, noch in einem der dazu gehörigen Edicte die früheren rechtlichen Verhältnisse der ehemaligen Hofmarken eine Abänderung erlitten haben, und namentlich der Grundsatz der auf denselben haftenden Gerichtsbarkeit nirgends aufgehoben wurde, so sind jene Stellen des Edictes, welche die Erwerbung einer Gerichtsbarkeit über die Grundholden anderer Gutsherrn bei gleichzeitigem Uebergange der gutsherrlichen Rechte gestatten, nur von solchen dinglichen Gerichtsbarkeitsrechten zu verstehen, welche nach ihrer Natur und den in völliger Wirksamkeit fortbestehenden Landesgesetzen überhaupt giltig veräußert werden können.

Nachdem nun in Gemäsheit unbestrittener Rechtsgrundsätze die theilweise Veräußerung der auf Hofmarkscomplexen unzertrennt haftender Jurisdiction gesetzlich unzuläſſig ist, so konnte an den Grafen von N. bei der Erwerbung einzelner Theile geschlossener Hofmarken die auf denselben früher ausgeübte Gerichtsbarkeit nicht übergehen, weshalb in Gemäsheit der Entschließung vom 7. März d. J. die Revocation der Gerichtsbarkeit über jene Theile des Patrimonialgerichtes Oberköllnbach einzuleiten ist, bei welchem das obenbezeichnete Sachverhältniß stattfindet.

München, den 26. August 1832.

Staatsministerium des Innern.

An

die Königliche Regierung des Isarkreises, K. d. J., also ergangen.

§. 178.

Nro. Pr. 41447.

(Das Patrimonialgericht Reichenschwand betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Unter Zurückgabe der mit dem Berichte vom 21. September l. J. vorgelegten Acten in Betreff des Patrimonialgerichtes Reichenschwand wird der Königlichen Regierung des Rezatkreises, Kammer des Innern, erwiedert, daß die Anerkennung der Jurisdictionsrechte besagten Patrimonialgerichtes über die vertheilten Gemeindegründe zu Reichenschwand und Oberndorf um so weniger einem Anstande unterliegen könne, als jene Gemeindegründe in ihrem unvertheilten Zustande unbestritten der gutsherrlichen Gerichtsbarkeit unterlagen, sohin die Bestätigung der diesfallsigen Jurisdiction bereits in der Allerhöchsten Bestätigung des Gesammt-Patrimonialgerichtes begriffen war.

München, den 25. October 1832.

Staatsministerium des Innern.

An

die Königliche Regierung des Rezatkreises, K. d. J., also ergangen.

Nachricht den übrigen Kreisregierungen diesseits des Rheins.

§. 179.

Nro. Pr. 10571.

(Die Polizei-Verwaltung in dem Dorfe Mittich betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Der Königlichen Regierung des Unterdonaukreises, Kammer des Innern, wird unter Zurückgabe der mit Bericht vom 18. April l. J. vorgelegten Acten folgende Entschließung ertheilt:

Der Miethbewohner eines der Freiherrlich von Schönbrunnischen Gutsherrschaft eigenthümlichen Wohnhauses in dem Dorfe Mittich kann zwar im Hinblicke auf §. 28. der VI. Verfassungs-Beilage und die §§. 20 und 24. der instructiven Normen vom 12. October 1826 a) nicht als ein gutsherrlicher Grundhold betrachtet und der gutsherrlichen Jurisdiction überlassen werden.

Da jedoch nach den §§. 20 und 25. der erwähnten Vollzugsnormen sowohl bei gutsherrlichen als Königlichen Grundunterthanen die Grundhold-Eigenschaft nach dem Begriffe des Bayerischen Civilcodex pars II. Cap. VII. zu bemessen ist, so können auch die diesem Begriffe nicht zu unterstellenden Bewohner der Pfarr- oder Schulhäuser weder von den Gutsherrschaften noch von der Staatsregierung in jenen Fällen eingerechnet werden, wo das Gesetz auf die Zahl der Grundholden oder auf die Zahl der grund- und gewerbsteuerbaren Unterthanen reflectirt, wie dieses bei der Bestimmung des §. 85. der VI. Verfassungs-Beilage der Fall ist, wogegen dieselben ohne Anstand dort aufgenommen werden dürfen, wo das Gesetz bloß von der Familienzahl spricht, wie bei der Bildung herrschaftsgerichtlicher Bezirke, deren Jurisdiction auch freieigene Insassen und Pächter untergeben sein können.

Nach diesen Prämissen gebühren dem Patrimonial-Gerichte Mattau fortwährend die Polizei-Verwaltung in dem gemischten Dorfe Mittich, indem die dortigen 15 gutsherrlichen Hintersassen über die dortselbst wohnenden Königlichen bei Hinzurechnung der neuhinzugekommenen zwei Königlichen Grundholden, jedoch mit Hinwegrechnung der beiden Bewohner des Pfarr- und Schulhauses immerhin die Mehrzahl der grund- und gewerbsteuerbaren Unterthanen bilden.

Hienach wird die Königliche Kreisregierung ihre Entschließungen vom 19. December v. J. und 22. März l. J. zurücknehmen und das Königliche Landgericht Griesbach geeignet anweisen.

München, am 13. Mai 1833.

Staatsministerium des Innern.

An
die Königl. Regierung des Unterdonaukreises, also ergangen.

§. 180.

Nro. Pr. 12695.

(Das Patrimonialgericht Malmsbach betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Der Königlichen Regierung des Rezatkreises, Kammer des Innern, wird auf den Anfragebericht vom 5. Mai l. J. im rubricirten Betreffe erwiedert:

---

a) s. §. 12. S. 249. oben.

Der Fortbestand des Patrimonialgerichts Malmsbach ist auch nach Veräußerung der dem Gute Malmsbach einverleibten Rusticalien sowohl aus den in dem Regierungsberichte vom 15. Mai entwickelten Rücksichten, als insbesondere aus dem Grunde zulässig, weil der Besitz eines adeligen Schlosses (castrum) der VI. Verfassungs-Beilage gegenüber, nur wenn es sich von dem Besitze des Jurisdictionsrechtes im Jahre 1806 handelt, einen historischen Werth behaupten kann, nicht aber ein gesetzliches Erforderniß der nach diesem constitutionellen Edicte formirten gutsherrlichen Gerichte bildet, deren Gerechtsame auf dem ganzen Gutscomplexe haften und durch Lostrennung einzelner Theile nicht verloren gehen.

München, am 23. Juni 1833.

Staatsministerium des Innern.

An
die Königliche Regierung des Rezatkreises, also ergangen.

Nachricht sämmtlichen Kreisregierungen.

§. 181.

Nro. Pr. 9985.

(Die Beschwerde des Freiherrn von N. wegen Gerichtsbarkeits-Einziehung betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Der Königlichen Kreisregierung wird im rubricirten Betreffe folgende Entschließung ertheilt:

Die Frage, unter welchen Bedingungen einem seit dem Erscheinen der Verfassungs-Urkunde gebildeten gutsherrlichen Gerichte die Ausübung einer Jurisdiction über Grundholden überlassen werden darf, welche im Normaljahre 1806 nicht demselben gutsherrlichen Gerichte angehört hatten, hängt vor Allen von dem Umstande ab, ob diese Grundholden schon vor dem Erscheinen der Verfassungs-Urkunde oder erst nach demselben zum Zwecke der Vereinigung mit dem zu bildenden Gerichte erworben wurden. Geschah die Erwerbung erst nach der Promulgation der Verfassung, so gewährt der §. 28., Abs. 2. des VI. constitutionellen Edictes die ausschließende Norm der Entscheidung und es kann nach diesem Gesetze keinem Zweifel unterliegen, daß nur durch wechselseitigen Tausch solcher Grundholden die Ausübung der Gerichtsbarkeit erworben werde, mit welchen zugleich die grundherrlichen Rechte übergehen und über welche jeder der beiden tauschenden Theile die Gerichtsbarkeit bereits im Jahre 1806 ausgeübt hatte.

War jedoch die Gerichtsbarkeit über solche Grundholden schon vor dem Erscheinen der Verfassung und zwar nach den Bestimmungen des §. 6. des Edictes über die gutsherrliche Gerichtsbarkeit vom 16. August 1812 erworben worden, so findet offenbar der nur von künftigen Erwerbungen handelnde §. 28., Abs. 2. des VI. constitutionellen Edictes keine Anwendung, sondern das entscheidende Gesetz ist in §. 38., loc. cit. zu suchen. Nach den textuellen Normen dieses Paragraphs fällt die Gerichtsbarkeit über fremde Grundholden, welche ein adeliger Gutsbesitzer durch Tausch oder Kauf erworben hat, an den ursprünglichen Gerichtsherrn zurück. Das bemerkte Gesetz will daher seiner unzweideutigen Fassung gemäs, zwischen der Erwerbung eine

Gerichtsbarkeit über Grundholden eines fremden Grundherrn ohne Miterwerbung der grundherrlichen Rechte, welche allerdings unter der Herrschaft des Edictes vom 16. August 1812[a]) statthaft war, — und zwischen der Erwerbung fremder Grundholden sammt den grundherrlichen Rechten, ausdrücklich unterschieden wissen. Nur im ersten Falle kehrt die Gerichtsbarkeit an den ursprünglichen Besitzer zurück, weil nach dem Principe der Verfassung nicht mehr wie früher eine Gerichtsbarkeit über fremde Grundholden ausgeübt werden kann; dagegen bleibt aber nach eben diesem Principe die Gerichtsbarkeit dem erwerbenden Gutsherrn, gleichviel ob die Erwerbung durch Tausch oder Kauf geschah, dann, wenn er zugleich auch die grundherrlichen Rechte mit erworben hatte. Nur durch diese dem Geiste der Verfassung und des §. 38. l. c. allein zusagende Auslegung läßt sich dieser Paragraph mit den vorstehenden §§. 36 und 37. in Einklang bringen, nach welchen im Falle eines Austausches Königlicher Unterthanen die Gerichtsbarkeit gleichfalls nur dann an den Staat zurückfällt, wenn nicht zugleich auch die grundherrlichen Rechte erworben worden waren.

Nachdem nun Freiherr von N. in seiner Beschwerdeschrift vom 26. Januar 1833 das Vorhandensein der Voraussetzungen des §. 38. l. c. behauptet, indem er die in Contestation gezogenen drei Grundholden sammt den grundherrlichen Rechten schon im Jahre 1816 zum Zwecke ihrer Vereinigung mit dem Gerichte Gern erworben haben will, so ist derselbe vorerst noch zum rechtsgenügenden Nachweise dieser Behauptungen aufzufordern und bis dahin weiteren Einschreitungen Instand zu geben. Zur Ausführung dieses Beweises ist dem Freiherrn von N. eine Frist von 3 Monaten mit dem Bedeuten zu gestatten, daß nach Ablauf derselben ohne weitere Rücksicht auf seine Behauptungen die geeigneten Einschreitungen veranlaßt werden müßten.

Das Resultat der gelieferten Nachweisungen ist zur definitiven Beschlußfassung vorzulegen, oder wegen Versäumung der Frist Bericht zu erstatten.

München, den 19. September 1833.

Staatsministerium des Innern.

An

die Königliche Regierung des Unterdonaukreises, K. d. J., also ergangen.

Nachricht den übrigen Kreisregierungen diesseits des Rheins.

§. 182.

Nro. Pr. 28348.

(Die Beschwerde des Freiherrlich von Hafenbrädl'schen Patrimonialgerichts Au, wegen Beschränkung der Patrimonial-Gerichtsbarkeit betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Der Königlichen Kreisregierung wird unter Zurückgabe der mit Bericht vom 5. October l. J. vorgelegten Acten folgende Entschließung ertheilt:

---

a) s. §. 7. S. 183. oben.

Bloße Pächter, Mieth- und Inleute sind nach denselben Grundsätzen zu beurtheilen, welche bei den Besitzern freieigener Grundstücke zur Anwendung kommen, wenn die Zulässigkeit einer über dieselben angesprochenen gutsherrlichen Gerichtsbarkeit in Frage ist.

Es ist daher gemäs §. 28. des VI. Edictes, der während des Normaljahres 1806 in Folge eines dinglichen Rechtes ausgeübte Besitz solcher Gerichtsbarkeitsrechte, als das für die fortdauernde Zulässigkeit der gutsherrlichen Jurisdiction einzig entscheidende Moment zu betrachten. Da nun der Bericht des Königlichen Landgerichts Regen vom 14. Mai l. J. die Bescheinigung enthält, daß vor und während des Jahres 1806 die Juridiction über alle, in dem geschlossenen Bezirke des Patrimonialgerichtes Au befindlichen ansässigen, wie nicht ansässigen Einwohner von den Gutsbesitzern mit einem dinglichen Rechte ausgeübt wurde, so kann es keinem Zweifel unterliegen, daß der Personal-Gerichtsstand des in der unvermischt gutsherrlichen Gemeinde Reinhartsweis ansässig gewordenen Brauhaus-Pachters Franz Gradl zu Schloßau bei dem Patrimonial-Gerichte Au sich befinde, ungeachtet das forum reale der von demselben gepachteten und bewohnten gutsherrlichen Realität wegen des befreiten Gerichtsstandes der Gutsherrschaft nicht bei dem Patrimonialgerichte, sondern nur bei dem treffenden Kreis- und Stadtgerichte bestehen kann.

Hiernach wird sich die Königliche Kreisregierung, zur Zurücknahme der Verfügung vom 29. Mai l. J. veranlaßt sehen.

München, am 3. November 1833.

Staatsministerium des Innern.

An
die Königliche Regierung des Unterdonaukreises also ergangen.

Nachricht den übrigen Kreisregierungen diesseits des Rheins.

§. 183.

Nro. Pr. 6386.

(Revocation eines Theiles der von N.'schen Gerichtsbarkeit N. betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Anliegend erhält die Königliche Kreisregierung die Beilage ihrer Berichte vom 16. August und 3. December v. J. nebst den eingesendeten Acten unter Hinweisung auf die inzwischen in mehreren Fällen ergangenen Entschließungen in Ansehung des Gesetzes vom 1. Juli 1834, die Vindication von Gerichtsbarkeiten betreffend, zurück.

Hienach findet bei den durch Allerhöchste Königliche Immediatrescripte bestätigten Patrimonialgerichten eine Untersuchung, ob die Gerichtsbarkeit über einzelne Grundstücke bei Formation der „Patrimonialjurisdiction" rechtzeitig angemeldet worden sei, nicht mehr statt, eben so wenig ist eine Untersuchung darüber, ob ein Gerichtsherr im Jahr 1806 die Gerichtsbarkeit mit dinglichem Rechte über Grundholden von Stiftungen oder Besitzer freieigner Güter ausgeübt habe, in dem Falle zulässig, wenn das Allerhöchste Bestätigungs-Rescript ohne einen dießfallsigen Vorbehalt erfolgt ist.

Der Begriff eines Königlichen Grundholden ist nur dann gegeben, wenn der größere Theil der Liegenschaften eines Besitzers zum Staat grundbar ist, demnach geht die Revocation der Gerichtsbarkeit nicht an, wenn nur einzelne Parcellen dem Aerar grundbar sind, der Gutskörper selbst aber, oder doch der größere Theil desselben dem bisherigen Gerichtsherren grundbar ist.

Die Königliche Kreisregierung wird hiemit von selbst ermessen können, ob und in wie weit das von N.'sche Patrimonialgericht klagbar angefochten werden könne oder nicht.

München, den 3. März 1835.

Staatsministerium der Finanzen.

An
die Königliche Regierung des Rezatkreises, K. d. F., alsso ergangen.

§. 134.

Nro. Pr. 26071.

(Die Gerichtsbarkeit über das zertrümmerte Hofbaugut in Neuhaus betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Der Königlichen Regierung des Unterdonaukreises wird auf ihren Bericht vom 16. August l. J. im obenstehenden Betreffe eröffnet was folgt:

Nachdem durch Allerhöchstes Bestätigungsrescript vom 21. Februar 1821 dem Gutsbesitzer von Obermaier ohne irgend einen Vorbehalt gestattet wurde, auf seinem Gute Neuhaus ein Patrimonialgericht II. Classe zu errichten, und nachdem gemäs dem Zeugnisse des Königlichen Landgerichts N. feststeht, daß das im Jahre 1823 zertrümmerte Hofbaugut innerhalb der Hofmark Neuhaus gelegen ist, so erscheint das Gerichtsbarkeitsrecht über dieses Object nach §. 27. der VI. Verfassungs-Beilage als begründet und die Ausübung dieses Rechtes kann daher dem Gutsbesitzer wegen der seit erfolgter Verleihung seines gerichtsbaren Eigenthums auf Erbrecht nicht entzogen werden, sondern besteht über die durch diese Erbrechts-Verleihung erworbene Grundholden fort. Es ist demnach die Gerichtsbarkeit über das zertrümmerte Hofbaugut in Neuhaus nicht ferner zu beanstanden.

München, den 26. December 1835.

Staatsministerium des Innern.

An
die Königliche Regierung des Unterdonaukreises, K. d. J., alsso ergangen.

§. 135.

Nro. Pr. 15810.

(Die Gerichtsbarkeit über das auf Erbrecht verliehene Hofbaugut zu Neuhaus, Königlichen Landgerichts N., betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Auf die Bedenken, welche die Königliche Kreisregierung, Kammer des Innern, gegen

die Bejahung der Frage, ob die Gerichtsherrschaft in Neuhaus zur Ausübung der Patrimonial-Jurisdiction über die auf Erbrecht verliehenen ehemaligen Hofbaustücke in erwähnter Hofmark berechtigt sei, erhoben hat, wird derselben in Uebereinstimmung mit den Königlichen Staatsministerien der Justiz und der Finanzen Folgendes erwiedert:

Auf dem ganzen Gutsbezirke Neuhaus und namentlich auch auf dem innerhalb der Hofmark gelegenen, im Jahre 1823 zertrümmerten Hofbaugute war, wie in letzter Beziehung insbesondere durch ein Zeugniß des Königlichen Landgerichtes Griesbach vom 22. Juli 1835 ausdrücklich bestätiget ist, die gutsherrliche Gerichtsbarkeit schon im Jahre 1806 begründet und nach den früheren Normen des Bayerischen Staatsrechtes unbestritten hergebracht. — Wenn nun gleich dieses Recht der Gerichtsbarkeit nach den §§. 62 und 80. der VI Verfassungs-Beilage über das Hofbaugut, in so lange dasselbe in dem eigenthümlichen Besitze des Gutsherren sich befand, nicht ausgeübt werden konnte, so bestand doch das im Hinblick auf §. 27. der erwähnten Verfassungs-Beilage im Jahre 1806 vollkommen begründete Recht selbst, wie auf dem ganzen Gutsbezirke, so auch insbesondere auf dem Hofbaugute ungeschmälert fort, und es darf, sobald die verfassungsmäßigen Bedingungen der bezüglich dieser Gutstheile bis zum Jahre 1823 ruhend gebliebenen Ausübung der Gerichtsbarkeit durch die gesetzlich zulässige Vergleichung auf Erbrecht gegeben waren, diese Ausübung nicht gehindert werden, da dieselbe bei solchen Voraussetzungen keineswegs als eine früher nicht begründet gewesene Ausdehnung der Patrimonial-Gerichtsbarkeit zum Nachtheile der unmittelbaren landesherrlichen Jurisdiction zu betrachten ist. — Es hat daher bei der früheren Entschließung vom 26. December 1835 a) lediglich sein Bewenden, wonach die Königliche Kreisregierung, Kammer des Innern, unter Rückempfang der mit Bericht vom 27. Januar v. J. wieder vorgelegten Acten ungesäumt das Weitere zu verfügen hat.

München, den 2. Juli 1837.

Staatsministerium des Innern.

An
die Königliche Regierung des Unterdonaukreises, K. d. J., also ergangen.

§. 186.

Nro. Pr. 29452.

(Die Beschränkung der gutsherrlichen Gerichtsbarkeit auf die eigenen Grundholden des Gutsherren resp. die Befugnisse der Gutsherren zur Ausübung der Gerichtsbarkeit über Mieth- und Inleute nach Maßgabe der Entschließungen vom 25. April 1830 und 3. November 1833 betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Auf die Anfrage der Königlichen Regierung des Obermainkreises, Kammer des Innern, obenstehenden Betreffes, wird erwiedert was folgt:

Die Frage, ob sich in Gemäßheit des §. 28. der VI. Verfassungs-Beilage die gutsherrliche Gerichtsbarkeit auf die eigenen Grundholden des Gutsherrn beschränke, oder auch auf Her-

---

a) s. vorstehende Entschließung.

berger, Mieth- und Inleute u. s. w. erstrecke, wurde bereits unterm 25. April 1830[a]) durch eine an die Königlichen Regierungen des Unterdonau- und des Obermainkreises „die Ausdehnung der gutsherrlichen Gerichtsbarkeit auf Miethbewohner und Inleute ohne Grundbesitz betreffend" ergangene Ministerial-Entschließung, dann unterm 3. November 1833[b]) durch die noch überdies generalisirte Bescheidung einer Beschwerde des Freiherrlich v. N.'schen Patrimonial-Gerichts Au, dahin beantwortet, daß das Gesetz für die gutsherrliche Jurisdiction über bloße Pächter, Mieth- und Inleute keine andere Directiven, als rücksichtlich der Besitzer freieigener Grundstücke feststellt, daß sohin die gutsherrliche Gerichtsbarkeit über die Individuen der ersterwähnten Categorien allenthalben Platz greift, wo dieselbe im Jahre 1806 aus einem dinglichen Rechte ausgeübt worden ist. Die Anfrage der Königlichen Kreisregierung, Kammer des Innern, erlediget sich daher von selbst, und es ist in Gemäßheit obiger Weisungen um so mehr zu verfahren, als der §. 28. der VI. Verfassungs-Beilage, die gutsherrliche Gerichtsbarkeit in ihrer Eigenschaft eines dinglichen Rechtes, als auf dem Gutscomplexe haftend erklärt, diese sich sohin nach den Regeln über das forum domicilii über alle Personen erstreckt, welche auf dem grundbaren Gutscomplexe wohnen, und keinen befreiten oder privilegirten Gerichtsstand gesetzlich genießen.

München, den 22. August 1837.

Staatsministerium des Innern.

An
die Königliche Regierung des Obermainkreises, K. d. J., also ergangen.

Mittheilung den übrigen Regierungen diesseits des Rheins.

B. Insbesondere.

1) Gutsherrliche Gerichtsbarkeit über ehemalige Stifts- und Kloster-Grundholden.[c])

§. 187.

Nro. Pr. 4065.

(Die Einziehung der gutsherrlichen Gerichtsbarkeit über die Grundholden des Domcapitels zu Regensburg, dann der vormaligen Reichsstifter St. Emmeran, Ober- und Niedermünster daselbst betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Auf den Bericht vom 20. Januar d. J., die Einziehung der gutsherrlichen Gerichtsbarkeit über die Grundholden des Domcapitels zu Regensburg, dann der vormaligen Reichsstifter

---

a) s. §. 171. S. 473. oben.

b) s. §. 182. S. 480. oben.

c) Vergleiche auch die §§. 23—28. des Allerhöchst genehmigten Staatsraths-Gutachten vom 12. October 1826. (s. §. 12. S. 249. oben), die Ministerial-Entschließung vom 18. October 1837, Nro. 24849 (s. §. 18. S. 266. oben); dann die §§. 109, 110, 114 und 116. S. 295, 296, 300, 301. des zweiten Bandes gegenwärtiger Sammlung.

St. Emmeran, Ober- und Niedermünster daselbst betreffend, wird der Regierung des Regenkreises, Kammer des Innern, folgende Entschließung ertheilt:

1) Da das Domcapitel zu Regensburg in dem Normaljahre 1806 und lange nachher noch als eine anerkannte Corporation bestand, und des ungestörten Besitzes seiner Güter sich zu erfreuen hatte, so kann da, wo im Jahre 1806 eine gutsherrliche Gerichtsbarkeit über seine Grundholden mit dinglichem Rechte ausgeübt wurde, die Einziehung auf dem Grunde des §. 28. im VI. constitutionellen Edicte nicht stattfinden, wenn auch diese Gerichtssassen durch spätere Inkammerirung Grundholden des Staates geworden sind.

2) Dagegen ist die fernere Ausübung einer gutsherrlichen Gerichtsbarkeit über die Grundholden der ehemaligen Reichsstifter St. Emmeran, Ober- und Niedermünster nach dem angeführten §. 28. unstatthaft, da ihr Vermögen bald nach der Besitzergreifung durch den Churfürstlichen Erzkanzler den Kammergefällen des Churstaates einverleibt, und unter gemeinschaftliche Verwaltung gestellt wurde, so daß also die Grundholden derselben schon im Jahre 1806 unter die Grundherrlichkeit des Staates übergetreten waren.

Die Königliche Regierung hat daher in Ansehung der gutsherrlichen Gerichtsbarkeit über diese Grundholden ganz nach den in dem §. 26. der instructiven Normen vom 13. November v. J. [a]) bezeichneten edictmäßigen Grundsätzen zu verfahren.

München, den 2. April 1827.

Staatsministerium des Innern.

An

die Königliche Regierung des Regenkreises, K. d. J., also ergangen.

§. 188.

(Die Beschwerde der adeligen Gutsbesitzer von Barth rc. gegen die Einziehung der gutsherrlichen Gerichtsbarkeit über vormalige Kloster-Unterthanen, nunmehrige Grundunterthanen des Staates betr.)

L. K.

Wir haben die von Unsern Lieben und Getreuen, den Ständen des Reiches, an Uns gebrachten Beschwerden der adeligen Gutsbesitzer von Barth, der Freiherren von Lafabrique, von Perfall und von Pfetten gegen die Einziehung der gutsherrlichen Gerichtsbarkeit über vormalige Kloster-Unterthanen, nunmehrige Grundunterthanen des Staates, nach Unserer im Abschiede für die Ständeversammlung vom 15. August 1828, Abschnitt IV. lit. a. mit Beziehung auf die Verfassungs-Urkunde Tit. X. §. 5. erlassenen Erklärung, an Unsern Staatsrath zur nähern Untersuchung und zur Entscheidung überwiesen.

Kraft dieser Ueberweisung hat der Staatsrath in der Plenarsitzung vom 29. August

a) s. §. 13. S. 263. oben.

1829 auf umständliche schriftliche Vorträge entschieden, daß die erwähnten Beschwerden, als Beschwerden über Verletzung verfassungsmäßiger Rechte nicht gegründet und demnach zu verwerfen seien, aus nachstehenden Erwägungen:

Den genannten adeligen Gutsbesitzern ist die Gerichtsbarkeit über mehrere Gutshintersassen entzogen worden, welche ehemals Grundholden solcher Stifter und Klöster gewesen sind, die schon vor dem Jahre 1806 säcularisirt wurden.

Gegen diese Entziehung haben die Betheiligten das Mittel der Beschwerde an die Stände ergriffen, wie solche nach Tit. VII. §. 21. der Verfassungs-Urkunde jedem einzelnen Staatsbürger gestattet ist, wenn er in seinen constitutionellen Rechten gekränkt zu sein glaubt.

Die Stände haben Seiner Majestät dem König diese Beschwerden auf die im Edicte X. Tit. II. §. 53. Nro. III. vorgeschriebene Weise mit der Bitte übergeben, denselben die Allerhöchste Abhilfe zu gewähren.

Nach dem Inhalte der von den Beschwerdeführern eingereichten Vorstellungen bezieht sich der Gegenstand der Beschwerden einzig und allein auf die Einziehung der gutsherrlichen Gerichtsbarkeit über ehemalige Kloster-Grundholden, und die Bitte beschränkt sich auf die Zurückgabe dieser eingezogenen Gerichtsbarkeit mit allen bisherigen Früchten.

Hiernach hatte der Staatsrath, da hier nur von constitutionellen Rechten die Rede sein konnte, zufolge der Königlichen Aufforderung und Bevollmächtigung, zu prüfen und zu urtheilen: ob den Beschwerdeführern die Gerichtsbarkeit über vormalige Grundholden säcularisirter Stifter und Klöster verfassungsmäßig zukomme, und ob daher die Entziehung dieser Gerichtsbarkeit als Entziehung eines constitutionellen Rechtes zu erkennen sei?

Diese Frage war zu verneinen. Denn

a. das Edict über die gutsherrlichen Rechte und Gerichtsbarkeit (Beilage VI. zur Verfassungs-Urkunde) bestimmt im §. 28. ausdrücklich:

„allenthalben ist die gutsherrliche Gerichtsbarkeit auf die eigenen Grundholden des Gutsherrn beschränkt, und darf in der Regel auf Grundholden des Königs, oder anderer Grundherrn, so wie auf die Besitzer freieigener Güter nicht ausgedehnt sein, noch jemals ausgedehnt werden."

b. Unmittelbar an diese Regel schließt sich die Verfügung an:

„Ausnahmsweise kann sie sich jedoch auf jene Grundholden der Kirchen und Stiftungen, so wie anderer Privatpersonen und auf jene Besitzer freieigener Güter erstrecken, worüber der Gutsherr schon im Jahre 1808 die Gerichtsbarkeit mit einem dinglichen Rechte in Besitz gehabt hat."

c. Unter den Classen von Grundholden, welche in der vorstehenden Ausnahme aufgezählt sind, werden die Grundholden des Königs überhaupt und diejenigen insbesondere, welche ehemals Grundunterthanen der Stifter und Klöster gewesen sind, nicht mitgenannt, und es bleibt also in Ansehung derselben bei der vorausgegangenen allgemeinen Regel.

d. Diese Regel gilt nothwendig auch gegen die Beschwerdeführer, da sie eine Gerichtsbarkeit über Unterthanen fordern, welche unstreitig Königliche Grundholden sind, und es schon vor dem Jahre 1806 waren, vermöge der damals bereits vollzogenen Säcularisation der Stifter und Klöster.

c. Die dagegen von den Beschwerdeführern erhobenen Einwendungen sind ohne Belang oder ganz unstatthaft. Denn

1) Die vollziehenden Stellen, indem sie das Edict VI. auf die vorbezeichnete Weise anwendeten, haben sich genau an den Wortlaut desselben gehalten, diesem Wortlaute sind auch die Staatsrathsbeschlüsse vom 12. October 1826 gefolgt, und wenn dieselben von den Beschwerdeführern als eine unbefugt erlassene Interpretation bezeichnet werden, so ist dieser Vorwurf eben so irrig als irrelevant; weil die reclamirte Gerichtsbarkeit nicht Kraft jener Beschlüße, welche nur eine instructive Anleitung für die administrativen Behörden bilden, sondern Kraft deutlicher und positiver Bestimmungen der Beilage VI. zur Verfassungs-Urkunde, eingezogen worden ist.

2) Daraus, daß diese Beilage im §. 28. die Unzulässigkeit einer gutsherrlichen Gerichtsbarkeit über fremde Grundholden im Allgemeinen nur als Regel aufstellt, folgt keineswegs, daß es hinsichtlich der Königlichen Grundholden insbesondere nothwendig Ausnahmen geben müsse, noch weniger berechtigt ein solcher Schluß dazu, willkührliche Ausnahmen zu machen, die nicht im Gesetze selbst ausdrücklich enthalten sind.

3) Eben so ist auch der weitere Schluß unzulässig, daß, weil das Gesetz Ausnahmen statuirt in Beziehung auf Grundholden der Kirchen und Stiftungen, in Beziehung auf Grundholden anderer Privatpersonen, und in Beziehung auf Besitzer freieigener Güter, diese nämlichen Ausnahmen auch wirksam sein müssen, in Beziehung auf Königliche Grundholden, von denen doch die gesetzliche Ausnahme schweigt.

4) Zu den Grundholden der Kirchen und Stiftungen, von welchen in der Ausnahme, mit Zurückweisung auf den Stand des Jahres 1808 die Rede ist, können die Grundholden der damals bereits säcularisirten Stifter und Klöster nicht gerechnet, und diesen Grundholden konnte im Jahre 1818, wo die Verfassung und mit derselben das Edict VI. erschien, der Name von Kirchen- und Stiftungs-Grundholden nicht mehr beigelegt werden; offenbar bezielt der Versuch, den Worten des Edictes: „Grundholden der Kirchen- und Stiftungen" die Worte: „vormalige Grundholden der säcularisirten Stifter und Klöster, nunmehrige Königliche Grundholden" unterzuschieben oder beizufügen, eine wesentliche Aenderung des Edicts, einen Zusatz zu demselben.

5) Wenn auch auf dem Vermögen der säcularisirten Stifter und Klöster, nach dem Reichs-Deputations-Hauptschlusse von 1803 besondere Passivreichnisse für Kirche, Schule und Wohlthätigkeit haften, so ist doch jenes Vermögen nichts destoweniger schon längst Bestandtheil des Staatsvermögens, die Stifts- und Kloster-Grundholden sind schon längst Staats-Grundholden geworden, und der Begriff von Kirchen- und Stiftungs-Grundholden ist für sie durchaus nicht mehr passend.

6) Allerdings hat der Staat durch die Säcularisation eine Gerichtsbarkeit nicht erwerben können, die den Stiftern und Klöstern selbst niemals zugehörte; aber aus der Säcularisation wird hier für den Staat nur das Recht der Grundherrlichkeit, das Recht der Gerichtsbarkeit hingegen wird aus dem Edicte VI. abgeleitet.

7) Es mag sein, daß die grundherrlichen Rechte ehemals den Stiftern und Klöstern zu Fundirungszwecken überlassen wurden, aber das Edict VI. erlaubt nun einmal nicht, auf dergleichen Verhältnisse älterer Zeit zurückzugehen, sondern begründet für die gutsherrliche Gerichtsbarkeit eine neue Ordnung nach eigenen neuen Normen.

8) In dieser neuen Ordnung entscheidet nicht allein und unbedingt der Besitz vom Jahre 1806 nach dem §. 27. des Edicts, wo eine auf dem gesammten Gutscomplexe rechtlich begründete und hergebrachte Gerichtsbarkeit allerdings vorausgesetzt wird, sondern es kömmt auch nach dem §. 28. nicht minder wesentlich darauf an, welche Subjecte einer gutsherrlichen Gerichtsbarkeit untergeben sein sollen. Derselben können untergeben sein: Grundholden der Kirchen und Stiftungen, so wie anderer Privaten, aber nicht Königliche Grundholden.

9) Wohl gewährt der Staat jedem Einwohner Sicherheit seines Eigenthums und seiner Rechte, und diese Gewährschaft schützt auch das Recht der gutsherrlichen Gerichtsbarkeit; aber dieses Recht kann nur bestehen nach Maßgabe des Edicts VI., auf welches die Verfassungs-Urkunde selbst Tit. V. §. 4. Nro. 1. ausdrücklich hinweiset.

10) Niemand darf gezwungen werden, sein Privateigenthum, selbst zu öffentlichen Zwecken, anders abzutreten, als so, wie es in der Verordnung vom 4. August 1815 a) bestimmt ist.

Allein hier soll nicht, wie in dieser Verordnung vorausgesetzt wird, Etwas abgetreten werden zu öffentlichen Zwecken auf den Antrag und nach dem Interesse der öffentlichen Verwaltung, sondern die Gerichtsbarkeit über Königliche Grundholden ist dem Staate anheimgefallen, Kraft des Edictes VI., welches eine solche Gerichtsbarkeit vom Privat-Eigenthum und Privatbesitz ausschließt.

Die übrigen in den öffentlichen Verhandlungen der Stände bei dieser Gelegenheit zur Sprache gekommenen Nebenfragen, da sie von den Beschwerdeführern selbst in den eingereichten Vorstellungen, worüber dermal allein zu urtheilen war, nicht aufgeführt wurden, haben keinen Gegenstand der Staatsraths-Entscheidung bilden können, und es mußten in Anbetracht:

daß den adeligen Gutsbesitzern von Barth, Freiherren von Lafabrique, Perfall und Pfetten auf die Gerichtsbarkeit, um welche es sich handelt, ein verfassungsmäßiges Recht nicht zustehe, daß vielmehr der Fortbestand dieser Gerichtsbarkeit verfassungswidrig sein würde;

daß sonach die Einziehung derselben nicht eine Verletzung, sondern eine Erfüllung verfassungsmäßiger Bestimmung, und daß daher auch die verlangte Zurückgabe durchaus unzulässig sei;

die vorliegenden Beschwerden als nicht gegründet erkannt, und ihre Verwerfung ausgesprochen werden.

Wir ertheilen Unserm Staatsminister des Innern den Auftrag, die vorstehende Entscheidung Unseres Staatsraths den Betheiligten eröffnen, und durch das Regierungsblatt bekannt machen zu lassen.

Berchtesgaden, den 21. September 1829.

An
das Königliche Staatsministerium des Innern, also ergangen.

cf. Reg. Bl. v. J. 1829. St. XLII. S. 789.

---

a) s. Bd. III. S. 275. §. 1.

§. 189.

Nro. Pr. 26527.

(Die Gerichtsbarkeit über Staatsgrundholden betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Ein von dem Oberappellationsgerichte des Königreichs, in Sachen der Grafen von Preising-Moos gegen den Königlichen Fiscus, wegen der Gerichtsbarkeit über Königliche Grundholden zu Ottmaring und Wieselfing am 1. October l. J. erlassenes Erkenntniß wird der Königlichen Kreisregierung im Abdrucke als gerichtliches Präjudiz zur Wissenschaft mitgetheilt.

München, den 5. December 1832.

Staatsministerium des Innern.

An
sämmtliche Kreisregierungen diesseits des Rheins.

Erkenntniß.

Seine Königliche Majestät

erkennen in der Klagsache des erblichen Herrn Reichsrathes Grafen von Preising-Moos gegen den Königlichen Fiscus — die Gerichtsbarkeit über vormalige Grundholden des Reichsstiftes Obermünster zu Ottmaring und Wieselfing betreffend — zu Recht, und bestätigen das Erkenntniß des Königlichen Appellationsgerichtes für den Unterdonaukreis vom 3. September 1830 mit Verurtheilung des Appellanten in eine Succumbenztaxe von sechs Thalern.

Entscheidungsgründe.

1) Nach §. 27. des Edictes über die gutsherrlichen Rechte und die gutsherrliche Gerichtsbarkeit (Beilage VI. zur Verfassungs-Urkunde) kann das Recht der gutsherrlichen Gerichtsbarkeit auf keinem Gutsbezirke Platz greifen, wo dasselbe nicht schon im Jahre 1806 hierauf begründet, und eine Patrimonialgerichtsbarkeit daselbst hergebracht war.

2) Nach dem folgenden §. 28. ist aber die gutsherrliche Gerichtsbarkeit allenthalben auf die eigenen Grundholden des Gutsherrn beschränkt, und darf in der Regel auf Grundholden des Königs oder anderer Grundherrn, so wie auf Besitzer freieigener Güter nicht ausgedehnt werden.

3) Von dieser Regel ist dann in demselben Paragraphe nur dahin eine Ausnahme gemacht, daß die gutsherrliche Gerichtsbarkeit jedoch auch auf jene Grundholden der Kirchen und Stiftungen, so wie anderer Privatpersonen und auf jene Besitzer freieigener Güter erstreckt werden könne, worüber der Gutsherr die Gerichtsbarkeit schon im Jahre 1806 mit einem dinglichen Rechte im Besitze gehabt hat.

4) Da aber in dieser Ausnahme der Grundholden des Königs nichts erwähnt ist, so muß es hinsichtlich derselben bei der Regel bleiben, daß auf sie die gutsherrliche Gerichtsbarkeit nie ausgedehnt seie, noch jemals ausgedehnt werden dürfe.

5) Hingegen könnte zwar eingewendet werden, daß, da der erwähnte §. 28. die Ausübung der gutsherrlichen Gerichtsbarkeit über Grundholden des Königs nicht absolut, sondern nur in der Regel verbiete, die Ausnahme von derselben, wenn nämlich der Gutsherr die Gerichtsbarkeit schon im Jahre 1806 mit einem dinglichen Rechte besessen hat, auch auf Königliche Grundholden bezogen werden könne.

6) Allein die Regel ist nicht blos hinsichtlich der Grundholden des Königs, sondern auch hinsichtlich fremder Grundherrn und der Besitzer freieigener Güter gegeben, die Ausnahme aber blos hinsichtlich der Grundholden fremder Grundherrn und der Besitzer freieigener Güter gemacht, und erstreckt sich daher auf Grundholden des Königs nicht.

7) Im Gegentheile ist in dem dritten Absatze des §. 28. bestimmt, daß nur im Falle eines Austausches von Grundholden zwischen dem Staate und einem adeligen Gutsbesitzer die Gerichtsbarkeit über die eingetauschten Königlichen Grundholden auf den adeligen Gutsbesitzer übergehen könne, weil nämlich die vertauschten Königlichen Grundholden durch ihre Vertauschung aufhören, solche zu sein.

8) Somit entscheidet auch der Besitz einer gutsherrlichen Gerichtsbarkeit über Königliche Grundholden vom Jahre 1806 nichts, sondern er ist nur dann entscheidend, wenn der Gutsherr die Gerichtsbarkeit über Grundholden anderer Gutsherrn und über Besitzer freieigener Güter schon im Jahre 1806 mit einem dinglichen Rechte besessen hat, da die wegen eines solchen Besitzes in dem erwähnten §. 28. enthaltene Ausnahme nur von Grundholden der Kirchen und Stiftungen und anderer Privaten, nicht aber auch von Grundholden des Königs, deren die Regel doch ausdrücklich erwähnt, spricht.

9) Deshalb, und da durch die im Jahre 1818 von dem König, Kraft seiner damals noch unbeschränkt gewesenen Gesetzgebungsgewalt, dem Reiche gegebenen Verfassung der künftige Bestand der Patrimonialgerichtsbarkeit neu festgesetzt werden konnte, und in dem §. 28. der Beilage VI. der Verfassungs-Urkunde bestimmt wurde, daß die gutsherrliche Gerichtsbarkeit auf Grundholden des Königs nicht ausgedehnt seie, noch ausgedehnt werden dürfe, ist jede, sowohl schon vor dem Erscheinen der Verfassungs-Urkunde bestandene, als erst nach derselben erworbene gutsherrliche Gerichtsbarkeit über Königliche Grundholden verboten, der Fall eines Austausches von Grundholden zwischen dem Staate und einem adeligen Gutsbesitzer allein ausgenommen.

10) Da nun die Grundholden zu Ottmaring und Wieselsing, über welche Graf von Preising als Gutsbesitzer von Ahrlming die Gerichtsbarkeit ohne Grundherrlichkeit ausübte, vor der im Jahre 1803 eingetretenen Säcularisation zu dem Reichsstifte Obermünster, nach derselben aber dem Fürsten Primas von Regensburg grundbar waren, und von diesem die Grundherrlichkeit im Jahre 1810 an die Krone Bayern übergegangen ist; so wurde die fragliche Gerichtsbarkeit von dem Staate mit Recht eingezogen und die Entbindung des Königlichen Fiscus von der Klage mußte daher um so mehr bestätiget werden, als eine authentische Erläuterung des §. 28. der Beilage VI. zur Verfassungs-Urkunde nicht vorliegt, somit die Gerichte zur selbstigen Interpretation des erwähnten Paragraphen vermög

der ihnen durch Titel VIII. §. 3. der Verfassungs-Urkunde garantirten Unabhängigkeit befugt und verpflichtet sind.

München, den 1. October 1832.

Oberappellationsgericht des Königreichs Bayern.

§. 190.

Nro. Pr. 17268.

(Die gutsherrliche Gerichtsbarkeit über die erst nach dem Jahre 1806 inkamerirten Stifts- und Kloster-Grundholden, resp. die Anwendbarkeit der Bestimmung des §. 28. Abs. 1. der VI. Verfassungs-Beilage auf dieselben betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Nachdem die Civilgerichte bisher durch alle Instanzen in den an sie gebrachten Streitfällen, abweichend von der in dem §. 27. der instructiven Normen zum Vollzuge der VI. Verfassungs-Beilage aufgestellten Ansicht, die Meinung ausgesprochen, und in Folge der Rechtskraft auch zur Vollstreckung gebracht haben, daß die Bestimmung des §. 28. Absatz 1. der VI. Verfassungs-Beilage in ganz gleichem Maaße auf die erst nach dem Jahre 1806 — wie auf die schon vor diesem Jahre inkamerirten Stifts- und Kloster-Grundholden anzuwenden sei, so haben Seine Majestät der König inhaltlich einer unter dem 12. l. M. von dem Königlichen Staatsministerium der Finanzen an das unterfertigte Staatsministerium gerichteten Eröffnung zu beschließen geruht, daß nach der von den Gerichten bisher eingehaltenen von Allerhöchstdenselben als ganz richtig erkannten Ansicht verfahren, und den Fiscalen hiernach die entsprechende Weisung ertheilt werden solle. — Das erwähnte Staatsministerium hat auch alsbald die Regierungskammern der Finanzen diesseits des Rheins unter dem 12. September v. J. mit einer hienach bemessenen Instruction versehen.

Die Königliche Kreisregierung, Kammer des Innern, wird hievon in Erwiederung der am 13. und 26. October 1834 in dem oben angeführten Betreffe erstatteten Berichte zur Verständigung der Districts-Polizeibehörden und der Betheiligten in Kenntniß gesetzt.

München, den 30. Juli 1837.

Staatsministerium des Innern.

An
die Königliche Regierung des Isarkreises, K. d. J., also ergangen.

Mittheilung den übrigen Kreisregierungen diesseits des Rheins.

2) Gutsherrliche Gerichtsbarkeit über einzelne Grundstücke.*)

§. 191.

Nro. Pr. 325.

(Die gutsherrliche Gerichtsbarkeit über einzelne Grundstücke und die vorläufige Beschränkung solcher Gerichtsbarkeit auf vier Stunden vom Gerichtssitze betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Der Königlichen Regierung des Rezatkreises wird hiemit auf ihren Bericht vom 28. v. M. die gutsherrliche Gerichtsbarkeit über einzelne Grundstücke und die vorläufige Beschränkung solcher Gerichtsbarkeit auf vier Stunden vom Gerichtssitze betreffend, zur Entschließung erwiedert:

1) Wenn adelige Gutsbesitzer die Real-Gerichtsbarkeit auf einzelnen Grundstücken hergebracht haben, so kann ihnen solche, so fern im Uebrigen die gesetzlichen Vorbedingungen zur Ausübung der Jurisdiction erfüllt sind, nach dem Edict über die gutsherrliche Gerichtsbarkeit, nicht entzogen werden.

---

a) Bezüglich der Gerichtsbarkeit über einschichtige Unterthanen und Grundholden bei privilegirten altbayerischen Landgütern haben zwei oberstrichterliche Erkenntnisse vom 4. December 1829 und 26. März 1830 in Streitsachen gegen den Grafen zu Yrsch zu Niederpöring folgende Grundsätze anerkannt:

1) Für einschichtige Güter sind diejenigen zu halten, welche nicht unmittelbar an das, mit Gerichtsbarkeit versehene Hauptgut anstossen; sondern von demselben getrennt und unter den landgerichtlichen Gütern vermischt liegen. Die Vermuthung, daß über solche Güter die Gerichtsbarkeit und vermöge des persönlichen Privilegiums der Edelmanns-Freiheit ausgeübt wurde, steht so lange aufrecht, als nicht bewiesen werden kann, daß sie Realpertinenzien zu den Hauptgütern waren.

Hiemit stimmt auch die vom Churfürst Maximilian I. unterm 1. März 1641 gegebene Declaration des 60. Freiheitsbriefes vom 22. December 1557,

(Kreitmayrs Gen. Samml. von 1771, S. 80 Cod. jud. C. 1. Annot. ad § 21.)

und der Commentar zum bayerischen Landrechte Pars. II. c. 2. §. 14. n. 5. lit. b. c. — c. 4. §. 5. o. 5. §. 3. n. 1. ganz überein.

2) Der unvordenkliche Besitz (Verjährung) der Gerichtbarkeit beweiset für sich allein nichts; weil die Gutsvorfahrer die Gerichtsbarkeit entweder auf den Grund der Edelmanns-Freiheit ausgeübt oder wider das Prohibitivgesetz usurpirt haben können. Es muß also neben dem factischen Besitz zugleich das dingliche Recht oder die Patrimonial-Eigenschaft zum gefreiten Corpus bewiesen werden.

3) Auch die Einrede des Kaufes ist unzuläßig; weil die Vorfahren nicht ankaufen konnten, was nicht in commercio humano war.

Verzeichnisse der alten edelmannsfreiheitsfähigen und der unter der Regierung des Churfürsten Carl Theodor seit dem 13. März 1779 mit der Edelmanns-Freiheit neu begnadigten Familien finden sich in den Druckschriften:

Beiträge zu der neuern Geschichte der Patrimonial-Gerichtsbarkeit in Bayern. München 1802.
Die Edelmanns-Freiheit in der Provinz Bayern. Landshut 1808.

2) Wo ehemals mittelbare Unterthanen zurückgegeben werden sollen, ist auf den gesetzlich bestimmten Gerichtsumfang zwar allerdings Rücksicht zu nehmen, jedoch unter Vorbehalt des weitern edictmäßigen Arrangements, welches dem Gutsherrn nach den §§. 28 und 39. freisteht.

Sollten sich in einzelnen Fällen besondere Anstände ergeben, so ist darüber Bericht zu erstatten.

München, den 23. November 1818.

Staatsministerium des Innern.

An
die Königliche Regierung des Rezatkreises, also ergangen.

§. 192.

Nro. Pr. 6337.

(Den Vollzug des Hypotheken-Gesetzes in dem Condominatorte N. und dem Patrimonial-Gerichte N. betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Die Grundsätze, welche (auf den Grund des VI. Edictes zur Verfassungs-Urkunde §. 28. und der von der damals zum Vollzuge der Verfassungs-Urkunde angeordneten Ministerialconferenz erlassenen Entschließung vom 23. November 1818) hinsichtlich der Real-Gerichtsbarkeit über freieigene walzende Grundstücke in Ortschaften, wo gutsherrliche Gerichtsbarkeit ausgeübt wird, statt finden, bestehen darin:

1) In ungemischten Ortschaften, in welchen neben der Patrimonial-Gerichtsbarkeit eine landgerichtliche Jurisdiction in bürgerlichen Sachen einmal ausgeübt wurde, unterliegt es keinem Zweifel, daß sich die Patrimonial-Gerichtsbarkeit als ständig hergebracht, auch auf die dort vorhandenen freieigenen walzenden Grundstücke erstreckt.

2) In gemischten Ortschaften, wo die landgerichtliche und Patrimonial-Gerichtsbarkeit neben einander ausgeübt werden, ist als Regel die landgerichtliche Real-Gerichtsbarkeit über die freieigenen walzenden Grundstücke gegründet.

3) Nur ausnahmsweise kann sie in gemischten Ortschaften dem Patrimonial-Gerichte zustehen, wenn der Gerichtsherr auch über dergleichen Grundstücke die Gerichtsbarkeit schon im Jahre 1806 mit einem dinglichen Rechte (ständig) im Besitze gehabt hat.

4) Hat daher in den gleichen gemischten Ortschaften die Gerichtsbarkeit unter den beiderlei Gerichten gewechselt (gewalzt), so kann beim Mangel der Grundbarkeit auf Seite des adeligen Gerichtsherren und beim Mangel eines ständigen Herkommens, der vielen Inconvenienzen und der Rechts-Unsicherheit wegen, dieses Herkommen nicht weiter beachtet und die Real-Gerichtsbarkeit über die freieigenen walzenden Grundstücke künftig nach der Regel nur von den Königlichen Landgerichten ausgeübt werden.

Da nun die Herren Grafen von N. die Fertigung und Führung des Hypothekenbuches über die freieigenen walzenden Güter des gemischten Ortes N. dem Königlichen Landgerichte N.

freiwillig überlassen haben, die Freiherren von N. aber eine Real-Gerichtsbarkeit über eben diese walzende Güter nach den vorangeschickten Grundsätzen verfassungsmäßig nicht haben können, so hat das Königliche Landgericht N. über die freieigenen walzenden Güter zu N. das Hypothekenbuch ausschließend anzulegen.

Das Königliche Appellationsgericht hat dieses den Freiherrn von N. zu eröffnen, den Herrn Grafen von N. hievon Nachricht zu geben und das Königliche Landgericht N. hienach anzuweisen.

Zugleich ist ebenfalls dafür zu sorgen, daß, um künftige Irrungen zu verhindern, die jedem Gerichtsherrn zu N. grundbaren Güter eben so, wie die freieigenen walzenden Grundstücke in genaue Verzeichnisse gebracht werden.

Weitere sich etwa ergebende Anstände wird das Königliche Appellationsgericht selbst zu bescheiden und hieher vorzulegen wissen.

Die voranstehenden Grundsätze sind in allen gemischten Ortschaften, wo Königliche und grundherrliche Gerichts-Unterthanen vorhanden sind, zur Anwendung zu bringen.

München, den 17. August 1824.

Staatsministerium der Justiz.

An
das Königliche Appellationsgericht des Untermainkreises, also ergangen.

§. 193.

(Den Vollzug des Hypotheken-Gesetzes hinsichtlich des Condominatortes N. in Absicht auf freieigene walzende Grundstücke betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Es würde den Freiherrn von N. nach Lage der Acten zwar keineswegs bezweifelt, daß sie über die freieigenen walzenden Grundstücke zu N. Real-Gerichtsbarkeit ausgeübt haben.

Darauf hat es aber nicht sowohl, als vielmehr darauf anzukommen, wie sie dieselben bisher ausübten.

Da sie nun diese Gerichtsbarkeit nicht stät und ständig, sondern nur wechselnd mit andern Condominats-Gerichtsherrn ausgeübt haben, ein solcher unstäter Besitzstand aber, als rechtsgefährdend und die höchste Verwirrung herbeiführend länger nicht geduldet werden kann, so ist auf diesen unsichern und wechselnden Besitz keine weitere Rücksicht zu nehmen.

Um so weniger kann dieses geschehen, da die im §. 28. des VI. Edictes zur Verfassungs-Urkunde gemachte Ausnahme, nach welcher Gutsherren zuweilen auch über Besitzer freieigener Güter die Patrimonial-Gerichtsbarkeit ausüben können, einen ganz andern Fall voraussetzt, als derjenige ist, welcher bei N. vorliegt.

Nämlich, die Patrimonialgerichtsbarkeit kann sich nur auf die eigenen Grundholden des

Gutsherrn erstrecken, über alle andere Personen und Sachen, welche im Grundbarkeits-Verbande nicht stehen, ist die Gerichtsbarkeit der Königlichen Gerichte gegründet.

Nun kann sich der Fall ereignen, daß in einer Dorfschaft, welche unstreitig unter ein Patrimonialgericht gehört, einige freieigene Höfe, Güter oder auch walzende Grundstücke besessen werden. Ueber diese und deren Besitzer würde nach der vorstehenden Regel unbestreitbar die landgerichtliche Jurisdiction gegründet sein.

Allein leicht könnte daraus eine Unordnung oder Verwirrung entstehen, wenn nun über dergleichen freieigenen Besitzungen von den Königlichen Landgerichten eine Gerichtsbarkeit auf einmal ausgeübt werden würde, welche seither nicht ausgeübt worden ist.

Das angeführte Edict am angeführten Orte macht daher den Unterschied: Ob der Gutsherr über diese freieigenen Güter mit einem dinglichen Rechte im Normaljahre 1806 sich im Besitze der Gerichtsbarkeit befunden hat oder nicht.

Im ersten Falle will es das Gesetz dem Princip der Arrondirung huldigend und Verwirrung verhütend, ausnahmsweise bei dem bisherigen Besitzstande, im zweiten Falle aber bei der Regel belassen.

Dabei setzt das Gesetz in diesem von ihm angenommenen Falle offenbar nur einen einzigen Gerichtsherrn und auf seiner Seite einen stäten, ständigen, nicht unsichern und wechselnden Besitzstand voraus.

Ganz anders ist aber der Fall mit N. Hier sind mehrere Gerichtsherren, unter diesen ist in Absicht auf freieigene Güter der Besitz der Gerichtsbarkeit wechselnd.

Die Beibehaltung dieses Zustandes ist allen Zwecken, der im §. 28. gemachten Ausnahme geradehin entgegen.

Umgekehrt kann nur durch Festhaltung der daselbst aufgestellten Regel der Zweck jener Ausnahme erreicht werden; größere Arrondirung, Stätigkeit und Verhütung von Unsicherheit, Unordnung und Verwirrung.

Bei diesen Verhältnissen ist es sonach klar, daß der Fall mit N. unter die Ausnahme des allegirten §. 28. nicht subsumirt werden kann, und daß es vielmehr bei der dort angenommenen Regel, mithin bei der ergangenen Entschließung vom 17. August d. J. sein Bewenden haben muß.

Das Königliche Appellationsgericht hat demgemäs das Weitere zu verfügen.

München, den 9. October 1824.

Staatsministerium der Justiz.

An

das Königliche Appellationsgericht für den Untermainkreis, also ergangen.

§. 194.

Nro. Pr. 11506.

(Die Gerichtsbarkeit über walzende Grundstücke bei dem Patrimonial-Gerichte N. betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Der Königlichen Regierung werden nachstehend die den Vorschriften der Verfassung entsprechenden Grundsätze angedeutet, nach welchen die Real-Gerichtsbarkeitsrechte über walzende Grundstücke zu beurtheilen und zu entscheiden sind.

1) In ungemischten Ortschaften, in welchen neben der Patrimonial-Gerichtsbarkeit eine landgerichtliche Jurisdiction in bürgerlichen Sachen niemals ausgeübt wurde, unterliegt es keinem Zweifel, daß sich die Patrimonial-Gerichtsbarkeit als ständig hergebracht auch auf dort vorhandene freieigene walzende Grundstücke erstrecke, es sei dann, daß im Jahre 1806 ein entgegengesetzter Besitzstand erwiesener Massen statt gefunden habe.

2) In gemischten Ortschaften, wo die landgerichtliche und Patrimonial-Gerichtsbarkeit neben einander ausgeübt werden, ist als Regel die landgerichtliche Real-Gerichtsbarkeit über freieigene walzende Grundstücke begründet.

3) Nur ausnahmsweise kann sie in gemischten Ortschaften dem Patrimonial-Gerichte zustehen; wenn der Gerichtsherr auch über dergleichen Grundstücke die Gerichtsbarkeit schon im Jahre 1806 mit einem dinglichen Rechte (ständig) im Besitze gehabt hat.

4) Bei walzenden Grundstücken, welche einem Guts- oder Gerichtsherren grundbar sind (hie und da fliegende Lehen genannt), hat es auf den Ort, wo sie gelegen sind, anzukommen. Dieselben können

a. in einem ganz unmittelbaren, oder

b. in einem rein mittelbaren, d. i. gutsherrlichen oder

c. in einem gemischten Orte, wo sonach dergleichen gutsherrliche Lehen bald von einem Königlichen Gerichtsholden, bald von einem gutsherrlichen Hintersassen besessen werden, gelegen sein.

Im zweiten Falle ist ohne Zweifel die gutsherrliche Gerichtsbarkeit auch über diese Grundstücke, selbst wenn sie von einem benachbarten Königlichen Immediat-Gerichtsholden besessen werden sollten, noch immer als Real-Gerichtsbarkeit begründet.

Der gegentheilige Besitzstand des Jahres 1806 müßte von Fall zu Fall nachgewiesen werden.

Im ersten und dritten Falle muß die landgerichtliche Gerichtsbarkeit vorherrschen und zwar im ersten ohnehin und im dritten aus dem Grunde, weil sonst bei dem Gebundensein der Gerichtsherren an ihre eigenen Grundholden ein unaufhörlicher Wechsel in den Gerichtsbarkeits-Verhältnissen dieser walzenden Grundstücke eintreten müßte, welcher nicht anders als von höchst nachtheiliger Wirkung sein könnte.

5) Ueber walzende Grundstücke, welche dem Königlichen Aerar grundbar sind, kann, wo sie

auch immer gelegen sein mögen, eine Patrimonial-Gerichtsbarkeit verfassungsmäßig nie ausgeübt werden.

München, den 16. September 1825.

Staatsministerium des Innern.

An
die Königliche Regierung des Rezatkreises, K. d. J., also ergangen.

Nachricht den sechs andern Kreisregierungen diesseits des Rheins zur gleichmäßigen Anwendung.

§. 195.

Nro. Pr. 209.

(Die Gerichtsbarkeit der Gutsherren über walzende Grundstücke betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Die Grundsätze, welche der Regierung unterm 16. September v. J. in Beziehung auf die Patrimonial-Gerichtsbarkeit über walzende (sowohl freieigene als einem Gutsherren grundbar) Grundstücke bekannt gemacht worden sind, konnten sich offenbar nur auf solche ungebundene Grundstücke beziehen, über welche die Jurisdiction zwischen den unmittelbaren und den gutsherrlichen Gerichten wechselte (nach dem häufig gebrauchten Gerichtsausdrucke walzte), nachdem dergleichen Grundstücke im Eigenthum eines unmittelbar Königlichen Gerichtsholden oder eines Gutsherren resp. seines Grundholden sich befanden.

Zu ausgedehnt ist daher die Anwendung, welche die Regierung des Rezatkreises ihren Grundsätzen dahin geben will, als ob nach denselben die Patrimonial-Gerichtsbarkeit über ungebundene (also nur in diesem Sinne walzende) Grundstücke an gemischten Orten auch dann nicht statt haben könne, wenn die Gutsbesitzer solche nach den Bestimmungen des VI. Edicts zur Verfassungs-Urkunde hergebracht und ohne darin mit einer andern Gerichtsstelle zu wechseln durch ihr Patrimonialgericht fortwährend, allein und selbstständig ausgeübt haben, das Grundstück mochte sich in dem Eigenthume eines unmittelbaren oder mittelbaren Hintersassen befinden.

Die Entschließung vom 23. November 1818 hat ausgesprochen, daß den adelichen Gutsbesitzern nach dem Edicte über die gutsherrlichen Rechte die Realgerichtsbarkeit auf einzelne Grundstücken, auf welchen sie dieselbe hergebracht haben, nicht entzogen werden könne, in so ferne die gesetzlichen Bestimmungen zur Ausübung der Gerichtsbarkeit im übrigen erfüllt seien.

Mit Beziehung auf diese Regel erklärt das Rescript vom 16. September v. J., die Realgerichtsbarkeit über die freieigene walzenden Grundstücke an gemischten Orten stehe dem Patrimonialgerichte zu, wenn der Gerichtsherr auch über dergleichen Grundstücke die Gerichtsbarkeit im Jahre 1806 mit einem dinglichen Rechte besessen hat. Auch paßt der ebendaselbst Ziff. 4. lit. c. angegebene Grund, weil sonst „bei dem Gebundensein der Gerichtsherrn an ihre eigene Grundholden ein unaufhörlicher Wechsel in den Gerichtsbarkeits-Verhältnissen dieser walzenden Grundstücke eintreten müßte“ nicht auf solche einzelne ungebundene Grundstücke, über

welche von Seite eines Gutsbesitzers die Gerichtsbarkeit edictmäßig begründet und von seinem Patrimonialgerichte allein ohne Abwechslung mit einem unmittelbaren oder andern mittelbaren Gerichte ausgeübt worden ist.

Durch diese der VI. Beilage zur Verfassungs-Urkunde ganz angemessene Grundsätze bleiben die Rechte der Gutsherren unverletzt, ohne daß dadurch einer ungebührlichen Ausdehnung dieser Rechte statt gegeben und ohne daß ein Recht auf Patrimonial-Gerichtsbarkeit da eingeführt würde, wo es schon nach ältern Gesetzen nicht zuläßig war — sohin gewiß im Jahre 1806 nicht bestand.

München, den 23. Januar 1826.

Staatsministerium des Innern.

An
die Königliche Regierung des Rezatkreises, K. d. J., also ergangen.

§. 196.

Nro. Pr. 6440.

(Die Patrimonial-Gerichtsbarkeit über walzende Grundstücke betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Nachdem durch die Königlichen Preußischen Rescripte vom 14. Januar und 19. August 1801, welche gelegenheitlich der Reclamationen des N. N. auf eine Patrimonial-Gerichtsbarkeit über fliegende Lehen (walzende Grundstücke) erlassen worden sind, ganz bestimmt ausgesprochen ist, daß in den Markgrafthümern verfassungsmäßig eine solche Gerichtsbarkeit nicht bestehen dürfte, und nachdem sich hieraus ergibt, daß sich die dortigen Gerichtsherrschaften auf einen Besitzstand des Jahres 1806, wie solchen die §§. 27 und 28. der VI. Beilage zur Verfassungs-Urkunde erheischen — nicht beziehen können, so wird die Regierung die Entscheidung der Reclamation des N. N. als Gerichtsherrn zu N. sowohl als andere ähnliche Ansprüche hiernach zu bemessen wissen.

München, den 22. Juni 1826.

Staatsministerium der Innern.

An
die Königliche Regierung des Rezatkreises, K. d. J., also ergangen.

Abdruck der allegirten Königlichen Preußischen Rescripte.

Von Gottes Gnaden Friedrich Wilhelm König von Preußen ꝛc. ꝛc.

Was Wir wegen der von N.'schen Gerichtsbarkeit über deren fliegende Lehen in Euerm Gerichts-

bezirke, mittelst Rescripts aus dem fränkischen Departement Unsers General-Directorii, ddo. 11. praet. Mts. dann dessen Beilage von eben diesem Dato beschlossen haben, hievon erhaltet ihr in der Anlage eine Abschrift zur Wissenschaft und Nachachtung.

Ansbach, den 14. Februar 1804.

Königl. Preußische Kriegs- und Domainen-Kammer, als Landes-Hoheits-Collegium.

Friedrich Wilhelm.

Wir haben die Freiherren von N. zu Amberg auf ihre Beschwerde, wegen der ihnen bestrittenen Gerichtsbarkeit, über ihre im Bezirke Unserer Aemter liegenden fliegende Lehen, nach Anleitung eueres sehr ausführlichen und gründlichen Berichts vom 13 Februar v. J. beschieden, und lassen euch die desfallsige Resolution unter Zurücksendung euerer Collegial- und der 16 Fascikel Amtsacten hierbei in Abschrift zur Wissenschaft und weitern Verfügung zu fertigen.

Berlin, den 14. Januar 1804.

Copia.

Da nunmehr die Data der von den Freiherren von N. zu Amberg eingereichten Vorstellungen vom 28. December 1802, und 1. Februar v. J. geprüft worden sind, und darüber der erforderte Bericht sehr gründlich erstattet ist, so wird ihnen hiemit zur Resolution ertheilt, daß ihr Gesuch, um Erstreckung der ihnen allerdings blos aus Gnade bewilligten Gerichtsbarkeit auf ihre im Bezirk Königlicher Aemter liegenden fliegende Lehen nicht stattfindet, sondern darüber den Königlichen Aemtern die Jurisdiction verbleiben muß.

Die Supplicanten sprechen zwar im Eingange ihrer Vorstellung vom 28. December v. J. von ihrem Besitze des Ritterguts zu Neudorf, es ist aber ganz Neudorf immediat, und in dem Orte Niemand, als der Besitzer eines halben Bauernhofs ihnen zugethan. Denn das angebliche Amthaus ist erst in spätern Zeiten auf der Stelle zweier Bauernhütten erbaut worden, und übrigens besitzen dieselben nichts, als zerstreute Censiten außerhalb Neudorf.

Unter der Markgräflichen Regierung ist ihnen wirklich darüber blos Juris dictio colonaria zugestanden worden, weil die Civil-Gerichtsbarkeit im Fürstenthum Baireuth ein Vorrecht der Vogtländischen Ritterschaft gewesen ist, dessen diejenigen Rittergutsbesitzer, welche sich zur fränkischen Ritterschaft hielten, nicht theilhaftig wurden.

Wenn daher von denen von N. auch Besitzfälle nachgewiesen werden könnten, welche, wenn sie nicht heimlich gewesen sind, immer wiedersprochen und öfters nachdrücklich geahndet worden sind; so können sie doch keineswegs den Bittstellern zum Beweise einer Befugniß dienen, welche ihnen von dem Staate nicht eingeräumt worden war.

Auch selbst durch das Commissions-Patent vom 12. Juli 1796 wurden ihnen nicht die Niedergerichte ertheilt, denn der §. 3. desselben, worauf sie sich beziehen, setzte bei solcher Er-

theilung einen geschlossenen District voraus, welcher bei ihren Besitzungen nicht vorhanden ist. Die von N. haben also aus Königlicher Gnade eine Jurisdiction über ihre zerstreute Hintersassen erhalten, welche sie in Ermanglung eines Ritterguts niemals hätten in Anspruch nehmen können, und haben sich damit um so mehr zu begnügen, als selbst wahren Ritterguts-Besitzern keine Gerichtsbarkeit über in königlichen Amtsbezirken liegende fliegende Lehen eingeräumt zu werden pflegt.

Berlin, den 14. Januar 1804.

(Die Patrimonialgerichtsbarkeit über walzende Grundstücke betr.)

Friedrich Wilhelm, König.

Die den Freiherren Philipp und Karl Ludwig von N. zu N. und N. vom 14. Januar l. J. ertheilte Resolution enthält nicht, daß die Rittergüter einen durchaus geschlossenen Bezirk haben müssen, noch daß nur Rittergüter mit geschlossenen Bezirken jurisdictionsfähig sind, sondern sie besagt vielmehr, daß den von N. die Niedergerichte über ihre Besitzungen, weder von der markgräflichen Regierung eingeräumt — noch neuerlich durch das Commissions-Patent vom 12. Juli 1796 ertheilt worden sind, weil dieses bei solcher Ertheilung einen geschlossenen Bezirk voraussetzt.

In dieser Hinsicht erscheint die Fassung des Eingangs der von den von N. am 4. Mai d. J. wiederholten Vorstellung sehr unschicklich, und ganz ungegründet ist ihre Behauptung, daß die Niedergerichtsbarkeit eine natürliche Eigenschaft ihrer Besitzungen ist, da sie noch erst vom Staate bewilligt werden muß, und nicht mit der solchen Besitzungen anklebenden Jurisdictione colonaria verwechselt werden darf. Ahndungswürdig ist ferner die Berufung der Bittsteller auf reichsgerichtliche Mandate, wodurch die landesherrliche Bewilligung der Gerichtsbarkeit doch nicht hat bewirkt werden können, und widersprechend ist ihre Beziehung auf landesherrliche Anerkenntnisse, da nicht nur das Landeshoheits-Collegium zu Ansbach, sondern auch das ihm vorgesetzte Departement den Freiherren von N. schon mehrmals zu erkennen gegeben hat, daß ihnen blos aus Gnade eine Gerichtsbarkeit über ihre zerstreute Hintersassen — nicht aber über ihre fliegende Lehen bewilligt worden ist. Es scheint zwar, daß sie durch die Allegirung eines lässigen Vertrags und der Lehenbriefe den Tauschvertrag vom $\frac{9}{10}$. Februar 1752 und die darauf gegründeten Lehenbriefe andeuten wollen, worin der ihnen damals von Brandenburg abgetretenen zwei öden Waldplätze bei Rüdern sammt der Vogteilichkeit gedacht ist.

Dieser Ausdruck bezeichnet jedoch nach dem Zusammenhange blos die Forstpolizei. Gesetzt aber auch, daß die Niedergerichtsbarkeit darunter verstanden, und über diese Orte ausgeübt werden könnte, so ist eben durch diese Ausnahme noch mehr bestätiget, daß den Supplicanten bei allen übrigen Lehens-Objecten keine Gerichtsbarkeit zusteht. Verfassungsmässig ist übrigens weder bisher den wirklichen Rittergutsbesitzern eine Gerichtsbarkeit über blos fliegende Lehen eingeräumt worden, noch weniger kann sie den von N., da sie kein Rittergut besitzen, ein-

geräumt werden. Eine gerichtliche Verhandlung darüber ist aber ganz unzulässig, weil sich die landesherrliche Bewilligung einer solchen Befugniß nicht auf dem Rechtswege erzwingen läßt.

Berlin, den 19. August 1801.

§. 197.

Nro. Pr. 5775.

(Den Competenzstreit zwischen dem Königlichen Landgerichte Bamberg I. und dem Patrimonialgerichte Unterleinleiter betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Dem Königlichen Appellationsgerichte wird zur Erledigung des in dem Berichte vom 1. März v. J. angezeigten Competenzstreites zwischen dem Königlichen Landgerichte Bamberg I. und dem Freiherrlich von N.'schen Patrimonialgerichte Unterleinleiter über die Frage, wer hinsichtlich der walzenden, unbezimmerten Realitäten, die dem Patrimonialgerichtsherrn zu Lehen gehen, aber unmittelbaren Königlichen Unterthanen zugehören, das Hypothekenamt bilde, zur Entschließung eröffnet, daß sofern die Freiherren von N. die Gerichtsbarkeit über die in Frage stehenden Grundstücke im Jahre 1806 rechtmäßig und ununterbrochen besessen haben, dem genannten Patrimonialgerichte die Realgerichtsbarkeit, folglich auch das Hypothekenamt über dieselben zustehe, indem der Umstand, daß jene Grundstücke unmittelbaren Landgerichts-Untergebenen zugehören, hier, wo es sich nicht um ihren persönlichen Gerichtsstand, sondern nur von der Real-Jurisdiction über ihre lehenbaren Realitäten handelt, nicht von Einfluß sein kann.

München, am 14. August 1826.

Staatsministerium der Justiz.

An
das Königliche Appellationsgericht des Obermainkreises also ergangen.

§. 198.

Nro. Pr. 11958.

(Die Patrimonialgerichtsbarkeit über walzende Grundstücke zu Kleinschwarzenlohe betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Da der Grundsatz, daß in den vormaligen Markgrafthümern eine Patrimonialgerichtsbarkeit über walzende Grundstücke von der königlich preußischen Regierung nicht zugestanden wurde (wie das von fliegenden Lehen in Königlichen Amtsbezirken ohne Beschränkung auf das Baireuther Unterland sprechende königlich preußische Rescript vom 14. Jänner 1801 darthut) seine Anwendung dermalen nur auf Beurtheilung des gesetzlichen Besitzstandes vom Jahre 1806 finden kann; die im Regierungsberichte vom 24. August d. J. die Patrimonialgerichtsbarkeit über

walzende Grundstücke zu Kleinschwarzenlohe betreffend, zur Sprache gebrachten walzenden Parcellen aber erst im Jahre 1818 vom Hauptgute getrennt worden sind; da die §§. 40 und 134. der Beilage VI. zur Verfassungs-Urkunde von der Erklärung über Gerichtsbildung überhaupt und ohne präjudizielle Folgen rücksichtlich einzelner übersehener Objecte von geringer Bedeutung sprechen; da die von der Regierung gegebene beschränkende Auslegung im doctrinellen Wege nicht erfolgen kann, so wird die Regierung beauftragt, der Ausübung der von N.'schen, dem Patrimonialgerichte Weikershof zustehenden Gerichtsbarkeit über die im Jahre 1818 vom Geißelbrecht'schen Gute zu Kleinschwarzenlohe ausgebrochenen Grundstücke kein ferneres Hinderniß entgegen zu setzen.

München, den 27. September 1826.

Staatsministerium des Innern.

An
die Königliche Regierung des Rezatkreises, K. d. J., also ergangen.

§. 199.

Nro. Pr. 17545.

(Die Patrimonialgerichtsbarkeit über walzende Grundstücke zu Kleinschwarzenlohe betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Die Königliche Regierung des Rezatkreises würde ihren Bericht vom 18. October (eingelaufen 7. December) d. J., so wie er lautet, nicht erstattet haben, wenn sie mit Unbefangenheit erwogen hätte:

1) daß seit dem 26. Mai 1818 die Bayerische Verfassungs-Urkunde im ganzen Umfange des Königreichs Alleingiltigkeit habe, die früheren Provincial-Verfassungen aber allerdings als Normen zur Beurtheilung der bis zur Einführung der Verfassungs-Urkunde bestandenen Verhältnisse zu betrachten seien;

2) daß das Recht zur gutsherrlichen Gerichtsbarkeit nach dem VI. constitutionellen Edicte zu bemessen, sohin nach §. 27 und 28. dieses Edictes auf jenen, den Gerichtsherrn grundbaren Gutsbezirken anzuerkennen sei, wo es im Normaljahre 1806 begründet war, dagegen auf jenen Bezirken, auf welchen es damals nicht bestand, auch jetzt nicht eingeräumt werden dürfe;

3) daß deshalb Grundstücke, welche erst seit dem Jahre 1806 von Hauptgütern getrennt und walzend geworden sind, der im besagten Normaljahre darauf schon begründeten gutsherrlichen Gerichtsbarkeit um so mehr unterworfen bleiben, als nirgends in den Beilagen zur Verfassungs-Urkunde vorgeschrieben ist, daß diese Gerichtsbarkeit durch dergleichen Trennungen erlösche;

4) wogegen auf walzenden Grundstücken, welche schon 1806 in diesem getrennten Zustande waren, und in Gebietstheilen liegen, deren frühere Verfassung (z. B. jene des Unterlandes Baireuth unter königlich preußischer Herrschaft) keine Patrimonialgerichtsbarkeit auf solchen

Grundstücken gestattete, dieselbe auch dermal nicht ausgeübt werden darf, eben weil im Jahre 1806 kein Recht dazu bestand.

Diese einfachen und klaren Grundsätze können die Regierung über das von ihr in vorkommenden Fällen zu beobachtende Verfahren nicht im Zweifel lassen.

Wenn daher der Regierung actenmässig bekannt ist, daß der allgemeinen Fassung der königlich preußischen Rescripte vom 14. Januar und 19. August 1804 unerachtet, eine gutsherrliche Gerichtsbarkeit auf walzenden Grundstücken im Fürstenthume Ansbach im Jahre 1806 gesetzlich gewesen sei, so kann es keinen Anstand haben, eine solche auch dermal auf allen jenen walzenden Besitzungen der dortigen Gutsherrn anzuerkennen, wo sie 1806 ausgeübt worden ist.

Hinsichtlich des dritten Punctes des Regierungs-Berichts vom 18. October d. J. wird die Regierung auf den Art. 80. der ihr unterm 13. November eröffneten Staatsrathsbeschlüsse über den Vollzug des VI. constitutionellen Edicts verwiesen.

München, den 23. December 1826.

Staatsministerium des Innern.

An
die Königliche Regierung des Rezatkreises, K. d. J., also ergangen.

3) Gutsherrliche Gerichtsbarkeit aus der Edelmanns- und Landsassen-Freiheit, dann aus dem Titel der Hofmark-Gerechtigkeit in dem vormaligen Herzogthum Neuburg. a)

§. 200.

(Das Edict über die Aufhebung der Edelmanns-Freiheit betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Dem Königlichen General-Commissär wird auf dessen Bericht vom 6. d. M. erwiedert, daß nach Seiner Königlichen Majestät erklärtem Willen bei dem Edicte vom 20. April 1808, b)

---

a) Vergl. die Ministerial-Entschließung vom 18. October 1837. Nro. 24849 (s. §. 18. S. 166. oben.)

b) Lautet wie folgt:

(Die Aufhebung der Edelmanns-Freiheit betr.)

M. J. K.

In Erwägung der Constitution Unsers Reiches, Titel I., §. 2., wo verordnet ist:

»Das ganze Königreich soll nach gleichen Gesetzen gerichtet, nach gleichen Grundsätzen verwaltet werden,«

und §. 5., wonach

»der Adel seine Titel und sämmtliche gutsherrliche Rechte behält;«

die Aufhebung der Edelmanns-Freiheit betreffend, nicht der Tag der Publication, sondern jener des Datums entscheiden soll, wornach also den Gutsbesitzern, welche am Tage der Publication des Edicts vom 8. September v. J. [a]) im ruhigen und unangefochtenen Besitze der Gerichtsbarkeit über einschichtige Hintersassen, aus was immer für einem Titel gewesen sind, der bekannte Termin zur Publication und Formirung von Patrimonial-Gerichten, mit einziger Ausnahme der mit dem 1. Januar d. J. eingezogenen contentiösen Gerichtsbarkeit, offen bleibt.

München, den 18. April 1809.

Staatsministerium des Innern.

An

den Königlichen General-Commissär des Salzachkreises, also ergangen.

---

und in der Absicht, alle persönlichen Vorzüge, welche dem Sinne dieser Bestimmungen zuwider sind, zu entfernen, beschließen Wir, wie folgt:

1) Die sogenannte Edelmanns-Freiheit, welche zwar den Besitz eines Grundeigenthums voraussetzt, an sich aber ein blos persönliches Privilegium ist, soll weder in Zukunft Unsern Hausgesetzen zuwider, von Neuem verliehen, noch von denjenigen, welchen sie durch ältere oder neuere Concessionen zugestanden ist, ferner ausgeübt werden, und Wir erklären sie hiemit als gänzlich aufgehoben. Demnach soll

2) die zu Folge der Edelmanns-Freiheit auf den sogenannten einschichtigen Gütern ausgeübte Gerichtsbarkeit und auf denselben

3) die Gerichtsscharwerk von nun an nicht ferner statt finden; auch fällt

4) die Befugniß zur Ausübung des kleinen Weidwerkes oder niederen Jagdrechtes hinweg, welches den Edelmanns-Freiheitsfähigen für ihre eigene Person mit gewissen Beschränkungen zugestanden war;

5) eben so erlischt der Mannsvortheil, vermög dessen der älteste Mannserbe einen gewissen Antheil des freien elterlichen Vermögens, nach Familien-Verträgen oder richterlichen Bestimmungen, zum Voraus fordern kann; und

6) der Verzicht der adeligen Töchter auf die väterliche, mütterliche und brüderliche Erbschaft, zu Gunsten der männlichen Erben.

Endlich

7) erklären Wir das privilegirte Einstandsrecht des Adels auf landsässigen Gütern hiemit gleichfalls für aufgehoben.

Die Bestimmungen über die Folge der Aufhebung der Verzicht adeliger Töchter sind dem Gesetze über die Fideicommisse und der Constitution des Adels vorbehalten.

München, den 20. April 1808.

cf. Reg. Bl. v. J. 1809. St. VI. S. 113.

a) s. §. 5. S. 175. oben.

§. 201.

(Die Landsassen-Verhältnisse der ehemaligen Oberpfalz betr.)

M. J. K.

Es haben sich bei Unsern Behörden Zweifel darüber erhoben, in wie fern die vorigen staatsrechtlichen Verhältnisse der Landsassen der ehemaligen Oberpfalz noch dermalen zur Richtschnur dienen können.

Nachdem Wir Uns hierüber bei Unserm geheimen Rathe umständlichen Vortrag haben erstatten lassen, erklären Wir hiemit, daß nach der durch die Constitution des Reichs vom 1. Mai v. J. im I. Titel §. 2. ausgesprochenen Aufhebung aller besondern Verfassungen, Privilegien rc. der einzelnen Provinzen, ein abgeändertes Staatsrecht für diejenigen Theile des Reichs, welche zuvor die obere Pfalz bildeten, nicht mehr bestehen könne.

Die oberpfälzischen Landsassen können daher anders nicht behandelt werden, als der Adel und die Gutsbesitzer in den übrigen Theilen des Reichs, und rücksichtlich der Patrimonial-Gerichtsbarkeit der Scharwerke, Jagden und gutsherrlicher Rechte überhaupt, können bei den ehemaligen oberpfälzischen Landsassen keine andern Normen gelten, als die Constitution des Reichs und die darauf gegründeten Edicte über die Patrimonial-Gerichtsbarkeit gutsherrlicher Rechte rc.

Nach diesen allgemeinen Grundsätzen haben sich Unsere Behörden in vorkommenden Fällen zu achten.

München, den 16. September 1809.

Staatsministerium des Innern.

An
das Königliche Appellationsgericht zu Amberg, also ergangen.

§. 202.

(Die Gerichtsbarkeit im vormaligen Herzogthume Neuburg betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Auf den Bericht vom 24. December v. J., die Patrimonial-Gerichtsbarkeit im vormaligen Herzogthume Neuburg betreffend, wird der Königlichen Regierung des Regenkreises, Kammer des Innern, erwiedert, daß die Hofmarks-Gerechtigkeit in dem vormaligen Herzogthume Neuburg in Gemäßheit der Landesfreiheit von 1554, Theil II. als eine Realpertinenz des Gutes anzusehen sei, und daß die persönliche Eigenschaft des unter diesem Titel und nicht unter jenem der Edelmanns-Freiheit, besessenen Jurisdictionsrechtes aus der Landesfreiheit von 1607 eben so wenig, als in Beziehung auf das Herzogthum Bayern aus der gleichlautenden Verordnung vom 20. April 1672, §. 5. (G. S. von 1771, S. 85) abgeleitet werden könne, da die Bestimmungen sowohl jener als dieser nur aus dem Grundsatze hervorgegangen sind, daß die Aufnahme neuer

Landsassen dem Landesherrn allein zustehe und nicht von einem adeligen Gutsbesitzer durch die Veräußerung seines landsässigen Gutes einseitig bewirkt werden könne.

München, den 11. Januar 1830.

Staatsministerium des Innern.

An
die Königliche Regierung des Regenkreises, K. d. J., also ergangen.

§. 203.

Nro. Pr. 20394.

(Die Bildung des ruhenden Patrimonial-Gerichtes N. betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Auf Bericht vom 27. v. M. wird der Königlichen Regierung des Obermainkreises, Kammer des Innern, erwiedert, daß die begutachtete Bildung eines Patrimonial-Gerichtes zweiter Classe auf dem Landgute N., im Landgerichts-Bezirke N., nicht statt finde, da nach der Hof-Kammerordnung vom 16. August 1779, §. 14. (M. G. S. S. 413) und nach der Instruction für die oberpfälzische Landesregierung vom nämlichen Tage §. 57. nur die auf specieller landesfürstlicher Bewilligung beruhenden Verleihungen der Landsassen-Freiheiten als giltig anzuerkennen sind — in dem vorliegenden Falle aber (wie in sehr vielen ähnlichen) das producirte Verleihungsdecret vom 17. April 1799 von der oberpfälzischen Landesregierung mit Ueberschreitung ihrer Befugnisse ohne landesherrliche Genehmigung ertheilt worden ist.

München, den 10. December 1830.

Staatsministerium des Innern.

An
die Königliche Regierung des Obermainkreises, K. d. J., also ergangen.

§. 204.

Nro. Pr. 5241.

(Die Revision der gutsherrlichen Gerichtsformationen betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Auf den Bericht vom 23. des v. M., die Revision der gutsherrlichen Gerichtsformationen betreffend, wird der Königlichen Regierung des Obermainkreises, Kammer des Innern, erwiedert, daß auch die übrigen Gutsbesitzer, von welchen die gutsherrliche Gerichtsbarkeit aus dem Titel der Landsassenfreiheit ausgeübt wird, von denen aber weder aus den Landsassen-Matrikeln, noch aus den Acten zu entnehmen ist, — ob ihre Vorfahren im Gutsbesitze im Jahre 1806 in der

Ausübung der Landsassenfreiheit, vermöge einer landesherrlichen Verleihungs-Urkunde oder nur abusive durch die Conivenz der ehemaligen Regierung in Amberg begriffen waren, — zum Nachweise der speciellen landesherrlichen Verleihung der Landsassenfreiheit aufzufordern, diese Aufforderungen jedoch nur auf die Besitzer der vormals oberpfälzischen Landsassengüter zu beschränken seien.

München, den 6. April 1831.

Staatsministerium des Innern.

An
die Königliche Regierung des Obermainkreises, K. d. J., also ergangen.

§. 205.

Nro. Pr. 13366.

(Die Bildung eines Patrimonialgerichts II. Classe zu N. betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Der Königlichen Regierung wird auf ihren Bericht vom 4. August d. J. die Bildung eines Patrimonialgerichts II. Classe zu N. folgende Entschließung ertheilt:

In denjenigen Fällen, in welchen es zweifelhaft ist, ob eine gutsherrliche Gerichtsbarkeit im Jahre 1806 entweder aus dem Titel der Hofmarksgerechtigkeit, oder der Edelmannsfreiheit rechtlich begründet war, hat sich die Königliche Regierung hievon vor Allem aus amtlichen Quellen Ueberzeugung zu verschaffen.

Geben diese hierüber keinen, oder keinen genügenden Aufschluß, so hat die Königliche Regierung den betreffenden Gutsbesitzer aufzufordern, das Vorhandensein des einen oder andern Titels im Jahre 1806 hinlänglich nachzuweisen, und zwar unter dem Präjudize, daß, wenn der fragliche Beweis innerhalb eines zu setzenden angemessenen Termines nicht abgeliefert werden wollte, oder könnte, das Erforderliche wegen Reclamation der zweifelhaften Gerichtsbarkeit im Rechtswege eingeleitet werden würde.

Lehnt nun der Gutsbesitzer den ihm aufgetragenen Beweis ab, so hat die Königliche Regierung das angedrohte Präjudiz zu verwirklichen; liefert er aber den Beweis und wird derselbe im Einverständnisse mit der Regierungs-Finanzkammer für genügend erkannt, so ist alsdann die Sache als berichtiget anzusehen; finden dagegen die beiden Kammern den geführten Beweis nicht für hinlänglich; so ist wegen Revocation der Gerichtsbarkeit auf dem Rechtswege das Geeignete zu veranlassen; tritt endlich über den gelieferten Beweis eine Meinungs-Verschiedenheit bei beiden Kammern ein, so hat die Königliche Regierung die weitere diesseitige Entschließung zu veranlassen.

München, den 28. October 1831.

Staatsministerium des Innern.

An
die Königliche Regierung des Unterdonaukreises, K. d. J., also ergangen.

XII. Zu §. 29. der VI. Verfassungs-Beilage.

Entfernung der Gerichtsholden vom Amtssitze. a)

§. 206.

Nro. Pr. 6867.

(Die Bildung des Patrimonialgerichts N. im Obermainkreise betr.)

M. J. K.

Nach dem §. 29. des Edicts über die gutsherrlichen Rechte ist nicht erfoderlich, daß die Besitzungen, über welche ein Gutsherr eine Gerichtsbarkeit ausüben will, zusammenhängend und geschlossen seien, nur darf die Gerichtsbarkeit über keine Grundholden ausgeübt werden, welche weiter als 4 Stunden von dem Gerichtssitze entfernt sind; eben so wenig ist verordnet, daß die Besitzungen in einem und dem nämlichen Kreise gelegen sein müssen; da nun der Vereinigung der in dem Landgerichte Herzogenaurach wohnenden Gerichtssassen des Grafen N. mit dem von ihm im Landgerichte Höchstadt im Obermainkreise zu errichtenden Patrimonial-Gerichte N. die gesetzlich bestimmte Entfernung vom Gerichtssitze nicht entgegensteht, so kann auch im vorliegenden Falle keine durch das Gesetz nicht ausgesprochene Beschränkung in Anwendung kommen.

München, den 20. Mai 1819.

An
die Königliche Regierung des Rezatkreises, K. d. J.

Mittheilung sämmtlichen Kreisregierungen.

Ausgeschrieben von der Königlichen Regierung des Unterdonaukreises am 26. Mai 1819.

§. 207.

Nro. Pr. 16520.

(Die Verwaltung der Patrimonialgerichtsbarkeit über Grundholden, welche über 4 Stunden vom Gerichts-Wohnsitze des Patrimonialrichters entfernt sind, betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Die Königliche Regierung des Obermainkreises wird in Erledigung der Berichte vom 1. Dec. 1823, und 19. Januar, 13. Februar und 23. August 1824 die Verwaltung der Patrimonialgerichtsbarkeit über Grundholden, welche über vier Stunden vom Gerichts- oder Wohnsitze des Patrimonialrichters entfernt sind, betreffend, auf die von Seiner Königlichen Majestät über

---

a) vergl. die §§. 44. 45. 46. des Allerhöchst genehmigten Staatsraths-Gutachtens v. 12. Octob. 1826 (s. §. 12. S. 249. oben), dann die Ministerial-Entschließung v. 7. April 1827 Nro. 5185 (s. §. 14. S. 264. oben) und die Ministerial-Entschließung vom 18. October 1837 Nro. 24849 (s. §. 18. S. 266. oben.)

Vollzug des VI. constitutionellen Edicts genehmigten Staatsraths Beschlüsse, welche ihr unterm 13. d. besonders mitgetheilt wurden, und strengstens zu beobachten sind, mit der Bemerkung verwiesen, daß nach diesen Normen, den Fall des Artikel 69. ausgenommen, von einer weitern Disposition der Gutsherrn keine Frage sein könne, sondern die Gerichtsbarkeit über zu weit entfernte Grundholden pure einzuziehen sei.

Dem Königlichen Appellationsgerichte werden die geeigneten Weisungen zugehen.

München, den 21. November 1826.

Staatsministerium des Innern.

An
die Königliche Regierung des Obermainkreises, K. d. J., also ergangen.

§. 208.

Nro. Pr. 14916.

(Den Amtssitz des Patrimonialgerichts N. betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Auf den unterm 19. des v. M., über die Entfernung der Gerichtsholden des gräflich N.'schen Patrimonialgerichtes von dem ständigen Amtssitze erstatteten Bericht, wird der Regierung des Regenkreises, K. d. J., folgende Entschließung ertheilt.

Nach §. 29 und 44. des Edicts VI., dann nach §. 44. der am 13. November vorigen Jahrs ausgeschriebenen instructiven Normen zum Vollzuge des Edicts VI. und nach der Allerhöchsten Entschließung vom 7. April l. J. darf die weiteste Entfernung der Gerichtsholden von dem Amtssitze des gutsherrlichen Gerichtes und dem Wohnsitze des Gerichtshalters nicht mehr als 4 Zeitstunden oder $5\frac{1}{3}$ geometrische Stunden, d. i. $67749\frac{1}{3}'$, betragen, und es ist diese Entfernung mit ausschließender Rücksicht auf solche Wege auszumessen, auf welchen die Gerichts-Hintersassen hin und her zu reisen wirklich gewohnt sind.

München, den 9. October 1827.

Staatsministerium des Innern.

An
die Königliche Regierung des Regenkreises, K. d. J., also ergangen.

XIII. Zu §. 30. der VI. Verfassungs-Beilage.

Besetzung der gutsherrlichen Gerichte durch die einschlägige Kreis-Regierung.

§. 209.

Nro. Pr. 5734.

(Die Patrimonial-Gerichte N. N., um die Befugniß der Kreisregierungen zur Bestellung von Provisorien bei der Erledigung von Patrimonial-Gerichten betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Auf den Bericht vom 4. des v. M., die Patrimonialgerichte N. N. um die Befugniß der Kreisregierungen zur Bestellung von Provisorien bei der Erledigung von Patrimonial-Gerichten betreffend, wird der Königlichen Regierung des Oberdonaukreises, K. d. J., folgende Entschließung ertheilt:

Das Edict VI. zur Verfassungs-Urkunde hat in den §§. 43, 44 und 45. bestimmt, wie für die provisorische Verwaltung gutsherrlicher Gerichte in den beiden Fällen Bestellung getroffen werden könne, da entweder

a) das Gericht durch den Abgang des Beamten erledigt, oder da

b) der aufgestellte Gerichtshalter durch Krankheit oder andere Verhinderungs-Ursachen seinem Amte vorzustehen außer Stand gesetzt ist.

Die Bestellung des Provisoriums ist in beiden Fällen dem Gutsherrn überlassen und demselben dabei die Befugniß zugestanden. —

Zu a. Die Functionen des abgängigen Beamten in dringenden Fällen einem andern gutsherrlichen Gerichtshalter provisorisch zu übertragen, worüber jedoch der Kreis-Regierung und dem Appellationsgerichte sogleich Anzeige zu erstatten ist, oder auch für solche dringende Fälle mit Genehmigung der vorgesetzten Kreisstellen schon vorläufig andere gutsherrliche Beamten zu substituiren;

zu b. bei Verhinderung des aufgestellten Gerichtshalters die Verwaltung eines Patrimonialgerichtes aushilfsweise einem Land- oder Herrschaftsgerichte gegen volle Ueberlassung der Taxen und Sporteln, jedoch nur nach eingeholter Genehmigung der vorgesetzten Kreisstellen und in keinem Falle für einen längern Zeitraum als von zwei Jahren zu übertragen.

Aus diesen Bestimmungen ergibt sich aber

1) daß die Bestellung von Provisorien sowohl bei der Erledigung gutsherrlicher Gerichte, als auch bei der Verhinderung der aufgestellten Beamten dem Gutsherrn allein zustehe;

2) daß die Verwaltung von Patrimonialgerichten einem Landgerichte von dem Gutsherrn nur dann übertragen werden könne, wenn der aufgestellte Gerichtshalter durch Krankheit oder andere Ursachen die Gerichtsbarkeit selbst zu verwalten außer Stand gesetzt, keineswegs aber, wenn das gutsherrliche Gericht nach Abgang des Beamten nicht bestellt ist;

3) daß die Verwaltung eines Herrschaftsgerichts von dem Inhaber desselben einem Landgerichte auch in dem unter Ziffer 2 bemerkten Falle nicht übertragen werden dürfe;

4) daß die vorläufige und nachfolgende Substitution anderer gutsherrlicher Beamten für die Verwaltung erledigter Gerichte auf dringende Fälle beschränkt sei.

Die Befugnisse und Obliegenheiten der Kreisregierungen hinsichtlich der Bestellung der gutsherrlichen Gerichte sind in dem §. 30 des Edictes VI. zur Verfassungs-Urkunde genau bezeichnet. Sie beschränken sich auf die Sorge, daß die Gerichte, durch welche die Ausübung der gutsherrlichen Gerichtsbarkeit geschehen soll, überall und zu jeder Zeit auf die in den §§. 42 — 50 bestimmte Weise entweder definitiv, oder, so weit das Gesetz in den dort ausgedrückten Fällen es gestattet, provisorisch von Seite des Gutsherrn bestellt seien.

Bei längerer Verzögerung der Wiederbesetzung eines erledigten Gerichtes ist die Kreisregierung zur Aufstellung des abgängigen Beamten ermächtigt, wenn der Gutsherr der an ihn erlassenen Aufforderung binnen drei Monaten ohne hinlängliche Entschuldigungsgründe nicht Folge geleistet hat; auch ist dieselbe hinsichtlich der zu erlassenden Aufforderung an den Ablauf eines bestimmten Termines nicht gebunden: die eigene Bestellung einer provisorischen Gerichtsverwesung aber steht ihr nicht zu.

Die Königliche Kreisregierung wird sich hiernach zu achten, und in vorkommenden Fällen durch rechtzeitige Mahnung der Gutsherren die schleunige Wiederbesetzung der erledigten gutsherrlichen Gerichte herbeizuführen wissen.

München, den 13. Mai 1829.

Staatsministerium des Innern.

An
die Königliche Regierung des Oberdonaukreises, K. d. J., also ergangen.

Nachricht den übrigen Kreisregierungen diesseits des Rheins zur Wissenschaft und Nachachtung.

XIV. Zu §. 35. der VI. Verfassungs-Beilage.

Bildung von Patrimonialgerichten.*)

§. 210.

Nro. Pr. 10632.

(Die Bildung von Patrimonialgerichten aus zerstreuten Gerichts-Holden betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Aus den von der Königlichen Regierung des Rezatkreises über die Bildung verschiede-

*) vergl. die §§. 49. 50. 51. u. 52. des Allerhöchst genehmigten Staatsraths-Gutachten vom 12. October 1826 (s. §. 12. S. 449 oben), dann die Ministerial-Entschließung vom 18. October 1837. Nro. 24849 (s. §. 18. S. 266 oben).

ner Patrimonialgerichte, besonders der der Nürnberger Eigenherren, erstatteten Berichten wurde ersehen, daß bei jeder beliebigen Anzahl zerstreuter Gerichtsholden ohne andern Grund, als die Lage, für denselben Besitzer mehrere selbstständige Patrimonialgerichte in Antrag gebracht werden, so daß mancher Besitzer von 6 — 10 Gerichtsholden 3 — 4 Patrimonialgerichte erhalten würde.

Eine solche Vervielfältigung von Gerichten liegt indessen nicht in den Bestimmungen der Beilage VI. zur Verfassungs-Urkunde, sondern, indem dieß Edict §. 29. die Ausübung der Gerichtsbarkeit über Grundholden zugesteht, die nicht weiter als 4 Stunden vom Amtssitze entfernt sind, auch die Patrimonial-Gerichtsbildung §. 28. durch die Bewilligung der Austauschungen erleichtert, setzet dasselbe §. 27. einen Gutsbezirk voraus, worauf die Gerichtsbarkeit schon im Jahr 1806 begründet war.

Es kann hiernach kein Gutsbesitzer eine größere Anzahl von Gerichten ansprechen, als er im Jahre 1806 besessen hat, und die über 4 Stunden vom festgesetzten Gerichtssitze entfernten Gerichtsholden fallen in Ermangelung einer edictmäßigen Verfügung zu Gunsten eines in der gesetzlichen Entfernung entlegenen Patrimonialgerichtes dem Staate anheim.

Hiernach hat die Königliche Regierung alle etwa noch unter der Instruction befindlichen Vorschläge von Gerichts-Bildungen zu behandeln, und anzuzeigen, für welche der in der Anlage bezeichneten Gutsherrn etwa noch andere Patrimonial-Gerichte neben den bereits begutachteten im Antrage sind.

München, den 12. Juli 1820.

Staatsministerium des Innern.

An
die Königliche Regierung des Rezatkreises, K. d. J., also ergangen.

§ 211.

Nro. Pr. 16039.

(Bildung eines Patrimonial-Gerichts II. Classe zu N. betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nachdem Seine Königliche Majestät über die Frage:

ob Gerichtsholden, welche über 4 Stunden von den Amtssitzen oder von den Wohnsitzen der Gerichtshalter entfernt sind, zur Bildung eigner, neuer, im Jahre 1806 nicht besonders bestandener Gerichte verwendet werden dürfen,

nach Vernehmung des Staatsrathes unter dem 19. September und 12. October d. J. den Beschluß sanctionirt haben, daß eine solche Verwendung nach dem Sinn und Wortlaut der §§. 26. 28. 32. 33. 35 und 40. des VI. constitutionellen Edicts nicht statt finde, sonach nicht zuläßig sei, daß für dergleichen Gerichtsholden eigene Beamten mit besondern Amtssitzen aufgestellt, oder daß überhaupt auf demselben Gutsbezirke mehrere Gerichte begründet werden, als im Jahre 1806 darauf begründet waren.

So folgen die unterm 10. Mai d. Js. wiederholt vorgelegten Acten über die vom Herrn Reichs-Rathe, Grafen N. beantragte Bildung eines Patrimonial-Gerichts II. Classe zu N. mit dem Auftrage zurück:

1) Diesen Antrag in Gemäßheit obiger allerhöchster Entschließung zurück zu weisen und die Gerichtsbarkeit über die Grundholden zu N. alsbald einzuziehen;

2) sich in künftigen ähnlichen Fällen nach den ausgesprochenen Grundsätzen zu achten;

3) die bereits vor sich gegangenen Gerichtsformationen, in so ferne dieselben nach entgegengesetzten Ansichten vorgenommen wären, nachträglich zu prüfen und über den Befund Bericht zu erstatten.

München, den 30. October 1828.

Staatsministerium des Innern.

An

die Königliche Regierung des Oberdonaukreises, K. d. J., also ergangen.

XV. Zu den §§. 36 u. 37 der VI. Verfassungs-Beilage.

Austausch gutsherrlicher Rechte.

§. 212.

(Instruction bei Tauschhandlungen gutsherrlicher Rechte mit dem Staate betr.)

M. J. K.

Obwohl in dem organischen Edicte vom 8. September v. J. Tit. I. §. 8. von Tauschhandlungen mit dem Staate nur in so weit, als es die bloße Patrimonialgerichtsbarkeit betrifft, die Rede ist, so könnten sich doch Fälle ereignen, daß Uns auch gutsherrliche Rechte zur Vertauschung angetragen würden, und damit sodann Unsere Finanzdirectionen solche Fälle gleichförmig instruiren, finden Wir nothwendig, ihnen die nachfolgenden Gesichtspuncte und Normen vorzuschreiben.

1) Es darf nie der gleiche Ertrag der grundherrlichen Renten aus den beiden Tauschobjecten als allein schon entscheidender Maßstab des gleichen Tausches angesehen werden, sondern es muß auch auf das Verhältniß der gutsherrlichen Abgaben zu ihrem Productionsfond, und auf die sich darnach richtende Zahlungsfähigkeit Rücksicht genommen werden, mithin das wechselseitige Vermögen der auszutauschenden Grundholden in möglichst gleicher Categorie stehen.

2) Zu diesem Ende muß neben dem genauen Verzeichnisse der auf einem Uns auszutauschenden Gute liegenden gutsherrlichen Rechten und Prästationen auch der geometrisch bestimmte Flächeninhalt des Grund und Bodens und seine Fruchtbarkeit angezeigt werden, und wenn dann Unser Gut, welches dagegen eingetauscht werden will, das erstere an Flächeninhalt

und an Fruchtbarkeit hinter sich zurückläßt, so kann ein, blos nach den gutsherrlichen Renten bemessener Tausch nicht statt finden, ohne einen hinreichend ausgleichenden Ersatz dieser Differenz.

3) Bei Tauschen, von ungefähr gleichem Flächen-Inhalte und gleicher Fruchtbarkeit, müssen hiernächst die zum Antausche angebotenen Rechte und Abgaben wohl untersucht werden, ob sie alle liquid seien, und ob keine darunter befindlich sind, welche nach der Constitution und den dazu gehörigen organischen Edicten ohne Entschädigungs- oder Ablösungs-Ansprüche aufgehoben sind, dann welcher Verband oder Bürden allenfalls auf diesen gutsherrlichen Renten haften.

4) Die Berechnung der wechselseitigen Renten geschieht so weit es anwendbar ist, in Capitals-Anschlag nach vorheriger Ausscheidung der gewissen, von den ungewissen, und der ständigen, von den nichtständigen Gefällen, mit wechselseitig gleichen Factor, wobei die Preise der Naturalreichnisse nach dem 20jährigen Durchschnitt des Mittelpreises in demselben Landgerichtsbezirke anzusetzen sind.

5) Bloße Ehren und unfructificirliche Rechte kommen wechselseitig in keinen Anschlag.

6) Die Scharwerke und Scharwerksgelder kommen wechselseitig auch in keinen Anschlag. Wer aber ein Gut von Uns eintauscht, welches mit einem Scharwerkgelde belegt ist, muß sich reserviren, dasselbe weder zu erhöhen, noch in ein Naturalscharwerk zu verwandeln.

7) Die Natur eines Tausches bringt es mit, daß kein beträchtliches Uebermaß in den gegenseitigen Anschlägen statt finden dürfe. Unbedeutende Differenzen aber können in Capital oder durch Reluition ausgeglichen werden.

8) Derjenige, welcher einen Austausch nachsucht, hat die durch das Tauschgeschäft veranlaßten Kosten zu tragen.

Abgesehen von diesen, auf die etwa mit Uns vorkommenden Tauschhandlungen gutsherrliche Rechte Bezug habenden vorläufigen Vorschriften erklären Wir auch, so viel den Tausch der bloßen Gerichtsbarkeit mit bisher landgerichtischen Unterthanen betrifft, wie folgt:

Nachdem die Gerichts-Taxen und Sporteln einen wesentlichen Aerarialfond zum Unterhalte der Justiz liefern müssen, und nachdem seit der Einziehung aller streitigen Civil- und Polizei-Gegenstände zu Unsern Untergerichten, bei den Tauschhandlungen über Patrimonialgerichtsbarkeit nur mehr solche Taxen und Sporteln in Betracht kommen können, welche aus Verträgen und anderen willkührlichen Handlungen entstehen, deren größter Theil sich nicht nach der Persönlichkeit, sondern nach deren Vermögen bemißt, so darf in Fällen, wo landgerichtische Unterthanen von Uns eingetauscht werden wollen, keineswegs die wechselseitig gleiche Zahl der Familien zum Maßstabe genommen werden, sondern es muß auf das dieser Taxen und Sportelrente zum Grunde liegende Vermögen der wechselseitigen Gerichtssassen Rücksicht genommen, deswegen in dieser finanziellen Einsicht jede solche mit Uns verlangt werdende Gerichtstauschhandlung von der einschlägigen Finanz-Direction mit begutachtet werden.

München, den 28. März 1809.

An

sämmtliche 15 Kreis-Finanz-Directionen also ergangen.

XVI. Zu §. 40. der VI. Verfassungs-Beilage.

Erklärung über Bildung gutsherrlicher Gerichte.

§. 213.

Nro. Pr. 10194.

(Die Verlängerung des edictmäßigen Termins zur Bildung gutsherrlicher Gerichte betr.)

M. J. K.

Wir ertheilen euch auf eure Anfragen vom 11. dies Monats, die Bildung der gutsherrlichen Gerichte betreffend, nachstehende Entschließung:

1) Bei Gutsherren, welche in Ansehung ihrer zu bildenden Gerichte bis zum 1. des kommenden Monats Januar 1820 gar keine Erklärung übergeben haben werden, ist nach den Bestimmungen des Edicts über die gutsherrliche Gerichtsbarkeit zu verfahren.

2) Hingegen soll eben dieses Verfahren rücksichtlich solcher Gutsbesitzer, welche bis zu dem erwähnten Termin darüber: ob, wo, und wie sie ihre Gerichte zu formiren gedenken? sich zwar erklärt, aber nicht gleichzeitig Plane, Beschreibungen und Belege beigebracht haben werden, einstweilen suspendirt bleiben; die Hindernisse, welche der Vollständigkeit der besagten Erklärungen sich noch zur Zeit in den Weg stellen, sollen mit Rücksicht auf die besondern Verhältnisse jedes Falles, und die bisher von den Betheiligten schon getroffenen Einleitungen von euch gewürdigt, und Unsere Entschließung erholt werden.

München, den 19. Dezember 1819.

An
die Königliche Regierung des Unterdonaukreises, K. d. J., also ergangen.

§. 214.

Nro. Pr. 1456.

(Die Bildung gutsherrlicher Gerichte; insbesondere den edictmäßigen Termin und die unvollständigen Erklärungen der Gutsherren betr.)

M. J. K.

Wir haben von dem mittelst Berichtes v. 21. Januar dies Jahres eingesendeten Verzeichnisse derjenigen gutsherrlichen Gerichte, über deren Bildung am 1. des genannten Monats und Jahres nur unvollständige Erklärungen vorgelegen sind, Einsicht genommen, und ertheilen euch auf euere diesfallsigen Anträge nachstehende nähere Entschließung.

1. Nachdem das Edict über die gutsherrliche Gerichtsbarkeit in dem §. 140. einen gesetzlich bestimmten, und späterhin durch specielle Ausschreiben in Erinnerung gebrachten Termin, mit dem im §. 131. ausgesprochenen Präjudiz bereits proclamirt und dabei zwischen vorläufigen Haupt-Erklärungen der Gutsherren und den dazu gehörigen Belegen und Nachweisungen

einen Unterschied nirgends gemacht hat, so können Wir zur Nachtragung dieser Letzteren einen weitern Termin mit besondern Rechts-Nachtheilen nicht bewilligen. Es soll demnach

II. bei denjenigen Bestimmungen verbleiben, welche in Unserm Rescripte vom 19. Dezember vorigen Jahres an Unsere Regierung des Unterdonaukreises, zur Richtschnur des in solchen Fällen zu beobachtenden Benehmens schon gegeben sind, wonach ihr diejenigen Gutsherren, welche zur Zeit des ausgeflossenen edictmäßigen Termins nur unvollständige Erklärungen eingereicht haben, durch specielle Verfügungen zur nähern Vernehmlassung aufzufordern, und hievon die Resultate zu dem Ende vorzulegen habt, um für jeden einzelnen Fall Unsere weitere Entschließung ertheilen zu können. Da es aber

III. Unsere Meinung keineswegs ist, einer willkührlichen und ungebührenden Verzögerung der gedachten Vernehmlassung unbedingten Raum zu geben, und den säumigen Gutsherren zu gestatten, daß sie zur Nachholung von Erfordernissen, welche mit dem Eintritt des gegenwärtigen Jahres schon hätten berichtigt sein können und sollen, sich selbst einen beliebig verlängerten Termin heraus nehmen; so tragen Wir euch auf, die in gedachtem Unserm Rescript vom 19. Dezember vorigen Jahres anbefohlenen Berichte mit Ende des Monats Februar laufenden Jahres, es mögen nun bis dahin die betheiligten Gutsbesitzer sich weiter erklärt haben, oder nicht, förderlichst zu erstatten.

IV. Von dieser Anordnung sollen zwar die Gutsherren, welche sich mit Belegen und Nachweisungen noch im Rückstande befinden, zu ihrer Wissenschaft und Nachachtung durch specielle Notificationen in Kenntniß gesetzt werden, jedoch mit dem ausdrücklichen Zusatze, daß durch diese noch zur Zeit vergönnte Nachsicht den edictmäßigen Präjudizien, wenn sie, nach näherer Einsicht der vorgelegten Acten als schon verwirkt angesehen werden müßten, durchaus Nichts benommen sein soll.

Hiernach habt ihr euch zu achten und das Weitere zu verfügen.

München, den 3. Februar 1820.

An

die Königliche Regierung des Isarkreises, K. d. I., also ergangen.

XVII. Zu §. 41. der VI. Verfassungs-Beilage.

Stabilität der genehmigten Gerichtsbildungen. a)

§. 215.

Nro. Pr. 5012.

(Die Vorstellung des Advocaten N. N. hierselbst wegen Abtheilung des Patrimonialgerichts N. betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Der Advocat N. N. hat in der im Duplicate anliegenden Vorstellung vom 27. des vo-

---

a) s. oben Ministerial-Entschließung vom 18. October 1837. Nro. 24849. (s. §. 18. S. 266 oben).

rigen Monats das Gesuch erneuert, daß ihm die Bildung eines selbstständigen Patrimonialgerichts II. Classe über die von dem Freyherrn N. N. zu N. erkaufte vormalige Hofmarken gestattet werde.

Da indessen alle diese Güter dem Patrimonialgerichte N. N. bei der unterm 16. Januar 1820 nach den Anträgen des Gutsbesitzers genehmigten Formation einverleibt worden sind, und da die Abtheilung einmal gebildeter Patrimonialgerichte in mehrere eben so wenig, als die damit unzertrennlich verbundene Vermehrung der Gutscomplexe, auf welcher verfassungsmäßig Standschaftsrechte haften, unter irgend einer Voraussetzung zugegeben werden kann; so hat die Königliche Regierung des Isarkreises, K. d. J., dem Bittsteller die Abweisung seines Gesuches in Gemäßheit der Anmerkung ad Cod. Civ. P. II. Cap. 2. §. 11. Ziff. 7. lit. c. zu bedeuten und das Weitere zu verfügen.

München, den 8. April 1827.

Staatsministerium des Innern.

An
die Königliche Regierung des Isarkreises, K. d. J., also ergangen.

§. 216.

Nro. Pr. 14257.

(Die Vorstellung des Reichsrathes N. N. wegen verweigerter Abtheilung des Patrimonialgerichtes N. betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Die Vorstellung des Reichsrathes N. N. wegen verweigerter Abtheilung des Patrimonialgerichtes N. folgt hierneben im Duplicate mit der Entschließung, daß die Formation des genannten Patrimonialgerichtes durch Allerhöchstes Rescript vom 31. October 1821 in Gemäßheit der von dem damaligen Vertreter der N'schen Familie abgegebenen edictmäßigen Erklärungen genehmiget worden sei, und daß demnach eine Abänderung dieser Gerichtsbildung und eine Abtheilung des neuen Gerichtsbezirkes in mehrere für sich bestehende Patrimonialgerichte nicht mehr statt finden könne, nachdem der Rechtsstand vom Jahre 1806, auch wenn der in dieser Hinsicht angebotene Beweis jemals geführt werden könnte, doch nach der mit Einwilligung des Familien-Vertreters erfolgten Abänderung jetzt nicht mehr zu beachten wäre.

München, den 7. Mai 1829.

Staatsministerium des Innern.

An
die Königliche Regierung des Rezatkreises, K. d. J., also ergangen.

§. 217.

Nro. Pr. 19360.

(Den Verkauf einer Parcelle des Patrimonialgerichtes N. betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Die einmal genehmigte Formation der gutsherrlichen Gerichts-Bezirke ist unveränderlich, und es darf nicht zugegeben werden, daß von einem solchen Bezirke einzelne Parcellen durch Verkauf oder auf sonstige Weise getrennt und in einen andern gutsherrlichen Gerichts-Bezirk einverleibt werden.

München, den 13. November 1831.

Staatsministerium des Innern.

An
die Königliche Regierung des Isarkreises, K. d. J.

§. 218.

Nro. Pr. 22215.

(Die Formation der gutsherrlichen Gerichte betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Auf den Bericht vom 30. November vorigen Jahrs, die rc. betreffend, wird der Königlichen Regierung des Unterdonaukreises, Kammer des Innern, erwiedert, was folgt:

Der Umfang und die Bestandtheile gutsherrlicher Gerichtsbezirke können unmöglich einem mit seinen Obliegenheiten vertrauten Landgerichte unbekannt, und nur nach den einseitigen Angaben der betheiligten Gutsbesitzer bestimmbar sein. Die Königliche Kreisregierung hat daher die Beschreibung des Bezirkes der Patrimonialgerichte Moos, Saldenburg, Engelburg und Witzmannsberg durch die vorgesetzten Landgerichte herstellen zu lassen. Dabei ist die bei Abgabe der gutsherrlichen Erklärung über die Bildung jedes einzelnen Patrimonial-Gerichtes eingereichte Beschreibung zu Grunde zu legen, und die gutsherrliche Gerichtsbarkeit auf diejenigen Güter und walzende Grundstücke, welche in jener Beschreibung vorgetragen sind, zu beschränken, der Ausdehnung derselben aber auf andere in der Beschreibung nicht enthaltene und eben deshalb unter der Königlichen allerhöchsten Bestätigung der Gerichtsformation nicht begriffene Objecte unter keiner Bedingung statt zu geben, so lange nicht die allerhöchste Genehmigung zur nachträglichen Einverleibung in den Gerichtsbezirk nachgesucht und ertheilt worden sein wird.

Bei der Zurücksendung der Berichtsbeilagen wird übrigens bemerkt, daß der Königlichen Kreisregierung die Bestimmung des Formulars für das anzulegende Cataster überlassen bleibe.

München, den 15. Januar 1832.

Staatsministerium des Innern.

An
die Königliche Regierung des Unterdonaukreises, K. d. J.

§. 219.

Nro. Pr. 12247.

(Den Recurs des Gutsbesitzers von N. wegen Suspension seiner Gerichtsbarkeit zu N. betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Der Königlichen Regierung des Obermainkreises, Kammer des Innern, werden die mit Bericht vom 10. Juli v. J. vorgelegten Acten mit dem Auftrage zurückgeschlossen, dem Beschwerdeführer zu eröffnen, daß Seine Majestät der König keine jener Voraussetzungen gegeben gefunden haben, wodurch in Gemäßheit des §. 7. Nro. 11. der Staatsraths-Instruction vom 18. November 1825 die Erholung eines Gutachtens Allerhöchstihres Staatsraths und sofort eine Abänderung der Ministerial-Entschließung vom 20. August 1835 motivirt erscheinen konnte, daß es aber dem Gutsbesitzer von N. unbenommen bleibe, Seine Königliche Majestät im Wege der Gnade um die Abänderung der im Jahre 1818 Allerhöchst bestätigten Gerichtsformation und um allergnädigste Trennung der Güter N. und N. in zwei Patrimonialgerichte zweiter Classe oder zwei Patrimonialämter ehrfurchtsvollst zu bitten.

München, den 23 Mai 1837.

Staatsministerium des Innern.

An
die Königliche Regierung des Obermainkreises, K. d. J., also ergangen.

§. 220.

Nro. Pr. 12892.

(Die Beschwerde des Königlichen Staatsraths Grafen von N. wegen Abtretung des Gutes und der Gerichtsbarkeit zu N. an dessen Sohn, resp. den Vollzug der §§. 27, 35 und 40. der VI. Verfassungs-Beilage betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Die Königliche Regierung des Regenkreises, Kammer des Innern, empfängt die mit Bericht vom 29. December v. J. im obenstehenden Betreffe vorgelegten Acten mit dem Auftrage zurück, dem Königlichen Staatsrathe Grafen von N. Nachstehendes zu eröffnen:

Seine Majestät der König haben von dessen Beschwerde Allergnädigste Einsicht zu nehmen geruht, und hierauf beschlossen, was folgt:

Die in Folge der VI. Verfassungs-Beilage einmal durch Allerhöchstes Rescript festgesetzte Formation der gutsherrlichen Gerichte sei für die Gutsherrn bindend, und nur auf dem Wege Königlicher Bewilligung in so ferne abänderbar, als ein in solcher Weise formirtes Gericht vor dem Normaljahre 1806 in mehrere Gerichtsbezirke zerfiel.

Da nun dem Grafen von N. durch das Allerhöchste Bestätigungs-Rescript die Genehmigung zur Bildung von zwei Patrimonialgerichten geworden, und von ihm blos die Versehung beider Gerichte nach §. 44. der VI. Verfassungs-Beilage einem Patrimonialrichter übertragen

worden sei, so stehe demselben auch die unbezweifelte Befugniß zu, beide Gerichte ohne weitere Anfrage zu jeder Zeit wieder zu trennen, nachdem aber der von ihm gewünschte Vorbehalt zu seinerzeitiger Trennung der zwei formirten Gerichte in die im Jahre 1806 bestandenen mehreren Bezirke durch das Allerhöchste Rescript vom 4. August 1820 die Königliche Sanction nicht erlangt habe, so stehe demselben zu dieser Unterabtheilung auch kein Recht zur Seite, wohl aber bleibe ihm überlassen, diese Unterabtheilung von Seiner Majestät dem Könige im Wege der Gnade zu erbitten.

Die Königliche Kreisregierung wird den Königlichen Staatsrath Grafen von N. hievon alsbald verständigen, und sich in Gemäßheit des Allerhöchsten Ausspruchs auch in analogen Fällen richten.

München, den 29. Mai 1837.

Staatsministerium des Innern.

An

die Königliche Regierung des Regenkreises, K. d. J., also ergangen.

Nachricht den übrigen Kreisregierungen diesseits des Rheins.

XVIII. Zu §. 42. der VI. Verfassungs-Beilage.

A. Actuare und Amtsschreiber bei den gutsherrlichen Gerichten. a)

§. 221.

Nro. Pr. 18036.

(Die Bestellung eines rechtskundigen Actuars bei dem Herrschaftsgerichte Sommerhausen betr.)

M. J. K.

Wir lassen euch die anliegende Beschwerde-Vorstellung des Grafen von N. N. wegen der ihm durch eine Entschließung vom 7. September v. J. aufgelegten Verbindlichkeit, bei dem Herrschaftsgerichte Sommerhausen einen rechtskundigen Actuar anzustellen, mit dem Anhange zufertigen, daß, wenn gleich der §. 42. des Edicts über die gutsherrliche Gerichtsbarkeit die Besetzung der Herrschaftsgerichte mit einem Actuar anordnet, doch die Bedingung der Rechtskunde für denselben nirgends vorgeschrieben, und die im §. 47. angedeuteten Qualifications-Erfordernisse hier um so weniger anwendbar seien, als einerseits nach §. 48. selbst zur Stelle eines Patrimonialrichters II. Classe bloße Gymnasial-Studien genügen, und die Actuare nach §§ 56 und 61. keine stabilen Staatsdiener sind, auch andrerseits das Amt derselben nur in der Beglaubigung der gerichtlichen Protocolle besteht, und die eigentlichen Richteramts-Functionen in Herrschafts-

---

a) Vergl. die Ministerial-Entschließung vom 18. October 1837, Nro. 24849. (s. §. 18. S. 266. oben.)

Gerichten, welche nicht einen vorzüglich großen Umfang mit bedeutender Seelenzahl enthalten, von den Herrschaftsrichtern, unter der eben bezeichneten Beihilfe eines beeidigten Actuars, füglich allein versehen werden können.

Hiernach habt ihr euch in dem vorliegenden so wie in ähnlichen Fällen zu benehmen, und den Grafen von N. N. zu beruhigen.

München, den 28. November 1819.

An

die Königliche Regierung des Untermainkreises also ergangen.

§. 222.

Nro. Pr. 2429.

(Die Aufstellung der Actuare bei den Herrschaftsgerichten betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Wir erwiedern euch auf euere berichtlichen Anfragen vom 12. Januar d. J. — die Aufstellung der Actuare bei den Herrschaftsgerichten betreffend — Nachstehendes zur Entschließung:

1) Da durch einen rechtsgelehrten und geprüften Herrschaftsrichter oder Patrimonial-Gerichtshalter I. Classe, und einen beeidigten Actuar nach dem Art. 37. Theil II. des Strafgesetzbuches das Untersuchungsgericht auf eine giltige Art constituirt wird, so ist bei den Patrimonialgerichten I. Classe oder bei Herrschaftsgerichten der Standesherrn sowohl, als anderer Gutsherren, welchen der Blutbann zusteht, die Aufstellung eines besondern Criminalbeamten, neben dem Patrimonial-Gerichtshalter oder dem Herrschaftsrichter, keineswegs nothwendig.

2) Rücksichtlich der beeidigten Actuare, welche zu den strafgerichtlichen Verhandlungen beizuziehen sind, verbleibt es bei denjenigen Bestimmungen, welche in dem Rescripte vom 28. November v. J. über die Bestellung eines rechtskundigen Actuars bei dem Herrschaftsgerichte Sommerhausen erklärt worden sind.

3) Auch bei Herrschaftsgerichten, deren Umfang sich auf 1000 Familien erstreckt, ist ein rechtskundiger Actuar nicht erforderlich, so wie überhaupt zu diesem Zwecke eine bestimmte Familienzahl um so weniger angenommen werden kann, als die Aufstellung rechtskundiger Actuare nicht durch diese Rücksicht an sich und allein bedingt ist, sondern nur dann eintreten muß, wenn allenfalls in einer bedeutend großen Zahl solcher Art der Grund liegt, warum der Herrschaftsrichter mit seinem beeidigten Actuar oder der Patrimonial-Gerichtshalter mit seinem verpflichteten Schreiber den Amtsgeschäften nicht zu genugen vermag.

Hiernach habt ihr euch zu achten, und wenn auch von der am Schluße eueres Berichts

erwähnten Aufforderung an solche Gutsherrn, welche Herrschaftsgerichte mit, oder ohne Criminal-Gerichtsbarkeit besitzen, gänzlich Umgang zu nehmen.

München, den 7. März 1820.

Staatsministerium des Innern.

An

die Königliche Regierung des Untermainkreises, K. d. J., also ergangen.

§. 223.

Nro. Pr. 13508.

(Den Patrimonialgerichts-Actuar N. betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Der Königlichen Regierung des Rezatkreises, Kammer des Innern, wird hiemit die unterm 13. September d. J. an das Königliche Appellationsgericht des nämlichen Kreises ergangene Entschließung, den Patrimonialgerichts-Actuar N. N. betreffend, zur Wissenschaft und Darnachachtung mitgetheilt.

München, den 8. October 1828.

Staatsministerium des Innern.

An

die Königliche Regierung des Rezatkreises.

Mittheilung hievon den übrigen Kreisregierungen diesseits des Rheins.

Abdruck der allegirten Entschließung.

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Auf den unterm 15. Januar d. J. erstatteten Bericht, den Patrimonialgerichts-Actuar N. N. betreffend, wird dem Königlichen Appellationsgerichte Folgendes erwiedert:

Nach dem §. 42. des Edictes VI. der Verfassungs-Urkunde werden die Patrimonialgerichte mit einem Patrimonial-Gerichtshalter besetzt, bei welchem die Stelle des Actuars durch einen verpflichteten Schreiber ersetzt werden kann. Der Gerichtshalter ist demnach der eigentliche Beamte des Patrimonialgerichts, welcher allein gerichtliche Handlungen vorzunehmen befugt ist, und für Krankheits- und sonstige Verhinderungsfälle des Gerichtshalters ist in den §§. 44 und 45. des erwähnten Edicts Vorsorge getroffen. Hieraus ergibt sich, daß das actuirende Individuum, dasselbe mag den Titel eines Actuars oder eines verpflichteten Schreibers führen, nicht befugt ist, gerichtliche Verhandlungen selbstständig vorzunehmen. Die Analogie der Landgerichts-Actuarien ist bei einem Patrimonialgerichte keineswegs anwendbar, indem die Landgerichts-Actuarien vermöge

Digitized by Google

des Gesetzes stellvertretende Richterpersonen sind, welches bei den Patrimonialgerichts-Actuarien nirgend ausgesprochen worden ist.

Diesem nach kann dem Actuar N. N., wenn er gleich die zu einem Patrimonialrichter II. Classe erforderliche Prüfung bestanden hat, nicht gestattet werden, bei denjenigen Patrimonial-Gerichten, bei welchen er als solcher angestellt ist, in Abwesenheit des Patrimonialrichters dessen Amt zu versehen, und gerichtliche Verhandlungen selbstständig aufzunehmen.

Hienach hat das Königliche Appellationsgericht das Weitere zu verfügen.

München, den 13. September 1828.

Staatsministerium der Justiz.

An
das Königliche Appellationsgericht des Rezatkreises also ergangen.

§. 224.

Nro. Pr. 5132.

(Die Verpflichtung und den Geschäftskreis des bei dem Herrschaftsgerichte N. als Actuar angestellten Kreis- und Stadtgerichts-Accessisten N. betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Von der unterm 24. des v. M. an das Königliche Appellationsgericht des Obermainkreises ergangenen Entschließung, die Verpflichtung und den Geschäftskreis des bei dem Herrschaftsgerichte N. als Actuar angestellten Kreis- und Stadtgerichts-Accessisten N. betreffend, erhält die Königliche Kreisregierung, Kammer des Innern, hierneben zur Wissenschaft.

München, den 4. April 1831.

Staatsministerium des Innern.

An
die Königliche Regierung des Obermainkreises, K. d. J., also ergangen.

Abdruck.

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Das Königliche Appellationsgericht erhält in der Anlage das Duplicat einer Vorstellung bemerkten Betreffes, welche der Canzlei-Director des Herrn N. N. eingereicht hat.

Es ist nicht nur nichts dagegen zu erinnern, sondern sogar wünschenswerth, wenn bei den Herrschaftsgerichten und Patrimonial-Gerichten I. Classe rechtskundige, gehörig qualificirte Actuare mit Stabilität angestellt werden. Solchen kann sofort auch die Ausübung von Richteramts-Functionen, gleich den Landgerichts-Assessoren, unbedenklich überlassen werden.

Da nun die Qualification des bereits verpflichteten Herrschafts-Gerichts-Actuars N.

außer Zweifel ist, so sind auch demselben, in so ferne der Herr R. ihm die zum Richteramte erforderliche Stabilität bereits verliehen haben, oder noch verleihen wollen, die Richteramts-Functionen selbstständig ohne Bedenken zu überlassen.

Das Königliche Appellationsgericht hat sich hienach zu benehmen.

München, den 24. März 1834.

Staatsministerium der Justiz.

An
das Appellationsgericht des Obermainkreises, also ergangen.

§. 225.

Nro. Pr. 17422.

(Die Protocollführung bei den Patrimonial-Aemtern betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Auf den Bericht vom 28. April d. J. in rubricirtem Betreffe wird zur Entschließung ertheilt, was folgt:

Im Hinblicke auf die Allerhöchsten Verordnungen vom 6. Juni, 23. Juli und 7. November 1807, dann vom 8. September 1808 Nro. 32. und 16. August 1812 §. 166., dann auf die Bestimmung der Gerichtsordnung Cap. II. §. 3 – 4. kann es keinem Anstande unterliegen, daß bei den Patrimonialämtern in Ermanglung eines Actuars oder eines verpflichteten Scribenten zwei männliche großjährige Zeugen, welche lesen und schreiben können, und wo thunlich, aus dem Orte des Amtssitzes des Patrimonialamtes zu nehmen sind, zugezogen werden dürfen. Es dürfen jedoch den Partheien unter keinerlei Vorwand etwaige Kosten hiefür aufgerechnet werden.

Die Königliche Kreisregierung wird sonach das Geeignete verfügen und sämmtliche Polizeibehörden und Patrimonial-Aemter in Gemäßheit dessen anweisen.

München, den 22. Juli 1834.

Staatsministerium des Innern.

An
die Königliche Regierung des Rezatkreises also ergangen.

Nachricht den übrigen Kreisregierungen diesseits des Rheins.

Digitized by Google

B. Gutsherrliche Gerichtsdiener.

§. 226.

Nro. Pr. 11298.

(Die Beschwerde des vormaligen Patrimonial-Gerichtsdieners N. zu Hasselbach gegen die Freiherrlich von Marschalkische Gutsherrschaft, wegen Dienstesentsetzung betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Die Beschwerde des vormaligen Patrimonial-Gerichtsdieners N. zu Hasselbach gegen die Freiherrlich von Marschalkische Gutsherrschaft, wegen Dienstesentsetzung betreffend, folgt im Duplicate, um dem Beschwerdeführer zu eröffnen, daß seine Beschwerde aus dem Grunde nicht berücksichtiget werden könne, weil die Gerichtsdiener der Patrimonial-Gerichte Ansprüche auf Rechte der Staatsdiener und Stabilität nicht genießen, vielmehr deren Verhältnisse der freien Uebereinkunft mit dem Gerichtsherren anheim gegeben sind.

München, den 4. Juli 1832.

Staatsministerium des Innern.

An
die Königliche Regierung des Obermainkreises, K. d. J., also ergangen.

§. 227.

Nro. Pr. 29893.

(Die Dienstkleidung, resp. Montourknöpfe der gutsherrlichen Gerichtsdiener betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Auf den Anfragsbericht vom 25. v. M. im bemerkten Betreffe wird erwiedert, daß — nachdem das Tragen glatter metallner Knöpfe schon durch frühere Allerhöchste Verordnungen im Allgemeinen als Unterscheidungszeichen der gutsherrlichen und der unmittelbaren Beamten gleicher Categorie festgesetzt und diese Unterscheidung auch in den neuesten Uniforms-Vorschriften vom 21. Mai l. J. Nro. 1, lit. A. zweiten Absatzes ausdrücklich aufgenommen worden ist, es sich von selbst verstehe, daß die gutsherrlichen Gerichtsdiener keine Löwen, sondern, sofern denselben etwa nicht in Folge der Allerhöchsten Declaration vom 19. März 1807, lit. L., Ziff. 1. ein anderweitiges Gepräge zusteht, glatte Knöpfe von weißem Metall zu tragen haben.

München, den 8. November 1833.

Staatsministerium des Innern.

An
die Königliche Regierung des Untermainkreises, also ergangen.

Nachricht den übrigen Kreisregierungen diesseits des Rheins.

XIX. Zu den §§. 43 und 44. der VI. Verfassungs-Beilage.

Provisorische Verwaltung gutsherrlicher Gerichte. a)

§. 228.

Nro. Pr. 10049.

(Die Reclamationen des Patrimonial-Richters N. betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Die mit Bericht vom 14. Juli l. J. auf die Bildung und Besetzung der Patrimonialgerichte N. N., dann des Ortsgerichts N. bezüglichen Acten folgen anliegend mit der Bemerkung zurück, daß in allen künftigen Fällen mit Strenge darauf zu dringen sei, daß erledigte Patrimonial-Gerichte I. Classe, wenn auch nur vorübergehend, nie von Rechtspracticanten oder andern nicht definitiv als Richter bestätigten Personen, sondern immer nur von Königlichen Landgerichten verwaltet werden.

München, den 15. September 1826.

Staatsministerium des Innern.

An
die Königliche Regierung des Obermainkreises, K. d. J., also ergangen.

§. 229.

Nro. Pr. 12991.

(Die Anstellung eines zweiten Beamten bei dem noch nicht bestätigten von N'schen Patrimonialgerichte N. betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Der Königlichen Regierung wird bemerkt, daß Niemand, der nicht volle Richterbesoldung (nach §. 54. des VI. constitutionellen Edicts) genießt, zu Verwaltung des Richteramts auch nur aushilfsweise zugelassen werden könne.

München, den 30. September 1826.

Staatsministerium des Innern.

An
die Königliche Regierung des Rezatkreises, K. d. J., also ergangen.

---

a) Vergl. Ministerial-Entschließung vom 13. Mai 1829. Nro. 5734. (§. 209. S. 510. oben.), dann Ministerial-Entschließung vom 18. October 1837. Nro. 24849. (s. §. 18. S. 266. oben.)

§. 230.

Nro. Pr. 16586.

(Die Bildung gutsherrlicher Gerichte, insbesondere die Amts- und Wohnsitze der Gerichtshalter betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Durch die der Regierung unterm 13. d. M. mitgetheilten Allerhöchst sanctionirten Staatsrathsbeschlüsse über die Anstände bei Bildung der gutsherrlichen Gerichte sind diejenigen Anfragen als erledigt zu betrachten, welche die Regierung in ihrem Berichte vom 13. Februar d. J. insbesondere wegen der Amts- und Wohnsitze der Patrimonialgerichtshalter gestellt hat.

Da übrigens aus den gleichzeitig vorgelegten Gerichts-Verzeichnissen auch mehrere Unregelmäßigkeiten in sonstiger Hinsicht zu ersehen sind, wohin vorzüglich der durch ausdrückliche Rescripte untersagte Mißbrauch gehört, daß bei einigen Patrimonial-Gerichten I. Classe die streitige Gerichtsbarkeit provisorisch durch Königliche Landgerichte verwaltet wird, während man den gutsherrlichen Beamten die Ausübung der nicht streitigen Jurisdiction belassen hat, so erhält die Regierung den geschärftesten Auftrag, diesen durch keine Stelle der constitutionellen Edicte zu rechtfertigenden Mißstand allenthalben, wo er noch geduldet worden, unverzüglich abzustellen und auf Benennung gehörig qualificirter Beamten zu bestehen.

München, den 22. November 1826.

Staatsministerium des Innern.

An
die Königliche Regierung des Isarkreises, K. d. J., also ergangen.

Nachricht den übrigen Kreisregierungen diesseits des Rheins zur Nachachtung.

§. 231.

Nro. Pr. 16846.

(Die Bestellung der Freiherrl. von N.'schen Patrimonialgerichte I. Classe betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Auf den Bericht vom 12. des v. M., die Bestellung der Freiherrlich von N.'schen Patrimonialgerichte I. Classe zu N. und N. betreffend, wird der Königlichen Regierung des Oberdonaukreises, Kammer des Innern, folgende Entschließung ertheilt:

Nach den Bestimmungen des §. 4. im Edicte VI. zur Verfassungs-Urkunde können die Functionen des Richteramts in allen Instanzen nur von definitiv angestellten Staatsdienern versehen werden, und es ist daher aus diesem Grunde die provisorische Uebertragung der Verwaltung eines Patrimonial-Gerichts I. Classe auch an einen andern mit den erforderlichen Eigenschaften versehenen Patrimonial-Gerichtshalter der nämlichen Classe im Allgemeinen unstatthaft,

wenn nicht die Substitution in dem durch den §. 44. des Edictes VI. vorgesehenen Falle geschehen ist.

In dieser Rücksicht, und da die Eigenschaft der Stabilität von den für mehrere gutsherrliche Gerichte aufgestellten Patrimonial-Gerichtshaltern in Ansehung eines jeden Patrimonialgerichts I. Classe unbedingt gefordert werden muß, kann die von dem Gutsbesitzer Freiherrn von N. beabsichtigte provisorische Uebertragung der Patrimonial-Gerichte N. und N. an den Gräflich N.'schen Patrimonial-Richter zu N. nicht zugelassen werden, und es erhält daher die Königliche Regierung des Oberdonaukreises, Kammer des Innern, unter Zurücksendung der Beilage ihres Berichts den Auftrag, im Falle der Verzögerung der definitiven Wiederbesetzung nach den Vorschriften des §. 30. im Edicte VI. zur Verfassungs Urkunde zu verfahren.

München, den 2. December 1828.

Staatsministerium des Innern.

An
die Königliche Regierung des Oberdonaukreises also ergangen.

§. 232.

Nro. Pr. 18461.

(Die Verwaltung der Patrimonialgerichte II. Classe durch Patrimonialgerichtshalter I. Classe betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Der Königlichen Regierung des Oberdonaukreises, Kammer des Innern, wird auf den über die Bestellung des Patrimonialgerichtes N. unterm 5. d. M. erstatteten Bericht die Entschließung ertheilt, daß die Befugniß des Frhrn. von N., die Verwaltung seines Patrimonialgerichts II. Classe einem benachbarten Patrimonialgerichtshalter I. Classe unter den in dem §. 44. des Edictes VI. zur Verfassungs-Urkunde bezeichneten Voraussetzungen zu übertragen, keinem Zweifel unterworfen sein könne, da die höhere Qualification von selbst auch die geringere in sich schließt, und da der §. 49. der instructiven Normen zum Vollzuge des erwähnten Edictes nur von dem Falle handelt, wenn Hintersassen, über welche im Jahre 1806 nur das Recht der freiwilligen Gerichtsbarkeit dem Gutsherren zugestanden ist, bei der neuen Gerichtsbildung einem Patrimonialgerichte I. Classe einverleibt werden wollen.

München, den 23. December 1828.

Staatsministerium des Innern.

An
die Königliche Regierung des Oberdonaukreises, K. d. J., also ergangen.

§. 233.

Nro. Pr. 16348.

(Die Berufung des Gutsbesitzers Herrn Grafen von N. auf N., die intermistische Verwaltung des Patrimonialgerichts N. betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Die Berufung des Gutsbesitzers Herrmann Grafen von N. auf N., die interimistische Verwaltung des Patrimonialgerichtes N. betreffend, folgt in Anlage gegen Remission mit nachstehender Entschließung.

Die Fassung der §. 43 und 44. der VI. Verfassungs-Beilage und die Verbindung dieser Gesetzesstelle setzt außer allen Zweifel, und die stete Praxis bewährt, daß die in der zweiten Hälfte des §. 44. enthaltene Distanzvorschrift nur auf den zunächst vorhergehenden Satz bezogen werden könne, welcher von einer bleibenden Aufstellung desselben Patrimonialgerichtshalters für mehrere Patrimonialgerichte spricht, daß dagegen diese Verfügung auf den im §. 43. und im ersten Satze des §. 44. behandelten Fall einer blos vorübergehenden provisorischen Substitution eines herrschaftsgerichtlichen oder patrimonialgerichtlichen Beamten weder angewendet werden dürfe, noch je angewendet wurde.

Für ein solches Provisorium, zu dessen Bestellung jeder Gerichtsbesitzer unter den im §. 43. benannten Verhältnissen befugt ist, hat das Gesetz keine andere Voraussetzung gegeben, als die Sorge dafür, daß der zu substituirende Beamte in keiner die Verwesung unmöglich machenden oder doch zum Nachtheile der Hintersassen allzu sehr erschwerenden Entfernung wohne, und blos zu diesem Behufe ist die Genehmigung der beiden Kreisstellen vorbehalten worden.

Die Königliche Kreisregierung hat daher über die Zulässigkeit der von dem Grafen von N. angeordneten provisorischen Gerichtsverwaltung nach den eben entwickelten Directiven und im Benehmen mit dem Königlichen Appellationsgerichte zu verfügen, wobei es sich von selbst versteht, daß die definitive Gerichtsbesetzung den Terminbestimmungen des §. 30. der VI. Verfassungs-Beilage unterliege, und daß der substituirte Beamte die ordentlichen Gerichtstage am Amtssitze des provisorisch verwalteten Gerichts zu halten verbunden sei.

München, den 24. Juni 1833.

Staatsministerium des Innern.

An

die Königliche Regierung des Unterdonaukreises, K. d. J., also ergangen.

Nachricht den übrigen Kreisregierungen diesseits des Rheins.

XX. Zu §. 45. der VI. Verfassungs-Beilage.

Verwaltung gutsherrlicher Gerichte durch Landgerichte.

§. 234.

(Die Besorgung von Patrimonial-Gerichten durch Landgerichte betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Seine Königliche Majestät finden sich aus Anlaß eines Berichtes der Königlichen Regierung des Untermainkreises in Erwägung der verhältnißmäßig größeren Vermehrung von Arbeit und Aufwand, welche den Landgerichten die nach §. 45. der Beilage VI. zur Verfassungs-Urkunde zulässige Besorgung von Patrimonial-Gerichten verursacht, bewogen, die den Landgerichten für solche Besorgung bisher bewilligte Tantieme[a]) von $\frac{1}{3}$ und $\frac{1}{15}$ auf zwei Fünftel des Ertrages der Taxen von diesen Patrimonial-Gerichten zu erhöhen.

---

a) Durch Rescript vom 7. April 1819, welches lautet, wie folgt:

(Die Besorgung der Patrimonial-Gerichte durch Landgerichte betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

»Der Regierung des Rezatkreises wird auf die unterm 26. November v. J. gestellte Anfrage, ob die Taxen und Sporteln bei jenen Patrimonial-Gerichten, deren Verwaltung einem Land- oder Herrschafts-Gerichte übertragen wird, dem die Gerichtsbarkeit verwaltenden Personal — oder nach Abzug der Tantieme für dasselbe, dem Land- oder Herrschaftsgerichtlichen Aerar zufließen? zur Entschließung erwiedert, daß nach der Analogie der über den Sportel- und Taxenbezug der Landgerichte bestehenden Grundsätze und weil, wie die Regierung selbst bemerkt, das Aerar um der Controlle willen von der Theilnahme der fraglichen Taxen doch nicht ganz ausgeschlossen werden kann, die bezeichneten Taxen und Sporteln, so oft die Verwaltung eines Patrimonial-Gerichts einem Land- oder Herrschafts Gerichte übertragen wird, dem staats- oder herrschaftlichen Aerar zu verrechnen, und den Land- und Herrschaftsrichtern nur die gewöhnlichen Tantiemen mit $\frac{1}{3}$ und $\frac{1}{15}$ zu bewilligen sein. Wonach sich in vorkommenden Fällen zu achten ist.«

München, den 7. April 1819.

Staatsministerium des Innern.

An

die Königliche Regierung des Rezatkreises, K. d. J., also ergangen.

Ausgeschrieben von der Königlichen Regierung des Obermainkreises am 14. April 1819.

Die Königliche Regierung hat sich hienach zu achten und das Weitere zu verfügen.

München, am 21. October 1820.

Staatsministerium der Finanzen.

An

sämmtliche Königliche Kreisregierungen, K. d. F., exclus. des Rheinkreises, also ergangen.

cf. Gerets Verord. Samml. Bd. X. S. 960.

Nro. Pr. 12596.

§. 235.

(Die Tantiemen der Landrichter betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Der Königlichen Kreisregierung wird nachträglich zur Entschließung vom 30. October v. J. a) über die Berechnung der an die Stelle der landgerichtlichen Tantiemen getretenen Familien-

---

a) Lautet wie folgt:

Nro. Pr. 20328.

(Die Berechnung der Familiengelder für die Landrichter betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Nachdem rücksichtlich der Berechnung der Zulagen für die Landrichter zu 26⅔ Kreuzer von jeder der Gerichtsbarkeit eines Königlichen Landgerichts unmittelbar untergebenen Familie und besonders rücksichtlich der Frage, welche Personen hiebei als besondere Familien gezählt werden dürfen? Zweifel und Anstände erhoben worden sind, so wird zur Beseitigung derselben hiedurch Folgendes bestimmt:

I.

Als gesetzliche Grundlage für die Zählung der Familien zur Berechnung der Zulagen gilt die Verordnung über das Familien-Schutzgeld vom 10. December 1814 und der dort ausgesprochene Grundsatz, daß von allen jenen, welche der Gerichtsbarkeit der Königlichen Landgerichte unmittelbar untergeben und zur Entrichtung der Familiensteuer verpflichtet, also als besondere Familien zu betrachten sind, dem Landrichter die Zulage von 26⅔ Kreuzer gebührt.

II.

Hiernach steht dem Landrichter auch das Familiengeld von all jenen der Gerichtsbarkeit des Landgerichts unterworfenen Personen zu, welche durch die angeführte Verordnung vom 10. December 1814 von der ihnen obliegenden Pflicht zur Entrichtung der Familiensteuer ausnahmsweise für immer oder für eine bestimmte Zeit dispensirt werden, da die gesetzliche Suspension der Pflicht oder ein zeitlicher Nachlaß der aus der Pflicht resultirenden Leistung keine Aufhebung der Pflichtigkeit selbst nach sich zieht.

gelder eröffnet, daß den Königlichen Landgerichts-Vorständen bei Uebertragung der Verwaltung von Patrimonial-Gerichten das normativmäßige Familiengeld zu 26⅔ Kreuzern auch von den mittelbaren zu dem einschlägigen Patrimonial-Gerichte gehörigen Familien zu berechnen und zu vergüten sei, was den Königlichen Landgerichten zu eröffnen und in den vorkommenden Fällen geeignet zu beachten ist.

München, den 19. Mai 1833.

Staatsministerium des Innern.

An

sämmtliche Königliche Kreisregierungen, diesseits des Rheins, also ergangen.

III.

Dagegen darf das Familiengeld keineswegs von den in jener Verordnung unter §. 4., Ziff. 5. lit. a, b, c, d, e, f, g und h, dann unter §. 5. aufgeführten Personen, somit auch nicht von ledig erklärten Personen und namentlich nicht von jenen ledigen Weibspersonen berechnet werden, welche entweder allein oder mit ihren unehelichen Kindern zusammen in Miethe wohnen, um einen liederlichen Lebenswandel zu führen, welche nach der polizeilichen Verordnung, namentlich nach der Verordnung vom 16. November 1817 von ihren Kindern getrennt und in Dienst oder bei verweigerter Ergreifung eines ordentlichen Berufes in das Zwangs-Arbeitshaus gewiesen werden sollen.

IV.

Vorstehende Bestimmungen finden in den ältern sechs Kreisen bei allen Landgerichten, in dem Untermainkreise hingegen nur bei denjenigen Landgerichten ihre Anwendung, bei welchen die Tantiemen von Taxen bestanden haben und die Familiengelder erst durch das Finanzgesetz vom 28. December 1831 eingeführt worden sind.

Rücksichtlich der Berechnung der im Untermainkreise schon vor dem 28. December 1831 bestandenen Familiengelder der Landrichter, soll es bei dem bisherigen Verfahren sein Verbleiben behalten.

V.

Bei der Beschreibung der Familien, wenn die Landrichter die Zulage zu 26⅔ Kreuzer zu beziehen haben, ist die Vorschrift des §. 12. der Verordnung vom 10. December 1814 zu berücksichtigen, übrigens die erforderliche Controlle durch die Kreisregierungen, Kammern des Innern und der Finanzen, geeignet anzuordnen.

München, den 30. October 1832.

Staatsministerium des Innern.

An

sämmtliche Regierungen diesseits des Rheins, also ergangen.

§. 236.

Nro. Pr. 13033.

(Die Erledigung und Wiederbesetzung des Freiherrlich von N.'schen Patrimonial-Gerichts II. Classe Wohnfurt betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Der Königlichen Regierung des Untermainkreises wird auf ihren Bericht vom 8. Mai d. J. im rubricirten Betreffe zur Entschließung ertheilt, daß im Hinblicke auf die Allerhöchsten Bestimmungen vom 7. April 1819 und 26. Mai 1824, dem Landgerichte Haßfurt auf die Dauer der Verwaltung des Freiherrlich von N.'schen Patrimonial-Gerichts II. Classe Wohnfurt als Entschädigung zwei Drittel des Sportel- und Taxeinkommens von gedachtem Patrimonial-Gerichte zu überlassen, das dritte Drittel jedoch dem Allerhöchsten Aerar zu verrechnen sei.

München, den 26. Mai 1833.

Staatsministerium des Innern.

An
die Königliche Regierung des Untermainkreises, K. d. J., also ergangen.

XXI. Zu den §§. 47, 48 und 49. der VI. Verfassungs-Beilage.

A. Qualification der gutsherrlichen Beamten im Allgemeinen.[a])

§. 237.

Nro. Pr. 1921.

(Die Rechtsanwälte und zugleich Patrimonial-Gerichtshalter im Untermainkreise betr.)

M. J. K.

Wir haben durch Rescript vom 10. October 1815 jenen öffentlichen Rechtsanwälten im dermaligen Untermainkreise, welche zugleich Patrimonial-Gerichtshalter sind, die Beibehaltung

---

a) s. Ministerialrescript vom 22. Februar 1836. Nro. 3925. (§. 261.), dann Ministerial-Entschließung vom 18. October 1837. Nro. 24849. (s. §. 18. S. 266. oben.)

Zu bemerken ist auch der Art. 17. der Gemeinde-Wahlordnung, welcher verfügt:

»Die Stelle eines Bürgermeisters, Magistratsraths, Gemeindevorstehers oder Pflegers ist mit der Eigenschaft eines Staatsdieners im wirklichen Dienst eben so wenig, als mit der Eigenschaft eines gutsherrlichen Beamten oder eines Geistlichen vereinbar.«

cf. Ges. Bl. v. J. 1818. St. XXI. S. 490. Art. 17.

dieser letztern Stelle bis zur definitiven Organisation der Gerichtsverfassung mit einer geeigneten Beschränkung bewilliget. Nun ist zwar durch die Verfassungs-Urkunde vom 26. Mai v. J. und deren VI. Beilage, das Edict über die gutsherrliche Gerichtsbarkeit, die Organisation hierüber gegeben, zu derselben Vollziehung aber in dem 40. Absatze den Gutsherren die Zeitfrist bis zum 1. Januar 1820 zugestanden. Bis demnach die Gutsherrschaften die Bildung des Herrschafts- oder Patrimonialgerichtes vorgenommen haben werden, bleibt es bei Unserer oben angeführten Bewilligung. So wie jedoch dieser Zeitpunct der definitiven Organisation eingetroffen ist, soll nach dem wiederholten Gutachten des Appellationsgerichtes bei den vier Advocaten und Patrimonialrichtern N., N., N. und N. der 49. Absatz des letztberührten Edictes in Anwendung gebracht werden.

Uebrigens wird hierüber an die Regierung des Untermainkreises besondere Entschließung erlassen werden.

München, den 6. Februar 1819.

An
das Königliche Appellationsgericht des Untermainkreises also ergangen.

§. 238.

Nro. Pr. 7489.

(Die Bestätigung des Procurators N. als Patrimonial-Gerichtshalter betr.)

M. J. K.

Die Bestimmung des §. 49. des Edicts über die gutsherrlichen Rechte, wonach die Advocaten von den Patrimonialgerichtshalter-Stellen ausgeschlossen sind, muß auf alle öffentliche Rechtsanwälte, worunter auch die Procuratoren gehören, angewendet werden, und es können daher Landgerichts-Procuratoren, welche als Gerichtshalter zu einem neu zu constituirenden Patrimonialgerichte in Vorschlag gebracht werden, die Bestätigung nicht erhalten.

Bei jenen wenigen Landgerichts-Procuratoren, welche bisher schon Gerichtshaltersstellen begleitet haben, und bei welchen die Vortheile, welche sie von ihren Gerichtshaltersstellen beziehen, als ein unentbehrlicher Theil ihres Lebensunterhaltes zu betrachten ist, werden Wir in vorkommenden Fällen auf den Antrag Unserer Kreisregierungen eine billige Rücksicht eintreten lassen.

Indem Wir Unserer Regierung dies im Allgemeinen auf ihren unter dem 14. April d. J. erstatteten Bericht eröffnen, ertheilen Wir derselben in Beziehung auf den gemachten Antrag um Bestätigung des Procuratoren N. als Patrimonialgerichtshalter Unsere Entschließung dahin:

Nachdem der Procurator N. sich selbst zur Niederlegung der bisher in Folge Unserer ertheilten Bewilligung verwalteten Stelle eines Gerichtshalters bereit erklärt und um Aufnahme unter die Zahl der Advocaten des Reichs gebeten hat, daher das mit der Verwaltung der Gerichts-

barkeit verbundene Einkommen für denselben nicht als ein unentbehrlicher Theil seines Unterhaltes zu betrachten ist, so kann demselben die Bestätigung als Gerichtshalter nicht ertheilt werden.

Hiernach hat Unsere Regierung das Weitere zu verfügen.

München, den 17. Juni 1819.

An
die Königliche Regierung des Regenkreises, K. d. J., also ergangen.

§. 239.

Nro. Pr. 995.

(Die Bildung der Patrimonialgerichte N. N. betr.)

M. J. K.

Wir erwiedern euch auf eure Anfrage vom 20. December v. J., die Bildung der Patrimonialgerichte N. N. betreffend, daß nach dem §. 4. im IV. Titel der Verfassungs-Urkunde, §. 7. in dem Edict über das Indigenat und §. 7. in dem Edict über die gutsherrliche Gerichtsbarkeit, die Verwaltung der oben bezeichneten Jurisdiction in Unsern Staaten keinem auswärtigen Gerichtshalter übertragen, oder künftig belassen werden könne.

München, den 3. Februar 1820.

An
die Königliche Regierung des Obermainkreises, K. d. J., also ergangen.

Nachricht den übrigen Kreisregierungen, mit Ausnahme des Rheinkreises.

§. 240.

Nro. Pr. 1557.

(Die Verwaltung der Patrimonialgerichte II. Classe zu N. und N. betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Der Königlichen Regierung wird aus Veranlassung eines von dem Appellationsgerichte im bezeichneten Betreffe unterm 22. v. M. erstatteten Berichts angewiesen, demselben die Prüfungs-Acten des Gerichtshalters N. mitzutheilen, nachdem den Appellationsgerichten in Gemäßheit des §. 46. der Beilage VI. zur Verfassungs-Urkunde die Qualification der Patrimonialrichter ohne Unterschied, ob diese durch frühere Prüfungen und Dienstleistungen von einer weitern Prüfung befreit sein mögen, oder nicht, stets gemeinschaftlich mit den Regierungen zu untersuchen obliegt.

München, den 9. Februar 1821.

Staatsministerium des Innern.

An
die Königliche Regierung des Unterdonaukreises, K. d. J., also ergangen.

§. 241.

Nro. Pr. 10151.

(Die Besetzung der Patrimonialrichtersstelle zu N. durch den Stadtschreiber N. in N. betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Auf den Bericht vom 26. v. M., die Besetzung der Patrimonialrichtersstelle zu N. durch den Stadtschreiber N. in N. betreffend, wird der Königlichen Regierung zur Entschließung erwiedert, daß, nachdem die Gemeindewahl-Ordnung vom Jahre 1818 (Ges. Bl. S. 490.) der Stadtschreiber nicht erwähnt, solche als Patrimonialrichter ernannt werden können, wenn nicht besondere Anstände wegen dienstlicher Verhältnisse dagegen obwalten.

München, den 28. Juli 1822.

Staatsministerium des Innern.

An
die Königliche Regierung des Obermainkreises, K. d. J., also ergangen.

§. 242.

Nro. Pr. 18586.

(Die Verwaltung von Patrimonialgerichten durch Herrschaftsgerichts-Actuare betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Da nach §. 43. der Beilage VI. zur Verfassungs-Urkunde die Beamten der Herrschaftsgerichte überhaupt nur bei einem Gerichte angestellt sein sollen, und unter diesen Beamten, besonders nach der in dem unmittelbar vorgehenden §. 42. enthaltenen Vorschrift auch die Herrschaftsgerichts-Actuare zu verstehen sind, so kann die Vereinigung der Stellen eines Herrschaftsgerichts-Actuars und eines Patrimonialrichters nicht stattfinden.

Dieses wird der Königlichen Regierung auf den Bericht vom 28. September d. J. zur Entschließung erwiedert, um hiernach in Ansehung der angezeigten Fälle das weiter Geeignete zu verfügen.

München, den 24. December 1824.

Staatsministerium des Innern.

An
die Königliche Regierung des Obermainkreises, K. d. J., also ergangen.

§. 243.

Nro. Pr. 12120.

(Die Vorstellung des N. N. um Verleihung des Indigenats betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Die im Betreff bezeichnete Vorstellung folgt anliegend im Duplicate mit dem Auftrage, dem Bittsteller sowohl, als dem Gerichtsbesitzer zu N. auf eine unterm 12. August d. J. bei Seiner Majestät überreichten Beschwerde zu eröffnen, daß

1) keinem Fremden vor erlangtem Indigenat eine Patrimonialrichter-Stelle übertragen werden dürfe,
2) für den zum Patrimonialrichter II. Classe vorgeschlagenen N. aus dem Würtembergischen aber das nachgesuchte Indigenat nur dann bei Seiner Majestät in Antrag gebracht werden könne, wenn Freiherr von N. demselben eine solche Stabilität zu verschaffen sich anheischig gemacht haben wird, daß die Ansäßigmachung des N. dadurch begründet werden kann.

Von dem Erfolge ist Anzeige zu erstatten.

München, den 21. September 1825.

Staatsministerium des Innern.

An
die Königliche Regierung des Oberdonaukreises, K. d. J., also ergangen.

§. 244.

Nro. Pr. 13103.

(Das Gesuch des provisorischen Patrimonial-Gerichtshalters N. N. um Verleihung des Indigenats betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Die mit ungeeigneter Nachsicht gestattete constitutionswidrige Besetzung der Patrimonialrichters-Stelle zu N. durch ein ungeprüftes und ausländisches Subject wird mißbilligt und die Regierung zum künftigen genauen Vollzug der Gesetze mit der Bemerkung angewiesen, daß im vorliegenden Fall nicht die Uebertragung an ein Landgericht, sondern das Präjudiz des §. 30. des VI. constitutionellen Edicts einzutreten gehabt hätte.

München, den 9. October 1826.

Staatsministerium des Innern.

An
die Königliche Regierung des Oberdonaukreises, K. d. J., also ergangen.

§. 245.

Nro. Pr. 7205.

(Die Besetzung der Patrimonial-Gerichte N. N. betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Auf den Bericht vom 25. April d. J., die Besetzung der Patrimonial-Gerichte N. N. betreffend, wird der Königlichen Regierung des Obermainkreises, Kammer des Innern, folgende Entschließung ertheilt:

Die Gemeinde-Wahlordnung hat in dem Artikel 19. die Stelle eines Stadt- oder Marktschreibers nicht unter jenen Gemeindestellen benannt, welche daselbst mit der Eigenschaft eines gutsherrlichen Beamten für unvereinbar erklärt werden.

Wenn daher in dem gegebenen Falle der Stadtschreiber zu N. die Bewilligung des dortigen Stadtmagistrats zur Uebernahme der Patrimoinal-Gerichtsverwaltung von N. N. beibringen und wenn nebstdem die Königliche Kreisregierung die Anforderungen des Dienstes bei der Comulirung dieser Stellen nicht gefährdet finden wird, so steht der Bestätigung ein gesetzliches Hinderniß nicht entgegen und es ist die Ertheilung derselben in den competenzmäßigen Befugnissen der Königlichen Kreisregierung enthalten.

Dieselbe wird übrigens bei diesem Anlasse aufmerksam gemacht, daß dem Stadtschreiber für die ihm bereits übertragene Verwaltung des Patrimonial-Gerichts I. Classe zu N. N. der volle edictmäßige Gehalt von 600 fl. von dem Guts- und Gerichtsherrn in ständiger Eigenschaft ausgewiesen sein müsse, und daß die Einrechnung seiner Bezüge aus dem Stadtschreiber-Dienste dabei nicht zuzulassen sei.

München, am 21. Mai 1829.

Staatsministerium des Innern.

An
die Königliche Regierung des Obermainkreises, also ergangen.

Nachricht den übrigen Kreisregierungen diesseits des Rheins.

§. 246.

Nro. Pr. 14249.

(Die Verwaltung der von der I. zur II. Classe umgewandelten Patrimonial-Gerichte betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Auf den Bericht vom 17. August l. J., die Verwaltung der von der I zur II. Classe umgewandelten Patrimonial-Gerichte betreffend, wird der Königlichen Regierung folgende Entschließung ertheilt:

1) Wenn der übernommene Beamte zur Zeit der Uebernahme auch noch andere Patrimonial-Gerichte verwaltet, so bedarf er zur Fortführung dieser Verwaltungen keiner be-

sondern Bewilligung von Seite des Staates, indem durch die Uebernahme in seinen Verhältnissen zu den übrigen Gutsherrschaften keine Veränderung eintritt. Wenn indessen der übernommene Beamte zur Zeit der Uebernahme insbesondere auch noch bei einem oder mehreren andern Patrimonial-Gerichten I. Classe als Gerichtshalter angestellt ist, so muß darauf bestanden werden, daß demselben von der oder den übrigen Gutsherrschaften die ausgeworfenen fixen Gehaltsraten so weit erhöhet werden, daß sie zusammengenommen den edictmäßigen Activitätsgehalt von 600 fl. erreichen. In diese Bestallung darf in keinem Falle jene Rate eingerechnet werden, welche der übernommene Beamte wegen der abgetretenen Gerichtsbarkeit aus der Staatscasse zu beziehen hat; sondern der edictmäßige Activitätsgehalt von 600 fl. muß diesem Beamten unabhängig von den Quiescenzbezügen gesichert sein.

2) Wenn aber ein vom Staat übernommener im Staatsdienste nicht reactivirter Beamter nach der Uebernahme sich neuen bisher nicht besessenen Gerichtsverwaltungen unterziehen will, so bedarf er hiezu eben so der Bewilligung des Staates, als der seiner übrigen früheren Gutsherrschaften, indem der Staat desfalls gegen den Beamten durch die Uebernahme in die Rechte der auf die Gerichtsbarkeit verzichtenden Gutsherrschaft eintritt.

Hienach hat sich die Königliche Regierung in vorkommenden Fällen zu achten.

München, den 19. October 1831.

Staatsministerium des Innern.

An
die Königliche Regierung des Obermainkreises, K. d. J., also ergangen.

§. 247.

Nro. Pr. 18940.

(Die Abtretung der streitigen Gerichtsbarkeit an den Staat von Seite der adeligen Gutsbesitzer betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Die Königlichen Kreisregierungen, Kammern des Innern, erhalten hiemit die Weisung, bei der nach §. 46. der Beilage VI. zur Verfassungs-Urkunde vorzunehmenden Untersuchung der persönlichen Qualification der gutsherrlichen Beamten genau darauf zu sehen, daß immer nur tüchtige Leute zu Patrimonialrichtern genommen werden, auch bei angebotenen Gerichtsabtretungen strenge zu prüfen, daß keine Scheinverträge über Gehaltsbestimmungen mit unterlaufen.

München, den 13. November 1831.

Staatsministerium des Innern.

An
die Königlichen Kreisregierungen, K. d. J., diesseits des Rheins, also ergangen.

§. 248.

Nro. Pr. 5142.

(Die Beschwerde des Patrimonialrichters N. zu N. wegen des erhaltenen Verbots, einem Advocaten als Concipient zu dienen betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Auf den Bericht vom 15., präsentirt 18. December v. J., in rubricirtem Betreffe wird der Königlichen Regierung des Oberdonaukreises, Kammer des Innern, unter Remission der Acten eröffnet, was folgt:

Nachdem die Hofrathsordnung Art. I. §. 7. den Justizräthen ohne besondere höchste Erlaubniß untersagt, zu advociren, oder sonst eine, mit dem Dienste nicht vereinbarliche Function zu übernehmen, und die späteren Verordnungen vom 31. März 1788, 31. März 1794, 15. Juli 1796 und 26. Februar 1798 (Morizische Novellen-Sammlung, Band III. S. 131.) dieses Verbot auf alle Staatsbeamten ausdehnen, so kann, zumal im Hinblicke auf das IX. Edict zur Verfassungs-Urkunde, §. 21. Absatz 3. einem, als mittelbaren Staatsdiener verpflichteten Herrschaftsrichter und Patrimonialgerichtshalter die Versehung eines Nebendienstes bei einem Advocaten nicht verstattet sein, und muß, wie hiemit geschieht, die Entschließung der Königlichen Regierung des Oberdonaukreises, Kammer des Innern, vom 8. November v. J. ihrem vollen Umfange nach bestätiget werden.

Die Königliche Regierung des Oberdonaukreises, Kammer des Innern, wird hienach das weiter Geeignete verfügen und dem Patrimonialrichter N. die entsprechende Eröffnung zugehen lassen.

München, den 1. Mai 1836.

Staatsministerium des Innern.

An
die Königliche Regierung des Oberdonaukreises, K. d. J., also ergangen.

Nachricht den übrigen Kreisregierungen diesseits des Rheins.

§. 249.

(Die Wiederbesetzung der Herrschaftsrichterstelle zu N., resp. die Uebertragung der Rentenverwaltung an einen Herrschaftsrichter betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Auf den Bericht bezeichneten Betreffes vom 31. Januar, präsentirt 6. Februar d. J., wird, nach gepflogenem Benehmen und im Einverständnisse mit dem Königlichen Staatsministerium des Innern, die Entschließung ertheilt:

1) Den Herrschaftsrichtern, — standesherrlichen, wie gutsherrlichen, — ist es nicht gestattet, neben dem Richteramte die Rentenverwaltung zu versehen.

2) Von der dienstpolizeilichen Regel sub 1. kann (da ein positives Verbot diesfalls nicht besteht) bei vorliegenden besonders berücksichtigungswürdigen Verhältnissen von dem unterfertigten Staatsministerium, benehmlich mit dem Königlichen Staatsministerium des Innern, eine Ausnahme gemacht werden.

3) Eine solche ausnahmsweise Bewilligung kann nur mit dem Beisatze stattfinden, daß der Herrschaftsrichter in allen Angelegenheiten, bei denen der Gutsherr betheiligt ist, denselben Beschränkungen unterworfen sei, welche das VI. constitutionelle Edict §§. 62—80 und 120. für die Patrimonialgerichte anordnet.

4) Dieser ausnahmsweisen Bewilligung wird

a. in Beziehung auf das standesherrliche Herrschaftsgericht N. — in der Erwägung, daß die Vereinigung der Rentenverwaltung mit der Herrschaftsrichterstelle erst neuerlich von beiden Kreisstellen genehmigt worden, —

b. in Beziehung auf die gutsherrlichen Herrschaftsgerichte N. und N., — in der Erwägung, daß bei denselben die fragliche Vereinigung bereits seit längerer Zeit besteht, ohne daß ein Fall der Verletzung der genannten Bestimmungen des VI. constitutionellen Edicts vorgekommen ist, — mit dem Beisatze Nro. 3. hiemit stattgegeben.

Hienach ist das weitere Geeignete zu verfügen.

München, den 5. März 1837.

Staatsministerium der Justiz.

An
das Königliche Oberappellationsgericht also ergangen.

B. Qualification zu Verwaltung von Patrimonialgerichten II. Classe. a)

§. 250.

Nro. Pr. 14547.

(Die gerichtliche Praxis der Bewerber um Patrimonialrichtersstellen II. Classe betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Da der §. 48. des Edicts über die gutsherrlichen Rechte nur im Allgemeinen eine gerichtliche Praxis, ohne nähere Bezeichnung des Gerichts bei den Bewerbern um Patrimonialgerichte II. Classe voraussetzt, so kann auch die erstandene Praxis bei Patrimonialgerichten für die Bewerber um solche Stellen als genügend angesehen werden.

---

a) Man vergleiche die Ministerial-Entschließung vom 18. October 1837. Nro. 24849 (s. §. 18. S. 266. oben.) — Ueber den Vortrag der Qualification der Patrimonialrichter II. Classe in den Qualificationsbüchern der Staatsdienst-Adspiranten siehe die Entschließung vom 24. Juni 1832. Nro. 12074. (§. 305. unten.)

Dies wird der Königlichen Regierung des Rezatkreises auf ihre berichtliche Anfrage vom 25. August d. J. zur Entschließung erwiedert.

München, den 30. September 1819.

Staatsministerium des Innern.

An
die Königliche Regierung des Rezatkreises, K. d. J., also ergangen.

§. 251.

Nro. Pr. 11559.

(Die Vorstellung des Reichsrathes Grafen von N. wegen Zulassung des Oeconomie-Verwalters N. zur Prüfung als Patrimonialgerichtshalter II. Classe betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs

wird der Königlichen Regierung des Isarkreises, Kammer des Innern, hierneben mitfolgende Entschließung zugesendet:

Der §. 48. des Edictes VI. zur Verfassungs-Urkunde fordert von den Bewerbern um Patrimonialgerichtshaltersstellen II. Classe nicht im Allgemeinen „Nachweisung von Gymnasial-Studien", sondern daß wenigstens die Gymnasialstudien nachgewiesen werden.

Nicht nur das Beiwort „wenigstens", sondern auch der Gebrauch des bestimmten Artikels „die" schließen jeden Zweifel darüber aus, daß damit die Nachweisung vollendeter Gymnasialstudien zur Bedingung gemacht werde, besonders wenn die §§ 48 und 68. des Gemeindeedicts und der §. 14. der Gemeindewahlordnung gegenüber gestellt werden.

Da jedoch die nöthige volle Ausbildung in den Gegenständen des Gymnasial-Unterrichts nicht blos durch den Besuch öffentlicher Lehranstalten, sondern auch durch eigenes Studium und Privat-Unterweisung erworben werden kann, so sind jene Bewerber, welche die unerläßliche Nachweisung der vollendeten Gymnasialstudien auf die ersterwähnte Art beizubringen nicht vermögen, zur Erstehung der Prüfung für das Gymnasial-Absolutorium bei einer inländischen Lehranstalt anzuweisen, und es ist sodann ihre Zulässigkeit nach dem Prüfungsresultate zu beurtheilen.

Die Königliche Regierung hat hiernach das Gesuch des Oeconomie-Verwalters N. zu bescheiden, und auch in künftigen ähnlichen Fällen zu verfahren.

München, den 3. August 1827.

Staatsministerium des Innern.

An
die Königliche Regierung des Isarkreises, K. d. J., also ergangen.

§. 252.

Nro. Pr. 13741.

(Das Patrimonialgericht N. betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Auf den Bericht vom 17. August d. J., das Patrimonialgericht N. betreffend, wird der Königlichen Regierung des Isarkreises, Kammer des Innern, erwiedert, daß die Nachweisung einer dreijährigen gerichtlichen Praxis in dem §. 48. des Edicts VI. zur Verfassungs-Urkunde nur von denjenigen Bewerbern um Patrimonialrichterstellen II. Classe, welche mehr nicht als die Gymnasialstudien vollendet haben, gefordert werden; daß aber geprüften Candidaten, welche die vorschriftmäßigen Vorbedingungen zur Anstellung als Patrimonialgerichtshalter I. Classe erfüllt haben, die Befähigung zur Anstellung auf Patrimonialgerichten II. Classe nicht abgesprochen werden könne, wenn dieselben auch eine dreijährige Praxis noch nicht zurückgelegt haben sollten.

München, den 24. August 1830.

Staatsministerium des Innern.

An
die Königliche Regierung des Isarkreises, K. d. J., also ergangen.

§. 253.

Nro. Pr. 18653.

(Das Patrimonialgericht N. betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Auf den Bericht vom 2. des laufenden Monats, das Patrimonialgericht N. betreffend, wird der Königlichen Regierung des Obermainkreises, Kammer des Innern, erwiedert, daß dem Gesuche des Gutsbesitzers Freiherrn von N. um Nachlaß der Nachweisung der Gymnasialstudien von Seite des aufzustellenden Gerichtshalters N., bei der Unzulässigkeit jeder Dispensation von verfassungsmäßigen Vorschriften nicht stattgegeben werden könne, übrigens der Bittsteller zu belehren sei, wie dem in Vorschlag gebrachten N. freistehe, durch ein bei einem Studien-Rectorate zu bestehendes Examen sich über den Besitz der durch die Gymnasialstudien zu erwerbenden Kenntnisse auszuweisen.

München, den 19. November 1830.

Staatsministerium des Innern.

An
die Königliche Regierung des Obermainkreises, K. d. J., also ergangen.

§. 254.

Nro. Pr. 501.

(Die Vorstellung des N. zu N. wegen Zulassung zur Prüfung für die Stelle eines Patrimonial-Gerichtshalters II. Classe betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Die Vorstellung des N. zu N. wegen Zulassung zur Prüfung für die Stelle eines Patrimonialgerichtshalters II. Classe betreffend, folgt hierneben im Duplicate mit der Eröffnung,

a. daß die nachgesuchte Dispensation von der Gymnasialprüfung in Rücksicht auf den §. 48. des Edicts VI. zur Verfassungs-Urkunde nicht stattfinde,

b. daß hinsichtlich des weiteren Gesuches um Zulassung zu einer besonderen Prüfung über Befähigung in den Gymnasialstudien nach der Entschließung vom 3. August 1827 das Geeignete von der Königlichen Kreisregierung competenzmäßig zu verfügen sei, und

c. daß die Prüfung aus der griechischen Sprache nachgesehen, eine weitere Ausnahme hinsichtlich anderer Gegenstände des Gymnasial-Unterrichts aber nicht bewilliget werden könne.

München, den 15. Januar 1832.

Staatsministerium des Innern.

An
die Königliche Regierung des Regenkreises, K. d. J., also ergangen.

§. 255.

Nro. Pr. 36901.

(Das Gesuch des Rechtspracticanten N. von N., verwendet bei der Steuercataster-Commission, um Ausfolgelassung des Zeugnisses über die bestandene Prüfung als Patrimonialgerichtshalter II. Classe, zugleich die Anwendbarkeit der Bestimmungen des §. 48. der VI. Verfassungs-Beilage auf absolvirte Rechtspracticanten betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Die Königliche Regierung des Isarkreises, Kammer des Innern, erhält in der Anlage die neuerliche Vorstellung und Bitte des Rechtspracticanten N. von N., verwendet bei der Königlichen Steuercataster-Commission, um Ausfolgelassung des Zeugnisses über die bestandene Prüfung als Patrimonialgerichtshalter II. Classe vom 22. November l. J. nebst zwei Universitäts-Absolutorien und fünf Original-Zeugnissen mit der Eröffnung zurück, daß, nachdem die Bestimmungen des §. 48. der VI. Verfassungs-Beilage nur als mildernde Befähigungsnorm für jene Individuen gegeben sind, welche eine Patrimonialrichterstelle II. Classe ohne absolvirte Rechtsstudien und ohne genügendes Bestandenhaben des theoretischen und practischen Concurses, also ohne die vorschriftsmäßige Befähigung zum Staatsdienste und zum Richteramte übernehmen wollen, das III. Praxis-Jahr von dem absolvirten und zum Staatsdienste befähigten Rechtspracticanten N. nicht gefordert werden könne.

Die Königliche Regierung des Isarkreises, Kammer des Innern, wird hiernach das weiters Geeignete unter Rückgabe der Vorstellungsbeilagen an den Bittsteller verfügen.

München, den 18. December 1835.

Staatsministerium des Innern.

An
die Königliche Regierung des Isarkreises, K. d. J., also ergangen.

Nachricht den übrigen Kreisregierungen, K. d. J.

C. Qualification zu Verwaltung von Patrimonialämtern und herrschaftlichen Commissariaten.[a]

§. 256.

Nro. Pr. 18267.

(Die Admission zur Prüfung als patrimonialgerichtlicher Polizei-Beamter betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Die Königliche Regierung des Isarkreises, Kammer des Innern, erhält im Duplicat eine Eingabe des Rentamtsschreibers N. von Starnberg in rubricirtem Betreffe mit beifolgender Entschließung:

Da der Artikel 8. des Gesetzes vom 28. December 1831, die Rechtsverhältnisse der auf die Gerichtsbarkeit freiwillig verzichtenden Standes- und Gutsherrn betreffend, genau jene Erfordernisse numerirt, welche die Zulassung eines Individuums zu der Stelle eines Patrimonial-Beamten bedingen, ohne hiebei eines Nachweises über vollendete Gymnasial-Studien zu erwähnen oder auf den Artikel 48. der VI. Beilage zur Verfassung zu verweisen, so würde es eine unzulässige Erweiterung des Gesetzes sein, wenn neben der zu erstehenden Prüfung und dem Ausweise über eine zweijährige Praxis die Beibringung eines Gymnasial-Absolutoriums gefordert werden wollte.

Hiernach ist der Bittsteller N. zu bescheiden.

München, den 19. Juli 1833.

Staatsministerium der Justiz und des Innern.

An
die Königliche Regierung des Isarkreises, also ergangen.

Nachricht den übrigen Kreisregierungen diesseits des Rheins.

---

a) Vergl. Ministerial-Entschließung vom 18. October 1837 Nro. 24849 (s. §. 18. S. 266. oben.) und vom 24. Juni 1832. Nro. 12074. (§. 305. unten.)

§. 257.

Nro. Pr. 32818.

(Die Prüfung der Patrimonialbeamten betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Der Königlichen Regierung wird auf den Bericht vom 30. October d. J. in rubricirtem Betreffe nach gepflogener Benehmung mit dem Königlichen Staatsministerium der Justiz die Entschließung ertheilt, daß im Hinblicke auf Beilage V. zum Abschiede für die Ständeversammlung vom Jahre 1831, Artikel 6—9., wornach Vorstände für die Patrimonialämter mit der Rechtsverwaltung in keiner Beziehung etwas zu thun haben und in weiterm Betrachte des §. 46. des Edictes VI. zur Verfassungs-Urkunde und des §. 80. der Competenz-Verordnungen für die Kreisregierungen vom 17. December 1821, die übrigens vom Nachweise der Gymnasial-Studien nicht abhängigen Prüfungen der Patrimonial-Amtleute von den Kreisregierungen ausschließend vorzunehmen seien.

München, den 5. December 1833.

Staatsministerium des Innern.

An
die Königliche Regierung des Regenkreises, K. d. J., also ergangen.

§. 258.

Nro. Pr. 23842.

(Vollzug des Gesetzes vom 28. December 1831, die Rechtsverhältnisse der auf die Gerichtsbarkeit freiwillig verzichtenden Standes- und Gutsherrn in Absicht auf die nach Artikel 8. dieses Gesetzes zu ermittelnde Befähigung der Adspiranten zu herrschaftlichen Commissariaten und Patrimonial-Aemtern betreffend.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Im Einklange mit den von den Königlichen Regierungen, Kammern des Innern, über den Vollzug des Artikel 8. des Gesetzes vom 28. December 1831 entwickelten Ansichten wird der Königlichen Kreisregierung hiermit bemerkt, was folgt:

§. 1.

Jede Kreisregierung ist gehalten, jährlich einmal und zwar am 1. Februar in der Kreis-Hauptstadt einen Concurs für Bewerber um die Stelle von Patrimonial-Beamten oder herrschaftlichen Commissären vorzunehmen. Aus eigener Competenz kann die Königliche Kreisregierung nur solche Candidaten zulassen, welche in dem Bezirke entweder das Heimatsrecht besitzen, oder daselbst die im Artikel 8. des Gesetzes vom 28. December 1831 vorgeschriebene Praxis von zwei, resp. drei Jahren bestanden haben.

Ausnahmen von diesen Bestimmungen greifen nur nach genauer Erwägung der Umstände auf den Grund besonderer Genehmigung des Königlichen Staatsministeriums des Innern Platz.

§. 2.

Das Gesuch um Zulassung zu der Prüfung muß spätestens am 1. Januar des betreffenden Jahres bei der Königlichen Regierung, Kammer des Innern, eingereicht und durch amtliche Zeugnisse über die mit Fleiß, Fortgang und untadelhaften sittlichen Betragen vollendete, bei Bewerbern um die Befähigung zu herrschaftlichen Commissariaten dreijährige; bei Bewerbern um die Befähigung zu Patrimonial-Aemtern zweijährige gerichtliche oder polizeiliche Praxis und darüber besagt sein, daß das betreffende Individuum nicht blos dem Abschreiben obgelegen, sondern zu Geschäften verwendet worden sei, welche nur verpflichteten Individuen zukommen.

§. 3.

Die Königliche Kreisregierung fertigt jenen Candidaten, deren Zeugnisse als genügend befunden wurden, entsprechende Admissions-Decrete aus und sorgt für deren rechtzeitige Insinuation.

§. 4.

Die Prüfung der admittirten Candidaten wird durch einen Rath der Kreisregierung, Kammer des Innern, geleitet, welcher bei der Prüfung selbst die Aufsicht zu führen und die Prüfungs-Elaborate gutachtlich zu censiren hat. Der Ausspruch selbst hat in collegialer Berathung statt zu finden und sich ohne weitere Abstufung der Noten auf die Befähigung oder Nichtbefähigung zu erstrecken; ausgezeichnet qualificirte Individuen sind übrigens durch einen, dem Zeugnisse beizufügenden erläuternden Beisatz besonders bemerkbar zu machen.

§. 5.

Die Prüfung der Candidaten ist schriftlich. Jene der Candidaten für herrschaftliche Commissariate hat sich auf alle, einem Districts-Polizeibeamten, — jene der Candidaten für Patrimonial-Aemter über alle, einem Local-Polizeibeamten nothwendigen theoretischen und practischen Kenntnisse zu erstrecken und insbesondere auch bei ersteren, die zu richtiger Würdigung administrativ-contentiöser Gegenstände und der eigentlichen Strafpolizei erforderlichen Kenntnisse, bei sämmtlichen Bewerbern aber das Vorhandensein der richtigen Kenntniß zu tüchtiger, eingreifender und lebendiger Handhabung der Gemeinde und Stiftungs-Curatel zu lebendigem Vollzuge der Vorschriften über Landescultur, zu wohlthätiger Einwirkung auf Landwirthschaft und Gewerbe und zu Handhabung einer wirksamen Feld-, Forst- und Jagdpolizei zu ermitteln und zu constatiren.

§. 6.

Die Candidaten zu Patrimonial-Aemtern haben nach den obigen Andeutungen sechs schriftliche Fragen, nebst einem practischen Falle aus dem Gebiete des Polizeirechtes zu beantworten. Die Candidaten zu herrschaftlichen Commissariaten sind aber nebstdem noch verbunden, einen zweiten practischen Fall aus dem administrativ-contentiösen Gebiete zu bearbeiten.

§. 7.

Hinsichtlich der den Candidaten zu gestattenden Hilfsmittel gelten die Bestimmungen der §§. 31, 32 und 35 der Allerhöchsten Verordnung vom 6. März 1830, die Concursprüfung der zum Staatsdienste adspirirenden Rechtscandidaten betreffend.

§. 8.

Rejicirte Candidaten können nur noch zu einer einzigen Prüfung gelassen werden.

§. 9.

Einer Prüfung zu dem oben angegebenen Zwecke sind nicht unterworfen:

1) Rechtscandidaten, welche die in der Verordnung vom 6. März 1830 vorgeschriebene Prüfung bereits bestanden und hiebei eine der drei ersten Noten erhalten haben und

2) jene Individuen, welche gemäß §. 18. des VI. Edictes die Prüfung zu einer Anstellung bei Patrimonial-Gerichten II. Classe genügend bestanden haben.

§. 10.

Die Königliche Kreisregierung wird hiernach das weiter Geeignete verfügen und gegenwärtige Belehrung über die in dem Gesetze enthaltenen Directiven zur Kenntniß der Behörden sowohl, als der Betheiligten bringen.

München, den 30. August 1835.

Staatsministerium des Innern.

An
sämmtliche Kreisregierungen diesseits des Rheins, also ergangen.

XXII. Zu §. 50. der VI. Verfassungs-Beilage.

Verwaltung gutsherrlicher Gerichte durch die betreffenden Gutsherrn.[a])

§. 259.

Nro. Pr. 7021.

(Die Verwaltung der Patrimonialgerichte durch ihre Besitzer betr.)

M. J. K.

In dem §. 50. Unseres Edicts über die gutsherrlichen Rechte haben Wir bewilliget, daß die Gutsherrn bei dem Herrschafts- oder Patrimonialgerichte an ihrem Wohnorte das Richteramt selbst übernehmen können, haben aber keineswegs ausgesprochen, sie von der Uebernahme des Richteramts auszuschließen, wenn sie an einem andern Orte wohnen.

Da Wir in diesem erwähnten §. festgesetzt haben, daß die Gutsherrn, welche ihre Gerichte selbst verwalten, die nämliche Qualification, wie die übrigen Bewerber haben müssen; so sind sie auch in andern Beziehungen nach den Bestimmungen, welche für die Patrimonial-Gerichtshalter im Allgemeinen gelten, zu beurtheilen; wenn daher nach der Vorschrift des §. 44. des

a) Vergl. Ministerial-Entschließung vom 18. October 1837. Nro. 24849. (s. §. 18. S. 266. oben.)

Edicts über die gutsherrlichen Rechte bei den Patrimonialgerichten der Sitz des Amtes an einen für allemal bestimmten Ort verlegt ist, so kann den Gutsherren, welche die Verwaltung des Patrimonialgerichts mit Unserer Genehmigung selbst übernehmen, gleich den übrigen Patrimonialrichtern überlassen bleiben, an einem andern Orte, als an jenem, wo der Amtssitz ist, zu wohnen, jedoch darf dieser Wohnort von den entlegensten Gerichts-Hintersassen nicht über vier Stunden entfernt sein.

Indem Wir euch dieses auf eueren Bericht vom 3. Mai d. J., und die darin in Beziehung auf die Verwaltung des Patrimonial-Gerichts N. gestellte Anfrage zur Entschließung eröffnen, habt ihr hiernach in diesen, so wie in andern ähnlichen Fällen das Geeignete zu verfügen.

München, den 25. October 1819.

An
die Königliche Regierung des Regenkreises, K. d. J., also ergangen.

§. 260.

Nro. Pr. 1813.

(Die Bitte des Königlichen Kämmerers, Freiherrn von N. zu N., die Ausübung der Patrimonial-Gerichtsbarkeit I. Classe betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Die Königliche Regierung des Unterdonaukreises, Kammer des Innern, wird angewiesen, dem Königlichen Kämmerer, Freiherrn von N. auf seine Eingabe vom 13. Januar d. J. in rubricirtem Betreffe zu eröffnen, daß es ihm zwar in Gemäßheit und unter den Voraussetzungen der §§. 46 und 50. der VI. Beilage zur Verfassungs-Urkunde unbenommen bleibe, das Richteramt bei dem Patrimonialgerichte seines Wohnortes zu übernehmen, daß jedoch eine Theilung desselben zwischen ihm und einem Beamten, als mit den verfassungsmäßigen Bestimmungen nicht übereinstimmend, keineswegs stattfinden könne.

München, den 28. Januar 1835.

Staatsministerium des Innern.

An
die Königliche Regierung des Unterdonaukreises, K. d. J., also ergangen.

Mittheilung sämmtlichen Kreisregierungen diesseits des Rheins.

§. 261.

Nro. Pr. 3925.

(Die Bestellung des Patrimonialgerichts II. Classe zu N., zugleich die Unzulässigkeit der Aufstellung von Advocaten zu Verwaltern der ihnen eigenthümlich zugehörenden Patrimonialgerichte gemäß §. 49. der VI. Verfassungs-Beilage betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Der Königlichen Regierung des Regenkreises, Kammer des Innern, wird auf ihren Be-

richt vom 27. October, präsentirt 8. November v. J., im rubricirten Betreffe zur Entschließung eröffnet, daß bei der Gleichheit der ratio legis, welche für den vorliegenden Fall eben so spricht, wie für die Annahme fremder Herrschaftsrichters= oder Patrimonialgerichtshalters=Stellen, und bei der Allgemeinheit des gesetzlichen Ausdruckes, die unter den §. 49. der VI. Verfassungs-Beilage allerdings auch den concreten Fall subsumiren läßt, der §. 50. des VI. Edictes auf Advocaten keine Anwendung findet.

Die Königliche Kreisregierung, Kammer des Innern, wird das Gesuch des Advocaten Dr. von N. hienach bescheiden lassen.

München, den 22. Februar 1836.

Staatsministerium des Innern.

An
die Königliche Regierung des Regenkreises, K. d. J., also ergangen.

Nachricht den übrigen Kreisregierungen diesseits des Rheins.

XXIII. Zu §. 51. der VI. Verfassungs-Beilage.

Verpflichtung und Einweisung gutsherrlicher Beamten.[a])

§. 262.

Nro. Pr. 10412.

(Die Verpflichtung der Patrimonial= und Herrschaftsrichter betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Die Königliche Kreisregierung wird auf den Bericht vom 1. d. M. angewiesen, rück=

---

a) Vergleiche hiezu die Ministerial=Entschließung vom 18. October 1837. Nro. 24849. (s. §. 18. S. 266. oben.)

Ein älteres Rescript vom 15. September 1813 hatte hierüber bestimmt, wie folgt:

Nro. Pr. 7889.

(Die Extradition des Herrschaftsgerichts bei Hohenaschau betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Auf die Anfragen des Königlichen Generalcommissariats des Isarkreises, wegen Extradition des Herrschaftsgerichts bei Hohenaschau vom 23. August d. J., wird demselben folgende Entschließung ertheilt:

1) Die Verpflichtung der Beamten der Herrschaftsgerichte geht nach der Verordnung vom 16. August 1812 §. 154. unmittelbar bei dem General=Kreiscommissariate vor sich.

sichtlich der Verpflichtung der Patrimonial- und Herrschaftsrichter lediglich nach der Vorschrift des §. 51. der Beilage VI. zur Verfassungs-Urkunde zu verfahren.

München, den 15. Juli 1820.

Staatsministerium des Innern.

An
die Königliche Regierung des Unterdonaukreises, K. d. J., also ergangen.

§. 263.

(Die Competenz bei Extradition gutsherrlicher Gerichte und die Haftung für dabei zu tragende Kosten betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Auf den Bericht vom 21. December v. J., die Vorstellung des Regierungsdirectors N., als Gutsbesitzers von N., hinsichtlich der auf die Extradition des dortigen Patrimonialgerichtes erlaufenden Kosten betreffend, wird der Königlichen Regierung des Isarkreises, Kammer des In-

2) Die Extradition geschieht in allen Zweigen des Wirkungskreises eines Herrschaftsgerichts. Dieses kann, wie das Generalcommissariat richtig bemerkt, nicht in Pausch und Bogen geschehen, und es müssen daher die nöthigen Vorbereitungen, jedoch mit möglichster Beschleunigung, vorhergehen.

Diese erstrecken sich sowohl auf die erforderlichen Protocolle und Acten, welche zur Uebergabe bereit zu halten sind, als auch auf die vollständige Richtigkeitspflege in Ansehung der Depositen, des Concurrenzwesens und selbst des Patrimonial-Stiftungsvermögens, welches letztere im Besondern die Liquidation der Capitalien und der Ausstände zur Folge hat.

Auf solche Art ist die Extradition der Acten und der baaren Bestände an die Herrschaftsgerichts-Beamten, die erforderliche Abrechnung und die Liquidation durch einen Localcommissär zu verfügen, welcher entweder aus den Kreisräthen, oder aus den benachbarten Beamten ernannt wird; auch ist ein Rechnungscommissär in Hinsicht auf das Stiftungsvermögen beizugeben. Die von demselben über die Extradition und Installation abzuhaltenden Protocolle sind dem Königlichen General-Kreiscommissariat vorzulegen, welches die befundenen Mängel abzustellen hat.

3) Die möglichst zu beschränkenden Kosten, welche auf dergleichen Extraditionen und Installationen erlaufen, werden von dem Staate und von dem Besitzer des Herrschaftsgerichts gleichheitlich getragen, wozu die Patrimonial-Stiftungen so weit concurriren, als die Berichtigung ihres Vermögens hierbei commissionell beobachtet worden ist.

4) Bei den Ortsgerichten wird die Amtsextradition unter der Aufsicht des einschlägigen Land- oder Herrschaftsgerichtes vorgenommen.

München, den 15. September 1815.

Staatsministerium des Königlichen Hauses und des Aeussern.

An
das Königliche Generalcommissariat des Isarkreises also ergangen.

nern, unter Zurückgabe der vorgelegten Acten, die Entschließung ertheilt, daß die Extradition gutsherrlicher Gerichte bei eintretendem Beamtenwechsel, und die Einweisung der neuen Beamten nur den vorgesetzten Königlichen Behörden Kraft des dem Staate vorbehaltenen Oberaufsichts-Rechtes, nicht aber, wie der N. behauptet, dem Gutsherrn zustehe.

München, den 23. Januar 1828.

Staatsministerium des Innern.

An
die Königliche Regierung des Isarkreises, K. d. J., also ergangen.

§. 264.

Nro. Pr. 13597.

(Den Recurs des erblichen Reichsrathes Grafen von N. wegen Ueberbürdung der Extraditionskosten bei dem Wechsel der Gerichtsbeamten betr.)

L. K.

Wir haben Uns über die Beschwerde des Reichsrathes Grafen von N. wegen Ueberbürdung der Extraditionskosten bei dem Wechsel der Gerichtsbeamten von Unserem Staatsrathe Vortrag erstatten lassen, und bestimmen in Gemäßheit des von demselben gestellten Antrages, daß, obschon das Recht, die Amtsextradition und Installation eines neuen Beamten bei den Herrschafts- und gutsherrlichen Gerichten der Staatsregierung zustehe, doch die Kosten der, von einem Commissär der Regierung des Regenkreises bei dem Herrschaftsgerichte Zaitzkofen und dem Patrimonialgerichte Laberweinting vorgenommenen Amtsextradition und Installation nicht dem Guts- und Gerichtsherrn, sondern der Staatscasse zuzurechnen sei.

Ihr habt daher unter Rückempfangung der Acten hiernach das Weitere zu verfügen.

München, den 22. August 1832.

An
die Königliche Regierung des Regenkreises, K. d. J., also ergangen.

§. 265.

Nro. Pr. 23695.

(Die Vorstellung des Freiherrlich von N.'schen Patrimonialgerichts N. und N., die Kosten auf Amtsübergabe der Patrimonialgerichte betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Die Vorstellung des Freiherrlich von N.'schen Patrimonialgerichtes N. und N., die Kosten auf Amtsübergabe der Patrimonialgerichte betreffend, wird der Königlichen Regierung des Oberdonaukreises, Kammer des Innern, gegen Remission mit nachstehender Entschließung zugefertiget.

Vermöge der Verfassung des Reiches, und des darauf gegründeten, von Seiner Majestät dem Könige bei Anlaß einer Reclamation des erblichen Reichsrathes Grafen von N. auf Gutachten des Königlichen Staatsrathes ergangenen Allerhöchsten Ausspruches involvirt das Recht der Staatsregierung zur Extradition gutsherrlicher Gerichte auch die Pflicht zur Bestreitung der Extraditionskosten.

Nach diesem Grundsatze bescheidet sich der Recurs des Freiherrn von N. von selbst in bejahendem Sinne.

Die Kreisregierung wird übrigens aufmerksam gemacht, daß Amtsextraditionen gutsherrlicher Patrimonialgerichte in der Regel lediglich in dem Sinne der Verordnung vom 15. December 1819, die Amtsextraditionen der Königlichen Landgerichte betreffend, (Regierungsblatt 1819, S. 1183.) vorzunehmen seien, und nicht in förmliche Amtsvisitationen, den Fall besondern Anlasses ausgenommen, überzugehen haben.

Da übrigens in der beiliegenden Beschwerdeschrift die Angabe enthalten ist, daß bei der Geschäftsextradition der Patrimonialgerichte N., N. und N. durch schuldhafte Nachlässigkeit des abgetretenen gutsherrlichen Beamten eine Kostenvermehrung von 13 fl. 40 kr. eingetreten sei, so hat die Königliche Regierung des Oberdonaukreises diese Angabe zu würdigen, und im Falle dieselbe sich bestätigen sollte, den schuldenden Beamten zu dem betreffenden Ersatze anzuhalten.

München, den 17. December 1832.

Staatsministerium des Innern.

An
die Königliche Regierung des Oberdonaukreises, also ergangen.
Nachricht den übrigen Kreisregierungen diesseits des Rheins.

§. 266.

Nro. Pr. 29250.

(Die Kosten der Amtsextraditionen und Installationen bei gutsherrlichen Gerichten betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Das Königliche Staatsministerium der Justiz hat unterm 22. October l. J. auch sämmtliche Justizstellen in dem Sinne jener diesseitigen Verfügung angewiesen, welche unterm 17. December 1832 a) in Betreff der Patrimonialgerichte N. und N., resp. in Betreff der Kosten auf Amtsübergabe der Patrimonialgerichte an die Königliche Regierung des Oberdonaukreises, Kammer des Innern, erlassen, und unter demselben Dato sämmtlichen Kreisregierungen mitgetheilt worden war.

Die Königliche Regierung des Obermainkreises, Kammer des Innern, wird hievon in Erwiederung ihres Berichtes vom 28. v. M. in Kenntniß gesetzt, zugleich wird derselben Folgendes bemerkt:

Die von der Königlichen Kreisregierung geäußerte Besorgniß einer aus dieser Entscheidung hervorgehenden Etatsüberschreitung konnte den Vollzug in keinem Falle hemmen, da es sich

---

a) s. vorstehende Entschließung.

hier von einem Postulate des öffentlichen Rechtes, also von einer Last handelt, welche der Staat zu tragen und zu decken verpflichtet ist.

Eine Etatsüberschreitung aber kann nicht eintreten, da

1) bedeutende Kosten für Extradition und Installation in dieser Officialsache sich nicht ergeben, dann

2) daß in jenen Fällen, wo Amtsextraditionen in eigentliche Amtsuntersuchungen übergehen sollten, die genau auszuscheidenden Kosten der letzteren in der Regel nicht der Staatscasse zur Last fallen, vielmehr nach dem Resultate der Untersuchung auch über den Kostenpunct erkannt wird.

Uebrigens versteht sich von selbst, daß die innerhalb der vorbezeichneten Gränzen in einzelnen Fällen unabweislich sich ergebenden Kosten gleichheitlich auf den gemeinsamen Etat der Justiz und des Innern zur Verrechnung zu kommen haben.

München, den 11. December 1833.

Staatsministerium des Innern.

An
die Königliche Regierung des Obermainkreises, K. d. J., also ergangen.

Nachricht den übrigen Kreisregierungen diesseits des Rheins.

§. 267.

Nro. Pr. 20736.

(Die Kosten der Extradition und Installation bei gutsherrlichen Gerichten betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Die Königliche Kreisregierung erhält anliegend eine Abschrift der von dem Staatsministerium des Innern an die Königliche Regierungskammer des Innern in Augsburg im Betreffe der Vorstellung des Freiherrlich von N.'schen Patrimonialgerichts N. und N. wegen Kosten auf Amtsübergabe der Patrimonialgerichte am 17. December 1832 ergangenen Entschließung, wonach dasselbe sein früheres von dem unterzeichneten Staatsministerium den sämmtlichen Regierungs-Finanzkammern am 28. Januar 1828 bekannt gemachtes Ausschreiben vom 22. desselben Monats und Jahres zurückgerufen hat, mit dem Bemerken zur Nachricht und gleichfallsigen Darnachachtung, daß die fraglichen Kosten zu gleichen Hälften auf die Etats des Staatsministeriums des Innern und der Justiz zu verrechnen, daß aber für den Fall, wenn die Amtsextradition in eine Amtsuntersuchung übergehen sollte, die Kosten der letzteren auszuscheiden und auf die Staatscasse nicht zu übernehmen seien.

München, den 1. Januar 1834.

Staatsministerium der Finanzen.

An
die Königlichen Regierungen, K. d. F., des Isar-, Ober- und Unterdonau-, Ober- und Untermain-, dann des Rezatkreises also ergangen.

XXIV. Zu §. 53. der VI. Verfassungs-Beilage.

Gerichtsstand der gutsherrlichen Beamten.

§. 268.

(Den Gerichtsstand der Land-, Herrschafts- und Patrimonialrichter, dann der Landgerichts-Assessoren und Actuare betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Dem Königlichen Appellations-Gerichte des Oberdonaukreises wird auf den im Betreff des Gerichtsstandes der Land-, Herrschafts- und Patrimonialrichter, dann der Landgerichts Assessoren und Actuare erstatteten Bericht vom 19. praes. 23. v. M. nach vorläufigem Benehmen mit dem Königlichen Staatsministerium des Innern eröffnet, daß man die im oben erwähnten Berichte geäußerte Ansicht, „wonach in allen bürgerlichen und peinlichen Rechtssachen der genannten Beamten, das Kreis- und Stadtgericht der Hauptstadt des Kreises competent ist," gegründet finde.

München, den 13. September 1822.

Staatsministerium der Justiz.

An
das Königliche Appellationsgericht des Oberdonaukreises also ergangen.

XXV. Zu §. 54. der VI. Verfassungs-Beilage.

A. Besoldungs- und Dienstverhältnisse der gutsherrlichen Beamten.a)

§. 269.

Nro. Pr. 16706.

(Die Competenz der General-Commissariate bei Bestrafung der gutsherrlichen Beamten betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Die Disciplinar-Uebertretungen und Amtsexcesse der gutsherrlichen Orts- und Patrimonialrichter stehen, in sofern sie nicht wirkliche Amtsvergehen oder Amtsverbrechen enthalten, gleichförmig wie bei dem Personale der Landgerichte und Polizeistellen, nach der Competenz-Erweiterung vom 6. August 1815 dem Königlichen General-Commissariate zur Untersuchung und

---

a) Vergl. Ministerial-Entschließung vom 18. October 1837, Nro. 24849 (s. §. 18. S. 266. oben.)

Entscheidung in erster Instanz zu, welches auf den Anfragsbericht vom 27. November et praes. 5. December v. J. zur Resolution eröffnet wird.

München, den 11. Januar 1817.

Staatsministerium des Innern.

An
das Königliche General-Commissariat des Unterdonaukreises, also ergangen.

§. 270.

Nro. Pr. 801.

(Den §. 56. der Beilage VI. zur Verfassungs-Urkunde betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Der Königlichen Regierung des Untermainkreises wird auf den Bericht vom 3. l. M., den §. 56. der Beilage VI. zur Verfassungs-Urkunde betreffend, hiemit erwiedert, daß nach der gemachten ganz richtigen Bemerkung, der gedachte §. 56. den schon früher durch bestimmte Gesetze oder Verträge erworbenen Rechten der Gerichtshalter, mittelst einer an sich schon unzulässigen Rückwirkung, keinen Eintrag thun könne.

München, den 21. Februar 1819.

Staatsministerium des Innern.

An
die Königliche Regierung des Untermainkreises, also ergangen.

§. 271.

Nro. Pr. 1108.

(Die den gutsherrlichen Justizbeamten auszuwerfenden Geldbesoldungen betr.)

M. J. K.

Wir wollen zwar auf euern Bericht vom 9. December v. J. genehmigen, daß den gutsherrlichen Beamten ein Theil ihrer edictmäßigen Besoldung in Natural-Bezügen, welche aber in Geld angeschlagen werden müssen und auf keinen Fall die Liquidations-Preise übersteigen dürfen, angewiesen werde, jedoch ist die Vorsorge zu treffen, daß diese zu Geld angeschlagenen Natural-Bezüge nicht als Nebenbezüge angesehen werden, und daß eine solche Aufrechnung den genannten Beamten nach §. 8. im Edicte IX. zur Verfassungs-Urkunde nicht zum Nachtheil gereiche.

Hienach habt ihr das Weitere zu verfügen.

München, den 3. Februar 1820.

An
die Königliche Regierung des Untermainkreises, K. d. J., also ergangen.

Nachricht den übrigen Kreisregierungen mit Ausnahme des Rheinkreises.

§. 272.

Nro. Pr. 1134.

(Die Anwendung des §. 44. im Edict über die gutsherrliche Gerichtsbarkeit betr.)

M. J. K.

Wir finden die Bedenken, welche von einem Theil Unserer Regierung des Unterdonaukreises gegen die Uebertragung mehrerer Patrimonial-Gerichte I. Classe an einen und denselben mit einem Gesammtgehalt von 600 fl. angestellten Gerichtshalter, erhoben worden sind, mit Rücksicht auf den deutlichen Inhalt und die unverkennbare Intention des §. 44. im Edicte über die gutsherrliche Gerichtsbarkeit und auf die darin vorgeschriebenen Bedingungen, nicht gegründet, und indem Wir dieses gedachter Unserer Regierung auf den Bericht vom 3. Januar l. J. hiemit eröffnen, bleibt derselben überlassen, in jedem einzelnen Falle bei eintretenden Personal-Bestätigungen diejenigen Vorkehrungen zu treffen, welche zur Sicherstellung der im §. 54. des nämlichen Edicts bezeichneten Verhältnisse unumgänglich nothwendig erscheinen.

München, den 3. Februar 1820.

An
die Königliche Regierung des Unterdonaukreises, K. d. J., also ergangen.

§. 273.

Nro. Pr. 3957.

(Die Geldbesoldungen gutsherrlicher Justizbeamten betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Der Königlichen Regierung des Regenkreises wird in Erwiederung ihres Berichts vom 6. März d. J., die Geldbesoldungen gutsherrlicher Justizbeamten betreffend, zur Entschließung eröffnet: daß es zur Erfüllung der in dem Allerhöchsten Rescripte vom 3. Februar d. J. ausgesprochenen Bestimmung genüge, wenn die in dem edictmäßigen Gehalt der gutsherrlichen Gerichtsbeamten einzurechnenden Naturalien nach einem ein für allemal bestimmten Preise angeschlagen werden, — welcher auf keinen Fall diejenigen Ansätze überschreitet, die für ähnliche Natural-Bezüge unmittelbarer Staatsdiener oder Pensionisten in den Finanzetats angenommen sind.

München, den 19. März 1820.

Staatsministerium des Innern.

An
die Königliche Regierung des Regenkreises, K. d. J., also ergangen.

§. 274.

Nro. Pr. 190.

(Die precäre Anstellung eines Patrimonialrichters bei den Patrimonialgerichten I. Classe N. und N. betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Nach dem deutlichen Inhalte der §§. 30 und 54. des VI. Edicts zur Verfassungs-

Urkunde, und nach dem mit diesen in Verbindung stehenden §. 4. des IX. Edicts unterliegt es nicht dem mindesten Zweifel, daß die Anstellung eines Patrimonialrichters I. Classe jederzeit definitiv geschehen müsse; und wenn auch der Gehalt eines solchen Beamten, im Falle er mehrere Patrimonialgerichte verwaltet, jedem Gerichtsherrn theilweise zugewiesen werden kann, so kann doch dessen Aufstellung als Richter für keines der zu besorgenden Gerichte provisorisch und precär geschehen. Da der Patrimonialrichter zu N. und N. mit Tod abgegangen ist, so handelt es sich nicht von einer, blos im Falle temporärer Verhinderung eines gutsherrlichen Beamten, zulässigen Substitution, sondern von der Bestellung eines neuen Patrimonial-Richters, und die §§. 43, 44 und 45. des VI. Edicts finden auf den vorliegenden Fall keine Anwendung.

Aus diesen Gründen wird der Königlichen Regierung des Untermainkreises auf ihren Bericht vom 9. December v. J. erwiedert, daß dem Antrage der Gerichtsherren von N., diese Patrimonialgerichte selbst nur auf einige Zeit zu besetzen, nicht willfahrt werden könne, sondern dieselben nach §. 30. des VI. Edictes zu definitiver Gerichts-Bestellung aufzufordern seien.

München, den 12. Januar 1826.

Staatsministerium des Innern.

An

die Königliche Regierung des Untermainkreises, also ergangen.

§. 275.

Nro. Pr. 14392.

(Die Bestellung des Patrimonialgerichts N. betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Der Königlichen Regierung wird bei diesem Anlasse bemerkt, daß der (bei Bestellung des Patrimonialgerichts N. früher zur Sprache gekommene) Fall, wo ein zum Patrimonialrichter vorgeschlagenes Individuum ein anderweites Einkommen aus besonderm Titel, z. B. als Staats- oder Stiftungs-Personal genießt, mit dem Falle, wo dem vorgeschlagenen von mehreren Gerichts-Inhabern als solchen zusammen eine fixe Besoldung in gesetzlichem Maaße gereicht werden will, nicht zu verwechseln sei.

Im ersteren Falle darf das anderweite Einkommen in die edictmäßige Besoldung nicht eingerechnet werden, weil durch §. 54. der VI. Beilage ausgesprochen ist, daß den Patrimonial-Richtern I. Classe wenigstens 600 fl. als Gehalt für Ausübung des Richteramts ausgeworfen werden müssen; weil dieser Gehalt (nicht jedes anderweite Einkommen) den pragmatischen Character der Unentziehbarkeit besitzt; weil ein Nebeneinkommen aus fremdartigen Titel nicht als Gehalt für das Richteramt betrachtet werden kann, und weil kein Gerichts-Inhaber berechtigt ist, aus zufälligen ohne sein Zuthun entstandenen Verhältnissen Vortheil zu ziehen, um seinem Richterbeamten weniger als er zu leisten hat, diesem verfassungsmäßig zu verabreichen.

Dagegen ist es nach § 44. des erwähnten Edicts allerdings zulässig; das ein bei mehreren Patrimonialgerichten I. Classe gleichzeitig aufgestellter Patrimonialrichter von den

Gerichts-Inhabern zusammen nur 600 fl. an fixem Richtergehalte beziehe; nur müssen diese 600 fl. dergestallt garantirt sein, daß er des Bezugs derselben für alle Fälle gesichert bleibe, welche Veränderungen sich auch immer mit einem oder dem andern der gleichzeitig verwalteten Gerichte zutragen mögen.

Nach diesen Grundsätzen hat die Regierung ihre Ansichten zu berichtigen und sich eintretenden Falles zu benehmen.

München, den 26. October 1826.

Staatsministerium des Innern.

An
die Königliche Regierung des Isarkreises, K. d. J., also ergangen.

§. 276.

Nro. Pr. 2671.

(Die Vorstellung des Gutsbesitzers Freiherrn von N. wegen Zurückgabe der streitigen Gerichtsbarkeit auf den Gütern N. N. betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Der Königlichen Regierung des Oberdonaukreises, Kammer des Innern, wird hierneben die mit Bericht vom 15. des v. M. vorgelegte weitere Erklärung des Gutsbesitzers Freiherrn v. N. wegen Zurückgabe der streitigen Gerichtsbarkeit auf den Gütern N. N., mit dem Auftrage zurückgesendet, dem genannten Gutsbesitzer zu eröffnen, daß auf die Uebernahme des quiescirten Gerichtshalters N. nicht eingegangen werden könne.

Da übrigens aus der vorgelegten Erklärung ersehen worden ist, daß Freiherr von N. die Verwaltung des Patrimonialgerichts erster Classe zu N. dem Gerichtshalter N. zu N. nur provisorisch und ohne allen Pensions-Anspruch übertragen habe, so wird die Königliche Kreisregierung angewiesen, für den Fall, daß die streitige Gerichtsbarkeit zu N. in Gemäßheit der Entschließung vom 1 Februar d J. nicht einzuziehen sein würde, die dem §. 54. des Edictes VI. und dem §. 4. des Edictes IX zur Verfassungs-Urkunde entsprechenden Verfügungen sogleich zu treffen, und die gebührende Aufmerksamkeit dahin zu richten, daß dergleichen verfassungswidrige Gerichtsbestellungen ferner nicht statt finden.

München, den 3. März 1828.

Staatsministerium des Innern.

An
die Königliche Regierung des Rezatkreises, K. d. J., also ergangen.

§. 277.

Nro. Pr. 3371.

(Die Vorstellung des Freiherrn von N. hinsichtlich der Besetzung des Patrimonialgerichtes N. betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Die Vorstellung des Freiherrn von N. hinsichtlich der Besetzung des Patrimonialgerichts N. folgt hiebei im Duplicate mit der Entschließung, daß der Bittsteller, wenn er die Verwaltung seines Patrimonialgerichtes dem Patrimonialrichter II. Classe N. bei gehörig nachgewiesener Qualification zu übertragen gedenket, demselben den in dem §. 54. des Edictes VI. bestimmten fixen Gehalt von wenigstens 600 fl. auszuweisen habe; daß aber bei längerer Verzögerung der verfassungsmäßigen Besetzung des Gerichtes nicht die Umwandlung des letztern in ein Patrimonialgericht II. Classe, sondern die Aufstellung eines neuen Beamten von Seite der Königlichen Kreisregierung nach §. 30. des Edictes VI. einzutreten habe.

München, den 8. März 1828.

Staatsministerium des Innern.

An
die Königliche Regierung des Rezatkreises, K. d. J., also ergangen.

§. 278.

Nro. Pr. 10522.

(Die Bestallung der Patrimonial-Gerichtshalter erster Classe betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Aus den, von der Königlichen Regierung des Obermainkreises, Kammer des Innern, unterm 19. April d. J. mit dem Berichte über die Zurückgabe der streitigen Gerichtsbarkeit bei dem Gute N. vorgelegten Acten ist zu ersehen gewesen, daß auf die von dem Gerichtshalter N. zu N. rc. unterm 21. März 1827 abgegebene Erklärung, worin derselbe in Folge der an ihn ergangenen Aufforderung eingestanden hatte,

durch einen mit den Inhabern der Patrimonialgerichte I. Classe zu N. N. abgeschlossenen Privatvertrag die Stipulationen des, bei Einholung der Bestätigung übergebenen Bestallungsbriefes wieder aufgehoben, und dem edictmäßigen Anspruche auf einen fixen Gehalt von 600 fl. entsagt zu haben —

die Königliche Kreisregierung sich begnügt habe, durch eine Entschließung vom 3. April 1827 den genannten Gerichtshalter nach vorangesendeter Belehrung über die Unstatthaftigkeit solcher Verträge, für die Zukunft zur Verrechnung der anfallenden Sporteln an die betreffenden Gutsherrn, für die Vergangenheit aber zur Vorlage der Sportelrechnungen zum Zwecke der Revision anzuweisen. Da nun diese Verfügung, der übrigens keine weitere Folge gegeben worden zu sein scheint, den gesetzlichen Bestimmungen nicht genügt, so wird die Königliche Kreisregierung beauftragt, das verfassungswidrige Verfahren der betheiligten Gutsherren und des Gerichtshalters

R. näher zu untersuchen, und da für den Letztern durch die eingegangenen Verträge die unabänderlichen in dem Edicte VI. zur Verfassungs-Urkunde festgesetzten Bedingungen für die fernere Verwaltung der übertragenen Patrimonialgerichte erster Classe aufgehoben sind — sowohl in dieser Hinsicht, als auch in Ansehung des vorliegenden schweren Mißbrauchs der guts- und gerichtsherrlichen Rechte das Geeignete nach Maßgabe der bestehenden Gesetze und Competenzbestimmungen zu verfügen.

Die Königliche Kreisregierung wird zugleich angewiesen, vor der Bestätigung von Patrimonialgerichtshaltern erster Classe auf der in dem §. 54 des Edicts VI. zur Verfassungs-Urkunde vorgeschriebenen Vorlage der Bestallungsbriefe unabweichlich zu bestehen, und dabei, so oft einem solchen Gerichtshalter die Verwaltung mehrerer verschiedenen Gutsherren gehöriger Gerichte nach §. 44. des erwähnten Edicts übertragen werden will, auf die vorausgehende Ausscheidung der von einem jeden einzelnen Gutsherrn zu übernehmenden Rate des edictmäßigen fixen Gehalts zu bringen, da die zur Ausübung des Richteramts nach §. 4. des Edicts IX. zur Verfassungs-Urkunde unerläßliche Eigenschaft der Stabilität bei Patrimonialgerichtshaltern erster Classe im Verhältnisse zu jedem einzelnen Gutsherrn begründet und nachgewiesen sein muß.

München, den 1. Juli 1829.

Staatsministerium des Innern.

An
die Königliche Regierung des Obermainkreises also ergangen.
Nachricht den übrigen Kreisregierungen diesseits des Rheins.

§. 279.

Nro. Pr. 11386.

(Die Bestallung der Patrimonialgerichtshalter I. Classe betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Auf den Bericht vom 11. d. M., die Bestallung der Patrimonial-Gerichtshalter I. Classe betreffend, wird der Königlichen Regierung des Obermainkreises, Kammer des Innern, erwiedert, daß eine nachdrückliche Erinnerung und Warnung mit Hinweisung auf die bezüglichen Bestimmungen des Edictes VI. zur Verfassungs-Urkunde durch das Kreis-Intelligenzblatt zu erlassen sei. a)

München, den 22. Juli 1829.

Staatsministerium des Innern.

An
die Königliche Regierung des Obermainkreises, K. d. J., also ergangen.

---

a) Dieselbe erfolgte durch nachstehende Entschließung:

(Die Bestallung der Patrimonial-Gerichtshalter I. Classe betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs rc.

Die §§. 30, 44, 54 und 66. der VI. Beilage zur Verfassungs-Urkunde gestatten, daß einem und

§. 280.

Nro. Pr. 17407.

(Die Gehaltsfixirung des Patrimonialrichters N. zu N. betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Auf den Bericht vom 30. August dieß Jahrs, die Gehaltsfixirung des Patrimonialrich-

---

demselben Individuum die Verwaltung mehrerer Patrimonialgerichte übertragen werde, machen es aber dem Gerichtsherrn zur Pflicht, die Patrimonial-Gerichtshalter I. Classe, weil sie mit den Functionen des Richteramtes bekleidet sind, nach den Bestimmungen des Edictes über die Verhältnisse der Staatsdiener, vorzüglich in Beziehung auf ihren Stand und Gehalt, zu behandeln, und denselben einen fixen Geldgehalt von wenigstens 600 fl. auszuwerfen, sie mögen ein oder mehrere Patrimonialgerichte I. Classe zu verwalten haben.

Wenn daher ein und dasselbe Individuum mehrere Patrimonialgerichte I. Classe zur Verwaltung übertragen erhält, so muß dasselbe nicht von jedem einzelnen dieser Gerichte den bemerkten Gehaltsbetrag ganz zu beziehen haben; sondern es ist auch gestattet, daß sich die Gutsherrn dieser verschiedenen Patrimonialgerichte zur Ausmittlung der fixen Besoldung ihres Beamten mit einander vereinigen, und einen gemeinschaftlichen Bestallungs-Brief für denselben ausfertigen, wenn nur darin die von einem jeden einzelnen Gutsherrn zu übernehmende Rate des edictmäßigen fixen Gehaltes ausgeschieden wird.

Hieraus geht von selbst hervor, daß einem solchen gutsherrlichen Beamten, wenn demselben auch für die Verwaltung des einen oder andern Patrimonialgerichts ein fixer Gehalt von 600 fl. bereits bestimmt sein sollte, doch kein anderes Patrimonialgericht I. Classe mehr übertragen werden kann, ohne ihm auch hiefür einen fixen Gehalt auszuwerfen, indem ein fixer Gehaltsbezug zur definitiven Bestallung mit der in den §§. 4, 18 und 23. der IX. Beilage zur Verfassungs-Urkunde ausgedrückten Folge bei jedem Patrimonialgerichte I. Classe nothwendig, dagegen der Bezug von Sporteln und Taxen durchaus unstatthaft ist.

So wie demnach aber auch kein Individuum als Gerichtshalter bei irgend einem Patrimonialgerichte ohne Bestätigung der Kreis-Stellen nach dem schon erwähnten §. 46. der VI. Beilage zur Verfassungs-Urkunde giltig bestellt werden kann, und mit dem Gesuche um Bestätigung nach dem gleichfalls allegirten §. 54. die förmliche Bestallung mit vorzulegen ist, so versteht es sich auch von selbst, daß bei hierauf erfolgender Bestätigung der in der Bestallung bestimmte fixe Gehalt von dem Patrimonialrichter wirklich bezogen werden muß, und eine Aenderung in der auf §. 54. bezüglichen Bestimmungen der Bestallungs-Urkunde der Willkühr des Gutsherrn und des Gerichtshalters nicht heimgestellt sein kann. Die Königliche Regierung hat die unangenehme Ueberzeugung gewonnen, daß diese verfassungsmäßigen Grundsätze nicht allein in mehreren Fällen, vorzüglich durch die verbotene Ueberlassung, resp. den Bezug der anfallenden Gerichtstaxen und Sporteln von den Gutsherrn und den gutsherrlichen Beamten bisher verletzt, sondern daß sogar die Bestätigungen der letztern von Seite beider Kreis-Stellen nicht selten durch die Vorlage fingirter Bestallungsbriefe auf eine höchststräfliche Weise erschlichen worden sind.

In Gemäßheit einer Allerhöchsten Entschließung vom 22. July d. J. und im Einverständnisse mit dem Königlichen Appellationsgerichte werden daher die Gutsherrn sowohl, als die

ters N. zu N. betreffend, wird der Königlichen Regierung des Obermainkreises, K. d. I., folgende Entschließung ertheilt:

Wenn eine adelige Gutsherrschaft ihrem Patrimonial-Gerichtsbeamten erster Classe einen, die edictmäßige Summe von 600 fl. übersteigenden fixen Geldgehalt als Besoldung anweist, so kann es, da diese Beamten zum Theile auch für den Verwaltungsdienst angestellt sind, nach den einschlägigen Edicten zur Verfassungs-Urkunde keinem Anstande unterliegen, den jene 600 fl. übersteigenden Mehrbetrag entweder ganz oder zum Theile ausdrücklich für einen fixen Neben-, Activitäts- oder Functions-Geldbezug im Anstellungs-Decrete zu erklären, auf welchen sodann in Quiescenz- oder Pensionirungs-Fällen die Vortheile, welche den Patrimonialrichtern I. Classe hinsichtlich des fixen Geldgehaltes zustehen, nicht anzuwenden sind.

München, den 2. November 1830.

Staatsministerium des Innern.

An
die Königliche Regierung des Obermainkreises, K. d. I., also ergangen.

§. 281.

Nro. Pr. 20246.

(Die Bitte der Patrimonialrichters-Wittwe N. zu N. um Unterstützung betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Auf den Bericht vom 29. November v. J., die Bitte der Patrimonialrichters-Wittwe

---

Patrimonial-Gerichtshalter I. Classe vor einer solchen gesetzwidrigen Verfahrungsweise ernstgemessenst hiermit verwarnt und erinnert, nicht allein die etwa noch bestehenden Mißbräuche dieser Art schleunigst abzustellen, sondern auch über die dadurch allenfalls nothwendig werdenden neuen Bestallungs-Urkunden die Bestätigung der Kreisstellen im verfassungsmäßigen Wege ungesäumt einzuholen.

Die zuwiderhandelnden Gutsherren und Patrimonial-Gerichtshalter I. Classe, welch letzteren dadurch die zur Ausübung des Richteramts nach §. 4. der IX. Beilage zur Verfassungs-Urkunde unerläßliche Eigenschaft der Stabilität abgeht, haben unfehlbar zu gewärtigen, daß nach der ganzen Strenge der Gesetze bei entdeckten Contraventions-Fällen gegen sie eingeschritten werde, wobei die ersteren insbesondere auf die in §. 132. der VI. Beilage zur Verfassungs-Urkunde enthaltene Bestimmung wegen schweren Mißbrauchs der gutsherrlichen Gerichtsbarkeit aufmerksam gemacht werden müssen.

Den Patrimonialgerichten I. Classe wird es noch insbesondere zur Pflicht gemacht, die gegenwärtige Bekanntmachung zur Kenntniß ihrer Gutsherrschaften zu bringen.

Baireuth, den 25. September 1829.

Königliche Regierung des Obermainkreises, K. d. I.

cf. Int. Bl. f. d. Obermainkr. v. J. 1829. Nro. 120. S. 754.

N. zu N. um Unterstützung betreffend, wird der Königlichen Regierung des Untermainkreises, K. d. I., folgende Entschließung ertheilt.

Die beantragte Bewilligung eines Alimentationsbeitrages findet nicht statt, nach dem die Verweigerung der Erfüllung verfassungsmäßiger Verbindlichkeiten von Seite einzelner Gutsherrn nicht als hinreichender Grund zu einer — wenn auch nur interimistischen — Belastung der Staatscasse angesehen werden kann.

Da übrigens die Wittwe N. zu N. in die traurige Lage, in welche sie dermal versetzt ist, niemals hätte gerathen können, wenn die Königliche Kreisregierung den bestimmten und unzweideutigen Vorschriften der §§. 46 und 54. der VI. Beilage zur Verfassungs-Urkunde pflichtmäßig nachgekommen wäre, und vor der Bestätigung des Beamten durch die Vorlage der Bestallungs-Urkunde sich davon, daß die Anstellung in der durch den angeführten §. 54. vorgeschriebenen Weise geschehen — gehörig überzeugt hätte, so wird derselben diese Vernachlässigung ihrer Obliegenheiten mit allem Ernste gerügt, und zugleich der Auftrag ertheilt, bei besonderer Verantwortlichkeit sogleich zu untersuchen, ob für die sämmtlichen im N. Kreise befindlichen Patrimonial-Gerichtshalter I. Classe in rechtsgiltiger Form ausgefertigte, den verfassungsmäßigen Bestimmungen entsprechende Bestallungsbriefe vorliegen?

In allen einzelnen Fällen, wo sich in dieser Hinsicht Abgang oder Mangel offenbaren wird, ist das Geeignete zu dessen Verbesserung oder Ergänzung sogleich zu verfügen.

München, den 9. Februar 1831.

Staatsministerium des Innern.

An
die Königliche Regierung des N. N. Kreises, K. d. I., also ergangen.

§. 282.

(Den Gehalt der Patrimonialrichter betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Da die Verwaltung mehrerer Patrimonial-Gerichte I. Classe von verschiedenen Gutsherren einem und demselben Gerichtshalter nach §. 44. Edict VI. zur Verfassungs-Urkunde übertragen wird, so kann mehr nicht gefordert werden, als daß dem aufzustellenden Patrimonialrichter für alle zu verwaltenden Patrimonialgerichte zusammen der im §. 54. vorgeschriebene fixe Gehalt ausgeworfen, und von jedem Gutsherrn hievon ein verhältnißmäßiger Antheil übernommen, sohin in Ansehung eines jeden derselben die verfassungsmäßig erforderliche Unabhängigkeit des Gerichtshalters durch definitive Anstellung mit einem fixen Gehaltsbezuge gesichert werde.

Dieß wird der Königlichen Kreisregierung ꝛc. erwiedert.

München, den 21. August 1831.

Staatsministerium des Innern.

§. 283.

Nro. Pr. 7798.

(Das Patrimonialgericht Schönwald betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Der Königlichen Regierung wird auf den Bericht vom 4. April v. Js. unter Zurückgabe der Acten im obenstehenden Betreffe folgende Entschließung ertheilt:

Der §. 54 der VI. Verfassungs-Beilage fordert, daß den Patrimonialrichtern I. Classe ein fixer Geldgehalt von mindestens 600 fl. ausgeworfen werde.

Der Zweck dieser Bestimmung ist, der Ausübung des Richteramtes auch bei gutsherrlichen Gerichten jene den Bestimmungen der Dienstes-Pragmatik entsprechende, gesicherte und unabhängige Stellung zu verschaffen, welche geeignet ist, den Gerichtsuntergebenen das Vertrauen einer unpartheiischen, über egoistische Einflüsse erhabenen Rechtspflege einzuflößen.

Ein mit diesem Gehalte versehener zweiter Richter kann die Verwaltung fernerer Gerichte übernehmen, ohne deshalb an den Ausweis fernerer Gehaltsgrößen gebunden zu sein.

Da nun der Patrimonialrichter von Paschwitz durch die Verwaltung mehrerer Patrimonialgerichte I. Classe in dem gesicherten fixen Gehaltsbezuge von 600 fl. sich befindet und hiedurch eine zur Verwaltung von Patrimonial-Gerichten I. Classe nach den Worten und dem Sinne des §. 54. der VI. Verfassungs-Beilage befähigende Beamtenstellung einnimmt; so steht demselben vollkommen zu, die Verwaltung anderweitiger Patrimonialgerichte ohne das Hinzukommen anderer fixer Gehaltszuschüsse gegen bloße für Regie-Vergütung bestimmte Nebenbezüge zu übernehmen, so ferne nicht sonst die Bestimmungen des §. 44. der VI. Verfassungsbeilage oder sonstige dienstliche Rücksichten im Wege stehen.

Die Königliche Kreisregierung wird sich daher berufen sehen, die in der Entschließung vom 16. Juli 1831 verfügte Suspension des Patrimonialgerichts Schönwald nicht ferner andauern zu lassen.

Uebrigens versteht sich von selbst, daß die dem von Paschwitz von der Gutsherrschaft bewilligten 100 fl. nicht als ein, bei Richterpersonen unzulässiger widerruflicher Dienstesgehalt, sondern lediglich als Vergütung für die Auslagen der Excurrendo-Verwaltung betrachtet und behandelt werden könne.

München, den 12. Januar 1833.

Staatsministerium des Innern.

An
die Königliche Regierung des Obermainkreises also ergangen.

Mittheilung an die übrigen Kreisregierungen diesseits des Rheins.

§. 284.

Nro. Pr. 8917.

(Die Gehalts-Nachforderung des aus dem unmittelbaren Staatsdienste in den mittelbaren entlassenen vormaligen Landgerichts-Actuar Ludwig Weikard zu Ochsenfurt betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Auf den Bericht vom 11. vorigen Monats im bemerkten Betreffe wird die Königliche Regierung des Untermainkreises, Kammer des Innern, ermächtiget, dem ehemaligen Landgerichts-Actuar Ludwig Weikard zu Ochsenfurt, den mit der von ihm bekleideten Stelle verbundenen fixen Geldgehalt bis zu dem Tage, an welchem ihm das, seine nachgesuchte Entlassung aus dem unmittelbaren Staatsdienste genehmigende Allerhöchste Rescript vom 15. Januar l. J. insinuirt wurde, ausbezahlen zu lassen. Mit eben diesem Tage hätte übrigens auch dessen Functions-Gehalt aufhören sollen; indessen bewendet es für den vorliegenden Fall bei der geschehenen Zahlung.

Hiernach ist das weiters Geeignete zu verfügen.

München, den 10. April 1835.

Staatsministerium des Innern.

An
die Königliche Regierung des Untermainkreises, Kammer des Innern, also ergangen.

B. Uniform der Patrimonialrichter;[a]) Amtstracht der gutsherrlichen Gerichtsdiener.

§. 285.

(Die Uniform der Patrimonialrichter I. Classe betr.)

M. J. K.

Wir finden Uns bewogen, den Patrimonialrichtern erster Classe die für die Landgerichts-Assessoren vorgeschriebene Uniform (Regierungsblatt 1809 S. 1817) jedoch mit dem Unterschiede zu bewilligen, daß sie ganz glatte — statt der mit dem gekrönten Löwen bezeichneten Knöpfe zu tragen haben.

Tegernsee, den 13. Juni 1822.

cf. Reg. Bl. v. J. 1822. St. 25. S. 643.

---

a) Die neuern Bestimmungen über die Amtstracht der Beamten der innern Verwaltung siehe in der Abtheilung XVIII.

§. 286.

Nro. Pr 24525.

(Die Amtskleidung und die Uniforms-Knöpfe der Patrimonialrichter betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Auf den Bericht vom 31. vorigen Monats, aus Veranlassung der Anfrage des Freiherrlich von Crailsheim'schen Patrimonialgerichts Sammersdorf in Betreff der Uniforms-Knöpfe der Patrimonialrichter wird erwiedert, daß die diesfällige Vorschrift in der Ministerial-Entschließung vom 21. Mai l. J. a) Nro. 1. lit. a. Absatz 2. in fine, in Verbindung mit der Erläuterung zur

---

a) Lautet wie folgt:

(Die Amtskleidung der Angestellten der innern Verwaltung und des Landgerichtsdienstes betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Es haben in neuerer Zeit bei mehrfachen Anlässen Widersetzlichkeiten und selbst Beleidigungen gegen Beamte der innern Verwaltung stattgefunden, ohne daß eine erfolgreiche Einschreitung zu Gunsten der beleidigten Amtsehre möglich gewesen wäre, weil der gänzliche Mangel äußerer Dienstes-Auszeichnung des Beleidigten dem offenbar absichtlichen Beleidiger zu Statten kam.

Im Hinblicke auf diese Thatsachen, und in Erwägung dessen, was der Verwaltungsbeamte sowohl sich selbst, als der Würde des Dienstes und der Achtung gegen die Verwalteten schuldig ist, haben Seine Majestät der König nicht nur die über das Tragen der Uniformen bestehenden älteren Anordnungen strengstens zu erneuern, sondern auch überhaupt zu befehlen geruht, daß von nun an kein Beamter des innern Dienstes zu dienstlichen, irgend eine persönliche Berührung mit andern Behörden oder Dritten voraussetzenden Functionen anders, als in vorschriftsmäßiger Amtstracht erscheine.

Zugleich haben aber auch Seine Majestät, um die Erfüllung dieser Obliegenheit möglichst zu erleichtern, und in wohlwollender Rücksicht auf die öconomischen- und Familien-Verhältnisse der Betheiligten, Sich bewogen gefunden, bei dem betreffenden Personale der innern Verwaltung nicht nur eine kleine, höchst wohlfeile Uniform an die Stelle der frühern Uniforms-Fracks, sondern auch Uniforms-Ueberröcke und Schirmmützen in Wirksamkeit treten zu lassen.

In dessen Folge, und in Gemäßheit eines an das Königliche Staats-Ministerium des Innern unterm 12. d. Mts. diesfalls ergangenen Allerhöchsten Rescripts, wird daher bekannt gemacht, was folgt:

1) Jene Beamten und höheren Functionäre der innern Verwaltung, welche vermöge ihrer Functionen in den Fall kommen können, mit andern Behörden oder mit dritten Personen mehr oder weniger in persönlich dienstliche Berührung zu treten, also der Staatsminister des Innern, die Königlichen Generalcommissäre und Regierungs-Präsidenten, die Ministerial-Räthe und Ministerial-Referenten des Innern aller Categorien, die Regierungs-Directoren, die Regierungs-Räthe und Regierungs-Assessoren der Kammer des Innern, das Personal der Polizeidirection der Haupt- und Residenzstadt, die Vorstände, Nebenbeamten und Officianten der Stadtcommissariate, der Landgerichte, der Landcommissariate, der Herrschaftsgerichte, dann die Patrimonialrichter tragen als kleine Amtstracht einen, vorne mit einer einfachen Reihe von zehn Knöpfen versehenen Uniforms-Rock von dunkelblauem Tuche ohne Patten mit stehenden, vorne geschlossenen Kragen von der Farbe des Kragens ihrer Galla-Uniform, dunkelblauen Aermel-Aufschlägen, gleichen Rock-Umschlägen- und in die Falten des Rockes gelegten Rocktaschen nach Form und Schnitt der Beilage I.

Tafel V. lit. c. sich ganz bestimmt dahin ausspreche, daß die Patrimonialrichter I. und II. Classe mattgearbeitete glatte Knöpfe zu tragen haben, und diese Bestimmung mit der Erläuterung zu Ta-

---

Zu dieser kleinen Uniform erhalten die verschiedenen Dienstesgrade, und zwar

a. die Polizei-Directoren, Polizeicommissäre, Polizei- und Stadtcommissariats-Actuare, Polizei- und Stadtcommissariats-Officianten, dann die ohne sonstige dienstliche Wirksamkeit eigens angestellten, also mit der Uniform der Polizei-Directoren bekleideten Stadtcommissäre, matt silberne, das übrige Personal matt vergoldete Löwenknöpfe nach der Form und den Abstufungen der Beilage II. Auch wird die Dienstesstufe auf dem stehenden geschlossenen Rockkragen durch eine der Stickerei der Galla-Uniform in Metall, Farbe und Zeichnung entsprechende, vorne die ganze Höhe des Kragens einnehmende gestickte Litze bezeichnet.

Die Vorstände und Nebenbeamten jener Herrschaftsgerichte, denen auf den Grund der Königlichen Declaration vom 19. März 1807 eine eigene Uniform bewilliget ist, tragen die kleine Uniform von obigem Schnitte, von der Farbe und mit dem stehenden Kragen ihrer Galla-Uniform, und mit der ihrer Stickerei entsprechenden, nach der Breite der landgerichtlichen Zeichnung bemessenen Litze, die übrigen Herrschaftsrichter, dann die Patrimonialrichter tragen in Gemäßheit der Allerhöchsten Verordnung vom 19. October 1815 (Regierungsblatt Jahrgang 1815 S. 1033) und vom 13. Juni 1822 (Regierungsblatt Jahrgang 1822 S. 643) die Uniform und die Distinctionen des betreffenden landgerichtlichen Dienstgrades mit glatten matt vergoldeten Knöpfen.

2) Ferner sind dem gesammten obengenannten Personale

a. eigene, bei gewöhnlichen Anlässen der kleinen Uniform gleichgeachtete, also auch zu dienstlichen Meldungen an höhere Beamte in der Regel zulässige, vorne mit einer doppelten Reihe von je acht Knöpfen versehene Uniforms-Ueberröcke von der Farbe der kleinen Uniform mit den für die kleine Uniform vorgeschriebenen Distinctionen (Uniformsknöpfen und gestickten Litzen) und

b. außer den auch fortan die Regel bildenden Uniforms-Hüten, Schirmmützen gleichsfalls von der Farbe der Uniform nach dem Muster der bei dem Forst- und Bau-Personale bereits eingeführten bewilliget, auf welchen vorne ein runder Schild von demselben Tuche mit dem gestickten Löwen und mit der für die Uniformsknöpfe des betreffenden Dienstgrades vorgezeichneten Einfassung angebracht ist.

3) Den Accessisten des Ministeriums des Innern und den Raths-Accessisten der Kreisregierungen, Kammern des Innern, sind die vorbezeichneten Uniforms-Stücke, und zwar in der für die Kreisregierungen vorgeschriebenen Farbe des Tuches und der Knöpfe, und nach dem für sie eigens bestimmten Stickerei-Muster zugestanden.

4) Dem Minister und den General-Commissären, dann dem oben angeführten Ministerial- und Regierungs-Personale des Innern ist überdieß für jene Sitzungen, bei welchen kein äußerer Beamter und kein Dritter zu erscheinen hat, ein Civil-Frack von dunkelblauem Tuche mit schwarz sammtnen Kragen und mit den der Dienstes-Stufe entsprechenden matt vergoldeten Uniformsknöpfen bewilliget.

5) Das Tragen sämmtlicher vorerwähnter Uniforms-Stücke, einschlüssig der Sitzungs-Kleidung des Ministerial- und Regierungs-Personals von den betreffenden Staatsbeamten und Functionären auch außer dem Amte ist nicht nur gestattet, sondern wird selbst gerne bemerkt werden. Das Tragen derselben zu aller mit irgend einer Repräsentation, d. h. mit irgend einer dienstlichen

fel III. lit. a et b. ganz im Einklange stehe, indem hier ausdrücklich nur von unmittelbaren Beamten die Rede ist.

München, den 12. September 1833.

Staatsministerium des Innern.

An
die Königliche Regierung des Rezatkreises, K. d. J., also ergangen.

Nachricht den übrigen Kreisregierungen diesseits des Rheins.

Berührung mit höheren oder untergeordneten Beamten oder dritten Personen verbundenen Functionen aber ist um so mehr geboten, als sie hier die Eigenschaft förmlicher Dienstabzeichen behaupten, wodurch einerseits der Verwaltungs-Beamte dem Verwalteten gegenüber in seinem amtlichen Handeln auch äußerlich die gebührende Achtung kund gibt, und andererseits in Zukunft für alle Fälle des Ungehorsams, der Widersetzlichkeit und sonst beleidigten Amtsehre jenes Nichterkennen der amtlichen Eigenschaft von selbst hinwegfällt, welches bisher nicht selten Einzelne wider Willen in unangenehme Verwickelungen brachte, stets aber von den absichtlichen Uebertretern des Gesetzes als vermeintliche Waffe gegen die gesetzlichen Folgen ihrer Uebertretung benützt wurde.

6) Als Functionen, bei welchen das Tragen der Dienstkleidung geboten ist, sind nicht zu betrachten:
   a. das Arbeiten in jenen Dienst-Bureau, zu welchen den Parteien kein verordnungsmäßiger Zutritt gestattet ist, respect. in welchen auf keine Weise amtirt wird;
   b. das Arbeiten mit den nächsten Vorgesetzten; und
   c. das Zusammentreten von Beamten derselben Stelle oder Behörde zu dienstlichen Besprechungen.

7) Dagegen muß die Dienstkleidung unbedingt getragen werden:
   a. in allen jenen Bureau, in welchen administrativ und polizeilich mit Dritten verhandelt wird, also insbesondere in allen Polizei-Bureau, und in den auch zu polizeilichen und administrativen Verhandlungen bestimmten landgerichtlichen Amtszimmern;
   b. bei allen Visitationen, Commissionen und sonstigen die Berührung mit Beamten anderer Categorien oder mit Dritten voraussetzenden Amtshandlungen; und
   c. zu jeder Sitzung, bei welcher ein äußerer Beamter oder eine dritte Person zu erscheinen hat.

8) Ferner muß die Amtskleidung stets und auch außer dem wirklichen Bureau-Dienste getragen werden:
   a. von den Beamten der executiven Polizei in größeren volkreichen Städten, und in den an viel besuchten Haupt- und Poststrassen gelegenen Orten; dann
   b. von sämmtlichen in Ziffer 1. gegenwärtiger Verfügung genannten Beamten des innern Dienstes zu Zeiten des Krieges oder der Einquartirung fremder Truppen, bei drohendem nahen Ausbruche örtlicher oder districtiver Unruhen und Tumulte, und wenn sonst die nächstvorgesetzte oder eine höhere Stelle das ständige Tragen der Amtskleidung für kurze oder längere Zeit aus dienstlichen Gründen irgend einer Art für einzelne Orte oder ganze Bezirke anzuordnen nöthig findet.

9) Außer dem Hause und den Amtslocalitäten muß bei jedem dienstlichen Anlasse zu der kleinen

§. 287.

Nro. Pr. 1261.

(Die Amtskleidung der gutsherrlichen Patrimonial-Beamten betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Aus Anlaß einer Anfrage über die Amtskleidung der gutsherrlichen Patrimonial-Beamten wird bestimmt, daß die in Gemäßheit des Gesetzes über die Rechtsverhältnisse der auf die Gerichtsbarkeit freiwillig verzichtenden Standes- und Gutsherrn (Beilage V. zum Abschiede für die Stände-Versammlung vom 29. December 1831) instituirten Beamten der herrschaftlichen Commissariate oder Patrimonialämter, die den Patrimonialrichtern I. und II. Classe nach der Ausschreibung vom 21. Mai 1833 zuständige Amts-Kleidung mit der Tafel III. lit. a vorgeschriebenen Stickerei des Kragens zu tragen haben, so ferne nicht den standesherrlichen Beamten

---

Uniform sowohl, als zu dem Uniforms-Ueberrocke, der auch übrigens den Beamten zu tragen gestattete Degen, und zwar bei den Port d'épée Berechtigten mit dem entsprechenden Port d'épée als dasjenige ehrende Zeichen geführt werden, welches den höheren Beamten und Functionär von den zum Tragen von Uniforms-Ueberröcken gleichfalls berechtigten untergeordneten Individuen anderer Dienstzweige auszeichnet. Ferner sind

10) zu der kleinen Uniform und zu den Uniforms-Ueberröcken nur Pantalons von der Farbe der Uniform, dann bei milder Jahreszeit weiße und Nanking Pantalons gestattet; endlich ist

11) den öffentlichen Beamten des innern Dienstes, einschlüssig des Ministers, ausdrücklich untersagt, bei öffentlichen Gelegenheiten über die Uniform andere Ueberröcke als die Uniforms-Ueberröcke zu tragen.

Da Seine Majestät der König das Königliche Staatsministerium des Innern für den augenblicklichen Vollzug der gegenwärtigen Anordnungen verantwortlich gemacht haben, so wird die Königliche Kreisregierung von allem bisher Erwähnten mit dem Auftrage benachrichtet, Sorge zu tragen, daß die Königlichen Befehle ungesäumt in Wirksamkeit treten, und daß in der kürzest möglichen Frist, spätestens aber binnen 4 Wochen vom Empfange gegenwärtiger Weisung angerechnet, kein Beamter der mehrerwähnten Categorie des innern Dienstes anders, als in vorschriftmäßiger Dienstkleidung in Function erscheine.

Um übrigens die Bekanntmachung an die einzelnen Betheiligten zu erleichtern und zu beschleunigen, werden der Königlichen Kreisregierung anliegend Abdrücke des gegenwärtigen Befehles sammt Beilagen in jener Zahl zugestellt, welche der Zahl der, die kleine Uniform und die Uniforms-Ueberröcke tragenden Beamten und Functionäre des Kreises entspricht.

München, am 21. Mai 1833.

Staatsministerium des Innern.

An

die sämmtlichen Königlichen Kreisregierungen, K. d. J., also ergangen.

in Gemäßheit der Declaration vom 19. März 1807 lit. l. Ziff. 1. eine anderweite Stickerei zustehen sollte.

München, den 23. März 1834.

Staatsministerium des Innern.

An
sämmtliche Kreisregierungen diesseits des Rheins, also ergangen.

§. 288.

Nro. Pr. 5187.

(Das Tragen des Port d'épée von Seite der Patrimonialrichter II. Classe betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Auf den Bericht vom 6. Februar l. J., das Tragen des Port d'épée von Seite der Patrimonialrichter II. Classe betreffend, wird erwiedert:

Den Patrimonialrichtern II. Classe und den Patrimonialbeamten ist durch die Allerhöchste Verordnung vom 21. Mai die Uniform der Landgerichts-Assessoren nicht nur gestattet, sondern sogar geboten.

Es versteht sich daher von selbst, daß selbe auch das Port d'épée als einen wesentlichen Bestandtheil der erwähnten Uniform zu tragen haben.

Die Königliche Kreisregierung wird hiernach das weiter Geeignete verfügen und die Patrimonialrichter II. Classe, dann die Patrimonialbeamten hiernach verständigen lassen.

München, den 19. Juni 1834.

Staatsministerium des Innern.

An
die Königliche Regierung des Isarkreises, K. d. J., also ergangen.

Nachricht den übrigen Kreisregierungen zur gleichmäßigen Verständigung der erwähnten Beamten.

C. Aufsicht auf die Verwaltung der gutsherrlichen Beamten.

§. 289.

Nro. Pr. 17310.

(Die Beschwerde des Registraturs-Gehilfen N. zu N. gegen den Fürstlich N.'schen Herrschaftsrichter N. daselbst wegen Mißbrauchs der Amtsgewalt betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Auf den Bericht vom 30. August v. J., die Beschwerde des Registraturs-Gehilfen N. zu N. gegen den Fürstlich N.'schen Herrschaftsrichter N. daselbst wegen Mißbrauchs der Amts-

gewalt betreffend, wird der Königlichen Regierung des Untermainkreises, Kammer des Innern, unter Zurücksendung der vorgelegten Acten die Entschließung ertheilt, daß die erwähnte Beschwerde nicht berücksichtiget werden könne, nachdem die bestehenden Gesetze ein Berufungsrecht der durch pflichtwidrige Amtshandlungen Verletzten gegen die wider den schuldigen Beamten erlassenen Disciplinar-Straferkenntnisse nicht anerkennen, die privatrechtlichen Genugthuungs-Ansprüche des Recurrenten aber durch die Entschließung vom 19. Mai v. J. ausdrücklich zur weitern Verfolgung auf dem Rechtswege vorbehalten worden sind.

München, den 14. Februar 1829.

Staatsministerium des Innern.

An
die Königliche Regierung des Untermainkreises, K. d. J., also ergangen.

D. Diäten-Bezüge der gutsherrlichen Beamten.

§. 290.

Nro. Pr. 6486.

(Die im Fürstenthume Bayreuth von den Gerichtssassen getragenen besondern Lasten zur Ausübung der Patrimonial-Gerichtsbarkeit betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Da die Form der Gerichts-Verfassung in dem ehemaligen Fürstenthume Bayreuth seit Einführung des Edicts vom 16. August 1812 wesentlich sich geändert hat, so finden auch die außer den gewöhnlichen Gerichtstaxen bestandenen besondern Lasten der Patrimonial-Gerichtssassen zur Haltung der Gerichtstage nicht mehr statt. Der Beamte des Ortsgerichts oder eines provisorischen Patrimonial-Gerichts hat in der Regel seine Gerichtshandlungen ohnehin am Gerichtssitze vorzunehmen, wohin ihn im Falle seines anderwärtigen Wohnortes, die Polizeiaufsicht nothwendig von Zeit zu Zeit fordert und nur außerordentliche und dringende Fälle können veranlassen, daß die Gerichtssassen am entfernten Wohnsitze des Beamten erscheinen, um die Vornahme der Handlungen willkührlicher Gerichtsbarkeit für einzelne Betheiligte besonders nachzusuchen. In solchen Fällen sind dergleichen Beamte durch die Gerichtstaxen hinlänglich belohnt. Dieses wird dem Königlichen General-Commissariate des Mainkreises auf den Bericht vom 14. Juli d. J. zur Entschließung erwiedert.

München, den 24. October 1815.

Staatsministerium des Königlichen Hauses und des Aeußern.

An
das Königliche General-Commissariat des Mainkreises, also ergangen.

Nachricht den übrigen General- und Hofcommissariaten.

§. 291.

(Diäten der Herrschaftsrichter bei den Wahlen zur Ständeversammlung betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Auf den Bericht vom 30. v. M. wird der Königlichen Regierung hiemit zur Entschließung eröffnet, daß die Herrschaftsrichter wegen der Wahlen zur Ständeversammlung eben so wenig, als wegen der Gemeindewahlen, Diäten aus der Staatscasse erhalten können.

München, den 21. Juni 1825.

Staatsministerium der Finanzen.

An
die Königliche Regierung des Rezatkreises, also ergangen.

cf. Gerets Verord. Samml. Bd. XIV. S. 26.

Nro Pr. 6858.

§. 292.

(Die Diäten der gutsherrlichen Gerichtshalter betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Auf den Bericht vom 6. v. M., die Diäten-Bezüge des Personals bei den gutsherrlichen Gerichten betreffend, wird der Königlichen Regierung des Isarkreises, Kammer des Innern, die Entschließung ertheilt, daß mit Rücksichtnahme auf die bestehenden Dienst- und Rangverhältnisse

1) den Herrschaftsrichtern die Diäten der Landrichter;
2) den Patrimonial-Gerichtshaltern I. und II. Classe, dann den rechtskundigen Herrschaftsgerichts-Actuaren die Taggelder der Landgerichts-Assessoren;
3) den nicht rechtskundigen Herrschaftsgerichts-Actuaren und den Patrimonialgerichts-Schreibern die Taggelder der Landgerichts-Schreiber; endlich
4) den Herrschafts- und Patrimonial-Gerichtsdienern die Diäten der Landgerichtsdiener

zu bewilligen seien.

München, den 3. Juni 1818.

Staatsministerium des Innern.

An
die Königliche Regierung des Isarkreises, K. d. J., also ergangen.

Nachricht den übrigen Kreisregierungen diesseits des Rheins.

§. 293.

(Die Diäten-Berechnung der Patrimonial-Gerichte betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Zur Beseitigung verschiedenartiger Berechnung der durch die Ausschreibung vom 2. Juli 1808 (Kreis-Intelligenzblatt S. 497) regulirten Reisediäten der Patrimonial-Gerichtshalter werden diese erinnert, daß von Verhandlungen, die am ständigen Amtssitze selbst vorgenommen werden, keine Reisediäten statt finden, wenn auch der Patrimonial-Gerichtshalter an einem anderen Orte wohnt (Allerhöchstes Rescript vom 24. October 1815, Kreis-Intelligenzblatt S. 961.), und daß von Verhandlungen, die nicht am Amtssitze selbst vorgenommen werden können, die Reisediäten nur vom ständigen Amtssitze und nicht von dem zufälligen Wohnorte des Patrimonial-Gerichtshalters aus passiren.

München, den 19. August 1831.

Königliche Bayerische Regierung des Isarkreises, Kammer des Innern und der Finanzen.

cf. Int. Bl. f. d. Isarkr. v. J. 1831. St. XXXV. S. 721.

§. 294.

Nro. Pr. 8329.

(Die Diäten-Bezüge der Patrimonialrichter für ihre Reisen in Officialsachen betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Der Königlichen Kreisregierung wird auf ihren Bericht bemerkten Betreffes vom 7. Januar d. J. nach vorherigem Benehmen mit dem Königlichen Staatsministerium der Justiz nachstehende Entschließung ertheilt. Für Reisen gutsherrlicher Beamten in Officialsachen dürfen unter keiner Voraussetzung jene ständigen Bezüge imputirt werden, welche den Herrschaftsrichtern und Patrimonialrichtern I. Classe nach §. 54. der VI. Verfassungs-Beilage zukommen.

Im übrigen richtet sich die Größe dieser Entschädigung bei Herrschaftsrichtern, Patrimonialrichtern I. Classe und den ständig angestellten Polizei-Beamten der Standes- und Gutsherrn nach dem Dienstvertrage oder nach den besondern von dem betreffenden Standes- oder Gutsherrn zur Zeit der jüngsten Decretur des betreffenden Beamten bereits emanirt gewesenen oder später erlassenen, oder von den Beamten förmlich oder stillschweigend acceptirten Regulativen und in Ermanglung solcher Dienstverträge oder Regulative nach den Diätensätzen des Generales vom 3. Juni 1828.

Uebrigens kann dieses Generale auf die nicht ständig angestellten Vorstände herrschaftlicher Commissariate, auf die Patrimonialrichter II. Classe und auf die Patrimonial-Beamten keine Anwendung finden, da bei diesen ein verfassungsmäßig sicher zu stellender Gehalt nicht vor-

Digitized by Google

waltet und ihre stete Amovibilität während eines Processes zwischen ihnen und ihren Gutsherrn von jeder Gefährde des öffentlichen Dienstes befreit.

Eben so versteht sich von selbst, daß bei stabil angestellten Beamten der letztgedachten Classen dem Gutsherrn die etwa aus dem Dienstvertrage abzuleitende Klage keineswegs abgeschnitten werden darf, daß vielmehr deren Anwendung, die durch das Generale vom 3. Juni 1828 nur die Natur eines Provisoriums behauptet, um bei diesen durch Contract stabil gewordenen Beamten den Fortgang eines öffentlichen Dienstes in so lange zu sichern, bis die Rechtsverhältnisse durch richterlichen Ausspruch possessorisch oder petitorisch festgestellt sind.

München, den 2. April 1835.

Staatsministerium des Innern.

An
die Königliche Regierung des Obermainkreises, also ergangen.

Mittheilung hievon den übrigen Kreisregierungen diesseits des Rheins.

§. 295.

Nro. Pr. 13356.

(Die Diäten gutsherrlicher Gerichtsbeamten bei Commissions-Geschäften außerhalb der Markung des Gerichtssitzes nach Maßgabe des Regulativs vom 3. Juni 1828 betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Der Königlichen Regierung des Obermainkreises, Kammer des Innern, wird auf den Bericht vom 20. praes. 25. April d. J. obenbemerkten Betreffes folgende Entschließung ertheilt:

Den mittelbaren Gerichtsbeamten kommen in Ermanglung besonderer Dienstverträge oder Regulative die in dem Generale vom 3. Juni 1828 ausgesprochenen Diäten zwar bei allen Commissions-Geschäften außerhalb der Markung des Gerichtssitzes zu; jedoch ist die Diätenrate immer genau nach dem Zeitaufwande für die Reise und das Commissionsgeschäft zu bemessen, wonach bei Commissionen im Umfange einer Stunde vom Gerichtssitze eine ganze oder halbe Tagsdiät nur in den Fällen zuläßig ist, wo für die vorgenommene Verhandlung, einschließlich des kurzen Hin- und Rückweges, wirklich ein ganzer oder ein halber Tag verwendet würde.

München, den 5. Juni 1836.

Staatsministerium des Innern.

An
die Königliche Regierung des Obermainkreises, K. d. J., also ergangen.

E. Bildung einer Pensions-Anstalt für Wittwen und Waisen gutsherrlicher Beamten.

§. 296.

(Die Bildung einer Pensionsanstalt für die Relicten gutsherrlicher Beamten betr.)

M. J. K.

Auf den Antrag mehrerer gutsherrlicher Beamten und mit Rücksicht auf die bereits bestehenden Pensions-Anstalten, dann auf das Gutachten der Kreisstellen über den frühern Entwurf einer Pensions-Anstalt für die Wittwen und Waisen gutsherrlicher Beamten, haben Wir den Uns vorgelegten und hier nachfolgenden Satzungen eines solchen Instituts Unsere Bestätigung ertheilt, und weisen Unsere Regierung des Isarkreises an, hiernach das Weitere geeignet zu verfügen.

München, den 29. März 1823.

Satzungen
der
Pensions-Anstalt für Wittwen und Waisen gutsherrlicher Beamten.

Titel I.
Allgemeine Bestimmungen.

Art. 1. Für die Wittwen- und Waisen sämmtlicher guts- und standesherrlicher Beamten des Königreichs wird eine Pensions-Anstalt im Wege einer freiwilligen Verbindung errichtet.

Art. 2. Alle Mitglieder der standesherrlichen Regierungs- und Justizcanzleien, Herrschaftsrichter, Actuare der Herrschaftsgerichte und Patrimonialgerichte, so wie die gutsherrlichen Rent- und Oeconomie-Beamten haben Anspruch, daran Theil zu nehmen; es können sowohl die Gutsherren für ihre Beamten, als diese für sich beitreten.

Art. 3. Diese Verbindung gehört in die Classe der Wohlthätigkeits-Anstalten, und steht unter der Curatel der Regierung des Isarkreises.

Art. 4. Die bereits angestellten gutsherrlichen Beamten, für welche nicht innerhalb eines Jahres vom Tage der Bekanntmachung der Anstalt, dann die später anzustellenden Beamten, für welche nicht innerhalb eines Jahres nach ihrer Anstellung die Beitrittserklärung erfolgt, verlieren den Anspruch auf Theilnahme an der Anstalt. Jedoch bleibt es dem Comité unbenommen, einen spätern Eintritt anzunehmen, wenn solcher mit Rücksicht auf das Alter und die Familienverhältnisse des Beitretenden für die Anstalt vortheilhaft scheint.

Art. 5. Die Anstalt wird eröffnet, sobald sie 60 Mitglieder zählt; es wird dann das Comité gewählt, binnen 4 Wochen nach dessen Bildung sind die Mitglieder die Eintrittsgelder einzusenden gehalten.

Die jährlichen Beiträge werden fällig, und die Pensionen der Hinterlassenen, der etwa

in der Zwischenzeit verstorbenen Mitglieder, fangen mit dem Monate, in welchem die Aufforderung zur obigen Wahl erfolgte, zu fließen an.

Titel II.
Vermögen der Anstalt.

Art. 6. Das Vermögen der Pensions-Anstalt bildet sich:

1) aus den Eintrittsgeldern;
2) den ordentlichen Beiträgen der Mitglieder;
3) den Geldstrafen, welche der Anstalt etwa zugewiesen werden;
4) Schenkungen und Erbschaften;
5) den Interessen der aufzulegenden Capitalien, und
6) den außerordentlichen Beiträgen der Mitglieder.

Art. 7. Die Eintrittsgelder werden nach folgendem Maaßstabe entrichtet:

a. Jedes Mitglied, welches bei seinem Eintritte das 45. Lebensjahr noch nicht zurückgelegt hat, und sich im Stande der Ehe oder eines Wittwers mit Kindern unter 12 Jahren befindet, zahlt eine Eintrittsgebühr von 100 fl.

In denselben Verhältnissen ist nach zurückgelegtem 45. Jahre bis zum 55. Jahre einschlüssig, eine Eintrittsgebühr von 140 fl., und in dem Alter über 55 Jahren eine Gebühr von 200 fl. zu entrichten.

b. Dasjenige Mitglied, welches sich bei dem Eintritte außer dem Stande der Ehe, oder in jenem eines Wittwers befindet, entrichtet ohne Unterschied des Alters 50 fl. Eintrittsgebühr.

c. Tritt ein solches Mitglied nach der Hand in den Stand der Ehe, so entrichtet dasselbe die oben a. bestimmte Eintrittsgebühr, nach Verhältniß seines Lebensalters, jedoch nach Abzug der bereits bezahlten 50 fl.

Art. 8. Die ordentlichen Jahresbeiträge werden in dem Verhältniß zur Eintrittsgebühr mit 12 Procent der Einlage entrichtet.

a. Die Zahlung der jährlichen Beiträge wird in halbjährigen Raten und mit Anticipation geleistet; jedem Mitglied steht es jedoch frei, den ganzen Jahresbetrag auf einmal zu bezahlen.

b. Dasjenige Mitglied, welches einmal eine Eintrittsgebühr nach der Bestimmung des Art. 7. lit. a. entrichtet hat, und später in den Stand eines Wittwers tritt, kann weder einen Rückersatz, noch eine Minderung des Jahresbetrages fordern, der dagegen auch bei dem Uebergange in eine neue Ehe keiner Vermehrung unterliegt.

c. Diejenigen Mitglieder, welche nach erfolgter Eröffnung der Anstalt zugehen werden, zahlen beim Eintritt außer den Eintrittsgeldern einen halbjährigen Beitrag, sie mögen am Anfang oder Ende des Semesters zugegangen sein.

Art. 9. Beim Austritte aus dem Stande der gutsherrlichen Beamten treten folgende Bestimmungen ein:

a. Derjenige, welcher aus dem Königreiche auswandert, dann derjenige, welcher wegen Ver-

brechen oder Vergehen entlassen oder cassirt wurde, hört auf, ein Mitglied dieser Anstalt zu sein, entrichtet von diesem Augenblick an keine Beiträge mehr, erhält aber auch weder von den Jahresbeiträgen, noch von der Eintrittsgebühr etwas zurück; jedoch steht es der unschuldigen Gattin, eines wegen Verbrechens oder Vergehens aus der Anstalt getretenen Beamten, frei, durch fortwährende Entrichtung der bestimmten Beiträge bis zu ihres Gatten Tod sich und ihre Kinder des Pensionsgenusses zu versichern.

b. Derjenige, welcher in den unmittelbaren Staatsdienst oder in einen lebenslänglichen Gemeindedienst übergeht, oder überhaupt auf eine andere als im Art. 9. lit. a. bemerkte Art aus der Classe der gutsherrlichen Beamten tritt, kann gegen Fortentrichtung der Jahres-Beiträge Mitglied der Anstalt bleiben, erhält aber, wenn er dieß nicht will, keinen Rückersatz der Eintrittsgelder oder jährlichen Beiträge.

c. Pensionirung oder Quiescirung wird nicht als Austritt aus der Classe der Beamten angesehen.

Art. 10. Außerordentliche Beiträge werden nur dann erhoben, wenn durch höchst unerwartete Vermehrung der Lasten der Anstalt ihr Vermögen sich bis zum Betrage von 4000 fl. Capital vermindern sollte.

a. Sie werden nach den Jahresbeiträgen ausgeschlagen, und

b. dürfen nie die Hälfte derselben übersteigen.

Titel III.

Verwendung des Vermögens.

Art. 11. Das Vermögen der Anstalt ist dazu bestimmt, den hinterlassenen Wittwen und Waisen der Glieder dieser Anstalt eine Quelle des Unterhaltes und der Erziehungskosten zu eröffnen.

Art. 12. Die Jahrespension einer Wittwe wird auf 150 fl., eines halben Waisen auf 30 fl., und jene eines ganzen Waisen auf 50 fl. jährlich festgesetzt.

Art. 13. Wenn in der Folge (jedoch auf keinen Fall vor Verlauf von 10 Jahren nach Eröffnung der Anstalt) das Vermögen der Anstalt eine höhere Pension zuläßt, soll eine solche Erhöhung nach dem Gutachten des Ausschusses mit Genehmigung der obersten Curatel ausgesprochen werden können.

Art. 14. Eine Verminderung der oben bestimmten Pensionsbezüge tritt nur in dem nicht zu erwartenden Falle ein, daß selbst mit Hilfe der außerordentlichen Beiträge (Art. 10.) die regulativmäßigen Pensionen nicht bezahlt werden könnten.

In diesem Falle wird das Deficit unter alle Pensionisten nach dem Betrag ihrer Pension vertheilt.

Art. 15. Die Pensionen der Wittwen und Waisen nehmen mit demjenigen Monate ihren Anfang, welcher auf den Sterbemonat des Gatten und Vaters folgt.

Art. 16. Die Pensionen werden auf vorher an den Cassier portofrei eingesendete mit legalen Lebenszeugnissen versehene Quittungen in Quartals-Raten bezahlt.

Art. 17. Die Pensionen der Wittwen hören auf:

1) bei ihrer Standesveränderung;

2) nach ihrem Tode mit dem Sterbmonat;

3) der Anspruch auf eine Wittwen-Pension fällt auch in dem Falle hinweg, wenn vor dem Tode des Gatten eine legale Auflösung des Bandes der Ehe bestanden hat, nicht aber bei einer Ehescheidung von Tisch und Bett.

Art. 18. Die Gattin der zweiten und jeder fernern Ehe hat dieselben Pensions-Ansprüche wie die frühere Gattin.

Art. 19. Die Pensionen der Waisen hören auf:

a. mit dem Schluße des 18. Lebensjahres;

b. vor dieser Zeit mit dem Eintritt einer erfolgten Versorgung;

c. bei dem Tode mit dem Sterbmonat.

Art. 20. Die Waisen haben ungeachtet einer bestehenden Ehescheidung der Eltern nach dem Tode des Vaters Anspruch auf Pension.

Die angeheiratheten Kinder sind nur dann pensionsfähig, wenn ihr rechter Vater bei seinem Tode Mitglied der Anstalt war.

Titel IV.

Verwaltung des Vermögens der Anstalt.

Art. 21. Die Verwaltung der Anstalt wird in München durch ein Comité besorgt, das die Mitglieder aus den der Anstalt beigetretenen Gutsherren und gutsherrlichen Beamten wählen.

a. Das Comité besteht aus fünf Mitgliedern, wovon nach eigener Vertheilung zunächst eines die Leitung, das andere die Cassa-Angelegenheiten, das dritte das Secretariat besorgt.

b. Alle zwei Jahre treten zwei Mitglieder aus; die Austretenden können wieder gewählt werden.

c. Die Comité-Mitglieder versehen ihre Functionen unentgeltlich.

d. Zu einem giltigen Beschlusse ist die Anwesenheit von wenigstens drei Mitgliedern erforderlich.

Art. 22. Für die unmittelbare Erhebung und Verausgabung der Gelder, dann für die Rechnungsstellung wählt das Comité einen Cassier, der für dieß Geschäft eine verhältnißmäßige Remuneration erhält.

Art. 23. Canzlei und Büreaugeschäfte werden auf Kosten der Anstalt bestritten, und das Comité hat dabei sein Augenmerk auf die möglichste Ersparung zu richten.

Art. 24. Das Comité führt ein Siegel mit der Inschrift: „Verwaltung der Pensions-Anstalt für die Wittwen und Waisen gutsherrlicher Beamten.“

Art. 25. Der Wirkungskreis des Comité erstreckt sich auf alle Angelegenheiten der Anstalt.

Es prüft die Ansprüche auf Pension und beschließt hierüber, so wie über die Aufnahme der sich anmeldenden Mitglieder, sorgt für die sichere Anlegung der Capitalien mit möglichster Vermeidung der Administrationskosten, gibt dem Cassier die nöthigen Anweisungen, nimmt am

Schlusse des Jahres die Rechnung ab, prüft sie, und sendet sie mit seinen Bemerkungen, dann mit den Verhandlungen über die seit der letzten Rechnung neu entstandenen Pensionen, an die Curatel ein.

Art. 26. Rechtsgeschäfte läßt das Comité durch Abgeordnete aus seiner Mitte oder durch Rechtsanwälte besorgen, und da der Sitz der Verwaltung in München ist, so bildet das Kreis- und Stadtgericht daselbst die erste Instanz bei Klagen gegen die Anstalt.

Art. 27. Zur Controlle der Verwaltung legt der Cassier dem Comité alle Monat eine Abschrift seines Tagbuches, und alle Quartale einen Rechnungs-Extract vor.

Auch steht die Casse der Anstalt unter dem doppelten Verschlusse des Cassiers und eines damit beauftragten Mitgliedes des Comité.

Von der Geschäftsführung des Comité kann nicht nur die Curatel zu jeder Zeit Einsicht nehmen, sondern auch jedem einzelnen Mitgliede ist auf Verlangen diese Einsicht zu gestatten. Die Jahresrechnung bleibt vor der Einsendung an die Curatel an zu bestimmenden Tagen im Geschäftslocal der Anstalt zur Einsicht und Prüfung der Mitglieder hinterlegt; die von denselben gemachten Bemerkungen werden mit den allenfallsigen Gegenerinnerungen des Comité als Beilagen zur Rechnung der Curatel vorgelegt, welche dem Comité ihre allenfallsigen Bedenken gegen dessen Geschäftsführung mittheilt, und die diesfalls nöthig scheinenden Weisungen an dasselbe erläßt. Die Resultate der Rechenschaft werden zur öffentlichen Kenntniß gebracht und die hierüber gestellten Uebersichten jedem Mitgliede zugeschickt.

Art. 28. Sollten nach der Eröffnung der Anstalt Abänderungen einzelner formeller Bestimmungen dieser Satzungen nöthig scheinen, so können solche auf Antrag des Comité und der Kreiscuratel vom Königlichen Staatsministerium des Innern verfügt werden.

cf. Reg. Bl. v. J. 1823. Nro. 14. S. 411.

§. 297.

(Die Pensionsanstalt für die Relicten gutsherrlicher Beamten betr.)

M. J. K.

Auf euere Berichte vom 1. d. M., einige Anfragen in Beziehung auf die Pensionsanstalt für die Relicten gutsherrlicher Beamten betreffend, ertheilen Wir euch folgende Entschließung:

§. 1.

Diese Anstalt ist vom 26. November 1823 an, an welchem Tage das 60ste Mitglied zuging, nach Art. 5. der von Uns genehmigten Statuten, als eröffnet zu betrachten.

§. 2.

Für jeden Theilnehmer kann nur eine einfache Theilnahme an der Anstalt stattfinden.

§. 3.

Beamte, welche bereits pensionirt sind, bleiben aus den von dem Verwaltungs-Ausschusse angeführten Gründen vom gedachten Pensionsverein ausgeschlossen.

§. 4.

Die Entscheidung der Frage, ob nach dem Uebertritte eines Mitgliedes in Unsern unmittelbaren Staatsdienst fortdauernde Entrichtung der Beiträge den Pensions-Anspruch sichern, geht aus dem Art. 9. lit. b. ausdrücklich und klar hervor.

§. 5.

Im Falle einer Gebietsabtretung sollen die betheiligten Mitglieder, wenn sie ihre Beiträge fortan entrichten, im Pensions-Verbande verbleiben, außerdessen aber ohne Rückersatz früherer Beiträge als ausgetreten betrachtet werden.

§. 6 und 7.

Die Ausschließung einer Wittwe bei ihrer Wiederverehelichung mit einem der Anstalt nicht angehörigen Individuum, dann die einer geschiedenen Protestantin ist schon durch den Art. 17. Nro. 1 und 3. entschieden.

§. 8.

Den Kindern einer Wittwe, die zur zweiten Ehe schreitet, bleibt der von ihrem Vater erworbene Pensionsanspruch gesichert.

§. 9.

Die Anfrage, ob ein resignirender Beamter dem Gutsherren nicht wenigstens die Eintrittsgebühr erstatten müsse, hat auf die Anstalt keinen Bezug.

§. 10.

Die Privatrechts-Ansprüche eines stabilen Beamten aus seinem Dienstes-Vertrage oder aus dem Edicte VI. zur Verfassungs-Urkunde sollen durch dessen Beitritt zur Anstalt nicht geschmälert sein.

§. 11.

Ausländer haben an dieser Pensions-Anstalt keinen Theil.

§. 12.

Die in Antrag gebrachte Aufnahme der Stadt- und Marktschreiber kann bewilligt, und diese Bewilligung ausgeschrieben werden.

§. 13.

Die Bescheidung der Anfrage des Gerichtshalters N. rücksichtlich seiner Eintrittsgebühr, ist dem Ausschusse zu überlassen.

§. 14.

Kann die fristenweise Erlegung der Eintrittsgebühren unter dem vorgeschlagenen Vorbehalte gestattet, so wie auch den Wittwen gleicher Vortheil in Ansehung eines zu entrichtenden Rechtes der Eintrittsgebühren eingeräumt werden.

Ueber das am Schlusse eueres Berichtes angeführte Gesuch des Verwaltungs-Ausschusses

um Bewilligung der Postportofreiheit werden Wir euch Unsere besondere Allerhöchste Entschließung zugehen lassen.

Hiernach habt ihr den Verwaltungs-Ausschuß zu bescheiden.

München, den 18. Juli 1825.

An
die Königliche Regierung des Isarkreises, K. d. I., also ergangen.

Nachricht den sechs andern Kreisregierungen diesseits des Rheins.

XXVI. Zu §. 55. der VI. Verfassungs-Beilage.

Dienstesverhältnisse der gutsherrlichen Rentenverwaltungen, dann gerichtliche Verwaltung der Gutsherrn durch ihre Gerichtshalter.*)

§. 298.

Nro. Pr. 778.

(Die Verhältnisse der gutsherrlichen Verwaltungen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nach den Bestimmungen des §. 55. des Edicts über die gutsherrliche Gerichtsbarkeit und die gutsherrlichen Rechte ist den Patrimonial-Gerichtsherrn gestattet, mit der Stelle eines Patrimonialrichters zugleich jene eines Verwalters zu vereinigen und beide Stellen einem und dem nämlichen Individuum zu übertragen.

Hiernach stehen die von den Gutsherrn für die Gerichts- und Gutsverwaltungen zugleich aufgestellten Beamten in einem zweifachen Verhältnisse und die denselben übertragenen Geschäfte scheiden sich nach ihrer Natur von selbst aus.

Indessen muß die unterzeichnete Stelle fortwährend wahrnehmen, daß diese Verhältnisse und die Ausscheidung der Geschäfte von mehreren Seiten übersehen werden und zugleich unbeachtet bleiben. Es wird daher, um auch in dieser Beziehung ein gleichförmiges, den gesetzlichen Bestimmungen angemessenes Verfahren herzustellen, hiemit zur Nachachtung bekannt gemacht, wie folgt:

I.

In Angelegenheiten, welche auf die Ausübung der gutsherrlichen Gerichtsbarkeit und der gutsherrlichen Rechte, wenn diese nicht vor die Gerichtshöfe gehören, unmittelbar Bezug haben, werden die Gutsherrn wie bisher sich selbst an die unterzeichnete Stelle wenden und die geeigneten Entschließungen erhalten.

---

*) Vergl. Ministerial-Entschließung vom 18. October 1837. Nro. 24849 (s. §. 18. S. 266. oben).

II.

In allen Geschäften, welche aus der Verwaltung der freiwilligen Gerichtsbarkeit und der Polizei hervorgehen, erscheinen die gutsherrlichen Beamten als Patrimonial-Gerichtshalter und haben sich nach den darüber bestehenden Vorschriften genau zu achten.

III.

Dagegen haben die gutsherrlichen Beamten in allen Angelegenheiten, welche das Interesse der Gutsherrn, abgesehen von der Ausübung der Gerichtsbarkeit und Polizei, berühren, sich nur als Gutsverwalter zu betrachten, ausschließend in dieser Eigenschaft, ohne die Bezeichnung der Patrimonial-Gerichte zu gebrauchen, die vorkommenden Geschäfte zu führen und mit den Königlichen Behörden zu correspondiren, um das Interesse des Gutsherrn zu vertreten.

IV.

Die Königlichen Landgerichte haben für die genaue Beobachtung dieser Vorschriften zu sorgen und jede den bezeichneten Verhältnissen nicht angemessene Correspondenz sogleich geeignet zurückzuweisen.

Passau, am 9. November 1822.

Königliche Regierung des Unterdonaukreises, K. d. J.

cf. Int. Bl. f. d. Unterdonaukr. v. J. 1822. Nro. XLVII. S. 548.

§. 299.

(Die Stellung der Patrimonial-Rentenverwaltungen zu den Königlichen Rentämtern betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Es ist zur Anzeige gekommen, daß mehrere Patrimonial-Rentenverwaltungen gegen die Königlichen Rentämter eine beinahe coordinirte Stellung behaupten und sich förmlich als Behörden geriren.

Da dergleichen Rentenverwaltungen Königlichen Behörden gegenüber lediglich als Privatmandatare begüterter Staatsbürger betrachtet werden können, so kann ihnen nicht gestattet werden, eine amtliche Stellung anzunehmen, und die Königlichen Rentämter werden angewiesen, dieselben gleich wie andere Privatmandatars zu behandeln.

München, den 2. Januar 1831.

Königliche Regierung des Isarkreises, K. d. F.

cf. Int. Bl. f. d. Isarkreis v. J. 1831. St. II. S. 20.

§. 300.

Nro. Pr. 4412.

(Die Vertretung adeliger Gutsbesitzer durch ihre Patrimonial-Beamten betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Der Königlichen Regierung des Untermainkreises, Kammer des Innern, wird auf den Bericht vom 29. Januar l. J. in rubricirtem Betreffe folgende Entschließung ertheilt:

Da der §. 55. der VI. Beilage zur Verfassungs-Urkunde den Patrimonial-Gerichtshaltern die Uebernahme der Stelle eines Rentenverwalters gestattet, sohin die Befugniß zur Vertretung ihrer Gutsherrn in allen, die Rentenverwaltung betreffenden Gegenständen außer Zweifel ist, da ferner kein Gesetz denselben die Vertretung ihrer Gutsherrn auch hinsichtlich anderweitiger Rechtsverhältnisse in Folge specieller Vollmacht untersagt, so muß die in dem Regierungs-Berichte vom 29. Januar l. J. berührte Frage, ob ein Patrimonialrichter in Gegenständen, welche zum Ressort der Rentenverwaltung gehören, seine Gutsherrschaft vor Gericht vertreten könne, um so mehr bejahend beantwortet werden, als eine Collision der Pflichten des Rentenverwalters und des Gerichtshalters in Gemeinde-Angelegenheiten nicht wohl eintreten kann, nachdem das Recht und die Pflicht der gutsherrlichen Curatel und Verwaltung in öffentlichen Gemeinde-Angelegenheiten nach §. 101. und folgende des VI. Edictes genau begrenzt ist, während alle streitige Gegenstände, in welchen allein eine solche Collision denkbar wäre, durch §. 89., Absatz 3. der Beilage VI. zur Verfassungs-Urkunde dem patrimonialgerichtlichen Wirkungskreise entzogen sind, und als endlich dem Gutsherrn selbst nicht verwehrt ist, die Verwaltung des Patrimonialgerichts unter Erfüllung der gesetzlichen Erfordernisse zu übernehmen und in diesem Falle dem Gutsherrn die persönliche Vertretung seiner Rechte vor anderen Behörden eben so wenig versagt ist oder sein könnte.

München, den 11. März 1833.

Staatsministerium des Innern.

An
die Königliche Regierung des Untermainkreises, K. d. J., also ergangen.
Nachricht den übrigen Regierungen diesseits des Rheins.

XXVII. Zu §. 56. der VI. Verfassungs-Beilage.
Beschränkung der bis zum 1. Januar 1820 nicht angemeldeten gutsherrlichen Gerichte auf die freiwillige Gerichtsbarkeit.

§. 301.

Nro. Pr. 1219.

(Den Vollzug des §. 56. im Edict über die gutsherrliche Gerichtsbarkeit betr.)

M. J. K.

Wir erwiedern euch auf euere berichtliche Anfrage vom 13. v. M., den Vollzug des

§. 56. im Edicte über die gutsherrliche Gerichtsbarkeit betreffend, daß der eben erwähnte §. 56. sich offenbar nur auf den Fall beziehe, wenn ein Gutsherr unterlassen sollte, sein gutsherrliches Gericht bis zu dem gesetzlich bestimmten Termin mit dem geeigneten Personal auf diejenige Weise zu besetzen, welche die vorhergehenden §§. 54 und 55. für ein Patrimonialgericht erster Classe vorschreiben; wo sodann die Befugnisse der säumigen Gutsherren auf die freiwillige Gerichtsbarkeit beschränkt werden, welche sie, mit der entsprechenden Polizei-Verwaltung, für die das Edict außer den Herrschafts- und Patrimonial-Gerichten keine dritte Mittelform anerkennt und statuirt, durch ein Patrimonialgericht und einen Patrimonial-Gerichtshalter II. Classe auszuüben haben.

Hiernach habt ihr zu verfahren und werdet übrigens auf den §. 134. des Edicts zur Nachachtung in denjenigen Fällen aufmerksam gemacht, in welchen es an der durch den §. 40. vorgeschriebenen Erklärung über die Gerichtsbildung gänzlich ermangelt.

München, den 3. Februar 1820.

An
die Königliche Regierung des Unterdonaukreises, K. d. J., also ergangen.

§. 302.

Nro. Pr. 416.

(Die Bildung der gutsherrlichen Gerichte des Herrn Grafen N. betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Die Regierung empfängt die Beilagen ihres Berichts vom 6. Januar unter dem Auftrage zurück, dem Herrn Grafen N. auf dessen wegen Bildung seiner gutsherrlichen Gerichte unterm 28. December überreichte Vorstellung zu eröffnen, daß, nachdem vor dem 1. Januar 1820 eine Erklärung des Herrn Grafen N., er wolle Patrimonial-Gerichte I. Classe bilden, nicht erfolgt ist, was jedenfalls und des Abgangs der übrigen formellen Requisiten unerachtet, füglich hätte geschehen können, eine andere als die Gerichtsbarkeit II. Classe auf diesen Gütern nicht mehr zugestanden werden könne.

München, den 24. Januar 1827.

Staatsministerium des Innern.

An
die Königliche Regierung des Isarkreises, also ergangen.

§. 303.

Nro. Pr. 1328.

(Das Patrimonialgericht N. betr.)

Es ist bei sämmtlichen Patrimonialgerichten erster Classe genau zu prüfen, ob die An-

meldung in der vorgezeichneten Weise schon vor dem 1. Januar 1820 geschehen war, da bei späterer Anmeldung die Einziehung der streitigen Gerichtsbarkeit einzutreten hat.

München, den 1. Februar 1828.

Staatsministerium des Innern.

An
die Königliche Regierung des Oberdonaukreises, K. d. J., also ergangen.

XXVIII. Zu §. 57. der VI. Verfassungs-Beilage.

Urlaubs- und Verehelichungs-Gesuche des gutsherrlichen Beamten.*)

§. 304.

Auszug
aus der Allerhöchsten Verordnung vom 17. December 1825, die Formation, den Wirkungskreis und den Geschäftsgang der obersten Verwaltungs-Stellen in den Kreisen betreffend.

§. 83. „Weder die mittelbaren noch unmittelbaren Beamten und Diener von den Räthen abwärts und mit Einschluß derselben, bedürfen fernerhin zum Behufe der Verehelichung einer besondern Licenz der Ministerien oder Kreisregierungen; hierin ist alles den Bezirks-Polizeibehörden zu überlassen, welche sich ausschließend an die gesetzlichen Bestimmungen vom 11. September d. J. zu halten, und nur bei mittelbaren Beamten und Dienern die Einwilligung der Standes und Gutsherren als Vorbedingung anzusehen haben. Durch diese Bestimmungen wird jedoch in Hinsicht der Pensions-Ansprüche der Wittwen und Waisen der Staatsdiener nichts verändert. Von den Heirathslicenzen, welche an definitiv angestellte Staatsdiener ertheilt werden, ist der vorgesetzten Stelle jedesmal Anzeige zu machen."

§. 84. „Die Ertheilung der Urlaubslicenzen für das der Kreisregierung unmittelbar untergeordnete Dienstpersonal der innern Verwaltung ressortirt zum Wirkungskreise der Kreisregierung unter Verantwortlichkeit der Vorsorge gegen Stockungen in der Geschäftsführung, jedoch nicht über die Dauer von 6 Wochen, mag damit eine Reise im Inlande oder in die Residenz verbunden sein; bei dem landgerichtlichen Personale muß das geeignete Benehmen mit den Appellationsgerichten gepflogen werden.

---

*) Vergl. Ministerial-Entschließung vom 18. October 1837 Nro. 24849. (s. §. 18. S. 266. oben.)

Licenzen zu Reisen in das Ausland können die Kreisregierungen aus eigener Competenz nur auf 14 Tage ertheilen, und sie müssen hierüber besondere Anzeige erstatten.

Die Ertheilung der Urlaubsgesuche jener Beamten und Diener der innern Verwaltung, welche den Kreisregierungen nicht unmittelbar untergeordnet sind, insbesondere der Patrimonialrichter II Classe, der Pfarrer, Schullehrer u. s. w. ist unter obenbemerkter Zeitbeschränkung und Verantwortlichkeit den Unterbehörden zu überlassen."

cf. Reg. Bl. v. J. 1825. St. LIV. S. 1102.

XXIX. Zu §. 58. der VI. Verfassungs-Beilage.

Uebertritt gutsherrlicher Beamten in den unmittelbaren Staatsdienst.

§. 305.

Nro Pr. 12074.

(Die Qualificationsbücher über die Staatsdienst-Adspiranten betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Auf den Anfragsbericht vom 29. v., präsentirt 10. d. M., die Herstellung der Qualificationsbücher der geprüften Staatsdienst-Adspiranten betreffend, wird erwiedert:

2) Patrimonialgerichtshalter II. Classe sind, so lange sie um Anstellung mit den geprüften Rechtscandidaten in der treffenden Reihenfolge concurriren wollen, jedenfalls gehalten, jährliche Verwendungs-, Fortbildungs-, Befähigungs- und Moralitäts-Zeugnisse der Vorstände jener Aemter beizubringen, in deren Bezirke sie fungiren, und die ihre Geschäftsführung zu controlliren berufen sind, nach diesen Zeugnissen hat der Eintrag in die Qualificationsbücher zu geschehen.

München, den 24. Juni 1832.

Staatsministerium des Innern.

An

die Königliche Regierung des Obermainkreises, K. d. J., also ergangen.

---

a) Vergl. Ministerial-Entschließung vom 18. October 1837. Nro. 24849. (s. §. 18. S. 266. oben.)

XXX. Zu §. 59. der VI. Verfassungs-Beilage.

Haftung der Gerichtsherren für den aus Amtshandlungen ihrer Beamten entstehenden Schaden. [a])

§. 306.

Auszug
aus der Prioritäts-Ordnung für das Königreich Bayern vom 1. Juni 1822.

§. 23.

D. In die IV. Classe werden gereiht:

5) der Staat, die Stiftungen, die Gutsherren und die Gemeinden, in Ansehung der aus der Amtsführung oder Verwaltung entspringenden Forderungen gegen ihre Beamten oder Verwalter und deren Bürgen.

Gegeben Tegernsee, den 1. Juni 1822.

cf. Ges. Bl. v. J. 1822. St. II. S. 116.

§. 307.

(Die Haftung der adeligen Gerichtsherrn für ihre Beamten betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Aus Veranlassung eines Rechtsstreites, der sich wegen des Ersatzes eines zu Verlust gegangenen Depositums durch den adeligen Gutsherrn in Folge der demselben für seinen Patrimonialrichter obliegenden Haftung ergeben hat, und dessen richterlichen Bescheidung, findet man Sich bewogen, die Königlichen Gerichtshöfe auf die Bestimmung des §. 59. des Edicts VI. zur Verfassungs-Urkunde aufmerksam zu machen, welche den Gutsherrn für den aus Amtshandlungen seiner Beamten entstehenden Schaden in dem nämlichen Maaße zu haften verbindlich macht, wie der Königliche Fiscus für die unmittelbaren Beamten haftet, und dieselben aufzufordern, bei Beurtheilung der in Bezug auf diese Haftung sich ergebenden Rechtsstreite den gesetzlich ausgesprochenen Grundsatz hinsichtlich der Gutsherrn auf gleiche Weise in Anwendung zu bringen, wie derselbe gegen den Königlichen Fiscus angewendet wird.

Dem Depositenwesen der Patrimonialgerichte ist übrigens die sorgfältigste Aufmerksamkeit zu widmen.

München, den 5. October 1826.

Staatsministerium der Justiz.

An
das Königliche Oberappellationsgericht und an sämmtliche Appellationsgerichte des Reiches also ergangen.

cf. Gerets Verord. Samml. Bd. XIV. S. 80.

---

a) Vergleiche Ministerial-Entschließung vom 18. October 1837, Nro. 24849. (s. §. 18. S. 266. oben.)

§. 308.

Nro. Pr. 2173.

(Die Beschwerde des erblichen Reichsrathes Grafen von N. in Betreff einer Taxbeschwerde der Bauern N. zu N. und N. betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

In Erwiederung des Berichtes vom 11. Juli d. J. in rubricirtem Betreffe wird der Königlichen Kreisregierung zur Entschließung ertheilt, daß nach dem §. 63. der IV. und nach §. 59. der VI. Beilage zur Verfassungs-Urkunde dem Gerichtsherrn zwar allerdings, gleich dem Staate, für die aus Amtshandlungen seiner Beamten hervorgehenden Beschädigungen die Haftungs-Verbindlichkeit obliege, daß jedoch nach den Civilgesetzen und nach der civilrechtlichen Natur des Dienstvertrages diese Haftungs-Verbindlichkeit lediglich als eine subsidiäre erscheine und erscheinen könne, und auch seit Einführung der Verfassung stets nur als solche behandelt wurde.

Die Königliche Kreisregierung wird hiernach im vorliegenden Falle das weiter Geeignete verfügen.

München, den 5. December 1834.

Staatsministerium des Innern.

An
die Königliche Regierung des Obermainkreises also ergangen.
Nachricht den übrigen Königlichen Kreisregierungen, K. d. J., diesseits des Rheins.

§. 309.

Nro. Pr. 5416.

(Die Visitation der gutsherrlichen Gerichte betreffend.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Auf den Bericht vom 28. September, präsentirt 3. October v. J., in rubricirtem Betreffe wird der Königlichen Regierung des Obermainkreises, Kammer des Innern, eröffnet, daß, wenn gleich die über das Depositenwesen erlassenen instructiven Vorschriften vom 10. November 1832 nur als verbindend für die unmittelbaren Gerichte gegeben sind, und auch die Haftung für die mittelbaren Beamten nicht dem Staatsärare, sondern nur den Standesherrn und Gutsherrn obliegt, dennoch das Oberaufsichtsrecht des Staates und dessen Pflicht, die Unterthanen gegen Veruntreuungen möglichst zu sichern, die Kreisstellen der Befugniß, ja der Obliegenheit nicht enthebe, den an die Mediatgerichte abgeordneten Visitations-Commissären auch die Einsichtnahme von dem Depositencassawesen aufzutragen, und den etwa entdeckten Wahrnehmungen die dem IV. constitutionellen Edicte entsprechende Folge zu geben.

München, den 13. März 1835.

Staatsministerium des Innern.

An
die Königliche Regierung des Obermainkreises also ergangen.
Nachricht den übrigen Kreisregierungen diesseits des Rheins.

XXXI. Zu §. 62. der VI. Verfassungs-Beilage.

Competenz-Verhältnisse der Patrimonialgerichte I. Classe bei Betheiligung des Gerichtsherrn. a)

§. 310.

(Den Competenz-Conflict zwischen dem Patrimonialgerichte I. Classe Oberkozau und dem Landgerichte Rehau betr.)

M. J. K.

Wir haben Uns aus den mit Bericht vom 13., präsentirt 22. v. M., vorgelegten Acten, den Competenz-Conflict zwischen dem Patrimonialgerichte I. Classe Oberkozau und dem Landgerichte Rehau betreffend, umständlichen Vortrag erstatten lassen, und hierauf beschlossen, daß die Rechtssache des N. N. wegen Dienstbarkeit von dem Landgerichte Rehau zu behandeln und zu entscheiden sei; indem der Patrimonialgerichtsherr vermög der Lehensverbindung rücksichtlich der Realität, worauf die Servitut angesprochen wird, und bei dem Einfluße, welchen der Ausgang dieses Processes auf den Lehenswerth und auf die gutsherrlichen Abgaben hat, als betheiliget erscheint, dergleichen Rechtsstreite aber in Folge des Edicts VI. zur Verfassungs-Urkunde §. 62. zu den Landgerichten sich eignen.

München, den 26. December 1821.

An
das Königliche Appellationsgericht für den Obermainkreis also ergangen.

---

a) Vergl. die §§. 90. 93. 94. des Allerhöchst genehmigten Staatsraths-Gutachten vom 12. October 1826. (s. §. 12. S. 249. oben.), dann Ministerial-Entschließung vom 18. October 1837. Nro. 24849. (s. §. 18. S. 266. oben.) Daß der §. 62. des Edicts auf Herrschaftsgerichte keine Anwendung finde, ist durch Entschließung vom 26. Mai 1821. Nro. 7451. ausgesprochen, wie folgt:

Nro. Pr. 7415.

(Die Anwendung der patrimonialgerichtlichen Competenz auf die Herrschaftsgerichte betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Auf den Bericht der Regierung des Obermainkreises vom 25. Mai v. M. wird derselben zur Entschließung eröffnet, daß in Gemäßheit der Bestimmungen der §§. 72 und 120. der Beilage VI. zur Verfassungs-Urkunde die im §. 62. dieses Edicts enthaltenen Beschränkungen der patrimonialgerichtlichen Competenz auf die Herrschaftsgerichte nicht anwendbar seien.

München, den 26. Mai 1821.

Staatsministerium des Innern.

An
die Königliche Regierung des Obermainkreises, K. d. J., also ergangen.

§. 311.

Nro. Pr. 21077.

(Die Beschwerde des Freiherrn von N. wegen Gerichtsbarkeits-Einziehung betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Der Königlichen Kreisregierung wird unter Zurückgabe der dem Berichte vom 17. September v. J., die Beschwerde des Freiherrn von N., wegen Gerichtsbarkeits-Einziehung betreffend, beigefügten Collegialacten folgende Entschließung ertheilt:

I.

Da nach Tit. VIII. §. 1. der Verfassungs-Urkunde alle Rechtspflege von dem Könige ausgeht, und nach §. 25. der VI. Verfassungs-Beilage alle gutsherrliche Gerichtsbarkeit nur aus Ermächtigung des Souverains ausgeübt werden kann; — da, was die gutsherrlichen Herrschafts- und Patrimonialgerichte betrifft, der §. 40. der VI. Verfassungs-Beilage den rechtlichen Bestand jedes solchen Patrimonialgerichts von der Königlichen Genehmigung abhängig erklärt;

Da die von dem Freiherrlich von N.'schen Patrimonialgerichte N. ausgeübte Gerichtsbarkeit über drei Grundholden zu N. in dem Allerhöchsten Formations-Rescripte vom 4. April 1821 nicht anerkannt und eine nachträgliche Einverleibung dieser Gerichtsholden zu dem Gerichte N. bis jetzt nicht bewirkt wurde, — da selbst die jetzt noch zu erbittende Genehmigung dieser Jurisdiction versagt werden müßte, weil der rechtliche Bestand des Gerichts N. erheblichen Anständen unterliegt und weil dem Fortbestande dieser, erst nach dem Jahre 1806 durch Kauf erworbenen, früher niemals zu N. gehörigen Jurisdiction schon an und für sich der §. 38. der VI. Verfassungs-Beilage entgegen tritt: — so kann die fernere Ausübung der Gerichtsbarkeit des Patrimonialgerichts N. auf den erwähnten Gütern zu N. nicht mehr gestattet werden. Die Regierungs-Entschließung vom 16. Juli v. J. war daher den Gesetzen angemessen, und die Königliche Kreisregierung wird beauftragt, diese Verfügung auf dem Wege administrativer Einschreitung um so mehr in Vollzug zu setzen, als bei der Ausnahme der fraglichen Objecte von der Allerhöchsten Bestätigung des Gerichtes N. dem Freiherrn von N. ein rechtlich anerkannter Besitzstand nicht zur Seite steht.

II.

Da nach der klaren Fassung des §. 80. im VI. Edicte, bei der Hinweisung auf die §§. 74—79., welche nur von Patrimonialgerichten II. Classe sprechen, die in dieser Stelle enthaltenen Bestimmungen die Patrimonialgerichte I. Classe auf keinen Fall tangiren können, da die bei Patrimonialgerichten dieser Classe allein maaßgebende Bestimmung des §. 62. desselben Edicts nur eine solche Betheiligung des Guts- und Gerichtsherrn voraussetzen kann, welche nach der Gerichtsordnung Cap. I. §. 19 und 20. die Perhorrescenz eines Richters herbeiführen könnte, während jenes Interesse des Gerichtsherrn, welches blos aus dem Besitze des getheilten Eigenthums und der gutsherrlichen Rechte entspringt, nach der Natur der Sache und ohne das Wesen aller Patrimonialgerichtsbarkeit aufzuheben, nicht als ein die gutsherrliche Jurisdictions-Ausübung hemmendes Hinderniß erscheint, da selbst bei Patrimonialgerichten II. Classe die im §. 80. der VI. Verfassungs-Beilage erwähnte Betheiligung nur auf das civilrechtliche, nicht aber auch auf

jenes Interesse des Gutsherrn ausgedehnt werden kann, welches aus dem einfachen gutsherrlichen Nexus, resp. aus dem Dominio directo hervorgeht, indem die gutsherrliche Gerichtsbarkeit nach der Verfassung lediglich die Grundholden des Gutsherrn umfassen darf, indem also eine Ausdehnung des Betheiligungsbegriffes auf das gutsherrliche Interesse das Princip der gutsherrlichen Jurisdiction, und mit diesem diese gesammte Jurisdiction bezüglich auf die Patrimonialgerichte II. Classe vernichten, und der Verfassung statt des einfachen klaren Sinnes, einen nie zu präsumirenden Widerspruch imputiren würde; — da, von eben diesem Grundsatze ausgehend, Seine Majestät der König nach dem Antrage des Königlichen Staatsrathes bei Bescheidung einer concreten Beschwerde den Grundsatz anerkannt haben, daß selbst jene Parteien, welche die Eintragung einer Hypothekenforderung durch das Patrimonialgericht II. Classe den Competenz-Bestimmungen der §§. 79 und 80. der VI. Beilage zur Verfassungs-Urkunde zuwider erachten, lediglich ihre deßfallsigen Beschwerden und Ansprüche als Privatrechtssachen im gehörigen Wege gegen wen immer auszutragen, und wo sie die Delegation eines Gerichtes zu einer solchen Verhandlung auf den Grund der erwähnten VI. Beilage verlangen zu müssen glauben, solche im geeigneten Verfahren zu erwirken haben: — so wird die in der Regierungs-Entschließung vom 16. Februar v. J. enthaltene Beschränkung der Jurisdictions-Befugnisse des Patrimonialgerichts N. aufgehoben, und es sind sowohl die Beschwerde des Freiherrn von N. als die etwa sich ergebenden Ansprüche von Privatbetheiligten nach den dargestellten Principien zu bescheiden.

München, den 4. Januar 1833.

Staatsministerium des Innern.

An
die Königliche Regierung des Unterdonaukreises also ergangen.

Nachricht den übrigen Kreisregierungen.

XXXII. Zu §. 65. der VI. Verfassungs-Beilage.

Form der Ausfertigungen der gutsherrlichen Gerichte.

§. 312.

Nro. Pr. 6468.

(Den Gebrauch der Wappen der Städte und der Wappenschilde der Gutsherrn auf den lithographirten Titelbögen der magistratischen und patrimonialgerichtlichen Ausfertigungen betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Auf die unterm 12. d. M. erstattete Anzeige, daß mehrere Magistrate die Wappen ihrer Städte und verschiedene gutsherrliche Gerichte die Wappenschilde ihrer Gutsherrn den lithographirten Titelbögen ihrer Ausfertigungen aufdrucken zu lassen sich erlauben, wird der König-

lichen Regierung des Oberdonaukreises, Kammer des Innern, erwiedert, daß dieser ungeeignete Wappengebrauch abzustellen sei.

München, den 24. April 1830.

Staatsministerium des Innern.

An
die Königliche Regierung des Rezatkreises, K. d. J., also ergangen.

XXXIII. Zu §. 67, 68 und 69. der VI. Verfassungs-Beilage.

A. Geschäftscontrolle der gutsherrlichen Behörden.[a])

§. 313.

Nro. Pr. 12277.

(Das Verhältniß der Patrimonial-Gerichte zu den Landgerichten als Aufsichts-Behörden betr.)

M. J. K.

Wir erwiedern euch auf den Bericht vom 31. v. M., daß die in den §§. 68 und 69. des VI. constitutionellen Edicts vorgeschriebenen Bestimmungen ausdrücklich nur für die Patrimonial-Gerichte II. Classe gegeben sind, die in den §§. 67 und 68. vorbehaltene allgemeine Aufsicht der Landgerichte aber den Patrimonial-Gerichten I. Classe eine regelmäßige periodische Rechenschaft ihrer Amtsführung durch Vorlage ihrer Verhandlungen keineswegs zur Pflicht mache und zum Zwecke auch nicht als nothwendig erscheine.

München, den 22. August 1820.

An
die Königliche Regierung des Obermainkreises, K. d. J., also ergangen.

§. 314.

Nro. Pr. 1572.

(Die Vorstellung des Freiherrn von N., wegen einseitig erweiterter Competenz des Landgerichts N., gegen das Patrimonial-Gericht N. betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Auf den Bericht der Königlichen Regierung des Obermainkreises vom 1. Februar d. J.,

---

a) Vergl. Ministerial-Entschließung vom 18. October 1837, Nro. 24849. (s. §. 18. S. 266. oben.), dann Ministerial-Entschließung vom 7. August 1829 (s. §. 354.)

die Vorstellung des Freiherrn von N., wegen einseitig erweiterter Competenz des Landgerichts N. gegen das Patrimonial-Gericht N. betreffend, wird Folgendes zur Entschließung eröffnet:

Nachdem

1) den Landgerichten die Sorge für den Vollzug der Gesetze und Verordnungen in ihren Amtsbezirken und durch die ihnen untergeordneten Aemter unter eigener Verantwortlichkeit obliegt und ihnen daher auch dazu die nöthigen Mittel zu Gebothe stehen müssen;

2) die Regierungs-Verordnung, nach welcher die Uebersichten der Patrimonial-Gerichte über die revidirten Rechnungen am 1. Mai den Landgerichten vorgelegt sein sollen, schon i. J. 1822 erlassen war;

3) das Landgericht N. durch Zuwarten bis zum 30. Mai alle schonende Rücksichten bewiesen hat,

4) ein Wartbothe noch kein Strafbothe ist, aber mit Recht auf Kosten des säumigen Amtes abgeht;

5) die Vergessenheit eines Schreibers keine Entschuldigung für das Amt gewährt, sondern nur den Regreß des Letztern an den Schreiber rechtfertigt;

6) die richtige Vornahme der Revision der Stiftungs- und Gemeinde-Rechnungen ein Gegenstand von höchster Wichtigkeit ist, in welchem die Regierungen am wenigsten Rückstände und Nachsicht dulden dürfen, so wird die Beschwerde des Freiherrn von N. zurückgewiesen, übrigens der Regierung bemerkt, daß die vom Landgerichte N. gebrauchte Form eines offenen Zettels demselben zu rügen und auch dieses dem Patrimonial-Gerichte zu eröffnen sei.

München, den 26. Februar 1826.

Staatsministerium des Innern.

An
die Königliche Regierung des Obermainkreises, K. d. J., also ergangen.

§. 315.

Nro. Pr. 4119.

(Die Einsendung der Grundgerechtigkeits-Briefe und grundherrlichen Consense betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Die Königliche Regierung erhält hiebei einen Abdruck von der unterm 25. März d. J., in Betreff der Einsendung der Grundgerechtigkeits-Briefe und grundherrlichen Consense durch die Patrimonial-Gerichte II. Classe an das Königliche Appellationsgericht für den Unterdonaukreis erlassenen, den übrigen Appellations-Gerichten, mit Ausnahme des im Rheinkreise, zur Nachachtung mitgetheilten Entschließung.

München, den 1. April 1826.

Staatsministerium des Innern.

An
die Königlichen Kreisregierungen, K. d. J., mit Ausnahme jener des Rheinkreises, also ergangen.

Abdruck.

(Die Einsendung der Grundgerechtigkeits-Briefe und grundherrlichen Consense betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Das Königliche Appellations-Gericht erhält unter Rücksendung der vorgelegten Acten auf den Bericht vom 14. praes. 16. Juni d. J., die Einsendung und Vorlage der Grundgerechtigkeitsbriefe, dann der grundherrlichen Consense betreffend, folgende Entschließung:

Wenn gleich die Ausübung der Oberaufsicht über die Art und Weise, wie die Gutsherrn im Verhältnisse zu den Grundholden ihre gutsherrlichen Rechte ausüben, der unmittelbare Zweck des §. 68. des Edicts VI. zur Verfassungs-Urkunde nicht ist, dieser Zweck vielmehr blos in der Einsichtnahme von der Art der Ausübung der den Patrimonial-Gerichten II. Classe überlassenen Zweige der Gerichtsbarkeit besteht, wodurch jedoch nebenbei auch in jener Beziehung mancherlei Gebrechen und Unregelmäßigkeiten sich allenfalls entdecken und zur Abstellung bringen lassen, so ist doch soviel unbezweifelt, daß mit den Protocollen der Patrimonial-Gerichte II. Classe auch die Beilagen derselben vierteljährig vorgelegt werden müssen.

Daher sind die von dem Gutsherrn ausgestellten Consens-Urkunden zu Hypothezirungen mit den Hypotheken-Protocollen unbezweifelt und auch die Grundgerechtigkeits-Briefe, soweit als sie als Beilagen der Briefsprotocolle anzusehen sind, mit diesen Protocollen zugleich vierteljährig vorzulegen. Patrimonial-Beamte, welche die Vorlegung verweigern, können hiezu ohne Zweifel mit geeigneten Zwangsmitteln angehalten werden.

Das Königliche Appellations-Gericht wird sich hienach in allen Vorkommenheiten und insbesondere auch gegen das Patrimonial-Gericht Weinhöring zu benehmen wissen.

München, am 25. März 1826.

Staatsministerium der Justiz.

An
das Königliche Appellationsgericht für den Unterdonaukreis, also ergangen.

§. 316.

(Die von einigen Patrimonial-Gerichten II. Classe über die Verbindlichkeit der vierteljährigen Einsendung der Hypotheken-Protocolle erregten Anstände und Bedenken betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Dem Königlichen Appellations-Gerichte für den Rezatkreis wird auf dessen Bericht vom 28. April und 4. August v. J., die von einigen Patrimonial-Gerichten II. Classe über die Verbindlichkeit zur vierteljährigen Einsendung der Hypotheken-Protocolle angeregten Anstände und Bedenken betreffend, unter Rücksendung der Berichtsbeilagen hiemit eröffnet, daß von der durch §. 68. des Edicts VI. zur Verfassungs-Urkunde gegebenen Bestimmung, die zur Handhabung des Oberaufsichtsrechtes die Ausübung der gutsherrlichen Gerichtsbarkeit durchaus nothwendig erscheint,

keineswegs abgewichen werden könne, daß vielmehr auf die hiedurch vorgeschriebene vierteljährige Einsendung der Hypotheken-Protocolle und zwar im Originale sammt den betreffenden Beilagen mit Nachdruck bestanden werden müsse.

Zur Beseitigung möglicher Nachtheile dieser Maßregel sind jedoch sämmtliche respicirende Gerichte zur schleunigsten Vornahme der Revision und Rücksendung jener Actenstücke besonders anzuweisen.

Uebrigens kann in ausserordentlichen Fällen, in welchen ein Hypothekengeschäft nothwendig vorgenommen werden muß, während der Protocollband beim respicirenden Gerichte vorliegt, immerhin dadurch geholfen werden, daß das Hypothekenamt, sofern nicht eine bloße Vormerkung im Hypothekenbuche genügt, inzwischen ein gesondertes Nebenprotocoll aufnimmt, welches nach Rückkunft des Original-Protocollbandes in solchem unter amtlicher Beglaubigung und mit Beziehung auf das als Beilage zu behandelnde Nebenprotocoll eingetragen wird.

Hienach sind die betreffenden Untergerichte anzuweisen.

München, den 22. Juni 1827.

Staatsministerium der Justiz.

An
das Königliche Appellationsgericht des Rezatkreises also ergangen.

§. 317.

(Die vierteljährige Einsendung der Hypothekenprotocolle, Grundgerechtigkeits-Briefe und grundherrlichen Consense der Patrimonialgerichte II. Classe betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Dem Königlichen Appellationsgerichte des Isarkreises wird auf die Berichte vom 26. October, präsentirt 1. November, vom 2. präsentirt 11. November, und vom 21. präsentirt 23. November v. J., die Remonstrationen mehrerer Patrimonialgerichte gegen die vierteljährige Einsendung der Hypotheken-Protocolle, Grundgerechtigkeits-Briefe und grundherrlichen Consense betreffend, unter Rücksendung der Berichtsbeilagen hiemit eröffnet, daß von der den Vollzug des §. 68. des Edicts VI. zur Verfassungs-Urkunde, so wie die Beseitigung möglicher deßfallsiger Nachtheile bezweckenden Entschließung vom 22. Juni v. J. nicht abgegangen werden könne, daß jedoch hinsichtlich der Beschwerden wegen geforderter Vorlage aller Grundgerechtigkeits-Briefe und grundherrlichen Consense auf genaue Beobachtung der hierüber unterm 25. März 1826 erlassenen Entschließung hiemit besonders aufmerksam gemacht werde.

München, den 2. Februar 1828.

Staatsministerium der Justiz.

An
das Königliche Appellationsgericht des Isarkreises also ergangen.

§. 318.

Nro. Pr. 11838.

(Die Aufsicht auf die Geschäftsführung der gutsherrlichen Gerichte betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Die Königliche Regierung des Oberdonaukreises, Kammer des Innern, hat aus Anlaß mehrerer Extraditionen gutsherrlicher Gerichte wesentliche Gebrechen und den Umstand entdeckt, daß nicht allenthalben bei diesen Gerichten nach dem Geiste der Verfassungs-Urkunde, resp. nach den durch die VI. Beilage derselben festgesetzten Geschäftsformen, verfahren werde.

Dieselbe hat daher durch Entschließung vom 23. März v. J. ausführliche Recherchen über den Stand der patrimonialgerichtlichen Geschäftsführung angeordnet, und auf die eingekommenen Berichte sämmtlicher Behörden nach erfolgter Zusammenstellung des Ergebnisses die angefügten ganz zweckmäßigen Verfügungen erlassen.

Die Königliche Regierung des N. Kreises, Kammer des Innern, wird hiemit angewiesen, auch hinsichtlich der in diesem Kreise bestehenden gutsherrlichen Gerichte ein gleiches Verfahren zu beobachten.

München, den 26. Juli 1830.

Staatsministerium des Innern.

An

die Kreisregierungen, K. d. J., diesseits des Rheins, mit Ausnahme des Oberdonaukreises, also ergangen.

Abdruck der allegirten Entschließung.

Nro. Pr. 11995.

(Die Aufsicht auf die Geschäftsführung der gutsherrlichen Gerichte betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die unterzeichnete Stelle hat sich veranlaßt gesehen, durch Ausschreiben vom 23. März v. J. Nro. 13513. verschiedene Aufschlüße über den formellen Geschäftsgang der Patrimonialgerichte, und über die Art und Weise einzusammeln, wie das VI. constitutionelle Edict und die Allerhöchsten Bestimmungen im Bereiche der Administrations-Sphäre bei den verschiedenen mittelbaren Behörden zum Vollzuge gelangen.

Das Ergebniß dieser Untersuchung hat im Allgemeinen erfreuliche Aufschlüße geliefert, und die Königliche Regierung erkennt sich gerne berufen, sowohl dem verfassungsmäßigen Verfahren der Gutsherrschaften, als auch dem Eifer der meisten Patrimonialgerichts-Behörden volle Anerkennung zu zollen.

Einzelne Erinnerungen ergeben sich theils bei mehreren Behörden zugleich, theils bei einzelnen derselben, und es wird in dieser Beziehung Nachstehendes angeordnet:

§. 1.

Ein- und Auslaufs-Bücher.

Die Allerhöchsten Verordnungen, namentlich vom 24. September 1821 (Kreis-Intell.-Bl. 1821. S. 1111) erheischen die Trennung der Justiz- und Verwaltungs-Acten, und namentlich die gesonderte Führung der Justiz- und administrativen Ein- und Auslaufsbücher. Diese Trennung erscheint aber bei vielen Patrimonialgerichten nicht durchgeführt. Sämmtliche Patrimonialgerichte werden daher beauftragt, selbe vom 1. April d. J. unfehlbar durchzuführen, und sich hinsichtlich der Administrations-Ein- und Auslaufsbücher der durch die Regierungsweisung vom 20. November 1820, Nro. 4107. vorgeschriebenen aus der Anlage 1. ersichtlichen Form zu bedienen.

§. 2.

Aufbewahrung und Evidenthaltung der Administrations-Depositen.

Unter die wesentlichsten Erfordernisse des administrativen Dienstes gehört die Sorge für sorgfältige Aufbewahrung und Evidenthaltung aller administrativen Depositen, d. i. jener Gelder, geldgiltigen Papiere und Effecten, welche in Folge einer polizeilichen oder administrativen Verhandlung bei der Behörde erlegt werden.

Die diesfallsigen Allerhöchsten Bestimmungen, namentlich jene vom 29. August 1828, lauten sehr bestimmt, doch wird bei mehreren Patrimonialgerichten die ordentliche Buchführung öfter aus dem Grunde vermißt, weil die näheren Vorschriften den gutsherrlichen Gerichten nie zugeschlossen worden waren.

Sämmtliche Patrimonialgerichte empfangen daher in der Anlage Ziffer 2. Abdrücke der mit Allerhöchster Genehmigung von beiden Kreisstellen über die Aufbewahrung der Depositen, und über die diesfallsige Buchführung an sämmtliche Herrschaftsgerichte erlassenen Weisung mit dem Auftrage, selbe vom 1. April d. J. an in Vollzug zu setzen, und ihnen von jenem Tage an die genaueste Anwendung zu sichern.

Da übrigens die Gutsherrschaften für etwaige Abgänge nach den Gesetzen und namentlich nach dem VI. constitutionellen Edicte Tit. IV. §. 59. persönlich haften, so werden sich selbe durch ihr eigenes Interesse eben so, wie durch Rücksichten der öffentlichen Ordnung gerne berufen finden, die Depositen-Cassen mit starken Eisenbeschlägen und guten Schlößern versehen, und in einem sichern Verwahrungsorte befestigen zu lassen, so wie jedenfalls die Depositen von den gutsherrlichen Renten und Papieren, und von jeden Nicht-Depositengeldern strenge zu sondern sind.

§. 3.

Polizei-Protocolle.

Ueber Form und Inhalt der bei allen Polizeibehörden zu führenden Protocolle wurden die erinnernden Königlichen Verordnungen und Vorschriften den Patrimonialgerichten durch Ausschreiben vom 4. November v. J. Nro. 1387. neuerlich eröffnet, und die Königliche Regierung darf sich vom 1. April l. J. des genauen Vollzuges versichert halten.

§. 4.

Hypothekarische Versicherung der Stiftungs-Capitalien und Ansprüche.

Die Frage über hypothekarische Versicherung der Stiftungs-Ansprüche jeder Art wurde von den Patrimonialgerichten im Allgemeinen befriedigend beantwortet, und es besteht keine Ursache, an dem richtigen Eintrag der Stiftungs-Forderungen in das Hypothekenbuch und daran zu zweifeln, daß sämmtliche Patrimonialgerichte sich vor der aus einer Unterlassung hervorgehenden Verantwortlichkeit werden gesichert haben.

§. 5.

Registratur.

Wesentliche Gebrechen entdeckten sich dagegen in dem Registraturwesen vieler Patrimonialgerichte. So wurden hier häufig die ersten Bedingungen der materiellen Ordnung, und namentlich die durch die bestehenden Verordnungen ausdrücklich und wiederholt gebotene Trennung der Justiz- und Administrativ-Acten vermißt.

Sämmtliche Patrimonialgerichte werden Sorge tragen, daß spätestens am letzten Juni 1830 die administrative Registratur von der justiziellen getrennt, sämmtliche Verwaltungs-Acten geheftet, und über Letztere vollständige Acten-Repertorien hergestellt, und die Ordnung derselben, nach den unter Ziffer 3. anliegenden Rubriken bewirkt sei.

§. 6.

Gemeindewesen, Bücher der Gemeindevorsteher.

Die Aufsicht auf Errichtung und genaue Fortsetzung der Gemeindebücher (§. 100. des Gemeinde-Edicts) competirt verfassungsmäßig, und namentlich nach §. 103. des constitutionellen Edicts VI. unstreitig zu dem Wirkungskreise der Patrimonialgerichte. Die erwähnten Behörden werden daher diese Bücher, wo sie etwa nicht bestehen, ungesäumt herstellen lassen, und anordnen, daß selbe nach §. 133. des Gemeinde-Edicts vierteljährig zur Vorlage und Prüfung kommen.

Als näherer Leitfaden beim Vollzuge dieser Obliegenheiten wird sämmtlichen Patrimonialgerichten in der Anlage Ziffer 1. ein Abdruck jenes Visitations-Bescheides mitgetheilt, welchen der unterzeichnete Königliche Generalcommissär und Regierungspräsident bei Visitation des Königlichen Landgerichts Zusmarshausen zu erlassen sich verpflichtet fand.

§. 7.

Armenwesen, Armenfonds-Rechnung.

In mehreren Patrimonialgerichts-Gemeinden bestehen weder Local-Armenfonde, noch Local-Armenfondsrechnungen.

Nun existirt aber wohl kaum eine Gemeinde, in welcher nicht polizeiliche Strafen anfallen; insbesondere wegen verbotenen Spielen, wegen Schießen, wegen Uebertretung der Gesinde-Ordnung (Reg. Bl. der Provinz Schwaben 1804. S. 809), wegen des Wetterläutens (ibid. §. 48. 491.), wegen Einführung der Dienstbotenbücher nach der Ausschreibung vom 23. Mai 1817, und wegen des Spiels in auswärtigen Lotterien, oder Confiscations-

Strafen, resp. Erlös der confiscirten Waaren, namentlich von Hausierern (Verordnung vom 10. Januar und 6. Januar 1800.), von dem Erlöse des geringhaltigen Bieres (Verordnung vom 25. April 1811, Reg. Bl. S. 629. und vom 18. Mai 1812. S. 903.), Gebühren, welche von Winkelagenten erhoben worden, Ertrag des halben Ueberschußes bei Poststrafen nach Vergütung der einfachen Posttaxe (von 1812 Reg. Bl. S. 1916 und 2031.), Succumbenz-Gelder nach der Allerhöchsten Verordnung vom 24. Mai 1809 und 24. December 1809, Stiftungen für die Armenpflege, nach der Verordnung vom 17. November 1816 die quarta pauperum betr., gefundene Sachen, nach der Verordnung vom 22. November 1815 (Reg. Bl. S. 1001.)

Soferne die Patrimonialgerichts-Gemeinden dem Districts-Armenfond noch nicht beigetreten wären, was jedoch auf den Grund der Allerhöchsten Verordnung vom 17. November 1816, Art. 8. einzuleiten ist, kommen hieher noch:

a. Die Succumbenz-Gelder auswärtiger Succumbenten nach der Allerhöchsten Entschließung vom 26. Januar 1825.

b. Die Hunde-Visitationsgebühren nach lithographirtem Ausschreiben vom 28. Mai 1828.

c. Die Gebühren für Tanzmusiken, Freinächte, Hochzeitsfeiern, Schaubuden rc. (30 Kreuzer in den Rural-Gemeinden betragend) nach der lithographirten Ausschreibung vom 30. September 1822. Nro. 29591.

Auch dürfen die Armen nirgends ihrem Schicksale überlassen bleiben, vielmehr ist es Sache der Gemeinde-Ausschüße, welche unter Zuziehung der Ortspfarrer, und unter Aufsicht der gutsherrlichen Gerichte in den Rural-Gemeinden die Armenpflege bilden, (§. 94. 101. Nro. 3. des Gemeinde-Edictes und §. 104. des constitutionellen Edictes VI.) für die gehörige Unterstützung in natura und in Geld, dann für die ärztliche Behandlung der Armen unter unentgeltlicher Abgabe von Arzneien, nach einem förmlich geregelten Verfahren zu sorgen, insonderheit haben selbe die Armen nach Art 15—21. der Allerhöchsten Verordnung vom 17. November 1816 (Reg. Bl. 1816. S. 779 u. ff.) in förmliche Verzeichnisse zu beschreiben, und zu classificiren, diese Beschreibungen jährlich, und zwar vor Eintritt des Winters, zu revidiren, auch für die Herstellung von Arbeitsanstalten, d. h. zweckmäßige, die Beschäftigungen arbeitsfähiger Armen vermittelnde Vorkehrungen zu treffen (ib. Art. 26 — 31.), dann für Verpflegs- und eigentliche Almosen-Anstalten gemäs Art. 32—43. zu wirken. — Die Einsammlung der Geld- oder Natural-Spenden darf nicht den Armen überlassen werden, sondern diese Unterstützungen, so wie die Verköstigung in den einzelnen Häusern, müssen nach Art. 40. rc. einer gehörigen Leitung und Aufsicht unterstellt bleiben.

Die Patrimonialgerichte haben daher für Herstellung der Armenfonds-Rechnungen unverzüglich Sorge zu tragen, eine fortwährende polizeiliche Controlle hinsichtlich des Vollzuges der sehr umfassenden und wohlthätigen Verfügungen mehrgedachter Allerhöchster Verordnung, und der deshalb erst unter dem 30. Juni v. J. (Kreis-Intelligenzblatt S. 865. u. folg.) erneuert kundgegebenen Allerhöchsten Willensmeinung Seiner Königlichen Majestät zu bestellen, und mit wachsamen Eifer zu handhaben.

§. 8.

Forstpolizei, Abwandlung der Forstfrevel.

Einige Patrimonialgerichte haben in dem Verlaufe mehrerer Quartale nicht Einen Polizei- oder Forstfrevel abgewandelt.

Nun weisen aber die §§. 81, 86, 88, 103 und 108. des VI. constitutionellen Edictes die gesammte Dorfs- und Feldpolizei in den Orten des Patrimonialgerichts-Amtssitzes den Patrimonialgerichten unmittelbar unter Beiziehung und Beihilfe der Gemeindevorsteher, in den übrigen Orten aber den Gemeindevorstehern unter Aufsicht und Leitung der Patrimonialgerichts-Behörden zu.

Auch der Umfang der die Dorfs- und Feldpolizei constituirenden Gegenstände findet sich in den §§. 108—116. des Gemeinde-Edictes vom 17. Mai 1818 ausführlich entwickelt.

Ebenso gehören Abwandlungen von Forstfreveln unter die sehr seltenen Erscheinungen, während die durch Ausschreibungen vom 28. Mai und 9. August v. J. Nro. 18599 und 24916. neuerlich in Erinnerung gebrachten Bestimmungen des §. 90. lit. c. des VI. constitutionellen Edictes den Patrimonialgerichten die Forst- und Jagdgerichtsbarkeit, dann die Forst- und Jagd-Polizei in allen Waldungen des Gutsherrn und seiner Gerichtsholden und Gemeinden zuerkennen.

Sämmtliche Patrimonialgerichte werden daher aufgefordert, sich ihren hochwichtigen constitutionellen Wirkungskreis in der eben berührten doppelten Beziehung der Dorfs- und Feld-Polizei, dann der zu der administrativen Stelle in II. Instanz ressortirenden Jagd- und Forstgerichtsbarkeit mit verdoppeltem Eifer hinzugeben, hinsichtlich der Jagd- und Forstrüge-Verhandlungen, insbesondere sich nach der unter dem 24. September 1824 in dem Kreis-Intelligenzblatte des Oberdonaukreises (Jahrgang 1824, St. 27. S. 951 u. folg.) ausgeschriebenen Allerhöchsten Verordnung vom 29. Mai 1824 und namentlich nach §§. 2. a. 3. b. 1. 2. und 3. c. zu achten, und das Rüge-Protocoll von nun an stets in nachstehender auch den Königlichen Landgerichten vorgeschriebenen Form zu verfertigen:

Namen des Rügenden.	Namen und Wohnort des Frevlers.	Art der Beschaffenheit und Art des Frevels.	Benennung des Eigenthümers des beschädigten Waldes.	Einwendung des Frevlers und Schlußverhandlung.	Erkenntniß des Gerichtes.	Benennung der Strafe, des Ersatzes und der Kosten.	Betrag der Kosten.			
							Einzeln.		Zusammen.	
							fl.	kr.	fl.	kr.

§. 9.

Verrechnung der Strafgelder.

Die gesetzlich bestehende Taxordnung ist überhaupt und namentlich nach §. 113. des VI. constitutionellen Edicts auch für die Patrimonial-Gerichte bindend. Diese Taxordnung vom 5. October 1810 gebietet aber in ihren §§. 109, 110 und 117. ausdrücklich, daß die Strafen mit den Taxen in das Taxregister eingetragen und mit diesen rein verrechnet werden müssen. So selten daher auch die Geldstrafen nach den unterm 26. März und 4. November v. J. neuerlich ausgeschriebenen Allerhöchsten Verordnungen einzutreten haben, so nöthig ist, dieselben, da, wo sie gestattet sind, dem Gutsherrn ohne allen Abbruch und in dem vollen Umfange der §§. 54

und 112. des VI. constitutionellen Edictes aber auch in den durch die provisorische Taxordnung gewollten Formen zu verrechnen.

§. 10.
Polizei-Arreste.

Geräumige, sichere, gesunde und zweckmäßig situirte Polizei-Arreste sind die erste Pflicht der Polizeigewalt gegen den ihnen untergeordneten Staatsbürger. Doppelt dringend erscheint dieses Bedürfniß in einem Staate, wo die Geldstrafen für polizeiliche Uebertretungen nur auf besondere in den Allerhöchsten Verordnungen ausdrücklich bestimmte Fälle beschränkt und die entehrenden Strafen, namentlich der Stockstreiche, durch die Allerhöchste Verordnungen lediglich auf die Vaganten und Landstreicher anwendbar erklärt sind.

Nun wurden aber bei einigen Patrimonialgerichten theils keine Arreste, theils unterirrdische, feuchte und überhaupt solche Detentionsplätze entdeckt, welche die polizeiliche Haft in eine gesetz- und rechtswidrige Zerstörung der Gesundheit umwandeln. Bei dem trefflichen Sinne der Patrimonialgerichts-Besitzer und bei ihrer Bereitwilligkeit zu heiliger Erfüllung aller einem Gerichtseinhaber verfassungsmäßig obliegenden Pflichten, kann hier nur eine unterlassene Anzeige der Patrimonialgerichte obwalten, und es wird nur der nachträglichen Vornahme dieser Anzeige an die Gutsherrschaft bedürfen, um im Laufe des Jahres 1830 bei jedem Patrimonialgerichte in der Regel wenigst zwei zweckmäßige, trockene, aller Mittheilung entrückte, mit Luft und Licht, mit gehöriger Verwahrung versehene Arreste zu erzielen. Die Herstellung oder Reparatur der Arreste zu gebührendem Stande wird sämmtlichen, bisher nicht oder nicht genügend damit versehenen Patrimonialgerichten zur förmlichen Pflicht gemacht.

§. 11.
Gesetz-, Regierungs- und Kreis-Intelligenzblätter.

Bei mehrern Patrimonialgerichten erscheint das durch §. 70. des VI. Edictes zur Verfassungs-Urkunde postulirte Exemplar der Regierungs- und Kreis-Intelligenzblätter mangelhaft. Einige entbehrten selbst den Besitz der Verfassungs-Urkunde sammt der constitutionellen Edicte, dann des Gemeinde-Edictes. Die unterfertigte Stelle begreift kaum, wie solche Defecte geduldet werden und die treffenden Patrimonialrichter jene Bücher und Behelfe entbehren konnten, ohne welche es dem thätigsten und einsichtsvollsten Beamten nicht möglich ist, den Staatsbürger nach dem Texte der Gesetze zu leiten, und die Verwaltungspflichten nach Anleitung der bestehenden zahlreichen oft verwickelten Normen zu vollziehen.

Jedenfalls setzt die unterzeichnete Stelle voraus, daß sämmtliche Patrimonialgerichte vor dem 1. April d. J. ihre diesfallsigen Defecte ergänzen, und vom 1. April d. J. an jeder Patrimonialgerichts-Beamte im Stande sein wird, sich über den vollsten Besitz der erforderlichen Gesetz-, Regierungs- und Intelligenzblätter auszuweisen. Alle jene Patrimonialgerichte, bei welchen Gebrechen der eben von Ziffer 1. bis Ziffer 11. bezeichneten Art existirten oder existiren, werden sich beeifern, selben schleunigst abzuhelfen, um die volle Uebereinstimmung des Geschäftsganges mit den constitutionellen und sonstigen Normen unverzüglich zu bewirken.

Augsburg, den 4. März 1830.

Königliche Regierung des Oberdonaukreises, Kammer des Innern.

An
sämmtliche Landgerichte also ergangen.

Formulare

des

administrativen

Geschäfts-Protocolles

für die

Königlichen Landgerichte, Polizei-Commissariate, Unter- und Herrschaftsgerichte

des

Oberdonau-Kreises.

Ordnungs-Nummer.	Datum.		Präsent.		Ort.	Referent.	Einlauf. Betreff.	Termins-Vormerkung.
	Monat.	Tag.	Monat.	Tag.				

Erledigt.		Auslauf.	Expedirt.		Abgeschickt durch
Monat.	Tag.	Art der Erledigung.	Monat.	Tag.	

Beilage II.

Abdruck.

Nro. Pr. 15212.

(Die Anwendung der Verfügung über die landgerichtliche Cassa- und Buchführung auf die gutsherrlichen Gerichte betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die Königliche Regierung des Oberdonaukreises sah sich bereits seit geraumer Zeit veranlaßt, der amtlichen Buch- und Cassaführung der Königlichen Landgerichte ihre besondere Aufmerksamkeit zuzuwenden.

Die bisher mangelnden formellen Vorschriften hatten diesen Zweig des Dienstes gewissermassen sich selbst überlassen, jedes Amt hatte sich seine eigenen, mit jeder Personal-Veränderung wechselnden und nach jeder individuellen Ansicht modificirten Normen geschaffen und die Visitationen der Königlichen Rechnungs-Commissäre, die Extraditionen der jüngsten Jahre, ja das Unglück mehrerer Beamten berührten nur zu deutlich das Vorhandensein nicht nur äußerer, sondern auch materieller Gebrechen.

Die unterzeichnete Königliche Regierung, verpflichtet, diesen Mißstand im Interesse des Dienstes ebenso, wie in jenem der Königlichen Beamten zu beseitigen, und aufgerufen durch das Allerhöchste Rescript vom 29. August 1828, beeilt sich daher, die erwünschte Ordnung, Evidenz und Gleichförmigkeit der landgerichtlichen Buch- und Cassaführung durch folgende möglichst einfache Vorschriften zu sichern.

I.
Allgemeine Bestimmungen.

§. 1.

Jedes Landgericht und das als Landgericht zu betrachtende Polizei-Commissariat Neuulm hat in Zukunft außer den nach einer demnächst erfolgenden besondern Ausschreibung zu führenden Judicial-Depositenbüchern auch über alle sonstigen, im Bereiche ihrer administrativen Geschäftszuständigkeit sich ergebenden Einnahmen und Ausgaben eine fortlaufende abgesonderte, durch ihren Abschluß den jedesmaligen Cassa-Sollbestand genau darstellende Buchführung zu pflegen, welche das umfassende und treue Bild aller rechnerischen Ergebnisse in den verschiedenen einzelnen Verwaltungs-Zweigen zu jedem beliebigen Momente zu gewähren geeignet ist.

§. 2.

Die einzelnen Verwaltungs- und Verrechnungs-Gegenstände, worüber demnach besondere fortlaufende Cassabücher geführt werden müssen, theilen sich in die

A. dem Staate angehörigen oder zu verrechnenden Einnahmen und Ausgaben, und indie

B. nicht dem Staate, sondern den treffenden Privaten, Gemeinden oder

sonstigen Corporationen und Instituten angehörigen Fonds und aus denselben zu bestreitende Ausgaben.

Unter die Categorie A. gehören:

1) die amtlichen Tax-, Sportel-, Straf- und Stempel-Gefälle,

2) die für die Expeditions-Aemter der Königlichen Kreisregierung und des Königlichen Kreis-Appellationsgerichts zu erhebenden verschiedenen Taxen,

3) die anfallenden Emigrations-, Exportations- und Vermögens-Confiscationsgefälle als ein Herrschaftsgericht seine Einnahme überhaupt in angemessener, die Gesetzlichkeit der Ansätze und den Vollzug der bestehenden Normen, namentlich der §§. 50 und 51. des IV. und der §§. 112, 113, 115 und 116. des VI. constitutionellen Edictes beurkundender Form verbuchet und verrechnet.

Sollte übrigens die Standesherrschaft auf erstatteten Bericht des Herrschaftsgerichts geneigt sein, die nicht nur im Interesse des öffentlichen Dienstes, sondern selbst in jenem der Guts- (Standes-) Herrschaft höchst wünschenswerthe Assimilirung auch hinsichtlich dieser Verrechnungs-Gegenstände gegenwärtig oder später eintreten zu lassen, so kann diese Assimilirung nur sehr gerne geschehen werden und liegt in solchem Falle dem Herrschaftsgerichte ob, ohne Weiters das Geeignete zu verfügen.

Augsburg, den 6. April 1829.

Königliche Regierung des Oberdonaukreises, K. d. J.

An
das Königliche Herrschaftsgericht also ergangen.

Beilage III.

Plan
zur
Eintheilung der Patrimonialgerichts-Registraturen für die Administrativ-Gegenstände.

Fach A. Das Allerhöchste Regentenhaus betreffende Gegenstände.

Unter dieses Fach gehören vorzüglich: Feier der Geburts- und Namensfeste Ihrer Königlichen Majestäten, Reisen- und Empfangs-Feierlichkeiten, Vermählungen Königlicher Familienglieder, Fürbitten und Dankgebete für die Regenten-Familie.

Fach B. Staatsrechtliche Angelegenheiten.

Unter dieses Fach gehören vorzüglich: Ein- und Auswanderungen, Vermögens-Exportationen, Nachsteuer- und Freizügigkeits-Verhältnisse mit auswärtigen Staaten, Indigenats-Verleihungen, sonstige Verhältnisse mit auswärtigen Staaten, Landes-Verfassung, Ständewahlen, Landräthe, Adelsverleihungen und Matrikel-Veränderungen, Lehengegenstände.

Fach C. Militärische-Gegenstände.

Unter dieses Fach gehören vorzüglich: Beurlaubte, Deserteurs und Widerspenstige, Strafen und Vermögens-Confiscationen, Einstands-Verhandlungen, Pensionen, Cautionen,

Verlassenschaften, Todtenscheine, Monturschulden, Landwehr-Formation, Landwehr-Rechnungswesen und Landwehr-Verhältnisse aller Art, vaterländische Truppen, Dislocationen, Märsche, Garnisonen, Durchmärsche fremder Truppen, Quartier, Vorspann, Lieferung, Kriegskosten-, Concurrenz- und Peräquations-Gegenstände, Kriegs-Rechnungswesen, Salpeterwesen und Pulverfabrication.

Fach D. **Religions- und Kirchen-Angelegenheiten.**

Unter dieses Fach gehören: Kirchliche Verhältnisse überhaupt, Pfarreien- und Beneficien-Besetzung, niedere Kirchendienste, Pfarrsprengel-Purification, Intercalar-Rechnungen, Pfarrdotationen und Gerechtsame, Zehent-Streitsachen und Consense, Pfarrbaulichkeiten und Concurrenzen, Bittgänge, Ehedispensen.

Fach E. **Erziehung, Unterricht, Bildung und Sitten.**

Abtheilung I. Schulwesen.

Unter diese Abtheilung gehören: Allgemeine Gegenstände, Schulinspectionen, Schuldienst-Besetzung, Schulsprengel-Purification, Schulgelder, Schulquarten, Schulgärten, Schulhaus-Bauten, Studierende, Stipendien, bildende Künste.

Abtheilung II. Censur und Preßfreiheit.

Unter diese Abtheilung gehören: Verbotene Schriften, Kalender, Volksschriften.

Abtheilung III. Sitten.

Unter diese Abtheilung gehören: Volksfeste und Belustigungen, Sorge gegen öffentliche Unsittlichkeit, Auszeichnung bürgerlicher Tugenden und Verdienste.

Fach F. **Medicinalwesen.**

Unter dieses Fach gehören: Medicinalwesen im Allgemeinen, Aerzte, Chirurgen und Landärzte, Apotheken, Hebammen, Thierärzte, Impfung, Epidemien, Viehseuchen, Wasserscheue, Kranken-Anstalten, Leichenbeschau, Begräbnißplätze, fremde Aerzte und Operateurs, medicinische Pfuschereien, Wasenmeister.

Fach G. **Allgemeine Landespolizei.**

Abtheilung I. Sicherheit.

Unter diese Abtheilung gehören: Geheime Gesellschaften und Verbindungen, Bettler und Vaganten, Diebs- und Räuberbanden, Streifen, Brandassecuranz, Feuerlösch-Anstalten, Elementarschäden, Bauordnung, Unglücksfälle, Strassenbeleuchtung, Gesindewesen, schädliche Thiere, polizeiliche Verhandlungen und Abwandlungen.

Abtheilung II. Nahrung und Creditwesen.

Unter diese Abtheilung gehören: Victualienverkauf, Märkte, Schrannen, Victualien-Taxregulirung und Visitationen, Spiele und Lotterien, Leihanstalten, Armenwesen, Succumbenz-Strafenverwendung, Collecten.

Abtheilung III. Gewerbsgegenstände.

Unter diese Abtheilung gehören: Vollzug des Gewerbsgesetzes, Abschaffung der Hand-

werks-Mißbräuche, Fabriken und Manufacturen, Aufsicht auf Lehrlinge und Gesellen, Hausierhandel.

Abtheilung IV. Handelsgegenstände.

Unter diese Abtheilung gehören: Maaß und Gewicht, Jahrmärkte, Strassenbau-Gegenstände, Gasthöfe und Niederlagen, Post- und Botenwesen, Schiff- und Floßfahrt.

Abtheilung V. Culturſachen.

Unter diese Abtheilung gehören: Ackerbau, Viehzucht, Pferdezucht und Beschellanstalt, Zehentwesen, Gemeinde-, Gründe- und Waldvertheilung.

Abtheilung VI. Ansiedlungen, Ansässigmachungen, Verehelichungen und Domicil-Gegenstände.

Unter diese Abtheilung gehören: Beförderung der Heirathen auf dem Lande, auswärts geschlossene Ehen, Heimathsrechte und Alimentations-Gegenstände, Judenniederlassungen.

Fach H. Communal- und Stiftungs-Angelegenheiten.

Abtheilung I. Curatel-Verhältnisse überhaupt.

Abtheilung II. Curatel-Gegenstände insbesondere.

Unter diese Abtheilungen gehören: Gemeinde-Formation, Gemeindewahlen, Communaletats und Inventarien, Gemeinde-, Grund- und Lagerbücher und Concurrenz-Rollen, Vermögens-Verwaltung und Rechnungswesen, Rechnungs-Revision, Umlagen-Maaßstab, Gemeindelasten, Streitconsense, Schuldentilgungs-Wesen.

Abtheilung III. Stiftungs-Gegenstände insbesondere.

Unter diese Abtheilung gehören: Curatel-Verhältnisse überhaupt, Verwaltung des Vermögens der Cultus-, Schul- und Wohlthätigkeits-Stiftungen, Stiftungsetats und Inventarisation, Stiftungs-Zu- und Abgänge, Stiftungs-Rechnungswesen, Rechnungs-Revision, Diensterigenz-Beiträge, Bauten, Vermächtnisse, Jahrtags-Stiftungen, Antheile an Intercalarfrüchten, Rechtsstreite und Streitconsense, Competenz-Verhältnisse mit auswärtigen Stiftungs-Administrationen.

Fach J. Statistik und Dienst-Uebersicht.

Unter dieses Fach gehören: Sammlung statistischer Materialien, Bevölkerungslisten, Geburts-, Trau- und Sterbelisten, Conspecte über geborne, getraute und gestorbene Adelige.

Fach K. Dienst-Ordnung und Gerichts-Polizei.

Unter dieses Fach gehören: Amtsverhältnisse überhaupt, Amtsertraditionen, Geschäfts-Organismus, Amtsvisitationen, Verhältnisse mit benachbarten Behörden, Competenz-Conflicte, Unterthans-Beschwerden, Aufsicht auf die Anwälte in administrativer Beziehung, Aufsicht auf Winkeladvocaten und Schriftenverfasser, Personal-Verhältnisse der Schreiber und Diener, Qualifications-Tabellen, Regie- und Etatgegenstände, Amtsinventar, Regierungs- und Kreis-Intelligenzblätter, Sammlung gedruckter Verordnungen und Geschäfts-Handbücher.

Fach L. **Polizeiliche Straffälle.**

Unter dieses Fach gehören: Normen und Weisungen, einzelne Untersuchungen, Forstrügen und Forstfrevel-Strafen, Strafen wegen verbotwidrigen Güterhandels, Polizei-Strafprotocolle.

Fach M. **Finanzielle Gegenstände.**

Unter dieses Fach gehören: Verhältnisse mit den Königlichen Rentämtern, Requisitionen derselben, Regierechnungen, Taxen- und Rechnungswesen, Stempelwesen, Strafgelder, Arrestanten, Verpflegung, Beschäftigung Gefangener, Steuerrectification, Gewerbsteuer-Reclamationen, Staatsanleihen und Staats-Creditwesen, Verhältnisse mit den Forstämtern, Vorschüsse und Moderationen, Emigrationstaxen, Depositenwesen, Siegelgefälle, Botenlöhne und Inserationen, deponirte Staatspapiere, Regierungs-Expeditions-Amtstaxen, Regierungs- und Intelligenzblätter-Pränumerationen, verschiedene Aufträge in Finanzgegenständen.

Anmerkungen.

1) Was die älteren Acten betrifft, so müssen selbe wenigst im Allgemeinen geordnet werden.

2) Hinsichtlich der Justizacten ist sich nach den Weisungen der Justizstellen zu benehmen.

3) Für die Registratur ist ein geräumiges trockenes Local zu verwenden, alle Acten sind in einem Zimmer aufzustellen und die nöthigen Schränke beizuschaffen.

4) General-Verordnungen müssen nach den Hauptmaterien und zwar in der Art gesammelt werden, daß jedes Fach einen Band Generalien bilde.

5) Die Actenbände sollen nicht zu voluminos sein, daher muß der Act in 2—3 Bände abgetheilt werden, falls er in einem Bande zu stark scheint.

6) Das Heften aller polizeilichen und Administrativ-Acten ist unerläßige Vorschrift.

7) Auf jedem Acte ist nebst dem Betreffe auch das Fach zu bemerken.

Beilage IV.

Auszug
aus dem
Visitations-Protocoll des Königlichen Landgerichts Zusmarshausen.

§. 114.

Aufsicht des Landgerichts auf die Rural-Communalverwaltung, Geschäftsformen, Bücher und Registraturen der Gemeindevorsteher.

Uebrigens dienen dem Königlichen Landgerichte folgende Aufträge zur Richtschnur:

I. **Nichtvorhandensein der im Gesetz gebotenen Gemeindeschreiber.**

1. Das Gemeinde-Edict setzt §. 93 wörtlich fest, was folgt:

„Der Ortsschullehrer führt in der Regel als Gemeindeschreiber die Protocolle, und besorget alle Schreibereien, fertiget auch die Gemeinde- und Stiftungs-Rechnungen, wenn die Gemeinde- und Stiftungspfleger dieses förmlich zu thun nicht selbst im Stande sind."

Diese gesetzliche Bestimmung blieb aber bisher beinahe allenthalben unvollzogen. Der Schullehrer tauchte keine Feder ein, die ganze Last des schriftlichen Dienstes ruhte auf dem Vorstande der Commune, und so entstand der doppelte Nachtheil, einmal, daß oft die tüchtigsten und würdigsten Männer wegen Mangel an Orthographie, Calligraphie und Darstellungsgabe zur Führung der Gemeindevorstandschaft ungeeignet erschienen, und dann, daß die Vorsteherschaft selbst als eine mit den Kräften des Landmannes außer Verhältniß stehende Last betrachtet wurde. Das Königliche Landgericht wird daher besorgt sein, die Schullehrer allenthalben zur Uebernahme ihres gesetzlichen Gemeindeschreiber-Amtes anzuhalten, und gegen die etwaigen Renitenten mit exemplarischer Strenge einzuschreiten. Hiebei wird das Königliche Landgericht insbesondere auch besorgt sein, die im §. 99. Absatz 2. des Gemeinde-Edictes festgesetzte Belohnung nie aus der verhältnißmäßigen Größe und aus den vorschriftsmäßigen Schranken treten zu lassen; jährlich 2, 3 bis 5 fl. oder 1 bis 2 kr. per Bogen remuneriren einen Lehrer hinlänglich für die geringe Arbeit der Gemeindeschreibereien. Belohnung nach Bogen scheint vorzüglich dort zweckmäßig, wo der Gemeindevorstand des Schreibens kundig zu schreiben geneigt ist, damit in seiner Macht bleibe, der Gemeinde jede Ausgabe zu ersparen; Belohnung im fixen jährlichen Betrage dagegen ist vorzuziehen, wo der Vorsteher des Schreibens unkundig oder unlustig ist, wo also die Dazwischenkunft des Lehrers bei allen schriftlichen Vorkommnissen nothwendig erscheint.

II. Nicht- oder fehlerhaftes Vorhandensein der Gemeindebücher überhaupt.

2. Die den Gemeinden vorgeschriebenen Bücher sind folgende:

a. Das Gemeindebuch, d. i. die Beschreibung der Gemeindegränzen, der Rechte und Gerechtigkeiten, liegenden Güter und Besitzungen der Gemeinde (Gemeinde-Edict. §. 100. lit. A.)

b. Das Inventarium über alle zur Gemeinde gehörigen Geräthschaften, Feuerlösch-Requisiten u. dgl. (Gemeinde-Edict §. 100. lit. B.)

c. Das Urkunden-Verzeichniß.

d. Die Concurrenz-Rolle für die Hand- und Spanndienste. (Gemeinde-Edict §. 100. lit. C.)

e. Die Concurrenz-Rolle für die Geldumlagen. (Gemeinde-Edict §. 100. lit. D.)

f. Das Gemeinde-Lagerbuch. (Gemeinde-Edict §. 100. lit. E.)

g. Das fortlaufende Register über die Veränderungen im Güterbesitze. (Gemeinde-Edict §. 133. Ziffer 1.)

h. Das Register über verkündete Gesetze und Verordnungen. (Gemeinde-Edict §. 133. Ziffer 2.)

i. Das Buch über Visitationen und Bestrafungen. (Gemeinde-Edict §. 133. Ziffer 3.)

k. Das Buch der Gemeindebeschlüsse. (Gemeinde-Edict §. 133. Ziffer 4.)

l. Das Register über die Heimathberechtigten.

Das Grund- und Lagerbuch wird den Gemeinden nach Allerhöchstem Rescripte vom 9. Januar 1824 durch die Rentämter zugestellt. Die Anfertigung beruht aber noch und ist nach vollendeter definitiver Vermessung bei dem Königlichen Rentamte zu betreiben. Was die übrigen Bücher und Aufzeichnungen betrifft, so erheischt sie der Gesetzesvollzug, es unterliegt daher keinem Zweifel, daß auch diese Aufzeichnungen wirklich vorliegen müssen, eine unnöthige Complication derselben aber würde weder dem Geiste noch dem Texte des Gesetzes entsprechen.

Das Königliche Landgericht wird daher bedacht sein, jene dieser Bücher, wo unnöthige Complicationen sichtbar sind, auf die streng gesetzliche Form und auf die möglichste Einfachheit zurückzuführen, (vid. Regierungs-Ausschreiben Kreis-Intell. Bl. v. J. 1824. S. 581—588.)

III. Specielle Gebrechen der Register über die verkündeten Gesetze und Verordnungen.

3. Insbesondere bedarf das Register über verkündete Gesetze und Verordnungen eine wesentliche Umarbeitung. Das Gesetz verlangt ein Register, d. i. eine fortlaufende Beurkundung erfolgter Publicationen. Dem Willen des Gesetzgebers wurde jedoch in dem Amtsbezirke Zusmarshausen, wie in vielen anderen Districten, bisher eine höchst irrige Auslegung dadurch gegeben, daß man das Register in eine Verordnungen-Sammlung umwandelte, und wo das Gesetz eine Zeile erheischt, Seiten und Bögen forderte. Erschien ein höherer Befehl, so wurde er in der Amtscanzlei zwei oder dreimal in Circularform expedirt, Gerichtsdieners-Gehilfen trugen ihn von Gemeinde zu Gemeinde; befand sich der Vorsteher zu Hause, so mußte er die Feder ergreifen, und ohne Rücksicht auf Privatgeschäfte Stunden auch Tage lang Copistendienste versehen.

War er abwesend, so ging die Arbeit, da der Gerichtsdieners-Gehilfe eilte, der Gattin, den Kindern, dem Nachbar, kurz dem zu, den der Zufall in die Nähe brachte. So traf der Königliche Generalcommissär in den Büchern zahlreiche Abschriften solcher Verordnungen, bei denen eine Hinweisung auf das in jeder Pfarrei sich befindliche Regierungsblatt genügt hätte; ja er fand ganze Bogen des Kreis-Intelligenzblattes mühsam und unorthographisch aus Circularien in die Gemeindebücher übertragen, während dieselbe Gemeinde das Original-Intelligenzblatt vollständig besaß.

Das Königliche Landgericht wird daher angewiesen, diesen Zweig des Communal-Geschäftsganges auf eine der Sache und den Königlichen Verordnungen entsprechendere Weise zu organisiren, das Register der verkündeten Gesetze und Verordnungen auf eine bloße Aufzeichnung der fortlaufenden Nummer, des Betreffes, des Publicationstages und der Publicationsweise zurückzuführen, an die Stelle der Circularien einfache Hinweisungen auf das Intelligenzblatt oder einfache mittelst der vorhandenen lithographischen Handpresse leicht bewirkbare Abdrücke treten zu lassen, und lediglich zu verfügen, daß diese Hinweisungen und Abdrücke als Beilagen der Bücher in jeder Gemeinde gehörig geheftet und asservirt werden.

IV. Specielle Gebrechen des Buches der Gemeindebeschlüsse.

Gleiche Aufmerksamkeit erheischt das Buch der Gemeindebeschlüsse. Das Gesetz (Gemeinde-Edict Tit. IV. Cap. 1. §§. 38 u. 39.) bindet die Giltigkeit derselben an die Anwesenheit zweier Drittheile der stimmberechtigten Gemeindeglieder, und an die absolute Majorität der Anwesenden. Die Frage der Legalität oder Nullität eines Beschlusses hängt daher von dem Constatirtsein dieser Vorbedingungen ab. Die bisherigen Einträge sind durchaus fehlerhaft, indem sie weder die Zahl der Anwesenden noch die Resultate der Stimmgebung beurkunden, und die Beschlüsse bald Namens der Gemeinde, bald sogar Namens der Gemeindeverwaltung entstehen lassen, so z. B. heißt es in einem Buche „hat die Gemeinde für gut befunden", ein anderes bedient sich des Ausdruckes „ist man am Ende, die dageblieben, übereingekommen"; ein anderes endlich spricht blos wie folgt: „hat die Gemeinde-Verwalting gögen die Meynung der andern endschlossen."

Das Königliche Landgericht wird daher angewiesen, dafür zu sorgen, daß dem Willen des Gesetzes gemäs jeder Gemeindebeschluß in Zukunft mit nachstehender Form beginne:

„Die Rural-Gemeinde N. zählt stimmberechtigte Gemeindeglieder (inser. Zahl), hievon waren heute bei der Gemeinde versammelt (inser. Zahl), von diesen sind (inser. Zahl) mit folgendem Beschlusse einverstanden.“

Ferner wird dasselbe angewiesen, dem Willen des Gesetzes gemäs zu bewirken, daß jeder Beschluß fortlaufend numerirt, nach Maßgabe des Edictes beglaubigt und mit dem Gemeinde-Siegel versehen werde.

V. Nichtconstatirtsein der Gemeindebeschlüsse in gesetzlich gewollten Fällen.

5. Die Acten constatiren nicht, ob der gegenwärtige in vielen Gemeinden von der Regel (dem Steuerfuße) abweichende Umlagenfuß auf dem Willen der gesetzlichen Mehrheit beruht. Gerade dieser Umlagenfuß gehört aber zu den wichtigsten Vorkommnissen und subsummirt sich wesentlich unter das Gemeinde-Edict Tit. IV. Cap. 1. §. 40. Ja häufige Klagen der Gemeinde-Glieder lassen den Königlichen Generalcommissär vermuthen, daß selbe sehr häufig dem Willen des Gemeinde-Edictes zuwider ist.

Das Königliche Landgericht wird daher bedacht sein, sowohl diesen Umlagenfuß, als überhaupt all das durch nachträgliche Beschlüsse legalisiren zu lassen, was einer Constatirung ad acta aus frühern Zeiten im Interesse der Gemeinde und des öffentlichen Dienstes etwa bedürfen könnte.

VI. Nicht erfolgte amtliche Unterstützung der Gemeindevorsteher in Beziehung auf Polizei.

6. Das Gemeinde-Edict überträgt den Gemeindevorstehern die Ortspolizei. Es läßt sich nicht läugnen, daß diese Zutheilung der schwierigste Theil ihrer Attributen umschließt.

In einem Lande, dessen Adel selbst Gerichtsbarkeit besitzt, dem umfassende Handels-Etablissements und größere Fabriken noch ziemlich fremd sind, dessen gutsbesitzende und commercielle Notabilitäten beinahe durchgehends den Städten zueilen, gebricht es nicht selten an unabhängigen in specieller Beziehung hervorragenden Landbewohnern. Das vernachlässigte Erziehungs-System früherer Jahre bleibt auch seinerseits noch immer nicht ohne Nachwirkung, und die constitutionellen Institutionen hatten noch nicht Zeit, tief genug in das Volk einzudringen, um die geringere Classe bei Leuten ihresgleichen Amt und Person unterscheiden zu lernen, die Acten des Königlichen Landgerichts liefern dessen einen auffallenden Beweis.

Die jüngsten Wahlen verdrängten alle jene frühere Vorsteher, welche sich durch thätigeres polizeiliches Eingreifen bemerkbar gemacht hatten, und der Haß verfolgt sie noch jetzt in allen Beziehungen ihres Privatlebens. Das Königliche Landgericht wird daher die Nothwendigkeit fühlen, den erst aufkeimenden Communal-Freiheiten schützend an die Seite zu treten, den Gemeinde-Vorstehern bei jedem Anlasse die geeigneten Fälle gesetzlich zulässiger amtlicher Autorität zuzuwenden, durch stete Thätigkeit der Gendarmerie, durch öfteres persönliches Erscheinen in den Gemeinden die Communalglieder zu überzeugen, daß ein höherer Wille, nämlich der des Gesetzes, aus ihren Vorstehern spricht, und daß diese nicht eigener Laune, sondern gebieterischem höheren Einflusse bei strenger Ausübung ihrer Obliegenheit folgen.

VII. Einberufung der Vorsteher nach gesetzlich gebotenen Verordnungen.

Das Gemeinde-Edict §. 133. verfügt die vierteljährige Vorberufung der Gemeinde-Vorsteher, die vierteljährige Durchsicht ihrer Bücher und so die periodische Fortbelebung ihres geschäftlichen Wirkens. Diese quartalige Erscheinung wurde bisher regelmäßig vollzogen, und das Königliche Landgericht wird bedacht sein, den in dieser Beziehung von seinem Vorfahrer mit großem Nutzen bewirkten Vollzug der Gesetzes-Bestimmungen auch fortan zu realisiren. Insbesondere wird das Königliche Landgericht bedacht sein, durch gleichzeitige Einberufung sämmtlicher Communal-Vorstände die periodische Geschäftsmusterung zu einer periodischen, den Gemeinsinn fördernden Beruhigung der Communen zu benützen.

VIII. Unnöthige Einberufung der Vorsteher, dadurch bewirkte Kosten und Nachtheile.

Dagegen erhellet aus den eingesehenen Papieren, daß manche Gemeinds-Vorstände außer den 4 gesetzlich bestimmten Tagen wohl jährlich 20, 25 auch 30 sonstige Tage bei Amte erschienen, und daß überhaupt die Einberufungen ohne Rücksicht auf Jahreszeit und selbst auf mögliche Combonirbarkeit mehrerer Geschäfte in unbegreiflicher großer Zahl erfolgten. Es kann dem Königlichen Landgericht nicht entgehen, daß ein solches Verfahren die Gemeindecassen belästiget, die Vorstände ihrem Geschäfte und ihren Familienpflichten entzieht und wesentlich dazu beitragen muß, das Vorsteheramt aus den Händen emsiger, ruhiger Bürger in jene minder geachteter Individuen und oft auch streitsüchtiger, übelwirkender Bauernadvocaten zu übertragen. Das Königliche Landgericht wird daher besondere Sorge tragen, mit der Zeit der Vorstände und den Diäten ihrer Gemeinde zu geizen; Einberufungen nur nach reifer Ueberlegung zu verfügen und einen eigenen Kasten aufzustellen, in welchen jeder Gemeinde ein Fach zu Hinterlegung derjenigen Gegenstände gewidmet werde, welche mit dem Vorsteher bei gelegentlichen oder gebotenen Erscheinen abgethan werden können.

Diese namentlich bei dem Königlichen Landgericht Füßen mit großem Erfolge vollzogene Einrichtung wird wesentlich dazu beitragen, die Zahl der Einberufungen zu vermindern und der Gemeindecasse sowohl als den Gemeinde-Vorstehern, die neuen Communal-Institutionen angenehmer zu machen.

IX. Benehmen gegen den Vorsteher.

Uebrigens bürgt das von allen Gemeinde-Vorständen einstimmig angerühmte Benehmen des Königlichen Landgerichts dafür, daß es die Gemeinde-Vorstände stets der gehörigen Achtung würdigen, sie nie in dem Wartzimmer mit andern Parteien vermischen, die in Amtsgeschäften erscheinende Vorstände vor andern Parteien vorrufen und abfertigen, und überhaupt den mit schwerer Aufgabe belasteten Communal-Organe jene Ehre erweisen und einprägen wird, welche die Bedingung ihres Wirkenkönnens bildete.

§. 319.

Nro. Pr. 457.

(Die Aufsicht über die Geschäftsführung der Patrimonialgerichte betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Auf den Bericht vom 8. des v. M. und J., die Aufsicht über die Geschäftsführung

der Patrimonialgerichte betreffend, wird der Königlichen Regierung des Rezatkreises, Kammer des Innern, erwiedert, daß nach den von dem Königlichen Staatsministerium der Justiz gegebenen Erläuterungen durch die Entschließungen vom 11. August 1825[a]) dem Kreis- und Stadtgerichte Nürnberg nur die Oberaufsicht in Betreff der gerichtlichen, nicht aber der polizeilichen Gegenstände, und auch die erstere nur hinsichtlich der im Kreis- und stadtgerichtlichen Amtssprengel liegenden Objecte der gutsherrlichen Gerichtsbarkeit übertragen worden sei.

München, den 17. Januar 1831.

Staatsministerium des Innern.

An
die Königliche Regierung des Rezatkreises, K. d. I., also ergangen.

§. 320.

Nro. Pr. 10143.

(Einstellung der Tanzmusik auf der Ruine N. betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Der Königlichen Regierung des N. Kreises, Kammer des Innern, wird auf ihren Bericht vom 10. März l. J., Einstellung der Tanzmusik auf der Ruine N. betreffend, nachfolgende Entschließung ertheilt:

Das VI. constitutionelle Edict zeichnet §. 69. genau die Directiven vor, nach welchen die Königlichen Landgerichte das ihnen verfassungsmäßig zustehende Oberaufsichtsrecht über die Patrimonialgerichte auszuüben haben. Diesen Directiven gemäs lag es dem Königlichen Landgerichte N. ob, wenn dasselbe die Einstellung der Tanzmusik auf der in dem Patrimonialgerichtsbezirke N. liegenden Ruine N. aus polizeilichen Rücksichten nothwendig erachtete, deshalb an das Patrimonialgericht die geeignete Erinnerung zu erlassen, und im Falle dieselbe unbeachtet blieb, Anzeige an die Königliche Kreisregierung zu erstatten, keineswegs war aber das bemerkte Landgericht befugt, eigenmächtig und mit gänzlicher Umgehung des Patrimonialgerichtes die Einstellung der Tanzmusik, deren Gestattung zum Ressort der Localpolizei gehört, zu verfügen.

Eben so regelwidrig war es, daß das Landgericht N. seine Erkundigungen über localpolizeiliche Angelegenheiten unmittelbar von dem Gemeindevorsteher schöpfte, wodurch nothwendig

---

a) In dieser wegen Vereinigung der Vorstädte und mehrerer Orte und Weiler bei Nürnberg mit der Stadtgemeinde erlassenen Entschließung war sub Nro. 3. angeordnet: In den jetzt mit der Stadt Nürnberg vereinigten Orten existiren mehrere Patrimonialgerichte erster und zweiter Classe. Da erstere bisher die Königlichen Verordnungen und allgemeinen Verfügungen nach §. 70. Beilage VI. zur Verfassungs-Urkunde durch das Landgericht erhielten, das Stadtgericht aber jetzt in dessen Stelle tritt, so hat nunmehr dasselbe den gedachten Patrimonialgerichten die für das Justizfach ergehenden Königlichen Verordnungen und allgemeinen Verfügungen jedesmal mitzutheilen. Die Patrimonialgerichte zweiter Classe sind dagegen, da sie in den Gerichtsbezirk des Stadtgerichts übergehen, gemäs §. 68 und 69. l. c. der Oberaufsicht des Stadtgerichts unterworfen.

das amtliche Ansehen des Patrimonialgerichtes gegenüber der ihm untergebenen Gemeindeverwaltung in ein nachtheiliges Licht gestellt werden mußte.

Wenn demnach auch die Art und Weise, mit welcher das Patrimonialgericht den landgerichtlichen Eingriffen entgegenwirkte, keineswegs der Ordnung gemäs war, und geeignete Zurechtweisung verdient, so erscheint die Verhängung einer Strafe doch in der Erwägung nicht motivirt, weil durch das landgerichtliche Verfahren die Veranlassung zu den Mißgriffen des Patrimonialgerichtes gegeben wurde. Es ist daher von der durch Regierungs-Entschließung vom 23. October v. J. ausgesprochenen Strafe von 20 fl. Umgang zu nehmen, auf der Zurücknahme der an den Ortsvorsteher von N. erlassenen patrimonialgerichtlichen Verfügung vom 3. October 1830 aber zu bestehen.

Uebrigens wird die Königliche Kreisregierung bei künftigen Competenz-Irrungen zwischen dem Königlichen Landgerichte N. und dem Patrimonialgerichte N. die constitutionellen Bestimmungen des VI. Edictes der Verfassungs-Urkunde mit Nachdruck zu handhaben wissen, und in Gemäsheit vorstehender Entschließung das Geeignete verfügen.

München, den 4. Juni 1834.

Staatsministerium des Innern.

An
die Königliche Regierung des N. Kreises, K. d. J., also ergangen.

§. 321.

Nro. Pr. 10120.

(Das Patrimonialgericht N., resp. die Zuständigkeit der Kreisstellen zu Eröffnungen an die Inhaber eines in mehreren Kreisbezirken gelegenen Patrimonialgerichts betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Auf den Bericht vom 5. Juli und 20. September v. J. im rubrizirten Betreffe wird unter Rückgabe der vorgelegten Acten nachstehende Entschließung ertheilt.

Wenn, wie aus dem Berichte der Königlichen Regierung des Isarkreises hervorzugehen scheint, hinsichtlich der Competenz der Königlichen Kreisregierungen in Angelegenheiten der ihrem Kreise nicht inclavirten Patrimonialgerichte ein gleichmäßiges Verfahren nicht beobachtet worden ist; so liegt es in dem consequenten Gange der Verhandlungen, daß jene Kreisstelle, in deren Bezirk der Sitz des Patrimonialgerichtes sich befindet, die Eröffnung an die betreffenden Gutsbesitzer auch dann zu machen habe, wenn Theile des betreffenden Patrimonialgerichtes in dem Bezirke einer andern Kreisregierungsstelle liegen, daß aber der erst erwähnten Kreisregierung, Kammer des Innern, obliegt, auch die mitbetheiligte Kreisstelle in Kenntniß zu setzen.

Von dieser Entschließung wurde der Königlichen Regierung des Isarkreises Kenntniß gegeben.

München, den 23. Mai 1835.

Staatsministerium des Innern.

An
die Königliche Regierung des Unterdonaukreises also ergangen.

Nachricht den übrigen Kreisregierungen diesseits des Rheins.

§. 322.

Nro. Pr. 27640.

(Die Anwendung des §. 68. der VI. Verfassungsbeilage auf die gutsherrlichen Patrimonial-Aemter betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Die Anwendung des §. 68. der VI. Verfassungsbeilage auf die gutsherrlichen Patrimonialämter in Ansehung der über ihre Polizei-Verwaltung geführten Protocolle kann einem begründeten Zweifel nicht unterliegen, da diese Behörden hinsichtlich der Polizei-Verwaltung den Patrimonialgerichten gleichgestellt sind, und eine Ausnahme derselben von den Vorschriften des angeführten §. 68. aus den Bestimmungen des Gesetzes über die Rechtsverhältnisse der auf die Gerichtsbarkeit freiwillig verzichtenden Standes- und Gutsherren vom 28. December 1831 nicht abzuleiten ist.

Die Königliche Regierung des Untermainkreises, Kammer des Innern, wird demnach wegen der mittelst Berichtes vom 15. d. M. erhobenen Frage in Anwendung der verfassungsmäßigen Normen das Geeignete zu verfügen wissen.

München, den 31. October 1836.

Staatsministerium des Innern.

An

die Königliche Regierung des Untermainkreises, K. d. J., also ergangen.

Nachricht den übrigen Kreisregierungen, K. d. J., diesseits des Rheins.

B. Correspondenzform zwischen den Land- und Patrimonialgerichten.

§. 323.

(Die Form der Correspondenz zwischen Land- und Ortsgerichten betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Der Königlichen Regierung wird bemerkt was folgt:

Es ist allerdings der Entschließung vom 11. August d. J. angemessen, daß sich die Königlichen Landgerichte in den Correspondenzen mit den Orts- und Patrimonialgerichten der Eingangs-Formel

„das Königliche Landgericht N.

an

das Königliche Orts- oder Patrimonialgericht N."

bedienen und am Schlusse die Empfehlungs-Formel unterlassen, wogegen letztere der Anrede

„Königliches Landgericht"

und am Schlusse der Empfehlungs-Formel mit der Unterschrift des Gerichts ohne weitere

Subjections-Formel sich bedienen. Was hingegen die Siegel der Ortsgerichte betrifft; so hat es bei den klaren Bestimmungen vom 1. August 1812 §. 178. sein Verbleiben.

München, den 21. November 1815.

Staatsministerium des Innern.

An
die Königliche Regierung des Regenkreises, K. d. J., also ergangen.

§. 324.

(Die Correspondenz-Form der Landgerichte gegen Patrimonialgerichte II. Classe betr.)

M. J. K.

Auf euere berichtliche Anfrage vom 6. December d. J., die Correspondenz-Form der Landgerichte gegen Patrimonialgerichte II. Classe betreffend, erwiedern Wir euch unter Rückschluß der vorgelegten Acten hiemit zur Entschließung, daß zwischen den Landgerichten und den Patrimonial-Gerichten II. Classe dieselbe Correspondenz-Form zu beobachten sei, welche zwischen Land- und Ortsgerichten unterm 21. November 1815[a]) vorgeschrieben worden ist.

Hienach habt ihr das Geeignete zu verfügen.

München, den 25. December 1819.

An
die Königliche Regierung des Regenkreises, K. d. J., also ergangen.

Nachricht den übrigen Kreisregierungen.

§. 325.

(Die Correspodenz-Form des Landgerichts und der Patrimonialgerichte betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Der Königlichen Regierung des Regenkreises wird auf den Bericht vom 13. d. M. erwiedert, daß in der Correspondenzform mit den Königlichen Landgerichten, zwischen den Patrimonialgerichten erster und zweiter Classe kein Unterschied bestehe.

München, den 29. November 1820.

Staatsministerium des Innern.

An
die Königliche Regierung des Obermainkreises, K. d. J., also ergangen.

---

a) s. vorstehenden §.

XXXIV. Zu §. 71. der VI. Verfassungs-Beilage.

Justizpflege der gutsherrlichen Gerichte.

§. 326.

Nro. Pr. 6662.

(Die Beschwerde einiger Gemeindeglieder von N. hinsichtlich der Aufhebung der dortigen Schmied-Ehehafte betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Auf den Bericht vom 28. April d. J., die Beschwerde einiger Gemeindeglieder von N., hinsichtlich der Aufhebung der dortigen Schmied-Ehehafte betreffend, wird der Königlichen Regierung des Oberdonaukreises, Kammer des Innern, mit Hinweisung auf den §. 19. der Verordnung vom 17. December 1825 erwiedert, daß in allen Fällen, in welchen eine Gerichtsbehörde als solche von einer Partei angerufen wird, die Cognition über die Statthaftigkeit der Klage ausschließlich ihr selbst — der höheren Administrationsstelle aber bei wahrgenommener Competenz-Ueberschreitung nur die Einleitung eines Conflictes auf dem verordnungsmäßigen Wege zustehe, und daß daher das Patrimonial-Gericht N. diesfalls gehörig zu belehren sei, da die Weigerung desselben, auf die dort angebrachte Klage des N. N. et Cons., irgend einen Bescheid zu ertheilen und durch Abweisung oder Annahme dieser Klage den Betheiligten die weitere Verfolgung ihres vermeintlichen Rechtes möglich zu machen, offenbar unstatthaft und durch die Regierungs-Entschließung vom 12. December 1827 nicht zu rechtfertigen ist.

München, den 13. Mai 1828.

Staatsministerium des Innern.

An
die Königliche Regierung des Oberdonaukreises, K. d. J., also ergangen.

XXXV. Zu §. 72. der VI. Verfassungs-Beilage.

Competenz der gutsherrlichen Gerichte in Zoll-Defraudationssachen. a)

§. 327.

(Die Competenz der Patrimonial-Gerichte I. Classe in Zoll-Defraudationssachen betr.)

M. J. K.

Wir ertheilen dem Appellations-Gerichte des Obermainkreises auf seinen über die Com-

---

a) Vergl. §. 95. der Allerhöchst genehmigten Staatsraths-Beschlüsse vom 12. October 1826. (s. §. 12. S. 249. oben.), dann Ministerial-Entschließung vom 18. October 1837. Nro. 24849. (s. §. 18. S. 266. oben.)

petenz der Patrimonial-Gerichte I. Classe zur Instruction und Entscheidung der Processe in Zoll-Defraudationssachen erstatteten Bericht vom 13. praes. 22. April d. J. nachstehende Entschließung:

Der §. 73. des Zollgesetzes vom 22. Juli 1819 hat über die Competenz der Patrimonial-Gerichte I. Classe gar nichts, weder im Allgemeinen noch insbesondere hinsichtlich der Zoll-Defraudationssachen verfügt.

Wenn hierin diese Sachen in erster Instanz anstatt der Hallämter an die Untergerichte verwiesen worden sind, so können in Ermanglung einer ausdrücklichen abändernden Bestimmung keine andern Untergerichte gemeint sein, als solche, welchen diese Gattung von Gerichtsbarkeit, nämlich die strafrechtliche überhaupt schon zusteht. Daß aber die Patrimonial-Gerichte I. Classe davon ausgeschlossen sein sollen, ist in dem §. 72. des Edicts VI. zur Verfassungs-Urkunde vom 26. Mai 1818 ebenso deutlich verordnet, als es nach dem Straf-Gesetzbuch Theil I. Artikel 433. §. 2. und Theil II. Art. 29. ungezweifelt ist, daß Zoll- und Mauth-Defraudationssachen Strafsachen sind.

Es liegt demnach in den vorhandenen Gesetzen klar entschieden vor, daß die Patrimonial-Gerichte I. Classe zur Instruction und Entscheidung der Processe in Zoll-Defraudationssachen auf keine Weise als zuständig angesehen werden können, welches übrigens auch noch durch die §§. 67 — 71. des angeführten Zollgesetzes seine Bestätigung erhält, indem sonst in vielen Fällen eine unstatthafte nie beabsichtigte Trennung und Vervielfältigung der Processe bei verschiedenen Gerichten eintreten müßte.

München, den 10. September 1821.

An
das Königliche Appellationsgericht des Obermainkreises, also ergangen.

§. 328.

(Die eidliche Vernehmung in Mauth-Defraudationsfällen betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Dem Königlichen Appellations-Gerichte des Regenkreises wird auf seinen Bericht vom 10 praes. 17. März l. J., Competenz der Herrschaftsgerichte zu eidlicher Vernehmung von Zeugen in Mauth-Defraudationsfällen betreffend, nach genommener Rücksprache mit den Königlichen Staatsministerien des Innern und der Finanzen erwiedert, daß die gutsherrlichen Herrschaftsgerichte nicht zuständig sind, in Zoll-Defraudationsfällen auf Requisition eines Zollamtes inquisitorisch zu verfahren und Zeugen eidlich zu vernehmen, nachdem diesen mittelbaren Gerichten diese Art der Gerichtsbarkeit nicht zusteht.

München, den 3. Mai 1829.

Staatsministerium der Justiz.

An
das Königliche Appellationsgericht des Regenkreises, also ergangen.

XXXVI. Zu den §§. 73, 74 und 75. der VI. Verfassungs-Beilage.

Competenz der gutsherrlichen Gerichte in Verwaltung der freiwilligen Gerichtsbarkeit. a)

§. 329.

(Die Befugniß der Ortsgerichte zu Edictalladungen betr.)

M. J. K.

Nach Unserm organischen Edicte vom 16. August 1812. §. 86. (Rggsbl. v. J. 1812. S. 1505 — 1556. resp. 1528) sind den Ortsgerichten nur jene Handlungen der unstreitigen Gerichtsbarkeit eingeräumt, welche einer vorläufigen Instruction zum Behufe einer richterlichen Verfügung oder eines nachfolgenden richterlichen Decrets nicht bedürfen. Die Ortsgerichte sind demnach nicht befugt, eine Edictalladung zur Amortisirung von Urkunden bei Abwesenden oder Verschollenen, desgleichen zum Verständniß eines Schuldners mit seinen Gläubigern, unter Androhung eines Rechts-Nachtheiles, zu erlassen. Es bleibt jedoch den Ortsgerichten unbenommen, bei Testaments-Publicationen und Verlassenschafts-Behandlungen die Abwesenden oder Unbekannten öffentlich ohne Androhung eines Rechts-Nachtheils vorzuladen, und bei derselben Nichterscheinen in ihren Verhandlungen auf geeignete Weise einzuschreiten.

Hiernach ist sich zu achten.

München, den 27. Mai 1815.

cf. Reg. Bl. v. J. 1815. St. 22. S. 409.

§. 330.

Nro. Pr. 6108.

(Die Befugniß der Patrimonialgerichte II. Classe, Alienations-Decrete bei dem Verkaufe von Pupillengütern zu erlassen und die vorgängige erforderliche Instruction zu führen betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Dem Appellationsgericht für den Rezatkreis wird hinsichtlich der bei Gelegenheit des Gesuches der N.'schen Relicten um Dispensation von der öffentlichen Feilbietung einiger Realitäten zur Sprache gekommenen Frage: ob die Erlassung eines Alienations-Decretes in Fällen, wo dasselbe nach dem preußischen allgemeinen Landrechte Th. II. Tit. 18. §. 550 u. 555. nothwendig ist, so wie die demselben vorangehende Instruction in der verfassungsmäßigen Competenz der Patrimonialgerichte II. Classe liege, über welche Frage dasselbe am 15., präsentirt den 21. April d. Js., gutachtlichen Bericht erstattet hat, nach gepflogenem Benehmen mit dem Königlichen

a) Vergl. Ministerial-Entschließung vom 27. November 1831 Nro. 19728 (s. §. 176. S. 476 oben), dann Ministerial-Entschließung vom 18. October 1837 Nro. 24849 (s. §. 18. S. 266 oben).

Staats-Ministerium des Innern hiemit eröffnet, daß seine Ansicht, nach welcher ein Patrimonialgericht II. Classe ein Veräußerungs-Decret in Fällen, wo solches nach dem preußischen Vormundschaftsrechte nothwendig ist, giltig zu erlassen nicht berechtigt, aber als vormundschaftliche Verwaltungs-Behörde befugt ist, die das Alienations-Decret verbreitende Instruction mit Ausnahme der erforderlichen Schätzung der zu veräußernden Objecte, zu welcher das Patrimonialgericht II. Classe einen Auftrag des Landgerichts zu erwarten hat, vorzunehmen, genehmiget werde, und daß somit in den vorkommenden Fällen nach derselben zu verfahren sei.

München, den 12. September 1823.

Staatsministerium der Justiz.

An

das Königliche Appellationsgericht für den Rezatkreis also ergangen.

§. 331.

Nro. Pr. 1859.

(Taxen von Verhandlungen der freiwilligen Gerichtsbarkeit über Realitäten, die unter verschiedenen Gerichtsbezirken liegen, betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Aus einem Berichte der Königlichen Regierung des Obermainkreises, Kammer der Finanzen, vom 3. Januar d. J. ist ersehen worden, daß zwischen derselben und der Kammer des Innern über die Frage: ob die gutsherrlichen Gerichte befugt seien, als Gerichtsstand des Wohnortes ihrer Gerichtsholden, über Realitäten, welche der unmittelbaren Gerichtsbarkeit untergeben sind, Verträge und Dispositionen zu bestätigen, die Besitzurkunden auszufertigen und die Brieftaxen zu erheben, entgegengesetzte Ansichten obwalten.

Der Königlichen Regierungskammer des Innern wird hiemit eröffnet, daß die von der Kammer der Finanzen aufgestellte Ansicht — nach welcher die gutsherrlichen Gerichte rücksichtlich der Realitäten, die in einem andern Gerichte liegen, nur befugt sind, als Gerichte des Wohnorts die abgeschlossenen Verträge und getroffenen Dispositionen zu protocolliren und aufzunehmen, keineswegs aber dieselben zu bestätigen, die Besitzurkunden auszufertigen und die Brieftaxen zu erheben; und wonach dieselben vielmehr jedesmal gehalten sein sollen, Verträge, Testamente, Erbsauseinandersetzungen ꝛc., insoweit sie eine in andern Gerichtsbezirken gelegene Realität betreffen, den letzteren Gerichten zur Bestätigung und Ausfertigung so wie zur Brieftax-Erhebung mitzutheilen — in den klaren Bestimmungen der §§. 27 und 28. der VI. Beilage zur Verfassungs-Urkunde gegründet erscheine, und daß daher hiernach in vorkommenden Fällen unter Beobachtung der weiter von der Königlichen Regierungs-Finanzkammer in ihrem Berichte vom 3. Januar d. J. bemerkten Vorschriften zu verfahren sei.

Die mit diesem Berichte vorgelegten Actenstücke folgen hierneben zurück.

München, den 22. Juli 1831.

Staatsministerium des Innern.

An

die Königliche Regierung des Obermainkreises, K. d. J. also ergangen.

§. 332.

Nro. Pr. 22067.

(Den Competenz-Conflict zwischen dem Landgericht N. und dem Patrimonial-Gerichte II. Classe zu N. über die Guts-Abtretung der Wittwe N. zu N. betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Durch eine Mittheilung des Königlichen Staatsministerium der Justiz vom 15. December v. J. ist man von dem Competenz-Conflict in Kenntniß gesetzt worden, der zwischen dem Landgerichte N. und dem Patrimonial-Gerichte II. Classe zu N. über die Gutsabtretung der Wittwe N. zu N. entstanden ist.

Der Königlichen Regierung des Untermainkreises, Kammer des Innern, wird demnach in dieser Beziehung folgende Entschließung ertheilt.

Da der fragliche Guts-Abtretungs-Vertrag zugleich einen Nahrungs-Vertrag für die das Gut abtretende Mutter, und einen Erbkauf für die minderjährige Tochter enthält, folglich nach den Würzburgischen Gesetzen die gerichtliche Bestätigung erfordert, und diese erst nach vorgängiger Untersuchung der Sachverhältnisse ertheilt werden kann — der §. 73. des Edicts, Beilage VI. zur Verfassungs-Urkunde aber den Patrimonial-Gerichten II. Classe nur die Ausübung bestimmter gerichtlicher, in den §§. 74 — 79. näher bezeichneter Handlungen zuweiset, unter welchen die Ertheilung der richterlichen Bestätigung für bestimmte Rechtsgeschäfte nach vorhergegangener Untersuchung nicht aufgezählt ist: und da vielmehr im §. 74. aus dem Wirkungskreise der Patrimonial-Gerichte II. Classe diejenigen Handlungen der Gerichtsbarkeit ausdrücklich ausgeschlossen werden, welche in einer vorläufigen Instruction zum Behufe einer gerichtlichen Verfügung oder in dem nachfolgenden richterlichen Decrete selbst bestehen, so kann ein Patrimonial-Gericht II. Classe zur Vornahme gerichtlicher Verhandlungen über Gegenstände der freiwilligen Gerichtsbarkeit von der bezeichneten Art nicht als zuständig angesehen werden.

Die Königliche Regierung des Untermainkreises, Kammer des Innern, erhält demnach den Auftrag, im bestehenden Competenz-Conflicte nach den so eben entwickelten Grundsätzen die gutsherrliche Behörde in die Schranken ihrer verfassungsmäßigen Zuständigkeit zurückzuweisen, und dem Königlichen Appellationsgerichte davon Nachricht zu ertheilen, künftig aber bei vorkommenden ähnlichen Fällen die erforderliche Entscheidung im Benehmen mit dem erwähnten Gerichtshofe und mit Vorbehalt des Recurses sofort zu ertheilen.

München, den 9. März 1832.

Staatsministerium des Innern.

An
die Königliche Regierung des Untermainkreises, K. d. J., also ergangen.

XXXVII. Zu §. 76. der VI. Verfassungs-Beilage.

Ausstellung von Erwerbs-Urkunden in Subhastationsfällen.

§. 333.

(Die Beschwerde des Patrimonialgerichts Oberndorf wegen verfügten Rückersatzes von Brieftaxen betr.)

L. K.

Wir haben Uns aus den mit Bericht vom 28. d. v. präsentirt 10. d. l. M. angezeigten Competenz-Conflicte zwischen den Landgerichten Cadolzburg und Erlangen umständlichen Vortrag erstatten lassen, und hierauf beschlossen, daß das Landgericht Cadolzburg auf den Grund der Gerichtsordnung Cap. 19. §. 17. Nro. 3. für berechtigt zu halten sei, hinsichtlich des zur Paul Steinmännschen Gantmasse gehörigen, in der Flurmarkung Bruck gelegenen Grundstückes den Adjudicationsbescheid zu erlassen, und daß erst nach desfallsigem rechtskräftigem Erkenntnisse die Zuschreibung an den Käufer durch den Richter der gelegenen Sache zu geschehen habe.

München, den 26. September 1827.[a])

An
das Appellationsgericht des Rezatkreises also ergangen.

§. 334.

Nro. Pr. 8849.

(Die Beschwerde-Vorstellung des N. wegen angeblicher Verletzung der durch die Verfassungs-Urkunde geschützten gutsherrlichen Rechte betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Die von dem Protocolle des Königlichen Staatsraths zurückgewiesene Beschwerde-Vorstellung des N. wegen angeblicher Verletzung der durch die Verfassungs-Urkunde geschützten gutsherrlichen Rechte vom 4. Juni 1828 wird der Königlichen Regierung des Rezatkreises, K. d. J., hierneben im Duplicate mit folgender Entschließung zugesendet:

Den adeligen Gerichtsherrn stehet in Folge des §. 113. im Edicte VI. zur Verfassungs-Urkunde der Bezug von Taxgeldern in Justiz- und Polizei-Gegenständen nur insoweit zu, als die Verhandlung zu ihrer Competenz gehört, und die bestehende Taxordnung die Erhebung einer Taxe für dieselbe gestattet.

Das unterm 26. September 1827 ergangene Verbot der Ausstellung besonderer Erwerbs-Urkunden in Subhastations-Fällen durch das gutsherrliche Gericht, neben dem von dem Königlichen Landgerichte competenzmäßig auszufertigenden Adjudications-Bescheide, kann daher aus dem Grunde allein, weil früher die Ausstellung besonderer Erwerbs-Urkunden statt gefunden, für beschwerend nicht geachtet werden.

---

a) s. die Entschließung v. 8. März 1837. §. 337. unten.

Eine diesfällige Reclamation würde vielmehr nur in sofern berücksichtiget werden können, als der Beschwerdeführer etwa darzuthun vermöchte, daß die Ausstellung der erwähnten Urkunden neben den landgerichtlichen Adjudications-Bescheiden nach den bestehenden Gesetzen als nothwendig anzusehen sei.

Die Entschädigungsforderung wegen der aus der gesetzlichen Herabsetzung der Sporteln hervorgegangenen Verminderung der Gutserträgnisse, dann wegen Einziehung der Gerichtsbarkeit über die weiter als vier Stunden vom Amtssitze entfernten gutsherrlichen Gerichtssassen wird als unstatthaft zurückgewiesen.

München, den 4. Mai 1830.

Staatsministerium des Innern.

An
die Königliche Regierung des Rezatkreises, K. d. J., also ergangen.

§. 335.

Nro. Pr. 2676.

(Die Ausfertigungen von Verkaufs-Urkunden bei gerichtlichen Subhastationen und Adjudicationen betr.)

L. K.

Wir haben Uns über den zwischen dem Landgerichte Höchstadt und dem Patrimonial-Gerichte II. Classe Buch, Weingartsgreuth und Adelsdorf hinsichtlich der Ausfertigung von Verkaufs-Urkunden bei gerichtlichen Subhastationen und Adjudicationen entstandenen Competenz-Conflict umständlichen Vortrag erstatten lassen, und erklären hiemit auf den Grund der provisorischen Taxordnung vom 8. October 1810. §. 17. — in Gemäßheit der VI. Beilage zur Verfassungs-Urkunde §. 76. die benannte Patrimonialgerichte zur Errichtung von Erwerbs-Urkunden, — neben und zu den von dem Landgerichte gefaßten, mit dem Classen-Stempel zu versehenden Adjudications-Decreten, für zuständig.

München, den 20. Januar 1831.

An
das Königliche Appellationsgericht für den Obermainkreis also ergangen.

§. 336.

Nro. Pr. 19632.

(Die Beschwerde des Patrimonialgerichts Oberndorf, wegen Sportel-Abstrichs betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Der Königlichen Regierung des Rezatkreises, K. d. J., wird auf ihrem Bericht vom 26. Mai präs. 6. Juni d. J. im rubrizirten Betreffe eröffnet, daß zwar im Hinblicke auf die Entschließung des Königlichen Staatsministerium der Justiz vom 26. September 1827, dann auf §. 76. des VI. Edicts, welche auf Patrimonial-Gerichte I. Classe da, wo sie sich der Subhastation freiwillig begeben, eine gleiche Anwendung finden müsse, der Adjudications-Bescheid bezüglich

der im Bezirke des Patrimonialgerichts Oberndorf gelegenen Realitäten des Thomas Egensteiner zu Bubenreuth dem Königlichen Landgerichte Erlangen als Gantgericht zukomme, die Zuschreibung an den Käufer nach rechtskräftigem Adjudicationsbescheide aber dem erwähnten Patrimonialgerichte als forum rei sitae gegen die vorschriftsmäßigen Taxen zustehe.

München, den 31. October 1836.

Staatsministerium des Innern.

An
die Königliche Regierung des Rezatkreises, K. d. J., also ergangen.

Nachricht den übrigen Königlichen Kreisregierungen diesseits des Rheins.

§. 337.

Nro. Pr. 5187.

(Die Beschwerde des Patrimonialgerichts Oberndorf wegen Sportel-Abstrichs betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Die Königliche Regierung empfängt mit Bezugnahme auf ihre Berichte vom 14. November v. J. nachträglich die in dem Ausschreiben des unterzeichneten Staatsministeriums vom 31. October v. J. bezeichneten Betreffs erwähnte, durch das Königliche Staatsministerium der Justiz kund gegebene Allerhöchste Entschließung vom 26. September 1827, die Erlassung des Adjudicationsbescheides über ein zur Paul Steinmännischen Concurs-Masse gehöriges Grundstück betreffend.

München, den 8. März 1837.

Staatsministerium des Innern.

An
die Königliche Regierung des Untermainkreises, K. d. J., also ergangen.

Mittheilung allen übrigen Kreisregierungen, K. d. J., diesseits des Rheins, mit Ausnahme jener des Rezatkreises.

XXXVIII. Zu §. 80. der VI. Verfassungs-Beilage.

Competenz-Verhältnisse der Patrimonialgerichte bei Betheiligung des Gerichtsherrn. a)

§. 338.

Nro. Pr. 1189.

(Die Bierbeschau betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Wenn Gutsbesitzer, welchen Herrschaftsgerichte geliehen worden sind, ihre Brauereien

a) Vergl. Allerhöchste Entschließung vom 13. Juli 1820 Nro. 10945 (s. §. 19. S. 316 oben), dann Ministerial-Entschließung vom 18. October 1837 Nro. 24849 (s. §. 18. S. 266 oben.)

verpachtet haben, so kann der Herrschafts-Richter unbedenklich gegen den strafbaren Brauwerks-Pächter in polizeilicher Hinsicht verfahren.

Sollte hingegen ein Guts-Besitzer seine Brauerei durch eine Brau- oder Oeconomie-Verwaltung auf eigene Rechnung führen lassen, oder sollte einem Herrschaftsrichter selbst ausnahmsweise die Verwaltung der gutsherrlichen Oeconomie, und darunter des Brauwerkes gestattet werden; so ist in einem solchen Falle die Handhabung der Braupolizei einem benachbarten Gerichte aufzutragen.

München, den 30. Mai 1814.

Staatsministerium des Innern.

An
das Königliche General-Commissariat des Unterdonaukreises also ergangen.

§. 339.

Nro. Pr. 145.

(Die gutsherrlichen Rechte in Beziehung auf Forstfrevel betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Die Abstellung und Bestrafung der Forstfrevel ist, auch wenn sie in den Waldungen der adelichen Gutsherrn vorfallen, niemals eine bloße den Vortheil oder Nachtheil des Besitzers allein betreffende, sondern eine öffentliche Polizeisache, weswegen hier eine Subsumtion unter den §. 62. des Edicts über die gutsherrlichen Rechte nicht eintreten kann.

Dieß wird der Königlichen Regierung auf den Bericht vom 31. v. Mts. zur Resolution und Nachachtung erwiedert.

München, den 12. September 1818.

Staatsministerium des Innern.

An
die Königliche Regierung des Untermainkreises, K. d. J., also ergangen.

Nachricht den übrigen Regierungen mit Ausnahme des Rheinkreises.

§. 340.

Nro. Pr. 16874.

(Die Strafgefälle bei gutsherrlichen Mühlen betr.)

M. J. K.

Wir erwiedern euch auf euren Bericht vom 25. v. M., die Straffälle bei gutsherrlichen Mühlen betreffend, daß, euerer Ansicht gemäs, in dem Falle, wenn der Gutsherr eine ihm gehörige Mühle verpachtet hat, derselbe befugt sein soll, die polizeiliche Aufsicht über dieselbe durch sein Patrimonialgericht ausüben zu lassen, daß aber, wenn er die Mühle auf eigene Regie betreibt, die Bestimmungen des §. 62. im Edicte über die gutsherrlichen Rechte analog in Anwen-

dung kommen, und die Mühle unter die unmittelbare Aufsicht des treffenden Landgerichts gestellt sein soll.

Ihr habt hiernach das Weitere zu verfügen.

München, den 11. November 1819.

An
die Königliche Regierung des Unterdonaukreises also ergangen.

Nachricht an sämmtliche Kreise mit Ausnahme des Rheinkreises.

§. 341.

Nro. Pr. 3923.

(Die Briefes-Errichtung des Patrimonialgerichts N. über verkaufte Schloßrealitäten betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Der Königlichen Kreisregierung wird das an das Appellationsgericht des Regenkreises unterm 16. v. M. ergangene Rescript unter Anschluß der Verhandlungen mitgetheilt.

München, den 3. April 1821.

Staatsministerium des Innern.

An
die Königliche Regierung des Regenkreises, K. d. J., also ergangen.

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Der Freiherr von N. suchte und erhielt von der Königlichen Regierung des Regenkreises die Erlaubniß, zu seinem Schloßgute gehörige Realitäten zertrümmern zu dürfen. Dieses geschah, und dessen Patrimonialgericht errichtete die Kaufbriefe und bezog die Taxen und Sporteln.

Da es nach allen hier einschlägigen Edicten über die gutsherrliche Gerichtsbarkeit vom 16. September 1808. §. 39. vom 12. August 1812. und vom 26. Mai 1818. §. 80. den Gutsherrn nicht zukommt, die Patrimonialgerichtsbarkeit in ihren eigenen Angelegenheiten auszuüben; so hat die Königliche Regierung Einleitungen dahin getroffen, daß diese Verträge von den Königlichen Gerichten nachträglich zu fertigen und dafür die gebührenden Taxen zu erheben und zu verrechnen seien.

Der Freiherr von Horneck hat sich dagegen beschwert, ist aber unter dem 28. Januar d. J. abgewiesen worden.

Dasselbe wird, sobald die Königliche Regiernng wegen Revalidirung dieser Briefes-Errichtungen Anträge stellen wird, diese Revalidirung dem einschlägigen Königlichen Kreisgerichte zu übertragen, und die vom Patrimonialgerichte N. schon erhobenen Taxen und Sporteln beizutreiben lassen.

München, den 16. März 1821.

Staatsministerium der Justiz.

An
das Appellationsgericht des Regenkreises also ergangen.

§. 342.

Nro. Pr. 13299.

(Das Debitwesen des Freiherrlichen v. N.'schen Pächters N. betr.)

M. J. K.

Wir beschließen auf den Bericht vom 5. präsentirt 17. Juli d. J., das Debitwesen des Freiherrlich v. N.'schen Pächters N. betreffend, wie folgt:

Wir finden die Ansicht des Appellationsgericht des Untermainkreises, daß nämlich die Patrimonialgerichte I. Classe befugt sein sollen, Handlungen der willkührlichen Gerichtsbarkeit auch in den Fällen vorzunehmen, wo der Patrimonialgerichts-Inhaber betheiligt ist, den Vorschriften der Verfassungs-Urkunde keineswegs entsprechend.

Den Patrimonialgerichten II. Classe ist die nicht streitige Gerichtsbarkeit auf dieselbe Weise, wie jenen der ersten Classe übertragen, der §. 80. des Edicts VI. zur Verfassungs-Urkunde bestimmt aber ohne allen Unterschied, daß die Patrimonialgerichte keine die Person oder Güter oder sonst das Interesse des Gutsherrn betreffende Handlung der willkührlichen Gerichtsbarkeit vornehmen sollen, es muß daher die letztermeldete Vorschrift auch auf die Patrimonialgerichte erster Classe angewendet werden; so wie denn auch ungeachtet der im Berichte berührten Unabhängigkeit und Selbstständigkeit der Patrimonialrichter erster Classe nach §. 62. dieses Edicts diejenigen Streitsachen, wo der Gutsherr betheiliget ist, an die Landgerichte verwiesen sind.

Der Umstand, daß die Patrimonialrichter I. Classe liquide gutsherrliche Leistungen im Wege der Execution beitreiben können, ist um so unerheblicher, da eine ähnliche specielle Begünstigung und zwar abgesehen von der Gerichtsbarkeit jedem Gutsherrn rücksichtlich der liquiden Natural-Reichniße durch das nach §. 118. des Edicts VI. als gültig anerkannte und fast allgemein hergebrachte Pfändungs-Recht zugestanden wurde.

Nachdem übrigens von Seite des Patrimonialgerichts das Debitwesen des Gutspächters N. dem Landgerichte N. überlassen wurde; so hat das genannte Landgericht wegen Behandlung und Erledigung dieser Sache von selbst das Rechtliche zu verfügen.

Tegernsee, den 8. September 1822.

An

das Königliche Appellationsgericht für den Untermainkreis allso ergangen.

Nachricht der Königlichen Regierung des Isarkreises.

§. 343.

Nro. Pr. 4757.

(Die Errichtung der Urkunden über Verträge der Guts- und Gerichtsherrn mit ihren Grundholden betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Der Königlichen Regierung des Obermainkreises wird auf den Bericht vom 16. März d. J., die Errichtung der Urkunden über Verträge der Guts- und Gerichtsherrn mit ihren Grundholden betreffend, folgende Entschließung ertheilt.

Nach dem in den §§. 62 u. 80. des Edictes Beilage VI. zur Verfassungs-Urkunde aus-

gesprochenen allgemeinen Grundsatze steht den Patrimonialgerichten der ersten Classe eben so wenig, als jenen der zweiten, das Recht zu, in jenen Fällen, bei welchen der Gutsherr persönlich oder wegen einer Realität betheiligt ist, irgend eine Handlung der freiwilligen Gerichtsbarkeit vorzunehmen. Dieselben sind insbesondere nicht befugt, Verträge zu verbriefen, bei welchen der Gutsherr als Contrahent erscheint, oder deren Object eine dem Gutsherrn eigenthümlich zuständige Realität ist, es möge diese zum gutsherrlichen Complexe gehören, oder außerdem der Jurisdiction des Patrimonialgerichts unterworfen sein, und es haben daher die Patrimonialgerichte N. im Bezirke des Landgerichts N. durch die Verbriefung von Pachtverträgen über Ritterguts-Oeconomien, und durch die Aufnahme von Vergleich-Verhandlungen, bei welchen der Gutsherr betheiligt war, ihre Competenz überschritten.

Den Guts- und Gerichtsherren bleiben jedoch jene persönlichen Rechte unbenommen, welche das achte constitutionelle Edict den Siegelmäßigen hinsichtlich der Errichtung von Urkunden über unstreitige Rechtsgeschäfte ertheilt.

Die Königliche Regierung hat demzufolge das Weitere zu verfügen.

München, den 23. April 1827.

Staatsministerium des Innern.

An
die Königliche Regierung des Obermainkreises, K. d. J., also ergangen.

§. 344.

Nro. Pr. 17750.

(Die Beschwerde-Vorstellung des Patrimonialgerichtes N. wegen angeblicher Beschränkung seiner gesetzmäßigen Competenz hinsichtlich der Braupolizei im gutsherrlichen Gerichtsbezirke betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Die Beschwerde-Vorstellung des Patrimonialgerichtes N. wegen angeblicher Beschränkung seiner gesetzmäßigen Competenz hinsichtlich der Braupolizei im gutsherrlichen Gerichtsbezirke betreffend, folgt hiebei im Duplicate mit dem Auftrage, die recurrirende Behörde auf die derselben mitzutheilenden Allerhöchsten Entschließungen vom 30. Mai 1814, die Braupolizei in gutsherrlichen Gerichtsbezirken betreffend, dann vom 11. November 1819, die Competenz über gutsherrliche Mühlen betreffend, hinzuweisen.

München, den 12. December 1828.

Staatsministerium des Innern.

An
die Königliche Regierung des Regenkreises, K. d. J., also ergangen.

§. 345.

Nro. Pr. 17975.

(Die Beschwerde des Freiherrn von N. über die Visitation der Ziegelbrennerei betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Auf den Bericht vom 24. v. M., die Beschwerde des Freiherrn von N. über die Vi-

sitation der Ziegelbrennerei betreffend, wird der Königlichen Regierung des Obermainkreises erwiedert, daß dem Patrimonialgerichte N. die Visitation in der Ziegelbrennerei des Gutsherrn, sofern diese auf eigene Regie betrieben wird, in Gemäßheit der in der Allerhöchsten Entschließung vom 11. November 1819 die Competenz der Patrimonialgerichte über gutsherrliche Mühlen betreffend, bezeichneten, gesetzlichen Grundsätze nicht zustehe; wonach dem Freiherrn von N. geeignete Eröffnung zu machen ist.

München, den 27. December 1828.

Staatsministerium des Innern.

An

die Königliche Regierung des Obermainkreises, K d J., also erganeen.

§. 346.

Nro. Pr. 4839.

(Die Beschwerde-Vorstellung des Gutsbesitzers Freiherrn N. wegen Entziehung des seinem Patrimonialgerichte zustehenden Rechtes der Verbriefung eines über Zehentrechte auf den Feldern seiner Hintersassen abgeschlossenen Verkaufes betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Die Beschwerde-Vorstellung des Gutsbesitzers Freiherrn N. wegen Entziehung des seinem Patrimonialgerichte zustehenden Rechtes der Verbriefung eines über Zehentrechte auf den Feldern seiner Hintersassen abgeschlossenen Verkaufes betreffend; folgt hierneben im Duplicate mit dem Auftrage, der geführten Beschwerde, sofern gegen die Richtigkeit des über das bestehende Sachverhältniß gemachten Vortrages nichts zu erinnern sein sollte, die gebührende Abhilfe zu gewähren, nachdem ein gesetzlicher Grund nicht gegeben ist, aus welchem dem Patrimonialgerichte das Verbriefungs-Recht in Ansehung der Verträge über die auf den Grundbesitzungen der gutsherrlichen Hintersassen haftenden dinglichen Rechte versagt werden könnte, so lange nicht die Voraussetzungen eintreten, unter denen die Bestimmung des §. 80. im Edict VI. anzuwenden ist.

München, den 25 März 1830.

Staatsministerium des Innern.

An

die Königliche Regierung des Obermainkreises, K. d. J., also ergangen.

§. 347.

Nro. Pr. 13083.

(Die Beschwerde des Gutsbesitzers Franz Ludwig Freiherr von N. wegen der seinem Patrimonialgerichte abgesprochenen Competenz zur Protocollirung der Verträge über einzelne von dem Gutsherrn verkaufte Grundstücke betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Der Gutsbesitzer Freiherr von N. hat in einer unmittelbar an das Allerhöchste Kabinet

80 *

Seiner Majestät des Königs eingereichten Vorstellung vom 30. Mai d. J. darüber Beschwerde geführt, daß

a) durch ein von dem Königlichen Staatsministerium des Innern unterm 6. Februar l. J. ausgegangenes Rescript seinem Patrimonialgerichte I. Classe die Zuständigkeit zur Protocollirung der Kaufverträge über die einzelnen von ihm, dem Gutsherrn, veräußerten Parzellen seines Gutes auf dem Grunde des §. 80. im Edicte VI. zur Verfassungs-Urkunde abgesprochen, und daß

b) durch eine Entschließung der Königlichen Regierung des Obermainkreises, Kammer des Innern, vom 1. Februar l. J. dem Landgerichte N. die Protocollirung übertragen worden sei, während doch der Beschwerdeführer den privilegirten Gerichtsstand vor dem Kreis- und Stadtgerichte Bayreuth auszusprechen habe.

Was die erste Beschwerde betrifft so haben Seine Majestät der König dieselbe als ungegründet abzuweisen geruht.

In Beziehung auf die zweite Beschwerde aber wird die erwähnte Regierungs-Verfügung vom 1. Februar d. J. dahin abgeändert, daß die Verbriefung der in Frage stehenden Verkäufe dem Königlichen Kreis- und Stadtgerichte Bayreuth zu übertragen sei, da die verkauften Realitäten Theile des Gutes selbst gewesen sind.

Die Königliche Kreisregierung hat hiernach dem Freiherrn von N. geeignete Eröffnung zu machen, und das Weitere zu verfügen.

München, den 14. August 1830.

Staatsministerium des Innern.

An
die Königliche Regierung des Obermainkreises, K. d. J., also ergangen.

§. 348.

Nro. Pr. 13378.

(Competenz-Ueberschreitung des Patrimonialgerichts N. betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Von der unterm 16. März 1830 an das Königliche Appellations-Gericht des Isarkreises ergangenen Entschließung, die Competenz-Ueberschreitung des Patrimonial-Gerichts N. betreffend, erhält die Königliche Kreisregierung, K. d. J., hierneben einen Abdruck zur Wissenschaft.

München, den 4. Juli 1831.

Staatsministerium des Innern.

An
die Königliche Regierung des Isarkreises, K. d. J., also ergangen.

Abdruck der allegirten Entschließung.

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Dem Königlichen Appellationsgerichte des Isarkreises wird auf seinen Bericht vom 12.

Digitized by Google

präsentirt 19. Februar l. J., die Competenz-Ueberschreitung des Patrimonialgerichts N. betreffend, eröffnet. Bei dem Verkaufe des Anwesens des minderjährigen Georg N. tritt der Gutsherr als Käufer auf, und es kann daher der Gutskauf nach dem unzweifelhaften und längst anerkannten Sinne des §. 80. im Edict VI. zur Verfassungs-Urkunde von dem Patrimonialgerichte N. eben so wenig verbriest werden, als dieses Gericht wegen der persönlichen Betheiligung des Gutsherrn bei diesem Kaufe zuständig sein kann, den obervormundschaftlichen Consens zur Veräußerung dieses Gutes zu ertheilen.

Es treten in diesem Falle ganz dieselben Rücksichten ein, aus welchen die diesseitige Entschließung vom 30. Juni 1827 die Zuständigkeit der Patrimonialgerichte in Gegenständen der freiwilligen Gerichtsbarkeit betreffend, erlassen worden ist.

Einer authentischen Interpretation des §. 80. Edict VI. zur Verfassungs Urkunde bedarf es nicht, da in diesem Gesetze nichts zweifelhaft erscheint und alle Gerichte bisher nach der obengenannten Entschließung vom 30. Juni 1827 verfahren haben.

Das Königliche Appellationsgericht des Isarkreises wird für die genaue Befolgung des angeführten Gesetzes und der diesseitigen Entschließung für alle künftig sich ergebende Fälle verantwortlich erklärt.

München, den 16. März 1830.

Staatsministerium der Justiz.

An

das Königliche Appellationsgericht des Isarkreises also ergangen.

§. 349.

Nro. Pr. 3109.

(Die Competenz der Patrimonialgerichte, wobei der Guts- und Gerichtsherr betheiligt ist.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Das Königliche Appellationsgericht erhält in der Anlage das am heutigen an das Königliche Appellationsgericht für den Oberdonaukreis im obenbezeichneten Betreffe ergangene Rescript mit der Weisung, hiernach die sämmtlichen Untergerichte des Kreises, bezüglich auf das Verfahren bei Eintragungen von Hypotheken der Gutsherren auf die Güter ihrer Hintersassen, in die patrimonialgerichtlichen Hypotheken-Bücher zu instruiren.

München, den 27. April 1832.

Staatsministerium der Justiz.

An

das Königliche Appellationsgericht des N. Kreises also ergangen.

Abdruck.

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Dem Königlichen Kämmerer Freiherr von N. ist auf seine Beschwerde vom 28. Januar

1830 gegen eine Verfügung des Königlichen Appellationsgerichts für den Oberdonaukreis vom 19. September 1829, wegen Beschränkung der Competenz-Befugnisse des Patrimonialgerichts I. Classe zu N., in Beziehung auf die Forderungen des Grundherrn an die Grundholden, in so weit diese Beschwerde dagegen gerichtet ist, daß dem benannten Patrimonialgerichte in benannten Fällen nicht unbeschränkt die Ausübung der freiwilligen Gerichtsbarkeit aus eigenem Rechte gestattet werden wolle, — mit Rücksicht auf das VI. Edict zur Verfassungs-Urkunde §§. 62, 71, 80 die Abweisung zu bedeuten.

Um indessen für den Fall, daß für einen Gerichtsherrn auf den Immobilien seiner Gerichtsholden eine Hypothek im patrimonialgerichtlichen Hypothekenbuch eingetragen werden soll, ein gleichförmiges Verfahren herbei zu führen, werden in Gemäßheit des VI. constitutionellen Edictes und des Hypothekengesetzes folgende Vorschriften ertheilt.

1) Die Anmeldung der Forderung des Grundherrn hat, unterstützt mit den benöthigten Beweisen über den Titel zur Hypothek, bei dem Landgerichte zu geschehen, in dessen Bezirk das Patrimonialgericht gelegen ist.

2) Zugleich sind dem Landgerichte durch das Patrimonialgericht die vollständigen Auszüge des Foliums oder der Folien mitzutheilen, welche diejenigen Grundstücke, auf die die Hypothek constituirt werden soll, haben oder erhalten.

3) Das Landgericht verfährt sodann eben so, als wenn ihm selbst die Realgerichtsbarkeit über diese Grundstücke überhaupt zustünde.

Es nimmt (auf gesondertem Bogen) unter Beilegung aller ihm mitgetheilten Papiere, ein Protocoll auf, vernimmt den Schuldner so wie die sonst nöthigen Personen, berichtigt, was zu berichtigen ist und beschließt zu Protocoll, ob und mit welchem Range, d. h. auf welchem Platze die Hypothek als 1ste, 2te, 3te ꝛc. einzutragen sei.

4) Mit dem Beschlusse der Eintragung übersendet das Landgericht sein Original Protocoll nebst Beilagen dem Patrimonialgerichte, um das Weitere zu besorgen.

5) Das Patrimonialgericht legt dieses Protocoll nebst Beilagen den patrimonialgerichtlichen Hypotheken-Acten bei, macht auf den Grund desselben die Einträge im Hypothekenbuche mit der Bemerkung, daß dieses auf landgerichtlichen Beschluß von dem und dem Tage geschehen sei, unter Beziehung auf diejenige Stelle der patrimonialgerichtlichen Hypotheken-Acten, wo sich das übersendete landgerichtliche Protocoll befindet.

6) Das Patrimonialgericht fertigt hiernach den Hypothekenbrief oder Recognitions-Schein selbst aus.

Jener oder dieser wird hierauf, der weitern Controlle wegen, vom Landgerichte noch contrasignirt in folgender Art:

Eingesehen und nach dem diesseitigen Beschlusse vom . . .
richtig befunden . . . . . . den ten 18
Königliches Landgericht N. N.

7) Bei Uebersendung des Hypothekenbriefes oder Recognitions-Scheins an das Landgericht werden diesem dieselben Protocolle und Actenstücke, welche das Landgericht dem Patrimonialgerichte remittirt hatte, wiederholt vorgelegt, und von dem Landgerichte sodann, nach geschehener Contrasignirung (Nro. 6.), dem Patrimonialgerichte wieder übermacht.

8) Was vorstehend für die Eintragungen in das Hypothekenbuch vorgeschrieben ist, fällt bei bloßen Vormerkungen zum Vortheile des Gerichtsherrn hinweg, da bei denselben die Mitwirkung des Landgerichts nicht nothwendig ist.

9) Eben so wenig ist diese Mitwirkung erforderlich

a. bei einzutragenden Protestationen, oder

b. bei Löschung der für den Gerichtsherrn eingetragener Hypothek.

10) Die Taxen sind nur einmal aufzunehmen und die sub Nro. 6. vorgeschriebene Contrasignirung wird von dem Landgerichte als taxfreie Officialsache behandelt.

Das Königliche Appellationsgericht für den Oberdonaukreis hat nach diesen Vorschriften sämmtliche Untergerichte des Kreises zu instruiren und den Beschwerdeführer von gegenwärtiger Verfügung in Kenntniß zu setzen.

München, den 27. April 1832.

Staatsministerium der Justiz.

An
das Königliche Appellationsgericht des Oberdonaukreises also ergangen.

§. 350.

Nro. Pr. 1885.

(Den Recurs des Freiherrn von N. wegen der Competenz der Patrimonialgerichte I. Classe in Hypotheken-Sachen, bei welchen die Guts- und Gerichtsherrschaft betheiliget ist, betr.)

L. K.

Wir haben Uns über den Recurs des Freiherrn von N., die Competenz der Patrimonialgerichte I. Classe in Hypothekensachen, bei welchen die Guts- und Gerichtsherrschaft betheiliget ist, betreffend, in Unserm Staatsrathe umständlichen Vortrag erstatten lassen, und beschließen hienach wie folgt.

Es soll den Parteien, welche sich durch eine, den Competenzbestimmungen der VI. Beilage zur Verfassungs-Urkunde zuwiderlaufende Hypothekenverhandlung gefährdet oder beschwert erachten, ihre desfallsigen Beschwerden und Ansprüche als Privatrechtssachen in gehörigem Wege gegen wen immer auszutragen, und wo sie die Delegation eines Gerichtes zu einer solchen Verhandlung auf den Grund der VI. Beilage verlangen zu müssen glauben, solche im geeigneten Verfahren zu erwirken vorbehalten bleiben.

Das Appellationsgericht für den Oberdonaukreis hat von dieser Unserer Allerhöchsten Entschließung sämmtliche Betheiligte und sämmtliche Untergerichte des Kreises in Kenntniß zu setzen.

München, den 20. November 1832.

An
das Königliche Appellationsgericht des Oberdonaukreises also ergangen.

§. 351.

Nro. Pr. 7853.

(Die Competenz der Patrimonialgerichte in Hypothekensachen betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Es war die Frage entstanden, in wieferne — auf den Grund der im §. 80. der VI. Verfassungs-Beilage ausgesprochenen Competenz-Beschränkung der Patrimonialgerichte II. Classe, den erwähnten Patrimonialgerichten auch das Hypothekenamt in jenen Fällen zu entziehen sei, wo der Gutsherr aus speciellen Grundbarkeits-Verhältnissen zu der Hypothekbestellung förmlich mitzuwirken hat.

Seine Majestät der König haben die hierüber erhobenen Zweifel nach Vernehmung des Königlichen Staatsrathes durch Allerhöchste Entschließung vom 8. November v. J. dahin zu bescheiden geruht, daß jene Parteien, welche sich durch eine den Competenz-Bestimmungen der VI. Verfassungs-Beilage zuwiderlaufende Hypotheken-Verhandlung gefährdet oder beschwert erachten, unbenommen sein solle, ihre desfallsigen Beschwerden und Ansprüche als Privatrechtssachen in gehörigem Wege gegen wen immer auszutragen, und wo sie die Delegation eines Gerichtes zu einer solchen Verhandlung auf den Grund der erwähnten VI. Beilage verlangen zu müssen glauben, solche im geeigneten Verfahren zu erwirken.

Die Königlichen Kreisregierungen werden hievon zur Wissenschaft in Kenntniß gesetzt.

München, den 24. März 1833.

Staatsministerium des Innern.

An

sämmtliche Kreisregierungen diesseits des Rheins, also ergangen.

XXXIX. Zu §. 82. der VI. Verfassungs-Beilage.

A. Vorladung gutsherrlicher Hintersassen durch die Landgerichte. a)

§. 352.

Nro. Pr. 12571.

(Die Vorladung gutsherrlicher Grundholden durch die Königlichen Landgerichte betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Der Königlichen Regierung wird auf ihren Bericht vom 10. August d. J. zur Entschließung erwiedert, daß in Gemäßheit der Beilage VI. zur Verfassungs-Urkunde die Königlichen

---

a) Vergl. §. 96. des Allerhöchst genehmigten Staatsraths-Gutachten vom 18. October 1826. (s. §. 12. S. 249. oben.), dann Ministerial-Entschließung vom 18. October 1837. Nro. 24849. (s. §. 18. S. 266. oben.)

Landgerichte in Polizei-Gegenständen, welche nicht zum Wirkungskreise der Patrimonialgerichte gehören, nicht verbunden sind, durch dieselben die Vorladung gutsherrlicher Gerichtsholden insinuiren zu lassen.

München, den 30. October 1821.

Staatsministerium des Innern.

An
die Königliche Regierung des Obermainkreises also ergangen.

Durch Entschließung vom 7. Januar 1822 der Regierung des Untermainkreises mitgetheilt.
Ausgeschrieben im Intell. Bl. für den Untermainkreis v. J. 1822. Nro. 9. S. 137.

§. 353.

Nro. Pr. 3442.

(Den Recurs der Freifrau von N. als Rittergutsbesitzerin zu N., wegen Verletzung der Verfassung, resp. der dem Adel im Edict VI. zur Verfassungs-Urkunde eingeräumten Rechte betr.)

M. J. K.

Wir haben Uns über den Recurs der Freifrau von N., als Rittergutsbesitzerin zu N., wegen Verletzung der Verfassung, resp. der dem Adel im Edicte VI. zur Verfassungs-Urkunde eingeräumten Rechte, in Unserm Staatsrathe umständlich schriftlichen Vortrag erstatten lassen, und beschlossen, daß die genannte Gutsbesitzerin auf ihre Beschwerden in Betreff

1) der Competenz der Patrimonialgerichte I. Classe in Gantsachen der Gerichts-Hintersassen, wobei gutsherrliche Forderungen vorkommen,
2) der executiven Beitreibung rückständiger Pacht- und Kaufschillings-Gelder durch die Patrimonialgerichte I. Classe,
3) der unmittelbaren Vorladung gutsherrlicher Gerichtsholden durch die Königlichen Landgerichte, und
4) der Competenz der Patrimonialgerichte I. Classe in Zoll-Defraudationssachen abzuweisen sei, wonach das Weitere zu verfügen ist.

München, den 27. März 1823.

An
die Königliche Regierung des Untermainkreises, K. d. J., also ergangen.

§. 354.

(Die unmittelbaren Ladungen patrimonialgerichtlicher Untergebenen in Strafsachen durch die einschlägigen Untersuchungs-Gerichte betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Dem Königlichen Oberappellationsgerichte wird auf seinen Bericht vom 7., präsentirt 11. Juli l. J., im obenbemerkten Betreffe Folgendes erwiedert:

Aus den vorgelegten Acten geht hervor, daß der oberste Gerichtshof im Begriffe stehe, einen Streit, welcher zwischen dem Landgerichte N. und dem Patrimonialgerichte N. über die Gränze ihrer Befugnisse in Bezug auf diese Ladungen der patrimonialgerichtlichen Hintersassen besteht, in letzter Instanz zu entscheiden.

In dem vorliegenden Falle ist weder die Rede von der Zuständigkeit zu Führung einer Untersuchung, in welchem Falle nach dem Strafgesetzbuch Theil II. Art. 25. das Obergericht über diese Zuständigkeit entscheidet, noch von einem streitigen Privatrechte, — noch von einer unrichtigen Anwendung des Art. 201. Thl. II. des Strafgesetzbuches — sondern es streitet sich blos unter den zwei Gerichten über die Zuständigkeit hinsichtlich der unmittelbaren Ladungen patrimonialgerichtlicher Hintersassen in Strafsachen.

Bei diesem Streite handelt es sich vorzüglich um ein verfassungsmäßiges Recht eines Gutsherrn, welches dieser auf den Grund des §. 82. Edict VI. zur Verfassungs-Urkunde in Anspruch nimmt.

Da nun die Aufrechthaltung der Gränzen der Zuständigkeit der einzelnen Gerichte, so weit sie nicht durch bestimmte Gesetze und Verordnungen den Obergerichten zugewiesen ist, in den Wirkungskreis des Königlichen Staatsministeriums der Justiz gehört, — insbesondere auch nach der Verordnung vom 9. December 1825, die Formation der Ministerien betreffend, §. 69., die Verhältnisse der Gutsbesitzer rücksichtlich der gutsherrlichen Rechte und Gerichtsbarkeit, sofern nicht von streitigen Privatrechten dabei die Rede ist, in den Wirkungskreis des Königlichen Staatsministeriums des Innern einschlagen, so erscheint die Competenz des obersten Gerichtshofes zur Entscheidung der vorliegenden Streitfrage über das verfassungsmäßige Recht der unmittelbaren Ladungen patrimonialgerichtlicher Hintersassen durch ein Untersuchungsgericht nicht begründet.

In der Hauptsache wird die Beschwerde des Patrimonialgerichts N. gegen das Landgericht N. nach genommener Rücksprache mit dem Königlichen Staatsministerium des Innern als ungegründet abgewiesen, da der §. 82. des Edicts VI. zur Verfassungs-Urkunde seinem ganzen Inhalt und Zusammenhange nach mit den vorhergehenden Paragraphen nur von Patrimonialgerichten II. Classe spricht, — den Patrimonialgerichten II. Classe eine Gerichtsbarkeit in Strafsachen nicht zusteht; sondern nur eine sehr bestimmt beschränkte mehr polizeiliche Einwirkung und bereits durch Allerhöchste Entscheidungen feststeht, daß auch in Polizeigegenständen, welche nicht zum Wirkungskreise der Patrimonialgerichte unmittelbar gehören, die Landgerichte nicht verbunden sind, die Ladungen patrimonialgerichtlicher Hintersassen durch die Patrimonialgerichte insinuiren zu lassen.

Dieses ist den streitenden Gerichten eröffnen zu lassen.

München, den 7. August 1829.

Staatsministerium der Justiz.

An
das Königliche Oberappellationsgericht also ergangen.

§. 355.

Nro. Pr. 21560.

(Die Beschwerde des Patrimonialgerichtes Schönau wegen Vorladung gutsherrlicher Hintersassen betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Auf den Bericht vom 28. August d. J. im obenangeführten Betreffe wird nach erfolgter Acten-Einsicht die Beschwerde des Patrimonialgerichtes Schönau vom 19. Mai resp. 20. Juni d. J., so weit solche gegen die Regierungs-Entschließung vom 26. April desselben Jahres gerichtet ist, als unbegründet abgewiesen; der Königlichen Regierung des Unterdonaukreises, Kammer des Innern, aber zugleich in Absicht auf die weitere an das Königliche Landgericht Eggenfelden erlassene Verfügung vom 9. Mai ejusd. anni bemerkt, daß die Befugniß der Königlichen Landgerichte zur unmittelbaren Vorladung patrimonialgerichtlicher Hintersassen nach ausdrücklicher Bestimmung der Allerhöchst genehmigten Staatsraths-Beschlüsse vom 12. October 1826, §. 96. nur auf jene Fälle der Polizeiverwaltung, in welchen die Patrimonialgerichte der landgerichtlichen Competenz unmittelbar untergeordnet sind, beschränkt und in gleichförmiger Anwendung des hier anerkannten Principes dieselbe Befugniß der Königlichen Landgerichte zur unmittelbaren Vorladung auch bei Strafrechtssachen, welche dem Wirkungskreise der Patrimonialgerichte entzogen sind, nicht minder begründet sei, wie solches bereits durch die in Abschrift folgende Entschließung des Königlichen Staatsministeriums der Justiz an das Königliche Oberappellationsgericht vom 7. August 1829 a) die unmittelbaren Ladungen patrimonialgerichtlicher Untergebener in Strafsachen durch die einschlägigen Untersuchungsgerichte betreffend, ausgesprochen worden ist.

Hiernach ist unter Rückempfang der vorgelegten Acten das Weitere zu verfügen, und das Patrimonialgericht Schönau geeignet zu verständigen.

München, den 27. September 1837.

Staatsministerium des Innern.

An
die Königliche Regierung des Unterdonaukreises, K. d. J., also ergangen.

B. Vollstreckung landgerichtlicher Urtheile gegen gutsherrliche Hintersassen.

§. 356.

(Die Anwendung des §. 82. der VI. Verfassungs-Beilage betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Dem Königlichen Appellationsgerichte wird auf seinen Bericht rubricirten Betreffs vom 21. März l. J. im Einverständnisse mit dem Königlichen Staatsministerium des Innern Folgendes zur Entschließung erwiedert:

a) s. §. 354. S. 637. oben.

Die Beilage VI. zur Verfassungs-Urkunde schreibt im §. 82. ganz allgemein vor, daß die landgerichtlichen Urtheile (ohne Unterschied) gegen gutsherrliche Hintersassen von den Patrimonialgerichten auf die von den Landgerichten vorgeschriebene Weise vollstreckt werden können.

Bei dieser eben so klaren als generellen Fassung des Gesetzes erscheint die Annahme, daß zwischen den verschiedenen Arten der Executions-Handlungen zu unterscheiden sei und daß nur der Vollzug derjenigen, welche keine streitige Gerichtsbarkeit voraussetzen, den Patrimonialgerichten übertragen werden dürfe, nicht als zulässig. Durch das vom Gesetze gebrauchte Wort „können" ist übrigens nicht minder zweifellos ausgesprochen, daß die erwähnte Execution durch die Patrimonialgerichte keineswegs gesetzlich nothwendig, sondern daß es vielmehr der freien Wahl der Landgerichte anheim gegeben sei, ob sie ihre Urtheile gegen gutsherrliche Hintersassen selbst vollstrecken, oder die Vollstreckung den gutsherrlichen Gerichten übertragen wollen, in welchem letzteren Falle diese Gerichte natürlich streng auf die Vornahme der ihnen übertragenen Executions-Handlung beschränkt sind. Eine Festsetzung gewisser Bedingungen, unter welchen es allein den Landgerichten gestattet sein soll, die Execution ihrer Urtheile gegen gutsherrliche Hintersassen den Patrimonialgerichten zu übertragen, würde sohin einerseits die den Landgerichten in diesem Puncte verfassungsmäßig eingeräumte Befugniß, Patrimonialgerichten die Vollstreckung der von ihnen erlassenen Urtheile im Wege der Requisition übertragen zu können, anderseits aber die den Patrimonialgerichten verfassungsmäßig zustehende Befugniß, die fragliche Hilfsvollstreckung auf erfolgte Requisition in allen Fällen vorzunehmen, auf eine mit den Vorschriften des VI. constitutionellen Edicts nicht wohl zu vereinende Weise beschränken.

In dieser Erwägung kann auf Erlassung der in dem appellationsgerichtlichen Bericht vom 21. März d. J. beantragten allgemeinen Ausschreibung nicht eingegangen werden.

München, den 11. November 1837.

Staatsministerium der Justiz.

An

das Königliche Appellationsgericht für den Unterdonaukreis also ergangen.

XL. Zu §. 85. der VI. Verfassungs-Beilage.

Polizeiverwaltung in gemischten Orten.[a])

§. 357.

Nro. Pr. 433.

(Die Polizeiverwaltung in gemischten Orten betr.)

M. J. K.

Wir erwiedern euch auf euern Bericht vom 3. v. M., daß bei Anwendung des §. 85.

---

a) Vergl. Ministerial-Entschließung vom 13. Mai 1833, Nro. 10571 (s. §. 179. S. 478. oben.), ferner Ministerial-Entschließung vom 18. October 1837. Nro. 24849. (s. §. 18. S. 266. oben.)

in dem Edicte über die gutsherrlichen Rechte und die Gerichtsbarkeit, der Wortlaut dieser Gesetzesstelle in der Art zur Richtschnur genommen werden solle, daß, wo eine Gemeinde aus mehreren Orten zusammengesetzt ist, die Competenz zur Ausübung der Local-Polizei nicht nach der Mehrzahl der grund- und gewerbsteuerbaren Unterthanen in der gesammten vereinigten Gemeinde überhaupt, sondern nach der Mehrzahl solcher Unterthanen in den einzelnen Orten besonders bemessen, und sonach in denjenigen Orten einer Gesammt-Gemeinde, wo über jene Mehrzahl einem Gutsherren die Gerichtsbarkeit zusteht, demselben auch die örtliche Polizei innerhalb der edictmäßigen Gränzen überlassen werde.

München, den 8. Januar 1819.

An
die Königliche Regierung des Isarkreises, K. d. J., also ergangen.

Nachricht den übrigen Kreisregierungen mit Ausnahme des Rheinkreises.

§. 358.

(Die Polizeiverwaltung in dem gemischten Orte N. betr.)

M. J. K.

Nachdem der Ort N. nur aus zwei Bauerngütern besteht, wovon das eine mit Jurisdiction und Grundbarkeit zum Patrimonial-Gericht N., das andere aber zum Patrimonial-Gericht N. N. gehört, sonach keines dieser Patrimonial-Gerichte das zur Ausübung der Polizeiverwaltung in den §§. 84 und 85. des VI. constitutionellen Edicts vorausgesetzte Erforderniß entweder einer ausschließenden Jurisdiction oder einer Mehrzahl an Grund- und gewerbsteuerbaren Unterthanen für sich nachzuweisen vermag; so muß die gedachte Polizeiverwaltung Unserm Landgericht N. unmittelbar vorbehalten bleiben.

Dies erwiedern Wir euch auf euern Bericht vom 31. v. M. zur Resolution und weitern Verfügung.

München, den 24. Februar 1820.

An
die Königliche Regierung des Unterdonaukreises, K. d. J., also ergangen.

§. 359.

Nro. Pr. 6657.

(Die Vorstellung des Herrschaftsgerichts N. wegen verzögerter Einweisung der Ortspolizei in dem gemischten Orte N. betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Auf den Bericht vom 12. April d. J., die Vorstellung des Herrschaftsgerichts N. wegen verzögerter Einweisung der Ortspolizei in dem gemischten Orte N. betreffend, wird der Königlichen Regierung des Oberdonaukreises, Kammer des Innern, folgende Entschließung ertheilt:

Da die Ortspolizei nach §. 85. des Edicts VI. zur Verfassungs-Urkunde in gemischten Ortschaften demjenigen Gerichtsherrn gebührt, welchem die Gerichtsbarkeit über die Mehrzahl der grund- und gewerbsteuerbaren Unterthanen zusteht, und da in der Ortschaft N. nach erfolgter Einziehung der von dem Patrimonial-Gerichte N. verfassungswidrig ausgeübten Jurisdiction über Grundholden des Staats dem Herrschaftsgerichte N. bei seinem Anspruche auf die Ortspolizei die Bestimmung des erwähnten Paragraphen unbestreitbar zur Seite steht; so kann und darf die Ueberweisung derselben länger nicht versagt werden, und es hat die Königliche Kreisregierung diesfalls das Geeignete zu verfügen.

Dabei wird übrigens bemerkt, daß in dem §. 85. des Edicts VI. nur von der Ortspolizei die Sprache sei, und daß daher aus demselben keineswegs, wie in dem Regierungs-Berichte vom 12. April d. J. angenommen wird, ein Anspruch auf die Districts-Polizei abgeleitet werden könne, vielmehr die letztere, soweit das Herrschaftsgericht Edelstetten betrifft, nach §. 26. des Edictes VI. zur Verfassungs-Urkunde auf die Mediat-Unterthanen beschränkt zu bleiben habe, und in Ansehung der übrigen Hintersassen, wie bisher von dem Landgerichte auszuüben sei.

München, den 14. Mai 1831.

Staatsministerium des Innern.

An
die Königliche Regierung des Oberdonaukreises, K. d. J., also ergangen.

§. 360.

Nro. Pr. 24232.

(Das Patrimonial-Gericht Pommersfelden betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Der Königlichen Regierung des Obermainkreises wird unter Zurückgabe der Berichtsbeilage auf den Anfragebericht vom 24. August l. J. folgende Entschließung ertheilt:

Da der §. 85. der VI. Verfassungs-Beilage die Ausübung der Localpolizei in gemischten Orten von dem Besitze der Gerichtsbarkeit über die Mehrzahl der grund- und gewerbsteuerbaren Unterthanen abhängig gemacht hat; so muß daher die Zuständigkeit zu Ausübung der Localpolizei stets wieder in Einklang mit den textuellen Normen des §. 85. gebracht werden, so oft durch Kauf, Tausch oder sonstige Erwerbstitel ein, zwei oder mehrere in dem Jahre 1818 bestandene Antheile sich in einem Eigenthume consolidiren und hiedurch das Mehrzahl-Verhältniß sich ändert.

Nach diesen durch den Wortlaut des Gesetzes und durch die bisherige Praxis sanctionirten Grundsätzen ist hinsichtlich der in dem gemischten Orte Trailsdorf bisher dem gräflich von N.'schen Patrimonial-Gerichte Pommersfelden zugestandenen Localpolizei das Geeignete zu verfügen.

Uebrigens versteht sich von selbst, daß im Weigerungsfalle der Gutsherrschaft jedes factische Vorgreifen zu vermeiden und die Revocation auf dem Wege Rechtens einzuleiten ist; so wie dem Grafen N. die Motive der Entschließung nebst dem Umstande genau zu eröffnen sind,

daß dem Staate durch Auflösung des von N.'schen Patrimonial-Gerichtes die Mehrzahl der grund- und gewerbsteuerbaren Unterthanen zu Theil geworden ist.

München, den 18. September 1833.

Staatsministerium des Innern.

An
die Königliche Regierung des Obermainkreises, also ergangen.

Nachricht den übrigen Kreisregierungen diesseits des Rheins.

§. 361.

Nro. Pr. 12070.

(Die patrimonialgerichtliche Polizei-Verwaltung in gemischten Orten betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Der Königlichen Regierung des Unterdonaukreises, Kammer des Innern, wird auf ihren Bericht vom 20. April l. J. untenstehenden Betreffes erwiedert, was folgt:

Sowohl die Verfassung als das Gemeindeedict nehmen den Ausdruck „Ort" durchgehends gleichbedeutend mit Gemeinde.

Namentlich stellt erstere in §. 84. der VI. Verfassungs-Beilage den Begriff des „Orts" nicht lediglich dem Begriffe der Gemeinde, sondern lediglich dem Begriffe des (aus mehreren Gemeinden bestehen könnenden Patrimonial-Bezirkes) entgegen.

Ebenso bezeichnet der §. 107. des Gemeinde-Edictes die auf den ganzen Gemeindebezirk sich erstreckende Dorfs- und Feldpolizei ausdrücklich als einen Ausfluß der Ortspolizei und spricht selbe den Gemeinde-Vorstehern nur in jenen Orten (Gemeinden) zu, welche keinem gutsherrlichen Gerichte untergeben sind.

Aus diesem Gesichtspunkte erklärt sich der Sinn des §. 85. der VI. Verfassungs-Beilage von selbst und zwar im Sinne der seit 1818 allenthalben beobachteten constanten Uebung und der in Mitte liegenden deutlichen Weisungen dahin, daß der Begriff Ortspolizei synonim mit dem Begriffe Gemeinde-Polizei auch da verstanden werden müsse, wo die Gemeinde aus mehreren Ortschaften (nicht Orten) besteht. Die Frage, wem in solchen Gemeinden die Ortspolizei zustehe, ist daher von der Mehrzahl der grund- und gewerbsteuerbaren Gerichtsholden der Gesammtgemeinde bedingt.

Die Königliche Regierung des Unterdonaukreises, Kammer des Innern, hat hiernach die Vorstellung des Patrimonialrichters N. vom 26. März l. J. zu erledigen und sich in vorkommenden Fällen darnach zu achten.

München, den 2. December 1835.

Staatsministerium des Innern.

An
die Königliche Regierung des Unterdonaukreises, also ergangen.

Nachricht den übrigen Kreisregierungen diesseits des Rheins.

§. 362.

Nro. Pr. 38093.
(Die patrimonialgerichtliche Polizeiverwaltung in gemischten Orten nach Maaßgabe der Ministerial-Entschließung vom 2. December 1835 und des §. 106., dann der §§. 84 und 85. im VI. Edicte betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Der Königlichen Regierung des Isarkreises, Kammer des Innern, wird auf ihren Anfragebericht vom 22. v. M. eröffnet, was folgt:

Die generalisirte Ministerial-Entschließung vom 2. December v. J.[a]) hat lediglich die Frage erörtert, ob in den Nebenorten jener gutsherrlichen Gemeinden, welche zugleich Sitz des gutsherrlichen Gerichtes sind, die Dorfs- und Feldpolizei dem gutsherrlichen Gerichte unmittelbar oder unter dessen Leitung dem Gemeinde-Vorsteher zukomme, und hier mußte die Entscheidung um so mehr zu Gunsten der patrimonialgerichtlichen Amtsbefugnisse eintreten, als der §. 106. der VI. Verfassungs-Beilage in seinem Absatz 4. die genannten Attributionen unter Leitung des gutsherrlichen Gerichtes ausdrücklich nur den Vorstehern der außerhalb des Sitzes des gutsherrlichen Gerichtes liegenden Gemeinden vorbehält, die Dorfs- und Feldpolizei innerhalb der Gemeinde des Amtssitzes also buchstäblich und unzweifelhaft den gutsherrlichen Beamten überträgt.

Diese Entscheidung übt jedoch durchaus keinen Einfluß auf die ganz getrennte Frage, wem in gemischten Orten die Ortspolizei überhaupt zukomme?

Diese Frage ist durch die §§. 84 und 85. der VI. Verfassungs-Beilage eben so buchstäblich im entgegengesetzten Sinne gelöst, da die Verfassung hier den Ausdruck „Ort" im Gegensatze zu dem Ausdrucke „Bezirk" (Gemeindebezirk) gebraucht, sonach klar ist, daß in gemischten Gemeinde-Bezirken die Frage der Mehrheit nicht nach der Regel (die Gemeinde-Bezirke) im Ganzen, sondern für jede einzelne Ortschaft (für jeden einzelnen Bestandtheil einer Gemeinde) nach dem Verhältnisse der verschiedenen Gerichtsholden in diesem Orte sich richtet.

Die Königliche Regierung des Isarkreises, Kammer des Innern, wird hienach das weiter Geeignete zu verfügen wissen.

München, den 8. Januar 1836.

Staatsministerium des Innern.

An
die Königliche Regierung des Isarkreises, K. d. J., also ergangen.
Nachricht den übrigen Kreisregierungen diesseits des Rheins.

§. 363.

Nro. Pr. 2837.
(Die Beschwerde des Freiherrlich von N.'schen Patrimonialgerichts N., wegen Ausübung der Polizei in dem Weiler N. betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Der Königlichen Regierung des Obermainkreises, Kammer des Innern, wird auf ihren Bericht vom 22. Januar l. J. obenstehenden Betreffes erwiedert, was folgt:

---

a) s. vorstehende Entschließung.

Nach dem klaren Wortlaute des §. 85. der VI. Verfassungs-Beilage und nach der ausdrücklichen Bestimmung der Allerhöchsten Entschließung vom 8. Januar 1819 a), die Polizeiverwaltung in gemischten Orten betreffend, richtet sich die Ortspolizei nicht nach der Mehrzahl der grund- und gewerbsteuerbaren Gerichtsholden in der gesammten vereinigten Gemeinde, sondern da, wo eine Gemeinde aus mehreren Orten besteht, nach der Mehrzahl solcher Gerichtsholden in den einzelnen Orten. Da nun aus den vorgelegten Acten hervorzugehen scheint, daß der Weiler N., Landgerichts Culmbach, als ein eigener für sich bestehender Ort mit besonderer Markung von Bayern an Preußen in Folge des Hauptvertrages vom 30. Juni 1803 übergegangen, und daß die Zuständigkeit und Ausübung der gutsherrlichen Gerichtsbarkeit im Jahre 1806 von Seite der Freiherrn von N. begründet war, so hat die Königliche Regierung des Obermainkreises, Kammer des Innern, nach vorgängiger vollständiger Ermittlung des Sach- und Rechtsverhältnisses das weiter Geeignete nach vorstehender Directive zu verfügen.

München, den 12. Juli 1837.

Staatsministerium des Innern.

An
die Königliche Regierung des Obermainkreises, K. d. J., also ergangen.

XLI. Zu den §. 88, 89 u. 90. der VI. Verfassungs-Beilage.

Polizeiliche Competenz der Patrimonialgerichte.

A. Im Allgemeinen. b)

§. 364.

Nro. Pr. 9197.
(Die Beschwerde des Patrimonial-Gerichtshalters N. über eine gegen ihn geführte Disciplinar Untersuchung betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Die Königliche Regierung hat die geeigneten Anordnungen zu treffen, daß die Patrimonialgerichte in Gemäßheit ihrer durch den §. 88. des Edictes VI. ausgesprochenen Unterordnung ihre Berichte in Administrativ-Gegenständen nur durch die vorgesetzten Landgerichte einbefördern, durch welche denselben auch die ergehenden Entschließungen zu eröffnen sind.

München, den 10. Juli 1827.

Staatsministerium des Innern.

An
die Königliche Regierung des Regenkreises, K. d. J., also ergangen.

---

a) s. §. 357. S. 640. oben.

b) Vergl. Ministerial-Entschließung vom 18. October 1837 Nro. 24849. (s. §. 18. S. 266. oben.)

§. 365.

Nro. Pr. 50873.

(Die Beschwerde des Freiherrn von N. zu N., wegen Verletzung des verfassungsmäßigen Rechtszustandes betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Der Königlichen Kreisregierung, Kammer des Innern, wird auf den Bericht vom 15. October laufenden Jahres unter Zurückgabe der Berichtsbeilagen im rubricirten Betreffe folgende Entschließung ertheilt.

Die von dem Freiherrn von N. zu N. an die Ständeversammlung gebrachte Beschwerde wegen überbürdeter Untersuchungskosten hat in den von der Königlichen Kreisregierung angeeigneten Verfügungen ihre entsprechende Erledigung gefunden. Nachdem jedoch bei jeder Untersuchung wegen polizeilich strafbaren Uebertretungen die Vornahme der zu Habhaftwerdung des Uebertreters, zur Constatirung der That und ihrer Spuren momentan nothwendig werdenden Handlungen, sowie nicht minder das erste Verhör und das weitere Untersuchungsverfahren so lange einen Gegenstand der Localpolizei bilden, bis durch Abläugnung des Beschuldigten eine solche Eigenschaft der vorliegenden Uebertretung constatirt ist, vermöge welcher nach §. 89. Absatz 2. des VI. Edictes die Thätigkeit des vorgesetzten Königlichen Landgerichts einzutreten hat, und der Befugniß zur Ausübung dieses Zweiges der Localpolizei eben so das von den Patrimonialgerichten unbestritten ausgeübte Recht zur Erhebung der bei Gelegenheit solcher Handlungen anfallenden polizeilichen Taxen zur Seite steht, wie hieraus die Verbindlichkeit zur Tragung der mit der Vornahme solcher Handlungen verknüpfenden Lasten resultirt, so kann von den gutsherrlichen Gerichten die Haftung für jene Kosten polizeilicher Untersuchungen gegen mittellose Uebertreter nicht beseitigt werden, welche sich während der Zeit ergaben, wo das vorläufige Untersuchungs-Verfahren unter patrimonialgerichtlicher Geschäftsbehandlung noch einen Gegenstand der Localpolizei bildete; vielmehr kann die Gränzlinie für ärarialische oder gutsherrliche Taxerhebung nur in dem Aufhören der localpolizeilichen, und im Beginne der districtspolizeilichen Thätigkeit gefunden werden, wonach der Freiherr von N. N. zu bescheiden ist.

München, den 13. December 1833.

Staatsministerium des Innern.

An
die Königliche Regierung des Untermainkreises, K. d. J., also ergangen.

Nachricht den übrigen Kreisregierungen diesseits des Rheins.

§. 366.

Nro. Pr. 6739.

(Den Recurs des Advocaten N. Namens des von N. zu N., wegen Excesses des Müllers N. zu N. bei Einquartierung betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Die Königliche Regierung des Oberdonaukreises, Kammer des Innern, empfängt in

der Anlage die mit Bericht vom 14., präsentirt 17. März d. J., in rubricirtem Betreffe eingesandten Acten in zwei Fascikeln mit folgender Entschließung zurück:

Der §. 90. lit. l. der VI. Verfassungs-Beilage weiset zwar allerdings der landgerichtlichen Competenz-Sphäre mit Ausschluß der patrimonialgerichtlichen, die Gegenstände des Marschwesens zu, da dieselben districtspolizeilicher Natur sind, sohin dem Begriffe anheimfallen, welcher im Gegenhalte zu §. 88. desselben Edictes überhaupt sämmtliche im §. 90. enumerirte Exceptionen bestimmt hat; indessen können Excesse, welche sich bei Gelegenheit einer in dem Landgerichte als Districts-Polizeibehörde angeordneten Einquartierung ergeben haben, und welche die Frage der Verpflichtung zur Tragung der Einquartierungslast nicht selbst berühren, als Gegenstände des Marschwesens, und zwar um so weniger angesehen werden, wenn, wie es hier der Fall ist, diese Excesse lediglich gegen die Anordnungen der Localpolizei gerichtet sind, und nur durch schnelles Einschreiten derselben sanirt werden können.

Die Verfügung des Patrimonialgerichtes N. vom 10. Juli 1835 erscheint daher jedenfalls als competenzmäßig erlassen, weshalb die Regierungs-Entschließung vom 14. November 1835 als beschwerend aufgehoben wird.

München, den 12. Juni 1836.

Staatsministerium des Innern.

An
die Königliche Regierung des Oberdonaukreises, K. d. J., also ergangen.

B. In Polizei-Strafsachen. a)

§. 367.

Nro. Pr. 3019.

(Die Competenz der Unterbehörden in Polizei-Straffällen betr.)

M. J. K.

Auf verschiedene über die Competenz der Unterbehörden in Polizei-Straffällen an Uns gestellte Anfragen, beschließen Wir hiemit und befehlen:

1) Im Allgemeinen behält es bei den in der Instruction für die Polizei-Directionen vom 24. September 1808, §§. 91 und 92. angeordneten Beschränkungen der Strafbefugnisse, wo solche nicht für einzelne Fälle durch besondere Verordnungen ausdrücklich erweitert worden sind, bis zur Erscheinung eines Polizei-Strafgesetzbuches, sein Verbleiben, und hiernach haben sich sowohl die Polizeibehörden in den Städten, als die Land- und Herrschaftsgerichte zu achten.

2) Desgleichen dient den Patrimonialgerichten das Edict über die gutsherrlichen Rechte §. 89. zur Richtschnur; was jedoch die von diesen Behörden beschlossenen Arreststrafen von mehr als 3 Tagen betrifft, so steht diesfalls den vorgesetzten Landgerichten zwar die nähere

---

a) s. auch Ministerial-Entschließung vom 18. October 1837. Nro. 24849. (s. §. 18. S. 266. oben.)

Würdigung zu, sie sollen aber im Falle einer bestimmenden Ansicht, der obengedachten Instruction gemäs, vor der Hand — und bis künftig allgemeine gesetzliche Bestimmungen ein Anderes verfügen, die Genehmigung der Kreisstellen erholen.

München, den 11. März 1919.

An
sämmtliche Kreisregierungen (mit Ausnahme des Rheinkreises) also ergangen.

§. 368.

Nro. Pr. 5999.

(Das Streurechen der Freiherrlich von N.'schen Grundholden zu N. betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Dem Freiherrn von N. ist auf seine Beschwerde, wegen der seinem Patrimonialgerichte N. im bezeichneten Betreffe abgesprochenen Competenz zu eröffnen, daß das genannte Patrimonialgericht in Gemäsheit des §. 89. der Beilage VI. zur Verfassungs-Urkunde bei den vorliegenden Abläugnungen der Beschuldigten zu der unterm 20. December v. J. getroffenen Strafverfügung nicht competent gewesen sei.

Die Königliche Regierung erhält demnach die mittelst Berichtes vom 20. April d. J. vorgelegten Acten zur weitern Verfügung zurück.

München, den 24. Juni 1821.

Staatsministerium des Innern.

An
die Königliche Regierung des Isarkreises, also ergangen.

§. 369.

Nro. Pr. 17885.

(Die Competenz der Polizeibehörden in Straffällen betr.)

M. J. K.

Wir erwiedern auf eure wiederholte Anfrage vom 30. November v. J., die Competenz der Polizeibehörden in Straffällen betreffend:

1) Der erste Absatz Unserer Entschließung vom 11. März 1819 verweist die untern Polizei-Behörden, rücksichtlich ihrer Zuständigkeit in Polizei-Straffällen, auf die in den §§. 91 und 92. der Instruction für die Polizei-Directionen vom 24. September 1808 enthaltenen Beschränkungen und setzt hiemit die Regel fest, nach welcher sich vorzugsweise zu achten ist. Eine Ausnahme tritt, nach Maßgabe des nämlichen Absatzes Unserer gedachten Entschließung, nur da ein, wo jene Competenz-Beschränkung der untern Polizeibehörden für einzelne Fälle durch besondere Verordnungen ausdrücklich erweitert worden sind. Nach dieser deutlich genug bezeichneten Voraussetzung ist es, um eine solche Aus-

Digitized by Google

nahme zu begründen, keineswegs hinlänglich, wenn gewisse Gegenstände nur im Allgemeinen als polizeilich und zum Wirkungskreis der Polizeistellen gehörig erklärt sind, sondern es ist erforderlich, daß die strafrechtliche Competenz der untern Polizeibehörden, wie dies in der Verordnung vom 28. November 1816 über Bettler und Landstreicher der Fall ist, bestimmt und namentlich ausgesprochen sei.

2) Wo auf solche Weise die strafrechtliche Competenz der untern Polizeibehörden wirklich begründet ist, soll die in dem Edicte über die gutsherrlichen Rechte §. 89. vorbehaltene Bestätigung der von den Patrimonialgerichten beschlossenen Arreststrafen über 3 Tage, den Landgerichten selbst und unmittelbar überlassen, in allen andern Fällen aber nach dem zweiten Absatz Unserer oft erwähnten Entschließung vom 11. März 1819 verfahren werden.

München, den 18. Februar 1823.

An
die Königliche Regierung des Rezatkreises, K. d. J., also ergangen.

Nachricht den übrigen Kreisregierungen, mit Ausnahme des Rheinkreises.

§. 370.

Nro. Pr. 17168.

(Die Erholung der landgerichtlichen Bestätigung bei Erkenntnissen in Forststrafsachen von Seite der Patrimonialgerichte betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Der Königlichen Regierung des Untermainkreises, Kammer des Innern, wird auf ihren Bericht vom 11. Mai v. J. im obenstehenden Betreffe eröffnet was folgt:

Da durch §. 89. Absatz 1. der VI. Verfassungs-Beilage ganz allgemein ausgesprochen ist, daß die patrimonialgerichtlichen Polizei-Strafbeschlüsse, welche mehr als 10 fl. Geldstrafe oder dreitägigen Polizeiarrest verhängen, vor ihrer Bekanntmachung der landgerichtlichen Bestätigung zu unterstellen seien, und da die durch §. 90. lit. i. den Patrimonialgerichten vorbehaltene Forst- und Jagdpolizei ebenfalls auch Gegenstand der Ortspolizei ist und daher auf die hiefür den Patrimonialgerichten vorgezeichneten Gränzen um so mehr beschränkt bleiben muß, als der allegirte §. 90. lit. i. nur von den Objecten der Forst- und Jagdpolizei handelt, welche der patrimonialgerichtlichen Competenz verbleiben, keineswegs aber auch bezüglich des Strafmaßes eine Ausnahme von der allgemeinen Regel statuirt, so kann die Anwendung des §. 89. Absatz 1. loc. cit. auf patrimonialgerichtliche Beschlüsse in Forststrafsachen keinem Zweifel unterliegen, und es ist diese Anwendung ferner aufrecht zu halten.

München, den 8. Februar 1836.

Staatsministerium des Innern.

An
die Königliche Regierung des Untermainkreises, K. d. J., also ergangen.

§. 371.

(Die Zuständigkeit der Unterbehörden in Polizeistraffällen in den Regierungsbezirken diesseits des Rheins betr.)

L. K.

Wir finden Uns bewogen, bezüglich der Zuständigkeit der Unterbehörden in Polizei-Straffällen zu verordnen, was folgt:

1) Die durch die Allerhöchsten Entschließungen vom 11. März 1819 und 18. Februar 1823 als Regel ausgesprochene Beschränkung der Strafbefugnisse der Land- und Herrschafts-gerichte auf die in den §§. 91 und 92. der Instruction für die Polizei-Directionen vom 24. September 1808 bestimmten Gränzen ist, so lange Wir nicht anders verfügen, außer Wirksamkeit gesetzt, und es sind hiernach die Land- und Herrschaftsgerichte befugt, in allen ihrer Competenz nicht durch besondere gesetzliche Bestimmungen entzogenen Polizei-Straffällen das Maaß der Strafe bis zu dem nach den einschlägigen Gesetzen und Verordnungen bei jedem einzelnen Falle zulässigen Strafmaximum vorbehaltlich des Recurses auszusprechen.

2) Bezüglich der Strafbefugnisse der Magistrate in den den Kreisregierungen unmittelbar untergebenen Städten hat es in Folge des §. 69. des revidirten Gemeinde-Edicts bei den durch §§. 91 und 92 der angeführten Instruction vom 24. September 1808 vorgezeichneten Beschränkungen zu verbleiben.

3) Desgleichen sind die Strafbefugnisse der Patrimonialgerichte, so wie der einem Landgerichte untergeordneten Magistrate auch fortan nach den Bestimmungen des §. 89. Absatz 1 und 2. der Beilage VI. zur Verfassungs-Urkunde und beziehungsweise des §. 68. des revidirten Gemeinde-Edicts zu bemessen. In den nach diesen Bestimmungen der landgerichtlichen Bestätigung vorbehaltenen Fällen sind aber die Landgerichte befugt, diese Bestätigung ohne vorgängige Anfrage bei der vorgesetzten Regierung zu ertheilen.

4) Endlich hat es auch bezüglich der Einschaffung in die Zwangsarbeitshäuser bei den durch Art. 13. der Verordnung vom 28. November 1816, die Zwangsarbeitshäuser betreffend, vorgezeichneten Competenz-Verhältnissen sein Bewenden.

5) Bei jedem von einer Unterbehörde erlassenen polizeilichen Straf-Erkenntnisse soll mit der Verkündigung die Belehrung über die Berufungs-Befugnisse verbunden und dem Protocolle einverleibt werden.

6) Wir behalten Uns ausdrücklich vor, die Bestimmungen der obenerwähnten Allerhöchsten Entschließungen vom 11. März 1819 und 18. Februar 1823 sowohl bezüglich der Land- als auch der Herrschaftsgerichte zu jeder Zeit wieder in Kraft treten zu lassen.

Unser Ministerium des Innern ist mit der Bekanntmachung und dem Vollzuge der gegenwärtigen Verordnung beauftragt.

München, den 28. Februar 1838.

cf. Reg. Bl. v. J. 1838. St. XII. S. 189.

C. Handhabung der Sicherheitspolizei.a)

§. 372.

Nro. Pr. 3690.

(Das Recht körperlicher Züchtigung gegen Bettler und Vaganten betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Auf die Anfrage der unterfertigten Regierung: Ob die Ortsgerichte zur Verfügung einer körperlichen Züchtigung gegen Bettler und Vaganten berechtigt seien? haben Seine Königliche Majestät zu Beseitigung aller Anstände durch Allerhöchst unmittelbares Rescript vom 23. d. M. zu beschließen geruht:

daß das Recht der körperlichen Züchtigung gegen Bettler und Vaganten, wie in der Verordnung vom 28. November v. J. das Armenwesen betreffend, bereits ausgesprochen sei, ausschließend nur den Polizeidirectionen, Commissariaten, Land- und Herrschaftsgerichten zustehe, und die Ortsgerichte hierauf keinen Anspruch zu machen haben.

Die Königlichen Land- und Herrschaftsgerichte haben den nachgeordneten Ortsgerichten diese Bestimmungen zur Nachachtung zu eröffnen.

Ansbach, den 29. October 1817.

Königliche Regierung des Rezatkreises, Kammer des Innern.

An
sämmtliche Land- und Herrschaftsgerichte also ergangen.

§. 373.

Nro. Pr. 24100.

(Die Beschwerde des Grafen von N. auf N., wegen Verpflegung der Vaganten betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs

Die Verordnung vom 28. November 1816, die Bettler und Landstreicher betreffend, wenn selbe Art. 29. die Verpflegung dieser Bettler rc. dem Staatsärar überbürdet, — betrachtet hierin den Staat, die Regierung im Allgemeinen, als obersten und in der Regel einzigen Jurisdicenten; sie bezieht sich also keineswegs auf den ganz besondern Fall, wo die Regierung Gerichtsbarkeit, Befugnisse auch in Hinsicht auf die allgemeine Sicherheits-Polizei an Dritte überlassen hat, sie gilt nicht von Herrschafts-Gerichten. Da das Edict über die gutsherrliche Gerichtsbarkeit vom 16. August 1812, §. 109. diesen Gerichten die Befugniß einräumt, die Vaganten, Landstreicher rc. in ihren Gerichtsbezirken aufzugreifen, sofort an die Königlichen Polizei-Behörden zu überliefern, so bringt es schon die Natur der Sache mit sich, daß sie auch die Verpflegung dieser Landstreicher innerhalb ihrer Bezirke als Folge und Annexum jener Function und Befugnisse der Gerichtsbarkeit (fructus Jurisdictionis) zu tragen habe.

Die Königliche Regierung, Kammer der Finanzen, hat hiernach die Beschwerde des

a) vergl. Ministerial-Entschließung vom 18. October 1837. Nro. 24849. (s. §. 18. S. 266. oben.)

Grafen von N. auf N. richtig gewürdigt und seine Behauptung gegen die Ueberbürdung dieser Verpflegungskosten gebührend zurückgewiesen.

Uebrigens versteht es sich von selbst, daß die Vergütung dieser Kösten aus dem Vermögen des Landstreichers oder seiner Angehörigen (in sofern sie einiges Vermögen besitzen) nach dem Artikel 29. der Verordnung vom 28. November 1816 in diesem Falle auch den Herrschafts-Gerichten zukömmt; sowie durch das Rescript vom 12. März 1816 im Allgemeinen ohnehin schon verordnet ist, daß in Fällen, wenn Vaganten mehrerer Gerichts-Bezirke vor der Hand und zum Behufe des Transportes in einem besonders sich hiezu eignenden und zu einem Herrschafts-Bezirke gehörigen Centralpuncte versammelt werden, eine billige Ausscheidung jener Verpflegungskösten statt habe.

München, den 18. April 1818.

Staatsministerium der Finanzen.

An
die Königliche Regierung des Isarkreises, K. d. F., also ergangen.

§. 374.

Nro. Pr. 22222.

(Die Visirung der Päße von Patrimonial-Gerichten betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Da vermöge Allerhöchster Entschließung vom 15. l. M. nach der Beilage VI. zur Verfassungs-Urkunde §. 90. b. den Patrimonial-Gerichten die Ertheilung der Reisepässe und die Untersuchung derselben nicht eingeräumt ist,[a]) und daher die Anordnung zu treffen ist, daß diese Gerichte nicht mehr, wie geschehen zu sein scheint, als Aufenthaltsorte oder als Austrittsstationen zur weitern Visirung der Päße bezeichnet werden, sie sich vielmehr jeder in keinem Falle ihnen zustehenden Visirung enthalten sollen; so wird N. hievon mit dem Beisatze in Kenntniß gesetzt, daß die Landgerichte, in deren Bezirk sich Patrimonial-Gerichte befinden, hiedurch zugleich aufgefordert werden, diese anzuweisen, nach der vorstehenden Allerhöchsten Bestimmung sich zu benehmen.

Würzburg, den 27. August 1824.

Königliche Regierung des Untermainkreises, Kammer des Innern.

An
sämmtliche Land- und Herrschaftsgerichte, dann die Stadtmagistrate zu Würzburg, Aschaffenburg und Schweinfurt, also ergangen.

§. 375.

Nro. Pr. 14501.

(Das Abhalten von Tanzmusiken und die Beobachtung der Polizeistunde betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Ueberhaupt ist dafür zu sorgen, daß die Polizei-Verwaltung in diesen gutsherrlichen

a) Vergl. hiezu den Artikel VI. der Allerhöchsten Verordnung vom 17. Januar 1837. (Reg. Bl. S. 69.)

Gerichten, insbesondere soweit sie die Handhabung der öffentlichen Sicherheit betrifft, der strengsten Aufsicht und Controlle des vorgesetzten Königlichen Landgerichts unterworfen werde.

München, den 11. Juni 1833.

Staatsministerium des Innern.

An
die Königliche Regierung des Isarkreises, K. d. J., also ergangen.

§. 376.

Nro. Pr. 27545.

(Die Competenz der Patrimonial-Gerichte und untergeordneten Magistrate zu Behandlung der Landstreicher und Bettler betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Der Königlichen Regierung des Isarkreises, Kammer des Innern, wird auf den Anfragebericht vom 13. März 1832 nach erholtem Gutachten sämmtlicher Kreisregierungen diesseits des Rheins erwiedert, was folgt:

Nach §. 90. lit. b. der VI. Verfassungs-Beilage ist die Beurtheilung und Bestrafung aller gemeinen und gefährlichen Landstreicher den betreffenden Districts-Polizeibehörden zugewiesen und dadurch die Zuständigkeit der Patrimonial-Gerichte, so wie der ihnen durch §. 68. des Gemeindeedicts in der Competenz gleichgestellten Magistrate auf die Vorkehrung der blos präventiven Maßregeln, Arretirung, Vornahme eines ersten Verhörs und Ablieferung an die Districts-Polizeibehörde beschränkt. Dagegen kömmt den Patrimonial-Gerichten und sohin den ihnen gleichstehenden Magistraten, im Hinblicke auf §. 88. und §. 90. lit. b. loco citato, wodurch ausdrücklich nur die Behandlung der gemeinen und gefährlichen Landstreicher, nicht aber auch die bloßer Bettler, dem Wirkungskreise der niedern örtlichen Polizei entzogen ist, die Abwandlung des Bettels allerdings zu, wobei sich von selbst versteht, daß der Begriff eines Bettlers und eines gemeinen oder gefährlichen Landstreichers nach den, in der Allerhöchsten Verordnung vom 28. November 1816, Artikel 1 bis 4, die Bettler und Landstreicher betreffend, gegebenen Merkmalen zu bemessen sei, und demnach nur der an dem Orte der Heimath begangene Bettel der localpolizeilichen Behandlung, jeder außerhalb der Heimath oder des Gerichtsbezirkes verübte, den Begriff des Landstreichens annehmende Bettel aber, der districtspolizeilichen Einschreitung anheimfalle.

Die weitere Anfrage der Königlichen Regierung des Isarkreises, Kammer des Innern, bezüglich der den Patrimonial-Gerichten und den ihnen gleichstehenden Magistraten bei Behandlung der Bettler zukommenden Anwendung von Strafarten, findet in dem §. 89. Absatz 1. der VI. Verfassungs-Beilage ihre Beantwortung, wonach die Patrimonial-Gerichte nur bei selbstständiger Verhängung der Geld- und Arreststrafen auf ein bestimmtes Maaß beschränkt sind; sie aber mit Bestätigung des betreffenden Landgerichtes alle gesetzlich zulässigen Polizeistrafen, sohin gegen Bettler allerdings auch körperliche Züchtigung unter Beobachtung der hierüber bestehenden allgemeinen Vorschriften in Anwendung bringen können.

Die Königliche Regierung des Isarkreises, Kammer des Innern, hat nach vorstehenden

Directiven zur Erzielung einer gleichförmigen Behandlung dieses Gegenstandes sämmtliche mittel- und unmittelbaren Polizei-Behörden geeignet anzuweisen.

München, den 7. October 1835.

Staatsministerium des Innern.

An
die Königliche Regierung des Isarkreises, also ergangen.

Nachricht den übrigen Kreisregierungen diesseits des Rheins.

§. 377.

Nro. Pr. 14548.

(Die Beschwerde des Freiherrl. von N.'schen Patrimonial-Gerichts I. Classe Markt N., die Competenz in Straffällen der Fremdenpolizei betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Der Königlichen Kreisregierung, Kammer des Innern, wird auf ihren Bericht vom 1. Juni v. J. obenstehenden Betreffs erwiedert, was folgt:

Die in der Regierungs-Entschließung vom 8. Februar v. J. ausgesprochene Ansicht, als sei die Bestrafung aller Uebertretungen der Fremdenpolizei der patrimonialgerichtlichen Zuständigkeit entzogen, findet in den einschlägigen staatsgrundgesetzlichen Bestimmungen keine zureichende Begründung. Vielmehr theilet die VI. Verfassungs-Beilage unter lit. a. ihres §. 90., die in Bezug auf die öffentliche Ruhe und Sicherheit des ganzen Polizei-Districtes zu treffenden allgemeinen Verfügungen den einschlägigen Königlichen Landgerichten, den Vollzug solcher allgemeinen districtspolizeilichen Verfügungen aber ausdrücklich den Patrimonial-Gerichten zu. Integrirender Bestandtheil und sogar Bedingung dieses Vollziehungsrechtes ist aber auch die Bestrafung etwaiger Uebertretungen innerhalb des durch §. 89. festgestellten Strafmaaßes. Ueberdies vindicirt die lit. b. desselben Paragraphs den Königlichen Landgerichten ausdrücklich nur die Untersuchung und Bestrafung der mit unregelmäßigen Pässen betretenen Fremden, und diese Ausnahme firmirt noch speciell die Zuständigkeit der Patrimonial-Gerichte und Patrimonial-Aemter bezüglich der übrigen, durch allgemeine oder Districtspolizei-Anordnungen mit Strafe bedrohten Uebertretungen der Fremdenpolizei.

Die Competenz des Patrimonial-Gerichts Markt N. bis zu erschöpftem Strafmaaße des §. 89. war daher in dem concreten Falle vollkommen begründet.

Die Königliche Kreisregierung, Kammer des Innern, wird dem betreffenden sowohl, als dem genannten Patrimonial-Gerichte hienach die geeignete Eröffnung zugehen lassen und das sonst Geeignete zu Festhaltung der klaren Verfassungs-Bestimmungen anordnen.

München, den 20. Mai 1837.

Staatsministerium des Innern.

An
die Königliche Regierung des Rezatkreises, K. d. J., also ergangen.

Nachricht den übrigen Kreisregierungen diesseits des Rheins.

D. In Handhabung der Gewerbs-Polizei. a)

§. 378.

(Die Verlaudemisirung der Real-Gewerbe und die fürohin nicht mehr statt habende Versteuerung für die den Patrimonial-Gutsherren vormals zugestandene Befugniß der Verleihung der Gewerbsrechte betr.)

M. J. K.

Wir haben Uns in Unserm geheimen Rathe gelegenheitlich eines vorgekommenen administrativ-contentiösen Rechtsfalles über die dabei vorgekommenen verschiedenen Rechtsfragen umständlich schriftlichen Vortrag erstatten lassen, und beschließen hierauf, wie folgt:

Art. 1.

Jenen adeligen oder andern Gutsbesitzern, welche in dem Umfange Unserer Staaten, vor dem Schlusse des Jahres 1806 Laudemien von radicirten Gewerben, das ist von solchen Gewerben bezogen, die auf Häusern ruhen, welche durch besondere bedeutende, unbewegliche und von denselben nicht wohl zertrennliche Vorrichtungen zu Ausübung des betreffenden Gewerbes hergerichtet werden mußten, als da sind: Tafernen, Schmieden, Bäckerstätten, Mühlen und dergleichen, soll auch fortan der Bezug dieser Laudemien in den sich ereignenden Fällen denselben unbenommen und ungeschmälert bleiben.

Art. 2.

Jedoch sollen in Zukunft bei dergleichen neu entstehenden Häusern und Gewerben solche Gewerbs-Laudemien nicht mehr stipulirt werden können, wohingegen es, wie es sich von selbst versteht, den Verkäufern solcher zum Betriebe eines bedeutenden Gewerbes besonders vorgerichteten Häuser unbenommen bleibt, jenen Kaufschilling bei dem Verkaufe einer solchen Realität zu stipuliren, welcher dem Werthe derselben bei dem Verkaufe aus freier Hand durch freiwillige Uebereinkunft der beiden Theile angemessen ist.

Art. 3.

Die Steuern, welche seit Einführung des Steuerprovisoriums oder früher schon für die vormals von vielen adeligen Gutsbesitzern ausgeübte Befugniß der polizeilichen Oberaufsicht über die Handwerke und für die Verleihung der Gewerbs-Concessionen in ihren respectiven vormals reichsritterschaftlichen Gebieten oder Herrschafts- oder Hofmarksbezirken erhoben worden sind, dürfen in Zukunft, als mit dem Objecte, wofür gesteuert wurde, erloschen, nicht mehr entrichtet werden, und Wir tragen hiemit Unsern sämmtlichen Finanz-Directionen und Rentämtern auf, sich des ferneren Bezuges derselben zu enthalten.

---

a) Vergl. hiezu die Entschließungen:

1) Allerhöchste Entschließung vom 30. Mai 1814. Nro. 1189. (s. §. 338. S. 626. oben.)
2) Allerhöchste Entschließung vom 11. November 1819. Nro. 16874. (s. §. 340. S. 627. oben.)
3) Ministerial-Entschließung vom 12. December 1828. Nro. 17750. (s. §. 344. S. 630. oben.)
4) Ministerial-Entschließung vom 27. December 1828. Nro. 17975. (s. §. 345. S. 630. oben.)
5) Ministerial-Entschließung vom 18. October 1837. Nro. 24849. (s. §. 18. S. 266. oben.)

Gegenwärtige Beschlüsse lassen Wir durch Unser Regierungsblatt zur allgemeinen Nachachtung kund machen.

München, den 2. December 1809.

cf. Reg. Bl. v. J. 1809. St. LXXXVII. S. 1947.

§. 379.

(Die Fortdauer der von den Gutsherren unter ehemaligen Verhältnissen bei Verleihung der Gewerbs-Concessionen bedungenen Recognitionen betr.)

M. J. K.

Wir haben sowohl in Unserer Declaration vom 31. December 1806, als in Unserer Verordnung vom 5. Januar 1807, so wie in dem Edicte über die gutsherrlichen Rechte vom 28. Juli 1808 die Verleihung neuer, oder die Wiederbesetzung erlöschender Gewerbs-Gerechtigkeiten lediglich Unseren obern Polizeibehörden zugeeignet, wodurch die dafür zu entrichtenden Recognitionen in die Categorie der Staatsausgaben übergegangen sind. Da jedoch diese Gesetze keine zurückwirkende Kraft haben können, so haben Wir über die bei Gelegenheit eines besonderen Falles Unserer Entscheidung vorgelegte Frage:

ob die von den Gutsherren unter ehemaligen Verhältnissen bei Verleihung der Gewerbs-Concessionen bedungenen Recognitionen nunmehr als eine gutsherrliche Abgabe fortdauern, oder gänzlich, und zu welchem Zeitpunkte aufhören sollen?

mit Vernehmung Unsers geheimen Rathes beschlossen:

daß, wenn von ehemaligen reichsritterschaftlichen Gutsbesitzern vor dem 31. December 1806, oder von landsässigen Gutsherren aus Unseren ältern Landen vor dem 5. Januar 1807, oder aus den neu acquirirten Landen und Gebieten vor dem 28. Juli 1808 und resp. 7. October 1810, nach den damaligen Verhältnissen Gewerbs-Gerechtigkeiten rechtmäßig verliehen, und dabei Recognitionen dafür bedungen worden waren, diese als eine gutsherrliche Abgabe so lange fortdauern sollen, als das Recht zu dem verliehenen Gewerbe fortwährt oder nicht erlischt, daß in diesem Falle aber durch die von den Gutsherren bezogenen Recognitionen, wie ihre übrigen gutsherrlichen Renten den Steuern unterworfen bleiben, und die Wirkung des Art. 3. Unserer Verordnung vom 2. December 1809 (Reg. Bl. 1809. St. 87. S. 1948.) nur bei neuen Verleihungen oder Wiederbesetzungen erloschener Gewerbe in ehemals reichsritterschaftlichen Gebieten oder Herrschafts- oder Hofmarks-Bezirken eintrete.

Diese Erläuterung Unserer oben angeführten Verordnungen lassen Wir durch Unser Regierungsblatt zur allgemeinen Nachachtung kund machen.

München, den 14. Januar 1811.

cf. Reg. Bl. v. J. 1811. St. VII. S. 97.

§. 380.

(Moderation fixirter Gewerbs-Recognitionen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nachdem die Gewerbs-Recognitionen in das Gebiet der Staatsauflagen gehören, und das Moderations- und Nachlaßwesen der directen und indirecten Staatsabgaben offenbar ein rein finanzieller Gegenstand ist, so haben Seine Königliche Majestät unterm 15. v. M. allergnädigst befohlen, daß die Nachlaß-Gesuche fixirter Gewerbs-Recognitionen von den Königlichen Finanz-Directionen sollen behandelt werden.

Dieses wird daher hiemit zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Kempten, den 4. Februar 1811.

Königliches General-Commissariat des Illerkreises.

cf. Int. Bl. f. d. Illerkreis v. J. 1811. St. VII. S. 105.

§. 381.

Nro. Pr. 3975.

(Die Ansprüche des Herrschaftsgerichtsbesitzers zu N. auf den Bezug der Gewerbs-Recognitionen betr.)

M. J. K.

Aus den in euerm Berichte vom 29. Mai v. J. angeführten Gründen und in Erwägung, daß der Pachtertrag mancher Gewerbe im Untermainkreise, vorzüglich in dem vormaligen Fürstenthume Aschaffenburg, wo keine besondere Steuer von diesen Gewerben entrichtet wird, die Natur einer Gewerbsteuer annimmt, zu deren Bezug nur Unser Staatsärar berechtigt sein kann, genehmigen Wir vollkommen euere Ansicht: daß wenn auch dem Gerichtsbesitzer zu N., Grafen von N., die erste Concessionstaxe bei Gewerbsverleihungen auf die nämliche Art, wie den mit Gerichtsbarkeit versehenen Gutsherrn, zugestanden werden will, derselbe dennoch auf den Bezug der jährlich von dem Gewerbsbetriebe zu entrichtenden Recognitionen und Pachtgelder keinen Anspruch habe.

Ihr habt hiernach das weiters Geeignete zu verfügen.

München, den 6. Mai 1818.

An
die Königliche Regierung des Untermainkreises, K. d. J., also ergangen.

§. 382.

(Den Bezug der Gewerbs-Recognitionen in Standes- und gutsherrlichen Bezirken betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Auf den im rubricirten Betreffe erstatteten Bericht vom 14. November v. J. wird —

in Benehmung mit dem Königlichen Staatsministerium des Innern — folgende Entschließung ertheilt:

Der vorgelegte Verordnungs-Entwurf oder Zusammenstellung der geltenden gesetzlichen Bestimmungen über die Befugnisse der Standes- und Gutsherren hinsichtlich des Bezuges der Gewerbs-Recognitionen ist, in den drei ersten Absätzen, den allgemeinen Gesetzen entsprechend; der vierte hingegen ist

zu a., weder jenen, noch dem Allerhöchsten Rescripte vom 16. Januar 1818 angemessen.

Die Verpachtung der Gewerbe ist aus polizeilichen Gründen für unzulässig erklärt, weshalb die Fassung jenes Absatzes dahin umzuändern ist:

Da Gewerbs-Verpachtungen nach allgemeinen Polizeigesetzen unzulässig sind, so hören auch die Pachtgelder auf. Für den Verlust derselben findet Entschädigung statt, wenn die Berechtigung zur Gewerbs-Verpachtung titulo onerso erworben worden ist.

In wie ferne dann dergleichen Gewerbsübungen polizeilich behandelt, Concessionen ertheilt, Concessionsgelder erhoben und Staatsabgaben darauf gelegt werden können, hängt von den allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen ab.

Zu b. Ist es zwar unrichtig, daß die Ertheilung der Gewerbs-Concessionen dem Souverain vorbehalten sei; jedoch stehen den berechtigten Gutsherrschaften nur Concessionsgelder für den Act der Verleihung, nicht die Auflegung jährlicher Abgaben zu, wenn gleich solche bisher öfters unter dem Namen Concessionsgelder bedungen wurden.

Nach diesen Bestimmungen ist auch die eingereichte Vorstellung des Fürsten Karl von R. vom 20. November 1818 — worüber am 31. December 1818 Bericht erstattet wurde, zu erledigen.

München, den 27. April 1819.

Staatsministerium der Finanzen.

An
die Königliche Regierung des Untermainkreises, K. d. F., also ergangen.

§. 383.

Nro. Pr. 15054.

(Die Competenz bei polizeilichen Streitigkeiten über Gewerbs-Beeinträchtigungen betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Auf den Bericht vom 28. October v. J., die Competenz bei polizeilichen Streitigkeiten über Gewerbs-Beeinträchtigungen betreffend, wird der Königlichen Regierung des Unterdonaukreises, Kammer des Innern, die Entschließung ertheilt, daß weder durch das Gewerbsgesetz Art. 10. Ziff. 2., noch durch die Instruction zu dessen Vollzuge §§. 23, 24 und 66. der §. 89. des Edictes VI. zur Verfassungs-Urkunde abgeändert und die Zuständigkeit der Patrimonialgerichte erweitert worden sei, und daß eben so wenig die Competenz derjenigen Magistrate, welche durch

den §. 68. des Gemeinde-Edicts hinsichtlich ihrer polizeilichen Befugnisse den Patrimonialgerichten gleichgestellt werden, dadurch eine Ausdehnung erhalten habe.

München, den 3. Juni 1828.

Staatsministerium des Innern.

An
die Königliche Regierung des Unterdonaukreises, K. d. J., also ergangen.

§. 384.

Nro. Pr. 5504.

(Die Beschwerde-Vorstellung der Grafen und Freiherrn von N. wegen Entziehung der Zunftpolizei betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Die Beschwerde-Vorstellung der Grafen und Freiherrn von N. wegen Entziehung der Zunftpolizei folgt hiebei im Duplicate zur Abweisung, da den Patrimonialgerichten verfassungsmässig nur das Recht der Ortspolizei zusteht, und da, daß unter dieser die Aufsicht auf das Zunftwesen und die Entscheidung der Zunftstreitigkeiten niemals begriffen worden, sowohl aus den in der Entschließung der Königlichen Regierung des Rezatkreises, Kammer des Innern, vom 23. Februar d. J. angeführten Gesetzen, als auch aus dem §. 120. des Edicts über die gutsherrliche Gerichtsbarkeit vom 16. August 1812 deutlich hervorgeht.

München, den 11. October 1828.

Staatsministerium des Innern.

An
die Königliche Regierung des Rezatkreises, K. d. J., also ergangen.

§. 385.

Nro. Pr. 10541.

(Wasenmeistereien und deren Grundbarkeits-Verhältnisse betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Der Königlichen Regierung des Unterdonaukreises wird auf den Bericht vom 18. Mai v. J., unter Remission der Berichtsbeilagen, folgende Entschließung ertheilt:

Wenn auch die Befugniß zur Ausübung des Wasenmeisterei-Gewerbes und zum Bezuge der Wasengefälle, nachdem die neuere Gewerbsgesetzgebung in Mitte liegt, einem eigentlichen grundbaren Verbande nicht mehr unterworfen sein kann, so darf dennoch nicht verkannt werden, daß die Wasenmeisterei an einzelnen Orten die Eigenschaft eines realen Gewerbsrechtes, wo sich diese als hergebracht nachweisen läßt, an sich tragen könne, wie dieses im Generale vom 20. Juli 1829, Ziffer 4. anerkannt ist.

Da nun die Verordnung vom 2. December 1809 (Regierungsblatt von 1809 S. 1947)

den Grundherrn, welche im Besitze realer Gewerbsrechte sind, worüber diese, wie mit jedem Theile ihres Eigenthumes auf jede in dem Gesetze nicht untersagte Weise disponiren dürfen, dem Fortbezug ihrer vor dem Jahre 1806 hergebrachten Laudemien zu sichern, beabsichtiget, so kann es keinem Zweifel unterliegen, daß diese Bestimmungen auch auf jene Gutsbesitzer Anwendung zu finden haben, welche einem hiezu qualificirten Individuum die Ausübung ihrer realen Wasenmeisterei-Befugnisse auf gesetzlich zulässige Weise überlassen.

Von selbst versteht es sich jedoch hiebei, daß die polizeiliche Concessions-Verleihung vom Gutsherrn nicht ausgehen könne, daß vielmehr auf die Erwerber solcher Realrechte sowohl hinsichtlich der Uebertragung als Ausübung derselben die Bestimmungen des Gewerbsgesetzes vom 11. September 1825, Artikel IV., Ziffer 2 und 3. in Anwendung zu bringen seien.

Im Falle daher gegen die Realität der von den Gutsherrschaften zu Tettenweis, Pilbam und Reichenbach angesprochenen Wasenmeisterei-Befugnisse oder gegen die bereits im Jahre 1806 begründete Laudemial-Erhebung erhebliche Bedenken nicht obwalten, ist zu Official-Einschreitungen gegen die Gutsherrschaften keine Veranlassung gegeben.

München, den 28. Juli 1833.

Staatsministerium des Innern.

An
die Königliche Regierung des Unterdonaukreises also ergangen.

Nachricht den übrigen Kreisregierungen diesseits des Rheins.

§. 386.

(Die Verlaudemisirung der radicirten und Realgewerbe betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Auf den wegen der Handlohnbarkeit der Real- und radicirten Gewerbe erstatteten Bericht vom 29. December v. J. wird der Königlichen Regierung, Kammer der Finanzen, Folgendes erwiedert:

1) Die Verordnung vom 16. März 1807, die Gewerbsverleihung betreffend (Regierungsblatt vom Jahre 1807, Seite 525), ist durch das Gewerbsgesetz vom 11. September 1825 außer Wirkung gesetzt und hinsichtlich der Real- und radicirten Gewerbe findet der Artikel IV. derselben Anwendung.

2) Die Verordnung vom 2. December 1809 (Regierungsblatt vom Jahr 1809, Seite 1917), verbietet Artikel II. nur die neuerliche Stipulation der Gewerbslaudemien und hebt keineswegs die vor 1806 rechtmäßig bestandene Handlohnbarkeit derselben auf.

3) Das Grundsteuer-Gesetz vom 15. August 1828 stellt §. 55. die Dominical-Abgaben von den Real- und radicirten Gewerben, in sofern dieselben rechtmäßig begründet sind, den übrigen Dominical-Abgaben gleich; sowie auch die VI. Beilage zur Verfassungs-Urkunde hinsichtlich der rechtsbeständig hergebrachten Laudemien von denselben, welche nämlich vor dem Schluß des Jahres 1806 schon bestanden, kein Verbot hinsichtlich deren Erhebung enthält.

4) Der §. 6. des allgemeinen Rescripts vom 19. März 1821 (den Handlohn von Häusern und radicirten Gewerben betreffend, Gerets Sammlung, Band XII. Seite 1453) enthält demnach keine der allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen über die Laudemien von den Real- und radicirten Gewerbe entgegenstehende Anordnung.

Nach diesen aus den über die Handlohnbarkeit der Real- und radicirten Gewerbe bestehenden Verordnungen hervorgehenden Bestimmungen ist sich sowohl hinsichtlich der Verlaudemisirung als Fixirung und Constatirung des Handlohns von demselben zu achten und die Fixirung dieser Handlöhne gleich dem der Laudemien der Häuser zu bewirken.

München, den 4. Januar 1834.

Staatsministerium der Finanzen.

An
die Königliche Regierung des Rezatkreises, K. d. F., also ergangen.
cf. Gerets Verord. Samml. Bd. XVIII. S. 71.

§. 387.

Nro. Pr. 30797.

(Die Vorstellung des Herrn Fürsten von N., wegen des Meistergeldes im Bezirke N. des Herrschaftsgerichtes N. betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Die unterm Heutigen an die Königliche Regierung des Untermainkreises im bezeichneten Betreffe ergangene Entschließung folgt hierneben im Auszuge.

München, den 23. Juni 1835.

Staatsministerium des Innern.

An
sämmtliche Kreisregierungen, mit Ausnahme des Untermain- und Rheinkreises, also ergangen.

Auszug.

(Die Vorstellung des Herrn Fürsten von N., wegen des Meistergeldes im Bezirke N. des Herrschaftsgerichtes N. betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Der Königlichen Regierung des Untermainkreises wird auf ihren Bericht vom 20. October v. J. obenstehenden Betreffes eröffnet, was folgt:

Die Voraussetzungen, unter welchen durch die Ministerial-Entschließung vom 1. Mai 1833 dem Herrn Fürsten von N. der Fortbezug der sogenannten Meistergelder im Herrschaftsgerichte N. inhibirt wurde, haben sich durch die neuerlich erlangten Aufklärungen über die Eigenschaft dieser Gefälle wesentlich geändert. Es geht aus diesen Aufklärungen hervor, daß die Meistergelder nicht als eigentliche Concessionstaxen bei neuen Gewerbsverleihungen in Anspruch genommen,

sondern als altherkömmliche in der frühern Zunftverfassung begründete und mit dem gerichtsherrlichen Gewerbs-Verleihungsrechte durchaus nicht verknüpfte gutsherrliche Gefälle behauptet werden. Diese Behauptungen sind durch den Umstand zu einem hohen Grade von Wahrscheinlichkeit gebracht, daß diese Meistergelder auch zu jener Zeit von dem fürstlichen Hause bezogen wurden, wo den standesherrlichen Behörden das Gewerbs-Verleihungsrecht noch nicht wieder zurückgegeben war, und daß ferner früher neben dem Meistergelde auch noch eine Concessionstaxe erhoben wurde.

Bei diesen Verhältnissen sind die Merkmale nicht mehr gegeben, um die fraglichen Gefälle unter die Categorie der eigentlichen Concessionsgelder zu subsummiren und sie als solche unter die Bestimmungen der provisorischen Taxordnung vom 8. October 1810 zu stellen. Eben so wenig läßt sich ein administrativer Entzug der Meistergelder durch die Declaration vom 19. März 1807 die staatsrechtlichen Verhältnisse der vormals reichsunmittelbaren Fürsten und Grafen betreffend, motiviren, da bei ihnen nirgends jene Merkmale vorhanden sind, welche nach lit. N. Nro. 1 und 2. dieser Declaration die Einziehung dieser Gefälle begründen könnten. Es ist daher dem Fürsten von N. der Fortbezug der Meistergelder nicht ferner zu beanstanden, sondern im Falle eines etwa zwischen der Standesherrschaft und den Betheiligten deshalb entstehenden Rechtsstreites, nach Maßgabe des Generale vom 27. October 1832, die Beschwerde des Hrn. Grafen von N., wegen grundherrlicher Rechte und Renten betreffend, zu verfahren.

München, den 23. Juni 1835.

Staatsministerium des Innern.

An
die Königliche Regierung des Untermainkreises, also ergangen.

§. 388.

Nro. Pr. 20624.

(Die Incompetenz der Patrimonial-Gerichte zum Aufdingen und Freisprechen der Lehrlinge nach Maßgabe der Ziffer IV. und VIII. in den Vollzugsvorschriften vom 24. Juni 1835 zum Artikel 7. des Gewerbsgesetzes und nach Maßgabe des §. 90. im VI. Edicte, hier eine desfallsige Beschwerde des Patrimonial-Gerichtes N. betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Der Königlichen Regierung des Oberdonaukreises, Kammer des Innern, wird auf ihren Bericht vom 5. Juli v. J. im obenbezeichneten Betreffe eröffnet, was folgt:

Da die unterm 24. Juni v. J. erlassenen Vollzugsvorschriften zu Artikel 7. Ziffer 2 und 3. der gesetzlichen Grundbestimmungen für das Gewerbswesen in ihren Ziffern IV. und VIII. bezüglich der Competenz zum Aufdingen und Freisprechen der Lehrlinge jene Bestimmungen durchaus bestätiget haben, welche die §§. 3, Nro. 3 und 25, Nro. 5. der Gewerbsinstruction vom 28. December 1825 in gleichem Betrage festgesetzt hatten, so kann der von dem Patrimonial-Gerichte N. gegen die Regierungs-Entschließung vom 13. Mai v. J. erhobenen Beschwerde um so minder eine Folge gegeben werden, als auch die VI. Verfassungs-Beilage in lit. f. ihres §. 90. den Patrimonial-Gerichten nur die Instruirung der Gewerbsgesuche vorbehält, die angesprochene erweiterte Competenz daher überdieß in diesem Verfassungs-Gesetze keine Begründung findet.

Die Königliche Regierung des Oberdonaukreises, Kammer des Innern, wird hienach das weiter Geeignete veranlassen.

München, den 30. Januar 1836.

Staatsministerium des Innern.

An
die Königliche Regierung des Oberdonaukreises, K. d. J., also ergangen.

Mittheilung sämmtlichen Kreisregierungen diesseits des Rheins.

§. 389.

Nro. Pr. 29305.

(Die Verpflichtung der malzbrechenden Müller durch die Patrimonial-Gerichte I. Classe betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Der Königlichen Regierung des Rezatkreises wird auf ihren Anfragebericht vom 6. October 1836 im rubricirten Betreffe die Entschließung ertheilt, daß die Verpflichtung der malzbrechenden Müller nach der bisherigen allgemeinen Uebung auch ferner nur durch die Stadt-, Land- und Herrschaftsgerichte mit Anschluß der Patrimonial-Gerichte I. und II. Classe vorzunehmen sei.

München, den 14. December 1837.

Staatsministerium des Innern.

An
die Königliche Regierung des Rezatkreises, K. d. J., also ergangen.

Nachricht den übrigen Kreisregierungen diesseits des Rheins.

E. In Handhabung der Forstpolizei.a)

§. 390.

(Waldstrafsverhandlungen und Compassirung der Hintersassen von den Patrimonialgerichten betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Das Königliche Landgericht Kemnath hat unterm 17. v. M. bei dem Königlichen Appellations-Gerichte des Pegnitz- und Naabkreises angefragt,

---

a) Vergl. auch die Entschließungen:
1) vom 12. September 1818. Nro. 145. (s. §. 339. S. 627. oben), dann
2) vom 8. Februar 1836. Nro. 17168. (s. §. 370. S. 649. oben), ferner
3) vom 18. October 1837. Nro. 24849. (s. §. 18. S. 266. oben.)

1) Ob die Waldstrafs-Verhandlungen Gegenstände der streitigen Gerichtsbarkeit — sohin vom 1. Januar 1809 von den Patrimonialgerichten an die Landgerichte übergegangen seien?

2) Ob die Hintersassen eines Gutsherrn in streitigen Angelegenheiten vom Landgerichte unmittelbar vorzuladen, oder erst bei dem einschlägigen Patrimonial-Gerichte zu compassiren seien? Das Königliche Appellations-Gericht des Pegnitz- und Naabkreises hat aber die Entschließung über diese Fragen abzugeben, dem Königlichen General-Commissariat des Naabkreises, wohin auch diese ressortirt, überlassen.

Dem Königlichen Landgerichte Kemnath sind nun hierauf unterm 30. v. M. vom Königlichen Appellationsgericht dieses Kreises folgende Entschließungen ertheilt worden, und zwar

ad 1. Da in dem organischen Edicte über die Patrimonial-Gerichtsbarkeit § 25. verordnet ist: den Patrimonial-Gerichtsherren steht innerhalb ihres Bezirkes die niedere Polizei zu, nach den Bestimmungen des organischen Edicts über die gutsherrlichen Rechte.

Und im organischen Edicte über die gutsherrlichen Rechte Tit. 3. sub lit. H. §. 35. deutlich und bestimmt enthalten ist:

Die Forst- und Jagdpolizei, so wie die Forstgerichtsbarkeit verbleibt den Gutsherren in ihrer eigenen und in den Gemeinde-Waldungen, jedoch sind sie verbunden, unsere Forst- und Jagdordnungen unter der Oberaufsicht unseres obersten Forstamtes zu befolgen, und ihre Hintersassen hiezu anzuhalten:

So unterliegt es keinem Zweifel, daß die Waldstrafs-Verhandlungen keine Gegenstände der streitigen Gerichtsbarkeit – sohin am 1. Januar d. J. von den Patrimonial-Gerichten an die Landgerichte nicht übergegangen seien.

ad 2. Sind in Gegenständen der streitigen Gerichtsbarkeit die Hintersassen eines Gutsherren vom Landgerichte unmittelbar vorzuladen und nicht zu compassiren.

a. Weil vermöge des §. 22. des organischen Edicts über die Patrimonial-Gerichtsbarkeit die Königlichen Gerichte in allen streitigen Civil- und Polizeisachen, diese mögen den Gutsherren und dessen Gerichts-Insassen, oder die Gerichts-Insassen unter sich betreffen, die allein zuständige Behörde sind;

b. und weil, wenn der Gutsherr selbst in streitigen Angelegenheiten unmittelbar vom Königlichen Landgerichte vorgeladen werden kann, dieses auch bei dessen Hintersassen stattfinden muß.

Diese an das Königliche Landgericht Kemnath ergangenen Entschließungen werden daher auf Verlangen des Königlichen Appellationsgerichtes des Pegnitz- und Naabkreises, um der diesfälligen Anfragen enthoben zu sein, dem Königlichen Landgerichte Waldmünchen, um sich hiernach achten zu können, hiemit bekannt gemacht.

Amberg, den 23. Februar 1809.

Königliches General-Commissariat des Naabkreises.

§. 391.

(Das von den Mediat-Polizeistellen wegen Bestrafung der Forstfrevel einzuhaltende Verfahren betr.)

Im Namen Seiner Kaiserlichen Königl. Hoheit des Erzherzogs Ferdinand, Großherzogs von Würzburg ꝛc. ꝛc.

Obschon nach dem §. 73. der höchstlandesherrlichen Verordnung vom 9. Juni 1807 den adeligen Gutsbesitzern des Großherzogthums die Ausübung der Forstgerichtsbarkeit durch ihre Patrimonialgerichte wiewohl nur nach den bestehenden Gesetzen zugestanden ist, so haben dennoch mehrere Patrimonialgerichte sowohl in der regelmäßigen Abhaltung der Waldruggerichte, als in Bestrafung der Frevler die gesetzlichen Bestimmungen nicht eingehalten. Es wird demnach mit allerhöchster Genehmigung Seiner Kaiserl. Königl. Hoheit des Erzherzogs Großherzogs Folgendes verordnet:

I.

Die Patrimonialgerichte sollen gleich den großherzoglichen Landgerichten nach Ablauf eines jeden Quartals über die in ihren Amtsbezirken verübten und zur Anzeige gekommenen Forstfrevel Ruggericht halten, hierzu die Frevler jeden Orts nach den von den Forstbedienten übergebenen Waldbußverzeichnissen vorladen lassen, solche summarisch vernehmen, über die allenfallsigen Strafen und Schadensersatz unter Zugrundlage der Waldordnung vom 28. März 1721 und der übrigen deßfallsigen gesetzlichen Bestimmungen rechtlicher Form nach erkennen, und vor Verlauf von 3 Wochen nach dem Schlusse eines jeden Quartals und zwar mit dem Schlusse des Monats März l. J zum erstenmale die verhandelten Waldrug-Protocolle in Original oder beglaubter Abschrift nebst den Anzeigslisten an die großherzogliche Landesdirection als oberste Forstpolizei-Behörde zur Approbation einschicken.

II.

Am Schlusse jener Quartale, wo sich keine Waldfrevel ergeben haben, ist von denselben eine Fehlanzeige anher zu erstatten.

III.

Die adeligen Gutsbesitzer haben zu diesem Ende ihre Revier-Forstbedienten anzuhalten, am Schlusse jeden Quartals die sowohl in den gutsherrlichen Forsten selbst, als auch in den Gemeinde-, Privat- und sonstigen Waldungen ihres Revierbezirkes vorgefallenen Forstfrevel in ein Verzeichniß nach dem beigefügten Formulare einzutragen, und spätestens 3 Tage nach Ablauf eines jeden Vierteljahrs dem treffenden Patrimonialgericht zuzustellen, bei Ermanglung von Frevlern aber an selbiges eine Fehlanzeige zu erstatten.

IV.

Das hie und da noch herkömmliche Pfandgeld, welches die Waldfrevler den Anzeigern zahlen mußten, hat von nun an gänzlich aufzuhören, wogegen denselben gleich den großherzoglichen Forstbedienten der vierte Theil an den fallenden Strafen zu überlassen ist.

Man versieht sich übrigens zu den großherzoglichen Patrimonialgerichten, daß sie sich den Vollzug dieser Verordnung um so angelegener sein lassen werden, als von der pünctlichen

Abhaltung der Waldruggerichte die Aufnahme der Förste zum großen Theile mit abhängt, und diejenigen, welche sich hierin säumig finden lassen sollten, durch auf ihre Kosten abzuschickende Wartboten zum Vollzuge obiger Weisung unnachsichtlich werden angehalten werden.

Würzburg, den 26. Februar 1813.

Großherzogliche Landesdirection.

cf. Fränkisches Reg. Bl. v. J. 1813. St. IV. S. 21.

§. 392.

(Die Befugnisse der Magistrate in Beziehung auf die Jagd- und Forstpolizei betr.)

M. J. K.

Wir ertheilen Unserer Regierung des Untermainkreises auf ihren Bericht vom 13. Mai l. J., die Befugnisse der Magistrate in Beziehung auf die Jagd- und Forstpolizei betreffend, nachstehende Entschließung.

Nach dem §. 1 und 67. des Edictes über das Gemeindewesen ist die Markung und der Burgfrieden einer jeden Stadt- und Marktsgemeinde derjenige Umfang, inner welchem die Magistrate als Regierungsbeamte die gesammte Localpolizei auszuüben haben, worunter auch die Jagd- und Forstpolizei begriffen ist.

Hienach gehört die Ausübung der Jagd- und Forstpolizei inner der Gemeindsmarkung oder dem Burgfrieden allerdings zu den Befugnissen derjenigen Magistrate, welche den Kreisregierungen und den Landgerichten untergeordnet sind.

Die Gränzen der polizeilichen Befugnisse von Seite der einem Landgerichte untergeordneten Magistrate sind mit Rücksicht auf den §. 68. des Gemeinde-Edicts nach dem §. 89 des Edicts über die gutsherrlichen Rechte zu bemessen.

Dagegen können die einem standes- oder gutsherrlichen Gerichte untergeordneten Magistrate die Jagd- und Forstpolizei nicht ansprechen, weil die genannte Polizei den Standesherren nach §. 26. des einschlägigen Edictes in dem ganzen Umfange ihres Gebiets, dann den Guts- und Gerichtsherren nach §. 90. lit. i. des besondern Edictes in ihren eigenthümlichen Waldungen der unter ihrer Gerichtsbarkeit stehenden Gemeinden ausdrücklich vorbehalten ist, und weil der §. 108. des Edictes über die gutsherrlichen Rechte die Bestimmung enthält, daß in Städten und Märkten, welche einem gutsherrlichen Gerichte untergeordnet sind, die Verhandlung der Polizei-Straffälle den Gutsherren und ihren Gerichtsverwaltern zustehe, und nur die übrige Ortspolizei den Magistraten gebühre.

Die Ausübung der Jagd- und Forst-Gerichtsbarkeit bleibt den Gerichtsbehörden mit Ausschluß der Magistrate überhaupt verfassungsmäßig vorbehalten.

Hienach sind die Ansprüche des Magistrats in Heidingsfeld und weiter einkommende Reclamationen geeignet zu bescheiden.

Baaden, den 15 Juli 1819.

An
die Königliche Regierung des Untermainkreises, K. d. J., also ergangen.

§. 393.

Nro. Pr. 13242.

(Die Jurisdictions-Differenz zwischen dem Herrschaftsgerichte N. und dem Patrimonialgerichte N. über die Untersuchung eines Forstfrevels betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Der Königlichen Regierung des Obermainkreises wird auf ihren Bericht vom 22. September d. J., die Jurisdictions-Differenz zwischen dem Herrschaftsgerichte N. und dem Patrimonialgerichte N. über die Untersuchung eines Forstfrevels betreffend, erwiedert, daß, wo ein wirklich streitiger Fall vorliegt, eine Allerhöchste Declarativ-Bestimmung der einschlägigen Gesetzstellen nicht erfolgen könne, sondern die Regierung nach bestem Wissen salvo recursu zu entscheiden habe.

Uebrigens wird derselben bemerkt, daß die Bestrafung der Forstfrevel ein Ausfluß der Polizeigewalt sei, und es sonach, wenn die Regierung die §§. 85 und 89. des VI. constitutionellen Edicts gehörig beachtet, einer Declarativ-Bestimmung im gegebenen Falle wahrscheinlich nicht bedürfen werde.

München, den 12. October 1826.

Staatsministerium des Innern.

An
die Königliche Regierung des Obermainkreises, K. d. J., also ergangen.

§. 394.

Nro. Pr. 767.

(Die Zuständigkeit der Patrimonialgerichte in Beziehung auf Forstfrevel betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Auf den Bericht vom 7. Januar v. J., die Beschwerde des Freiherrlich von N.'schen Patrimonialgerichtes N. wegen Beschränkung seiner Zuständigkeit in Beziehung auf Forstfrevel betreffend, wird der Königlichen Regierung des Rezatkreises, Kammer des Innern, folgende Entschließung ertheilt:

Die Forst- und Jagdgerichtsbarkeit und die Forst- und Jagdpolizei haben zu allen Zeiten nach unbestrittenen Grundsätzen des deutschen Privatrechtes einen Ausfluß und Bestandtheil der Patrimonialgerichtsbarkeit und der damit verbundenen Ortspolizei gebildet; in der besondern Beziehung auf die altbayerischen Gebietstheile wird dieses durch die Anmerkungen zu dem Cod. Civ. P. II. Cap. 8. §. 15. Ziff. 14. lit. b. und zu dem Cod. Jud. Cap. 1. §. 22. lit. a. bestätiget.

Auch die Declaration vom 31. December 1806, Abschnitt III. lit. J. Ziffer 3., ferner jene vom 19. März 1807, lit. E. Ziffer 12., endlich zuletzt noch die deutsche Bundesacte Art. 14. lit. c. Ziffer 4 haben jenen Grundsatz hinsichtlich der Jurisdictionsrechte der vormaligen Reichsritterschaft und der Standesherrn anerkannt.

Wenn daher das Edict VI. zur Verfassungs-Urkunde in dem §. 90. lit. i. eine Ausnahme von der sonst feststehenden Regel aufstellt, und die Befugnisse und Zuständigkeit der Patrimonialgerichte hinsichtlich der Forst- und Jagdfrevel in engere, als die sonst ihrer polizeilichen Strafcompetenz bestimmten Gränzen zurückweiset; so kann die allgemeine Rechtsregel, daß Privilegien auf das strengste auszulegen seien, hierbei nicht zur Anwendung kommen, sofern von einem sonst der gutsherrlichen Gerichtsbarkeit unzweifelhaft unterworfenen Objecte die Sprache ist. Vielmehr muß in diesem Falle der Umfang der ausnahmsweise angeordneten Beschränkung nach dem aus dem bekannten Zwecke und der Absicht des Gesetzes sich ergebenden Wortverstande bestimmt werden.

Da nun aus der frühern Gesetzgebung, und insbesondere aus dem §. 127. des Edictes über die gutsherrliche Gerichtsbarkeit vom 16. August 1812 erhellet, daß durch die Bestimmung des §. 90. lit. i. im Edicte VI. hauptsächlich die schon früher ausgesprochene Exemtion der Staatswaldungen von der gutsherrlichen Gerichtsbarkeit habe aufrecht erhalten werden sollen, so kann aus den Worten:

> daß die Forst- und Jagdpolizei, und die Forst- und Jagdgerichtsbarkeit in allen Waldungen, welche nicht den Guts- und Gerichtsherren selbst oder den unter ihrer Gerichtsbarkeit stehenden Gemeinden zugehören, den Landgerichten vorbehalten sein solle —

die Erstreckung des hier ausgesprochenen Vorbehaltes auf die den einzelnen Mitgliedern solcher Gemeinden angehörigen, und in den dem gutsherrlichen Gerichtsbezirke sonst einverleibten Gemeindefluren gelegenen Privatwaldungen nicht abgeleitet werden, und es ist vielmehr die Abwandlung der Forstfrevel in Beziehung auf diese den Patrimonialgerichten um so mehr zuzugestehen, als schon das Edict über die gutsherrlichen Rechte vom 28. Juli 1808 in dem §. 35. die ganz gleiche Bestimmung gegeben, dabei aber durch die in den Schlußworten ausgesprochene Verbindlichkeit der Gutsherren, ihre Hintersassen zur Befolgung der Königlichen Forst- und Jagd-Ordnungen anzuhalten — den eigentlichen Sinn des gebrauchten und jetzt wieder in dem §. 90. des Edictes VI. übergegangenen Ausdruckes „Gemeinde-Waldungen" — näher erläutert hat.

Sämmtliche Polizeibehörden werden sich nach dieser Allerhöchsten Weisung zu benehmen, und selbe auf das Genaueste zu vollziehen beeifert sein. Sämmtliche Patrimonialgerichte sind mittelst Abschrift von der Allerhöchsten Anordnung in Kenntniß zu setzen.

München, den 14. Mai 1829.

Staatsministerium des Innern.

An

die Königliche Regierung des Rezatkreises, K. d. J., also ergangen.

Nachricht den übrigen Kreisregierungen diesseits des Rheins.

§. 395.

Nro. Pr. 10007.

(Die Zuständigkeit der gutsherrlichen Gerichte in Beziehung auf Forstfrevel betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Die Königliche Regierung, Kammer des Innern, erhält hierneben einen Auszug von

der unterm Heutigen an die Königliche Regierung des Rezatkreises in obenstehendem Betreffe erlassenen Entschließung.

München, den 28. Juli 1829.

Staatsministerium des Innern.

An
die Königliche Regierung des Rezatkreises, K. d. J., also ergangen.

Mittheilung den übrigen Kreisregierungen, K. d. J., diesseits des Rheins.

Auszug.

Was aber

zu b. das zweite gegen die erwähnte Entschließung vorgetragene Bedenken betrifft, so ist die Behauptung, daß durch dieselbe den adeligen Gutsherrn die Forstgerichtsbarkeit über solche Privatwaldungen eingeräumt werde, worüber ihnen dieselbe im Jahre 1806 nicht zugestanden ist, in dem Sinne, wie sie vorgebracht worden, nicht gegründet. Vielmehr geht aus dem in dem Eingange der Entschließung angeführten Grundsatze,

daß die Forst- und Jagdgerichtsbarkeit und die Forst- und Jagdpolizei zu allen Zeiten einen Ausfluß und Bestandtheil der Patrimonialgerichtsbarkeit und der damit verbundenen Ortspolizei gebildet habe, und auch nach dem Edicte VI. noch bilde,

die Folge von selbst hervor, daß die allgemeine Vorschrift der §§. 84 und 85. des Edictes VI. auch hinsichtlich der Forst- und Jagdpolizei (jedoch stets mit Ausnahme der Staatswaldungen) zur Anwendung kommen müsse, und daß folglich auf der einen Seite die Ausdehnung, so wie auf der andern die Beschränkung der Gränzen der gutsherrlichen Polizeiverwaltung hinsichtlich der Forst- und Jagdfrevel in allen einzelnen Fällen in dem Edicte selbst, und nicht in der Entschließung vom 14. Mai d. J. ihren Grund finde rc. rc.

München, den 28. Juli 1829.

Staatsministerium des Innern.

An
die Königliche Regierung des Rezatkreises, K. d. J., also ergangen.

Nachricht den übrigen Kreisregierungen diesseits des Rheins.

§. 396.

Nro. Pr. 17516.

(Die Aufsicht über die vertheilten Gemeindewaldungen zu Oetting und Waldheimerbach betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Da die Forst- und Jagdpolizei und Gerichtsbarkeit nach dem deutschen Privatrechte und den Bestimmungen des bayerischen Civilgesetzbuches unbestritten einen Theil der Patrimonialgerichtsbarkeit und der damit verbundenen Ortspolizei bildet, und in der Königlichen Declaration

vom 31. December 1806, Abschnitt III. lit. J. Ziffer 3., ferner in jener vom 19. März 1807, lit. E. Ziffer 12. und zuletzt in der deutschen Bundesacte Art. 14. lit. C. Ziffer 4. hinsichtlich der Verhältnisse der ehemaligen Reichsritterschaft und der Standesherren in dieser Eigenschaft anerkannt wurde, so kann aus der Bestimmung des §. 90. lit. i. des Edictes Beilage VI. zur Verfassungs-Urkunde nur die schon früher ausgesprochene Exemtion der Staatswaldungen, keineswegs aber eine weitere Beschränkung der hergebrachten gutsherrlichen Jurisdictionsrechte gefolgert werden. Es kann daher diese Bestimmung nicht dazu benützt werden, den Gutsherrn die Jurisdiction über solche Privatwaldungen zu entziehen, welche zwar einzelnen Gemeindegliedern angehören, jedoch unbestritten in einer dem gutsherrlichen Bezirke einverleibten Gemeindeflur gelegen sind, und worüber die gutsherrlichen Gerechtsamen im Jahre 1806 begründet waren.

Dem Gutsherrn Grafen von Oetting und Fünfstetten ist daher um so mehr die fernere Ausübung seiner Jurisdictionsrechte auf den Gemeindewaldungen zu Oettingen und Waldheimerbach zu belassen, als nebstdem die fraglichen Waldungen nach der in den Jahren 1798 und 1799 geschlossenen Uebereinkunft ihrer Substanz nach — so viel Grund und Boden betrifft — fortwährend als ein unabgetheiltes Gemeindegut anzusehen sind, welches nur zum Behufe der Holznützung einer Abtheilung unterworfen wurde. Dagegen hat sich die von dem Gutsbesitzer auszuübende Forstpolizei, wie es schon in der Regierungs-Verfügung vom 12. Juli 1829 ausgesprochen ist, blos auf die Verhütung förmlicher Devastationen des Waldes zu beschränken, ohne die einzelnen Mitbesitzer in forstmäßiger Benützung ihrer Parcellen zu verhindern, oder solche von vorgängiger Anweisung der Stämme und von der Entrichtung von Anweisgebühren abhängig zu machen.

München, den 3. September 1832.

Staatsministerium des Innern.

An

die Königliche Regierung des Rezatkreises, K. d. J., also ergangen.

§. 397.

Nro. Pr. 5834.

(Den Vollzug des §. 64. der Allerhöchsten Verordnung vom 17. December 1825, in specie die forstpolizeiliche Aufsicht auf Privatwaldungen betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Die von den Königlichen Kreisregierungen, Kammern des Innern, in Folge der Ministerial-Entschließung vom 4. Juli 1833 erstatteten Berichte, die forstpolizeiliche Aufsicht auf Privatwaldungen betreffend, haben die Ueberzeugung begründet, daß in der erwähnten Beziehung in den verschiedenen Regierungsbezirken ein höchst verschiedenes, in manchen sogar ein den bestehenden Gesetzen und Verordnungen keineswegs entsprechendes Verfahren bestehe.

Es wird daher zur Handhabung dieser Gesetze und Verordnungen in Erinnerung gebracht, was folgt:

I.

Die Forstpolizei, und mit ihr das Recht, gegen Waldbevastationen, gegen die den Wald

der Nachbarn gefährdenden Waldschläge u. s w. zu wachen, — ist ein unbestreitbarer Ausfluß der dem Staate zustehenden Forsthoheit.

Schon die Verordnungen vom 14. März 1789, §. 35. (M. G. S. Bd. V. S. 183.) vom 7. October 1803, §. 11. (Regierungsblatt 1803, St. 42.) und vom 27. August 1807, §. 4 und §. 5. lit. s. (Regierungsblatt 1807, S. 1151 und 1455.) haben diesen in den allgemeinen Lehren des deutschen Privatrechtes und in den besonderen Bestimmungen des bayerischen Landrechtes (Cod. Civ. P. II. Cap. 8 §. 15. et in notis) gleich befestigten Grundsatz ausgesprochen; die Verordnung vom 22. December 1821 aber hat denselben in den §§. 3 und 4. (Regierungs-Blatt 1822, S. 29.) auf's Neue bestätiget.

II.

Die Forstpolizei kommt in I. Instanz den Königlichen Landgerichten, dann den standes- und gutsherrlichen Behörden unter der Oberaufsicht der durch §. 61. Absatz 2. der Allerhöchsten Formations-Verordnung vom 17. December 1825 mit der Handhabung der Forstpolizei in allen Privat-, Communal- und Stiftungswaldungen ausdrücklich berechtigten Kreisregierungen, Kammern des Innern, zu.

III.

Die Organe der Forstpolizeibehörden sind in den unmittelbaren Gebietstheilen die Königlichen Forstbehörden, in den standes- und gutsherrlichen Bezirken aber nach Maaßgabe obiger Gesetzes-Bestimmungen, und nach den Bestimmungen des Edictes, Beilage IV. zur Verfassungs-Urkunde §. 26. und der Declaration vom 19. März 1807, lit. E. Ziff. 12. — dann des Edictes, Beilage VI. zur Verfassungs-Urkunde, §. 90. lit. i. und der Declaration vom 31. December 1806, Abschnitt III. lit. J. die Forstbehörden der Standes- und Gutsherrn. — Diese Forstbehörden sind hienach zu der Wahrnehmung etwaiger Walddevastationen und sonstiger, die Gesetze verletzenden, oder die Rechte der Nachbarn gefährdenden Mißstände und zu deren Anzeige an die forstpolizeiliche Behörde berechtiget und verpflichtet. — Wobei insbesondere zu bemerken kommt, wie

a. die Allerhöchste Verordnung vom 4. Juni 1805 (Regierungsblatt 1805, S. 475.) die Eigenthümer von Privatwaldungen keineswegs von der Pflicht der forstordnungsmäßigen Benützung ihrer Waldungen loszählt, und ihnen auch die Umwandlung jener Waldungen, welche sie forstordnungsmäßig nicht nützen, in Aecker oder Wiesgründe nur unter der ausdrücklichen Bedingung gestattet hat, daß der ausgerottete Waldboden sogleich zur Cultur gebracht, von allen Stöcken gereiniget, und entweder mit Früchten bebaut, oder zur Wiese oder zum Gartengrunde hergestellt werde; wie ferner

b. bezüglich der zu dem Staate im Miteigenthums-Verhältnisse, oder im grund- oder lehenbaren Verbande stehenden Waldungen den Forstbehörden des Staates eine förmliche Oberaufsicht aus dem Standpunkte des Eigenthumsrechtes zukommt; wie

c. unter gleichen Voraussetzungen gleiche controllirende Aufsicht den Forstbehörden der Gemeinden, Stiftungen, Standes- und Gutsherrn bezüglich der zu ihnen im Miteigenthums-Verhältnisse, Grund- oder Lehensverbande stehenden Waldungen zustehet, und wie

d. die Forst-Polizeibehörden nicht nur berechtiget, sondern auch verpflichtet sind, auf erstattete Anzeigen der Forstbehörden, so wie der betheiligten Privaten zu achten, und selbst

mit polizeilichen Provisorien einzuschreiten, wo ein den Gesetzen, oder den allgemeinen oder örtlichen Forstordnungen widersprechendes Verfahren zu ihrer Kenntniß kömmt.

Die Königlichen Kreisregierungen werden sich hiernach im Hinblicke auf §. 64. Abs. 2. der Allerhöchsten Verordnung vom 17. December 1825 benehmen, übrigens, so ferne es nicht bereits geschehen sein sollte, sämmtliche zur Zeit noch bestehenden districtiven und örtlichen Forst-Ordnungen sammeln, ein Exemplar jeder solchen Forstordnung bei den Regierungsacten hinterlegen, ein zweites aber spätestens binnen 6 Wochen zur Vorlage bei dem unterfertigten Staatsministerium des Innern bringen.

München, den 22. April 1835.

Staatsministerium des Innern.

An
sämmtliche Königliche Kreisregierungen also ergangen.

§. 398.

Nro. Pr. 13878.

(Den Vollzug des §. 64. der Allerhöchsten Verordnung vom 17. December 1825, in specie die forstpolizeiliche Aufsicht auf Privatwaldungen, bezüglich der eigenthümlichen Forste der Standes- und Gutsherrn betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Die Anfrage der Königlichen Regierung des Oberdonaukreises, Kammer des Innern, vom 6. d. M. löst sich von selbst durch §§. 3 und 4. der Allerhöchsten Verordnung vom 22. December 1821, die Einrichtung des äußern Forstdienstes betreffend, und durch das Ministerial-Ausschreiben vom 22. April d. J., indem dort, wo die in standes- oder gutsherrlichen Dienstverhältnissen stehenden Organe die Forstpolizei als selbstverwaltend erscheinen, somit eine Controlle derselben die Natur der Selbstcontrolle annehmen könnte, jedenfalls die Pflicht der Königlichen Forstbehörden aufrecht bleibt, über wahrgenommene Devastationen und sonstige Gesetzwidrigkeiten nach Ziffer III. des Ministerial-Ausschreibens vom 22. April, bei der Polizeibehörde, und in dem Falle etwaiger Nichtabhilfe, bei den diesen Behörden nächstvorgesetzten Polizeistellen oder Behörden, also bezüglich der patrimonialgerichtlichen Bezirke, bei der einschlägigen Königlichen Districts-Polizeibehörde, bezüglich der herrschaftsgerichtlichen Bezirke aber bei der einschlägigen Königlichen Kreisregierung, Kammer des Innern, zur ungesäumten Anzeige zu bringen.

München, den 26. Mai 1835.

Staatsministerium des Innern.

An
die Königliche Regierung des Oberdonaukreises, K. d. J., also ergangen.

Nachricht den übrigen Kreisregierungen, K. d. J., diesseits des Rheins.

§. 399.

Nro. Pr. 11110.

(Die von dem erblichen Reichsrathe Freiherrn von N. eingereichte Vorstellung wegen forstpolizeilicher Aufsicht in den gutsherrlichen Waldungen betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Die Königliche Regierung des Oberdonaukreises, Kammer des Innern, hat dem erblichen Reichsrathe Freiherrn von N. auf seine unmittelbar bei Seiner Majestät dem Könige unterm 28. Juni v. J. eingereichte Beschwerde in rubricirtem Betreffe zu eröffnen, daß Seine Majestät der König auf dieselbe um so weniger einzugehen vermögen, als durch die generalisirte Entschliessung vom 26. Mai 1835 durchaus nichts Neues verfügt — sich vielmehr ausdrücklich darauf beschränkt wurde, die bestehenden Normen einzuschärfen, und das den Forstbehörden des Staates durch ausdrückliche und förmlich publicirte Gesetze und Verordnungen übertragene Aufsichtsrecht gegen Forstdevastationen und Gesetzwidrigkeiten und die Pflicht dieser Behörden neu in das Andenken zurückzurufen — namentlich da, wo selbstverwaltende gutsherrliche Forstbehörden Devastationen dulden sollten, der durch §. 69. der VI. Verfassungs-Beilage forstgesetzlich vorgesetzten Behörden die schuldige Anzeige zugehen zu lassen.

München, den 9. Mai 1836.

Staatsministerium des Innern.

An
die Königliche Regierung des Oberdonaukreises, K. d. J., also ergangen.

§. 400.

Nro. Pr. 17594.

(Die Befugniß der Gutsherrn zur Ausübung der Forst- und Jagdpolizei in Privatwaldungen betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Die Königliche Regierung des Oberdonaukreises, Kammer des Innern, empfängt hieneben im Duplicate eine Vorstellung des Freiherrn von N., Gutsbesitzers zu N., vom 13. v. M. oben angeführten Betreffes mit der Entschließung, daß der §. 90. lit. i. der VI. Verfassungs-Beilage sich durch die Bestimmungen des §. 28. ergänze und hiernach den Gutsherrn die Forst- und Jagdpolizei und Gerichtsbarkeit unbestreitbar auch in jenen Privatwaldungen zukomme, bezüglich deren die gutsherrliche Gerichtsbarkeit überhaupt nach dem angeführten §. 28. begründet erscheint.

München, den 2. August 1837.

Staatsministerium des Innern.

An
die Königliche Regierung des Oberdonaukreises, K. d. J., also ergangen.

F. Handhabung der Baupolizei. a)

§. 401.

Nro. Pr. 17613.

(Die Beschwerde des N. N., wegen Entziehung der patrimonialgerichtlichen Zuständigkeit in Baupolizeisachen, resp. die Competenz der patrimonialgerichtlichen Ausübung der niedern örtlichen Baupolizei betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Der Königlichen Kreisregierung, Kammer des Innern, wird hieneben die Beschwerde des N. N. im obenangeführten Betreffe, d. d. 15. l. M. im Duplicate mit folgender Entschließung zugesendet:

Die VI. Verfassungs-Beilage hat in dem dritten Capitel des fünften Titels den Patrimonial-Gerichten die gesammte Ortspolizei zugestanden und in dem §. 90. die niedere örtliche Baupolizei hievon nicht ausgenommen.

Das Ausschreiben der Königlichen Kreisregierung vom 8. Juni d. J., gegen welches die erwähnte Beschwerde gerichtet ist, stehet daher mit den angeführten verfassungsmäßigen Bestimmungen in Widerstreit.

Weder die Instruction für die Polizei-Directionen in den größeren Städten vom 24. September 1808 noch die Verordnung vom 17. December 1825, den Wirkungskreis der obersten Verwaltungsstellen betreffend, haben die Baupolizei aus dem Gebiete der Ortspolizei gänzlich ausgeschieden.

Denn es lag, so viel die Instruction vom 24. September 1808 anbelangt, die Bezeichnung der Gränzlinien zwischen Orts- und Districtspolizei überhaupt nicht in der Aufgabe derselben, und es geht insbesondere aus den Bestimmungen des §. 72. der am nämlichen Tage verkündeten Instruction für die Gemeindevorsteher in den Landgemeinden und aus §. 119. lit. c. des Edictes über die gutsherrlichen Rechte vom 16. August 1812 klar hervor, daß die Baupolizei im Allgemeinen zu der Zeit, als die Verfassungs-Urkunde sammt ihren Beilagen erschien, dem Gebiete der Ortspolizei keineswegs entzogen war.

Die Verordnung vom 17. December 1825 aber hat in dem §. 60. nur jene baupolizeilichen Zuständigkeiten bezeichnet, welche aus dem Wirkungskreise der Kreisregierungen in jene der Districts-Polizeibehörden zur primitiven Behandlung übergetragen werden sollten; der Grundsatz, daß die gesammte Baupolizei durch die Districts-Polizeibehörden ausgeübt werden solle, ist daselbst nicht ausgesprochen worden und hätte auch zum Nachtheile der verfassungsmäßigen Rechte der Patrimonial-Gerichte dort nicht ausgesprochen werden können. — Die Königliche Kreisregierung, Kammer des Innern, hat daher das unterm 18. Juni l. J. erlassene Ausschreiben mit den verfassungsmäßigen Zuständigkeiten der gutsherrlichen Behörden in Einklang zu setzen und der dagegen erhobenen Beschwerde die gebührende Abhilfe zu gewähren. — Ihr bleibt jedoch vorbehalten, die Gränzen des ortspolizeilichen Wirkungskreises in Baugegenständen, wo immer es erforderlich

---

a) Vergl. Ministerial-Entschließung vom 18. October 1837. Nro. 24849 (s. §. 18. S. 266. oben).

erscheint, nach der bestehenden Bauordnung und den sonstigen desfalls gegebenen Bestimmungen näher zu bezeichnen und gegen Uebergriffe zu handhaben.

München, den 31. Juli 1837.

Staatsministerium des Innern.

An

sämmtliche Königliche Regierungen diesseits des Rheins, also ergangen.

§. 402.

Nro. Pr. 24581.

(Beschwerde des von N.'schen Patrimonial-Gerichtes N., wegen Nichtanerkennung seiner Competenz in der Bausache des N. zu N. betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Da den Patrimonial-Gerichten nach Titel V. Capitel III. der VI. Verfassungs-Beilage die Ausübung der gesammten Ortspolizei zukömmt, hievon aber nach §. 90. eod. die Ausübung der niederen örtlichen Baupolizei so wenig ausgenommen worden ist, als nach §. 60. der Königlichen Verordnung vom 17. December 1825 zum Nachtheile dieser verfassungsmäßigen Bestimmungen die gesammte Baupolizei ausschließend den Districts-Polizeibehörden zugewiesen werden wollte, so erscheint die Regierungs-Entschließung vom 1. November v. J., soweit dadurch dem Patrimonial-Gerichte N. die ortspolizeiliche Competenz in Contraventionen gegen die Bau- und Feuerordnung abgesprochen worden ist, gesetzlich nicht begründet.

Es ist daher nach Maaßgabe des allgemeinen Ministerial-Ausschreibens vom 31. Juli d. J., Nro. 17613, die Beschwerde des erblichen Reichsrathes Freiherrn von N., wegen Entziehung der patrimonialgerichtlichen Zuständigkeit in Baupolizeisachen betreffend, der erhobenen Beschwerde des Patrimonial-Gerichtes vom 30. November v. J. in dieser Beziehung die entsprechende Abhilfe zu gewähren.

München, den 24. October 1837.

Staatsministerium des Innern.

An

die Königliche Regierung des Isarkreises, K. d. J., also ergangen.

G. Ertheilung der Auswanderungsbewilligung.

§. 403.

(Ertheilung der Auswanderungsbewilligung.)

L. K.

Wir genehmigen, daß diejenige Competenz, welche Wir durch Unsere Verordnung vom 17. December 1825 die Formation, den Wirkungskreis und den Geschäftsgang der obersten

Verwaltungsstellen in den Kreisen betreffend, §. 23. in Ansehung der Auswanderungen den Königlichen Unterbehörden anvertraut haben, auch auf die mit den Landgerichten in gleicher Categorie stehenden Herrschaftsgerichte, in so lange Wir nicht anders verfügen, sich erstrecken solle, und eröffnen euch solches auf euere Berichte vom 31. August 1832, dann 23. Januar und 13. Mai v. J. zur geeigneten Verfügung.

Bad Brückenau, den 17. Juli 1834.

Staatsministerium des Innern.

An

die Königliche Regierung des Untermainkreises, K. d. J., also ergangen.

Nachricht den sechs andern Kreisregierungen diesseits des Rheins.

XLII. Zu §. 92. der VI. Verfassungs-Beilage.

Aufstellung eines ärztlichen Dienstpersonals in gutsherrlichen Bezirken.

§. 404.

Nro Pr. 9039.

(Die Anstellung und Besoldung der Gerichtsärzte in den neu errichteten Herrschaftsgerichten betr.)

M. J. K.

Nachdem über die Anstellung und Besoldung der Gerichtsärzte in den neu errichteten Herrschaftsgerichten sich Zweifel und Anstände ergeben haben, so wollen Wir nach Vernehmung des Gutachtens Unsers geheimen Rathes Folgendes hiermit verordnen:

1) Diejenigen Besitzer der Herrschaftsgerichte, welche von der nach Unserm Edicte vom 16. August 1812 §. 46. ihnen gebührenden Nomination des in ihren Gerichtsbezirken befindlichen ärztlichen Personals Gebrauch machen wollen, sind befugt, aus der Zahl der geprüften und approbirten Aerzte einen Gerichtsarzt vorschriftmäßig zu bestellen und sich ohne weitere Theilnahme Unserer Behörden mit demselben über Bezahlung einer Besoldung oder Schadloshaltung zu verstehen.

2) So lange die Nomination und Verpflichtung eines Gerichtsarztes bei einem neugebildeten Herrschaftsgerichte nicht erfolgt sein wird, oder im Falle ausdrücklich auf dieses gutsherrliche Vorrecht verzicht geleistet worden, versehen die von Unserm Staatsärar besoldeten unmittelbaren Organe den bisherigen Medicinaldienst noch ferner, ohne daß die Grundherrn an deren Anstellung und Bezahlung Theil nehmen.

Hiernach sind die vorkommenden einzelnen Fälle zu beschreiben.

München, den 15. December 1815.

An

das Königliche Generalcommissariat des Isarkreises also ergangen.

Nachricht den übrigen General- und Hofcommissariaten.

Digitized by Google

§. 405.

Nro. Pr. 19009.

(Die Beschwerde des Grafen N., wegen Bezahlung der Conscriptions- und Impfdiäten betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Der in dem Berichte der Königlichen Regierung vom 13. October gestellte alternative Antrag: den Grafen N. anzuhalten, daß derselbe entweder für seine Herrschaftsgerichte einen eigenen Gerichtsarzt aufstelle und besolde, oder dem Gerichtsarzte zu N. wegen der Verrichtungen in Conscriptions- und Impfgeschäften in den benannten Gerichtsbezirken eine angemessene Entschädigung leiste, kann nach der deutlichen Bestimmung der Allerhöchsten Verordnung vom 15. December 1815 nicht genehmigt werden, indem nach dieser Verordnung die Besitzer der Herrschaftsgerichte für Nomination und Besoldung eigener Gerichtsärzte nicht angehalten werden können, und im Falle solche von ihnen nicht angestellt sind, alle ärztlichen Verrichtungen in dem Bezirke des Herrschaftsgerichtes durch die aus dem Staatsärar besoldete Landgerichtsärzte ohne Theilnahme der Gerichtsherren versehen werden müssen. Die Königliche Regierung erhält daher den Auftrag, dem Grafen N. als Gutsbesitzer von jeder Anforderung wegen besonderer Vergütung des Landgerichts-Arztes in den oben bemerkten Fällen diesen Anspruch zu lassen; wobei es sich von selbst versteht, daß jene Vergütungen, welche den Landgerichts-Aerzten bei den Conscriptions- und Impfgeschäften gesetzlich zukommen, aus den durch das Gesetz bestimmten Fonds geleistet werden müssen.

München, den 20. December 1817.

Staatsministerium des Innern.

An
die Königliche Regierung des Isarkreises also ergangen.

§. 406.

Nro. Pr. 9155.

(Die Besetzung des Physicates des Herrschaftsgerichtes N. betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Bei den in Mitte liegenden Bestimmungen des §. 46. der VI. Beilage zur Verfassungsurkunde, dann der Allerhöchsten Verordnung vom 17. December v. J. über die Formation, den Wirkungskreis und den Geschäftsgang der Königlichen Kreisregierungen §. 17. und insbesondere des §. 55. hat die Königliche Regierung des Untermainkreises dem practischen Arzte N., welchem von den Freiherrn von N. die Physicatsgeschäfte im Herrschaftsgerichte N. übertragen worden, die Bestätigung als Herrschaftsgerichts-Arzt selbst competenzmäßig zu ertheilen.

München, den 11. October 1826.

Staatsministerium des Innern.

An
die Königliche Regierung des Untermainkreises, K. d. J., also ergangen.

§. 407.

Nro. Pr. 4052.

(Die Physicatsgeschäfte bei dem Herrschaftsgerichte N. betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Dem Reichsrathe und Besitzer des Herrschaftsgerichts N. ist auf seine Beschwerde gegen die Entschließung der Königlichen Regierung des Obermainkreises vom 23. December v. J. in Betreff der Ausübung der Medicinalpolizei in dem Bezirke des genannten Gerichtes zu eröffnen, daß er nicht befugt sei, eines Theiles der durch die Bestimmungen der VI. Beilage zur Verfassungsurkunde den Herrschaftsgerichten zugewiesenen Polizeiverwaltung der hiemit verbundenen Auslagen wegen sich zu entschlagen, daß ferner die Ausübung der Medicinalpolizei, welche den Herrschaftsgerichten in demselben Umfange, wie den Königlichen Landgerichten zusteht, durch ein vorschriftsmäßig qualificirtes Individuum zu geschehen habe, wobei es dem Beschwerdeführer freisteht, entweder einen eigenen Gerichtsarzt aufzustellen oder mit dem Physicus eines angränzenden Landgerichtes desfalls ein Uebereinkommen zu treffen. Freiherr von N. hat hienach unverzüglich durch entsprechende Anordnungen der ihm gesetzlich obliegenden Verpflichtung zu genügen, und die Kosten der während der ungegründet fortgesetzten Weigerung von der Königlichen Regierung des Obermainkreises dem Landgerichts-Arzte N. in N. übertragenen Besorgung der Physicatsgeschäfte in dem Herrschaftsgerichte N. zu übernehmen.

München, den 28. Februar 1834.

Staatsministerium des Innern.

An
die Königliche Regierung des Obermainkreises also ergangen.

XLIII. Zu §. 94. der VI. Verfassungs-Beilage.

Baufallschätzungen bei Pfarr- und Beneficialgebäuden. a)

§. 408.

(Die patrimonialgerichtliche Competenz bei Baufallschätzungen betr.)

M. J. K.

Wir haben Uns über die verschiedenen Anstände und Zweifel, welche sich in Hinsicht auf die Competenz der Patrimonialgerichte bei Baufallschätzungen der Pfarr- und Beneficialgebäude ergeben haben, ausführlichen Vortrag erstatten lassen, und erwiedern der Regierung des Isarkreises auf deren verschiedene Berichte über erwähnten Gegenstand, daß auch die Patrimonial-

a) Vergl. Ministerial-Entschließung vom 18. October 1837. Nro. 24849. (s. §. 18. S. 266. oben.)

gerichte I. und II. Classe zu den Baufallschätzungen bei den Pfarr- und Beneficialgebäuden an allen jenen Orten für berechtigt zu achten seien, wo besagten Gerichten die Ortspolizei nach §. 84 und 85. des VI. constitutionellen Edictes zusteht.

Hiernach sind die verschiedenen Reclamationen, welche sich über die Befugniß zu Baufallschätzungen erhoben haben, zu bescheiden.

Die Land-, Herrschafts- und Patrimonialgerichte sind von gegenwärtiger Entschließung in Kenntniß zu setzen.

München, den 30. September 1825.

An
die Königliche Regierung des Isarkreises, K. d. J., also ergangen.
cf. Int. Bl. f. d. Rezatkr. v. J. 1825. Bd. II. Nro. 41. S. 2613.

§. 409.

Nro. Pr. 25065.

(Die Competenz der Patrimonialgerichte bei Baufallschätzungen und Intercalarrenten-Rechnungen betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Die in dem Berichte vom 26. August v. J. gestellte Anfrage ist in Ansehung der Competenz der Patrimonialgerichte bei Baufallschätzungen an Pfarr- und Beneficialgebäuden bereits durch die hierüber unterm 30. September 1825 an die Königliche Regierung des Isarkreises, Kammer des Innern, erlassene und der Königlichen Regierung des Regenkreises, Kammer des Innern, gleichzeitig mitgetheilte Allerhöchste Entschließung dahin beschieden worden, daß auch die Patrimonialgerichte I. und II. Classe zu den Baufallschätzungen bei den Pfarr- und Beneficialgebäuden an allen jenen Orten für berechtigt zu achten seien, wo besagten Gerichten die Ortspolizei nach §. 84 und 85. der VI. Verfassungsbeilage zusteht.

Die administrative Competenz der gutsherrlichen Gerichte in Ansehung der Pfarr-Intercalarien ist ebenfalls hienach mit Rücksicht auf §. 97, Absatz 2. und §. 99. der angeführten Verfassungsbeilage und mit Beachtung der in der Allerhöchsten Entschließung vom 21. October 1818, die Baufallschätzungen und Berechnungen der Intercalarfrüchte bei Vacaturen von Pfarreien und Beneficien betreffend, §. 2. lit. b. über die Competenz der Kreis- und Stadtgerichte in Ansehung der Intercalarrenten-Rechnungen bei Vacaturen durch Todfälle ertheilten Anweisung und unbeschadet der Aenderungen zu leisten, welche über die Verwaltung der Intercalarien durch das Gesetz vom 21. April 1807 und rücksichtlich der protestantischen Pfarreien durch die Allerhöchste Verordnung vom 15. März 1812, die Errichtung einer allgemeinen Unterstützungsanstalt für protestantische Geistliche des Königreiches betreffend, und die hierzu ergangenen weiteren Verordnungen ertheilt sind.

München, den 30. Januar 1835.

Staatsministerium des Innern.

An
die Königliche Regierung des Regenkreises also ergangen.
Mittheilung den übrigen Kreisregierungen, Kammern des Innern.

XLIV. Zu §. 95. der VI. Verfassungs-Beilage.

Competenz der gutsherrlichen Gerichte zu Behandlung der Verlassenschaften von Geistlichen.*)

§. 410.

(Die Verlassenschafts-Verhandlung des Priesters N. zu N. betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Auf den Bericht vom 9. October v. J. im Betreffe der Verlassenschafts-Verhandlung des Priesters N. zu N. wird dem Königlichen General-Commissariate des Unterdonaukreises erwiedert, daß es in Ansehung dieses Gegenstandes darauf ankomme, ob das N.'sche Patrimonialgericht zu N. das Recht der geistlichen Verlassenschafts Verhandlungen in seinem Bezirke nicht nur bei präbendirten, sondern auch bei unpräbendirten Priestern, wie es in seinem Amtsberichte vom 12. September v. J. behauptet, hergebracht habe. Dasselbe ist daher zur rechtsgenügenden Nachweisung über die unwidersprochene, ununterbrochene Ausübung dieses Rechts überhaupt und insbesondere rücksichtlich der angegebenen Fälle unpräbendirter Geistlicher anzuhalten. Zugleich ist das Landgericht N. anzuweisen, in den landgerichtlichen Acten genau nachzuforschen, ob nicht allenfalls dergleichen Verhandlungen in dem besagten Patrimonialgerichts-Bezirke von Seite der landesfürstlichen Civilgerichte, oder selbst von geistlichen Behörden privativ ausgeübt worden seien, und mit welchem Rechte? —

Unterliegt die patrimonialgerichtliche Nachweisung des in Anspruch genommenen Rechts keinem weitern Zweifel; so hat das Königliche General-Commissariat die von dem Landgerichte zu N. dagegen erhobenen Anstände ohne weiters zu beseitigen; ausserdem aber auf der Wahrung der landesfürstlichen Gerechtsame nachdrücklich zu bestehen, und nach Befund der Sache weitern Bericht zu erstatten.

München, den 23. Januar 1811.

Staatsministerium des Innern.

An
das Königliche General-Commissariat des Unterdonaukreises also ergangen.

§. 411.

(Die Behandlung der Verlassenschaften in den Patrimonialgerichtsbezirken betr.)

M. J. K.

Wir haben über die einberichteten verschiedenen Anstände wegen Behandlung der Verlas-

---

a) Vergl. Allerhöchste Verordnung vom 28. Juli 1818. (Ges. Bl. v. J. 1818. S. 469.), dann Ministerial-Entschließung vom 18. October 1837. Nro. 24849. (s. §. 18. S. 266 oben), ferner die betreffende Unterabtheilung in der Abth. VIII. bei Religion und Cultus.

senschaften der Geistlichen in den Bezirken der gutsherrlichen Gerichte auf erstatteten Vortrag beschlossen, daß die Patrimonialgerichte erster Classe, wenn in deren Bezirke der verstorbene Geistliche seinen ordentlichen Wohnort gehabt hat, dessen Nachlaß unter geistliche Sperre zu legen, auch darüber das Inventar zu errichten, zugleich aber die in der Verordnung vom 28. Juli d. J. (Gesetzblatt Seite 469 und folgende) gegebenen Vorschriften zu beobachten haben; daß dagegen den Patrimonialgerichten zweiter Classe zwar die Versieglung der Verlassenschaften der in ihrem Bezirke verstorbenen Geistlichen als provisorische Maaßregel zur Sicherung des Rücklasses zustehe; die Inventarisation aber nur von den Land-, Herrschafts- und den ersagten Patrimonialgerichten erster Classe zu verfügen sei.

Hiernach sind die betreffenden Untergerichte anzuweisen.

München, den 13. October 1818.

An
die sämmtlichen Kreisregierungen, wie auch an sämmtliche Appellationsgerichte also ergangen.

§. 412.

Nro. Pr. 17742.

(Die Baufallschätzungen und Berechnungen der Intercalarfrüchte bei Vacaturen von Pfarreien und Beneficien betr.)

M. J. K.

Um sowohl die in Ansehung der Competenz bei Baufallschätzungen und Berechnung der Intercalarfrüchte bei Vacaturen von Pfarreien und Beneficien gestellten Anfragen zu erledigen, als den desfalls etwa zu besorgenden Collisionen und Conflicten zwischen den Land- und Herrschaftsgerichten auf der einen, und den Kreis- und Stadtgerichten, als der privilegirten ersten Instanz der Geistlichen, auf der andern Seite zuvorzukommen, haben Wir folgende nach den bestehenden Gesetzen und der Beschaffenheit des Gegenstandes bemessene Anweisung zu ertheilen beschlossen:

1) Baufallschätzungen sollen in jedem Falle als eine rein administrative Sache von den betreffenden Land- und Herrschaftsgerichten behandelt werden.

2) Die Berechnungen der Intercalarfrüchte

 a. bei Vacaturen von Pfarreien und Beneficien, welche sich durch Versetzung ergeben, bleiben ebenfalls den Land- und Herrschaftsgerichten, als administrativen Unterbehörden, überlassen;

 b. bei Vacaturen durch Todesfälle aber, wo dieser Gegenstand mit den Verlassenschafts-Verhandlungen in dem engsten Zusammenhange steht, haben die, die Verlassenschaften behandelnden Kreis- und Stadtgerichte auch diese Intercalarfrüchte-Berechnungen zu fertigen. Jedoch sind dieselben dahin zu instruiren, daß sie

  α) zu diesem Geschäfte, so viel nur immer möglich, die Land- und Herrschaftsgerichte, committiren, oder doch

  β) mit diesen das geeignete Benehmen pflegen.

Nach dieser Unserer Entschließung, nach welcher Wir bereits Unsere Appellationsgerichte haben anweisen lassen, habt ihr euch zu achten, und die administrativen Unterbehörden zu instruiren.

München, den 21. October 1818.

An
sämmtliche Regierungen, K. d. J., mit Ausnahme des Rheinkreises, also ergangen.

XLV. Zu §. 96. der VI. Verfassungs-Beilage.

Gutsherrliche Stiftungs-Curatel.[a]

§. 413.

(Die gutsherrliche Verwaltung der Stiftungen betr.)

M. J. K.

Was unterm Heutigen an die Königliche Regierung des Isarkreises, K. d. J., im bezeichneten Betreff erlassen wurde, zeigt Folgendes zur Wissenschaft:

In Erwiederung eures hinsichtlich der gutsherrlichen Verwaltung von Stiftungen erstatteten Anfragsberichtes vom 3. d. M. lassen Wir euch hiemit eröffnen, daß zwar unfürdenklicher Besitzstand, nicht aber das bloße Herkommen allein als solche besondere Privatrechtstitel, aus welchen der §. 96. des Edictes über die gutsherrlichen Rechte den adeligen Gutsherren die Verwaltung bestimmter Stiftungen noch ferner zusteht, angesehen werden können.

München, den 26. December 1818.

An
die Königliche Regierung des Unterdonaukreises, K. d. J., also ergangen.

§. 414.

Nro. Pr. 9732.

(Verwaltung des Vermögens der Stiftungen in den gutsherrlichen Gerichtsbezirken betr.)

M. J. K.

Nachdem Wir in Unserer Entschließung vom 26. December v. J. den unfürdenklichen Besitzstand als einen Privatrechtstitel, aus welchem den adeligen Gutsherren die Verwaltung des Vermögens besonderer Stiftungen nach §. 96. des Edictes über die gutsherrlichen Rechte zustehen solle, ohne alle Beschränkung anerkannt haben, so muß die Verwaltung des Vermö-

---

a) Vergl. auch 1) die Allerhöchste Entschließung vom 25. Februar 1819, die von dem Freiherrn N. verweigerte Herausgabe der zur Kirche N. gehörigen Schuldurkunden, (s. §. 9. S. 248 oben); 2) die Ministerial-Entschließung vom 18. October 1837. Nro. 24849. (s. §. 18. S. 266 oben).

gens solcher Stiftungen den adeligen Gutsherren auch in dem Falle belassen werden, wenn sie dieselbe bisher nicht ausschliessend, sondern cummulativ mit den Gemeinden und Pfarrern geführt haben; dagegen muß die bisherige Cummulativ-Verwaltung, wenn die Gemeinden und Pfarrer hierauf ein gleiches Recht, wie die Gutsherren erworben haben, auch ferner fortbestehen, und es kann in diesem Falle eine ausschliessende Verwaltung keinem Theile zugestanden werden.

Dieses lassen Wir euch auf den Bericht vom 11. Juni l. J. unter Remission der Acten zur Entschließung mit dem Beisatze eröffnen, daß hiernach über die Verwaltung des Vermögens der Stiftungen in den Patrimonialgerichten des Freiherrn von N., des Edlen von N. und der Graf N.'schen Erben das Geeignete verfügt werden solle.

Baden, den 29. Juli 1819.

An
die Königliche Regierung des Oberdonaukreises, K. d. J., also ergangen.

§. 415.

Nro. Pr. 5645.

(Rechnungs-Ablagen der Stiftungen betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Der Königlichen Regierung wird die Vorstellung des Gutsbesitzers von N. dd. praes. 12. April l. J. hiedurch in Urschrift sammt Belegen mit der Entschließung zugestellt,

daß die Jahres-Rechnungen über das Vermögen der Stiftungen, worüber die Gutsherren nach §. 96. des sechsten constitutionellen Edictes, die Verwaltung unter eigener Haftung führen, der Königlichen Regierung als Obercuratel so oft vorgelegt werden müssen, als die im bezeichneten Paragraphe vorbehaltene Nachweisung über die Erhaltung und sorgfältige Bewirthschaftung der Fonds für nothwendig erachtet wird.

Was die Revision und Superrevision der Rechnungen über das Vermögen derjenigen Stiftungen betrifft, deren Verwaltung den Gemeinden in gutsherrlichen Gerichtsbezirken zusteht, so sind die Bestimmungen hierüber im §. 105. des Edictes über die Verfassung und Verwaltung der Gemeinden vom 17. Mai 1818 deutlich enthalten.

Hiernach hat die Königliche Regierung sich zu achten.

München, den 6. Juni 1820.

Staatsministerium des Innern.

An
die Königliche Regierung des Regenkreises also ergangen.

Mittheilung der Königlichen Regierung des Oberdonaukreises durch Rescript vom 13. August 1821 (s. Int. Bl. f. d. Oberdonaukreis v. J. 1821. S. 959.)

§. 416.

Nro. Pr. 10457.

(Die Theilnahme des Pfarrers zu N. an der Verwaltung des Kirchenvermögens im Patrimonial-Gerichtsbezirke N. betr.)

M. J. K.

Wir ertheilen Euch auf die Beschwerde-Vorstellung des Gutsbesitzers von N. vom 31.

März l. J. und auf euern Bericht vom 28. Juni desselben Jahres die Entschließung, daß zwar die Verwaltung des Kirchenvermögens im Patrimonialgerichts-Bezirke N. dem Gutsherrn nach §. 96. des Edicts über die gutsherrlichen Rechte vom 26. Mai 1818 verbleibe, jedoch dem Pfarrer von N. die Einsicht der Jahresrechnungen und die Abgabe seiner allenfallsigen Erinnerungen hierüber an die Obercuratel nicht verweigert werden könne, nachdem diese, bei den Cultusstiftungen außer den Patrimonialgerichts-Bezirken den Pfarrern überhaupt vorbehaltene Rechnungseinsicht durch den §. 96. des angeführten Edictes nicht ausgeschlossen ist, und die Obercuratel dadurch leichter in den Stand gesetzt wird, über die Erhaltung und sorgfältige Bewirthschaftung des Stiftungsfonds ununterbrochen zu wachen.

München, den 17. August 1820.

An
die Königliche Regierung des Unterdonaukreises, K. d. J., also ergangen.

§. 417.

Nro. Pr. 16369.

(Die Vertretung des den Gutsherren zur Verwaltung überlassenen Stiftungsvermögens vor Gericht betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Der Königlichen Regierung des Unterdonaukreises, K. d. J., wird auf ihren Bericht vom 26. April laufenden Jahres, die Vertretung des den Gutsherren zur Verwaltung überlassenen Stiftungsvermögens vor Gericht betreffend, unter Remission der Beilage Nachstehendes erwiedert.

Nachdem von Seite der Justizstellen der Grundsatz angenommen ist, daß derjenige, welcher nicht selbst vor Gericht handeln will, nur durch einen öffentlichen Rechtsanwalt vertreten werden könne, und daher die gutsherrlichen Verwalter, wenn sie auch rechtskundig sind, als ordentliche Vertreter der den Gutsherren nach §. 96. des VI. constitutionellen Edictes zur Administration unter persönlicher Haftung überlassenen Stiftungen nicht angesehen werden, übrigens lediglich den Gerichtsbehörden überlassen ist, über den Legitimations-Punct zu befraglicher Vertretung in vorkommenden Fällen selbst zu erkennen, so wird die Königliche Regierung hievon zu dem Ende in Kenntniß gesetzt, um die Gutsherren hierauf mit dem Beisatze aufmerksam zu machen, daß sie besonders bei Gantverhandlungen die Vertretung der ihrer Verwaltung anvertrauten Stiftungen nicht den Gerichtshaltern, sondern öffentlichen Rechtsanwälten zu übertragen hätten, um sich und die Stiftungen gegen die nachtheiligen Folgen zu verwahren, welche daraus entstehen müßten, wenn die Gerichte, wie in dem unterm 26. April d. J. angezeigten Falle geschehen ist, entweder nach Antrag der Gegenpartei oder von Amtswegen auf den Mangel der Legitimation zur Vertretung der Stiftungen von Seite der gutsherrlichen Verwalter erkennen würden.

München, den 22. November 1820.

Staatsministerium des Innern.

An
die Königliche Regierung des Unterdonaukreises. K. d. J., also ergangen.

§. 418.

Nro. Pr. 11387.

(Die Reclamation des Freiherrn von N. wegen Verwaltung des Stiftungsvermögens beim Patrimonialgerichte N. betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Dem Freiherrn von N. ist auf seine Beschwerde, die Verwaltung des Stiftungsvermögens beim Patrimonialgerichte N. betreffend, zu eröffnen, daß die vormalige Cummulativverwaltung in dem Maaße, wie sie früher rechtlich bestanden, wieder einzutreten habe, indem dießfalls dem Gutsherrn durch das Edict VI. nicht größere als die bisher rechtlich begründeten Befugniße eingeräumt worden seien.

München, den 28. August 1823.

Staatsministerium des Innern.

An
die Königliche Regierung des Isarkreises, K. d. J., also ergangen.

§. 419.

Nro. Pr. 14755.

(Uebertragung der Stiftungsverwaltung in N. an das Patrimonialgericht N. betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Der Königlichen Regierung des Regenkreises wird auf den Bericht vom 30. September unter Remission der Beilagen hiedurch die Entschließung ertheilt, daß nach den Bestimmungen des Gemeindeedictes vom 17. Mai 1818 sowohl, als auch insbesondere des constitutionellen Edictes über die gutsherrlichen Rechte und die gutsherrliche Gerichtsbarkeit vom 26. Mai 1818 die Uebertragung der unmittelbaren Verwaltung des Local-Stiftungsvermögens an die gutsherrlichen Gerichte nicht statt finde, und eine Abänderung der desfallsigen gesetzlichen Bestimmungen nur im verfassungsmäßigen Wege bewirkt werden könne.

Die aufgezählten Gebrechen in der Verwaltung des Stiftungsvermögens der Gemeinden N. N. können und sollen durch pflichtmäßige Thätigkeit der niedern und obern Curatel in Ausübung ihrer verfassungsmäßigen, und durch die einschlägigen Edicte genau vorgezeichneten Obliegenheiten, und insbesondere durch ernstliche Erfüllung der im §. 134. des Gemeindeedictes den Untergerichten vorgeschriebenen Pflichten entfernt, und zu diesem Behufe von Seite der Kreisregierung die erforderlichen Einschreitungen unverzüglich getroffen werden.

München, den 3. Januar 1824.

Staatsministerium des Innern.

An
die Königliche Regierung des Regenkreises, K. d. J., also ergangen.

§. 420.

Nro. Pr. 12845.

(Die Vorstellung des Grafen von N. wegen Verwaltung der Renten der Schloßkapelle zu N. betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Der Königlichen Regierung des Regenkreises, K. d. J., werden hierneben die mit Bericht vom 12. des v. Mts vorgelegten Acten, das Vermögen der Schloßkapelle zu N. betreffend, mit der Entschließung zurückgegeben, daß die von derselben unterm 9. Juni d. J. getroffene Verfügung den Gesetzen angemessen befunden worden sei, da dem Grafen von N., als Besitzer des Gutes N., in Ansehung des besagten Vermögens nur die Verwaltung und die niedere Curatel unter der Aufsicht der Königlichen Behörden zustehen kann, und da jede Vermischung dieses Kirchenvermögens mit dem eigenen Vermögen des Gutsherrn nach §. 96. des Edicts VI. zur Verfassungs-Urkunde unstatthaft ist.

München, den 27. September 1827.

Staatsministerium des Innern.

An
die Königliche Regierung des Regenkreises, K. d. J., also ergangen.

§. 421.

Nro. Pr. 14573.

(Die Verwaltung der Stiftungen in gutsherrlichen Gerichtsbezirken betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Auf den Bericht vom 1. des l. Mts., die rc. betreffend, wird der Königlichen Regierung des Regenkreises, K. d. J., erwiedert, daß die von ihr der Königlichen Entschließung vom 29. Juli 1819 gegebene Auslegung mit dem Wortlaute und klaren Sinne derselben nicht zu vereinigen sei, indem dadurch mehr nicht ausgesprochen worden ist, als daß die auf besonderen Privatrechtstiteln beruhenden Rechte der Gutsherren auf die Verwaltung und niedere Curatel bestimmter Stiftungen durch den §. 96. der sechsten Beilage zur Verfassungs-Urkunde unbedingt und ohne Unterschied gesichert seien, es möge denselben nun ein solches Privatrecht auf die ausschließliche oder nur auf die cummulative Verwaltung früher zugestanden sein; und daß, wo die Gutsherren aus einem privatrechtlichen Titel bisher nur zur cummulativen Verwaltung berechtigt gewesen, auch künftig nur dieses, und nicht ein ausschließliches Verwaltungsrecht von denselben in Anspruch genommen werden könne.

Die Königliche Kreisregierung wird übrigens erinnert, daß ihr in der Befugniß, die Rechnungsvorlage und die Nachweisung über die Erhaltung und sorgfältige Bewirthschaftung der Fonds zu fordern, so oft es von ihr für nothwendig erachtet wird, gesetzlich das Mittel gegeben, zugleich aber auch die Pflicht übertragen sei, allen Gefährdungen des Stiftungsvermögens durch untreue und gesetzwidrige Verwaltung wirksam zu begegnen.

München, den 14. September 1829.

Staatsministerium des Innern.

An
die Königliche Regierung des Regenkreises, K. d. J., also ergangen.

§. 422.

Nro. Pr. 7479.

(Die Vorstellung des Grafen von N. wegen der Verwaltung des Stiftungs-Vermögens zu N. durch das dortige Patrimonialgericht betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Auf den Bericht vom 24. April d. Js., die Vorstellung des Grafen von N. wege n der Verwaltung des Stiftungs-Vermögens zu N. durch das dortige Patrimonialgericht betreffend, wird der Königlichen Regierung des Regenkreises, K. d. J., folgende Entschließung ertheilt.

Bei den meisten Stiftungen, worüber die Verwaltung den Gutsherren zustand, wurde dieselbe ehedem, wie die Anmerkungen ad cod. civ. P. I. C. 7. §. 42. Ziffer 2 und 3, die geistliche Rathsordnung von 1779 §. 28. und das Mandat vom 12. April 1719 (M. G. S. Bd. 4. S. 764 fgl.) bestätigen, nach allgemeinen Vorschriften in der Art ausgeübt, daß die Gutsherren vermögliche Mitglieder der Gemeinden unter dem Namen von Kirchen- oder Zech-Pröbsten aufstellten, welche das Detail der Einnahmen und Ausgaben unter dem Jahre besorgten, und am Schlusse des Jahres von dem Gutsherrn oder dessen Beamten unter Beiziehung des Ortspfarrers Rechnung ablegten. In solchen Fällen hatten jedoch die Gutsherren und nicht die Gemeinden, die Verwaltung selbst um so unbezweifelter zu führen, als sie oder ihre Beamten und nicht die Gemeinden, die Zechpröbste zu wichtigeren Ausgaben ermächtigten, denselben Bedenken machten, die etwa nöthige Correspondenz führten, und für richtige Verwaltung hafteten.

Sollte nun das bei N. bestandene Verhältniß ein ähnliches gewesen sein, worüber die alten Rechnungen und sonstigen Verwaltungs-Verhandlungen nähere Nachweisung enthalten müssen, die bisherigen Vorlagen aber noch keine genügenden Aufschlüsse ertheilen, und sollte hiernach der Gutsherrschaft die wirkliche Verwaltung unter Verwendung von Pflegern als untergeordneten Gehilfen, und nicht blos die Curatel und die Rechnungsrevision zugestanden haben, so ist derselben auch ferner die Verwaltung unter den im Rescripte vom 29. Juli 1829 enthaltenen Beschränkungen zu überlassen.

Die Königliche Regierung des Regenkreises, K. d. J., wird hiernach angewiesen, nach genauer Prüfung aller obwaltenden Verhältnisse die der gegenwärtigen Entschließung angemessenen weiteren Verfügungen zu treffen.

München, den 24. Mai 1830.

Staatsministerium des Innern.

An
die Königliche Regierung des Regenkreises, K. d. J., also ergangen.

§. 423.

Nro. Pr. 17088.

(Die Beschwerde des Gutsbesitzers Freiherrn von N. das Stiftungswesen zu N. betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Der Königlichen Regierung wird auf ihren Bericht vom 15. Mai d. Js. die Beschwerde des Gutsbesitzers Freiherrn von N. betreffend, folgende Entschließung ertheilt:

Durch §. 96. des VI. constitutionellen Edictes wird den Gutsherren die niedere Curatel und Verwaltung jener Stiftungen belassen, über welche ihnen dieselbe aus einem besondern Privatrechtstitel zusteht, jedoch mit ausdrücklichem Vorbehalte der Unterordnung unter die obere Curatel. Hiernach kann es keinem Zweifel unterliegen, daß ein Gutsherr verpflichtet sei, sämmtliche Stiftungsrechnungen der Obercuratel auf jedesmaliges Verlangen vorzulegen. Die Beschwerde des Freiherrn von N. kann daher in diesem Puncte als gegründet nicht erachtet werden.

Dagegen läßt sich die Abnahme der Stiftungs-Verwaltung von dem Patrimonialrichter N. und die Aufstellung eines andern Administrators im Hinblicke auf das erwähnte Verfassungsgesetz nicht rechtfertigen, da letzteres ausdrücklich den gutsherrlichen Beamten als Stiftungs-Administrator bezeichnet, die Anforderung zur Aufstellung eines besonderen Administrators also im Widerspruche mit verfassungsmäßigen Bestimmungen stehen würde. In so lange demnach nicht hinreichende Motive vorliegen, um die gänzliche Suspension oder Amotion des Patrimonialrichters N. vom Amte verfügen zu können, kann demselben die Verwaltung der Stiftungen nicht abgenommen werden, sondern es muß lediglich der Königlichen Regierung überlassen bleiben, durch fortgesetzte Aufmerksamkeit das Interesse der Stiftungen zu wahren, wobei noch bemerkt wird, daß unter die Ausflüsse dieser Aufmerksamkeit die Zumuthung an den Gutsherrn zur Aufrechtmachung einer Cautionsleistung nicht gerechnet werden kann, indem die VI. Verfassungs-Beilage wohl die Haftung des Gutsherrn für die Handlungen seiner Beamten nicht aber diese präventive Maßregel anordnet, durch Maßregeln der Art also gleichfalls den für, wie gegen, den Gutsherrn pünctlichst zu beachtenden Verfassungs-Bestimmungen nahe getreten werden würde.

Von dieser Entschließung wird die Königliche Regierung des Oberdonaukreises, Kammer des Innern, den Beschwerdeführer in Kenntniß setzen und hiernach das Geeignete verfügen.

München, den 31. Juli 1834.

Staatsministerium des Innern.

An
die Königliche Regierung des Oberdonaukreises, K. d. J., also ergangen.

§. 424.

Nro. Pr. 30259.

(Die Obercuratel über die Pfarrkirchen-Stiftung zu N. betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Nach Inhalt eines von der Königlichen Regierung des Rezatkreises, Kammer des Innern, im bemerkten Betreffe erstatteten Berichtes vom 14. v. M. verweigert die Königliche Regierung des Oberdonaukreises, Kammer des Innern, die Ausübung der Obercuratel über die Stiftung der in dem Bezirke des Königlichen Landgerichtes N. gelegenen Pfarrkirche N. aus dem Grunde, weil die niedere Curatel hierüber, gemäß der Königlichen Declaration vom 19. März 1807, lit. f. Nro. 6. und des §. 47. der IV., dann der §§. 85, 97 und 110. der VI. Beilage zur Verfassungsurkunde, dem Fürstlich N.'schen Herrschaftsgerichte N. im Rezatkreise

zusteht. Die diesfallsige Ansicht der Königlichen Kreisregierung ist mit dem §. 69. der Allerhöchsten Verordnung vom 17. December 1825 nicht im Einklange, welcher jeder Kreisregierung die Obercuratel über das zu dem betreffenden Kreise gehörige Stiftungsvermögen zuweiset, und welchem als einer allgemeinen Competenzbestimmung eine durch specielle Verhältnisse herbeigeführte ausnahmsweise Uebung der Untercuratel nicht derogiren kann.

Die Königliche Kreisregierung hat demnach im Vollzuge der ihr in vorliegender Sache zustehenden Obercuratel-Befugnisse das Weitere zu verfügen.

München, den 7. December 1834.

Staatsministerium des Innern.

An
die Königliche Regierung des Oberdonaukreises, also ergangen.

Nachricht den übrigen Königlichen Kreisregierungen, K. d. J., diesseits des Rheins, zur Wissenschaft.

§. 425.

Nro. Pr. 12978.

(Beschwerde der Grafen und Freiherrn von N. zu N., wegen der gutsherrlichen Kirchenstiftungs-Rechnungen betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Der Königlichen Regierung des Rezatkreises, Kammer des Innern, wird auf ihren Bericht vom 11. praes. 20. Mai d. J. folgende Entschließung ertheilt:

Der §. 96. der VI. Verfassungs-Beilage bestimmt ausdrücklich, daß jene Gutsherren, welchen die Ausübung der niedern Curatel und Verwaltung ihrer Stiftungen überlassen ist, der obern Curatel untergeordnet bleiben sollen; gleichwie nun die Gutsherrn verpflichtet sind, in Folge dieser Unterordnung sämmtliche Stiftungsrechnungen der Obercuratel auf jedesmaliges Verlangen vorzulegen, eben so wenig können sie sich weigern, letzterer die im §. 99. des erwähnten Edicts angeordnete jährliche Uebersicht der zur Revision eingekommenen und wirklich revidirten Rechnungen zu unterstellen, da letztere Maßregel lediglich ein Ausfluß der obercuratorischen Befugnisse ist und weder im §. 99. des VI. Edicts noch an einer andern Stelle der Verfassungsurkunde die Bestimmung sich vorfindet, daß die im §. 96. bezeichneten Stiftungsverwalter hievon ausgenommen sein sollen.

München, den 4. Juni 1836.

Staatsministerium des Innern.

An
die Königliche Regierung des Rezatkreises, K. d. J., also ergangen.

Nachricht den übrigen Kreisregierungen diesseits des Rheins.

§. 426.

Nro. Pr. 15938.

(Die Verwaltung des Kirchenvermögens zu N., resp. das Recht der Ortspfarrer zur Einsichtnahme in diese Verwaltung bei Stiftungen, welche unter der Curatel des Gutsherrn stehen, betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Die Frage, in wiefern bei jenen Stiftungen, über welche dem betreffenden Gutsherrn nach §. 98. der VI. Verfassungsbeilage die niedere Curatel und Verwaltung zusteht, der Ortspfarrer das Recht der Einsichtnahme in diese Verwaltung anzusprechen habe, ist durch das an die Königliche Regierung des Unterdonaukreises, Kammer des Innern, unterm 17. August 1820 ergangene Allerhöchste Immediatrescript a) bereits principiell gelöst, und es kann die analoge Anwendung des bezüglich der Rechnungen darin Ausgesprochenen auf die Etatsvoranschläge einem gegründeten Zweifel um so weniger unterliegen, als Letztere die Grundlage der Ersteren bilden.

Hiernach muß die Freiherrlich von N.'sche Gutsherrschaft zu N., welcher die niedere Curatel und Verwaltung des dortigen Kirchenvermögens zusteht, allerdings als verpflichtet erachtet werden, die jährlichen Etatsvoranschläge und Rechnungen dem dortigen Pfarrer zur Einsicht und Erinnerung mitzutheilen.

München, den 26. September 1836.

Staatsministerium des Innern.

An
die Königliche Regierung des Rezatkreises, K. d. J., also ergangen.
Nachricht den übrigen Regierungen diesseits des Rheins.

XLVI. Zu §. 98. der VI. Verfassungs-Beilage.

Verwaltung des Gemeinde-Vermögens.

§. 427.

Nro. Pr. 6978.

(Die Beschwerde des Herrn Grafen von N. wegen Benützung des städtischen Communal-Waldes durch den Magistrat zu N. betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Auf die von dem Herrn Grafen von N. im bezeichneten Betreffe eingereichte Beschwerde wird beschlossen, daß es bei der getroffenen Verfügung jedoch in der Art sein Verbleiben habe, daß auch die wirthschaftlichen Verfügungen des von der Gemeinde zu wählenden technischen Personals der nähern Einsicht und Erinnerung des Gutsherrn, resp. derjenigen Behörden, die von ihm dafür ordnungsmäßig bestellt sind, in Gemäßheit des §. 98. et seq. der Beilage VI. zur Verfassungs-Urkunde nicht entzogen werden können, somit derselbe bei Entschließun-

---

a) s. §. 416. S. 683. oben.

gen der Kreisregierung in dieser Sache nicht zu umgehen sei, daß ferners, wenn die Gemeinde auch die specielle Bewirthschaftung selbst gewähltem Personale überträgt, dennoch die Anweisung nicht ohne das gutsherrliche Forstpersonal geschehen dürfe, sobald der Gutsherr darauf beharrt.

Die Regierung hat hiernach das Weitergeeignete zu verfügen.

München, den 10. Juni 1823.

Staatsministerium des Innern.

An
die Königliche Regierung des Rezatkreises, also ergangen.

XLVII. Zu §. 100. der VI. Verfassungs-Beilage.

Verpachtung von Gemeinde- und Stiftungs-Realitäten.

§. 428.

Auszug
aus dem revidirten Gemeinde-Edict.

§. 128. Eine unmittelbare oder mittelbare Verpachtung, so wie ein unmittelbares oder mittelbares Anleihen an den Gutsherrn selbst aus dem seinem Gerichte untergebenen Gemeinde- oder Stiftungs-Vermögen ist unter keinem Vorwande gestattet, und bleibt streng verboten.

Dieses Verbot erstreckt sich auch auf die gutsherrlichen Beamten und Verwalter.

Nebstdem können dergleichen Verpachtungen und Anleihen an die Verwandten der Gutsherren und ihrer Beamten und Verwalter in ab- und aufsteigender Linie, dann an deren Seiten-Verwandte und Verschwägerte im ersten Grade nur nach den in den §§. 82. lit. d. 103 und 123. Nro. 4. enthaltenen Bestimmungen, sonach nur nach Vernehmung der Gemeinde-Bevollmächtigten und Ausschüsse, und nach Genehmigung der vorgesetzten Kreisregierung, statt finden.

XLVIII. Zu §. 101. der VI. Verfassungs-Beilage.

Leitung der Gemeindewahlen in gutsherrlichen Bezirken.[a])

§. 429.

Nro. Pr. 13259.

(Die Gemeindewahl-Commissionskosten bei den Herrschaftsgerichten N. N. betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Der Königlichen Regierung des Regenkreises, Kammer des Innern, werden die Bei-

---

a) Vergl. Ministerial-Entschließung vom 18. October 1837. Nro. 24849. (s. §. 18. S. 266. oben.)

lagen ihres Berichtes vom 30. August d. J., die Gemeindewahl-Commissionskosten bei den Herrschaftsgerichten N. N. betreffend, mit dem Auftrage zurückgegeben, den Herrn N. N. auf ihre Vorstellung zu eröffnen, daß für die fraglichen Gemeindewahlkosten, welche bei den unmittelbaren Gemeinden von dem Staatsärar bestritten werden, als Lasten der gutsherrlichen Gerichtsbarkeit ihnen keine Entschädigung weder aus der Staatskasse noch aus Gemeindemitteln bewilligt werden könne.

München, den 30. October 1821.

Staatsministerium des Innern.

An

die Königliche Regierung des Regenkreises, K. d. J., also ergangen.

§. 430.

Nro. Pr. 9212.

(Gemeinde-Wahlkosten im Herrschafts-Gerichte N. betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Der Königlichen Regierung wird auf den Bericht vom 31. Mai d. J., Gemeinde-Wahlkosten im Herrschaftsgerichte N. betreffend, unter Remission der Beilagen und Acten erwiedert, daß den gutsherrlichen Beamten ein Diätenbezug oder eine sonstige Entschädigung für die Kosten der Gemeindewahlen aus der Staatskasse nicht bewilliget, und daß eben so wenig die Erhebung der auf dieses Geschäft ergangenen Diäten von den betreffenden Gemeinden gestattet werden könne, indem diese Kosten als Lasten der gutsherrlichen Gerichtsbarkeit betrachtet werden müssen.

München, den 20. Juli 1824.

Staatsministerium des Innern.

An

die Königliche Regierung des Obermainkreises, K. d. J., also ergangen.

XLIX. Zu §. 102. der VI. Verfassungs-Beilage.

Ertheilung der Genehmigung zu Abänderung des gesetzlichen Umlagen-Maasstabes.

§. 431.

Nro. Pr. 30471.

(Den Vollzug des §. 102. der VI. Verfassungs-Beilage und des Art. VI. Abs. 3. des Umlagengesetzes vom 22. Juli 1819 betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Der Königlichen Regierung, Kammer des Innern, wird auf den Bericht bezeichneten Betreffs vom 25. November v. J. unter Rücksendung der Beilagen Folgendes zur Entschließung erwiedert:

Die Bestimmung im Art. VI. Abs. 3. des Umlagengesetzes vom 22. Juli 1819 überweiset mit klaren Worten die Genehmigung gemeindlicher Uebereinkünfte, wodurch eine Abänderung des gesetzlichen Umlagen-Maßstabes beliebt wird, der Zuständigkeit des betreffenden Patrimonialgerichtes.

Durch §. 102. der VI. Verfassungs-Beilage dagegen ist die gerichtliche Genehmigungs-Ertheilung bezüglich aller verordnungsmäßig an selbe gebundener Gemeinde-Verhandlungen ausschließend in die Competenz der Land- und Herrschaftsgerichte gelegt.

Nach den Regeln juristischer Hermeneutik kann der zwischen diesen beiden Normen vorwaltende Widerspruch nur zu Gunsten des später promulgirten Gesetzes gelöst werden, und es steht der Umstand, daß das spätere Gesetz nicht unter den in Titel X. §. 7. der Verfassungs-Urkunde vorgezeichneten besonderen Förmlichkeiten erlassen wurde, solcher Interpretation um so weniger entgegen, als durch dieselbe nicht so fast die verfassungsmäßige Bestimmung in §. 102. des VI. Edicts, sondern lediglich die besonderen Verordnungen, auf welche dort Bezug genommen ist, berührt werden.

Nachdem in solcher Weise die Competenz der Patrimonialgerichte gegenüber den gutsherrlichen Gemeinden unter den durch Art. VI. Abs. 3 des Umlagengesetzes vorgesehenen Prämissen im Allgemeinen außer Zweifel gestellt erscheint, so kann dieser gesetzliche Standpunct auch in jenem besonderen Falle sich nicht ändern, wo die Frage über Regulirung des Umlagen-Maßstabes anfänglich als contradictorisch zur Cognition des vorgesetzten Landgerichts gezogen, und dort alsdann im Vergleichswege bereinigt wird, indem es sich solchen Falls nicht um patrimonialgerichtliche Genehmigung eines vom Landgerichte aufgenommenen Transactes, was allerdings dem edictmäßigen Unterordnungs-Verhältnisse widerstreben würde; sondern lediglich darum handelt, den betreffenden Gemeindebeschluß, also die Vorbedingung einer landgerichtlichen Vergleichsaufnahme mit den gesetzlich geforderten Förmlichkeiten zu umgeben.

Die Königliche Regierung, Kammer des Innern, wird sich hienach in vorkommenden Fällen zu achten wissen.

München, den 29. Januar 1838.

Staatsministerium des Innern.

An

die Königliche Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg, K. d. J., also ergangen.

L. Zu §. 105. der VI. Verfassungs-Beilage.

Competenz und Verfahren der gutsherrlichen Gerichte in Ansässigmachungsgegenständen.[a])

§. 432.

Nro. Pr. 506.

(Erinnerung der Gemeindeausschüsse bei Schutz- und Gewerbsverleihungen betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Der Königlichen Regierung des Untermainkreises wird auf den Bericht vom 11. l. M.,

a) Vergl. auch die über den Vollzug des revidirten Gesetzes über Ansässigmachung und Verehelichung im

die Erinnerungen der Gemeindeausschüsse bei Schutz- und Gewerbsverleihungen betreffend, hiemit zur Entschließung eröffnet, wie es allerdings dem Geiste des Edictes über die gutsherrlichen Rechte und die gutsherrliche Gerichtsbarkeit §§. 102 und 106. angemessen sei, daß die Entscheidung in den Fällen, in welchen, gegen die Aufnahme von Gemeindegliedern u. s. w., durch die Gemeindeausschüsse Einwendungen gemacht werden, den Herrschaftsgerichten in ihren Bezirken eben so gut zukomme, wie den Landgerichten, da erstere den letzteren in allen Beziehungen gleichstehen.

München, den 26. December 1818.

Staatsministerium des Innern.

An
die Königliche Regierung des Untermainkreises, also ergangen.

Nachricht den übrigen Kreisregierungen, mit Ausnahme des Rheinkreises.

§. 433.

Nro. Pr. 28200.

(Die Controle der durch die gutsherrlichen Gerichte ertheilten Verehelichungsbewilligungen betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Die Königliche Regierung des Unterdonaukreises hat den 18. Juni d. J. durch Benehmen mit dem bischöflichen Ordinariate zu Regensburg die Einleitung getroffen, daß die geistlichen Behörden in Zukunft nur dann eheliche Trauungen patrimonialgerichtlicher Hintersassen vornehmen sollen, wenn die Einwilligung der betreffenden Gemeinde zur Verehelichung durch ein von dem sämmtlichen Gemeindeausschuß unterschriebenes Zeugniß nachgewiesen ist.

Aus Anlaß der gegen dieses Verfahren gestellten Anfragen wird der Königlichen Regierung hiemit Folgendes bemerkt:

Der §. 8. Nro. VI. des Gesetzes vom 11. September 1825, die Ansäßigmachung und Verehelichung betreffend, bestimmt ausdrücklich, daß zu Vornahme einer Trauung die obrigkeitliche Heirathsbewilligung genüge.

Keine Gesetzesstelle ermächtigt die geistlichen Behörden zu würdigen, ob die bürgerliche Obrigkeit ihre Zuständigkeit überschritten habe, auch ist es mit der gesetzlichen Stellung der Gemeindeverwaltungen, gegenüber ihren gutsherrlichen Gerichten nicht vereinbar, sie zur Controle der Amtshandlungen der Patrimonialgerichte zu ermächtigen. Eben so wenig kann im Allgemeinen vorausgesetzt werden, daß die Gutsherrschaften, zum Nachtheile der ihrer Gerichtsbarkeit untergebenen Gemeinden, Verehelichungsbewilligungen ertheilen.

Kommen dennoch im Einzelnen solche Fälle vor, so steht jeder Gemeinde das Recht der Berufung, so wie die Bestimmung des §. 9. Nro. IV. des angeführten Gesetzes zur Seite,

---

XII. Bande aufgenommenen Entschließungen, dann Ministerial-Entschließung vom 18. October 1837. Nro. 24849. (s. §. 18. S. 266. oben.)

wonach der dem Gesetze zuwiderhandelnde Beamte für die daraus entstehenden Kosten und Schäden zu haften hat.

München, den 29. October 1833.

Staatsministerium des Innern.

An
die Königliche Regierung des Unterdonaukreises, also ergangen.

Nachricht den übrigen Kreisregierungen diesseits des Rheins.

§. 434.

Auszug
aus der Ministerial-Entschließung vom 11. März 1837, den Vollzug des revidirten Gesetzes über Ansäßigmachung und Verehelichung vom 1. Juli 1834 betreffend.

38) Die verfassungsmäßige Einwilligung der betheiligten Herrschafts- und resp. Patrimonial-Gerichtsherrn ist bei jeder Ansäßigkeits-Frage, sonach auch in dem Falle der §§. 85 und 105. der VI. Verfassungsbeilage, und zwar mittelst bestimmter Aufforderung und unter Anberaumung einer angemessenen Präclusivfrist zu erholen.

Ueberdies steht den Inhabern von Herrschaftsgerichten und herrschaftlichen Commissariaten die Befugniß zu, von ihren Aemtern auch die specielle amtliche Mittheilung aller ergebenden Bescheide und die ausdrückliche schriftliche Bekanntgabe der Berufungs-Nothfrist zu verlangen.

Döllingers Verordnungs-Sammlung Bd. XII. S. 134.

§. 435.

Nro. Pr. 3033.

(Die Beschwerde der Freiherrlich von N.'schen Guts- und Gerichtsherrschaft, den Vollzug des §. 9. Nro. I. lit. d. des revidirten Gesetzes über Ansäßigmachung und Verehelichung, hier die nähere Erläuterung dieser Gesetzesstelle betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Die in dem Berichte der Königlichen Regierung des Obermainkreises, Kammer des Innern, vom 25. Januar v. J. untenstehenden Betreffes ausgesprochene Ansicht, daß die durch §. 9. Nro. I. des revidirten Gesetzes über Ansäßigmachung und Verehelichung vorgeschriebene Vernehmung der betreffenden Gutsherrn nur dann Statt zu finden habe, wenn der Gutsbesitzer zugleich Grund- und Gerichtsherr ist, steht weder mit dem Wortlaute noch mit der klaren Absicht

des Gesetzes im Einklange. Vielmehr räumt das erwähnte Gesetz den Grund- und den Gerichtsherrn, also jedem dieser Categorien im Einzelnen das Einwilligungs- und Berufungsrecht ein, und die Motive sowohl als Verhandlungen beweisen deutlich, daß bei Festsetzung dieses Rechts nicht nur die privatrechtlichen Verhältnisse der Grundherrn, sondern auch das politische Interesse der Gerichtsherrn in das Auge gefaßt und der verfassungsmäßigen Zuständigkeit der letztern in keiner Weise nahe getreten werden wolle.

Die Königliche Kreisregierung wird hienach den vorliegenden Fall zu bescheiden wissen.

München, den 1. Juli 1837.

Staatsministerium des Innern.

An
die Königliche Regierung des Obermainkreises, K. d. J., also ergangen.

Nachricht den übrigen Regierungen diesseits des Rheins.

LI. Zu §. 106. der VI. Verfassungs-Beilage.

Stellung der Gemeindevorsteher in den gutsherrlichen Bezirken.[a])

§. 436.

(Die Unterordnung der Gemeindevorsteher in gemischten Orten betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Den Kreisregierungen wird nachstehende, an die sämmtlichen Appellationsgerichte des Reiches erlassene Allerhöchste Entschließung zur Wissenschaft mitgetheilt:

Gemeindevorsteher in gemischten Orten sind nur denjenigen Gerichten untergeordnet, welchen die Polizeigewalt zusteht. Gemeindevorsteher von andern Gerichten können daher mit Verweisen und Strafen nicht belegt werden, sondern es haben dieselben, wenn die Gemeinde-

---

a) Vergleiche hiezu:

1) Die §§. 98. 99. des Allerhöchst genehmigten Staatsraths-Gutachten vom 12. October 1826. (s. S. 262. oben.)

2) Die zu den §§. 85, 88, 89, 90. der VI. Verfassungs-Beilage aufgenommenen Entschließungen, und

3) Die Ministerial-Entschließung vom 18. October 1837. Nro. 24849. (s. §. 18. S. 266. oben.)

vorsteher jene Verfügungen, zu deren unmittelbarem Erlasse die Gerichte befugt sind, nicht befolgen, dasjenige Gericht, welchem die Localpolizei gebührt, um deren Vollziehung zu requiriren.

München, den 2. October 1825.

Staatsministerium des Innern.

An

sämmtliche Königliche Kreisregierungen also ergangen.

§. 437.

Nro. Pr. 5390.

(Die Beschwerde des Freiherrn von N. wegen Concurrenz zu Gemeindelasten betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Der Königlichen Regierung des Untermainkreises, Kammer des Innern, wird hierneben eine von dem Freiherrn von N. unterm 29. März d. J. wegen Concurrenz zu Gemeindelasten s. a. erhobene Beschwerde im Duplicate mit folgender Entschließung zugesendet:

1) Die Verfassungs-Urkunde und ihre Beilagen haben die beschränkte Befreiung von Gemeinde-Umlagen, welche das Edict IV. §. 55. den Standesherrn für ihre damaligen Besitzungen zugestanden hat, keineswegs auf andere adelige Gutsbesitzer mit Gerichtsbarkeit ausgedehnt; dieselben haben daher von ihren in den Fluren der gutsherrlichen Gemeinden liegenden Realitäten zu den nach Vorschrift der Gesetze angeordneten Gemeinde-Umlagen in dem durch das Gesetz vom 22. Juli 1819 festgesetzten Maße zu concurriren.

   Da nun der Beschwerdeführer in der Flur der Gemeinde N. und N. Realitäten mit einem Wohnhause besitzt, so ist dessen Beitragspflichtigkeit zu den Communallasten, und insbesondere auch zu der regulirten Entschädigung des Gemeindevorstehers nach Art. 2 und 3. des Gesetzes vom 22. Juli 1819 unzweifelhaft begründet.

2) Das eben angeführte Gesetz hat in dem Art. 6. den Steuerfuß als gewöhnlichen Concurrenz-Maßstab bei Gemeinde-Umlagen angeordnet, jedoch den Gemeinden das Recht gegeben, einen andern zweckmässigen Maßstab durch einen förmlichen Gemeindebeschluß zu bestimmen.

   Dieser Beschluß ist auch für die in der Gemeindeflur gelegenen Realitäten des Gutsherrn verbindend, und es hat der Freiherr von N. über diesen von dem Landgerichte N. in der Verfügung vom 23. September 1826 ausgesprochenen Grundsatz um so weniger gegründete Beschwerde zu führen, als nach der angezogenen Gesetzstelle ein solcher Gemeindebeschluß der Genehmigung seines Patrimonialgerichts unterworfen werden muß, wie denn auch eben diese Genehmigung bei jeder Anordnung einer neuen Gemeinde-Umlage nach §. 103. verglichen mit §. 123. Ziff. 10. des Gemeinde-Edicts einzuholen ist.

3) Es ist der Ordnung und den bestehenden Gesetzen angemessen, daß da, wo die Landgerichte in Gemeinde-Angelegenheiten Verfügungen an die Verwaltungen gutsherrlicher Gemeinden zu richten haben, dieses durch die Patrimonialgerichte geschehe, und daß denselben, wenn in dringenden Fällen die unmittelbare Insinuation nicht sollte umgangen werden können, gleichzeitig davon Nachricht gegeben werde.

Durch die Beobachtung dieses Verfahrens wird die diesfalls von dem Freiherrn von N. geführte Beschwerde von selbst beseitigt werden.

4) Die Rechte der Patrimonialgerichtsbesitzer in Gemeinde-Angelegenheiten sind durch die §§. 98. folg. des Gemeinde-Edicts genau festgesetzt, eine Unterordnung unter den Gemeinde-Ausschuß in persönlichen Verhältnissen ist damit auf der einen Seite eben so wenig vereinbar, als daraus auf der andern eine Exemtion von dem Gemeindeverbande hinsichtlich der in den Fluren der gutsherrlichen Gemeinden liegenden Realitäten abgeleitet werden kann. Die gegen die Regierungs-Entschließung vom 7. März d. J. geführte Beschwerde scheint daher auf einem Mißverstande zu beruhen.

Die Königliche Regierung hat hiernach den Freiherrn von N. zu bescheiden, und das Landgericht N. zur Nachachtung anzuweisen.

München, den 6. Juni 1827.

Staatsministerium des Innern.

An

die Königliche Regierung des Untermainkreises, K. d. J., also ergangen.

§. 438.

Nro. Pr. 21941.

(Die Competenz der gutsherrlichen Magistrate in Polizeigegenständen betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Auf die in rubricirtem Betreffe erhobenen Zweifel wird der Königlichen Regierung des Obermainkreises, Kammer des Innern, Folgendes eröffnet.

Die Verfassungs-Urkunde, resp. deren IV. und VI. Beilagen sind die allein entscheidenden Normen für alle Zweifel hinsichtlich des Umfanges der gutsherrlichen Befugnisse.

Alle früheren Bestimmungen, mit Ausnahme der in den erwähnten Edicten angerufenen, und insbesondere der zu Gunsten der Standesherrn in der IV. Beilage subsidiarisch angezogenen Declaration vom 19 März 1807 und der in der VI. Verfassungs-Beilage zu Gunsten der ehemalig unmittelbaren Reichsritterschaft subsidiarisch angerufenen Declaration vom 31. December 1806 weichen dem neuen Gesetze.

Auch dem als einfaches Gesetz zu betrachtenden, vom 17. Mai 1818 datirten und am 20. desselben Monats publicirten Gemeinde-Edict derogirt offenbar im Falle einzelner Widersprüche die spätere grundgesetzliche Bestimmung.

Nun räumt das VI. constitutionelle Edict in seinem §. 88. den Patrimonialgerichten die niedere örtliche Polizei ein; der §. 105. zählt unter den Fällen, worüber die gutsherrlichen Gerichte an vorgängige Einvernehmung der Gemeinden gebunden sind, keineswegs die gutsherrliche Polizei, und der §. 106. erkennt den Patrimonialgerichtsbeamten die ausschließende Handhabung aller Polizeiverkommnisse in dem Orte seines Amtssitzes zu, und beschränkt den Wirkungskreis der Gemeindevorsteher in den übrigen auf die §§. 108 — 116. des Gemeinde-Edicts, und zwar auch

hier unter Aufsicht und Leitung der gutsherrlichen Beamten. — Da nun in den erwähnten §§. 108—116. nur der vorbeugenden, nicht aber der strafenden und der administrativ-contentiösen Fälle Erwähnung geschieht, und da eine weitere und specielle Ausnahme zu Gunsten der Magistrate in dem VI. constitutionellen Edicte nicht ausgesprochen ist, so versteht sich von selbst, daß auch in den Stadtgemeinden alle jene polizeilichen Vorkommnisse im unmittelbaren Wirkungskreise der Patrimonialgerichte vorbehalten bleiben, deren in mehrgedachten Paragraphen keine Erwähnung geschieht. Uebrigens kann selbst von einem Widerspruche zwischen dem Gemeinde-Edicte und der VI. Verfassungs-Beilage keine Rede sein, da die Bestimmung des §. 88. durchaus positiv und peremtorisch lautet, und das Gemeinde-Edict nirgends eine Bestimmung enthält, welche dieser klaren und textuellen Verfügung in irgend einer Weise präjudicirt; da vielmehr in dem §. 68. des erwähnten Edictes ausdrücklich festgesetzt ist: In den kleineren Städten und in Märkten, welche einem Land- oder gutsherrlichen Gerichte untergeordnet sind, übt der Magistrat des Ortes seine Befugnisse nach denjenigen Vorschriften aus, welche in dem Edicte über die gutsherrliche Gerichtsbarkeit gegeben sind; — da also die Verordnung über die Verfassung und Verwaltung der Gemeinden sich ausdrücklich auf die damals bereits vollendete und einem späteren Publicationstage vorbehaltene VI. Verfassungs-Beilage sich bezog.

München, den 3. Februar 1833.

Staatsministerium des Innern.

An

die Königliche Regierung des Obermainkreises also ergangen.

Nachricht den übrigen Kreisregierungen.

§. 439.

Nro. Pr. 29324.

(Die Beschwerde des Königlichen Kämmerers Grafen von N. wegen der Victualien-Visitation in der Gemeinde des Amtssitzes nach Maßgabe des §. 106. Absatz 4. der VI. Verfassungs-Beilage betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Der Königlichen Regierung des Isarkreises, Kammer des Innern, wird auf ihren Bericht vom 25. September v. J. obenstehenden Betreffes eröffnet was folgt:

Nachdem die Verfassungs-Urkunde in dem §. 106. Absatz 4. ihrer VI. Beilage die Dorfs- und Feldpolizei ausdrücklich nur in den den Amtssitz des gutsherrlichen Gerichts nicht bildenden Gemeinden den Gemeindevorstehern, in diesem aber den gutsherrlichen Beamten zuerkennt, so war der Patrimonialrichter des Grafen von N. allerdings berechtiget, die Victualien-Visitation in allen Orten der Amtssitz-Gemeinde N. vorzunehmen.

Die Königliche Regierung des Isarkreises, Kammer des Innern, wird demnach in dessen Gemäsheit das weiter Geeignete verfügen.

München, den 8. Januar 1836.

Staatsministerium des Innern.

An

die Königliche Regierung des Isarkreises, K. d. J., also ergangen.

LII. Zu §. 107. der VI. Verfassungs-Beilage.

Strafgewalt der Gemeinde-Ausschüsse in den Patrimonialgerichts-Bezirken. a)

§. 440.

Nro. Pr. 2718.

(Das Strafrecht der Gemeinde-Ausschüsse in den Patrimonialgerichts-Bezirken des vormals unmittelbaren Reichsadels betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Auf den Bericht vom 5. Februar l. J., das Strafrecht der Gemeinde-Ausschüsse in den Patrimonialgerichts-Bezirken des vormals unmittelbaren Reichsadels betreffend, wird der Königlichen Regierung des Untermainkreises, Kammer des Innern, erwiedert, daß in dieser Beziehung die Anwendbarkeit der §§. 100 und 101. der neuesten instructiven Normen zum Vollzuge des VI. constitutionellen Edictes keinem Zweifel unterliegen könne.

München, den 6. Juni 1827.

Staatsministerium des Innern.

An
die Königliche Regierung des Untermainkreises, K. d. J., also ergangen.

LIII. Zu §. 108. der VI. Verfassungs-Beilage.

A. Competenz der einem gutsherrlichen Gerichte untergeordneten Magistrate in Polizei-Gegenständen. b)

§. 441.

Nro. Pr. 4688.

(Die Bier-Visitation im herrschaftlichen Bräuhause in N. betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Der Königlichen Regierung des Rezatkreises, Kammer des Innern, wird auf den Bericht vom 22. März d. J., die Bier-Visitation im herrschaftlichen Bräuhause N. betreffend, er-

---

a) Vergleiche hiezu:
1) Die §§. 100 und 101. des Allerhöchst genehmigten Staatsraths-Gutachten vom 12. October 1826. (s. S. 262. oben.)
2) Die Ministerial-Entschließung vom 18. October 1837. Nro. 24849. (s. §. 18. S. 266. oben.)

b) Vergl. die Ministerial-Entschließung vom 18. October 1837. Nro. 24849. (s. §. 18. S. 266. oben.)

wiedert, wie der dortige Magistrat in Gemäßheit des §. 108. der Beilage VI. zur Verfassungs-Urkunde zwar in dem Bräuhause des Herrn Grafen von N. Visitationen des Bieres vorzunehmen befugt sei, sich jedoch auf bloße Anzeigen bei dem Herrschaftsgerichte über den Befund des Bieres mit den nöthigen Vorsichtsmaaßregeln, damit in dem Thatbestand nichts geändert werde, zu beschränken, die Strafverfügung selbst aber mit den dieselbe bestimmenden vorhergehenden Verhandlungen dem Herrschaftsgerichte zu überlassen habe.

München, den 29. September 1823.

Staatsministerium des Innern.

An
die Königliche Regierung des Rezatkreises, K. d. J., also ergangen.

§. 442.

Nro. Pr. 38.

(Beschwerde der Fürstlich N.'schen Domainen-Administration wegen vermeintlicher Beeinträchtigung verfassungsmäßiger Rechte durch Anerkennung des polizeilichen Strafrechts des Magistrats N. betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Der Königlichen Regierung des Regenkreises, Kammer des Innern, wird auf die unterm 24. Juli und 21. December des v. J. erstatteten Berichte die Entschließung ertheilt, daß die Beschwerde der Fürstlich N.'schen Domainen-Oberadministration wegen vermeintlicher Beeinträchtigung verfahrungsmäßiger Rechte durch Anerkennung des polizeilichen Strafrechtes des Magistrates zu N. nicht gegründet befunden worden sei.

Das Gemeindeedict vom 17. Mai 1818 hat den Verwaltungs-Behörden der Communen die gesammte Ortspolizei mit einer beschränkten Strafgewalt übertragen, und in den §. 68. ausdrücklich verfügt, daß diese Ortspolizei in den kleinern Städten und Märkten, die einem Land- oder gutsherrlichen Gerichte untergeordnet sind, von den Magistraten nach jenen Vorschriften ausgeübt werden solle,

welche in dem Edicte über die gutsherrliche Gerichtsbarkeit für die polizeilichen Verrichtungen gegeben sind.

Schon dadurch aber wird ausgesprochen:

a. daß bei Ausübung der Ortspolizei für die einem Land- oder gutsherrlichen Gerichte untergeordneten Magistrate ein gleicher Wirkungskreis ungeachtet des verschiedenen Unterordnungs-Verhältnisses bestehen — und

b. daß die polizeiliche Competenz dieser Magistrate eben so weit, als jene der Patrimonialgerichte sich erstrecken solle.

Gleichwie die Strafbefugnisse der einem Landgerichte untergebenen Magistrate durch den angeführten §. 68. des Gemeindeedicts begründet werden, so steht derselbe auch jenen der Magistrate in gutsherrlichen Städten und Märkten zur Seite, und es sind dort, wie hier, die land- und gutsherrlichen Gerichte nach §. 127. des nämlichen Edictes auf die Leitung und Aufsicht beschränkt.

Diese Strafbefugnisse werden aber auch durch die grammatische und logische Auslegung des §. 108. im Edicte VI. zur Verfassungs-Urkunde unterstützt, auf welchen sich die Domainen-Oberadministration zur Begründung ihrer Beschwerde berufen hat.

Dieser §. 100. spricht in dem Eingange den allgemeinen Grundsatz aus:

daß in Städten und Märkten, die einem gutsherrlichen Gerichte untergeordnet sind, dem Gutsherrn und dessen Gerichtsverwalter die Leitung aller in dem Edicte ihm übertragenen Polizeibefugnisse zustehe.

Der zur weiteren Entwickelung dieses vorangestellten Grundsatzes hinzugefügte Nachsatz aber weiset in Ansehung dessen, was der Gerichtsherr selbst zu besorgen haben solle, auf die Bestimmungen der §§. 89 und 90. des Edictes VI. hin, und will daher die Ausscheidung desjenigen, was der Aufsicht und Leitung, und was der eigenen Verwaltung der Gutsherrn und ihrer Gerichte überlassen sein soll, hierauf begründet haben.

Beide Paragraphen bestimmen nur die höheren Befugnisse der Land- und Herrschaftsgerichte, und was ihrem Wirkungskreise ausschließlich angehören, und jenem der Patrimonialgerichte entnommen sein soll. Nur diese Befugnisse also namentlich

a. das Bestätigungsrecht bei höhern Strafen, und

b. das Richteramt in administrativ-contentiösen Gegenständen, und bei den von dem Beschuldigten abgeläugneten Polizei-Straffällen

sollen von den Gutsbesitzern in den untergebenen Städten und Märkten unmittelbar ausgeübt werden, und es ist daher die in Frage stehende Bestimmung des §. 108. ausschließlich von jenen Gutsherrn zu verstehen, denen eine Herrschaftsgerichtsbarkeit zukommt, da nicht angenommen werden darf, daß dadurch auch denjenigen, die blos Patrimonialgerichtsbarkeit besitzen, in Städten und Märkten mehrere wichtige Rechte eingeräumt werden sollten, die denselben sonst nach §§. 89 und 90. des Edictes nicht zustehen.

Diese Auslegung setzt endlich noch den §. 108. des Edictes VI. mit dem §. 107. in Uebereinstimmung, hält den allgemeinen in dem Gemeinde-Edict durchgeführten Grundsatz aufrecht, daß den Magistraten in den Städten und Märkten nach allen Beziehungen ausgedehntere Befugnisse, als den Verwaltungsbehörden der Ruralgemeinden, zukommen sollen, und begegnet dem damit in offenbarem Widerspruche stehenden, bei einer andern Interpretation aber unvermeidlichen Folgesatze, daß der Rücktrit einer Stadt oder eines Marktes in die Classe der Ruralgemeinden die Erweiterung ihrer polizeilichen Strafbefugnisse zur Folge haben könne.

Die Kreisregierung hat demzufolge das Weitere zu verfügen.

München, den 10. April 1828.

Staatsministerium des Innern.

An

die Königliche Regierung des Regenkreises, K. d. J., also ergangen.

Nachricht den Regierungen des Rezat-, Obermain-, Untermain- und Oberdonaukreises zur Wissenschaft und Nachachtung.

B. Correspondenzform der Magistrate mit gutsherrlichen Gerichten.

§. 443.

Nro. Pr. 15311.

(Die Correspondenzform des Magistrats zu N. mit dem Landgerichte N. betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Der Königlichen Kreisregierung wird der vom Landgerichte N. im bezeichneten Betreffe erstattete Bericht gegen Remission mit dem Bemerken zugeschlossen, das Seine Königliche Majestät den von der Regierung in der Entschließung vom 19. August v. J. aufgestellten Unterschied in Ansehung der im §. 29. der Instruction vom 21. September 1818 für Magistrate gegen die Land- und gutsherrlichen Gerichte vorgeschriebenen Courtoisie nicht gegründet finden, wobei jedoch nur von solchen gutsherrlichen Gerichten die Rede sein kann, welche mit den Landgerichten auf gleicher Linie stehen.

München, den 8. August 1820.

Staatsministerium des Innern.

An
die Königliche Regierung des Regenkreises, K. d. J., also ergangen.

LIV. Zu §. 111. der VI. Verfassungs-Beilage.

Gutsherrliche Gefälle.

§. 444.

Verbot der Vermehrung der gutsherrlichen Gefälle und der Erhebung von Consens- und Concessionsgeldern bei Güterdismembrationen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

In Gemäßheit eines unterm 17. Juni d. J. ergangenen Allerhöchsten Rescripts wird sämmtlichen Königlichen Immediat- und Mediatämtern der Provinz Ansbach hierdurch bekannt gemacht, daß bei Gelegenheit der Güterdismembrationen der Unterthanen die auf den Gütern bereits liegenden gutsherrlichen Gefälle an Erbzinsen, Herrengeldern, Gülten oder wie sie sonst Namen haben mögen, durchaus nicht vermehrt, sondern nur nach gehörigem Verhältnisse vertheilt werden dürfen, damit für den Unterthan die Vortheile des wohlthätigen Zwecks der Gutszertrümmerungen, nämlich der Erhöhung der Cultur und der Industrie nicht durch Speculation auf Vermehrung der Gutsabgaben wieder vereitelt werden mögen. Eben so wenig sollen von den mediatisirten Herrschaften bei Gutsdismembrationsfällen von ihren Censiten sogenannte Consens- oder Concessionsgelder erhoben werden dürfen, vielmehr sollen diejenigen Unterthanen, welchen

seit der erfolgten Mediatisirung ihrer Herrschaft dergleichen Concessions- oder Consensgelder bei ihren Güterzerschlagungen abgenommen worden sind, diese zurück zu verlangen befugt sein, und haben sich nöthigenfalls an die unterzeichnete Landesstelle zu wenden. Damit aber auch vorstehende Allerhöchste Königliche Verordnung nicht etwa auf indirecte Weise zum Nachtheil der Unterthanen umgangen und (wie es bereits vorgekommen ist) unter dem Vorwande oder Schein einer Gült- oder Zehentfixirung und deren Verwandlung in Geld eine Vermehrung der gutsherrlichen Abgaben durch Annahme überspannter Fruchtpreise erschlichen werden möge; so wird hierdurch zugleich befohlen, daß die Consensertheilungs-Urkunden der Gutsherrn, bei der Nachsuchung der landesherrlichen Erlaubniß, in jedem Güterherausziehungs- oder Zerschlagungsfall mit zur nähern Prüfung vorgelegt werden soll, widrigenfalls die Genehmigung bis zu Erfüllung obiger Vorschrift versagt werden wird.

Ansbach, den 31. Juli 1808.

Königliche Bayerische Kriegs- und Domänenkammer.

An
die sämmtlichen Cameralämter, Domänialcanzleien, Stadtmagistrate, Patrimonialgerichte und Gutsverwaltungen, so wie an sämmtliche Gutsherrschaften in dem gegenwärtigen Umfange der Provinz Ansbach, also ergangen.

cf. Ansbacher Int. Zeitung v. J. 1808. St. XXXII.

§. 445.

Nro. Pr. 7235.

(Den Fortbestand des gutsherrlichen Herbergsgeldes betr.)

M. J. K.

Es hat sich bei Unsern Finanzstellen der Zweifel erhoben, ob durch die unterm 25. November 1808 (s. Reg. Bl. v. J. 1808. S. 2820 et seq.) gleichheitlich eingeführte Staatsabgabe des Familien-Schutzgeldes die ehemaligen Schutzgelder, Steckengelder, Herberggelder rc. der Gutsherren aufgehoben seien.

Auf die mehrfältigen desfallsigen Anfragen haben Wir mit Vernehmung Unseres geheimen Raths beschlossen und Wir erklären, daß das Privat-Schutzgeld von den Mediatisirten und Gutsherrn, so wie sie dasselbe hergebracht und es nicht offenbar aus der Leibeigenschaft herrührt, künftig unter der Benennung Herberggelder erhoben werden könne.

Diese Erläuterung lassen Wir durch Unser Regierungsblatt zur allgemeinen Nachricht kund machen.

München, den 15. August 1813.

An
die Königliche Redaction des Regierungsblattes.

cf. Reg. Bl. v. J. 1813. St. XLVI. S. 1081.

§. 446.

Nro. Pr. 7925.

(Das gutsherrliche Herbergsgeld in purificirten Ortsgerichten betr.)

M. J. K.

Auf die im Duplicate beigehende Allerunterthänigste Vorstellung vom 30. August 1815 ist dem Grafen von N. zu eröffnen, daß der in der Verordnung vom 15. August 1813 (Reg. Bl. 1813, S. 1081) bewilligte Fortbezug des von den Gutsherrn hergebrachten Privat-Schutzgeldes unter der Benennung Herberggeld keineswegs die Einführung desselben gegen neuerworbene Gerichtssassen, bei denen diese Dominicalabgabe bisher nicht herkömmlich war, in sich begreife, wie es denn lediglich in der Absicht des Gesetzes war, diese gutsherrliche Rente zu conserviren, daher sie auch ungeachtet der Abtretung der Gerichtsbarkeit nach dem bisherigen Herkommen bestehend bleibt.

München, den 26. November 1815.

§. 447.

Auszug
aus dem Hypothekengesetz.

§. 12.

IV. Rechtstitel zur Erwerbung einer Hypothek.

1) Gesetzliche.

3) Gutsherren, wegen der Rückstände an den auf einem Grundstücke haftenden grundherrlichen Abgaben an Geld, Naturalien oder Leistungen ohne Unterschied, desgleichen wegen der ihren Grundholden gemachten Vorschüsse an Samen- und Speisegetreide, auf dem grundbarem Gute.

Gegeben Tegernsee, den 1. Juni 1821.

cf. Ges. Bl. v. J. 1822. Nro. 2. §. 12. Nro. 1. Nro. 3. S. 25.

LV. Zu §. 112. der VI. Verfassungs-Beilage.

Früchte der Grund- und Polizeigerichtsbarkeit. [a])

§. 448.

Nro. Pr. 16718.

(Die Mühlbeschau in den Bezirken der gutsherrlichen Gerichte betr.)

M. J. K.

Wir lassen euch die Uns übergebene Vorstellung des N., die von dem Landgerichte N. in den gutsherrlichen Gerichtsbezirken vorgenommene Mühlenbeschau betreffend, mit dem Anhange

a) Vergl. Ministerial-Entschließung vom 10. März 1833. Nro. 4535. (s. §. 69. S. 379. oben.), dann Ministerial-Entschließung vom 18. October 1837. Nro. 24849. (s. §. 18. S. 166. oben.)

zuschließen, daß nach dem Sinne des §. 112. im Edicte über die gutsherrlichen Rechte alle diejenigen Geldstrafen, welche aus einem in der Competenz der Patrimonialgerichte gegründeten, und durch die §§. 89 und 90. des nämlichen Edictes nicht ausdrücklich davon ausgenommenen Acte der polizeilichen Gerichtsbarkeit fließen, den Gutsherrn gehören, und daß Unsere Landgerichte nicht ermächtigt sein können, einen solchen, ihrem Wirkungskreise nicht besonders vorbehaltenen Act unmittelbar selbst vorzunehmen, oder in ihrem Namen vornehmen zu lassen, und die diesfallsigen Kosten und Strafen zum Aerar einzuziehen; es läge denn der Fall vor, daß ein Patrimonialgericht einen Zweig der ihm übertragenen polizeilichen Aufsicht und Jurisdiction in irgend einer Art vernachlässigen oder vorschriftwidrig behandeln, und den diesfalls gemachten Anmahnungen und Zurechtweisungen keine Folge leisten würde.

Hiernach habt ihr die Beschwerde des Freiherrn von N. zu erledigen und die Landgerichte mit Beschränkung auf die ihnen zugetheilte Competenz zu belehren.

München, den 12. November 1819.

An
die Königliche Regierung des Obermainkreises, K. d. J., also ergangen.

§. 449.

Nro. Pr. 16724.

(Die Beschwerde des Königlichen Rezatkreis-Fiscalates, den Strafanfall in der polizeilichen Untersuchung gegen den Landarzt N. zu N. betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Auf die von dem Rezatkreis-Fiscalate gegen den Collegialbeschluß der Regierungskammer des Innern vom 20. Juni l. J. erhobene Beschwerde, den Strafanfall in der polizeilichen Untersuchung gegen den Landarzt N. zu N. betreffend, wird in der Berücksichtigung, daß

1) Früchte der Jurisdiction nicht als Pertinenz des über einen bestimmten Bezirk begründeten Gerichtsbarkeitsrechtes, sondern nur als eine Vergeltung für wirkliche Ausübung der Gerichtsbarkeit gedacht werden können,

2) daß der §. 112. der VI. Beilage zur Verfassungs-Urkunde ohne Unterscheidung den Satz aufstellt, daß jene Geldstrafen, welche von Königlichen Landgerichten nicht blos bestätigt, sondern im eigenen Namen auferlegt worden sind, nicht dem Gerichtsherrn gebühren;

3) daß die Erhebung einer Geldstrafe als der Vollzug des Straferkenntnisses erscheint, welcher nach den allgemeinen strafrechtlichen Grundsätzen der die Untersuchung leitenden Behörde gebührt;

mit Aufhebung des Regierungsbeschlusses vom 20. Juni verfügt, daß die von dem Landarzte N. zu erlegende Geldstrafe für die Sportelcasse des die Untersuchung leitenden Königlichen Landgerichts zu erheben sei.

München, den 5. September 1832.

Staatsministerium des Innern.

An
die Königliche Regierung des Rezatkreises, K. d. J., also ergangen.

LVI. Zu §. 113. der VI. Verfassungs-Beilage.
Taxwesen bei den gutsherrlichen Gerichten.[a])

§. 450.

Auszug
aus der provisorischen Taxordnung für das Königreich Bayern vom 8. October 1810.

IV. Abschnitt.

Laudemial-Taxen.

§. 28. Laudemial-Taxen, welche bisher in einigen Theilen des Königreichs bei Verleihungen von Grundgerechtigkeiten auf Gütern 2c. von jedem Gulden des Laudemiums mit einer gewissen Gebühr genommen wurden, und unter verschiedenen Namen, als Tisch- und Weingelder, Nachrechte, Leihkaufe, Abbrüche 2c. bekannt waren, sind für die Zukunft abgestellt.

§. 451.

Auszug
aus der an den Königlichen obersten Rechnungshof unterm 29. November 1814 erlassenen Allerhöchsten Entschließung.

VIII.

Grund- und Lehenherrliche Briefe, Consense, Laudemialtaxen, Grund- und Lehenherrliche Obereigenthums-Ablösungen 2c.

1) Grundherrliche und Lehenbriefe werden wie alle andern Briefe nach den Vorschriften der provisorischen Taxordnung Abschnitt II. §. 6. 7. 2c. taxirt;
2) Grund- und lehenherrliche Consense unterliegen der in erwähnter Taxordnung §. 12. hinweisend auf §. 74 bestimmten Taxe;
3) Schätzungen und Veranlassungen von Lehenallodificationen und Grundeigenthums-Ablösungen werden nach den Normen derselben Taxordnung Abschnitt VII. §. 45. bei Lehenallodificationen mit Hinsicht auf das modificirende Rescript vom 26. October 1813 (Reggsbl. Seite 1430) behandelt.
4) Laudemial-Taxen sind nach Abschnitt IV. der Taxordnung abgestellt; es wird jedoch hierüber demnächst besondere Entschließung folgen.

§. 452.

(Die bei Herrschaftsgerichten erlaufenden Conscriptionskosten betr.)

M. J. K.

In dem Edict vom 16. August 1812 sind §. 62. den Herrschaftsgerichten in Militär-

---

a) Vergl.
1) Ministerial-Entschließung vom 5. September 1832. Nro. 16724. (s. §. 449. S. 706. oben.)
2) Ministerial-Entschließung vom 28. November 1832. Nro. 10456. (s. §. 118. S. 430. oben.)
3) Ministerial-Entschließung vom 13. December 1833. Nro. 30873. (s. §. 365. S. 552. oben.)
4) Ministerial-Entschließung vom 5. Februar 1835. Nro. 32544. (s. §. 135. S. 445. oben.)
5) Ministerial-Entschließung vom 18. October 1837. Nro. 24849. (s. §. 18. S. 266. oben.)

Conscriptions-Sachen gleiche Functionen, wie den Landgerichten übertragen, so wie auch schon in dem Conscriptionsgesetze vom 29. März 1812 Art. 128 und 129. die Herrschaftsgerichte als besondere Conscriptionsbezirke, und die Herrschaftsrichter als Conscriptionsbeamte erklärt wurden.

Was nun dieses Gesetz Art. 137, 140 und 141 von Bestreitung der Conscriptionskosten verordnet, muß um so mehr auf die Herrschaftsgerichte eben sowohl, als auf die Landgerichte angewendet werden, als die Gutsherren keine Rente aus der Conscriptionscasse beziehen, sondern die Ueberschüße derselben die nämliche Bestimmung erhalten, welche ihr nach Art. 142. im Allgemeinen gegeben ist.

Dieß zur Entschließung auf den hierüber erstatteten Anfragebericht vom 1. vorigen Monats.

München, den 16. October 1815.

An
den Königlichen Obersten-Rechnungshof also ergangen.

cf. Gerets Verord. Samml. v. J. 1815. S. 102.

§. 453.

(Die grundherrlichen Taxen bei zerstreuten Grundholden betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Vermög Allerhöchster Entschließung vom 15. dies Monats müssen alle diejenigen Taxen, welche in Folge gutsherrlicher Gerichtsbarkeit über zerstreute Grundholden erhoben wurden, in Folge des Edicts vom 16. August 1812 außerhalb der Gränzen geschlossener Gerichte eingestellt werden. Wo jedoch die Fertigung von Erbrechtsbriefen hergebracht war, kann eben so wie in Ansehung des grundherrlichen Consenses zur Veräußerung oder Beschwerung der grundbaren, nicht aber der allodialen und bloß zinsbaren Güter, die Verordnung vom 7. August 1815 (Stück 3 und 9. Regierungsblatt Seite 721) in analoge Anwendung gebracht werden, welches sämmtlichen Königlichen Behörden zur Wissenschaft und Nachachtung anmit eröffnet wird.

Eichstädt, am 27. December 1815.

Königliches General-Commissariat des Oberdonaukreises.

An
sämmtliche Behörden des Oberdonaukreises.

cf. Gerets Verord. Samml. Bd. V. S. 49.

§. 454.

Nro. Pr. 1212.

(Ratificationstaxe von Laudemien der Stiftungs-Grundholden betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Auf den Bericht des Königlichen General-Commissariats vom 16. August 1815 in obenbemerktem Betreffe wird demselben zur Entschließung erwiedert:

Die Reglementar-Tax-Verordnung vom 27. März 1809 für das Stiftungs- und Communalvermögen ist durch die provisorische Taxordnung vom 8. October 1810 nicht aufgehoben, indem diese lediglich Parteisachen umfaßt, jene aber von einer geheimen Canzleitaxe a) für Anstellungen, b) für Genehmigung der Verträge und c) für Ausfertigungen handelt. Diese Canzleitaxen und namentlich jene für Genehmigung der Verträge können auch in der Taxordnung von 1810 gar nicht vorkommen, weil nur wegen dem Stiftungs- und Communalvermögen Curatelen bestehen, ohne deren Genehmigung die zwischen der Stiftungs- und Communal-Administration abgeschlossenen Verträge keine Giltigkeit erlangen, und diese, obgleich nach bestimmten Procenten von Laudemien genommene Ratificationstaxe gehört nicht unter die Rubrik der Tisch- und Weingelder, Nachrechte, Leihkäufe, Abbrüche, welche durch die neue Taxordnung für die Stiftungen und Communen eben so wie für jeden andern Gutsherrn abgeschafft sind, und sie ist als eine Entschädigung für diesen Verlust um so weniger zu betrachten, als diese Taxe nicht den Stiftungen, sondern den Stellen, welche mit der Curatel derselben beauftragt sind, unter dem Titel der Dienstes-Exigenz und für amtliche Verrichtungen zukommen, welche außer der Stiftungs- und Communalvermögens-Administration keine Anwendung finden.

Hienach ist also ferner zu verfahren.

München, den 30. März 1816.

Staatsministerium des Innern.

An
das Königliche General-Commissariat des N. Kreises also ergangen.

Nro. Pr. 1863.

§. 455.

(Die gerichtlichen Protocolle der gutsherrlichen Gerichte betr.)

M. J. K.

Wir genehmigen nach dem Antrage Unserer Regierung des Regenkreises vom 2. v. M., daß zur Vereinfachung der Geschäfte die Beurtheilung der in den gerichtlichen Protocollen der gutsherrlichen Gerichte vorkommenden Taxansätze in Zukunft den Appellationsgerichten, jene der in den Polizei-Protocollen enthaltenen Taxbeträge hingegen den Kreisregierungen zustehen soll.

Was dagegen die Prüfung und Entscheidung förmlicher Beschwerden der Parteien über Taxansätze gutsherrlicher Gerichte in Fällen der nicht streitigen Gerichtsbarkeit betrifft, so hat es bei den Bestimmungen der Verordnung vom 8. October 1810 um so mehr sein Verbleiben, als die Kreisregierungen mit dem zur Revision des Taxwesens erforderlichen Personal versehen, und durch die Revision aller landgerichtlichen und rentamtlichen Taxen mit diesem Gegenstande mehr als die Appellationsgerichte vertraut sind.

Unsere Regierung des Regenkreises hat hiernach das weiters Geeignete zu verfügen.

München, den 11. Februar 1818.

An
die Königliche Regierung des Regenkreises, K. d. J., also ergangen.

Abschrift hie von an die Redaction des allgemeinen Intelligenzblattes.

§. 456.

(Die Anzeige-Gebühren der gutsherrlichen Gerichtsdiener betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch eine Allerhöchste Entschließung vom 23. April d. J. wurde die Königliche Regierung, Kammer des Innern, angewiesen:

bei den gutsherrlichen Gerichten des Regenkreises die Erhebung der Anzeige-Gebühren der gutsherrlichen Gerichtsdiener nicht mehr zu gestatten, und gegen jeden Contravenienten dieser Art eintretenden Falls nachdrücklichst einzuschreiten,

da diese Anzeige-Gebühren nach den Bestimmungen der allgemein giltigen provisorischen Taxordnung vom 8. October 1810 als unzuläßig erscheinen, und den Gutsherrschaften obliegt, den ordentlichen Unterhalt der zu Besorgung der Gerichtsbarkeit nöthigen Beamten und Diener zu sichern, ohne hiebei den Gutsuntergebenen eine besondere Last aufzubürden.

Sämmtliche gutsherrlichen Gerichte haben sich daher hiernach genauest zu richten, um nicht zu Einschreitungen Anlaß zu geben.

Regensburg, am 18. Mai 1818.

An
die Königliche Regierung des Regenkreises, K. d. J., also ergangen.

cf. Intellig. Bl. f. den Regenkreis v. J. 1818. St. 22. Beil. S. 422.

§. 457.

Nro. Pr. 43001.

(Grundherrliche Taxen der Stiftungen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

In Folge einer Allerhöchsten Entschließung vom 11. v. M. wird den unten genannten Behörden hiemit eröffnet:

daß, nachdem die Gerichtsvorstände aus den percipirten Renten des Stiftungsvermögens schon eine Tantieme als Functionsgehalt beziehen, die sämmtlichen Taxen, welche aus grundherrlichen Verhandlungen und Ausfertigungen hervorgehen, den Stiftungscassen selbst verrechnet werden müssen, folglich weder als Dienstes-Emolumente zurückbehalten, noch den Staatscassen zugewendet werden dürfen.

Wornach sich genau zu achten ist.

Ansbach, den 20. September 1818.

Königliche Bayerische Regierung des Rezatkreises, Kammer des Innern.

An
sämmtliche Königliche Land- und Herrschaftsgerichte des Rezatkreises also ergangen.

§. 458.

Nro. Pr. 23190.

(Revision strafrechtlicher Untersuchungskosten, in soferne sie adeligen Gutsbesitzern zur Last fallen, betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Auf den hinsichtlich der Revision der den adeligen Gutsbesitzern zur Last fallenden strafrechtlichen Untersuchungskosten unterm 26. Januar dieß Jahres von der Königlichen Regierung des Untermainkreises erstatteten Bericht, finden sich Seine Königliche Majestät nach der einstimmigen Aeußerung der Königlichen Staatsministerien der Justiz und des Innern, und in der Erwägung,

1) daß die Revision der fraglichen Untersuchungskosten den Königlichen Justizstellen als ein denselben fremdartiges und mit ihrem Organismus nicht vereinbarliches Geschäft, nicht wohl übertragen werden könne; daß

2) eine Ueberweisung dieser Revision an die Herrschafts- und Patrimonialgerichte selbst, nicht allein aus demselben Grunde der Fremdartigkeit, sondern auch wegen der dem Gutsherrn wie den Inquisiten zu sichernden vollen Unparteilichkeit nicht Statt finden kann, und endlich in der Erwägung

3) daß eine Sönderung dieser Revision von jener der stadt- und landgerichtlichen Untersuchungskosten gegen den bei gleichartigen Verhältnissen und Umständen durchaus aufrecht zu erhaltenden Grundsatz der gleichförmigen Behandlung verstoßen würde; — bewogen, zu verordnen, daß die Revisionen der Kosten in allen bei den Herrschaftsgerichten und bei den hiezu berechtigten Patrimonialgerichten geführten Untersuchungen in allen Fällen eben so, wie bei den stadt- und landgerichtlichen Untersuchungen bei den einschlägigen Regierungs-Finanzkammern, welchen zu diesem Zwecke von den betreffenden Justizstellen die Untersuchungs-Acten werden mitgetheilt werden, vorgenommen werden sollen.

Hiernach ist sich zu achten und das Weitere zu verfügen.

München, den 30. Januar 1819.

Staatsministerium des Innern.

An
die Königliche Regierung des Untermainkreises, also ergangen.

§. 459.

Nro. Pr. 14421.

(Die Beschwerde der Wittwe N. wegen Taxexceß des Patrimonialgerichts N. betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Der Regierung des Regenkreises wird auf die, wegen Taxexcesse des Patrimonialgerichts N. erstatteten mehreren Berichte zur Entschließung eröffnet:

In der Bestimmung des §. 16. der provisorischen Taxordnung, „nach welcher bei Contracten unter besonderen wechselseitigen Bedingungen, wo jede Partei ein Exemplar der brieflichen

Urkunde zu ihrer Sicherheit zu empfangen hat, auch jede Partei die Brieftaxe besonders bezahlen soll;" ist das Wort Partei nicht für jede Person oder jedes Individuum, welches bei solchen Verhandlungen der nicht streitigen Gerichtsbarkeit erscheint, sondern in den bekannten gesetzlichen und gerichtlichen Begriffe nämlich für diejenigen, die in dergleichen Sache ein gleiches Interesse aus ganz gleichen Gründen haben, oder geltend machen, zu nehmen; und es ist daher eine natürliche Folge dieser dem Gesetze ganz entsprechenden Deutung, daß bei Verträgen zwischen einer Wittwe und ihren Kindern nur zwei Urkunden auszufertigen, und folglich die Brieftaxe nur zweifach anzusetzen sei.

München, den 5. October 1819.

Staatsministerium des Innern.

An

die Königliche Regierung des Regenkreises, K. d. J., also ergangen.

§. 460.

(Taxen der Land- und gutsherrlichen Gerichte für die Functionen der niedern Curatel betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Der Königlichen Regierung des Isarkreises wird im bezeichneten Betreffe bemerkt, was folgt:

I.

Nachdem die Königlichen Landgerichte neben den ständigen Geld- und Natural-Besoldungen auch eine bedeutende Tantieme aus den anfallenden Taxen und Sporteln beziehen, das Landgerichtspersonale seit dem Jahre 1803 durch Zutheilung von Assessoren ansehnlich vermehrt worden ist, und die Geschäfte der niedern Curatel über das Stiftungsvermögen sich successive in dem Grade vermindern werden, als die Mitglieder der Verwaltung der Ruralgemeinden zur nähern Kenntniß der Vermögensobjecte und der Vorschriften zur geschäftsmässigen Behandlung derselben gelangen; so kann den Landrichtern ein besonderer Functions-Gehalt für die Dienste der niederen Curatel in keiner Art bewilligt werden.

II.

Die Land- und gutsherrlichen Gerichte haben in ihrer Eigenschaft als untergeordnete Stiftungs- und Gemeinde-Curatelen eine Taxe nach den bestehenden Regulativen nur von Verhandlungen in Parteisachen aber nicht von Verhandlungen in Officialsachen zu erheben.

III.

Für administrative Verhandlungen der äußeren Curatel überhaupt, worüber nachher gerichtliche Urkunden ausgefertigt werden müssen, darf nur die Gerichtstaxe, keineswegs aber die in der Verordnung über die Taxen über das Stiftungs- und Communal-Vermögen vom 27. März 1809 bezeichneten Ep. Taxe I. Classe für Genehmigung der Vorträge, sohin keine doppelte Taxe gefodert werden.

IV.

Wenn die Taxen, welche früher dem Stiftungs- und Gemeinde-Vermögen verrechnet wurden, nunmehr aber dem Staatsärar zufallen, gegenwärtig noch versteuert werden sollen, so ist wegen Abänderung dieser Verhältnisse die gehörige Einleitung zu machen.

Hienach ist sich zu achten.

München, den 11. Juni 1820.

Staatsministerium des Innern.

An
die Königliche Regierung des Isarkreises also ergangen.

§. 461.

Nro. Pr. 10743.

(Die Aussertigung von Urkunden über Veräußerungen von Stiftungs- und Gemeinde-Realitäten, dann über grundherrliche Verträge betr.)

M. J. K.

Wir beschliessen auf die Berichte Unserer Regierung des Unterdonaukreises vom 31. Januar und 26. April l. J. im rubricirten Betreffe, wie folgt:

I. Die Magistrate der Städte und Märkte können in Beziehung auf die Verwaltung des Stiftungs- und Gemeinde-Vermögens als landesherrliche Beamte nicht betrachtet werden, und ihre Ausfertigungen in Unserem Namen nicht erlassen, sohin können denselben auch die Befugnisse nicht ertheilt werden, welche den unmittelbaren Stiftungs- und Communal-Administrationen durch die Verordnung vom 1. Februar 1808 eingeräumt worden sind.

Die Rechte der Siegelmäßigkeit sind nach Tit. V. §. 4 und 5. der Verfassungs-Urkunde, dann nach dem achten constitutionellen Edicte nur Personen bestimmter Classen, aber nicht Corporationen zugestanden, und nach §. 7. dieses Edictes, womit der §. 113. des sechsten constitutionellen Edictes verglichen werden muß, ist nur den siegelmäßigen Grundherren gestattet, die aus dem grundherrlichen Verbande hervorgehenden Urkunden ohne Mitwirkung der Obrigkeit zu errichten und zu fertigen.

Die Magistrate der Städte und Märkte sind daher nicht berechtigt, die Urkunden über veräußerte oder erworbene Stiftungs- und Gemeinde-Realitäten und Rechte oder die aus dem grundherrlichen Verbände hervorgehenden Urkunden selbst auszufertigen, sondern sie haben diese Urkunden lediglich zu entwerfen, und dieselben den competenten Gerichtsbehörden zur förmlichen Errichtung und Ausfertigung zuzustellen.

II. Hieraus folgt von selbst, daß die Taxen für die Errichtung und Ausfertigung solcher Urkunden den Stiftungs- und Communalcassen nicht zustehen können, sondern von den Gerichtsbehörden erhoben und gleich andern Taxen gehörig verrechnet werden müssen.

III. Wenn jedoch bei der anzustellenden genauen Recherche sich zeigen sollte, daß die Taxen von Grundgerechtigkeits-Briefen in die Fassionen der steuerbaren Dominical-Renten aufgenommen worden sind, so haben die beiden Kammern Unserer Regierung in geeignetes Benehmen zu treten, und nach Umständen die Rückzahlung und Abschreibung der treffenden Steuern zu bewirken.

IV. Da alle Amts-Correspondenzen der höhern und niedern Stellen mit in- und ausländischen Behörden nach dem IV. Abschnitte der Verordnung über das Stempelwesen vom 18. De-

cember 1812 von der Stempelpflichtigkeit befreit sind, so können die Magistrate als Verwalter des Stiftungs- und Gemeinde-Vermögens zum Gebrauche des Stempels in ihren Schreiben an die Landgerichte nur dann gehalten sein, wenn der Gegenstand ein streitiges Rechtsverhältniß betrifft.

München, den 3. August 1820.

An
sämmtliche Königl. Kreisregierungen, K. d. J., also ergangen.

§. 462.

(Die Ausstellung von Reversbriefen bei Grundgerechtigkeits-Verleihungen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Auf die verschiedenen Anfragen, ob die Ausstellung der Reversbriefe bei Verleihung der Grundgerechtigkeit gegenwärtig noch statt haben dürfe, wird in Gemäßheit eines Ministerialrescripts vom 3. April d. M. sämmtlichen Königlichen Landgerichten eröffnet, daß die grundherrlichen Reversbriefe in sofern, als sie früher rechtlich begründet waren, weder durch die Taxordnung von 1810 noch durch die Landesdirections-Entschließung vom 8. September 1801 (Reg. Bl. S. 624) aufgehoben seien, wie aus einer sorgfältigen Vergleichung dieser Verordnung mit der Taxordnung von 1735 (Gen. Samml. 1771, S. 53) und der Verordnungen vom 31. August 1804 (Reg. Bl. S. 821) hervorgeht.

Passau, den 20. December 1820.

Königliche Regierung des Unterdonaukreises, K. d. J.

cf. Int. Bl. f. d. Unterdonaukr. v. J. 1818. St. LII. S. 490.

§. 463.

Nro. Pr. 13404.

(Beschwerde des N. N. wegen Laudemialtaxen.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Der Königlichen Regierung werden die Belege ihres Berichtes vom 31. August l. Js., die Beschwerde des N. N. wegen Laudemialtaxen betreffend, mit der Entschließung zurückgesendet, daß die Forderung eines Kleinhandlohns zu 1 fl. 40 kr. vom Hundert des Schätzungswerthes nur für den unerwarteten Fall als zuläßig erachtet werden könne, wenn die Administration der Spitalstiftung in N. legal nachzuweisen vermöchte, daß dieses Kleinhandlohn neben dem Großhandlohne auf einem Grundvertrage beruhe, folglich unter die im §. 28. der provisorischen Taxordnung vom 8. October 1810 aufgehobenen Laudemialtaxen nicht gehört, und daß die bezeichnete Administration einerseits zur Vornahme einer Gutsschätzung gar nicht befugt war, andererseits die Kosten dieser Schätzung, welche der Grundhold nicht verlangt hat, denselben nach §. 13. des VI. constitutionellen Edicts nicht zur Last gelegt werden dürfen.

Digitized by Google

Die Königliche Regierung hat demnach den Punct rücksichtlich der Zuläßigkeit eines Kleinhandlohns näher zu recherchiren, mit der Kammer der Finanzen über die bei Königlichen Grundholden diesfalls bestehenden Verhältnisse geeignete Rücksprache zu nehmen und hierauf nach Umständen selbst zu verfügen oder weiter zu berichten.

Der Werth des befraglichen Guts soll, um die Kosten einer neuen gerichtlichen Schätzung gänzlich zu beseitigen, für jeden Fall auf die früher angenommene Summe von 600 fl. herabgesetzt werden.

München, den 21. October 1822.

Staatsministerium des Innern.

An
die Königliche Regierung des Rezatkreises, also ergangen.

§. 464.

Nro. Pr. 19704.

(Die Beschwerde des Gutsbesitzers Freiherrn von N., wegen Bezuges der Aufnahmstaxen betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Auf den Bericht vom 11. März d. J., die Beschwerde des Gutsbesitzers Freiherrn von N., wegen Bezuges der Bürger-Aufnahmstaxen betreffend, wird der Königlichen Regierung des Untermainkreises, Kammer des Innern, folgende Entschließung ertheilt:

Da Freiherr von N. nach §. 85. des Edictes VI. zur Verfassungsurkunde in N. auch über Königliche unmittelbare Grundholden, weil sie die geringere Anzahl bilden, die Polizeiverwaltung auszuüben berechtiget ist, so gebührt demselben auch nach §. 113. desselben Edictes der Bezug der verordnungsmäßig vorgeschriebenen Taxgelder in den Polizeigegenständen, welche zur Competenz des gutsherrlichen Gerichtes gehören.

Zu diesen Taxgeldern gehören nun auch die in der Würzburger Taxordnung für Ansässigmachung, resp. Bürgeraufnahme aufgeführten Taxen zu 3 fl., ohne daß die Rechte des Gutsherrn durch die von Seite des Fiscus für die unmittelbaren Unterthanen durch die Entschließung vom 8. September 1818 bewilligte Aufhebung jener Taxen beschränkt werden können, nachdem der Bezug den adeligen Gutsbesitzern durch eine an die Regierung des Untermainkreises am 2. Juni 1821 erlassene Entschließung ausdrücklich belassen worden ist.

Das Gesetz über Ansässigmachung vom 11. September 1825 bestimmt indessen §. 5., daß mit der obrigkeitlichen Zuschreibung des Grundeigenthums, mit der Concession zum Gewerbe, mit dem Eintritte in das Amt, das Recht zur Ansässigmachung und Niederlassung in der betreffenden Gemeinde Kraft des Gesetzes gegeben sei, in diesen Fällen ist daher eine eigene Ansässigmachungsbewilligung oder Verhandlung über die Bürgeraufnahme nicht nöthig, es folgt daher, daß auch in diesen Fällen keine Bürger-Aufnahmstaxe mehr erhoben werden kann, weil jede Taxe (und die erwähnten 3 fl. sind eine Taxe und keine Localabgabe) durch eine Verhandlung bedingt ist. Geschieht eine Ansäßigmachung auf eine andere als die angegebene Weise und muß dabei verhandelt und wirkliche Bewilligung ertheilt werden, so darf bei solchen Ansäßigmachungen

ohne Anstand die in der Würzburger Taxordnung hiefür bestimmte Taxe zu 3 fl. auch bei den unmittelbaren unter der Polizeigerichtsbarkeit des N.'schen Patrimonialgerichtes stehenden Unterthanen erhoben werden. Wo aber das Gesetz an und für sich die Ansäßigmachung als Folge der Concession ertheilt, kann auch eine eigene Ansäßigmachungstaxe nicht erhoben werden.

Die Königliche Regierung hat hienach das Geeignete zu verfügen.

München, den 29. December 1823.

Staatsministerium des Innern.

An
die Königliche Regierung des Untermainkreises, K. d. J., also ergangen.

§. 465.

(Die Reversbriefe der Grundholden ehemaliger Klöster betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch Allerhöchste Entschließung vom 16 v. M. wurde genehmigt, daß von Ausstellung der Reversbriefe der Grundholden ehemaliger Klöster um so mehr Umgang genommen werden dürfe, als diese Reversbriefe bei sämmtlichen Kastenamts-Unterthanen ohnehin niemals im Gebrauche gewesen sind.

Die Ausschreibung der Churfürstlichen Landesdirection von Bayern vom 7. September 1804 (Reg. Bl. 1804, S. 821), durch welche die Ausstellung der Reversbriefe da, wo sie üblich waren, bei den Gerichtsbehörden anbefohlen wurde, ist hiedurch aufgehoben.

München, den 3. Januar 1824.

Königliche Bayerische Regierung des Isarkreises, K. d. F.

An
sämmtliche Königliche Landgerichte und Rentämter des Isarkreises, also ergangen.

cf. Int. Bl. f. d. Isarkreis v. J. 1824. St. II. S. 21.

§. 466.

Nro. Pr. 5687.

(Taxen für grundherrliche Consense und Atteste betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Auf die im rubricirten Betreffe unterm 1. April und 16. August v. J. erstatteten Berichte wird der Königlichen Regierung des Unterdonaukreises, Kammer des Innern, zur Entschließung erwiedert, daß man in der Verfassungsurkunde §. 113. des VI. und §. 7. des VIII. constitutionellen Edicts und in der Allerhöchsten Entschließung vom 3. August 1820 keinen zurei-

chenden Grund gefunden habe, wornach den unsiegelmäßigen Grundherrn die Forderung einer Taxe zu 30 kr. für Consense oder Atteste, welche sie auf Verlangen der Grundholden auszustellen haben, und wobei es sich nicht um einen Vertrag zwischen dem Grundherrn und Grundholden oder um eine Urkunde hierüber handelt, völlig untersagt werden könne.

Daß übrigens die Stempelgebühr, zu deren Erlaß kein Grund vorliegt, nicht von dem Grundherrn, sondern von dem Grundholden bezahlt werden müsse, zu dessen Gebrauch diese Certificate zunächst ausgestellt werden, versteht sich von sich selbst.

Hiernach hat die Königliche Regierung des Unterdonaukreises das weitere Geeignete zu verfügen.

München, den 16. Februar 1824.

Staatsministerium des Innern.

An
die Königliche Regierung des Unterdonaukreises, K. d. J., also ergangen.

§. 467.

Nro. Pr. 7963.

(Die Siegel- und Mahlzeitgelder bei dem Rittergute N. betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Die Regierung des Obermainkreises, Kammer des Innern, empfängt die Anlagen ihres Berichtes vom 30. v. M., die Siegel- und Mahlzeitgelder bei dem Rittergute N. betreffend, mit der Entschließung zurück, daß die von dem Freiherrn von N. in seiner Eingabe vom 13. Mai angeführten Gründe nicht als solche anerkannt werden können, welche die Eigenschaft der bei dem Gute N. erhobenen Siegel- und Mahlzeitgelder als wahrer Grundabgaben darzuthun geeignet wären, nachdem weder die abschriftlich vorgelegten Lehenreichungs-Protocolle, noch Lehenbriefe, Saalbücher- und Rechnungsauszüge etwas anderes beweisen, als daß die Gutsherrschaft nebst dem Erbzins, Handlohn und den unter verschiedenen Namen vorkommenden Sportelgebühren auch Siegelgeld und Mahlzeitgelder habe erheben lassen, wobei es von keinem rechtlichen Gewichte ist, ob sie letzteres Gefäll gleich andern Fertigungsgebühren ihrem Amte überlassen oder sich selbst vorbehalten hat.

Es hat demnach bei der verfügten Abstellung der erwähnten Siegel- und Mahlzeitgelder sein Bewenden.

München, den 18. Juni 1825.

Staatsministerium des Innern.

An
die Königliche Regierung des Obermainkreises, K. d. J., also ergangen.

§. 468.

Nro. Pr. 10048.

(Sportelerhebung bei dem Herrschaftsgerichte N. in den, dem unmittelbaren Wirkungskreise der Kreisregierung zugewiesenen Gegenständen betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Nachdem zur Anzeige gekommen ist, daß bei der Fürstlich N.'schen Canzlei von den Einwohnern des Herrschaftsgerichts N. in Gegenständen, welche dem unmittelbaren Wirkungskreise der Königlichen Kreisregierung vorbehalten sind, Berichts- und Decretstaxen genommen, dagegen in gleichen Fällen die Bewohner der Herrschaftsgerichte N. und N. von diesen Taxen billigerweise freigelassen werden, so empfängt die Regierungs- und Justizcanzlei hiemit den Auftrag, die Erhebung derselben von den Einwohnern des erstgenannten Herrschaftsgerichts um so mehr abzustellen, als eine ungleiche Behandlung der Bewohner eines und desselben Mediatbezirkes nicht statt finden kann.

München, den 31. Juli 1825.

Staatsministerium des Innern.

An
die Fürstlich N.'sche Regierungs- und Justizcanzlei zu N., also ergangen.

Nachricht der Königlichen Regierung des Untermainkreises, K. d. J.

§. 469.

Nro. Pr. 13193.

(Aufhebung der sogenannten Ehehaftsgerichte betr.)

M. J. K.

Nachdem die in mehreren Gegenden des Königreichs vormals üblichen sogenannten Ehehaftsgerichte, welche in jüngster Zeit nur noch an sehr wenigen Orten gehalten zu werden pflegten, durch die mit dem Edicte vom 17. Mai 1818 eingetretenen Bestimmungen über die Verfassung und Verwaltung der Gemeinden und durch die neuern polizeilichen Anordnungen überhaupt ihren Zweck gänzlich verloren haben, so beschließen Wir, daß diese Ehehaftsgerichte als gesetzlich nothwendig nicht mehr zu betrachten seien, und daß keine Gemeinde mehr verbunden sein solle, für deren Abhaltung irgend einer Gutsherrschaft oder Gerichtsbehörde eine Gebühr zu entrichten.

Unsere Regierung des N. Kreises hat hienach das Weitere zu verfügen.

München, den 29. September 1825.

An
die Königlichen Regierungen des Isar-, Unterdonau-, Regen-, Oberdonau-, Obermain- und Rezatkreises, also ergangen.

§. 470.

Nro. Pr. 13765.

(Die von dem Freiherrn von N. angesprochenen Mahlzeit- und Siegelgelder betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Die Königliche Regierung des Obermainkreises wird beauftragt, dem Freiherrn von N. auf eine erneuerte Vorstellung desselben vom 14. August d. J. in Betreff der von ihm angesprochenen Mahlzeit- und Siegelgelder zu eröffnen, daß Seine Königliche Majestät von den frühern Allerhöchsten Entschließungen in dieser Angelegenheit abzugehen um so weniger Grund finden, als der Umstand, daß die Verpflichtung zur Zahlung solcher Reichnisse in einige Verkaufsprotocolle und Grundgerechtigkeitsbriefe aufgenommen worden, diese Reichnisse so wenig als die übrigen gleichfalls in dergleichen Urkunden angeführten Amtsgebühren zu wahren Grundabgaben umzuschaffen vermag, und die dermaligen gesetzlichen Taxordnungen, an welche sich auch die ehemaligen reichsunmittelbaren Rittergutsbesitzer sowohl nach der Königlichen Declaration vom 31. December 1806, als nach der VI. Beilage zur Verfassungs-Urkunde in allen amtlichen Expeditionen zu halten haben, an die Stelle aller jener Regulative getreten sind, nach welchen diese Rittergutsbesitzer unter deren ehemaligen Immediatverhältnissen, Taxen und Gebühren unter mancherlei selbst gewählten Benennungen erhoben habe; — wie denn auch dem Freiherrn von N. von selbst nicht entgehen kann, daß in solchen Fällen von einer Anwendung der Verordnung vom 14. August 1815 in keiner Weise die Rede sein könne; daß eine Verjährung gegen die ausdrückliche Vorschrift der Gesetze nicht statthaft sei und daß die Ansichten, welche derselbe über die Natur und Anwendbarkeit der provisorischen Taxordnung vom 5. October 1810 geltend zu machen versucht hat, befremdend sein müssen.

München, den 4. October 1825.

Staatsministerium des Innern.

An
die Königliche Regierung des Obermainkreises, K. d. J., also ergangen.

§. 471.

(Die Abstellung der Laudemialtaxen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Es ist vorgekommen, daß von einigen Patrimonialgerichts- und Grundherren noch Laudemialtaxen erhoben werden.

Da diese Laudemialtaxen, welche bei Verleihungen von Grundgerechtigkeiten auf Güter von jedem Gulden des Laudemiums oder Handlohns mit einer gewissen Gebühr genommen wurden, und unter verschiedenen Namen, als Tisch-, Mahlzeit- und Weingelder, Nachrechte, Leihkäufe, Siegelgelder u. s. w. bekannt waren, schon durch den §. 28. der provisorischen Taxordnung vom 8. October 1810 abgestellt worden sind, so werden in Gemäßheit eines Allerhöchsten Rescripts

des Königlichen Staatsministeriums der Finanzen vom 16. dieses Monats sämmtliche Königliche und unmittelbare Behörden des Regenkreises angewiesen, darüber zu wachen, daß die Erhebung solcher Laudemialtaxen fortan unterbleibe, vorbehaltlich jedoch der auf Grundverträgen beruhenden allenfallsigen Rechte der Grundherren.

Regensburg, den 27. December 1825.

Königliche Regierung des Regenkreises, Kammer der Finanzen.

cf. Intell. Bl. f. d. Rezatkreis v. J. 1826. St. II. S. 30.

§. 472.

(Die Erhebung der Siegelgelder bei den voigtländischen Rittergütern betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Da die Erhebung der Siegelgelder für Grundgerechtigkeits- und Lehenbriefe nicht nur durch die provisorische Taxordnung vom 8. October 1810, §. 28 und §. 95. verboten, sondern solche auch durch neuerliches Allerhöchstes Rescript aus dem Königlichen Staatsministerium des Innern vom 31. Januar d. J. wiederholt untersagt und als Taxerceß erklärt ist, so wird dieses hiedurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Bayreuth, den 19. März 1827.

Königliche Regierung des Obermainkreises, Kammer des Innern.

cf. Int. Bl. f. d. Obermainkreis v. J. 1827. Nro. XXXVI. S. 249.

§. 473.

Nro. Pr. 6268.

(Den Bezug besonderer Taxen bei Bürgeraufnahmen und Ansässigmachungs-Bewilligungen für die Standes- und Gutsherren im Untermainkreise betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Auf den Bericht vom 9. April d. J., den Bezug besonderer Taxen bei Bürgeraufnahmen und Ansässigmachungs-Bewilligungen für die Standes- und Gutsherren im Untermainkreise betreffend, wird der Königlichen Regierung des Untermainkreises, Kammer des Innern, die Entschließung ertheilt, daß, in so weit als die Großherzoglich Würzburgische Taxordnung vom 4. Januar 1812 durch das Gesetz über das Gewerbswesen vom 11. September 1825, §. 11. aufgehoben worden ist, dem Gräflich N.'schen Herrschaftsgerichte N. die Erhebung der in jener Taxordnung festgesetzten Taxen in Concessions- und Gewerbssachen nach §. 27. des Edictes IV. und nach §. 113. des Edictes VI. fernerhin nicht gestattet werden könne; daß hingegen aber auch

eine Ausdehnung der Vorschrift des besagten §. 11. auf andere, als die darin bezeichneten Amtshandlungen und Ausfertigungen nicht statt finde.

München, den 11. Juli 1827.

Staatsministerium des Innern.

An
die Königliche Regierung des Untermainkreises, K. d. J., also ergangen.

§. 474.

Nro. Pr. 12038.

(Die Taxen für Reversbriefe der Privatgrundholden betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Der Königlichen Regierung des Isarkreises wird auf den Bericht vom 20. Juni d. J., Taxen für Reversbriefe der Privatgrundholden betreffend, unter Remission der Beilagen nachstehende Entschließung ertheilt:

1) Es unterliegt keinem Anstande, daß Reversbriefe, da, wo sie Herkommens sind, auch ferner errichtet werden dürfen;

2) die Reversbriefe sind auch in der provisorischen Taxordnung vom 18. October 1810 gegründet; indem nach §. 16. über alle Verträge und sonstige Geschäfte, wo es sich um wechselweise Bedingnisse handelt, einer jeden Parthei ein Exemplar der brieflichen Urkunde zu ihrer Sicherheit zugestellt wird, wohin sich allerdings die Reversbriefe eignen, worin der Grundhold seine ihm gegen den Grundherrn obliegenden Verpflichtungen und Leistungen anerkennt.

3) Es kann durchaus keinem Zweifel unterliegen, daß diese Reversbriefe nur nach der provisorischen Taxordnung vom Jahre 1810 taxirt werden können, indem diese Taxordnung in Beziehung auf die Verhandlungen der nicht contentiösen Gerichtsbarkeit die allein giltige ist, und daß sohin auf die Taxordnung vom Jahre 1735 in solchen Verhandlungen durchaus nicht zurückgegangen werden könne.

4) Was die Ausstellung und Ausfertigung dieser Reversbriefe betrifft, so versteht es sich von selbst, daß diese Briefe, wenn die Grundholden nicht siegelmässig sind, von deren ordentlichen Gerichtsbehörden ausgefertiget werden müssen.

   Aber auch dem Grundherrn, wenn dieser zugleich Gerichtsherr ist, steht die Ausfertigung dieser Reversbriefe nicht zu, indem nach Bestimmung des §. 80. des Edicts über die gutsherrlichen Rechte und die gutsherrliche Gerichtsbarkeit — VI. Beilage zur Verfassungs-Urkunde, — dergleichen Handlungen der willkührlichen Gerichtsbarkeit auf Seite des Patrimonialgerichtes weder über die Person noch über die Güter des Gutsherrn ausgeübt werden können, und somit müssen auch die Reversbriefe von der ordentlichen für diese Fälle competenten Gerichtsbehörde ausgefertiget, sohin auch von dieser die hiefür treffenden Taxen erhoben und verrechnet werden.

5) Da übrigens die Reversbriefe nicht vom Grundholden, sondern vom Gutsherrn zu seiner

Sicherheit verlangt werden, so folgt daraus, daß die Taxen hiefür vom Gutsherrn entrichtet werden müssen, wenn nicht der Grundhold deren Bezahlung freiwillig übernommen hat.

München, den 19. September 1827.

Staatsministerium des Innern.

An
die Königliche Regierung des Isarkreises, K. d. J., also ergangen.

Ausgeschrieben von dem Staatsministerium der Finanzen an die Königliche Regierung des Regenkreises, K. d. F., unterm 9. October 1827.

cf. Int. Bl. f. d. Regenkreis v. J. 1827. St. XLIV. S. 1669.

§. 475.

Nro. Pr. 1258.

(Die Recursbeschwerde der Freiherrn von N. zu N. wegen aufgetragener Restitution der seit dem 1. October 1810 erhobenen Siegelgelder betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Die Recursbeschwerde der Freiherren von N. zu N. wegen aufgetragener Restitution der seit dem 1. October 1810 erhobenen Siegelgelder folgt hiebei im Duplicate, mit dem Auftrage, den Recurrenten zu bedeuten, daß den Königlichen Kreisregierungen, Kammern des Innern, nach §. 124. der provisorischen Taxordnung und nach §. 82. der Verordnung vom 17. December 1825 nicht nur das Recht zustehe, sondern auch die Pflicht obliege, Sportel- und Taxexcesse sowohl auf Anrufen der Betheiligten, als auch von Amtswegen abzustellen; daß die Ausübung dieser Zuständigkeit und der Vollzug des Gesetzes durch das bloße Vorgeben, als trügen die erhobenen Siegelgelder die Eigenschaft grundherrlicher Präſtationen an sich, nicht gehemmt werden könne, und daß daher dem Gesuche, die einzelnen Querulanten auf den Rechtsweg zu verweisen, um so weniger statt zu geben sei, als die rechtliche Natur dieser Siegelgelder aus Anlaß ähnlicher im Obermainkreise erhobener Beschwerden bereits zur Genüge geprüft und eine ganz gleiche Reclamation des Freiherrn von N. durch eine nach Vernehmung des Staatsrathes erlassene Allerhöchste Entschließung vom 27. Februar 1824 und wiederholt durch eine Allerhöchste Entschließung vom 29. October 1827 abgewiesen worden ist.

Der Königlichen Regierung des Rezatkreises, Kammer des Innern, wird übrigens, wenn die Freiherren von N. den Beweis, daß die in Frage stehenden Siegelgelder zu N. die Eigenschaft grundherrlicher Reichnisse ausnahmsweise an sich tragen, in genügender Weise führen sollten, das Geeignete selbst zu verfügen wissen — aus dem vorliegenden Falle aber Veranlassung nehmen, gegen die Erhebung der Siegelgelder eine allgemeine Anordnung durch das Kreis-Intelligenzblatt zu erlassen, und die Landgerichte auf dergleichen Taxexcesse aufmerksam zu machen.

München, den 4. Februar 1828.

Staatsministerium des Innern.

An
die Königliche Regierung des Rezatkreises, K. d. J, also ergangen.

§. 476.

Nro. Pr. 7681.

(Die Zurückvergütung uneinbringlicher Stempel bei Patrimonialgerichten betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch ein Königliches Finanz-Ministerialrescript vom 5. l. M. wurde ausgesprochen, daß die Allerhöchste Verfügung vom 20. October 1826, wegen Rückvergütung uneinbringlicher Stempelgefälle (Regenkreis-Intelligenzblatt vom Jahre 1826. St. 44. S. 1402.) auf die Patrimonialgerichte und Mediatgerichte keine Anwendung finde.

Dieses wird den sämmtlichen Patrimonial- und Mediatgerichten des Regenkreises hiemit zur Kenntniß gebracht.

Regensburg, den 9. April 1828.

Königliche Regierung des Regenkreises, Kammer der Finanzen.

cf. Int. Bl. f. d. Regenkreis v. J. 1828. St. XVI. S. 395.

§. 477.

Nro. Pr. 11749.

Die Beschwerde der fürstlich N.'schen Domainen-Oberadministration wegen Beeinträchtigung der Gerichtsbarkeitsrechte des Patrimonialgerichts N. betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Auf den Bericht vom 2. März 1829, die Beschwerde der fürstlich N.'schen Domainen-Oberadministration wegen Beeinträchtigung der Gerichtsbarkeitsrechte des Patrimonialgerichts N. betreffend, wird der Königlichen Regierung des N. Kreises, Kammer des Innern, folgende Entschließung ertheilt:

In die Heirathsverträge, die unter unsiegelmässigen Personen bei Strafe der Ungiltigkeit vor dem Gerichte des Wohnorts des einen oder des andern Ehegatten errichtet werden müssen, ist Alles ohne Unterschied aufzunehmen, was zu der dos oder der Widerlage gehört, und es gebühren dem Gerichte, welches den Brief errichtet, die vollen nach §. 9. der provisorischen Taxordnung zu berechnenden Taxen, ohne daß dabei die in der dos oder der Widerlage begriffen liegenden Güter, wenn dieselbe dem Bezirk eines andern Gerichtes einverleibt sind, in Abzug gebracht werden dürfen.

Nur dann, wenn ausnahmsweise das volle Eigenthum eines angeheiratheten liegenden Gutes durch den Heirathsbrief übertragen werden soll, ist in dem bezeichneten Falle die Errichtung einer besondern brieflichen Urkunde bei dem foro rei sitae nach §. 17. der provisorischen Taxordnung erforderlich, wo sodann bei diesem Gerichte auch die gesetzmässigen Taxen für diese Urkunde noch besonders zu entrichten sind.

München, den 2. März 1831.

Staatsministerium des Innern.

An

die Königliche Regierung des N. Kreises, K. d. J., also ergangen.

§. 478.

Nro. Pr. 8348.

(Die Einziehung standesherrlicher Taxen betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Auf den Bericht vom 14. April d. J., die Einziehung standesherrlicher Taxen im Fürstenthume N. betreffend, wird der N.'schen Regierungs- und Justizcanzlei erwiedert, daß die Einziehung der standesherrlichen Taxen nicht als Officialsache betrachtet, und daher auch nicht als frei von Postgebühren behandelt werden könne.

München, den 6. Juni 1831.

Staatsministerium des Innern.

An

die N.'sche Regierungs- und Justizcanzlei des Fürstenthums N. also ergangen.

§. 479.

(Taxerhebung für die Acten-Einsendung bei Recursen gegen Beschlüsse der Patrimonialgerichte betr.)

Auszug
aus der Ministerial-Entschließung vom 7. August 1831.

Wenn gegen Beschlüsse der Patrimonialgerichte in Polizeisachen recurrirt wird, so steht die Taxerhebung für die Acten-Einsendung und Notification den Patrimonialgerichten, und nicht den Landgerichten zu.

§. 480.

(Taxation der Verträge über Fixation der Privat-Dominicalrenten betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

In Folge höchster Finanz-Ministerial-Entschließung vom 28. v. M. wird eröffnet, daß bei Verträgen über Fixation der Privat-Dominicalien die gerichtlichen Verhandlungen tax- und stempelfrei zu geschehen haben, wonach sich zu achten ist.

Regensburg, den 2. December 1831.

Königliche Regierung des Regenkreises, Kammer der Finanzen.

cf. Int. Bl. f. d. Regenkreis v. J. 1831. St. LI. S. 1395.

§. 481.

Nro. Pr. 21579.

(Beschwerde der Gutsherrschaft zu N. wegen abgesprochenen Siegelgeldes betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Auf den Bericht vom 27. November l. J. wird zur Entschließung erwiedert, daß dem

von der Gutsherrschaft zu N. in der Vorstellung vom 23. September d. J. gestellten Gesuche, die Beschwerden der Gemeinden N. wegen Erhebung von Siegelgeldern abzuweisen, oder wenigstens zur richterlichen Ausführung zu verweisen — nicht stattgegeben werden könne: da die fraglichen Siegelgelder, nach Ansicht des Absatzes X. des Vergleiches vom 11. November, resp. 8. December 1721 keineswegs als eine grundherrliche Abgabe anzuerkennen, vielmehr darin stets im Gegensatze mit den letztern angeführt sind, und lediglich als die nach §. 95. der provisorischen Taxordnung vom 8. October 1810 nicht mehr zulässigen Fertiggelder erscheinen; die Handhabung dieser Verordnung aber sowohl nach §. 124. derselben, als nach §. 82. der Verordnung vom 17. December 1825 den Wirkungskreis der obersten Verwaltungsstellen in den Kreisen betreffend, zur Competenz der Administrativstellen gehört.

Die Königliche Regierung des Obermainkreises, Kammer des Innern, hat hiernach das Weitere zu verfügen.

München, den 18. December 1831.

Staatsministerium des Innern.

An
die Königliche Regierung des Obermainkreises, K. d. J., also ergangen.

§. 482.

Auszug
aus dem Landtags-Abschiede vom 29. December 1831.

(Die Ausstellung der grundherrlichen Reverse betr.)

Dem Wunsche der Stände entsprechend, verordnen Wir hiemit, daß künftig die den Grundherren von den Grundholden auszustellenden Reverse da, wo deren Ausstellung gesetzlich gefordert werden kann, von der Anwendung des Gradationsstempels von nun an befreit sein sollen.

cf. Ges. Bl. v. J. 1831. St. II. S. 61.

§. 483.

Nro. Pr. 444.

(Die Beschwerde der Freiherrn von N. wegen aufgetragenen Rückersatzes erhobener Laudemialtaxen und des ertheilten Verbots der fernern Erhebung derselben betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Der Königlichen Regierung des Obermainkreises, Kammer des Innern, wird auf den Bericht vom 29. December v. J., die Beschwerde des Freiherrn von N. betreffend, zur Entschließung erwiedert, daß die vorgelegte Beschwerde ungegründet und zur Berücksichtigung nicht geeignet befunden worden sei, nach dem die Königliche Kreisregierung in Gemäßheit des §. 124. der provisorischen Taxordnung vom 8. October 1810 und des §. 82. der Verordnung vom 17. December 1825, den Wirkungskreis der obersten Verwaltungsstellen in den Kreisen betreffend, nicht nur berechtiget

sondern auch verpflichtet ist, Sportel- und Tax-Excesse sowohl auf Anrufen der Betheiligten als auch von Amtswegen abzustellen; der Vollzug der Taxgesetze aber, und die Ausübung der desfallsigen Zuständigkeit der Königlichen Stellen durch das Vorgeben, als trügen die gesetzwidrig erhobenen Taxen die Eigenschaft grundherrlicher Prästation an sich, oder durch die desfallsige Berufung auf den Rechtsweg nicht gehemmt werden darf, wie schon in mehreren ähnlichen Fällen, und namentlich durch die auf die Reclamation des Freiherrn von N. zu N. wegen Erhebung der Siegelgelder unterm 27. Februar 1824 und 29. October 1827 erfolgten Allerhöchsten Entschließungen eröffnet worden ist.

München, den 14. Januar 1832.

Staatsministerium des Innern.

An

die Königliche Regierung des Obermainkreises, K. d. J., also ergangen.

§. 484.

Nro. Pr. 21455.

(Die Beschwerde der Freiherrn von und zu N. in N. wegen verfügter Rückerstattung der vom dortigen Herrschaftsgerichte in einer administrativen Officialsache erhobenen Taxen betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Der Beschwerde der Freiherrn von und zu N. in N. wegen verfügter Rückerstattung der vom dortigen Herrschaftsgerichte in einer administrativen Officialsache erhobenen Taxen kann eine Gewährung nicht zu Theil werden; da die Beitreibung des im Gesetze begründeten und durch die Regierungs-Entschließung vom 23. Februar 1821 liquiden Schulgeldes von den die Zahlung verweigernden israelitischen Familienvätern zu N. lediglich eine, zur Ungebühr in den Formen eines Administrativ-Rechtsstreites verhandelte Officialsache ist, deren Taxfreiheit aus den §§. 112 und 113. der VI. Beilage zur Verfassungs-Urkunde und aus dem dort ausgesprochenen Grundsatze, daß die gutsherrlichen Gerichte in allen Justiz- und Polizei-Gegenständen bezüglich der Taxerhebung sich nach den bestehenden Taxordnungen zu achten haben, dann aus §. 100. der provisorischen Taxordnung vom 8. October 1810 hervorgeht, welcher bestimmt:

1) daß Amtssachen, wobei der Beamte für das ärarialische oder öffentliche Interesse von Amtswegen handelt, und daher die Taxe aus der landesherrlichen Casse bezahlt werden müßte, taxfrei zu behandeln sind, und da
2) eine Analogie administrativer Officialsachen mit administrativen Rechtssachen in keiner Weise gegeben ist.

Die mit Bericht vom 21. September d. J. vorgelegten Acten folgen zurück.

München, den 2. November 1832.

Staatsministerium des Innern.

An

die Königliche Regierung des Untermainkreises, K. d. J., also ergangen.

Nachricht den übrigen Kreisregierungen diesseits des Rheins.

§. 485.

Nro. Pr. 31224.

(Die Beschwerde des Patrimonialgerichtes N. und N. gegen eine Regierungs-Entschließung wegen Taxexcessen betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Unter Zurückgabe der mit Bericht vom 10. November l. J. vorgelegten Actenstücke wird in rubricirter Sache folgende Entschließung ertheilt:

1) Die Regulirung der Taxen von Schätzungen und Inventuren hat in der Regel nach den Normen der §§. 45—51. der provisorischen Taxordnung vom 8. October 1810 zu erfolgen. Nur für Schätzungen zum Behufe von Lehensallodificationen oder Grundeigenthums-Ablösungen sind in der Allerhöchsten Erklärung vom 26. October 1813 (Gerets Samml. VI. Band S. 256.) besondere Normen der Geschäftsbehandlung und Taxbegünstigung ausgesprochen, welche Bestimmungen ihrer singulären Natur wegen auf andere Schätzungs-Verhandlungen, sohin auch auf jene zur Regulirung einer Handlohnserhebung ohne ausdrückliche gesetzliche Ermächtigung nicht ausgedehnt werden dürfen.

In der nach §. 46. der Taxordnung regulirten Inventurstaxe der Schätzung vom 22. Juli 1826, deren Kosten nach der, den 53. Paragraphen der Taxordnung derogirenden Bestimmung des §. 13. im VI. Edicte, von dem diese Schätzung veranlassenden Grundholden getragen werden müssen, wurde daher kein Taxexceß wahrgenommen.

2) Die Annahme der Königlichen Kreisregierung, daß bei Gelegenheit der Verhandlungen vom 26. Juli 1826 eine doppelte Taggebühr berechnet worden sei, scheint nach dem Taxansatze auf dem Protocolle auf einem Irrthume zu beruhen; da jedoch der Patrimonialbeamte statt der nach Regulativ vom 9. Mai 1809 passierlichen Diät von 3 fl. 30 kr. für seine Person 5 fl. angesetzt hat, so ist dieser Ansatz auf die zuläßige Größe zu ermäßigen.

3) Dagegen wurde bei den Verhandlungen vom 22. October 1829 eine doppelte Diätentagfahrt in Ansatz gebracht. Da dieser Ansatz von Joseph Bacher aus dem Grunde bestritten wird, weil die ganze Verhandlung nur ½ Tag gedauert habe, auch in den Acten eine mehr als 1tägige Beschäftigung des patrimonialgerichtlichen Personals nicht nachgewiesen ist, so ist dessen Bezug auf die Gebühr eines Tages zu beschränken, wobei demselben jedoch vorbehalten bleibt, den Nachweis zu liefern, daß einschlüssig der Hin- und Herreise mehr als 1 Tag zu diesem Geschäfte verwendet worden sei.

4) Der in der Ministerial-Entschließung vom 19. September 1827 über die Taxentrichtung für die von einem Gutsherrn geforderten Reversbriefe ausgesprochene Grundsatz ist eine Folge der allgemeinen Bestimmung, daß Taxen in Parteisachen von jenem zu tragen sind, in dessen Interesse die betreffende Handlung statt findet. Die Verfügung unter Ziff. 4. der Regierungs-Entschließung vom 30. Juli l. J. enthält daher nicht die Rückanwendung einer neuen Norm, sondern die Anwendung der längst bestandenen Vorschrift, weßhalb zu deren Abänderung keine Veranlassung vorliegt.

5) Wollte das Patrimonialgericht wegen angeblich irriger Berechnung der Brieftaxen aus dem Ehevertrage vom Jahre 1829 weitere Ansprüche stellen, so bleibt demselben vorbe-

halten, seine Anforderungen vorbehaltlich der Entscheidung der Kreisregierung im Recursewege gegen Joseph Bacher geltend zu machen.

München, den 4. Juli 1834.

Staatsministerium des Innern.

An

die Königliche Regierung des Isarkreises, K. d. J., also ergangen.

§. 486.

Nro. Pr. 6155.

(Den Vollzug des §. 20. im sechsten constitutionellen Edicte, dann der Ministerial-Verfügungen vom 27. October 1832 und 5. Februar 1835 bezüglich auf Beschwerden gegen Erhebungen guts- und gerichtsherrlicher Taxen, hier den Recurs des Patrimonialgerichts N. in der Beschwerdesache des N. von N. wegen Handlohn- und Lehengebühr-Abnahme betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Der Königlichen Regierung des Obermainkreises, Kammer des Innern, wird auf ihren Bericht vom 20. Februar v. J. rubricirten Betreffes zur Entschließung eröffnet.

Da der Königlichen Kreisregierung in Gemäßheit des §. 124. der provisorischen Taxordnung vom 8. October 1810 und des §. 113. Abs. 2. der VI. Verfassungs-Beilage durch den §. 82. der Verordnung über den Wirkungskreis der obersten Verwaltungsstellen in den Kreisen vom 17. December 1825, die Abstellung der Sportel- und Taxexcesse in Bezug auf grundherrliche sowohl, als gerichtsherrliche Taxen überwiesen ist, so war dieselbe allerdings befugt und verpflichtet, auf Anzeige von Ueberschreitung der geltenden Taxordnungen die Vorlage der betreffenden Acten und Taxverzeichnisse anzuordnen, und die dagegen eingelegte Weigerung und Beschwerde des Freiherrlich von N.'schen Patrimonialgerichts N. erscheint als durchaus unstatthaft, indem die Behauptung der grundherrlichen Natur der dem N. von N. abgenommenen Gebühren die Königliche Kreisregierung, Kammer des Innern, allerdings nach Inhalt der Ministerial-Ausschreibungen vom 27. October 1832. Nro. 6790. (die Beschwerde des Grafen von N. wegen gutsherrlicher Renten und Rechte) Ziff. II. und vom 5. Februar 1835. Nro. 32544. (die Beschwerde der Freiherrlich von N.'schen Gutsherrschaft, Erhebung von Laudemialtaxen betreffend) zu Hinweisung des Gegenstandes an den gerichtlichen Austrag verpflichtet, dem Patrimonialgerichte aber das Recht nie zukommen kann, aus dem Grunde oder wohl gar unter dem Vorwande einer solchen Behauptung die Königliche Kreisregierung in Ausübung der ihr gesetzlich zukommenden Kenntnißnahme von dem Stande des Tax- und Sportelwesens überhaupt zu beschränken.

Die Königliche Regierung des Obermainkreises, Kammer des Innern, wird hiernach weiter geeignet verfahren.

München, den 9. September 1835.

Staatsministerium des Innern.

An

die Königliche Regierung des Obermainkreises, also ergangen.

Nachricht den übrigen Kreisregierungen, diesseits des Rheins.

§. 487.

Nro. Pr. 31487.

(Die Beschwerde des Patrimonialgerichtes N. und des Magistrates der Stadt N. wegen Erhebung von Arrestgebühren, dann des letztern wegen Ordnungsstrafen betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Auf die mit dem Berichte der Königlichen Kreisregierung, Kammer des Innern, vom 1. December v. J. vorgelegten Beschwerden des Patrimonialgerichtes N. und des Magistrates der Stadt N. wegen untersagter Aufrechnung von Polizeiarrest-Gebühren, dann auf die fernere Beschwerde des genannten Magistrates wegen Verhängung von Ordnungsstrafen wird folgende Entschließung ertheilt:

1) Da die Besorgung der eine polizeiliche Arreststrafe erstehenden Uebertreter schon in dem allgemeinen Pflichtkreise der betreffenden Gerichts- und Polizeidiener liegt, so kann eine Erhebung besonderer Arrestgebühren für dieselben nicht gestattet; sondern nur die Vergütung der für Verpflegung der Arrestanten, dann Beheitzung und Beleuchtung der Arrestlocalitäten erwachsenden Auslagen bewilligt werden, und zwar lediglich nach den Ansätzen, welche die auch auf polizeiliche Untersuchungen anwendbare Instruction über die Criminalkosten vom 24. November 1809. sub Nro. II. und III. und spätere Erläuterungen und Zusätze als zulässig erklären. Da nun die bisher von dem Patrimonialgerichte N. und dem Magistrate der Stadt N. für die Gerichts- und Polizeidiener unter der Benennung von Arrestgebühren erhobenen Beträge für Bedienung der Arrestanten und Reinigung der Arrestlocalitäten mit jenen Ansätzen nicht übereinstimmen, so erscheint die in der Entschließung der Königlichen Kreisregierung, Kammer des Innern, vom 21. September 1836 ausgesprochene Untersagung der ferneren Erhebung dieser Gebühren, und die Hinweisung auf die erwähnte Instruction vollkommen entsprechend, weshalb die dagegen erhobenen Beschwerden als unbegründet zurückgewiesen werden. Von der angeordneten Rückvergütung der in jüngster Zeit erhobenen Gebühren dieser Art an die betreffenden Polizei-Uebertreter ist jedoch Umgang zu nehmen.

2) Was die von dem Magistrate der Stadt N. darüber erhobene Beschwerde betrifft, daß die Königliche Kreisregierung, Kammer des Innern, die Bezahlung der von ihr gegen den genannten Magistrat wegen vorschriftswidriger Bewilligung von Tanzmusiken und Freinächten verhängten Geldstrafen aus Gemeindemitteln nicht gestattet habe, so muß in Erwägung, daß sich Ordnungsstrafen gegen den Magistrat ihrer Natur nach nicht zur Zahlung aus Gemeindemitteln eignen, und der Bürgermeister oder dessen Stellvertreter als für die vorschriftmäßige Ertheilung der Tanzmusik- und Freinacht-Bewilligungen verantwortlich zu betrachten ist, die bezeichnete Beschwerde gleichfalls als unbegründet zurückgewiesen, und auf dem Ersatze der bezahlten Ordnungsstrafen von Seite des Bürgermeisters, welcher jene Bewilligungen ertheilte, an die Gemeindecasse bestanden werden.

Die vorgelegten Acten folgen mit dem Bemerken zurück, daß auf die vorgelegte Be-

schwerde des Magistrates der Stadt N., wegen Beschränkung der Freinächte, besondere Entschließung erfolgen werde.

München, den 6. Februar 1837.

Staatsministerium des Innern.

An
die Königliche Regierung des Unterdonaukreises, K. d. J., also ergangen.

Nachricht den übrigen Kreisregierungen diesseits des Rheins.

LVII. Zu §. 11. der VI. Verfassungs-Beilage.

Bezug von Vogteireichnissen.[a]

§. 488.

(Die Behandlung der gerichtsherrlichen Gefälle bei der Einziehung der Jurisdiction über gutsherrliche Hintersassen betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Da es nirgends ausgesprochen ist, daß bei Einziehung gutsherrlicher Gerichtsbarkeitsrechte auch die ständigen Vogteireichnisse und Vogteischarwerke der Gerichtsholden miteingezogen werden sollen, so sind die letztern den Gutsherren als gutsherrliche Gefälle zu belassen.

München, den 6. November 1821.

Staatsministerium der Finanzen.

An
die Königliche Regierung des Isarkreises, also ergangen.

LVIII. Zu §. 115. der VI. Verfassungs-Beilage.

Nachsteuerrecht.

§. 489.

Nro. Pr. 1861.

(Die Vermögensexportation des zu Neutra in Ungarn verstorbenen N. N. betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Die Ausfolglassung des Vermögens des in Ungarn verstorbenen N. N. an dessen Erben unterliegt keinem Anstande.

---

a) Vergl. Ministerial-Entschließung vom 18. October 1837, Nro. 24849 (s. §. 18. S. 266. oben.)

Dagegen können die Freiherrn von N. eine Privat-Nachsteuer im Widerspruche mit der zwischen Bayern und Oesterreich bestehenden Freizügigkeit und der wegen des Königreichs Ungarn in Mitte liegenden Uebereinkunft nach den einschlägigen Bestimmungen der Declaration vom 31. December 1806 (Reg. Bl. 1807, S. 213), nach der Verordnung vom 29. Juli 1817 (Reg. Bl. 1817, S. 749, Nro. 6.) und nach der Beilage VI. zur Verfassungsurkunde §. 115. nicht geltend machen, und die Königliche Regierung wird diesfalls lediglich auf die allgemeine Ausschreibung vom 18. März 1822 „Ausfolglassung des Vermögens des N. N. von N. betreffend," aufmerksam gemacht.

München, den 30. März 1829.

Staatsministerium des Innern.

An
die Königliche Regierung des Obermainkreises, K. d. J., also ergangen.

LIX. Zu §. 116. der VI. Verfassungs-Beilage.

Leibeigenschafts-Gefälle.*)

§. 490.

Nro. Pr. 7194.

(Die Folgen der Aufhebung der Leibeigenschaft im vormaligen Fürstenthume Bayreuth betr.)

M. J. K.

Wir haben Uns über die Berichte der N.'schen Landesbehörden in Beziehung auf die Anstände, welche sich bei Vollziehung des kaiserlich französischen Decrets, de dato Madrid, den 12. December 1808, über die Aufhebung der Leibeigenschaft ergeben haben, ausführlichen Vortrag erstatten lassen, und nachdem Wir das Gutachten Unserer Ministerien der auswärtigen Angelegenheiten, der Finanzen und der Justiz hierüber vernommen haben, ertheilen Wir folgende Entschließung:

Obwohl bereits nach Unserer Verordnung vom 7. October d. J., welche Wir über die Formation der General-Kreiscommissariate erlassen haben — die Constitution Unseres Königreiches, so wie alle den Organismus ihrer Anwendung bestimmenden Edicte auf die neu erworbenen Gebiete, als jetzige Bestandtheile Unseres Reiches ohne Ausnahme übergegangen sind, so habt ihr gleichwohl, jedoch mit Beziehung hierauf in den Gebietstheilen des vormaligen Fürstenthumes Bayreuth Unsere organischen Edicte über die gutsherrlichen Rechte vom 28. Juli 1808 und über die Aufhebung der Leibeigenschaft vom 31. August 1808 öffentlich bekannt machen zu lassen.

Es ist um desto weniger eine weitere Erläuterung des kaiserlichen französischen Decrets

---

a) Vergl. Ministerial-Entschließung vom 18. October 1837. Nro. 24849. (s. §. 18. S. 266. oben.)
1) Allerhöchste Entschließung vom 31. August 1808 (s. Bd. III. S. 259. oben.)
2) Ministerial-Entschließung vom 27. October 1832. Nro. 6790 (s. §. 129. S. 438. oben.)

über die Aufhebung der Leibeigenschaft erforderlich, als es ohnehin mit Unserm Edicte vom 31. August 1808 im Geiste und in den Grundsätzen übereinstimmt, und die bisherigen Zweifel und Anstände durch obige von Uns angeordnete Bekanntmachung der organischen Gesetze zureichend entfernt werden.

München, den 30. November 1810.

An
den Königlichen Generalcommissär des Mainkreises, also ergangen.

Nachricht den Generalcommissariat des Rezatkreises.

§. 491.

(Die streng leibfälligen Güter im Iller- und Oberdonaukreise betr.)

M. J. K.

Wir haben Uns über den Bericht der Finanzdirection des Illerkreises vom 22. Januar d. J., die streng leibfälligen Güter im Iller- und Oberdonaukreise betreffend, nach Vernehmung Unserer Ministerialsteuer- und Domänensection Vortrag machen lassen, und beschließen und verordnen hierauf, wie folgt:

I.

Diejenigen streng leibfälligen Güter, deren Besitzer ohne Hinterlassung von Erben oder einer heirathsfähigen Wittwe verstorben, sollen ohne weiters eingezogen und auf freies und unbelastetes Eigenthum nach den Normen der allgemeinen Verordnung vom 30. September 1811 veräußert werden.

II.

Den hinterlassenen Erben oder heirathsfähigen Wittwen soll, in sofern gegen ihre Annahme keine Bedenklichkeiten vorwalten, allergnädigst gestattet sein, dergleichen Güter auf bodenzinsiges Eigenthum und zwar nach folgenden Normen zu übernehmen:

a. Die auf solchen leibfälligen Gütern, welche bei obiger Gestattung niemals mehr auf Leibrecht verliehen werden dürfen, bisher gelasteten Dominicalabgaben sind unter der Benennung als Bodenzins zu übernehmen und fortan zu entrichten;

b. der gerichtliche Schätzungswerth, welcher sich nach Abzug aller auf solch einem Gute ruhenden Lasten ergibt, ist als das Kaufschillings-Capital zu betrachten;

c. hieran hat der Gutsübernehmer nur den vierten Theil gleich baar bei der genehmigten Gutsübernahme zu entrichten, die übrigen drei Viertheile hingegen verbleiben auf dem Gute als ein vierprocentiges Capital liegen, woran die Zinsen jährlich in Geld so lange entrichtet werden müssen, bis der Gutsbesitzer solche theilweise oder im Ganzen abzulösen vermögend ist;

d. für die Ablösung eines jeden jährlich zu entrichtenden Zinsgulden müssen zwanzig Gulden bezahlt werden;

e. weder der vierte Theil des Kaufschillings-Capitals, noch die ferneren Ablösungsquoten

dürfen mittelst Obligationen abgeführt werden, sondern der Betrag soll jederzeit im baaren Gelde bezahlt werden;

f. bis der ganze Zinsenbetrag abgelöst ist, wird sich das Dominium ausdrücklich vorbehalten, und endlich

g. sollen zwar die aus den Staatswaldungen bisher bezogenen Holzrechte, nach Zulassung des Waldstandes, mit Ausnahme der dem Forstbestande nachtheiligen Weiderechte, den Besitzern ferner überlassen; jedoch, wie sich von selbst versteht, der Werth dieses Genusses bei der Schätzung mit in Anschlag gebracht werden.

München, den 7. October 1813.

cf. Reg. Bl. v. J. 1813. St. LIV. S. 1275.

§. 492.

Nro. Pr. 5284.

(Die Behandlung der strengleibfälligen Güter im Oberdonaukreise durch Privat-Grundherrn betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Der Königlichen Regierung des Oberdonaukreises, Kammer des Innern, wird auf deren Bericht vom 17. Februar d. J., die Behandlung der strengleibfälligen Güter im Oberdonaukreise durch Privat-Grundherrn betreffend, unter Rücksicht der anher gelangten Collegialacten vorläufig erwiedert, daß vor Allem über die von den Grundholden angeführten Beschwerden, insbesondere in sofern eine versuchte Elusion der Gesetze (z. B. die indirecte Einführung des Bierzwangs) die Einziehung des den Grundholden zustehenden Mobiliars und die durch übertriebene Härte veranlaßte Verarmung dieser Unterthanen zum Gegenstande haben, die einschlägigen Grundherrschaften mit ihrer Aeußerung vernommen, übrigens zur Aufrechthaltung des Besitzstandes alle in den Befugnissen der Administrativbehörden liegenden provisorischen Vorkehrungen mit stetem Vorbehalte des Rechtswegs getroffen und gegen die Grundherrn als volle Eigenthümer der als streng leibfällig von ihnen behaupteten Bauerngüter die gesetzlichen Verpflichtungen zur Armenpflege und zu anderen Gemeindelasten mit allem Nachdrucke geltend gemacht werden sollen.

Vom weitern Erfolge des bereits eingeleiteten gerichtlichen Verfahrens ist Bericht zu erstatten.

München, den 10. Juli 1826.

Staatsministerium des Innern.

An

die Königliche Regierung des Oberdonaukreises, K. d. J., also ergangen.

§. 493.

Nro. Pr. 2744.

(Das Verfahren verschiedener Gutsherren im Oberdonaukreise gegen die Besitzer streng leibfälliger Güter betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Auf den Bericht vom 9. Februar l. J, das Verfahren verschiedener Gutsherrn im

Oberdonaukreise gegen die Besitzer strengleibfälliger Güter betreffend, wird der Königlichen Regierung des Oberdonaukreises, Kammer des Innern, folgende Entschließung ertheilt:

I.

Die Beurtheilung der privatrechtlichen Verhältnisse, die aus dem Besitze der sogenannten Schupf- oder Falllehen zwischen den Inhabern derselben und den Gutsherren entstehen, und die Entscheidung der darüber obschwebenden Streitigkeiten gehört dem Wirkungskreise der Gerichte ausschließlich an; eine Einmischung der Administrativbehörden in diesen Rechtsstreit findet nicht statt, und es kann daher weder dem von den Bewohnern des Dorfes N. in ihrer Eingabe vom 24. December 1825 gestellten Ansuchen —

die geeigneten Einleitungen zu treffen, damit durch einen Act der Legislation die ihnen auf ihre Güter zustehenden Rechte gegen die angeblichen Uebergriffe des Gutsherrn, Freiherrn von N., sicher gestellt und auf diesem Wege die entstandenen Streitigkeiten beseitigt würden —

noch auch der von den Gemeinden N. und N. N. in der Vorstellung vom 30. December 1825 vorgetragenen Bitte —

dem Herrn Fürsten von N. die fernere Einziehung der durch den Tod der Besitzer nach seiner Ansicht erledigten Falllehen zu untersagen, und die Ertheilung der Alienationsconsense, so wie sie bis jetzt herkömmlich gewesen, auch für die Zukunft aufzutragen —

noch endlich der von der Königlichen Regierung selbst in dem Berichte vom 17. Februar 1826 geführten, diese Gesuche unterstützenden Anträge — namentlich aber jenem —

die betheiligten Unterthanen bei dem Streite gegen die Gutsherrn durch einen unter öffentlicher Autorität aufzustellenden gemeinschaftlichen Anwalt oder selbst durch den Finanzfiscal vor den Gerichten vertreten zu lassen —

unter irgend einer Form oder Beschränkung entsprochen werden.

II.

Dagegen nimmt aber das Verhältniß der Besitzer solcher Fall- und Schupflehen bei der von den Gutsherrn asservirten Fortdauer der strengen Leibfälligkeit in staatsrechtlicher, staatswirthschaftlicher und polizeilicher Hinsicht die besondere Aufmerksamkeit der Administrativbehörde in Anspruch.

Wenn nämlich auch den Inhabern solcher Güter, die sowohl von der Fürstlich N.'schen Domänialcanzlei als von dem Freiherrn von N. N. als bloße Pächter oder Beständer in den zu den Acten abgegebenen Erklärungen qualificirt werden, ein lebenslängliches Colonalrecht zugestanden wird, so dürften dieselben doch nach den bestehenden Gesetzen wegen des mangelnden animus domini nicht als juridische Besitzer, sondern nur als Naturalbesitzer anzuerkennen sein, und es wird dann sofort in staatsrechtlicher Hinsicht die Frage entstehen, in wiefern solchen eigenthumslosen Staatsangehörigen nach Tit. IV. §. 3 der Verfassungsurkunde und nach §. 8. der ersten Beilage zu derselben, dann nach Tit. VI. §. 12. der Verfassungsurkunde und nach §. 8. lit. c. und §. 28. der X. Beilage das volle Staatsbürgerrecht zukomme? und in wiefern dieselben für sich allein im Hinblick auf die §§. 11—15. 74 und 76. des Gemeindeedicts, dann auf die Art. 2—4. der Gemeinde-Wahlordnung selbstständige Gemeinden bilden können oder andern benachbarten Gemeinden einverleibt werden müssen?

In staatswirthschaftlicher und polizeilicher Hinsicht aber wird bei dem nachtheiligen Einflusse, den solche Colonarverträge auf die Landescultur und auf Sittlichkeit unvermeidlich äußern, die Zulässigkeit ihrer Erneuerung und bei der Haltlosigkeit des auf solchem Besitzthum bisher gegründeten Gemeindeverbandes die den Gutsherrn gegen die vertriebenen Relicten ihrer Colonen obliegende Alimentationsverbindlichkeit näher zu prüfen und gehörig geltend zu machen sein.

Die Königliche Regierung wird demnach unter Zurückgabe der vorgelegten Acten angewiesen, die von ihr durch die Ausschreibung vom 9. Februar d. J. angeordnete Recherche über die Zahl der noch fortbestehenden Fall- oder Schupflehen, deren strenge Leibfälligkeit von den Gutsherrn angesprochen wird, fortzusetzen und auf die Gemeindeverhältnisse der Besitzer auszudehnen, — dabei jedoch jede Aufregung der Colonen gegen die Gutsherrn und jede Provocation von Streitigkeiten sorgfältig zu vermeiden, die Behörden hiezu besonders zu beauftragen und die Resultate der Recherche vorzulegen.

Es wird dabei bemerkt, daß das Verfahren der Fürstlich N.'schen Domänialcanzlei, welche die eingegangenen Falllehen als freies Eigenthum verkaufen läßt, alle Begünstigung verdiene (sofern die strenge Leibfälligkeit dabei wirklich noch fortbestanden hat und die Alimentation der abgemeierten Familie für den Fall der Erarmung gesichert ist), da hiedurch die erwünschte gänzliche Umwandlung der bemerkten Lehen successiv herbeigeführt werden wird und da ein Zwang zur analogen Anwendung der hierüber in der Verordnung vom 7. October 1813 gegebenen Bestimmungen den Privat-Gutsherrn nicht auferlegt werden kann.

Die betheiligten Gutsherrn sind von gegenwärtiger Entschließung in geeignete Kenntniß zu setzen, den klagenden Gemeinden aber ist dieselbe nur hinsichtlich des ersten Punctes zu eröffnen.

München, den 30. Mai 1827.

Staatsministerium des Innern.

An
die Königliche Regierung des Oberdonaukreises, K. d. J., also ergangen.

§. 494.

Nro. Pr. 5506.

(Die Beschwerde des Freiherrn von N. wegen Forterhebung des Besthauptes betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Der Königlichen Regierung werden die mittelst Bericht vom 26. Februar d. J. vorgelegten Acten, die Beschwerde des Freiherrn von N. wegen Forterhebung des Besthauptes betreffend, mit der Weisung zurückgesendet, der Freiherrlich von N.'schen Gutsherrschaft auf ihre Beschwerde-Vorstellung vom 5. October v. J. zu eröffnen, daß, da in Gemäsheit des Allerhöchsten Edicts vom 31. August 1808 §§. 3. 6. 8., dann der Verfassungs-Urkunde vom 26. Mai 1818 Tit. IV. §. 6. die Leibeigenschaft im ganzen Umfange des Königreichs aufgehoben worden sei, mithin alle aus derselben entspringenden Rechte für erloschen erklärt worden, die Erhebung des Besthauptes aber, in welcher Gestalt sie auch immer erscheine, lediglich als eine Forderung an die Verlassenschaft des Grundholden, unabhängig vom Gutswerthe sich darstelle, sofort das

Gepräge einer lediglich **persönlichen** Verpflichtung an sich trage, daher die Präsumtion des leibeigenschaftlichen Characters gegen sich habe, — dieselbe nicht mehr befugt sei, das Besthaupt fortzuerheben; wogegen es ihr aber gemäs Allerhöchsten Rescripts vom 15. Mai 1824 unbenommen bleiben soll, ihre etwaigen Ansprüche auf dem Rechtswege vor den einschlägigen Gerichtsstellen anzubringen und auszuführen.

München, den 20. April 1832.

Staatsministerium des Innern.

An
die Königliche Regierung des Rezatkreises, K. d. J., also ergangen.

§. 495.

Nro. Pr. 15439.

(Die Erhebung eines Hauptrechtes durch die Elisabethen-Stiftung zu Nürnberg betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Nachdem die Leibeigenschaft mit den aus derselben entstandenen Rechten, zu welchen die Erhebung des Mortuariums oder Besthauptes auf den Todesfall des Leibeigenen gehörte, gesetzlich aufgehoben ist, so ist die Erhebung dieses Gefälles nur dann noch statthaft, wenn durch Saal- und Lagerbücher oder sonstige Urkunden nachgewiesen werden kann, daß es nicht aus der Leibeigenschaft herrührt, sondern ein grundherrliches Gefälle ist, indem nicht die Benennung, sondern nur die Eigenschaft desselben entscheidend ist.

In jenen Gebietstheilen, in welchen vor dem Jahre 1808 eine Leibeigenschaft nicht bestand, gleichwohl aber die Erhebung eines Mortuariums oder Besthauptes statt hatte, kann dasselbe nicht als ein aus der Leibeigenschaft fließendes Gefälle angenommen, und es muß dem das Gegentheil vorbringenden Grundholden der desfallsige Nachweis überlassen werden.

Hiernach hat die Königliche Regierung den Magistrat der Stadt Nürnberg geeignet zu verbescheiden und die Acten zurück zu empfangen.

München, den 16. August 1832.

Staatsministerium des Innern.

An
die Königliche Regierung des Rezatkreises, K. d. J., also ergangen.

§. 496.

Nro. Pr. 17488.

(Beschwerde des Freiherrn von N., Liquidation eines Hauptrechtes betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Die Königliche Regierung des Rezatkreises erhält die mit Bericht vom 9. Juni in

rubricirtem Betreffe vorgelegten Beilagen und Regierungsacten mit der Weisung zugeschlossen, nunmehr die in Frage stehende Vorstellung competenzmässig zu erledigen, wobei übrigens auf die gestellte Anfrage unter Bezugnahme des Ministerialrescripts Nro. 5506. v. J. 1832, in Sachen des Freiherrn von N., die darin ausgesprochenen Grundsätze festzuhalten sind, wonach die Erhebung des Besthauptes die Präsumtion des leibeigenschaftlichen Characters gegen sich hat, und als solche in Gemäßheit des Tit. IV. §. 6. der Verfassungs-Urkunde und des Edictes vom 31. August 1808 §. 3. 6 und 8. nicht mehr erhoben werden kann, und fernere Ansprüche also dem Rechtswege überlassen bleiben müssen.

München, den 6. September 1834.

Staatsministerium des Innern.

An
die Königliche Regierung des Rezatkreises, K. d. J., also ergangen.

LX. Zu den §§. 117, 120 und 122. der VI. Verfassungs-Beilage.

Gutsherrliches Executionsrecht. a)

§. 497.

(Die executive Beitreibung der in Patrimonialgerichts-Distrikten gelegenen Königlich-grundherrlichen Renten betr.)

M. J. K.

Wir vernehmen, daß einige Patrimonialgerichte Unsern Rentämtern das Executionsrecht um Unsere grundherrlichen Gefälle bei Unsern in Patrimonialgerichts-Bezirken gelegenen Grund-Unterthanen streitig machen wollen, und in solchen Fällen vorerst eine Executions-Imploration von Seite Unsers Rentamtes zu verlangen sich anmassen. Da aber in dem organischen Edicte über die Patrimonialgerichtsbarkeit vom 8. September 1808 §. 20. den Gerichtsherren das Pfändungsrecht nur über ihre liquiden Gerichts- und grundherrlichen Gefälle und andere unbestrittene gutsherrliche Prästationen belassen worden ist, und in der Aufzählung der übrigen belassenen Effecte der neu constituirten Patrimonialgerichtsbarkeit von einem Rechte, Unsere Grundunterthanen, um Unsere grundherrlichen Gefälle auf vorläufige Imploration Unsers Rentamtes zu exequiren, nichts vorkommt, sondern vielmehr, wenn hiebei die Frage über die Liquidität dieser Unserer grundherrlichen Abgaben streitig würde, die Sache nach dem §. 22. des Edicts schon ganz offenbar nicht mehr zur Competenz des Patrimonialgerichts gehören würde; so erklären Wir hiemit, daß

---

a) Vergleiche hiezu:
1) den §. 97. des Allerhöchst genehmigten Staatsraths-Gutachten vom 12. October 1826. (s. §. 12. S. 249. oben.)
2) die Ministerial-Entschließung vom 18. October 1837. Nro. 24849. (s. §. 18. S. 266. oben.)

die in Unserm Mandate vom 27. Februar 1807 (Regierungsblatt desselben Jahres S. 407.) Unseren Rentämtern eingeräumte executive Beitreibung Unserer grundherrliche Gefälle sich auch auf Unsere in Patrimonialgerichts-Bezirken entlegenen Grundunterthanen, oder die Natur grundherrlicher Abgaben tragenden Renten erstrecke. Jedoch haben auch die Rentbeamten bei diesen von Grundherrschaftswegen vorzunehmenden Executionen jene Schranken nicht zu überschreiten, welche in dem Edicte über die Patrimonialgerichtsbarkeit §. 20 und 21. den Gutsherren bei der Beitreibung ihrer grundherrlichen Gefälle vorgeschrieben sind.

Gegenwärtige Erklärung soll mit der nachfolgenden, welche wegen der Recurse gegen die Rentämter zu den Appellationsgerichten unterm 4. Februar l. J. an die sämmtlichen Appellationsgerichte ergangen ist, durch das Regierungsblatt bekannt gemacht werden.

München, den 12. September 1809.

cf. Reg. Bl. v. J. 1809. St. LXVI. S. 1537.

§. 498.

Nro. Pr. 13986.

(Die Executionsbefugnisse der Patrimonialgerichte betr.)

M. J. K.

Auf den über die Executionsbefugnisse der Patrimonialgerichte unter dem 31. August d. J. erstatteten Bericht erwiedern Wir euch zur Entschließung:

Wenn gleich die Patrimonialgerichte II. Classe in dem §. 117. Unsers Edicts über die gutsherrlichen Rechte nicht ausdrücklich benannt sind, so kann es um so weniger einen Anstand finden, daß auch diese Gerichte befugt seien, von ihren Gerichtshintersassen, die zugleich ihre Grundholden sind, die liquiden Grundgefälle und andere unbestrittene gutsherrliche Leistungen in ihrem Bezirke im Wege der gesetzlichen Execution beizutreiben, als in dem folgenden Paragraphen allen Gutsbesitzern, selbst abgesehen von der Gerichtsbarkeit das Pfändungsrecht über ihre Grundholden, da wo sie es hergebracht haben, wieder zugestanden worden ist.

München, den 10. October 1819.

An
die Königliche Regierung des Obermainkreises also ergangen.

§. 499.

(Competenz der Königlichen Gerichte in Parteisachen zwischen den Guts- und Gerichtsherren und seinen Patrimonialgerichts-Unterthanen betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Da den Gutsherren das vermöge des VI. Edictes zur Verfassungs-Urkunde § 117. zustehende Recht, „ihre liquiden gutsherrlichen Gefälle von ihren Gerichtshintersassen, die zugleich ihre Grundholden sind, durch die Herrschaftsgerichte und Patrimonialgerichte I. Classe im Wege der

gesetzlichen Execution beitreiben zu lassen", hat zu der Frage Veranlassung gegeben: Ob dasselbe auch im Falle, wo über das Schuldenwesen eines Hintersassen der Recurs erkannt wird, noch ausgeübt werden könne, oder ob nicht alsdann, wenn der Gutsherr dergleichen Gefälle aus der Gantmasse fordert, die Competenz hinsichtlich des ganzen Gantwesens an das einschlägige Königliche Landgericht wegen Betheiligung des Gutsherrn übergehe?

In Erwägung, daß nach eingetretenem Concurse Executionen zu Gunsten eines Gläubigers, also auch des Gutsherrn nicht mehr stattfinden können, folglich das Executionsrecht des Guts- und Gerichtsherrn von selbst wegfällt; in fernerer Erwägung, daß bei einem Concurs-Verfahren, wo der Gutsherr liquide oder illiquide Gefälle einfordert, die Betheiligung desselben außer Zweifel liegt, und auch in Ansehung ihrer rechtlich zu bestimmen ist, ob und wohin diese Gefälle im Gegensatze der übrigen Gläubiger zu lociren seien — kömmt nothwendig der §. 62. des angezogenen Edicts VI. zur Verfassungs-Urkunde zur Anwendung, und in dem bezeichneten Falle muß ein solches Concursverfahren ganz an das einschlägige Königliche Landgericht übergehen.

Hiernach ist sich zu achten.

München, den 13. Februar 1821.

Staatsministerium der Justiz.

An
sämmtliche Appellationsgerichte, mit Ausnahme des für den Obermain- und Rheinkreis, also ergangen.

§. 500.

Nro. Pr. 15579.

(Die Erhebung gutsherrlicher Gefälle betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Auf den Bericht vom 10. September l. J., die Erhebung gutsherrlicher Gefälle betreffend, wird der Königlichen Regierung zur Entschließung erwiedert, daß rücksichtlich der Pacht- und Kaufschillingsgelder den Patrimonialgerichten I. Classe nach den klaren Bestimmungen der Beilage VI. zur Verfassungs-Urkunde kein Executionsrecht zustehe.

München, den 5. November 1821.

Staatsministerium des Innern.

An
die Königliche Regierung des Obermainkreises, K. d. J., also ergangen.

§. 501.

Nro. Pr. 18546.

(Die Verhältnisse der gutsherrlichen Gerichte betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Auf den von der Königlichen Regierung unterm 7. December v. J. erstatteten Anfrage-

bericht rücksichtlich der Verhältnisse der gutsherrlichen Gerichte wird derselben erwiedert, daß die in dem 139. Stück des Intelligenzblattes für den Obermainkreis enthaltene Bekanntmachung zweier Allerhöchsten Rescripte

a. vom 30. October v. J. [a]), die Vorladung gutsherrlicher Grundholden durch die Königlichen Landgerichte in Polizeigegenständen, und

b. vom 5. November desselb. Jahres, die Beitreibung gutsherrlicher Gefälle betreffend [b]),

auch als Norm für den Untermainkreis anzusehen seien.

München, den 7. Januar 1822.

Staatsministerium des Innern.

An

die Königliche Regierung des Untermainkreises, K. d. J., also ergangen.

§. 502.

Nro. Pr. 2018.

(Die Executionsbefugnisse der Patrimonialgerichte II. Classe, hier des von N.'schen Gerichts N. betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Seine Königliche Majestät beschließen auf den Bericht der Regierung des Rezatkreises vom 30. Januar 1824, die Executionsbefugnisse der Patrimonialgerichte II. Classe, hier des von N.'schen Gerichts N. betreffend, wie folgt:

I.

Die Entschließung der eben genannten Regierung vom 18. October 1823 wird als den Vorschriften der VI. Beilage zur Verfassungs-Urkunde nicht entsprechend und die Competenz der Regierung überschreitend, aufgehoben.

II.

Die Executionsbefugnisse der Patrimonialgerichte II. Classe, somit auch des von N.'schen Patrimonialgerichts N., sind nach dem Wortlaute der §§. 117, 118 und 124. der VI. Beilage zu bemessen.

III.

Damit stimmen die Verfügungen des Allerhöchsten Rescripts vom 10. October 1819 an die Regierung des Obermainkreises vollkommen überein, welche den Patrimonialgerichten II. Classe keine weiteren Executionsbefugnisse zugestehen, als allen Gutsherrn über ihre Grundholden hinsichtlich der liquiden Grundgefälle und gutsherrlichen Leistungen nach Herkommen gebühren.

IV.

Von Gerichtsgefällen und gerichtsherrlichen Leistungen ist in dem eben

---

a) s. §. 352. S. 636. oben.

b) s. §. 500. S. 739. oben.

erwähnten Allerhöchsten Rescripte so wenig die Rede, als es die Allerhöchste Absicht Seiner Königlichen Majestät sein konnte, die Executionsbefugnisse der Patrimonialgerichte II. Classe über die edictmässigen Schranken auszudehnen.

München, den 17. Juli 1825.

Staatsministerium des Innern.

An
die Königliche Regierung des Rezatkreises, K. d. J., also ergangen.

Nachricht von den §§. 2 und 3. der Regierung des Obermainkreises.

§. 503.

Nro. Pr. 7074.

(Die Beschwerde-Vorstellung der Freiherrlich von N.'schen Gutsherrschaft gegen die Grundholden zu N. und Consorten, wegen angeblich gesetzwidriger Erhebung gutsherrlicher Gefälle betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Die Beschwerde der Freiherrlich von N.'schen Gutsherrschaft gegen die Grundholden zu N. und Consorten, wegen angeblich gesetzwidriger Erhebung gutsherrlicher Gefälle betreffend, folgt hierneben im Duplicate mit dem Auftrage, dem Recurrenten zu bedeuten, daß dessen Beschwerde nicht gegründet und daher zur Berücksichtigung nicht geeignet befunden worden sei, demselben jedoch unbenommen bleibe, die Behauptung, daß die in Frage stehenden Gebühren nicht die gewöhnliche Natur von Taxen, sondern ausnahmsweise die Eigenschaft grundherrlicher Gefälle an sich tragen, geeigneten Orts näher nachzuweisen und geltend zu machen.

Es wird dabei hinsichtlich der über die Erhebung des Todesfall-Handlohns bestehenden Streitigkeiten auf die Bestimmungen der §§. 117, 120 und 121. des Edicts VI. zur Verfassungs-Urkunde aufmerksam gemacht.

München, den 8. Mai 1831.

Staatsministerium des Innern.

An
die Königliche Regierung des Obermainkreises, K. d. J., also ergangen.

§. 504.

Nro. Pr. 11287.

(Den Vollzug der §§. 117 und 118. im VI. constitutionellen Edicte, die Executionsbefugnisse der Patrimonialgerichte II. Classe betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Der Königlichen Regierung des Untermainkreises, Kammer des Innern, wird auf ihren

Bericht vom 16. Februar v. J. obenstehenden Betreffes, im Einverständnisse mit dem Königlichen Staatsministerium der Justiz erwiedert, was folgt:

Nach §. 117. der VI. Verfassungs-Beilage ist ausdrücklich nur den Herrschaftsgerichten, dann den Patrimonialgerichten I. Classe die Befugniß eingeräumt, von ihren gerichtshintersessenen Grundholden die liquiden Gerichts- und Grundgefälle, dann andere unbestrittene gutsherrliche Leistungen im Wege der gesetzlichen Execution beizutreiben.

Den Patrimonialgerichten II. Classe steht nach dem deutlichen Wortlaute dieses Paragraphen, im Gegenhalte zu dem §. 118., das einfache Pfändungsrecht zu.

Die Königliche Regierung des Untermainkreises, Kammer des Innern, wird nach diesen allenthalben in Vollzug gesetzten Verfassungsgrundsätzen hiernach das weiter geeignete Verfahren auch hier zu beobachten wissen.

München, den 2. December 1835.

Staatsministerium des Innern.

An
die Königliche Regierung des Untermainkreises, K. d. J., also ergangen.

Nachricht den übrigen Kreisregierungen diesseits des Rheins.

LXI. Zu §. 130. der VI. Verfassungs-Beilage.

Anzeige der Besitzveränderungen bei Gütern mit Gerichtsbarkeit.

§. 505.

(Die Anzeige der Besitzveränderungen bei Gütern mit Gerichtsbarkeit betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die diesseitigen Acten über die Bildung der dem Kreisbezirke einverleibten gutsherrlichen Gerichte ergeben, daß die wenigsten Gerichtsherrschaften bisher bemüht waren, den §§. 129 und 130. im Edicte über die gutsherrlichen Rechte Genüge zu leisten, vielmehr bei vorgefallenen Veränderungen im Besitze gutsherrlicher Gerichte entweder gar keine oder höchst unvollständige Anzeigen erstattet wurden.

Die Gesetzwidrigkeit dieser Unterlassung und die mehrfachen Erschwerungen, welche daraus für die Verwaltung überhaupt und insbesondere für die Stände- und Landraths-Wahlen hervorgehen, dienen zur Veranlassung, die oben angeführten grundgesetzlichen Bestimmungen zur genauesten Befolgung hiemit in Erinnerung zu bringen und darauf aufmerksam zu machen, daß insbesondere bei bestehenden Condominatsverhältnissen nicht nur jede Veränderung in der Person, des Stellvertreters, der Gerichtsbarkeit, sondern auch in den Personen der übrigen Theilnehmer an den Gütern anzuzeigen ist.

Bestehen mehrere Linien, nach welchen die Theilhaber sich in die Güter theilen, so ist

die Anzeige unter Beobachtung der Ausscheidung der Theilnehmer zu erstatten. Bei neuen Condominatsverhältnissen hat sich die Anzeige sowohl auf die Benennung des Gerichtsvertreters als der sämmtlichen Theilnehmer zu erstrecken.

Von den Gerichtsherrn, die schon durch eigenes Interesse zu diesen Anzeigen aufgefordert sind, wird erwartet, daß sie sich dieselben zur unerläßlichen Angelegenheit in den eintretenden Fällen machen. Die Obliegenheit dazu ruht vorzüglich auf den bereits erwählten oder künftigen Gerichtsvertretern, und an diese wird sich zunächst gehalten werden.

Um inzwischen die Erlangung dieser Notizen auch auf anderem als dem gesetzlich bezeichneten Wege zu sichern, werden sämmtliche Landgerichte des Kreises angewiesen, alljährig und zwar am Schlusse eines jeden Etatsjahres, den ihnen unterworfenen Patrimonialgerichten Anzeige abzufordern, welche Personalveränderungen sich bei ihren respectiven Gerichtsherrschaften im Laufe des Jahres ergeben haben, und diese Anzeige längstens bis zum 31. October jeden Jahres anher vorzulegen.

Ansbach, den 2. Februar 1831.

Königliche Regierung des Rezatkreises, K. d. J.

An
sämmtliche adeligen Gutsbesitzer mit Gerichtsbarkeit, dann an sämmtliche Landgerichte des Rezatkreises,
also ergangen.

cf. Int. Bl. f. d. Rezatkr. v. J. 1831. St. XIII. S. 262.

§. 506.

(Die Anzeige der Besitzveränderungen bei Gütern mit Gerichtsbarkeit betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

In Folge einer Allerhöchsten Entschließung vom 15. l. M. muß mit dem Ablaufe eines jeden Kalenderjahres über etwaige Veränderungen im Besitze der mit Gerichtsbarkeit versehenen Güter Anzeige erstattet werden. — Hieraus wird Veranlassung genommen, zur Einbeförderung der am 2. Februar l. J.[a]) im Intelligenzblatte für den Rezatkreis Nro. 13, S. 262 ausgeschriebenen Berichtserstattung einen andern Termin, und zwar auf den 31. December eines jeden Jahres, festzusetzen, und wird pünctichste Einhaltung dieses Termins erwartet.

Ansbach, den 26. Juni 1831.

Königliche Regierung des Rezatkreises, K. d. J.

cf. Int.Bl. f. d. Rezatkr. v. J. 1831. Bd. II. S. 937.

---

a) s. vorstehende Entschließung.

LXII. Zu den §§. 131, 132 und 133. der VI. Verfassungs-Beilage.

Suspension der gutsherrlichen Gerichtsbarkeit. [a])

§. 507.

Nro. Pr. 783.

(Das Patrimonialgericht N. betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Auf die Berichte der Königlichen Regierung des Obermainkreises vom 12. August, 8. September und 20. December v. J., das Patrimonialgericht N. betreffend, und in Erwägung, daß, wenn auf dem Grunde der §§. 129 und 131. des VI. constitutionellen Edicts die Gerichtsbarkeit eines Patrimonialgerichts suspendirt wird, der Patrimonialrichter die Vollziehung dieses Beschlusses durch die Berufung auf seine Dienstes- und Gehaltsverhältnisse nicht hindern, sohin nicht fodern könne, daß der Vollzug der verhängten Suspension der Gerichtsbarkeit ausgesetzt bleibe, bis für die Sicherung seines Gehaltes Vorsorge getroffen ist; sondern daß es ihm blos freistehe, seine diesfallsigen Rechte gegen den Gutsherrn geltend zu machen, welcher durch sein Benehmen die Suspension der Gerichtsbarkeit herbeigeführt hat, haben Seine Königliche Majestät beschlossen, dem Patrimonialrichter N. zu N. auf seine gegen die Vollstreckung der von den Kreisstellen verhängten Suspension der Gerichtsbarkeit des dortigen Patrimonialgerichts erhobene unstatthafte Beschwerde die Abweisung bedeuten zu lassen. Sonach das Geeignete zu verfügen ist.

München, den 22. Januar 1825.

Staatsministerium des Innern.

An
die Königliche Regierung des Obermainkreises, also ergangen.

§. 508.

(Die ruhende gutsherrliche Gerichtsbarkeit betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Nach §. 72. der, der Königlichen Regierung unterm 6. d. M. mitgetheilten Zusammenstellung der Allerhöchsten Beschlüsse über die, hinsichtlich der Vollziehung der VI. Beilage zur Verfassungs-Urkunde erhobenen Anstände und Beschwerden — wird eine Entschädigung für Verluste, welche sich aus der Anwendung der über die gutsherrlichen Rechte und die gutsherrliche Gerichtsbarkeit ergangenen grundgesetzlichen Bestimmungen ergeben könnten, vom Staate nur dann und so geleistet, wann und wie sie in dem Edicte für einzelne, namentlich aufgeführte Fälle ausdrücklich vorbehalten ist. Unter diesen Fällen ist der der ruhenden Gerichtsbarkeit nicht begriffen und es findet daher keine Entschädigung hiefür statt. Demnach müssen auch vom gegenwärtigen

---

a) Ministerial-Entschließung vom 18. October 1837. Nro. 24849. (s. §. 18. S. 266. oben.)

Etatsjahre anfangend alle jene Bezüge, welche bisher Besitzern einer ruhenden Gerichtsbarkeit nach einem aliquoten Theil der Gerichtsbarkeit bewilligt worden sind, aufhören, und hat die Königliche Regierung deshalb das Geeignete zu verfügen.

Da jedoch Seine Königliche Majestät nicht abgeneigt wären, im Fall ein Besitzer einer ruhenden Gerichtsbarkeit auf solche gänzlich und für alle Zeiten rechtsgiltig Verzicht leisten und resp. an den Staat überlassen würde, dagegen für denselben eine jenem bisherigen Bezuge entsprechende Passivreichniß auf die Staatscasse übernehmen und solche auf Verlangen mit Zwanzig zum Capital erhoben ablösen zu lassen, so ist dies den sämmtlichen Betheiligten ausdrücklich zu eröffnen.

Die Königliche Regierung hat eine Uebersicht jener Entschädigungsquoten, welche bisher für ruhende Gerichtsbarkeit jährlich aus der Staatscasse verabreicht wurden, nach dem Stande von 1825 — 1826 herstellen zu lassen und binnen 6 Wochen vorzulegen.

München, den 16. December 1826.

Staatsministerium der Finanzen.

An
die Königlichen Regierungen, K. d. F., diesseits des Rheins, also ergangen.

Gerets Verordn. Sammlung Bd. XIV. S. 79.

§. 509.

Nro. Pr. 1429.

(Die ruhende gutsherrliche Gerichtsbarkeit betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Durch eine unterm 16. December des vorigen Jahrs an sämmtliche Regierungskammern der Finanzen in den sieben Kreisen diesseits des Rheins erlassene Allerhöchste Entschließung ist nach dem Principe des §. 72. der Staatsraths-Beschlüsse auf den Grund der erlassenen instructiven Normen vom 13. November v. J. über die Vollziehung des VI. constitutionellen Edicts die fernere Auszahlung aller jener Bezüge eingestellt worden, welche bisher einzelnen Besitzern einer ruhenden Gerichtsbarkeit nach einem aliquoten Theile der Gerichtstaxen bewilligt worden waren.

Zugleich aber haben sich Seine Königliche Majestät geneigt erklärt, in dem Falle, wenn der Besitzer einer ruhenden Gerichtsbarkeit auf solche gänzlich und für alle Zeiten Verzicht leisten und sie an den Staat überlassen würde, dagegen für denselben eine jener bisherigen Bezüge entsprechende Passivreichniß auf die Staatscasse übernehmen und solche auf Verlangen, mit zwanzig zum Capital erhoben, ablösen zu lassen.

Indem die Königlichen Kreisregierungen, Kammern des Innern, von dieser Allerhöchsten Verfügung in Kenntniß gesetzt werden, erhalten dieselben zugleich den Auftrag, zu dem Vollzuge, insbesondere aber zur Erfüllung des durch die §§. 8 und 9. der gedachten instructiven Normen beabsichtigten Zweckes gänzlicher Verzichtleistung auf die ruhende Gerichtsbarkeit von Seite der Stiftungen und Körperschaften und ihrer Einlösung für den Staat thätigst mitzuwirken, und zu diesem Behufe die in dem §. 78. jener instructiven Normen angeordnete Untersuchung der Jurisdictionsverhältnisse auf jenen Gütern, wo dieselbe einstweilen ruhet, zu beschleunigen, damit vor

Allem der Umfang der einzulösenden Rechte genau bestimmt, und ein richtiger Maaßstab für die zu leistende Entschädigung genommen werde.

Die Königlichen Regierungspräsidien werden der Vollziehung des gegenwärtigen Auftrags mit Rücksichtsnahme auf den §. 8. lit. d. der im Eingange erwähnten instructiven Normen vom 13. November v. J. besondere Aufmerksamkeit widmen.

München, den 21. Februar 1827.

Staatsministerium des Innern.

An
sämmtliche Regierungen, K. d. J., diesseits des Rheins, also ergangen.

§. 510.

Nro. Pr. 10009.

(Ruhende gutsherrliche Gerichtsbarkeit im Untermainkreise betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Auf den Bericht vom 22. des vorigen Monats, die ruhende gutsherrliche Gerichtsbarkeit im Untermainkreise betreffend, wird der Königlichen Kreisregierung, Kammer des Innern, erwiedert, daß jene gutsherrlichen Jurisdictionsrechte, die nach den Bestimmungen des Edictes VI. zur Verfassungs-Urkunde nicht fortbestehen können, nicht als ruhend in dem durch den §. 133. des Edictes genau bezeichneten Sinne des Wortes zu betrachten seien, und daß die gestellte Anfrage sich von selbst beseitigen werde, wenn nach der deutlichen Vorschrift des §. 78. der am 13. November v. J. ausgeschriebenen instructiven Normen zum Vollzuge des Edictes VI. die eventuelle Formation solcher Gerichte den über die Einlösung der Gerichtsbarkeit anzuknüpfenden Unterhandlungen zum Grunde gelegt, und damit das Object der Einlösung festgestellt wird.

München, den 11. Juni 1827.

Staatsministerium des Innern.

An
die Königliche Regierung des Untermainkreises, K. d. J., also ergangen.

§. 511.

Nro. Pr. 13773.

(Die Haltung des Gesetz- und Regierungsblattes bei den Patrimonialgerichten betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Mit Bezugnahme auf die Ausschreibung vom 1. des laufenden Monats, die Haltung des Gesetz- und Regierungsblattes bei den Patrimonialgerichten betreffend, wird der Königlichen Regierung hinsichtlich derjenigen Patrimonialgerichte, deren Verwaltung an unmittelbar Königliche Landgerichte oder an Herrschaftsgerichte temporär übergegangen ist, nachstehende Vorschrift ertheilt:

1) Wenn die Patrimonialgerichtsbarkeit nach §. 133. des Edictes VI. zur Verfassungs-Urkunde ruht, so ist den betreffenden Gutsbesitzern die fortdauernde Anschaffung der Gesetz- und

Regierungsblätter für diesen Zeitraum zu erlassen, bei dem Wiederaufleben der Jurisdiction aber die Nachschaffung zur Verbindlichkeit zu machen.

2) Wenn dagegen ein Patrimonialgericht in den durch die §§. 30 und 45. des angeführten Edictes bezeichneten Fällen nur temporär von einem Land- oder Herrschaftsgerichte verwaltet wird, so hat der Gutsbesitzer auch während der Dauer dieser Verwaltung die nach der Ausschreibung vom 1. des lauf. Monats ihm obliegenden Verbindlichkeiten zu erfüllen.

Hiernach hat die Königliche Regierung das Erforderliche zu verfügen.

München, den 14. September 1827.

Staatsministerium des Innern.

An
sämmtliche Königliche Kreisregierungen, K. d. J., diesseits des Rheins, also ergangen.

§. 512.

Nro. Pr. 8504.

(Die Verwaltung ruhender Patrimonialgerichte betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Auf den Bericht vom 21. März d. J., die Verwaltung ruhender Patrimonialgerichte betreffend, wird der Königlichen Regierung des Obermainkreises, Kammer des Innern, unter Zurücksendung der Beilagen folgende Entschließung ertheilt:

Wenn Unterthanen, welche in mehreren Landgerichten ihren Wohnsitz haben, zu einem gutsherrlichen Gerichte gehören, und die gutsherrliche Gerichtsbarkeit entweder zeitlich oder gänzlich aufhört, so ist jeder Gerichtspflichtige an dasjenige Landgericht hinzuweisen, unter welchem er seinen Wohnsitz hat, weil mit dem Aufhören der Ausnahme die Regel wieder eintritt und die Landgerichte auch dann, wenn die als die Ausnahme anzusehende gutsherrliche Gerichtsbarkeit nur ruht, bis zum Wiederaufleben derselben nicht die Jurisdictionsrechte des Gutsherrn temporär zu verwalten, sondern in der Zwischenzeit die wieder eintretende Königliche Gerichtsbarkeit über die gutsherrlichen Hintersassen auszuüben haben.

Die Königliche Kreisregierung hat hiernach das Geeignete zu verfügen.

München, den 7. Juni 1829.

Staatsministerium des Innern.

An
die Königliche Regierung des Obermainkreises, K. d. J., also ergangen.

Nachricht den übrigen Kreisregierungen, mit Ausnahme des Rheinkreises.

§. 513.

Nro. Pr. 19438.

(Das Patrimonialgericht N. betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Die Königliche Regierung hat künftig in ähnlichen Fällen[a]) den Betheiligten zu über-

---
a) Der nicht notorischen Adelseigenschaft des Gutsherrn.

lassen, durch Production des Matrikel-Extractes (so lange derselbe im Regierungsblatte nicht erschienen ist) über die Beseitigung der Hindernisse, welche die temporäre Suspension der Jurisdictions-Ausübung verfassungsmässig veranlaßt haben, die nöthige Nachweisung zu liefern, und dadurch die Wiederausübung dieses Rechtes zu erwirken.

München, den 29. November 1830.

Staatsministerium des Innern.

An
die Königliche Regierung des Obermainkreises, K. d. J., also ergangen.

§. 514.

Nro. Pr. 26324.

(Die Vorstellung des Gutsbesitzers N. N., die ruhende Gerichtsbarkeit zu N. betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Unter Zurücksendung der mit Bericht vom 14. November l. J. vorgelegten Collegial-Acten wird der Königlichen Regierung des Oberdonaukreises, Kammer des Innern, in obenstehendem Betreffe folgende Entschließung ertheilt.

Da die Uebernahme gutsherrlicher Beamten und Diener, sowie die Ueberweisung von Besoldungen derselben auf die Königliche Staatscasse nur bei wirklicher Gerichtsbarkeits-Abtretung in Folge Allerhöchster Genehmigung stattfinden, zumal nur wenn es sich von Patrimonialgerichten I. Classe handelt, unter welche aber das Patrimonialgericht N. nicht gestellt ist, eine solche Belastung des Staatsärars jedoch nicht in dem Falle eintreten kann, wo in Folge der §§. 131 bis 133. der VI. Verfassungsbeilage eine temporäre Gerichtssuspension eintreten muß, so ist das in der Vorstellung des N. N. vorgetragene Gesuch abweisend zu bescheiden.

München, den 8. December 1832.

Staatsministerium des Innern.

An
die Königliche Regierung des Oberdonaukreises, K. d. J., also ergangen.

§. 515.

Nro. Pr. 28906.

(Die Vorstellung des Gutsbesitzers Freiherrn von N. N., Suspension gutsherrlicher Gerichtsbarkeit betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Die Vorstellung des Gutsbesitzers Freiherrn von N. N., Suspension gutsherrlicher Gerichtsbarkeit betreffend, folgt im Duplicate, um den Bittsteller zu verständigen,

1) daß die Aufhebung der unterm 12. August 1831, wegen mangelnder Adelsimmatriculation des Gutsbesitzers angeordneten Suspension der Patrimonialgerichtsbarkeit zu N.

nicht früher verfügt werden könnte, als durch vollgiltige Kaufsurkunden die Translation dieses Gutes nebst Gerichtsbarkeit an einen immatrikulirten bayerischen Adeligen, nachgewiesen werde;

2) daß das Anerbieten käuflicher Abtretung der Gerichtsbarkeit und Dominicalrechte lediglich den Gegenstand eines mit dem Staate vermittelst des Königlichen Staats-Finanzministeriums abzuschließenden Vertrages bilde;

3) daß dagegen ein etwaiges Erbieten zu bloßer Abtretung der Gerichtsbarkeitsrechte einer von den beiden Kammern der Königlichen Kreisregierung gemeinschaftlich anzuordnenden Instruction zu unterwerfen sei.

München, den 31. October 1833.

Staatsministerium des Innern.

An
die Königliche Regierung des Regenkreises, K. d. I., also ergangen.

LXIII. Zu §. 134. der VI. Verfassungs-Beilage.

A. Gutsherrliche Gerichtsbarkeit über allodificirte Lehen.

§. 516.

Nro Pr. 9527.

(Die Gerichtsbarkeit über allodificirte Lehen der Nürnberger Eigenherrn betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Auf den Bericht vom 18. Juni d. J., die ꝛc. (ins.) betreffend, wird der Königlichen Regierung des Rezatkreises, K. d. J., folgende Entschließung ertheilt.

Nach §. 91. der am 13. November v. J. ausgeschriebenen instructiven Normen zum Vollzuge des Edictes VI. kann die gutsherrliche Gerichtsbarkeit auf Lehengütern nur dann noch nach der Allodification der Güter selbst fortbestehen, wenn dieselbe nicht als lehenbare Zugehörung des Gutes mit verliehen worden ist, sondern dem Gutsherrn aus einem andern rechtmäßigen mit dem Edicte VI. vereinbarlichen Titel zusteht.

Die Nachweisung dieses Titels aber darf in keinem Falle nachgelassen, noch bis zu deren Beibringung die für die Pertinenz-Eigenschaft der Gerichtsbarkeit streitende Vermuthung aufgegeben, und von der Anwendung des §. 134. lit. b. im Edicte VI. zur Verfassungs-Urkunde abgegangen werden. —

München, den 29. October 1827.

Staatsministerium des Innern.

An
die Königliche Regierung des Rezatkreises, K. d. J., also ergangen.

§. 517.

(Die Beschwerde des Freiherrn von Reck, wegen versagter Anerkennung des gutsherrlichen Jurisdictions-Rechtes auf dem allodificirten Lehen Großküßendorf betr.)

L. K.

Wir haben die von Unsern Lieben und Getreuen, den Ständen des Reichs, an Uns gebrachte Beschwerde der Freiherren von Reck wegen versagter Anerkennung des gutsherrlichen Jurisdictions-Rechtes auf dem allodificirten Lehen Großküßendorf, nach Unserer im Abschiede für die Stände-Versammlung vom 15. August 1828 Abschn. IV. lit. b. mit Beziehung auf die Verfassungs-Urkunde Tit. X. §. 5. erlassenen Erklärung, an Unsern Staatsrath zur nähern Untersuchung und zur Entscheidung überwiesen.

Kraft dieser Ueberweisung hat der Staatsrath, auf umständliche schriftliche Vorträge, in der Plenar-Sitzung vom 24. August 1829 entschieden:

„daß die erwähnte Beschwerde als eine Beschwerde über Verletzung verfassungsmäßiger Rechte nicht gegründet und daher zu verwerfen sei;“

aus nachstehenden Erwägungen:

Auf Großküßendorf bestand die gutsherrliche Gerichtsbarkeit schon im Jahre 1806, aber nur als Zugehör des Ritterlehens. Nach dem organischen Edicte über die gutsherrliche Gerichtsbarkeit vom 16. August 1812 konnte sich das Gericht nicht ferner behaupten, weil die Gebietsgeschlossenheit und die erforderliche Familienzahl mangelte. Das Gut mußte daher in Gemäsheit des Edicts über die Lehenverhältnisse vom 7. Juli 1808 allodificirt werden.

Die Vasallen Freiherren von Ramschwag unterzogen sich der Allodification, welche im Jahre 1813 vor sich ging; die Urkunde wurde, wegen verzögerter Zahlung der Taxen, erst am 10. Februar 1817 ausgefertigt und erwähnt der Gerichtsbarkeit nicht.

Indessen hatten die Freiherren von Ramschwag das allodificirte Gut an die zur Lehens-Nachfolge nicht berufenen Freiherrn von Reck veräußert. Die Contrahenten wollten die Gerichtsbarkeit als gleichfalls allodificirt und als mitverkauft behandeln. Allein eine Ministerial-Entschließung vom 14. April 1814 erklärte, daß die Jurisdiction dem Staat heimfalle, oder nur in lehenbarer Eigenschaft veräußert werden könne. Beigefügt war, daß Seine Königliche Majestät geneigt seien, die Uebertragung an die dermaligen Besitzer des Guts zu bewilligen, jedoch mit Beibehaltung der Lehens-Eigenschaft. Die Freiherrn von Reck forderten hierauf Eviction, und aus Veranlassung dieser Forderung erneuerte das Ministerium die obige Erklärung. In beiden Erklärungen ist noch der besondere Umstand angegeben, daß bei der Berechnung des Lehen-Werthes und der hienach zu entrichtenden Allodifications-Summe die Jurisdictions-Gefälle ganz außer Ansatz geblieben waren.

Das, wozu vorläufig die Königliche Geneigtheit kund gegeben war, kam nicht in Erfüllung; den Freiherren von Ramschwag wurde die veräußerliche Uebertragung der lehenbaren Gerichtsbarkeit an die Freiherren von Reck zu keiner Zeit wirklich gestattet; eine dießfällige Consens-Urkunde liegt nicht vor.

Aber das Edict vom 16. August 1812 zeigte einen andern Ausweg, nämlich den, ein neues Gericht zu bilden, demselben die gehörige Geschlossenheit und Familienzahl durch Austausch

zu verschaffen und das Jurisdictionsrecht auf die Infeudation zu gründen. Die Einleitungen hiezu waren schon im Jahre 1814 getroffen, die Gerichtsformation wurde hienach durch Allerhöchstes Rescript vom 1. December 1816 sanctionirt. So entstand das Ortsgericht Großküßendorf. Die förmliche Belehnung der Gutsherren mit der Gerichtsbarkeit ist nicht geschehen und von ihnen auch nicht nachgesucht worden.

Nach dem Erscheinen der Verfassungs-Urkunde ward auf Antrag der Regierung des Oberdonaukreises durch Allerhöchstes Rescript vom 11. Januar 1820 die Herstellung eines lehenbaren Patrimonialgerichts II. Classe zu Großküßendorf genehmigt, und dasselbe im Kreis-Intelligenzblatte ausgeschrieben.

Jetzt soll dieses Gericht wieder aufgelöst werden, vermög Allerhöchster Entschließung vom 1. Januar und ministerieller Inhäsive vom 26. Februar 1828 motivirt durch die Verfassungs-Urkunde Tit. III., dann durch die Beilage VI. zu dieser Urkunde §. 83 und 134. zugleich mit Hinweisung auf die hier einschlagenden Staatsraths-Beschlüße vom 12. October 1826.

Gegen diese vorstehenden Entschließungen haben die Betheiligten das Mittel der Beschwerde an die Stände ergriffen, wie solches jedem einzelnen Staatsbürger nach Tit. VII. §. 21. der Verfassungs-Urkunde gestattet ist, wenn er in seinen constitutionellen Rechten gekränkt zu sein glaubt.

Die Stände haben Seiner Majestät dem Könige diese Beschwerde, auf die im Edicte X. Tit. II. §. 53. Nro. III. vorgeschriebene Weise mit der Bitte um Gewährung der Allerhöchsten Abhilfe übergeben.

Nach dem Inhalte der von den Freiherren von Reck eingereichten Vorstellung stützen sich dieselben zunächst auf das Allerhöchste Rescript vom 11. Januar 1820 mit der Behauptung, daß hiedurch die Erforderniße des Edicts VI §§. 25, 28, 40 und 41. documentirt, die in den Gegenresoluten vom 1. Januar und 26. Februar 1828 angeführten Gesetzesstellen hieher nicht anwendbar und die ebenfalls angeführten, niemals öffentlich bekannt gemachten Staatsraths-Beschlüße ohne verbindliche Kraft seien. Die Bitte ist: Zurücknahme jener Gegenresolute und Erhaltung und Sicherung der Beschwerdeführer in ihren Rechten.

Hienach hatte der Staatsrath, da hier nur von constitutionellen Rechten die Rede sein konnte, zufolge der Königlichen Aufforderung und Bevollmächtigung zu prüfen und zu urtheilen:

Ob den Freiherren von Reck auf dem allodificirten Lehengute Großküßendorf die gutsherrliche Gerichtsbarkeit verfassungsmäßig zukomme, und ob daher die beabsichtete Entziehung derselben, als Entziehung eines verfassungsmäßigen Rechtes zu erkennen sei?

Diese Frage war zu verneinen, denn

a) daß eine nach Maaßgabe des Edicts vom 16. August 1812 blos durch Infeudation erworbene gutsherrliche Gerichtsbarkeit über Königliche Gerichtsholden nicht fortdauern könne und solle, ist durch die Beilage VI. zur Verfassungs-Urkunde §. 33. sogar in Ansehung der Herrschaftsgerichte, positiv und klar ausgesprochen.

b) Eben dieselbe Beilage zur Verfassungs-Urkunde verfügt im §. 131. ganz allgemein und unbedingt: „Rücksichtlich des Gutes selbst geht die Gerichtsbarkeit verloren — bei älteren lehenbaren Gerichten, wenn der Lehenverband aufhört.“

c) Im Tit. III. §. 3. der Verfassungs-Urkunde sind sämmtliche Theile des Staatsguts als ewig unveräußerlich erklärt, und im §. 4. wird unter den Handlungen, welche als Veräußerung des Staatsgutes anzusehen sind, auch die „Verleihung neuer Lehen" besonders genannt.

d) Alle diese Bestimmungen gelten in voller Stärke gegen die Freiherren von Reck, daß das ursprüngliche Gerichtsbarkeitsrecht auf dem Gute Großküßendorf mit dem Lehenverbande desselben längst aufgehört hat, die seitdem noch ausgeübte Gerichtsbarkeit nur auf der Basis der Infeudation nach den Normen des Edicts vom Jahre 1812 beruhte, und ein solches Verhältniß nicht fortwähren kann, ohne in der That ein neues Lehen zu verleihen.

e) Die dagegen von den Beschwerdeführern erhobenen Einwendungen sind ohne Belang: denn

1. Wenn auch die Freiherren von Reck den formellen Vorschriften der §§. 40 und 41. der Beilage VI. zur Verfassungs-Urkunde zu genügen gesucht haben, um die im §. 25. vorbehaltene Königliche Ermächtigung zur ferneren Ausübung der gutsherrlichen Gerichtsbarkeit zu erwirken, so hat das darauf erfolgte, aus irrigen Voraussetzungen hervorgegangene Allerhöchste Rescript vom 11. Januar 1820 keine Gerechtsame geben können oder wollen, die nicht der Verfassung gemäs sind. Ein verfassungsrechtlicher Titel ist aus demselben nicht abzuleiten; nicht dieses Rescript, sondern einzig und allein die Verfassungs-Urkunde und das dieselbe ergänzende Edict VI. kann zum Fundament dienen für den Anspruch auf grundgesetzlichen Bestand, auf grundgesetzliche Fortdauer der Gerichtsbarkeit zu Großküßendorf.

2. Das in den §§. 27 und 28. des gedachten Edicts angenommene Normal-Jahr 1806 streitet nicht für, sondern gegen die Freiherren von Reck. Das damalige Gericht- und Gerichtsbarkeits-Recht zu Großküßendorf wurzelte in dem Lehen-Nexus des Gutes, entwurzelte sich mit der Allodification und war mit dieser gesetzlich erloschen, vertragsmäßig aufgegeben für immer. Ein neues Gericht ward im Jahre 1816 erschaffen durch Austausch, ein neues Jurisdictionsrecht erworben durch Infeudation.

3. Unrichtig ist, daß der §. 33. der Beilage VI zur Verfassungs-Urkunde hieher nicht einschlage, weil er nur von der infeudirten Gerichtsbarkeit über Königliche Gerichtsholden rede, die Beschwerdeführer aber um die Jurisdiction über gutsherrliche Gerichts-Unterthanen rechten.

Da mit der Allodification des Guts das bisherige gutsherrliche Jurisdictionsrecht untergegangen war, und dem Staat anheimfiel, so waren nothwendig die ehevorigen gutsherrlichen Gerichtssassen in die Cathegorie Königlicher Gerichts Unterthanen getreten, und in dieser Eigenschaft wurden sie nachher dem gutsherrlichen Gerichte wieder einverleibt durch Infeudation; dergleichen Infeudation aber will die schon mehrmals berührte Beilage zur Verfassungs-Urkunde vernichtet wissen.

4. Daß die Bestimmung derselben im §. 134. nur auf künftige Fälle einer Auflösung des Lehen-Nexus zu beziehen sei, und nicht in die Vergangenheit zurückwirke, diese Einrede ist schon deswegen ohne Gewicht, weil bereits vor der Allodification des Gutes Großküßendorf durch das Edict vom 16. August 1812 §. 181. der nämliche Grundsatz aus-

gesprochen war: „Rücksichtlich des Gutes selbst geht die gutsherrliche Gerichtsbarkeit verloren bei lehenbaren Gerichten, wenn der Lehenverband aufhört."

5. Ein Mißverständniß ist es, wenn die Beschwerdeführer das in den Resolutionen vom 1. Januar und 26. Februar 1828 enthaltene Allegat des Titels III. der Verfassungs-Urkunde auf den §. 5. Abs. 2. dieses Titels deuten, wonach dem Könige die Wiederverleihung heimfallender Lehen jederzeit frei steht. Allerdings paßt die oben bemerkte Stelle nicht hieher, wohl aber finden, wie schon oben erklärt worden, die §§. 3 und 4. des nämlichen Titels, in Betreff der Unveräußerlichkeit des Staatsguts, vollkommene Anwendung.

6. Auf die Staatsrathsbeschlüße von 1826, welche nur eine instructive Anleitung für die Vollziehungsbehörden bilden, kömmt es hier allenthalben nicht an; nicht sowohl auf den Grund dieser Beschlüße, als vielmehr auf den Grund der Verfassungs-Urkunde und ihrer Beilagen, an deren Wortlaut sich die instructiven Vorschriften gehalten haben, sind die jüngsten Anordnungen des Ministeriums hinsichtlich des verfassungswidrig gebildeten Patrimonialgerichts Großküßendorf gebaut.

Die übrigen in den öffentlichen Verhandlungen der Stände bei dieser Gelegenheit zur Sprache gekommenen Nebenfragen, da sie von den Beschwerdeführern selbst in der von ihnen eingereichten Vorstellung, worüber dermal allein zu urtheilen war, nicht ausgeführt wurden, haben keinen Gegenstand der Staatsraths-Entscheidung bilden können, und es mußte in Anbetracht:

daß den adeligen Gutsbesitzern Freiherren von Reck auf die Gerichtsbarkeit, von welcher es sich handelt, ein verfassungsmäßiges Recht nicht zustehe,

daß vielmehr die Fortdauer dieser Gerichtsbarkeit verfassungswidrig sein würde,

daß sonach die beabsichtigte Beseitigung derselben nicht eine Verletzung, sondern eine Erfüllung verfassungsmäßiger Bestimmungen, — und

daß daher die verlangte bleibende Aufrechthaltung des gegenwärtigen Standes der Verhältnisse durchaus unzulässig sei —

die vorliegende Beschwerde als nicht gegründet und deren Verwerfung ausgesprochen werden.

Wir ertheilen Unserm Staatsminister des Innern den Auftrag, die vorstehende Entscheidung Unseres Staatsrathes den Betheiligten eröffnen und durch das Regierungsblatt bekannt machen zu lassen.

Berchtesgaden, den 21. September 1829.

An
das Königliche Staatsministerium des Innern also ergangen.

cf. Rggsbl. v. J. 1829. Nro. 42. pag. 777.

§. 518.

Nro. Pr. 20809.

(Den Competenz-Conflict zwischen der Regierung und dem Appellationsgerichte des Unterdonaukreises hinsichtlich der Einziehung der gutsherrlichen Gerichtsbarkeit auf dem allodificirten Lehengute N. betr.)

L. K.

Wir haben Uns über den zwischen euch und Unserem Appellationsgerichte des Unter-

donaukreises entstandenen Competenz-Conflict, die Einziehung der gutsherrlichen Gerichtsbarkeit auf dem allodificirten Lehengute N. betreffend, in Unserem Staatsrathe Vortrag erstatten lassen, und beschließen dem zufolge, daß die Anwälte des Fiscus in petitorio den Rechtsweg gegen den Gutsbesitzer von N. zu betreten haben.

Ihr habt hiernach das Geeignete zu verfügen.

München, den 25. December 1829.

An
die Königliche Regierung des Unterdonaukreises, K. d. J., also ergangen.

§. 519.

Nro. Pr. 21152.

(Die Gerichtsbarkeit bei dem allodificirten Lehengute a) N. betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Seine Majestät der König haben unterm 22. December 1829 nach Vernehmung Allerhöchstihres Staatsrathes beschlossen, daß die Einziehung der Freiherrlich von N.'schen lehenbaren Patrimonialgerichtsbarkeit auf dem allodificirten Gute N. von den Administrativbehörden nicht durch weitere unmittelbare Zwangseinschreitungen verfolgt, sondern in Rücksicht auf die unterm 11. Januar 1820 erfolgte Allerhöchste Bestätigung des Patrimonialgerichtes bei den einschlägigen Civilgerichten bewirkt werden solle.

Die Königliche Regierung des Oberdonaukreises, Kammer des Innern, wird demzufolge bei der Zurücksendung der vorgelegten Acten angewiesen, unverzüglich mit der Kammer der Finanzen in das erforderliche Benehmen zu treten, damit durch das Fiscalat der Rechtsweg in petitorio betreten, und hiebei nicht nur auf das bereits vorliegende oberstrichterliche Präjudiz hinsichtlich des allodificirten Freiherrlich von N.'schen Lehens N. im Unterdonaukreise, b) sondern auch

---

a) M. vergl. unten die Entschließung v. 4. Mai 1830, wo der einschlägige Grundsatz unter Hinweisung auf diese und die vorhergesetzte Entschließung v. 25. December 1829 noch bestimmter ausgesprochen ist.

b) Dieses Erkenntniß des obersten Gerichtshofes, welches auch unterm 14. Juni 1829. Nro. Praes. 10728. in Hinsicht auf die Wichtigkeit eben darin entwickelter Grundsätze den sämmtlichen Kreisregierungen diesseits des Rheins mitgetheilt worden ist, lautet wie folgt:

Seine Königliche Majestät

erkennen in Sachen des Königlichen Fiscus gegen die Freifrau von N. auf N., die Gerichtsbarkeit von N. betreffend, zu Recht, und belassen es bei dem Erkenntnisse des Königlichen Kreis- und Stadtgerichts Passau vom 18. Januar 1828 mit Compensirung der Kosten beider Instanzen:

Entscheidungsgründe:

§. 1.

Nach dem organischen Edicte über die gutsherrliche Gerichtsbarkeit vom 16. August 1812. §. 181. b) im Regierungsblatte vom Jahre 1812 S. 1555 geht die gutsherrliche Gerichtsbarkeit bei lehenbaren Gerichten dann verloren, wenn der Lehenverband aufhört.

auf die eigenthümlichen Verhältnisse der dem Patrimonialgerichte ohne allem Rechtstitel einverleibten fünf Hintersassen zu N. geeignete Rücksicht genommen werde.

Der Lehenverband des Gutes N. hat in Folge der am 5. December 1814 geschehenen Allodification dieses Gutes gesetzlich aufgehört.

§. 2.

Wurde dessen ungeachtet in derselben Allodifications-Urkunde gestattet, daß benannte gutsherrliche Gerichtsbarkeit noch fortdauern soll, so war diese Fortdauer der Gerichtsbarkeit in der bisherigen Leheneigenschaft an die Bedingung geknüpft, daß Freiherr von N. die 31 Grundholden von N. dem Staate zu Lehen offeriren, und die über dieselben provisorisch ihm überlassene Gerichtsbarkeit zur gesetzlichen Bildung eines Lehengerichtes verwenden würde.

§. 3.

Freiherr von N. hat bis zum Erscheinen der Verfassung vom 26. Mai 1818 die ihm in der Eignungs-Urkunde vom 5. December 1814 gesetzte Bedingung (§. 2.) nicht erfüllt.

Nicht einmal behauptet, vielweniger nachgewiesen wurde, von der Revision, daß die 31 Hintersassen von N. dem Staate zu Lehen offerirt, oder daß Maßregeln zur Bildung eines lehenbaren Gerichtes getroffen worden seien.

§. 4.

Nach der Verfassungs-Urkunde vom 26. Mai 1818 konnte die erwähnte Bedingung gar nicht mehr in Erfüllung gesetzt werden.

Nach dem Edicte über die gutsherrlichen Rechte und gutsherrliche Gerichtsbarkeit vom 26. Mai 1818 Beilage VI. zur Verfassungs-Urkunde — §. 133 und 134. konnte die lehenbare Gerichtsbarkeit auf N. nicht mehr gesetzlich bestehen. Hätte selbst das lehenbare Gericht von N. — nach dem Infeudationssystem vom Jahre 1812 — sich gebildet, so würde es nach der Verfassung vom Jahre 1818 wieder aufgehört haben.

§. 5.

Als allodial hätte die fragliche Gerichtsbarkeit nur dann bestehen können, wenn sie in dieser Eigenschaft schon im Jahre 1806 auf N. begründet und hergebracht gewesen wäre. §. 27. am allegirten Orte.

Allodial war aber diese Gerichtsbarkeit nicht; sie haftete als lehenbar auf dem Lehengute N.

§. 6.

Aus allen dem folgt, daß diese Gerichtsbarkeit in Folge der Verfassung vom 26. Mai 1818 gesetzlich nicht mehr bestehen konnte, folglich vom Staate eingezogen werden mußte.

§. 7.

Ist nun zwar diese Einziehung nicht erfolgt, ist vielmehr das Patrimonialgericht II. Classe zu N. durch Allerhöchstes Rescript vom 30. October 1820 ausdrücklich bestätigt worden, so ist es gerade diese Bestätigung, welche, als auf einem wesentlichen, von dem Freiherrn von N. veranlaßten Irrthume beruhend, durch rechtliche Klage von dem Königlichen Fiscus rechtsunwirksam zu machen gesucht wird; und es kann die fiscalische Befugniß, diese Klage bei den Gerichten zu stellen, um so weniger in Contestation gezogen werden, als hier von Patrimonialgerichtsbarkeit sich handelt, und als in dieser Beziehung auch die Spoliensache von den Justizstellen rechtsförmlich behandelt und erledigt worden ist.

Ueber den Erfolg ist seiner Zeit zu berichten.

München, den 31. Januar 1830.

Staatsministerium des Innern.

An
die Königliche Regierung des Oberdonaukreises, K. d. J., also ergangen.

§. 520.

Nro. Pr. 1846.

(Die Spolienklage des Freiherrn von N. gegen den Königlichen Fiscus, wegen Einziehung der gutsherrlichen Gerichtsbarkeit über allodificirte Lehen, nun den diesfalls erhobenen Competenz-Conflict betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Seine Majestät der König haben aus Anlaß des durch die Einziehung der Gerichtsbarkeit auf dem allodificirten Lehen N. herbei geführten Competenz-Conflictes nach Vernehmung

---

§. 8.

Bei Bestätigung des Patrimonialgerichts II. Classe zu N. kam es wesentlich darauf an, ob auf diesem Gute im Jahre 1806 die Patrimonialgerichtsbarkeit als allodial oder als feudal gehaftet hatte.

Nur im ersten Falle konnte und durfte die Bestätigung derselben (§. 5.) gesetzlich geschehen, während im zweiten Falle (§. 4.) die Bestätigung verfassungsmäßig nicht statt finden konnte.

Nun enthält aber das Gesuch des Freiherrn von N. an die Königliche Regiernng des Unterdonaukreises vom 19. December 1819 von der Eigenschaft der auf N. hergebrachten Gerichtsbarkeit nicht das Geringste, vielmehr mußte aus dem Inhalte jener Vorstellung die Schlußfolge abgeleitet werden, daß von eigentlicher (allodialer) Patrimonialgerichtsbarkeit im Sinne des §. 27. des Edicts VI. sich handle.

Der gutachtliche Bericht der Kreisregierung sowohl, als das Allerhöchste Bestätigungsrescript vom 30. October 1820 gründete sich auf die wesentliche Voraussetzung, daß das N. Gericht im Jahre 1806 ein wahres (allodiales) Patrimonialgericht gewesen sei, — wie denn auch die der von N.'schen Vorstellung beigelegten landgerichtlichen Zeugnisse ein anderes Verhältniß der Sache nicht zu erkennen gaben.

§. 9.

In Folge der Domainial-Fideicommiß-Pragmatik vom 20. October 1804 Regierungsblatt von 1805 S. 161 — 168. §. 5. konnte daher die fragliche Bestätigung zu Recht nicht bestehen, und der fiscalischen Revocation derselben mußte nach cod. civil. p. IV. cap. I. §. 25. Nro. 3. um so gewisser statt gegeben werden, als der in der Hauptsache selbst sich ergebene Irrthum unverkennbar durch schuldhafte Verschweigung des sehr wesentlichen Umstandes der Leheneigenschaft des Gerichtes N. von den Freiherrn von N. veranlaßt worden ist.

§. 10.

Die Compensation der Kosten sämmtlicher Instanzen rechtfertigt sich durch die Difformität des Inhaltes der Erkenntnisse.

München, den 8. Mai 1829.

Allerhöchst Ihres Staatsrathes durch zwei Allerhöchste Entschließungen vom 22. und 25. December 1829, auszusprechen geruht, daß — sofern das gutsherrliche Jurisdictionsrecht ungeachtet der vorausgegangenen Allodification des Gutes, durch die Königliche Bestätigung des für deren Ausübung bestellten Patrimonialgerichtes anerkannt worden ist — die Wiedereinziehung nicht mehr durch administrative Einschreitung, sondern durch die Erhebung der Vindicationsklage auf dem Rechtswege zu bewerkstelligen sei.

Die Königliche Regierung des Rezatkreises, K. d. J., erhält daher die mit Bericht vom 26. Januar 1828 vorgelegten Acten, die ꝛc. betreffend, mit dem Auftrage zurück, die Competenz der Gerichte in Ansehung der von dem Freiherrn von N. erhobenen Spolienklage wegen Einziehung der Gerichtsbarkeit über die dem bestätigten Patrimonialgerichte N. einverleibten Grundholden zu N. ferner nicht zu bestreiten, nachdem die Allodification schon vor der unterm 16. November 1820 erfolgten Bestätigung durch eine Allerhöchste Entschließung vom 9. Januar 1817 genehmigt worden war. Die Acten sind ohne Verzug der Kammer der Finanzen zur weitern Verfolgung des anhängigen Rechtsstreites zu übergeben.

München, den 4. Mai 1830.

Staatsministerium des Innern.

An

die Königliche Regierung des Rezatkreises, also ergangen.

§. 521.

Nro. Pr. 6285.

(Die Beschwerde-Vorstellung des Freiherrlich von N.'schen Guts-Administrators wegen Einziehung der gutsherrlichen Gerichtsbarkeit über mehrere Parcellen des Patrimonialgerichts N. betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Die Königliche Regierung des Rezatkreises, K. d. J., erhält hierneben die Duplicate zweier Vorstellungen des Freiherrlich von N.'schen Guts-Administrators wegen Einziehung der gutsherrlichen Gerichtsbarkeit über mehrere Parcellen des Patrimonialgerichts N. dd. 9. März 1829 und 12. April 1830 mit der Entschließung, daß in Ansehung der schon im Jahre 1817 allodificirten, dessen ungeachtet aber dem Patrimonialgerichte N. in Gemäßheit des Allerhöchsten Bestätigungs-Rescriptes vom 23. October 1821 einverleibten Lehen die Einziehung der Gerichtsbarkeit durch administrative Einschreitungen nicht zu bewirken, sondern die Kammer der Finanzen unter Mittheilung der Acten zur Einleitung des Vindicationsprocesses zu veranlassen sei.

Was die in der Vorstellung vom 9. März 1829 bezeichneten Parcellen betrifft, bei welchen die Einziehung der Gerichtsbarkeit, ungeachtet der noch fortbestehenden lehenbaren Eigenschaft von der Königlichen Kreisregierung verfügt sein soll, so hat dieselbe, wenn bei näherer Prüfung die Angabe des Beschwerdeführers sich erwahren wird, die erlassenen Anordnungen sofort zurückzunehmen, und demselben hierüber beruhigende Eröffnung zu machen.

München, den 4. Mai 1830.

Staatsministerium des Innern.

An

die Königliche Regierung des Rezatkreises, K. d. J., also ergangen.

B. Ausübung der gutsherrlichen Gerichtsbarkeit bei eingeleitetem Concursverfahren. a)

§. 522.

Nro. Pr. 5123.

(Das Patrimonialgericht N. im Landgerichte Schwabmünchen betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Der Regierung des Oberdonaukreises, Kammer des Innern, wird auf den Bericht vom 22. des vorigen Monats, das Patrimonialgericht N. im Landgerichte Schwabmünchen betreffend, die Entschließung ertheilt, daß der Verkauf eines Gutes im Concursverfahren das Erlöschen der darauf haftenden Patrimonialgerichtsbarkeit keineswegs nach sich ziehe, da der §. 134. des Edictes Beilage VI. zur Verfassungs-Urkunde unter den Fällen, in welchen die Gerichtsbarkeit rücksichtlich des Gutes verloren geht, den oben bezeichneten nicht aufgezählt, da ferner der §. 5. der unterm 13. November v. J. ausgeschriebenen instructiven Normen ausdrücklich nur festsetzt, wie lange die Gerichtsbarkeit bei Gantprocessen auch im Namen des bisherigen adeligen Gerichtsherrn ausgeübt werden dürfe, und da endlich die Gerichtsbarkeit mit dem Gute selbst auf jeden Erwerber so lange übergeht, als nicht einer von den in dem oben angeführten §. 134. vorgesehenen Fällen eingetreten ist.

München, den 7. April 1827.

Staatsministerium des Innern.

An
die Königliche Regierung des Oberdonaukreises, K. d. J., also ergangen.

§. 523.

Nro. Pr. 8012.

(Die gutsherrliche Gerichtsbarkeit bei den in der Gant befangenen Gütern betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Auf den Bericht vom 11. Mai d. J., die gutsherrliche Gerichtsbarkeit bei den in der Gant befangenen Gütern betreffend, wird der Königlichen Regierung des Regenkreises, Kammer des Innern, erwiedert, daß in dem §. 5. der instructiven Normen zum Vollzuge des Edictes VI. zur Verfassungs-Urkunde klar und unzweideutig ausgesprochen sei, es solle bei ausgebrochener Gant die Ausübung der Gerichtsbarkeit im Namen des bisherigen adeligen Gutsherrn so lange fortdauern, bis der Verkauf zur Befriedigung der Gläubiger von den Gerichten beschlossen und vollzogen sei; daß übrigens, wenn während der Gant die Stelle des Gerichtshalters erledigt wird, das Gantgericht aufzufordern sei, die Interessenten binnen des in dem §. 30. des Edictes VI. bestimmten Termins, und unter den dort bestimmten Präjudizien zur Aufstellung eines neuen

a) Vergleiche §. 5. des Allerhöchst genehmigten Staatsraths-Gutachten vom 12. October 1826. (s. §. 12. S. 249. oben.)

Beamten zu veranlassen, und sobald eine solche intra terminum rechtsgiltig erfolgt ist, davon Anzeige zu machen.

München, den 30. Mai 1830.

Staatsministerium des Innern.

An
die Königliche Regierung des Regenkreises, K. d. J., also ergangen.

C. Verzicht auf die gutsherrliche Gerichtsbarkeit.[a]

§. 524.

Nro. Pr. 649.

(Verzichtleistungen auf gutsherrliche Gerichtsbarkeit betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Wir ertheilen euch auf euern Bericht vom 13. October v. J., die Verzichtleistungen auf die gutsherrliche Gerichtsbarkeit betreffend, nachstehende Entschließung:

I.

Freiwillige Verzichtleistungen auf die edictmäßig zuständige gutsherrliche Gerichtsbarkeit finden allerdings statt, jedoch müssen dieselben in rechtlicher Form, folglich mit Zuziehung aller rechtlich Betheiligten, unbedingt und nicht etwa für einen bestimmten Zeitraum geschehen, und die Gerichtsbarkeit, worauf Verzicht geleistet wird, muß definitiv zu Unserm Landgerichte eingezogen werden.

II.

Im Falle einer Verzichtleistung ist es Unsere Absicht keineswegs, daß neben den Sporteln und Taxen auch Renten, welche rein grundherrlich sind oder als solche besessen werden können, eingezogen werden sollen; und bei obwaltendem Zweifel soll für die grundherrliche Eigenschaft einer solchen Rente entschieden werden.

III.

Was das Amtspersonale anbelangt, so ist

a. bei einer Verzichtleistung auf die streitige Gerichtsbarkeit mit Vorbehalt der volontären Jurisdiction die Uebernahme der Besoldungen auf die Staatscassa, oder eine Entschädigung für den Entgang der Sporteln um so weniger begründet, als sodann Unser Aerar ohnedieß die größern Lasten der Gerichtsbarkeit zu bestreiten hat. Dagegen werden

---

a) Vergl. Art. II. des Gesetzes vom 1. Juli 1834 (s. §. 561. unten.), dann die Ministerial-Entschließung vom 8. December 1832, Nro. 26324. (s. §. 514. S. 748. oben.), ferner die Ministerial-Entschließung vom 16. Januar 1833, Nro. 9369. (s. §. 52. S. 358. oben.), endlich die Ministerial-Entschließung vom 18. October 1837. Nro. 24849. (s. §. 18. S. 266. oben)

b. bei voller Verzichtleistung auf die streitige und freiwillige Gerichtsbarkeit die Besoldungen des für die Ausübung der Jurisdiction ausschließend und nach den bestandenen Vorschriften angestellten Personales, auf die Staatscasse übernommen; so wie auch — wenn das Personal die Geschäfte der Gutsverwaltung zugleich mit zu besorgen hatte, die für die Ausübung der Gerichtsbarkeit empfangenen Bezüge, welche im Zweifel auf die Hälfte der Gesammtbesoldung festgestellt werden.

München, den 27. Januar 1820.

Staatsministerium des Innern.

An
die Königliche Regierung des Untermainkreises, K. d. J., also ergangen.

§. 525.

(Die Abtretung der streitigen Gerichtsbarkeit von adeligen Gutsbesitzern betr.)

L. K.

Es ist Uns der Wunsch von adeligen Gutsbesitzern ausgedrückt worden, eine bestimmte Kenntniß derjenigen Bedingungen zu erlangen, unter welchen Wir die Abtretung der streitigen Gerichtsbarkeit von adeligen Gutsbesitzern anzunehmen geneigt sind.

Wir wollen dieselben hiedurch zur öffentlichen Kenntniß bringen.

I.

Die freiwillige Abtretung der streitigen Gerichtsbarkeit, wo dieselbe nach den Bestimmungen des VI. Edictes zur Verfassungs-Urkunde rechtlich und verfassungsmäßig ist, wird immer angenommen werden, wenn die Einwilligung der dabei betheiligten Agnaten, Mitbelehnten u. s. w. nachgewiesen ist.

II.

Eine Entschädigung für die Abtretung wird nie bewilliget; solche gereicht nach genauer Abwägung aller Rücksichten zum eigenen Vortheil des Gutsbesitzers.

III.

Dagegen werden alle auf der Gerichtsbarkeit erweislich haftenden Lasten übernommen, wohin jedoch nicht gezählt werden dürfen: bereits vorhandene Quiescenzgehalte, Wittwenpensionen und Alimentationen von Waisen, welche vielmehr dem Gutsherrn überlassen bleiben.

IV.

Das wirkliche active Gerichtspersonal, soweit dasselbe nach dem im Edicte VI. zur Verfassungs-Urkunde ausgedrückten Vorschriften angestellt und bestätiget ist, wird mit seiner Besoldung, wenn nicht etwa diese, wegen der damit verbundenen Rentenverwaltung oder anderen Nebenverrichtungen den im §. 54. des VI. Edictes zur Verfassungs-Urkunde ausgesprochenen Normalgehalt unverhältnißmäßig übersteigt, übernommen, muß sich aber die weitere Verwendung im Staatsdienste gefallen lassen.

Diese Bedingungen gelten, so lange Wir nicht anders verfügen.

Unser Staatsministerium des Innern hat diese Unsere Allerhöchste Erklärung zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Berchtesgaden, den 24. October 1829.

cf. Reg. Bl. v. J. 1829. St. XLIII. S. 801.

§. 526.

(Gesetz über die Rechtsverhältnisse der auf die Gerichtsbarkeit freiwillig verzichtenden Standes- und Gutsherren betr.)

L. K.

In der Absicht, die bestehenden Hindernisse einer vertragsmäßigen Vereinbarung mit den Inhabern standes- und gutsherrlicher Gerichte über die Abtretung der Gerichtsbarkeit an den Staat zu beseitigen, haben Wir nach Vernehmung Unseres Staatsraths und mit Beirath und Zustimmung Unserer Lieben und Getreuen, der Stände des Reichs, und zwar so viel die Art. 4 bis 12., dann die Bestimmung des Art. 14. rücksichtlich der Fideicommisse betrifft, unter Beobachtung der in dem Tit. X. §. 7. der Verfassungs-Urkunde vorgeschriebenen Formen beschlossen, und verordnen, wie folgt:

Art. 1.

Den Inhabern standes- oder gutsherrlicher Gerichte wird im Falle der Verzichtleistung auf die gesammte Gerichtsbarkeit für die gesetzmäßigen Taxerträgnisse Entschädigung geleistet.

Es soll dabei die Durchschnittsberechnung der Taxanfälle aus den letztverflossenen zehn Jahren, so weit sich dieselben innerhalb des verfassungsmäßig gebildeten Gerichtsbezirkes ergeben haben, zu Grunde gelegt, und für die Verwaltungskosten ein Abzug von einem Drittheile gemacht werden.

Wenn in einzelnen Fällen der Herstellung einer zehnjährigen Durchschnittsberechnung besondere Hindernisse entgegen stehen, so kann ausnahmsweise auch eine Durchschnittsberechnung aus den letztverflossenen fünf Jahren angenommen werden.

Art. 2.

Wenn auf solche Weise bei Herrschaftsgerichten überhaupt, oder bei Patrimonialgerichten I. Classe die Gerichtsbarkeit an den Staat abgegeben wird, so sollen die dabei angestellten Beamten mit ihren Besoldungen auf die Staatscasse übernommen werden; dieselben können diese Ueberweisung nicht ablehnen, und treten sodann in alle Rechte und Verpflichtungen der unmittelbaren Staatsdiener ein.

Uebersteigen die Besoldungen der zu übernehmenden Beamten die in der VI. Beilage zur Verfassungs-Urkunde festgesetzten Beträge, so ist hierauf bei der Bestimmung der zu leistenden Entschädigung geeignete Rücksicht zu nehmen, und der nach Art. 1. Absatz 2. für die Verwaltungskosten zu machende Abzug um eine angemessene, durch gegenseitige Uebereinkunft festzusetzende Summe zu erhöhen.

Art. 3.

Inhabern von Herrschafts- oder Patrimonialgerichten, welche auf die gesammte Gerichtsbarkeit verzichten, wird auch für jene Grundholden und Besitzer freieigener Güter, über welche die Jurisdiction, ersteren nach den Bestimmungen des §. 32., letzteren nach den Bestimmungen der §§. 28 und 29. der VI. Beilage zur Verfassungs-Urkunde entweder bereits eingezogen worden, oder noch einzuziehen ist, eine nach Art. 1. zu berechnende Entschädigung geleistet.

Art. 4.

Bei der Entsagung auf die Gerichtsbarkeit verbleiben dem Gutsherrn

1) sämmtliche gutsherrliche Rechte nach den nähern Bestimmungen der §§. 1 bis 24, 96, 111, 114, 115 und 116. des Edictes VI.;
2) die gesetzmäßigen Taxen für solche Ausfertigungen, welche bei der Ausübung dieser gutsherrlichen Rechte von den gutsherrlichen Beamten zu machen sind;
3) die gutsherrlichen Scharwerke, sie mögen aus der Gerichtsbarkeit oder aus der Grundherrlichkeit hervorgehen, und zwar namentlich auch die Jurisdictions-Scharwerke von jenen Grundholden und Besitzern freieigener Güter, bei welchen die Gerichtsbarkeit nach den Bestimmungen der Art. 28 und 29. der VI. Beilage zur Verfassungs-Urkunde an den Staat zurückgekehrt ist, oder zurückzukehren hat, vorbehaltlich jedoch des Rechtes der Frohnpflichtigen, diese Scharwerke nach den für die Scharwerkspflichtigen des Staates bestehenden Normen abzulösen;
4) die auf der Edelmanns- oder Landsassen-Freiheit beruhenden Jagdrechte, so weit solche dem Verzichtenden zustehen.

Den Standesherren bleiben ferner in diesem Falle ihre sämmtlichen unter Nro. II. §§. 18—25. des IV. Edicts zur Verfassungs-Urkunde nicht begriffenen Rechte vorbehalten.

Art. 5.

Bei der Verzichtleistung auf die Gerichtsbarkeit wird dem Gutsherrn, unbeschadet des demselben etwa nach §. 118 bis 128. der VI. Beilage zur Verfassungs-Urkunde zukommenden Pfändungsrechtes ferner die Befugniß eingeräumt, von seinen bisherigen Gerichtshintersassen die liquiden Grundgefälle und andere unbestrittene aus der Gutsherrlichkeit entspringende Leistungen im Wege der Execution entweder durch seine Angestellten oder durch Anrufen der Königlichen Landgerichte beizutreiben und in dieser Beziehung diejenigen Rechte auszuüben, welche dermal den mit der Perception der Dominicalgefälle des Staates beauftragten Königlichen Beamten zustehen.

Die Landgerichte haben dem Anrufen solcher Gutsherren in den bezeichneten Fällen ohne Aufschub zu entsprechen.

Art. 6.

Den Gerichtsherren ist gestattet, bei der Abgabe der Gerichtsbarkeit an den Staat die niedere örtliche Polizei mit Inbegriff der Forst- und Jagdpolizei sich vorzubehalten.

Derselbe Vorbehalt steht den Inhabern der Herrschaftsgerichte auch in Ansehung der Districtspolizei zu, nach Maßgabe des Nro. III. im Edicte IV. und §. 87. im Edicte VI. Den Patrimonialgerichts-Inhabern verbleiben in diesem Falle sämmtliche, den Patrimonialgerichten nach

den Bestimmungen der §§. 84, 85, 88, 89, 90, 93, 94 und 97 bis 109, dann 112 und 113. der VI. Beilage zur Verfassungs-Urkunde in Beziehung auf Polizei- und Verwaltungsgegenstände zustehenden Befugnisse.

Art. 7.

Die vorbehaltene Polizeiverwaltung ist durch gutsherrliche Behörden auszuüben, die den Namen „herrschaftliches Commissariat" oder „Patrimonialamt" führen, je nachdem das Gericht ein herrschaftliches oder Patrimonialgericht gewesen.

Die herrschaftlichen Commissariate in den standesherrlichen Bezirken setzen ihren Ausfertigungen das Prädicat „standesherrlich" bei.

Diese sämmtlichen Behörden bedienen sich zu ihren amtlichen Ausfertigungen eines Siegels mit dem Wappen des Gutsherrn und der Umschrift „Fürstlich, Gräflich oder Freiherrlich N. N. Commissariat oder Patrimonialamt N. N."

Art. 8.

Die Commissariate und Polizeiämter sind mit einem Beamten zu besetzen, der durch eine zu erstehende Prüfung hinreichende Befähigung darzuthun hat.

Die Beamten der Commissariate haben vor der Prüfung eine Gerichts- oder polizeiliche Praxis von drei — die Patrimonialbeamten eine solche Praxis von zwei Jahren nachzuweisen.

Die vorgesetzte Kreisregierung wird die persönliche Qualification des vorgeschlagenen Beamten untersuchen, und demselben nach dem Ergebnisse entweder die Bestätigung ertheilen, oder den Gutsherrn zur Ernennung eines andern tauglichen Beamten auffordern.

Art. 9.

Die Bestimmungen der §§. 30, 44, 45, 49, 50, 51, 52, 53, 55, 56, 57, 59, 60, 63, 64, 69, 70 und 86. des Edictes VI. finden, so weit sie auf die Bestellung der Patrimonialgerichte II. Classe, das Dienstverhältniß der dabei angestellten Patrimonialgerichtshalter und das Unterordnungsverhältniß derselben hinsichtlich der Polizeiverwaltung sich beziehen, auch bei den zu bildenden Patrimonialämtern, gleiche Anwendung.

Das Instanzenverhältniß in Polizeistrafsachen richtet sich nach den desfalls bestehenden allgemeinen Vorschriften.

Die Bestimmungen über die Bestellung der herrschaftlichen Commissariate, das dienstliche Verhältniß der herrschaftlichen Beamten und den polizeilichen Wirkungskreis derselben bleiben die nämlichen, wie bei den bisherigen Herrschaftsgerichten.

Art. 10.

Was in den §§. 129 bis 134. der VI. Beilage zur Verfassungs-Urkunde hinsichtlich des Uebergangs der gutsherrlichen Gerichtsbarkeit an andere Besitzer, der Suspension und des Erlöschens derselben verordnet ist, soll unter gleichen Voraussetzungen auch für die den herrschaftlichen Commissariaten und Patrimonialämtern zustehende Polizeiverwaltung gelten.

Art. 11.

Adelige, welche bei ihren gutsherrlichen Besitzungen auf ihre Gerichtsbarkeit verzichten,

sollen für sich und ihre adeligen Rechtsnachfolger im Besitze dieser Güter hinsichtlich der Ausübung der Standschaftsrechte den Gutsbesitzern mit gutsherrlicher Gerichtsbarkeit gleich geachtet werden.

Art. 12.

An den dinglichen Gerichtsbarkeitsverhältnissen eines Gutes nach den Bestimmungen des §. 11. der V. Beilage zur Verfassungs-Urkunde wird durch die Abtretung der Gerichtsbarkeit unter den gesetzlichen Bestimmungen nichts abgeändert.

Art. 13.

Inhabern gutsherrlicher Gerichte, mit welchen darüber Streit besteht oder entsteht, ob das Jurisdictionsrecht auf einem in Frage gezogenen Gutscomplexe oder auf einzelnen Realitäten im Jahre 1806 begründet gewesen sei, und ob daher die Ausübung dieses Rechtes nach §. 27. der VI. Beilage zur Verfassungs-Urkunde künftig noch stattfinden könne, sollen mit Aufgebung der fernern Streitverfolgung die in dem gegenwärtigen Gesetze bezeichneten Zugeständnisse bewilliget werden, wenn sie der Gerichtsbarkeit auf dem ganzen Gutscomplexe entsagen.

Diese Bestimmung gilt nur bis zum letzten December 1834, von welcher Zeit sodann weder von Seite des Staates noch von Seite der Gutsherren über die in dem gegenwärtigen Artikel bezeichneten zwei Puncte irgend ein neuer Rechtsanspruch erhoben werden kann.

Art. 14.

Zur rechtsgiltigen Entsagung auf die standes- und gutsherrliche Gerichtsbarkeit gegen die im gegenwärtigen Gesetze bestimmten Zugeständnisse wird die Einwilligung der Lehenfolger oder der Fideicommiß-Anwärter und des Gerichts, so wie jene der Hypotheken-Gläubiger durch das Gesetz ergänzt.

Es soll jedoch bei Lehen die Entschädigung für die Jurisdictionsfrüchte durch eine auf die Staatscasse zu fundirende und mit dem Lehen heimfallende Rente geleistet, bei Fideicommissen aber nach Vorschrift des §. 68. der VII. Beilage zur Verfassungs-Urkunde verwendet werden.

Bei Gütern, die mit Hypotheken belastet sind, ist die erwähnte Entschädigung an die Hypothekar-Gläubiger bei Gericht zu hinterlegen, sofern diese nicht in die Ausantwortung an den Gutsbesitzer einwilligen.

Art. 15.

Die Entschädigung für die Gerichtsbarkeit wird in Mobilisirungs-Obligationen des Staats mit einem ihrer Größe entsprechenden Betrage gegeben; der Schuldentilgungs-Anstalt wird bei jeder Einweisung eine aus den Taxgefällen zu erholende jährliche Dotationsvermehrung von der Größe des Zinsbetrages mit Beschlagung von 1 Procent des Capitalbetrages zur Tilgung und von $\frac{1}{4}$ Procent desselben Betrages zur Deckung der Administrationskosten zugewiesen.

Dem Verzichtleistenden steht es frei, ob er Obligationen auf Namen oder au porteur nehmen will; bei Lehen und Fideicommissen kann jedoch nur die erstere Gattung gefordert werden, und zwar lautend auf die gutsherrliche Besitzung als deren Activum.

Art. 16.

Gegenwärtiges Gesetz tritt mit dem Tage der Bekanntmachung durch das Gesetzblatt in Wirksamkeit.

Dasselbe soll, soviel die Art. 4 — 12., dann die Bestimmung des Art. 14. rücksichtlich der Fideicommisse betrifft, als ein Grundgesetz des Reiches angesehen werden, und die nämliche Kraft erlangen, als stünde es wörtlich in der Verfassungs-Urkunde; solches kann nur in der durch den §. 7. Tit. X. der Verfassungs-Urkunde vorgeschriebenen Art wieder verändert werden.

Art. 17.

Unsere Staatsministerien der Justiz, des Innern und der Finanzen sind mit dem Vollzuge der vorstehenden Bestimmungen beauftragt.

München, den 28. December 1831.

cf. Ges. Bl. v. J. 1831. St. XV. S. 249.

§. 527.

Auszug aus dem Abschiede für die Ständeversammlung des Königreichs Bayern.

(Verhältnisse der auf die Gerichtsbarkeit freiwillig verzichtenden Standes- und Gutsherrn betr.)

L. K.

Wir haben das nach dem Gesammtbeschlusse der Stände abgefaßte Gesetz über die Verhältnisse der auf die Gerichtsbarkeit freiwillig verzichtenden Standes- und Gutsherrn sanctionirt und lassen dasselbe hier unter Ziffer V. beifügen.

Was die in dem Gesammtbeschlusse vorgetragenen Wünsche betrifft, so ist

1) hinsichtlich der bei obwaltenden Hindernissen anzunehmenden fünfjährigen Durchschnittsberechnung der Taxanfälle der geeignete Zusatz im Art. 1. des Gesetzes gemacht worden,
2) die Bestimmungen des letzten Absatzes im §. 28. des Edicts VI. zur Verfassungsurkunde sollen auch bei jenen adeligen Gutsbesitzern, welche die Gerichtsbarkeit an den Staat abtreten und sich blos die Polizei vorbehalten, hinsichtlich des Austausches der vorbehaltenen polizeilichen Befugnisse anwendbar bleiben.

München, den 29. December 1831.

cf. Ges. Bl. v. J. 1832. St. VIII. lit. N. S. 66.

§. 528.

Nro. Pr. 3507.

(Die Abtretung der standes- und gutsherrlichen Gerichtsbarkeiten des Reichsraths Grafen N. N. zu N. betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Herr Reichsrath Graf N. N. zu N. hat in einer an Seine Königliche Majestät eingereichten Vorstellung sich erklärt, die gesammte standes- und gutsherrliche Gerichtsbarkeit auf seinen Besitzungen im Ober- und Untermainkreise unter den im Gesetze vom 28. December 1831, verkündet den 15. Januar 1832 (Gesetzblatt Seite 219 seq.), festgesetzten Bedingungen an den Staat abtreten zu wollen.

An die Königliche Regierung, Kammer der Finanzen, ergeht daher nachstehende Instruction:

1) vom Herrn Reichsrathe Grafen von N. N. sind Verzeichnisse der Unterthanen, über welche sich die verfassungsmäßig gebildeten Herrschafts- und Patrimonialgerichts-Bezirke bisher erstreckt haben, einzufordern;

2) es ist auf legale Weise zu erheben, wie viel die Taxen und Sporteln von diesen Gerichtsbezirken bisher im Durchschnitte jährlich ertragen haben;

3) werden mit Abtretung der streitigen Gerichtsbarkeit auch Beamte an den Staat überwiesen, so sind die Gehaltsfassionen derselben den bestehenden Normen gemäß zu erwiedern und festzustellen;

4) Wenn die Tax- und Sportelgefälle richtig ausgemittelt sind, so ist unter Berücksichtigung der Vorschrift im Abschnitte II. Artikel II. des Gesetzes (Gesetzblatt Seite 252.) mit dem der Gutsherrn über die Größe der zu leistenden Entschädigung ein Uebereinkommen zu treffen, sonach in Hinsicht auf den Artikel 15. des Gesetzes zu berechnen, welche aus dem Taxgefälle zu erhebende Dodationsvermehrung der Schuldentilgungs-Anstalt einzuweisen und über welche Summe von gedachter Anstalt Obligationen auf Namen oder au porteur nach der Eigenschaft des Gutes auszustellen seien;

5) nach Beendigung der vorbemeldeten Geschäfte ist mit der Kammer des Innern ins Benehmen zu treten, damit daselbst alles, was auf die Bildung der herrschaftlichen Commissariate oder der Patrimonialämter Beziehung hat, berichtiget, und die gesammte Behandlung sodann mit gemeinschaftlichem Berichte zur Genehmigung vorgelegt werden könne.

München, den 17. Februar 1832.

Staatsministerium der Finanzen.

An
die Königliche Regierung des Ober- und Untermainkreises, also ergangen.

§. 529.

Nro. Pr. 2361.

(Das Gesetz wegen freiwilligen Verzichts auf gutsherrliche Gerichtsbarkeit betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Zum Vollzuge des Gesetzes vom 28. December v. J., über die Rechtsverhältnisse der auf die Gerichtsbarkeit freiwillig verzichtenden Standes- und Gutsherrn werden der Königlichen Regierung folgende nähere Vorschriften ertheilt:

1) den Gutsherrn, welche von diesem Gesetze Gebrauch machen wollen, liegt ob, nebst einem Verzeichnisse der ihren gutsherrlichen Gerichten untergebenen Familien die im Artikel 1. des Gesetzes angeordneten Durchschnittsberechnungen der Taxerträgnisse einzureichen;

2) die Königliche Regierung hat diese Berechnungen durch die nächstgelegenen Königlichen Rentämter auf den Grund der Verhandlungen und Briefsprotocolle prüfen zu lassen. Es ist hierbei zu würdigen, ob die Taxen den bestehenden Taxordnungen gemäß angesetzt sind. Polizeiliche oder grundherrliche Sporteltrerträgnisse dürfen nicht in Berechnung aufgenommen

werden, da solche gemäß Artikel 4. Nro. 2., dann Artikel 6—9. des Gesetzes dem Gutsherrn noch ferner verbleiben. Sollte das gutsherrliche Gericht während der Periode der Durchschnittsrechnung eine Veränderung in seiner Formation erlitten haben, so wäre hierauf geeignete Rücksicht zu nehmen;

3) die Bezüge der zu übernehmenden gutsherrlichen Beamten sind zu liquidiren und mit den Bestallungen oder sonst erforderlichen Urkunden und Nachweisungen zu belegen. — Die Naturalbezüge sind auf die allgemeinen Normalmaße zu reduciren, und wo es nothwendig erscheint, die entsprechenden Geldanschläge auszumitteln;

4) tritt der im zweiten Absatz des Artikel 2. erwähnte Fall ein, so ist der Betrag, um welchen der Abzug für Verwaltungskosten zu erhöhen wäre, mit Rücksicht auf das Lebensalter und die Diensttauglichkeit des Individuums geeignet zu bemessen;

5) ist demnach der Gegenstand gehörig vorbereitet; so hat die Königliche Regierungs-Finanzkammer mit Vorbehalt der diesseitigen Genehmigung und mit Rücksicht auf Artikel 15. des Gesetzes vom 28. December 1830 über die Größe der zu leistenden Entschädigungssumme mit dem betheiligten Gutsherrn eine Uebereinkunft einzuleiten, wozu nach Umständen ein eigener Commissär ernannt werden soll;

6) sobald diese Uebereinkunft zu Stande gebracht ist, sind die Acten an die Kammer des Innern abzugeben, damit von dieser wegen der übrigen zu regulirenden Rechtsverhältnisse das Erforderliche eingeleitet werde;

7) die hiernach vollständig instruirten Verhandlungen sind mit gemeinschaftlichem Bericht beider Kammern an das Staatsministerium der Finanzen einzusenden, welches solche nach vorläufiger Berichtigung der, die Entschädigung betreffenden Puncte, dem Staatsministerium des Innern zur weitern Erledigung mittheilen wird;

8) alle hierauf bezüglichen Verhandlungen sind von Seite der Königlichen Regierung tax- und stempelfrei zu behandeln und möglichst zu beschleunigen. Den Gutsherrn liegt ob, bei ihren diesfalls zu machenden Eingaben ꝛc. sich des Stempelpapiers zu bedienen.

Die Königliche Regierung hat sich in vorkommenden Fällen hiernach zu achten.

München, den 21. Februar 1832.

Staatsministerium der Finanzen.

An
die Königlichen Kreisregierungen, K. d. F., mit Ausnahme des Rheinkreises, also ergangen.

§. 530.

Nro. Pr. 3750.

(Den Vollzug des Gesetzes über die Rechtsverhältnisse der auf die Gerichtsbarkeit freiwillig verzichtenden Standes- und Gutsherrn betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Der Königlichen Kreisregierung wird hierneben die den sämmtlichen Regierungskammern der Finanzen diesseits des Rheins unterm 21. Februar d. J. zugegangenen Vorschriften zum

Vollzuge des Gesetzes vom 28. December v. J., die Rechtsverhältnisse der auf die Gerichtsbarkeit freiwillig verzichtenden Standes- und Gutsherrn betreffend, mit nachstehenden Weisungen mitgetheilt:

1) Jeder Standes- oder sonstige Gutsherr, welcher unter den in dem Gesetze vom 28. December v. J. enthaltenen Bestimmungen auf die Gerichtsbarkeit Verzicht zu leisten gedenkt, hat seine desfallsige Erklärung bei der Regierungskammer des Innern jenes Kreises, in welchem das Herrschafts- oder Patrimonialgericht gelegen ist, einzureichen, und dabei mit Bestimmtheit anzugeben,

ob er bei der Abgabe der Gerichtsbarkeit an den Staat die niedere örtliche Polizei mit Inbegriff der Forst- und Jagdpolizei sich vorbehalten und ein Patrimonialamt bilden,

und, sofern von Herrschaftsgerichten die Sprache ist,

ob er den eben erwähnten Vorbehalt auch auf die Districtspolizei erstrecken und demzufolge ein herrschaftliches Commissariat errichten wolle?

Der Erklärung ist die im Artikel 1. des Gesetzes angeordnete Durchschnittsberechnung der Taxerträgnisse beizufügen, sofern nicht der Betheiligte vorzieht, diese Berechnung mit einer eigenen Vorstellung bei der Regierungskammer der Finanzen unmittelbar einzureichen.

Auch muß mit derselben jederzeit eine genaue Anzeige über die zu übernehmende Besoldung des oder der bei dem Herrschaftsgerichte oder Patrimonialgerichte angestellten Beamten eingesendet und der Bestallungsbrief vorgelegt werden, sofern letzteres wider Erwarten nicht schon bei dem Gesuche um Bestätigung der Beamten nach Vorschrift des §. 54. im Edicte VI. zur Verfassungsurkunde geschehen oder die Bestallung seit der Bestätigung abgeändert worden sein sollte.

2) Ist die Erklärung geprüft und den oben gegebenen Normen conform befunden worden, so hat die Regierungskammer des Innern selbe der Kammer der Finanzen sammt der revidirten Beschreibung des standes- oder gutsherrlichen Gerichtsbezirkes zur weiteren Behandlung nach den in der Instruction vom 21. Februar d. J. gegebenen Vorschriften mitzutheilen.

Sollte in der Erklärung auf den bereits mit dem Gesuche um Bestätigung des Beamten zu den Regierungsacten übergebenen Bestallungsbrief Bezug genommen worden sein, so ist auch dieser der Mittheilung beizufügen.

3) Wenn bei dem in Frage stehenden Gerichte der im Artikel 13. des Gesetzes vorgesehene Fall gegeben ist, so soll die Finanzkammer darauf ausdrücklich aufmerksam gemacht werden.

Auch ist jederzeit zu bemerken, ob und wann die Einziehung von Jurisdictionsrechten auf einzelnen Realitäten in Gemäßheit der Bestimmungen des Edictes VI. zur Verfassungsurkunde, insbesondere der §§. 28, 29, 32 oder 134. statt gefunden habe, oder ob solche nur erst eingeleitet sei, damit bei der Liquidation der Taxerträgnisse darauf geeignete Rücksicht genommen werden könne.

4) Sobald nach abgeschlossener Uebereinkunft die Acten von der Finanzkammer in Gemäßheit des §. 6 der Instruction vom 21. Februar 1832 abgegeben worden, hat die Kammer des Innern zu prüfen, ob hinsichtlich der übrigen zu regulirenden Rechtsverhältnisse noch irgend etwas einzuleiten sei?

Insbesondere ist bei der Auflösung von Herrschaftsgerichten mit dem Appellationsgerichte des Kreises über die Frage, welchem Landgerichte der Herrschaftsgerichts-Bezirk einzuverleiben sei? in Benehmen zu treten.

5) Nach vollendeter Instruction haben beide Kammern in Gemäßheit des §. 7. der an die Finanzkammern ergangenen Vorschriften gemeinschaftlichen Bericht zu erstatten, dem jederzeit auch die Anzeige über die Qualification des zu übernehmenden Beamten beizufügen ist.

6) Nachdem die geschlossene Uebereinkunft die Allerhöchste Genehmigung erhalten hat, ist von der Kammer des Innern hinsichtlich der Auflösung des standes- oder gutsherrlichen Gerichtes, die Ueberweisung der Gerichtsbarkeit an das einschlägige Landgericht und der Besetzung des herrschaftlichen Commissariates oder des Patrimonialamtes das Weitere nach Vorschrift des Gesetzes vom 28. December v. J. zu verfügen und die desfallsige Ausschreibung im Kreis-Intelligenzblatte zu erlassen.

Die Königliche Kreisregierung hat die gegenwärtige Instruction durch das Kreis-Intelligenzblatt bekannt zu machen.

München, den 2. März 1832.

Staatsministerium des Innern.

An
die Königliche Regierung des Isarkreises, K. d. J., also ergangen.

Nachricht den übrigen Kreisregierungen zur Wissenschaft und gleichmäßigen Nachachtung.

§. 531.

Nro. Pr. 3239.

(Das Gesuch des Gerichtshalters N., um Entschädigung von Seite des Staates für den Entgang seiner Besoldung, resp. der Taxen- und Sportelbezüge während der zehnmonatlichen Suspension betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Der Königlichen Regierung des Obermainkreises, Kammer des Innern, wird auf den Bericht vom 10. Februar d. J. im obenbemerkten Betreffe Folgendes erwiedert:

Das Gesetz vom 28. December 1831 (Gesetzblatt Nro. 15, S. 249) hebt die frühere Verordnung vom 2. October 1829 (Regierungsblatt vom Jahr 1829, Nro. 43, S. 801) in keiner Weise auf, letztere hat vielmehr bezüglich auf die im Gesetze nicht berührte Frage der bloßen Abtretung der streitigen Gerichtsbarkeit Giltigkeit behalten, wie dieß auch von der Staatsregierung auf eine an die Königlichen Minister und Commissäre gestellte Anfrage bei Berathung des erwähnten Gesetzes ausdrücklich ausgesprochen wurde.

Es unterliegt daher, vermöge §. 4. der Verordnung vom 2. October 1829 keinem Anstande, den Gerichtshalter N. im Falle der Abgabe der streitigen Gerichtsbarkeit zu N. und N. N. von Seite der Freiherrn von N., mit dem Gehalte zu 300 fl. jährlich auf die Staatscasse zu übernehmen, dagegen vermag weder auf das von den genannten Gutsbesitzern gestellte Gesuch um Entschädigung des Gerichtshalters N. von Seite des Staates für den Entgang seiner Besoldung, resp. der Taxen und Sportelbezüge während der zehnmonatlichen Suspension der mit den Gütern N. und N. N. verbundenen Gerichtsbarkeit, noch auf den weitern Antrag auf Nachlaß der vorschriftsmäßigen Taxen für die Verleihung des Indigenats an die Gerichtsbesitzer eingegangen zu werden, da in letzterer Hinsicht kein gesetzlicher Grund zu einem Nachlasse vorhanden, in erster Beziehung aber die Suspension der Gerichtsbarkeit wegen Nichtbeseitigung des, der Aus-

übung jener Gerichtsbarkeit in Folge der verfassungsmäßigen Bestimmung des §. 133. im Edicte VI. zur Verfassungs-Urkunde entgegenstehenden Hindernisses von Seite der Betheiligten eingetreten sei.

Die Königliche Regierung hat hienach das Weitere zu verfügen.

München, den 25. April 1832.

Staatsministerium des Innern.

An
die Königliche Regierung des Obermainkreises, also ergangen.

Nachricht den übrigen Kreisregierungen diesseits des Rheins.

§. 532.

Nro. Pr. 12889.

(Die Abtretungen gutsherrlicher Gerichtsbarkeiten an den Staat betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Die Königliche Regierung wird angewiesen, in allen Fällen, wo von Standesherrn oder adeligen Gutsbesitzern die auf ihren Besitzungen bisher ausgeübte Gerichtsbarkeit unter den im Gesetze vom 28. December 1831 verkündet, den 15. Januar 1832 (Gesetzblatt S. 249) festgesetzten Bedingungen an den Staat abgetreten wird, und zwar unmittelbar nach Abschluß der diesfallsigen Uebereinkunft und ertheilten Allerhöchsten Genehmigung dem Königlichen Staatsministerium des Innern einen Auszug der letzten Dienstalters- und Qualificationslisten aller an den Staat übergehenden angestellten Beamten in duplo vorzulegen, darin die übernommenen Besoldungen und deren Bestandtheile anzuzeigen und mit dieser Anzeige und Vorlage wohlerwogenes und motivirtes Gutachten, benehmlich mit dem Königlichen Appellationsgerichte zu verbinden: ob sich diese Beamten zur Wiederanstellung in dem unmittelbaren Staatsdienste, für welche Cathegorie desselben und in welcher Eigenschaft eignen dürften, damit auf ihre sofortige Einreihung den Allerhöchsten Ansichten und Befehlen Seiner Majestät gemäß bei eintretenden Diensteserledigungen auch in andern Kreisen Rücksicht genommen werden könne.

Bei jedem von nun an zu erstattenden Besetzungsgutachten für eine im N. Kreise erledigte Stelle der innern Verwaltung oder des gemischten Ressorts ist in dem Berichte ausdrücklich zu bemerken, ob für die befragliche Stelle geeigenschaftete vom Staate übernommene Beamte der betreffenden Dienstescathegorie vorhanden seien oder nicht, und wenn solche vorhanden, dieselben aber nicht sollten begutachtet werden können, sind die diesfälligen Anstände oder Abrathungsgründe umständlich auszuführen.

Hiernach hat sich die Königliche Regierung genauest zu achten.

München, den 20. Juni 1832.

Staatsministerium des Innern.

An
die Königlichen Kreisregierungen, diesseits des Rheins, also ergangen.

§. 533.

Nro. Pr. 19017.

(Die Vorstellung des Klarenamts-Pflegers Freiherrn N. von N. N., die Bildung des Patrimonialgerichtes N. betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Die Vorstellung des Klarenamts-Pflegers Freiherrn N. von N. N., die Bildung des Patrimonialgerichtes N. betreffend, folgt im Duplicate, um dem Beschwerdeführer die Abweisung seiner gegen die Regierungsentschließung vom 26. Mai l. J. gerichteten Beschwerde aus dem Grunde zu eröffnen, weil das Gesetz vom 28. December 1831 nur die Erwerbung der gegenwärtig verfassungsmäßig bestehenden gutsherrlichen Gerichte für den Staat bezwecke, sohin auf solche Gerichtsbarkeitsrechte nicht angewandt werden könne, welche von einem Betheiligten zwar angesprochen, jedoch in keinem verfassungsmäßig constituirten Gerichte realisirt und bestätigt sind.

München, den 9. September 1832.

Staatsministerium des Innern.

An

die Königliche Regierung des Rezatkreises, K. d. J., also ergangen.

§. 534.

Nro. Pr. 249.

(Die Anzeige übernommener gutsherrlicher Beamten betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Durch Ministerialentschließung vom 20. Juni l. J. ist die Königliche Kreisregierung angewiesen worden, bei jeder purificirten Uebernahme eines gutsherrlichen Beamten in Folge Gerichtsbarkeitsabtretung nach dem Gesetze vom 28. December 1831, Anzeige mit wohlerwogenem Gutachten über deren Anstellungsfähigkeit im unmittelbaren Staatsdienste zu erstatten.

Ferner wurde angeordnet, bei jedem Vorschlage zur Besetzung erledigter Stellen der innern Verwaltung oder des gemischten Ressorts dem Berichte ausdrücklich zu bemerken, ob für die befragliche Stelle geeigenschaftete vom Staate übernommene Beamte der betreffenden Cathegorie im Kreise vorhanden seien oder nicht.

Da bis jetzt noch keine Anzeige der oben bezeichneten Art eingekommen ist und die zuletzt erwähnte Bemerkung in den in jüngster Zeit erstatteten Dienstberichten fast durchgehends vermißt wurde; so werden vorstehende Weisungen zur genauen Darnachachtung, übrigens mit dem Auftrage in Erinnerung gebracht, sogleich nach Empfang dieses Fehlanzeige zu erstatten, die Qualificationsliste aller in dem Kreise befindlicher übernommener Beamten, oder wenn im N. Kreise bis jetzt noch keine Uebernahme gutsherrlicher Beamten zum Vollzuge gekommen sein sollte, eine Fehlanzeige vorzulegen.

München, den 10. November 1832.

Staatsministerium des Innern.

An

sämmtliche Regierungen diesseits des Rheins, also ergangen.

§. 535.

Nro. Pr. 20847.

(Die Vorstellung des Appellationsgerichts-Accessisten N. zu N. N., die Entsagung auf die gutsherrliche Jurisdiction des ehemaligen Rittergutes N. betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Die Vorstellung des Appellationsgerichts-Accessisten N. zu N. N., die Entsagung auf die gutsherrliche Jurisdiction des ehemaligen Ritterguts N. betreffend, folgt im Duplicate, um den Bittsteller unter Hinweisung auf die Entschließung vom 10. December 1830 zu eröffnen, daß

1) der Artikel 13. des Gesetzes vom 28. December 1831 überhaupt nur auf wirklich bestehende gutsherrliche Gerichte, keineswegs aber auf solche Anwendung finden könne, welchen die staats- und verfassungsmäßige Begründung mangelt,

2) daß ferner der von ihm gestellte Verzichtantrag unter der demselben beigefügten Bedingung keine Berücksichtigung finden könne, er vielmehr seine Verwendung im Staatsdienste lediglich nach den allgemeinen Anstellungsnormen zu gewärtigen habe.

München, den 11. Januar 1833.

Staatsministerium des Innern.

An

die Königliche Regierung des Obermainkreises, K. d. J., also ergangen.

§. 536.

Nro. Pr. 12552.

(Die Abtretung der Gerichtsbarkeit des Herrschaftsgerichts N. betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Der Königlichen Regierung des Oberdonaukreises wird auf ihre Berichte vom 15. März und 11. Mai d. J. unter Remission der letztgenannten Berichtsbeilage in rubricirtem Betreff folgende Entschließung ertheilt:

Da das Gesetz vom 28. December 1831 für alle abgetretenen nutzbaren Befugnisse Ersatz zu leisten beabsichtiget, der im Artikel 1. des erwähnten Gesetzes gebrauchte Ausdruck „gesammte Gerichtsbarkeit" offenbar die Totalität der unter dem Begriffe der gutsherrlichen Gerichtsbarkeit bisher enthaltenen, gerichtlichen und administrativen Befugniß umfaßt, keineswegs aber die zugesicherte Entschädigung auf die Renten der Justizverwaltung für den Fall zu beschränken beabsichtigen kann, wo ein Gerichtsbesitzer von dem Vorbehalt des Artikel 6. keinen Gebrauch machen will; so folgt von selbst, daß bei Abtretung der gesammten Gerichtsbarkeit mit Einschluß der Polizeiverwaltung auch für die polizeilichen Taxen die gesetzlich bestimmte Ertragsentschädigung zu leisten sei.

München, den 25. Mai 1833.

Staatsministerium des Innern.

An

die Königliche Regierung des Oberdonaukreises, also ergangen.

Nachricht den übrigen Kreisregierungen diesseits des Rheins.

§. 537.

Nro. Pr. 19421.

(Das Patrimonialgericht N. und N. N. betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Die Beilagen des Berichtes vom 23. Mai l. J. folgen mit der Eröffnung zurück, daß die von dem Gutsbesitzer N. von N. N. angebotene Gerichtsabtretung bei den Lehengütern N. und N. N. nicht berücksichtiget werden könne, weil der über die Ausübung dieser Gerichtsbarkeit bestehende Rechtsstreit nicht über die Begründung dieses Jurisdictionsrechtes im Jahre 1806 obwaltet, der vorliegende Fall daher nicht von der Bestimmung des Artikel 13. im Gesetze vom 28. December 1831 umfaßt ist, auch ein überwiegendes Interesse des Staates nicht gebietet, ausnahmsweise eine analoge Anwendung dieser Bestimmung eintreten zu lassen.

München, den 27. Juli 1833.

Staatsministerium des Innern.

An
die Königliche Regierung des Unterdonaukreises, K. d. J., also ergangen.

Mittheilung sämmtlichen Kreisregierungen diesseits des Rheins.

§. 538.

Nro. Pr. 19146.

(Den privilegirten Gerichtsstand adeliger Güter betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Der Königlichen Regierung des Regenkreises wird auf den Anfragebericht vom 4. Juni l. J. folgende Entschließung ertheilt:

Das Gesetz vom 28. December 1831, die Rechtsverhältnisse der auf gutsherrliche Gerichtsbarkeit freiwillig verzichtenden Standes- und Gutsherrn betreffend, beabsichtigt nur dem Staate die gutsherrlichen streitigen und freiwilligen Jurisdictionsrechte zum Behufe einer verbesserten Gerichtsorganisation zu verschaffen, derselbe hat kein anderes, den Besitzern gutsherrlicher Gerichtscomplexen durch die IV. oder VI. Verfassungsbeilage oder durch sonstige Bestimmungen des Grundgesetzes zugesichertes Vorrecht in Anspruch genommen.

Hiernach stehen offenbar alle jene übrigen constitutionellen Vorzüge mit Gerichtsbarkeit bekleideter Güter auch nach der Abtretung dieses Rechtes im Sinne des Gesetzes aufrecht und zwar um so mehr, als die nach Artikel 4 und 7. vorbehaltenen Rechte als ein jene privilegirte Gerichtscomplexe auszeichnendes vollständiges Surrogat der abgelösten Gerichtsbarkeit erscheinen, als das Gesetz diese Güter in allen Stücken den mit Gerichtsbarkeit versehenen gleichgestellt hat, und als insbesondere Artikel 12. des Gesetzes ausdrücklich die Rechte des privilegirten Gerichtsstandes als fortbestehend zusichert.

München, den 9. August 1833.

Staatsministerium des Innern.

An
die Königliche Regierung des Rezatkreises, K. d. J., also ergangen.

Nachricht den übrigen Kreisregierungen diesseits des Rheins.

§. 539.

Nro. Pr. 26705.

(Die Anzeigen übernommener gutsherrlicher Beamten betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Die Weisungen vom 20. Juni und 10. November v. J., gemäß welchen von jeder in Folge Abtretung oder käuflichen Erwerbung der Patrimonialgerichtsbarkeit stattfindenden Uebernahme gutsherrlicher Beamten sogleich Anzeige und Gutachten über ihre anderweitige Verwendbarkeit und Anstellungsfähigkeit unter Anlegung eines Auszuges der letzten Qualificationsliste an das unterzeichnete Staatsministerium zu erstatten ist, werden andurch in Erinnerung gebracht und erneuert, mit dem weitern Auftrage, wenn seit den letzten Anzeigen dieser Art zu Ende des vorigen und Anfangs des laufenden Kalenderjahres Uebernahmen gutsherrlicher Beamten im Kreise zum Vollzuge gekommen sind, die anbefohlene Vorlage sogleich nach Empfang dieses zu bewirken, oder wenn keine statt gefunden haben, Fehlanzeige zu erstatten, und um überhaupt zu jeder Zeit bestimmt zu wissen, ob übernommene Individuen vorhanden seien oder nicht, casu quo non solche Fehlanzeigen am Schluße jedes Jahres regelmäßig einzusenden und damit gegen Ende des Monats December laufenden Jahres den Anfang zu machen.

München, den 26. September 1833.

Staatsministerium des Innern.

An
die Königlichen Regierungen diesseits des Rheins, also ergangen.

§. 540.

Nro. Pr. 10389.

(Die Anzeige übernommener gutsherrlicher Beamten und Diener betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Die durch die Ministerial-Entschließung vom 20. Juni und 10. November 1832 anbefohlenen schleunigen Anzeigen über stattgefundene Uebernahmen von gutsherrlichen Beamten und Dienern unterbleiben entweder, oder werden Collectivberichten am Schluße eines Quartales vorbehalten, und gehen auf diese Weise für den in der Ministerial-Entschließung vom 26. September v. J. bemerklich gemachten Endzweck dieser Anzeigen viel zu spät ein.

Es werden daher die vorerwähnten Weisungen vom 20. Juni und 10. November 1832 wiederholt mit dem weiteren Anhange in Erinnerung gebracht, daß durch die in der Ministerial-Entschließung vom 26. September 1833 für jene Fälle vorgeschriebenen Fehlanzeigen am Schluße jeden Quartales, wenn im Laufe desselben eine Uebernahme gutsherrlicher Beamten und Diener nicht stattgefunden hat, jene Weisungen, gemäs welcher von jeder Allerhöchst genehmigten Uebernahme alsogleich Anzeige mit bestimmten Gutachten über die Wiederanstellungsfähigkeit der Uebernommenen zu erstatten ist, nicht außer Wirksamkeit gesetzt worden sei.

Da übrigens für das jüngstverflossene II. Quartal auch die vorgeschriebene Fehlanzeige

aus dem N. Kreise noch vermißt wird, so wird dem diesfälligen Berichte binnen 8 Tagen unfehlbar entgegengesehen.

München, den 8. April 1834.

Staatsministerium des Innern.

An

sämmtliche Königliche Regierungen diesseits des Rheins also ergangen.

§. 541.

Nro. Pr. 17442.

(Die Vorstellung des adeligen Gutsbesitzers v. N. zu N., Vertauschung seiner Gerichtsbarkeit gegen entschädigende Staatsjagden betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Der pensionirte Oberlieutenant v. N., Gutsbesitzer zu N., bietet in einer Vorstellung vom 20. März l. J. dem Staate seine, über 46 Unterthanen sich erstreckende Gerichtsbarkeit gegen einen der Gerichtsbarkeit im Werthe gleichkommenden Jagdbezirk im Umkreise seiner Besitzung zum Tausche an.

Demselben ist zu erkennen zu geben, daß bei Abtretung gutsherrlicher Gerichtsbarkeiten an den Staat in andere Bedingungen, als welche im Gesetze vom 28. December 1831 enthalten sind, nicht eingegangen werde.

München, den 17. April 1834.

Staatsministerium des Innern.

An

die Königliche Regierung des Isarkreises, also ergangen.

§. 542.

Nro. Pr. 20625.

(Die Erwerbung der ruhenden Patrimonialgerichtsbarkeit Kirchschletten betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Der Königlichen Regierung des Obermainkreises wird unter Rückgabe der Beilagen des Berichtes vom 10. October, dann der mit Bericht vom 1. November v. J. eingesendeten Acten eröffnet, daß Seine Majestät der König durch Allerhöchstes Signat vom 14. v. M. auszusprechen geruht haben, daß die Erwerbungen von ruhenden Patrimonialgerichtsbarkeiten nach dem Abs. 2. des Art. 1. des einschlägigen Gesetzes vom 28. December 1831 nicht zu bemessen seien, indem bei derlei ruhenden Gerichtsbarkeiten keine neuen Gefälle in die Staatscasse fließen, aus welchen die Entschädigungen für den Gerichtsherrn für eine Einnahme, die er dermal nicht bezieht, zu leisten wären.

München, den 10. Juli 1834.

Staatsministerium der Finanzen.

An

die Königliche Regierung des Obermainkreises, K. d. F., also ergangen.

§. 543.

(Die Abtretung der streitigen Gerichtsbarkeit durch adelige Gutsbesitzer betr.)

L. K.

Wir finden Uns bewogen, zu verordnen, wie folgt:

I.

Nachdem das am 28. December 1831 mit Beirath und Zustimmung Unserer Lieben und Getreuen, der Stände des Reichs, erlassene Gesetz lediglich die Rechtsverhältnisse der auf die Gesammtgerichtsbarkeit freiwillig verzichtenden Standes- und Gutsherrn zum Gegenstande hat, so erklären Wir, daß

II.

in letzterer Beziehung Unsere Declaration vom 30. September 1829 (Regierungsblatt Jahrg. 1829. Nro. 43. S. 803 u. 804.), so weit sie die Voraussetzungen der Annahme der Nichtzulässigkeit einer Entschädigung und die Uebernahme der auf der Gerichtsbarkeit erweislich ruhenden Lasten betrifft, also bezüglich der Ziffern I., II. und III. fortdauere.

III.

Dagegen behalten Wir Uns mit Aufhebung der Ziffer IV. bevor, etwaige Gesuche um Uebernahme des activen Gerichtspersonals in jedem einzelnen Falle nach Maßgabe der besondern Verhältnisse würdigen zu lassen und zu bescheiden.

Unser Staatsministerium des Innern ist mit dem Vollzuge gegenwärtiger Verfügung beauftragt, welche durch das Regierungsblatt zur öffentlichen Kenntniß zu bringen ist.

München, den 31. Januar 1835.

cf. Reg. Bl. v. J. 1835. St. VII. S. 65.

§. 544.

Nro. Pr. 8667.

(Die Beschwerde des Königlichen Obersthofmeisters und erblichen Reichsrathes Grafen von N., wegen beabsichtigter Verzichtleistung auf die Gerichtsbarkeit von N. betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Auf den Bericht vom 19. März d. J. in rubricirtem Betreffe wird der Königlichen Kreisregierung in analoger Anwendung des Art. 13. des Gesetzes vom 28. December 1831, die Rechtsverhältnisse der auf die Gerichtsbarkeit freiwillig verzichtenden Standes- und Gutsherrn betreffend, und in der Erwägung, daß sowohl dem Wortlaut als dem Geiste des Gesetzes gemäs, zwischen der wirklich vorgenommenen Bildung, und der unmittelbaren Berechtigung zur Bildung eines Gerichts kein Unterschied hinsichtlich der daraus bezüglich der Abtretung dieser Gerichtsbarkeit entspringenden Folgen bestehe, angewiesen, bei Instruirung des vom Grafen von N. angebotenen Jurisdictionsverzichtes gleichmässig auf den Vorbehalt der Districtspolizei einzugehen.

München, den 31. März 1835.

Staatsministerium des Innern.

An

die Königliche Regierung des Isarkreises, K. d. J., also ergangen.

§. 545.

Nro. Pr. 34625.

(Die Erwerbung der Gesammtgerichtsbarkeit Unterlangenstadt betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Der Königlichen Regierung des Obermainkreises, Kammer des Innern, wird in Erwiederung ihres Berichts vom 11. November v. J. bemerkt, daß der durch Allerhöchstes von Seiner Königlichen Majestät eigenhändig unterzeichnetes Rescript enthaltene Auftrag, „wegen Bildung eines Patrimonialamtes das Erforderliche zu veranlassen", die Königliche Bestätigung des neuen Patrimonialamtes mit vollster Bestimmtheit in sich schließe, daß sonach in solchem Falle lediglich die Bildung des betreffenden Patrimonialamtes zu vollziehen, und über den Vollzug der Allerhöchsten Weisung Anzeige zu erstatten ist.

München, den 3. Januar 1836.

Staatsministerium des Innern.

An
die Königliche Regierung des Obermainkreises, K. d. J., also ergangen.

§. 546.

Nro. Pr. 5590.

(Den Vorbehalt der Standschaftsrechte für adelige Gutscomplexe betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Auf den Bericht der Königlichen Kreisregierung vom 1. März d. J. im obenbemerkten Betreffe wird unter Rückgabe der vorgelegten Acten Nachstehendes zur Entschließung eröffnet:

Die in dem Artikel II. des Gesetzes vom 1. Juli 1834 zu Gunsten der dortselbst bezeichneten Gutscomplexe erklärte Ausdehnung des §. 11. des Gesetzes vom 28. December 1831 über die Rechtsverhältnisse der auf die Gerichtsbarkeit freiwillig verzichtenden Standes- und Gutsherrn kann sich nach dem klaren Ausspruche des Gesetzes nur auf ausdrückliche freiwillige Verzichtleistungen beziehen.

Sie leidet daher, wie sich von selbst versteht, keine Anwendung, wo aus einem weiteren Grunde nach §. 134. der VI. Verfassungsbeilage die Gerichtsbarkeit rücksichtlich des Gutes verloren gegangen ist.

Hinwieder besteht auch kein Zweifel darüber, daß sie als ein dem Gute inhärirendes Recht, der textuellen Bestimmung der Verfassung gemäs, unabhängig von der Persönlichkeit des Besitzers, auf den Complexen selbst haftet, und daß sie in dem Falle, wenn die Besitzer persönlich zur Ausübung der gutsherrlichen Gerichtsbarkeit nicht befähiget sein sollten, während dieses Besitzes ruhet, um wieder aufzuleben, sobald der Gutscomplex an einen zu dem Genuß des besonderen Rechtes befähigten Besitzer gelangt.

Hiernach ist, was die in dem Berichte besonders angeführten acht, vormals mit gutsherrlicher Gerichtsbarkeit versehenen Gutsbezirke betrifft, die Bestimmung des Gesetzes vom 1. Juli

1834. Art. II. nur allein hinsichtlich der Gutscomplexe N., N. und N., dann N. (bei welchem letzteren jedoch die Ausübung des gesetzlichen Anspruches zur Zeit ruhend bleibt) für anwendbar zu erkennen.

Ueber die Bildung eines Patrimonialgerichtes N. wird demnächst gesonderte Entschliessung erfolgen.

Die Königliche Regierung des Obermainkreises, Kammer des Innern, hat hiernach das Geeignete zu verfügen.

München, den 20. Mai 1836.

Staatsministerium des Innern.

An
die Königliche Regierung des Obermainkreises, K. d. J., also ergangen.

Nachricht den übrigen Kreisregierungen diesseits des Rheins.

§. 547.

Nro. Pr. 27541.

(Die Rechtsverhältnisse der auf die Gerichtsbarkeit freiwillig verzichtenden Standes- und Gutsherrn betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Auf den Bericht vom 15 October v. J., die Rechtsverhältnisse der auf die Gerichtsbarkeit freiwillig verzichtenden Standes- und Gutsherrn betreffend, wird der Königlichen Regierung des Untermainkreises, Kammer des Innern, erwiedert, daß die unterm 2. April 1835 von dem unterzeichneten Staatsministerium bezüglich der Diätenbezüge der Patrimonialrichter erlassene Entschließung, indem sie von nicht ständig angestellten Vorständen der herrschaftlichen Commissariate und von steter Amovibilität derselben spricht, nur den klaren und unzweifelhaften Sinn der Art. 8 und 9. des Gesetzes vom 28. December 1831 ausspreche, welche von den erwähnten Vorständen weder vollendete Rechtsstudien fordern, noch denselben einen Anspruch auf Dienstesstabilität verleihen, vielmehr durch die Hinweisung auf §. 54. der VI. Verfassungsbeilage, wo die Bestimmungen des Edicts über die Verhältnisse der Staatsdiener in Beziehung auf Stand und Gehalt nur bei dem mit den Functionen des Richteramts (im Sinne des §. 4. eben desselben Edicts) bekleideten Personale der Herrschaftsgerichte und der Patrimonialgerichte I. Classe anwendbar erklärt werden, das Gegentheil sanctionirt.

Den Vorständen der herrschaftlichen Commissariate kommt hiernach ein Recht auf Stabilität nur in so ferne zu, als ihnen ein solches durch den Dienstvertrag ausdrücklich eingeräumt worden ist.

München, den 19. April 1837.

Staatsministerium des Innern.

An
die Königliche Regierung des Untermainkreises, K. d. J., also ergangen.

§. 548.

Nro. Pr. 20038.

(Die Auflösung des ruhenden Patrimonialgerichtes Kemlas, respective den Fortbestand der Standschafts-rechte und Verzichtung auf die gutsherrliche Gerichtsbarkeit im Hinblicke auf Artikel II. des Gesetzes vom 28. December 1831 und Artikel 2. des Gesetzes vom 1. Juli 1834 betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Der Königlichen Regierung des Obermainkreises, Kammer des Innern, wird auf den Bericht vom 9. August l. J. die Auflösung des ruhenden Patrimonialgerichtes Kemlas, respective den Fortbestand der Standschaftsrechte und Verzichtung auf die gutsherrliche Gerichtsbarkeit im Hinblicke auf Artikel II. des Gesetzes vom 28. December 1831 und Artikel 2. des Gesetzes vom 1. Juli 1834 betreffend, bemerkt, daß nach den Bestimmungen des Artikel 11. im Gesetze vom 28. December 1831, die Rechtsverhältnisse der auf die Gerichtsbarkeit freiwillig verzichtenden Standes- und Gutsherrn betreffend, dann des Artikel 2. im Gesetze vom 1. Juli 1834, die Vindication der Gerichtsbarkeiten betreffend, der auf die gutsherrliche Gerichtsbarkeit geleistete Verzicht den Verlust der auf dem Gute ruhenden Standschaftsrechte nicht nach sich ziehen soll, daß demnach auch die dermaligen Besitzer des Gutes Kemlas der erwähnten Standschaftsrechte jedenfalls und um so mehr theilhaftig erscheinen, als diese Rechte kein in das Staatsgut übergegangenes Object, sondern eine Bevorzugung bilden, deren Verlust allerdings vor dem 1. Juli 1834 verfassungsmäßige Folge der Jurisdictions-Abtretung war, deren Wiederverleihung aber ohne alle Beschränkung durch den Verfassungszusatz am letzterwähnten Tage ausgesprochen wurde, deren Reviviscirung sonach selbst für den Fall eines auf den Grundlagen des frühern Gesetzes ausgesprochenen Verzichtes durch das spätere Gesetz klar geboten ist.

München, den 27. October 1837.

Staatsministerium des Innern.

An
die Königliche Regierung des Rezatkreises, K. d. J., also ergangen.

D. Entschädigung der Gerichtsherren für den Verlust der gutsherrlichen Gerichtsbarkeit. a)

§. 549.

(Den Austausch der Gerichtsbarkeit bei Güter-Arrondirungen betr.)

M. J. K.

Wir verordnen hiemit nach dem Antrage Unserer Landesdirection in Bayern, daß, zur Begünstigung der Güter-Arrondirungen bei dem Vertausche gleich großer landgerichtlicher

---

a) s. Allerhöchste Entschließung vom 28. März 1809. (s. §. 212. S. 513. oben.)

und hofmärktischer Gründe, auch die Gerichtsbarkeit mit ausgetauscht werden könne. Jedoch ist hiebei auf den seinerzeitigen Juridictions-Heimfall Rücksicht zu nehmen, wenn ein mit dem Landgerichte ausgetauschtes Grundstück zu einem solchen Bauerngute gehörte, worauf die hofmärktische Gerichtsbarkeit nicht real, sondern nur in Kraft einer personellen Edelmannsfreiheit ausgeübt wurde.

München, den 30. Juli 1806.

cf. Reg. Bl. v. J. 1806. St. XXXIII. S. 289.

§. 550.

Nro. Pr. 1198.

(Die Einziehung der gutsherrlichen Gerichtsbarkeit von nicht adeligen Gutsbesitzern betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Königliche Majestät haben zum Vollzug des constitutionellen Edicts über gutsherrliche Gerichtsbarkeit, nach welchem nur der Adel ausschließend dieselbe ausüben kann, und die Gerichtsbarkeit, die auf solchen Gütern, welche unadeligen Personen gehören, haftet, als ruhend erklärt, und eingezogen wird, bis das Gut an eine adelige Privatperson übergehet, worüber sämmtliche Landgerichte bereits die gehörige Weisung erhalten haben, durch Allerhöchste Entschließung vom 10. und 22. d. M. nachträglich zu verordnen geruhet, wie folgt:

Da denjenigen Gutsbesitzern, welche die Gerichtsbarkeit vor der Erscheinung der Verfassungs-Urkunde rechtmäßig erworben, und seither ungestört ausgeübt haben, nun aber dieselbe wegen Mangel der Adelswürde verlieren, für die durch das allgemeine Gesetz entzogenen Einkünfte eine billige Entschädigung gebührt, so soll bei jedem solchen Besitzer, auf dessen Gut die Gerichtsbarkeit schon vor dem Jahre 1806 gehaftet hat, der bisherige jährliche Ertrag der gesetzlichen Gerichtstaxen und Sporteln nach Abzug der Verwaltungskosten in einer Durchschnittsberechnung eruirt, und nach geschehener Feststellung an den betreffenden Gutsbesitzer als jährliche Passiv-Reichniß so lange fort entrichtet werden, bis ein solches Gut wieder in den Besitz eines Adeligen kömmt; auch sind in einem solchen Falle nach Umständen die für die Ausübung der nunmehr ruhenden und an die Königlichen Landgerichte übergegangenen Gerichtsbarkeit angestellten Beamten zu übernehmen, oder es ist ihnen eine angemessene Entschädigung zu leisten.

Diesen Allerhöchsten Bestimmungen gemäs erhält das Königliche Landgericht den Auftrag:

1) Diejenigen Gutsbesitzer des Bezirkes, welche die Ausübung der Gerichtsbarkeit verloren, von der ihnen allergnädigst zugesagten Entschädigung in Kenntniß zu setzen, und sie sogleich aufzufordern, daß sie zur Feststellung derselben eine Durchschnittsberechnung der gesetzlichen Gerichtstaxen und Sporteln nach Abzug der Verwaltungskosten vom Jahre 1806 bis zum Schluße des verflossenen Etatsjahrs vorlegen;
2) diese mit Bericht und allenfallsigen Bemerkungen einzusenden, und
3) für den Zweck der Prüfung dieser Durchschnittsberechnungen, und für den Fall einzelner Reclamationen indessen und bis auf weiteres eigene Register über die Taxen- und Sportel-Anfälle aus jedem einzelnen neu zugewachsenen vormals mittelbaren Gerichts-Complex zu führen.

Passau, den 26. October 1818.

Königliche Regierung des Unterdonaukreises, Kammer des Innern.

An

sämmtliche Königliche Landgerichte also ergangen.

Nro. Pr. 3336.

§. 551.

(Die Entschädigung der Gerichtsherren für den Verlust der Gerichtsbarkeit betr.)

M. J. K.

Wir haben in dem II. Titel der VI. Beilage zur Verfassungs-Urkunde den Gerichtsherren für die Einziehung erkaufter Gerichtsbarkeiten den Ersatz der erweislichen Kaufssummen und in gewissen Fällen auch noch andere Entschädigungen aus der Staatscasse zugesichert, und nachdem nunmehr die Zurückführung der gutsherrlichen Gerichtsbarkeit auf den, in gedachtem Edicte festgesetzten Stand überall erfolgt sein wird, so wollen Wir, daß die Entschädigungsansprüche der Gerichtsherren, nach vorausgegangener Prüfung, Uns ungesäumt zur Genehmigung vorgelegt werden, und ertheilen deshalb Unseren Regierungen, Kammern der Finanzen, folgende nähere Vorschriften.

1.

Eine Entschädigung für die edictmäßige Entziehung der Gerichtsbarkeit gebührt

a) denjenigen Unadeligen, welche im Jahre 1806 und nachher gutsherrliche Gerichtsbarkeit über ihre Grundholden rechtmäßig besessen und entweder bis jetzt ausgeübt, oder nachher in Folge der organischen Edicte, die einen geschlossenen Gerichtsbezirk erforderten, verloren haben, und jetzt wegen Ausschließung der Unadeligen von der Ausübung der gutsherrlichen Gerichtsbarkeit, keinen Gebrauch von dem, in dem Edicte vom 26. Mai vorigen Jahres den Gutsherren gegönnter Vortheile der Wiederherstellung solcher aufgehobenen Gerichtsbarkeiten machen können; dann denjenigen Unadeligen, die eine schon im Jahre 1806 bestandene gutsherrliche Gerichtsbarkeit erst nachher, jedoch vor dem 26. Mai vorigen Jahres rechtsmäßig an sich gebracht haben.

b) Den Stiftungen, Gemeinden und andern Körperschaften, die im Jahre 1806 eine gutsherrliche Gerichtsbarkeit über ihre Grundholden besaßen, so weit eben diese Grundholden ihnen jetzt noch angehören.

c) Denjenigen adeligen Gutsbesitzern, welche nach dem Jahre 1806 eine Gerichtsbarkeit, die edictmäßig an den ursprünglichen Inhaber zurückkehrt, lästig erworben haben.

2.

Den Unadeligen bewilligen Wir, in Erwägung, daß von dem Ertrage der ruhenden gutsherrlichen Gerichtsbarkeit die Verwaltungskosten, welche der Staat wirklich aufwendet, in Abzug gebracht werden müssen, eine Entschädigung, welche dem dritten Theile des jetzigen Ertrages der von ihnen ehehin ausgeübten Gerichtsbarkeit über ihre Grundholden gleichkömmt, und die als eine jährliche Rente auf so lange, bis die Gerichtsbarkeit von dem Gutsherrn selbst wieder ausgeübt werden kann, mithin bis die Gutsherrschaft an einen Adeligen kommt, bei dem Rentamte des Gerichtsbezirkes angewiesen wird.

3.

Da die Gerichtsbarkeit der Stiftungen, Gemeinden und anderer Körperschaften, nicht wie jene der Unadeligen als ruhend, sondern als eingezogen zu behandeln und Unseren unmittelbaren Gerichten einzuverleiben ist, so wird der dritte Theil des gegenwärtigen Ertrages derselben

als eine beständige Rente angewiesen, oder durch Ueberlassung von Staatspapieren, die einen gleichen Ertrag gewähren, vergütet werden.

4.

Außer dieser jährlichen Rente werden Wir von den Besoldungen der, ausdrücklich zur Verwaltung der Gerichtsbarkeit angestellt gewesenen Beamten der unadeligen Gutsherren und der Körperschaften, soviel als davon für gedachte Verwaltung bestimmt war, im Zweifelsfalle die Hälfte, auf Unsere Staatscasse übernehmen lassen, jedoch nur in so weit, als durch den Betrag die übrigen zwei Drittel des Ertrages der Gerichtsbarkeit nicht überschritten werden.

5.

Wenn ein Herrschaftsgericht in Folge der Verfassungs-Urkunde gänzlich aufgelöset wird, so daß es nicht in Gestalt eines Patrimonialgerichtes I. Classe fordauert, so werden

a) die Gehalte des, nach Vorschrift der §§ 144 und 157. des Edicts vom 10. August 1812 angestellten Personales auf die Staatscasse übernommen;

b) die Kosten, welche der Besitzer auf die Aufführung oder verhältnißmäßige Erweiterung eines Detentionsortes verwendet hat, ihm ersetzt, wogegen das Eigenthum dieses Gebäudes, wenn solches ganz neu aufgeführt worden ist, an das Staatsvermögen übergehet;

c) die von dem Inhaber des Herrschaftsgerichtes für die Errichtung desselben bezahlten Taxen ihm zurück gegeben und

d) für erkaufte Gerichtsbarkeit ihm in denselben Fällen dieselbe Entschädigung gereicht, wie unter Nro. 8 und 10. bemerkt werden wird.

6.

Wenn ein Herrschaftsgericht nicht gänzlich aufgelöset, sondern in ein Patrimonialgericht I. Classe verwandelt wird, so werden Wir aus Unserer Staatscasse vergüten lassen:

a) Den Mehrbetrag des bisherigen Gehaltes des vorschriftmäßig angestellten Personals über den jetzt vorschriftmäßigen, in dem §. 54. der VI. Beilage zur Verfassungs-Urkunde bestimmten Gehalt desselben;

b) an den bezahlten Taxen, den Mehrbetrag derselben über eine Summe, die für ein Ortsgericht zu bezahlen gewesen wäre, und

c) für erkaufte Gerichtsbarkeit die ganze gesetzliche Entschädigung.

7.

Diejenigen Gutsherrn, welche durch Austausch die Gerichtsbarkeit über Gerichtsholden Unserer Landgerichte, ohne grundherrliche Rechte erworben haben, erhalten, nachdem jene Gerichtsbarkeit in Folge des §. 37. der VI. Beilage zur Verfassungs-Urkunde an Unsere Gerichte zurückfällt, die in den Tausch gegebene Gerichtsbarkeit mit allen den Zuständigkeiten zurück, die durch den Austausch an Unser Staatsvermögen übergegangen sind.

8.

Wenn eine Gerichtsbarkeit erkauft worden ist, und der gegenwärtige Besitzer dafür an den letzten Verkäufer mehr bezahlt hat, als er nun von dem ersten zurück empfängt, so erhält

derselbe als Entschädigung den Mehrbetrag desjenigen, was er dafür ausgelegt hat, d. i. seines Kaufschillings, über den Betrag des ersten Kaufschillings, den er zurück erhält, wogegen aber eine Vergütung der übrigen Kosten aus der Staatscasse nicht gereicht wird.

Hiebei wird jedoch vorausgesetzt, daß die Gerichtsbarkeit allein, oder wenn sie als Zugehörung eines Gutes erworben wurde, daß sie zu einem bestimmten Anschlage ohne Simulation erkauft worden sei.

9.

Ist eine Gerichtsbarkeit theils durch Tausch und theils durch Kauf an den letzten Inhaber gekommen, so muß die Auflösung auf diese zweierlei Geschäfte zurückgehen. Die Aufhebung des Tausches hat die Rückkehr an die Vertauscher zur Folge, und es ist gleichgiltig, ob die Gerichtsbarkeit nur gegen Gerichtsbarkeit, oder auch gegen andere Besitzungen vertauscht, auch ob eine Aufgabe sei gegeben worden, die als ein accessorium die Eigenschaft des Geschäftes selbst nicht veränderte. Die dem Tausche vorangegangenen oder darauf gefolgten Käufe müssen sodann, gleich als wäre kein Tausch geschehen, behandelt werden.

10.

Der Inhaber einer Gerichtsbarkeit, welche ihr erster Besitzer nicht einlösen will, und die daher an Unsere Landgerichte übergehet, erhält aus der Staatscasse folgende Entschädigung:

a) der für die Gerichtsbarkeit erlegte Kaufschilling wird ihm zurück erstattet;

b) die als nothwendig und als wirklich aufgewandt erweislichen Baukosten, dann

c) die Taxen, welche für die Errichtung der Gerichtsbarkeit bezahlt worden sind, werden ersetzt.

11.

Die für die Gerichtsverwaltung allein und ausdrücklich verliehenen fixen Gehalte der Ortsrichter, oder wenn sie zugleich Gutsverwalter waren, und der für die Gerichtsverwaltung genossene Bezug nicht ausgeschieden werden kann; die Hälfte des gesammten fixen Gehaltes werden Wir in allen Fällen, wo das Ortsgericht in Folge der Verfassungs-Urkunde nothwendig aufhört, gegen die Verpflichtung dieser ehemaligen Beamten, sich in Staatsdienste gebrauchen zu lassen, auf Unsere Staatscasse übernehmen.

12.

Alle gutsherrliche Gerichtsbarkeiten, deren erste Veräußerer Unadelige oder Körperschaften waren, sind Unseren Landgerichten einzuverleiben, wogegen die letzten Inhaber derselben auf die ausgesprochene Weise aus Unserer Staatscasse entschädiget werden sollen.

München, den 4. März 1819.

§. 552.

(Entschädigung der Nichtadeligen und der Corporationen für Gerichtsbarkeit betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Was unterm Heutigen an die Königliche Regierung des Obermainkreises, Kammer der Finanzen, erlassen wurde, zeigt Folgendes:

Auf den Bericht vom 16. vorigen Monats, dessen Beilage zurückfolgt, wird erwiedert:

1) Die Allerhöchste Entschließung vom 4. März 1819 erkennt den Unadeligen und den Corporationen für den Ertrag der Gerichtsbarkeit, welche in den Händen der ersteren ruht, aus dem Besitze der letzteren aber an die Landgerichte übergegangen ist, Entschädigung durch eine Rente zu, welche dem dritten Theil des gegenwärtigen Ertrages gleichkommen soll, mithin nicht unmittelbar dieses Drittel selbst.

2) Die Berechnung jener zur Entschädigung bestimmten Rente kommt der Kammer der Finanzen zu, und ist nach dem Durchschnitte des jährlichen Ertrages jeder Gerichtsbarkeit seit Einführung der provisorischen Taxordnung unverzüglich zu bewerkstelligen, dann zur Genehmigung mit Bericht vorzulegen. Uebrigens ist der dritte Theil des ganzen Ertrages, ohne Abzug der Tantiemen der Landrichter, zu berechnen.

München, den 2. Februar 1821.

Staatsministerium der Finanzen.

An
die sämmtlichen Königlichen Kreisregierungen, K. d. F., also ergangen.

cf. Gerets Verord. Samml. Bd. XI. S. 995.

E. Einziehung und Vindication der gutsherrlichen Gerichtsbarkeitsrechte a)

§. 553.

Nro. Pr. 7915.

(Die Spolienklage des N. N., wegen Einziehung von 12 Gerichtsholden zu N. betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Die Königliche Regierung des Oberdonaukreises hat ganz den constitutionellen Bestimmungen angemessen gehandelt, indem sie sich auf die Spolienklage der N. N., wegen Einziehung von 12 Gerichtsholden zu N., nicht einließ, nachdem es lediglich um den Vollzug einer klaren constitutionellen Anordnung zu thun ist, die zum Gebiet des Staatsrechts gehört, worüber somit den Civilgerichten durchaus keine Competenz zusteht.

Die Regierung wird sich daher fortwährend gegen jedes Vorschreiten der Gerichtsstellen in dieser Sache nachdrücklichst zu verwahren wissen.

Dies wird derselben auf den Bericht vom 4. v. M. zur Entschließung eröffnet. b)

München, den 17. Juli 1823.

Staatsministerium des Innern.

An
die Königliche Regierung des Oberdonaukreises, K. d. J., also ergangen.

---

a) s. auch die §§. 109—116. S. 295—302 des zweiten Bandes gegenwärtiger Sammlung und Ministerialentschließung vom 4. Januar 1833 (s. §. 311. S. 421. oben.)

b) In derselben Sache wurde am 27. Juli 1828 der nachstehende gleichartige Staatsraths-Beschluß

§. 554.

Nro. Pr. 10320.

(Die Einziehung der Gerichtsbarkeit von mehreren Patrimonialgerichten betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Wenn auch die Absicht, welche die Königliche Regierung, Kammer des Innern, bei Erlassung ihrer Verfügung vom 26. April d. J. über Einziehung verschiedener von ihr als ruhend betrachteten gutsherrlichen Gerichtsbarkeitsrechte gehabt hat, nicht mißkannt wird, so können doch die in deren Berichte vom 24. Juli angeführten Gründe die Art, wie die Königliche Regierung bei jener Maaßregel zu Werke gegangen ist, und insbesondere die Umgehung alles vorläufigen Benehmens mit dem Königlichen Appellationsgerichte nicht rechtfertigen. Der §. 25. der Instruction vom 17. Dezember 1825 schreibt ein solches Benehmen in den geeigneten Fällen, wozu der gegenwärtige ohne allen Zweifel gehört, ausdrücklich vor.

Indem der Königlichen Regierung die Beilagen ihres Berichtes vom 24. vorigen Monats zurückgesendet werden, vertraut man zu derselben, sie werde beim Beharren in ihrer lobenswerthen Wachsamkeit für Aufrechthaltung der Verfassung und der landesherrlichen Rechte stets darauf bedacht sein, daß durch die Art ihrer Einschreitung und insonderheit durch Unterlassen des geeigneten Benehmens mit den Justizbehörden kein Anlaß zu Reclamationen gegeben werde.

München, den 6. September 1826.

Staatsministerium des Innern.

An
die Königliche Regierung des N. Kreises, K. d. J., also ergangen.

---

erlassen:

Nro. Pr. 10899.

(Den Competenzconflict in der Klagsache der Relicten des N. N. gegen den Fiscus, wegen Einziehung der Gerichtsbarkeit über mehrere Staats-Grundholden zu N. betr.)

L. K.

Wir haben Uns über den Competenzconflict in der Klagsache der Relicten des N. N. gegen den Fiscus, wegen Einziehung der gutsherrlichen Gerichtsbarkeit über mehrere vormalige Kloster-Grundholden zu N. in Unserem Staatsrathe Vortrag erstatten lassen und beschlossen:

daß die Gerichte in die oben bemerkte Sache unter dem Vorwande einer angebrachten so betitelten Spolienklage einzugehen nicht competent seien, und daher die Administrativ-Behörden sich rücksichtlich der besagten Spolienklage nicht weiter mehr vor Gericht einzulassen haben.

Unsere Regierung des Oberdonaukreises, Kammer des Innern, hat hienach das Weitere zu verfügen.

München, den 27. Juli 1828.

An
die Königliche Regierung des Oberdonaukreises, K. d. J., also ergangen.

Unter ganz ähnlichen Verhältnissen, jedoch in einer andern Sache, erging auch an die Königliche Regierung des Unterdonaukreises eine gleichlautende Allerhöchste Entschließung vom 27. Juli 1828 Nro. 10898.

§. 555.

Nro. Pr. 15352.

(Die Gerichtsbarkeit über das Baron v. N.'sche Gut N. betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Die Königliche Regierung des N. Kreises erhält in den Anlagen Abdrücke von zwei Erkenntnissen, welche von dem Königlichen Appellationsgerichte des Rezatkreises unterm 7. März 1828 und dem Königlichen Oberappellationsgerichte unterm 19. Juni d. J. in obenstehendem Betreffe erlassen worden sind, zur Wissenschaft und Beachtung, hinsichtlich der darin entschiedenen Competenzfrage.

München, den 23. September 1829.

Staatsministerium des Innern.

An
die Königlichen Regierungen, K. d. J., sämmtlicher Kreise, mit Ausnahme des Rheinkreises, also ergangen.

Beilage I.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern

erkennt das Königliche Appellationsgericht für den Rezatkreis in der Spolienklagsache des quiescirten Stadtgerichts-Assessors Christoph Carl von N., als Inhabers des Patrimonialgerichts N., gegen das Königliche Landgericht N., resp. die Regierung des Rezatkreises, Kammer des Innern, Besitzentsetzung bezüglich der Gerichtsbarkeit über die von N'schen Grundholden zu N. und N. betreffend, hiemit für Recht: daß Implorant mit der Spolienklage vom 25. praes. 29. Februar d. J., wie hiemit geschieht, abzuweisen, und in die dadurch veranlaßten Kosten zu verurtheilen.

V. R. w.

Entscheidungsgründe.

Auch angenommen, die vorliegende gegen das Königliche Landgericht N., resp. die Königliche Regierung des Rezatkreises, Kammer des Innern, gerichtete Klage sei gegen den Königlichen Fiscus angestellt; so stellt sich doch diese Klage nach den eigenen Angaben des Klägers und mit Hinsicht auf die gesetzlichen Bestimmungen über die Competenz bezüglich der Feststellung der gutsherrlichen Gerichtsbarkeit als ganz unzulässig dar. Denn die Regulirung der gutsherrlichen Gerichtsbarkeiten ressortirt vor die Königlichen Kreisregierungen. Nach den Klagsbeilagen hat nun die Königliche Kreisregierung die Einziehung der in Rede stehenden Gerichtsbarkeit lediglich aus dem Grunde angeordnet, weil die frühern lehenbaren Objecte, rücksichtlich welcher die gutsherrliche Gerichtsbarkeit ausgeübt worden war, allodificirt worden sind und der Patrimonialgerichts-Inhaber den Nachweis nicht geliefert hat, daß die Gerichtsbarkeit in allodialer Eigenschaft besessen worden sei. Es handelt sich demnach hier von keiner streitigen privatrechtlichen Frage zwischen dem Vasallen und dem Lehensherrn. Das privatrechtliche Verhältniß zwischen dem Lehenherrn und dem Vasallen hat durch die Modification seine Erledigung erhalten. Es war vielmehr zur Beurtheilung einer staatsrechtlichen Frage über den Fortbestand einer gutsherrlichen Gerichtsbarkeit der Nachweis der früher in allodialer Eigenschaft besessenen Gerichtsbarkeit erfor-

derlich, und dieser Nachweis war derjenigen Behörde, welche zur Erledigung dieses staatsrechtlichen Gegenstandes competent ist, nämlich der Königlichen Kreisregierung vorzulegen. Gab die Königliche Regierung durch ihr Verfahren zu einer Beschwerde Veranlassung, so mag zwar dem Gutsherrn der Recurs an die vorgesetzte Stelle zustehen, keineswegs aber ist in der Anordnung der Königlichen Regierung, daß in Ermanglung des Nachweises der allodialen Eigenschaft der Gerichtsbarkeit diese einzuziehen sei, ein Spolium enthalten, wegen dessen im Privatrechtswege vor dem Richter geklagt werden könnte. Implorant ist daher mit seiner Spolienklage abzuweisen, und nach §. 4. Cap. 17. cod. jud. in die dadurch veranlaßten Kosten zu verurtheilen. Aus diesen Gründen ist, wie geschehen erkannt worden.

Ansbach, den 7. März 1828.

Königliches Appellationsgericht für den Rezatkreis.

Beilage II.

Erkenntniß.

Seine Königliche Majestät

erkennen in Sachen des Familien-Seniors, Christoph Carl von N., als Inhabers des Patrimonialgerichts N. gegen das Königliche Landgericht N., resp. die Königliche Regierung des Rezatkreises, wegen Besitzes-Entsetzung aus der Gerichtsbarkeit zu Recht, und bestätigen das Erkenntniß des Königlichen Appellationsgerichtes für den Rezatkreis vom 7. März 1828 aus den solchem beigefügten Entscheidungsgründen.

Revident hat die Kosten zweiter Instanz zu tragen, und sechs Thaler Succumbenztaxe zu zahlen.

München, den 19. Juni 1829.

Oberappellationsgericht des Königreichs Bayern.

§. 556.

Nro. Pr. 5162.

(Die Fürstlich N.'schen Patrimonialgerichte N. u. N. betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Da die Einziehung der Gerichtsbarkeit unter die den Patrimonialgerichten N. u. N. früher einverleibt gewesenen Grundholden des Staates nach dem Zeugnisse der vorgelegten Acten größtentheils schon vollzogen ist, so hat die Königliche Kreisregierung mit Umgehung der Restitution die Klagestellung des Herrn Fürsten von N. abzuwarten, und die Anstellung einer Vindicationsklage nur in soweit zu veranlassen, als die Gerichtsbarkeit über einzelne Königliche Grundholden oder über einzelne dem Staate grundbaren Gutsparcellen etwa noch nicht eingezogen worden sein sollte.

München, den 16. April 1830.

Staatsministerium des Innern.

An

die Königliche Regierung des Rezatkreises, K. d. J., also ergangen.

§. 557.

Nro. Pr. 6703.

(Den Competenz-Conflict aus Veranlassung der von der Gräfin N. in Beziehung auf die Gerichtsbarkeit zu N. angebrachten, so betitelten Spolien- und Besitzstörungs-Klagen betr.)

L. K.

Wir haben Uns über den zwischen Unserem Appellationsgerichte und Unserer Regierung des Rezatkreises erhobenen Competenz-Conflict aus Veranlassung der von der Gräfin N. in Beziehung auf die Gerichtsbarkeit zu N. angebrachten, so betitelten Spolien- und Besitzstörungs-Klagen Vortrag erstatten lassen, und nach Vernehmung Unseres Staatsraths beschlossen, daß in dieser Sache die Civilgerichte nicht competent seien.

Villa Colombella bei Perugia, den 8. Mai 1830.

An
die Königliche Regierung des Regenkreises, K. d. J., also ergangen.

§. 558.

Nro. Pr. 5597.

(Die gutsherrliche Gerichtsbarkeit auf dem Gute N. betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Auf den Bericht vom 13. des vorigen Monats, die gutsherrliche Gerichtsbarkeit auf dem Gute N. betreffend, wird der Königlichen Regierung des Obermainkreises, Kammer des Innern, die Entschließung ertheilt, daß die gutsherrliche Gerichtsbarkeit auf eben erwähntem Gute nach §. 134. lit. C. des Edicts VI. zur Verfassungs-Urkunde als erloschen anzusehen und zu behandeln sei, nachdem durch die Allerhöchste Entschließung vom 17. Januar 1820 für die Güter N. N. nach den Anträgen des Gutsherrn nur ein gemeinschaftliches Patrimonialgericht gebildet, später aber das Gut N. von diesem Complexe wieder getrennt und veräußert worden ist, und da bei der Unzulässigkeit der Theilung eines gutsherrlichen Gerichtes in mehrere, die fernere Ausübung der gutsherrlichen Gerichtsbarkeit auf dem veräußerten Gute ebensowenig dem Käufer, als bei der Pertinentialeigenschaft des auf dem Gute untrennbar haftenden Jurisdictionsrechtes dem Verkäufer fernerhin gestattet werden kann.

Die Königliche Kreisregierung hat hiernach das Weitere zu verfügen, und die vorgelegten Acten zurück zu empfangen.

München, den 24. Juni 1830.

Staatsministerium des Innern.

An
die Königliche Regierung des Obermainkreises, K. d. J., also ergangen.

Nachricht den übrigen Kreisregierungen diesseits des Rheins.

Digitized by Google

§. 559.

Nro. Pr. 16501.

(Die Beschwerde des Gutsbesitzers Freiherrn von N. wegen Einziehung der gutsherrlichen Gerichtsbarkeit über walzende Grundstücke betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

In der Anlage erhält die Königliche Regierung des Rezatkreises, Kammer des Innern, das Duplicat einer von dem Gutsbesitzer Freiherrn von N. eingereichten Vorstellung vom 21. September d. J., wegen Einziehung der gutsherrlichen Gerichtsbarkeit über einige walzende Grundstücke, mit der Entschließung, daß die strenge Aufrechthaltung des Grundsatzes — es sei die gutsherrliche Gerichtsbarkeit auf diejenigen Güter und walzenden Grundstücke, die in der, nach §. 40. des Edictes VI. zur Verfassungs-Urkunde eingereichten Beschreibung ausdrücklich aufgeführt sind, zu beschränken, und ihrer Ausdehnung auf andere in jener Beschreibung nicht enthaltene und eben deshalb unter der Königlichen Bestätigung nicht begriffene Objecte unter keiner Bedingung statt zu geben — vollkommen gebilliget werde.

München, den 12. October 1830.

An
die Königliche Regierung des Rezatkreises, K. d. J., also ergangen.

§. 560.

Nro. Pr. 26708.

(Die Vorstellung des Königlichen Kämmerers Grafen von N. gegen die Einziehung der Jurisdiction über zwei Königliche Grundholden betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Die in dem Berichte vom 27. November l. J. vorgetragenen, in der Entschließung vom 21. November bereits erwogenen Verhältnisse können keine Aenderung gedachter Entschließung herbeiführen.

Bei dem bekannten, bereits in vielen Fällen zur Anwendung gekommenen Willen des Souverains, daß die Einziehung bisher anerkannter Gerichtsbarkeitsrechte im Falle einer Weigerung oder eines Widerspruches der Betheiligten nicht durch administratives Einschreiten, sondern durch die Berufung des Richters zu bewirken sei, kann die größere oder geringere Eilfertigkeit, mit welcher die Administrativbehörden ihre auf Gerichtsbarkeits-Einziehung gerichteten Verfügungen ohne vorgängige Benachrichtigung der Betheiligten vollziehen, nicht mehr in Betracht kommen, vielmehr muß in jedem Falle nur der durch das Allerhöchste Bestätigungsrescript des betreffenden gutsherrlichen Gerichtes gebildete rechtliche Besitzstand, und der Umstand, ob eine Weigerung oder ein Widerspruch der Betheiligten gegen eine diesen Besitzstand alterirende Administrativ-Verfügung vorliegt, über die Frage entscheiden, ob gerichtliche Revocation stattzufinden habe, oder nicht; keineswegs aber jener factische Besitzstand, welcher durch schleunigen Vollzug einer angefochtenen Administrativ-Verfügung herbeigeführt würde, und in jedem einzelnen Falle

zur Umgehung jeder gerichtlichen Revocation von den Administrativbehörden nach Belieben herbeigeführt werden könnte.

München, den 8. December 1832.

Staatsministerium des Innern.

An
die Königliche Regierung des Rezatkreises also ergangen.

§. 561.

(Gesetz, die Vindication der Gerichtsbarkeiten betr.)

L. K.

Wir haben nach Vernehmung Unsers Staatsraths und mit Beirath und Zustimmung Unserer Lieben und Getreuen, der Stände des Reiches, unter genauer Anwendung des Tit. X. §. 7. der Verfassungs-Urkunde beschlossen und verordnen was folgt:

Art. I.

In allen jenen Fällen, in welchen die Berechtigung zur Ausübung der gutsherrlichen Gerichtsbarkeit nach dem 26. Mai 1818 in Gemäsheit der VI. Beilage zur Verfassungs-Urkunde von der Staatsregierung bereits geprüft, und durch ein von Uns oder Unseres Herrn Vaters, des Höchstseligen Königs Majestät unterzeichnetes, und von dem Staatsminister des Innern contrasignirtes Genehmigungs-Rescript ausdrücklich anerkannt worden ist, soll eine Vindication derselben nur bezüglich der Grundholden des Staates, dann der über vier Stunden von dem Gerichtssitze entfernten Gerichts-Angehörigen statthaben können, und jeder aus einem andern Rechtsgrunde anhängige Proceß Kraft des Gesetzes niedergeschlagen sein.

Art. II.

Der im §. 11. des Gesetzes über die Rechtsverhältnisse der auf die Gerichtsbarkeit freiwillig verzichtenden Standes- und Gutsherren festgestellte Vorbehalt der Standschaftsrechte ist auch auf alle jene adeligen Gutscomplexe ausgedehnt, worauf im Jahre 1806 eine gutsherrliche Gerichtsbarkeit ausgeübt wurde, und deren Besitzer die Anerkennung der Berechtigung zur Gerichtsbarkeit nach dem 26. Mai 1818 durch ein Königliches von dem Staatsminister des Innern contrasignirtes Genehmigungs-Rescript erhalten, vor dem Erscheinen des eben erwähnten Gesetzes aber auf die Gesammtgerichtsbarkeit und Polizeirechte ohne ausdrücklichen oder stillschweigenden Vorbehalt der Theilnahme an den mit dem Verzichte etwa später zu verbindenden Rechten und Vorzügen verzichtet haben.

Art. III.

Gegenwärtiges Gesetz tritt mit dem Tage der Bekanntmachung durch das Gesetzblatt in Wirksamkeit.

Dasselbe soll als ein Grundgesetz des Reiches angesehen werden und die nämliche Kraft

erlangen, als stünde es wörtlich in der Verfassungs-Urkunde; — solches kann nur in der durch den §. 7. Tit. X. der Verfassungs-Urkunde vorgeschriebenen Art wieder verändert werden.

Art. IV.

Unsere Staatsminister der Justiz, des Innern und der Finanzen sind mit dem Vollzuge des gegenwärtigen Gesetzes beauftragt.

Gegeben München, den 1. Juli 1834.

cf. Ges. Bl. v. J. 1834. St. IV. S. 38.

F. Folgen der Einziehung der gutsherrlichen Gerichtsbarkeitsrechte.

§. 562.

Nro. Pr. 17036.

(Die Folgen der Einziehung der Gerichtsbarkeit über Grundholden des Staates betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Auf die Berichte vom 18. Juli und 29. August 1821, die Folgen der Einziehung der Gerichtsbarkeit über Grundholden des Staates betreffend, und in Uebereinstimmung mit dem bereits unterm 6. November 1821 an die Finanzkammer der Regierung des Unterdonaukreises ergangenen Rescripte wird erwiedert, daß die Einziehung der Gerichtsbarkeit keinen Einfluß auf die gutsherrlichen Gefälle habe, welche mit Inbegriff der Vogteireichnisse, sie mögen in Geld- oder Naturalleistungen bestehen, den Gutsbesitzern ungeschmälert belassen werden sollen.

München, den 29. November 1826.

Staatsministerium des Innern.

An

die Königliche Regierung des Unterdonaukreises, K. d. J., also ergangen.

XLIV. Zu §. 136. der VI. Verfassungs-Beilage.

Anwendbarkeit älterer Bestimmungen.

§. 563.

Nro. Pr. 16202.

(Die Prüfung und Bestätigung der zu Patrimonial-Gerichtshaltern II. Classe vorgeschlagenen Subjecte betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Die Anfrage der Kreisregierung, ob bei Prüfung und Bestätigung der zur Verwaltung der Patrimonialgerichte II. Classe vorgeschlagenen Subjecte der §. 46. des neuesten Edicts über

die gutsherrlichen Rechte vom 26. Mai l. J., worin dasselbe als das fortan allein giltige Edict ausgesprochen ist, von selbst ihre Beantwortung, und es wird daher die Regierung in Entschließung auf ihren Bericht vom 11. v. M. auf diesen §. 136. mit dem Auftrage hingewiesen, sich künftig im Allgemeinen lediglich nach den Bestimmungen des letztgenannten Edicts, und was den vorgelegten Fall insbesondere betrifft, sich nach §. 46. desselben genau zu achten.

München, den 15. November 1818.

Staatsministerium des Innern.

An
die Königliche Regierung des Regenkreises, K. d. J., also ergangen.

Abtheilung V. Abschnitt II.

Sechster Titel.

Rechte der Siegelmäſsigkeit.

Digitized by Google

Uebersicht.

Erstes Capitel.

Grundgesetzliche Bestimmungen.

(Beilage VIII. zur Verfassungs-Urkunde.)

Zweites Capitel.

Sonstige Bestimmungen und Vorschriften zum Vollzuge der VIII. Verfassungs-Beilage.

I. Zu §. 1. der VIII. Verfassungs-Beilage.

A. Siegelmäßigkeit der Officiere und Militär-Beamten.

B. Ansprüche auf Siegelmäßigkeit:

1) der Stadtcommissäre,

2) der Regierungs-Assessoren,

3) der Universitäts-Professoren,

4) der Landrichter,

5) der Grundherren,

6) in Folge frühern Besitzes.

II. Zu §. 4 und 8. der VIII. Verfassungs-Beilage.

Verträge zwischen Siegelmäßigen und Unsiegelmäßigen.

III. Zu §. 8. der VIII. Verfassungs-Beilage.

Uebernahme von Verlassenschafts-Behandlungen durch siegelmäßige Beamten.

IV. Darleihen der Siegelmäßigen aus Stiftungs- und Gemeindemitteln.

Chronologische Uebersicht

der

über die „Siegelmäſsigkeit" aufgenommenen Verordnungen und Entschliessungen.

Jahr.	Datum.	Betreff.	Paragr.	Seite.
1818	26. Mai.	Edict über die Siegelmäßigkeit betr.	1	803
1820	19. Juni.	Ministerial-Entschließung (des Innern), die Siegelmäßigkeit der Grundherren betr. (Nro. 8605.)	9	809
1822	11. November.	Ministerial-Entschließung (des Innern), die Rechte der Siegelmäßigkeit der Regierungsassessoren betr. (Nro. 15627.)	4	806
1823	20. April.	Ministerial-Entschließung (des Innern), die Siegelmäßigkeit der höhern Beamten betr. (Nro. 3551.)	11	810
1825	4. September.	Ministerial-Entschließung (des Innern), die Siegelmäßigkeit und Amtsbürgschaft des Landrichters N. betr. (Nro. 12119.)	8	808
1825	19. September.	Ministerial-Entschließung (des Innern), Vorstellung des Landrichters N. zu N. wegen Siegelmäßigkeit betr. (Nro. 13022.)	12	810
1826	6. Februar.	Ministerial-Entschließung (der Justiz), die Erlaubniß für siegelmäßige Staatsdiener zur Uebernahme von Verlassenschafts-Behandlung betr.	14	812
1826	15. Februar.	Ministerial-Entschließung (des Innern), die Erlaubniß für siegelmäßige Staatsdiener zur Uebernahme von Verlassenschafts-Behandlungen betr.	14	812
1826	28. Februar.	Ministerial-Entschließung (des Innern), die Siegelmäßigkeit der ordentlichen Universitäts-Professoren betr. (Nro. 385.)	5	807

Jahr.	Datum.	Betreff.	Paragr.	Seite.
1826	28. März.	Ministerial-Entschließung (des Innern), die Taxirung der Verträge zwischen Siegelmäßigen und Unsiegelmäßigen betr.	13	811
1826	20. Juni.	Allerhöchste Entschließung, die Darleihen an Siegelmäßige aus den Stiftungs- und Gemeindemitteln betr.	15	813
1829	7. Februar.	Allerhöchste Entschließung, Siegelmäßigkeit der Oberofficiere betr.	2	805
1829	3. September.	Ministerial-Entschließung (des Innern), die Siegelmäßigkeit des Stadtcommissärs N. betr.	3	806
1835	12. April.	Ministerial-Entschließung (des Innern), die Siegelmäßigkeit der ordentlichen Universitäts-Professoren betr. (Nro. 34564.)	6	807
1835	12. August.	Ministerial-Entschließung (des Innern), die Siegelmäßigkeit der ordentlichen Universitäts-Professoren betr. (Nro. 21391.)	7	808

Einleitung.

Das Vorrecht der Siegelmäßigkeit war in früheren Zeiten sehr ausgedehnt. Der Cod. jud. vom Jahre 1753. Cap. 20. §. 9. zählt unter diese Bevorrechtete: Alle geistliche und weltliche Stände oder Landsassen, adelige Personen, welche der Edelmannsfreiheit fähig, oder sonst für adelig erkannt, ausgeschrieben oder edelgeboren sind, so lange sie sich ihrem Stande gemäs halten, item graduirte Personen, welche den Gradum Doctoratus vel Licentiatus nicht etwan durch Comites Palatinos, sondern auf bewährten Universitäten erlangt haben, alle Oberofficiere, Priester, Patricii, oder die von alten Geschlechten in Hauptstädten, dann alle Churfürstlichen vornehmen Beamten, worunter nicht nur die Churfürstlichen, sowohl wirkliche, als Titularräthe, sondern auch Churfürstliche und landschaftliche wirkliche Secretarii, ferner alle jene Beamte, so mit Unterbeamten versehen sind, wie die Pfleger, Landrichter, Pflegsverweser, Kastner, Mautner, Zöllner, jedoch mit Ausnahme der bloßen Weg-, Neben- oder Beizöllner; desgleichen die Salzmeyer und vornehmeren Salzbeamte, dann Wild- und Forstmeister bei jenen Aemtern, welche allzeit mit Adeligen besetzt sind, und deren Verrichtungen die Jurisdiction nach sich ziehen (s. auch Mandat vom 22. Mai 1668. M. G. S. v. J. 1788. Bd. III. S. 41. und Mandat vom 22. März 1776. M. G. S. v. J. 1788. Bd. III. S. 41.), weiter der Hofzahlmeister nebst den Bräuverwaltern, und endlich auch die Churfürstlichen wirklichen Kammerdiener, Rechnungscommissarii, und die Secretarien (siehe Mandat vom 20. December 1675. M. G. S. v. J. 1788. Bd. III. S. 41.), dann Bürgermeister in den Hauptstädten verstanden sind. — Später erhielten dieses Privilegium auch die bei den Churfürstlichen Dicasterien im Dienste stehenden Registratoren (s. Mandat vom 3. Juni 1763. M. G. S. v. J 1784. Bd. II. S. 1335.), die landschaftlichen Registratoren (s. Mandat vom 11. Februar 1764. M. G. S. v. J. 1788. Bd. IV. S. 995.) und die Landobersteuerschreiber (siehe Mandat vom 11. Februar 1783. M. G. S. v. J. 1788. Bd. III. S. 40.) — Die Rechte der Siegelmäßigkeit bestanden damals hauptsächlich in den im Cod. judic. C. 4. §. 10., C. 5. §. 2., C. 7. §. 2., C 11. §. 2 und 3., §. 8. Nro. 4., C. 20. §. 9. Nro. 4. und Cod. civ. P. 4. C. 1. §. 6. not. 6. angeführten Vorrechten verschlossener Ueberreichung der Klage und der vis publici ihrer Fertigungen bei einigen Handlungen. Getrennt hievon war das Privilegium nobilitatis der Erbschaftsobsignation, welches außer dem Adel nur wirklichen Hofräthen zustand a), Cod. civ. P. 3. C. 1.

a) Das hierüber sprechende Mandat lautet wie folgt:

(Ob sich das Privilegium Nobilitatis circa obsignat. auch auf die wirkliche Räthe graduirt und andere dem Adel purificirte Personen verstehe betr.)

Seine Churfürstliche Durchläucht haben zwar den in der N.'schen Verlassenschafts-Obsignation, und Inventur gebrauchten modum nicht gern vernommen; wollen es aber gleichwohl bei deme, was

§. 17. Nro. 5. Bereits im Jahre 1805 beschränkte eine Verordnung vom 11. Februar (Reg. Bl. S. 321.) das Recht der Graduirten zum Genuße dieses Privilegiums auf diejenigen Personen, welche auf Bayerischen hohen Schulen die Grade erhalten hatten. Eine Allerhöchste Verordnung vom 20. April

---

von Freundschafts wegen hierin verfüget worden, als einer geschehenen Sach, ohne künftige Consequenz, mit dem Anhang bewenden lassen, daß die annoch abgängige Vormundschaftspflicht von Seite deren über den minderjährigen N.'schen Sohn erkiesten Curatorn gebührend ersetzt werde; und damit es auch künftighin bei dergleichen Vorfallenheiten desto weniger Anstand mehr gebe, so erklären Höchstdieselbe den 3. Artikel 43. Titul deren Landrechten dahin, daß sich solcher lediglich von dem Fall verstehe, wann sowohl der Verstorbene, um dessen Verlassenschaft es zu thun ist, als auch die von väterlich- oder mütterlicher Seit hinterlassene Blutsverwandte, wodurch die Sperr und Inventur vorgenommen werden will, von der gnädigsten Landsherrschaft für adelig erkannt, und ausgeschrieben sind, folglich dieses besondere Privilegium ultra Literam auf graduirt, oder andere, dem Adel sonst gleich geachtete Personen a) nicht extendirt werden solle.

Sign. in Int. den 4. August 1755.

Nachdeme aber hierauf Seiner Churfürstlichen Durchlaucht von Dero hochlöblichen Hofraths-Collegio mittels Bericht unterthänigst vorgestellt wurde Formalia: Und gleichwie dieses Prärogativ denen fürstlichen Räthen in denen Churfürstlich Bayerischen Landen nicht nur allein vermög der uralten Observanz, und deren löblichen Landesverordnungen bishero ohndisputirlich zugestanden, sondern es auch eine reichskündige Sache ist, wie solche Personen in Linea nobilitatis gehalten werden, welches dann von denen regierenden Landesfürsten gar glaubwürdig ex ratione quadam politica also verordnet worden sein dürfte, um ihren Räthen, so Ihnen vermög ihres Amts, Land und Leut regieren helfen, einen edlen Eifer zur beständigen Treue, und mehrerer Dienstbeflissenheit zu erwecken: Als wird es überflüßig gethan seyn, sich in einer quoad modernam observantiam all zu notorischer Materie aufzuhalten; nur allein ein Wort aus der Reichshistorie ad nostrum Propositum anzuführen, so ist ja hieraus bekannt, daß, wann man ad ipsam Scaturiginem Nobilitatis zurückgehen will, in prima fundatione Romani Imperii; jamjam una cum legibus, et constitutionibus ad nos Germanos devoluti; aller Adel insgesammt von dergleichen Civilbedienstungen ursprünglich hergeflossen seie, da nämlich des ersten römischen Regentens erstes Reichsgeschäft darin bestanden, seine Leute in zwei Ständ, nämlich in Patres, und Plebem abzutheilen, und aus denen ersteren hundert verständige Männer, die Patres conscriptos oder Senatores (nunc Consiliarios) so er zur Regierung und Rathschlägen gebrauchen möchte, auszusondern, welche dann der Römer erster Adel gewesen, woven die Patricii majorum et minorum Gentium hergekommen, und denenselben allein die Magistratus curules aufgetragen worden; ja sogar, nachdeme lang hienach der militärische Adel, nämlich die Equites Romani unter dem Namen derer Celerum trossulorum und sofort aufgekommen, haben sich diese, wie Uns der berühmte Scribent Salustius berichtet, um ihnen eine höhere Würde zuzuziehen, selbst um die Gerichtsverwaltungen beworben. Woraus dann klar erhellet, daß die Civilbedienungen den vornehmsten Adel mit sich brachten: von dem diplomatischen Adelstand hingegen war zur selben Zeit noch gar nichts bekannt, und mag etwann sein höchstes Alterthum von denen hierauf erfolgten römischen Kaisern hergeleitet werden, als welche auch öfters den Adel vermittels der güldenen Ringen nach ihrem Gefallen ertheilen, wie Cicero Orat. 8. in Verrem bezeugt: saepe nostri Imperatores superatis hostibus; optime Republica gesta Scribas suos annulis aureis in Concione donarunt.

Woraus überhaupt erfolgt, daß Nobilitas consularia, praetoria, senatoria, zu keiner Zeit der Nobilitati diplomaticae um so weniger quoad Privilegia jemals nachgesetzt worden, als zum Beispiel demjenigen, welcher zwar mit keinem Adelsbrief versehen, wohl aber durch verschiedene Generationes zurück beweisen kann, daß seine Voreltern jederzeit adelige Civil- und Militärdienst bekleidet haben, nicht unbillig schwer fallen sollte die Praerogativam Nobilitatis deme zu überlassen; welcher an sich von schlechter Abkunft, auch vermög seines Amts kaum, oder gar nicht einmal siegelmäßig, jedannoch neuerlich mit einem Diplomate begnadiget worden ist ꝛc.

So kam dieser Bericht von höchster Stelle, mit nachstehendem Signatum wiederum ad Aulicum zurücke.

Seine Churfürstliche Durchlaucht, Unser gnädigster Herr lassen Dero wirklichen Räthen das Privilegium Nobilitatis hierinfalls eben so, wie dem Adel selbst, gnädigst angedeihen.

Sign. den 2. December 1755.

M. G. S. v. J. 1784. Bd. II. S. 1311.

a) Vid. Nro. 33.

1808 b) hob endlich die Siegelmäßigkeit gänzlich auf; auch erklärte die Verordnung vom 4. October 1810 (Reg. Bl. S. 873.) bei Einführung des Cod. juris Bavarici judiciarii in allen Theilen des Königreichs,

---

b) (Die Aufhebung der Siegelmässigkeit betr.)

M. J. K.

In Erwägung des I. Titels 2. §. der Constitution Unsers Reiches, worin festgesetzt ist:

»das ganze Königreich wird nach gleichen Gesetzen gerichtet rc.«

und in der Absicht, alle Hindernisse zu entfernen, welche der Einführung gedachter Constitution entgegen stehen könnten, haben Wir beschlossen:

Das Privilegium der Siegelmässigkeit (welches mehrere Begünstigungen in gerichtlichen und außergerichtlichen Handlungen und andere persönliche Vorrechte begreift) es möge Jemanden mit oder ohne Adelsrecht zustehen, gänzlich aufzuheben.

Demnach erklären Wir hiemit folgende besondere Rechte als erloschen:

1) Das Recht, schriftlichen Handlungen, durch die Fertigung von zwei Siegelmässigen, oder eines Siegelmässigen und zwei Zeugen die Kraft einer öffentlichen Urkunde zu geben;

2) Handlungen, wozu bei unsiegelmässigen Personen die obrigkeitliche Protocollirung und Verbriefung nöthig ist, z. B. Eheverträge, Vollmachten, Vergleiche, selbst und mit gleicher Kraft zu fertigen;

3) insbesondere Hypothekbriefe auf solche Art auszustellen;

4) den Vermögens- und Schuldenstand auf Treue und Glauben vor Gericht anzugeben;

5) die Errichtung und Fertigung der aus den Grund- und Lehens-Verträgen hervorgehenden Urkunden bei Grund- oder Lehenherren, welche mit der Gerichtsbarkeit nicht versehen sind;

6) die Certioration der Frauen, welche sich für ihre Ehemänner bürgschaftsweise, oder als Selbstzahler verschreiben, durch einen Anweiser und ohne Mitwirkung der Obrigkeit;

7) das Recht, durch unbetheiligte Blutsverwandte des Verstorbenen bei Verlassenschaften die Besieglung, Beschreibung und die gänzliche Verhandlung vornehmen zu lassen;

8) das Vorrecht eines siegelmässigen Testamentsexecutors, das Inventar selbst zu errichten;

9) die den nächsten Verwandten eines verstorbenen Siegelmässigen zugestandene Freiheit, aus ihrer Mitte Vormünder zu wählen;

10) das Befugniß siegelmässiger Vormünder, der Obrigkeit die Vormundschaftspflicht schriftlich zu überreichen;

11) das Recht des siegelmässigen Vaters, den Kindern das Muttergut in Gegenwart der Verwandten auszuzeigen; und

12) dasselbe bis zu seinem Tode zu genießen;

13) das Recht eines befreiten Gerichtsstandes;

14) in bürgerlichen Rechtshändeln unbeschwornes und blos schriftliches Zeugniß zu leisten;

15) der Unterschied in der Vertretung vor Gericht, und in Ueberreichungen der Vorstellungen zu Unsern Justiz- und Verwaltungsstellen, welcher zwischen Siegel- und Unsiegelmässigen bisher statt gefunden hat; und

16) die ausgezeichnete Form der Ausfertigungen an Siegelmässige;

17) die Befugniß, bei Vergantungen die Bestimmung einer Competenz zu fodern;

18) die Begünstigung, daß Siegelmässige ohne Unsern besondern Befehl nicht zu Verhaft gezogen werden können; endlich

19) die ihnen bei dem Criminalverfahren zugestandene mildere Behandlung;

20) eben so erklären Wir alle übrigen, aus der nämlichen Quelle entstandenen, oder diesen ähnliche persönliche Vorrechte, welche in den verschiedenen Theilen Unsers Reiches noch bestehen könnten, und die hier etwa nicht besonders angeführt sind, als gleichfalls aufgehoben.

Die neuen Bestimmungen über die Förmlichkeiten der außergerichtlichen Geschäfte und über den Gerichtsstand bleiben dem bürgerlichen Gesetzbuche und der Gerichtsordnung Unsers Reiches vorbehalten.

Das gegenwärtige organische Gesetz tritt mit diesen beiden Gesetzbüchern in Wirkung und erstreckt sich auf vorhergehende Fälle nicht.

München, den 20. April 1808.

»daß diejenigen Bestimmungen erwähnter Proceßordnung, welche den Besitz der Siegelmäßigkeit voraus»setzen, in denjenigen Gebirtstheilen, in welchen das Privilegium der Siegelmäßigkeit nicht gegolten, keines»wegs in Anwendung kommen.« (Reg. Bl. v. J. 1810. St. 51. S. 874.) Die Verfassungs-Urkunde Tit V. §. 4. und die siebente Beilage hiezu vom Jahre 1818 hat dieses Privilegium mit genauer Bestimmung der darin begriffenen Rechte dem Adel, den Collegialräthen und höheren Beamten wieder verliehen. Durch dieses Grundgesetz sind nebst den bereits erwähnten gesetzlichen und Verordnungs-Bestimmungen über Siegelmäßigkeit noch folgende Entschließungen antiquirt:

1) Mandat vom 13. Mai 1769, die Siegelmäßigkeit der geheimen Rathscanzelisten betreffend, (M. G. S. v. J. 1784. Bd. II. S. 1360.)
2) Mandat vom 21. December 1791, von der Siegelmäßigkeit der ihre Stelle verkaufend- oder quittirenden Oberofficiers, (M. G. S. v. J. 1797. Bd. V. S. 622.)
3) Mandat vom 29. August 1796, das Privilegium nobilitatis extendirt sich auf die Wechselgerichts-Assessores nicht, (M. G. S. v. J. 1799. Bd. VI. S. 13.)
4) Mandat vom 9. October 1796, das Privilegium nobilitatis extendirt sich auf die Wechselgerichts-Assessores nicht. (M. G. S. v. J. 1799. Bd. VI. S. 13.)
5) Mandat vom 24. August 1797, die Siegelmäßigkeit der Wechselgerichts-Assessoren betreffend, (M. G. S. v. J. 1799. Bd. VI. S. 22.)
6) Allerhöchste Entschließung vom 16. Mai 1813, die von dem Adjuncten der Akademie Oppel angesprochene Siegelmäßigkeit betreffend.
7) Allerhöchste Entschließung vom 19. September 1813, die Siegelmäßigkeit des Buchhalters Höglmaier betreffend.

Unter den neuern Gesetzen bestimmt das Hypothekengesetz vom Jahre 1822 über die Rechte der Siegelmäßigkeit §. 15. »Zu Verträgen siegelmäßiger Personen bedarf es nach dem Edicte über die Siegel»mäßigkeit §. 5 u. 6. keiner gerichtlichen Fertigung.« Den §. 141. »Bei Erbschaften wird entweder ein gerichtlicher »Theilungsbrief oder ein Zeugniß des über die Verlassenschaft zuständigen Gerichts darüber erfordert, daß »die Sache durch Erbrecht oder letztwillige Verfügung an den neuen Besitzer gekommen sei. Die Theilungs»briefe oder Zeugnisse siegelmäßiger Verwandten haben, dem §. 8. des Edicts über die Siegelmäßigkeit »zufolge, gleiche Wirkung. Wird die Löschung der Hypothek auf den Grund der Consolidation verlangt, »so muß der Rechtstitel, kraft dessen das Recht des Hypothekgläubigers auf den Schuldner übergegangen »ist, durch gerichtliche Urkunden, Theilungsbriefe, amtliche oder im Falle des §. 141. durch Zeugniße sie»gelmäßiger Verwandten vollkommen bewiesen sein.«

(Ges. Bl. v. J. 1822. St. II. S. 25, 84 und 92.)

Zu bemerken kommt schlüßlich, daß ein Ausschreiben der Landesdirection von Bayern unter dem 2. Mai 1806 verfügte:

»Siegelmäßige Personen mögen sich zwar außergerichtlich, jedoch nur schriftlich und sowohl unter »eigener als zweier Zeugen Unterschrift und Fertigung zur Ehe versprechen.«

(cf. Reg. Bl. v. J. 1806. St. XXI. S. 175.)

und das die Allerhöchste Verordnung vom 16. Februar 1815, die Zuziehung der Advocaten in reinen Polizeisachen betreffend verfügt:

»Nur siegelmäßige Personen, oder solche, welche ihnen gleich zu achten, sind befugt, ausnahmsweise »in Polizeigegenständen ihre Angelegenheiten der Polizeibehörde schriftlich zu übergeben.«

(S. Reg. Bl. v. J. 1815. St. VIII. S. 139.)

Erstes Capitel.

Grundgesetzliche Bestimmungen.

§. 1.

(Edict über die Siegelmäßigkeit betr.)

(Achte Beilage zu der Verfassungsurkunde des Reichs Tit. V. §. 4. Nro. 4.)

§. 1.

Die Verfassungsurkunde hat im Tit. V. §. 4 und 5. dem Adel, den Collegialräthen und höhern Beamten die Siegelmäßigkeit ertheilt.

Welche Angestellte zu den höhern Beamten gehören, wird durch eine besondere Bekanntmachung festgesetzt werden.

Die Siegelmäßigkeit begreift folgende Rechte in sich:

§. 2.

Siegelmäßige Personen können über jene unstreitigen Rechtsgeschäfte, wozu bei den unsiegelmäßigen Personen die obrigkeitliche Protocollirung und Verbriefung nothwendig ist, z. B. Eheverträge, Vollmachten, Vergleiche u. dgl., ihre Urkunden durch Unterschrift und Siegel selbst und mit gleicher Kraft fertigen.

§. 3.

Eine siegelmäßige Person weiblichen Geschlechts, welche für Jemand Bürgschaft leistet oder sich als Selbstzahler verschreibt, kann ohne Mitwirkung der Obrigkeit auf ihre weiblichen Rechtswohlthaten, nachdem sie darüber durch einen besondern und hinreichend verständigen Anweiser in Anwesenheit eines Zeugen belehrt worden, in einer von ihr, dem Anweiser und dem Zeugen unterschriebenen Urkunde, Verzicht leisten.

§. 4.

Wird ein zweiseitiger, auf gegenseitigen Vortheil gerichteter Vertrag zwischen einer siegelmäßigen und einer unsiegelmäßigen Person eingegangen, so muß die Urkunde der letztern vor Gericht errichtet werden.

§. 5.

Die Verträge der Siegelmäßigen über unbewegliche Güter und über die denselben gleichgeachteten Realrechte sind gegen dritte Personen erst von der Zeit an wirksam, wo sie der zuständigen Obrigkeit zur Eintragung in die öffentlichen Bücher angezeigt werden.

§. 6.

Hypothekenverschreibungen siegelmäßiger Personen erlangen nicht eher die Kraft einer wirklichen Hypothek, als bis sie nach den Bestimmungen des Gesetzes in die öffentliche Hypothekarbücher eingetragen sind. Wo diese noch nicht bestehen, müssen sie bei Gericht zu Protocoll genommen werden.

§. 7.

Siegelmäßige Grundherrn können, wenn sie auch die grundherrliche Gerichtsbarkeit nicht haben, die aus dem Grundverbande hervorgehenden Urkunden ohne Mitwirkung der Obrigkeit errichten und fertigen.

§. 8.

Bei Absterben eines Siegelmäßigen steht das Recht der Versieglung dessen männlichen Blutsverwandten von väterlicher oder mütterlicher Seite zu, wenn sie ebenfalls siegelmäßig und bei der Erbschaft nicht betheiligt sind. Sie können dieses Recht nur in eigener Person und im Beisein nicht betheiligter Zeugen ausüben.

Befinden sie sich nicht gleich an Ort und Stelle, so soll zwar die Sperre von der ordentlichen Obrigkeit angelegt, aber auf Anmelden der gedachten Verwandten sofort wieder abgenommen werden.

Diesen Verwandten stehet auch das Recht der Beschreibung und gänzlichen Behandlung der Verlassenschaft zu, so lange diese als ein unstreitiges Rechtsgeschäft zu betrachten ist.

§. 9.

Hat eine siegelmäßige Person einen gleichfalls siegelmäßigen Executor ihres letzten Willens ernannt, so kommt diesem die Errichtung des Inventars zu.

§. 10.

Die siegelmäßigen nächsten Verwandten eines verstorbenen Siegelmäßigen haben das Recht, für dessen Kinder Vormünder aus ihrer Mitte zu wählen, welche jedoch der Obrigkeit anzuzeigen sind. Im übrigen sollen während der Minderjährigkeit, sowohl wegen der obrigkeitlichen Aufsicht, als wegen der Vormundschaftsrechnung, die allgemeinen gesetzlichen Vorschriften eingehalten werden.

§. 11.

Der Siegelmäßige, welchem eine Vormundschaft übertragen wird, reicht die Vormundschaftspflicht bei der Obrigkeit schriftlich ein.

§. 12.

Die Auszeigung und Nutznießung des Mutterguts richtet sich nach den bestehenden Gesetzen.

§. 13.

Wenn eine siegelmäßige Person in einer Civilsache als Zeuge gerichtlich zu vernehmen ist, so wird derselben die in das Vernehmungsprotocoll wörtlich einzutragende Eidesformel vom Commissäre vorgelesen und zur eigenhändigen Unterschrift vorgelegt, welche der körperlichen Eidesleistung gleich gilt.

§. 14.

Siegelmäßige können ihre Prozeßschriften in eigenem Namen unterzeichnen und ohne Mitwirkung eines Advocaten einreichen.

§. 15.

Die Gattin eines Siegelmäßigen wird für ihre Person der Rechte der Siegelmäßigkeit theilhaftig und bleibt als Wittwe im Genuß derselben, so lange sie den Wittwenstand nicht verändert.

§. 16.

Auf die Kinder eines Siegelmäßigen gehet die Siegelmäßigkeit nicht über, wenn sie ihnen nicht vermöge ihres eigenen Standes zukömmt.

§. 17.

Die Siegelmäßigkeit erlischt mit dem Verluste des Standes, welchem sie beigelegt ist.

§. 18.

Diejenigen Personen, welchen die Siegelmäßigkeit von nun an nicht mehr zusteht, können dieselbe künftig auch nicht mehr ausüben, unbeschadet der aus ihren früheren Verhandlungen in Folge der Siegelmäßigkeit bereits entstandenen Rechte.

München, den 26. Mai 1818.

Zweites Capitel.

Sonstige Bestimmungen, dann Vorschriften zum Vollzuge der VIII. Verfassungs-Beilage.

I. Zu §. 1. der VIII. Verfassungs-Beilage.

A. Siegelmäßigkeit der Officiere und Militärbeamten.

§. 2.

(Siegelmäßigkeit der Oberofficiere betr.)

L. K.

Wir haben Uns über den vom Kreis- und Stadtgerichte zu München erstatteten Anfragebericht vom 9. December 1828, die Siegelmäßigkeit der Oberofficiere betreffend, schriftlichen Vortrag erstatten lassen, und ertheilen auf den Grund des nach vorgängiger Berathung in Unserem Staatsrathe bereits am 10. Januar 1821 gefaßten Königlichen Beschlusses und erlassenen Befehles, nachstehende Entschließung:

daß Unseren Officieren und Militärbeamten, welche wenigstens im Range eines Rittmeisters oder Hauptmannes, dann in höhern Dienstesgraden stehen, so lange, bis entweder

eine neue Gesetzgebung oder die in der VIII. Beilage zur Verfassungs-Urkunde §. 1. Absatz 2. vorbehaltene besondere Bekanntmachung erfolgte, die Siegelmäßigkeit zukomme.

Das Königliche Appellationsgericht hat dieses nicht nur dem anfragenden Kreis- und Stadtgerichte zu eröffnen, sondern auch hienach sich selbst zu benehmen und in Vorkommenheiten andere Gerichte anzuweisen.

München, den 7. Februar 1829.

An
das Königliche Appellationsgericht des Isarkreises ergangen, und den übrigen Appellationsgerichten also mitgetheilt.

B. Ansprüche auf Siegelmässigkeit:

1) der Stadtcommissäre.

§. 3.

(Die Siegelmäßigkeit des Stadtcommissärs N. betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Auf die Berichte vom 7. April und 13. Juli d. J., die Siegelmäßigkeit des Stadtcommissärs N. N. betreffend, wird der Königlichen Regierung des Rezatkreises, Kammer des Innern, erwiedert, daß ein gesetzlich begründeter Anspruch des genannten Stadtcommissärs auf das Vorrecht der Siegelmäßigkeit nicht anzuerkennen sei, nachdem die Verfassungs-Urkunde Titel V. §. 5. und die VIII. Beilage zu derselben §. 1. dieses Vorrecht nur den wirklichen Collegialräthen ausdrücklich ertheilt und die Bestimmung der zu den höhern Beamten zu zählenden, den wirklichen Collegialräthen in Beziehung auf Siegelmäßigkeit gleichzustellenden Bediensteten Seiner Majestät dem König vorbehalten haben, von Allerhöchstwelchen diese vorbehaltene Bestimmung bis jetzt nicht gegeben worden ist.

Die Königliche Kreisregierung hat hienach das vorgelegte Gesuch des N. zu bescheiden.

München, den 3. September 1829.

Staatsministerium des Innern.

An
die Königliche Regierung des Rezatkreises, K. d. J., also ergangen.

---

2) der Regierungsassessoren.

§. 4.

Nro. Pr. 15627.

(Die Rechte der Siegelmäßigkeit der Regierungsassessoren betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Dem Präsidium der Königlichen Regierung des Obermainkreises wird auf den Bericht

vom 19. v. M., die Rechte der Siegelmäßigkeit in Ansehung der Regierungsassessoren betreffend, hiemit erwiedert, daß, nachdem Seine Königliche Majestät über die Frage: Welche Staatsdiener im Sinne des §. 5. im V. Titel der Verfassungs-Urkunde zu den mit den wirklichen Collegialräthen in gleicher Categorie stehenden höheren Beamten gerechnet werden sollen? noch keine nähere, von manchen andern Vorfragen abhängige Bestimmung zu treffen geruht haben, der Regierungsassessor N. wohl daran thun werde, sich in allen Rechtsgeschäften, zu eigener größerer Sicherheit, an die allgemeinen gesetzlichen Formen zu halten.

München, den 11. November 1822.

Staatsministerium des Innern.

An
das Präsidium der Königlichen Regierung des Obermainkreises, also ergangen.

---

3) der Universitätsprofessoren.

§. 5.

Nro. Pr. 385.

(Die Siegelmäßigkeit der ordentlichen Universitätsprofessoren betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Dem academischen Senate der Königlichen Universität Erlangen wird auf seine Vorstellung vom 20. October 1825 in Betreff der Siegelmäßigkeit der ordentlichen Universitätsprofessoren erwiedert, daß bis zu dem Zeitpunkte, wo die im §. 1. der VIII. Beilage zur Verfassungs-Urkunde vorbehaltene allgemeine Bestimmung erfolgt sein wird, es denjenigen Professoren, welche den Vorzug der Siegelmäßigkeit ansprechen zu können glauben, sofern sie zu jenen Angestellten gehören, welche die Siegelmäßigkeit schon vor dem 26. Mai 1818 genossen haben, lediglich überlassen bleiben müsse, den Besitz derselben zu beweisen.

München, den 28. Februar 1826.

Staatsministerium des Innern.

An
den academischen Senat der Universität Erlangen, also ergangen.

§. 6.

Nro. Pr. 34564.

(Die Siegelmäßigkeit der ordentlichen Universitätsprofessoren betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Nachdem die im §. 1. der VIII. Beilage zur Verfassungs-Urkunde vorbehaltene allgemeine Bestimmung noch nicht erfolgt ist, so muß der academische Senat der Universität Erlangen auf die erneuerten Anträge vom 30. August 1831 und 3. December v. J., wegen Erklärung der

Siegelmäßigkeit der ordentlichen Universitätsprofessoren zur Zeit lediglich auf die hierüber bereits unterm 28. Februar 1826 erlassene Entschließung hingewiesen werden.

München, den 12. April 1835.

Staatsministerium des Innern.

An

den academischen Senat der Universität Erlangen, also ergangen.

§. 7.

Nro. Pr. 21391.

(Die Siegelmäßigkeit der ordentlichen Universitätsprofessoren betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Dem academischen Senat der Universität Erlangen wird auf die neuerliche Vorstellung vom 11. d. M. obenstehenden Betreffs erwiedert, daß bei der ausdrücklichen Bestimmung des §. 1. der VIII. Verfassungs-Beilage, wodurch die Königliche Erklärung, welche Angestellte zu den höhern Beamten gehören, einer besondern Bekanntmachung vorbehalten ist, zur Zeit von der Entschließung vom 12. April l. J. nicht abgegangen werden könne.

München, den 12. August 1835.

Staatsministerium des Innern.

An

den academischen Senat der Universität Erlangen, also ergangen.

---

4) der Landrichter.[a]

§. 8.

Nro. Pr. 12119.

(Die Siegelmäßigkeit und Amtsbürgschaft des Landrichters N. N. betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Der Königlichen Regierung des Oberdonaukreises wird auf den Bericht vom 19. Juni d. J., die Siegelmäßigkeit und Amtsbürgschaft des Landrichters N. N. betreffend, zur Entschließung eröffnet, daß Landrichter nach dem Sinne des constitutionellen Edicts über die Siegelmäßigkeit sich derselben nicht erfreuen können, daß jedoch, wenn der Landrichter N. als ehemals Fürstlich Augsburgischer Hofrath gedachtes Privilegium ansprechen will, erst nachgewiesen werden müsse, ob und in welchem Grade die in Bayern legal bestandene Siegelmäßigkeit mit ihren Wirkungen auch in dem Hochstifte Augsburg bestanden habe, da in demselben die Bayerischen Gesetzbücher nicht eingeführt waren.

München, den 4. September 1823.

Staatsministerium des Innern.

An

die Königliche Regierung des Oberdonaukreises, K. d. J., also ergangen.

---

a) Vergl. auch die Entschließung vom 19. September 1825. Nro. 13622 (s. §. 12. S. 810 unten.)

5) der Grundherrn.

§. 9.

Nro. Pr. 8605.

(Die Siegelmäßigkeit der Grundherrn betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Auf den Bericht vom 10. April d. J., die Siegelmäßigkeit der Grundherrn betreffend, wird zur Entschließung erwiedert, daß der Pfarrer N. zu N. die Fertigung der pfärrlich-grundherrlichen Briefe nicht ansprechen könne.

München, den 19. Juni 1820.

Staatsministerium des Innern.

An
die Königliche Regierung des Unterdonaukreises. K. d. J., also ergangen.

---

6) in Folge früheren Besitzes. a)

§. 10.

(Ausübung der Siegelmäßigkeit betr.)

M. J. K.

Auf den Bericht vom 12. October des verflossenen Jahres, eine Anfrage des Stadtgerichts in Augsburg wegen der Siegelmäßigkeit betreffend, haben Wir das Gutachten Unserer Gesetzcommission vernommen und beschlossen:

Den versetzten Staatsdienern verbleibe das vorher genossene Recht der Siegelmäßigkeit; jedoch solle die Ausübung desselben in Ansehung der Erwerbung, Verpfändung und Veräußerung unbeweglicher Güter in so weit, als jene Ausübung mit den besonderen Local-Statuten des neuen Aufenthaltsortes, zum Beispiele dem Institute von Grund- und Hypothekenbüchern, wo solche eingeführt sind, nicht vereinbar wäre, beschränkt, respective suspendirt sein.

Nach dieser Norm ist der specielle Fall mit dem von N. in Augsburg zu würdigen und zu erledigen.

München, den 11. Juni 1818.

An
das Königliche Appellationsgericht für den Oberdonaukreis also ergangen.

---

a) s. a. die Ministerial-Entschließung vom 28. Februar 1826, Nro. 385. (s. §. 5. S. 807. oben.), dann jene vom 4. September 1823 (obenstehenden §. 8.)

§. 11.

Nro. Pr. 3551.

(Die Siegelmäßigkeit der höhern Beamten betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Seine Königliche Majestät haben die im §. 1. der VIII. Beilage zur Verfassungs-Urkunde vorbehaltene Bestimmung, welche Angestellte zu den höheren Beamten gehören, noch zur Zeit nicht erlassen, inzwischen aber den Beschluß gefaßt, daß diejenigen Angestellten, welche die Siegelmäßigkeit schon vor dem 26. Mai 1818 genossen haben, solche auch bis zum Erscheinen jener vorbehaltenen Bekanntmachung noch ferner zu genießen haben sollen; woraus von selbst folgt, daß diejenigen Staatsdiener, welche den Vorzug der Siegelmäßigkeit ansprechen, ohne die wörtliche Bestimmung der Verfassungs-Urkunde und der oben allegirten Beilage für sich zu haben, den Besitz beweisen müssen.

Die weitere Frage, ob das Edict über die Siegelmäßigkeit auch auf die, vor dessen Promulgation schon pensionirt gewesenen höheren Staatsdiener zurückwirke, haben Seine Königliche Majestät bejahend entschieden, indem die Siegelmäßigkeit dem Stande zukömmt, der Stand aber durch Ruheversetzung nicht verloren geht.

Dies wird der Königlichen Regierung des Obermainkreises auf den Bericht vom 13. Februar d. J. eröffnet.

München, den 20. April 1823.

Staatsministerium des Innern.

An
die Königliche Regierung des Obermainkreises, K. d. J., also ergangen.

§. 12.

Nro. Pr. 13022.

(Vorstellung des Landrichters N. zu N. wegen Siegelmäßigkeit betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Die Königliche Regierung des Oberdonaukreises, Kammer des Innern, wird beauftragt, dem Landrichter N. zu N. auf eine unterm 2. d. M. wegen des Genusses der Siegelmäßigkeit Allerhöchsten Ortes überreichte Vorstellung zu eröffnen, daß nachdem ihm dieser Genuß nicht als ein aus der VIII. Beilage zur Verfassungs-Urkunde hervorgehendes, sondern nur als ein bis zu dem noch zu erwartenden Gesetze über Ausscheidung der höhern Beamten einstweilen noch fortdauerndes — sohin streng persönliches Privilegium Allergnädigst belassen worden sei, dessen Ausdehnung auf seine Gattin um so weniger statt finde, als der §. 6. der Fürstlich Augsburgischen Verordnung vom 29. December 1775 den Frauen dieses Vorrecht bei Bürgschafts-Urkunden ohne Unterschied sogar ausdrücklich abspricht.

München, den 19. September 1825.

Staatsministerium des Innern.

An
die Königliche Regierung des Oberdonaukreises, K. d. J., also ergangen.

II. Zu den §. 4 und 8. der VIII. Verfassungs-Beilage.

Verträge zwischen Siegelmäßigen und Unsiegelmäßigen.

§. 13.

(Die Taxirung der Verträge zwischen Siegelmäßigen und Unsiegelmäßigen betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Auf die im rubricirten Betreffe gestellten Anfragen:

1) Ob bei Verträgen der Siegelmäßigen das Object des Vertrages einen Unterschied mache, und das Recht zur Errichtung von Verträgen über Immobilien, sich auf alle oder nur diejenigen, worüber die Siegelmäßigen die Gerichtsbarkeit haben, erstrecke?

2) In wie ferne das Recht der Siegelmäßigkeit in denjenigen Fällen statt finde, und den siegelmäßigen Contrahenten von der Zahlung der Briefstaxe befreie, wenn derselbe mit einen Unsiegelmäßigen um liegende Güter oder dingliche Rechte contrahirt, wird der Königlichen Regierung folgendes zur Entschließung erwiedert:

ad 1. Das Recht der Siegelmäßigen zur Errichtung von Verträgen erstreckt sich allerdings auf alle Immobilien ohne Unterschied, wie aus der unbedingten Bestimmung des §. 2. des Edicts VIII. zur Verfassungs-Urkunde und dem Inhalte des §. 7. desselben Edicts klar hervorgeht.

ad 2. Dem Siegelmäßigen muß zwar auf den Grund der provisorischen Taxordnung vom Jahre 1810 §. 17., wenn er mit einem Unsiegelmäßigen um liegende Güter oder dingliche Rechte contrahirt, die Urkunde des Unsiegelmäßigen vom Gerichte ausgefertigt werden. Die Taxe für die Urkunde ist aber nicht von demjenigen, zu dessen Sicherheit sie ausgestellt wird, sondern von dem zu bezahlen, welcher sie dem andern zu seiner Sicherheit auszustellen schuldig ist, wornach, da der Siegelmäßige seine Urkunde selbst fertigen darf, die Taxe immer nur den Unsiegelmäßigen treffen kann und muß, der seine Urkunde vor Gericht ausstellt, vorbehaltlich jedoch desjenigen, was durch Privatübereinkunft rücksichtlich der Verbriefungstaxen anders bestimmt werden sollte.

Hiernach hat die Königliche Regierung die Behörden geeignet anzuweisen, auch ist diese Entschließung wegen der Betheiligung des Publicums dreimal durch die Kreis-Intelligenzblätter bekannt zu machen.

München, den 28. März 1826.

Staatsministerium des Innern.

An
sämmtliche Königliche Kreisregierungen, K. d. J., also ergangen.

III. Zu §. 8. der VIII. Verfassungs-Beilage.

Uebernahme von Verlassenschaftsbehandlungen durch siegelmäßige Beamten.

§. 14.

(Die Erlaubniß für siegelmäßige Staatsdiener zur Uebernahme von Verlassenschaftsbehandlungen betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Die unterm 6. d. M. an das Königliche Kreis- und Stadtgericht München in Betreff der Erlaubniß für siegelmäßige Staatsdiener zur Uebernahme von Verlassenschaftsbehandlungen erlassene Entschließung wird der Königlichen Regierung zur Wissenschaft und Nachachtung mitgetheilt.

München, den 13. Februar 1826.

Staatsministerium des Innern.

An
sämmtliche Königliche Kreisregierungen also ergangen.

Abdruck.

(Die Erlaubniß für siegelmäßige Staatsdiener zur Uebernahme von Verlassenschaftsbehandlungen betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Dem Königlichen Kreis- und Stadtgerichte wird auf dessen Bericht vom 7. d. v. M., die Erlaubniß für siegelmäßige Staatsdiener zur Uebernahme von Verlassenschaftsbehandlungen betreffend, bedeutet, daß die siegelmäßigen activen Staatsdiener zu Uebernahme der in dem Edicte VIII. §. 8. Abs. 3. zur Verfassungs-Urkunde eingeräumten Errichtung des Inventars- und Verlassenschaftsbehandlung die Bewilligung der einschlägigen Dienstoberbehörden bedürfen.

In der hier angezogenen Stelle des Edictes VIII. sind die aus Rücksicht auf den Staatsdienst erlassenen speciellen Verordnungen keineswegs abgeändert. In Gemäßheit dieser Verordnungen muß von den Staatsbeamten zu Uebernahme einer Testamentsexecution oder eines andern dergleichen Geschäftes die Bewilligung der vorgesetzten Dienstoberbehörde nachgesucht werden, um zu ermessen, ob sich der Beamte ohne Nachtheil für sein Amt, ohne Collision mit seiner Dienstobliegenheit ꝛc. einem solchen Geschäfte unterziehen könne; und diese Vorschriften müssen, um den beabsichtigten Zweck zu erreichen, bei den siegelmäßigen Beamten gleich wirksam sein.

Inzwischen ist diese Weisung nicht auf das in dem ermeldten Edicte §. 8. Abs. 1. den siegelmäßigen Verwandten eingeräumte Recht der Versiegelung, als einer provisorischen, zur Sicherung der Masse wegen der Gefahr des Verzuges gerichteten Maßregel auszudehnen.

München, den 6. Februar 1826.

Staatsministerium der Justiz.

An
das Königliche Kreis- und Stadtgericht München also ergangen.

IV. Darleihen der Siegelmässigen aus Stiftungs- und Gemeindemitteln.

§. 15.

(Die Darleihen an Siegelmäßige aus den Stiftungs- und Gemeindemitteln betr.)

L. K.

Da das bereits in Wirksamkeit getretene Hypothekengesetz vom 1. Juni 1822 die Ursachen entfernte, welche die beschränkenden Bestimmungen des Abschnittes I. lit. a. Nro. 2. lit. g. der Verordnung vom 6. September 1811 veranlaßten, so heben Wir hiemit dieselben auf, und verordnen dagegen, daß nunmehr die Siegelmäßigen in Hinsicht der Darleihen aus Stiftungs- und Gemeindemitteln den übrigen Staatsbürgern ganz gleichgestellt werden sollen; bei Ausfertigung der Schuldurkunden sind jedoch die Vorschriften der VIII. Beilage zur Verfassungs-Urkunde genau zu beobachten.

Gegenwärtige Verordnung soll durch das Regierungsblatt bekannt gemacht werden.

Gegeben zu München, den 20. Juni 1826.

Digitized by Google

Inhalts-Verzeichniss

des

fünften Bandes.

Fünfte Abtheilung.

Staatsunterthanen.

Erster Abschnitt.

Allgemeine Rechte und Pflichten der Staatsunterthanen.[a])

Zweiter Abschnitt.

Besondere Rechte und Vorzüge.

Vierter Titel.[b])

Rechtsverhältnisse des Bayerischen Adels.

Erster Absatz.

Rechte des Bayerischen Adels überhaupt, Erlangung und Verlust des Adels.

	Seite
Erstes Capitel. Grundgesetzliche Bestimmungen (Beilage V. zur Verfassungs-Urkunde)	13
Zweites Capitel. Sonstige Bestimmungen, dann Vorschriften zum Vollzuge der fünften Verfassungs-Beilage und hierauf bezügliche Entscheidungen.	
I. Allgemeine Bestimmungen (§§. 3—5.)	26—34
II. Besondere Bestimmungen (§§. 6—29.)	34—39

---

a) s. den dritten Band.

b) Die drei ersten Titel dieses Abschnittes sind in dem vierten Bande aufgenommen.

Seite

A. Zu §. 3. der V. Verfassungs-Beilage.
Taxen für die Verleihung des Adels (§§. 6—9.) . . . . . 34—37

B. Zu §. 5. der V. Verfassungs-Beilage.
Verdienstadel der Inhaber eines Militär- oder Civil-Verdienstordens-Patentes (§. 10.) 37

C. Zu §. 8. der V. Verfassungs-Beilage.
Adelsmatrikel (§§. 11—22.) . . . . 39—50

D. Zu §. 9. der V. Verfassungs-Beilage.
A. Ausfertigung der Behörden an Adelige (§§. 23—24) . . . 51
B. Eigenmächtige Namensveränderungen (§. 25.) 52

E. Zu §. 11. der V. Verfassungs-Beilage.
Gerichtsstand der Adeligen (§§. 26—28.) . . . . 53—58

F. Zu §. 21. der V. Verfassungs-Beilage.
Suspension des Gebrauchs des Adelstitels (§. 29.) 59

Zweiter Absatz.

Rechte der Adeligen zur Errichtung von Familien-Fideicommissen.

Erstes Capitel. Gesetzliche Bestimmungen.
I. Beilage VII. zu Titel V. §. 4. der Verfassungs-Urkunde (§. 1.) . . 65—86
II. Gesetz vom 11. September 1825 (§. 2.) . . . . 86—88
III. Aeltere Gesetze (§§. 3—6.) . . . . 88—116

Zweites Capitel. Sonstige Bestimmungen, dann Vorschriften zum Vollzuge der siebenten Verfassungs-Beilage und hierauf bezügliche Entscheidungen.
I. Allgemeine Bestimmungen (§. 7.) . . . . 116—126
II. Besondere Bestimmungen (§§. 8—15.) 126

A. Zu §. 14. der VII. Verfassungs-Beilage.
Erhebung von Tax- und Stempelgebühren von den Verhandlungen bei Errichtung von Fideicommissen (§§. 8—11.) . . . . . . 126—128

B. Zu §. 30. der VII. Verfassungs-Beilage.
Bekanntmachung der Bestätigungsurkunden der Fideicommisse (§§. 12—14.) 128—130

C. Zu den §§. 41 und 108. der VII. Verfassungs-Beilage.
Fideicommiß-Errichtung aus vormaligen Stamm- und Fideicommiß-Vermögen (§. 15.) 130

Fünfter Titel.

Rechte der Guts- und Gerichtsherrn.

Seite

Erstes Capitel. Grundgesetzliche Bestimmungen. Beilage I. zu Titel V. §. 4. Nro. 1. der Verfassungs-Urkunde (§. 1.) . . . . 133—158

Zweites Capitel. Aeltere Gesetze.

I. Für die älteren Gebietstheile (§§. 2—7.) . . . . 158—212

II. Für das ehemalige Großherzogthum Würzburg (§. 8.) . . . . . 212—248

Drittes Capitel. Sonstige Bestimmungen, dann Vorschriften zum Vollzuge der sechsten Verfassungs-Beilage und hierauf bezügliche Entscheidungen.

A. Allgemeine Bestimmungen (§§. 9—18.) . . . . 248—316

B. Besondere Bestimmungen.

I. Zu §. 1. der VI. Verfassungs-Beilage.
Gerichtsbarkeit über Güter des Adels (§. 19.) . . . . 316—317

II. Zu §§. 4 und 5. der VI. Verfassungs-Beilage.
Constituirung der Grundbarkeitslasten (§§. 20—25.) . . . . . . 317—322

III. Zu §§. 6 und 7. der VI. Verfassungs-Beilage.
Fixirung und Ablösung von Grundbarkeitslasten, Bodenzinsen, Zehenten und des Handlohnes (§§. 26—61.) . . . . 322—372

IV. Zu §. 8. der VI. Verfassungs-Beilage.
Scharwerke (§§. 62—70.) . . . . 372—381

V. Zu §§. 10, 11, 12 und 13. der VI. Verfassungs-Beilage.
Handlohn (§§. 71—123.) . . . . 381—435

VI. Zu §. 20. der VI. Verfassungs-Beilage.
Rechtshilfe gegen übermäßige gutsherrliche Forderungen (§§. 124—139.) . 435—449

VII. Zu §. 21. der VI. Verfassungs-Beilage.
Errichtung von Schulen (§§. 140—141.) . . . . 449—451

VIII. Zu §. 23. der VI. Verfassungs-Beilage.
Gutsherrliches Installationsrecht (§. 142.) 451

IX. Zu §. 24. der VI. Verfassungs-Beilage.
Ehrenrechte der Gutsherren als Kirchenpatrone (§. 143—144.) . . . 451—454

X. Zu §. 26. der VI. Verfassungs-Beilage.
A. Adelseigenschaft als Vorbedingung der Ausübung einer gutsherrlichen Gerichtsbarkeit (§§. 145—149.) . . . . 454—456

Seite

B. Gerichtsbarkeitsrechte der Stiftungen, Gemeinden und anderer Corporationen (§§. 150—160.) . . . . 457—464

XI. Zu §§. 27. und 28. der VI. Verfassungs-Beilage.

A. Beschränkung der gutsherrlichen Gerichtsbarkeit auf den Besitzstand vom Jahre 1806 und auf die eigenen Grundholden als gesetzliche Regel und die hiebei zulässigen Ausnahmen im Allgemeinen (§§. 161—186.) . 465—484

B. Insbesondere

1) Gutsherrliche Gerichtsbarkeit über ehemalige Stifts- und Kloster-Grundholden (§§. 187—190.) . . . . 484—492

2) Gutsherrliche Gerichtsbarkeit über einzelne Grundstücke (§§. 191—199.) . 492—503

3) Gutsherrliche Gerichtsbarkeit aus der Edelmanns- und Landsassen-Freiheit, dann aus dem Titel der Hofmarkgerechtigkeit in dem ehemaligen Herzogthume Neuburg (§§. 200—205.) . . . . 503—507

XII. Zu §. 29. der VI. Verfassungs-Beilage.

Entfernung der Gerichtsholden vom Amtssitze (§§. 206—208.) . . . . 508—509

XIII. Zu §. 30. der VI. Verfassungs-Beilage.

Besetzung der gutsherrlichen Gerichte durch die einschlägige Kreisregierung (§. 209.) 510

XIV. Zu §. 35. der VI. Verfassungs-Beilage.

Bildung von Patrimonialgerichten (§§. 210—211.) . . . . . 511—513

XV. Zu §§. 36 und 37. der VI. Verfassungs-Beilage.

Austausch gutsherrlicher Rechte (§. 212.) . . . . 513—515

XVI. Zu §. 40. der VI. Verfassungs-Beilage.

Erklärung über Bildung gutsherrlicher Gerichte (§§. 213—214.) . . 515

XVII. Zu §. 41. der VI. Verfassungs-Beilage.

Stabilität der genehmigten Gerichtsbildungen (§§. 215—220.) . . . 516—520

XVIII. Zu §. 42. der VI. Verfassungs-Beilage.

A. Actuare und Amtsschreiber bei den gutsherrlichen Gerichten (§§. 221—225.) 520—525

B. Gutsherrliche Gerichtsdiener (§§. 226—227.) 525

XIX. Zu §§. 43 und 44. der VI. Verfassungs-Beilage.

Provisorische Verwaltung gutsherrlicher Gerichte (§§. 228—233.) . . 526—529

XX. Zu §. 45. der VI. Verfassungs-Beilage.

Verwaltung gutsherrlicher Gerichte durch Landgerichte (§§. 234—236.) . 530—533

Seite

XXI. Zu §§. 47, 48 und 49. der VI. Verfassungs-Beilage.

A. Qualification der gutsherrlichen Beamten im Allgemeinen (§§. 237–249.) 533–541

B. Qualification zu Verwaltung von Patrimonialgerichten II. Classe (§§. 250–255.) 541–545

C. Qualification zu Verwaltung von Patrimonialämtern und herrschaftlichen Commissariaten (§§. 256–258.) 545–548

XXII. Zu §. 50. der VI. Verfassungs-Beilage.

Verwaltung gutsherrlicher Gerichte durch die betreffenden Gutsherren (§§. 259–261.) 548–550

XXIII. Zu §. 51. der VI. Verfassungs-Beilage.

Verpflichtung und Einweisung gutsherrlicher Beamten (§§. 262–267.) . 550–554

XXIV. Zu §. 53. der VI. Verfassungs-Beilage.

Gerichtsstand der gutsherrlichen Beamten (§. 268.) 555

XXV. Zu §. 54. der VI. Verfassungs-Beilage.

A. Besoldung und Dienstverhältnisse der gutsherrlichen Beamten (§§. 269–284.) 555–566

B. Uniform der Patrimonialrichter und gutsherrlichen Gerichtsdiener (§§. 285–288.) 566–571

C. Aufsicht auf die Verwaltung der gutsherrlichen Beamten (§. 289.) . 571–572

D. Diätenbezüge der gutsherrlichen Beamten (§§. 290–295.) . . . 572–576

E. Bildung einer Pensions-Anstalt für Wittwen und Waisen gutsherrlicher Beamten (§§. 296–297.) 576–582

XXVI. Zu §. 55. der VI. Verfassungs-Beilage.

Dienstesverhältnisse der gutsherrlichen Rentenverwaltungen, dann gerichtliche Vertretung der Gutsherren durch ihre Gerichtshalter (§§. 298–300.) . . 582–584

XXVII. Zu §. 56. der VI. Verfassungs-Beilage.

Beschränkung der bis zum 1. Januar 1820 nicht angemeldeten gutsherrlichen Gerichte auf die freiwillige Gerichtsbarkeit (§§. 301–303.) . . . 584–586

XXVIII. Zu §. 57. der VI. Verfassungs-Beilage.

Urlaubs- und Verehelichungs-Gesuche der gutsherrlichen Beamten (§. 304.) . 586

XXIX. Zu §. 58. der VI. Verfassungs-Beilage.

Uebertritt gutsherrlicher Beamten in den unmittelbaren Staatsdienst (§. 305.) 587

XXX. Zu §. 59. der VI. Verfassungs-Beilage.

Haftung der Gerichtsherren für den aus Amtshandlungen ihrer Beamten entstehenden Schaden (§§. 306–309.) 588–590

Seite

XXXI. Zu §. 62. der VI. Verfassungs-Beilage.

Competenz-Verhältnisse der Patrimonialgerichte I. Classe bei Betheiligung des Gerichtsherrn (§§. 310—311.) . . . . 590—592

XXXII. Zu §. 65. der VI. Verfassungs-Beilage.

Form der Ausfertigungen der gutsherrlichen Gerichte (§. 312.) 592

XXXIII. Zu §§. 67, 68 und 69. der VI. Verfassungs-Beilage.

A. Geschäftscontrolle der gutsherrlichen Behörden (§§. 313—322.) . . 593—617

B. Correspondenzform zwischen den Land- und Patrimonialgerichten (§§. 323—325) . . . . 617—618

XXXIV. Zu §. 71. der VI. Verfassungs-Beilage.

Justizpflege der gutsherrlichen Gerichte (§. 326.) 619

XXXV. Zu §. 72. der VI. Verfassungs-Beilage.

Competenz der gutsherrlichen Gerichte in Zolldefraudationssachen (§§. 327—328.) 619—620

XXXVI. Zu den §§. 73, 74 und 75. der VI. Verfassungs-Beilage.

Competenz der gutsherrlichen Gerichte in Verwaltung der freiwilligen Gerichtsbarkeit (§§. 329—332.) . . . . 621—623

XXXVII. Zu §. 76. der VI. Verfassungs-Beilage.

Ausstellung von Erwerbsurkunden in Subhastationsfällen (§§. 333—337.) . 624—626

XXXVIII. Zu §. 80. der VI. Verfassungs-Beilage.

Competenzverhältnisse der Patrimonialgerichte II. Classe bei Betheiligung der Gerichtsherren (§§. 338—351.)] . . . . 626—636

XXXIX. Zu §. 82. der VI. Verfassungs-Beilage.

A. Vorladung gutsherrlicher Hintersassen durch die Landgerichte (§§. 352—355.) 636—639

B. Vollstreckung landgerichtlicher Urtheile gegen gutsherrliche Hintersassen (§. 356.) . . . . 639—640

XL. Zu § 85. der VI. Verfassungs-Beilage.

Polizeiverwaltung in gemischten Orten (§§. 357—363) . . . . 640—645

XLI. Zu §§. 88, 89 und 90. der VI. Verfassungs-Beilage.

Polizeiliche Competenz der Patrimonialgerichte.

A. Im Allgemeinen (§§. 364—366.) . . . . 645—647

B. In Polizei-Strafsachen (§§. 367—371.) . . . . . . 647—650

C. In Handhabung der Sicherheitspolizei (§§. 372—377.) . . . 651—654

D. In Handhabung der Gewerbspolizei (§§. 378—389.) . . . 655—663

E. In Handhabung der Forstpolizei (§§. 390—400.) . . . . 663—673

Digitized by Google

Seite

F. In Handhabung der Baupolizei (§§. 401 — 402.) 674

G. In Ertheilung der Auswanderungsbewilligung (§. 403.) 675

XLII. Zu §. 92. der VI. Verfassungs-Beilage.

Aufstellung eines ärztlichen Dienstpersonals in gutsherrlichen Bezirken (§§. 404—407.) . . . . 676—678

XLIII. Zu §. 94. der VI. Verfassungs-Beilage.

Baufallschätzungen bei Pfarr- und Beneficialgebäuden (§§. 408—409.) . 678

XLIV. Zu §. 95. der VI. Verfassungs-Beilage.

Competenz der gutsherrlichen Gerichte zu Behandlung der Verlassenschaften von Geistlichen (§§. 410—412.) . . . . 680—682

XLV. Zu §. 96. der VI. Verfassungs-Beilage.

Gutsherrliche Stiftungscuratel (§§. 413—426.) . . . . . . 682—690

XLVI. Zu §. 98. der VI. Verfassungs-Beilage.

Verwaltung des Gemeindevermögens (§. 427.) . . . . 690—691

XLVII. Zu §. 100. der VI. Verfassungs-Beilage.

Verpachtung von Gemeinde- und Stiftungsrealitäten (§. 428.) 691

VLVIII. Zu §. 101. der VI. Verfassungs-Beilage.

Leitung der Gemeindewahlen in gutsherrlichen Bezirken (§§. 429—430.) . 691—692

XLIX. Zu §. 102. der VI. Verfassungs-Beilage.

Ertheilung der Genehmigung zu Abänderung des gesetzlichen Umlagen-Maaßstabes (§. 431.) . . . . 692—693

L. Zu §. 105. der VI. Verfassungs-Beilage.

Competenz und Verfahren der gutsherrlichen Gerichte in Ansäßigmachungsgegenständen (§§. 432—435.) . . . . 693—696

LI. Zu §. 106. der VI. Verfassungs-Beilage.

Stellung der Gemeindevorsteher in den gutsherrlichen Bezirken (§§. 436—439.) 696—699

LII. Zu §. 107. der VI. Verfassungs-Beilage.

Strafgewalt der Gemeindeausschüsse in den Patrimonial-Gerichtsbezirken (§. 440.) 700

LIII. Zu §. 108. der VI. Verfassungs-Beilage.

A. Competenz der einem gutsherrlichen Gerichte untergeordneten Magistrate in Polizeigegenständen (§§. 441—442.) 700

B. Correspondenzform der Magistrate mit gutsherrlichen Gerichten (§. 443.) 702

Seite

LIV. Zu §. 111. der VI. Verfassungs-Beilage.
Gutsherrliche Gefälle (§§. 444 — 447.) . . . . 703—705

LV. Zu §. 112. der VI. Verfassungs-Beilage.
Früchte der Grund- und Polizeigerichtsbarkeit (§§. 448 - 449.) . . 705

LVI. Zu §. 113. der VI. Verfassungs-Beilage.
Taxwesen bei den gutsherrlichen Gerichten (§§. 450 — 487.) . . . 707—730

LVII. Zu §. 114. der VI. Verfassungs-Beilage.
Bezug von Vogteireichnissen (§. 488.) 730

XLIII. Zu §. 115. der VI. Verfassungs-Beilage.
Nachsteuerrecht (§. 489.) . . . . 730—731

LIX. Zu §. 116. der VI. Verfassungs-Beilage.
Leibeigenschafts-Gefälle (§§. 490 — 496.) . . . . 731—742

LX. Zu §. 117, 120 und 121. der VI. Verfassungs-Beilage.
Gutsherrliches Executionsrecht (§§. 497 — 504.) . , ... 742

LXI. Zu §. 130. der VI. Verfassungs-Beilage.
Anzeige der Besitzveränderungen bei Gütern mit Gerichtsbarkeit (§§. 505—506.) 742—744

LXII. Zu §§. 131, 132 und 133. der VI. Verfassungs-Beilage.
Suspension der gutsherrlichen Gerichtsbarkeit (§§. 507 — 515.) . . . 744—749

LXIII. Zu §. 134. der VI. Verfassungs-Beilage.
A. Gutsherrliche Gerichtsbarkeit über allodificirte Lehen (§§. 516 — 521.) . 749
B. Ausübung der gutsherrlichen Gerichtsbarkeit bei eingeleitetem Concursverfahren (§§. 522 — 523.) . . . . 758—759
C. Verzichtleistung auf die gutsherrliche Gerichtsbarkeit (§§. 524 — 548.) . 759—779
D. Die Entschädigung der Gerichtsherren für den Verlust der gutsherrlichen Gerichtsbarkeit (§§. 549 — 552.) . . . . 779—784
E. Einziehung und Vindication der gutsherrlichen Gerichtsbarkeitsrechte (§§. 553 — 561.) . . . . 784—791
F. Folgen der Einziehung gutsherrlicher Gerichtsbarkeitsrechte (§. 562.) . 791

LXIV. Zu §. 136. der VI. Verfassungs-Beilage.
Anwendbarkeit älterer Bestimmungen (§. 563.) 791

Sechster Titel.

Siegelmäßigkeit.

Seite

Erstes Capitel. Grundgesetzliche Bestimmungen (Beilage VIII. zur Verfassungs-Urkunde) 803

Zweites Capitel. Sonstige Bestimmungen und Vorschriften zum Vollzuge der VIII. Verfassungs-Beilage 805

I. Zu §. 1. der VIII. Verfassungs-Beilage.

A. Siegelmäßigkeit der Officiere und Militärbeamten 805

B. Ansprüche auf Siegelmäßigkeit

1) der Stadtcommissäre 806

2) der Regierungs-Assessoren 806

3) der Universitäts-Professoren 807

4) der Landrichter 808

5) der Gutsherren 809

6) in Folge früheren Besitzes 809

II. Zu §. 4. der VIII. Verfassungs-Beilage.

Verträge zwischen Siegelmäßigen und Unsiegelmäßigen (§. 13.) . . 811

III. Zu §. 8. der VIII. Verfassungs-Beilage.

Uebernahme von Verlassenschafts-Behandlungen durch siegelmäßige Staatsdiener (§. 14.) 812

IV. Behandlung der Darleihen der Siegelmäßigen aus Stiftungs- und Gemeindemitteln (§. 15.) 813

Digitized by Google

Druckfehler im V. Bande.

Seite 66. ist nach der zweiten Zeile von oben zu setzen:
(1. Beilage VII. zur Verfassungs-Urkunde.)

» 86. nach Zeile 16 von oben ist zu setzen:
(2. Gesetz vom 11. September 1825.)

» 87. muß der Columtitel heißen:
Gesetz vom 11. September 1825.

» 342. §. 37. lies 20. Februar statt 29. Februar.

» 399. Zeile 14 v. unten lese 1818 statt 1817.

» 473. Z. 15 v. unten l. Auf Befehl st. Im Namen.

» 482. soll es heißen §. 184. u. 185 st. §. 134. u. 135.

» 505. Z. 11 v. unten l. Patrimonialgerichtsbarkeit st. Gerichtsbarkeit.

» 524. Z. 6 v. oben l. 1831 st. 1834.

» 552. Z. 5 von oben l. 22. Januar st. 23. Januar.

» 618. Z. 9 v. unten l. der Landgerichte st. des Landgerichts.

» 626. im Columtitel l. §. 341. 342. 343. st. §. 241. 242. 243.

» 648. Z. 4 v. oben l. 1819 st. 1919.

» 710. Z. 16 u. 17 v. oben muß heißen: Königliche Regierung d. Regenkreis K. d. J., an die Polizeibehörden des Kreises, also ergangen.

» 736. Z. 7 v. oben l. 21. April st. 20. April.

» 789. §. 559. l. unter dem Datum: Staatsministerium des Innern.

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google